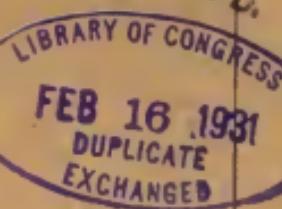


DUP. 1000
D. of C.

DUP. 1000
D. of C.



Centralblatt

für

die gesammelte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Januar-Februar-März-Heft.

DUP. 1000
D. of C.

D. /
D. of C.

Berlin 1892.

Verlag von Wilhelm Herß.
(Bessische Buchhandlung.)
Seitenstraße 17.

W

Das Centralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.
Der Jahrgang kostet 7 Mark.

DUPLEX, LITERATUR, MARCH 1892.



Verlag von Wilhelm Herk (Bessersche Buchhandlung)
Berlin W. Fehrenstraße 17.

Soeben erschien:

**Lehrpläne und Lehraufgaben
für die höheren Schulen
nebst
Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen.**

Gehefstet Preis 75 Pf.



Ordnung der Reifeprüfungen

an den höheren Schulen
und

Ordnung der Abschlußprüfungen

nach dem sechsten Jahrgange der neunstufigen höheren Schulen
nebst

Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen.

Gehefstet Preis 60 Pf.



Centralblatt

für

die gesammelte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

N 1 u. 2.

Berlin, den 2. Januar

1892.

A. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Chef:

Seine Exzellenz Graf von Ledebur-Trübschler, Staatsminister.
(W. Unter den Linden 4.)

Unter-Staatssekretär:

D. von Wenrauch. (W. Luthersitr. 4.)

Abtheilungen des Ministeriums.

I. Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten.

Direktoren:

D. von Wenrauch, Unter-Staatssekretär (s. vorher).
Dr. Bartsch, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Dorotheenstrasse 26.)

Vortragende Räthe:

D. Richter, Feldpropst. (C. Neue Friedrichstraße 1. Hinter der Garnisonkirche.)
Dr. Wehrenpfennig, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Magdeburgerstraße 82.)
Winter, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Lützowstraße 41.)
D. Dr. Weiß, Ober-Konsistorialrath und Professor. (W. Landgrafstraße 8.)
Dr. Jordan, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Buchenstraße 8.)
Löwenberg, dsogl. (W. Kurfürstendamm 189.)

Graf von Berstorff-Stintenburg, Geheimer Ober-Regierungsrath, Kammerherr. (W. Rauchstraße 5.)
 Hegel, Geheimer Regierungsrath. (W. Reichstraße 8.)
 Wever, dsgl. (W. Kettledorffstraße 10.)
 Dr. Renvers, dsgl. (W. Lutherstraße 45.)
 Dr. Förster, dsgl. (W. Bayreutherstraße 4.)
 Bantechuischer Rath, z. B. unbesetzt.

Hilfsarbeiter:

Steinhäuser, Regierungsrath. (W. Potsdamerstraße 78.)
 Schwarzkopf, dsgl. (SW. Schönebergerstraße 18.)

IIa. Erste Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Direktor:

de la Croix, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Mitglied des Staatsrathes und Vorsitzender des Kuratoriums der Königl. Bibliothek zu Berlin. (W. Karlsbad 6.)

Vortragende Räthe:

Dr. Schöne, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath und General-Direktor der Museen. (W. Thiergartenstraße 27, im Garten.)
 Dr. Schneider, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath. (SW. Tempelhofer-Ufer 82.)
 Dr. Stauder, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Burggrafenstraße 19.)
 Dr. Wehrenpfennig, dsgl. — s. Abth. I.
 Bohr, dsgl. (W. Hohenloherstraße 14.)
 Dr. Jordan, dsgl. — s. Abth. I.
 Polenz, dsgl. (W. Kaiserin-Augusta-Straße 78.)
 Dr. Althoff, dsgl. (W. Friedrich-Wilhelm-Straße 17.)
 Persius, dsgl., Conservator der Kunstdenkämler. (NW. Klopstockstraße 35.)
 Dr. Höpfner, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Kurfürstendamm 118.)
 Raumann, dsgl. (W. Burggrafenstraße 4.)
 Wever Geheimer Regierungsrath. — s. Abth. I.
 Dr. Renvers, dsgl. — s. Abth. I.
 Dr. Köpke, dsgl. (W. Kleiststraße 5.)
 Dr. Schottmüller, dsgl. (Behlendorf, Mühlenstraße.)
 Müller, dsgl. (W. Kaiserin-Augusta-Straße 58.)
 Bantechuischer Rath, z. B. unbesetzt. — s. Abth. I.

Hilfsarbeiter:

von Moltke, Regierungsrath. (NW. Händelstraße 15.)
 Dr. Schmidt, Regierungs-Assessor. (W. Genthinerstraße 35.)
 Dr. Frommhold, Privatdozent, Gerichts-Assessor. (W. Bernburgerstraße 8.)

IIb. Zweite Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Direktor:

Dr. Rügler, Wirtl. Geheimer Ober-Regierungsrath, Mitglied der Ansiedelungs-Kommission für Westpreußen und Posen. (W. Flottwellsstraße 4.)

Vortragende Räthe:

Dr. Schneider, Wirtl. Geheimer Ober-Regierungsrath, — s. Abth. IIa.

Dr. Behrenpennig, Geheimer Ober-Regierungsrath. — s. Abth. I u. IIa.

Sinter, Geheimer Ober-Regierungsrath. — s. Abth. I.

Bayer, ds gl. (C. Kl. Präsidentenstraße 3.)

von Bremen, ds gl. (W. Regentenstraße 11a.)

Sever, Geheimer Regierungsrath. — s. Abth. I u. IIa.

Dr. Köpke, ds gl. — s. Abth. IIa.

Müller, ds gl. — s. Abth. IIa.

von Chappuis, ds gl. (W. Widmannstraße 10.)

Brandt, ds gl. (W. Dörnbergstraße 3.)

Bautechnischer Rath, z. B. unbefest. — s. Abth. I u. II a.

Hilfsarbeiter:

von Moltke, Regierungsrath. — s. Abth. IIa.

Dr. Mauve, Regierungs-Assessor. (W. Kleiststraße 41.)

III. Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Direktor:

Dr. Bartsch, Wirtl. Geheimer Ober-Regierungsrath. — s. Abth. I.

Vortragende Räthe:

Dr. von Coler, General-Stabsarzt der Armee mit dem Range eines Generalleutnants, Excell., Chef des Sanitätskorps und Wirtl. Geheimer Ober-Medizinalrath.

Löwenberg, Geheimer Ober-Regierungsrath. — s. Abth. I.

Dr. Strzeczka, Geheimer Ober-Medizinalrath und ordentlicher Honorar-Professor. (W. Linkstraße 41, im Sommer Steglitz, Zillenstraße.)

Dr. Schönfeld, Geheimer Ober-Medizinalrath. (W. Kurfürstenstraße 124a.)

Wever, Geheimer Regierungsrath. — f. Abth. I u. II a. u. b.
Dr. Pistor, Geheimer Medizinalrath. (W. von der Heydt-St 18.)
Bautechnischer Rath, z. B. unbesetzt. — f. Abth. I u. II a. u. b.

Konservator der Kunstdenkmäler.

Persius, Geheimer Ober-Regierungsrath, Hof-Architekt, Direktor
der Schloß-Baukommission. — f. Abth. II a.

Central-Bureau.
(Unter den Linden 4.)

Lauer, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher.

Baubeamte.

Dr. Meydenbauer, Geheimer Baurath. (W. Magdeburgerstr. 6.)
Bürdner, Baurath, Landbauinspektor. (SW. Hallesehe Straße 14.)
Ditmar, Landbauinspektor. (W. Friedrich-Wilhelm-Straße 10.)

Geheime Expedition.

Bater, Geh. Kanzl. Rath. (W. Bülowstraße 18.)

Geheime Kalkulatur.

Danell, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher. (W. Bülowstraße 47/48.)

Geheime Registratur der Abtheilungen für die geistlichen und
die Unterrichts-Angelegenheiten.

Willmann, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher. (W. Kurfürstenstraße 15/16.)

Geheime Registratur der Abtheilung für die Medizinal-
Angelegenheiten.

Ripfel, Geh. Kanzl. Rath. (W. von der Heydt-Straße 6.)

Geheime Kanzlei.

Reich, Geh. Kanzl. Rath, Geh. Kanzleidirektor. (C. Liniestr. 69/70.)

Generalkasse des Ministeriums. (W. Behrenstraße 72.)

Rendant: Hasselbach, Geh. Rechn. Rath. (Friedenau, am May-
bach-Platz.)

Ministerial-Bibliothek.

Schindler, Kanzl. Rath, Bibliothekar. (Steglitz, Sächsestraße 24.)

Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Direktor:

Dr. Bartisch, Wirtl. Geheimer Ober-Regierungsrath und Mini-
strial-Direktor.

Ordentliche Mitglieder:

- Dr. Virchow, Geheimer Medizinalrath und Professor.
 - von Hofmann, Geheimer Regierungsrath und Professor.
 - Bardeleben, Geheimer Ober-Medizinalrath und Professor.
 - Skrzeczka, Geheimer Ober-Medizinalrath und ordentlicher Honorar-Professor.
- Dr. von Bergmann, Geheimer Medizinalrath und Professor.
 - Pistor, Geheimer Medizinalrath.
 - Leyden, Geheimer Medizinalrath und Professor.
 - Gerhardt, Geheimer Medizinalrath und Professor.
 - Schönfeld, Geheimer Ober-Medizinalrath.
 - Olshausen, Geheimer Medizinalrath und Professor.
 - Jolly, Geh. Medizinalrath und Professor.
 - Rubner, ordentlicher Professor.
-

Technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten.

Vorsitzender:

Dr. Pistor, Geheimer Medizinalrath.

Mitglieder:

Koblick, Apothekenbesitzer. Hobe, Apotheker.

Dr. Schacht, dsgl., Medizinal-Assessor.

Frölich, Apothekenbesitzer.

Die Sachverständigen-Vereine.

I. Litterarischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach, Wirklicher Geheimer Ober-Postrath,
 vortragender Rath und Justiziar im Reichs-Postamte,
 außerordentlicher Professor in der juristischen Fakultät
 der Universität Berlin.

Mitglieder:

Dr. Denburg, Geheimer Justizrat und ordentlicher Professor
 in der juristischen Fakultät der Universität Berlin.

Dr. Hinschius, Geheimer Justizrat und ordentlicher Professor
 in der juristischen Fakultät der Universität Berlin.

Hertz, Verlagsbuchhändler zu Berlin.

Dr. Hirsch, Geheimer Medizinalrath und ordentlicher Professor
 in der medizinischen Fakultät der Universität Berlin.

Dr. Töche, Königlicher Hof-Buchhändler und Hof-Buchdrucker
 zu Berlin.

Stellvertreter:

Dr. Hübner, Geheimer Ober-Regierungsrath und ordentlicher Professor in der juristischen Fakultät der Universität Berlin.

Mühlbrecht, Verlagsbuchhändler zu Berlin.

Höfer, Verlagsbuchhändler zu Berlin.

Dr. Daude, Geheimer Regierungsrath, Universitätsrichter zu Berlin.

Dr. Rodenberg, Schriftsteller zu Berlin.

Reimer, Verlagsbuchhändler zu Berlin.

II. Musikalischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe ad I).

Mitglieder:

Golz, Kammergerichtsrath zu Berlin, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.

Weiß, Komponist und Musikverleger zu Berlin.

Bahu, Königlicher Hof-Buch- und Musikalienhändler zu Berlin.

Löschhorn, Professor zu Berlin.

Bock, Königlicher Hof-Musikalienhändler zu Berlin.

Blumner, Professor und Direktor der Sing-Akademie zu Berlin.

Stellvertreter:

Radecke, Kapellmeister zu Berlin.

Becker, Albert, Professor, Komponist zu Berlin.

Dr. Alis Leben, Professor, Gesang- und Musiklehrer zu Berlin.

Klingner, Kammergerichtsrath zu Berlin.

III. Künstlerischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe ad I).

Mitglieder:

Schrader, Geschichtsmaler, Professor, Senator u. Mitglied d. Akad. der Künste, zugleich Stellvert. des Vorsitzenden, zu Berlin.

Ernst, Kunst- und Buchhändler zu Berlin.

Sußmann-Hellborn, Professor und Bildhauer, artistischer Direktor der Königlichen Porzellan-Manufaktur, zu Berlin.

Ende, Geh. Reg. Rath, Professor, Senator und Vorsitzer eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste zu Berlin.

Düncker, Hof-Buchhändler zu Berlin.

Dr. Daude (s. ad I).

Stellvertreter:

Meyerheim, Professor und Geuremaler zu Berlin.

Jacoby, Professor, technischer Beirath für die artistischen Publikationen bei den Museen zu Berlin.

Busse, Geh. Ober-Reg. Rath, Direktor der Reichsdruckerei zu Berlin.

Bolff, Bildhauer, Professor, Senator und Mitglied der Akad. d. Künste zu Berlin.

Schaper, Bildhauer, Professor an der Akad. der Künste zu Berlin.

IV. Photographischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe ad I).

Mitglieder:

Schrader, Professor, Geschichtsmaler, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe ad III).

Dunkel, Hof-Buchhändler (siehe ad III).

Dr. Vogel, Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin. Eckert, Maler, Lithograph, Mitglied der Akad. d. Künste zu Berlin.

Ernst, Kunst- und Buchhändler (siehe ad III).

Hartmann, Hof-Photograph und Maler zu Berlin.

Stellvertreter:

Busse, Geh. Ober-Reg. Rath (siehe ad III).

Dr. Stolze, Redakteur des photographischen Wochenblattes zu Berlin.

Fechner, Photograph zu Berlin.

V. Gewerblicher Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe ad I).

Mitglieder:

Lüders, Geheimer Ober-Regierungsrath, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden, zu Berlin.

Dr. Hinschius, Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor (siehe ad I).

Grunow, Erster Direktor des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.

Dr. Weigert, Fabrikbesitzer zu Berlin.

Suhmann-Hellborn, Professor ec. (siehe ad III).

March, Kommerzienrat zu Charlottenburg.

Hendgen, Baurath, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Dr. Lessing, Professor und Direktor der Sammlungen des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.

Dr. Siemerling, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste und Vorsteher des Rand-Museums, zu Berlin

Stellvertreter:

Heese, Kommerzienrat zu Berlin.

Lieck, Tapetenfabrikant zu Berlin.

- Böllgold, Hofsoldschmied, Gold- und Silberwaarenfabrikant zu Berlin.
 Böls, Fabrikant schmiedeeiserner Ornamente rc. zu Berlin.
 Söhle, Kommerzienrath zu Berlin.
 Ihne, Architekt zu Berlin.
 Dr. Daude (siehe ad I).
 Spannagel, Kaufmann zu Berlin.
-

Landes-Kommission zur Verathung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke.

- Becker, Professor, Geschichtsmaler, z. B. Präsident der Akademie der Künste zu Berlin.
 von Boehmann, Maler zu Düsseldorf.
 Eilers, Profess., Kupferstecher, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
 Ende, Geh. Reg. Rath, Profess., Senator und Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste zu Berlin.
 von Gebhardt, Profess., Geschichtsmaler und Lehrer an der Kunstabademie zu Düsseldorf.
 Geselschap, Profess., Geschichtsmaler, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
 Heyden, Baurath, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
 Janzen, Profess., Geschichtsmaler, Lehrer an der Kunstabademie zu Düsseldorf.
 Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. Rath, auftiw. Direktor der National-Galerie zu Berlin.
 von Kneidell, Kaiserl. Botschafter z. D., Wirkl. Geheimer Rath, Excell., zu Berlin.
 Meyerheim, Profess., Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
 Schmidt, Profess. Landschaftsmaler, Lehrer an der Kunstabademie zu Königsberg.
 Schrader, Profess., Geschichtsmaler, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
 Dr. Siemering, Bildhauer, Mitglied und Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
 von Werner, Profess., Geschichtsmaler, Direktor der akademischen Hochschule für die bildenden Künste, Senator und Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste zu Berlin.
 Wolff, Profess., Bildhauer, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
-

Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.
 (SW. Friedrichstraße 229.)

Direktor:

Dr. Köpke, Geheimer Regierungsrath.

Lehrer:

Dr. Euler, Professor, Unterrichts-Dirigent. (N. Oranienstr. 60/68.)
 Euler, Oberlehrer, zugleich Bibliothekar. (SW. Friedrichstraße 7.)
 Dr. Brösike, Lehrer für Anatomie.

**Königliches evangelisches Lehrerinnen-Seminar, Gouvernantes-
 Institut und Pensionat zu Troyzig bei Zeitz.**

Direktor: Moldenhau.

**B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die
 Unterrichts-Verwaltung.**

Anmerkungen.

1. Bei den Regierungskollegien, bezw. den betreffenden Abtheilungen derselben werden nachstehend außer dem Dirigenten nur die schulfundigen Mitglieder ausgeführt.

2. Die bei den Regierungen angestellten Regierungs- und Schulräthe sind, nach Maßgabe ihrer Funktionen, auch Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Ober-Präsident zu Königsberg.

Se. Exc. Graf zu Stolberg-Wernigerode.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg.

Präsident: Se. Exc. Graf zu Stolberg-Wernigerode, Ober-Präsident.

Direktor: Dr. von Heydebrand und der Lasa.

Mitglieder: Vater, Provinz. Schulrath.

Provinz. Schulrath, z. B. unbesezt.

Lempfert, Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justiziar im Nebenamte.

3. Regierung zu Königsberg.

a. Präsident.

Dr. von Heydebrand und der Lasa.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Meier, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Dr. Kretschmer, Reg. und Schulrath.
Schellong, dsgl.

Außerdem bei der

Abtheilung beschäftigt: Tarouy, Schulrath, Kreis-Schulinspektor.

4. Regierung zu Gumbinnen.

a. Präsident.

Steinmann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Hoppe, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Dr. Ohlert, Reg. und Schulrath.
Meinke, dsgl.

II. Provinz Westpreußen.

1. Ober-Präsident zu Danzig.

Se. Exc. Dr. von Gößler, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Danzig.

Präsident: Se. Exc. Dr. von Gößler, Staatsminister, Ober-
Präsident.

Direktor: von Holwede, Reg. Präsident.

Mitglieder: Dr. Kruse, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.

Dr. Böldter, Provinz. Schulrath.

Dr. Kühne, Reg. Rath, Verwalt. Rath und
Justiziar im Nebenamte.

3. Regierung zu Danzig.

a. Präsident.

von Holwede.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Bergmann, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Thaïß, Reg. und Schulrath.
Dr. Rohrer, dsgl.

4. Regierung zu Marienwerder.

a. Präsident.

von Horn.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schweder, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Triebel, Reg. und Schulrath.
Pfennig, dsgl.

Außerdem bei der Abtheilung beschäftigt: Jenegly, Schulrath, Kreis-Schulinspektor.

III. Provinz Brandenburg.

1. Ober-Präsident zu Potsdam.

Se. Exc. Dr. von Achenbach, Staatsminister, zugleich Ober-Präsident des Stadtkreises Berlin.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin

für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin. Demselben ist außer den Angelegenheiten der höheren Unterrichtsanstalten und der Seminare auch das Elementarschulwesen der Stadt Berlin übertragen.

Präsident: Se. Exc. Dr. von Achenbach, Staatsminister,
Ober-Präsident zu Potsdam.

Vice-Präsident: Tappen, Geh. Ob. Reg. Rath.

Mitglieder: Dr. Klix, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Gruhl, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Müller, dsgl.
Dr. Pilger, dsgl.
Skrodkli, dsgl.

Glaesewald, Reg. Rath, Verwalt. Rath u. Justiziar.

Ehrenmitglied: Reichenau, Geh. Ob. Reg. Rath.

3. Regierung zu Potsdam.

a. Präsident.

Graf Hue de Grais.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Lucanus, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Dr. Dittmar, Reg. und Schulrath.
Böckler, dsgl.
Trinius, dsgl.

4. Regierung zu Frankfurt a. O.

a. Präsident.

von Puttkamer.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Schröter, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Schumann, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Heiber, Reg. und Schulrath.

IV. Provinz Pommern.

1. Ober-Präsident zu Stettin.

Se. Exc. von Puttkamer, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Stettin.

- Präsident: Se. Exc. von Buttkamer, Staatsminister, Ober-Präsident.
 Direktor: von Sommerfeld, Regier. Präsident.
 Mitglieder: Dr. Wehrmann, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
 Bethke, Provinz. Schulrath.
 von Stranz, Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justiziar im Nebenamte.

3. Regierung zu Stettin.

- a. Präsident.

von Sommerfeld.

- b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

- Dirigent: Schreiber, Ob. Reg. Rath.
 Reg. Räthe: Dr. König, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
 Hausse, Reg. und Schulrath.

4. Regierung zu Cöslin.

- a. Präsident.

Graf Claiton d'Haußouville.

- b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

- Dirigent: Höser, Ob. Reg. Rath.
 Reg. Räthe: Hielshcer, Reg. und Schulrath.
 Weise, dsogl.

5. Regierung zu Stralsund.

- a. Präsident.

Dr. von Arnim.

- b. Kollegium.

- Reg. Räthe: Nolshoven, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
 Maass, Reg. und Schulrath.

V. Provinz Posen.

1. Ober-Präsident zu Posen.

Se. Exc. Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

- Präsident: Se. Exc. Freiherr von Wilamowitz-Möllen-
 borff, Ober-Präsident.
 Direktor: Hinly, Reg. Präsident.
 Mitglieder: Volte, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.

Luke, Provinz. Schulrath.
Gisevius, Reg. Assessor, Verwalt. Rath u. Justiziar.

3. Regierung zu Posen.

a. Präsident.

Himly.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Nahmer, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Skladny, Reg. und Schulrath.

Gabriel, dsgl.

Dr. Franke, dsgl.

Außerdem bei der

Abtheilung beschäftigt: Snoy, Schulrath, Seminar-Direktor.

4. Regierung zu Bromberg.

a. Präsident.

von Tiedemann, Mitglied des Staatsrathes.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Reichenau, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Dr. Nagel, Reg. und Schulrath.

Klewe, dsgl.

VI. Provinz Schlesien.

1. Ober-Präsident zu Breslau.

Se. Exc. D. von Seydewitz, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Breslau.

Präsident: Se. Exc. D. von Seydewitz, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rath.

Direktor (mit dem Range eines Ober-Regierungsrathes):

Dr. Willdenow, Geh. Reg. Rath.

Mitglieder: Tschackert, Provinz. Schulrath, Profess., Geh. Reg. Rath.

Eismann, Reg. und Schulrath, Konsist. Rath.

Hoppe, Provinz. Schulrath.

Dr. Montag, dsgl.

von Bornstedt, Reg. Rath, Verw. Rath und Justiziar im Nebenamte.

3. Regierung zu Breslau.

a. Präsident.

Frhr. Junder von Ober-Conreut, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Wallenberg, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Eismann, Reg. und Schulrath, Konfist. Rath.

Sperber, Reg. und Schulrath.

Dr. Gansen, dsogl.

Außerdem bei der

Abtheilung beschäftigt: Dr. Montag, Prov. Schulrath, s. Prov. Schulkolleg.

Dr. Buskay, Schulrath, Kreis-Schulinspektor.

4. Regierung zu Liegnitz.

a. Präsident.

Prinz Handjery.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Dallwitz, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Jüttner, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.

Friese, Reg. und Schulrath.

Altenburg, dsogl.

5. Regierung zu Oppeln.

a. Präsident.

Dr. von Bitter.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Grundmann, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Kupfer, Reg. und Schulrath.

Wende, dsogl.

Reg.- und Schulrath, z. B. unbesetzt.

VII. Provinz Sachsen.

1. Ober-Präsident zu Magdeburg.

Se. Exc. von Pommer-Esche.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.

Präsident: Se. Exc. von Pommer-Esche, Ober-Präsident.

Direktor: Graf Baudissin, Reg. Präsident.

Mitglieder: Dr. Göbel, Prov. Schulrath, Geh. Reg. Rath.

Trosien, dsogl. dsogl.

Niße, Ob. Konfist. Rath, Justiziar.

Schuppe, Geh. Reg. Rath, Verwalt. Rath.

Bode, Reg. und Schulrath.

3. Regierung zu Magdeburg.

a. Präsident.

Graf Baudissin.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Kuhnow, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Bode, Reg. und Schulrath.
Schönwalder, dsgl.

Außerdem bei der

Abtheilung beschäftigt: Dr. Proßen, Schulrath, Kreis-Schulinsp.

4. Regierung zu Merseburg.

a. Präsident.

von Diest, Wirkl. Geh. Ober-Reg. Rath.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Pogge, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Haupt, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
D. Treibel, Reg. und Schulrath.

Außerdem bei der

Abtheilung beschäftigt: Herrmann, Seminar-Direktor.

5. Regierung zu Erfurt.

a. Präsident.

von Brauchitsch.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Tzschoppe, Ob. Reg. Rath, Stellv. d. Präsid.

Reg. Rath: Hardt, Reg. und Schulrath.

Außerdem bei der

Abtheilung beschäftigt: Nagel, Geh. Reg. Rath, Militär-Oberpfarrer a. D.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Ober-Präsident zu Schleswig.

Se. Exc. von Steinmann, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig.

Präsident: Se. Exc. von Steinmann, Ober-Präsident, Wirkl.
Geh. Rath.Mitglieder: D. Schneider, Reg. und Schulrath, Geh. Reg.
Rath.

Dr. Kammer, Provinz. Schulrath.

Kunze, Geh. Reg. Rath, Verwalt. Rath und
Justiziar im Nebenamte.

3. Regierung zu Schleswig.

a. Präsident.

Zimmermann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schow, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rath: D. Schneider, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.

Sag, Reg. und Schulrath.

Außerdem bei der

Regierung in der Schulverwaltung beschäftigt: Dr. Preißke, Schulrath, Seminar-Direktor.

IX. Provinz Hannover.

1. Ober-Präsident zu Hannover.

Se. Exc. Dr. von Bennigsen, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.

Präsident: Se. Exc. Dr. von Bennigsen, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rath.

Direktor (mit dem Range eines Ober-Regierungsrathes):

Dr. Biedenweg, Geh. Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justiziar.

Mitglieder: Dr. Breiter, Prov. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
= Hädermaun, dsgl. dsgl.
= Wendland, Prov. Schulrath.

3. Regierung zu Hannover.

a. Präsident.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Derßen, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rath: Pabst, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.

4. Regierung zu Hildesheim.

a. Präsident.

Dr. Schulz.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Meier, Ob. und Geh. Reg. Rath, Stellvert. des Präsidenten.

Reg. Räthe. Leverkühn, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Wedelin, Reg. und Schulrath, Seminar-Direktor.

5. Regierung zu Lüneburg.

a. Präsident.

von Colmar-Meyenburg.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Direkt: von Massow, Ob. Reg. Rath, Stellv. d. Präsid.
Reg. Rath: Dr. Sachse, Reg. und Schulrath.

6. Regierung zu Stade.

a. Präsident.

Dr. von Heyer.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Direkt: Naumann, Ob. Reg. Rath, Stellv. des Präsid.

Reg. Rath: D. Vauer, Reg. und Schulrath.

Außerdem bei der

Abtheilung beschäftigt: Dr. Jüngling, Seminar-Direktor.

7. Regierung zu Osnabrück.

a. Präsident.

Dr. Stüve.

b. Kollegium.

Direkt: Herr, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.

Reg. Räthe: Reg. und Schulrath, z. B. unbesetzt.

Diercke, Reg. und Schulrath, Seminar-Direktor.

8. Regierung zu Antrid.

a. Präsident.

von Hartmann.

b. Kollegium.

Reg. Räthe: Brunner, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des
Präsidenten.

Schnitzel, Reg. und Schulrath.

X. Provinz Westfalen.

1. Ober-Präsident zu Münster.

Se. Exc. Stadt.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Münster.

- Präsident: Se. Exc. Studt, Ober-Präsident.
 Direktor: Schwarzenberg, Reg. Präsident.
 Mitglieder: Dr. Schulz, Provinz. Schulrat, Geh. Reg. Rath.
 Mirus, Geh. Reg. Rath, Verwalt. Rath im Nebenamte.
 Dr. Schulz, Reg. und Schulrat, Geh. Reg. Rath.
 Dr. Rothfuchs, Provinz. Schulrat.
 Flies, Konsilt. Rath, Justiziar im Nebenamte.
 Friedrich, Reg. und Schulrat, im Nebenamte.

3. Regierung zu Münster.

a. Präsident.

Schwarzenberg.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

- Dirigent: Wormbaum, Ob. Reg. Rath.
 Reg. Räthe: Dr. Schulz, Reg. und Schulrat, Geh. Reg. Rath.
 Friedrich, Reg. und Schulrat.

4. Regierung zu Minden.

a. Präsident.

von Pilgrim.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

- Dirigent: von Lüpke, Ob. Reg. Rath.
 Reg. Räthe: Hechtenberg, Reg. und Schulrat.
 Bandenesch, dögl.

5. Regierung zu Arnsberg.

a. Präsident.

Winzer.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

- Dirigent: Nöhrig, Ob. Reg. Rath.
 Reg. Räthe: Dr. Kley, Reg. und Schulrat.
 Cremer, dögl.

Außerdem bei der

Abtheilung beschäftigt: Dr. Tyszka, Schulrat, Kreis-Schulinspektor.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Ober-Präsident zu Cassel.

Se. Exc. Graf zu Eulenburg, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Cassel.

Präsident: Se. Exz. Graf zu Eulenburg, Staatsminister,
Ober-Präsident.

Direktor: Rothe, Reg. Präsident.

Mitglieder: Dr. Lahmeyer, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Döpiz, Ob. Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justiziar
im Nebenamte.

Kannegießer, Provinz. Schulrath.

Ehrenmitglied: Kretschel, Geh. Reg. Rath, Provinz. Schulrath a. D.

3. Regierung zu Cassel.

a. Präsident.

Rothe.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Döpiz, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Hassé, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Sternkopf, Reg. und Schulrath.

Außerdem bei der

Abtheilung beschäftigt: Püttgen, Gymnas. Oberlehrer, auftragsw.

4. Regierung zu Wiesbaden.

a. Präsident.

von Tepper-Laski.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: de la Croix, Ob. Reg. Rath, Konf. Präsident.

Reg. Räthe: Risch, Reg. und Schulrath, Konf. Rath, Geh.
Reg. Rath.

Dr. Roh, Reg. und Schulrath.

XII. Rheinprovinz.

1. Ober-Präsident zu Coblenz.

Se. Exz. Nasse, Mitglied des Staatsrathes.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Coblenz.

Präsident: Se. Exz. Nasse, Ober-Präsident.

Direktor: von Iphenplisz, Reg. Präsident.

Mitglieder: Dr. Deiters, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Linnig, dsgl. dsgl.

Dr. Münch, Provinz. Schulrath.

Hennig, dsgl.

Dr. Mager, Reg. Rath, Verwalt. Rath und
Justiziar.

3. Regierung zu Coblenz.

a. Präsident.

von Jegenpliš.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Koch, Ob. Reg. Rath, Stellvertr. des Präsidenten.
Reg. Räthe: Dr. Breuer, Reg. und Schulrath.
Anderson, dsgl.

4. Regierung zu Düsseldorf.

a. Präsident.

Frhr. von der Neke von der Horst.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Czern von Terpiš, Ober-Reg. Rath.
Reg. Räthe: Hildebrandt, Reg. und Schulrath.
Dr. Nauenhagen, dsgl., Professor.
Bauer, Reg. und Schulrath.

5. Regierung zu Köln.

a. Präsident.

von Sydow.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Fint, Ob. Reg. Rath, Stellvertr. des Präsidenten.
Reg. Räthe: Florschüüs, Reg. und Schulrath.
D. Schönen, dsgl.

6. Regierung zu Trier.

a. Präsident.

von Heppé.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Geldern, Ob. Reg. Rath, Stellv. d. Präsid.
Reg. Räthe: Dr. Schumann, Reg. und Schulrath.
Dr. Flügel, dsgl.

7. Regierung zu Aachen.

a. Präsident.

von Hoffmann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Bremer, Ob. Reg. Rath, Stellv. d. Präsid.
Reg. Räthe: Glasmachers, Reg. und Schulrath.
Schieffer, dsgl.

XIII. Hohenzollernische Lände.

Regierung zu Sigmaringen.

a. Präsident.

Fhr. Frank von Fürstenwerth.

b. Kollegium.

Reg. Räthe: Drolshagen, Verwaltungsger.-Direktor, Stellvertreter des Präsidenten.

Schellhammer, Pfarrer, auftragsw. Reg. und Schulrat.

Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Landesdirektor.

von Salder zu Arolsen.

C. Kreis-Schulinspektoren.

I. Provinz Ostpreußen.

Aufsichtsbezirke:

1. Regierungsbezirk Königsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Allenstein. Spohn zu Allenstein.

2. Braunsberg. Seemann zu Braunsberg.

3. Guttstadt. Reimann zu Guttstadt, Kr. Heilsberg.

4. Heilsberg. Dr. Nobels zu Heilsberg.

5. Hohenstein. von Orygalski zu Hohenstein, Kr. Osterode.

6. Memel I. Schröder zu Brötnis, Kr. Memel.

7. Neidenburg. Rohde zu Neidenburg.

8. Ortelsburg I. Böhlmahu zu Ortelsburg.

9. Ortelsburg II. Dr. Komorowski zu Ortelsburg.

10. Osterode. Blümel zu Osterode.

11. Rössel. Schlicht zu Rössel.

12. Soldau. Hoche zu Soldau, Kr. Neidenburg, auftragsw.

13. Wartenburg. z. Z. unbefest.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Pr. Eylau I. u. III. Bourwieg, Superint. zu Pr. Eylau.

2. Pr. Eylau II. Mülert, Pfarrer in Kauditten, Kr. Pr. Eylau.

3. Fischhausen I. Dr. Steinwender, Superint. zu Germay, Kr. Fischhausen.

Aufsichtsbezirke:

4. Fischhausen II.	Frölke, Pfarrer zu Wargen, Kr. Fischhausen.
5. Fischhausen III.	Derselbe.
6. Friedland I.	z. Z. unbefest.
7. Friedland II.	Henschke, Pfarrer und Superint. Verweser zu Wartenstein, Kr. Friedland.
8. Gerdauen I.	Lie. Gemmel, Pfarrer zu Alsaunen, Kr. Gerdauen.
9. Gerdauen II.	Borowski, Superint. zu Laggarben, Kr. Gerdauen.
10. Gerdauen III.	Mefferschmidt, Pfarrer zu Nordenburg, Kr. Gerdauen.
11. Heiligenbeil I.	Wehringer, Pfarrer zu Grunau, Kr. Heiligenbeil.
12. Heiligenbeil II.	Bordt, Pfarrer zu Hermisdorf, Kr. Heiligenbeil.
13. Heilsberg III.	Wodage, Superint. zu Heilsberg.
14. Pr. Holland I.	Krusenbergs, Superint. zu Pr. Holland.
15. Pr. Holland II.	Gorsall, Pfarrer zu Döbern, Kr. Pr. Holland.
16. Königsberg, Stadt.	Dr. Tribukait, Stadtschulrat zu Königsberg.
17. Königsberg, Land I.	Ebel, Prediger zu Königsberg.
18. Königsberg, Land II.	Lackner, Superint. zu Königsberg.
19. Königsberg, Land III.	Beck, Pfarrer zu Neuhausen, Kr. Königsberg.
20. Labiau I.	Kühn, Super. zu Laufischken, Kr. Labiau.
21. Labiau II.	Denkel, Pfarrer zu Popelken, Kr. Labiau.
22. Memel II.	Oloß, Superint. zu Memel.
23. Mohrungen I.	Fischer, Superint. Verweser zu Saalfeld, Kr. Mohrungen.
24. Mohrungen II.	Depner, Prediger zu Mohrungen.
25. Rastenburg I.	z. Z. unbefest.
26. Rastenburg II.	Wallecke, Pfarrer zu Wenden, Kr. Rastenburg.
27. Wehlau I.	Zilius, dsgl. zu Wehlau.
28. Wehlau II.	Wedemann, dsgl. zu Grünhain, Kr. Wehlau.
	2. Regierungsbezirk Gumbinnen.
	a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.
1. Darkehmen.	Dr. Schmidt zu Darkehmen, auftragsw.

Amtshofsbezirke:

2. Henckelburg.
3. Insterburg.
4. Johannisburg.
5. Löben.
6. Olszko.
7. Pillkallen.
8. Tilsit.
3. 3. unbesetzt.
Kranz zu Insterburg, auftragsw.
Molter zu Johannisburg, auftragsw.
Anders zu Löben.
Dr. Korpjuhn zu Marggrabowa, Kr.
Olszko.
Kurpiun zu Pillkallen, auftragsw.
Schwoede zu Tilsit.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Angerburg I.
2. Angerburg II.
3. Goldap. I.
4. Goldap II.
5. Gumbinnen I.
6. Gumbinnen II.
7. Lyck I.
8. Lyck II.
9. Niederung I.
10. Niederung II.
11. Ragnit I.
12. Ragnit II.
13. Ragnit III.
14. Sensburg I.
15. Sensburg II.
16. Stallupönen I.
17. Stallupönen II.
- Braun, Superint. zu Angerburg.
vacat. Dieser Amtshofsbezirk wird durch Superint. Braun vertretungsw. verwaltet.
Dr. Woytsch, Superint. zu Goldap.
Freiberg, Pfarrer zu Tollmingkehmen,
Kr. Goldap.
Rosseck, Superint. zu Gumbinnen.
Kröhneke, Pfarrer zu Sjurgupönen,
Kr. Gumbinnen.
Siemienowski, Superint. zu Lyck.
von Herrmann, Pfarrer zu Bortzym-
men, Kr. Lyck.
Konopacki, dsgl. zu Lappienen, Kr.
Niederung.
Hoffheinz, Superint. zu Neukirch,
Kr. Niederung.
Hammer, Pfarrer zu Ragnit.
Friedemann, Superint. zu Kraus-
pischnik, Kr. Ragnit.
Hammer, Pfarrer zu Wischwill, Kr.
Ragnit.
Gerß, Superint. zu Sensburg.
Casper, Pfarrer zu Sehesten, Kr.
Sensburg.
Pohl, Superint. zu Kattenau, Kr.
Stallupönen.
Głodkowski, Pfarrer zu Stallupönen.

II. Provinz Westpreußen.

1. Regierungsbezirk Danzig.
a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.
1. Berent. Ritsch zu Berent.
2. Garthaus I. Schmidt zu Garthaus.

Aufsichtsbezirke:

3. Garthaus II.	Dr. Rand zu Garthaus.
4. Danzig, Höhe.	Dr. Schärfe zu Danzig.
5. Dirschau.	dr. B. unbefest.
6. Neustadt i. Westpr.	Veruicke zu Neustadt i. Westpr.
7. Pußig.	Dr. Lipkau zu Pußig.
8. Pr. Stargard I.	Richter zu Pr. Stargard.
9. Pr. Stargard II.	Dr. Hößler daselbst.
10. Schöneck.	Friedrich zu Schöneck.
11. Sullenischin.	Fengler zu Sullenischin.
12. Zoppot.	Witt zu Zoppot.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Danzig, Nehrung.	Frank, Konsistorialrath zu Danzig.
2. Danzig, Werder.	Schaper, Pfarrer zu Woßlaff.
3. Danzig, Stadt.	dr. B. unbefest.
4. Elbing, Höhe, östl.	Sensfuß, Pfarrer zu Trunz.
5. Elbing, Niederung, wstl.	Wooß, dsgl. zu Neuheide.
6. Elbing.	Bagner, Dekan zu Elbing.
7. Gr. Marienburger Werder.	Kähler, Superint. zu Neuteich.
8. Kl. Marienburger Werder.	Christmann, Pfarrer zu Altfelde.
9. Marienburg.	Nitsch, Dekan zu Marienburg.
10. Tiegenhof I.	Thrum, Pfarrer zu Tiegenhof.
11. Tiegenhof II.	Grunenberg, Dekan zu Gr. Lichtenau.

2. Regierungsbezirk Marienwerder.**a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

1. Briesen.	Winter zu Briesen.
2. Brüß.	Wiese zu Brüß, Kr. Konitz.
3. Dt. Eylau.	Strzezka zu Dt. Eylau, Kr. Rosen- berg, auftragsw.
4. Flatow.	Bennewitz zu Flatow.
5. Pr. Friedland.	Gerner zu Pr. Friedland, Kr. Schlochau.
6. Graudenz.	Dr. Raphahn zu Graudenz.
7. Konitz.	Dr. Jonas zu Konitz.
8. Dt. Krone I.	Dr. Hatwig zu Dt. Krone.
9. Dt. Krone II.	Bartsch daselbst.
10. Külm.	Dr. Cunert zu Külm.
11. Külmlsee.	Kittelmann zu Külmlsee, Kr. Thorn
12. Lautenburg.	Dr. Hubrich zu Strasburg, auftragsw.
13. Lessen.	Eichhorn zu Lessen, Kr. Graudenz.
14. Löbau.	Streibel zu Löbau.

Aufsichtsbezirke:

15. Marienwerder.	z. B. unbeseßt.
16. Mewe.	von Homeyer zu Mewe, Kr. Marienwerder.
17. Neuenburg.	Engelien zu Neuenburg, Kr. Schweß.
18. Neumarkt.	Lange zu Neumarkt, Kr. Löbau.
19. Bredzlau.	Henkel zu Bredzlau, Kr. Schlochau.
20. Rosenberg.	z. B. unbeseßt.
21. Schlochau.	Lettau zu Schlochau.
22. Schweß I.	Scheuermann zu Schweß.
23. Schweß II.	Treichel daselbst.
24. Schönsee.	Dr. Hoffmann zu Schönsee, Kr. Briesen.
25. Strasburg.	Dr. Quehl zu Strasburg.
26. Stuhm.	Dr. Biut zu Stuhm.
27. Thorn.	Schröter zu Thorn.
28. Tuchel I.	Dr. Knorr zu Tuchel.
29. Tuchel II.	Menge daselbst.
30. Zempelburg.	Dr. Block zu Zempelburg, Kr. Zlatow.

b. **Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.**
Keine.

III. Provinz Brandenburg.

1. Stadt Berlin.

a. **Ständige Kreis-Schulinspektoren.**
Keine.

b. **Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.**

1. Berlin I.	d' Hargues, städtischer Schulinspektor.
2. Berlin II.	Haase, dsgl.
3. Berlin III.	Stier, dsgl.
4. Berlin IV.	Dr. Pohle, dsgl.
5. Berlin V.	Dr. Jonas, dsgl.
6. Berlin VI.	Dr. Fischer, dsgl.
7. Berlin VII.	z. B. unbeseßt.
8. Berlin VIII.	Dr. Zwid, dsgl.

2. Regierungsbezirk Potsdam.

a. **Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

1. Landkreis Berlin-Niederbarnim.	Bandtko zu Berlin.
2. = Berlin-Teltow.	Kob daselbst.

b. **Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.**

1. Angermünde I.	Wöller, Pfarrer zu Barstein, Kr. Angermünde, auftragsw.
------------------	---

Aufsichtsbezirke:

2. Angermünde II.	Röser, Pfarrer zu Cruhow, Kr. Angermünde.
3. Baruth.	Dr. Dieben, Superint. zu Baruth, Kr. Jüterbog-Lüdenwalde.
4. Beelitz.	Mietzing, desgl. zu Beelitz, Kr. Zehden-Belzig.
5. Beeskow.	Müller, dsgl. zu Beeskow, Kr. Beeskow-Storkow.
6. Belzig I.	Meyer, dsgl. zu Belzig, Kr. Zehden-Belzig.
7. Belzig II.	Kühne, Pastor zu Raben, Kr. Zehden-Belzig.
8. Berlin, Land I.	Hosemann, Superint. zu Biesdorf, Kr. Niederbarnim.
9. Berlin, Land II.	Heinrich, dsgl. zu Dahldorf, Kr. Niederbarnim.
10. Berlin, Land III.	Winkler, Erzpriester zu Frankfurt a. O.
11. Bernau I.	Thiemann, Superint. zu Biesenthal, Kr. Oberbarnim.
12. Bernau II.	Reichardt, Pastor zu Zehlendorf bei Crauenburg, Kr. Niederbarnim.
13. Brandenburg I.	Spiess, Superint. zu Brandenburg a. H.
14. Brandenburg II.	Golling, dsgl. zu Brandenburg a. H.
15. Brandenburg III.	Rascher, Superint. a. D., Pastor zu Schwergow bei Gr. Kreuz, Kr. Zehden-Belzig.
16. Charlottenburg.	Müller, Oberprediger zu Charlottenburg.
17. Cöln, Land I.	Lange, Superint. zu Teltow.
18. Cöln, Land II.	Borberg, dsgl. zu Schöneberg bei Berlin, Kr. Teltow.
19. Dahme.	Hähnelt, dsgl. zu Dahme, Kr. Jüterbog-Lüdenwalde.
20. Eberswalde I.	Bartusch, dsgl. zu Niedersinow, Kr. Augermünde.
21. Eberswalde II.	Jonas, Oberprediger zu Eberswalde, Kr. Oberbarnim.
22. Fehrbellin.	Zippelius, Superint. zu Fehrbellin, Kr. Osthavelland.
23. Gramzow.	Hanse, Pastor zu Briest bei Passow, Kr. Augermünde.
24. Havelberg, Stadt.	Jacob, Oberprediger zu Havelberg, Kr. Westprignitz.

Aufsichtsbezirke:

25. Havelberg, Dom=
Wilnsdorf. Sior, Superint. daselbst.
26. Jüterbog. Pfizner, dsgl. zu Böchow bei Jüterbog,
Kt. Jüterbog-Luckenwalde.
27. Kyritz. Niemann, dsgl. zu Kyritz, Kt. Ost-
prignitz.
28. Lenzen. von Hoff, dsgl. zu Rieß bei Lenzen,
Kt. Westprignitz.
29. Lindow-Gransee. Breithaupt, dsgl. zu Gransee, Kt.
Ruppin.
30. Luckenwalde I. Zander, dsgl. zu Luckenwalde, Kt.
Jüterbog-Luckenwalde.
31. Luckenwalde II. Grohmann, Superint. a. D., Pastor
zu Dorf Zinna, Kt. Jüterbog-Lucken-
walde.
32. Nauen. Dr. Stürzebein, Superint. zu Nauen,
Kt. Osthavelland.
33. Perleberg I. Riegel, dsgl. zu Perleberg, Kt. West-
prignitz.
34. Perleberg II. Drescher, Pastor zu Uenze, Kt. West-
prignitz.
35. Potsdam I. Persius, dsgl. zu Potsdam.
36. Potsdam II. Lehmet, Pastor zu Caputh, Kt.
Bautzen-Belzig.
37. Potsdam III. Lie. Mellin, Superint. a. D., Pastor
zu Ahrensdorf, Kt. Teltow.
38. Potsdam IV. Reisenrath, Superint. zu Bornim,
Kt. Osthavelland.
39. Potsdam V. Kleineidam zu Charlottenburg.
40. Prenzlau I. Block, Pastor zu Prenzlau.
41. Prenzlau II. Balzer, dsgl. zu Wiedmannsdorf,
Kt. Templin.
42. Prenzlau III. Höhne, Pastor zu Fahrenwalde bei
Brüssow, Kt. Prenzlau.
43. Prignitz I. Klügel, Superint. zu Prignitz, Kt.
Ostprignitz.
44. Prignitz II. Derselbe, auftragsw.
45. Putlitz. Crusius, Superint. zu Kleckle, Kt.
Westprignitz.
46. Rathenow I. Glotke, dsgl. zu Rathenow, Kt. West-
havelland.
47. Rathenow II. Gurdz, Pastor zu Liepe bei Buschow,
Kt. Westhavelland.

Aufsichtsbezirke:

48. Rheinsberg.	Stobwasser, Pastor zu Zühlen, Kr. Ruppin.
49. Ruppin I.	Schmidt, Superint. zu Neu-Ruppin, Kr. Ruppin.
50. Ruppin II.	Wackerwagel, Pastor zu Wustrau, Kr. Ruppin.
51. Schwedt.	Niedergefässe, Superint. zu Schwedt a. O., Kr. Angermünde.
52. Spandau.	Hensel, dsgl. zu Spandau.
53. Storkow I.	Stöß, Pfarrer zu Rauen, Kr. Beeskow-Storkow, außtragsw.
54. Storkow II.	Asmis, Pastor zu Neu-Zittau, Kr. Beeskow-Storkow.
55. Strasburg II. M.	Nitsch, Superint. zu Strasburg II. M., Kr. Prenzlau.
56. Strausberg I.	Cramer, dsgl. zu Alt-Landsberg, Kr. Niederbarnim.
57. Strausberg II.	Bähnig, Pastor zu Werder bei Neuhofe, Kr. Niederbarnim.
58. Templin I.	Petrenz, Superint. zu Templin.
59. Templin II.	Schiebed, Pastor zu Hammelspring, Kr. Templin.
60. Treuenbrietzen.	Hobohm, Superint. zu Treuenbrietzen, Kr. Zehden-Belzig.
61. Wittenberge.	Kowalsky, Erzpriester zu Neu-Ruppin, Kr. Ruppin.
62. Wittstock.	Beckmann, Superint. zu Christdorf, Kr. Ostprignitz.
63. Briezen I.	Wilke, dsgl. zu Freienwalde a. O., Kr. Oberbarnim.
64. Briezen II.	Böje, Pastor zu Lüdersdorf b. Briezen, Kr. Oberbarnim.
65. Wusterhausen a. Dosse.	Büchsel, Superint. zu Wusterhausen a. O., Kr. Ruppin.
66. Königs-Wusterhausen I.	Schumann, dsgl. zu Königs-Wusterhausen, Kr. Teltow.
67. Kön. Wusterhausen II.	Wernicke, Oberprediger zu Wendisch-Buchholz, Kr. Beeskow-Storkow.
68. Zehdenick.	Kiebusch, Superint. zu Zehdenick, Kr. Templin.
69. Zossen I.	Schmidt, dsgl. zu Mittenwalde, Kr. Teltow.
70. Zossen II.	Schmidt, Oberprediger zu Zossen, Kr. Teltow.

Aufsichtsbezirke:

3. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|---------------------------|---|
| 1. Arnswalde I. | Sauer, Superint. zu Arnswalde. |
| 2. Arnswalde II. | Priepke, Diakoniss zu Neuwedell, Kr. Arnswalde. |
| 3. Arnswalde III. | Schmidt, Pfarrer zu Granow, Kr. Arnswalde. |
| 4. Dobrilugk I. | Stockmann, Superint. zu Finsterwalde, Kr. Luckau. |
| 5. Dobrilugk II. | Schmidt, Schloßprediger zu Dobrilugk, Kr. Luckau. |
| 6. Forst N. L. | Stange, Superint. zu Eulo bei Forst N. L., Kr. Sorau. |
| 7. Frankfurt I. | Baatzow, Oberpfarrer z. Frankfurta. O. |
| 8. Frankfurt II. | Nigmann, Pfarrer zu Kl. Rade, Kr. West-Sternberg. |
| 9. Frankfurt III. | Gutbier, dsgl. zu Mallnow, Kr. Lebus. |
| 10. Frankfurt IV. | Köppel, dsgl. zu Sachsendorf, Kr. Lebus. |
| 11. Frankfurt V. | Winkler, Erzpriester zu Frankfurt a. O. |
| 12. Friedeberg N. W. I. | Köppel, Archidiacon. zu Friedeberg N. W. |
| 13. Friedeberg N. W. II. | Stanke, Oberpfarrer zu Woldenberg, Kr. Friedeberg N. W. |
| 14. Fürstenwalde. | Beyer, Superint. zu Buchholz, Kr. Lebus. |
| 15. Guben I. | Seuckel, Pfarrer zu Wellmich, Kr. Guben. |
| 16. Guben II. | Rothe, Superint. zu Gr. Breesen, Kr. Guben. |
| 17. Kalau I. | Lüzen, dsgl. zu Kalau. |
| 18. Kalau II. | Gohlau, Pfarrer zu Greisenhain, Kr. Kalau. |
| 19. Königsberg N. W. I. | z. St. unbesezt. |
| 20. Königsberg N. W. II. | Dortschy, Pfarrer zu Brechow, Kr. Königsberg N. W. |
| 21. Königsberg N. W. III. | Gruunow, dsgl. zu Neu-Liezenhöfle, Kr. Königsberg N. W. |
| 22. Königsberg N. W. IV. | Tillich, Superint. zu Schönsließ, Kr. Königsberg N. W. |
| 23. Königsberg N. W. V. | Müller, Pfarrer zu Rosenthal, Kr. Soldin. |

Aufsichtsbezirke:

24. Rottbus I.	Büchsel, Superint. zu Rottbus.
25. Rottbus II.	Fried, Pfarrer zu Gr. Lieskow, Kr. Rottbus.
26. Rottbus III.	Korreng, dsgl. zu Burg, Kr. Rottbus.
27. Kroßen a. D. I.	Frädrich, Superint. zu Kroßen a. D., Kr. Kroßen.
28. Kroßen a. D. II.	Fliegenschmidt, dsgl. zu Bobersberg, Kr. Kroßen.
29. Küstrin.	Pfeiffer, dsgl. zu Küstrin, Kr. Königsberg N. R.
30. Landsberg a. W. I.	Dr. Rolke, dsgl. zu Landsberg a. W.
31. Landsberg a. W. II.	Schmoeck, Pfarrer zu Stennewitz, Kr. Landsberg a. W.
32. Landsberg a. W. III.	Stäglich, dsgl. zu Landsberg a. W.
33. Luckau I.	Schippel, Oberpfarrer zu Luckau.
34. Luckau II.	Fricke, Superint. zu Drahnsdorf, Kr. Luckau.
35. Lübben I.	Schulz, Vice-Generalsuperint. zu Lübben.
36. Lübben II.	Janke, Oberpfarrer zu Friedland N. L., Kr. Lübben.
37. Müncheberg.	j. B. unbefest.
38. Neuzelle.	Frenzel, Erzpriester zu Seitwann, Kr. Guben.
39. Schwiebus.	Gutsche, dsgl. zu Oppelwitz, Kr. Züllichau-Schwiebus.
40. Soldin I.	Gloaß, Superint. zu Soldin.
41. Soldin II.	Schmidt, Oberpfarrer zu Berlinchen, Kr. Soldin.
42. Sonnenburg.	Klingebell, Superint. zu Sonnenburg, Kr. Ost-Sternberg.
43. Sonnewalde.	Hengstenberg, dsgl. zu Sonnewalde, Kr. Luckau.
44. Sorau I.	Petri, dsgl. zu Sorau.
45. Sorau II.	Göttling, Archidiaconus daselbst.
46. Spremberg I.	Tieze, Superint. zu Spremberg.
47. Spremberg II.	Böckler, Pfarrer zu Wendisch-Sornow, Kr. Calau.
48. Sternberg I.	Petri, Superint. zu Drossen, Kr. West-Sternberg.
49. Sternberg II.	Dr. Hoffmann, Oberpfarrer zu Ziegenzig, Kr. Ost-Sternberg.

Amtshofsbezirke:

50. Sternberg III. Reichert, Superint. zu Reppen, Kr.
West-Sternberg.
51. Sternberg IV. Schenck, Pfarrer zu Lindow, Kr.
Ost-Sternberg.
52. Züllichau I. Röhricht, Superint. zu Züllichau
Kr. Züllichau-Schwiebus.
53. Züllichau II. J. S. unbesetzt.

IV. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin.
a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.
Keine.
- b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.
- | | |
|----------------------|--|
| 1. Anklam I. | Wahrendorf, Pfarrer zu Anklam. |
| 2. Anklam II. | Köhn, dsgl. zu Ducherow. |
| 3. Bahn. | Müller, Superint. zu Bahn. |
| 4. Cammin i. B. I. | Lohoff, Superint. zu Cammin i. B. |
| 5. Cammin i. B. II. | Freyer, Pfarrer daselbst. |
| 6. Colbaß I. | Ruhé, Superint. zu Neumark i. B. |
| 7. Colbaß II. | Hildebrandt, Superint. a. D., Pastor
zu Babbin bei Wartenberg i. B. |
| 8. Daber. | Wegner, Superint. zu Daber. |
| 9. Demmin I. | Thym, dsgl. zu Demmin. |
| 10. Demmin II. | Sellin, Pfarrer zu Jarmen. |
| 11. Demmin III. | Möller, dsgl. zu Cummerow b. Neu-
wolswiñ. |
| 12. Freienwalde I. | Sternberg, Superint. zu Freien-
walde i. B. |
| 13. Freienwalde II. | Witte, Pfarrer zu Silligsdorf bei
Ruhnow. |
| 14. Garz a. D. | Petrich, Superint. zu Garz a. D. |
| 15. Gollnow I. | Dr. Schulze, Superint. zu Gollnow. |
| 16. Gollnow II. | Nobiling, Pastor zu Rosenow bei
Prieshausen. |
| 17. Greifenberg I. | Friedemann, Superint. zu Greifen-
berg i. B. |
| 18. Greifenberg II. | Kühl, Archidiaconus daselbst. |
| 19. Greifenhagen. | Gehrke, Superint. zu Greifenhagen. |
| 20. Jacobshagen I. | Klincke, dsgl. zu Jacobshagen. |
| 21. Jacobshagen II. | Brindmann, Pfarrer zu Cremmin
bei Butow i. B. |
| 22. Jacobshagen III. | Karow, dsgl. zu Zehau. |

Aufsichtsbezirke:

23. Labes.	Körner, Superint. zu Wangerin.
24. Naugard I.	Oelgarde, dsgl. zu Naugard.
25. Naugard II.	Walter, Pfarrer zu Gützow.
26. Pasewalk I.	Kupke, dsgl. zu Pasewalk.
27. Pasewalk II.	Langer, dsgl. zu Cöbeln b. Pasewalk.
28. Penkun.	Hildebrandt, Superint. zu Penkun.
29. Pyritz I.	Berg, Oberpfarrer zu Pyritz.
30. Pyritz II.	Schmidt, Superint. zu Beyersdorff.
31. Regenwalde.	Diewitz, dsgl. zu Alt-Labuhn bei Regenwalde.
32. Stargard i. P.	Haupt, dsgl. zu Stargard i. P.
33. Stettin, Stadt.	Pötter, Generalsuperint. zu Stettin.
34. Stettin, Land I.	Hoffmann Superint. zu Frauendorf.
35. Stettin, Land II.	Knüppel, Pfarrer zu Alt-Damm.
36. Stettin, Archipres- byteriat.	Kraehig, Erzpriester zu Pasewalk.
37. Treptow a. Rega.	Mittelhausen, Superint. zu Treptow a. Rega.
38. Treptow a. Toll. I.	Wegener, dsgl. zu Treptow a. Toll.
39. Treptow a. Toll. II.	Thilo, Pfarrer zu Werder bei Treptow a. Toll.
40. Uedermünde I.	Görde, Superint. zu Uedermünde.
41. Uedermünde II.	Wegener, Pfarrer zu Jasenitz.
42. Usedom I.	Gerde, Superint. zu Usedom.
43. Usedom II.	Wiesener, Pfarrer zu Swinemünde.
44. Werben I.	Gerde, Superint. zu Werben bei Dannitz, Kr. Pyritz.
45. Werben II.	Reinhold, Pfarrer zu Sandow bei Schönwerder.
46. Wollin I.	Bogel, Superint. zu Wollin i. P.
47. Wollin II.	Hinze, Pfarrer zu Martentiu bei Parlowkrug.

2. Regierungsbezirk Cöslin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Belgard I.	Gensichen, Superint. zu Belgard a. Berf.
2. Belgard II.	Krüger, Pastor zu Wolbisch b. Tychow.
3. Bernsdorf.	von Gierszewski, Dekan zu Berns- dorf bei Bütow.
4. Bublitz I.	Herwig, Superint. zu Bublitz.

Aufsichtsbezirke:

5. Bublitz II.
 6. Bülow I.
 7. Bülow II.
 8. Cörlin.
 9. Cöslin I.
 10. Cöslin II.
 11. Cöslin III.
 12. Kolberg I.
 13. Kolberg II.
 14. Dramburg I.
 15. Dramburg II.
 16. Lauenburg I.
 17. Lauenburg II.
 18. Lauenburg III.
 19. Neustettin I.
 20. Neustettin II.
 21. Ratzebuhr.
 22. Rügenwalde I.
 23. Rügenwalde II.
 24. Rummelsburg I.
 25. Rummelsburg II.
 26. Schivelbein.
 27. Schlawe I.
 28. Schlawe II.
 29. Stolp, Stadt I.
 30. Stolp, Stadt II.
 31. Stolp, Stadt III.
 32. Stolp, Altstadt I.
 33. Stolp, Altstadt II.
 34. Stolp, Altstadt III.
- Splitterber, Pastor zu Goldbeck,
Kt. Bublitz.
- Neumann, Superint. zu Bülow.
- Eitner, Pastor zu Alt-Colziglow, Kt.
Rummelsburg.
- Lohoff, Superint. zu Cörlin, Kt.
Kolberg-Cörlin.
- Hielshier, Reg. und Schulrat zu
Cöslin.
- Cauze, Superint. zu Söhrenbohm,
Kt. Cöslin.
- Richter, Pastor zu Alt-Belz, Kt. Cöslin.
- Wolffgramm, Superint. zu Kolberg.
- Derselbe.
- Möhr, Superint. zu Dramburg.
- Prahl, Pastor zu Alt-Städniß, Kt.
Dramburg.
- Kaschke, Superint. zu Lauenburg i. P.
- Bogdau, Pastor zu Garzigar, Kt.
Lauenburg i. P.
- Brenské, dsgl. zu Saulin, Kt. Lauen-
burg i. P.
- Lüdecke, Superint. zu Neustettin.
- Rohloff, Oberpfarrer zu Bärwalde,
Kt. Neustettin.
- Malisch, Superint. zu Ratzebuhr, Kt.
Neustettin.
- Heberlein, Pfarrer zu Grupenhagen,
Kt. Schlawe.
- Derselbe auftragsw.
- Rewald, Superint. zu Rummelsburg.
- Quandt, Pastor zu Treten, Kt.
Rummelsburg.
- Wezel, Superint. zu Schivelbein.
- Plänsdorf, dsgl. zu Schlawe.
- Baars, Pastor zu Schlawe.
- Niemer, Superint. zu Stolp.
- Hentschel, Pastor zu Weitenhagen,
Kt. Stolp.
- Rathke, dsgl. zu Sybow, Kt. Schlawe.
- Kloß, Superint. zu Altstadt Stolp.
- Wegeli, Pastor zu Glowitz, Kt. Stolp.
- Meibauer, dsgl. zu Stojentin, Kt. Stolp.

Aussichtsbezirke:

35. Tempelburg I.

Schröder, Diaconus zu Tempelburg,
Kt. Neustettin.

36. Tempelburg II.

Hedtke, Pfarrer zu Birchow, Kt.
Drauburg.**3. Regierungsbezirk Stralsund.****a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altenkirchen a. Rügen. Schulz, Superint. zu Altenkirchen,
Kt. Rügen.
2. Barth. Baudach, dsgl. zu Barth, Kt. Franzburg.
3. Bergen a. R. Schulz, Pastor zu Bergen, Kt. Rügen.
4. Demmin. Thym, Superint. zu Demmin.
5. Franzburg. Wartbow, Superint. zu Franzburg.
6. Garz a. R. Ahlborg, dsgl. zu Garz, Kt. Rügen.
7. Greifswald, Stadt. Harder, Superint. zu Greifswald.
8. Greifswald, Land. Hoppé, Superint. zu Hanshagen, Kt.
Greifswald.
9. Grimmen. Kuust, dsgl. zu Grimmen.
10. Loitz. Aebert, dsgl. zu Loitz, Kt. Grimmen.
11. Stralsund. Freydorf, dsgl. zu Stralsund.
12. Wolgast. Klopsch, Pastor zu Lassan, Kt. Greifswald,
auftragsw.

V. Posen.**1. Regierungsbezirk Posen.****a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

1. Adelnau. Baumhauer zu Adelnau.
2. Birnbaum. Tieß zu Birnbaum, auftragsw.
3. Fraustadt. Grubel zu Fraustadt.
4. Gostyn. Platz zu Lissa.
5. Grätz. Casper zu Grätz.
6. Jarotschin. Ortlieb zu Jarotschin.
7. Kempen. Dr. Hilser zu Kempen.
8. Koschmin. d. Z. unbefest.
9. Kosten. Hesse zu Kosten.
10. Krotoschin. Büttner zu Krotoschin.
11. Lissa. Fehlberg, Schulrat zu Lissa.
12. Meseritz. Tedlenburg zu Meseritz.
13. Neutomischel. Kießner zu Neutomischel.
14. Ostrowo. Dr. Hippauf, Schulrat zu Ostrow-

Aussichtsbezirke:

15. Pleschen.
 16. Pojen I.
 17. Pojen II.
 18. Pojen III.
 19. Budewitz.
 20. Rawitsch.
 21. Rogasen.
 22. Samter.
 23. Schildberg.
 24. Schmiegel.
 25. Schrimm I.
 26. Schrimm II.
 27. Schroda.
 28. Wollstein.
 29. Wreschen.
- Rohde zu Pleschen.
 Schwalbe, Schulrath zu Pojen.
 Gärtner daselbst.
 Thomas daselbst.
 Albrecht zu Budewitz, Kr. Schroda.
 Wenzel zu Rawitsch.
 Lust, Schulrath zu Rogasen, Kr. Obornik.
 Dr. Bauer zu Samter.
 Eberhardt zu Schildberg.
 Hasemann zu Schmiegel.
 Holz zu Schrimm.
 Dr. Schlegel daselbst.
 Brandenburger zu Schroda.
 Dr. Raute zu Wollstein.
 Dr. Nemitz zu Wreschen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Adelnau.
 2. Birnbaum I.
 3. Birnbaum II.
 4. Borek.
 5. Fraustadt.
 6. Gräß.
 7. Karge.
 8. Kempen.
 9. Kobylin.
 10. Krotoschin.
 11. Lissa I.
 12. Lissa II.
 13. Meseritz.
 14. Neutomischel.
 15. Neustadt bei Pinne.
 16. Obornik.
 17. Pleschen.
 18. Pojen I.
 19. Pojen II.
 20. Puniz.
 21. Rawitsch.
- Harthausen, Pfarrer zu Adelnau.
 d. Z. unbesetzt.
 Radtke, Oberpfarrer zu Birnbaum.
 Esche, Superint. zu Borek, Kr. Koschmin.
 Barnack, dsgl. zu Heyersdorf, Kr. Fraustadt.
 Hädrich, Pfarrer zu Gräß.
 Jakobielski, Oberpfarrer zu Karge,
 Kr. Bomst.
 Chan, Superint. zu Kempen.
 Baumgart, Pfarrer zu Kobylin, Kr. Krotoschin.
 Füllkrug, Superint. zu Krotoschin.
 Bechold, dsgl. zu Lissa.
 Linke, Pastor daselbst.
 Müller, Superint. zu Meseritz.
 Böttcher, dsgl. zu Neutomischel.
 Grossmus, Pfarrer zu Neustadt bei
 Pinne.
 Warnitz, Superint. zu Obornik.
 Raddaß, Pfarrer zu Pleschen.
 Behn, Superint. zu Pojen.
 Dr. Borgius, Konfist. Rath zu Pojen.
 Günther, Pfarrer zu Puniz, Kr. Gostyn.
 Flatau, dsgl. zu Jablone, Kr. Bomst.

Aussichtsbezirke:

22. Rawitsch.
23. Rogasen.
24. Samter I.
25. Samter II.
26. Schroda.
27. Wollstein.
28. Wreschen.
- Kaizer, Superint. zu Rawitsch.
Wagler, Pfarrer zu Rogasen, Kr. Obornit.
Schammer, dsgl. zu Pinne, Kr. Samter.
Reyländer, Superint. zu Samter.
Picfert, Pfarrer zu Schroda.
Vierse, Super. zu Wollstein, Kr. Bomst.
Bock, Pfarrer zu Wreschen.

2. Regierungsbezirk Bromberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bromberg I.
2. Bromberg II.
3. Czarnikau.
4. Gnesen.
5. Inowrazlaw.
6. Kolmar i. P.
7. Mogilno.
8. Schubin.
9. Wirsitz.
10. Witkowo.
11. Wongrowitz.
12. Zuin
- Dr. Grabow zu Bromberg.
Heckert dasselbst.
Schid zu Czarnikau.
Brüggemann zu Gnesen.
Binkowsli, Schulrath zu Inowrazlaw.
Pensky zu Schneidemühl, Kr. Kolmar.
Storz zu Mogilno.
Sachse zu Schubin.
J. Z. unbesetzt.
Folz zu Witkowo.
Biedermaier zu Wongrowitz.
Kiesel zu Zuin.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bromberg, Stadt I.
2. Bromberg, Stadt II.
3. Bromberg, Land.
4. Crone a. V.
5. Czarnikau.
6. Egin.
7. Filehne.
8. Friedheim.
9. Gnesen.
10. Inowrazlaw I.
11. Inowrazlaw II.
12. Kolmar i. P.
13. Kowalewko.
14. Kruszwicz.
15. Kreuz.
- Lie. Saran, Superint. zu Bromberg.
Reichert, Pfarrer dasselbst.
J. Z. unbesetzt.
dsgl.
Höhne, Superint. zu Czarnikau.
Braune, Pfarrer zu Egin, Kr. Schubin.
Beyer, Superint. zu Filehne.
Wedewarth, Pfarrer zu Friedheim,
Kr. Wirsitz.
Kaulbach, Superint. zu Gnesen.
Hildt, dsgl. zu Inowrazlaw.
Schwanbeck, Pfarrer dasselbst.
Münich, Superint. zu Kolmar i. P.
J. Z. unbesetzt, vertw. Braune, f. Nr. 6.
Schurek, Pfarrer zu Kruszwicz, Kr.
Strelno.
Angermanu, Pfarrer zu Alt-Sorge
Kr. Filehne.

Aufsichtsbezirke:

16. Labischin.
- Renowanz, Pfarrer zu Bartschin, Kr. Schubin.
17. Nakel.
- Benzlaff, dsgl. zu Nakel, Kr. Wirsig.
18. Schönlanke.
- Križinger, dsgl. zu Grünfier, Kr. Filehne.
19. Schnitz.
- Hedert, Kreis-Schulinsp. zu Bromberg, antragsw.
20. Strelno.
- Naaz, Pfarrer zu Strelno.
21. Weizenhöhe.
- Schönfeld, Superint. zu Weizenhöhe, Kr. Wirsig.
22. Wirsig.
- Wähmann, Pfarrer zu Wirsig.
23. Witkovo.
- Frischbier, dsgl. zu Witkovo.
24. Wongrowitz.
- Schulz, dsgl. zu Wongrowitz.

VI. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Breslau, Land. Heyse zu Breslau.
2. Brieg. Eberstein zu Brieg.
3. Frankenstein. Dr. Malende zu Frankenstein.
4. Glatz. Illgner zu Glatz.
5. Habelschwerdt. Zwierschke zu Habelschwerdt.
6. Militsch. Zopf zu Militsch.
7. Münsterberg-Nimptsch. Arndt zu Nimptsch.
8. Namslau. Rüfin zu Namslau.
9. Neurode. Dr. Springer zu Neurode.
10. Ohlau. Schröter, Schulrath zu Ohlau.
11. Reichenbach. Tamm zu Reichenbach.
12. Schweidnitz. Ganpp zu Schweidnitz.
13. Waldenburg. Vigouroux zu Waldenburg.
14. Gr. Wartenberg. Grensemann zu Gr. Wartenberg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Breslau, Stadt. Dr. Pfundtner, Stadtschulrath zu Breslau.
2. Guhrau I. Krebs, Superint. zu Herrnsstadt, Kr. Guhrau.
3. Guhrau II. Bayerhans, Pastor zu Nieder-Schüttlau, Kr. Guhrau.
4. Guhrau III. Stiller, Erzpriester zu Guhrau.
5. Neumarkt I. Neymann, Superint. zu Ober-Stephansdorf, Kr. Neumarkt.

Ausübungsbereiche:

6. Neumarkt II.	Stelzer, Pastor zu Radibitz, Kr. Neumarkt.
7. Neumarkt III.	Linke, Pfarrer zu Ober-Stephansdorf, Kr. Neumarkt.
8. Neumarkt IV.	Berner, Pfarrer zu Polsnitz, Kr. Neumarkt.
9. Döls I.	Ueberschär, Superint. zu Döls.
10. Döls II.	Schneider, Pastor zu Stampen, Kr. Döls.
11. Döls III.	Strauß, Superint. zu Mühlwitz, Kr. Döls.
12. Döls IV.	Fengler, Pfarrer zu Döls.
13. Steinau I.	Lanßchner, Superint. zu Steinau.
14. Steinau II.	Hilbrandt, dögl. zu Raudten, Kr. Steinau.
15. Steinau III.	Gebel, Pfarrer zu Preidau, Kr. Steinau.
16. Strehlen.	Hartmann, Superint. zu Strehlen.
17. Striegau I.	Wiese, Superint. zu Conradswalda, Kr. Schweidnitz.
18. Striegau II.	Döhm, Stadt-pfarrer zu Striegau.
19. Trebnitz I.	von Chichanski, Pastor zu Ober-Glauchau, Kr. Trebnitz.
20. Trebnitz II.	Adam, dögl. zu Hochkirch, Kr. Trebnitz.
21. Trebnitz III.	Obst, Pfarrer zu Zirkwitz, Kr. Trebnitz.
22. Wohlau I. und II.	Fromm, Pastor zu Piskowitz, Kr. Wohlau.
23. Wohlau III.	Hauke, Pfarrer zu Wohlau.
	2. Regierungsbezirk Liegnitz.
	a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.
1. Sagan.	Dr. Hörlein, Schulrat zu Sagan.
	b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.
1. Volkenhain I.	Hillberg, Superint. zu Rohnstock, Kr. Volkenhain.
2. Volkenhain II.	Wolff, Pfarrer zu Hohenfriedeberg, Kr. Volkenhain.
3. Bunzlau I.	Straßmann, Superint. zu Bunzlau.
4. Bunzlau II.	Dehmel, Pfarrer zu Waldau O. L., Kr. Bunzlau.
5. Bunzlau III.	Kreuz, Erzpriester zu Bunzlau.
6. Freystadt I.	Flaschar, Pastor prim. zu Freystadt.
7. Freystadt II.	Kolbe, Pastor dagegen.

Kreisbezirke:

8. Freystadt III.
 9. Glogau I.
 10. Glogau II.
 11. Glogau III.
 12. Görlitz I.
 13. Görlitz II.
 14. Görlitz III.
 15. Goldberg.
 16. Grünberg I.
 17. Grünberg II.
 18. Haynau.
 19. Hirschberg I.
 20. Hirschberg II.
 21. Hirschberg III.
 22. Hoyerswerda I.
 23. Hoyerswerda II.
 24. Jauer I.
 25. Jauer II.
 26. Landeshut I.
 27. Landeshut II.
 28. Lauban I.
 29. Lauban II.
 30. Löbtau-Lausitz.
 31. Liegnitz, Stadt.
 32. Liegnitz, Land I.
 33. Liegnitz, Land II.
 34. Liegnitz, Land III.
 35. Löwenberg I.
 36. Löwenberg II.
- Ginella, Pfarrer zu Beuthen a. O., Kr. Freystadt.
 Rosemann, Pastor zu Jacobskirch, Kr. Glogau.
 Ender, Pastor zu Glogau.
 Schönborn, Pfarrer zu Jaeschau, Kr. Glogau.
 Braune, Pastor zu Görlitz.
 Brückner, dsgl. zu Gersdorf O. L., Landkr. Görlitz.
 Kolde, Pastor zu Lissa, Landkr. Görlitz.
 Teuchert, Pastor zu Harpersdorf, Kr. Goldberg-Haynau.
 Ponicer, Pastor prim. zu Grünberg.
 Gerntke, Pfarrer daselbst.
 Griesdorff, Superint. zu Steudnitz, Kr. Goldberg-Haynau.
 Prog, dsgl. zu Stonsdorf, Kr. Hirschberg.
 Haym, Pastor zu Hermisdorf u. K., Kr. Hirschberg.
 Löwe, Stadtpfarrer zu Hirschberg.
 Kuring, Superint. zu Hoyerswerda.
 Wahns, Oberpfarrer zu Ruhland, Kr. Hoyerswerda.
 Thiemich, Pastor prim. zu Jauer.
 Dr. Herbig, Erzpriester daselbst.
 Förster, Pastor prim. zu Landeshut.
 Töpler, Pfarrer zu Neuen, Kr. Landeshut.
 Thusius, Superint. zu Lauban.
 Ritter, dsgl. zu Marklissa, Kr. Lauban.
 Urbaneck, Pfarrer zu Görlitz.
 Schröder, Stadtschulrat zu Liegnitz.
 Struve, Pastor zu Neudorf, Landkr. Liegnitz.
 Anmann, Superint. zu Groß-Tinz, Landkr. Liegnitz.
 Adler, Erzpriester zu Liegnitz.
 Fiedler, Pastor und Superint. Verw. zu Löwenberg.
 Berger, Pastor zu Vähn, Kr. Löwenberg.

Aufsichtsbezirke:

37. Löwenberg III.
 38. Löwenberg IV.
 39. Lüben I.
 40. Lüben II.
 41. Rothenburg I.
 42. Rothenburg II.
 43. Schönau I.
 44. Schönau II.
 45. Sprottau I.
 46. Sprottau II.

- Günzel, Superint. zu Flinsberg, Kr. Löwenberg.
 Franke, Pfarrer zu Kesselsdorf, Kr. Löwenberg.
 Stösch, Superint. zu Seebnitz, Kr. Lüben.
 Rosemann, Superint. zu Dittersbach, Kr. Lüben.
 Schulze, Superint. zu See, Kr. Rothenburg O. L.
 d. J. unbesetzt.
 Därr, Superint. zu Jannowitz, Kr. Schönau.
 Weidler, Pfarrer zu Kupferberg, Kr. Schönau.
 Effenberger, Pastor zu Sprottau.
 Staude, Erzpriester zu Sprottau.

3. Regierungsbezirk Oppeln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Beuthen. Arlt zu Beuthen.
 2. Falkenberg O. S. Czygan zu Falkenberg.
 3. Ober-Glogau. Haner zu Ober-Glogau, Kr. Neustadt.
 4. Grottkau. Keihl zu Grottkau.
 5. Hultschin. Heißig zu Hultschin, Kr. Ratibor.
 6. Karlstuhé. Jeron zu Karlstuhé, Kr. Oppeln.
 7. Kattowitz. Dr. Körnig zu Kattowitz.
 8. Königshütte. Sternaux zu Königshütte, Kr. Benthen.
 9. Kosel I. Dr. Hüppé zu Kosel.
 10. Kosel II. Dr. Engelen daselbst.
 11. Kreuzburg I. Neuendorff zu Kreuzburg austragsw.
 12. Kreuzburg II. Dr. Werner daselbst.
 13. Leobschütz I. Eisner zu Leobschütz.
 14. Leobschütz II. Stordeur daselbst.
 15. Lęchnitz. Weidert zu Lęchnitz, Kr. Gr. Strehlitz.
 16. Loslau. Polaczek zu Rybnik, austragsw.
 17. Lubliniz I. Hennig zu Lubliniz.
 18. Lubliniz II. Dr. Mikulla daselbst.
 19. Neiße I. Janst zu Neiße.
 20. Neiße II. Dr. Giese daselbst.
 21. Neustadt O. S. Dr. Schäffer zu Neustadt.
 22. Nicolai. Babel zu Nicolai, Kr. Pleß.
 23. Oppeln I. Schreier, Schulrath zu Oppeln.
 24. Oppeln II. Zacher daselbst.

Amtshofsbezirke:

25. Peiskretscham.
 26. Pleß I.
 27. Ratibor I.
 28. Ratibor II.
 29. Rosenberg D. S.
 30. Rybnik.
 31. Groß-Strehlitz.
 32. Tarnowitz.
 33. Tost-Gleiwitz.
 34. Zabrze.
- Dr. Starke zu Peiskretscham, Kr.
 Tost-Gleiwitz.
 Bastnäszyk zu Pleß.
 Belz zu Ratibor.
 Dr. Rhode, Schulrath zu Ratibor.
 Waschow zu Rosenberg.
 Dr. Wöhrm zu Rybnik.
 Dr. Hahn zu Gr. Strehlitz.
 Woitylak zu Tarnowitz.
 Schink zu Gleiwitz.
 Köhler zu Zabrze.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Leobschütz-Kosel.
 2. Oppeln III.
 3. Pleß II.-Rybnik.
- Schulz, Superint. zu Leobschütz.
 Geißler, Konsistorialrath u. Superint.
 zu Oppeln.
 D. Kölking, Superint. zu Pleß.

VII. Provinz Sachsen.**1. Regierungsbezirk Magdeburg.**

- a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**
 Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altenplathow.
 2. Anderbeck.
 3. Arendsee.
 4. Aschersleben, Stadt.
 5. Aschersleben, Land.
 6. Egendorf I.
 7. Egendorf II.
 8. Bahrendorf.
 9. Baarleben.
 10. Beezendorf.
- Schneider, Superint. zu Altenplathow,
 Kr. Jerichow II.
 Dr. Delze, dgl. zu Anderbeck, Kr.
 Oschersleben.
 Schüß, Superint. zu Arendsee, Kr.
 Osterburg.
 Heimerdinger, Oberpfarrer zu
 Aschersleben.
 Koch, Superint. zu Cochstedt, Kr.
 Aschersleben.
 Schmidt, Superint. zu Eggersdorf,
 Kr. Calbe a. S.
 Rögel, Pastor zu Staßfurt, Kr.
 Calbe a. S.
 Cäsar, Pastor zu Sülldorf, Kr.
 Wanzeleben, auftragsw.
 Raabe, Superint. zu Irxleben, Kr.
 Wolmirstedt.
 Wernecke, Pfarrer zu Beezendorf,
 Kr. Salzwedel.

Aufsichtsbezirke:

11. Bornstedt.	Krause, Superint. zu Nord-Germerßen-leben, Kr. Neuhaldeinsleben.
12. Brandenburg a. H.	Spiess, dsgl. zu Braudeburg a. H., Altstadt, Kr. Brandenburg.
13. Burg I.	Thieme, dsgl. zu Cöthelin, Kr. Jerichow I.
14. Burg II.	Wilcke, Pastor zu Grabow, Kr. Jerichow I.
15. Calbe a. S. I.	Hundt, Oberprediger zu Calbe a. S.
16. Calbe a. S. II.	Dr. Schapper, Superint. zu Groß-Rosenberg, Kr. Calbe a. S.
17. Clöze I.	Schmeiher, dsgl. zu Altmerßleben, Kr. Salzwedel.
18. Clöze II.	Wolf, Pastor zu Clöze, Kr. Gardelegen.
19. Cracau.	Pfeiffer, Superint. zu Cracau, Kr. Jerichow I.
20. Egeln.	Hermes, dsgl. zu Egeln, Kr. Wanzleben.
21. Eisleben I.	Dittmar, dsgl. zu Eisleben.
22. Eisleben II.	Völker, Pastor zu Harbke, Kr. Neuhaldeinsleben.
23. Gardelegen I.	Feiertag, dsgl. zu Mieste, Kr. Gardelegen.
24. Gardelegen II.	Friße, dsgl. zu Kloster-Neudorf, Kr. Gardelegen.
25. Gommern.	Hoffmann, dsgl. zu Gommern, Kr. Jerichow I.
26. Gröningen.	Grabe, Superint. zu Gröningen, Kr. Oschersleben.
27. Halberstadt, Stadt.	Bärthold, Oberprediger zu Halberstadt.
28. Halberstadt, Land.	Alluhn, Pastor zu Athenstedt, Kr. Halberstadt.
29. Loburg.	Transfeld, Superint. zu Leizkau, Kr. Jerichow I.
30. Magdeburg, Stadt.	Städt. Schuldeputation zu Magdeburg.
31. Magdeburg.	Brieden, Propst daselbst.
32. Neuhaldeinsleben I.	Meischeder, Oberprediger zu Neuhaldeinsleben.
33. Neuhaldeinsleben II.	Schneider, Superint. zu Wahldorf, Kr. Neuhaldeinsleben.
34. Oschersleben.	Gaudig, dsgl. zu Oschersleben.

Amtsbezirke:

35. Österburg.	Palmié, Superint. zu Österburg.
36. Österwied.	Leipoldt, dsgl. zu Österwied, Kr. Halberstadt.
37. Quedlinburg, Stadt.	Erbstein, Oberpfarrer zu Quedlinburg, Kr. Aschersleben.
38. Quedlinburg, Land.	Busch, Superint. zu Quedlinburg, Kr. Aschersleben.
39. Salzwedel I.	Ranger, Pastor zu Bombeck, Kr. Salzwedel.
40. Salzwedel II.	Lehmann, dsgl. zu Jübar, Kr. Salzwedel.
41. Sandau I.	Schütze, Oberpfarrer zu Sandau, Kr. Jerichow II.
42. Sandau II.	Hößmann, Superint. zu Großmangelsdorf, Kr. Jerichow II.
43. Seehausen.	Seipke, Pastor zu Grüden, Kr. Österburg.
44. Stendal I.	Jeep, Superint. zu Stendal.
45. Stendal II.	Pflanz, Pastor zu Kläden, Kr. Stendal.
46. Tangermünde I.	Langguth, Superint. zu Tangermünde, Kr. Stendal.
47. Tangermünde II.	Riecke, Pastor zu Beilin, Kr. Stendal, austragsw.
48. Wanzleben.	Meyer, Pastor zu Remkersleben, Kr. Wanzleben.
49. Beferlingen.	Holzheuer, Superint. zu Beferlingen, Kr. Gardelegen.
50. Werben.	Delze, dsgl. zu Iden, Kr. Österburg.
51. Grafschaft Stolberg-Bernigerode.	Dr. Renner, Konsist. Rath, Superint. und Hosprediger zu Bernigerode.
52. Wolfsburg.	Reichsgraf von der Schulenburg zu Wolfsburg, Kr. Gardelegen.
53. Wolmirstedt I.	Schellert, Pastor zu Farsleben, Kr. Wolmirstedt.
54. Wolmirstedt II.	Schindler, dsgl. zu Loitsche, Kr. Wolmirstedt.
55. Ziesar.	Delze, Superint. zu Ziesar, Kr. Jerichow I.
2. Regierungsbezirk Merseburg.	
a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.	
	Keine.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Artern.	Jahr, Superint. zu Artern, Kr. Sangerhausen.
2. Barnstädt.	Wettler, Pfarrer zu Barnstädt, Kr. Quedfurt.
3. Beichlingen.	Ulluhn, Superint. zu Battgendorf, Kr. Eckartsberga.
4. Belgern.	Lemme, Diaconus zu Belgern, Kr. Torgau.
5. Bitterfeld.	Dreyhaupt, Superint. zu Bitterfeld
6. Brehna.	Golze, Oberpfarrer zu Brehna, Kr. Bitterfeld.
7. Cönnern.	Tanbe, Pfarrer zu Lebendorf, Saalkreis
8. Delitzsch.	Hahn, Superint. zu Delitzsch.
9. Düben.	Thon, Pfarrer zu Großwölkau, Kr. Delitzsch.
10. Eckartsberga.	Raumann, Superint. zu Eckartsberga
11. Eilenburg.	Wurm, dsgl. zu Eilenburg, Kr. Delitzsch
12. Eisleben.	Rothe, dsgl. zu Eisleben, Mansfelder Seetreib.
13. Elsterwerda.	Manitius, Pfarrer zu Saathain, Kr. Liebenwerda, aufragsw.
14. Ermsleben.	Besser, Superint. zu Ermsleben
15. Freyburg a. Il.	Mansfelder Gebirgskreis.
16. Gerbstedt.	Holzhausen, dsgl. zu Freyburg a. Il. Kr. Quedfurt.
17. Giebichenstein.	Perschmann, dsgl. zu Gerbstedt
18. Gollme.	Mansfelder Seetreib.
19. Gräfenhainichen.	Bethge, dsgl. zu Giebichenstein
20. Halle, Stadt I.	Saalkreis.
21. Halle, Stadt II.	Opiß, dsgl. zu Gollme, Kr. Delitzsch
22. Halle, Land I.	Salan, Oberpfarrer zu Gräfenhainichen, Kr. Bitterfeld.
23. Halle, Land II.	Dr. Förster, Superint. zu Halle a. Z.
24. Heldrungen.	Dr. Woker, Dechant daselbst.
25. Herzberg.	Fabarius, Superint. zu Reideburg
	Saalkreis.
	Franke, Pfarrer zu Trotha, Saalkreis
	Dr. Reineck, Superint. zu Heldrungen
	Kr. Eckartsberga.
	Gisevius, dsgl. zu Herzberg, Kr. Schkeuditz.

Aufsichtsbezirke:

26. Höhenmölsen.
27. Remberg.
28. Lauchstädt.
29. Liebenwerda.
30. Lübben.
31. Lüben.
32. Mansfeld.
33. Merseburg, Stadt.
34. Merseburg, Land.
35. Mücheln.
36. Naumburg.
37. Pforta.
38. Pretzien.
39. Quedlinburg.
40. Rabenau.
41. Sangerhausen.
42. Schleuditz.
43. Schlieben.
44. Schraplau.
45. Schweinitz.
46. Torgau.
47. Weißensfels.
48. Wittenberg.
49. Zahna.
50. Zeitz, Stadt.
- Topf, Pastor zu Rödlichau, Kr. Weißensfels.
- Schuchardt, Superint. zu Remberg, Kr. Wittenberg.
- Philler, dsgl. zu Lauchstädt, Kr. Merseburg.
- Grunewald, Superint. zu Liebenwerda.
- Schlemmer, dsgl. zu Lübben, Kr. Weißensfels.
- Begrich, Superint. zu Lüben, Kr. Merseburg.
- Happich, Pfarrer zu Braunschweide, Mansfelder Gebirgskreis.
- Martius, Professor, Stifts-Superint. zu Merseburg.
- Stöcke, Superint. zu Niederbeimra, Kr. Merseburg.
- Möller, dsgl. zu Mücheln, Kr. Quedlinburg.
- Dr. Zschimmer, dsgl. zu Naumburg a. S.
- Witte, Professor, Geistlicher Inspektor an der Landesschule zu Pforta, Kr. Naumburg a. S.
- Opitz, Superint. zu Pretzien, Kr. Torgau.
- Reicholt, Pfarrer zu Lodersleben, Kr. Quedlinburg.
- Seidler, dsgl. zu Rabenau, Saalkr. Höhendorf, Superint. zu Sangerhausen.
- Lütke, dsgl. zu Schleuditz, Kr. Merseburg.
- Kegel, Superint. Vitar zu Schlieben, Kr. Schweinitz.
- Otto, Superint. zu Esperstedt, Mansfelder Seckkreis.
- Tischer, Oberpfarrer zu Schweinitz.
- Trümpelmann, Superint. zu Torgau.
- Bogel, dsgl. zu Weißensfels.
- Dr. Reinicke, Professor am Prediger-Seminar zu Wittenberg.
- Nieß, Superint. zu Zahna, Kr. Wittenberg.
- Neubert, dsgl. zu Zeitz.

Aussichtsbezirke:

51. Zeitz, Land I.
 52. Zeitz, Land II.
 53. Grasshaft Stolberg-Roßla.
 54. Grasshaft Stolberg-Stolberg.

Dr. Haase, Superint. a. D. zu Langenberg, Kr. Zeitz.
 Luther, Superint. zu Wittgendorf, Kr. Zeitz.
 Paulus, Konsist. Rath, Superint. und Pastor zu Roßla, Kr. Sangerhausen.
 Pötzner, Konsist. Rath und Archidiakonus zu Stolberg, Kr. Sangerhausen.

3. Regierungsbezirk Erfurt.**a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

1. Heiligenstadt II.
 2. Worbis.

Dr. Regent zu Heiligenstadt.
 Polack zu Worbis.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bleicherode.
 2. Dachrieden.
 3. Erfurt I.
 4. Erfurt II.
 5. Ermstedt.
 6. Gebesee.
 7. Gefell.
 8. Günstedt.
 9. Heiligenstadt I.
 10. Klein-Furra.
 11. Langensalza.
 12. Mühlhausen i. Th.
 13. Nordhausen I.
 14. Nordhausen II.
 15. Nordhausen III.
 16. Oberdorla.

Gaudig, Superint. zu Bleicherode, Kr. Grasshaft Hohenstein.
 Jher, Archidiakonus zu Mühlhausen i. Th.
 Der Magistrat zu Erfurt.
 Reich, Dompropst zu Erfurt.
 Scheibe, Pfarrer zu Ermstedt, Landkr. Erfurt.
 Cramer, Pfarrer zu Großballhausen, Kr. Weißensee.
 Menzel, Oberpfarrer zu Gefell, Kr. Ziegenrück.
 Güldenberg, Pfarrer zu Günstedt, Kr. Weißensee.
 Kulisch, Superint. zu Heiligenstadt.
 Pape, Pfarrer zu Klein-Furra, Kr. Grasshaft Hohenstein.
 Schniewind, Superint. zu Langensalza.
 Winkler, dsgl. zu Mühlhausen i. Th.
 Rosenthal, Superint. zu Nordhausen.
 Der Magistrat zu Nordhausen.
 Duwald, Pfarrverweser zu Nordhausen, auftragsw.
 Ludwig, Pfarrer zu Niederdorla, Kr. Mühlhausen i. Th.

Aufsichtsbezirke:

17. Rauis.
 18. Salza.
 19. Schleusingen.
 20. Sommerda.
 21. Suhl.
 22. Tennstedt.
 23. Treffurt.
 24. Walschleben.
 25. Weizensee.
 26. Ziegenrück.
- Ullrich, Oberpfarrer zu Rauis, Kr. Ziegenrück.
 Schattenberg, Superint. zu Salza,
 Kr. Graßhaf. Hohenstein.
 Göbel, dsgl. zu Schleusingen.
 von Buttstädt, Pfarrer zu Strauß-
 furt, Kr. Weißensee.
 Gerlach, Superint. zu Suhl, Kr.
 Schleusingen.
 Spigahrt, dsgl. zu Tennstedt, Kr.
 Langensalza.
 Hesse, Pfarrer zu Großburschla, Kr.
 Mühlhausen i. Th.
 Dr. Müller zu Kühnhausen, Landkr.
 Erfurt.
 Baarts, Superint. zu Weizensee.
 Hahmann, dsgl. zu Wernburg, Kr.
 Ziegenrück.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.**a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

1. Apenrade. Mosehnuß zu Apenrade.
2. Hadersleben. Stegelmann zu Hadersleben.
3. Herzogth. Lauenburg. Dr. Schütt zu Ratzeburg, Kr. Herzog-
 thum Lauenburg.
4. Tondern I. Schöppa zu Tondern.
5. Tondern II. Burgdorf zu Tondern.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altona. Wagner, Schulrath zu Altona.
2. Norder-Dithmarschen I. Granz, Pastor zu Heide, Kr. Norder-
 Dithmarschen.
3. = II. Landt, dsgl. zu Neuenkirchen, Kr.
 Norder-Dithmarschen.
4. = III. (einstweilen auf die Bezirke I. und II.
 vertheilt.)
5. Süder-Dithmarschen I. Petersen, Kirchenpropst zu Meldorf,
 Kr. Süder-Dithmarschen.
6. = II. Hinrichs, Pastor zu Burg i. D., Kr.
 Süder-Dithmarschen.
7. = III. Mau, Hauptpastor zu Marne, Kr.
 Süder-Dithmarschen.

Aufsichtsbezirke:

8.	Eckernförde I.	Holm, Kirchenpropst zu Hütten, Kr. Eckernförde.
9.	= II.	Hornbostel, Pastor zu Krusendorf, Kr. Eckernförde.
10.	Eiderstedt.	Dr. Schwarz, Kirchenpropst und Konzili.
11.	Flensburg I.	Rath zu Garding, Kr. Eiderstedt.
12.	= II.	Peters, Kirchenpropst zu Flensburg.
13.	= III.	Johnsen, Pastor zu Adelby, Kr. Flensburg.
14.	Husum I.	Thomsen, dsgl. zu Sterup, Kr. Flensburg.
15.	= II.	Hasselmann, Kirchenpropst zu Husum.
16.	Kiel, Stadtkreis.	Renter, Pastor zu Viöl, Kr. Husum.
17.	Kiel, Land I.	Kuhlgat, Stadtschulrat zu Kiel.
18.	= II.	Jeß, Kirchenpropst zu Kiel.
19.	Oldenburg I.	Sörensen, dsgl. zu Neumünster, Landkr. Kiel.
20.	= II.	Martens, Kirchenpropst zu Neustadt, Kr. Oldenburg.
21.	Fehmarn, Insel.	Haase, Hauptpastor zu Grube, Kr. Oldenburg.
22.	Pinneberg I.	Michler, Kirchenpropst zu Burg a. J. Kr. Oldenburg.
23.	Pinneberg II.	Baulsen, Pastor zu Nienstedten, Kr. Pinneberg.
24.	Pinneberg III.	Derselbe, vertretungsweise.
25.	Plön I.	Buchholz, Kirchenpropst zu Elmshorn.
26.	Plön II.	Kr. Pinneberg.
27.	Plön III.	Nissen, Pastor zu Gielau, Kr. Plön.
28.	Rendsburg I.	Beckmann, Hauptpastor zu Schönberg.
29.	= II.	Kr. Plön.
30.	= III.	Geuzken, dsgl. zu Breeß, Kr. Plön.
31.	Schleswig I.	Hansen, dsgl. zu Rendsburg.
32.	= II.	von der Heyde, Kirchenpropst zu Nor-
33.	= III.	torf, Kr. Rendsburg.
		Treplin, Pastor zu Hademarschen, Kr. Rendsburg.
		Franzen, Pastor zu Busdorf, Kr. Schleswig.
		Hansen, Kirchenpropst zu Toestrit,
		Kr. Schleswig.
		Harders, Pastor zu Erde, Kr. Schleswig.

Amtsbezirke:

34. Segeberg I.	David, Hauptpastor zu Segeberg.
35. = II.	Dr. Hansen, Pastor zu Leezen, Kr. Segeberg.
36. = III.	Bruhn, dsgl. zu Schlamersdorf, Kr. Segeberg.
37. Steinburg I.	Hasselmann, Kirchenpropst zu Krempe, Kr. Steinburg.
38. = II.	Lilie, Pastor zu Horst, Kr. Steinburg.
39. = III.	Kramm, Pastor zu St. Margarethen, Kr. Steinburg.
40. Stormarn I.	Chalybäus, Kirchenpropst zu Alte Rahlstedt, Kr. Stormarn.
41. = II.	Peters, Pastor zu Bergstedt, Kr. Stormarn.
42. = III.	Väg, Hauptpastor zu Oldesloe, Kr. Stormarn.

IX. Provinz Hannover.

1. Regierungsbezirk Hannover.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.
Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bassum.	Mehlich, Superint. zu Bassum, Kr. Syke.
2. Gr. Berkel.	Sievers, dsgl. zu Gr. Berkel, Kr. Hameln.
3. Börnig.	Rauterberg, dsgl. zu Börnig, Kr. Hameln.
4. Diepholz.	Störling, dsgl. zu Diepholz.
5. Hameln, Stadt.	Hornkohl, sen. min. und Pastor prim. zu Hameln.
6. Hannover I., Stadt.	§. 3. unbefest.
7. Hannover II.	Köch, Seminar-Direktor zu Hannover.
8. Hannover III.	Henniges, Pastor zu Linden.
9. Hoya.	Cordes, Superint. zu Hoya.
10. Jeinsen.	Loofs, dsgl. zu Jeinsen, Kr. Springe.
11. Limmer.	Weindland, dsgl. zu Limmer, Landkr. Linden.
12. Linden.	Wecken, Pastor prim. zu Linden, Stadtkr. Linden.
13. Loccum.	Büchmann, Konventual-Studien-Direktor zu Loccum, Kr. Stolzenau.

Aufsichtsbezirke:

14. Lohne.
 15. Neustadt a. R.
 16. Nienburg.
 17. Oldendorf.
 18. Pattensen im Calenb.
 19. Ronnenberg.
 20. Springe.
 21. Stolzenau.
 22. Sulingen.
 23. Twistringen.
 24. Vilsen.
 25. Weyhe.
 26. Wunstorf.
- Giesecke, Pastor zu Lohne, Kr. Nienburg.
 Bunnemann, Superint. und Pastor prim. zu Neustadt a. R.
 Lührs, dsgl. und dsgl. zu Nienburg.
 Süssert, Superint. zu Oldendorf bei Elze, Kr. Hameln.
 Fraatz, Superint. und Pastor prim. zu Pattensen, Kr. Springe.
 Peeß, Superint. und Pastor prim. zu Ronnenberg, Landkr. Linden.
 Bramann, Superint. und Pastor prim. zu Springe.
 Firnhaber, Superint. zu Stolzenau.
 Jähns, dsgl. zu Sulingen.
 Rütemeyer, Pfarrvikar zu Twistringen Kr. Syke, vertretungsw.
 Meyer, Superint. und Pastor prim. zu Vilsen, Kr. Hoya.
 Landsberg, Superint. zu Kirchwehe Kr. Syke.
 Freybe, dsgl. und Pastor prim. zu Wunstorf, Kr. Neustadt a. R.

2. Regierungsbezirk Hildesheim.

- a. **Ständige Kreis-Schulinspektoren.**
 Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebuanthe.

1. Alsfeld.
 2. Bockenem I.
 3. Bockenem II.
 4. Borsum.
 5. Bovenden.
 6. Clausthal.
 7. Detfurth.
 8. Dransfeld.
- Krüger, Superint. und erster Pastor zu Alsfeld.
 Rotermund, Superint. und erster Pastor zu Bockenem, Kr. Marienburg.
 Bank, Pfarrer zu Ringelheim, Kr. Goslar.
 Graën, dsgl. zu Hildesheim.
 Arnold, Superint. und Pastor Göttingen.
 Rothert, dsgl. und erster Pastor Clausthal, Kr. Zellerfeld.
 Peters, Dechant und Pfarrer zu Dünigen, Kr. Marienburg.
 Quanz, Superintendent. und Pastor Dransfeld, Kr. Münden.

Amtshofsbezirke:	
9. Duderstadt.	Schmitz, Dechant und Stadtpräfarrer zu Duderstadt.
10. Einbeck I.	Lic. theol. Dr. Elster, Pastor, Senior Ministerii zu Einbeck.
11. Einbeck II.	Bordemann, Superint. und Pastor zu Einbeck.
12. Elze.	Dammers, Superint. u. erster Pastor zu Elze, Kr. Gronau.
13. Gieboldehausen.	Bollmer, Dechant und Pfarrer zu Rüdershausen, Kr. Duderstadt.
14. Göttingen I.	Brügmann, Superint. und Pastor zu Göttingen.
15. Göttingen II.	Kayser, dsgl. u. dsgl. daselbst.
16. Göttingen III.	Dr. Steinmeier, dsgl. u. dsgl. daselbst.
17. Goslar.	Stübe, Pfarrer zu Liebenburg, Kr. Goslar.
18. Gronau.	Rappe, Dechant und Pfarrer zu Emmerle, Landkr. Hildesheim.
19. Hardegsen.	Ubbelohde, Superint. u. erster Pastor zu Hardegsen, Kr. Northeim.
20. Hedemünden.	Schumann, Superint. u. erster Pastor zu Hedemünden, Kr. Münden.
21. Herzberg.	Knoche, Superint. und Pastor zu Herzberg, Kr. Osterode.
22. Hildesheim I.	Hahn, Konfift. Rath, Generalsuperint. und Pastor zu Hildesheim.
23. Hildesheim II.	Edelmann, Pfarrer daselbst.
24. Hohnstedt.	Wolter, Superint. u. Pastor zu Hohnstedt, Kr. Northeim.
25. Hohnstein.	Gerlach, Konfift. Rath, Superint. und Pastor zu Niedersachsenwerden, Kr. Ilfeld.
26. Lindau.	Eichmann, Dechant und Pfarrer zu Bilshausen, Kr. Duderstadt.
27. Markoldendorf.	Dr. Hoppe, Superint. u. Pastor zu Markoldendorf, Kr. Einbeck.
28. Münde.	Prof. Dr. Bahrdt, Rektor zu Münde.
29. Nettlingen.	Müller, Superint. u. Pastor zu Nettlingen, Kr. Marienburg.
30. Northeim.	Tölke, erster Pastor und Senior Ministerii zu Northeim.
31. Osterthal.	Twele, Superint. und Pastor zu Bienenburg, Kr. Goslar.

Aufsichtsbezirke:

32. Osterode.	Baustädt., dsgl. u. dsgl. zu Osterode.
33. Peine I.	Küster, Superint. u. erster Pastor zu Peine.
34. Peine II.	Engelke, Pfarrer zu Hohenhameln, Kr. Peine.
35. Salzgitter.	Kleuker, Superint. und erster Pastor zu Salzgitter, Kr. Goslar.
36. Sarstedt.	Borchers, dsgl. und Pastor zu Sarstedt, Landkr. Hildesheim.
37. Sehlde.	Rasch, dsgl. u. dsgl. zu Sehlde, Kr. Marienburg.
38. Solchen.	Dankwerts, Superint. und Pastor zu Solchen, Kr. Peine.
39. Uslar.	Lamberti, Superint. u. erster Pastor zu Uslar.
40. Vörste.	Mellin, Pastor zu Harsum, Landkr. Hildesheim.
41. Willemshausen.	Meyer, Superint. und Pastor zu Willemshausen, Kr. Osterode.
42. Winzenburg.	Plathner, Pfarrer zu Winzenburg, Kr. Alsfeld.
43. Wrisbergholzen.	Höpfner, Superint. und Pastor zu Wrisbergholzen, Kr. Alsfeld.
44. Zellerfeld.	Petri, Superint. und erster Pastor zu Zellerfeld.

3. Regierungsbezirk Lüneburg.**a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.**

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahlden.	Cölle, Superint. zu Ahlden, Kr. Fallingsbostel.
2. Beedenbostel.	Woltmann, dsgl. zu Beedenbostel, Landkr. Celle.
3. Bergen b. Celle.	Kreusler, Pastor zu Celle, auftragsw.
4. Bevensen.	Meyer, Superint. zu Bevensen, Kr. Uelzen.
5. Bleckede I.	Jakobshagen, dsgl. zu Bleckede.
6. Bleckede II.	Dittrich, Pastor zu Barscamp, Kr. Bleckede, auftragsw.
7. Burgdorf b. Celle.	Meyer, Superint. zu Burgdorf.
8. Burgwedel.	Maßberg, dsgl. zu Burgwedel, Kr. Burgdorf.

Aufsichtsbezirke:

9. Celle I.
 10. Celle II.
 11. Celle III.
 12. Dannenberg I.
 13. Dannenberg II.
 14. Ebendorf.
 15. Fallersleben.
 16. Gartow.
 17. Gifhorn.
 18. Harburg I.
 19. Harburg II.
 20. Harburg III.
 21. Harburg IV.
 22. Hoya.
 23. Limmer.
 24. Lüchow.
 25. Lüne I.
 26. Lüne II.
 27. Lüne III.
 28. Lüneburg.
 29. Neustadt a. Rbge.
 30. Pattensen I.
 31. Pattensen II.
 32. Rotenburg.
 33. Sarstedt.
 34. Sievershausen.
 35. Soltan.
 36. Uelzen.
- Rauterberg, Archidiaconus zu Celle.
 Kreusler, Pastor daselbst,
 Deiß, dsgl. daselbst.
 Deicke, Superint. zu Dannenberg.
 Bode, Pastor zu Hizacker, Kr. Dannenberg.
 Biedenweg, Superint. zu Ebendorf, Kr. Uelzen.
 Seebohm, dsgl. zu Fallersleben,
 Kr. Gifhorn.
 Seeverts, Pastor zu Gartow, Kr. Lüchow.
 Schuster, dsgl. zu Gifhorn.
 Schünhoff, Generalsuperint., Konsist.
 Rath zu Harburg.
 Siez, Pastor zu Sinstorff, Landkr.
 Harburg.
 Derselbe, aufragsw.
 Meyer, dsgl. zu Harburg.
 Cordes, Superint. zu Hoya.
 Wendland, dsgl. zu Limmer, Kr.
 Linden.
 Taube, Propst zu Lüchow.
 Dr. phil. Raven, Superint. zu Lüne,
 Landkr. Lüneburg.
 Ruschenbusch, Pastor zu Reinstorf,
 Landkr. Lüneburg.
 Ahlert, dsgl. zu Amelinghausen,
 Landkr. Lüneburg.
 Beyer, Stadtsuperint. zu Lüneburg.
 Bunnemann, Superint. zu Neustadt
 a. Rbge.
 Parisins, dsgl. zu Pattensen, Kr.
 Winsen a. d. L.
 Meyer, Pastor zu Salzhausen, Kr.
 Winsen a. d. L.
 Kottmeier, Superint. zu Rotenburg.
 Borchers, dsgl. zu Sarstedt, Landkr.
 Hildesheim.
 Schwane, dsgl. zu Sievershausen,
 Kr. Burgdorf.
 Stalmann, dsgl. zu Soltan.
 Beet, Propst zu Uelzen.

Aussichtsbezirke:

37. Walsrode I.
 38. Walsrode II.
 39. Winsen a. d. L.
 40. Wittingen I.
 41. Wittingen II.
 42. Wittingen III.
 43. Reg. Bezirk Lüneburg.

Knoke, Superint. zu Walsrode, Kr. Fallingsbostel.
 Schwerdtmann, Pastor zu Dorfmark, Kr. Fallingsbostel.
 Hermann, Superint. zu Winsen a. d. L.
 Berkenbusch, ds gl. zu Wittingen, Kr. Isenhagen.
 Eicke, Pastor zu Brome, Kr. Isenhagen.
 Bernstorff, Pastor zu Groß-Deinungen, Kr. Isenhagen.
 Dr. Gronemann, Landrabbiner zu Hannover.

4. Regierungsbezirk Stade.

- a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.
 Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Achim.
 2. Altes Land.
 3. Bargstedt.
 4. Blumenthal I.
 5. Blumenthal II.
 6. Bremervörde.
 7. Buxtehude.
 8. Hadeln.
 9. Himmelpforten.
 10. Horneburg.
 11. Rehlingen.
 12. Lehe.
 13. Lesum.
 14. Lilienthal.
 15. Neuhaus a. D.
 16. Osten.

Hartmann, Pastor zu Arbergen, Kr. Achim.
 Havemann, Superint. zu Jort.
 Wiedemann, ds gl. zu Bargstedt, Kr. Stade.
 Müller, ds gl. zu Blumenthal.
 Keller, Pastor daselbst.
 Döker, Superint. zu Bremervörde.
 Magistrat zu Buxtehude, Kr. Bremervörde.
 Bohnenstädt, Seminar-Direktor zu Bederkesa, Kr. Lehe.
 Arksen, Pastor zu Himmelpforten, Kr. Stade.
 Rost, ds gl. zu Horneburg, Kr. Stade.
 Fahrß, ds gl. zu Freiburg, Kr. Kellingen.
 Rechtern, Superint. zu Lehe.
 Nakenius, ds gl. zu Lesum, Kr. Blumenthal.
 Krull, ds gl. zu Lilienthal, Kr. Osterholz.
 Böcker, Pastor zu Oberndorf, Kr. Neuhaus a. D.
 von Hauffstengel, Superint. zu Oste, Kr. Neuhaus a. D.

Amtsbezirke:

17. Osterholz.	Degener, Pastor zu Ritterhude, Kr. Osterholz.
18. Rotenburg.	Kottmeier, Superint. zu Rotenburg.
19. Sandstedt.	Ohnesorg, dsgl. zu Sandstedt, Kr. Geestemünde.
20. Scheessel.	Richelmann, Pastor zu Scheessel, Kr. Rotenburg.
21. Selsingen.	Dreyer, Pastor in Selsingen, Kr. Bremervörde.
22. Sittensen.	Lüthmann, dsgl. zu Sittensen, Kr. Seeven.
23. Stade, Stadt.	Magistrat zu Stade.
24. Verden I., Stadt.	Schulvorstand zu Verden.
25. Verden II., Andreas.	Wolff, Pastor zu Verden.
26. Verden III., Dom.	Diedmann, Superint. zu Verden.
27. Wörpswede.	von Hanssstengel, Pastor zu Wörpswede, Kr. Osterholz.
28. Wulsdorf.	Schröder, Superint. zu Wulsdorf, Kr. Geestemünde.
29. Wursten.	Schröder, Pastor zu Spiela, Kr. Uehe.
30. Seeven.	Stakemann, dsgl. zu Wilstedt, Kr. Seeven.

5. Regierungsbezirk Osnabrück.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Osnabrück-Bersen-	brück-Wittlage. Koop zu Osnabrück.
b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.	
1. Aschendorf.	Gattmann, Pastor zu Aschendorf
2. Bentheim, Grafschaft.	Mense, dsgl. zu Bentheim.
3. Bentheim, Niedergrafs-	schaft. Nyhuis, dsgl. zu Arsel, Kr. Grafschaft Bentheim.
4. Bentheim, Obergrafs-	schaft. Hesse, Pastor zu Brandeicht, Kr. Grafschaft Bentheim.
5. Bersenbrück.	Flebbe, dsgl. zu Bippen, Kr. Bersenbrück.
6. Bersenbrück-Bramsche.	Meyer, Superint. zu Bramsche, Kr. Bersenbrück.
7. Haselünne.	Schniers, Pastor zu Haselünne, Kr. Meppen.

Aufsichtsbezirke:

8. Hümmling. Pohlmann, Dechant zu Sögel, St. Hümmling.
 9. Iburg-Melle. Heilmann, Pastor zu Iburg.
 10. Lingen I. Schriever, Dechant zu Plantlünne, Kr. Lingen.
 11. Lingen II. Raydt, Superint. zu Lingen.
 12. Melle-Wittlage. Lauenstein, Superint. zu Buer, St. Melle.
 13. Meppen. Dr. Hune, Gymnasial-Direktor zu Meppen.
 14. Meppen-Papenburg. Graßhoff, Superint. u. Konjunkt. Rath daselbst.
 15. Osnabrück. Bartels, Pastor zu Osnabrück.
 16. Osnabrück-Iburg. Mauersberg, Superint. und Konjunkt. Rath zu Georg-Marien-Hütte, Landkr. Osnabrück.

6. Regierungsbezirk Aurich.

- a. **Ständige Kreis-Schulinspektoren.**
 Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Amdorf. Reimers, Pfarrer zu Amdorf, Kr. Leer.
 2. Aurich I. Kirchhoff, Konjunkt. Rath zu Aurich.
 3. Aurich II. Augener, Superint. zu Aurich.
 4. Aurich-Oldendorf. Bode, dsgl. zu Aurich.
 5. Bingsum. Müller, dsgl. zu Bingsum, Kr. Beeren.
 6. Eilsum. Bübbena, dsgl. zu Eilsum, Landkr. Emden.
 7. Emden I. Friedrichs, Pastor zu Emden.
 8. Emden. II. Middendorff, Pastor zu Emden.
 9. Esicum. Riedlin, Superint. zu Esicum, Kr. Leer.
 10. Eseus. Voß, dsgl. zu Eseus, Kr. Wittmund.
 11. Jemgum. Pannenborg, Pastor zu Klein Midlum, Kr. Beeren.
 12. Leer I. Baruke, Pastor zu Leer.
 13. Leer II. Tholens, Pastor daselbst.
 14. Marienhäfe. Gossel, Superint. zu Marienhäfe, Kr. Norden.
 15. Nessie. Köppen, dsgl. zu Nessie, Kr. Norden.
 16. Norden I. Strate, Pastor zu Norden.

Aufzugsbezirke:

17. Norden II.
 18. Reepsholt.
 19. Riepe.
 20. Beener.
 21. Westerhusen.
 22. Wittmund.
- Kerstiens, Pastor zu Norden.
de Boer, Superint. zu Reepsholt, Kr. Wittmund.
Elster, dsgl. zu Riepe, Kr. Aurich.
Smidt, dsgl. zu Beener.
Sanders, dsgl. zu Westerhusen, Kr. Emden.
Stracke, Pastor zu Wittmund.

X Provinz Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münster.
a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Ahaus.
 2. Bedum.
 3. Borken.
 4. Coesfeld.
 5. Lüdinghausen.
 6. Münster.
 7. Recklinghausen.
 8. Steinfurt.
 9. Tecklenburg-Münster=Steinfurt-Warendorf.
 10. Warendorf.
- Koch zu Ahaus.
Feldhaar zu Bedum.
Stork zu Borken.
Schmitz zu Coesfeld.
Wallbaum zu Lüdinghausen.
Schürholz zu Münster.
Witte zu Recklinghausen.
Schürhoff zu Burgsteinfurt, Kr. Steinfurt.
Bischoff zu Tecklenburg.
Schunk zu Warendorf.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahaus-Borken-Coes-feld. Evers, Pfarrer zu Werth, Kr. Borken.
2. Bedum-Lüdinghausen-Recklinghausen. Arning, dsgl. zu Recklinghausen.

2. Regierungsbezirk Minden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bielefeld.
 2. Büren.
 3. Höxter. I.
 4. Minden.
 5. Paderborn.
 6. Warburg.
 7. Wiedenbrück.
- Culemann zu Bielefeld, auftragsw.
Brand zu Büren.
Dr. Laureck zu Höxter.
Küdermann zu Minden.
Dr. Winter zu Paderborn.
Sierp zu Warburg.
Rasche zu Wiedenbrück.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Alswede.
- Kunsemüller, Pfarrer zu Alswede, Kr. Lübbeke.

Aufsichtsbezirke:

2. Bünde. Baumann, dsgl. zu Bünde, Kt. Herford.
 3. Enger. Niemöller, dsgl. zu Enger, Kt. Herford.
 4. Herford. Sander, dsgl. zu Herford.
 5. Höxter II. Dusst, Pfarrer zu Bruchhausen bei
 Ottbergen, Kt. Höxter.
 6. Kirchlengern. Höpfer, dsgl. zu Kirchlengern, Kt.
 Herford.
 7. Lübbecke. Priester, dsgl. zu Lübbecke.
 8. Rheda. Scheuberg, dsgl. zu Rheda, Kt.
 Wiedenbrück.
 9. Steinhagen. J. 3. unbefest.
 10. Werther. Hüter, Superint. zu Borgholzhausen
 Kt. Halle.

3. Regierungsbezirk Arnsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Altena-Olpe-Siegen. Schräder, Schulrat zu Attendorn.
 2. Arnsberg-Iserlohn. Hüser zu Arnsberg.
 3. Bochum-Hagen. Dr. D'ham zu Bochum.
 4. Brilon-Wittgenstein. Wolff zu Brilon.
 5. Dortmund-Hörde. Dr. Große-Böhle zu Dortmund.
 6. Gelsenkirchen-
 Hattingen-Schwelm. Böldner zu Gelsenkirchen, auftragss.
 7. Hamm-Söest. Schallau zu Söest.
 8. Lippstadt. Rhein zu Lippstadt.
 9. Meschede. Dr. Bejta zu Meschede.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altena. Hüsselmann, Pfarrer zu Neuenrade.
 2. Aplerbeck-Hörde. Kleinberg, dsgl. zu Aplerbeck.
 3. Arnsberg-Brilon-
 Meschede. Klöne, dsgl. zu Arnsberg.
 4. Barop. Rottmann, dsgl. zu Hacheney.
 5. Berleburg. Dicel, Superint. zu Arfeld.
 6. Bochum. Kleppel, Pfarrer zu Bochum.
 7. Böhle-Hagen. Erone, dsgl. zu Böhle.
 8. Breckerfeld. Schulte, dsgl. zu Zurstraße.
 9. Dortmund. J. 3. unbefest.
 10. Freudenberg. Stein, Pfarrer zu Crombach.
 11. Gelsenkirchen. Dentelmoser, Pfarrer zu Gelsenkirchen.
 12. Gevelsberg. Klingemann, Pfarrer zu Gevelsberg.
 13. Hagen. Zur Nieden, dsgl. zu Hagen.

Amtshofsbezirke:

14. Halver.
15. Hamm.
16. Hahlinghausen.
17. Hattingen.
18. Hemer-Menden.
19. Herne.
20. Hohenlimburg-

	Letmathe.	von der Kuhlen, Pfarrer zu Letmathe.
21.	Iserlohn.	Pickert, Superint. zu Iserlohn.
22.	Königssteele.	Angener, dsgl. zu Königssteele.
23.	Laasphe.	Rohrberg, Pfarrer zu Feudingen.
24.	Langendreer.	Landgrebe, dsgl. zu Langendreer.
25.	Langerfeld-Schwelm.	Boruschuer, dsgl. zu Langerfeld.
26.	Lüdenscheid.	Rottmann, dsgl. zu Lüdenscheid.
27.	Lünen-Brechten.	Schlett, dsgl. zu Brechten.
28.	Lütgendortmund.	Schulze-Nölle, dsgl. zu Lütgendortmund.
29.	Metphen.	Köhne, dsgl. zu Metphen.
30.	Schwerte.	Gräve, dsgl. zu Schwerte.
31.	Siegen.	Winterhager, dsgl. zu Siegen.
32.	Soest-Lippstadt.	Frahne, dsgl. zu Soest.
33.	Umna.	Zur Nieden, dsgl. zu Drechen.
34.	Wetter-Herdecker.	Göcker, dsgl. zu Wetter.
35.	Wittsdorf.	Stenger, dsgl. zu Rödgen.
36.	Witten.	König, Superint. zu Witte.

XI. Provinz Hessen-Kassel.

1. Regierungsbezirk Cassel.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Fulda.

Dr. von Coellen zu Fulda.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahna.	Niebeling, Pfarrer zu Wolfsanger, Landr. Cassel.
2. Allendorf a. W.	Lautemann, Metropolitan zu Allen- dorf a. W., Kr. Wizenhausen.
3. Amöneburg.	Schick, Pfarrer zu Alzenfahr, Kr. Kirchhain.
4. Bergen.	Husnagel, dsgl. zu Kesselstadt, Landkr. Hanau.
5. Borken.	Kröger, dsgl. zu Nassauersfurt, Kr. Homberg.

Aufsichtsbezirke:

6. Büchenthal.
 7. Cassel, Stadt.
 8. Eiterfeld.
 9. Eschwege, Stadt.
 10. Eschwege, Land I.
 11. Eschwege, Land II.
 12. Felsberg.
 13. Frankenberg.
 14. Friedlar.
 15. Frohnhausen.
 16. Fulda.
 17. Gelnhausen, Stadt.
 18. Gelnhausen, Land I.
 19. Gelnhausen, Land II.
 20. Hersfeld I.
 21. Hersfeld II.
 22. Gottsbüren.
 23. Grebenstein.
 24. Gudensberg.
 25. Hanau, Stadt.
 26. Hersfeld, Stadt.
 27. Hersfeld, Land I.
 28. Hersfeld, Land II.
 29. Hofgeismar, Stadt.
- Schmiude, Metropolitan zu Bruchköbel, Landkr. Hanau.
 Bornmann, Stadtschulrat, Stadtschulinspizient zu Cassel.
 Kaul, Dechant zu Kirchhasel, Kr. Hönsfeld.
 Hochhut, Superint., Stadtschulinspizient zu Eschwege.
 Derjelbe.
 Voigt, Pfarrer zu Rambach, Kr. Eschwege.
 Faulhaber, dsgl. zu Genfungen, Kr. Welsungen.
 Wessel, Metropolitan zu Frankenberg.
 Pyroth, Rektor zu Friedlar.
 Häßlich, Pfarrer zu Cappel, Kr. Marburg.
 Rollmann, Superint. zu Fulda.
 Fritsch, Pfarrer, Stadtschulinspizient zu Gelnhausen.
 Pfeifer, Metropolitan zu Meetholz, Kr. Gelnhausen.
 Feuner, Pfarrer zu Spielberg, Kr. Gelnhausen.
 Baumann, Oberpfarrer zu Tann, Kr. Hersfeld.
 Helfrich, Pfarrer zu Poppenhausen, Kr. Hersfeld.
 Schrader, Pfarrer zu Gottsbüren, Kr. Hofgeismar.
 Bilmar, dsgl. zu Immenhausen, Kr. Hofgeismar.
 Stolzenbach, dsgl. zu Oberorschütz, Kr. Friedlar.
 Jungenn, Schuldirektor, Stadtschulinspizient zu Hanau.
 Dr. Bial, Superint., Stadtschulinspizient zu Hersfeld.
 Hösbach, Pfarrer zu Hersfeld.
 Rojenstock, dsgl. zu Philippsthal, Kr. Hersfeld.
 Fulduer, dsgl., Stadtschulinspizient zu Hofgeismar.

Aufsichtsbezirke:

30. Homberg, Stadt.
 31. Homberg, Land.
 32. Hünfeld I.
 33. Hünfeld II.
 34. Kaufungen.
 35. Kirchhain.
 36. Lichtenau (Hess.).
 37. Marburg, Stadt.
 38. Marburg, Land.
 39. Melsungen, Stadt.
 40. Melsungen, Land.
 41. Neukirchen I.
 42. Neukirchen II.
 43. Obernkirchen.
 44. Rauschenberg.
 45. Rinteln.
 46. Rotenburg.
 47. Schlüchtern, Stadt.
 48. Schlüchtern, Land.
 49. Schmalkalden, Stadt.
 50. Schmalkalden, Land I.
 51. Schmalkalden, Land II.
 52. Schwarzenfels.
 53. Sontra.
 54. Spangenberg.
 55. Trennbach.
- Schotte, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Homberg.
 Derselbe.
 Bode, Pfarrer zu Buchenau, Kr. Hünfeld.
 Koch, Dechant zu Hünfeld.
 Schumann, Pfarrer zu Crumbach, Landkr. Cassel.
 Fett, Pfarrer zu Kirchhain.
 Ritter, Metropolitan zu Lichtenau, Kr. Wissenhausen.
 Bernhardt, Pfarrer, Stadtschulinspizient zu Marburg.
 Derselbe.
 Endemann, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Melsungen.
 Derselbe.
 Gleim, Metropolitan zu Neukirchen, Kr. Ziegenhain.
 Brauns, Pfarrer zu Schrecksbach, Kr. Ziegenhain.
 Diedelmeier, dsgl. zu Rodenberg, Kr. Rinteln.
 Sehler, dsgl. zu Schönstadt, Kr. Marburg.
 Bürgener, dsgl. zu Fuhlen, Kr. Rinteln.
 Nothnagel, Metropolitan zu Rotenburg.
 z. Z. unbesetzt
 Heck, Superint. zu Schlüchtern.
 Bilmar, Pfarrer zu Schmalkalden.
 Derselbe.
 Obstfelder, Pfarrer zu Steinbach-Hallenberg, Kr. Schmalkalden.
 Orth, dsgl. zu Ramholz, Kr. Schlüchtern.
 Brauns, Metropolitan zu Sontra, Kr. Rotenburg.
 Grimmel, Pfarrer zu Mörshausen, Kr. Melsungen.
 Gnaß, dsgl. zu Carlshafen, Kr. Hofgeismar.

Aufsichtsbezirke:

56. Treysa.	Schweinsberg, Pfarrer zu Treysa, Kt. Ziegenhain.
57. Böhl.	Meyer, dsgl. zu Höringhausen, Kt. Frankenberg.
58. Waldkappel.	Wepler, dsgl. zu Waldkappel, Kt. Eichwege.
59. Wetter.	Voderhöse, Oberpfarrer zu Wetter, Kt. Marburg.
60. Wilhelmshöhe.	Zinn, Pfarrer zu Kirchbauna, Landkr. Cassel.
61. Windecken.	Limbert, dsgl. zu Ostheim, Landkr. Hanau.
62. Wiesenhausen.	Reimann, Metropolitan zu Wiesen- hausen.
63. Wolshagen.	Jacobi, 1. Pfarrer, Metropolitanats- Verw. zu Wolshagen.
64. Ziegenhain.	Schent, Pfarrer zu Ziegenhain.
65. Zierenberg.	Biegand, dsgl. zu Niederelzningen, Kt. Wolshagen.

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

- a. **Ständige Kreis-Schulinspektoren.**
Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Arnstein.	Menter, Pfarrer zu Arnstein, Unter- lahnkreis.
2. Battenfeld.	Cellarius, Dekan zu Battenfeld, Kt. Biedenkopf.
3. Vergebersbach.	Grünschlag, Pfarrer zu Vergebers- bach, Dillkr.
4. Berod.	Kunst, dsgl. zu Berod, Kt. Westerburg.
5. Viebrück-Mosbach.	Wilhelmi, Konsist. Rath zu Viebrück- Mosbach, Landkr. Wiesbaden.
6. Bockenheim I.	Die Stadtschuldeputation zu Bocken- heim, Landkr. Frankfurt a. M.
7. Bockenheim II.	Weidemann, Pfarrer daselbst.
8. Braubach.	Wilhelmi, Dekan zu Braubach, Kt. St. Goarshausen.
9. Buchenau.	Schneider, Pfarrer zu Buchenau, Kt. Biedenkopf.
10. Cronberg.	Ehrlich, Dekan zu Cronberg, Kt. Oberhannus.

Amtsbezirke:

11. Euba**ch**.
 12. Diethardt.
 13. Diez.
 14. Dillenburg.
 15. Dornholzhausen.
 16. Dörsdorf.
 17. Ems.
 18. Erbach a. Rhein.
 19. Frankfurt a. M.
 20. Gladbach.
 21. Grävenwiesbach.
 22. Greuzhausen.
 23. Griesheim.
 24. Hachenburg.
 25. Hadamar.
 26. Heddernheim.
 27. Herborn I.
 28. Herborn II.
 29. Holzappel.
 30. Homburg v. d. H.
 31. Idstein I.
 32. Idstein II.
 33. Idstein III.
 34. Kettenbach.
 35. Kirdorf.
 36. Langenschwalbach.
 37. Limburg I.
 38. Limburg II.
- Deizmann, Pfarrer zu Euba**ch**, Oberlahnstr.
 Schmidt, dsgl. zu Niehren, Kr. St. Goarshausen.
 Jäger, dsgl. zu Diez, Unterlahnstr.
 Mauger, dsgl. zu Dillenburg, Dillstr.
 Höser, Pfarrer zu Dornholzhausen, Kr. Obertaunus.
 Bickel, dsgl. zu Dörsdorf, Unterlahnstr.
 Heydemann, dsgl. zu Ems, Unterlahnstr.
 Giesen, Dekan zu Erbach a. Rhein, Kr. Rheingau.
 Die städtische Schuldeputation.
 Braun, Pfarrer zu Gladbach, Kr. Biedenkopf.
 Schmidtboru, Pfarrer zu Espe, Kr. Ussingen.
 Müller, Dekan zu Greuzhausen, Kr. Unterwesterwald.
 Fabricius, Pfarrer zu Griesheim, Kr. Höchst.
 Raumann, dsgl. zu Koppach, Kr. Oberwesterwald.
 Franz, Pfarrer zu Hadamar, Kr. Limburg.
 Brühl, dsgl. zu Nied, Kr. Höchst.
 Büren, Rektor zu Herborn, Dillstr.
 Häusen, Pfarrer daselbst.
 Stahl, dsgl. zu Holzappel, Unterlahnstr.
 Bömel, dsgl. zu Homburg v. d. H., Kr. Obertaunus.
 Cunß, Dekan zu Idstein, Kr. Unter- taunus.
 Schilo, Pfarrer daselbst.
 Oppermann, Rektor daselbst.
 Witzmann, Dekan zu Kettenbach, Kr. Untertaunus.
 Birnab, Pfarrer zu Kirdorf, Kr. Obertaunus.
 Gieße, Dekan zu Langenschwalbach, Kr. Untertaunus.
 Tripp, Stadtpfarrer zu Limburg.
 Krüde, Pfarrer daselbst.

Auffichtsbezirke:

39. Marienberg.
 40. Massenheim.
 41. Meudt.
 42. Montabaur I.
 43. Montabaur II.
 44. Nassau I.
 45. Nassau II.
 46. Nastätten.
 47. Niederroth.
 48. Oberrad.
 49. Ransbach.
 50. Rennerod.
 51. Rodheim.
 52. Rothenhahn.
 53. Rüdesheim.
 54. Runkel.
 55. St. Goarshausen.
 56. Sonnenberg.
 57. Uingen I.
 58. Uingen II.
 59. Billmar.
 60. Wallau.
 61. Wicker.
 62. Weilburg.
 63. Westerburg.
 64. Wiesbaden.

- Altbürger, Dekan zu Marienberg, Kt. Oberwesterwald.
 Dörr, Pfarrer zu Massenheim, Landkr. Wiesbaden.
 Huus, dsgl. zu Moellingen, Kt. Westerburg.
 Dr. Bartholome, Seminar-Direktor zu Montabaur, Kt. Unterwesterwald.
 Klau, Benefiziat daselbst.
 Dr. Buddeberg, Rektor zu Nassau, Unterlahnkuft.
 Müller, Pfarrer zu Dausenau, Unterlahnkreis.
 Michels, Pfarrer zu Oberlahnstein, Kt. St. Goarshausen.
 Gibach, dsgl. zu Niederroth, Dillkr.
 Dr. Enders, dsgl. zu Oberrad, Landkr. Frankfurt a. M.
 Stähler, Dekan zu Ransbach, Kt. Unterwesterwald.
 Brückmann, dsgl. zu Rennerod, Kt. Westerburg.
 Schmidt, dsgl. zu Rodheim, Kt. Biedenkopf.
 Schneider, Pfarrer zu Rothenhahn, Kt. Oberwesterwald.
 Feldmann, dsgl. zu Geisenheim, Kt. Rheingau.
 Cäsar, dsgl. zu Runkel, Oberlahnkr.
 Wolff, dsgl. zu Weyer, Kt. St. Goarshausen.
 Schupp, dsgl. zu Sonnenberg, Landkr. Wiesbaden.
 Nieß, Seminar-Direktor zu Uingen.
 Overhage, Dekan daselbst.
 Jbach, Dekan zu Billmar, Oberlahnkr.
 Neff, Pfarrer zu Wallau, Kt. Biedenkopf
 Orth, dsgl. zu Wicker, Landkr. Wiesbaden.
 Moser, dsgl. zu Weilburg, Oberlahnkr.
 Schmidt, dsgl. zu Westerburg.
 Die städtische Schuldeputation zu Wiesbaden.

Wissenschaftsbezirke:

XII. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Coblenz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Adenau. Dr. Nebling zu Altenahr, Kr. Ahrweiler.
 2. Ahrweiler. Lünenborg zu Remagen, Kr. Ahrweiler.
 3. Altenkirchen. Dr. Geis zu Altenkirchen, auftragsw.
 4. Coblenz. Raßmann zu Coblenz.
 5. Cochem-Zell. Hermans zu Cochem.
 6. St. Goar. Klein zu Boppard, Kr. St. Goar.
 7. Kreuznach-Meisenheim. Dr. Brabänder zu Kreuznach.
 8. Mayen. Kelleter zu Mayen.
 9. Neuwied. Dietelskamp zu Neuwied, auftragsw.
 10. Simmern-Zell. Ließe zu Simmern.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Braunsfels. Bingel, Pfarrer zu Braunsfels, Kr. Beßlar.
 2. Greifenstein. Rinu, dsgl. zu Dillheim, Kr. Beßlar.
 3. Beßlar. Schöler, dsgl. zu Beßlar.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Burscheid. Pfähler zu Burscheid, auftragsw.
 2. Cleve. Dr. Weißig zu Cleve.
 3. Düsseldorf, Land. Kreuß zu Düsseldorf.
 4. Essen I. Blagge zu Essen.
 5. Essen II. Dr. Fuchte zu Essen.
 6. Geldern. Dr. Feugter zu Geldern.
 7. R. Gladbach. Kentenich, Schulrath zu R. Gladbach.
 8. Gruenbroich. Dr. Schäfer zu Rheydt, Landkr. R. Gladbach.
 9. Kempen. Dr. Nusand zu Grefeld.
 10. Lennep-Rentcheid. Dr. Lorenz zu Lennep.
 11. Rettmann. Dr. Zeltß zu Elberfeld.
 12. Mors. Becker zu Mors.
 13. Mülheim a. d. R. Dr. Niemenschneider zu Mülheim a. d. R.
 14. Neuß u. Grefeld, Land. Dr. Finkenbrink zu Neuß.
 15. Rees. Sermond zu Wesel, Kr. Rees.
 16. Ruhrtort. Dr. Witte, Prof. zu Ruhrtort, auftragsw.
 17. Solingen. Dr. Voigt zu Solingen, dsgl.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Barmen, Stadt. Windrath, Stadtschulinsp. zu Barmen.
2. Erefeld, dsgl. Dr. Keuchen, dsgl. zu Erefeld.
3. Düsseldorf, dsgl. Kehler, dsgl. zu Düsseldorf.
4. Duisburg, dsgl. Die Stadtschulinspektion.
5. Elberfeld, dsgl. Dr. Voedstein, Beigeordneter und
Stadtschulinspizitor zu Elberfeld.
6. Essen, dsgl. Lenzen, Pfarrer zu Essen.
7. Essen, Land. Brüggemann, dsgl. zu Rettwig
Landkr. Essen.

3. Regierungsbezirk Köln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bergheim. Fraune zu Bergheim.
2. Bonn-Rheinbach. Reinkeus zu Bonn.
3. Euskirchen-Rheinbach. Hopstein zu Euskirchen.
4. Gummersbach-
Waldbrol. Prosch zu Gummersbach.
5. Köln, Land. Lohé zu Köln.
6. Mülheim a. Rh.=
Wipperfürth. Dr. Burkardt zu Mülheim a. Rh
7. Siegkreis. Göstrich zu Siegburg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Köln, Altstadt. Dr. Brandenburg zu Köln.
2. Köln, Neustadt und
eingemeindete Orte. Dr. Blumberger zu Köln.

4. Regierungsbezirk Trier.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Berncaſtel. Werner zu Berncaſtel, auftragend.
2. Bitburg. Esch zu Bitburg.
3. Merzig. Dr. Berleß zu Merzig.
4. Ottweiler. Erdmann zu Ottweiler.
5. Prüm. Muſolff zu Prüm.
6. Saarbrücken. Dr. Rachel zu Saarbrücken.
7. Saarburg. Mühlhoff zu Saarburg.
8. Saarlouis. Dr. Kallen.
9. Trier I. Hoffmann zu Trier.
10. Trier II. Schröder zu Trier.
11. St. Wendel. Dr. Bid zu St. Wendel.
12. Wittlich. Simon zu Wittlich.

Wirtschaftsbezirke:

- b. Kreis- bzw. Veringss-Schulinspektoren im Nebenamte.
- 1. Baumholder. Heß, Pfarrer zu Baumholder, Kr. St. Wendel.
- 2. Daun. z. Z. unbesezt.
- 3. Dudweiler. Lichtenk., dsgl. zu St. Johann, Kr. Saarbrücken.
- 4. Hottenbach. Hackenberg, dsgl. zu Hottenbach, Kr. Berncastel.
- 5. St. Johann. Ilse, Oberpfarrer zu St. Johann, Kr. Saarbrücken.
- 6. Neunkirchen. Riehn, Pfarrer zu Neunkirchen, Kr. Ottweiler.
- 7. Öffenthal. Meß, dsgl. zu Öffenthal, Kr. St. Wendel.
- 8. Ottweiler. Simon, dsgl. zu Ottweiler.
- 9. Trier. Dr. Schumann, Reg. und Schulrath, Pfarrer zu Trier.
- 10. Veldenz. Spies, Pfarrer zu Mülheim, Kr. Berncastel.
- 11. St. Wendel. Heß, Pfarrer zu Baumholder, Kr. St. Wendel.

5. Regierungsbezirk Aachen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- 1. Aachen I. Dr. Matte zu Aachen.
- 2. Aachen II. Dr. Keller daselbst.
- 3. Düren. Kallen zu Düren.
- 4. Eupen. Zillikens zu Eupen.
- 5. Heinsberg. z. Z. unbesezt.
- 6. Jülich. Mundt zu Jülich.
- 7. Malmedy. Dr. Esser zu Malmedy.
- 8. Schleiden. Dr. Schaffrath zu Schleiden.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- 1. Aachen. Küster, Pfarrer zu Aachen.
- 2. Düren-Jülich. Demmer, dsgl. zu Eschweiler, Landkr. Aachen.
- 3. Erkelenz-Geilenkirchen: Heinsberg. Haberkamp, dsgl. zu Hückelhoven, Kr. Erkelenz.
- 4. Schleiden-Malmedy: Montjoie. Raden, dsgl. zu Malmedy.

Aufsichtsbezirke:

XIII. Hohenzollerische Lände.

Regierungsbezirk Sigmaringen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Hedingen. Dr. Straubinger zu Hedingen.

2. Sigmaringen. Dr. Schmitz zu Sigmaringen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenante.

Keine.

D. Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 28.)

Protector.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Beständige Sekretare.

(Die mit einem * Bezeichneten sind Professoren an der Universität zu Berlin.)

a. für die physikalisch-mathematische Klasse.

*Dr. du Bois-Reymond, Geh. Med. Rath, Prof.

= Auwers, Geh. Reg. Rath, Prof.

b. für die philosophisch-historische Klasse.

*Dr. Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof.

* = Mommsen, Prof.

1. Ordentliche Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

*Dr. du Bois-Reymond, Geh. Med. Rath, Prof.

* = Beyerich, Geh. Vergrath, Prof.

* = Nimmersberg, Geh. Reg. Rath, Prof.

* = Kummer, dschl., dschl.

* = Weierstraß, Prof.

* = von Hofmann, Geh. Reg. Rath, Prof.

= Auwers, dschl., dschl.

* = Noth, Prof.

= Bringesheim, Geh. Reg. Rath, Prof.

* = von Helmholtz, Wirkl. Geh. Rath, Excell., Prof.

= von Siemens, Geh. Reg. Rath.

* = Virchow, Geh. Med. Rath, Prof.

* = Schwendener, Prof.

*Dr. Munk, Prof.

+ Landolt, Geh. Reg. Rath, Prof.

+ Waldeyer, Geh. Med. Rath, Prof.

+ Fuchs, Prof.

+ Schulze, Franz Gilhard, Geh. Reg. Rath, Prof.

+ von Bezzold, Geh. Reg. Rath, Prof.

+ Klein, Karl, Geh. Burgrath, Prof.

+ Möbius, Geh. Reg. Rath, Prof.

+ Rundt, August, Prof.

+ Engler, Adolf, dsogl.

b. Philosophisch-historische Klasse.

+ Riepert, Prof.

+ Weber, Albr., dsogl.

+ Wommse, dsogl.

+ Kirchhoff, Ad., dsogl.

+ Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof.

+ Zeller, dsogl., dsogl.

+ Bahlen, dsogl., dsogl.

+ Schrader, Prof.

+ von Sybel, Will. Geh. Ober-Reg. Rath, Direktor der Staatsarchive.

*D. Dillmann, Prof.

Dr. Conze, Prof., General-Sekretär der Central-Direktion des Kaiserlichen Archäologischen Institutes.

+ Löbler, Prof.

+ Wattenbach, Geh. Reg. Rath, Prof.

+ Diels, Prof.

+ Pernier, Geh. Initizrath, Prof.

+ Brunner, dsogl., dsogl.

+ Schmidt, Joh., Prof.

+ Hirshfeld, dsogl.

+ Sachau, Geh. Reg. Rath, Prof.

+ Schmoller, dsogl., Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.

+ Dilthey, Prof.

+ Dümmler, Geh. Reg. Rath, Prof., Vorsteher der Central-Direktion der Monumenta Germaniae historica.

+ Köhler, Prof.

+ Weinholtz, Geh. Reg. Rath, Prof.

+ von der Gabelenz, Prof.

*D. et Dr. phil. Harnack, Prof.

2. Auswärtige Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

Dr. Neumann, Geh. Reg. Rath und Prof. a. d. Universität zu Königsberg.

= Bunsen, Geh. Rath und Prof. zu Heidelberg.

= Kopp, Geh. Rath und Prof. zu Heidelberg.

Sir Richard Owen, Prof. zu London.

Sir George Biddell Airy, Director der Sternwarte zu Greenwich.

Charles Hermite, Mitglied d. Akad. der Wissensch. zu Paris.

Dr. phil. et med. August Kekulé, Geh. Reg. Rath und Prof. an der Universität zu Bonn.

b. Philosophisch-historische Klasse.

Sir Rawlinson, Königl. Großbritann. Oberst zu London.

Giov. Batt. de Rossi, Scriptor an der Vatikan. Bibliothek zu Rom.

Dr. Otto von Böhlingk, Kaiserl. Russischer Geh. Staatsrath a. D. Prof., z. B. in Leipzig.

Rudolph von Roth, Prof. in Tübingen.

3. Ehren-Mitglieder der Gesamt-Akademie.

Don Baldassare Poncagni, dei Principi di Piombino, zu Rom.

Dr. Georg Haussen, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Universität zu Göttingen.

Earl of Crawford and Balcarres zu Dunecht, Aberdeen.

Dr. Max Lehmann, ordentl. Professor an der Universität zu Marburg.

= Ludwig Boltzmann zu München.

E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38. Turcan: NW. Universitätsstraße 6.)

Protector.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Kurator.

Se. Ece. Graf von Bedford-Trügssler, Staatsminister und Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Präsidium und Sekretariat.

Präsident

für 1. Oktober 1891/92: Becker, R., Prof., Geschichtsmaler.

Stellvertreter des Präsidenten: Dr. Blumner, Prof., Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition und Direktor der Singakademie.

Erster ständiger Sekretär: fehlt zur Zeit.

Zweiter ständiger Sekretär: Dr. Spitta, Geh. Reg. Rath,
Prof. a. d. Universität.

Inspektor: Schwerdtfeger, Rechnungs-Rath.

1. Senat.

a. Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: Becker, K., Prof., Maler.

Stellvertreter: Ende, Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt.

Mitglieder.

Amberg, Prof., Maler.

Beder, K., Prof., Maler.

Begas, Reinhard, Prof., Bildhauer, Vorsteher des akademischen Meisterateliers für Bildhauerkunst.

Dr. Bode, Geh. Reg. Rath., Direktor der Gemälde-Galerie der Königl. Museen.

Bracht, Prof., Maler.

Calandrelli, Prof., Bildhauer.

Dr. Dobbert, Prof. an der Technischen Hochschule und Lehrer an der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste.

Ende, Prof., Bildhauer.

Ende, Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt, Vorsteher eines akademischen Meisterateliers für Architektur.

Ewald, E., Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums und auftragsw. Direktor der Königl. Kunsthalle.

Geselschap, Prof., Maler.

Gude, Prof., Maler, Vorsteher eines akademischen Meisterateliers für Landschaftsmalerei.

Hendgen, Ad., Baurath.

Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. Rath, auftragsw. Direktor der National-Galerie.

Kraus, L., Prof., Maler.

Kühne, O., Prof. Maler, Vorsteher eines akademischen Meisterateliers für Malerei.

Köpping, Prof., Maler und Radirer, Vorsteher des akademischen Meisterateliers für Kupferstich.

Dr. Menzel, Ad., Prof., Maler.

Özen, J., Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt, Vorsteher eines akademischen Meisterateliers für Architektur.

Solenz, Geh. Ob. Reg. Rath.

Raschdorff, Geh. Reg. Rath, Prof. an der Technischen Hochschule, Architekt.

Schaper, F., Prof., Bildhauer.

Schrader, Jnl., Prof., Maler.

Schwechten, F., Baurath.

Dr. Siemering, R., Prof., Bildhauer.

von Werner, A., Prof., Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste, Maler.

Wolff, Albert, Prof., Bildhauer.

b. Sektion für Musik.

Vorsitzender: Dr. Blumner, Prof., siehe vorher.

Stellvertreter: Bargiel, Prof., Musikdirektor, Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition.

Mitglieder:

Bargiel, Prof., siehe vorher.

Becker, Albert, Prof.

Dr. Blumner, Prof., siehe vorher.

Brind, Mag., Prof., Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition.

Höfmann, Prof.

Dr. Joachim, J., Prof., Kapellmeister d. Königl. Acad. d. Künste zu Polenz, Geh. Ob. Reg. Rath.

Nadecke, Königl. Kapellmeister z. D., Prof.

Nudorff, E., Prof.

Schulze, Ad., Prof.

Dr. Spitta, Geh. Reg. Rath. a. o. Prof., zweiter ständiger Sekretär.

Bierling, Musikdirektor, Prof.

2. Höchste ordentliche Mitglieder.

a. Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: Becker, R., Prof., siehe vorher.

Stellvertreter: Ende, H., Prof., Geh. Reg. Rath, siehe vorher.

Adler, Geh. Ober-Baurath, Prof.

Amberg, Prof., Maler.

Begas, Heinr., Prof., Bildhauer.

Biermann, E., Prof., Maler.

Biermann, G., Prof., Maler.

Bleibtreu, Prof., Maler.

Bracht, Prof., Maler.

Braunewetter, Prof., Maler.

Calandrelli, Prof., Bildhauer.

- Cretin, Prof., Maler.
 Eberlein, Bildhauer.
 Eilers, Prof., Kupferstecher.
 Erde, Prof., Bildhauer.
 Federt, Maler und Lithograph
 Friedrich, Prof., Maler.
 Geselschap, Prof., Maler.
 Gräf, Prof., Maler.
 Grisebach, Architekt.
 von Großheim, Architekt.
 Gude, Prof., Maler.
 Gussow, Prof., Maler.
 Graf von Harrach, Maler.
 Henning, Prof., Maler.
 Hitter, Prof., Bildhauer.
 Hegden, Baurath.
 Hildebrand, Prof., Maler.
 Hopigarten, Prof., Maler.
 Jacoby, Prof., Kupferstecher.
 von Ramcke, Prof., Maler.
 Kanjer, Architekt.
 Knaus, Prof., Maler.
 Knille, Prof., Maler.
 Kraus, F., Maler.
 Lessing, Otto, Prof., Bildhauer
 Ludwig, Prof., Maler.
 Dr. Menzel, Prof., Maler.
 Meyerheim, Paul, Prof., Maler.
 Lüth, A., Baurath.
 Lützen, Joh., Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt.
 Lüse, E., Prof., Maler.
 Koschdorff, Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt.
 Schaper, Prof., Bildhauer.
 Scheurenberg, Prof., Maler.
 Schmieden, Baurath.
 Schrader, Jul., Prof., Maler.
 Schwedten, Baurath.
 Dr. Siemering, Prof., Bildhauer.
 Spangenberg, Louis, Maler.
 Ballot, Baurath.
 von Werner, Prof., Direktor, Maler
 Werner, F., Prof., Maler.
 Solss, Alb., Prof., Bildhauer.

b. Sektion für Musik.

- Voritzender: Dr. Blumner, Prof., siehe vorher.
 Stellvertreter: Bargiel, Prof.
 Becker, Alb., Prof.
 Dr. Bellermann, Prof.
 Bruch, Max, Prof., Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition.
 Dorn, Prof., Königlicher Kapellmeister a. D.
 Gernsheim, Prof.
 Hofmann, H., Prof.
 Dr. Joachim, Prof., Kapellmeister der Königl. Akademie d. Künste
 Nadeke, Prof., Königlicher Kapellmeister j. D.
 Rudorff, E., Prof.
 Succo, R., Prof.
 Vierling, Prof.

3. Ehrenmitglieder der Gesamt-Akademie.

- Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Friedrich.
 Seine Hoheit der Herzog Ernst zu Sachsen-Coburg und Gotha.
 Sc. Exc. D. Dr. Falk, Staatsminister.
 Sc. Exc. D. Dr. jur. und Dr. med. von Hößler, Staatsminister
 Graf Adolf Friedrich von Schack zu München.
 Dr. jur. Carl Zöllner, Geheimer Regierungsrath.

4. Akademische Hochschule für die bildenden Künste.

(NW. Unter den Linden 38.)

- Direktor: von Werner, Prof.
 Direktorial-Assistent: Teschendorff, Prof., Maler.

5. Akademische Meister-Ateliers.**a. für Maler.**

- Gude, Prof. für Landschaftsmalerei.
 Knille, Prof. für Geschichtsmalerei.
 von Werner, Prof. für Geschichtsmalerei.

b. für Bildhauer.

- Vegas, R., Prof., Bildhauer.

c. für Baukunst.

- Ende, Geh. Reg. Rath, Prof.
 Löwen, Geh. Reg. Rath, Prof.

d. für Kupferstecher.

- Köpping, Maler und Radirer.

6. Akademische Hochschule für Musik.
(W. Potsdamerstraße 120.)

a. Directorium.

Vorständet: (bis Ende August 1892) Rudorff, Prof.

Mitglieder:

Dr. Joachim, Prof. und Kapellmeister der Akademie, Vorsteher der Abtheilung für Orchester-Instrumente.

Dr. Spitta, Geh. Reg. Rath, a. o. Prof., zweiter ständiger Sekretär, Vorsteher der gesammten Verwaltung.

Bargiel, Prof., Vorsteher der Kompositionen-Abtheilung.

Rudorff, Prof., Vorsteher der Abtheilung für Klavier und Orgel.

Schulze, Ad., Prof., Vorsteher der Abtheilung für Gesang.

b. Abtheilungen.

Vorsteher der Abtheilung

1. für Komposition und Theorie der Musik: Bargiel.

2. für Gesang: Schulze, Ad., Prof.

3. für Orchester-Instrumente: Dr. Joachim, Prof., Kapellmeister der Akademie.

4. für Klavier und Orgel: Rudorff, Prof.

Dirigent der Aufführungen: Dr. Joachim, Prof., Kapellmeister der Akademie.

7. Akademische Meisterschulen für musikalische Komposition.

(NW. Universitätsstraße 6.)

Vorsteher.

Bargiel, Prof., Musikdirektor.

Dr. Blumner, Prof.

Krugh, Max, Prof.

8. Akademisches Institut für Kirchenmusik.

(W. Potsdamerstraße 120.)

Direktor: fehlt zur Zeit

F. Königliche Museen zu Berlin.

Wirkungsstätte: C. Gebäude des älteren Museums am Lustgarten, Eingang zunächst der Friedrichs-Brücke.)

General-Direktor.

Dr. Schöne, Wirkl. Geheimer Ober-Negierungs- u. vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen re. Angelegenheiten.

Beamte der Generalverwaltung.

Dr. Schauenburg, Ger. Assessor, Justiziar und Verwaltungsrat auftragsw.

Walther, Medn. Rath, Bureau-Vorsteher und Erster Sekretär

Dr. Humann, Director, wohnhaft zu Swyrna.

Jacoby, L., Prof., technischer Beirath für artistische Publikationen.

Merzenich, Baumeister, Architett der Museen.

Dr. Rathgen, Chemiker.

= von Béguelin, Bibliothekar.

Siecke, technischer Inspektor der Gipsformerei.

Abtheilungen und Sachverständigen-Kommissionen.^{*)}

1. Gemälde-Galerie.

Director: Dr. Bode, Geh. Reg. Rath.

Assistent: Dr. von Tschudi.

Erster Restaurator: Hauser.

Zweiter Restaurator und Inspektor: z. B. unbekannt.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, Director der Gemälde-Galerie und auftragsw. der Sammlung von Skulpturen und Abgüssen des christlichen Zeitalters.

Dr. Grimm, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Universität.

Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. und vortrag. Rat im Ministerium der geistlichen re. Angelegenheiten auftragsw. Director der National-Galerie.

Knaus, Prof., Geschichtsmaler, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.

Stellvertreter: von Beckerath, Kaufmann.

Dr. Dohme, Director, Geh. Reg. Rath.

Geselschap, Prof., Geschichtsmaler, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.

Graf von Harrach, Geschichtsmaler, Mitglied der Akademie der Künste.

2. Sammlung der Skulpturen und Abgüsse des christlichen Zeitalters

Director: Dr. Bode, Director, Geh. Reg. Rath, auftragsw.

^{*)} Die Mitglieder z. der Sachverständigen-Kommissionen sind durch den Allerhöchsten Erlass vom 13. April 1891 für die Zeit bis zum 31. März 1892 ernannt (Centr. Bl. für 1891 S. 401 ff.).

Sachverständigen-Kommission.

- Mitglieder: Dr. Bode, Director, Geh. Reg. Rath.
von Beckerath, Kaufmann.
Suhmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.
Vertreter: Begas, Prof., Bildhauer, Mitglied des Senates
der Akademie der Künste.
Dr. Dobbert, Prof. a. d. Tech. Hochschule.

3. Sammlung der antiken Skulpturen und Gipsabgüsse.

- Direktor: Dr. Rekulé, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers.
Vicent: Dr. Puchstein, Privatdozent an der Universität.

Sachverständigen-Kommission.

- Mitglieder: Dr. Rekulé, Geh. Reg. Rath, Director.
Dr. Hübner, o. Prof. a. d. Univers.
Wolff, Prof., Bildhauer, Mitglied des Senates
der Akademie der Künste.
Vertreter: Dr. Siemering, Prof., Bildhauer, Mitglied des
Senates der Akademie der Künste.
Dr. Couze, Prof., Generalsekretär des deutschen
Archäologischen Instituts.

4. Antiquarium.

- Direktor: Dr. Curtius, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d.
Universität, Mitglied und beständiger Sekretär
der Akademie der Wissenschaften.
Vicent: Dr. Furtwängler, a. o. Prof. a. d. Univers.

- Sachverständigen-Kommission.
- Mitglieder: Dr. Curtius, Geh. Reg. Rath, Director.
Dr. Hübner, o. Prof. a. d. Univers.
Dr. Lessing, Prof., Direct. der Samml. des Kunsts-
gewerbe-Museums.

- Vertreter: Dr. Trendelenburg, Prof., Oberlehrer am
Altkirchischen Gymnasium.
Dr. Dressel, Directorial-Assistent bei dem Münz-
Kabinett der Königlichen Museen.

5. Münz-Kabinett.

- Direktor: Dr. von Sallet, Prof.
Vicent: Dr. Menadier.
Dr. Dressel.

- Sachverständigen-Kommission.
- Mitglieder: Dr. von Sallet, Director.
Danneenberg, Landgerichtsrath a. D.

Dr. Rommisen, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied und beständiger Sekretär der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Sachau, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. i. Univers., kommiss. Direktor des Seminars für orientalische Sprachen und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

von Wintersfeldt, General der Infanterie, Adjutant Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Alexander.

Stellvertreter: Dr. Wattenbach, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. i. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Dr. Kochler, o. Prof. a. d. Univers.

6. Kupferstich-Kabinett.

Direktor: Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rath.

Assistenten: Dr. Springer.

Dr. von Loga.

Dr. Kämmerer.

Restaurator: fehlt j. Z.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rath, Direktor.
von Beckerath, Kaufmann.

Stellvertreter: Dr. Dohme, Direktor, Geh. Reg. Rath.

Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. und vortrag. Rat im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten, aufragsw. Direktor der National-Galerie.

7. Sammlung der ägyptischen Alterthümer.

Direktor: Dr. Erman, a. o. Prof. a. d. Univers.

Assistent: Dr. Steindorff, Privatdozent a. d. Univers.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Erman, a. o. Prof. a. d. Univers., Direktor.
Dr. Sachau, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. i. Univers., kommiss. Direktor des Seminars für orientalische Sprachen und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

D. Dr. Schrader, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Stellvertreter: D. Dillmann, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. von Kaufmann, Prof. a. d. Techn. Hochschule, Privatdozent a. d. Univers.

Dr. Conze, Prof., Generalsekretär des deutschen Archäologischen Institutes.

Dr. Belger, Oberlehrer am Friedrichs-Gymnasium.

8. Museum für Völkerkunde.

(SW. Königgräßerstr. 120.)

Direktoren: Dr. Bastian, a. o. Prof. a. d. Univers., Geh. Reg. Rath, Direktor der ethnologischen Abtheilung.

Dr. Voß, Direktor der prähistorischen Abtheilung.

Assistenten: Dr. Grünwedel, Prof.

Dr. Grube, a. o. Professor a. d. Univers.

Dr. von Luschan, Privatdozent a. d. Univers.

Dr. Beigel.

Ein Assistent fehlt z. Z.

Konservator: Krause.

Sachverständigen-Kommissionen.

a. Ethnologische Abtheilung des Museums für Völkerkunde.

Mitglieder: Dr. Bastian, a. o. Prof. a. d. Univers., Geh. Reg. Rath, Direktor.

Dr. Birchow, o. Prof. a. d. Univers., Geh. Med. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Jagor.

Dr. Reiß, Konsul a. D.

Dr. Freiherr von Richthofen, o. Prof. a. d. Univers.

Stellvertreter: Dr. Weßstein, Konsul a. D.

Dr. Hartmann, a. o. Prof. a. d. Univers., Geh. Med. Rath.

Dr. med. Bartels, Sanitätsrath.

Dr. Joest, Prof.

Künne, Buchhändler in Charlottenburg.

b. Vorgeschichtliche Abtheilung des Museums für Völkerkunde.

Mitglieder: Dr. Voß, Direktor.

Dr. Birchow, o. Prof. a. d. Univers., Geh. Med. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Schwarz, Prof., Direktor des Luisengymnas.

Stellvertreter: Dr. med. Bartels.

Dr. von Kaufmann, Prof. an der Technischen Hochschule, Privatdozent a. d. Univers.

von Heyden, Prof., Geschichtsmaler.

9. Kunstgewerbe-Museum.

(SW. Königgräberstr. 120).

- Direktoren: Grunow, Erster Direktor.
Dr. Lessing, Prof., Director d. Sammlungen.
Ewald, Prof., Director d. Unterrichtsanstalt.
- Assistenten: Hendler.
Dr. von Falke.
Borrmann, Reg. Baumeister, auftragsw.
- Bibliothekar: Dr. Jessen.
Bibliothek-Assistent: z. Z. unbefest.
- Mitglieder des Beirathes.*)
- Dr. Bertram, Prof., Stadtschulrat.
Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, Director der Gemälde-Galerie und
auftragsw. Director der Sammlung der Skulpturen des
christlichen Zeitalters bei den Königl. Museen.
Dr. Dohme, Director, Geh. Reg. Rath.
Ewald, Prof., Director der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-
Museums.
- Dr. von Jorckenbeck, Ober-Bürgermeister.
Grunow, Erster Director des Kunstgewerbe-Museums.
Hainauer, Banquier.
Graf von Harrach, Historienmaler.
von Heyden, Prof., Historienmaler.
Heyden, Königlicher Baurath.
Jessen, Director der Berliner Handwerkerschule.
Jhne, Königlicher Hof-Baurath und Hof-Architekt.
Krätke, Director der Aktiengesellschaft für Fabrikation von Bronze-
waaren und Zinkguß.
Dr. Lessing, Prof., Director der Sammlungen des Kunst-
gewerbe-Museums.
Lessing, Bildhauer, Prof.
Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rath, Director des Kupferstich-
Kabinets bei den Königl. Museen.
March, Königlicher Kommerzienrath.
Puls, Kunstsloßermüller.
Dr. Renleau, Geh. Reg. Rath, Prof. an der Technischen
Hochschule.
Dr. Stryk, Stadtverordnetenvorsteher.
Suhmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.
Vollgold, Königlicher Kommerzienrath.
Dr. Weigert, Max, Stadtrath und Fabrikbesitzer.

*) Die Mitglieder des Beirathes sind durch Allerhöchsten Erlass vom 1. Mai 1889 für die Zeit bis zum 31. März 1892 ernannt (Centr. Bl. für 1889 S. 519).

G. National-Galerie zu Berlin.

(C. Hinter dem Packhof 3.)

Direktion.

- **Jordan**, Geh. Ob. Reg. Rath und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten, austragsw. Director.
 - **von Donop**, Prof., Direktorial-Assistent.
-

II. Rauch-Museum zu Berlin.

(C. Klosterstraße 75.)

Vorsteher: Dr. Siemering, Prof.

**Königliche Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin
(Potsdam).****1. Königliche Bibliothek.**

(W. Platz am Opernhaus.)

a. Kuratorium.

- **la Croix**, Wirkl. Geh. Ober-Reg. Rath und Ministerial-Director, Vorsitzender.
- **Schöne**, General-Director der Königl. Museen und Wirkl. Geh. Ober-Reg. Rath.
- **Althoff**, Geh. Ober-Reg. Rath und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten.
- **Foerster**, Geh. Reg. Rath, Professor, Director der Sternwarte zu Berlin.
- **Wattenbach**, Geh. Reg. Rath, ordentl. Prof., Mitglied der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
- **Wilmanns**, General-Director der Königl. Bibliothek.
- **Hartwig**, Geh. Reg. Rath, Ober-Bibliothekar zu Halle a. S.
- **Heller**, Prof. zu Kiel.

b. General-Director.

- **Dr. Wilmanns**, zugleich Director der Abtheilung für Druckschriften.

c. Justiziar.

- **Dr. Daude**, Geh. Reg. Rath, Univers. Richter.

d. Abtheilungs-Direktoren.

Dr. Wilmanns, s. vorstehend b.
 = Rose, Geh. Reg. Rath, bei der Abtheilung für Handschriften
 D. und Dr. von Gebhardt, Prof., bei der Abtheilung für
 Druckschriften.

e. Bibliothekare und Kustoden.

Dr. Grützmacher, Bibliothekar.	Dr. Juppel, Kustos.
= Söchting, dsgl.	= Heincke, dsgl.
= Stern, dsgl., Prof.	= Valentini, dsgl.
= Klatt, Bibliothekar.	= Gleiniger, dsgl.
= Meissner, dsgl.	= Weil, dsgl.
= Müller, Joh., dsgl.	= Krause, dsgl.
= Voynen, dsgl.	= Gädertz, dsgl.
= Kopfermann, Kustos.	

f. Hilfskustoden.

Dr. Blumenthal.	Dr. Kägelmacher.
= Paalzow.	= Preuß.
= Schulze.	= Neumann.
= Franß.	= Peter.

g. Bureau.

Zoephens, Kanzlei-Rath, Ober-Sekretär.

2. Königliche Sternwarte.

(S.W. Endeplatz 8a.)

Direktor: Dr. Foerster, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers.

Erster Assistent: Dr. Knorre.

Zweiter Assistent: Dr. Battermann.

Dritter Assistent: Dr. Goldstein, Professor.

Direktoren des Rechen-Institutes

der Sternwarte: Dr. Foerster, s. vorst.

= Tietjen, o. Prof. a. d. Univers.

3. Königlicher Botanischer Garten.

(W. Potzdamerstraße 75.)

Direktor: Dr. Engler, o. Professor a. d. Univers., Mitglied der

Academie der Wissenschaften.

Unter-Direktor: Dr. Urban, Prof.

Kustos: Dr. Bag, Privatdozent.

Hilfskustos: Hennings.

Aßistent: Dr. Niedenzu.
Inspektor: Perring.

4. Königliches Geodätisches Institut und Centralbureau der Europäischen Gradmessung.

(W. Lützowstraße 42.)

Direktor.

Dr. Helmert, Prof. a. d. Universität.

Sektionschefs.

Dr. Albrecht, Prof. Dr. Löw, Prof.
= Fischer, dögl.

Aßisteuten.

Dr. Westphal. Dr. Krüger.
= Börsch. = Borräß.

Bureau.

Vorsteher: Thurf, Sekretär und Kalkulator.

5. Königliches Meteorologisches Institut.

I. Centralstelle.

(W. Schinkelplatz 6.)

Direktor.

Dr. von Bezold, Geh. Reg. Math. Prof. an der Universität,
Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Wissenschaftliche Oberbeamte.

Dr. Hellmann.

Dr. Sprung.

Dr. Aßmann, Privatdozent.

Wissenschaftlicher Aßistent.

Dr. Kremser.

Bureau.

von Büttner, Sekretär.

II. Magnetisches Observatorium bei Potsdam.

Observator.

Dr. Eschenhagen.

6. Königliches Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberg bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Vogel, Geh. Reg. Rath, Prof.

Observatoren.

Dr. Spörer, Prof., Erster Observator und Stellvertreter des
Direktors in Verhinderungsfällen.

Dr. Lohse.

Dr. Müller, G., Prof.

Assistent: Dr. Kempf.

K. Die Königlichen Universitäten.

1. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

Kurator.

Se. Exc. Graf zu Stolberg-Wernigerode, Ober-Präsident.

Kuratorialrath und Stellvertreter des Kurators
in Behinderungsfällen.

Maubach, Oberpräsidialrath.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Hermann, Geh. Med. Rath.

Universitäts-Richter.

von der Trenck, Staatsanwalt.

Zeitige Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. D. et Dr. phil. Cornill,

der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Salkowski,

der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Jasse,

der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Lindemann.

Der akademische Senat besteht aus

dem zeitigen Rektor Prof. Dr. Hermann, Geh. Med. Rath,

dem zeitigen Prorektor Prof. Dr. Bezzemberger,

dem zeitigen Stipendien-Kurator Prof. Dr. Güterbock,

dem Universitäts-Richter, Staatsanwalt von der Trenck,

den Dekanen der vier Fakultäten und folgenden Senatoren:

Prof. Dr. Schirmer.

Prof. Dr. Dohrn.

= = Pruz.

= = Fleischmann.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- D. Sommer, Konistorialrath. und Mitglied des Kon-
 : Voigt, dsgl. (von seinen jütoriums der Provinz
 akademischen Verpflicht- Ostpreußen.
 tungen entbunden). D. et Dr. phil. Cornill.
 : Grau. = Benrath.
 : Jacoby, Konistorialrath = Dorner.

b. Außerordentliche Professoren.

- D. Klöpper. Lic. theol. Linck.

c. Privatdozent.

- Lic. theol. u. Dr. phil. Lohr.

d. Lektoren.

- Dr. Veltkamp, Hospred. u. Konst. Ladner, Superintendent und
 Rath. Archidiaconus.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- Dr. Schirmer, Geh. Justizrath. Dr. Born.
 : Güterbock, dsgl. = Sallnowski.
 : Gareis.

b. Außerordentlicher Professor.

- Dr. Endemann.

c. Privatdozent.

- Dr. Wenzel, Gerichts-Assessor.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- Dr. Dorn, Geh. Med. Rath. Dr. Hermann, Geh. Med. Rath.
 : Neumann, dsgl. = Brann, Heinr., Med. Rath.
 : Jässe. = Stieda.
 : von Hippel, Geh. Med. = Lichtheim, Med. Rath.
 Math.

b. Außerordentliche Professoren.

- Dr. Grünhagen. Dr. Schreiber.
 : Samuel. = Langendorff.
 : Berthold. = Seydel, Stadtpfysicus.
 : Schneider. = von Esmarch.
 : Caspary.

c. Privatdozenten.

Dr. Meschede, Direkt. d. städt. Krankenanstalt, Prof.	Dr. Falkenheim.
= Münster, Prof.	= Nauwerk, Prof.
= Treitel.	= Schirmer.
= Stetter.	= Samter.
= Zander.	

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Neumann, Geh. Reg.	Dr. Pape.
Math., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.	= Lindwisch.
= Friedländer, Geh. Reg. R.	= Lindemann.
= Schade, dsgl.	= Hirschfeld.
= Umpfenbach.	= Bezzelberger.
= Spiegatis.	= Thiele.
= Schöne.	= Dehio.
= Ritt Hansen.	= Fleischmann.
= Nißner.	= Hahn.
= Rühl.	= Braun, Maximilian.
= Walter.	= Quersfeuer.
= Brüg.	= Peters.
= Loffen.	= Koken.
	= Vanwigart.
	= Jahn.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lohmeyer.	Dr. Volkmann.
= Saalschüß.	= Schubert.
= Marek.	= Jeep.
= Garbe.	= Hasbach.
= Hurwitz.	= Blochmann.

c. Privatdozenten.

Dr. Merguet, Gymnasial-Überlehrer a. D.	Dr. Kaluza.
= Jenisch, Prof.	= Lassar-Cohn.
= Rahts.	= Eberhardt.
= Hilbert.	= Frau J.
= Appel, j. Z. in Breslau.	= Haase.
= Hecht.	= Hoffmann.
	= Wiechert.

d. Lector.

Favre.

Sprach- und Exercitienmeister.

Laudien, Musikdirektor und Heinrich, Lehrer der Stenographie.
 Grünellee, Fechtlehrer. Stensbeck, Lehrer der Reitskunst.
 Stoige, Lehrer der Tanzkunst.

Beamte.

Universitäts-Sekretär: Lorkowski, Geh. Rechnungs-Rath, zugleich
 Inspektor des Universitäts-Gebäudes.

Universitäts-Kassen-Mendant, 2. Depositar und Quästor: Kirstein,
 Rechnungs-Rath.

Universitäts-Architekt.

Knappe, Schloß-Inspektor.

2. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.**Kuratorium.****Stellvertreter.**

Der zeitige Rektor, Prof. Dr. Foerster, Geh. Reg. Rath und
 der Universitäts-Richter, Geh. Reg. Rath Dr. Dauke.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Foerster, Geh. Reg. Rath.

Universitäts-Richter.

Dr. Dauke, Geh. Reg. Rath.

Zeitige Dekane

der theologischen Fakultät: ord. Prof. D. Raftau,

der juristischen Fakultät: ord. Prof. Dr. Kohler,

der medizinischen Fakultät: ord. Prof. Dr. du Bois-Reymond,

Geh. Med. Rath,

der philosophischen Fakultät: ord. Prof. Dr. Diels.

Der akademische Senat

berichtet aus dem Rektor, dem Universitäts-Richter, dem Prorektor
 ord. Prof. Dr. Tobler;

den Dekanen der vier Fakultäten und den Senatoren:

ord. Prof. Dr. Eck, Geh. Justizrath.

= = = Schmoller.

= = = von Bardeleben, Geh. Ober-Med. Rath.

= = = Hirschius, Geh. Justizrath.

= = = Zupicha.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Steinmeyer.

- = Dillmann, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Weiß, Ober-Konsist. Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen re. Angelegenheiten.
- = Frhr. von der Goltz, Ober-Konsistorialrath, Mitglied des Evang. Ober-Kirchenrates und Propst.
- = Psleiderer.
- = Kleinert, Konsistorialrath und Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.
- = Dr. phil. Harnack, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Kastan.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Brückner, Wirkl. Ober-Konsistorialrath, geistlicher Vice-Präsident des Evang. Ober-Kirchenrates, Generalsuperintendent und Propst zu Berlin.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Straß.	Lic. Dr. Müller, Mit.
= Deutsch, Konsistorialrath	= = Runze.
und Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.	

d. Privatdozenten.

Lic. Platz, Prof.	Lic. Titius.
= Dr. Frhr. von Soden.	

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Derenburg, Geh. Justizrath, Mitglied des Herrenhauses.

- = von Gueist, Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, Oberverwaltungsgerichtsrath und Mitglied des Staatsrathes.
- = Werner, Geh. Justizrath.
- = Goldschmidt, dsgl.
- = Hinschius, dsgl., Mitglied des Herrenhauses.
- = Brunner, dsgl., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Hübler, Geh. Ober-Rech. Rath.
- = Pernice, Geh. Justizrath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Gierke, Geh. Justizrath.

Dr. Ed. Geh. Justizrath.

= Kohler.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Aegidi, Geh. Legationsrath z. D.

- = Stölzel, Präsident der Justiz-Prüfungs-Kommission und vortragender Rath im Justizministerium, Kronsyndikus und Mitglied des Herrenhauses.
- = von Cuny, Geh. Justizrath, Mitglied der Hauptverwaltung der Staats Schulden.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Dambach, Wirkl. Geh. Ober-Postrath, vortrag. Rath und Justiziar im Reichs-Postamte, Kronsyndikus und Mitglied des Herrenhauses.

- = Kubo, Amtsgerichtsrath.
- = Bernstein.
- = Zeumer.
- = Gradenwitz.

d. Privatdozenten.

Dr. Jacobi, Justizrath, Rechts- Dr. Preuß.
anwalt und Notar.

- | | |
|---------------------------|--------------------------|
| = Ryck, Landgerichtsrath. | = Biermann, Ger.-Assess. |
| = Bornhak, Ger. Assess. | = Heilborn. |

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. von Bardesleben, Geh. Ober-Mediz. Rath, Generalarzt I. Kl. mit dem Range als Generalmajor.

- = Birkhoff, Geh. Mediz. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = du Bois-Reymond, Geh. Medizinalrath, Mitglied und beständiger Sekretär der Akademie der Wissenschaften.
- = Gerhardt, Geh. Medizinalrath.
- = Hirsch, dsgl.
- = Ulshausen, dsgl.
- = Leyden, dsgl.
- = Gussertow, dsgl.
- = Baldeyer, dsgl., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = von Bergmann, dsgl. und Generalarzt I. Kl. mit dem Range als Generalmajor.
- = Liebreich, Geh. Medizinalrath.
- = Schweigert, dsgl., Generalarzt.
- = Jolly, Geh. Medizinalrath.

Dr. Hertwig.

= Rubner.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Rose, dirigirender Arzt der chirurg. Station des Kranken-
hauses Bethanien.

- = Koch, Geh. Med. Rath, Generalarzt II. Klasse, Mitglied
des Staatsrathes und des Kaiserl. Gesundheitsamtes,
Direktor des Instituts für Infektionskrankheiten.
- = Skrzeczka, Geh. Ober-Med. Rath und vortrag. Rath im
Ministerium der geistl. re. Angelegenh., Mitglied des Kaiserl.
Gesundheitsamtes.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Henoch, Geh. Med. Rath.	Dr. Hirschberg.
= Gurlt, dsgl.	= Ewald.
= Hartmann, Geh. Mediz. Rath, Prosektor.	= Bernhardt.
= Lewin, Georg Rich., dsgl., Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes.	= Sonnenburg.
= Munk, Herm., Mitglied d. Akad. d. Wissenschaften.	= Schweninger, Mitglied d. Kaiserl. Gesundheits- amtes.
= Lucae.	= Wolff, Julius.
= Salkowski.	= Mendel.
= Fritsch.	= Falx, Kreisphysikus.
= Fränzel, Geh. Mediz. Rath, Ober-Stabs- und Regim. Arzt, dirig. Arzt im Charité-Krankenh.	= Fränkel, Bernh., Sanit- ätsrath.
= Senator, Geh. Med. Rath.	= Gad.
= Busch.	= Kossel.
= Fassbender.	= Trautmann, General- arzt a. D.
= Schöler.	= Birchow, Hans, Prosektor.
	= Wolff, Max.
	= Brieger.
	= Ehrlisch.

d. Privatdozenten.

Dr. Kristeller, Geh. Sanitäts-	rath.
= Mitscherlich, Prof.	
= Schelske.	
= Tobold, Geh. Sanitäts-	
rath u. Prof.	
= Eulenburg, früh. ordentl.	
Professor in Greifswald.	

Dr. Burchardt, Prof., Ober-	Stabsarzt I. Klasse und Erster Garnisonarzt von Berlin.
= Guttmann, Sanitätsrath.	
= Zülzer, Prof.	
= Rieß.	
= Güterbock, Mediz. Rath.	
= Perl.	

Dr. Guttschmidt, Prof., Degeruent für Medizinalstatistik im Königl. Statist. Bureau.	Dr. Winter.
= Landau.	= Benda.
= Martin.	= Siemerling.
= Litten, Prof.	= Jacobson.
= Fränkel, Albert, Prof.	= König.
= Remak.	= Dührssen.
= Beitz.	= Preyer, früher ord. Prof. in Jena, Größgl. Sächs. Hofrat.
= Horstmann, Prof.	= Langgaard.
= Salomon.	= Rawicz.
= Vassar.	= Nagel.
= Lewinski.	= Straßmann, gerichtlicher und Stadiphysikus.
= Lewin, Louis.	= von Noorden.
= Hertter.	= Rosenheim.
= Rabl-Rüdhard, Prof. und Ober-Stabsarzt.	= Klemperer.
= Behrend.	= Niße.
= Glück, Prof.	= Silex.
= Baginsky, Adolf.	= Langerhaus.
= Schüller, Prof.	= Hausemann.
= Woeli.	= Posner.
= Munk, Immanuel.	= Pfeiffer.
= Grunmach, Prof.	= dn Bois-Reymond.
= Fehleisen.	= Goldscheider, Stabsarzt.
= Baginsky, Benno.	= de Ruyter.
= Israel.	= Röppen.
= Krause, Prof.	= Günther.
= Höltze.	= Pagel.
= Oppenheim.	= Schlange.

Lehrer der Zahnhelkunde.

Dr. Pätzsch, Sanitätsrath, Prof. und prakt. Arzt.

= Miller, Prof. und Zahnsarzt.

Barnekros, Prof. und Zahnsarzt.

4. Philosophische Fakultät.

a) Ordentliche Professoren.

Dr. Kummer, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der
Wissenschaften.

= Heller, dsgl., dsgl.

= Weinhold, dsgl., dsgl.

= von Helmholtz, Wirkl. Geh. Rath, Exellenz, Präsident
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt und Mitglied der

Academie der Wissenschaften, Vicekanzler der Friedensklasse des Ordens pour le mérite.

Dr. Rommisen, Mitglied und beständiger Sekretär der Akademie der Wissenschaften (von den akademischen Verpflichtungen entbunden).

- = Curtius, Geh. Reg. Rath, Mitglied und beständiger Sekretär der Akademie der Wissenschaften, Director des Antiquariums der Königl. Museen.
- = Bahlen, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Wattenbach, dsgl., dsgl.

D. Dr. Schrader, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. von Hofmann, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und des Kaiserl. Gesundheitsamtes.

- = Weierstraß, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Wagner, Adolf, Geh. Reg. Rath, Mitglied des Stat. Bureaus.
- = Beyrich, Geh. Bergrath, Verwaltungs-Direktor des Museums für Naturkunde, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Kirchhoff, Adolf, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Schneller, Mitglied des Staatsrathes und der Akademie der Wissenschaften, Historiograph der Brandenburgischen Geschichte
- = von Treitschke, Geh. Reg. Rath, Historiograph des Preußischen Staates.
- = Dilthey, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Schwendener, dsgl.
- = Landolt, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und Mitglied des Kuratoriums der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
- = Weber, Friedr. Albr., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Möbius, Karl, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Fuchs, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Hübner.
- = Tobler, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Kunert, dsgl., Mitglied des Kuratoriums der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
- = Schulze, Franz Eilhardt, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Sachau, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, kommissarischer Director des Seminars für orientalische Sprachen.
- = Köhler, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

- Dr. Hirschfeld, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 : Grimm, Geh. Reg. Rath.
 : Schmidt, Joh., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 : Kekulé, Geh. Reg. Rath, Direktor der antiken Skulpturen
 und Gipsabgüsse der Königl. Museen.
 : Siepert, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 : Hammelsberg, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie
 der Wissenschaften (von den akademischen Verpflichtungen
 entbunden).
 : Foerster, Geh. Reg. Rath, Direktor der Königl. Sternwarte,
 Mitglied d. Kuratoriums d. Physikalisch-Technischen Reichs-
 anstalt und der Kaiserl. Normal-Nachnungs-Kommission.
 : Zupiža.
 : Frhr. von Richthofen.
 : Scheffer-Boichhorst.
 : Klein, Geh. Bergrath, Mitglied der Akademie der Wissen-
 schaften.
 : Engler, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 : Schmidt, Erich.
 : Kronecker, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 : Lenz.
 : von Bezold, Geh. Reg. Rath, Direktor des Meteorolo-
 gischen Institutes, Mitglied der Akademie der Wissenschaften
 und des Kuratoriums der Physikalisch-Technischen Reichs-
 anstalt.
 : Diels, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 : Tietjen.
 : Helmert, Direktor des Geodätischen Institutes und Mitglied
 des Kuratoriums der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
 : Roth, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 : von der Gabelenz, dsgl.
 : Dames.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

- Dr. Lazarus.
 : Tiemann.
 : Richelet.

c. Außerordentliche Professoren.

- | | |
|-----------------------------|--|
| Dr. Werder, Geh. Reg. Rath. | Dr. Bellermann, Mitglied der |
| : Dietericci, Friedrich. | Akademie der Künste. |
| : Schneider, Ernst Robert, | = Widelhaus, Mitglied der |
| Geh. Reg. Rath. | Kgl. techn. Deputation
für Gewerbe. |
| : Steinthal, Hajim. | |

Dr. Orth.	Dr. Hettner.
= Garde.	= Roediger.
= Bastian, Geh. Reg. Rath,	= von Gicydi.
Direktor des Museums für Völkerkunde.	= Furtwängler, Direktorial- Assistent an den Königl. Museen.
= Anny.	= Delbrück.
= Ascherion, Paul.	= Erman, Direktor der ägypti- schen Abtheilung der Königl. Museen.
= von Martens.	= Plauch.
= Sell, Geh. Reg. Rath und	= Ebbinghans.
Mitglied des Reichs- Gesundheitsamtes	= Biedermann.
= Spitta, Geh. Reg. Rath, ständiger Sekretär der Akademie der Künste.	= Gabriel.
= Meihen, Geh. Reg. Rath a. D.	= Lossen, Landesgeologe.
= Berendt, Landesgeologe.	= Hosszry.
= Paulsen.	= Frey.
= Pinner, Mitglied des	= Neeser, Mitglied des Kaiserl. Patentamtes.
Kaiserl. Patentamtes.	= Knoblauch.
= Liebermann.	= König.
= Geiger.	= Wöhldt.
= Wittmack, Geh. Reg. Rath.	= Heldner.
= Magnus.	= Lehmann-Filhés.
= Barth.	= Mandé.
= Brückner, Alex.	= Grube.
= Böck, Geh. Reg. Rath. Direkt. d. statist. Büros der Stadt Berlin.	

d. Privatdozenten.

Dr. Hoppe, Prof.	Dr. von Kaufmann, Prof. der Staatswissenschaft. an der Technischen Hochschule zu Berlin.
= Brügisch, Legationsrat und Professor.	= Karisch.
= Jordan, Geh. Ober-Rath und vortrag. Rath im Ministerium der geistl. re. Angelegenh., auftragsw. Direktor der Kgl. Na- tional-Galerie.	= Thiesen, Prof. bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
= Olan.	= Will.
= Aron, Prof.	= Klebs.
= Lasson, Prof.	= Schotten, Kaiserl. Reg. Rath, Mitglied des Kaiserl. Patentamtes.
= Droyse.	

Dr. Krabbe.	Dr. von Linschan.
: Dessau.	= Schlesinger.
: Simmel.	= Jahn.
: Höninger.	= Traube.
: Döring, Gymn. Dir. a. D.	= Markwald.
: Rodenberg.	= Sering, ordentl. Prof. d. Staatswissenschaften an der Landwirthsch. Hoch- schule.
: Käffmann.	= Töpffer.
: Fock.	= Dove.
: Jastrow.	= Graef.
: Hayduck.	= Puchstein.
: Pringsheim.	= Arons.
: Heider.	= Pax.
: Beinstein.	= Reinhardt.
: Meyer, Rich.	= Heusler.
: Seeliger.	= Jaekel.
: Bahnschaffe, Landes- geologe.	= Franke.
: Leue.	= Liesegang.
: Weisendorff.	= Oldenberg.
: Ahmanu.	= Steindorff.
: Henje.	= Windler.
: Rötter.	= Herrmann.
: Korschelt.	= Kreischmer.
: Schiemann, Geh. Staats- Archivar.	= Wohl.
: Volkens.	= Kübler.
: Rothstein.	= Reinardus.
: Rinne.	= Schid.
: Marcks.	= Huth.
: Friedheim.	= Cloëtta.
: Freund.	= Warburg.
: Neissert.	
: Sternfeld.	

Sprachlehrer.

Dr. Michaelis, Professor, Lector der Stenographie.
 Rossi, Lector der italienischen Sprache.
 Harsley, Lector der englischen Sprache.

Exercitienmeister.

Rumann, Universitäts-Fechtlehrer.
 Greising, Universitäts-Tanzlehrer.
 Gemmerling, Universitäts-Stallmeister.

Beamte.

- Laurin, Geh. Kanzleirath, Universitäts-Sekretär.
 Weigel, Kanzleirath, Universitäts-Rektorats-Sekretär.
 Schmidt, Rechnungsreuth, Universitäts-Kuratorial-Sekretär und
 Kalkulator.
 Claus, Rechnungsreuth, Rendant, zugleich mit der Leitung der
 Drahtsturgeschäfte beauftragt.

Das Seminar für orientalische Sprachen.

(Am Luisigarten 6. C.)

- Kommissarischer Direktor: Dr. Sachau, E., Geh. Reg. Rath,
 ord. Prof. — j. Univ.
 Kommissarischer Bibliothekar und Sekretär: Dr. Moriß.
 Lehrer des Chinesischen: Arentz, Prof.
 Lector = = = Hsüeh Shen.
 = = = Au Fung Tschü.
 Lehrer des Japanischen: Dr. Lange, Prof.
 Lector = = = Senya, Tsutuaro.
 Lehrer des Arabischen: Dr. Hartmann, Prof.
 = = = Dr. Moriß.
 Lector = Syrisch-Arabischen: Amin Márbes.
 = = Egyptisch-Arabischen: Hassan Taufik.
 Lector des Marokkanisch-Arabischen: Muhammed Bu Selham.
 Lector des Türkischen: Dr. Hoy.
 Lehrer des Suaheli: Dr. Büttner, Missionsinspektor.
 Lehrer des Suaheli: Amir Bin Nasir Lomeri.
 Lector des Persischen und Hindustani: Djami Chan Ghori.

Das zahnärztliche Institut.

(Dorotheenstraße 40. NW.)

- Direktor: Dr. Busch, außerord. Prof. — j. Univ.
 Lehrer: Dr. Bätsch, Sanitätsrath und Professor.
 Dr. Miller, Professor.
 Barnekros, Prof. Zahnarzt.

3. Universität zu Greifswald.**Kurator.**

von Hansen, Geheimer Regierungsrath.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Zimmer für das Amtsjahr 15. Mai 1891/92.

Universitäts-Richter.

Dr. Gesterding, Polizei-Direktor.

Zeitige Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. D. Schulze,
der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Störl,
der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Löffler,
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Minnigerode.

Der akademische Senat

besteht außer dem zeitigen Rektor, dem Universitäts-Richter und den Dekanen der vier Fakultäten z. B. aus
dem zeitigen Prorektor Prof. Dr. Reifferscheid,
den Senatorn Prof. Dr. Ullmann,
= = Bierling.
= D. Cremer, Konsistorialrath,
= Dr. Helferich.

Das akademische Konzil

besteht aus dem Rektor, als Vorsitzenden, und allen ordentlichen Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. et Dr. phil. Böckler, Konsist. Rath.
= Cremer, Konsist. Rath.
= Schulze.
= Schlatter.
= von Rathusius.
= et Dr. phil. Baethgen, Konsistorialrath und Mitglied des Konsistoriums der Provinz Pommern.

b. Außerordentlicher Professor.

Lic. theol. et Dr. phil. Giesebrécht.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Dalmer.

= = Schäfer.

= = et Dr. phil. Bosse.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Häberlin, Geh. Justizrath. Dr. Weissmann.

D. et Dr. jur. Bierling, bsgl. = Störl.

Dr. Bescatore. = Hef.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Stampe.

c. Privatdozent.

Dr. Medem, Landgerichtsrath, Professor.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Bernice, Geh. Med. Rath. Dr. Sommer.

= Mosler, dsgl.	= Helferich.
= Landois, dsgl.	= Grawiß.
= Schirmer, dsgl.	= Lößler.
= Schulz.	

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Eichstedt.

Dr. Beumer, Kreisphysikus.

= Arndt.	= Strübing.
= Krabler.	= Heidenhain.
= Solger.	= Peiper.
= Frhr. von Preußchen von und zu Liebenstein.	

c. Privatdozenten.

Dr. Hoffmann.

Dr. Ballowiß.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. et Dr. phil. Baier, Geh.	Dr. Reifferscheid.
Reg. Rath.	= Koschwiß.
Dr. med. = = Limpricht,	= Zimmer.
dsgl.	= Schmitz.
= Ahlwardt, Mitglied der Akademie der Wissen- schaften.	= Cohen.
= Susemihl.	= Überbeck.
= Preuner.	= Minnigerode.
= Schuppe.	= Seest.
= Ullmann.	= Maass.
= Thomé.	= Rehmke.
= Schwanert.	= Bernheim.
= med. et phil. Gerstäcker.	= Struck.
	= Marg.
	= Credner.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Scholz.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Böhl.	Dr. Pietisch, z. Zt. beurlaubt.
= Konrath.	Lic. theol. et Dr. phil. Reßler.
= Holz.	Dr. Fuchs.

d. Privatdozenten.

Dr. Möller.	Dr. Siebs.
= Müller.	= Schulze.
= Deede.	= Cloëtta.
= Schmitt.	= Bilz.
= Semmler.	

Lehrer für neuere Sprachen und Künste.

Dr. Franz, Dozent der englischen Sprache.

Bemmann, Musikdirektor.

Trönemölf, Musikdirektor.

von Dewitz, Zeichenlehrer.

Ranke, Turn- und Fechtlehrer.

Hecht, Reitlehrer.

Sied, Univers. Tanzlehrer.

Universitäts-Beamte.

Ballowitz, Rechnungsrauth, Universitätskassen-Rendant.

Räder, Rechnungsrauth, Universitäts-Custos.

Otto, Kuratorial-Sekretär.

Bohn, Universitäts-Sekretär.

Akademischer Baumeister.

Brinkmann, Land-Bauinspektor.

4. Universität zu Breslau.

Kurator.

Se. Exc. D. von Seydewitz, Birkl. Geh. Rath, Ober-Präsident.

Kuratorialrauth: von Frankenbergschitz, Geh. Reg. Rath,

Betreter des Kurators in Behinderungsfällen.

Rektor und Senat für das Amtsjahr 1891/92.

Aktor: Prof. Dr. Schmidt, Herm.

Exekutor: Prof. Dr. Brie, Geh. Justizrauth.

Universitäts-Richter: Dr. Willdenow, Geh. Reg. Rath.

Defane

der evang. theol. Fakultät: Prof. D. Hahn,

der kathol. theol. Fakultät: Prof. D. Commer,

der jurist. Fakultät: Prof. Dr. Wlassat,
der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Flügge,
der philosoph. Fakultät: Prof. Dr. Prætorius.

Erwählte Senatoren:

Prof. Dr. Dahn, Geh. Justiz-	Prof. Dr. Ponstic, Geh. Med.
rath.	Rath.

= D. Scholz, Fürsterzbisch.	= = Bartsch, Jos.
Geistl. Rath.	= = Elster.

Prof. Dr. Ladenburg, Geh.	
Reg. Rath.	

Fakultäten.

1. Evangelisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Meuß, Konsist. Rath.	D. Schmidt.
= Hahn.	= Dr. phil. Müller.
= Weingarten.	= Kittel.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Dr. phil. Erdmann, Wirtl. Ober-Konsistorialrath	un
Generalsuperintendent von Schlesien.	

c. Außerordentliche Professoren.

Lic. theol. Dr. phil. Kühl.

Lic. theol. Dr. phil. Arnold.

2. Katholisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Friedlieb.	D. Scholz, Fürsterzbisch. Geist.
= Lämmer, Prälat, Proto-	Rath.
notar.	= König.
= Probst, Päpstl. Haus-	= Krauswitz.
präl. Domherr.	= Commer.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

D. Kaiser, Dompropst.	D. Franz.
-----------------------	-----------

c. Außerordentlicher Professor.

D. Müller.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dahn, Geh. Justizrath.	Dr. Wlassat.
= Brie, bsgl.	= Fischer.
= Schott.	= Bennede.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Brud.

c. Privatdozenten.

Dr. Eger, Reg. Rath.

- = Frommholtz, Gerichts-Assessor, z. 3. Hilfsarbeiter im Kultusministerium.
- = Schulze, Gerichts-Assessor.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Heidenhain, Geh. Med. Rath.
Rath.

- = Biermer, degl. (entbunden von der Verpflichtung, Vorlesungen zu halten).
- = Fischer, Geh. Med. Rath (entbunden von der Verpflichtung, Vorlesungen zu halten).
- = Förster, Geh. Med. Rath.
- = Dr. Hasse, Geh. Med. Rath.
- = Bouček, dsgl.
- = Fritsch, dsgl.
- = Mikulicz, dsgl., Mitglied des Medizinal-Kollegiums der Provinz Schlesien.
- = Flügge.
- = Filehne.
- = Bernicke, Med. Rath.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grosser (im Ruhestand).

- = Auerbach.
- = Cohn, Herm.
- = Richter, Med. Rath.
- = Hirt.
- = Sommerbrodt.
- = Reijser.
- = Soltmann.

Dr. Magnus.

- = Born.
- = Wiener.
- = Leiser.
- = Rosenbach.
- = Müller, Fried.
- = Patsch, Karl.

c. Privatdozenten.

Dr. Brud, Prof.

- = Gottstein, dsgl.
- = Fränkel, Ernst.
- = Kolaczek.
- = Buchwald.
- = Jacobi, Sanitätsrath, Bezirksphysikus.
- = Freund.
- = Kroner.
- = Nömann.

Dr. Hiller, Stabsarzt a. D.

- = Schröter, Ober-Stabsarzt I. Kl. und Regimentsarzt, Prof.
- = Kaufmann.
- = Hürthle.
- = Alexander.
- = Pfannenstiel.
- = Bitter.
- = Heinj.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Röpell, Geh. Reg. Rath,	Dr. Caro.
Mitglied d. Herrnhäuses.	= Baenpler.
= Herz, Geh. Reg. Rath.	= Chun.
= Galle, ds gl.	= Partsch, Jos.
= Roßbach, Aug., ds gl.	= Vogt.
= Meyer, O. E., ds gl.	= Kölbing.
= Voled, ds gl.	= Hüffer.
= Nehring.	= Elster.
= Cohn, Ferd., Geh. Reg. Rath.	= Freudenthal. = Fick (entbunden von Verpflichtung, Vorlesungen zu halten).
= Ladenburg, ds gl.	
= Förster.	
= Rosanes.	= Hillebrandt.
= Weber, Th. (von den amtlichen Verpflichtungen entbund.).	= Kaufmanu.
= Prätorius.	= Prantl.
= von Funke (entbunden von der Verpflichtung, Vorlesungen zu halten).	= Lippss. = Wilden.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Geh. Archiv- rath.	Dr. Zacher.
= Weiske.	= Schmarsow.
= Meßdorf (von den amtlichen Verpflichtungen entbunden).	= Koch. = Fränkel, Siegm.
= Friedländer, (ds gl.).	= Hinze. = Dieterici. = Sombart.
= Holdesleiß.	

c. Mit Haltung von Vorlesungen beauftragt:

Dr. Appel, Privatdozent aus Königsberg.

Beyer, Geh. Regierungs- und Baurath.

Kayser, Forstmeister.

Dr. Schulze, kommiss. zweiter Direktor der agrifulturchemischen
Versuchsstation.

d. Privatdozenten.

Dr. Bobertag.	Dr. London.
= Cohn, Leop.	= Kruse.
= Rohde.	= Peiser.
= Gürich.	= Skutsch.
= Palscher.	= Mez.
= Ahrens.	= Gerlach.

Sprach- und Kunst-Unterricht.

Lehrer der französischen Sprache: Bille, Oberlehrer.
 Lehrer der englischen Sprache: Privatlehrer Pughe.
 Dr. Schäffer, Prof., Musikdirektor, Musiklehrer.
 : Bohn, Gesanglehrer und Organist an der Kreuzkirche, dsgl.
 Lissmann, Zeichner.
 Peiffer, Fecht- und Voltigirmeister.

Universitäts-Beamte.

Richter, Universitäts-Sekretär.
 Klepper, Rendant und Quästor.

5. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg zu Halle.

Kurator.

Dr. Dr. Schrader, Geheimer Ober-Regierungsrath.

Rektor.

Vom 12. Juli 1891 bis 12. Juli 1892.

Prof. Dr. Kraus.

Universitäts-Richter.

Dr. jur. Schollmeyer, ordentl. Professor.

Dekane der Fakultäten.

Vom 12. Januar bis 12. Juli 1892.

In der theologischen Fakultät: Prof. D. Kähler.

In der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Löning.

In der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Renk.

In der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Haym.

Das Generalkonzil

bereicht aus sämtlichen ordentlichen Professoren und dem Universitäts-Richter.

Der akademische Senat

bereicht aus dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten, fünf aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählten Senatoren und dem Universitäts-Richter.

WahlSenatoren

vom 12. Juli 1891 bis 12. Juli 1892.

Prof. D. Haupt, Konsist. Rath. Prof. Dr. Bischel.

: Dr. Renk. = = Sievers.

: = Huber.

Universitäts-Archiv.

Prof. Dr. Meyer.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- | | |
|--------------------------------|--------------------------|
| D. Dr. Köstlin, Ronsist. Rath, | D. Haupt, Ronsist. Rath. |
| ordentl. Mitgli. des Kon- | = Hering. |
| sistoriums der Provinz | = Kähler. |
| Sachsen. | = Dr. Rauchsch. |

- | | |
|----------------|-----------|
| D. Beyßschlag. | = = Loos. |
|----------------|-----------|

b. Außerordentliche Professoren.

- | | |
|-----------------------|-------------------------------|
| Lic. theol. Eichhorn. | Lic. theol. Dr. phil. Rothste |
|-----------------------|-------------------------------|

c. Privatdozenten.

- | | |
|---|--|
| D. Förster, Königlicher Superintendent. | |
|---|--|

- | | |
|---------------------|--|
| Lic. theol. Gunzel. | |
|---------------------|--|

- | | |
|----------------|--|
| = = Dr. Füder. | |
|----------------|--|

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- | | |
|-------------------------------|----------------|
| Dr. Fitting, Geh. Just. Rath. | Dr. v. Liszt. |
| = Boretius (vom der Ver- | = Löning. |
| pflicht. zum Halten von | = Schollmeyer. |
| Vorlesungen entbunden). | = Stammel. |
| = Lastig. | = Huber. |

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

- | | |
|-------------------|--|
| Dr. von Brünne d. | |
|-------------------|--|

c. Außerordentlicher Professor.

- | | |
|--------------|--|
| Dr. Rümelin. | |
|--------------|--|

d. Privatdozenten.

- | | |
|--|--|
| Dr. Arndt, Ober-Bergrath und Justiziar bei dem Ober-Bergam | |
| = Niemeyer. | |
| = van Galter. | |

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- | | |
|--------------------------|--------------------------|
| Dr. Kraemer, Geh. Med. | Dr. Bernstein. |
| Rath, Kreisphysikus. | = Gräfe, Geh. Med. Rath. |
| = Weber, Geh. Med. Rath. | = Hitzig, dschl. |
| = Adermann, dschl. | = Eberth, dschl. |
| = Welscher, dschl. | = Kaltenbach, dschl. |

Dr. Renk, außerord. Mitglied Dr. Harnack.
des Gesundheitsamtes. = von Bramann.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schwarze, Geh. Med.	Dr. Kühner.
Rath.	= Oberst.
= Kohlschütter.	= Schwarz.
= Seeligmüller.	= Frhr. v. Mering.
= Pott.	= Krause.
= Genzmer.	= Bunge.

c. Privatdozenten.

Dr. Holländer, Prof.	Dr. von Herff.
= Hessler.	= Eisler.
= Leser.	= Kromayer.
= Riegel, San. Rath, Kreis- physikus.	

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. jur. et phil. Erdmann, Eduard.	Dr. Ditteuberger.
= Quoblauch, Geh. Reg. Rath, Präsid. der Kaiserl. Leopold. Carolin. Deutschen Akademie, Mitglied des Herrenhauses.	= Schier.
= Keil, Geh. Reg. Rath.	= von Tritsch.
Kühn, dsgl.	= Lindner.
Häym.	= Sievers.
Kraus.	= Bischel.
Conrad, Geh. Reg. Rath.	= Volhard.
Droysen.	= Cantor.
Kirchhoff.	= Erdmann.
Grenacher.	= Robert.
	= Wangerin.
	= Müller.
	= Meyer.
	= Dorn.
	= Märker, Geh. Reg. Rath.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Herzberg.

c. Außerordentliche Professoren.

Eisenhart.	Dr. Büg.
Taschenberg I, Ernst.	= Bahinger.
Freytag.	= Zachariä.
Büst.	= Lüdeke.
Ewald.	= Döbner.
Rathke, z. B. in Marburg.	= Friedberg.

Dr. Wagner.
= Brauns.
= Wiltheiß.
= Zopf.
= Burdach.

Dr. Taschenberg II, Otto.
= Friedensburg (z. B. beurlaubt).
= Uphues.
= Albert.

d. Privatdozenten.

Dr. Cornelius, Prof.
= Baumert.
= Wend.
= Erdmann, Hugo.
= Wiener.
= Colliz (z. B. beurlaubt).
= Hüsserl.
= Frech.
= von Arnim.
= Bremer.
= von Heinemann.
= Brode.
= Ille.

Dr. Schmidt.
= Bernicke.
= von Rebeur-Paschwitz.
= Schenck.
= Fischer.
= Diehl.
= Zimmern.
= Städel.
= Wohltmann.
= Heukenkamp.
= Brandes.
= Ihm.
= Boretsch.

Lekturen.

Dr. Franz, Robert, Universitäts-Musikdirektor.
Reubke, Universitäts-Musiklehrer.

Dr. Heyer.

Knoch, Regierungs-Baumeister.
von Mendel-Steinsels, Detonomierath.

Sprachlehrer.

Dr. Aue, für englische Sprache.

= Wiese, für italienische Sprache.

Heukenkamp, Privatdozent, aufragsw. für französische Sprache
(s. phil. Tat.).

Exercitienmeister.

Schenck, akademischer Zeichner und Zeichenlehrer.

Rocco, Tanzmeister.

Fessel, Univers. Turn- und Fechtlehrer.

Schreiber, Univers. Reitlehrer.

Universitäts-Beamte.

Stade, Rechnungsrath, Kuratorial-Sekretär.

Nittitz, Kanzleirath, Universitäts-Sekretär.

Bolze, Rechnungsrath, Rendant und Domätor.

Universitäts-Baubeamter.

Lohse, Königl. Kreis-Bauinspektor.

6. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Kurator.

Dr. Chalybaeus, Konstitorial-Präsident.

Rector.

Professor Dr. Reinke für das Amtsjahr 1891/92.*)

Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. D. Nißl,

der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Pappenheim,

der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Heller,

der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Lehmann.

Akademischer Senat.

Der Rector.

Der Prorektor: Dr. Karsten.

Die vier Dekane.

Vier von dem akademischen Konstitorium gewählte ordentliche Professoren, zur Zeit:

Prof. Dr. Hanel.

Prof. Dr. Braudt.

= = Gering.

= = Quincke, Geh. Med.

Rath.

Akademisches Konstitorium.

Mitglieder: sämtliche ordentliche Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Klostermann.

Dr. Kawerau.

= Nißl.

= Dr. Schüter.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Bredenkamp.

c. Außerordentlicher Professor.

Lie. Ritschl.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hanel.

Dr. Pappenheim.

= Schloßmann.

= Kipp.

= von Kries.

*) Für das Amtsjahr 1892/93 Professor Dr. Hanel.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Franz.

c. Privatdozent.

Dr. von Hippel.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. von Esomarsh, Geh. Med. Dr. Flemming.

Rath, Mitglied des Med. = Quincke, Geh. Med. Rath,

Kolleg. zu Kiel. = Mitglied des Med. Kolleg.

= Hensen, Geh. Med. Rath.

zu Kiel.

= Heller.

= Werth, dsgl., dsgl.

= Bölders.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bockendahl, Reg. und Dr. Fischer.

Geh. Med. Rath. = Graf von Spee.

= Petersen.

= Rosegarten.

= Falck.

= von Stark.

c. Privatdozenten.

Dr. Jessen, Med. Rath.

Dr. Hochhaus.

= Seeger.

= Gläveke.

= Dähnhardt.

= Döhle.

= Paulsen.

= Bier.

= Hoppe-Seyler.

= Friske, Zahnarzt.

= Kirchhoff.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Forchhammer, Geh. Reg. Dr. Bläß.

Rath. = Busolt.

= Karsten, dsgl.

= Glogau.

= Seelig.

= Krümmel.

= Weyer.

= Reinke.

= Hoffmann.

= Lehmann.

= Bachhaus, Geh. Reg. Rath.

= Brandt.

= Schirren.

= Gering.

= Pfeiffer (entbunden von
der Verpflichtung, Vor-
lesungen zu halten).= Deussen.
= Oldenbourg.
= Erdmann.

= Forchammer.

= Curtius.

= Stimming.

= Bruns.

= Krüger, Geh. Reg. Rath.

= Schummi.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Haas.	Dr. Lamp.
= Sarrazin.	= Roßbach.
= Weber.	= Kreuz.
= Rügheimer.	= Nodewald.

c. Privatdozenten.

Dr. Groth, Prof.	Dr. Hagen, Prof.
= Alberti.	= Stoehr.
= Emmerling, Prof.	= Wolff.
= Tönnies, Prof.	= Unzer.
= Berend.	= Schneidemühl.
= Dahl.	= Cauer.
= Schütt.	

Lektoren.

Sterroz, Lektor der französischen Sprache.
Heise, Lektor der englischen Sprache.

Lehrer für Künste.

Prof. Stange, akademischer Musikdirektor.
Lehrer der Zeichenkunst, vacat.
Brandt, Lehrer der Fechtkunst.
Gärtt, akad. Turnlehrer.

Beamte.

Syndikus: Paulsen, Amtsgerichtsrath.
Rendant: Maassen.
Sekretär: Werner.

7. Georg-Augusts-Universität zu Göttingen.

Rector Magnificentissimus.

Seine Königl. Hoheit der Regent des Herzogthums Braunschweig,
Prinz Albrecht von Preußen.

Kurator.

Dr. jur. von Meier, Geh. Reg. Rath.

Prorektor

bis zum 1. September 1892.

Professor Dr. von Wilamowitz-Möllendorff.

Universitäts-Richter.

Bacmeister, Landrichter.

Dekane

in der theologischen Fakultät bis zum 15. Oktober 1892: Pro
D. Häring,
in der juristischen Fakultät bis zum 18. März 1892: Pro
Dr. J. Merkel,
in der medizinischen Fakultät bis zum 1. Juli 1892: Pro
Dr. Fr. Merkel,
in der philosophischen Fakultät bis zum 1. Juli 1892: Pro
Dr. Niede.

Senat.

Vorsitzender: Prorektor Professor Dr. von Wilamowitz-Möller
dorff.

Mitglieder: die ordentlichen Professoren und der Univers. Richter

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Wiesinger, Konsistorialrath, Konventual des Klosters Loccum.

D. Dr. phil. Schulz, Konsistorialrath, Abt zu Bursfelde.

= Knole.

= Häring.

= Dr. phil. Tschackert.

= Bonwetsch.

b. Außerordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Lünemann. Lic. theol. Weiß.

c. Privatdozenten.

Lic. Bouisset.

= Trötsch.

= Wrede.

= theolog. Dr. phil. Nahls.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. jur. et phil. von Thering, Dr. Frensdorff, Geh. Just. Rath.
Geh. Justizrath.

D. Dr. jur. Dove, dsgl., = von Bar, dsgl.
Mitglied des Herren- = Regelsberger, dsgl.
hauses und des Landes- = Merkel, J.
Konf. in Hannover. = Ehrenberg.
Dr. jur. Siebarth, Geh. Just. = Detmold.

Rath.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Blaud, Geheimer Justizrath.

c. Privatdozenten.

Dr. Goldschmidt (beurlaubt).

= André.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hesse, Geh. Hofrath.

Dr. Orth.

= Reißner, Geh. Med. Rath.

= Merkel, Fr.

= Meyer, Ludw., ds gl.

= Wolffhügel.

= Ebstein, ds gl.

= Runge.

= Marmé.

= Schmidt-Rimpler, Geh.

= König, Geh. Med. Rath.

Med. Rath.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Eijer.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Herbst.

Dr. Rosenbach.

= Krause.

= Damsh.

= Lohmeyer.

= Bütkner.

= Hüsemann.

d. Privatdozenten.

Dr. Drosen.

Dr. Disse.

= Hildebrand.

= Nicolaier.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. phil., jur. et cam. Hanssen, Dr. phil. et med. Ehlers, Geh.

Geh. Reg. Rath, Ehren-
mitglied der Akademie der
Wissenschaften zu Berlin.

Reg. Rath.

= Büstenfeld, Geh. Reg.
Rath (entbunden von der
Verpflichtung, Vorlesun-
gen zu halten).

= Schwarz.

= Wieseler, Geh. Reg. Rath.

= Dilthey.

= Sauppe, ds gl.

= Bolquardsen.

= Griesenkerl.

= Wagner, H.

= Stern.

= von Koenen.

= Schering, Geh. Reg. Rath.

= Müller, G. E.

= Baumann, ds gl.

= Weiland.

= Riede.

= Kielhorn.

= Heyne.

= von Knechtbohn.

= Steindorff.

Dr. von Wilamowitz-Möll-	Dr. Legis.
Ieudorff.	= Brandl.
= Voigt.	= Peter.
= Cohn.	D. Dr. phil. Smend.
= Klein, Felix.	Dr. Wallach.
= Schur.	= Leo.
= Meyer, W.	= Liebscher.
= Działko.	= Noethe.
= Liebißch.	= Gaspary.
= Berthold.	

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. jur. et phil. Soetbeer.	Dr. Mithoff, KaiserL Ruh.
= Wüstenfeld.	Wirthl. Staatsrath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Boedeker.	Dr. Lange.
= von Uslar.	Freiberg.
= Tolleus.	Dr. Pietzschmann.
= Peipers.	= von Buchka.
= Rehnisch.	= Lehmann.
= Polstorff.	= Bachhaus.
= Bechtel.	= Mernst.
= Eggert (beurl. n. Japan).	

d. Privatdozenten.

Dr. Fesca, Prof. (beurl. u. Japan).	Dr. Koch.
= Andresen.	= Nümker.
= Hamann.	= Cloëtta in Berlin.
= von Kap-herr.	= Burkhardt.
= Schönflies.	= Drude.
= Henking.	= Gerde.
	= Bürger.

Lektoren.

Ebray, Lektor der französischen Sprache.

Dr. Miller, Prof., Lektor der englischen Sprache.

Lehrer der Künste und Exercitienmeister.

Schweppé, Rittmeister a. D., Stallmeister.

Peters, Zeichenlehrer.

Grünelée, Fechtmeister.

Hölzke, Tanzmeister.

Beamte der Universität.

Meyer, Kuratorial-Sekretär.

Steup, Universitäts-Sekretär.

Dr. Bauer, Quästor.

Heine, Domäneurath, Reudant.

Universitäts-Bauamt.

Bremann, Kreis-Bauinspektor.

8. Universität zu Marburg.

Kurator.

Steinmeß, Geh. Ober-Reg. Rath.

Rector.

Prof. Dr. Leonhard.

Prorektor.

Prof. Dr. Weber.

Universitäts-Richter.

Geh. Justizrath Prof. Dr. Ubbelohde (s. jurist. Fakultät).

Dekane

in der theologischen Fakultät: Prof. D. Dr. phil. Jülicher,

in der juristischen Fakultät: Prof. Dr. H. Lehmann,

in der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Ahlfeld,

in der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Paasche.

Der akademische Senat

bereitet aus sämtlichen ordentlichen Professoren der vier Fakultäten.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. Heinrici, Konf. Rath. D. Aebelis.

= " Herrmann.

D. Dr. phil. Jülicher.

= " Graf Baudissin.

Lic. D. Mirbt.

b. Privatdozenten.

Lic. theol. Dr. phil. Werner. Lic. theol. Beß.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Ubbelohde, Geh. Justiz-

Dr. Westerkamp.

rath, Mitglied des Her-

= von Lilienthal.

renhauses.

= Leonhard.

= Ennecerus.

= Lehmann.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Rehm.

c. Privatdozenten.

Dr. Schmidt, V., Justizrath.

Dr. Lahs.

= Wolff, V. F. J., Justizrath.

= Wagenfeld.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Raffe, Geh. Med. Rath.

Dr. Marchand.

= Maunkopff, dsgl.

= Gasser.

= Cramer, Direktor der

= Meyer, Hans.

Landes-Irrenheilanstalt.

= Küster, Geh. Med. Rat.

= med. et phil. Külz, Geh.

= Uhthoff.

Med. Rath.

= Fränkel.

= Ahlfeld, Direktor der Ent-
bindungs- u. Hebammen-
Lehraufstalt.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Wagener, Geh. Med. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lahs.

Dr. Barth.

= Rumpf.

= Tuczek.

= Strahl.

d. Privatdozenten.

Dr. Hüter, Professor.

Dr. von Büngner.

= von Heusinger, Prof.,

= Zumstein.

Sanitätsrath, Kreis-

= Sandmeyer.

physikus.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Glaser.

Dr. Weber.

= Schmidt, V., Geh. Reg.

= Zinde.

Rath.

= Cohen, H.

= Melde, Geh. Reg. Rath.

= Fischer.

= Justi, dsgl.

= Paasche.

= Bergmann, dsgl.

= Fr. von der Nopp.

= phil. et med. Greif,

= Niese.

dsgl.

= Schmidt, E.

D. Dr. Wellhausen.

= Rayfer.

Dr. Stengel.

= Vitz.

= Bauer.

= von Sybel.

Dr. Lehmann, Mag., Ehren-
mitglied der Akademie der
Wissenschaften zu Berlin. Dr. Schröder.
= Wissowa.
= Meyer, Arthur.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. von Drach. Dr. Fittica.
= Häß. = Natorp.
= Feuerher. = Kohl.
= Vietor. = Elsaß.
Dr. Rathke, außerordentlicher Professor zu Halle.

c. Privatdozenten.

Dr. Klein.	Dr. Graf.
= Stosch.	= Rehr.
= Roser.	= Friedrich.
= Kauffmann.	= v. d. Steinen, Prof.
= Brauns.	= Wrede.
= Plate.	= Wend.
= Studn.	= Küster.
= von Dettingen.	= Dieterich.

Lektoren.

Lektor der franzöf. Sprache: cand. phil. Klindtseck (austrw.).
Lektor der engl. Sprache: Harlock (austrw.).
Lektor der hebr. Sprache: Dr. Ley, Prof.
Lehrer der Zahnheilkunde: Witzel.

In Künsten und Leibesübungen geben Unterricht:
Barth, Universitäts-Musikdirektor, Professor.
Schürmann, Universitäts-Zeichenlehrer.
Harms, Fechtlehrer (austragsw.).
Daniel, Universitäts-Reitlehrer (austragsw.).

Beamte der Universität.

Stiebing, Kanzleirath, Kuratorial-Sekretär.
König, Kanzleirath, Universitäts-Sekretär.
Bedmann, Universitäts-Kassenrendant.

9. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Kurator.

Dr. Gaudtner, Geh. Ob. Reg. Rath.

Zeitiger Rector.

Prof. Dr. Strassburger, Geh. Reg. Rath.

Universitäts-Richter.

Brodhoff, Geh. Bergrath.

Zeitige Dekane

der evangel.-theolog. Fakultät: Prof. D. Sieffert,

der kathol.-theolog. Fakultät: Prof. D. Schrörs,

der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Ritter von Schulte, Ge
Just. Rath,

der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Pflüger, Geh. Med. Rath

der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Schlüter.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor Geh. Just. Rath Pre

Dr. Hüffer, dem Universitäts-Richter, den Dekanen d

fünf Fakultäten und den Senatoren:

Prof. Dr. Neuhäuser, Geh. Reg. Rath.

= = Wilmann.

= = Saemisch, Geh. Med. Rath.

= = Ritter.

Fakultäten.

1. Evangelisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Krafft, Konfist. Rath, Mit-	D. Sieffert.
glied des Konistoriums	= Dr. Grafe.
der Rheinprovinz.	= Sachse.
= Kamphausen.	= Dr. Sell.

b. Außerordentliche Professoren.

Lic. theol. Reinhold.	Lic. theol. Dr. phil. Brat
-----------------------	----------------------------

2. Katholisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Neusch.	D. Kaulen.
= Langen.	= Schrörs.
= Simar, Bpstl. Hausprälat.	= Kirschkamp.
= Kellner.	

b. Außerordentliche Professoren.

D. Fechtrop.	D. Englert.
= Felten.	

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- | | |
|--|-------------------------------|
| Dr. Ritter von Schulte, Geh. Justizrath. | Dr. Lörsich, Geh. Justizrath, |
| = Endemann, dsgl. | Mitglied des Herren- |
| = Krüger, dsgl. | hauses u. Kronsyndikus. |
| = Seuffert, dsgl. | = Kahl. |
| = jur. et phil. Hüffer, dsgl. | = Bitelmann. |
| | = Baron. |

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Landsberg.

c. Privatdozenten.

Dr. Pflüger.

Dr. Sartorius.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- | | |
|--|------------------------------------|
| Dr. Seit, Geh. Ob. Med. Rath. | Balette St. George, |
| = von Leydig, Geh. Med. | dsgl. |
| Rath (von den amtl. Bettpflichtungen entbunden). | Dr. Trendelenburg, Geh. Med. Rath. |
| = med. et phil. Pflüger, Geh. Med. Rath. | = Schulze. |
| = Koester. | = Pelman, Geh. Med. Rath, |
| = Saemisch, Geh. Med. Rath. | Direkt. der Rhein. Prov. |
| = Binz, dsgl. | Irren-Heil- und Pflege- |
| = med. et phil. Frhr. von Ia | Anstalt und Mitglied |
| | des Rhein. Mediz. Kollegiums. |

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Schaffhausen, Geh. Med. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| Dr. Doutrelepont, Geh. Med. Rath. | Dr. Ungar, Med. Rath und |
| = Finkelnburg, Geh. Reg. Rath. | Mitglied des Mediz. |
| = med. et phil. v. Mojengail. | Kolleg. zu Coblenz. |
| = Rübbauum. | = Schiefferdecker. |
| = Finkler. | = med. et. phil. Leo. |
| = med. et phil. Fuchs. | = Witzel. |
| = Walb. | |

d. Privatdozenten.

Dr. Rods.	Dr. Geppert.
= Burger.	= Thomseu.
= Kochs.	= Eigenbrodt.
= Krükenberg.	= Boennecken.
= Bohland.	

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Bücheler, Geh. Reg. Rath.	Dr. Wilmanns.
= Usener, ds gl.	= Aufrecht (von den amtl. Verpflichtungen entbun- den).
= Lipschitz, ds gl.	
= phil. et med. Kekulé, ds gl., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.	= Rein.
= Meyer, Jürgen Vona, Geh. Reg. Rath.	D. Dr. phil. Bender.
= Justi, ds gl.	Dr. Foerster.
= Neuhäuser, ds gl.	= Ludwig.
= Nissen, ds gl., Mitglied des Herrenhauses.	= Schlüter.
= Laspeyres.	= Trautmann.
= phil. et med. Straß- burger, Geh. Reg. Rath.	= Jacobi.
= Menzel.	= Herz.
= Ritter.	= Loeschke.
	= Prym.
	= Gothein.
	= Diezel.
	= Roser.
	= Küstner.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schaarshmidt, Geh. Reg. Rath, Univ. Ober- Bibliothekar.	Dr. Frank.
= Kortum.	= Klingert.
= Klein.	= Elter.
= Witte (beurlaubt).	= Vorberg.
= Bertkau.	= Wolff, Akademischer Muß- direktor.
= Anschütz.	= Pöhlig.
= Schimper.	= Wiedemann.

c. Privatdozenten.

Dr. Moršbadj.	Dr. König.
= Johow, Prof. (beurlaubt).	= Reinherz.
= Martinus.	= Richardz.
= Minkowski.	= Budholz.

Dr. Schend.	Dr. Berger.
= Voigt.	= Mönnichmeyer.
= Rauff.	= Bethe.
= Bulfrich (beurlaubt).	= Klingemann.
= Bredt.	= Immendorff.
= Noll.	= Erlenmeyer.
= Deichmüller.	
	Lektor.
Dr. Morsbach, Lektor der englischen Sprache.	
= Lord, Lektor der französischen Sprache.	
	Lehrer der Tonkunst.
Dr. Wolff, außerord. Prof. der Musik, Akademischer Musikdir.	
	Lehrer der Zeichenkunst.
Küppers, Prof., Bildhauer.	
	Exercitienmeister.
Ehrid, Fechtlehrer.	
	Beamte.
Hoffmann, Kanzleirath, Universitäts-Sekretär.	
Weigand, Kuratorial-Sekretär.	
Hövermann, Rechnungsrath, Universitäts-Kassentendant und Quästor.	
	Universitäts-Architekt.
Rünchhoff, Kreis-Bauinspektor.	

10. Theologische und philosophische Akademie zu Münster.

Kurator.

Se. Exc. Stüdt, Ober-Präsident der Provinz Westfalen.
von Biebahn, Oberpräsidialrath, Stellvertreter des Kurators.

Rektor.

Prof. Dr. Laugen.

Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. D. Sdralek,
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Spicker.

Senat.

Sämtliche Professoren beider Fakultäten.

Akademischer Richter.

Rade, Landgerichtsrath.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- | | |
|-----------------------------|--------------------|
| D. Schwanne, Hausprälal Sr. | D. Sdralet. |
| = H. des Papstes. | = Schäfer, Alloys. |
| D. Hartmann, Domkapitular. | D. Dr. phil. Fell. |
| Funde. | |

b. Außerordentliche Professoren.

- | | |
|-----------------------|--------------------------------|
| D. Schäfer, Bernhard. | D. Rappenhöner, j. J. in Bonn. |
|-----------------------|--------------------------------|

c. Privatdozenten.

- | | |
|-------------------|------------|
| Lic. theol. Baug. | D. Pieper. |
|-------------------|------------|

2. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- | | |
|------------------------------|--------------|
| Dr. Hittorf, Geh. Reg. Rath. | Dr. Niehues. |
| = Karsth, Geh. Med. Rath. | = Sturm. |
| = Storff, Geh. Reg. Rath. | = Salfowski. |
| = Langen. | = Hagemann. |
| = Stahl. | = Brefeld. |
| = Hosius, Geh. Reg. Rath. | = Nordhoff. |
| = Spicker. | = Ketteler. |
| = Körting. | = von Below. |

b. Außerordentliche Professoren.

- | | |
|--------------------|-------------------|
| Dr. Parmet. | Dr. Lehmann. |
| = Landois. | = Mügge. |
| = von Ochenkowksi. | = Hinck. |
| = Milchhöfer. | = von Lilienthal. |
| = Bartholomä. | = Kahner. |

c. Privatdozenten.

- | | |
|---------------|---------------|
| Dr. Einenkel. | Dr. Westhoff. |
| = Kappes. | = Hosius. |

Vektor.

Deiters, Lehrer der neueren Sprachen.

Lehrer für Künste.

Musiklehrer: Dr. Grimm, Musikdirektor, Prof. Schmidt, Domchor-Direktor.

Turn- und Fechtlehrer.

Bathé, Gymnasial-Elementarlehrer.

Geißenlehrer.**Rüller, Gymnasial-Elementarlehrer.****Akademische Beamte.****Sekretär und Quästor: Drosson.****Mendant der Akad. u. Studiensondsklasse: Dexmann, Rechn. Rath.****11. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.****Kurator.****Se. Exc. Graf zu Stolberg-Wernigerode, Ober-Präsident
der Provinz Ostpreußen.****Rector.****Vom 15. Oktober 1890 bis 15. Oktober 1893.****Prof. Dr. Killing.****Dekane****der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Marquardt.****der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Weißbrodt.****Akademischer Richter.****Die Funktionen desselben werden von dem Richter der Universität
zu Königsberg, Staatsanwalt von der Trenck, wahrgenommen.****Fakultäten.****1. Theologische Fakultät.****a. Ordentliche Professoren.****D. Oswald.****D. Weiß.****= Dittrich.****= Marquardt.****b. Privatdozent.****Dr. Kranich.****2. Philosophische Fakultät.****Ordentliche Professoren.****Dr. Bender, Geh. Reg. Rath. Dr. Killing.****= Weißbrodt. = Kranse.**

L. Die Königlichen Technischen Hochschulen.

1. Technische Hochschule zu Berlin.

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

Dr. Dörgens, Prof.

b. Prorektor.

Reuseaux, Prof., Geh. Reg. Rath.

c. Senats-Mitglieder.

Goering, Prof.

Dr. Hirschwald, dsgl.

Hörmann, dsgl.

Dr. von Kaufmann, dsgl.

Roch, dsgl.

Kühn, dsgl., Baurath.

Dr. Lampe, Prof.

Müller-Breslau, dsgl.

Niedler, dsgl.

Dr. Beeren, dsgl.

Barnack, Marine-Baurath.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind durch * bezeichnet.)

Abtheilung I. für Architektur.

Vorsteher.

Kühn, Prof., Baurath.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Dobbert, Prof.

*Rietshel, Prof.

*Jacobsthal, dsgl.

*Schäfer, dsgl.

*Roch, dsgl.

*Strack, dsgl.

*Kühn, dsgl., Baurath.

*Wolff, dsgl.

*Raßdorff, J., Geh. Reg.

Rath., Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Adler, Geh. Ober-Baurath,

Dr. Lessing, Prof.

*Prof.

Merzenich, Baurath.

*Ende, Geh. Reg. Rath, Prof.

*Dögen, Geh. Reg. Rath, Prof.

Geyer, Bildhauer.

Raßdorff, O., Reg. Bau-

Henseler, Genremaler, Prof.

meister, Prof.

Jacob, Landschaftsmaler, Prof.

Vollmer, Prof., Architekt.

c. Privatdozenten.

- Dr. Sie.
Cremer, Prof.
Dr. Galland.
- Dr. Gurlitt, Architekt.
Häcker, Baurath.
Mühlke, Bauinspektor.
Dr. Voß.

Abtheilung II. für Bau-Ingenieurwesen.
Vorsteher.

Müller-Breslau, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

- *Brandt, Prof.
*Dietrich, E., dsgl.
*Dr. Dörgens, dsgl.
- *Goering, Prof.
*Müller-Breslau, dsgl.
*Schlichting, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

- Büsing, Ingenieur, Prof.
*Hagen, Geh. Ober-Baurath,
Prof.
- Höhsfeld, Baurath.
Scholz, Baumeister.

c. Privatdozenten.

- Donath, Kaiserl. Reg. Rath
und Mitglied des Patent-
amtes.
Eger, Wasser-Bauinspektor.
- Knauff, Reg. Bauführer,
Stadtbaumeister a. D.
Dr. Pietsch.

Abtheilung III. für Maschinen-Ingenieurwesen mit Ein-
schluß des Schiffbaues.

Vorsteher.

Riedler, Prof.

A. Abtheilung III. ausschl. der Sektion für Schiffbau.
Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

- *Consentius, Prof.
*Ludewig, dsgl.
*Reyer, Georg, dsgl.
- *Reuleaux, Geh. Reg. Rath,
Prof.
*Riedler, Prof.
*Dr. Slaby, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

- Hartmann, R., Kaiserl. Reg.
Rath und ständiges Mit-
glied des Reichs-Verfah-
rungsamtes.
- *Hörmann, Prof.
Behage, Kaiserl. Reg. Rath.

c. Privatdozenten.

- Hartmann, R., Kaiserl. Reg. Rath und ständiges Mitglied des Reichs-Versicherungsamtes. Dr. Strecker, Ober-Telegraphen-Ingenieur im Reichs-Postamte.
 Hartmann, W., Reg. Baumaster. = Vogel, Herz. Braunschw. außerord. Prof. a. D.
 Leist, Ingenieur. = Wedding.

B. Sektion für Schiffbau.

Vorsteher.

Barnack, Marine-Baurath.

Mitglieder.

- *Dietrich, A., Geh. Admiraltätsrath.
 *Görris, Wirl. Admiraltätsrath a. D.
 *Schmidt, dsgl., Schiffbau-Ingenieur.
 *Barnack, Marine-Baurath.

Abtheilung IV. für Chemie und Hüttenkunde.

Vorsteher.

Dr. Weeren, Prof.

Mitglieder.

- a. Etatsmäßig angestellte.
 *Dr. Hirschwald, Prof. *Dr. Vogel, Prof.
 * = Liebermann, dsgl. * = Weeren, dsgl.
 * = Rüdorff, dsgl. * = Witt, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

- Dr. Herzfeld. Dr. Sell, Prof., Kaiserl. Geh.
 = Jurisch. Reg. Rath.
 = von Knorre. = Wedding, Geh. Bergrath.

c. Privatdozenten.

- Dr. Brand. Dr. von Knorre.
 = Herzfeld. = Traube.
 = Jurisch.

Abtheilung V. für allgemeine Wissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Lampe, Prof.

Mitglieder.

- a. Etatsmäßig angestellte.
 *Dr. Hauck, Prof., Geh. Reg. Math. *Dr. Lampe, Prof.
 = Herzler, Prof. * = Paalzow, dsgl.
 * = Kossak, dsgl. * = Weingarten, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

- Dr. Buka, Oberl. Dr. Meyer, M.
 = Hamburger, Prof. Reichel, Kaiserl. Geh. Reg.
 * von Kaufmann, dsogl. u. Rath.
 Privatdoz. a. d. Univers.

c. Privatdozenten.

- Dr. Buka, Oberlehrer. Dr. jur. et phil. Hilse.
 = Dzio bek. = Kalischter.
 = Groß. = Rötter, Friz.
 = Grunmaß. = Servus.
 = Hamburger, Prof. = Wendt.

d. Lehrer, welcher zur Ertheilung von Unterricht in den neueren Sprachen an der Technischen Hochschule berechtigt ist.

Rossi, Dozent.

Der Bezirks-Physitus Sanitätsrath Dr. Becker ist mit der Abhaltung von Unterrichtskursen über die erste Hilfsleistung bei plötzlichen Unglücksfällen für sämtliche Abtheilungen betraut.

Unterricht in Rund- und Zierschrift wird von dem Lehrer Nüsse ertheilt.

Dem Fechtmeister Teege in Berlin ist die Erlaubnis zum Unterrichte im Fechten und in den verwandten Leibesübungen ertheilt.

C. Beamte.

- Arnold, Konsistorialrath, Syndicus.
 Höfsmeyer, Rechnungsrath, Rendant.
 Kempert, Bibliothekar.

D. Mit der Technischen Hochschule sind folgende Institute verbunden:

I. Mechanische Werkstatt.

Martens, Prof., Vorsteher.

II. Königliche Mechanisch-technische Versuchs-Anstalt.

Martens, Prof., Vorsteher.

III. Königliche Prüfungs-Station für Baumaterialien.

Dr. Böhme, Prof., Vorsteher.

2. Technische Hochschule zu Hannover.

Königlicher Kommissar.

Ge. Egc. Dr. von Bennigsen, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rath.

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

(zugleich Vorsitzender des Senates.)

Dolezalek, Prof., Geh. Reg. Rath.

b. Prorektor.

Launhardt, Prof., Geh. Reg. Rath.

c. Senat.

Die Vorsteher der Abtheilungen I. bis V.

I. Köhler, Prof., Baurath.

II. Lang, Prof.

III. Niehn, Prof.

IV. Dr. Kohlrausch, Prof.

V. = Rodenberg, Prof.

Bon der Gesamtheit der Abtheilungs-Kollegien gewählte
Senatoren:

Frefe, Prof.

Dr. Ost, Prof.

= Runge, dsgl.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind mit * bezeichnet.)

Abtheilung I. für Architektur.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Debo, Prof., Baurath.

*Dr. Holzinger, Prof.

*Köhler, Prof., Baurath.

*Hase, Prof., Geh. Reg. Rath.

*Schröder, Prof.

Blande, Maler.

*Stier, Prof.

Eugelhard, Prof., Bildhauer.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Kaulbach, Prof., Hofmaler. Schlieben, Architekt.

Friedrich, Maler.

c. Privatdozenten.

Haupt, Architekt.

Schönermark, Architekt.

Geb, dsgl.

Abtheilung II. für Bau-Ingenieurwesen.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Launhardt, Prof., Geh. Reg. Rath. *Dolezalek, Prof., Geh. Reg. Rath.

*Dr. Jordan, Prof. *Arnold, Prof.
 *Barthäusen, dsgl. *Lang, dsgl.

b. Privatdozent.

Beßold, Ingenieur.

Abtheilung III. für Maschinen-Ingenieurwesen.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Rühlmann, Prof., Geh. Reg. Rath. *Riehn, Prof.
 *Fischer, Prof. *Frank, dsgl.
 *Frese, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestelltes Mitglied.

Rüller, E., Prof.

Abtheilung IV. für chemisch-technische und elektrotechnische Wissenschaften.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Kraut, Prof., Geh. Reg. Rath. *Dr. Rohrtausch, Prof.
 *Ulrich, Prof. * = Kaiser, dsgl.
 * = Döf, dsgl.

b. Privatdozenten.

Dr. Heim. Dr. Merling.

Abtheilung V. für allgemeine Wissenschaften.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Red, Prof. *Dr. Rodenberg, Prof.
 *Dr. Kiepert, dsgl. * = Runge, dsgl.
 * = Hef, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Schäfer, Prof. Dr. Raaten, Überlehrer.
 = Meyer, Ad., Schuldirektor.

c. Privatdozent.

Rommel, Bibliothekar.

C. Verwaltungsbeamte.

Kluge, Rech. Rath, Sekretär und Rendant.

Rommel, Bibliothekar.

3. Technische Hochschule zu Aachen.

Königlicher Kommissar.
von Hoffmann, Regierung-Präsident.

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

Herrmann, Prof.

b. Prorektor.

Dr. Dürre, Prof.

c. Senats-Mitglieder.

Herrmann, Prof., z. Z. Rektor, Vorsitzender.	Dr. von Mangoldt, ds gl.
Schupmann, Prof.	= Wüllner, Prof., Geh. Reg.
Berner, Prof.	Rath.
Pinzger, Prof.	= Grotian, Prof.
Dr. Holzapfel, Prof.	Schulz, Prof.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind durch * bezeichnet.)

Abtheilung I. für Architektur.

Estatmäßige Professoren.

*Damert, Prof.	*Schupmann, Prof. Abthei- lung-Vorsteher.
*Henrici, Prof.	
*Reiff, Prof.	*Dr. Bischer, Prof.

Dozenten.

Frenzen, Prof., Reg. Baumeister.	*Krauß, Bildhauer.
Buchkremer, Architekt.	Privatdozent.

Abtheilung II. für Bau-Ingenieurwesen.

Estatmäßige Professoren.

*Dr. Heinzerling, Prof., Bau- rath.	*Berner, Prof., Abtheilung- Vorsteher.
*Juze, Prof.	*Dr. Forchheimer, Prof.

Abtheilung III. für Maschinen-Ingenieurwesen.

Estatmäßige Professoren.

*Dr. Grotian, Prof.	*Lüders, Prof.
*Gutermuth, ds gl.	*Pinzger, ds gl., Abtheilung-
*Herrmann, Prof.	Vorsteher.
*Rödy, ds gl.	

Dozent.

von Thering, Reg. Baumeister.

Abtheilung IV. für Bergbau und Hüttenkunde und für Chemie.

Estatmäßige Professoren.

Dr. Arzruni, Prof.	*Dr. Dürre, Prof.
= Claßen, dsgl.	*Schulz, dsgl.
= Claßen, dsgl.	*Dr. Stahlischmidt, dsgl.

Dozenten.

Feiner, Ingenieur.

Dr. Holzapfel, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.

Privatdozent.

Dr. Portmann, Chemiker.

Abtheilung V. für allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Estatmäßige Professoren.

*Dr. Jürgens, Prof.	*Dr. Stahl, Prof.
= von Mangoldt, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.	* = Wüllner, Prof., Geh. Reg. Rath.
= Ritter, Prof., Geh. Reg. Rath.	

Dozenten.

Dr. Biener, Physiker. Fuchs, Telegraphen-Direktor.

Privatdozent.

Dr. Jolles, Mathematiker.

Außerdem ertheilen Unterricht:

Wiencklever, General-Direktor, in der kaufmännischen Buchführung für Techniker.

Bölders, über die erste Hilfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen.

C. Verwaltungs-Beamte.

Ring, Rechnungs-Rath, Rendant.

Overmüller, Bibliothekar.

M. Die höheren Lehranstalten.

Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Besitzung für den einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

- 1) Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich keine der zur Erteilung wissenschaftlicher Besitzungszeugnisse berechtigten Anstalten unter A. b, B. b oder C. a (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Besitzungszeugnisse auch ihren vor dem Unterrichte im Griechischen disponenten Schülern auszustellen, insofern leichtere an dem für jenen Unterricht eingeschrittenen Erstaunterricht regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuch der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugnis über ge nügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
Diese Anstalten sind mit einem * bezeichnet.
- 2) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolg reiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Be sichtigung genügt.

a. Gymnasien.

Provinz Ostpreußen.

Direktoren:

1. Allenstein,	Dr. Sieroka.
2. Bartenstein,	= Schulz.
3. Braunsberg,	Gruhot.
4. Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium,	Kanzow.
5. Hohenstein,	Dr. Müller.
6. Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Landien.
7. Königsberg i. Ostpr.: Altstädtisches Gymnasium,	Dr. Babude.
8. Friedrichs-Kollegium,	= Ellendi, Prof.
9. Kneiphöfisches Gymnasium,	von Drygaliski.
10. Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Große, Prof.
11. Lydf.	Kotowski.
12. Memel: Luisen-Gymnasium,	Dr. Küsel.
13. Rastenburg,	= Jahn.
14. Rössel,	Buchholz.
15. Tilsit,	Rahle, Prof.
16. Wehlau.	Dr. Eichhorst.

Directoren:

Provinz Westpreußen.

1. Culm,	Dr. Jiltgen.
2. Deutjch-Erone,	= Stuhrmann.
3. Danzig: Königliches Gymnasium,	= Kretschmann.
4. Städtisches Gymnasium,	= Carnuth, Prof.
5. Elbing,	= Toeppen.
6. Graudenz,	= Anger.
7. Romin,	= Tomaszewski, Prof.
8. Marienburg,	= Mariens.
9. Marienwerder,	= Brods.
10. Neustadt,	= Königsbeck, Prof.
11. Pr. Stargard: Friedrichs-Gymnasium,	= Wapenhenschi.
12. Strasburg,	Scotland.
13. Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Dr. Hayduč.

Provinz Brandenburg.

1. Berlin: Askanisches Gymnasium,	Dr. Ribbeck, Prof.
2. Französisches Gymnasium,	= G. Schulze.
3. Friedrichs-Gymnasium,	= Kemppi, Prof.
4. Friedrichs-Werdertisches Gym- nasium,	= Büchsenhöhü, Pro.
5. Friedrich-Wilhelms-Gym- nasium,	Noetel.
6. Humboldt's-Gymnasium,	Dr. Lange, Prof.
7. Joachimsthalsches Gymnaf.,	= Bardt.
8. Gymnasium zum grauen Kloster,	= theolog. et phil. Höf- mann, Prof.
9. Köllnisches Gymnasium,	F. Kern, Prof.
10. Königstädtisches Gymnasium,	Dr. Bellermann.
11. Leibniz-Gymnasium,	= Friedländer.
12. Leßing-Gymnasium,	= Redigan-Duwaß.
13. Luisen-Gymnasium,	= Schwarz, Prof.
14. Luisenstädt. Gymnasium,	= H. Müller, Prof.
15. Sophien-Gymnasium,	= Paul, Prof.
16. Wilhelms-Gymnasium,	= Kübler, Prof.
17. Brandenburg: Gymnasium,	= Rasnuss.
18. Ritter-Akademie,	= Heine, Prof.
19. Charlottenburg,	= Schulz.
20. Eberswalde,	= Klein.

Direktoren:

21. Frankfurt a. d. Oder,	G. Kettner.
22. Freienwalde a. d. Oder,	Dr. Braumann, Prof.
23. Friedeberg i. d. Neumark,	J. Schneider.
24. Fürstenwalde,	Dr. Buchwald.
25. Guben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Hamdorff.
26. Königsberg i. d. Neumark,	Devautier.
27. Rötzsch: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	Dr. G. Schneider.
28. Küstrin,	= Tschiersch.
29. Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= L. Schulze.
30. Luckau,	= Ebiner.
31. Neu-Kuppin,	= Begeleiter.
32. Potsdam,	= Bolz.
33. Prenzlau,	= Arnoldt.
34. Schwedt a. d. Oder,	= Uschan.
35. Sorau,	= Hedicke, Prof.
36. Spandau,	Pfautsch.
37. Steglitz,	Dr. Lück.
38. Wittstock,	= Großer, Prof.
39. Züllichau: Pädagogium,	= Hanow.

Provinz Pommern.

1. Auflam,	Heinze.
2. Belgard,	Stier, Prof.
3. Cöslin,	Sorof.
4. Colberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Dr. Becker.
5. *Demmin,	Schneider.
6. Dramburg,	Dr. Duest, Prof.
7. Gartz a. d. Oder,	= Biß.
8. Greifenberg i. Pomm.: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,	= Conradt, Prof.
9. Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	= Steinhausen.
10. *Kenstettin: Fürstin Hedwig'sches Gymnasium,	= Schirlib.
11. Putbus: Pädagogium,	= Spreer.
12. Pyritz: Bismarck-Gymnasium,	= Jinzow.
13. Stargard i. Pomm.: Königl. und Gröningsches Gymnasium,	= Streit.
14. Stettin: König-Wilhelms-Gymnasium,	= Russ.

Directoren:

15.	Marienstifts-Gymnasium,	Dr. Weicker.
16.	Stadt-Gymnasium,	Lemke, Prof.
17.	Stolp: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	Dr. Neusäher.
18.	Stralsund,	= Peppmüller.
19.	Treptow a. d. Rega: Bugenhagen-Gymnasium,	Lic. Dr. Kolbe, Prof.

Provinz Posen.

1.	Bromberg,	Dr. Gutmann.
2.	Fraustadt: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Friebe.
3.	Gniezen,	= Schröter, Prof.
4.	Znowrażlaw,	= Eichner.
5.	Krotoschin: Wilhelms-Gymnasium,	= Jonas, Prof.
6.	Lissa,	= Kunze.
7.	Reichenbach,	= Hampke, Prof.
8.	Nakel,	= Heidrich, Prof.
9.	Ostrowo,	Dr. Beckhaus.
10.	Posen: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,	Leuchtenberger.
11.	Marien-Gymnasium,	Dr. Meinerß.
12.	Rogasen,	= Dolega.
13.	Schneidemühl,	Thalheim.
14.	Şrimm,	Dr. Martin.
15.	Songrowitz,	= Benzes.

Provinz Schlesien.

1.	Beuthen O. S.,	Dr. Schulte, Prof.
2.	Breslau: Elisabeth-Gymnasium,	= Paech.
3.	Friedrichs-Gymnasium,	Treu.
4.	Johannes-Gymnasium,	Dr. Müller, Prof.
5.	König-Wilhelms-Gymnasium,	= Eckardt
6.	Magdalenen-Gymnasium,	Rektor: Dr. Möller, Prof.
7.	Matthias-Gymnasium,	Dr. Oberdick.
8.	Tratzk.	= Radtke, Prof.
9.	Wohlau,	Sander, Reg.-u. Schulrath.
10.	Glatz,	Dr. Stein, Prof.
11.	Gleiwitz,	Ronke.
12.	Glogau: Evangelisches Gymnasium,	Dr. Langen, Prof.
13.	Katholisches Gymnasium,	Dr. Jungels.
14.	Görlitz: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Eitner.

	Direktoren:
15. Groß-Strehliß,	Dr. Larisch.
16. Hirschberg,	= Lindner.
17. Jauer,	= Volkmann.
18. Kattowitz,	= Müller.
19. Königshütte,	= Brod.
20. Kreuzburg,	= Janicke.
21. Laubau,	= Sommerbrodt.
22. Leobschütz,	Hansel.
23. Liegnitz: *Ritter-Akademie,	Dr. Kirchner.
24. Städtisches Gymnasium	= Wilh. Gemoll.
25. Neiße,	= Schröter.
26. Neustadt O. S.,	= Jung.
27. Döllnitz,	= Abicht, Prof.
28. Ohlau,	= Feit.
29. Oppeln,	= Brüll.
30. Patschkau,	= Adam.
31. Pleß: Evangelische Fürstenschule,	= Schönborn.
32. Ratibor,	= Thiele.
33. Sagan,	= Nieberding.
34. Schweidnitz,	= Monse.
35. Strehlen,	= Petersdorff.
36. Waldenburg,	= Scheiding.
37. Wohlau,	= Altenburg.

Provinz Sachsen.

1. Aschersleben: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	Dr. Steimeyer.
2. Burg: Victoria-Gymnasium,	= Holzweissig.
3. Eisleben,	Weicker, Prof.
4. Erfurt,	Heß.
5. Halberstadt: Dom-Gymnasium,	= B. unbesetzt.
6. Halle a. d. Saale: Lateinische Haupt-	Rector: Dr. Fries.
schule,	
7. Stadt-Gymnasium,	Dr. Friedersdorff.
8. Heiligenstadt,	= Brüll.
9. Magdeburg: Pädagogium des Klo-	Propst Dr. Urban, Prof.
sters Unserer Lieben Frau,	
10. Dom-Gymnasium,	Dr. Briegleb.
11. Eduig - Wilhelms - Gym-	= Kuant, Prof.
nasium,	
12. Merseburg: Dom-Gymnasium,	Rector: Dr. Ahmus.
13. Mühlhausen i. Thür.: Gymnasium (verbunden mit Real-Progym-	
nasium),	Dr. Dreuschhahn.

Direktoren:

14. Naumburg a. d. S.: Dom-Gymnasium,	Dr. Röhl.
15. Reuhaldensleben,	= Wegener.
16. Nordhausen a. Harz,	= Großb.
17. Pforta: Landeschule,	Rector: = Boltmann, Prof.
18. Quedlinburg,	= Dihle.
19. Rosslau: Klosterschule,	Rector: Neumann, Prof.
20. Salzwedel,	Dr. Legerloß.
21. Sangerhausen,	= Menge, Prof.
22. Schleusingen,	= Schmieder.
23. Seehausen i. d. Altmark,	= Bindseil, Prof.
24. Stendal,	= Gutsché, Prof.
25. Torgau,	= Haade, Prof.
26. Bernigerode,	= Friedel.
27. Wittenberg,	Guhrauer.
28. Zeitz,	Lic. theol. Taufner.

Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona: Christianeum,	Dr. Genz, Prof.
2. Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Müller.
3. Glückstadt,	= Detleffsen, Prof.
4. Hadersleben: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),	Ostendorf.
5. *Husum,	Dr. Collmann.
6. Kiel,	Wegeaupt.
7. Neldorf,	Lorenz.
8. Ploen,	Fink.
9. Ratzeburg,	Dr. Steinmeß.
10. Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Wallichs, Prof.
11. Schleswig: Domschule (verbunden mit Real-Progymnasium),	= Gidionsen, Großherzogl. Oldenburg. Hofratsh.
12. Bandsbed: Matthias-Claudius-Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	= Klapp.

Provinz Hannover.

1. Aurich,	Dr. Becker.
2. Celle,	Dr. theol. et phil. Ebeling.
3. *Clausthal,	Dr. Seebeck, Prof.
4. Emden: Wilhelms-Gymnasium,	= Schüßler, Prof.

Direktoren:

5. Göttingen: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium), Dr. Biertel, Prof.
 6. Goslar: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium), Lie. Dr. Leimbach.
 7. Hameln: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium), Dr. Dörries.
 8. Hannover: Lyceum I. = Capelle, Prof.
 9. = II. = Radetz, Prof.
 10. Kaiser-Wilhelms-Gymnasium, Dr. Wachsmuth, Prof.
 11. Hildesheim: Gymnasium Andreanum, = Höche.
 12. Gymnasium Josephinum Kirchhoff.
 (verbunden mit Real-Progymnasium),
 13. Ilfeld: Klosterschule, Dr. Schimmelepfeng, Prof.
 14. Leer: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium), Quapp.
 15. Linden: Kaiser-August-Victoria-Gymnasium, Dr. Graßhof.
 16. *Lingen: Gymnasium Georgianum, Freytag.
 17. Lüneburg: Gymnasium Johanneum Haage.
 (verbunden mit Realgymnasium),
 18. Meppen, Dr. Hune.
 19. Norden: Ulrichs-Gymnasium, Hermann, Prof.
 20. Osnabrück: Gymnasium Carolinum, Dr. Richter, Prof.
 21. Rath-Gymnasium. Runge.
 22. Stade: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium), Dr. Koppin.
 23. *Verden: Domgymnasium, = Died.
 24. Wilhelmshaven, = Holstein, Prof.

Provinz Westfalen.

1. Ahausberg: Gymnasium Laurentianum, Dr. Scherer.
 2. Attendorn, = Brückner.
 3. Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium), = Nißsch, Prof.
 4. Bochum, = Broicher.
 5. Brilon: Gymnasium Petrinum, = Hüser.
 6. Burgsteinfurt: Gymnasium Arnol-dinum (verbunden mit Real-gymnasium), = Bouterwek.
 7. Coesfeld: Gymnasium Nepomucenianum, = Hoff.
 8. Dortmund, = Weidner, Prof.

Direktoren:

9. Gütersloh,	Dr. Lünzner, Prof.
0. Hagen: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Stahlberg.
11. * Hamm,	Schmelzer.
2. * Herford: Friedrichs-Gymnasium,	Dr. Stensloß, Prof.
3. Höxter: König-Wilhelms-Gymnasium, Petri.	
4. Minden: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Heinze.
5. Münster: Paulinisches Gymnasium,	= Frey.
6. Paderborn: Gymnasium Theodorianum,	= Hechelmann.
17. Recklinghausen,	= Bökeradt.
18. Rheine: Gymnasium Dionysianum,	= Grossfeld.
19. * Soest: Archigymnasium,	= Göbel, Prof.
10. Warburg,	= Hense, Prof.
11. Warendorf: Gymnasium Laurentianum,	= Ganß.

Provinz Hessen-Kassel.

1. Cassel: Friedrichs-Gymnasium,	Dr. Vogt.
2. Wilhelms-Gymnasium,	= Heußner.
3. Dillenburg,	Schmidt, Prof.
4. Frankfurt a. M.: Kaiser-Friedrichs-Gymnasium,	Dr. Hartwig, Prof.
5. Städtisches Gymnasium,	= Reinhardt.
6. Fulda,	= Göbel.
7. Hadamar,	= Peters.
8. Hanau,	= Braun.
9. Hersfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	= Duden.
10. Marburg,	= Buchenau.
11. Montabaur: Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,	= Werneke.
12. Kinteln,	= Büsgen.
13. Weilburg,	= Bernhardt, Prof.
14. Wiesbaden,	= Pähler.

Rheinprovinz.

1. Aachen: Kaiser-Karls-Gymnasium,	Dr. Schwenger.
2. Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,	= Regel.
3. Barmen,	= Henke.

	Direktoren:
4. Bedburg: Ritter-Akademie,	Dr. Diehl.
5. Bonn,	= Buschmann.
6. Cleve,	= Liesegang.
7. Coblenz,	= B. unbefest.
8. Cöln: Gymnasium an der Apostelkirche,	= Waldeyer.
9. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,	= Jäger.
10. Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,	= Schmitz.
11. Gymnasium an Marzellen,	= Milz, Prof.
12. Düren,	= Weidgen.
13. Düsseldorf: Königliches Gymnasium,	= Uppenkamp.
14. Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Matthias.
15. Duisburg,	= Schneider.
16. Elberfeld,	Scheibe, Prof.
17. Emmerich	Aken.
18. Essen,	Dr. Conzen.
19. Kempen,	= Pohl.
20. Krefeld,	= Wollseiffen.
21. *Kreuznach,	Luttsch.
22. Mönchengladbach,	Dr. Bahn.
23. Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	= Zießschmann.
24. *München-Gladbach: Gymnasium (verbunden mit Real-Parallel-Klassen), ¹⁾	= Schweikert.
25. Münsterfeistel,	= Scheins.
26. Neuß,	= Tücking.
27. Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	= Vogt, Prof.
28. Saarbrücken,	= Breuer.
29. Siegburg,	= vorm Walde.
30. Sigmaringen,	= Eberhard.
31. Trier,	= Wirsig.
32. *Wesel, ¹⁾	= Kleine.
33. Wetzlar,	= Fehrs, Prof.

¹⁾ Das Real-Progymnasium ist eingegangen.

Direktoren:

b. Real-Gymnasien.

Provinz Ostpreußen.

1. Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium), Landien, Gymnas. Dir.
2. Königsberg i. Ostpr.: auf der Burg. Dr. Voettcher.
3. Städtisches Real-Gymnasium, Kleiber, Prof.
4. Lüterode i. Ostpr., Dr. Wüst.
5. Tilsit, Dangel.

Provinz Westpreußen.

1. Danzig: Real-Gymnasium zu St. Johann, Dr. Panten.
2. Real-Gymnasium zu St. Petri, Dr. Voelkel.
3. Elbing, Dr. Nagel, Prof.
4. Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium). = Hayduck, Gymnas. Dir.

Provinz Brandenburg.

1. Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreas-Schule), Dr. Volze, Prof.
2. Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium, = Schwalbe, Prof.
3. Falt-Real-Gymnasium, = Bach.
4. Friedrichs-Real-Gymnasium, = Gerstenberg.
5. Königl. Real-Gymnasium, = Simou.
6. Königstädtisches Real-Gymnasium, = Vogel.
7. Luisenstädtisches Real-Gymnasium, = Höß, Prof.
8. Sophien-Real-Gymnasium, Martus, Prof.
9. Brandenburg, Dr. Hochheim, Prof.
10. Charlottenburg, = Hubatsch.
11. Frankfurt a. d. Oder, = Laubert.
12. Guben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium), = Hamdorff, Gymn. Dir.
13. Landsberg a. d. Warthe: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium), = L. Schulze, Gymn. Dir.

Direktoren:

14. Perleberg, Vogel.
15. Potsdam, Walther.

Provinz Pommern.

1. Colberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium), Dr. Becker, Gymnas. Dir.
2. Stettin: Friedrich-Wilhelms-Real-Gymnasium, = Fritsch.
3. Schiller-Real-Gymnasium, = Lehmann.
4. Stralsund, = Brandt.

Provinz Posen.

1. Bromberg, Dr. Kiehl,
2. Frankfurt: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium), = Friebe, Gymnas. Dir.
3. Posen: Berger-Real-Gymnasium, = Geist.
4. Rawitsch, = Liersemann.

Provinz Schlesien.

1. Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist, Dr. Reimann, Prof.
2. Real-Gymnasium am Zwinger, = Messert.
3. Görlitz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium), = Eitner, Gymnas. Dir.
4. Grünberg, = Räder.
5. Laubeshut, = Reier.
6. Neiße, = Gallien.
7. Reichenbach i. Schl.: Wilhelmsschule, = Beck, Prof.
8. Sprottau, = Schwenke und Becher.
9. Tarnowitz, Dr. Wossidlo.

Provinz Sachsen.

1. Erfurt, Dr. Zange, Prof.
2. Halberstadt, = Franz.
3. Halle a. d. Saale, Inspector: Dr. Kramer, Prof.
4. Magdeburg, Dr. Junge, Prof.
5. Magdeburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium), = Liersemann.

Directoren:

- bunden mit †Ober-Real-[Guericke-]
Schule), Dr. Iseusee, Prof.
6. Nordhausen a. Harz, = Wiesing.

Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule), Dr. Schlee.
2. Flensburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium), = Müller, Gymnas. Dir.
3. Rendsburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium), = Wallachs, Prof., Gymnas. Dir.

Provinz Hannover.

1. Celle, Dr. Endemann, Prof.
2. Göttingen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium), = Biertel, Prof., Gymnas. Dir.
3. Goslar: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium), Lie. Dr. Leimbach, Gymnas. Dir.
4. Hannover: Real-Gymnasium I., Dr. Schuster.
5. Leibniz-Real-Gymnasium, Ramdohr.
6. Hildesheim: Andreas-Real-Gymnasium, Schwalbach.
7. Hildesheim: Andreas-Real-Gymnasium, Kalchhoff.
8. Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium), Duapp, Gymnas. Dir.
9. Lüneburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium), Haage, Gymnas. Dir.
10. Osnabrück, Fischer.
11. Osterode, Dr. Naumann.
12. Quakenbrück, = Winter.

Provinz Westfalen.

1. Bielefeld: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium), Dr. Mittsch, Prof., Gymnas. Dir.
2. Burgsteinfurt: dsgl., = Bouterwek, Gymnas. Dir.
3. Dortmund, = Meyer.

	Direktoren:
4. Hagen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Stahlberg, Gymnas. Dir.
5. Herlohn,	= Langguth.
6. Lippstadt,	= Schröter.
7. Minden: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Heinze, Gymnas. Dir.
8. Münster,	Dr. Münder, Geh. Reg. Rath.
9. Schalke,	Dr. Willert.
10. Siegen,	= Tägert.
11. Witten,	(z. Z. unbefest.).

Provinz Hessen-Nassau.

1. Cassel,	Dr. Wittich.
2. Frankfurt a. M.: Musterschule,	= Eiselen.
3. Wöhlerschule,	= Kortegarn.
4. Wiesbaden,	= Fischart, Prof.

Rheinprovinz.

1. Aachen,	Dr. Neuß.
2. Barmen,	= Pfundheller.
3. Coblenz,	= Most.
4. Köln,	= Schorn, Prof.
5. Düsseldorf: Real-Gymnasium (verbunden mit städtischem Gymnasium),	= Matthias, Gymnas. Dir.
6. Duisburg,	= Steinbart.
7. Elberfeld,	= Börner.
8. Essen: Real-Gymnasium (verbunden mit höherer Bürgerschule),	= Heilermann.
9. Krefeld,	= Schauenburg.
10. Mülheim a. Rhein,	Cramer.
11. Ruhrort,	von Lehmann.
12. Trier,	Dr. Dronke.

c. Ober-Realschulen.

Provinz Brandenburg.

1. Berlin: † Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule,	Dr. Ulrich, Prof.
2. † Luisenstädtische Ober-Real-schule,	= Bandow, Prof.

Direktoren:

Provinz Schlesien.

- | | |
|----------------|---------------|
| 1. † Breslau, | Dr. Friedler. |
| 2. † Gleiwitz, | = Wernicke. |

Provinz Sachsen.

- | | |
|--|------------------|
| 1. † Halberstadt, | Dr. Berle. |
| 2. Magdeburg: † Guericke-Schule (verbunden mit Realgymnasium), | = Izensee, Prof. |

Provinz Schleswig-Holstein.

- | | |
|------------|-------------|
| 1. † Kiel, | Dr. Meißel. |
|------------|-------------|

Provinz Hessen-Nassau.

- | | |
|---------------------------------------|------------------|
| 1. Frankfurt a. M.: † Klinger-Schule, | Dr. Simon, Prof. |
|---------------------------------------|------------------|

Rheinprovinz.

- | | |
|------------|-------------|
| 1. † Köln, | Dr. Bicken. |
|------------|-------------|

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Fähigung nötig ist.

a. **Progymnasien.**

Provinz Ostpreußen.

Rektoren:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Königsberg i. Ostpr.: Königliches
Waisenhaus, | Rohde. |
| 2. Löben, | Dr. Boehmer. |

Provinz Westpreußen.

- | | |
|-------------------|--------------|
| 1. Berent, | Neermann. |
| 2. Löbau, | Saße. |
| 3. Neumark, | Dr. Preuß. |
| 4. Pr. Friedland, | = Brennecke. |
| 5. Schweß, | = Gronau. |

Provinz Brandenburg.

- | | |
|--|---------------|
| 1. Forst i. d. Lausitz: Progymnasium
(verbunden mit Real-Progymnas.), | Dr. Bitscher. |
| 2. Groß-Lichterfelde, | = Hempel. |
| 3. Köpenick: Progymnasium (verbunden
mit Real-Progymnasium), | = Verbig. |

Rektoren:

Provinz Pommern.

1. Lauenburg i. Pomn., Sommerfeldt.
 2. Schlawe, Dr. Rogge.

Provinz Pojen.

1. Kempen, Mahn.
 2. Tremessen, Smolka.

Provinz Schlesien.

1. Frankenstein, Dr. Thomé.
 2. Striegau, = Alb. Gemoll.

Provinz Sachsen.

1. Genthin, Müller.
 2. Weißensels, Dr. Rosalsky, Prof.

Provinz Schleswig-Holstein.

1. Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium), Dr. Spangenberg.

Provinz Hannover.

1. Duderstadt: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium), Meyer, Prof.
 2. Münden: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium), Dr. Bahrdt.
 3. Nienburg: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium), = Ritter.

Provinz Westfalen.

1. Dorsten, Dr. Beste.
 2. Rietberg: Progymnas. Nepomucenum, = Rueß.

Provinz Hessen-Nassau.

1. Eschwege: Friedrich-Wilhelms-Schule, Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium), Direkt. Dr. Schirmer, Prof.
 2. Höchst a. M.: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium), Mathi.
 3. Homburg v. d. H.: Progymnasium, (verbunden mit Real-Progymnas.), Direktor: Dr. Schulze.
 4. Limburg a. d. L.: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnas.), Haas.

Rektoren:

Rheinprovinz.

1. Andernach,	Dr. Brüll.
2. Boppard,	= Menge.
3. Brühl,	= Eschweiler, Prof.
4. *Eschweiler: Progymnasium (verbunden mit Real-Abtheilungen) ¹⁾ ,	Liesen.
5. *Eupen, Progymnasium (verbunden mit Real-Abtheilungen) ¹⁾ ,	Dr. Schnütgen.
6. Euskirchen,	= Doetsch.
7. Jülich,	= Kuhl, Prof.
8. Linz,	= Hünneken.
9. Malmedy,	Dünbier.
10. Prüm,	Dr. Asbach.
11. Rheinbach,	= Schlünkes.
12. Saarlouis ²⁾ ,	Thele.
13. Söternheim,	Dr. Schmidt.
14. Trarbach,	= Barlen.
15. St. Wendel,	= Koch.
16. Wipperfürth,	Breuer.

b. Realschulen.

Provinz Brandenburg.

Direktoren:
Langhoff.

Provinz Sachsen.

1. †Potsdam,	Dr. Thaer.
--------------	------------

Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Schlee.
2. †Ottenjen,	Strehlow.

Provinz Westfalen.

1. †Bodum,	Liebold.
------------	----------

Provinz Hessen-Nassau.

1. †Dodenheim,	Walter.
2. Cassel: †Realschule I. in der Hedwigstraße,	Dr. Ackermann.
3. †Realschule II. (Neue),	= Luehl.

¹⁾ Das Real-Progymnasium ist eingegangen.²⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Öffertermine 1891.

Directoren:

4. Frankfurt a. M.: †Realshule der israelitischen Religions-Gesellschaft, Dr. Hirsh.
 5. †Realshule der israelitischen Gemeinde (Philanthropin), = Bärwald.
 6. †Adlerlycphenhule, = Scholderer.
 7. †Hanau, = Schmidt.
 8. †Wiesbaden, = Kaiser.

Rheinprovinz.

1. Aachen: †Realshule mit Fachklassen, Büßer.
 2. †Barmen-Wuppertal, Dr. Kaiser, Prof.
 3. †Elberfeld, = Artopé.
 4. †Krefeld, Quessel.
 5. Remscheid: †Gewerbeschule (Realshule in Umwandlung zum Real-Progymnasium), Dr. Petry.
 6. †Rheda, = Wittenhans.
 7. Saarbrücken: †Realshule (Gewerbeschule), Krüger.

c. Real-Progymnasien.

Provinz Ostpreußen.

Rektoren:

1. Gumbinnen, Jacobi.
 2. Pillau, Krösing.

Provinz Westpreußen.

1. Cöln, Rektor: Dabel.
 2. Dirichau, = Kilmann.
 3. Jenfan, Direktor: Dr. Bonstedt.
 4. Riegenburg, Rektor: Müller.

Provinz Brandenburg.

1. Forst i. d. Lahn: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium), Rektor: Dr. Zitscher.
 2. Havelberg, = Jahn.
 3. Röthebusch: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium), Dr. G. Schneider, Gymnas. Dü.
 4. Stroßensee: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium), Rektor: Dr. Verbig.

5. Luckenwalde,	Rector: Dr. Vogel.
6. Lübben,	= = Weinedl.
7. Rauen,	= = Schaper.
8. Rathenow,	= Weisker.
9. Spremberg,	Director: Schmidt.
10. Wriezen,	Rector: Genz.

Provinz Pommern.

1. Greifswald: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Steinhausen, Gymnas. Dir.
2. Stargard i. Pomm.,	Rector: Rohleder.
3. Stolp: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Neuscher, Gymnas. Dir.
4. Wolgast,	Rector: Dr. Kröcher.
5. Wollin,	= Clausius.

Provinz Schlesien.

1. Freiburg i. Schles.,	Rector: Dr. Meyer, Prof.
2. Löwenberg,	= = Steinworth.
3. Ratibor,	= = Knape.

Provinz Sachsen.

1. Aschersleben: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Steinmeyer, Gymnas.-Dir.
2. Delitzsch,	Rector: Kaiser, Prof.
3. Eilenburg,	= Dr. Wiemann, Prof.
4. Eisleben,	= Richter, Prof.
5. Gardelegen,	= Francke,
6. Langensalza,	= Dr. Ulrich.
7. Mühlhausen i. Thür.: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnas.),	Dr. Drenckhahn, Gymnas. Dir.
8. Naumburg a. d. Saale,	Rector: Dr. Schröder.
9. Schönebeck a. d. Elbe,	Director: Dr. Bölfker.

Provinz Schleswig-Holstein.

1. Hadersleben: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Ostendorf. Gymnas. Dir.
2. Itzehoe,	Rector: Dr. Seipp, Prof.
3. Lauenburg a. E.: Albinus-Schule,	Director: Büß.

4. Münster:	Rector: von Holly-Bonienkietz.
5. Neumünster: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),	= Dr. Spangenberg.
6. Oldesloe,	= = Bangert.
7. Schleswig: Real-Progymnasium (verbunden mit der Domshule),	Dr. Gibionsen, Gymnas. Direktor, Großherzogl. Oldenburg. Hofrat.
8. Segeberg: Wilhelmshule,	Rector: Dr. Jellinghaus.
9. Sonderburg,	= Dr. Döring, Prof.
10. Wandsbek: Real-Progymnasium (verbunden mit dem Matthias-Claudius-Gymnasium),	- = Klapp, Gymnas. Dir.

Provinz Hannover.

1. Burglahde,	Rector: Dr. Bansch.
2. Duderstadt: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),	= Meyer, Prof.
3. Einbeck,	= Dr. Lenf.
4. Hameln: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Dörries, Gymnas. Dir.
5. Hildesheim: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Kirchhoff, Gymnas. Dir.
6. Müden: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium).	Rector: Dr. Bahrdt, Prof.
7. Nienburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),	= Dr. Ritter.
8. Northeim,	= = Rössner.
9. Otterndorf,	= = Küdelhan.
10. Papenburg,	= = Overholt-hans.
11. Stade: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Koppin, Gymnas. Dir.
12. Uelzen,	Rector: Schöber, Prof.

Provinz Westfalen.

1. Altena,	Dr. Rebling.
2. Bocholt,	Waldau, Geistl.
3. Lüdenscheid,	Dr. Detling.

4. Schwelm,
5. Wittencheid,

Dr. Tobien.
= Führer.

Provinz Hessen-Nassau.

1. Biebrich-Mosbach,	Rector: Stritter.
2. Biedenkopf,	= Dr. Gruno.
3. Diez,	= Chun, Prof.
4. Ems,	= Wagner.
5. Eichwege: Friedrich-Wilhelms-Schule, Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),	Director: Dr. Schirmer, Prof.
6. Fulda,	Rector: Dr. Bergmann.
7. Geisenheim,	fehlt j. St.
8. Hersfeld: Real-Progymnasium (ver- bunden mit Gymnasium),	Dr. Duben, Gymnas. Dir.
9. Höchst a. M.: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),	Rector: Mathi.
10. Hofgeismar,	= Krößb.
11. Homberg v. d. H.: Real-Progym- nasium (verbunden mit Progym- nasium),	Director: Dr. Schulze.
12. Limburg a. d. L.: desgl.	Rector: Haas.
13. Marburg,	= Dr. Hempfing.
14. Überlahnstein,	= = Widmann.
15. Schmallenberg,	= Homberg.

Rheinprovinz.¹⁾

1. Bonn, ²⁾	Dr. Hölscher, Prof.
2. Dülken,	= Hößling.
3. Düren,	= Becker.
4. Langenberg,	= Meyer.
5. Lennepe,	= Fischer, Prof.
6. Mülheim a. d. Ruhr: Real-Progym- nasium (verbunden mit Gymnasium),	= Bießschmann, Gymnas. Dir.
7. Neuwied: Real-Progymnasium (ver- bunden mit Gymnasium),	= Vogt, Prof., Gymnas. Dir.

¹⁾ Die mit den Progymnasien zu Eschweiler und Eupen, sowie mit den Gymnasien zu München-Gladbach und Wesel verbunden ge-
wesenen Real-Progymnasien sind eingegangen, und sind an diesen Anstalten
jetzt nur noch Real-Abtheilungen vorhanden.

²⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermine 1891.

Rectorum:

8. Überhausen, Dr. Auler.
9. Solingen, = Heine, Prof.
10. Biersen, = Dieckmann, Prof.

C. Lehraufstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Besitzigung gefordert wird.

a. **Höhere Bürgerschulen.**

Provinz Ostpreußen.

Rectorum:

1. Königsberg i. Östr.: †Höhere Bürgerschule im Löbenicht, Erdmann.

Provinz Westpreußen.

1. †Brandenburg, Grotius.

Provinz Brandenburg.

1. Berlin: †Erste höhere Bürgerschule, Dr. Geberding, Prof.
2. †Zweite höhere Bürgerschule, = Reinhardt.
3. †Dritte höhere Bürgerschule, = Lüding, Prof.
4. †Vierte höhere Bürgerschule, z. B. unbekannt.
5. Strausberg: Real-Progymnasium, Dr. Korschel.

Provinz Schlesien.

1. Breslau: †Erste evangelische höhere Bürgerschule, Dr. Richter.
2. †Zweite evangelische höhere Bürgerschule, = Breitsprecher.
3. †Kathol. höhere Bürgerschule, = Höhne.
4. †Görlitz, = Baron.
5. Liegnitz: †Wilhelmschule, = Frankenbach.

Provinz Sachsen.

1. †Erfurt, Benediger.

Provinz Hannover.

1. Minden: †Kaiser-Friedrichs-Schule,¹⁾ Suur.
2. †Geestemünde, ²⁾ Dr. Eller, Prof.
3. Hannover: †Erste höhere Bürgerschule, = Hemme, Prof.

¹⁾ und ²⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Östertermin 1891.

Rektoren:

4. †**Zweite höhere Bürger-
schule,** Dr. Rosenthal.

Provinz Westfalen.

1. †**Dortmund:** Gewerbeschule (höhere
Bürgerschule), Dr. Behse.
2. †**Hagen:** Gewerbeschule (höhere
Bürgerschule mit Fachklassen), = Holzmüller, Dir.

Provinz Hessen-Nassau.

1. Frankfurt a. M. †**Selektenschule,** Dirigent: Dr. Thor-
mann, auftragsw.

Rheinprovinz.

1. **Parmen:** †Gewerbeschule (höhere
Bürgerschule mit Fachklassen) Director: Dr. Lade-
mann.
2. †**Cöln,** Dr. Thoué, Prof.
3. †**Düsseldorf,** Biehoff.
4. **Eisen:** †Höhere Bürgerschule (ver-
bunden mit Real-Gymnasium), Dr. Heilermann,
Real-Gymnasial-Dir.
5. †**Hedingen,** Röhr, Prof.

b. **Andere öffentliche Lehranstalten.****Provinz Ostpreußen.**

Directoren:

1. **Heiligenbeil:** †Landwirtschaftsschule, Dr. Große.
2. **Marggrabowa:** Landwirtschaftss-
chule, = Schulß.

Provinz Westpreußen.

1. **Karenburg:** †Landwirtschaftss-
chule, Dr. Kuhne.

Provinz Brandenburg.

1. **Dahme:** Landwirtschaftsschule, Dr. Droyse.

Provinz Pommern.

1. **Eldena:** Landwirtschaftsschule, Dr. Rhode.
2. **Schivelbein i. Pomm.:** dsgl., = Gruber.

Provinz Posen.

1. **Samter:** †Landwirtschaftsschule, Struve.

Provinz Schlesien.

Direktoren:

1. Brieg: †Landwirthschaftsschule, Schulz.
2. Liegnitz: †Landwirthschaftsschule, Dr. Birnbaum.

Provinz Schleswig-Holstein.

1. Flensburg: †Landwirthschaftsschule
(verbunden mit Handelschule), Liedke.
2. Flensburg: †Dessentliche Handels-
schule (verbunden mit Landwirths-
chaftsschule), Dr. Flebbe.

Provinz Hannover.

1. Hildesheim: Landwirthschaftsschule, Michelßen.

Provinz Westfalen.

1. Herford: †Landwirthschaftsschule, Burgtorf.
2. Lüdinghausen: †dsgl. Dr. Bildhaut.

Provinz Hessen-Nassau.

1. Weilburg: Landwirthschaftsschule, Maßat.

Rheinprovinz.

1. Bitburg: †Landwirthschaftsschule, Dr. Meier.
2. Cleve: †Landwirthschaftsschule, = Fürstenberg.

c. **Privat-Lehranstalten.**^{x)}**Provinz Westpreußen.**

1. Danzig: †Handels-Akademie unter Leitung des Realgymnasial-Direktors Dr. Voelkel.

Provinz Brandenburg.

1. Berlin: †Handelschule des Direktors Lach (früher Dr. Th. Lange).
2. Falkenberg i. d. Mark: Victoria-Institut von Albert Siebert (früher Dr. Schmidt).
3. Groß-Lichterfelde: Erziehungsanstalt des Dr. Christian Deter.

Provinz Posen.

1. Ostrau (früher Ostromow) b. Filehne: Pädagogium des Dr. Max Beheim-Schwarzbach.

^{x)}) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Besitzigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Provinz Schlesien.

1. Breslau: †Handelsschule d. Direkt. Dr. Alexander Steinhäus.
2. Gosei D. Schl.: Höhere Privat-Knabenschule unter Leitung des Vorstechers G. Schwartzkopf.
3. Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diaconus G. Lenz.
4. Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstechers Hermann Bauer.

Provinz Sachsen.

1. Erfurt: †Handelsfachschule v. Albin Körner (früher Dr. Wahl).

Provinz Hannover.

1. Detmold: †Handelsschule des Dr. L. Lindemann (früher Rölle).

Provinz Westfalen.

1. Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abtheilung des Erziehungs-Institutes des Dr. Franz Knickenberg (früher J. Knickenberg sen.)

Provinz Hessen-Nassau.

1. Biebrich a. Rh.: †Knaben-Erziehungsanstalt des Dr. Künster (früher Dr. Künster und Dr. Burkart)¹⁾.
2. Frankfurt a. M.: Erziehungs-Institut von W. Bröß (früher Stuoff-Hassel).
3. Friedrichsdorf b. Darmstadt v. d. Höhe: †Lehr- und Erziehungsanstalt des Dr. Proescholdt (früher Dr. Koch).
4. St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut von Karl Harrach.

Rheinprovinz.

1. Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas (früher Gerhard Löben).
2. Obercassel bei Bonn²⁾: †Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Kalkuhl.

In dem Fürstenthume Waldeck bestehen folgende Anstalten:

Das Gymnasium zu Corbach, Direktor: Dr. Wiskemann.

Das Realprogymnasium zu

Arolsen Rektor: Dr. Ebersbach, Prof.

¹⁾ Die Fortdauer der Militärberichtigung ist zunächst auf ein weiteres Jahr (bis zum Östertermine 1892 einschließlich) bewilligt worden.

²⁾ Mit rückwirkender Kraft zu Gunsten der Schüler, welche die im Juni 1890 und im Februar 1891 abgehaltenen Enthaltungsprüfungen bestanden haben.

N. Die Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

109 Lehrer-Seminare, — 9 Lehrerinnen-Seminare, — 1 Lehrerinnen-Kursus, — 1 Gouvernantes-Institut, — überhaupt 120 Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

(7 evang. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Braunsberg, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Schandau.
2. Preuß. Eylau, evang. Seminar, = Münther.
3. Ortelsburg, dsgl., = Deltjen.
4. Osterode, dsgl., = Päh.
5. Waldau, dsgl., = Noack.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

6. Angerburg, evang. Seminar, Direktor: Ortsepp.
7. Karalewa, dsgl. = Snog, Schulrat¹⁾.
8. Ragnit, dsgl. = Dr. Preißche, Schulrat¹⁾.

II. Provinz Westpreußen.

(8 evang., 3 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Danzig.

9. Berent, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Tyranta.
10. Marienburg, evang. Seminar, = Schröter.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

11. Preuß. Friedland, evang. Seminar, Direktor: Urlaub.
12. Gräfenz, kathol. Seminar, = Salinger.
13. Löbau, evang. Seminar, = Göbel,
14. Tuchel, kathol. Seminar, = Jablonksi.

III. Provinz Brandenburg.

(10 evang. Lehrer-Seminare, 1 evang. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Stadt Berlin.

15. Berlin, evang. Seminar für Stadtschullehrer, Direktor Paasche.
16. Berlin, evang. Lehrerinnen-Seminar, = Supprian.

¹⁾ z. B. bei der Königlichen Regierung zu Posen beschäftigt, wird vertreten durch den Ersten Seminarlehrer Romeike zu Karalewa.

²⁾ z. B. bei der Königlichen Regierung zu Schleswig beschäftigt, wird vertreten durch den Kreis-Schulinspektor Lüschke.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

- | | |
|-------------------------------|----------------------|
| 17. Röpenack, evang. Seminar, | Direktor: Dr. Blath. |
| 18. Kyritz, dschl., | = Scheibner. |
| 19. Neu-Ruppin, dschl., | = Dr. Hoffmann. |
| 20. Granienburg, dschl., | = Mühlmann. |

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

- | | |
|---|-------------------------------|
| 21. Altöttnau, evang. Seminar, | Direktor: Moll. |
| 22. Drossen, dschl., | = Rohmann. |
| 23. Niedeberg N. M., dschl., | = Besig. |
| 24. Königsberg N. M., dschl., | = Keetman. |
| 25. Neuzelle, evang. Seminar und
Waisenhaus, | Direktor: Ruete, Oberpfarrer. |

IV. Provinz Pommern.

(7 evangel. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Stettin.

- | | |
|-----------------------------|--------------------|
| 26. Cammin, evang. Seminar, | Direktor Dittmann. |
| 27. Böltz, dschl., | = Lochmann. |
| 28. Bries, dschl., | = Schwarzkopf.*) |

b. Regierungsbezirk Cöslin.

- | | |
|----------------------------|----------------------|
| 29. Bütow, evang. Seminar, | Direktor: Maigatter. |
| 30. Dramburg, dschl., | = Hinze. |
| 31. Cöslin, dschl., | = Preßing. |

c. Regierungsbezirk Stralsund.

- | | |
|--------------------------------|--------------------------|
| 32. Franzburg, evang. Seminar, | Direktor: Breitsprecher. |
|--------------------------------|--------------------------|

V. Provinz Posen.

(2 evangel., 2 kathol. Lehrer-Seminare, 1 paritätisches Lehrer-Seminar,
1 Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Posen.

- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| 33. Koschmin, evang. Seminar, | Direktor: Peiper. |
| 34. Paradies, kathol. Seminar, | = Frenndgen. |
| 35. Posen, Lehrerinnen-Seminar, | = Baldamus. |
| 36. Rawitsch, parität. Seminar, | = Klösel. |

b. Regierungsbezirk Bromberg.

- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| 37. Bromberg, evangel. Seminar, | Direktor: Tobias. |
| 38. Erzin, kathol. Seminar, | = Dr. Kulla. |

* tritt am 1 April in den Ruhestand.

VI. Provinz Schlesien.

(9 evangel., 10 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Breslau.

39. Breslau, kathol. Seminar,	Direktor: Dr. Zirou.
40. Brieg, evang. Seminar,	Dirigent: Baebert, Erster Seminarlehrer
41. Habelschwerdt, kathol. Seminar,	Direktor: Dr. Vollmer.
42. Münsterberg, evang. Seminar,	= Trieschmann.
43. Oels, dsgl.	= Dr. Schärlach.
44. Steinau a. O., dsgl. und Waisenhaus,	= Spohrmann, Schulrat.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

45. Bunzlau, evang. Seminar, Waisen- und Schulanstalt,	Direktor: Sander, Reg. u. Schulrat.
46. Liebenthal, kathol. Seminar,	Direktor: Kloß, Schulrat.
47. Liegnitz, evang. Seminar,	= Banse.
48. Reichenbach O.L., evang. Seminar,	= Lang, Schulrat.
49. Sagan, dsgl.,	= Stolzenburg.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

50. Ober-Glogau, kathol. Seminar,	Direktor: Kolott.
51. Kreuzburg, evang. Seminar,	= Jänicke.
52. Beeskow, kathol. Seminar,	= Dr. Schröller.
53. Pilchowitza, dsgl.,	= Dr. Otto.
54. Proskau, dsgl.,	= Damroth.
55. Rosenberg, dsgl.,	= Dr. Waschow.
56. Ziegenhals, dsgl.,	= Blischke.
57. Zülz, dsgl.,	= Dobroschke.

VII. Provinz Sachsen.

(9 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar, 1 evang. Gouvernante-Institut, 1 evang. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

58. Barby, evang. Seminar,	Direktor: Voigt.
59. Genthin, dsgl.,	Dirigent: Brückner Erst. Seminarlehrer
60. Halberstadt, dsgl.,	Direktor: Dr. Hirt.
61. Osterburg, dsgl.,	= Edolt.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

62. Delitzsch, evang. Seminar,	Direktor: Schöppa.
--------------------------------	--------------------

63. Droyßig, evang. Gouvernante-		Direktor: Moldehn.
Institut,		
64. Droyßig, evang. Lehrerinnen-		= Moldehn.
Seminar,		
65. Eisleben, evang. Seminar,		Direktor: Martin.
66. Elsterwerda, dsgl.,		= Dr. Thiemann.
67. Beihensels, dsgl.,		= Seeliger.
c. Regierungsbezirk Erfurt.		
68. Erfurt, evang. Seminar,		Direktor: Wiedert.
69. Heiligenstadt, kathol. Seminar,		= Dr. Weiß.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

(6 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar. — §. Anmerkung 2.)

70. Augustenburg, evang. Lehrer-		Direktor: Edert.
rinnen-Seminar,		
71. Eckernförde, evang. Seminar,	=	Dr. Gregorovius.
72. Hadersleben, dsgl.,	=	Gastens.
73. Tondern, dsgl.,	=	Löwer.
74. Segeberg. dsgl.,	=	Lange, Schulrath.
75. Uetersen, dsgl.,	=	Vent.

IX. Provinz Hannover.

(9 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Hannover.

76. Hannover, evang. Seminar,		Direktor: Rödy.
77. Bünstorf, dsgl.,	=	Rößler.

b. Regierungsbezirk Hildesheim.

78. Alfeld, evang. Seminar,		Direktor: Dr. vom Berg.
79. Hildesheim, kath. Seminar,	=	Wedekin, Reg. und Schulrath.

c. Regierungsbezirk Lüneburg.

80. Lüneburg, evang. Seminar,		Direktor: Bünger.
-------------------------------	--	-------------------

d. Regierungsbezirk Stade.

81. Bederkesa, evang. Seminar,		Direktor: Bohnenstädt.
82. Stade, dsgl.,	=	Dr. Jüngling.
83. Verden, dsgl.,	=	Stahn.

¹⁾ Die Anstalten zu Droyßig stehen unmittelbar unter dem Minister für geistlichen u. Angelegenheiten, s. S. 9 dieses Heftes.

²⁾ Außerdem besteht zu Ratzeburg im Kreise Herzogthum Lauenburg ein landshaftliches Lehrer-Seminar. Die Direktorstelle ist zur Zeit unbeseßt.

e. Regierungsbezirk Osnabrück.

84. Osnabrück, evang. Semin., Direktor: Dierde, Reg. u. Schulrat
f. Regierungsbezirk Aurich.

85. Aurich, evang. Seminar, Direktor: van Senden

X. Provinz Westfalen.

(4 evangel., 3 kathol. Lehrer-, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Münster.

86. Münster, kathol. Lehrerinnen-Seminar, Direktor: Dr. Krauß.
87. Warendorf, kathol. Seminar, = = Fünf-

b. Regierungsbezirk Minden.

88. Büren, kathol. Seminar, Direktor: Freusberg.
89. Gütersloh, evang. Seminar, Dirigent: Schulz, Erste
Seminarlehrer

90. Paderborn, kathol. Lehrerinnen-Seminar, Direktor: Dr. Sommer.

91. Petershagen, evang. Seminar, = d. 3. unbefestigt

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

92. Hilchenbach, evang. Seminar, Direktor: Tismer.

93. Hüthen, kathol. Seminar, = Stuhldreieck

94. Soest, evang. Seminar, = Feige.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

(2 evangel., 3 paritätische Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar
1 kathol. Lehrerinnen-Kursus.)

a. Regierungsbezirk Cassel.

95. Fulda, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Ernst.

96. Homberg, evang. Seminar, = = Otto.

97. Schlüchtern, dsogl. = Herrmann.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

98. Dillenburg, parit. Lehrer-Semin., Direktor: Ley.

99. Montabaur, dsogl. = Dr. Bartholomäus.

100. Montabaur, kathol. Lehrerinnen-Kursus, = Bartholomäus.

101. Wiesbaden, parit. Lehrer-Seminar, = Kieß, Reg. u. Schulrat

¹⁾ z. B. bei der Königlichen Regierung zu Merseburg beschäftigt, vertreten durch den Ersten Seminarlehrer Dr. Renisch vom Seminar Reuzelle.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

(5 evangel., 11 kathol. Lehrer-Seminare, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare
1 paritätisches Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Coblenz.

- | | | |
|--------------------------------|-----------|-----------|
| 102. Boppard, kathol. Seminar, | Direktor: | Bürgel. |
| 103. Münstermaifeld, dsgl., | = | Modemann. |
| 104. Neuwied, evang. Seminar, | = | Doyé. |

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

- | | |
|---|-----------------------|
| 105. Elten, kathol. Seminar, | Direktor: Dr. Bimmers |
| 106. Kempen, dsgl., | = = Welten. |
| 107. Mettmann, evang. Seminar, | = = Guden. |
| 108. Mörs, dsgl., | = = Tiedge. |
| 109. Odenthalchen, kathol. Seminar, | = Dr. Langen. |
| 110. Rhedt, evang. Seminar, | = = Blügel. |
| 111. Eauten, kathol. Lehrerinnen-Seminar, | = Eppink. |

c. Regierungsbezirk Köln.

112. Brühl, kathol. Seminar, Director: Dr. Beck.
113. Siegburg, dsgl., = = Rüppers.

d. Regierungsbezirk Trier.

- | | | |
|--|-----------|--------------|
| 14. Ottweiler, evang. Seminar, | Direktor: | Diesner. |
| 15. Prüm, kathol. Seminar, | = | Dr. Schäfer. |
| 16. Saarburg, kathol. Lehrerinnen-Seminar, | = | Münch. |
| 17. Trier, parität. Lehrerinnen-Semin., | = | Kreymer. |
| 18. Wittlich, kathol. Seminar, | = | Dr. Verbeek. |

e. Regierungsbezirk Norden.

19. Corneliusmünster, lathol. Seminar, Director: J. B. unbefestigt,
Loeser, Kreis-Schulinspектор, auftragstw.
20. Linnich, dsgl. Dr. Schmitz.

9. Die Königlichen Präparandenaufstalten.

(35 Präparandenanstalten.)

L. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Friedrichshoff, Vorsteher: Kundhart.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

2. Lözen, Vorsteher: Symanowski.
3. Billfalten, = Koch.

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

- | | |
|-----------------------------------|---------------------|
| 4. Preuß. Stargard, | Vorsteher: Sempach. |
| b. Regierungsbezirk Marienwerder. | |
| 5. Deutsch-Krone, | Vorsteher: Kunst. |
| 6. Rehden, | = Fromm. |
| 7. Schwedt, | = Schrant. |

III. Provinz Brandenburg.

Keine.

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

- | | |
|--------------------------------|---------------------|
| 8. Massow, | Vorsteher: Frömler. |
| 9. Blathe, | = Vießke. |
| b. Regierungsbezirk Cöslin. | |
| 10. Rummelsburg, | Vorsteher Schirmer. |
| c. Regierungsbezirk Stralsund. | |
| 11. Tribsees, | Vorsteher: Müller. |

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

- | | |
|-------------------------------|---------------------|
| 12. Lissa, | Vorsteher: Geschté. |
| 13. Meseritz, | = Sawitsch. |
| 14. Rogasen, | = Bergmann. |
| b. Regierungsbezirk Bromberg. | |
| 15. Czarnikau, | Vorsteher: Ufer. |
| 16. Lobsens, | = Schmidt. |

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

- | | |
|-----------------|---------------------|
| 17. Landeck, | Vorsteher: Janusch. |
| 18. Schweidnig, | = Kleiner. |

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

- | | |
|-------------------|---------------------|
| 19. Schmiedeberg, | Vorsteher: Andrich. |
|-------------------|---------------------|

c. Regierungsbezirk Oppeln.

- | | |
|-----------------|------------------------|
| 20. Oppeln, | Vorsteher: Schleicher. |
| 21. Rosenberg, | = Lepiotisch. |
| 22. Ziegenhals, | = Frobel. |
| 23. Zülz, | = Kolbe. |

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

24. Quedlinburg, Vorsteher: Riſch.

b. Regierungsbezirk Erfurt.

25. Heiligenstadt, Vorsteher: Hillmann.

26. Wadersleben, = Reining.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

27. Apenrade, Vorsteher: Krieger.

28. Barmstedt, = Böſch.

IX. Provinz Hannover.

a. Regierungsbezirk Hannover.

29. Diepholz, Vorsteher Grelle.

b. Regierungsbezirk Osnabrück.

30. Welle, Vorsteher: Vollmer.

c. Regierungsbezirk Minden.

31. Minden, Vorsteher: Hoffmeyer.

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Arnsberg.

32. Lippstadt, Vorsteher: Gehrig.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Cassel.

33. Fritzlar, Vorsteher: Pyroth.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

34. Herborn, Vorsteher: Hopf.

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Koblenz.

35. Simmern, Vorsteher: Weirauch.

P. Die Taubstummen-Anstalten.

(46 Taubstummen-Anstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

1. Angerburg, Provinzial-Taubst. Anstalt, Direktor: Wiedmann.

2. Königsberg, bsgl., = Reimer.

3. Königsberg, Anstalt des östpreußischen
Central-Vereines für Erziehung
taubstummer Kinder, Director: Schön.
4. Rößel, Provinzial-Taubst. Anstalt, = Heinic.

II. Provinz Westpreußen.

1. Danzig, städtische Taubst. Anstalt, steht unter Leitung de
städt. Schuldeputation. dsogl.
2. Elbing, dsogl., dsogl.
3. Marienburg, Provinzial-Taubst. Anstalt, Director: Hollen-
wegei
4. Schlochan, dsogl.. Dirigent: Eimert.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

1. Berlin, Königl. Taubst. Anstalt, Director: Walther.
2. Berlin, städtische Taubst. Anstalt, Rektor: Berndt.
3. Guben, Provinzial-Taubst. Anstalt, Director: Hilger.
4. Briesen a. O., Wilhelm-August-Stift,
Provinzial-Taubst. Anstalt, = Kaner.

IV. Provinz Pommern.

1. Cöslin, Provinzial-Taubst. Anstalt, Vorsteher: Ultersdorff.
2. Stettin, dsogl., Director: Erdmann.
3. Stralsund, städt. Taubst. Anstalt, Lehrern. Hansvater: Vo-

V. Provinz Posen.

1. Bromberg, Provinzial-Taubst. Anstalt, Vorsteher: Nordmann.
2. Posen, dsogl., Director: Radomski.
3. Schneidemühl, dsogl., Vorsteher: Prüssing.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau, Vereins-Taubst. Anstalt, Director: Bergmaier.
2. Liegnitz, dsogl., = Kratz.
3. Ratibor, dsogl., = Schwarz.

VII. Provinz Sachsen.

1. Erfurt, Provinzial-Taubst. Anstalt, Director: Prüssner.
2. Halberstadt, dsogl., = Keil.
3. Halle a. S., dsogl., = Köbrich.
4. Dösterburg, dsogl., = Kühlue.
5. Weißenfels, dsogl., Erster Lehrer Voig-
aufsträge

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Schleswig, Provinzial-Taubst. Anstalt, Director: Engel.

IX. Provinz Hannover.

1. Emden, Taubst. Anstalt, Director: Dauget.
2. Hildesheim, Provinzial-Taubst. Anst., = von Staden.
3. Lönabrück, dsogl., = Zeller.
4. Stade, dsogl., = Schröder.

X. Provinz Westfalen.

1. Bremen, kathol. Provinzial-Taubst. Anstalt, Vorsteher: Derig.
2. Langenhorst, dsogl., = Brüß.
3. Petershagen, evang. Provinzial-Taubst. Anstalt, = Winter.
4. Soest, dsogl., = Heinrich.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Camberg, Provinzial-Taubst. Anstalt, Dirigent: Wehrheim.
2. Frankfurt a. M., Taubst. Erziehungs-Anstalt, Vorsteher: Oberlehrer Batter.
3. Homberg, kommunalstädt. Taubst. Anstalt, Inspektor: Reßler.

XII. Rheinprovinz.

1. Aachen, simultane Vereins-Taubst. Anst., Director: Linuar.
2. Brühl, kathol. Provinzial-Taubst. Anst., = Fieh.
3. Elberfeld, evang. Provinz. Taubst. Anst., = Sawallij.
4. Eissen, simultane Provinz. Taubst. Anst., = Ohs.
5. Kempen, kathol. Provinz. Taubst. Anst., = Kirsch.
6. Köln, simultane Vereins-Taubst. Anst., = Weißweiler.
7. Neuwied, evang. Provinz. Taubst. Anst., = Barth.
8. Trier, kathol. Provinzial-Taubst. Anst., = Cüppers.

Q. Die Blinden-Anstalten.

(150 Blinden-Anstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

1. Königsberg, Anstalt des preußischen Provinzial-Vereines für Blinden-Unterricht, Director: Brandstäter.

II. Provinz Westpreußen.

1. Königsthal, Wilhelm-Augusta-Provinzial-Blinden-Anstalt, Director: Krüger. (bei Danzig.)

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

1. Berlin, städtische Blinden-Schule, Rektor: Kull.
2. Steglitz, Königliche Blinden-Anstalt, Direktor: Wulff.
(bei Berlin.)

IV. Provinz Pommern.

1. Neu-Torrey, Provinzial-Blinden-Anstalten,
(bei Stettin.) (a. für Knaben, b. Victoria-
Stiftung für Mädchen.) Direktor: Neumann.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg, Provinzial-Blinden-Anstalt, Inspektor: Wittig.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau, Schlesische Blinden-Unterrichts-Anst., Dirigent:
Schottke, Oberlehrer.

VII. Provinz Sachsen.

1. Barby, Provinzial-Blinden-Anstalt, Direktor: Schön.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Kiel, provinzialständische Blinden-Anstalt, Direktor: Ferchen.

IX. Provinz Hannover.

1. Hannover, Provinzial-Blinden-Anstalt, Direktor: Meßler.

X. Provinz Westfalen.

1. Paderborn, Blinden-Anstalt für Jögglinge
katholischer Konfession, Vorsteherin: Schwester
Hildegarde Schermann.

2. Soest, Blinden-Anstalt für Jögglinge
evangelischer Konfession, Vorsteher: Lefche.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Frankfurt a. M., Blinden-Anstalt, Vorsteher: Schild, Inspektor.
2. Wiesbaden, dsgl., = Baldus.

XII. Rheinprovinz.

1. Düren, Provinz. Blinden-Anstalt, Direktor: Mecke.

R. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen.*)

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Allenstein, städt. höh. Mädchensch., | Dirigent: Schwenzeier. |
| 2. Bartenstein, dschl., | Rector: Heinrich. |
| 3. Königsberg, dschl., | Rector: Heinrich. |
| 4. Memel, dschl., | = Halling. |
| 5. Lüterode, dschl., | Rector: Lauer. |
| 6. Pillau, dschl., | = Rost. |
| 7. Rastenburg, dschl., | = Penzky. |
| 8. Wehlau, dschl., | = Knorr. |

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Gumbinnen, städt. höh. Mädchensch., | Rector: Dr. Rademacher. |
| 2. Insterburg, dschl., | Rector: Goerth. |
| 3. Tilsit, dschl., | = Willms. |

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Insterburg, städt. Mädchen-Mittelschule, | Rector: Goerth. |
| 2. Löben, städt. gehobene Mädchenschule, | z. Z. unbefest. |
| 3. Lyck, dschl. | Rector: Müller. |
| 4. Tilsit, städt. Mädchen-Mittelschule, | = Dorn. |

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. Berent, kathol. Marienstift, | Vorsteherin: Fräulein Syuda. |
| 2. Berent, höh. Mädchenschule, | = = Eschholz. |
| 3. Garthaus, kommunale höh. Mädchensch., | Vorsteherin: Fräulein Skrezecka. |
| 4. Danzig, städt. höh. Mädchensch.,
(Viktoria-Schule), | Director: Dr. Neumann. |
| 5. Dirichau, städt. höh. Mädchensch., | Rector: Dr. Günther. |
| 6. Elbing, dschl., | Director: Dr. Witte. |
| 7. Marienburg, höh. Mädchenschule, | = Klug. |
| 8. Schönbeck, höh. Mädchenschulklasse
der Stadtschule, | Vorsteherin: Fr. Brandt. |
| 9. Pr. Stargard, höh. Mädchens-
chulklasse der Stadtschule, | z. Z. unbefest. |

*) Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Aufnahme einer Schule in das nachstehende Verzeichnis an ihren Rechtsverhältnissen nichts geändert wird.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Brandenburg, städt. höh. Mädchensch., | Direktor: Dr. Schneider. |
| 2. Königsberg, dschl., | Rector: Marquardt. |
| 3. Marienwerder, dschl., | Direktor: Diehl. |
| 4. Schweid, dschl., | = Landmann. |
| 5. Strasburg, dschl., | Vorsteher: Müller. |
| 6. Thorn, dschl., | Direktor: Schulz. |

III. Provinz Brandenburg.

a. Stadt Berlin.

- | |
|--|
| 1. Berlin, Königl. Elisabeth-Schule, Direktor: Dr. Wöhldt, Prof. |
| 2. Berlin, Königl. Augusta-Schule, Seminar-Direktor: Supprianus
(S. W. Steinbeckerstraße 16—19) |
| 3. Berlin, städtische Luisen-Schule, Direktor: Dr. Ritter, Prof. |
| 4. Berlin, städtische Viktoria-Schule, = = Huot. |
| 5. Berlin, städtische Sophien-Schule, = = Benecke. |
| 6. Berlin, städtische Charlotten-Schule, = = Goldbeck,
Prof. |
| 7. Berlin, städt. Margarethen-Schule, = = Cochius, dschl. |

b. Regierungsbezirk Potsdam.

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Brandenburg a. H., städt. höh.
Mädchenschule, | Rector: Becker. |
| 2. Charlottenburg, dschl., | = von Mittelstädt. |
| 3. Eberswalde, städt. höh. Mädchensch., | = Benzel. |
| 4. Lückenwalde, dschl., | = Rolfs. |
| 5. Perleberg, dschl., | = Dr. Müller. |
| 6. Potsdam, dschl., | Direktor: Schmid. |
| 7. Prenzlau, dschl., | Rector: Limper. |
| 8. Neuruppin, dschl., | = Büchs. |
| 9. Schwedt a. O., dschl., | = Ammerlahn. |
| 10. Spandau, dschl., | = Schulz. |
| 11. Wriezen a. O., dschl., | = Stephan. |

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

- | | |
|---|------------------|
| 1. Forst i. L., städt. höh. Mädchensch., | Rector: Umhöfer. |
| 2. Frankfurt a. O., städt. Augusta-Schule,
interim. Direktor: Dr. Hoffbauer. | |
| 3. Guben, städt. höh. Mädchensch., | Rector: Dupré. |
| 4. Königsberg R. M., dschl., | = Strehlow. |
| 5. Küstrin, dschl., | = Lenz. |
| 6. Landsberg a. W., dschl., | = Zander. |

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volks-
schule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

- Finsterwalde, städt. gehob. Mädchensch., Rector: Dr. Raebel.

2. Frankfurt a. O., städt. Victoria-Schule, Rektor: Bombe.
 3. Friedeberg N. M., städt. gehob. Mädchensch., = Iskraut.
 4. Fürstenwalde, städt. Mädchen-Mittelsch., = Boch.
 5. Röthebus, dsgl., = Schmidt.
 6. Kroppen a. O., städt. gehob. Mädchensch., = Kunkel.
 7. Lübben, dsgl., = Propojch.
 8. Schwiebus, städt. Mädchen-Mittelschule, j. B. unbesetzt.
 9. Soldin, dsgl., Rektor: Ziegel.
 10. Sorau, dsgl., = Bangrin.
 11. Zielonka, dsgl., = Rösler.

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

- | | |
|-----------------------|----------------------|
| 1. Anklam, | Rektor: Spiecker. |
| 2. Demmin, | = Gütke. |
| 3. Gollnow, | = Reding. |
| 4. Pritsch, | = Heusel. |
| 5. Stargard i. Pomm., | = Centurier. |
| 6. Stettin, | Direktor: Dr. Haupt. |
| 7. Swinemünde, | Rektor: = Faber. |
| 8. Trepow a. Rega, | = Fixson. |
| 9. Wollin i. Pomm., | = Clausius. |

b. Regierungsbezirk Cöslin.

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Belgard a. Pers., städt. höh. Mädchensch., Rektor: Rost, zu gleich Rekt. d. städt. Bürgerisch. | |
| 2. Kolberg, | dsgl., Rektor: Dr. Eggert. |
| 3. Stolp, | dsgl., = Jahn. |

c. Regierungsbezirk Stralsund.

1. Greifswald, städt. höh. Mädchensch., (Kaiserin-Auguste-Victoria-Schule), Direktor: Gäbel.

Außerdem besteht zu

Besuch unter der Leitung des Rektors Menzel eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche gehobene Mädchen-Oberschule.

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

- | | |
|---|--|
| 1. Grätz, städt. höh. Mädchensch., Vorsteherin: Fr. Pohl. | |
| 2. Rempen, dsgl., Rektor: Löhrke. | |
| 3. Rrotoschin, dsgl., = Dr. Balke. | |
| 4. Reichen, dsgl., = Richter. | |
| 5. Pleißen, dsgl., Vorsteherin: Fr. Wende. | |

6. Posen, Königl. Luisen-Schule,
verbunden mit dem Lehrerinnen-

Seminar, Direktor: Baldamus, Seminar-Direktor.

7. Breschen, städt. höh. Mädchensch., Rektor: Dr. Klein.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

1. Bromberg, städt. höh. Mädchensch., Direktor: Nehlipp.

2. Schneidemühl, dsgl., Kaiserin-Auguste-Viktoria-Schule, = Ernst.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Bromberg, städt. Mädchen-Mittelschule, Rektor: Wilske.

2. Kolmar, städt. Mädchensch., Vorsteherin: Fr. Wendler.

3. Mogilno, dsgl., = = Bona.

4. Nakel, dsgl., Rektor: Trippensee.

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

1. Breslau, Viktoria-Schule, Rektor: Dr. Saure.

2. Breslau, Augusta-Schule, Direktor: Bohnemann.

3. Schweidnitz, städt. höh. Mädchensch., Rektor: Engmann.

4. Waldenburg i. Schles., dsgl. = Schrage.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Breslau, städt. evgl. Mädchen-Mittelsch. I., Rektor: Lipsius.

2. Breslau, städt. evgl. Mädchen-Mittelsch. II., = Dr. Wezel.

3. Breslau, städt. kathol. Mädchen-Mittelsch., = Sellmann.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

1. Bunzlau, städt. höh. Mädchensch., Rektor: König.

2. Glogau, dsgl., Direktor: Dr. Lundeck.

3. Görlitz, dsgl., = = Linn.

4. Hirschberg, dsgl., Rektor: = Waldner.

5. Lauban, dsgl., = Preuß.

6. Liegnitz, dsgl., = Howe.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

1. Katowitz, städt. höh. Mädchensch., Rektor: Breuer.

2. Oppeln, dsgl., Direktor: Schumann.

3. Proskau, kommunale höh. Mädchensch., Vorsteherin: Fräulein

Palm

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

1. Aschersleben, städt. höh. Mädchensch., Rektor: Nehry.

2. Burg, städt. Luisen-Schule, = Hübner.

3. Calbe a. S., städt. höh. Mädchensch., Rector: Schulze.		
4. Gardelegen,	dsgl.,	Vorsteher: Francke.
5. Halberstadt,	dsgl.,	Rector: Dr. van der Briele.
6. Magdeburg, städt. Luisen-Schule,	=	= Kersten.
7. Magdeburg, städt. Augusta-Schule,	=	Hager.
8. Magdeburg-Neustadt, städt. höh. Mädchensch.,	=	Nauendorf.
9. Oschersleben, städt. geh. Mädchensch.,	=	Preuß.
10. Quedlinburg, städt. höh. Mädchensch.,	=	Müller.
11. Salzwedel,	dsgl.,	Schulle.
12. Schönebeck,	dsgl.,	Brüning.
13. Seehausen i. A.,	dsgl.,	Schnabel.
14. Stadtfurt,	dsgl.,	Dr. Clodius.
15. Stendal,	dsgl.,	Schwarzenberg.
16. Bernigeroode,	dsgl.,	Schurig, zugleich Rector der Mittelschule.

Außerdem besteht zu

1. Bernigeroode eine städtische Mädchens-Mittelschule, Rector: Schurig, zugleich Rector der höheren Mädchenschule.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

1. Delitzsch, höh. Mädchenschule,	Rector: Paasch.
2. Droyßig, (Pensionat),	Seminar-Direktor: Moldenh.
3. Eilenburg, höh. Mädchenschule,	Rector: Bismarck.
4. Eisleben,	dsgl., = Ebeling.
5. Halle a. S., höhere Mädchenschule in den Frankeschen Stiftungen,	Inspektor: Dammanu.
6. Halle a. S., städtische höhere Mädchenschule,	Direktor: Dr. Biedermannu.
7. Merseburg, höh. Mädchenschule,	Rector: Block.
8. Naumburg a. S.,	dsgl., = Dr. Rentner.
9. Torgau,	dsgl., = Gottschalk.
10. Weißenfels,	dsgl., = Stöwesand.
11. Zeitz,	dsgl., = Krebs.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volkschule hinausgehende Schulen:

1. Bitterfeld, gehobene Mädchenschule, Rector: Dr. Fricke.
2. Kelbra, städtische gehobene Knaben- und Mädchenschule.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

1. Erfurt, städt. höh. Mädchensch.,	Rector: Köhne.
2. Langensalza,	dsgl., Vorsteher: Schäfer, Archidiakonus.

3. Mühlhausen i. Thür.,
4. Nordhausen,

Rector: Dr. Brindmann.
= = Reinsch.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende Mittelschulen:

1. Erfurt, städt. Mittelschule für Mädchen, Rector: Grundig.
2. Mühlhausen i. Thür., dsgl., Rector: Dr. Brindmann.
3. Nordhausen, städt. Mittelschule für Knaben und Mädchen, Rector: Kunze.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona, städt. höh. Mädchensth., Director: Dr. Schäfer.
2. Altona, städt. Mädchen-Mittelsch. (Stadtteil Ottensen), Rector: Hollmann.
3. Flensburg, städt. höh. Mädchensth., Director: Dr. Dix.
4. Kiel, dsgl., = Blümer.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchensthulen:

1. Altona, Mädchen-Mittelschule, Rector: Dücker.
2. Apenrade, gehobene Mädchensthule, = Schlichting.
3. Segeberg, dsgl., Vorsteher: Lehrer Clairmont.
4. Tondern, Mittelschulklassen für Mädchen, Rector: Simonsen.
5. Hadersleben, Mädchen-Mittelschule, (Auguste-Viktoria-Schule) Rector: Bast.
6. Kiel, Mädchen-Mittelschule, = Holzhener.
7. Wandsbek, dsgl., = Goeder.
8. Neustadt, dsgl., = Dr. Höppel.

IX. Provinz Hannover.

a. Regierungsbezirk Hannover.

1. Hameln, städt. höh. Mädchensth., Director: Dr. Brandes.
2. Hannover, dsgl. I., = = Meyer.
3. Hannover, dsgl. II., = = Lohmann.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchensthulen:

1. Hannover, Stadttöchtersthule I., Director: Dr. Tieß.
2. Hannover, dsgl. II., = = Heinrichs.
3. Hannover, dsgl. III., = = Witte.
4. Nienburg, städt. gehobene Töchtersthule, Vorsteher: Lührs, Superint. und Kreis-Schulinspektor.

b. Regierungsbezirk Hildesheim.

1. Duderstadt, höh. Mädchensth., Vorsteherin: Fränl. Bodensteiner.

2. Einbeck, städt. höh. Mädchensch., Rektor: Ohlhoff.
 3. Göttingen, dsgl., Vorsteher: Dr. Morgenstern.
 4. Goslar, dsgl., " = Mosel.
 5. Hildesheim, dsgl., Direktor: " Fischer.
 6. Clausthal, dsgl., Vorsteher: Pastor Merder.
 7. Ründen, höh. Mädchensch., " Dr. Bahrdt, Prof.

c. Regierungsbezirk Lüneburg.

1. Celle, städt. höh. Mädchensch., Direktor: Böse.
 2. Harburg, dsgl., Dirigent: Dr. Knopff.
 3. Lüneburg, dsgl., Direktor: Karnstädt.
 4. Uelzen, dsgl., Rektor: Schwentzer.

d. Regierungsbezirk Stade.

1. Burgthude, städt. höh. Mädchensch., Rektor: Pastor Rost (im Nebenamte).
 2. Otterndorf, dsgl., Vorsteher: Oberlehrer Sagebiel (im Nebenamte).
 3. Stade, dsgl., Direktor: Dr. Gedlin
Außerdem besteht zu Stade eine städt. Mädchen-Mittelsch., Direktor: Dr. Gedlin.

e. Regierungsbezirk Osnabrück.

1. Osnabrück, städt. höh. Mädchensch., Direktor: Dr. Neumann.
 2. Quakenbrück, dsgl., Vorsteherin: Fräulein Siegermann.

f. Regierungsbezirk Aurich.

1. Aurich, höh. Mädchensch., Vorsteherin: Frau Gordian.
 2. Emden, städt. höh. Mädchensch., Direktor: Zwijers.
 3. Leer, dsgl., Rektor: Seedorf.
 4. Norden, dsgl., Direktor: Müller.

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Münster.
Keine.

b. Regierungsbezirk Minden.

1. Bielefeld, städt. evang. höh. Mädchensch., Direktor: Dr. Gerth.
 2. Gütersloh, dsgl., Rektor: Hart, zugleich Rektor der evang. Volkschule.
 3. Herford, dsgl., Direktor: Dr. Sechaußen.
 4. Minden, dsgl., z. Z. unbesetzt.
 5. Paderborn, evang. höh. Mädchensch., Vorsteherin: Fr. Berthelsmann.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

1. Dortmund,	Rektor: Dr. Knöriß.
2. Hagen,	Direktor: Wenzel.
3. Hamm,	Rektor: Dr. Eddelbüttel.
4. Hörde,	= Heeger.
5. Iserlohn,	Direktor: Dr. Kreyenberg.
6. Lüdenscheid,	Rektor: Schierenberg.
7. Schwelm,	= Schäffer, zugleich Rektor der Volksschule
8. Siegen,	= Bars.
9. Soest,	= Junker.
10. Witten,	= Dr. Zöllner.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Cassel.

1. Cassel, städt. höh. Mädchensch.,	Direktor: Dr. Krummacher
2. Hanau,	dsgl., = Junghein.
3. Marburg,	dsgl., Dirigent: Bernhard, Pfarrer

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Cassel, städt. Mädchen-Mittelschule,	Rektor: Ameling.
2. Eschwege,	dsgl., = Schaaffs.
3. Hanau,	dsgl., Dirigent: Junghein, Schuldirektor

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

1. Vieblich, städt. höh. Mädchensch.,	Vorsteher: Pfarrer Menze
2. Bockenheim,	dsgl., Direktor: Röpper.
3. Ems,	dsgl., Vorsteherin: Fr. Dehne
4. Frankfurt a. M., Elisabethen-	Schule, städtische, Direktor: Dr. Nehorn.
5. Frankfurt a. M., Englische Fräuleinschule, höhere Mädchenschule	der katholischen Gemeinde, Rektor: Dr. Scherer.
6. Frankfurt a. M., höhere Mädchens-	schule d. israelitischen Gemeinde, Direktor: Dr. Värwald
7. Frankfurt a. M., höhere Mädchenschule d. israelitischen Ne-	gionsgesellschaft, Direktor: Dr. Hirsch.
8. Frankfurt a. M., Bethmann-Schule,	Rektor: Schäfer.
9. Frankfurt a. M., Humboldt-Schule,	Direktor: Dr. Beidt.
10. Überlahustein, städt. höh. Mädchensch.,	Vorsteherin: Fräulein
11. Wiesbaden,	dsgl., Direktor: Welden.

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Coblenz.

1. Boppard, städt. simultane höhere Mädchenschule, Rektor: Hafstedt.
2. Coblenz, höhere Mädchenschule der evangelischen Pfarrgemeinde mit Lehrerinnen-Bildungsanstalt, = Dr. Hessel.
3. Kirm, städt. höh. Mädchenschule, = Zahlfeld.
4. Neuwied, dsgl., Direktor: Nohl.
5. Beetzlar, dsgl., Rektor: Lürßen.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. Barmen, städt. evangel. höh. Mädchensch. zu Mittel-Barmen, Direktor: Kaiser.
2. Barmen, dsgl. zu Ober-Barmen, Rektor: Armburst.
3. Barmen, dsgl. zu Unter-Barmen, = Dr. Raßfeld.
4. Porbeck, kath. höh. Mädchensch., Vorsteherin: Fräulein Möllhoff.
5. Greifeld, städt. parität. höh. Mädchensch., Direktor: Dr. Buchner.
6. Dülken, dsgl., Vorsteherin: Fräulein Stangier.
7. Düsseldorf, Luisenschule, städt. parität. höh. Mädchensch., Direktor: Dr. Uellner.
8. Düsseldorf, Friedrichsschule, dsgl., = Derselbe.
9. Duisburg, städt. parität. höh. Mädchensch., = Dr. Joachim.
10. Elberfeld, städt. evangel. höh. Mädchensch., = Schorstein.
11. Emmerich, evangel. höh. Mädchensch. der Kirchengemeinde, Rektor: Bielhaber, Pfarrer.
12. Egen, städt. parität. höh. Mädchensch., Direktor: Dr. Kluge.
13. Geldern, städt. kathol. höh. Mädchensch., Vorsteherin: Fräulein Machate.
14. R. Gladbach, städt. parität. höh. Mädchensch., Vorsteher: Löhhbach.
15. Lennep, städt. evangel. höh. Mädchensch., Vorsteherin: Fräulein Groß.
16. Mülheim a. d. Ruhr, städt. parität. höh. Mädchensch., Rektor: Finsterbusch.
17. Remscheid, städt. evangel. höh. Mädchensch., = Pfaffenbach.
18. Rheindt, städt. parität. höh. Mädchensch., = Manskopf.
19. Solingen, dsgl., = Dörr.

20. Uerdingen, städt. parität. höh. Mädchensch., Vorsteherin: Fräulein Lauterbad

21. Wesel, ds gl., Rector: Rodenbusch
Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volks-

schule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Grefeld, städt. parität. Mittel-Mädchensch., Rector: Scheper

2. Düsseldorf, ds gl., Rector: Hagenbusch

3. Elberfeld, ds gl., = Dräger.

4. Oberhausen, ds gl., = Gößter.

c. Regierungsbezirk Köln.

1. Köln, städt. höh. Mädchensch., Director: Dr. Erkelenz

2. Mülheim a. Rh., ds gl., Dirigent: = Erdmann

3. Siegburg, ds gl., Vorsteherin: Fräul. Dahmen
Außerdem besteht zu

1. Köln eine über das Ziel der Volks-
schule hinausgehende städt. kath.
Mittel-Mädchenschule. Rector: Dr. Hoymann

d. Regierungsbezirk Trier.

1. Trier, Königl. höhere Mädchenschule, Seminar-Director
Kreymeyer

e. Regierungsbezirk Aachen.

1. Aachen, städtische höhere Mädchenschule an St. Leonard, Vor-
steherin: Fräulein Heckendorf

2. Düren, städtische paritätische höhere Mädchenschule, Rector
Donsbach

3. Malmedy, städtische höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein Andree

4. Stolberg, ds gl., Rector: Dr. Wenders.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volks-
schule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Aachen, städtische Mädchen-Mittelsch., Vorsteherin: Fräulein
Paulus

2. Aachen, ds gl. Vorsteherin: Fräulein Herr-
mann, Erste Lehrerin, austragen

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Keine.

S. Seminare und Termine für Abhaltung des
sechswöchentlichen Seminar-Kursus seitens der
Kandidaten des evangelischen Predigtamtes im
Jahre 1892.

Evangel. Schul- lehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
I. Provinz Ostpreußen.	
Preuß. Eylau	15. Januar oder 1. Montag nach d. 15. Januar.
Ortelsburg	15. Mai = = = = 15. Mai.
Österode	15. Oktober = = = = 15. Oktober.
Salzwedel	15. Oktober = = = = 15. Oktober.
Angerburg	15. Oktober = = = = 15. Oktober.
Karlsruhe	15. Mai = = = = 15. Mai.
Nagnit	15. Januar = = = = 15. Januar.
II. Provinz Westpreußen.	
Marienburg	1. November od. 1. Montag nach d. 1. November.
Pr. Friedland	Montag nach Quasimodogeniti.
Zoban	8. Januar und 15. August.
III. Provinz Brandenburg.	
Berlin	Montag in der ersten Woche nach Neujahr.
Königsberg N. W.	Montag vor dem 15. Februar.
Reuzelle	Montag nach Quasimodogeniti.
Cranienburg	Montag nach Quasimodogeniti.
Lyritz	Montag vor dem 20. Mai.
Cöpenick	Zweiter Montag im August.
Neu-Ruppin	Acht Tage nach Beginn des zweiten Quartals (August) im Schuljahr.
Altöttersdorf	15. Oktober.
Trothen	Dritter Montag im Oktober.
Friedeberg N. W.	Erster Montag im November.
IV. Provinz Pommern.	
Rammin i. Pom.	Östern.
Pölitz	Anfang November.
Lyritz	Mitte Mai.
Bütow	Anfang Januar.
Dramburg	Mitte August.
Cöslin	Montag nach Estomihi.
Franzburg	Anfang November.

Evangel. Schul-
lehrer-Seminar zu

Tag des Beginnes der Kurje.

V. Provinz Posen.

Koischwitz	25. April.
Rawitsch (paritätisch)	17. Oktober.
Bromberg	11. Januar.

VI. Provinz Schlesien.

Münsterberg	a. 11. Januar. b. 15. August.
Dels	31. Oktober.
Steinau	a. 25. April. b. 7. November.
Bunzlau	a. 11. Januar. b. 25. April.
Liegnitz	1. Februar.
Reichenbach O.L.	15. August.
Sagan	17. Oktober.
Kreuzburg	a. 25. April. b. 24. Oktober.

VII. Provinz Sachsen.

Barby	1. August.
Halberstadt	25. April.
Osterburg	4. Januar.
Delitzsch	17. Oktober.
Eisleben	4. Januar.
Elsterwerda	25. April.
Weissenfels	8. August.
Erfurt	25. April.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Eddersförde	Montag nach Trinitatis.
Tondern	Montag nach dem 29. Oktober.
Segeberg	Montag nach Trinitatis.
Netersen	Montag nach dem 15. Januar.
3. N. Wegen Raumangels kann bei dem Königlichen Schullehrer-Seminare zu Hadersleben ein solcher Kursus nicht abgehalten werden.	

IX. Provinz Hannover.

Hannover	Erster Montag im November.
Wunstorf	Montag nach dem 1. Sonntage nach Epiphania.

Evangel. Schul-	Tag des Beginnes der Kurse.
Held	Erster Montag im November.
Üneburg	Montag nach Ostern.
Sederkesa	Zweiter Montag im Oktober.
Stade	Montag nach dem 1. Sonntage nach Epiphanias.
Kerden	Zweiter Montag im Oktober.
Snabrück	Montag nach dem 1. Sonntage nach Epiphanias.
Wurlich	Erster Montag im November.

Milchenbach	X. Provinz Westfalen.
	a. Zweiter Montag im Januar.
	b. Montag nach dem Pfingstfeste.
Petershagen	a. Montag nach dem 15. Juni.
Söest	b. Erster Montag im November.
	a. Montag nach Trinitatis.
	b. Erster Montag im November.

Homberg	XI. Provinz Hessen-Nassau.
Schlüchtern	Montag nach dem 1. August.
Dillenburg	= = = 15. Januar.
	= = = 15. Januar.

Kewied	XII. Rheinprovinz.
Rettmann	Montag nach Jubilate.
Körs	Montag nach dem 1. Juli.
Wendt	Montag nach Cantate.
Untweiler	Erster Montag im November.
	Zweiter Montag nach Michaelis.

I. Termine für die mündlichen Prüfungen an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren im Jahre 1892.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der mündlichen		
		Aufnahme- Prüfung.	Entlassungs- Prüfung.	zweiten Volkslehrer- Prüfung.

I. Provinz Ostpreußen.			
1. Braunsberg, lath.	28. März.	17. März.	23. Novbr.
2. Pr. Eylau, evang.	19. Septbr.	15. Septbr.	18. Mai.
3. Lütsburg, evang.	23. Septbr.	8. Septbr.	1. Juni.

Nr.	Seminari.	Tag des Beginnes der mündlichen		
		Aufnahme- Prüfung.	Entlassungs- Prüfung.	zweiten Bolleschulischen Prüfung.
4.	Osterode, evang.	1. April.	21. März.	2. Novbr.
5.	Waldau, evang.	8. April.	31. März.	9. Novbr.
6.	Angerburg, evang.	16. Septbr.	25. August.	4. Mai.
7.	Karlsruhe, evang.	30. März.	7. März.	26. Octobet.
8.	Hagnit, evang.	4. April.	3. März.	30. Novbr.
II. Provinz Westpreußen.				
1.	Berent, lath.	21. Mai.	17. Mai.	13. October
2.	Marienburg, evang.	24. Febr.	15. März.	15. Septbr.
3.	Pr. Friedland, evang.	20. August.	16. August.	23. Juni.
	= am Rebenfurstus	29. October.	25. October.	—
4.	Graudenz, lath.	9. April.	5. April.	10. Novbr.
5.	Löbau, evang.	26. März.	22. März.	2. Janni.
6.	Tuchel, lath.	1. October.	27. Septbr.	12. Mai.
III. Provinz Brandenburg und Berlin.				
1.	Berlin, Semin. für Stadtchullehrer, ev.	10. März.	7. März.	29. August.
2.	Berlin, Lehrerinnen- Seminar, evang.	3. März.	4. April.	—
3.	Cöpenick, evang.	17. März.	14. März.	19. Mai.
4.	Kyritz, evang.	22. Septbr.	19. Septbr.	20. October
5.	Neu-Muppin, evang.	31. März.	28. März.	23. Juni.
6.	Crauenburg, evang.	8. Septbr.	5. Septbr.	25. August.
7.	Altstäben, evang.	24. März.	21. März.	16. Janni.
8.	Drossen, evang.	31. März.	28. März.	23. Janni.
9.	Friedeberg N. R., evang.	8. Septbr.	5. Septbr.	17. Novbr.
10.	Königsberg N. R., evang.	29. Septbr.	26. Septbr.	27. October
11.	Neuzelle, evang.	22. Septbr.	19. Septbr.	30. Janni.
IV. Provinz Pommern.				
1.	Kammin, evang.	16. Septbr.	13. Septbr.	16. Novbr.
2.	Pölitz, evang.	11. März.	8. März.	21. Janni.
3.	Pyriz, evang.	9. Septbr.	6. Septbr.	29. Novbr.
4.	Bütow, evang.	26. August.	23. August.	6. April.
5.	Dramburg, evang.	4. März.	1. März.	5. Juli.

Nr.	Seminat.	Tag des Beginnes der mündlichen		
		Aufnahmes- Prüfung	Entlassungs- Prüfung.	zweiten Volkschullehrer- Prüfung.
6.	Göslin, evang.	1. Septbr.	29. August.	8. Novbr.
7.	Franzburg, evang.	18. März.	15. März.	30. Mai.

V. Provinz Posen.

1.	Königsm., evang.	25. März.	9. Febr.	1. Juni. 16. Novbr.
2.	Paradies, evang.	22. März.	23. Febr.	22. Juni. 23. Novbr.
3.	Posen, Lehrerinnen- Seminat.	21. April.	16. März.	—
4.	Kowitzsch, parität.	22. März.	16. Febr.	18. Mai. 26. Oktober.
5.	Bromberg, evang.	25. März.	1. März.	15. Juni. 7. Dezembr.
6.	Erin, lath.	26. August.	23. August.	4. Mai. 19. Oktober.

VI. Provinz Schlesien.

1.	Breslau, lath.	5. April.	12. Januar.	30. Novbr.
2.	Brieg, evang.	15. März.	—	—
3.	Habelschwerdt, lath.	9. August.	3. Mai.	7. Septbr.
4.	Münsterberg, evang.	3. März.	11. Febr.	23. Juni.
5.	Üts, evang.	23. Juni.	16. Juni.	24. Novbr.
6.	Steinau a. S., evang.	30. August.	25. August.	10. Novbr.
7.	Bunzlau, evang.	30. August.	8. Septbr.	3. Novbr.
8.	Liebenthal, lath.	9. August.	21. Juni.	10. August.
9.	Ziegau, evang.	23. Juni.	30. Juni.	18. August.
10.	Reichenbach S. L., evang.	9. Dezembr.	7. Dezembr.	19. Mai.
11.	Zagan, evaug.	3. März.	18. Febr.	17. Novbr.
12.	Ober-Glogau, lath.	26. August.	23. August.	26. Oktober.
13.	Kreuzburg, evang.	3. März.	25. Febr.	20. Oktober.
14.	Leisnitzscham, lath.	19. Febr.	16. Febr.	23. Novbr.
15.	Pitschowitz, lath.	11. März.	8. März.	17. August.
16.	Breslau, lath.	9. August.	5. Juli.	27. April.
17.	Rosenberg, lath.	9. Juni.	17. Mai.	6. April.
18.	Ziegenhals, lath.	9. August.	14. Juni.	12. Oktober.
19.	Zülz, lath.	25. April.	19. Januar.	16. Novbr.

Nr.	Seminat.	Tag des Beginnes der mündlichen		
		Aufnahme- Prüfung.	Entlassungs- Prüfung.	zweiten Volkschullehre- Prüfung.

VII. Provinz Sachsen.

1. Barby, evang.	11. Febr.	5. Febr.	30. Mai.
2. Halberstadt, evang.	10. März.	4. März.	20. Mai.
3. Osterburg, evang.	22. Septbr.	16. Septbr.	14. Novbr.
4. Delitzsch, evang.	17. März.	11. März.	15. August.
5. Eisleben, evang.	25. Febr.	19. Febr.	13. Mai.
6. Elsterwerda, evang.	25. August.	19. August.	7. Oktober.
7. Genthin, evang.	23. März.		
8. Weihenfels, evang.	31. März.	25. März.	20. Juni.
9. Erfurt, evang.	*)	26. August.	28. Oktober.
10. Heiligenstadt, lath.	*)	5. Septbr.	10. Septbr.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Augustenburg, Lehre- rinn. Semin., evang.	9. Juni.	30. Mai.	—
2. Eckernförde, evang.	27. April.	28. März.	23. April.
3. Hadersleben, evang.	5. Oktober.	12. Septbr.	1. Oktober.
4. Segeberg, evang.	12. Oktober.	22. Septbr.	8. Oktober.
5. Tondern, evang.	4. Mai.	9. April.	30. April.
6. Uetersen, evang.	21. Dezembr.	14. Dezembr.	17. Dezembr.
7. Rendsburg (ständi- sches Semin.), evang.	9. Mai.	23. März.	7. Mai.

IX. Provinz Hannover.

1. Hannover, evang.	15. März.	7. März.	23. Mai.
2. Wunstorf, evang.	30. August.	13. Septbr.	20. Juni.
3. Alfeld, evang.	6. Septbr.	18. August.	23. Juni.
4. Hildesheim, lath.	15. Septbr.	9. Septbr.	14. Oktober.
5. Lüneburg, evang.	8. Septbr.	25. August.	16. Juni.
6. Bederkesa, evang.	11. März.	3. März.	1. Juni.
7. Stade, evang.	13. Septbr.	6. Septbr.	18. Mai.

*) An den Seminaren zu Erfurt und zu Heiligenstadt findet keine Aufnahmeprüfung statt; sie wird ersetzt durch die Abgangsprüfung an den Präparandenanstalten zu Wandsleben und Heiligenstadt.

Nr.	Seminat.	Tag des Beginnes der mündlichen		
		Aufnahmeprüfung.	Entlassungsprüfung.	zweiten Volksschullehrer- prüfung.
8.	Berden, evang.	2. März.	10. März.	12. Mai.
9.	Dönabrück, evang.	9. Septbr.	30. August.	28. April.
10.	Aurich, evang.	8. März.	24. Febr.	29. Juni.
11.	Dönabrück, kath. (bischöfl. Semin.).	—	14. März.	18. August.
12.	Hannover, israel.	5. April.	28. März.	—

X. Provinz Westfalen.

1.	Münster, Lehrerinnen- seminar, kath.	2. August.	29. Juli.	—
2.	Barendorf, kath.	12. August.	9. August.	11. April.
3.	Büren, kath. in Barendorf.	30. März.	7. März.	3. Mai.
4.	Gütersloh, evang.	22. Febr.	—	—
5.	Paderborn, Lehre- rinn. Semin., kath.	2. März.	4. März.	—
6.	Petershagen, evang.	19. Febr.	16. Febr.	25. Oktober.
7.	Hilchenbach, evang.	15. Juli.	12. Juli.	12. Mai.
8.	Rüthen, kath.	12. Febr.	8. Febr.	5. Juli.
9.	Soest, evang.	28. März.	24. März.	3. Oktober.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1.	Fulda, kath.	28. März.	3. März.	20. Oktober.
2.	Homberg, evang.	17. März.	14. März.	30. Juni.
3.	Schlüchtern, evang.	12. Septbr.	8. Septbr.	13. Oktober.
4.	Dillenburg, parit.	12. Septbr.	1. Septbr.	12. Mai.
5.	Montabaur, parit.	28. März.	28. April.	18. August.
6.	Uingen, parit.	17. März.	9. März.	23. Juni.
7.	Cassel, israel.	24. März.	21. März.	27. Oktober.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

1.	Boppard, kath.	9. August.	1. August.	20. Oktober.
2.	Münstermaifeld, kath.	16. März.	4. März.	9. Juni.
3.	Neuwied, evang.	20. Juli.	21. Juli.	12. Oktober.
4.	Elten, kath.	16. März.	8. Febr.	2. Juni.
5.	Kempen, kath.	2. August.	8. August.	6. Oktober.
6.	Reitmauer, evang.	17. Febr.	18. Febr.	17. Juni.
7.	Mörs, evang.	30. Juli.	1. August.	7. Novbr.

Nr.	Seminari.	Tag des Beginnes der mündlichen		
		Aufnahme- Prüfung.	Entlassungs- Prüfung.	zweiten Volkschullehrer- Prüfung.
8.	Odekirchen, kath.	16. März.	25. Febr.	23. Juni.
9.	Rheydt, evang.	4. August.	5. August.	3. Novbr.
10.	Kauten, Lehrerinnen- Seminar, kath.	16. März.	11. Febr.	—
11.	Brühl, kath.	2. August.	11. August.	3. Oktober.
12.	Siegburg, kath.	6. April.	21. März.	14. Juni.
13.	Ottweiler, evang.	23. März.	24. März.	23. Juni.
14.	Prüm, kath.	6. April.	16. Mai.	19. Mai.
15.	Saarburg, Lehrerinn- en-Seminar, kath.	16. März.	7. April.	—
16.	Wittlich, kath.	9. August.	27. Juli.	17. Oktober.
17.	Cornelimünster, kath.	9. August.	4. August.	10. Oktober.
18.	Linnich, kath.	16. März.	22. Febr.	21. Juni.

U. Termine für die mündlichen Prüfungen an den Königlichen Präparandenaanstalten im Jahre 1892.

Nr.	Präparandeaanstalt.	Tag des Beginnes der mündlichen	
		Aufnahme- Prüfung.	Entlassungs- Prüfung.

I. Provinz Ostpreußen.

1.	Friedrichshoff	23. September.	9. September.
2.	Pillkallen	28. März.	14. März.
3.	Lözen	20. September.	26. August.

II. Provinz Westpreußen.

1.	Dt. Crone	28. April.	26. April.
2.	Pr. Stargard	29. April.	11. März.
3.	Nehden	5. Mai.	7. März.
4.	Schweß	6. Mai.	9. März.

III. Provinz Brandenburg und Berlin.

Keine.

Nr. Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der mündlichen	
	Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.
IV. Provinz Pommern.		
1. Rügenow	30. März.	28. März.
2. Blatthe	29. September	27. September.
3. Rummelsburg	23. September.	21. September.
4. Tribsees	25. März.	21. März.
V. Provinz Posen.		
1. Czarnikau	29. März.	9. März.
2. Lobsens	29. März.	9. März.
3. Lissa	29. März.	9. März.
4. Reichenbach	29. März.	9. März.
5. Rogasen	20. September.	23. September.
VI. Provinz Schlesien.		
1. Landeck	9. August.	6. Mai.
2. Schweidnitz	29. März.	3. März.
3. Schmiedeberg	22. September.	30. August.
4. Oppeln	9. August.	24. Juni.
5. Rosenberg	10. Juni.	20. Mai.
6. Ziegenhals	9. August.	17. Juni.
7. Zülz	25. April.	22. Januar.
VII. Provinz Sachsen.		
1. Quedlinburg	7. März.	5. März.
2. Wadersleben	3. September.	1. September.
3. Heiligenstadt	16. September.	14. September.
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.		
1. Apenrade	25. April.	17. März.
2. Barmstedt	29. September.	8. September.
IX. Provinz Hannover.		
1. Aurich	25. März.	29. Februar.
2. Diepholz	22. März.	16. Februar.
3. Welle	14. September.	16. August.
X. Provinz Westfalen.		
1. Laasphe	21. März.	29. Juni.

Nr.	Präparandeanstalt.	Tag des Beginnes der mündlichen	
		Aufnahme- Prüfung.	Entlassungs- Prüfung.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Friedlar	7. April.	17. März.
2. Herborn	18. März.	{ 1. April. 30. August.

XII. Rheinprovinz und Hohenzöllern.

1. Simmern	18. März.	21. März.
------------	-----------	-----------

V. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1892.**I. Uebersicht nach den Provinzen.**

Provinz.	Tag des Beginnes der Prüfung für		Ort.
	Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	
Ostpreußen	27. April 19. Oktober	29. April 21. Oktober	Königsberg.
Westpreußen	14. Juni 29. November	15. Juni 30. November	Danzig.
Brandenburg	5. Mai 16. Juni 3. November 1. Dezember	12. Mai 31. Mai 8. November 6. Dezember	Berlin.
Pommern	15. Juni 14. Dezember	14. Juni 13. Dezember	Stettin.
Posen	27. April 9. November	29. April 11. November	Posen.
Schlesien	30. Mai 17. Oktober	3. Juni 21. Oktober	Breslau.
Sachsen	28. April 10. November	2. Mai 14. November	Magdeburg.
Schleswig- Holstein	22. Februar 26. August	26. Februar 31. August	Tondern.

Provinz.	Tag des Beginnes der Prüfung für		Ort.
	Lehrer an Mittelschulen.	Rectoren.	
Hannover	4. Mai 26. Oktober	2. Mai 24. Oktober	Hannover.
Westfalen	15. März 18. Oktober	15. März 18. Oktober	Münster.
Hessen-Nassau	13. Juni 5. Dezember	16. Juni 8. Dezember	Cassel.
Rheinprovinz	23. Mai 5. November	2. Juni 10. November	Coblenz.

II. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für		Ort.
	Lehrer an Mittelschulen	Rectoren.	
Februar	22.	26.	Tondern.
März	15.	15.	Münster.
April	27. 27. 28.	29. 29. —	Königsberg. Posen. Magdeburg.
Mai	— 4. 5. 23. 30.	2. 2. 12. — —	Magdeburg. Hannover. Berlin. Coblenz. Breslau.
Juni	— — 13. 14. 15. — 16.	31. 2. — — — 15. —	Berlin. Coblenz. Breslau. Cassel. Danzig. Stettin. Danzig. Berlin.
August	26.	16.	Cassel.
September	17.	31.	Tondern.
	18.	—	Breslau.
	19.	18.	Münster.
	—	21.	Königsberg.
	26.	21.	Breslau.
November	3.	24.	Hannover.
		8.	Berlin.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für		Ort.
	Lehrer an Mittelschulen.	Kästoren.	
November	5.	10.	Coblenz.
	9.	11.	Posen.
	10.	14.	Magdeburg.
	29.	30.	Danzig.
Dezember	1.	6.	Berlin.
	5.	8.	Cassel.
	14.	13.	Stettin.

W. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen, der Sprachlehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1892.*)

I. Alphabetische Übersicht.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für			Art der Lehrerinnen-Prüfung
	Lehrerinnen.	Sprach- lehrerinnen.	Schulvor- steherinnen.	
Aachen	28. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
Augusten- burg	30. Mai	—	—	dsgl. a. d. Königl. evan. Lehrerinnen-Seminar.
Berent	7. Oktbr.	—	—	dsgl. a. d. Marienstift.
Berlin	28. April 31. Mai	27. Mai	—	Kommiss. Prüf.
	17. Oktbr. 21. Novbr.	14. Novbr.	—	
Breslau	31. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Priv. Lehr. Bild. Anst. d. Dr. Nisle.
	22. Septbr.	—	—	
	7. April	—	—	
	15. Septbr.	—	—	
	4. Juli	—	—	
	15. Dezbr.	—	—	dsgl. des Fr. Schmitt
	20. April	20. April	20. April	
	29. Septbr.	29. Septbr.	29. Septbr.	
Bromberg	28. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Priv. Lehr. Bild. Anst. d. Fr. Dreger.
	26. Septbr.	—	—	

*) Für die Bezeichnung „Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt“ wird die Abkürzung Lehr. Bild. Anst. angewendet.

Ltt.	Tag des Beginnes der Prüfung für			Art der
	Lehrerinnen.	Sprach- lehrerinnen.	Schulor- festeherinnen.	Lehrerinnen-Prüfung.
Würzburg	30. März 7. Septbr.	— —	— —	{ Kommiss. Prüf.
	— —	31. März 9. Septbr.		
St. Blasien	5. April	4. April	4. April	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
Bludenz	1. April (auch für lath. Bewerberinnen.)	4. April	4. April	Abg. Prüf. a. d. evang. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
	8. März	—	18. März	Kommiss. Prüf. für lath. Bewerberinnen.
	21. Septbr.	29. Septbr.	28. Septbr.	dsgl.
	17. Febr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	9. Mai	—	—	Abg. Prüf. an dem Kursus zur Bildung lath. Volks- schullehrerinnen.
Altona	17. Mai	—	17. Mai	Kommiss. Prüf.
Neumünster	24. März 14. Oktbr.	26. März 15. Oktbr.	29. März 18. Oktbr.	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
Wiesbaden	Aufgang Juli	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. evangel. Gouvernements- Institut.
	Aufgang Juli	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. evang. Lehrerinnen-Seminar.
Freiburg	12. Juli	—	14. Juli	Abg. Prüf. a. d. Luisen-Schule, — zugleich für Auswärtige, auch für lath. Bewerberin.
Königsberg	7. Juni	—	9. Juni	Kommiss. Prüf.
Leipzig	15. Febr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Leipzig	19. August	—	23. August	dsgl., — zugl. f. Auswärtige.
Leipzig	3. Septbr.	—	5. Septbr.	Kommiss. Prüf.
Heidelberg	1. April	—	—	{ dsgl.
Heidelberg	12. Septbr.	—	—	
Würzburg	22. Septbr.	21. Septbr.	21. Septbr.	Abg. Prüf. a. d. Elisabethen- sch., — zugl. f. Auswärtige.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für			Art der Lehrerinnen-Prüfung.
	Lehrerinnen.	Sprach- Lehrerinnen.	Sekundar- Lehrerinnen.	
Gnadau	28. Mai	—	—	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Anst. d. ev. Brüdergemeinde
Görlitz	17. März	—	—	dsgl. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Grandenz	20. Mai	—	—	dsgl.
Halberstadt	19. April	—	21. April	Kommiss. Prüf.
Halle a. S.	10. August	—	—	Abg. Prüf. a. d. Priv. Lehr. Bild. Anst. bei den Franckeschen Stiftungen
Hannover	21. März	25. März	24. März	dsgl. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
		22. Septbr.	19. Septbr.	Kommiss. Prüf.
Kaiserswerth	11. Febr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Anst. bei der Diaconissen-Anstalt.
Keppel, Stift	9. Mai	—	9. Mai	{ Kommiss. Prüf.
	7. Oktbr.	—	7. Oktbr.	
Königsberg i. Pr.	4. April	9. Mai	8. April	{ dsgl.
	19. Septbr.	5. Oktbr.	23. Septbr.	
Liegnitz	27. April	—	27. April	dsgl.
Magdeburg	—	4. Mai	—	
	—	17. Oktbr.	—	
Marienburg	19. Febr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Marienwerder	24. Juni	—	—	dsgl.
Memel	26. Septbr.	—	—	dsgl.
Montabaur	14. April	—	—	Abg. Prüf. a. d. Lehrerinnenkursus.
Münster	5. April	5. April	5. April	{ Kommiss. Prüf.
	26. Septbr.	26. Septbr.	26. Septbr.	
	29. Juli	—	—	
Münster-eifel	12. Mai	—	—	dsgl. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Neuwied	1. Juni	—	—	dsgl. dsgl.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für			Art der Lehrerinnen-Prüfung.
	Lehrerinnen.	Ersatz- Lehrerinnen.	Schulvor- schreherinnen.	
Wittenberg	4. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. fathol. Lehrerinnen-Seminar.
Leipzig	4. Oktbr.	—	4. Oktbr.	Kommiss. Prüf.
Leipzig	16. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
Leipzig	15. März	—	—	{ Kommiss. Prüf.
	13. Septbr.	—	—	
	—	15. März	19. März	
	—	13. Septbr.	14. Septbr.	
Magdeburg	24. März	—	—	dsgl.
Magdeburg	7. April	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar und für Auswärtige.
Flensburg	9. Febr.	9. Febr.	13. Febr.	{ Kommiss. Prüf.
	16. August	16. August	20. August	
Hannover	26. April	13. Mai	26. April	dsgl.
Hannover	18. Oktbr.	25. Novbr.	18. Oktbr.	dsgl.
Bremen	1. Novbr.	—	1. Novbr.	dsgl.
Bremen	1. Septbr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Bremen	20. Mai	—	—	dsgl. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Directors der städt. höh. Mädchenschule Willms.
Berlin	29. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
Heidelberg	10. Mai	9. Mai	9. Mai	dsgl. a. d. stadt. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
Wittenberg	11. Febr.	—	—	dsgl. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.

II. Chronologische Uebersicht.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für			Art der Lehrerinnen-Prüfung.	
	Lehrerinnen.	Ersatz- Lehrerinnen.	Schulvor- schreherinnen.		
Wittenberg	9.	9.	—	Schleswig	Kommiss. Prüf.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für				Art der Lehrerinnen-Prüfung
	Lehre- rinnen	Sprach- lehrer- innen	Schul- vorsteher- innen	Ort.	
März	(noch Februar) 11.	—	—	Kaiserswerth	Abg. Prüf. a. d. Bild. Amt. bei der Konsissen-Amt.
	11.	—	—	Xanten	Abg. Prüf. a. d. Kathol. Lehrerinnenministr.
	—	—	13.	Schleswig	Kommisj. Prüf.
	15.	—	—	Elberfeld	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Amt.
	17.	—	—	Cöln	dschl.
	19.	—	—	Marienburg	dschl.
	4.	—	—	Paderborn	Abg. Prüf. a. d. Kathol. Lehrerinnenministr.
	8.	—	—	Coblenz	Kommisj. Prüf. für Bewerberinnen Bild. Amt.
	15.	—	—	Posen	Kommisj. Prüf.
	—	15.	—	Posen	Abg. Prüf. a. d. Lehrerinnen-Sem.
	16.	—	—	Posen	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Amt.
	17.	—	—	Hörlig	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Amt.
	—	—	18.	Coblenz	Kommisj. Prüf. für Bewerberinnen.
	—	—	19.	Posen	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Amt. für Auswärtige.
	21.	—	—	Hannover	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Amt. für Auswärtige.
	24.	—	—	Danzig	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Amt.
	24.	—	—	Potsdam	Kommisj. Prüf.
	—	25.	24.	Hannover	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Amt. für Auswärtige.
	—	26.	—	Danzig	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Amt.
	28.	—	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Amt. f. d. Dreyer.

Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.				Art der Lehrerinnen-Prüfung.	
Monat.	Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	
im März	28.	—	—	Aachen	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
	—	—	22.	Danzig	dsgl., zugl. f. Auswärtige.
	29.	—	19.	Trier	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	30.	—	—	Bromberg	Kommisj. Prüf.
	—	—	31.	Bromberg	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Dr. Niese.
	31.	—	—	Breslau	Kommisj. Prüf.
im April	1.	—	—	Frauenburg a. D.	Kommisj. Prüf.
	1.	—	—	Coblenz	Abg. Prüf. a. d. evang. Lehr. Bild. Anst. u. für Auswärtige.
	4.	—	—	Königsberg i. Pr.	Kommisj. Prüf.
	—	4*)	4.	Coblenz	Abg. Prüf. a. d. evang. Lehr. Bild. Anst. u. für Auswärtige.
	5.	4.	4.	Cassel	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugl. für Auswärtige.
	5.	5.	5.	Münster	Kommisj. Prüf.
	7.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. d. Fr. Knittel.
	7.	—	—	Saarburg	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar und für Auswärtige.
	—	—	8.	Königsberg i. Pr.	Kommisj. Prüf.
	19.	—	—	Halberstadt	dsgl.
	20.	20.	20.	Breslau	dsgl.
	—	—	21.	Halberstadt	dsgl.
	26.	—	26.	Stettin	dsgl.
	27.	—	27.	Liegnitz	dsgl.
	28.	—	—	Berlin	dsgl.
im Mai	—	4.	—	Magdeburg	dsgl.
	—	9.	—	Königsberg i. Pr.	Kommisj. Prüf.
	9.	—	9.	Keppel, Stift	dsgl.
	9.	—	—	Cöln	Abg. Prüf. a. d. städt. Kursus für kath. Volks-schullehrerinnen.

*) Auch für katholische Bewerberinnen.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für				Art der Lehrerinnen-Prüfung
	Lehrerinnen.	Sprach-lehrerinnen.	Schul-vorsteherinnen.	Ort.	
(noch Mai)	10.	9.	9.	Wiesbaden	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst., ja für Auswärtige.
	12.	—	—	Münsterreisel	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
	—	13.	—	Stettin	Kommiss. Prüf.
	17.	—	17.	Cöslin	dsgl.
	20.	—	—	Tilsit	Abg. Prüf. a. d. Priv. Lehr. Bild. Anst. & Direkt. der städt. bi. Mädchensch. Willme
	20.	—	—	Graudenz	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
	—	—	27.	Berlin	Kommiss. Prüf.
	28.	—	--	Gnadau	Abg. Prüf. a. d. Le. Bild. Anst. der Brüdergemeinde.
	30.	—	—	Augustenburg	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar
	—	31.	—	Berlin	Kommiss. Prüf.
Juni	1.	—	—	Neuwied	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
	7.	—	9.	Eisleben	Kommiss. Prüf.
	24.	—	—	Marienwerder	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
Juli	Anfang	—	—	Droyßig	Abg. Prüf. a. d. Königl. evangel. Gouvernement Institut.
	Anfang	—	—	Droyßig	Abg. Prüf. a. d. Königl. evangel. Lehrerinnen-Seminar.
	4.	—	—	Breslau	dsgl. a. d. Privat-Le. Bild. Anst. des J. Holthausen.
August	12.	—	14.	Düsseldorf	dsgl. a. d. Luisenstädt. zugl. für Auswärtige
	29.	—	—	Münster	dsgl. a. d. Königl. lath. Lehrerinnen-Seminar
	10.	—	—	Halle a. S.	dsgl. a. d. Privat-Le. Bild. Anst. b. d. Franz. Stiftungen.

Tag des Beginnes der Prüfung für Monat				Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
	Lehre- rinnen.	Sprach- lehrer- rinnen.	Schul- vorschüler- rinnen.		
August	16.	16.	—	Schleswig	Kommisj. Prüf.
	19.	—	—	Elbing	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugl. für Auswärtige.
	—	—	20.	Schleswig	Kommisj. Prüf.
	—	—	23.	Elbing	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Bild. Anst., zugl. für Auswärtige.
September	1.	—	—	Thorn	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	3.	—	5.	Erfurt	Kommisj. Prüf.
	7.	—	—	Bromberg	Kommisj. Prüf.
	—	—	9.	Bromberg	
	12.	—	15.	Frankfurt a. O.	Kommisj. Prüf.
	13.	—	—	Posen	Kommisj. Prüf.
	—	13.	14.	Posen	
	15.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Fr. Knittel.
	19.	—	—	Königsberg i. Pr.	Kommisj. Prüf.
	—	19.	20.	Hannover	Kommisj. Prüf.
	21.	—	—	Coblenz	Kommisj. Prüf. für lath. Bewerberinnen.
	22.	21.	21.	Frankfurt a. M.	Abg. Prüf. a. d. Elisabethenschule, zugl. für Auswärtige.
	22.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. d. Dr. Riegle.
	22.	—	—	Hannover	Kommisj. Prüf.
	—	—	23.	Königsberg i. Pr.	Kommisj. Prüf.
	26.	—	—	Remel	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	26.	—	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Fr. Dreyer.
	26.	26.	26.	Münster	Kommisj. Prüf.
	—	—	28.	Coblenz	Kommisj. Prüf. für lathol. Bewerberinnen.
	29.	29.	29.	Breslau	dsgl.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für				Art der Lehrerinnen-Prüfung
	Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	
Oktober	—	29.	—	Coblenz	dsgl. für kathol. Lehrerinnen.
	4.	—	4.	Pleß	Kommiss. Prüf.
	7.	—	—	Berent	Abg. Prüf. am kath. Marienstift.
	7.	—	7.	KeppeL Stift	Kommiss. Prüf.
	14.	15.	—	Danzig	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst., gleich für Auswärtige.
	17.	—	—	Berlin	Kommiss. Prüf.
	—	17.	—	Magdeburg	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst., für Auswärtige.
November	—	—	18.	Danzig	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst., für Auswärtige.
	18.	—	18.	Stettin	Kommiss. Prüf.
	1.	—	1.	Stralsund	dsgl.
Dezember	—	21.	14.	Berlin	Kommiss. Prüf.
	—	25.	—	Stettin	dsgl.
	—	5.	—	Königsberg i. Pr.	Kommiss. Prüf.
	15.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. Tgl. Holthausen.

X. Orte und Termine für Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1892

Nr.	Provinz.	Ort der Prüfung.	Tag des Beginnes der Prüfung.
1.	Ostpreußen	Königsberg	1. Juni
2.	Westpreußen	a. Danzig b. Danzig	16. März 16. November
3.	Braudenburg	a. Berlin (Augusta-Schule) b. Berlin (Elisabeth-Schule)	9. Mai 5. September
4.	Pommern	a. Stettin b. Stettin	25. April 17. Oktober
5.	Posen	a. Posen b. Posen	22. März 17. September

Nr.	Provinz.	Ort der Prüfung.	Tag des Beginnes der Prüfung.
6.	Schlesien	a. Breslau b. Liegnitz c. Breslau	31. März 31. März 22. September
7.	Sachsen	a. Magdeburg b. Erfurt	29. April 22. September
8.	Schleswig-Holstein	Kiel	9. März
9.	Hannover	a. Hannover b. Hannover	8. März 5. September
10.	Westfalen	a. Münster b. Keppel, Stift	12. Juli 11. Oktober
11.	Hessen-Nassau	a. Cassel b. Wiesbaden c. Frankfurt a. M.	9. April 12. Mai 24. September
12.	Rheinprovinz	a. Coblenz b. Coblenz	17. Mai 4. Oktober

V. Orte und Termine für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für Taubstummen-Anstalten im Jahre 1892.

I. Prüfung als Vorsteher:

zu Berlin an der Königl. Taubstummen-Anstalt Anfang September 1892.

II. Prüfungen als Lehrer:

Provinz.	Ort (Anstalt).	Tag des Beginnes der mündl. Prüfung.
1. Ostpreußen	zu Königsberg	am 7. Dezember.
2. Westpreußen	= Marienburg	= 22. November.
3. Brandenburg	= Berlin (Egl. Taubst. Anst.)	= 3. September.
4. Pommern	= Stettin	= 28. Mai.
5. Posen	= Posen	= 3. November.
6. Schlesien	= Breslau	= 27. Oktober.
7. Sachsen	= Erfurt	= 8. Juni.
8. Schleswig-Holstein	= Schleswig	= 2. November.
9. Hannover	= Hildesheim	= 1. April.
10. Westfalen	= Bremen	= 5. August.
11. Hessen-Nassau	= Camberg	= 17. August.
12. Rheinprovinz	= Neuwied	= 5. Juli.

Z. Termin für die Turnlehrerprüfung.

Für die im Jahre 1892 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf

Montag den 29. Februar und folgende Tage anberaumt worden.

Aa. Termin für Eröffnung des Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird am Anfang des Monats Oktober 1892 eröffnet werden.

Ab. Termin für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird am Montag den 4. April 1892 eröffnet werden.

Ac. Termine für die Turnlehrerinnenprüfungen.

Die im Jahre 1892 zu Berlin abzu haltenden Turnlehrerinnenprüfungen werden in den Monaten Mai und November stattfinden, und wegen der Prüfungstage besondere Bekanntmachungen erlassen werden.

Ad. Termin für die Turnlehrerprüfung zu Halle a. S. bezw. für die Turnlehrerinnenprüfung zu Magdeburg.

Für die Provinz Sachsen wird die nächste Turnlehrerprüfung zu Halle a. S. vom 16. März 1892 ab und die nächste Turnlehrerinnenprüfung zu Magdeburg vom 7. April 1892 ab stattfinden.

Das Nähtere über diese Prüfungen enthalten unsere Bekanntmachungen in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt.

Magdeburg, den 18. Dezember 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
von Bömmers-Esche.

Bekanntmachung.

Inhalts-Verzeichnis des Januar-Februar-Heftes.

A. Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten	Seite	1
Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen		4
Technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten		5
Die Sachverständigen-Vereine		5
Landes-Kommission zur Beratung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke		8
Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin		9
Evang. Lehrerinnen-Bildungsanstalten und Pensionat zu Droyßig		9
B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung		
1. Provinz Ostpreußen		9
2. " Westpreußen		10
3. " Brandenburg		11
4. " Pommern		11
5. " Polen		12
6. " Schlesien		13
7. " Sachsen		14
8. " Schleswig-Holstein		15
9. " Hannover		16
10. " Westfalen		17
11. " Hessen-Nassau		18
12. Rheinprovinz		19
13. Hohenzollernsche Lande		21
C. Kreis-Schulinspektoren		
1. Provinz Ostpreußen		21
2. " Westpreußen		28
3. " Brandenburg		25
4. " Pommern		31
5. " Polen		84
6. " Schlesien		87
7. " Sachsen		41
8. " Schleswig-Holstein		47
9. " Hannover		49
10. " Westfalen		57
11. " Hessen-Nassau		59
12. Rheinprovinz		65
13. Hohenzollernsche Lande		68
D. Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin		68
E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin		70
F. Königliche Museen zu Berlin		75

G.	National-Galerie zu Berlin	Seite	81
H.	Rauch-Museum zu Berlin		81
J.	Königliche wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam)		
1.	Königliche Bibliothek		81
2.	Königliche Sternwarte		82
3.	Königlicher Botanischer Garten		82
4.	Königliches Geodätisches Institut und Central- bureau der Europäischen Gradmessung		83
5.	Königliches Meteorologisches Institut		83
6.	Königliches Astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam		84
K.	Die Königlichen Universitäten		
1.	Königsberg		84
2.	Berlin		87
3.	Greifswald		96
4.	Breslau		99
5.	Halle		103
6.	Kiel		107
7.	Göttingen		109
8.	Marburg		118
9.	Vonn		115
10.	Akademie zu Münster		119
11.	Lyceum zu Braunsberg		121
L.	Die Königlichen Technischen Hochschulen		
1.	Berlin		122
2.	Hannover		126
3.	Aachen		128
M.	Die höheren Lehranstalten		130
N.	Die Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare		154
O.	Die Königlichen Präparandenanstalten		159
P.	Die Taubstummenanstalten		161
Q.	Die Blindenanstalten		163
R.	Die öffentlichen höheren Mädchenschulen		165
S.	Termine für die sechswochenlichen Seminar-Kurse der evan- gelischen Predigtamts-Kandidaten		175
T.	Termine für die mündlichen Prüfungen an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren im Jahre 1892		177
U.	Termine für die mündlichen Prüfungen an den Königlichen Präparandenanstalten im Jahre 1892		182
V.	Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittel- schulen und der Rektoren i. J. 1892		184
W.	Esgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen, der Sprach- Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen i. J. 1892		186
X.	Esgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten i. J. 1892		194
Y.	Esgl. für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für Taubstummenanstalten i. J. 1892		195
Z.	Termin für die Turnlehrerprüfung i. J. 1892		196
Aa.	Esgl. für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern i. J. 1892		196
Ab.	Esgl. für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen i. J. 1892		196
Ac.	Termine für die Turnlehrerinnenprüfungen i. J. 1892		196
Ad.	Termin für die Turnlehrerprüfung zu Halle a. S., bezw. für die Turnlehrerinnenprüfung zu Magdeburg		196

Centralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

N 3.

Berlin, den 2. März

1892.

1. Neue Lehrpläne und Prüfungsordnungen für höhere Schulen.

Berlin, den 6. Januar 1892.

Indem ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in den Anlagen je . . . Exemplare der

- I. Lehrpläne und Lehraufgaben für die höheren Schulen so wie der Gesichtspunkte für die Bemessung der Hausarbeit,
 - II. Ordnung der Reifeprüfungen an den höheren Schulen und Ordnung der Abschlußprüfungen nach dem sechsten Jahrgange der neunstufigen höheren Schulen
- nebst Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zu I und II und der dazu gehörigen Deutschrift theils zu eigenem Gebrauche, theils zur Vertheilung an die ihm unterstellten Lehrerkollegien überjende, bestimme ich, daß

die Lehrpläne mit Beginn des Schuljahres 1892/93 bezw. bei Anstalten mit Wechsel-Abtheilungen für den Michaelis-Jahrgang mit Beginn des Winterhalbjahres 1892, die Ordnung der Entlassungsprüfungen und die Ordnung der Abschlußprüfungen mit Schluss des Schuljahres 1892/93 bezw. bei Anstalten mit Wechsel-Abtheilungen für den Michaelis-Jahrgang mit Schluss des Sommerhalbjahres 1893

nach Maßgabe der Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen überall gleichmäßig zur Durchführung gelangen.

Die unter I mitgetheilten besondern Lehraufgaben und Gesichtspunkte für die Bemessung der Hausarbeit sind zwar nur als amtlich gebilligte Anhaltspunkte für die Erfüllung der Lehrpläne zu betrachten, indessen doch insoweit verbindlich, als

dieselben bezüglich des allgemeinen Lehrziels in jedem einzelnen Fach, der Höhe der Klassenaufgaben und der Art und des Maßes der Hausarbeiten sowie des anzuwendenden Lehrverfahrens bestimmte Anweisungen enthalten.

Alle den Anordnungen unter I und II entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die revidirten Lehrpläne für die höheren Schulen vom 31. März 1882 und die Ordnung der Entlassungsprüfungen an den höheren Schulen vom 27. Mai 1882, sowie die dazu ergangenen den jetzigen Vorschriften entgegenstehenden Erläuterungen und Ergänzungen, mit Ausnahme der Bestimmungen über den katholischen Religionsunterricht, treten zu den obenbezeichneten Zeitpunkten außer Kraft.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wird beauftragt, behufs Ausführung der mitgetheilten Bestimmungen unter I und II sofort das Erforderliche in die Wege zu leiten und insbesondere auch mit den Patronaten städtischer und stiftischer Anstalten das Röthige zu vereinbaren.

Bis zum 1. Juni 1892 erwarte ich Bericht über das bis dahin Geschehene.

Die Schriftstücke unter I und II haben das Datum des gegenwärtigen Erlasses zu tragen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Graf von Bedly.

An
sämtliche Königliche
Provinzial-Schulkollegien.
U. II Nr. 3373.

Lehrpläne und Lehraufgaben.

I. Allgemeine Lehrpläne.

A. Lehrplan der Gymnasien.

	VI	V	IV	III B	III A	II B	II A	IB	IA	Su- mmen	Gegen über blätter
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19	± 0
Deutsch und Geschichtserzählungen	3 1/4	2 1/3	3	2	2	3	3	3	3	26	+ 5
Kateinisch	8	8	7	7	7	6	6	6	6	62	- 15
Griechisch	—	—	—	6	6	6	6	6	6	36	- 4
Französisch	—	—	4	3	3	3	2	2	2	19	- 2
Geschichte und Erdkunde	2	2	2	2	2	2	3	3	3	26	- 2
Rechnen und Mathematik	4	4	4	3	3	4	4	4	4	34	± 0
Naturbeschreibung	2	2	2	2	—	—	—	—	—	8	- 2
Physik, Elemente der Chemie und Mineralogie	—	—	—	—	2	2	2	2	2	10	+ 2
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4	± 0
Zeichnen	—	2	2	2	2	—	—	—	—	8	+ 2
Zusammen	25	25	26	30	30	30	28	28	28	252	- 16

Bemerkungen:

a. Zu diesen Stunden treten ferner als allgemein verbindlich hinzu je 3 Stunden Turnen von VI bis IA und je 2 Stunden Singen in VI und V. Da dieselben als eigentliche Arbeitsstunden nicht zu erachten sind, so dienen sie oben außer Betracht.

Befreiungen vom Turnen finden nur auf Grund ärztlicher Bezeugnisse und in der Regel nur auf ein halbes Jahr statt.

Die für das Singen beanlagten Schüler sind, Einzelbefreiungen auf Grund ärztlicher Bezeugnisse wie in VI und V vorbehalten, auch von IV bis IA zur Theilnahme an dem Chorsingen verpflichtet.

b. Zur Fortsetzung des Zeichnens in je 2 Stunden sind an allen Gymnasien bezw. Progymnasien bis zur obersten Klasse Veranstaltungen getroffen; ebenso wird zur Erlernung des Englischen oder des Hebräischen in je 2 Stunden von II A bis IA Gelegenheit gegeben. Die Meldung zu diesem Unterricht verpflichtet zur Theilnahme auf mindestens ein halbes Jahr.

Begegn Verhütung jeder Niederdrückung einzelner Schüler durch Theilnahme an wahlfreien Fächern vergleiche Erläuterungen unter III, 15.

c. Bezuglich der Trennung der Litterien und Gefunden an solchen Anstalten, wo diese Klassen noch räumlich vereinigt sind, siehe Erläuterungen unter III, 1.

d. Durch die Klammern zu Deutsch und Kateinisch soll ange deutet werden, daß diese beiden Gegenstände thunlichst in einer Hand zu vereinigen sind.

B. Lehrplan der Realgymnasien.

	VI	V	IV	III B	III A	II B	II A	IB	IA	Zusammen	Gegen über
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19	± 0
Deutsch und Geschichtserzählungen	3 4	2 3	3	3	3	3	3	3	3	28	+ 1
Geschichtsgeographie	1 1	1 1	1 1	1 1	1 1	1 1	1 1	1 1	1 1	10	- 1
lateinisch	8	8	7	4	4	3	3	3	3	43	- 11
französisch	—	—	5	5	5	4	4	4	4	31	- 0
Englisch	—	—	—	3	3	3	3	3	3	18	- 2
Geschichte und Erdkunde	2	2	2	2	2	2	2	2	2	28	- 0
Rechnen und Mathematik	4	4	4	5	5	5	5	5	5	42	- 2
Naturbeschreibung	2	2	2	2	2	2	—	—	—	12	± 0
Physik	—	—	—	—	—	3	3	3	3	12	± 0
Chemie und Mineralogie	—	—	—	—	—	—	2	2	2	6	± 0
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4	± 0
Zeichnen	—	2	2	2	2	2	2	2	2	16	- 2
Zusammen	26	25	29	30	30	30	30	30	30	269	- 21

Bemerkungen:

- a. Zu diesen Stunden treten ferner als allgemein verbindlich hinzugehörige 3 Stunden Turnen von VI bis IA und je 2 Stunden Singen in VI und V. Im übrigen Turnen und Singen wie zu A. Gymnasium.
- b. Beüglich der Trennung der Tertien und Sekunden gilt dasselbe wie zu A. Gymnasium.
- c. Wegen der Klammer zu Deutsch und Lateinisch vergleiche A. Gymnasium. Durch die Vereinigung der naturwissenschaftlichen Fächer ist einer Hand soll ermöglicht werden, jedem einzelnen dieser Fächer zeitweise die Stunden beider zugewandten.

C. Lehrplan der Oberrealschulen.

	VI	V	IV	III B	III A	II B	II A	I B	I A	Sum- mieren	Gegen- über bisher
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19	± 0
Deutsch und Dichterzählungen	4	5	3	4	3	3	3	4	4	34	+ 4
Französisch	1	1	4	6	6	6	5	4	4	47	- 9
Englisch					5	4	4	4	4	25	- 1
Geographie und Geschichte	2	2	2	2	2	2	1	3	3	28	- 2
Rechnen und Mathematik	5	5	6	6	5	5	5	5	5	47	- 2
Naturbeschreibung . . .	2	2	2	2	2	2				12	- 1
Physik					2	2	3	3	3	18	- 1
Chemie und Mineralogie						2	3	3	3	11	+ 2
Schreiben	2	2	2							6	± 0
Zeichnungszeichnen . . .		2	2	2	2	2	2	2	2	16	- 8
Zusammen	25	25	28	30	30	30	30	30	30	258	- 18

Bemerkungen:

- a. Zu diesen Stunden treten ferner als allgemein verbindlich hinzu je 3 Stunden Turnen von VI bis IA und je 2 Stunden Singen in VI und V. Im übrigen Turnen und Singen wie zu A. Gymnasium
 Außerdem wird als wahlfreies Fach das Linearzeichnen von III A bis IA in je 2 Stunden gelehrt.
 b. Beziiglich der Trennung der Tertien und Sekunden gilt dasselbe wie zu A. Gymnasium.
 c. Gegen der Klammern zu Deutsch und Französisch vergl. A. Gymnasium. Durch die Vereinigung der naturwissenschaftlichen Fächer in einer Hand soll ermöglicht werden, jedem einzelnen dieser Fächer zeitweise die ganze Stundenzahl auch der anderen zuzuwenden.

D. Lehrplan der Real Schulen (höheren Bürgerschulen).

Für diejenigen Schulen gilt der Lehrplan der Oberrealschule von VI bis II B einschließlich, unbeschadet des vorgeschriebenen Abschlusses der gestellten Lehraufgaben.

Zuvierweite es unter Berücksichtigung örtlicher Bedürfnisse angängig ist, diesen Lehrplan dahin zu ändern, daß von VI—II einschließlich eine Verstärkung des Deutschen und dementsprechend eine Verminderung des Rechnens und der Mathematik bzw. der Naturwissenschaft, oder des Französischen auf den bezüglichen Stufen eintrete, bleibt der Entscheidung der Aufsichtsbehörde überlassen. Die Wochenstundenzahl für die einzelnen Klassen darf dadurch nicht erhöht werden. Eine der möglichen Formen eines solchen Lehrplans findet in D¹ Ausdruck.

D¹ Andere Form eines Lehrplans der Realschulen.

	VI	V	IV	III	II	I	Zu- fam- men	Gegen bisher
Religion	3	2	2	2	2	2	13	± 0
Deutsch und Geschichtserzählungen	5 6 4 5 1 5 5	4	5	4	3	28	+ 7	
Grammatik	6	6	6	5	4	4	31	- 9
Englisch	-	-	-	5	4	4	13	± 0
Geschichte und Geographie	2	2	2	2	2	2	19	- 3 f. Deutsch.
Zahlen und Mathematik	4	4	5	5	5	5	28	- 1
Naturbeschreibung . .	2	2	2	2	2	-	10	- 3
Naturlehre	-	-	-	-	3	5	8	± 0
Schreiben	2	2	2	-	-	-	6	- 2
Handzeichnen	-	2	2	2	2	2	10	- 2 f. Bem. a.
Zusammen	26	25	28	30	29	29	166	- 13

Bemerkungen:

a Zu diesen Stunden treten ferner als allgemein verbindlich hinzu
 je 3 Stunden Turnen in VI—I und je 2 Stunden Singen in VI und V.
 Im Übrigen Turnen und Singen wie zu A. Gymnasium.

Außerdem wird als wahlfreies Fach das Linearzeichnen von
 III bis I in je 2 Stunden gelehrt.

b. Gegen der Klammern vergl. A. Gymnasium und C. Ober-
 realschule.

Zusatz zu A—D.

1. Der bis auf Weiteres zugelassene gymnasiale Unterbau bis II B einschließlich mit nicht allgemein verbindlichem Griechisch und dessen Erfolg durch Englisch und daran anschließend der Oberbau des Gymnasiums oder der Oberrealschule bedarf eines besonderen Lehrplans nicht, vielmehr gilt dafür, abgesehen von der bezeichneten Änderung bezüglich des Griechischen und Englischen, der Lehrplan des Gymnasiums oder von II A an neben dem des Gymnasiums der der Oberrealschule. Zur Einführung dieser Norm ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

2. Für die Verbindung von Realgymnasium und lateinloser Realschule kann bis auf Weiteres der Lehrplan des Realgymnasiums und der Realschule nach dem sogen. Altonaer System zugelassen werden unter der Bedingung, daß die Zahl der Wochenstunden der einzelnen Klassen die der Realschule bezw. des Realgymnasiums nicht übersteigt, daß demgemäß die Stundenzahlen für einzelne Fächer entsprechend herabgesetzt werden, und daß das Turnen die vorgesehene Vermehrung erfährt. Wegen des Beizuhens in der Realschule gilt dasselbe wie zu D¹. Zur Einführung dieser Norm ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

II. Besondere Lehrgegenstände.

1. Religion.

Evangelische Religion.

Vorbemerkung. Lehrziel, Lehraufgaben und methodische Bemerkungen gelten im Wesentlichen für die entsprechenden Stufen aller Arten von höheren Schulen.

a. Allgemeines Lehrziel.

Der evangelische Religionsunterricht an höheren Schulen verfolgt, unterstützt von der Gesamthäufigkeit derselben, das Ziel, die Jugend in Gottes Wort zu erziehen und sie zu bewegen, daß sie derselbst durch Bekennnis und Wandel und namentlich auch durch lebendige Bekehrung am kirchlichen Gemeindeleben ein wirksames Beispiel gebe.

b. Lehraufgaben.

VI. 3 Stunden wöchentlich.

Biblische Geschichten des Alten Testaments nach einem Lesebuch. Vor den Hauptfesten die betreffenden Geschichten des Neuen Testaments. Aus dem Katechismus Durchnahme und Erlernung des 1. Hauptstücks mit Luthers Auslegung; einfache Worterklärung des 2. und 3. Hauptstückes ohne dieselbe.

Einprägung einer mäßigen Zahl von Katechismussprüchen und von 4 Liedern, zunächst im Anschluß an die Festzeiten des Kirchenjahrs.

V. 2 Stunden wöchentlich.

Biblische Geschichten des Neuen Testaments nach einem Lesebuch

Aus dem Katechismus: Wiederholung der Aufgabe der vorigen Klasse; dazu Erklärung und Einprägung des 2. Hauptstückes mit Luthers Auslegung.

Katechismusprüfung und Kirchenlieder wie in VI; Wiederholung der dort gelernten Kirchenlieder und Einprägung von 4 neuen.

IV. 2 Stunden wöchentlich.

Das Allgemeinste von der Eintheilung der Bibel und die Reihenfolge der biblischen Bücher. Übungen im Aufschlagen von Sprüchen.

Lesung wichtiger Abschnitte des Alten und Neuen Testaments behufs Wiederholung der biblischen Geschichten.

Aus dem Katechismus: Wiederholung der Aufgaben von VI und V, Erklärung und Einprägung des 3. Hauptstückes mit Luthers Auslegung und Bibelsprüchen. Auswendiglernen des 4. und 5. Hauptstückes. Katechismusprüfung, wie in den vorangehenden Klassen, und Wiederholung der dort gelernten.

Wiederholung der in VI und V gelernten Kirchenlieder und Einprägung von 4 neuen.

III B. 2 Stunden wöchentlich.

Das Reich Gottes im Alten Testamente: Lesung entsprechender biblischer Abschnitte, dazu auch Psalmen und Stellen aus Hiob. Wiederholung des in VI, V und IV gelernten Katechismus nebst den dazu eingepflegten Sprüchen.

Wiederholung der früher gelernten Kirchenlieder und Einprägung einiger neuer (2—4) und werthvoller Liedertypen.

Belehrungen über das Kirchenjahr und die Bedeutung der gottesdienstlichen Ordnungen.

III A. 2 Stunden wöchentlich.

Das Reich Gottes im Neuen Testamente: Lesung entsprechender biblischer Abschnitte. Eingeheud die Bergpredigt; auch Gleichnisse.

Sicherung der erworbenen Kenntnis des Katechismus und des in den vorangegangenen Klassen angeeigneten Spruch- und Liederisches. Erklärung einiger Psalmen.

Reformationsgeschichte im Anschluß an ein Lebenbild Luthers.

II B. 2 Stunden wöchentlich.

Bibellejen behufs Ergänzung der in Unter- und Oberteria gelesenen Abschnitte. Erklärung eines der synoptischen Evangelien.

Wiederholung des Katechismus und Aufzeigung seiner inneren Gliederung.

Wiederholung von Sprüchen, Liedern, Psalmen.

II A. 2 Stunden wöchentlich.

Erklärung der ganzen Apostelgeschichte. Zeitung von Abschnitten anderer neutestamentlicher Schriften.

Wiederholung von Katechismus, Sprüchen und Liedern.

IB. 2 Stunden wöchentlich.

Kirchengeschichte unter Beschränzung auf die für die kirchlich-religiöse Bildung der evangelischen Jugend unmittelbar bedeutsamen Stoffe: das Judentumchristenthum, die Paulinische Auffassung über Person und Werk Christi, Augustinus, Pelagius, die Entwicklung der römisch-katholischen Kirche, die Reformation und ihre Vorbereitung, die wichtigsten Richtungen in der Fortentwicklung der evangelischen Kirche (Pietismus, Herrenhuter, Spener, Böhmen), auch neuere Sектen, wie Methodisten, Baptisten, Irvingianer.

Erklärung neutestamentlicher Schriften: des Evangeliums Johannis und leichterer Briefe (Galater-, Philipper-, Jakobus-, Erster Korintherbrief, Brief an Philemon). Hier und in IA stellenweise unter Heranziehung des Urtextes.

IA. 2 Stunden wöchentlich.

Glaubens- und Sittenlehre in Gestalt einer Erklärung der Artikel I—XVI, XVIII und XX der Conf. Augustana nach vorangezichter kurzer Einleitung über die drei alten Symbole.

Erklärung neutestamentlicher Schriften: des Römerbriefes, auch anderer Briefe aus dem bei IB angegebenen Kreise.

c) Methodische Bemerkungen.

Durch die neue Aufstellung der Lehraufgaben für den Religionsunterricht wird der Gedächtnisstoff auf das Nothwendige beschränkt, damit die ethische Seite des Unterrichts um so mehr in den Vordergrund treten könne. Auf die lebendige Annahme und wirkliche Aneignung der Heilsthatsachen und der Christenpflichten ist der Nachdruck im Religionsunterricht zu legen, und dieser, soweit er sich auf Geschichte stützt, auf die für das religiös-kirchliche Leben bleibend bedeutsamen Vorgänge zu beschränken.

Für keinen Unterrichtszweig gilt so sehr wie für diesen die Wahrheit, daß die Grundbedingung für den Erfolg in der lebendigen Persönlichkeit des Lehrers und dessen innerer Erfüllung mit dem Gegenstand liegt. Aber auch wo diese Grundbedingung vorhanden ist, darf es an der pädagogischen Einsicht nicht fehlen, welche in der Schlichtheit und Einfachheit des Darstellens und Fragens den Altersstufen der Schüler gerecht wird und das Dargebotene ihrer Auffassung klar und anschaulich zu vermitteln weiß. — Die Beschränkung des Gedächtnisstoffes macht es um so leichter möglich, das, was an Liedern und Bibelstellen und aus dem Katechismus gelernt wird, in einen sicherer, durch Wiederholung gefestigten Besitz des Schülers zu verwandeln, der diesem in das Leben nachfolgt.

Der unteren Stufe ist die biblische Geschichte des Alten und Neuen Testaments in passender Auswahl und Darstellung nach einem zweckmäßigen biblischen Lesebuch, sowie die Erlernung der für diese Stufe geeigneten Kirchenlieder und der lutherische Katechismus angewiesen. Der Lehrer hat dafür zu sorgen, daß alle Theile dieses Unterrichts in lebendige Beziehung gesetzt werden.

Der Mittelstufe fällt die Festigung des Katechismus, die Wiederholung und Erweiterung des Lieder- und Spruchschatzes und die in ihrem Zusammenhange übersichtliche Geschichte des Reiches Gottes im Alten und Neuen Testamente zu. Hierzu tritt die Einführung in das Kirchenjahr und die gottesdienstliche Ordnung, sowie eine besonders an Luthers Person sich anschließende lebendige Erzählung der Reformation. Ein erster Abschluß wird in dem sechsten Jahreskursus erreicht, indem ein synoptisches Evangelium behufs zusammenhängender Auffassung des Lebens Jesu gelesen und erklärt wird.

Auf der Oberstufe wird die Kenntnis der Schriften des Neuen Testaments in dem bei den besonderen Lehraufgaben bezeichneten Umfange erweitert, wobei dem Lehrer bei der Wahl im Einzelnen freie Bewegung, auch mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit seiner Schüler, zu lassen ist. Als Einleitung in die Geschichte der Kirche dient das Lesen der für die Obersecunda bestimmten Apostelgeschichte.

Die Kirchengeschichte soll in der Prima nur in ihren Hauptmomenten und mit bestimmter Ausscheidung alles dessen gelehrt werden, was nicht von unmittelbarer Bedeutung für die religiös-kirchliche Bildung unserer Jugend ist. Sie hat sich also im Wesentlichen auf die Darstellung des Christenthums, der Reformation und ihrer Vorbereitung und auf die wichtigsten Erscheinungen der neueren Zeit zu beschränken.

Die christliche Glaubens- und Sittenlehre wird nicht nach einem System und Hilfsbuch, sondern im Anschluß an die

evangelischen und apostolischen Schriften und an die Augustana gelehrt, indem nach kurzer Einleitung über die drei alten Symbole insbesondere die Artikel I—XVI bzw. XVIII u. XX des ersten Theils der Augustana erklärt werden.

Auch in der Prima des Gymnasiums ist bei dem Lesen der neutestamentlichen Schriften im Allgemeinen der deutsche Text zu Grunde zu legen. Jedoch kann hier wenigstens abschnittsweise der griechische Text herangezogen werden, um den Schüler zum Zurückgehen auf den Urtext anzuleiten. Es ist aber vorzusehen, daß dadurch der Unterricht nicht einen philosophischen Charakter bekomme und sein Hauptzweck gefährdet werde.

Aus den sogenannten Einleitungswissenschaften für die biblischen Bücher ist nur das Nothwendigste zu geben. Kritische Untersuchungen auf diesem Gebiete gehören nicht in den Bereich der Schule.

Katholische Religion.

Bis zum Erlass anderweitiger näherer Bestimmungen bewendet es bei der gegenwärtigen Ordnung.

2. Deutsch.

Vorbermerkung. Lehrziel, Lehraufgaben und methodische Bemerkungen gelten im Wesentlichen für die entsprechenden Stufen aller Arten von höheren Schulen.

a. Allgemeines Lehrziel.

Fertigkeit im richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Muttersprache, Bekanntheit mit den wichtigsten Abschnitten der Geschichte unserer Dichtung an der Hand des Gelesenen und Belebung des vaterländischen Sinnes insbesondere durch Einführung in die germanische Sagenwelt und in die für die Schule bedeutsamsten Meisterwerke unserer Literatur.

b. Lehraufgaben.

VL 4 bzw. 5 Stunden wöchentlich.

Grammatik. Redetheile und Glieder des einfachen Sages; Unterscheidung der starken und schwachen Flexion. (Terminologie durchaus in Übereinstimmung mit dem lateinischen Unterricht.)

Rechtschreibübungen in wöchentlichen Diktaten in der Klasse.

Lesen von Gedichten und Prosastückchen (Rabel, Märchen, Erzählungen aus der vaterländischen Sage und Geschichte).

Mündliches Nacherzählen von Vorerzählten. Auswendiglernen und verständnisvolles Vortragen von Gedichten.

V. 3 bzw. 4 Stunden wöchentlich.

Grammatik. Der einfache und der erweiterte Satz. Die Notwendigste vom zusammengefügten Satz. Rechtschreib- und Interpunktionsübungen in wöchentlichen Dictaten in der Klasse.

Mündliches Nacherzählen, erste Versuche im schriftlichen Nacherzählen, im ersten Halbjahre in der Klasse, im zweiten auch als Hausarbeit.

Erzählungen aus der alten Sage und Geschichte, sowie VI.

IV. 3 bzw. 4 Stunden wöchentlich.

Grammatik. Der zusammengefügte Satz. Das Wichtigste aus der Wortbildungslehre, an typische Beispiele geschlossen.

Abwechselnd Rechtschreibübungen in der Klasse und schriftliches freieres Nacherzählen des in der Klasse Gehörten (häusliche Arbeit alle 4 Wochen).

Lesen von Gedichten und Prosastücke. Nacherzählen, Auswendiglernen und verständnisvolles Vortragen von Gedichten.

III B. 2 bzw. 3 Stunden wöchentlich.

Grammatik. Zusammenfassender Überblick über die wichtigsten der deutschen Sprache eigentümlichen grammatischen Gesetze.

Häusliche Aufsätze (Erzählungen, Beschreibungen, Schöpfungen, Übersetzungen aus der fremdsprachlichen Lektüre) alle 4 Wochen.

Behandlung prosaischer und poetischer Leistüde (nordische, germanische Sagen, allgemein Geschichtliches, Kulturgechichtliches, Geographisches, Naturgeschichtliches; Epiisch insbesondere Balladen) Belehrungen über die poetischen Formen, soweit zur Erläuterung des Gelesenen erforderlich. Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten wie den Vorstufen.

III A. 2 bzw. 3 Stunden wöchentlich.

Häusliche Aufsätze, wie III B; dazu Berichte über Selbst erlebtes, auch in Briefform.

Im Allgemeinen wie III B unter allmählichem Hervortreten der poetischen Lektüre vor der prosaischen. Lyrisches und Dramatisches (insbesondere Schillers Blätter und Wilhelm Tell).

mit Anknüpfung weiterer induktiv zu behandelnder Belehrungen aus der Poetik und Rhetorik. (In Realanstalten statt des Dramas Homer in der Uebersetzung von Voß.) Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten und Dichterstellen wie auf den Vorstufen.

II B. 3 Stunden wöchentlich.

Praktische Anleitung zur Aufsatzbildung durch Übungen in Auffindung des Stoffs und Ordnung desselben in der Klasse.

Leichte Aufsätze abhandelnder Art alle 4 Wochen, besonders Vergleichungen neben erzählenden Darstellungen oder Berichten wie in III A, nur umfassender; auch Ueberzeugungen aus der fremdsprachlichen Lektüre.

Lektüre. Jungfrau von Orleans (in Realanstalten Wilhelm Tell), Minna von Barnhelm, Hermann und Dorothea. Die Erklärung ist in möglichst einfacher Weise darauf zu richten, daß das Ganze von dem Schüler als ein in sich abgeschlossenes Kunstwerk aufgefaßt werde.

Auswendiglernen von Dichterstellen und erste Versüchte im Vortrag kleiner eigener Ausarbeitungen über Gelesenes.

II A. 3 bzw. 4 Stunden wöchentlich.

Häusliche und Klassen-Aufsätze. Kleinere Abhandlungen aus dem dem Schüler im Unterrichte eröffneten Gesichtsfreize; etwa 8 Aufsätze im Schuljahr.

Herner:

1. Einführung in das Nibelungenlied unter Mittheilung von Proben aus dem Urtext, die vom Lehrer zu lesen und zu erklären sind. Ausblicke auf nordische Sagen und die großen germanischen Sagenkreise, auf die höfische Epik und die höfische Lyrik. — Einzelne sprachgeschichtliche Belehrungen durch typische Beispiele.

2. Zusammenfassender Rückblick auf die Arten der Dichtung.

3. Lesen von Dramen (z. B. Wallenstein, Egmont, Götz).

4. Gelegentliches Auswendiglernen von Dichterstellen und Vorträge der Schüler über den Inhalt bedeutender mittelhochdeutscher Dichtungen oder gelesener moderner Dramen und sonstiger Dichtungen nach eigenen Ausarbeitungen.

I B. 3 bzw. 4 Stunden wöchentlich.

Häusliche und Klassen-Aufsätze wie in II A.

Herner:

1. Lebensbilder aus der deutschen Literaturgeschichte vom Beginn des 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in knapper Darstellung.

2. Lektüre. Lessing'sche Abhandlungen (*Laokoon*). Einige Oden Klopstocks; Schillers und Goethes Gedankenlyrik; ferner Dramen, namentlich *Iphigenie*, *Braut von Messina* (aus Realanstalten auch Sophokleische Dramen in der Uebersetzung). Proben von neueren Dichtern.

3. Vorträge der Schüler über Leben und Werke von Dichtern wie in II A. An die Stelle der genannten Prosa-Lektüre tritt unter Umständen hier, wie auch in I A, die Durcharbeitung schwierigerer Stücke eines Lesebuchs für I.

I A. 3 bzw. 4 Stunden wöchentlich.

Häusliche und Klassen-Aufsätze wie in II A und in I B.
Ferner:

1. Lebensbilder Goethes und Schillers und ihrer berühmtesten Zeitgenossen sowie bedeutenderer neuerer Dichter.

2. Lektüre aus der Hamburgischen Dramaturgie, ferner Lesen von Dramen, insbesondere auch Shakespeares in der Uebersetzung (an Gymnasien).

3. Vorträge der Schüler über Leben und Werke von Dichtern nach eigener Ausarbeitung.

c. Methodische Bemerkungen.

Wegen der Stellung des deutschen Unterrichts zu den übrigen Lehrgegenständen vgl. Erläuterungen u. s. w. III, 5.

Die grammatische Unterweisung in der Muttersprache ist beibehalten, um dem Schüler eine objektive Norm für die Beurtheilung eigenen und fremden Ausdrucks zu bieten und ihn auch später noch in Fällen des Zweifels zu leiten. Diese Unterweisung hat sich aber auf das Nothwendigste zu beschränken und immer an bestimmte Beispiele sich anzulehnen. Die Behandlung der deutschen Grammatik wie die einer Fremdsprache ist in deutschen höheren Schulen zu verwerfen.

Die stufenmäßig geordneten schriftlichen Übungen sollen aus dem Unterrichte selbst erwachsen. Dadurch aber ist nicht ausgeschlossen, daß auf den oberen Stufen auch Aufgaben allgemeineren Inhalts, insosfern eine genügende Vorbereitung darauf aus dem Unterrichte im Ganzen vorausgesetzt werden kann, zur Bearbeitung gestellt werden. Aufgaben, welche an das Gelesene sich anschließen, sind besonders auf den oberen Stufen zu empfehlen. Indessen muß dabei vor jeder Ueberspannung der Anforderungen namentlich in Bezug auf den Umfang der Arbeiten dringend gewarnt werden.

Bezüglich der Verwerthung der Uebersetzungen aus den Fremdsprachen für den deutschen Unterricht und der Bearbeitung

ein begrenzter Wiederholungsaufgaben in anderen Fächern darf auf die Erläuterungen III, b. verwiesen werden.

Anleitung zur Behandlung der gestellten Aufgaben ist auf allen Stufen erforderlich, aber so zu geben, daß die Schüler mehr und mehr lernen, unter Führung des Lehrers die Hauptgegenpunkte und die Ordnung derselben selbst zu finden.

Auf Einfachheit der Darstellung, insbesondere des Satzbau's, ist zu halten und dem Eindringen fremdartiger Periodenbildung in die deutsche Darstellung entschieden zu wehren. Fremdwörter, für welche gute deutsche Ausdrücke vorhanden sind, die den vollen Begriffsinhalt und -umfang decken, sollen ausgemerzt werden. Indessen ist gerade in diesem Punkte ein verständiges Maßhalten geboten, um nicht der Willkür Thür und Thor zu öffnen. Es empfiehlt sich, an jeder Schule dafür bestimmte Normen aufzustellen.

Für die Pflege des mündlichen Ausdrucks ist in allen Fächern und auf allen Stufen Sorge zu tragen. Vor allem aber muß der Lehrer selbst mit gutem Beispiel vorangehen. Jede Nachlässigkeit in dieser Beziehung wirkt nachtheilig auf den Ausdruck der Schüler.

Zinngemäßes, betontes Lesen und Vortragen der Schüler muß stets geübt werden. Daran haben sich auf den oberen Klassen vorbereitete, kurze freie Vorträge über Gelesenes oder Gehörtes in regelmäßigen Zwischenräumen anzuschließen. Die Beurtheilung der Vorträge erfolgt durch den betreffenden Lehrer.

Im Auswendiglernen ist vorsichtig Maß zu halten und daraufhin der an den meisten Anstalten eingeführte Kanon von Gedichten erneuter Prüfung zu unterziehen.

Bei dem zu Lesenden ist zu scheiden zwischen Klassenlektüre und Privatlektüre. In ersterer ist überall das für die betreffende Stufe typische ins Auge zu fassen, in letzterer die Eigenart des Schülers besonders zu berücksichtigen. Gedichte, welche in den Klassen behandelt werden, sind auf den unteren und mittleren Stufen zunächst von dem Lehrer gut vorzulesen, darnach sind die nöthigen sprachlichen und sachlichen Erläuterungen anzufügen und Grund- und Theilgedanken mit den Schülern aufzusuchen. Nach einem wiederholenden Lesen durch einen Schüler ist das Gedicht zum Lernen aufzugeben, um in der nächsten Stunde vorgetragen und zusammenhängend besprochen zu werden. Auch bei dem Lesen größerer Werke auf der Oberstufe sind vor allem die leitenden Grundgedanken unter Mitarbeit der Schüler herauszuheben, die Hauptabschnitte und deren Gliederung aufzuzeigen, und so das Ganze als solches dem Verständnis der Schüler zu erschließen. Der Kunßform ist dabei Beachtung zu schenken.

Besonders zu empfehlen ist die vergleichende Zusammenstellung von Gedichten, welche denselben Gegenstand behandeln. Die gelesenen Epen und Dramen sind nach ihrem ganzen Aufbau und den Charakteren der handelnden Personen zum vollen Verständnis zu bringen.

Die auf allen Stufen neben der Dichtung zu pflegende Prosalectüre hat den Gedanken- und Gesichtskreis des Schülers zu erweitern und zumal auf der Oberstufe den Stoff für Erörterung wichtiger allgemeiner Begriffe und Ideen zu bieten. Zweckmäßig geleitet kann diese Lektüre in der Prima die oft recht unfruchtbare betriebene und als besondere Lehraufgabe hier ausgeschiedene philosophische Propädeutik erscheinen.

Wegeu der Behandlung des Mittelhochdeutschen siehe b. Lehraufgaben.

Behufs zweckmäßiger Wahl der Privatlectüre muß der Lehrer dem Schüler als Berather helfend zur Seite stehen und vor Allem Interesse und Freude an der Sache zu wecken suchen.

Der Unterricht im Deutschen ist neben dem in der Religion und der Geschichte der ethisch bedeutsamste in dem Organismus unserer höheren Schulen. Die demselben gestellte Aufgabe ist eine außerordentlich schwierige und kann nur von demjenigen Lehrer voll gelöst werden, welcher, gestützt auf tieferes Verständnis unserer Sprache und deren Geschichte, getragen von Begeisterung für die Schätze unserer Literatur und erfüllt von patriotischem Sinn, die empfänglichen Herzen unserer Jugend für deutsche Sprache, deutsches Volksthum und deutsche Geistesgröße zu erwärmen versteht.

3. Lateinisch.

A. Gymnasium.

a. Allgemeines Lehrziel.

Verständnis der bedeutenderen klassischen Schriftsteller der Römer und sprachlich-logische Schulung.

b. Lehraufgaben.

VI. 8. Stunden wöchentlich.

Formenlehre mit strengster Beschränkung auf das Regelmäßige und mit Ausschluß der Deponentia. Aneignung eines angemessenen Wortschatzes im Anschluß an das Lesebuch und zur Vorbereitung auf die Lektüre.

Das Lese- und Uebungsbuch nimmt seinen Stoff vorzugsweise aus der alten Sage und Geschichte, um damit inhaltlich und sprachlich eine Vorstufe für den Schriftsteller

zu bilden. Es bietet möglichst viel zusammenhängenden Inhalt, und zwar zunächst und überwiegend lateinische Lesestücke, dann diesen entsprechende deutsche. Sämtliche Abschnitte werden in der Schule, anfangs unter Anleitung und Hilfe des Lehrers, allmählich immer selbstthätiger übersetzt und dann zum Nachübersetzen aufgegeben. Uebungen im Konstruiren und Rückübersetzen. An den lateinischen und deutschen Abschnitten finden regelmäßige mündliche und schriftliche Uebungen in der Klasse statt.

Induktiv werden aus dem Lehrstoff abgeleitet einige elementare syntaktische Regeln, z. B. über Orts- und Zeitbestimmungen, den abl. instr. und die gebräuchlichsten Konjunktionen cum, quamquam, ut, ne, und einige Vorschriften über Wortstellung. Wöchentlich eine halbstündige Klassenarbeit im Anschluß an den Lesestoff. Reinschriften derselben und gegen Ende des Schuljahres statt dieser auch besondere, in der Klasse vorbereitete Uebersetzungen als Hausarbeiten.

V. 8 Stunden wöchentlich.

Wiederholung der regelmäßigen Formenlehre, die Deposition, die unregelmäßige Formenlehre mit Beschränkung auf das Nothwendige. Aneignung eines angemessenen Wortschatzes wie in Sexta, unter Ausschluß besonderer, nicht an das Gelehrte angelehnter Vokabularien.

Gebrauch des Lese- und Uebungsbuches wie in Sexta.

Nach Bedürfnis werden aus dem Lesestoff einige syntaktische Regeln, z. B. über Acc. c. inf., Particípium conjunctum, Ablativus absolutus, Konstruktion der Städtenamen, und einige nothwendige stilistische Anweisungen abgeleitet. Mündliche und schriftliche Uebungen sowie Reinschriften wie in Sexta und abwechselnd damit besondere, in der Klasse vorbereitete Uebersetzungen als Hausaufgaben.

IV. 7 Stunden wöchentl^{ich}.

Lektüre im ersten Halbjahre 3, im zweiten 4 Stunden. Cornelius Nepos oder ein geeignetes Lesebuch. Die Vorbereitung der Lektüre findet im ersten Halbjahre in der Klasse statt. Fließige Uebungen im Konstruiren, unvorbereiteten Uebertragen, Rückübersetzen.

Gelegentlich werden weitere stilistische Eigenheiten, wichtigere Phrasen und synonymische Unterscheidungen bei der Lektüre gelernt.

Grammatik im ersten Halbjahre 4, im zweiten 3 Stunden.

Wiederholung der Formenlehre. Das Wesentliche aus der Kasuslehre, im Anschluß an Musterbeispiele, die möglichst aus dem Gelesenen entnommen werden. Syntax des Verbums nach Bedürfnis.

Mündliche und schriftliche Übersetzungen in das Lateinische aus einem Übungsbuche, dessen Inhalt sich an das Gelesene anlehnt.

Wöchentlich eine kurze Übersetzung ins Lateinische im Anschluß an die Lektüre als Klassenarbeit oder als häusliche Arbeit. Dazu in jedem Halbjahre drei schriftliche Übersetzungen ins Deutsche.

III B. 7 Stunden wöchentlich.

Lektüre. 4 Stunden Cäsar, Bell. Gall.

Anleitung zur Vorbereitung. Fleißige Übungen im Konstruieren, unvorbereiteten Übersetzen und Rückübersetzen. Gelegentliche Ableitungen wie in Quarta.

Grammatik. 3 Stunden. Wiederholung der Kasuslehre. Hauptregeln der Tempus- und Moduslehre. Art der Unterweisung wie in Quarta.

Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus einem Übungsbuche, dessen Inhalt sich an Cäsar anschließt.

Alle 8 Tage eine Übersetzung ins Lateinische im Anschluß an Gelesenes als Klassenarbeit oder eine häusliche Arbeit; alle 6 Wochen statt der erwähnten Klassenarbeit eine schriftliche Übersetzung ins Deutsche.

III A. 7 Stunden wöchentlich.

Lektüre. 4 Stunden Cäsar, Bell. Gall., Ovid, Metam nach einem Kanon. Anleitung zum Übersetzen in der Klasse Erklärung und Einübung des dactylyischen Hexameters. Art des Lesens und Übungen wie in Untertertia.

Grammatik. 3 Stunden. Wiederholung und Ergänzung der Tempus- und Moduslehre, Abschluß der Verbalsyntax in ihren Hauptregeln.

Unterweisung, Gebrauch des Übungsbuches und schriftliche Übungen wie in Untertertia.

II B. 7 Stunden wöchentlich.

Lektüre. 4 Stunden. Leichtere Reden Ciceros, Auswahl aus Livius und Virgil, aus letzterem nach einem Kanon, d. in sich abgeschlossene Bilder gewährt und einen Durchblick auf das Ganze ermöglicht, oder aus Ovid.

Anleitung zur Vorbereitung. Übungen im unvorbereiteten Übersetzen und Rückübersetzen. Auswendiglernen einzelner dichterischer Stellen. Gelegentlich werden aus dem Gelehrten stilistische Regeln und synonymische Unterscheidungen abgeleitet.

Grammatik. 3 Stunden. Wiederholungen und Ergänzungen.

Alle 8 Tage eine kurze Übersetzung in das Lateinische

im Anschluß an Geleseenes als Klassenarbeit oder als häusliche Arbeit; alle 6 Wochen statt der erwähnten Klassenarbeit eine schriftliche Ueberzeichnung ins Deutsche.

II A. 6 Stunden wöchentlich.

Lektüre 5 Stunden. Livius und Sallust mit besonderer Rücksicht auf den Geschichtsunterricht, ausgewählte Reden Ciceros; Virgil nach einem Kanon. Regelmäßige Übungen im unvorbereiteten Uebersetzen. Auswendiglernen einzelner Stellen aus Virgil. Nach Bedürfnis Ableitungen wie in Untersekunda.

Stilistische Zusammenfassungen und grammatische Wiederholungen im Anschluß an Geleseenes. Alle 14 Tage eine schriftliche Ueberzeichnung in das Lateinische abwechselnd als Klassen- und als Hausarbeit, daneben alle 6 Wochen eine Uebersetzung ins Deutsche als Klassenarbeit. Gelegentlich eine lateinische Inhaltsangabe lediglich zur Verarbeitung des Gelesenen. 1 Stunde.

I B. 6 Stunden wöchentlich.

Lektüre 5 Stunden. Auswahl aus Ciceros Briefen sowie aus Horaz. Ergänzende Privatlektüre namentlich aus Livius. Regelmäßige Übungen im unvorbereiteten Uebersetzen. Auswendiglernen einzelner Stellen aus Horaz. Ableitung nothwendiger stilistischer Regeln und synonymischer Begriffe.

Alle 14 Tage eine Uebersetzung ins Lateinische im Anschluß an Geleseenes abwechselnd als Klassen- und als Hausarbeit, daneben alle 6 Wochen eine Uebersetzung ins Deutsche als Klassenarbeit. Bei Gelegenheit dieser schriftlichen Übungen grammatische und stilistische Wiederholungen. Inhaltsangaben wie in Obersekunda. 1 Stunde.

I A. 6 Stunden wöchentlich.

Lektüre. 5 Stunden. Wie in I B, nur statt Ciceros Briefen eine größere Rede Ciceros. Ergänzende Privatlektüre namentlich aus Livius. Übungen wie in Unterprima.

Schriftliche Übungen wie in Unterprima. Inhaltsangaben wie in Obersekunda. 1 Stunde.

B. Realgymnasium.

a. Allgemeines Lehrziel.

Verständnis leichterer Stellen der in Prima gelesenen Schriftsteller und sprachlich-logische Schulung.

b. Lehraufgaben.

VI. 8 Stunden wöchentlich.

Wie im Gymnasium.

V. 8 Stunden wöchentlich.

Wie im Gymnasium.

IV. 7 Stunden wöchentlich,

Wie im Gymnasium.

III B. 4 Stunden wöchentlich.

Lektüre. Cäsar, Bell. Gall. oder aus einem geeigneten Lesebuch. 2 Stunden.

Grammatik. Wiederholungen der Formen- und Erweiterung der Kasuslehre. Moduslehre, soweit für das Lesen erforderlich. Übungen im schriftlichen und mündlichen Übersetzen aus dem Deutschen. 2 Stunden.

III A. 4 Stunden wöchentlich.

Lektüre. Cäsar, Bell. Gall. mit Auswahl. 2 Stunden.

Grammatik. Das Wichtigste aus der Tempus- und Moduslehre. Sonst wie in Untertertia. Dazu schriftliche und mündliche Übersetzungen aus dem Deutschen und aus dem Lateinischen. 2 Stunden.

II. B. 3 Stunden wöchentlich.

Lektüre. Cäsar, Bell. Gall. mit Auswahl, Ovid, Metam. nach einem Kanon. Erklärung und Einübung des dactylyschen Hexameters. 2 Stunden.

Grammatik. Wiederholung aus der Formenlehre und der Syntax bei Gelegenheit der alle 14 Tage anzufertigenden schriftlichen Übungen. Ein Übungsbuch wird nicht gebraucht. Schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen. 1 Stunde.

II A. 3 Stunden wöchentlich.

Lektüre. Cäsar, Ovid, Metam. nach einem Kanon.

Schriftliche Übungen. Alle 14 Tage eine Übersetzung aus dem Lateinischen. Dabei gelegentlich grammatische Wiederholungen.

I A und I B. je 3 Stunden wöchentlich.

Lektüre. Einfachere Abschnitte aus Livius, Cicero, in Catil. I, II oder III, leichtere Stellen aus Virgils Aeneis nach einem Kanon, ähnlich wie im Gymnasium.

Schriftliche Übungen. Alle 14 Tage eine Übersetzung aus Livius. Dabei gelegentlich grammatische Wiederholungen.

c. Methodische Bemerkungen.

Zu A. 1. Grammatik, Wortschatz und schriftliche Übungen. Entsprechend dem allgemeinen Lehrziel ist nach

den bezeichneten Richtungen die Vorbereitung auf ein gründliches Verständnis der Schriftsteller und die sprachlich-logische Schulung fest im Auge zu behalten. Darnach ist von VI an die Auswahl des zu Lernenden und der Übungen zu bemessen; dieselbe wird überall auf das Regelmäßige zu beschränken sein. Grammatik und die dazu gehörigen Übungen sind fernerhin nur noch als Mittel zur Erreichung des bezeichneten Zwecks zu behandeln.

Bei der Wahl der Grammatik ist darauf zu achten, daß sie in ihrem ganzen Aufbau von dem der daneben gebrauchten griechischen Grammatik nicht allzu verschieden sei.

Untere Stufe. Als Ausgangspunkt für den ersten Unterricht in VI empfiehlt sich im Allgemeinen nicht die Regel, sondern der von dem Lehrer vorzufüberehende und von dem Schüler in der Übersetzung zu wiederholende lateinische Satz. Erst dann, wenn eine Reihe nach einem bestimmten Gesichtspunkt ausgewählter Sätze eingeläßt, die Deklinationsformen daraus erklärt und vergleichend zusammengestellt sind, schließt sich jedesmal die Gedächtnismäßig einzuprägende Regel an. Der angemessene Wortschatz ergiebt sich aus dem Gelesenen.

Hand in Hand mit dieser Vorbereitung geht die mündliche und schriftliche Verarbeitung des Gelesenen und Gelernten durch umformende Übersetzungen theils in die Muttersprache, theils aus derselben.

Die Beschwerung des Unterrichts mit besonderen Neuerheiten der Aussprache empfiehlt sich nicht.

Mittlere Stufe. Ist so in VI und V Sicherheit in den gebräuchlichsten Formen und in den für das Uebersetzen unentbehrlichsten syntaktischen Regeln erreicht, so schließt sich daran auf der Mittelstufe die systematische Einführung der weiter notwendigen syntaktischen Gesetze an, so zwar, daß auch hier immer erst von einer Reihe möglichst aus der Lektüre entnommener Mustersätze für die betreffende Regel ausgegangen und nach Aufzeigung derselben zu der Gedächtnismäßigen Anwendung geschritten wird. Besonderes Gewicht ist auf gelegentliche Zusammenfassung von Gleichen oder Verwandtem, Unterordnung des Besonderen unter das allgemeine Gesetz zu legen,

Wortschatz und mündliche oder schriftliche Übungen sind, immer im Zusammenhange mit dem Gelesenen, zu erweitern; die Übungen im Uebersetzen ins Lateinische haben sich in der Regel an ein nach dem betreffenden Prosaiker zu bearbeitendes Übungsbuch anzulehnen.

Durch eine solche innige Verbindung der einzelnen Theile des Unterrichts und die daraus sich ergebende geistige Zucht wird gleichzeitig ein gründliches Verständnis der Schriftsteller gefördert.

Obere Stufe. Auf der oberen Stufe kann in der einer zur Verfügung stehenden Stunde nur die Festhaltung erlangter Lebendigkeit und die gelegentliche Zusammenfassung und Erweiterung des Gelernten behufs Unterstützung der Lektüre das Ziel sein. Besondere Eigenthümlichkeiten im Gebrauch der Redetheile, stilistische und synonymische Ableitungen sind induktiv und mit möglichster Beschränkung auf das Nothwendigste und Beste stehende zu behandeln.

Die Texte für die häuslichen oder Klassen-Uebersetzungen ins Lateinische hat in der Regel der Lehrer, und zwar im Anschluß an Gelesenes, zu entwerfen. Dieselben sind einfach zu halten und fast nur als Rückübersetzungen ins Lateinische zu behandeln.

2. Lektüre. Je sicherer der Grund in Grammatik und Wortschatz gelegt ist, um so weniger wird das Lesen durch formale Hindernisse aufgehalten, und um so mehr werden bei der Erklärung überall die sachlichen Gesichtspunkte in den Vordergrund treten müssen. Etwaige Versuche, die bereits in den Erläuterungen zu den Lehrplänen von 1882 entschieden bekämpfte grammatische Erklärungsweise in Anwendung zu bringen, sind überall streng zurückzuweisen; das inhaltliche Verständnis des Gelesenen und die Einführung in das Geistes- und Kulturleben der Römer bilden die Hauptache.

Auf die in den Lehraufgaben betonte Vorbereitung auf neue oder schwierigere Schriftsteller in der Klasse muß stets gehalten werden.

Die beste Erklärung ist und bleibt eine gute deutsche Uebersetzung des Schriftstellers. Dieselbe ist in gemeinsamer Arbeit von Lehrer und Schüler in der Klasse festzustellen und durch den Schüler zu wiederholen. Dadurch wird am wirksamsten dem Unzug der Benutzung von gedruckten Uebersetzungen vorgebeugt. Die systematisch geordneten schriftlichen Uebersetzungen aus dem Lateinischen in der Klasse bilden den Prüfstein erreichter Fertigkeit.

Sind gewisse Abschnitte oder ein Ganzes übersetzt, so ist mit dem Schüler eine Uebersicht über den Inhalt derselben und dessen Gliederung festzustellen. Auf der Oberstufe ist dabei durch den Lehrer außer den Grundgedanken auch die Kunstdform des Gelesenen dem Schüler zum Verständnis zu bringen. Bei Schriftstellern oder Schriften, welche nicht vollständig gelesen werden können, ist streng darauf zu halten, daß die Auswahl nach bestimmten sachlichen Gesichtspunkten erfolge, und daß immer ein möglichst abgeschlossenes Bild gewährt werde. Zur vervollständigung derselben muß auch die regelmäßige zupflegenden unvorbereitete Lektüre beitragen.

Prosaiker und Dichter neben einander zu lesen empfiehlt sich im Allgemeinen nicht.

Ein bisher viel zu wenig gewürdigter und doch im Interesse der Konzentration des Unterrichts überaus wichtiger Gesichtspunkt ist die nähere Verbindung der Prosalectüre mit der Geschichte. Dies gilt wie für das Deutsche und alle Fremdsprachen so insbesondere auch für das Lateinische. Dadurch wird es ermöglicht, ohne Überladung des Geschichtsunterrichts, für bedeutsame Abschnitte der Geschichte und hervorragende Persönlichkeiten einen durch individuelle Züge belebten Hintergrund zu gewinnen.

Eine zweckmäßige Verwerthung von Anschauungsmitteln, wie sie in Nachbildungen antiker Kunstwerke und in sonstigen Darstellungen antiken Lebens so reichlich geboten sind, kann nicht genug empfohlen werden.

Das Zurücktreten Ciceros aus seiner hervorragenden Stellung in der Schullektüre ist bedingt durch die Änderung des Lehrziels. Die zu lesenden Reden und Briefe sind in erster Linie aus sachlichen Gesichtspunkten zu behandeln.

Zu B. für die Methode des lateinischen Unterrichts an Realgymnasien gelten im Wesentlichen dieselben Bemerkungen wie für die an Gymnasien, selbstredend unter Beachtung des beschränkteren Lehrziels, der Lehraufgaben und der zur Verfügung stehenden geringeren Stundenzahl.

In III und II B der Realgymnasien ist es freigestellt, die gesammelten Stunden zeitweise entweder auf das Lesen oder die Grammatik und mündliche oder schriftliche Übungen zu verwenden. In I gehört die ganze Zeit, abgesehen von den schriftlichen Übersetzungen aus dem Lateinischen, dem Schriftsteller und sind nur gelegentlich einzelne Stunden für grammatische Wiederholungen und Zusammenfassungen zu verwerthen.

Auf Gründlichkeit des Verständnisses ist auch hier mit aller Strenge zu achten und fastendes Rathen zurückzuweisen.

4. Griechisch.

a. Allgemeines Lehrziel.

Verständnis der bedeutenderen klassischen Schriftsteller der Griechen.

b. Lehraufgaben.

III B. 6 Stunden wöchentlich.

Die regelmäßige Formenlehre des attischen Dialekts bis zum verbum liquidum einschließlich. Das Nötige aus

der Laut- und Accentlehre in Verbindung mit der Flexionslehre. Auswendiglernen von Wörtern, soweit sie für das Lesen nötig sind, mit Ausschluß besonderer, nicht an die Lektüre angelehrter Vokabularien. Im Anschluß an das Gelesene sind einzelne syntaktische Regeln induktiv abzuleiten.

Mündliche und schriftliche Übersetzungen ins Griechische behufs Einübung der Normenlehre, alle 14 Tage, theils Hausarbeiten, theils Klassenarbeiten, und zwar von Anfang an regelmäßig im Anschluß an den Lehestoff.

Lektüre nach einem geeigneten Lesebuch; dieselbe wird sofort begonnen und geht möglichst bald zu zusammenhängenden Lesestückchen über. Der Stoff ist der griechischen Sage und Geschichte zu entnehmen. Es ist darauf zu achten, daß nur solche Wörter vorkommen, die regelmäßig in den Schulschriften wiederkehren und daß alle unregelmäßigen Normen fortbleiben.

III A. 6 Stunden wöchentlich.

Die Verba in *μι* und die wichtigsten unregelmäßigen Verba des attischen Dialekts. Die Präpositionen gedächtnismäßig eingeprägt. Wiederholung und Ergänzung der Lehranfrage der III B. Ausgewählte Hauptregeln der Syntax im Anschluß an Gelesenes wie in III B.

Mündliche und schriftliche Übersetzungsbüungen in gleichem Umfange und nach den gleichen Grundsätzen wie in III B, desgleichen das Wörterlernen. Im ersten Halbjahr 3, im zweiten 2 Stunden.

Lektüre. Aufgangs nach dem Lesebuch, bald Xenophons *Anabasis*. Anleitung zur Vorbereitung. Im ersten Halbjahr 3, im zweiten 4 Stunden.

II B. 6 Stunden wöchentlich.

Lektüre. Xenophon, *Anabasis* und *Hellenika* mit Auswahl, sowie Homers *Odyssäe*.

Die Vorbereitung auf Homer erfolgt im ersten Halbjahr in der Klasse. Der epische Dialekt wird nicht systematisch durchgenommen, sondern durch Erklärung und gelegentliche Zusammenfassung bei dem Lesen eingelübt. Geeignete Stellen werden auswendig gelernt.

4 Stunden.

Grammatik. Die Syntax des Nomens (Artikel, Pronomen, Kasuslehre), sowie die nothwendigsten Hauptregeln der Tempus- und Moduslehre. Die Durchnahme der Syntax erfolgt, soweit nötig, systematisch, indem im Uebrigen das bereits Vorgekommene zusammengefaßt und an Beispiele angeschleppt

wird. Die Formenlehre wird wiederholt und nach Bedürfnis der Prosalectüre ergänzt.

Schriftliche Uebersetzungen werden wie bisher gefordert, gelegentlich treten an die Stelle der Uebersetzungen ins Griechische solche aus dem Griechischen ins Deutsche.

2 Stunden.

II A. 6 Stunden wöchentlich.

Lektüre. Auswahl aus Herodot, Xenophons Memorablen und Homers Odyssee.

Von besonderer Erlernung des ionischen Dialekts sowie von der Uebertragung des Herodot ins Attische ist abzusehen. Auswendiglernen wie in II B.

5 Stunden.

Schriftliche Uebungen im Uebersetzen aus dem Griechischen in Verbindung mit dem Lesen des Prosaikers alle 4 Wochen, und zwar in der Regel in der Klasse.

Die Grammatik ist auf dieser Stufe zuhauptsässigend abgeschlossen. Weitere Einführung in die Syntax der Tempora und Modi, Lehre vom Infinitiv und Partizip, wobei auf das der griechischen Sprache Eigenthümliche das Hauptgewicht fällt. Einübung des Gelernten in der Klasse zur Unterstützung der Lektüre.

1 Stunde.

I A und B. je 6 Stunden wöchentlich.

Lektüre. Plato mit Auswahl und Thukydides, letzterer mit Auschluss schwierigerer Reden; Demosthenes, olymthische und philippische Reden. Vorgängige Vorbereitung in der Klasse. Homers Ilias und Sophokles. Sophokles ist mit den Schülern eine Zeit lang gemeinsam vorzubereiten. Auswendiglernen geeigneter Stellen aus den Dichtern wie früher. Außerdem ergänzend Privatlectüre.

Grammatische Wiederholungen aus allen Gebieten je nach Bedürfnis, aber nur gelegentlich. Uebersetzungen aus dem Griechischen alle 4 Wochen; dieselben sind in der Regel in der Klasse aus dem Schriftsteller oder auch nach Diktaten zu veranstalten.

c. Methodische Bemerkungen.

1. Grammatik, Worttischak und schriftliche Uebungen. Die nach allen drei Richtungen zu treffende Auswahl bemüht sich lediglich nach dem Lehrziel.

Wegen der thunlichsten Uebereinstimmung der griechischen Grammatik mit der lateinischen s. Lateinisch.

Auszuscheiden aus dem grammatischen Unterricht ist alles, was im Lateinischen bereits vorweg genommen ist und nicht dem Zweck der Lektüre dient, insbesondere fallen fast alle allgemeinen Begriffsbestimmungen fort. Beziiglich der erst auf induktivem Wege aus dem Lesebuch zu gewinnenden und dann fest einzuprägenden Formen und syntaktischen Regeln gilt das-selbe wie für das Lateinische, nur mit dem Unterschied, daß die Rücksicht auf Uebersetzungen ins Griechische fast ganz aufhört. Die dahin zielenden schriftlichen Übungen in III B bis II B sind elementarster Art und dienen nur der Einübung der Normen und der wichtigsten Sprachgesetze. Auf der Oberstufe entfallen sie ganz.

2. Lektüre. Dieselbe muß, unbeschadet der Gründlichkeit, zumal auf der Oberstufe umfassender werden, als bisher. Ilias und Odyssee z. B. sind thunlichst ganz zu lesen. Soweit dies in der Ursprache nicht möglich ist, sind behufs Ergänzung von dem Lehrer gute Uebersetzungen heranzuziehen. Bei der Behandlung Sophokleischer Etüde ist nach vorausgeschickter Uebersetzung und Einzel erklärung vor allem der Ideengehalt und dann das Verständniß der Kunstform dem Schüler zu erschließen. Das-selbe hat bei den Platonischen Dialogen zu geschehen, deren Auswahl in erster Linie im Hinblick auf den pädagogisch bedeutsamen ethischen Gehalt zu treffen ist.

Im Uebrigen gelten für die Behandlung der griechischen Schriftsteller dieselben Gesichtspunkte wie für die der lateinischen.

3. Französisch.

A. Gymnasium.

a. Allgemeines Lehrziel.

Verständniß nicht zu schwieriger bedeutender Schriftwerke der letzten drei Jahrhunderte und einige Geistigkeit im praktischen mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache.

b. Lehraufgaben.

IV. 4 Stunden wöchentlich.

Erwerbung einer richtigen Aussprache durch praktische Übungen zunächst in einem kurzen propädeutischen Kurzus unter Ausschluß von theoretischen Regeln über Lautbildung und Aussprache. Lesübungen, erste Versuche im Sprechen in jeder Stunde. Aneignung eines mäßigen Wortschatzes.

Erlernen der regelmäßigen Konjugation unter vorläufiger Beschränkung auf den Indikativ, sowie der Hilfsverben *avoir* und *être*. Geschlechtswort, Theilartikel im Nominativ und Accusativ, Declination des Hauptworts auch unter Berücksichtigung der wichtigsten Unregelmäßigkeiten, Eigenschaftswort, Veränderlichkeit desselben, regelmäßige und unregelmäßige Steigerung; Grundzahlwörter.

Schriftliche und mündliche Übersetzungen aus dem Elementar- und Lesebuch; Übungen im Rechtschreiben.

III B. 3 Stunden wöchentlich.

Fortsetzung der Sprech- und Leseübungen, Erweiterung des Wortschahes s. IV.

Wiederholung der regelmäßigen Konjugation, sowie der Hilfsverben *avoir* und *être* unter besonderer Berücksichtigung der Konjunktivformen; Veränderungen in der Rechtschreibung gewisser *er*-Verben, ferner die allernothwendigsten unregelmäßigen Verba. Die letzteren sind gründlich auswendig zu lernen, auf das Gemeinsame gewisser Unregelmäßigkeiten ist hinzuoleiten.

Schriftliche und mündliche Übersetzungen aus dem Elementar- und Lesebuch; Rechtschreibübungen.

III A. 3 Stunden wöchentlich.

Die unregelmäßigen Verben in logischer Gruppierung unter Ausscheidung der minder wichtigen und der selteneren Komposita. Ergänzung der sonstigen Formenlehre. Die syntaktischen Hauptgesetze in Bezug auf Gebrauch der Hilfsverben *avoir* und *être*, Sprechstellung, Tenupora, Indikativ und Konjunktiv, wesentlich induktiv behandelt, im Anschluß an Mustersätze; Erweiterung des Wort- und Phrasenschahes.

Schriftliche und mündliche Übersetzungen ins Französische, Diktate, nachahmende Wiedergaben.

Lesstüre leichter geschichtlicher oder erzählender Prosa und einiger Gedichte. Übungen im richtigen, betonten Lesen und im Sprechen (Frage und Antwort) im Anschluß an Gelesenes und Vorkommnisse des täglichen Lebens in jeder Stunde.

II B. 3 Stunden wöchentlich.

Befestigung des Konjunktiv; Artikel, Adjektiv, Adverb, Kasusreflexion, Präpositionen, dann Participle, Infinitiv, behandelt wie in III A. Wiederholung des Fürworts, soweit dies auf der Unterstufe gelernt ist. Erweiterung des Wort- und Phrasenschahes.

Schriftliche und mündliche Übersetzungen in's Französische, Diktate, nachahmende Wiedergabe von Gelesinem und Vorzähltrem, Lesstüre und Sprechübungen fortgesetzt wie in III A.

Von IV-II B. findet im Allgemeinen eine Scheidung der Stunden nach den einzelnen Unterrichtszweigen nicht statt. Die Lektüre und die sich daran anschließende Übung im Sprechen stehen im Mittelpunkt des gesamten Unterrichts.

II A—I A. je 2 Stunden wöchentlich.

Lesen ausgewählter, vorzugsweise modern französischer Prosa, theilweise zur Belebung des geschichtlichen Stoffes, sowie geeigneter moderner Dichtungen, jedoch auch eines und des anderen klassischen Dramas, jedenfalls einer der großen Komödien Molières.

Auf Gedankeninhalt und gute Übersetzung ist besonders Gewicht zu legen. Synonymisches, Stilistisches, Retrisches nach Bedürfnis und in maßvoller Beschränkung auf das bestehende und allgemein Giltige im Anschluß an Gelesenes.

Gelegentliche zusammenfassende, grammatische Wiederholungen nebst mündlichen Übersetzungen ins Französische, dazu alle 14 Tage eine Übersetzung aus dem Französischen.

Fortgesetzte Übungen im Sprechen in jeder Stunde, in der Hauptstunde auch hier auf Frage und Antwort beschränkt, wie in III A.

B. Realgymnasium.

a. Allgemeines Lehrziel.

Verständnis der wichtigeren Schriftwerke der drei letzten Jahrhunderte und Übung im praktischen mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache.

b. Lehraufgaben.

Vorbemerkung. Im Wesentlichen gelten hier dieselben Lehraufgaben wie zu A. Der Unterschied bemüht sich nach der größeren Stundenzahl und der Bedeutung des Fachs im Organismus der Schule. Aussprache- und Sprechübungen, Grammatik, schriftliche Übungen, Wortschatz und Lektüre gewinnen größeren Umfang und erfahren eine eindringlichere Behandlung.

IV. 5 Stunden wöchentlich.

Wie am Gymnasium.

III A. 5 Stunden wöchentlich.

Grammatik wie am Gymnasium. Ferner die wichtigeren Regeln über die Veränderlichkeit des Perfektpartizips, gründliche Einübung der Fürwörter; Adverb, die Präpositionen etc. und ä.

Im Übrigen wie beim Gymnasium.

III A. 5 Stunden wöchentlich.

Die unregelmäßigen Verben wie in III A. des Gymnasiums. Gruppirende Zusammenfassung der gesammten Formenlehre. Hauptgesetze über den Gebrauch der Hilfsverben avoir und être und der unpersonlichen Verben. Tempora und Modi, theils induktiv, theils deduktiv. Erweiterung des Wort- und Phrasenschatzes.

Schriftliche und mündliche Übersetzungen, Dictate, Lektüre, Übungen im Sprechen wie an Gymnasien, nur erweitert und eingehender behandelt.

II B. 4 Stunden wöchentlich.

Die syntaktischen Hauptgesetze über Artikel, Adjektiv, Verb, Subjekt, Kasusflexion, Infinitiv, Präpositionen und Konjunktionen. Erweiterung des Wort- und Phrasenschatzes
Im Übrigen wie in III A.

II A—I A. je 4 Stunden wöchentlich.

Die Lektüre, welche auch hier wie an Gymnasien im Mittelpunkt des Unterrichts steht, wird ausgedehnter und eingehender behandelt, so daß eine reichere Anschauung von der Entwicklung und der Eigenart der französischen Literatur in den letzten Jahrhunderten gewonnen wird. Metrisches Lesen, Übungen im Vortrag französischer Verse.

Ergänzung und Wiederholung der wichtigeren Abschnitte der Grammatik, theils plannmäßig, theils nach Bedürfnis. Neue Gruppierung und tiefere Begründung der grammatischen Erscheinungen, Hinzunahme des mehr Phrasologischen. Aus der Stilistik, Synonymie und Metrik mit das für die Lektüre bezw. die Schreibübungen Nothwendige, induktiv gewonnen. Erweiterung des Wortschatzes auch auf der technischen und wissenschaftlichen Seite.

Schriftliche und mündliche Übersetzungen ins Französische, Dictate, Anleitung zum Aufsatz, von häufigen kleinen Wiedergaben des Gelesenen bis zur freieren Bearbeitung von eng begrenzten konkreten Themen fortlaufend. Schreibübungen in jeder Stunde im Anschluß an Gelesenes wie an Vorkommnisse des täglichen Lebens.

C. Oberrealschule.

a. Allgemeines Lehrziel.

Wie am Realgymnasium, nur hinzuzufügen: sowie sprachlogische Schulung.

b. Lehraufgaben.

Vorbemerkung. An den lateinlosen Schulen hat das französische bezüglich der sprachlich-logischen Schulung dieselbe Aufgabe zu lösen, wie an lateinlehrenden das Lateinische; auch steht an den ersten für den Betrieb des Französischen weit mehr Zeit zur Verfügung. Daraus ergeben sich nothwendig Verschiedenheiten der Behandlung im Einzelnen trotz der im Wesentlichen für alle Realanstalten gleichen allgemeinen Normen. An den lateinlosen Anstalten muß das System der Grammatik als solches zur Erkenntnis gebracht werden, auch sind die Einzelheiten weniger dem Zufall zu überlassen; das Theoretische ist gründlicher zu bestimmen, das Praktische reichlicher zu betreiben; dies gilt auch von den Hilfsdisciplinen, wie Stilistik, Metrik, Synonymik. Lektüre, Sprechübungen, schriftliche und mündliche Übersetzungen, Dictate, Aufsätze im Ganzen wie an den Realgymnasien, nur eingehender.

Nach Vorstehendem genügt es, an dieser Stelle nur die Abweichungen der grammatischen Aufgaben zu bezeichnen.

VI. 6 Stunden wöchentlich.

Zum Mittelpunkte steht die Erlernung der regelmäßigen Konjugation, sowie der Hilfsverben avoir und être. Das Nothwendigste aus der Formenlehre des Substantivs, des Adjektivs, der Zahlwörter, im Anschluß an Gelesenes.

V. 6 Stunden wöchentlich.

Systematische Durchnahme der Grammatik. Das Geschlechtswort, der sogenannte Theilartikel im Nominativ und Accusativ, das Nothwendigste über Geschlecht der Substantive, Bildung der Mehrheit, Bildung der weiblichen Form des Adjektivs; die Steigerung des Adjektivs, die Fürwörter unter Berücksichtigung der nothwendigsten syntaktischen Regeln die Zahlwörter genauer. Wiederholung und feste Einprägung der regelmäßigen Konjugation, der Hilfsverben avoir und être. Die wichtigsten unregelmäßigen Verbalformen.

IV. 6 Stunden wöchentlich.

Wiederholung der Lehraufgabe der Quinta, namentlich der Fürwörter. Bildung und Steigerung des Adverbs, der unregelmäßigen Verben in logischer Gruppierung. Überblick über die Konjunktionen, zusammengestellt nach ihrer Bedeutung für die Sacharten; Präpositionen *de* und *à*.

Überblick über die gesamte Formenlehre.

III B. 6 Stunden wöchentlich.

Gebrauch der Hilfsverben avoir und être. Die unpersonlichen Verben. Syntax des Verbs: Gebrauch der Zeiten, Indikativ, Konjunktiv, Infinitiv, Partizip, Konkordanz, Rektion der Verben.

III A. 6 Stunden wöchentlich.

Wortstellung. Syntax des Artikels, des Adjektivs, des Füllworts, mit Ausnahme der demonstrativen und unbestimmten Füllwörter.

II B. 5 Stunden wöchentlich.

Syntax der demonstrativen und unbestimmten Füllwörter, Syntax des Adverbs, Besprechung der wichtigeren Präpositionen nach ihren verschiedenen Bedeutungen. Wiederholung der gesammten Formenlehre und Syntax.

II A — I A. je 4 Stunden wöchentlich.

Wie an Realgymnasien.

Auf die Erweiterung des Wortschatzes nach der Seite des Technischen und Kommerziellen ist besonderes Gewicht zu legen.

D. Realschule.

für VI — IV dieselben Lehraufgaben wie bei der Oberrealschule.

III. 6 Stunden wöchentlich.

Gebrauch der Hilfsverben avoir und être. Syntax des Verbs: Gebrauch der Zeiten, Indikativ, Konjunktiv, Infinitiv, Participle.

II. 6 Stunden wöchentlich.

Die nothwendigsten Regeln von der Wortstellung. Syntax des Artikels, des Adjektivs.

I. 5 Stunden wöchentlich.

Syntax des Adverbs und der Füllwörter, im Wesentlichen Wiederholungen. Von den unbestimmten Füllwörtern werden die unwichtigeren übergangen. Wiederholung der gesammten Grammatik unter besonderer Berücksichtigung der Präpositionen. Gelegentliche Erklärung noch nicht besprochener Erscheinungen bei der Lektüre.

6. English.

A. Gymnasium.

a. Allgemeines Lehrziel.

Sicherheit der Aussprache und erste auf fester Aneignung der Formen, der nothwendigsten syntaktischen Gesetze und einer ausreichenden Wortschatzes beruhende Uebung im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache, sowie Verständniß leichterer Schriftsteller.

b. Lehrausgaben.

II A — I A. je 2 Stunden wöchentlich.

Einer besonderen Vertheilung des Lehrstoffes bedarf es nicht. Festzuhalten bleibt, daß der Betrieb ein wesentlich empirischer und darauf gerichtet sein muß, nach sorgfältiger praktischer Einführung der Aussprache im Anschluß an das Gelesene einen solchen Grund zu legen, daß darauf mit Erfolg weiter gebaut werden kann. Lese-, Schreib- und Sprechübungen, sowie der anzueignende Wortschatz dienen lediglich diesem Zweck. Die nothwendigsten grammatischen Regeln sind induktiv zu behandeln und nach einem kurzen Lehrbuch einzuprägen, alles Uebrige ist bei der Lektüre zu besprechen. Anfangs ist ein Lesebuch zu benützen, im letzten Jahre ein geeignete Schriftsteller zu lesen.

B. Realgymnasium.

a. Allgemeines Lehrziel.

Verständniß der wichtigsten Schriftwerke seit Shakespeare und Uebung im praktischen mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache.

b. Lehrausgaben.

III B. 8 Stunden wöchentlich.

Erwerbung einer richtigen Aussprache durch praktische Uebungen zunächst in einem kurzen propädeutischen Kursus unter Ausschluß theoretischer Regeln über Lautbildung und Aussprache. Lesübungen, erste Versuche im Sprechen in jeder Stunde. Aneignung eines beschränkten Wortschatzes.

Durchnahme der regelmäßigen und unregelmäßigen Formenlehre unter Berücksichtigung der Syntax insoweit, als sie zur Erklärung der Formen, sowie zum Verständniß der Lektüre dient. Schriftliche und mündliche Uebersetzungen aus dem Elementar- und Lesebuch. Rechtschreibübungen.

III A. 3 Stunden wöchentlich.

Fortsetzung der Lese- und Sprechübungen in jeder Stunde und Erweiterung des Wortschatzes.

Syntax des Verbs, namentlich die Lehre vom Infinitiv, Gerundium, Participle, den Hilfsverben; Gebrauch der Zeiten, Konjunktiv.

Schriftliche und mündliche Übersetzungen in das Englische und aus dem Englischen und Übungen wie in III B.

II B. 3 Stunden wöchentlich.

Syntax des Artikels, Substantivs, Adjektivs, Pronomens, Adverbs und Übersicht der wichtigeren Präpositionen, zum Theil wiederholend.

Schriftliche und mündliche Übungen, nachahmende Wiedergabe von Gelesenem, Erweiterung des Wort- und Phrasenschatzes. Lektüre leichterer erzählender und beschreibender Prosa und einer Auswahl von Gedichten.

Sprechübungen in jeder Stunde im Anschluß an das Gelesene und Vorkommnisse des täglichen Lebens.

II A – I A. je 3 Stunden wöchentlich.

Die Lektüre steht im Mittelpunkt des gesamten Unterrichts. Lesen ausgewählter, vorzugsweise modern englischer Prosa, theilweise zur Belebung des geschichtlichen Stoffs, sowie geeigneter Dichtwerke, insbesondere Shakespeare'scher Dramen nach einem festzustellenden Kanon. Auf Gedankeninhalt und gute Übersetzung ist besonders zu achten und darauf zu halten, daß der Schüler ein Bild von der Eigenart der englischen Literatur und ihrer Entwicklung seit Shakespeare in Haupttypen erhält. Stilistisches, Synonymisches, Metrisches nach Bedürfnis und unter maßvoller Beschränkung auf das allgemein Giltige und das Feststehende im Anschluß an das Gelesene.

Gelegentlich Erweiterung und Vertiefung der früheren grammatischen Lehraufgabe; Etymologisches und Sprachgeschichtliches.

Schriftliche und mündliche Übersetzungen ins Englische, freie Wiedergabe von Gelesenem, Anleitung zu Aufzählen, an konkrete Themen angelehnt, besonders bei Anhalten, wo auf das Englische vor dem Französischen ein besonderes Gewicht gelegt wird. Elemente der technischen und wissenschaftlichen Terminologie. Fortgesetzte Übungen im Sprechen im Anschluß an Lektüre und tägliche Vorkommnisse.

C. Oberrealschule.**a. Allgemeines Lehrziel.**

Wie bei dem Realgymnasium.

b. Lehraufgaben.

Vorbemerkung. Im Wesentlichen dieselben Lehraufgaben wie an Realgymnasien. Die etwas reichlicher vorhandene Zeit hat einer strengeren grammatischen Schulung, einer umfangreicherer Lektüre und ausgedehnteren schriftlichen Übungen dienen, wodurch letztere mehr als an Realgymnasien nachahmend Art sein und überdies sich auf konkrete technische Aufgabe Briefe u. s. w. erstrecken können. Das Idiomatische ist besonders zu betonen und die Aneignung eines reichlicheren, aus technischen Wortschatzes zu sichern. Ausgedehntere Sprachübungen. Das Grammaticale verteilt sich wie folgt:

III B. 5 Stunden wöchentlich.

Durchnahme der regelmäßigen und unregelmäßigen Formenlehre wie auf den Realgymnasien.

III A. 4 Stunden wöchentlich.

Syntax des Verbs, insbesondere die Lehre von den Hilfsverben, von dem Infinitiv, Gerundium, Participle, Gebrauch der Zeiten, Konjunktiv. Syntax des Artikels.

II B. 4 Stunden wöchentlich.

Syntax des Substantivs, des Adjektivs, der Pronomina der Adverbien.

Wiederholungen und Ergänzungen der in IIIB gelernten Regeln. Besprechung der wichtigeren Präpositionen.

II A — I A. je 4 Stunden wöchentlich.

In den drei oberen Klassen Wiederholung, Erweiterung, Vertiefung, wo es die Lektüre oder die schriftlichen und mündlichen Übungen nothwendig machen.

D. Realschule.

III. 5 Stunden wöchentlich.

Durchnahme der regelmäßigen und unregelmäßigen Formenlehre unter Berücksichtigung der wichtigeren syntaktischen Regeln, die zum Verständnis der Formen selbst sowie der Lektüre notwendig sind. Systematische Gruppierung des Zusammengehöriges an der Hand des Lehrbuchs.

II. 4 Stunden wöchentlich

Die Syntax des Verbs: Hülfsverben, Infinitiv, Gerundium, Partizip, Gebrauch der Zeiten.

Aus der Lehre vom Konjunktiv nur das Allernothwendigste.

I. 4 Stunden wöchentlich.

Besprechung der Syntax des Artikels, des Substantivs, des Adjektivs, des Pronomens, des Adverbs, im Wesentlichen Wiederholungen der bereits in der III gelernten und durch die Lektüre ergänzten Regeln.

Besprechung der wichtigeren Präpositionen about, after, at, by, from, to, with.

c. Methodische Bemerkungen zu Französisch und Englisch.

1. Grammatik, Wortschatz und schriftliche Übungen. Die Aufgabe der sprachlich-logischen Schulung, welche an lateinlehrenden Anstalten vorzugsweise der lateinischen Grammatik und den angegeschlossenen Übungen zufällt, ist an Lateinlosen durch die französische Grammatik und die entsprechenden Übungen zu lösen. Der Betrieb der französischen Grammatik an letzteren Anstalten wird sonach ein mehr systematischer sein müssen.

Bei der Auswahl der französischen und der englischen Grammatiken ist darauf zu jehen, daß dieselben in ihrem ganzen Aufbau sich nicht zu sehr unterscheiden und daß die Terminologie hier dieselbe ist wie in den anderen Sprachen.

Französisch oder englisch geschriebene Grammatiken sind auch auf den Oberstufen zu verwenden. Die grammatische Unterweisung hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

Die grammatischen Gesetze haben sich auf das Regelmäßige und allgemein Gebräuchliche zu beschränken, wobei Grundgesetze, abgeleitete Regeln und Einzelnes zu scheiden sind. Allgemeine Begriffsbestimmungen sind an lateinlehrenden Schulen ganz zu meiden, an Lateinlosen auf das Allernothwendigste zu beschränken.

Die Anordnung des syntaktischen Stoffs nach Redetheilen ist zu bevorzugen. Dabei empfiehlt sich eine zweckmäßig gruppierende Zusammenstellung von Verwandtem.

Die Ergebnisse der geistlichen Sprachforschung sind mit Voricht und nur soweit heranzuziehen, als durch dieselben im Anschluß an Gelerntes das Verständnis von Formen, Regeln oder Wortbildungen erleichtert wird. An Lateinlosen Schulen ist eine solche Heranziehung zu unterlassen.

Auszugehen ist auf der Anfangsstufe für Französisch und Englisch von der Anleitung zu einer richtigen Aussprache unter Vermeidung von allgemeinen Ausspracheregeln und unter Berücksichtigung aller theoretischen Lautgesetze und der Lautschrift. Am zweckmäßigsten erfolgt die erste Anleitung in einem kurzen Lautkursus. Vorausprechendes Lehrers, Nachsprechen des Schülers, Chorsprechen und Chorlesen sind die Mittel zur Erreichung einer richtigen Aussprache in der Schule. Ausbildung der Hör- und Sprechfähigkeit des Schülers ist stets im Auge zu behalten.

An diesen Kursus haben sich alsbald die ersten Versuche im Sprechen im Anschluß an den umzuformenden Lesestoff des methodisch angelegten Elementar- und Lesebuches anzulehnen, welches propädeutisch die Grundlage für Grammatik, Lektüre, mündliche und schriftliche Übungen zu bilden hat.

Für das Erlernen der Formen und der wichtigeren syntaktischen Regeln kann auf eine feste gedächtnismäßige Einprägung nicht verzichtet werden. Das Verständnis ist aber induktiv durch Beispiele und Musterfälle vorzubereiten.

Auf Aneignung eines festen von Stufe zu Stufe zu erweiternden und auch auf den Gebrauch im täglichen Verkehr zu bemessenden Wort- und Phrasenschatzes in beiden Sprachen ist auf allen Stufen streng zu halten. Dieser Schatz ist durch fortgesetzte mündliche und schriftliche Verwertung in sicherem Besitz umzuwandeln. Besondere, die Lektüre und das Bedürfnis des täglichen Lebens berücksichtigende Vokabularien können gute Dienste leisten.

Rechtschreibübungen sind von unten auf regelmäßig anzustellen und behußt Gewöhnung auch des Ohrs als Diktat bis in die oberen Klassen fortzuführen.

Die sonstigen schriftlichen Übungen haben vielseitige Verarbeitung des in dem Elementar- und Lesebuch bezw. in der Grammatik, der Lektüre und dem angeeigneten Wortschatz dargebotenen Stoffes zum Zwecke. Auf den oberen Klassen empfehlen sich besonders auch Übungen im Rückübersetzen. Diese Rückübersetzungen bilden den Übergang zu freien Arbeiten, Briefen, Inhaltsangaben, kürzeren geschichtlichen Darstellungen in der Fremdsprache.

Wegen der Übersetzungen aus den Fremdsprachen gelten dieselben Bemerkungen wie bei dem Lateinischen.

2. Lektüre. Auf allen Stufen ist in beiden Sprachen die prosaische Lektüre vor der dichterischen, die geschichtliche und beschreibende vor den übrigen Gattungen zu bevorzugen, der Prosaiker aber thunlichst nicht neben dem Dichter zu lesen. In den oberen Klassen, zumal an Realanstalten, sind auch die übrigen Gattungen zu berücksichtigen. Hier gilt es, die Bekanntheit mit dem Leben, den Sitten, Gebräuchen, den

wichtigsten Geistesbestrebungen beider Nationen zu vermitteln und zu dem Zweck besonders moderne Schriftwerke ins Auge zu fassen.

Die für die alten Sprachen geforderte Verwerthung der geschichtlichen Lektüre für den Geschichtsunterricht trifft auch hier zu.

3. Übungen im mündlichen Gebrauch der beiden Sprachen. Dieselben haben auf der untersten Stufe bald nach den ersten Versuchen in der Aussprache zu beginnen und den ganzen Unterricht von Stufe zu Stufe zu begleiten. Die Form dieser Übungen ist wesentlich die der Frage und Antwort; der Stoff dazu wird entweder aus der Lektüre oder von Vorkommnissen des täglichen Lebens entnommen. Die mündlichen Inhaltsangaben sind nicht zu verworfen, aber, als Monologe der Schüler, weniger geeignet, Freude am Sprechen und Übung im praktischen Gebrauch der Sprache zu fördern. Abgesehen von den Stunden für schriftliche Übersetzungen soll keine Stunde ohne kurze Sprechübungen vergehen.

So betrieben werden die letzteren den übrigen Unterricht wesentlich unterstützen und als grundlegende Vorbereitung auf die nur im Verkehr mit Franzosen und Engländern zu erwerbende volle Fertigkeit im mündlichen Gebrauch der beiden Fremdsprachen ihren Zweck erfüllen.

7. Geschichte.

Vorbemerkung. Lehrziel, Lehraufgaben und methodische Bemerkungen gelten für die entsprechenden Stufen aller Arten von höheren Schulen.

a. Allgemeines Lehrziel.

Kenntnis der epochenmachenden Ereignisse der Weltgeschichte, insbesondere der deutschen und preußischen Geschichte, im Zusammenhang ihrer Ursachen und Wirkungen, und Entwicklung des geschichtlichen Sinnes.

b. Lehraufgaben.

VI. 1 Stunde wöchentlich.

Lebensbilder aus der vaterländischen Geschichte, wobei von Gegenwart und Heimat auszugehen ist.

V. 1 Stunde wöchentlich.

Erzählungen aus der sagenhaften Vorgeschichte der Griechen und Römer.

Die eigentlichen Sagen des klassischen Alterthums sind der althistorischen Lektüre und dem deutschen Unterricht zugewiesen.

IV. 2 Stunden wöchentlich.

Übersicht über die griechische Geschichte bis zum Tode Alexanders des Großen nebst Ausblick auf die Diadochenreiche und Übersicht über die römische Geschichte bis zu dem Tode des Augustus in Anlehnung an die führenden Hauptpersonen. Die Behandlung der Zeit vor Solon einerseits und vor dem Auftreten des Pyrrhus andererseits ist auf das knappste Maß zu beschränken.

Bei der griechischen Geschichte ist das Allernothwendigste über die wichtigsten orientalischen Kulturvölker, soweit sie nicht schon in der biblischen Geschichte behandelt sind, einzuflechten.

Einprägung der unentbehrlichen Jahreszahlen und des geschichtlichen Schauplatzes auf allen Stufen, erstere in der Beschränkung, wie sie durch die Verfügung vom 22. Juli 1891 — U. II 2394 — gegeben ist.

III B. 2 Stunden wöchentlich.

Kurzer Überblick über die weströmische Kaisergeschichte vom Tode des Augustus, dann deutsche Geschichte bis zum Ausgang des Mittelalters. Die außerdeutsche Geschichte ist nur soweit heranzuziehen, als sie allgemeine Bedeutung hat.

III A. 2 Stunden wöchentlich.

Deutsche Geschichte vom Ausgang des Mittelalters bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen, insbesondere brandenburgisch-preußische Geschichte.

Die außerdeutsche Geschichte ist nur soweit heranzuziehen, als sie für die deutsche und die brandenburgisch-preußische Geschichte zum Verständnis nothwendig ist.

II B. 2 Stunden wöchentlich.

Deutsche und preußische Geschichte vom Regierungsantritt Friedrichs des Großen bis zur Gegenwart.

Die außerdeutsche Geschichte wie zu III A.

Friedrich der Große, die französische Revolution, Napoleon I insbesondere in seinem Verhältnis zu Deutschland, das Unglück und die Erhebung Preußens, die Befreiungskriege, die innen Umgestaltung Preußens, die Neuordnung der politischen Verhältnisse Deutschlands 1815, die Bemühungen um Herstellung des Zollvereins und einer größeren nationalen Einheit, die Thaten Kaiser Wilhelms I. und die Gründung des deutscher Reichs bilden den Hauptinhalt der Lehraufgabe der II B.

Zum Anschluß an die vaterländische Geschichte und die Lebensbilder der betreffenden Herrscher vergleichende Berücksichtigung unserer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung bis 1888 unter Hervorhebung der Verdienste der Hohenzollern insbesondere um die Hebung des Bauern-, Bürger- und Arbeiterstandes.

II A. 3 Stunden wöchentlich.

Hauptereignisse der griechischen Geschichte bis zum Tode Alexanders des Großen und der römischen Geschichte bis zum Untergang des weströmischen Kaiserthums nach Ursachen und Wirkungen. Besondere Berücksichtigung der Verfassungs- und Kulturverhältnisse in zusammenfassender vergleichender Gruppierung.

I B. 3 Stunden wöchentlich.

Geschichte der epochenmachenden weltgeschichtlichen Ereignisse vom Untergang des weströmischen Reiches bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges, im Zusammenhang ihrer Ursachen und Wirkungen. Im Uebrigen wie II A.

Die außerdeutschen Verhältnisse von weltgeschichtlicher Bedeutung, ferner die Kreuzzüge, die kirchlichen Reformbewegungen, die Entdeckungen des 14. und 15. Jahrhunderts sind von allgemeineren Gesichtspunkten aus zu behandeln, als in III.

Geschichtlich-geographische Uebersicht der 1648 bestandenen Staaten.

I A. 3 Stunden wöchentlich.

Die wichtigsten Begebenheiten der Neuzeit vom Ende des dreißigjährigen Krieges, insbesondere der brandenburgisch-preußischen Geschichte, bis zur Gegenwart im Zusammenhang ihrer Ursachen und Wirkungen. Im Uebrigen wie II A.

Zum Anschluß an die Lebensbilder des großen Kurfürsten, Friedrich Wilhelms I., Friedrichs des Großen, Friedrich Wilhelms III. und Kaiser Wilhelm I. zusammenfassende Belehrungen wie in II B, dem Verständnis der höheren Stufe entsprechend vertieft.

c. Methodische Bemerkungen.

Der propädeutische Unterricht in VI und V hat die Aufgabe, ausgehend von der Gegenwart und der Heimat, die großen Helden gestalten der nächsten und der ferneren Ver-

gangenheit dem Herzen und der Phantasie des Knaben nahe zu bringen, seinen Gedankenkreis damit zu erfüllen und den ersten konkreten Grund für eine geschichtliche Betrachtung zu legen. Begeisterung des Lehrers selbst, schlichte, aber lebenswarme Schilderung der vorgeführten Helden in freier Erzählung ohne Anschluß an ein Buch thun hier fast alles.

Für den Erfolg dieses Unterrichts ist es von Wichtigkeit, daß das deutsche Lesebuch auf diesen Stufen im engsten Zusammenhang mit den biographischen Aufgaben stehe.

Für die folgenden Klassen gilt es vor allem zu unterscheiden zwischen dem Unterricht in IV—II B und dem auf der Oberstufe. Handelt es sich in den ersten wesentlich um Ueberlieferung und Einprägung der wichtigsten Thatfachen, vielfach in Anlehnung an hervorragende Persönlichkeiten, um Festhaltung der chronologischen Ordnung, so fällt der Oberstufe zu die ergänzende Vertiefung und vergleichende Durchdringung des in IV—II B Gelernten nach verschiedenen Gesichtspunkten. Wahr ist das Vorführen von Thatfächlichem und das gedächtnismäßig geordnete Festhalten desselben auch hier erforderlich, aber die inneren Verhältnisse müssen vor den äußeren in den Vordergrund treten, das Verständnis für den pragmatischen Zusammenhang der Ereignisse und für ein höheres Walten in der Geschichte, die Fähigkeit zum Begreifen der Gegenwart aus der Vergangenheit müssen vor allem geweckt werden.

Auf beiden Stufen hängt der Erfolg in erster Linie von der Lehrerpersönlichkeit ab, welche voll nur in dem freien Vortrag zur Geltung kommt. Zur Belebung des geschichtlichen Unterrichts empfiehlt es sich, charakteristische Anschauungsmittel heranzuziehen.

Besonders sicheren Takt und große Umfaßt in der Auswahl und Behandlung des einschlägigen Stoffs erheischt die für Untersekunda und Oberprima geforderte Belehrung über wirthschaftliche und gesellschaftliche Fragen in ihrem Verhältniß zur Gegenwart. Je mehr hierbei jede Tendenz vermieden, vielmehr der gesamte Unterricht von ethischem und geschichtlichem Geiste durchdrungen und gegenüber den sozialen Forderungen der Zeitzeit auf die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses der Stände unter einander und der Lage des arbeitenden Standes insbesondere in objektiver Darstellung hingewiesen, der stetige Fortschritt zum Bessern und die Verderblichkeit aller gewaltjamen Versuche der Aenderung sozialer Ordnungen aufgezeigt wird; um so eher wird bei dem gesunden Sinn unserer Jugend es gelingen, dieselbe zu einem Urtheil über das Verhängnisvolle gewisser sozialer Bestrebungen der Gegenwart zu befähigen.

Indem an der Hand der Geschichte die sozialpolitischen Maßnahmen der europäischen Kulturstaaten in den beiden letzten Jahrhunderten vor Augen geführt werden, ist der Übergang zur Darstellung der Verdienste unseres Herrscherhauses auf diesem Gebiete bis in die neueste Zeit herab von selbst gegeben.

Selbstverständlich ist, daß solche Belehrungen in Untersekunda der Stufe entsprechend knapp und mehr thesaurisch, in Oberprima aber ausgedehnter und mehr pragmatisch zu behandeln sind.

Sehr zu empfehlen ist die vielfach mit bestem Erfolge ausgeführte vergleichende und den Stoff nach verschiedenen Gesichtspunkten gruppirende Zusammenfassung geschichtlicher Thatsachen. Dies gilt vorzugsweise auch für Wiederholungen in den oberen Klassen. In welcher Weise derartige gruppirende Wiederholungen vorzunehmen sind, ist in der einschlägigen Literatur eingehend dargelegt.

Der mündliche freie Vortrag der Schüler muß in dem Geschichtsunterricht besonders geübt werden.

8. Erdkunde.

Vorbemerkung. Im Wesentlichen wie zu 7. Geschichte.

a. Allgemeines Lehrziel.

Verständnisvolles Anschauen der umgebenden Natur und der Kartenbilder, Kenntnis der physischen Beschaffenheit der Erdoberfläche und ihrer politischen Eintheilung sowie der Grundzüge der mathematischen Erdkunde.

b. Lehraufgaben.

VI. 2 Stunden wöchentlich.

Grundbegriffe der physischen und der mathematischen Erdkunde elementar und in Anlehnung an die nächste örtliche Umgebung. Erste Anleitung zum Verständnis des Reliefs, des Globus und der Karten. Oro- und hydrographische Verhältnisse der Erdoberfläche im Allgemeinen, und nach denselben Gesichtspunkten Bild der engeren Heimat insbesondere, ohne Zugrundelegung eines Lehrbuchs und wie in V thunlichst in Verbindung mit der Naturbeschreibung.

V. 2 Stunden wöchentlich.

Physische und politische Erdkunde Deutschlands unter Benutzung eines Lehrbuchs. Weitere Einführung in das Verständnis des Reliefs, des Globus und der Karten. Anfänge im Entwerfen von einfachen Umrissen an der Wandtafel.

IV. 2 Stunden wöchentlich.

Physische und politische Erdkunde von Europa außer Deutschland, insbesondere der um das Mittelmeer gruppierten Länder. Entwerfen von einfachen Kartenskizzen an der Wandtafel und in Heften.

III B. 1 bez. 2 Stunden wöchentlich.

Wiederholung der politischen Erdkunde Deutschlands, physische und politische Erdkunde der aufzereuropäischen Erdtheile außer den deutschen Kolonien. Kartenskizzen wie IV.

III A. 1 bez. 2 Stunden wöchentlich.

Wiederholung der physischen Erdkunde Deutschlands. Erdkunde der deutschen Kolonien. Kartenskizzen wie in IV.

II B. 1 bzw. 2 Stunden wöchentlich.

Wiederholung der Erdkunde Europas. Elementare mathematische Erdkunde. Kartenskizzen wie in IV.

An Realanstalten dazin die bekanntesten Verkehrs- und Handelswege der Zeitzeit.

II A—I.

Das Wichtigste aus der allgemeinen Erdkunde und Begründung der mathematischen Erdkunde, beide mit Mathematik oder Physik zu verbinden.

Sonstige Wiederholungen im Geschichtsunterricht nach Bedürfnis.

An Realanstalten überdies genauere vergleichende Uebersicht der wichtigsten Verkehrs- und Handelswege bis zur Gegenwart.

c. Methodische Bemerkungen. :

Dem Zwecke dieses Unterrichts in höheren Schulen entsprechend ist, unbeschadet der Bedeutung der Erdkunde als Naturwissenschaft, vor allem der praktische Nutzen des Faches für die Schüler ins Auge zu fassen und die politische Erdkunde nicht zurückzustellen.

Demgemäß sind Lehrziel und Lehraufgaben zu bemessen. Ueberall ist der Gedächtnissstoff zu beschränken und zu verständnisvollem Anschauen der umgebenden Natur, der Relief- und Kartenbilder anzuleiten.

Behuhs Gewinnung der ersten Vorstellungen auf dem Gebiete der physischen und mathematischen Erdkunde ist an die nächste örtliche Umgebung anzugknüpfen, und daran sind die allgemeinen Begriffe möglichst verständlich zu machen. Dabei

aber ist jede Künstelei zu vermeiden und vor sogen. systematischen Beobachtungen zu warnen.

Sind so die ersten Grundbegriffe zum Verständnis gebracht, so sind dieselben an dem Relief und dem Globus dem Schüler zu veranschaulichen, dann aber ist dieser zur Benutzung der Karte anzuleiten, welche er allmählich lesen lernen muß.

Das in den Lehraufgaben empfohlene Zeichnen ist für diesen Unterricht sehr wichtig, dabei ist aber vor Überspannung der Anforderungen zu warnen. Mit einfachen Umrissen, Profilen und Ähnlichem an der Wandtafel wird man sich meist begnügen müssen.

Auf der Oberstufe empfiehlt sich das Zeichnen besonders für die am Ende eines jeden Vierteljahrs in zusammenhängenden Stunden anzustellenden Wiederholungen.

Ob der Unterricht in der Erdkunde von dem Lehrer der Geschichte oder dem der Naturwissenschaften besser zu ertheilen sei, hängt von der Persönlichkeit und deren Begabung ab. Im Allgemeinen scheint auf der unteren Stufe der Lehrer der Naturwissenschaft, auf der mittleren der der Geschichte dazu geeigneter zu sein. Die Wiederholungen auf der Oberstufe, soweit sie die physische und politische Erdkunde betreffen, müssen von dem Lehrer der Geschichte, die in der allgemeinen und besonders der mathematischen Erdkunde von dem Lehrer der Mathematik oder Physik angestellt werden.

9. Mathematik.

A. Gymnasium.

a. Allgemeines Lehrziel.

Sicherheit im Rechnen mit bestimmten Zahlen und in dessen Anwendung auf die gewöhnlichen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens. Arithmetik bis zur Entwicklung des binomischen Lehrjahres für ganze positive Exponenten; Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grades einschließlich. Die ebene und Körperliche Geometrie und die ebene Trigonometrie. Der Koordinatenbegriff und einige Grundlehren von den Regelschnitten. — Auf allen diesen Gebieten ist nicht bloß ein auf Verständnis beruhendes Wissen der Sache, sondern auch Gewandtheit in ihrer Anwendung zu erreichen.

b. Lehraufgaben.

VI. 4 Stunden wöchentlich.

Wiederholung der Grundrechnungen mit ganzen Zahlen, unbenannten und benannten. Die deutschen Maße, Gewichte

und Münzen nebst Übungen in der decimalen Schreibweise und den einfachsten decimalen Rechnungen.

V. 4 Stunden wöchentlich.

Theilbarkeit der Zahlen. Gemeine Brüche. Einfache Aufgaben der Regelrechnung (durch Schluß auf die Einheit zu lösen). Die deutschen Maße, Gewichte und Münzen (wie in VI).

IV. 4 Stunden wöchentlich.

Rechnen (2 Stunden). Decimalrechnung. Einfache und zusammengeführte Regelrechnung mit ganzen Zahlen und Brüchen (Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben).

Planimetrie (2 Stunden). Lehre von den Geraden, Winkeln und Dreiecken.

III B. 3 Stunden wöchentlich.

Arithmetik (1 Stunde). Die Grundrechnungen mit absoluten Zahlen unter Beschränkung auf das Nothwendigste. (Bei den Übungen sind auch Gleichungen ersten Grades mit einer unbekannten zu benutzen.)

Planimetrie (2 Stunden). Parallelogramme. Kreislehre 1. Theil.

III A. 3 Stunden wöchentlich.

Arithmetik (S. 1 Stunde, W. 2 Stunden). Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten (dabei Übungen in der Bruchrechnung). Potenzen mit positiven ganzzähligen Exponenten. Das Nothwendigste über Wurzelgrößen.

Planimetrie (S. 2 Stunden, W. 1 Stunde). Kreislehre 2. Theil. Sätze über Flächengleichheit von Figuren. Berechnung der Fläche geradliniger Figuren. Anfangsgründe der Ähnlichkeitslehre.

II B. 4 Stunden wöchentlich.

Gleichungen einschließlich einfacher quadratischer mit einer Unbekannten. Definition der Potenz mit negativem und gebrochenem Exponenten. Begriff des Logarithmus. Übungen im Rechnen mit (fünfstelligen) Logarithmen.

Berechnung des Kreisinhaltes und -umfangs.

Definitionen der trigonometrischen Funktionen am rechtwinkligen Dreieck. Trigonometrische Berechnung rechtwinkliger und gleichschenkliger Dreiecke.

Die einfachen Körper nebst Berechnungen von Kantenlängen, Oberflächen und Inhalten.

II A. 4 Stunden wöchentlich.

Die Lehre von den Potenzen, Wurzeln und Logarithmen. Gleichungen einschließlich der quadratischen mit mehreren unbekannten. Arithmetische und geometrische Reihen erster Ordnung. Abschluß der Achsialitätslehre (Goldener Schnitt, einiges über harmonische Punkte und Strahlen). Ebene Trigonometrie nebst Übungen im Berechnen von Dreiecken, Kreisen und regelmäßigen Figuren.

I B. 4 Stunden wöchentlich.

Wiederholungen des arithmetischen Pensums der früheren Klassen an Übungsaufgaben. Zinseszins- und Rentenrechnung.

Die imaginären Größen.

Vervollständigung der Trigonometrie (Additionstheoreme).

Stereometrie nebst mathematischer Geographie der Kugeloberfläche.

I A. 4 Stunden wöchentlich.

Binomischer Lehrjah für ganze positive Exponenten.

Abschluß der Stereometrie.

Der Koordinatenbegriff und einige Grundlehren von den Gleichungen.

c. Methodische Bemerkungen.

Der Rechenunterricht hat Sicherheit und Geläufigkeit in den Operationen mit Ziffern zu erstreben. Damit er mit dem darauf folgenden arithmetischen Unterrichte im Einklange stehe und diesen vorzubereiten und zu unterstützen geeignet sei, muß sowohl die Wiederholung der Grundrechnungsarten in Zerta als auch die Behandlung des Bruchrechnens in Quinta und Quarta unter Ausehnung an die mathematische Norm geschehen, so daß dabei auch die Anwendung von Klammern dauernd gefübt wird. Die Kenntnis der deutschen Münzen, Maße und Gewichte ist durch die Aufschauung zu vermitteln. Auch bei der Einführung in das Wesen der Brüche ist bei allen Erklärungen dahin zu zielen, daß die Schüler mit Bruchtheilen wie mit konkreten Dingen rechnen lernen. Kopfrechenaufgaben mit kleinen Zahlen geben zur Vermittelung des Verständnisses auf allen Stufen den schriftlichen Aufgaben mit größeren Zahlen und den eingekleideten Aufgaben voran. Auf der Mittelstufe ist das abgekürzte Multiplizieren und Dividiren zu üben. Bei der Behandlung der sogen. bürgerlichen Rechnungsarten sind alle Aufgaben auszuschließen, denen für die Schüler unverständliche Vorkommnisse und Gesetzmäßigkeiten des rein geschäftlichen Verkehrs zu Grunde liegen. Der eigentliche Rechenunterricht findet in Quarta seinen Abschluß. Die Sicherheit

im Rechnen ist aber im arithmetischen Unterrichte der folgenden Klassen durch fortgesetzte Übungen zu erhalten.

Der geometrische Unterricht ist neben dem Rechenunterricht in Quarta zu beginnen, der arithmetische in Untertertia.

Die Veränderung in der Vertheilung des mathematischen Lehrstoffes hat den Zweck, den aus Untersekunda abgehenden Schülern eine wenigstens einigermaßen abgeschlossene Vorbildung zu verschaffen. Bei der durch mancherlei Rücksichten gebotenen Beibehaltung von drei Stunden in Tertia und bei dem Umfange der Lehraufgabe für Untersekunda ist von den in diesen Klassen unterrichtenden Lehrern eine planmäßige Sichtung des Lehrstoffes unter Ausscheidung alles nicht unbedingt Nothwendigen zu fordern. So sind in der Planimetrie nur die für das System unentbehrlichen Sätze einzuprägen, alles andere ist als Übungsstoff zu behandeln; in der Trigonometrie, welche möglichst anschaulich d. h. geometrisch zu behandeln ist, sind nur die Formeln einzustiben, welche sich auf die Funktionen eines Winkels beziehen und welche zur Auflösung der Dreiecke unbedingt erforderlich sind; in der Stereometrie, bei welcher auf die Körperberechnung der Nachdruck zu legen ist, soll mit der Betrachtung einfacher Körper, wie Würfel und Prismen, begonnen und zur Behandlung der wichtigsten Sätze über die Lage der Linien und Ebenen im Raum erst dann übergegangen werden, wenn das räumliche Vorstellungsmögen der Schüler ausreichend geübt ist. Im Übrigen ist zulässig, daß da, wo es die Verhältnisse gestatten, gewisse Abschnitte aus der Lehraufgabe der Untersekunda schon in Obertertia behandelt werden, um jene Klasse thunlichst zu entlasten.

Die strenge Einhaltung der Jahreskurse ist unerlässliche Forderung. Da auf dem mathematischen Gebiete schwerer als auf einem anderen, Lücken im elementaren Wissen und Können sich durch Privatsleiz ersehen lassen, und da die Schwierigkeit, welche dieser Unterricht in den oberen Klassen zuweilen macht, erfahrungsmäßig fast ausnahmslos auf Lücken in den Grundlagen beruht, so wird gewissenhafte Strenge in der Versetzung zu einer um so dringenderen Pflicht gegen die Schüler.

Der Wegfall gewisser früher in Obersekunda und Prima behandelter Abschnitte soll Gelegenheit bieten, den übrigen Lehrstoff zu vertiefen und zahlreichere Übungen anzuschliezen; dann aber ergiebt sich auch die Möglichkeit, die Schüler der obersten Klasse in den besonders wichtigen Koordinatenbegriff einzuführen und ihnen in möglichst einfach gehaltener Darstellung einige Grundeigenschaften der Regelschnitte klar zu machen. Selbstverständlich ist weder in analytischer

noch in sogenannter neuerer Geometrie ein plausibler Unter-
richt zu ertheilen. Einige Grundformeln der sphärischen Tri-
gonometrie, die zum besseren Verständniß der mathematischen
Erdfunde erforderlich sind, lassen sich in einfacher Weise bei
Betrachtung der dreiseitigen Ecke ableiten.

B. Realgymnasium und Oberrealschule.

a. Allgemeines Lehrziel.

Sicherheit und Gewandtheit im Rechnen mit bestimmten Zahlen und in dessen Anwendung auf die gewöhnlichen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens. Allgemeine Arithmetik bis zum Beweise des binomischen Lehrsatzes für beliebige Exponenten; Algebra bis zu den Gleichungen dritten Grades einschließlich. Ebene Geometrie einschließlich der Lehre von harmonischen Punkten und Strahlen, Chordalen, Ähnlichkeitspunkten und Achsen; körperliche Geometrie nebst den Grundlehrnen der beschreibenden Geometrie. Ebene und sphärische Trigonometrie. Einführung in die Theorie der Maxima und Minima. Analytische Geometrie der Ebene. Für Oberrealschulen ist ferner die Behandlung der wichtigsten Reihen der algebraischen Analysis verbindlich. An diesen Anstalten bleibt es dem Fachlehrer überlassen, auch die Gleichungen vierten Grades zu behandeln, sowie die Methoden zur angehöerten Lösung numerischer algebraischer und transzendenter Gleichungen klarzulegen und zu üben. — Zu allen diesen Zweigen ist nicht nur sichere Kenntnis in der Herleitung der Sätze, sondern auch Übung in ihrer Anwendung zu erwerben.

b. Lehraufgaben.

VI. 4 bzw. 5 Stunden wöchentlich.

Wie beim Gymnasium.

V. 4 bzw. 5 Stunden wöchentlich.

Wie beim Gymnasium.

IV. 4 bzw. 6 Stunden wöchentlich.

Rechnen: Decimalrechnung. Einfache und zusammengelegte Regelrechnung mit ganzen Zahlen und Brüchen. (Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben.) Anfänge der Buchstaberechnung.

Planimetrie: Lehre von den Geraden, Winkeln, Dreiecken und Parallelogrammen. Einführung in die Inhaltsberechnung.

III B. 5 bzw. 6 Stunden wöchentlich.

Arithmetik: Die Grundrechnungen mit absoluten Zahlen. Bestimmungsgleichungen ersten Grades. Anwendung derselben auf Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben und dem so genannten handelsmännischen Rechnen.

Planimetrie: Kreislehre. Sätze über Flächengleichheit von Figuren. Berechnung der Fläche geradliniger Figuren.

III A. 5 Stunden wöchentlich.

Arithmetik (2 Stunden): Lehre von den Potenzen und Wurzeln. Gleichungen einschließlich einfacher quadratischer mit einer Unbekannten.

Planimetrie (3 Stunden): Ähnlichkeit der Figuren. Berechnung regulärer Viielecke sowie des Kreisinhaltes und -umfangs.

II B. 5 Stunden wöchentlich.

Das Wichtigste über Begriff und Anwendung des Logarithmus nebst Nebnungen im logarithmischen Rechnen. Quadratische Gleichungen.

Aufgangsgründe der Trigonometrie und Berechnung von Dreiecken.

Die nothwendigsten stereometrischen Sätze über Ebenen und Gerade; die einfachen Körper nebst Berechnungen von Kantenlängen, Oberflächen und Inhalten.

II A. 5 Stunden wöchentlich.

Schwierigere quadratische Gleichungen. Arithmetische und geometrische Reihen erster Ordnung. Zinseszins- und Rentenrechnung.

Lehre von den harmonischen Punkten und Strahlen. Chordalen, Ähnlichkeitspunkten und Achsen. Konstruktion algebraischer Ausdrücke.

Goniometrie (einschließlich der Additionstheoreme) nebst schwierigeren Dreiecksberechnungen.

Wissenschaftliche Begründung und Ausführung der Stereometrie.

I B. 5 Stunden wöchentlich.

Aubische Gleichungen. Dazu an Oberrealchulen nach dem Grünen des Nachlehrers Gleichungen vierten Grades und Methoden zur angenäherten numerischen Auflösung von Gleichungen beliebigen Grades.

Die wichtigsten Sätze über Regelschnitte in elementarer synthetischer Behandlung.

Sphärische Trigonometrie nebst Anwendungen auf mathematische Erdkunde.

I A. 5 Stunden wöchentlich.

Elementare Theorie der Maxima und Minima. Der binomische Satz für beliebige Exponenten. Dazu an Oberrealschulen die wichtigsten Reihen der algebraischen Analysis; ob und inwieweit dieses Gebiet auch an Realgymnasien zu behandeln ist, bleibt dem Ermessen des Fachlehrers überlassen.

Analytische Geometrie der Ebene.

c. Methodische Bemerkungen.

Bezüglich des Rechenunterrichtes, welcher auf den Realanstalten in der Regel in der Untertertia seinen Abschluß findet, wird auf die Bemerkungen zu dem Lehrplane der Gymnasien verwiesen.

Der Umfang des mathematischen Unterrichts ist nach Stundenzahl und Lehraufgabe im Wesentlichen unverändert geblieben; nur ist eine Verschiebung in der Vertheilung des Lehrstoffes zu dem Zwecke eingetreten, den aus Untersekunda abgehenden Schülern eine nach Möglichkeit abgeschlossene Vorbildung zu gewähren. Hinsichtlich der Gestaltung des Unterrichts in dieser Klasse finden die zum Lehrplane der Gymnasien gemachten Bemerkungen entsprechende Anwendung; die größere Stundenzahl ermöglicht vor allem eine ausgedehntere Übung im Einzelnen. Die Verminderung der wöchentlichen Lehrstunden in der Obertertia der Oberrealschule muß eine wird die Bewältigung der Lehraufgabe nicht in Frage stellen, sobald die gewährte Zeit gut ausgenutzt und der Lehrstoff auf das Wichtigste beschränkt wird.

Der weitere Ausbau der einzelnen Gebiete in den oberen Klassen wird nach den Jahrgängen der Schüler etwas verschieden sein, und zwar in den Oberrealschulen bei der größeren Stundenzahl weiter gehend als in den Realgymnasien. Im Allgemeinen ist aber darauf zu achten, daß überall auf Sicherheit der Kenntnisse und Gewandtheit in deren Anwendung das Hauptgewicht zu legen ist, und daß dieser Gesichtspunkt bei der Auswahl und Ausdehnung des Lehrstoffes maßgebend sein muß. So ist z. B. bei der sphärischen Trigonometrie nicht die Herleitung und Einsübung der in den meisten Lehrbüchern gegebenen Formeln erforderlich, sondern es genügt, wenn die Schüler die ersten Sätze richtig angesetzt haben und dadurch zur Berechnung einfacher Aufgaben der mathematischen Erdkunde, wenn auch auf etwas unbequemerem Wege, befähigt werden. Es ist ferner darauf zu achten, daß der Unterricht auch auf der obersten Stufe nicht einen ausschließlich rech-

nenden Charakter annimmt, sondern auch hier die Uebung in geometrischer Anschauung und Konstruktion fortgesetzt wird. Besonders ist im stereometrischen Unterrichte das Verständniß projektivischen Zeichnens vorzubereiten und zu unterstützen.

C. Realschule.

Allgemeines Lehrziel

Sicherheit und Gewandtheit im Rechnen mit bestimmten Zahlen und in dessen Anwendungen auf die gewöhnlichen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens. Allgemeine Arithmetik bis zur Kenntnis der Logarithmen; Algebra bis zu leichten Gleichungen zweiten Grades. Grundlehren der ebenen und körperlichen Geometrie; die Anfangsgründe der ebenen Trigonometrie.

10. Naturwissenschaften.

A. Gymnasium.

a. Allgemeines Lehrziel.

In der Botanik: Kenntnis der wichtigeren Familien des natürlichen Systems. Lebenserscheinungen der Pflanzen. Beschreibung der wichtigsten ausländischen Nutzpflanzen. Einiges aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen sowie über Kryptogamen und Pflanzenkrankheiten.

In der Zoologie: Kenntnis der wichtigsten Ordnungen aus den Klassen der Wirbeltiere sowie einzelner Vertreter aus den übrigen Klassen des Thierreichs. Grumbegriffe der Thiergeographie. Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers nebst Unterweisungen über die Gesundheitspflege.

In der Mineralogie, welche nicht als besonderer Unterrichtsgegenstand, sondern in Verbindung mit der chemischen Lehraufgabe zu behandeln ist: Kenntnis der einfachsten Kristallformen und einzelner besonders wichtiger Mineralien.

In der Physik: Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze aus den verschiedenen Zweigen der Physik und der Grundlehren der mathematischen Erdkunde.

In der Chemie: Kenntnis der einfachsten Lehren.

b. Lehraufgaben.

VI. 2 Stunden wöchentlich.

Beschreibung vorliegender Blüthenpflanzen; im Anschluß daran Erklärung der Formen und Theile der Wurzeln, Stengel, Blätter, Blüthen, leicht erkennbaren Blüthenstände und Früchte.

Beschreibung wichtiger Säugetiere und Vögel in Bezug auf Gestalt, Farbe und Größe nach vorhandenen Exemplaren und Abbildungen nebst Mittheilungen über ihre Lebensweise, ihren Nutzen oder Schaden.

V. 2 Stunden wöchentlich.

Vollständige Kenntnis der äußeren Organe der Blüthenpflanzen in Anschluß an die Beschreibung und Vergleichung verwandter, gleichzeitig vorliegender Arten.

Beschreibung wichtiger Wirbelthiere nach vorhandenen Exemplaren und Abbildungen nebst Mittheilungen über ihre Lebensweise, ihren Nutzen oder Schaden. Grundzüge des Knochenbaus beim Menschen.

Übungen im einfachen schematischen Zeichnen des Beobachteten, wie in den folgenden Klassen.

IV. 2 Stunden wöchentlich.

Vergleichende Beschreibung verwandter Arten und Gattungen von Blüthenpflanzen nach vorhandenen Exemplaren. Übersicht über das natürliche Pflanzensystem. Lebenserscheinungen der Pflanzen.

Niedere Thiere, namentlich nützliche und schädliche sowie deren Feinde, mit besonderer Berücksichtigung der Insekten.

IIIB. 2 Stunden wöchentlich.

Beschreibung einiger schwierigerer Pflanzenarten zur Ergänzung der Erkenntnisse in Formenlehre, Systematik und Biologie. Besprechung der wichtigsten ausländischen Nutzpflanzen.

Einiges aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen sowie über Kryptogamen und Pflanzenkrankheiten.

(Im letzten Vierteljahr): Überblick über das Thierreich. Grundbegriffe der Thiergeographie.

IIIA. 2 Stunden wöchentlich.

Der Mensch und dessen Organe nebst Unterweisungen über die Gesundheitspflege.

Vorbereitender physikalischer Lehrgang Theil I (Mechanische Erscheinungen, das Wichtigste aus der Wärmelehre).

IIIB. 2 Stunden wöchentlich.

Vorbereitender physikalischer Lehrgang Theil II (Magnetismus, Elektrizität, die wichtigsten chemischen Erscheinungen nebst Besprechung einzelner besonders wichtiger Mineralien

und der einfachsten Krystallformen, Akustik, einige einfache Abschritte aus der Optik).

II A. 2 Stunden wöchentlich.

Wärmelehre, Magnetismus, Elektrizität, Wiederholungen der chemischen und mineralogischen Grundbegriffe.

IB. 2 Stunden wöchentlich.

Mechanik (erforderlichen Fasses mit Auschluß der Wärmetheorie und der Wellenlehre). Akustik.

IA. 2 Stunden wöchentlich.

Optik. Mathematische Erdkunde.

c. Methodische Bemerkungen.

Der Unterricht in der Zoologie und Botanik hat, von der Auleitung zur Beobachtung und Beschreibung einzelner Pflanzen und Thiere ausgehend, die Schüler durch Vergleichung verwandter Formen allmählich zur Aneignung der wichtigsten Begriffe der Morphologie und zur Kenntnis des Systems hinzuführen. Dabei sind die Schüler auf allen Stufen in einfachen schematischen Zeichnen des Beobachteten zu üben. Das Hauptgewicht ist nicht sowohl auf einen großen Umfang des Lehrstoffs, als auf dessen unterrichtliche Durcharbeitung zu legen. Zu behandeln sind vorzugsweise die Vertreter der einheimischen Thier- und Pflanzenwelt, daneben aber auch einzelne besonders charakteristische Formen fremder Erdtheile.

Beginnt das Sommerhalbjahr so zeitig, daß die Be- schaffung geeigneter Pflanzen für den botanischen Unterricht noch nicht ermöglichen ist, so bleibt es den betreffenden Lehrern überlassen, die erste Zeit des Sommerhalbjahres auf Ergänzung und Wiederholung der zoologischen Lehraufgabe des Winterhalbjahrs zu verwenden.

Der Unterricht in der Physik und Chemie nebst Mineralogie hat eine nicht unbedeutende Verschiebung erfahren. Maßgebend für diese Änderungen war der Gedanke, auch denjenigen Schülern, welche nach dem Abschluß der Untersekunda die Schule verlassen, ein möglichst abgerundetes Bild der wichtigsten Lehren auf diesen Gebieten mit in das Leben zu geben. Hierdurch wurde die Anordnung des Lehrstoffs in zwei Künsten bedingt. In dem ersten derselben, welcher das zweite Halbjahr der Oberteria und die Untersekunda umfaßt, sind die Grundlehren zu behandeln, während in dem zweiten, welcher sich auf jenem aufbaut, das in ihm gewonnene Wissen zu vertiefen und zu erweitern ist.

Bei der gewaltigen Fülle des Stoffes auf diesen Gebieten und der verhältnismäßig geringen Anzahl der dafür verfügbaren Lehrstunden ist auf eine angemessene Auswahl die größte Sorgfalt zu verwenden. Dabei wird das Bestreben des Lehrers vor allem dahin zu richten sein, daß die Schüler zu eigenem Denken und zum Beobachten angeleitet werden, jede Überlastung mit gedächtnismäßig anzueignendem Lernstoff aber sorgsam gemieden wird. Der Versuch ist bei allen Betrachtungen in den Vordergrund zu stellen. Die Lehrbuchfrage wird noch einer besonderen Regelung bedürfen.

B. Realgymnasium und Oberrealschule.

a. Allgemeines Lehrziel.

In der Botanik: Kenntnis des natürlichen Systems, genauere Bekanntschaft mit den wichtigsten natürlichen Familien der einheimischen Pflanzen. Lebenserscheinungen der Pflanzen. Beipräzung der wichtigsten ausländischen Nutzpflanzen. Mitteilungen über die geographische Verbreitung bekannter Pflanzen. Einiges aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen, sowie über Kryptogamen und Pflanzenkrankheiten.

In der Zoologie: Kenntnis des Systems der Wirbel- und der wirbellosen Thiere. Grundbegriffe der Thiergeographie. Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers nebst Mitteilungen über die Gesundheitspflege.

In der Mineralogie: Kenntnis der wichtigeren Kristallformen sowie der physikalischen Eigenchaften und der chemischen Zusammensetzung der bekanntesten Mineralien.

In der Physik: Sicher Kenntnis der wichtigsten Erkenntnisse und Gesetze aus den verschiedenen Zweigen der Physik sowie der mathematischen Herleitung der Hauptgesetze. Kenntnis der wichtigsten Lehren der mathematischen Erdkunde.

In der Chemie: Kenntnis der wichtigeren Elemente und ihrer bedeutendsten anorganischen Verbindungen sowie der Grundgesetze der Chemie. — An den Oberrealschulen außerdem Kenntnis der wichtigsten organischen Verbindungen.

b. Lehraufgaben.

VI. 2 Stunden wöchentlich.

Wie beim Gymnasium.

V. 2 Stunden wöchentlich.

Wie beim Gymnasium.

IV. 2 Stunden wöchentlich.

Vergleichende Beschreibung verwandter Arten und Gattungen von Blüthepflanzen nach vorhandenen Exemplaren. Übersicht über das natürliche Pflanzensystem. Lebenserscheinungen der Pflanzen.

Wiederholungen und Erweiterungen des zoologischen Lehrstoffs der früheren Klassen mit Rücksicht auf die Erkennung des Systems der Wirbeltiere.

III B. 2 Stunden wöchentlich.

Wiederholungen und Erweiterungen des botanischen Lehrstoffs der früheren Klassen mit Rücksicht auf die Erkenntnung des natürlichen Systems der Phanerogamien.

Gliederthiere.

III A. 2 Stunden wöchentlich.

Beschreibung einiger schwieriger Pflanzenarten zur Ergänzung und Wiederholung der Formenlehre, Systematik und Biologie. Besprechung der wichtigsten ausländischen Kulturgewächse. Mittheilungen über die geographische Verbreitung der Pflanzen.

Niedere Thiere. Erweiterungen und Wiederholungen des zoologischen Lehrstoffs der früheren Klassen mit Rücksicht auf die Erkennung des Systems der wirbellosen Thiere. Wiederholung des Systems der Wirbeltiere.

Dauer: 2 Stunden wöchentlich (bei der Oberrealschule).

Kurzgefaßte Aufklärung über Gegenstand und Aufgabe der Physik. Mechanische Erscheinungen, einschließlich der Hydrostatik und Aerostatik. Wärmelehre.

II B. 5 Stunden wöchentlich (bei dem Realgymnasium).

6 Stunden wöchentlich (bei der Oberrealschule).

Einiges aus der Anatomie und Physiologie der Pflanze sowie über Kryptogamen und Pflanzenkrankheiten.

Anatomie und Physiologie des Menschen nebst Unterweisungen über die Gesundheitspflege.

Magnetismus, Elektrizität, Akustik, wichtige optische Erscheinungen.

Propädeutischer Unterricht in der Chemie. Elemente der Kristallographie.

II A. 5 Stunden wöchentlich (bei dem Realgymnasium).

6 Stunden wöchentlich (bei der Oberrealschule).

Wärmelehre (mit Ausschluß der Wärmestrahlung).
Magnetismus und Elektrizität.

Allgemeine chemische Begriffe. Metalloide. Stöchiometrische Aufgaben.

I B. 5 Stunden wöchentlich (bei dem Realgymnasium).

6 Stunden wöchentlich (bei der Oberrealschule).

Mechanik (einschließlich der Wärmetheorie und der Wellenlehre). Akustik.

Die Metalle. Einfache Arbeiten im Laboratorium.

I A. 5 Stunden wöchentlich (bei dem Realgymnasium).

6 Stunden wöchentlich (bei der Oberrealschule).

Optik. Wiederholungen aus dem ganzen Gebiete.

Einzelne wichtige Kapitel aus der organischen Chemie.
Einfache Arbeiten im Laboratorium.

c. Methodische Bemerkungen.

Das Streben der Lehrer muß stets darauf gerichtet sein, die Schüler zur Beobachtung und Beschreibung einzelner Naturkörper anzuleiten und durch Vergleichung verwandter Formen zum Verständnisse des Systems hinzuführen, auch neben dieser Einführung in die systematische Ordnung mit den wichtigsten Erscheinungen und Gesetzen des Thier- und Pflanzenlebens bekannt zu machen. Auf Vollständigkeit ist kein besonderes Gewicht zu legen; der Stoff ist hauptsächlich der einheimischen Thier- und Pflanzenwelt zu entnehmen, wie sie die Umgebung und die Sammlung der Schule bietet, doch dürfen charakteristische Formen anderer Erdtheile nicht unbedacht bleiben. Auf allen Stufen sind die Schüler im einfachen, schematischen Zeichnen des Beobachteten zu üben. Beuglich der zeitlichen Abgrenzung des botanischen und zoologischen Unterrichts in den einzelnen Klassen gilt dasselbe wie bei dem Gymnasium.

Der physikalische Unterricht erfolgt auch an den Realgymnasien und Oberrealschulen in zwei Kursen, von welchen der erste mit der Untersekunda abschließt. In ihm ist der Unterricht in der Weise zu ertheilen, daß in einfachster Weise vom Versuche ausgegangen wird. Die Lehrbuchfrage bedarf noch einer besonderen Regelung.

Auf den Realgymnasien sind in diesem Kursus auch die Stundlehrten der Chemie und Mineralogie zu behandeln, während in dem zweiten mit der Obersekunda beginnenden Kursus für

den chemisch-mineralogischen Unterricht besondere Stunden festgesetzt sind. Behnjs Sicherung der Erledigung der nicht unbedeutenden Lehraufgabe des ersten Kursus ist es ratsam, in der Untersekunda sämtliche naturwissenschaftliche Stunden thunlichst in die Hand eines Lehrers zu legen, um dadurch eine größere Konzentration des Unterrichts zu ermöglichen; auch ist es unter Umständen statthaft, den Lehrplan für den naturwissenschaftlichen Unterricht in der Obertertia und Untersekunda dieser Anstalten ähnlich dem für die Gymnasien vorgeschriebenen zu gestalten, vorausgesetzt, daß dadurch die Lehraufgaben der genannten Klassen im Ganzen keine Rüttzung erfahren.

In den Oberrealchulen findet von vornherein eine Trennung des physikalischen Unterrichts von dem chemisch-mineralogischen statt, und zwar erstreckt sich der physikalische Unterricht schon in der Obertertia über das ganze Schuljahr.

Der Unterricht in der Mineralogie wird am naturnähesten mit dem chemischen Unterrichte verbunden und in im Allgemeinen auf Cryptognosie zu beschränken. Zu behandeln sind die wichtigsten Krystallformen und die physikalischen und chemischen Eigenschaften der hauptsächlichsten Mineralien.

An den theoretischen Unterricht in der Chemie, in welchem darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Schüler nicht etwa durch gleichmäßige Behandlung aller Elemente und ihrer Verbindungen mit Lehrstoff überladen und zu überwiegend gedächtnismäßiger Aneignung genötigt werden, sind, zumal an den Oberrealchulen, in Prinia praktische Übungen im Laboratorium anzuschließen, in welchen die Schüler die wichtigsten Reaktionen der Metalloide und Metalle durchmachen, einfache qualitative Analysen ausführen und leichte Präparate herstellen. Derartige praktische Übungen haben bei richtiger Leitung einen nicht zu unterschätzenden erziehlichen Werth und können unter Umständen auch auf das Gebiet des physikalischen Unterrichts ausgedehnt werden.

C. Realschule.

Naturbeschreibung.

Anleitung zur Beobachtung und Beschreibung einzelner Pflanzen; Kenntnis der wichtigeren Pflanzfamilien und Erscheinungen aus dem Leben der Pflanze.

Anleitung zur Beobachtung und Beschreibung von Vertretern der einzelnen Klassen der Thierwelt; Kenntnis der wichtigeren Ordnungen der Wirbelthiere und Insekten. Bekanntheit mit dem Bau des menschlichen Körpers.

Kenntnis der einfachsten Krystallformen, sowie einzelner besonders wichtiger Mineralien.

Baukunst.

Eine durch Versuche vermittelte Kenntnis der allgemeinen Eigenchaften der Körper, der Grundlehren des Gleichgewichtes und der Bewegung, der Elektrizität, des Magnetismus und der Wärme, sowie der einfachsten optischen und akustischen Gesetze; ferner der bekanntesten chemischen Elemente und ihrer hauptsächlichsten Verbindungen.

11. Zeichnen.

A. Gymnasium.

a. Allgemeine Lehrausgabe.

Lehrausgabe des verbindlichen Zeichnens ist die Ausbildung im Sehen und im sicheren Darstellen einfacher körperlicher Gegenstände im Umriss.

Zu dem nicht verbindlichen Unterricht in den oberen Klassen von II B an erfolgt die weitere Entwicklung des Formen- und Farbensinnes durch Wiedergabe von schwieriger darzustellenden Gegenständen im Umriss, auch mit Rücksicht auf die Beleuchtungsscheinungen und die Farbewirkung. Einzelne, für welche das geometrische Zeichnen von besonderem Werth ist, werden in die darstellende Geometrie eingeführt.

b. Bemerkungen.

Für den verbindlichen Unterricht: Zeichnen ebner geradliniger und frumuliner Gebilde im Klassen- und Abtheilungsunterricht nach großen Wandvorlagen (Wandtafeln), erläutert durch Zeichnungen des Lehrers an der Schultafel, zugleich mit Abänderung der gegebenen Formen. Vorleseblätter sind ausgeschlossen. Umrisszeichnen nach einfachen Modellen, plastischen Ornamenten und anderen geeigneten körperlichen Gegenständen im Einzelunterricht. Es wird durch diese Übungen für die Schüler, welche an dem weiteren Zeichnenunterricht nicht teilnehmen, ein gewisser Abschluß erzielt, während andererseits für jeden, der eine weitere Ausbildung im Zeichnen anstrebt, eine sichere Grundlage gewonnen wird.

Bei dem nicht verbindlichen Unterricht folgt im Freihandzeichnen auf ein erweitertes Umrisszeichnen nach Geräthen, Gefäßen, plastischen Ornamenten, lebenden Pflanzen und, je nach der Leistungsfähigkeit der Schüler, auch nach anderen Gegenständen, das Ausführen von Zeichnungen nach Modellen und nach plastischen Ornamenten mit der Licht- und Schattenwirkung und darauf die Darstellung farbiger Gegenstände, lebender Pflanzen, Früchte u. dergl. mit dem Bleistift und in Wasserfarbe.

Auf das Verständnis für Form und Farbe sowie auf die Bildung des Geschmackes durch hierfür geeignete Besprechungen ist hinzuwirken.

Im geometrischen Zeichnen, soweit dasselbe an Gymnasien überhaupt betrieben werden kann, giebt zuerst das Zirkelzeichnen Übung im Gebrauch von Zirkel, Lineal und Bleistift durch sorgfältiges Zeichnen von Flächenniustern, Kreistheilungen und anderen geometrischen Gebilden; es folgt das geometrische Darstellen von Körpern in den verschiedenen Ansichten mit Durchschnitten und Abwicklungen der Flächen und zum Schluß die Einführung in die darstellende Geometrie, Schattenkonstruktion und Perspektive.

B Realgymnasium und Oberrealschule.

a. Allgemeine Lehrausgabe.

Die Lehrausgabe ist im Allgemeinen dieselbe wie bei den Gymnasien, nur ist sie hier vollständiger und umfassender zu lösen. Ausbildung im richtigen Sehen und in der sicheren Wiedergabe der verschiedensten körperlichen Gegenstände aus freier Hand im Umriss, in weiterer Ausführung unter Wiedergabe der Licht- und Schattenwirkung und in farbiger Darstellung. Einübung des geometrischen Darstellens von Körpern und Einführung in die darstellende Geometrie, Schattenkonstruktion und Perspektive.

b. Bemerkungen.

Im Kreishandzeichnen sind, wie bei im Gymnasium, Vorlegeblätter nicht zu benennen, vielmehr nur große Wandvorlagen (Wandtafeln) und körperliche Gegenstände. Das Messen am Modell und jede Benutzung mechanischer Hilfsmittel, wie Zirkel und Lineal, ist gänzlich zu vermeiden. Das Zeichnen nach Gegenständen wird im Einzelunterricht geübt.

Der Stoff des Unterrichts verteilt sich in folgender Weise:

Für Quinta und Quarta: Zeichnen ebener und krummliniger Gebilde nach Wandtafeln mit Übungen im Abändern der vorgeführten Formen, erläutert durch Zeichnungen des Lehrers an der Wandtafel, Zeichnen von Flachornamenten und Blattformen.

In der Tertia: Zeichnen nach einfachen und schwierigen Modellen und plastischen Ornamenten im Umriss, zuletzt erst Übungen in der Wiedergabe von Licht und Schatten nach einfachen Modellen.

In den oberen Klassen: Zeichnen nach plastischer Ornamenten im Umriss und mit Rücksicht auf die Beleuchtung

Ausführung von Zeichnungen nach Natur- und künftiggewerblichen Gegenständen. Uebungen im Malen in Wasserfarbe nach verschiedenen Gegenständen, nach Muscheln, Früchten, Blumen, Pflanzen, ausgestopften Vögeln u. dgl.

Das Linearzeichnen beginnt in der Ober-Sexta mit Uebungen im Gebrauch von Zirkel, Lineal und Ziehfeder an Flächenmustern, Kreistheilungen und anderen gerad- und krummlinigen Gebilden. In der Unter-Sekunda folgt das geometrische Darstellen einfacher Körper in verschiedenen Ansichten mit Schnitten und Abwicklungen, dem sich in der Ober-Sekunda und Prima die Einführung in die darstellende Geometrie, Schattenlehre und Perspektive anschließt. Das Zeichnen ganzer Maschinen und Gebäude nach Vorlagen ist ausgeschlossen.

C. Realischule.

a. Allgemeine Lehraufgabe.

Die Lehraufgabe ist dieselbe wie bei den übrigen Realanstalten und begrenzt sich nur durch den Abschluß des Unterrichts nach sechs Jahren.

b. Bemerkungen.

Für das Freihandzeichnen gelten die obigen allgemeinen Bemerkungen. Der Stoff vertheilt sich auf die einzelnen Klassen wie bei den übrigen Realanstalten; auf der obersten Stufe wird, wenn Sicherheit im Umrisszeichnen erzielt ist, die Wiedergabe von Licht und Schatten nach hierfür besonders geeigneten Modellen geübt.

Im Linearzeichnen: Uebung im Gebrauche von Zirkel, Lineal und Ziehfeder an Flächenmustern, Kreistheilungen und anderen gerad- und krummlinigen Gebilden.

Sind für das Linearzeichnen in den oberen Klassen mehr als zwei Stunden verfügbar, so tritt das geometrische Darstellen von Körpern in verschiedenen Ansichten mit Schnitten und Abwicklungen hinzu.

12. Turnen.

Das Turnen in den Schulen verfolgt das Ziel, durch wöchentlich ausgewählte und geordnete Uebungen die leibliche Entwicklung der Jugend zu fördern, den Körper zu stählen, Ruth und Vertrauen in die eigene Kraft zu wecken, raschen Entschluß und entsprechende Ausführung zu sichern. Dabei ist zugleich die Aneignung gewisser Fertigkeiten besonders

auch in Rücksicht auf den künftigen Dienst im vaterländischen Heere zu erstreben.

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn der Turnunterricht auf Grund eines bestimmten Lehrplans nach sorgfältiger erwägender Vorbereitung des Lehrers für jede einzelne Stunde so ertheilt wird, daß der Übungsstoff in stufenmäßiger Folge und angemessenem Wechsel ein regelmäßiges Fortschreiten aller Schüler sichert, diese selbst aber angehalten werden, alle Übungen genau und mit Aufspannung ihrer Kräfte möglichst vollkommen auszuführen. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, vielmehr bringt es die Natur der Sache mit sich und wird ausdrücklich als Aufgabe bezeichnet, daß das Turnen mit frischem, fröhlichem Elune betrieben werde und der Jugend die Lust gewähre, welche das Gefühl gesteigerter Kraft, erhöhter Sicherheit in der Beherrschung und dem Gebrauche der Gliedmaßen und des ganzen Körpers, sowie vor allem das Bewußtsein jugendlicher Gemeinschaft zu edlen Zwecken mit sich führt.

Auf der Unter- und Mittelstufe ist das Turnen in Form von Gemeinsübungen unter unmittelbarer Leitung des Lehrers zu betreiben. Auf der Oberstufe ist Freigenturnen zulässig, sobald die Möglichkeit vorhanden ist, in besonderem Unterrichte tüchtige Vorturner auszubilden. Bei günstigem Wetter ist, wo irgend möglich, im Freien zu turnen.

A. Unterstufe. Einfache Kreis- und Ordnungsübungen; Gangarten; Übungen mit Holz-, auch leichten Eisenstäben. Leichte Verbindungen dieser Übungsfommen. Springübungen mit Benutzung von Schwungseil, Kreispringel u. s. w., auch von festen Hinderissen; Übungen am Kletter- und Steigegerüst; einfache Hang- und Stützübungen an Neck und Barren; Schweben (Gleichgewichts-) Übungen; leichte Aufschwünge am Neck.

B. Mittelstufe. Wiederholung der Kreis- und Ordnungsübungen der Unterstufe und deren Erweiterung durch schwierigere Formen und Zusammensetzungen (Übungsgruppen). Übungen mit dem Eisenstab.

Weitere Übungen an den schon auf der Unterstufe benutzten Geräthen; hinzu kommen Sturmpringel (Schrägbrett), Springbock, Springfeste und Schaukelringe.

C. Oberstufe. Weitere Zusammensetzungen von Kreisübungen; Eisenstab- und Hantelübungen, naunentlich in Verbindung mit Ausfallbewegungen, unter Umständen auch Keulensübungen. Bei den Ordnungsübungen sind auch die rein militärischen Formen zu berücksichtigen.

Erweiterung des Gerätturnens, insbesondere durch Hinzunahme der Übungen am Springpferd, des Stabspringens, Gerätewagens u. s. w. Planmäßige Pflege der Turnstätte.

Auf der Unterstufe sind die Kreis- und Ordnungsübungen, auf der Oberstufe die Geräthübungen vorzugsweise zu pflegen.

Übungen im angewandten Turnen sind auf allen Stufen vorzunehmen, besonders ist der Lauf mit allmählicher Steigerung durchgehend zu üben, und zwar als Dauer- und als Schnelllauf.

Turnspiele werden auf allen Stufen in geeigneter Auswahl vorgenommen. Nähere Anweisungen dafür bleiben vorbehalten.

Gesichtspunkte für die Bewertung der Hausarbeit.

A. Allgemeines.

Die Minderung der wöchentlichen Lehrstunden soll nicht eine Vermehrung der Hausarbeit zur Folge haben, sondern jener Verlust durch eine bessere Lehrmethode auszugleichen werden. Unter letzterer Voraussetzung und nach Verringerung des Gedächtnisstoßes scheint sogar eine gewisse Beschränkung der bisher geforderten Hausarbeiten angängig.

Wär wird unsere Jugend schon von frühe an durch eine geregelte, auf Schule und Haus planmäßig vertheilte Arbeit zu strenger Pflichterfüllung zu erziehen sein, indessen dürfen die körperlichen Vorbedingungen einer normalen, den verschiedenen Altersstufen entsprechenden geistigen Thätigkeit nicht unbeachtet bleiben. Insbesondere kommt hierbei der Inhalt und der Umfang der in Schule und Haus geforderten Arbeit in Betracht. Nachdem die Schularbeit auf den unteren und oberen Stufen nach den Lehrplänen und Lehraufgaben bereits eine Einschränkung erfahren hat, wird nunmehr zu erwägen sein, wie weit dies auch bezüglich der Hausarbeit zu ermöglichen ist.

Die Grenzen dessen, was auf der unteren, mittleren und oberen Stufe unserer höheren Schulen an Schul- und Hausarbeit zusammen zu fordern sei, hat die Wissenschaftliche Deputation in ihrem Gutachten vom 19. Dezember 1883 vorsichtig gezogen, aber nur für die höheren Klassen die Arbeitszeit ausdrücklich auf 8 Stunden täglich normirt. Die betreffende Hessische Verordnung bestimmt als äußerstes zulässiges Maß der Hausarbeit für Vorschulen 30—40 Minuten, für VI und V 1 Stunde, IV und III B 2, III A und II B 2 $\frac{1}{2}$, II A—I A 3 Stunden täglich. Ähnlich das ärztliche Gutachten für Elsaß-Lothringen. Alle diese Einzelfeststellungen haben, wie die Wissenschaftliche Deputation seiner Zeit mit Recht bemerkte, etwas Mechanisches und erleiden erfahrungsmäßig vielfache Abweichungen. Die

diesseitige Denkschrift, betr. die Frage der Überbelädtung vom Jahre 1888 (Wiese-Kübler B. II. S. 277 ff.), faßt alle einschlagenden Momente zusammen.

An dieser Stelle handelt es sich nur darum, die Gesichtspunkte herauszuheben, welche für die Benutzung der Hausarbeit als maßgebend zu erachten sind. Diese Gesichtspunkte sind folgende:

1. Alle Hausarbeiten dienen lediglich entweder der Anleitung zu Ordnung und Sauberkeit (Reinschriften) oder der Aneignung des unentbehrlichen Gedächtnisstoffes und der Befestigung des Gelernten oder der Erziehung zur selbständigen geistigen Thätigkeit.

2. Demgemäß sind die Hausarbeiten als eine wesentliche Ergänzung des Schulunterrichts besonders für mittlere und obere Klassen zu erachten, aber unter steter Berücksichtigung derselben und unter Beachtung der körperlichen und geistigen Entwicklung sowie der Leistungsfähigkeit der betreffenden Altersstufen zu bemessen.

3. Ein Theil der bisherigen schriftlichen Hausarbeit kann bei richtiger methodischer Behandlung des Unterrichts in die Schule verlegt werden. Vergl. B.

4. Die nicht schriftliche Hausarbeit, soweit sie die Aneignung des unentbehrlichen Gedächtnisstoffes und die Befestigung des Gelernten betrifft, vereinfacht sich in demselben Maße, wie der gedächtnismäßige Lernstoff auf allen Gebieten sich mindert. Eine solche Minderung ist insbesondere ins Auge zu fassen für das Auswendiglernen in der Religion, dem Deutschen, in den Fremdsprachen, der Geschichte, der Erdkunde, der Naturbeschreibung und der Chemie.

5. Ein wirksames Mittel zur Verminderung der Hausarbeit ist die methodische innere Verknüpfung verwandter Lehrfächer untereinander und die entsprechende Gruppierung des Lehrstoffes. Diese sind aber nur zu erreichen, wenn wenigstens auf den unteren und mittleren Stufen die sprachlich-geschichtlichen Fächer einerseits und die mathematisch-naturwissenschaftlichen andererseits in jeder Klasse thunlichst in eine Hand gelegt werden.

B. Besonderes.

a. Untere und mittlere Stufe. Die Hausarbeiten können eine gewisse Einschränkung erfahren, wenn

α. in VI und bezw. V im Deutschen und in den bezüglichen Fremdsprachen die Forderungen im Wesentlichen zurückgeführt werden auf wiedergebende Reinschriften der in der Klasse, sei es in den Schülerheften, sei es an der Wandtafel, vorgenommenen schriftlichen Übungen;

s. von IV—II B fernerhin häusliche deutsche Aufsätze allgemein nur alle 4 Wochen, daneben aber in der Klasse kürzere Ausarbeitungen über durchgenommene Abschnitte aus dem Deutschen, den Fremdsprachen, der Geschichte und Erdkunde, sowie den Naturwissenschaften verlangt werden;

r. die häusliche Vorbereitung auf schwierigere Schriftsteller, besonders bei Beginn der Lektüre, nur nach vorheriger Anleitung des Lehrers in der Klasse gefordert wird;

d. vermehrte Rechen- und mathematische Aufgaben möglichst vermieden, jedenfalls aber nur nach vorheriger Klärstellung durch den Lehrer in der Klasse zur häuslichen Bearbeitung aufgegeben werden.

b. Obere Stufe. *a.* Hier entfallen an Gymnasien alle bisher nothwendigen häuslichen Übungen für den lateinischen Aufsatz und für die griechische und französische Versetzungsaufgabe; die sonstigen Klassenübungen und häuslichen Arbeiten bleiben. Die Übersetzungen in die Fremdsprachen sind in der Regel nur nach Diktaten des Lehrers und im Anschluß an die Lektüre zu fertigen.

s. Der deutsche Aufsatz, welcher auf dieser Stufe vorgezugsweise Erziehung zu selbständiger Arbeit bedacht, aber nach Inhalt und Umfang maßvoll zu begrenzen ist, tritt noch mehr als bisher in den Mittelpunkt des gesammten Unterrichts und entnimmt aus demselben seinen Stoff. Mehr als 8 Aufsätze im Schuljahr (6 zu Hause und 2 in der Klasse) sind nicht zu fordern. Danebenher gehen kleine Ausarbeitungen in anderen Fächern. Vergl. *a.*, *ß.*

In der Mathematik bezw. an Realanstalten auch in den Naturwissenschaften sind neben den regelmäßigen Klassenübungen höchstens alle 4 Wochen selbständige häusliche Ausarbeitungen von nicht zu großer Schwierigkeit zu fordern.

Eine geordnete deutsche und fremdsprachliche Privatlektüre bildet in den oberen Klassen die nothwendige Ergänzung der Schularbeit. Diese Lektüre ist zwar planmäßig zu leiten, indessen dem Schüler nach seiner Eigenart eine gewisse Freiheit der Wahl zu gestatten, damit das rechte Interesse für die Sache geweckt und Freude an der Arbeit erzeugt werde. Die Erziehung zu selbständiger freier Thätigkeit ist vor allem im Auge zu behalten.

Die zweckmäßige Verwertung der Privatlektüre zu freien Arbeiten im Deutschen bleibt dem Ermessen der betreffenden Lehrer überlassen.

III. Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zu I und II.

1. Eine wesentliche Grundlage der neuen Lehrpläne bildet der erste Abschluß der Vorbildung mit dem sechsten Jahrgange jeder höheren Schule.

Aus der Statistik der in dem Schuljahr 1889/90 abgängen Schülern aller höheren Lehramtsanstalten Preußens ergiebt sich, daß bei einer Gesamtfrequenz von 135 337 Schülern ins Leben übertraten 20 088 und zwar:

- | | |
|---|--------|
| a. mit dem Zeugnis der Reife | 4 106, |
| b. mit dem Zeugnis für den einjährigen Dienst | 8 061, |
| c. ohne Erreichung dieses Ziels | 7 882, |
| d. h., daß an allen höheren Schulen nur 20,5 % das Ziel der betreffenden Anstalten erreichten, 40,2 % sich mit dem Zeugnis für den einjährigen Dienst begnügen, 39,3 % selbst ohne dieses die Schule verließen. | |

Aus der Untersekunda allein schieden mit dem Zeugnis für den einjährigen Dienst aus 4997 d. h. 25 % aller abgängen Schülern, von denen nur 368 als Böglings der höheren Bürgerschulen eine abgeschlossene Bildung erreicht hatten.

Andere Jahrgänge weisen ähnliche Prozentziffern des Abgangs auf.

Trotz dieser laut redenden Zahlen waren bisher alle unsere höheren Schulen mit Ausnahme der höheren Bürgerschulen so organisiert, daß lediglich das Bildungsbedürfnis jener 20,5 % von Schülern für die Gestaltung des Lehrplans maßgebend war. Darin liegt ein Uebelstand, den zu beseitigen die Unterrichtsverwaltung für ihre ernste Pflicht hält. Swarz werden die 39,3 %, welche die höheren Schulen vor Erlangung des Zeugnisses für den einjährigen Dienst von VI bis II B verlassen, als nicht auf solche Anstalten gehörig, hier außer Betracht

bleiben müssen. Dagegen ist es unerlässlich, für die 40,2 % oder mindestens die 25 %, welche unmittelbar nach Vollendung der IIIB ins Leben treten, einen ersten Abschluß in der Bildung herbeizuführen, welcher sich organisatorisch in der Scheidung zwischen Unterstufe und Oberstufe geltend macht und technisch in den unter 3 erwähnten Lehraufgaben zum Ausdruck kommt. Eine nothwendige Folge dieser Scheidung ist die Trennung der bisher an manchen Anstalten noch räumlich vereinigt unterrichteten Sekunden in Geschichte und Erdkunde sowie in der Mathematik.

Demgemäß wird bestimmt, daß diese Trennung schon für das Schuljahr 1892/93 zur Durchführung gelangt.

Eine weitere Trennung der Sekunden in einem oder dem anderen wissenschaftlichen Lehrgegenstande unter Berücksichtigung der allgemeinen unterrichtlichen Bedürfnisse und der Schülerzahl der betreffenden Klassen bleibt demnächstiger Entschiebung vorbehalten.

Bezüglich der bereits bestehenden Trennung der Sekunden und Tertiën bewendet es bei der gegenwärtigen Ordnung.

Weiter wird bestimmt, daß alle siebenstufigen höheren Schulen mit Beginn des Schuljahrs 1892/93 auf sechsstufige zurückgeführt, d. h. daß die Obersekunden eingezogen werden.

2. Die Provinzial-Schulkollegien sind ermächtigt:

a. in sprachlich gemischten Bezirken das Deutsche in VI und V um je eine Stunde zu verstärken und so die Wochenstunden dieser Klassen auf 26 zu erhöhen;

b. an allen Realanstalten die für das Französische und Englische angeseckten Stunden gegen einander vertauschen zu lassen, vorausgesetzt, daß eine derartige Abweichung durch die Lage des Schulorts und seine Verkehrsvorhältnisse gerechtfertigt erscheint;

c. an allen Arten höherer Schulen die Mathematik und die Naturwissenschaften und an gymnasialen Anstalten überdies das Lateinische und das Griechische unter entsprechender Verminderung des anderen Fächs der betreffenden Gruppe bis auf die Dauer eines Schuljahrs um je eine Stunde wöchentlich zu verstärken. Auch ist es dem Ermessen der Provinzial-Schulkollegien überlassen, behufs Beseitigung besonderer Schwächen einer Klasse, auf kürzere Zeit eine weitere Verschiebung der Wochenstunden innerhalb der beiden bezeichneten Gruppen zu gestatten;

d. an Realgymnasien in den beiden Sekunden die Stunden für das Lateinische unter entsprechender Verminderung der mathematischen bei vorhandenem Bedürfnis wöchentlich um je eine zu erhöhen.

Vorausgesetzt ist bei allen diesen Abweichungen von den

Lehrplänen, daß die Erreichung des allgemeinen Lehrziels in den betreffenden Fächern auf die Dauer nicht beeinträchtigt wird. Über die selbständige genehmigten Abweichungen unter a bis d, deren Gründe und Erfolge, haben die Provinzial-Schulkollegien jedesmal in den zu erstattenden Verwaltungsberichten sich zu äußern.

e. Des Weiteren sind die Provinzial-Schulkollegien ermächtigt, die in dem Zusatz zu den Lehrplänen A—D (Seite 8) angegebenen besonderen Formen eines gemeinsamen Unterrichts höherer Schulen in ihren Bezirken selbständig zuzulassen.

3. Aus der unter 1 erörterten anderweitigen Organisation ergiebt sich mit Nothwendigkeit eine andere Abgrenzung der Lehraufgaben für fast alle wissenschaftlichen Fächer in allen höheren Schulen mit Ausnahme der Realschulen, so zwar, daß, unbeschadet der Erreichung des vollen Lehrziels der Prinzipien an Vollanstalten, nach dem sechsten Jahrgang überall eine einigermaßen abgerundete Vorbildung erreicht werden muß. Der Versuch dazu ist in den jetzigen Lehraufgaben gemacht, insbesondere darf in dieser Beziehung auf den folgerichtig durchgeföhrten Abschluß der zusammenhängenden grammatischen Unterweisung in den Fremdsprachen, den Abschluß in der Geschichte und Erdkunde, in der Mathematik und den Naturwissenschaften hingewiesen werden.

An die Lehrer tritt die Pflicht heran, diesen Abschluß durch zweckmäßige Methode von unten auf vorzubereiten und denselben im sechsten Jahrgange in einem gesicherten Wissen und Können zu erreichen. Die Aufsichtsbehörden werden nicht verfehlten, bei ihren Besichtigungen diesem Punkte ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

4. Bezuglich des evangelischen Religionsunterrichts darf auf das Lehrziel, die Lehraufgaben und die methodischen Bemerkungen hingewiesen werden.

Für den katholischen Religionsunterricht bewendet es bis auf Weiteres bei dem jetzigen Zustande.

Die besonderen Aufgaben, welche für den Religionsunterricht an höheren Schulen aus dem Allerhöchsten Erlass vom 1. Mai 1889 und den unter dem 30. August 1889 Allerhöchst genehmigten Vorschlägen des Königlichen Staatsministeriums sich ergeben, haben bei dem evangelischen Religionsunterricht überall Berücksichtigung gefunden. Ein Gleches darf bei den zu erwartenden Vorschlägen für den katholischen Religionsunterricht vorausgesetzt werden.

Ein entschiedenes Gewicht legt die Unterrichtsverwaltung darauf, daß der Religionsunterricht an den einzelnen Anstalten nicht zu sehr zerplittet und daß derselbe nicht als vereinzeltes

nach behandelt, sondern ohne künstliche Mittel zu allen übrigen Lehrgegenständen, insbesondere den ethischen, in engste Beziehung gesetzt werde. Darauf hinzuwirken ist besonders Sache der Direktoren und Schulräthe.

Eng verbunden damit ist die hier anzuschließende erziehliche Pflicht der Schule.

Soll die höhere Schule auch nach dieser Seite ihre Aufgabe lösen, so hat sie äußere Ruht und Ordnung zu halten, Gehorsam, Fleiß, Wahrhaftigkeit und lautere Besinnung zu pflegen und aus allen, besonders den ethischen Unterrichtsstoffen fruchtbare Keime für die Charakterbildung und tüchtiges Streben zu entwickeln. Indem so der jugendliche Geist mit idealen sittlichen Gedankeninhalt erfüllt und sein Interesse dafür nachhaltig angeregt wird, erfährt zugleich der Wille eine bestimmte Richtung nach diesem Ziele.

Die dem Lehrer damit gestellte Aufgabe ist eine ebenso schwierige als lohnende und muß immer von neuem zu lösen versucht werden. Daß dabei ein liebevolles Eingehen auf die Eigenart des Schülers nothwendig ist, erscheint selbstverständlich.

Erste Voraussetzung für eine auch nur annähernde Lösung der Aufgabe, zumal unter den heutigen Verhältnissen und in den meist überfüllten Klassen, ist eine ernste und gewissenhafte Vorbereitung des Lehrers auch auf seinen Erzieherberuf. Wie der angehende Schulmann jetzt zu einem methodischen Unterricht angeleitet wird, so wird er auch für seine erziehliche Aufgabe durch Benutzung aller auf der Universität und in der praktischen Vorbereitungszeit gebotenen Hilfsmittel, sowie durch eigene Beobachtung und Uebung sich mehr und mehr selbst befähigen müssen. Daß sein Beispiel in erster Linie von entscheidendem Einfluß auf seinen Erfolg ist, hat er sich stets gegenwärtig zu halten.

Eine weitere Voraussetzung ist, daß das gesamme Lehrerkollegium eimüthig nach demselben Ziele hinstrebt und so dem Geiste der Schule eine bestimmte Richtung giebt.

Nicht minder hängt die Erreichung dieses Ziels von der Stärkung des Einflusses und der gesammten Wirksamkeit des Klassenlehrers gegenüber dem Nachlehrer, besonders auf den unteren und mittleren Klassen, ab. Die jetzt vielfach vorkommende Berßplitterung des Unterrichts auf diesen Stufen unter zu viele Lehrer ist ein Hindernis für jede nachhaltige erziehliche Einwirkung, ebenso der oft von Stufe zu Stufe eintretende Wechsel des Klassenlehrers.

Diesem Nebelstande, welcher bereits in der Circularverfügung vom 24. Oktober 1837 (Wieje-Kübler B. u. G. I. S. 56) gekennzeichnet ist, muß mehr als bisher gesteuert

werden. Die Provinzial-Schulkollegien werden daher angewiesen, bei Genehmigung der alljährlich einzureichenden Lehrpläne für die einzelnen Anstalten streng darauf zu achten, daß der für ein Ordinariat vorgeschlagene Lehrer auch dazu sich eignet, und daß derselbe in dem Umfange, wie dies nach seiner Lehrbefähigung oder praktischen Bewährung möglich ist, in seiner Klasse Beschäftigung gefunden hat. Soweit zur Zeit noch in der wissenschaftlichen Vorbildung der Lehrer Hindernisse für eine ausgedehntere Verwendung in einer Klasse liegen, wird auf Beseitigung derselben Bedacht genommen werden.

Dem Klassenlehrer vor allen liegt es ob, mit den Familien seiner Hörlinge sich in Verbindung zu halten und den Eltern mit Rath und That an die Hand zu gehen. Dabei wird er in den meisten Fällen auf williges Entgegenkommen rechnen dürfen.

Die Zugehörigkeit des Schülers zu einer bestimmten kirchlichen Gemeinschaft legt der Schule die Pflicht auf, nicht bloß alle Hemmnisse der religiös-kirchlichen Betätigung zu beseitigen, sondern, soweit die Schulordnung dadurch nicht gestört wird, diese Betätigung auch in positiver Weise zu fördern. Die Lehrerkollegien werden gewiß gern dazu mitwirken, daß diese Absicht thunlichst erreicht werde.

5. Das Deutsche hat durch Vermehrung der Wochenstunden zumal an Gymnasien eine weitere Förderung erfahren. Es ist noch mehr als bisher in den Mittelpunkt des gesammelten Unterrichts gerückt, und die Leistungen darin sind von entscheidender Bedeutung bei der Reifeprüfung, so zwar, daß ein Schüler, welcher in den Gesamtleistungen im Deutschen nicht genügt, fernerhin in den Prüfungen für nicht bestanden erklärt wird.

Die diesem Unterrichte gestellte besondere Aufgabe der Pflege vaterländischen Sinnes und des nationalen Gedankens weist dem Deutschen eine enge Verbindung mit der Geschichte zu. Durch lebendige Veranschaulichung deutscher Heldenlagen mit ihrem Hintergrunde, den nordischen Sagen, bereitet der deutsche Unterricht ebenso auf die deutsche Geschichte vor, wie er die letztere durch Einführung in die bedeutendsten Geisteswerke unserer Literatur inhaltlich betrachtet und belebt.

Durch eine planmäßige Pflege einer nicht bloß richtigen, sondern auch dem Geiste unserer Sprache angemessenen deutschen Uebersetzung aus den Fremdsprachen, sowie durch die vorgenommenen regelmäßigen deutschen Klassenarbeiten aus den meisten übrigen Fächern soll der Uebung im schriftlichen Ausdruck eine besondere Unterstützung gesichert werden. Dasselbe geschieht bezüglich des mündlichen Ausdrucks durch geordnete

Übungen im freien Vortrag. Diese Mittel voll auszunützen muß eine vornehmliche Sorge der Lehrer sein.

Die mit dem Deutschen in VI und V verbundenen Geschichtserzählungen liefern gleichzeitig einen passenden Stoff zum mündlichen bezw. schriftlichen Nacherzählen.

Wo entsprechend vorgebildete Lehrer für philosophische Propädeutik vorhanden sind, bleibt es den Direktoren freigestellt, die Grundzüge der letzteren im Anschluß an konkrete Unterlagen, wie j. B. einzelne platonische Dialoge bieten, in I lehren zu lassen.

6. Die Verminderung der Stunden für das Lateinische an den Gymnasien um 15 und an den Realgymnasien um 11 wöchentlich ist in erster Linie durch die unabweisbare Notwendigkeit einer Verkürzung der Gesamtstunden und der Vermehrung der Turnstunden geboten gewesen. Bei den Gymnasien kam überdies noch die Notwendigkeit der Verstärkung des Deutschen, des Zeichnens und der Aufnahme des Englischen in den Lehrplan dazu.

Eine so bedeutende Verkürzung der Wochenstunden bedingte eine Änderung des Lehrziels. In dem Gymnasium mußte nach Wegfall des lateinischen Aufsatzes auf stilistische Fertigkeit in dem bisherigen Umfang verzichtet werden, ein Verzicht, welcher ohnehin durch die abnehmende Werthschätzung des praktischen Gebrauchs des Lateinischen und die auch in Gelehrten- und Lehrerkreisen abnehmende Fertigkeit in demselben bedingt war.

Verständnis der bedeutenderen klassischen Schriftsteller Roms und diejenige geistige Zucht, welche bewährtermaßen durch eindringliche Beschäftigung mit den alten Sprachen erworben wird, ist das allgemeine Ziel dieses Unterrichts. Innerhalb dieser Grenzen ist die diesem Fach zugewiesene bedeutsame Aufgabe trotz der Stundenverkürzung auch fernerhin zu lösen. Dies setzt allerdings voraus, daß, wie bereits angeordnet, der grammatische Lernstoff und der angemessene Wortschatz auf das Regelmäßige und für eine gründliche Lektüre Notwendige beschränkt und die schriftlichen Übungen lediglich nach dem allgemeinen Lehrziel bemessen werden. Die eine Stunde, welche in den drei oberen Klassen fernerhin noch für grammatische Zusammenfassungen und mündliche wie schriftliche Übungen bleibt, soll dazu dienen, die erworbene Sicherheit festzuhalten und die Lektüre von störendem grammatischen Beiwerk frei zu machen. Aufgabe der Direktoren und Aufsichtsbehörden wird es sein, allen Versuchen energisch entgegenzutreten, welche darauf abzielen, diese den schriftlichen Übungen gezogenen Grenzen zu überschreiten und die Schriftstellerlektüre durch hereinziehen grammatischer Erörterungen

aufzuhalten, welche zum Verständnis des Schriftstellers nicht unumgänglich nötig sind.

Neben der schriftlichen Uebersetzung in das Lateinische ist entsprechend dem allgemeinen Lehrziel auch der Uebersetzung aus dem Lateinischen eine ebenbürtige Stelle zugewiesen. Damit entfällt auch die einseitige Werthschätzung des sogen. *Extemporales*. Auf eine gute deutsche Uebersetzung aus der Fremdsprache ist fernerhin sowohl bei den Bezeugnissen und Versetzungen als auch in der Reifeprüfung ein weit größeres Gewicht zu legen, als bisher. Um eine solche Zielleistung in geordneter Weise von unten auf vorzubereiten, ist angeordnet, daß auf allen Stufen auch regelmäßige schriftliche Uebersetzungen aus dem Lateinischen neben denen in das Lateinische hergehen.

Die in den Lehraufgaben für das Lateinische und Griechische bezeichneten Schriftsteller und Schriften sind solche, welche in den betreffenden Schuljahren gelesen werden müssen. Indessen sind die Provinzial-Schullikollegien ermächtigt, auch andere Schriftsteller oder Schriften zugulassen, vorausgesetzt, daß dieselben nach Form und Inhalt zur Schullektüre auf den einzelnen Stufen sich eignen und ein Einlesen in die verbindlichen Klassenschriftsteller durch diese erweiterte Lektüre nicht behindert wird.

Was die Realgymnasien angeht, so begründete die erwähnte Zurückführung der Wochenstunden auf das ungefährige Maß der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung von 1869 zugleich die Notwendigkeit der Beschränkung des Lehrziels. Trotz jener Verminderung kann bei der gesicherten grammatischen Vorbildung in VI—IV ein gründliches Verständnis leichterer Stellen der in der *Prima* gelesenen Schriftsteller erreicht werden. Damit aber ist dem praktischen Bedürfnis dieser Schülerkreise genügt.

Wegen der methodischen Behandlung des lateinischen Unterrichts s. Bemerkungen zu den Lehraufgaben.

7. Das Griechische hat 4 Wochenstunden verloren. Nachdem auch hier der grammatische Lernstoff und der anzugehende Sprachschatz beschränkt und die elementaren, nur auf Einübung der Formen und der wichtigsten grammatischen Regeln zu bemessenden Schreibübungen auf der Unterstufe auf ein geringes Maß zurückgeführt sind, erscheint die sichere Erreichung des alleinigen Ziels dieses Unterrichts — Verständnis der bedeutenderen klassischen Schriftsteller Griechenlands — verbürgt, ohne daß die Gründlichkeit der Lektüre einen Abbruch erfährt.

8. Den Beginn des Französischen an gymnasialen und demgemäß auch an realgymnasialen Anstalten auf IV zurückzuschieben, war geboten, weil erfahrungsmäßig es mit sehr großen Schwierigkeiten verknüpft ist, in den unteren Klassen

in zwei aufeinander folgenden Jahren jedesmal eine neue Fremdsprache aufzufangen. Demgemäß ist an allen gymnasialen und realgymnasialen Anstalten vom Schuljahr 1892/93 ab das Französische in V in Wegfall zu bringen und in IV nach der neuen Lehraufgabe mit erweiterten Übungen zu wiederholen. Von III B an aufwärts die entsprechenden Lehraufgaben allmählich auszugleichen bleibt den Provinzial-Schulkollegien überlassen. Wechselabtheilungen der V, welche erst ein halbes Jahr Französisch haben, geben dieses im nächsten Halbjahre auf.

Die Verminderung der Stunden im Französischen an allen höheren Schulen ist lediglich bedingt durch die Notwendigkeit der Herabsetzung der Gesammtstundenzahl. Bei der erheblichen Kürzung des grammatischen Lernstoffes und bei fort schreitender Durchbildung der sogen. neueren Methode ist das im Wesentlichen auf den praktischen schriftlichen und mündlichen Gebrauch der Sprache bemessene Lehrziel zu erreichen. In diesem Vertrauen fühlt sich die Unterrichtsverwaltung bestärkt durch die an manchen Anstalten bisher schon erzielten Erfolge und durch das rege Streben der Lehrer der neueren Sprachen, unter Benutzung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel, theils in der Heimat, theils im Ausland für den praktischen Gebrauch der Fremdsprache sich zu befähigen.

Wegen der methodischen Behandlung des französischen Unterrichts und insbesondere wegen der Verschiedenheit der Aufgaben des grammatischen Unterrichts im Französischen an lateinlosen und lateinlehrenden Schulen wird auf die Lehraufgaben verwiesen.

9. Das Englische hat an Realanstalten nur eine geringe Minderung der Wochenstunden erfahren, soll aber an Gymnasien von II A bis I A als wahlfreies Fach gelehrt werden. Demgemäß wird bestimmt, daß dasselbe vom nächsten Schuljahr ab an allen Gymnasien, wo es bisher noch nicht betrieben wurde und geeignete Lehrkräfte sowie die Mittel zu deren Entschärfigung in den Anstaltskassen vorhanden sind, in II A begonnen und fort schreitend bis zur I A weiter geführt werde. Vom Schuljahr 1893/94 ab ist, soweit geeignete Lehrkräfte verfügbar sind, bezüglich der Mittel zu verfahren, wie zu 1.

Nur die Provinz Hannover bewendet es bezüglich des allgemein verbindlichen Charakters des englischen Unterrichts bei dem bisherigen Zustande.

An denjenigen gymnasialen Anstalten, wo das Englische bisher schon auf früheren Stufen gelehrt wurde, ist zu prüfen, ob und inwieweit dafür ein Bedürfnis vorliegt.

10. Wegen des Unterrichts in der Geschichte und Erdkunde darf auf die Lehraufgaben und die methodischen Bemerkungen im Allgemeinen verwiesen werden. Dort finden sich

auch diejenigen Gesichtspunkte, welche behufs Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Mai 1889 bezüglich des Geschichtsunterrichts als maßgebend zu erachten sind.

Die Schwierigkeiten, welche in Folge der Verschiedenheit der Abgrenzung der Lehraufgaben für die Klassen III und II sich ergeben, sind für das Schuljahr 1892/93 so zu überwinden, daß an Gymnasien in III B und in II B deren neue Lehraufgabe durchgenommen wird, in III A und II A aber, für welche Klassen diese erst von 1893/94 ab eintritt, lediglich der noch nicht behandelte Theil des bisher auf die zwei Jahre der Tertien und Sekunden entfallenden Lehrstoffes erledigt wird.

Den Provinzial-Schulkollegien bleibt es überlassen, die nöthigen Ausgleichungen in den Lehraufgaben für die einzelnen Anstalten allmählich herbeizuführen.

Die neuen Lehraufgaben in der Erdkunde sind von VI an fort schreitend zur Ausführung zu bringen. Sache der Provinzial-Schulkollegien ist es, unter Berücksichtigung der bisherigen Stoffvertheilung auch über VI hinaus die neuen Lehraufgaben schon vom nächsten Schuljahre ab zu gestatten.

Eine besondere Schwierigkeit wird dem Unterricht in der Erdkunde durch die Verschiedenheit der Wandkarten und Atlanten bereitet. Bei Aenderung der Lehrmittel wird darauf zu halten sein, daß alle Schüler denselben Atlas, und zwar möglichst durch alle Klassen, gebrauchen. Auch empfiehlt sich sehr, bei Renauschaffung von Wandkarten darauf zu sehen, daß das System derselben von dem der von den Schülern gebrauchten Atlanten möglichst wenig abweicht.

11. Auch bezüglich der Mathematik und der Naturwissenschaften ist auf die Lehraufgaben und die methodischen Bemerkungen Bezug zu nehmen.

Besonders zu beachten ist die anderweite Bestimmung der Lehraufgaben in der Mathematik für den sechsten Jahrgang aller höheren Schulen. Der propädeutische Unterricht in Physik für die III A der Gymnasien empfahl sich aus praktischen Gründen.

Soweit eine Ausgleichung der alten und neuen Lehraufgaben je nach Lage der bisherigen Stoffvertheilung an den einzelnen Anstalten nöthig ist, haben die Provinzial-Schulkollegien das Erforderliche herbeizuführen.

12. Der Wegfall des Zeichnens in VI ist durch den trijährig-mäßig geringen Erfolg dieses Unterrichts auf dieser Stufe gerechtfertigt. Wenn dagegen an Gymnasialanstalten das allgemein verbindliche Zeichnen um je zwei Stufen weiter geführt ist, als bisher, so ist dies durch die Bedeutung dieses Fachs und dessen Unentbehrlichkeit für die meisten Berufs-

zweige geboten. Indem daher bestimmt wird, daß das Zeichnen vom nächsten Schuljahre ab an allen höheren Schulen erst in V beginne, und daß dasselbe an Gymnasialanstalten von dem gleichen Zeitpunkte ab in III B als allgemein verbindlich gelehrt und ebenso in dem folgenden Schuljahre weiter geführt werde, wird bezüglich etwaiger Mehrkosten auf die Erläuterungen zu 1 verwiesen.

Das bisher allgemein verbindliche Linearzeichnen an Oberrealschulen wird in Zukunft als wahlfreies Fach behandelt werden, weil nicht alle Schüler ein gleiches Interesse daran haben.

13. Die Vermehrung der Turnstunden an allen Arten höherer Schulen ist, soweit Lehrkräfte und Räume dafür zur Verfügung stehen und die Anstaltsklassen die Kosten zu tragen vermögen, vom nächsten Schuljahre ab durchzuführen. Was etwaige Mehrkosten und die Beschaffung der Räume von 1893/94 ab betrifft, so gilt dafür dasselbe wie zu 1.

Die Verlegung der je 3 Turnstunden in % empfiehlt sich für die unteren Stufen.

Näheres über den Betrieb des Turnens und der Turnspiele enthalten die Anordnungen über das Turnen (S. 61).

Was die Schulgesundheitspflege angeht, so bleibt besondere Anweisung dafür vorbehalten.

14. Beziiglich des wahlfreien Unterrichts im Polnischen bewendet es bei der Verfügung vom 22. Juni 1889.

15. Um an Gymnasien eine Heberbildung der Schüler mit Unterrichtsstunden zu verhüten, ist daran festzuhalten, daß derselbe Schüler in der Regel nur an dem Englischen oder dem Hebräischen teilnehmen darf, und daß eine Betheiligung an beiden Fächern von dem Direktor nur ausnahmsweise gestattet werden kann. Desgleichen wird eine Befreiung einzelner Schüler vom Singen in IV—I dem pflichtmäßigen Ermessens des Direktors überlassen. An der Verpflichtung der von den praktischen Gesangübungen in VI und V entbundenen Schüler zur Theilnahme an dem theoretischen Gesangunterrichte wird nichts geändert.

16. Was die Lehr-, Lese- und Übungsbücher sowie die sonstigen Hilfsmittel für den Unterricht betrifft, welche einer behördlichen Genehmigung unterliegen, so sind, wie bereits durch die Verfügung vom 22. Juli d. J. — U. II 2394 — angeordnet ist, vorerst die an den einzelnen Schulen eingeführten Bücher u. s. w. unter Berücksichtigung der dort angegebenen Änderungen bis auf weiteres fortzugebrauchen. Indem die Bestimmung des Zeitpunktes einer Änderung vorbehalten bleibt, wird bemerkt, wie es in der Absicht der Unterrichtsverwaltung liegt, denselben soweit

hinauszuschieben, daß eine ausgiebige Zeit bleibt, um auf Grund der praktischen Erfahrungen neue Lehrbücher u. s. w. herzustellen. Damit aber dadurch nicht einer ungefundenen Produktion auf diesem Gebiete Vorschub geleistet wird, hält die Unterrichtsverwaltung für ihre Pflicht, schon jetzt auszusprechen, daß sie entschlossen ist, im Interesse des Publikums den anerkannten Würständen bezüglich der zu großen Zahl der Schulbücher und Hilfsmittel und der einander vielfach ausschließenden neuen Auflagen derselben zu steuern.

In welcher Weise dies am zweckmäßigsten zu geschehen habe, bleibt näherer Erwägung vorbehalten. Vorläufig genügt es, die Provinzial-Schulkollegien auf diese beiden Gesichtspunkte für ihre künftigen Vorschläge, die Einführung von Schulbüchern betreffend, hinzuweisen und insbesondere bezüglich des zweiten Punktes ihnen zu empfehlen, darauf in geeigneter Weise hinzuwirken, daß die Verfasser einzufühlender Schulbücher sich verpflichten, neue Auflagen nach Form und Inhalt in irgend einer äußerlich erkennbaren Weise so zu gestalten, daß die alten Ausgaben neben den neuen von den Schülern gebraucht werden können.

17. Für die Art und das Maß der von den Schülern zufordernden Hausaufgaben sind die in den Gesichtspunkten für die Hausarbeit niedergelegten Anweisungen zu beachten. Auf Grund derselben und unter Berücksichtigung der von den Provinzial-Schulkollegien vor Beginn des Schuljahrs festgestellten besonderen Lehraufgaben für jede Anstalt werden die Lehrerkollegien auch fernerhin jedesmal einen Arbeitsplan für die betreffenden Klassen bezüglich der Vertheilung der Hausarbeiten zu entwerfen haben. Bei dieser wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß, normale mittlere Leistungsfähigkeit der Schüler vorausgesetzt, eine Überbelastung nicht stattfindet und an jedem Tage ausreichend Zeit zur Erholung bleibt. Eine wirkliche Überwachung der Einhaltung des gebotenen Maßes ermöglichen dem Direktor und dem Klassenlehrer die genau zu führenden Klassenbücher.

Ordnung

der

Reife- und Abschlußprüfungen.

卷之三

I.

A. Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien.

§. 1.

Zweck der Prüfung.

Zweck der Reifeprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler die Lehraufgabe der Prima sich angeeignet hat.

§. 2.

Wo die Prüfung abgehalten wird.

Zur Abhaltung von Reifeprüfungen sind alle diejenigen Gymnasien berechtigt, welche von dem Unterrichtsminister als solche anerkannt worden sind.

§. 3.

Maßstab zur Ertheilung des Beugnißes der Reife.

Um das Beugnis der Reife zu erwerben, muß der Schüler in den einzelnen Gegenständen den nachstehenden Forderungen entsprechen; diese bilden den Maßstab für die Beurtheilung der schriftlichen und mündlichen Leistungen.

1. In der christlichen Religion Lehre muß der Schüler von dem Inhalte und dem Zusammenhange der heiligen Schrift, von den Grundlehren der kirchlichen Konfession, welcher er angehört, und von den Hauptepochen der Kirchengeschichte eine genügende Kenntnis erlangt haben. Vgl. jedoch §§. 1 und 11, 6.

2. In der deutschen Sprache muß der Schüler ein in seinem Gedankenkreise liegendes Thema richtig aufzufassen und mit eigenem Urtheile in angemessener Ordnung und fehlerfreier Schreibart zu bearbeiten im Stande sein. Beim mündlichen Gebrauche der Muttersprache hat derselbe Fertigkeit in

richtiger, klarer und zusammenhängender Darstellung zu beweisen. Ferner muß er sich mit den wichtigsten Abschnitten der Geschichte unserer Dichtung und mit einigen Meisterwerken unserer Literatur bekannt zeigen.

3. In der lateinischen Sprache muß der Schüler die leichteren Reden Ciceros, den Sallustius und Liviis, die Aeneide Virgils, die Oden und Episteln des Horaz verstehen und ohne erhebliche Nachhilfe übersetzen, auch über die am häufigsten vorkommenden Versmaße sichere Kenntnis besitzen. Seine schriftliche Prüfungsarbeit muß von Fehlern, welche eine grobe grammatische Unsicherheit zeigen, im Wesentlichen frei sein.

4. In der griechischen Sprache muß der Schüler den Homer, den Xenophon, die kleineren Staatsreden des Demosthenes und die leichteren Dialoge Platons verstehen und ohne erhebliche Nachhilfe zu übersetzen vermögen.

5. In der französischen Sprache wird sicheres Verständnis und geläufiges Übersetzen leichterer Schriftwerke, sowie einige Uebung im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache erforderlich.

6. In der Geschichte und Erdkunde muß der Schüler die epochenmachenden Begebenheiten der Weltgeschichte, namentlich der deutschen und preußischen Geschichte, im Zusammenhange ihrer Ursachen und Wirkungen kennen und über Zeit und Ort der Begebenheiten sicher unterrichtet sein. Von den Grundlehrnen der mathematischen Erdkunde, den wichtigsten physischen Verhältnissen und der politischen Eintheilung der Erdoberfläche, besonders Mittel-Europas, muß er genügende Kenntnis besitzen. Vgl. jedoch §§. 1 und 11, 8.

7. In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, daß er in der Arithmetik bis zur Entwicklung des binomischen Lehrsatzes mit ganzen positiven Exponenten und in der Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grades einschließlich, ferner in der ebenen und körperlichen Geometrie und in der ebenen Trigonometrie sichere, geordnete und zusammenhängende Kenntnisse besitzt, und daß er sich ausreichende Uebung in der Anwendung seiner Kenntnisse zur Lösung von einfachen Aufgaben erworben hat.

8. In der Physik muß der Schüler eine klare Einsicht in die Hauptlehren von den Gesetzen des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper, von der Wärme, dem Magnetismus und der Elektrizität, dem Schalle und dem Lichte gewonnen haben.

9. In der englischen Sprache muß der Schüler Fertigkeit im Lesen und einige Uebung in der Übersetzung leichterer Prosaiker sich erworben haben. Mit den Formen und den

wichtigsten grammatischen Gesetzen muß er einigermaßen vertraut sein.

10. In der hebräischen Sprache (vergl. §. 6, 2) wird geläufiges Lesen, Bekanntheit mit der Formenlehre und die Fähigkeit erfordert, leichtere Stellen des Alten Testaments ohne erhebliche Nachhilfe ins Deutsche zu übersetzen.

§. 4.

Zusammensetzung der Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommission besteht aus dem von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ernannten Kommissar als Vorsitzendem, dem Direktor des Gymnasiums und denjenigen Lehrern, welche in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den lehrplanmäßigen wissenschaftlichen Gegenständen betraut sind.

2. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ernennt regelmäßig dasjenige seiner Mitglieder, welches die inneren Angelegenheiten des betreffenden Gymnasiums bearbeitet, zum Prüfungskommissar. Im einzelnen Falle kann diese Behörde für die Leitung der mündlichen Prüfung (§§ 10—14) einen stellvertretenden Kommissar ernennen und mit dieser Stellvertretung insbesondere den Direktor des Gymnasiums beauftragen.

3. Dasjenige Organ, welchem die rechtliche Vertretung der Schule zusteht, ist befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede der Prüfungskommission zu ernennen. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und wird dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium rechtzeitig angezeigt. Der ernannte Vertreter hat Stimmrecht in der Kommission.

An den für einzelne Anstalten außerdem etwa bestehenden besonderen Befugnissen zur Theilnahme an den Prüfungen wird hierdurch nichts geändert.

4. Auf sämtliche Verhandlungen der Prüfungskommission erstreckt sich für die Mitglieder derselben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

§. 5.

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

1. Die Zulassung eines Schülers zur Reifeprüfung findet in der Regel nicht früher als im zweiten Halbjahre der Oberprima statt.

Wo Ober- und Unterprima vereinigt sind, kann die Zulassung ausnahmsweise nach anderthalbjährigem Besuch der Unterprima im ersten Halbjahre des Besuchs der Oberprima durch das Provinzial-Schulkollegium erfolgen.

2. Wenn ein Primaner im Disziplinarwege von einem Gymnasium entfernt worden ist oder dasselbe verlassen hat, um sich einer Schulstrafe zu entziehen, oder in willkürlicher, durch die Verhältnisse nicht genügend gerechtfertigter Weise, so darf ihm an dem Gymnasium, an welches er übergegangen ist, bei seiner Meldung zur Reifeprüfung das Halbjahr, in welches oder an dessen Schluss der Wechsel der Anstalt fällt, nicht auf die zweijährige Lehrzeit der Prima angerechnet werden.

Ob in dem letztbezeichneten Falle der Wechsel der Anstalt als ein gerechtfertigter zu betrachten und demnach das fragliche Halbjahr auf die zweijährige Lehrzeit der Prima anzurechnen ist, entscheidet auf den Vortrag des Direktors das Königliche Provinzial-Schulkollegium. Falls die Eltern oder deren Stellvertreter es beantragen, erfolgt diese Entscheidung unmittelbar beim Eintritte des Schülers in die neue Schule.

3. Die Meldung zur Reifeprüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des betreffenden Schulhalbjahres dem Direktor schriftlich einzureichen.

4. In einer Konferenz, welche von dem Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern zu halten ist, werden die Meldungen vorgelegt und auf Grund der in der Prima den betreffenden Schülern erteilten Zeugnisse Gutachten (Nr. 6 und § 12, 2) darüber festgestellt, ob diese Schüler nach ihren Leistungen und nach ihrer sittlichen Haltung als den Zielforderungen des Gymnasiums entsprechend anzuerkennen sind.

5. Wenn ein Schüler nach dem einstimmigen Urtheile der Konferenz die erforderliche Reife in wissenschaftlicher oder sittlicher Hinsicht noch nicht erreicht hat, so ist er von der Reifeprüfung zurückzuweisen. Der Beschluss der Konferenz ist dem Provinzial-Schulkollegium mitzutheilen.

6. Das Verzeichnis der Schüler, welche sich zur Prüfung gemeldet haben, nebst den erforderlichen näheren Angaben über ihre Person und dem Gutachten über ihre Reife (Nr. 4), eintretendenfalls eine Anzeige über das Ausfallen der Prüfung, hat der Direktor dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium spätestens $2\frac{1}{2}$ Monat vor dem Schlusse des betreffenden Halbjahres einzureichen.

In dem einzureichenden Verzeichnisse sind zu dem Namen jedes Prüflings folgende Spalten auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Konfession (bezw. Religion), Stand und Wohnort des Vaters, Dauer des Aufenthaltes auf der Schule überhaupt und in der Prima und Oberprima insbesondere (bei solchen Schülern, welche erst in die Prima ein-

getreten sind, Angabe der Schule, welcher sie früher angehörten, und der Dauer des Aufenthaltes), ferner ein durch kurze Bezeichnung der bisherigen Entwicklung des Schülers zu begründendes Gutachten über seine Reife. Diesem Gutachten ist die Hoffnung des Urtheils beizufügen, welches in dem Reifezeugniß unter „Beträgen und Fleiß“ aufzunehmen beabsichtigt wird. Schließlich ist zu bezeichnen, welchen Beruf der Schüler zu wählen gedenkt.

Wenn für einen Schüler bezüglich der unter Nr. 1 und 2 festgestellten Bedingungen der Zulassung zur Prüfung eine Ausnahme beantragt wird, so ist dies in dem Verzeichniß unbedingt zu machen und in dem Begleitberichte ausdrücklich zu erwähnen.

7. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium prüft, ob die für die Reifeprüfung geltenden Erfordernisse (Nr. 1 und 2) erfüllt sind, und entscheidet hiernach über die Zulassung zur Prüfung.

§ 6.

Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Reifeprüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, je eine Uebersetzung aus dem Griechischen und dem Französischen in das Deutsche, und in der Mathematik vier Aufgaben, und zwar je eine aus der Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie und Algebra.

Diejenigen Schüler, welche sich einer Prüfung im Hebräischen unterziehen wollen, haben die deutsche Uebersetzung eines leichten Abschnittes aus dem Alten Testamente nebst grammatischer Erklärung zu liefern.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die lateinische und griechische Sprache, die Geschichte und die Mathematik.

§ 7.

Schriftliche Prüfung.

Stellung der Aufgaben.

1. Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten dieselben Aufgaben.

2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Prima in keiner

Weise überstreichen; sie dürfen aber nicht einer der bereit bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Werth einer selbständigen Leistung zu haben.

Für die Uebersetzung aus dem Griechischen und aus dem Französischen ist aus einem der Letztere der Prima angehörenden oder dazu geeigneten Schriftsteller ein in der Schule nicht gelesener, von besonderen Schwierigkeiten freier Abschnitt zu wählen.

3. Die Aufgaben für jeden einzelnen Gegenstand legt der Lehrer, welcher diesen in der obersten Klasse vertritt, dem Direktor zur Genehmigung vor.

4. Für den deutschen Aufsatz, für die Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische, aus dem Griechischen, Französischen und Hebräischen in das Deutsche haben die Fachlehrer je drei Vorschläge, für die mathematische Arbeit hat der Fachlehrer drei Gruppen von je vier Aufgaben dem Direktor vorzulegen. Nachdem dieser die Vorschläge genehmigt hat, sendet er sie unter besonderem Verschluß dem Königlichen Prüfungskommissar ein, behufs der aus den Vorschlägen zu treffenden Auswahl.

5. Die Zustellung der Aufgabenvorschläge an den Königlichen Kommissar geschieht gleichzeitig mit der Einreichung der Meldungen an das Königliche Provinzial-Schulkollegium; zugleich mit der Entscheidung des letzteren über die Meldungen stellt der Königliche Kommissar die Aufgaben mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Wahl unter besonderem Verschluß zurück.

6. Der Königliche Kommissar ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere Aufgaben zu bestimmen, sowie anzutragen, daß zum Ueberreichen aus dem Deutschen ein Text, welchen er mittheilt, als Aufgabe benutzt werde. Auch steht dem Kommissar frei, bei erheblichen Zweifeln an der Selbständigkeit der gefertigten Prüfungsarbeiten für alle oder für einzelne Fächer neue Aufgaben zur Bearbeitung zu stellen.

7. Es ist Pflicht der Prüfungskommission, insbesondere der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Direktors, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginne der betreffenden Arbeit zur Kenntnis kommen; auch ist jede vorherige Andeutung über dieselben auf das strengste zu vermeiden.

§ 8.

Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben.

1. Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht in einem geeigneten Zimmer des Gymnasiums unter der beständigen.

durch den Direktor anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche der Prüfungskommission angehören.

2. Für den deutschen Aufsatz und für die mathematische Arbeit sind fünf Vormittagsstunden zu bestimmen; die Frist darf bei dem Aufsatz nöthigerfalls um eine halbe Stunde überschritten werden. Zu der Anfertigung der Uebersetzungen aus dem Griechischen und Französischen werden, ausschließlich der für das Diktiren des Textes erforderlichen Zeit, je drei Stunden, zur Anfertigung der Uebersetzung in das Lateinische, ausschließlich der für das Diktiren des Textes erforderlichen Zeit, zwei Stunden bestimmt. Auch für die Uebersetzung aus dem Hebräischen werden zwei Stunden gewährt.

3. Keine Arbeitszeit (Nr. 1 und 2) darf durch eine Pause unterbrochen werden. Doch ist zulässig, die für die mathematische Arbeit bestimmte Zeit in zwei durch eine Erholungspause getrennte Hälften zutheilen, am Beginne einer jeden die Hälfte der Aufgaben zu stellen und deren Bearbeitung am Schlusse jeder der beiden halben Arbeitszeiten einzufordern.

4. Andere Hilfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen, als für die Uebersetzung aus dem Griechischen ein griechisches, für die Uebersetzung aus dem Französischen ein französisches, für die Uebersetzung aus dem Hebräischen ein hebräisches Wörterbuch und für die mathematische Arbeit Logarithmentafeln, ist nicht erlaubt.

5. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten außer der Reinschrift der Entwurf mit einzureichen.

6. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht, oder anderen zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuche behilflich ist, wird mit Ausschluß von der weiteren Prüfung und, wenn die Entdeckung erst nach Vollendung derselben erfolgt, mit Vorenthalten des Prüfungszeugnisses bestraft. Die in solcher Weise Bestrafsten sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben (vgl. § 16, 1 u. 2). Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden.

In jedem Falle einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches ordnet zunächst der Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern das Erforderliche an, die schließliche Entscheidung trifft die gesammte Kommission vor der mündlichen Prüfung (§ 10, 2). Für die Fälle, in denen ein Schüler von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden soll, ist die Entscheidung des Ministers einzuholen.

Auf diese Vorschriften hat der Direktor bei Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit die Schüler ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 9.

Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten.

1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer durchgesehen und beurtheilt, d. h. die sich findenden Fehler werden mag an die Stelle des Unrichtigen das Richtige gesetzt werden oder nicht, nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet, und es wird über den Werth der Arbeit im Verhältnisse zu den Prüfungsforderungen (§ 8) ein Urtheil abgegeben, welches schließlich in eines der vier Prädikate: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, zusammenzufassen ist. Hinzuzufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der betreffenden Klassenleistungen; es darf jedoch dem Urtheile über die Klassenleistungen kein Einfluß auf das der Prüfungsarbeit zu zuerkennende Prädikat gewährt werden.

2. Sodann werden die Arbeiten bei den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern in Umlauf gezeigt. In einer hierauf vom Direktor mit diesen zu haltenden Konferenz werden die den einzelnen Arbeiten ertheilten Prädikate zusammengestellt und wird darüber Beschluß gefaßt, ob und für welche Prüflinge die Ausschließung von der mündlichen Prüfung (§ 10, 3) oder die Befreiung von der ganzen mündlichen Prüfung oder Theilen derselben (§ 10, 4) zu beantragen ist.

3. Der Direktor hat hierauf die Arbeiten nebst dem vollständigen Texte der Prüfungsaufgaben rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der mündlichen Prüfung dem Königlichen Kommissar zu zu stellen. Am Rande der Texte für die Übersetzungen aus dem Griechischen, Französischen und in das Lateinische sind die den Prüflingen gegebenen Übersetzungshilfen zu bezeichnen; diese Bezeichnung hat die Bedeutung, daß außerdem keine Übersetzungshilfen gegeben sind.

Der Königliche Kommissar ist befugt, Änderungen in den den Prüfungsarbeiten ertheilten Prädikaten zu verlangen und eintreten zu lassen. Hiervon ist in der Verhandlung (§ 13) Kenntnis zu geben.

§. 10.

Mündliche Prüfung.**Vorbereitung.**

1. Die mündliche Prüfung ist innerhalb der letzten sechs Wochen des betreffenden Schulhalbjahrs vorzunehmen.

Der Königliche Kommissar bestimmt den Tag und führt den Vorsitz.

Für den Tag der mündlichen Prüfung hat der Direktor in dem Zimmer der Prüfung die Zeugnisse, welche die Prüflinge während der Dauer ihres Aufenthaltes im Prima erhalten haben, (von Schülern, welche einen Theil des Prima-fürs auf einer anderen Schule zugebracht haben, auch deren Abgangszeugnisse) und ihre schriftlichen Arbeiten aus Prima zur Einrichtnahme bereit zu halten.

Bei der mündlichen Prüfung haben außer den der Kommission angehörenden auch alle übrigen wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt anwesend zu sein. In dem Falle einer mehrtägigen Dauer der Prüfung (§. 11, 1) gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag. Für alle den Verhandlungen beiwohnenden Lehrer trifft das §. 4, 4 Gesagte zu.

2. Der Prüfung geht voraus eine Berathung und Beschlussfassung darüber, ob einzelne der Bewerber von der mündlichen Prüfung auszuschließen oder von der Ablegung ganz oder theilweise zu befreien sind (vgl. §. 8, 6 und §. 9, 2).

3. Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämmtlich oder der Mehrzahl nach das Prädikat „nicht genügend“ erhalten haben, ist von der mündlichen Prüfung ausschließen, wenn bereits in der auf Anlaß der Meldung aufgestellten Beurtheilung (§ 5, 6) der Zweifel an der Reife derselben Ausdruck gefunden hat. Ist ein solcher Zweifel nicht ausgedrückt worden, so wird der Erwägung der Kommission anheimgestellt, ob der Rath zum Rücktritte vor der mündlichen Prüfung ertheilt werden soll.

4. Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung erstreckt sich entweder auf die ganze Prüfung oder auf Theile derselben.

- a. Die Befreiung von der ganzen mündlichen Prüfung hat dann einzutreten, wenn der Schüler bei tadellosem Be tragen sowohl in sämmtlichen verbindlichen Fächern vor Eintritt in die Reifeprüfung als auch in sämmtlichen schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens das Prädikat „genügend“ ohne Einschränkung erhalten hat.
- b. Die Befreiung von Theilen der mündlichen Prüfung hat einzutreten

- a. in Fächern, welche nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, wenn das nach §. 5, 6 abgegebene Urtheil mindestens „genügend“ ohne Einschränkung lautet;
- b. in Fächern, welche auch Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, wenn überdies die schriftlichen Arbeiten mindestens das Prädikat „genügend“ ohne Einschränkung erhalten haben.

Dem Prüflinge steht frei, im Falle von b auf die Befreiung zu verzichten.

§. 11.

Ausführung.

1. Mehr als zehn Schüler dürfen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Sind mehr als zehn zu prüfen, so sind dieselben in zwei oder nach Erfordernis in mehrere Gruppen zutheilen. Die Prüfung jeder Gruppe ist gesondert vorzunehmen.

2. Der Königliche Kommissar bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem derselben zu widmende Zeit. Er ist befugt, die Prüfung in einzelnen Fächern noch Besinden abzufließen.

3. Die Schüler dürfen keine Bücher zur Prüfung mitbringen.

4. In Betreff etwaiger Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des §. 8, 6.

5. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der Lehrer des selben in der obersten Classe. Der Königliche Kommissar ist befugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

6. In der Religion sind im Wesentlichen nur diejenigen Gebiete zur Prüfung heranzuziehen, welche in der Prima eine eingehendere Behandlung erfahren haben.

7. Zur Prüfung im Lateinischen und Griechischen werden den Schülern zum Übersehen Abschnitte aus solchen Schriftstellern vorgelegt, welche in der Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden. Inwieweit dazu Dichter oder Prosaiker benutzt werden, bleibt der Bestimmung des Königlichen Kommissars überlassen, welcher auch befugt ist, die Auswahl der vorzulegenden Abschnitte zu treffen. Aus Prosaikern sind nur solche Abschnitte vorzulegen, welche von den Schülern in der Classe nicht gelesen sind, aus den Dichtern in der Regel solche Abschnitte, welche in der Klassenlektüre, aber nicht während des letzten Halbjahres, vorgekommen sind.

Durch geeignete, an die Uebersetzung anschließende Fragen ist den Schülern Gelegenheit zu geben, ihre Bekanntschaft mit Hauptpunkten der Metrik, der Mythologie und der Antiquitäten zu erweisen.

8. Die geschichtliche Prüfung hat die Geschichte Deutschlands und des preußischen Staates, soweit sie in der Prima eingehender behandelt worden ist, zum Gegenstande.

9. Die Physik bildet nicht einen besonderen Prüfungsgegenstand, es wird aber empfohlen, physikalische Fragen mit den mathematischen zu verbinden.

10. Im Verlaufe der mündlichen Prüfung sind auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrer von der Kommission die Prädikate festzustellen, welche jedem Prüfling in den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündlichen Prüfungsleistungen zuzuerkennen sind.

§. 12.

Feststellung des Urtheiles.

1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Berathung der Prüfungskommission über das Ergebnis der gesammten Prüfung statt. Die Ordnung, in welcher die einzelnen Fragen zur Erwägung und Beschlufsfassung gebracht werden sollen, bestimmt der Königliche Kommissar.

2. Bei der Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden sei, sind außer den Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die vor dem Beginne der gesammten Prüfung festgestellten Prädikate (§. 5, 6) über die Klassenleistungen in Betracht zu ziehen.

3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das auf die Prüfung und die Klassenleistungen (Nr. 2) gegrundete Gesammturtheil in keinem verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenstände „nicht genügend“ lautet.

Eine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufes ist nicht zulässig. Dagegen ist zulässig, daß nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch mindestens gute Leistungen in einem anderen verbindlichen Gegenstande als ergänzt erachtet werden.

Dabei finden jedoch folgende Einschränkungen statt:

- Bei nicht genügenden Gesamtleistungen im Deutschen oder in den beiden alten Sprachen darf das Reifezeugnis überhaupt nicht ertheilt werden.
- Nicht genügende Gesamtleistungen in einer der alten Sprachen sind nur durch mindestens gute Gesamtleistungen in der anderen alten Sprache oder im Deutschen oder in der Mathematik, ebenso umgelehrt nicht genügende Gesamtleistungen in der Mathematik nur

durch mindestens gute Gesamtleistungen in einer der alten Sprachen oder im Deutschen auszugleichen.

4. Die Religionslehrer haben sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem Unterrichte nicht teilnimmt.

5. Bei allen Abstimmungen der Kommission gilt, wenn Stimmengleichheit eintritt, diejenige Ansicht, für welche der Königliche Kommissar stimmt.

6. Gegen den Beschluss der Prüfungskommission über Zuerkennung oder Verweigerung des Zeugnisses der Reife steht dem Königlichen Kommissar das Recht der Einsprache zu. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen dem Königlichen Provinzial-Schulfollegium zur Entscheidung einzureichen.

7. Nachdem die Berathung abgeschlossen und die Verhandlung von sämtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet ist, verkündigt der Königliche Kommissar den Prüflingen das Gesamttergebnis der Prüfung.

§ 13.

Prüfungsverhandlung.

Über die gesammten Vorgänge der Prüfung ist eine Verhandlung mit folgenden Abschnitten aufzunehmen:

1. Verhandlung über die durch §. 5, 4 bestimmte Konferenz; dazu gehören als Beilagen die Meldungen zur Prüfung (§. 5, 3), das in §. 5, 6 bezeichnete, an das Königliche Provinzial-Schulfollegium eingereichte Verzeichnis und die Prüfung über die Annahme der Meldungen (§. 5, 7; §. 7, 6).

2. Verhandlung über die schriftliche Prüfung (§. 8). In dieser ist zu verzeichnen, wann jede einzelne schriftliche Arbeit begonnen ist, welche Lehrer die Aufsicht geführt habe, welche Schüler und wann und wie lange sie das Zimmer während der Arbeitszeit zeitweilig verlassen haben, wann jedes Schriftstück abgegeben hat; außerdem ist jedes Vorkommen zu verzeichnen, welches darauf schließen lässt, daß der Fall des §. 8, 6 vorliege.

Am Anfange dieser Verhandlung ist zu vermerken, daß der Direktor den Schülern die in §. 8, 6 vorgeschriebene Öffnung gemacht hat; am Schlusse der Verhandlung hat der Direktor entsprechenden Falles zu bezeugen, daß während des Verlaufes der schriftlichen Prüfung nichts vorgekommen ist, was darauf schließen ließe, daß der Fall des §. 8, 6 vorliege.

3. Verhandlung über die Vorberathung vor der mündlichen Prüfung (§. 9, 2).

4. Verhandlung über die mündliche Prüfung. Diese hat zu enthalten die Vorberathung (§. 10, 2), den Inhalt

gestellten Fragen und die Beschaffenheit der Antworten in der Weise, daß daraus die Begründung der über die Ergebnisse der mündlichen Prüfung gefällten Urtheile ersichtlich wird, und die Schlußberathung (§. 12).

§ 14.

Beugnis.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Beugnis der Reife. Dasselbe muß enthalten: ein Urtheil über das sittliche Verhalten, die Aufmerksamkeit und den Fleiß des Schülers, für jeden einzelnen Lehrgegenstand der Oberprima die Bezeichnung des Verhältnisses der Schul- und Prüfungsleistungen zu den Forderungen der Schule, und schließlich die Erklärung, daß die Prüfung bestanden sei.

Ein Vordruck für die Beugnisse ist dieser Prüfungsordnung beigelegt. (Anlage A.)

2. Das aus dem Urtheile über die Prüfungs- und über die Schulleistungen in dem Gegenstande sich ergebende Gesammturtheil ist schließlich in eines der vier §. 9, 1 bezeichneten Prädikate zusammenzufassen; dies Prädikat ist durch die Schrift hervorzuheben.

3. Für Physik und Englisch ist das auf Grund der Klassenleistungen festgestellte Prädikat in das Beugnis aufzunehmen.

4. Die auf Grund des gesamten Prüfungsergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Direktors festzustellenden und von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnenden Entwürfe der Reifezeugnisse sind nebst der gleichen Zahl von Vordrucken dem Königlichen Kommissar zur Unterschrift vorzulegen. Letztere müssen den Namen und die Personalverhältnisse der abgehenden Schüler und die Unterschrift des Direktors bereits enthalten.

Die Beugnisse werden von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission unterzeichnet.

5. Eingehändigt werden die Beugnisse in der Regel sämtlichen Schülern gleichzeitig unter geeigneter Ansprache durch den Direktor in einer Versammlung der ganzen Schule oder ihrer oberen Klassen.

§ 15.

Einreichung der Prüfungsverhandlungen an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Ob und welche Theile der Prüfungsverhandlungen und Arbeiten einzureichen sind, bestimmt der Unterrichtsminister bzw. das Provinzial-Schulkollegium.

§ 16.

Verfahren bei denjenigen, welche die Reifeprüfung nicht bestanden haben.

1. Wer die Reifeprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner ein Gymnasium besuchen oder nicht, höchstens zweimal zugelassen werden. Dem Nichtbestehen der Prüfung wird, außer in dem Falle der Erkrankung, das Zurücktreten während der Prüfung gleichgeachtet.

2. Denjenigen Schülern, welche nach nicht bestandener Reifeprüfung das Gymnasium verlassen, wird ein gewöhnliches Abgangszeugnis ausgestellt, in dessen Eingang das ungenügende Ergebnis der Reifeprüfung zu erwähnen ist.

3. Studierende, denen im Reifezeugnisse eine genügende Kenntnis des Hebräischen nicht zuerkannt worden ist, haben sich, wenn sie nachträglich das Zeugnis der Reife in diesem Gegenstande erwerben wollen, an eine Wissenschaftliche Prüfungskommission für das höhere Schulamt zu wenden.

§. 17.

Reifeprüfung derjenigen, welche nicht Schüler eines Gymnasiums sind.

1. Wer ohne Schüler eines Gymnasiums zu sein die an die Reifeprüfung derselben geknüpften Rechte erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungsganges und seines sittlichen Verhaltens das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu richten, dessen Amtsgebiete er durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort seiner letzten Schulbildung angehört, und wird, sofern die Nachweiseungen als ausreichend befunden sind, einem Gymnasium zur Prüfung überwiesen.

Wenn jemand bereits die Universität oder eine technische Hochschule bezogen hat, bevor er das für vollberechtigte Zulassung zu dem betreffenden Studium erforderliche Reifezeugnis erworben hat, und nachträglich die Reifeprüfung abzulegen wünscht, so hat er hierzu die besondere Bewilligung des Ministers nachzusuchen. Wenn er nach erhaltenem Erlaubnis die Prüfung nicht besteht, so kann er nur noch einmal zur Prüfung zugelassen werden.

2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres einzureichen.

Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen.

3. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ist verpflichtet, wenn sich aus den Zeugnissen ergiebt, daß der Bitt-

steller bereits an einem Gymnasium einer anderen Provinz als Prima-ner die Reifeprüfung erfolglos abgelegt hat, mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium dieser Provinz in Einvernehmen darüber zu treten, ob dortheit noch etwa Bedenken gegen die Zulassung zu erheben sind, welche aus den Zeugnissen nicht erhellen.

4. Junge Leute, welche früher ein Gymnasium besucht haben, dürfen zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in welchem sie sich melden, von dem Austritt an Ende des Lehrgangs der Obersekunda bzw. dem Eintritt in die Prima an gerechnet, zwei Jahre verflossen sind. Hierbei bleiben bezüglich der Anrechnung des Besuches der Prima die Bedingungen des §. 5, 2 in Kraft.

5. Für die Prüfung sind die §§. 3 bis 16 maßgebend, indessen sind für die schriftlichen Prüfungsarbeiten andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler des betreffenden Gymnasiums erhalten.

Eine Ausschließung oder eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.

Die mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen der Schüler des Gymnasiums abzuhalten.

Zu der Prüfung in den §. 6, 3 bezeichneten Gegenständen tritt die in der deutschen Literatur und in der Physik behufs Ermittelung des durch §. 3, 2 und 8 erforderlichen Maßes der Kenntnisse hinzu.

Die Verhandlung über die Prüfung ist abgesondert von der über die Prüfung der Schüler des Gymnasiums zu führen.

6. Das in das Reifezeugnis aufzunehmende Urtheil über das fittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweisungen (Nr. 1) und unter Berufung auf dieselben abzufassen.

7. Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist die Kommission berechtigt, nach Besinden zu bestimmen, ob die Wiederholung erst nach Verlauf eines Jahres erfolgen darf.

8. Die Prüfungsgebühren betragen dreißig Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung zu entrichten.

§. 18.

Bestimmung über die Prüfung der Schüler, welche das Reifezeugnis an einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule erworben haben.

1. Die Bestimmungen des §. 17 finden auch auf diejenigen jungen Leute sinnentsprechende Anwendung, welche die Reifeprüfung an einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule bestanden haben und sich die mit dem Reifezeugnisse eines Gymnasiums verbundenen Rechte erwerben wollen. Haben dieselben bereits die Universität oder die technische Hochschule

bezogen, so haben sie für die Zulassung zur Gymnasial-Reifeprüfung die ministerielle Genehmigung nachzusuchen (§. 17, 1. Abs. 2).

2. Diese Ergänzungsprüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Sie erstreckt sich auf die lateinische und die griechische Sprache.

Die schriftliche Prüfung besteht in einer Uebersetzung in das Lateinische und einer Uebersetzung aus dem Griechischen.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Uebersezung einfacher Stellen des Livius und des Horaz, sowie eines leichten attischen Prosaikers und des Homer.

Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.

Das Provinzial-Schulkollegium bestimmt die Anstalt, an welcher die Prüfung abzulegen ist.

3. Die Prüfungsgebühren betragen dreißig Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung zu entrichten.

§. 19.

Die Bestimmungen der unter den deutschen Staatsregierungen getroffenen Vereinbarung über gegenseitige Anerkennung der Gymnasial-Reifezeugnisse werden durch Vorstehendes nicht berührt.

B. Ordnung der Reifeprüfung an den Progymnasien.

Für die Reifeprüfungen an Progymnasien finden die vorstehenden Anordnungen über die Reifeprüfung an Gymnasien sinnentsprechende Anwendung mit folgenden näheren Bestimmungen:

Zu §. 3.

Zur Erwerbung eines Zeugnisses der Reife hat der Schül in den einzelnen Lehrgegenständen die für die Verleihung die Obersecunda eines Gymnasiums erforderlichen Kenntni nachzuweisen.

Zu §. 5.

1. Die Zulassung eines Schülers zur Reifeprüfung findet nicht früher als im zweiten Halbjahre der Sekunda statt.

2. Erleidet keine Anwendung.

Zu §. 6.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher Satz, je eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische

in das Griechische und in das Französische, zwei Aufgaben aus der Mathematik und eine aus der elementaren Körperberechnung.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die lateinische und griechische Sprache, die Geschichte und die Erdkunde, sowie die Mathematik.

Bu §. 8.

2. Für den deutschen Aufsatze und für die mathematische Arbeit sind je vier, für die Übersetzungen, ausschließlich der für das Diktiren der Texte erforderlichen Zeit, je zwei Stunden zu gewähren.

3. Keine Arbeitszeit darf durch eine Pause unterbrochen werden, doch ist es zulässig, die für die mathematische Arbeit bestimmte Zeit durch eine Erholungspause in der Weise zutheilen, daß vor dieser die beiden Aufgaben aus der Mathematik erledigt werden.

Bu §. 11.

9. Die Prüfung beschränkt sich auf die Lehraufgaben der Untersekunda. In daszeugnis wird das Urtheil über die Klassenleistungen in der Physik aufgenommen.

Bu §. 12.

Ob und inwieweit die in § 12, 3 a und b aufgeführten Beschränkungen des Ausgleichs nicht genügender Gesamtleistungen in einem verbindlichen Lehrgegenstande durch mindestens gute Gesamtleistungen in einem anderen verbindlichen Lehrgegenstande auch hier Anwendung finden sollen, bleibt dem Ermessen der Prüfungskommission überlassen. Die Persönlichkeit des Schülers und das Urtheil der Lehrer über dessen bisheriges Streben sind bei der Entscheidung vor allem zu berücksichtigen.

Bu §. 17.

8. Die Prüfungsgebühren betragen zwanzig Mark.

II.

A. Ordnung der Reifeprüfung an den Realgymnasten und den Oberrealschulen.

§. 1.

Zweck der Prüfung.

Zweck der Reifeprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler die Lehraufgaben der Prima sich angeeignet hat.

§. 2.

Wo die Prüfung abgehalten wird.

Zur Abhaltung von Reifeprüfungen sind alle diejenigen Realgymnasien und Oberrealschulen berechtigt, welche von dem Unterrichtsminister als solche anerkannt worden sind.

§. 3.

Maßstab zur Ertheilung des Zeugnisses der Reife.

Um das Zeugnis der Reife zu erwerben, muß der Schüler in den einzelnen Gegenständen den nachstehenden Forderungen entsprechen; dieselben bilden den Maßstab für die Beurtheilung der schriftlichen und mündlichen Leistungen.

1. In der christlichen Religionslehre muß der Schüler von dem Inhalte und dem Zusammenhange der heiligen Schrift, von den Grundlehren der kirchlichen Konfession, welcher er angehört, und von den Hauptepochen der Kirchengeschichte eine genügende Kenntnis erlangt haben. Vgl. jedoch §§. 1 und 11, 6.

2. In der deutschen Sprache muß der Schüler ein in seinem Gedankenkreise liegendes Thema richtig aufzufassen und mit eigenem Urtheile in angemessener Ordnung und fehlerfreier Schreibart zu bearbeiten im Stande sein. Beim mündlichen Gebrauche der Muttersprache hat derselbe Fertigkeit in sprachrichtiger, klarer und zusammenhängender Darstellung zu beweisen. Ferner muß er sich mit den wichtigsten Abschnitten der Geschichte unserer Dichtung und mit einigen Meisterwerken unserer Literatur bekannt zeigen.

3. In der lateinischen Sprache muß der Schüler der Realgymnasien im Stande sein, leichtere Stellen aus den in der Prima gelesenen Schriftstellern zu verstehen und ohne erhebliche Nachhilfe zu übersetzen. Mit den dazu erforderlichen grammatischen Gesetzen und dem dactyliischen Hexameter muß er bekannt sein.

4. In der französischen Sprache muß der Schüler Abschnitte aus den prosaischen und poetischen Werken, welche in Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden, verstehen und ohne erhebliche Nachhilfe übersetzen. Seine schriftlichen Prüfungsarbeiten müssen von Fehlern, welche eine grobe grammatische Unsicherheit zeigen, und von Germanismen im Wesentlichen frei sein. Im mündlichen Gebrauche der Sprache hat der Schüler sich gelüst zu erweisen.

5. In der englischen Sprache muß der Schüler Abschnitte aus den prosaischen und poetischen Werken, welche in Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden, verstehen und ohne erhebliche Nachhilfe übersetzen. Die schriftliche

Prüfungsarbeit muß von erheblichen Verstößen gegen die Grammatik frei sein. Vom mündlichen Gebranche der Sprache gilt dasselbe wie bei dem Französischen.

An die Schüler der Oberrealschulen sind im Französischen und Englischen höhere Forderungen zu stellen.

6. In der Geschichte und Erdkunde muß der Schüler die epochenmachenden Begebenheiten der Weltgeschichte, namentlich der deutschen und der preußischen Geschichte, im Zusammenhange ihrer Ursachen und Wirkungen kennen und über Zeit und Ort der Begebenheiten sicher unterrichtet sein. Von den Grundlehrnen der mathematischen Erdkunde, von den wichtigsten physischen Verhältnissen und der politischen Eintheilung der Erdoberfläche, besonders Mittel-Europas, muß er genügende Kenntnis besitzen. Vgl. jedoch §§. 1 und 11, 8.

7. In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, daß er in der Arithmetik bis zur Entwicklung der einfacheren unendlichen Reihen und in der Algebra bis zu den Gleichungen des dritten Grades einschließlich, in der ebenen und körperlichen Geometrie, in der ebenen und sphärischen Trigonometrie und in den Elementen der analytischen Geometrie der Ebene bis zu den wichtigsten Sätzen der Regelschnitte einschließlich sichere, geordnete und zusammenhängende Kenntnisse besitzt, und daß er sich hinreichende Übung in der Lösung von Aufgaben aus den bezeichneten Gebieten erworben hat.

8. Naturwissenschaften. In der Physik muß der Schüler mit den Gesetzen des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper sowie mit der mathematischen Entwicklung dieser Gesetze, mit der Lehre von der Wärme, dem Magnetismus und der Elektrizität, dem Schalle und dem Lichte hinreichend bekannt sein und die Fähigung besitzen, seine Kenntnisse zur Lösung einfacher Aufgaben anzuwenden.

In der Chemie und Mineralogie muß der Schüler ausreichende Kenntnis von der Darstellung, den Eigenschaften und den hauptsächlichsten anorganischen Verbindungen der wichtigeren Elemente, sowie von den stöchiometrischen Grundgesetzen nachweisen und mit den Kristallformen, den physikalischen Eigenschaften und der chemischen Zusammensetzung der wichtigsten Mineralien bekannt sein. — An den Oberrealschulen kommt hinzu Kenntnis der für Technologie und Physiologie besonders wichtigen Verbindungen aus der organischen Chemie.

§. 4.

Zusammensetzung der Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommission besteht aus dem von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ernannten Kommissar als

Vorsitzendem, dem Direktor der Anstalt und denjenigen Lehrern, welche in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den lehrplanmäßigen wissenschaftlichen Gegenständen und im Zeichnen betraut sind.

2. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ernennt regelmäßig dasjenige seiner Mitglieder, welches die inneren Angelegenheiten der betreffenden Schule bearbeitet, zum Prüfungskommissar. Im einzelnen Falle kann diese Behörde für die Leitung der mündlichen Prüfung (§§. 10—14) einen stellvertretenden Kommissar ernennen und mit dieser Stellvertretung insbesondere den Direktor der Anstalt beauftragen.

3. Dasjenige Organ, welchem die rechtliche Vertretung der Schule zusteht, ist befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede der Prüfungskommission zu ernennen. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und wird dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium rechtzeitig angezeigt. Der ernannte Vertreter hat Stimmrecht in der Kommission.

An den für einzelne Anstalten außerdem etwa bestehenden besonderen Bezugnissen zur Theilnahme an den Prüfungen wird hierdurch nichts geändert.

4. Auf sämtliche Verhandlungen der Prüfungskommission erstreckt sich für die Mitglieder derselben die Pflicht der Amtsschwiegenheit.

§. 5.

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

1. Die Zulassung eines Schülers zur Reifeprüfung findet in der Regel nicht früher als im zweiten Halbjahre der Oberprima statt.

Wo Ober- und Unterprima vereinigt sind, kann diese Zulassung ausnahmsweise nach anderthalbjährigem Besuch der Unterprima im ersten Halbjahre des Besuchs der Oberprima durch das Provinzial-Schulkollegium erfolgen.

2. Wenn ein Primaner im Disziplinarwege von einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule entfernt worden ist oder diese verlassen hat, um sich einer Schulstrafe zu entziehen, oder in willkürlicher, durch die Verhältnisse nicht genügend gerechtfertigter Weise, so darf ihm an der Schule, an welche er übergegangen ist, bei seiner Meldung zur Reifeprüfung das Halbjahr, in welches oder an dessen Schluss der Wechsel der Anstalt fällt, nicht auf die zweijährige Lehrzeit der Prima angerechnet werden.

Ob in dem letztbezeichneten Falle der Wechsel der Anstalt als ein gerechtfertigter zu betrachten und demnach daß fragliche

Halbjahr auf die zweijährige Lehrzeit der Prima anzurechnen ist, entscheidet auf den Vortrag des Direktors das Königliche Provinzial-Schulkollegium. Falls die Eltern oder deren Stellvertreter es beantragen, erfolgt diese Entscheidung unmittelbar beim Eintritte des Schülers in die neue Schule.

3. Die Meldung zur Reifeprüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des betreffenden Schulhalbjahres dem Direktor schriftlich einzureichen.

4. In einer Konferenz, welche von dem Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern zu halten ist, werden die Meldungen vorgelegt und auf Grund der in der Prima den betreffenden Schülern ertheilten Zeugnisse Gutachten (Nr. 6 und §. 12, 2) darüber festgestellt, ob diese Schüler nach ihren Leistungen und nach ihrer sittlichen Haltung als den Zielforderungen der Schule entsprechend anzuerkennen sind.

5. Wenn ein Schüler nach dem einstimmigen Urtheile der Konferenz die erforderliche Reife in wissenschaftlicher oder sittlicher Hinsicht noch nicht erreicht hat, so ist er von der Reifeprüfung zurückzuweisen. Der Beschluß der Konferenz ist dem Provinzial-Schulkollegium mitzutheilen.

6. Das Verzeichnis der Schüler, welche sich zur Prüfung gemeldet haben, nebst den erforderlichen näheren Angaben über ihre Person und dem Gutachten über ihre Reife (Nr. 4), eingetretenden Falles eine Anzeige über das Aussfallen der Prüfung hat der Direktor dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium spätestens $2\frac{1}{2}$ Monat vor dem Schlusse des betreffenden Halbjahres einzureichen.

In dem einzureichenden Verzeichnisse sind zu dem Namen jedes Prüflings folgende Spalten auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Konfession (bezw. Religion), Stand und Wohnort des Vaters, Dauer des Aufenthaltes auf der Schule überhaupt und in der Prima und Oberprima insbesondere bei solchen Schülern, welche erst in die Prima eingetreten sind, Angabe der Schule, welcher sie früher angehörten, und der Dauer des Aufenthaltes), ferner ein durch kurze Bezeichnung der bisherigen gesammelten Entwicklung des Schülers zu begründendes Gutachten über seine Reife. Diesem Gutachten ist die Haftung des Urtheiles beizufügen, welches in dem Reifezeugnisse unter „Betragen und Kleib“ aufzunehmen beabsichtigt wird. Schließlich ist zu bezeichnen, welchen Beruf der Schüler zu wählen beabsichtigt.

Wenn für einen Schüler bezüglich der unter Nr. 1 und 2 festgestellten Bedingungen der Zulassung zur Prüfung eine Ausnahme beantragt wird, so ist dies in dem Verzeichnisse kenntlich zu machen und in dem Begleitberichte ausdrücklich zu erwähnen.

7. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium prüft, ob die für die Reifeprüfung geltenden Erfordernisse (Nr. 1 und 2) erfüllt sind, und entscheidet hiernach über die Zulassung zur Prüfung.

§. 6.

Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Reifeprüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher und ein französischer oder nach örtlichen Verhältnissen statt dessen ein englischer Aufsatz und dementsprechend entweder eine Uebersetzung in das Englische oder in das Französische, in der Mathematik vier Aufgaben, welche aus der Algebra, der ebenen und körperlichen Geometrie, der Trigonometrie und der analytischen Geometrie zu wählen sind; in der Naturlehre eine Aufgabe. Dazu kommt bei den Realgymnasien eine Uebersetzung aus dem Lateinischen in das Deutsche.

Die naturwissenschaftliche Aufgabe kann aus der Physik oder der Chemie genommen werden.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die französische und englische Sprache, ferner auf Geschichte und Mathematik. Je nachdem, die schriftliche Arbeit aus der Physik oder der Chemie entnommen war, kommt im ersten Falle die Prüfung in der Chemie, im zweiten die in der Physik hinzu.

§. 7.

Schriftliche Prüfung.

Stellung der Aufgaben.

1. Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten dieselben Aufgaben.

2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Prima in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Werth einer selbständigen Leistung zu haben.

Für die Uebersetzung aus dem Lateinischen ist aus einem der Lettäte der Prima angehörenden oder dazu geeigneten Schriftsteller ein in der Schule nicht gelesener, von besonderen Schwierigkeiten freier Abschnitt zu wählen.

3. Die Aufgaben für jeden einzelnen Gegenstand legt der Lehrer, welcher denselben in der obersten Klasse vertritt, dem Direktor zur Genehmigung vor.

4. Für den deutschen und französischen bezw. englischen Aufsatz sowie für die Übersetzungen in das Englische bezw. Französische und aus dem Lateinischen haben die Fachlehrer je drei Vorschläge, für die mathematische Arbeit drei Gruppen von je vier Aufgaben und für die naturwissenschaftliche Arbeit je drei Vorschläge aus der Physik und aus der Chemie dem Direktor vorzulegen. Nachdem dieser die Vorschläge genehmigt hat, sendet er dieselben unter besonderem Verschluß dem Königlichen Prüfungskommissare ein, behufs der zu treffenden Auswahl.

5. Die Zustellung der Aufgabenvorschläge an den Königlichen Kommissar geschieht gleichzeitig mit der Einreichung der Meldungen an das Königliche Provinzial-Schulkollegium; zugleich mit der Entscheidung des letzteren über die Meldungen stellt der Königliche Kommissar die Aufgaben mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Wahl unter besonderem Verschluß dar.

6. Der Königliche Kommissar ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere Aufgaben zu bestimmen, sowie anzutragen, daß zum Übersehen aus dem Deutschen Texte, welche er mittheilt, als Aufgaben benutzt werden. Auch steht dem Kommissar frei, bei erheblichen Zweifeln an der Selbständigkeit der gefertigten Prüfungsarbeiten für alle oder einzelne Fächer neue Aufgaben zur Bearbeitung anstellen.

7. Es ist Pflicht der Prüfungskommission, insbesondere der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Direktors, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginne der betreffenden Arbeit zur Kenntnis kommen; auch ist jede vorherige Andeutung über dieselben auf das strengste zu vermeiden.

§. 8.

Bearbeitung der schriftlichen Arbeiten.

1. Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht in einem geeigneten Zimmer der Schule unter der beständigen, durch den Direktor anzuhaltenden Aufsicht von Lehrern, welche der Prüfungskommission angehören.

2. Für jeden der beiden Aufsätze und für die mathematische Arbeit sind fünf Vormittagsstunden zu bestimmen; die Stunde darf bei den Aufsätzen nöthigerfalls um eine halbe Stunde überschritten werden. Für die Übersetzung aus dem Lateinischen werden, ausschließlich der zum Diktiren des Textes erforderlichen Zeit, drei Stunden, zu der Anfertigung der Übersetzungen in das Englische bezw. Französische, ausschließlich der für das

Drittiren der Terte erforderlichen Zeit, je zwei Stunden, für die naturwissenschaftliche Arbeit drei Stunden bestimmt.

3. Keine Arbeitszeit (Nr. 1 und 2) darf durch eine Pause unterbrochen werden. Doch ist zulässig, die für die mathematische Arbeit bestimmte Zeit in zwei durch eine Erholungspause getrennte Hälften zu theilen, am Beginne einer jeden die Hälfte der Aufgaben zu stellen und deren Bearbeitung an Schlüsse jeder der beiden halben Arbeitszeiten einzufordern.

4. Andere Hilfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen als für den französischen bzw. englischen Aufsatz ein französisch-deutsches bzw. englisch-deutsches, für die Uebersetzung aus dem Lateinischen ein lateinisch-deutsches Wörterbuch, für die mathematische und die physikalische Arbeit Logarithmentafeln, für die chemische Arbeit chemische Tafeln, ist nicht erlaubt.

5. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten außer der Reinschrift der Entwurf mit einzurichten.

6. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht, oder anderen zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch behilflich ist, wird mit Ausschluß von der weiteren Prüfung und, wenn die Entdeckung erst nach Vollendung des selben erfolgt, mit Borenthalung des Prüfungszeugnisses bestraft. Die in solcher Weise Bestrafsten sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben (vergl. § 16, 1 und 2). Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden. In jedem Falle einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches ordnet zunächst der Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern das Erforderliche an. schließliche Entscheidung trifft die gesammte Kommission in der mündlichen Prüfung (§ 10, 2). Für die Fälle, in denen ein Schüler von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden soll, ist die Entscheidung des Ministers einzuholen.

Auf diese Vorschriften hat der Direktor beim Beginn der ersten schriftlichen Prüfungarbeit die Schüler ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§. 9.

Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten.

1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer durchgesehen und beurtheilt, d. h. die sich findenden Fehler werden, mag an die Stelle des Unrichtigen das Richtige gesetzt werden oder nicht, nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet, und es wird über den Werth der Arbeit im Verhältnisse zu den Prüfungsforderungen (§. 3) ein Urtheil abgegeben, welches schließlich in eines der vier Prädikate: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend zusammenzufassen ist. Hinzuzufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der betreffenden Klassenleistungen; es darf jedoch dem Urtheile über die Klassenleistungen kein Einfluß auf das der Prüfungsarbeit zuzurechnende Prädikat eingeräumt werden.

2. Sodann werden die Arbeiten bei den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern in Umlauf gesetzt. In einer hierauf vom Direktor mit diesen zu haltenden Konferenz werden die den einzelnen Arbeiten ertheilten Prädikate zusammengestellt und wird darüber Beschluß gefaßt, ob und für welche Prüflinge die Ausschließung von der mündlichen Prüfung (§. 10, 3) oder die Befreiung von der ganzen mündlichen Prüfung oder Theilen derselben (§. 10, 4) zu beantragen ist.

3. Der Direktor hat hierauf die Arbeiten nebst dem vollständigen Texte der Prüfungsaufgaben rechtzeitig vor dem Zeitpunkte der mündlichen Prüfung dem Königlichen Kommissar zuzustellen. An Rande der Texte für die Übersetzungen in die fremden Sprachen und aus dem Lateinischen sind die den Prüflingen gegebenen Übersetzungshilfen zu bezeichnen; diese Bezeichnung hat die Bedeutung, daß außerdem keine Übersetzungshilfen gegeben sind.

Der Königliche Kommissar ist befugt, Änderungen in den den Prüfungsarbeiten ertheilten Prädikaten zu verlangen und eintreten zu lassen. Hiervon ist in der Verhandlung (§. 13) Kenntnis zu geben.

§. 10.

Mündliche Prüfung.

Vorbereitung.

1. Die mündliche Prüfung ist innerhalb der letzten sechs Wochen des betreffenden Schulhalbjahrs vorzunehmen.

Der Königliche Kommissar bestimmt den Tag und führt den Vorsitz.

Für den Tag der mündlichen Prüfung hat der Direktor in dem Zimmer der Prüfung die Zeugnisse, welche die Prüf-

linge während der Dauer ihres Aufenthaltes in Prima erhalten haben (von Schülern, welche einen Theil des Prima-fürs auf einer anderen Schule gebracht haben, auch ihre Abgangszeugnisse) und ihre schriftlichen Arbeiten aus Prima sowie die von denselben während des Aufenthaltes in Prima in den Unterrichtsstunden angefertigten Zeichnungen zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Bei der mündlichen Prüfung haben außer den der Kommission angehörenden auch alle übrigen wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt anwesend zu sein. In dem Falle einer mehr-tägigen Dauer der Prüfung (§. 11, 1) gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag. Für alle den Verhandlungen beiwohnenden Lehrer trifft das §. 4, 4 Gesagte zu.

2. Der Prüfung geht voraus eine Berathung und Beschlussfassung darüber, ob einzelne der Bewerber von der Zulassung zur mündlichen Prüfung auszuschließen oder von der Ablehnung ganz oder theilweise zu befreien sind. (Vgl. §. 8, 6 und §. 9, 2).

3. Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämtlich oder der Mehrzahl nach das Prädikat „nicht genügend“ erhalten haben, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn bereits in der auf Anlaß der Meldung aufgestellten Beurtheilung (§. 5, 6) der Zweifel an der Reife des selben Ausdruck gefunden hat. Ist ein solcher Zweifel nicht ausgedrückt worden, so wird der Erwägung der Kommission anheimgestellt, ob der Rath zum Rücktritte vor der mündlichen Prüfung ertheilt werden soll.

4. Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung erstreckt sich entweder auf die ganze Prüfung oder auf Theile derselben.

a. Die Befreiung von der ganzen mündlichen Prüfung hat dann einzutreten, wenn der Schüler bei tadellosem Vertragen sowohl in sämtlichen verbindlichen Fächern vor Eintritt in die Reifeprüfung als auch in sämtlichen schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens das Prädikat „genügend“ ohne Einschränkung erhalten hat.

b. Die Befreiung von Theilen der mündlichen Prüfung hat einzutreten

α. in Fächern, welche nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, wenn das nach §. 5, 6 angegebene Urtheil mindestens „genügend“ ohne Einschränkung lautet;

β. in Fächern, welche auch Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, wenn überdies die schriftlichen Arbeiten mindestens das Prädikat „genügend“ ohne Einschränkung erhalten haben.

Dem Prüflinge steht frei, im Falle von b auf die Befreiung zu verzichten.

§. 11.

Ausführung.

1. Mehr als zehn Schüler dürfen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Sind mehr als zehn zu prüfen, so sind dieselben in zwei oder nach Erfordernis in mehrere Gruppen zu theilen. Die Prüfung jeder Gruppe ist gesondert vorzunehmen.
2. Der Königliche Kommissar bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem derselben zu widmende Zeit. Er ist befugt, die Prüfung in einzelnen Fächern nach Befinden abzuführen.
3. Die Schüler dürfen keine Bücher zur Prüfung mitbringen.
4. In Betreff etwaiger Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des §. 8, 6.
5. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der Lehrer desselben in der obersten Klasse. Der Königliche Kommissar ist befugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.
6. In der Religion sind im Wesentlichen nur diejenigen Gebiete zur Prüfung heranzuziehen, welche in der Prima eingehendere Behandlung erfahren haben.
7. Im Französischen und Englischen werden den Schülern zum Uebersetzen Abschnitte aus solchen Schriftstellern vorgelegt, welche in der Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden. Inwieweit dazu Dichter oder Prosaiker benutzt werden, bleibt der Bestimmung des Königlichen Kommissars überlassen, welcher auch befugt ist, die Auswahl der vorzulegenden Abschnitte zu treffen. Aus Dichtern sind in der Regel nur solche Stellen zu bezeichnen, welche in der Klasse, aber nicht im letzten Halbjahre, gelesen worden sind.
- An die Uebersetzung sind Fragen aus der Literatur und Synonymik sowie über die Hauptpunkte der Metrik anzuschließen. Ferner ist den Schülern bei der Uebersetzung des französischen und des englischen Schriftstellers Gelegenheit zu geben, ihre Gesitttheit im mündlichen Gebrauche der Sprache zu zeigen.
8. Die geschichtliche Prüfung hat die Geschichte Deutschlands und des preußischen Staates, soweit sie in der Prima eine eingehendere Behandlung erfahren hat, zum Gegenstande. Eine besondere Prüfung in der Erdkunde findet nicht statt.
9. An die Prüfung in der Chemie sind einige Fragen aus der Mineralogie anzuschließen.
10. Im Verlaufe der mündlichen Prüfung sind auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrer von der Kommission die

Prädikate festzustellen, welche jedem Prüfling in den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündlichen Prüfungsleistungen zuzu erkennen sind.

§. 12.

Feststellung des Urtheiles.

1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Berathung der Prüfungskommission über das Ergebnis der gesammten Prüfung statt. Die Ordnung, in welcher die einzelnen Fragen zur Erwägung und Beschluszfassung gebracht werden sollen, bestimmt der Königliche Kommissar.

2. Bei der Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden sei, sind außer den Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die vor dem Beginne der gesammten Prüfung festgestellten Prädikate (§. 5, 6) über die Klassenleistungen in Betracht zu ziehen.

3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn daß auf die Prüfungs- und die Klassenleistungen (Nr. 2) gegründete Gesammiturtheil in keinem verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenstände „nicht genügend“ lautet.

Eine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufes ist nicht zulässig. Dagegen ist zulässig, daß nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch mindestens gute Leistungen in einem anderen verbindlichen Gegenstande als ergänzt erachtet werden.

Dabei finden jedoch folgende Einschränkungen statt:

- Bei nicht genügenden Gesamtleistungen im Deutschen oder in den beiden neueren Fremdsprachen darf das Reifezeugnis überhaupt nicht ertheilt werden.
- Nicht genügende Gesamtleistungen in einer der neueren Fremdsprachen sind nur durch mindestens gute Gesamtleistungen in der anderen neueren Fremdsprache oder im Deutschen oder in der Mathematik, ebenso nicht genügende Gesamtleistungen in der Mathematik an Realgymnasien nur durch mindestens gute Gesamtleistungen in einer der neueren Fremdsprachen oder im Deutschen, an Oberrealchulen nur durch mindestens gute Leistungen in Physik und Chemie auszugleichen.

4. Die Religionslehrer haben sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem Unterrichte nicht theilnimmt.

5. Bei allen Abstimmungen der Kommission gilt, wenn Stimmengleichheit eintritt, diejenige Ansicht, für welche der Königliche Kommissar stimmt.

6. Gegen den Beschuß der Prüfungskommission über Anerkennung oder Verweigerung des Beugnisses der Reife steht

dem Königlichen Kommissar das Recht der Einsprache zu. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Entscheidung einzureichen.

7. Nachdem die Berathung abgeschlossen und die Verhandlung von sämtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet ist, verkündigt der Königliche Kommissar den Prüflingen das Gesamtergebnis der Prüfung.

§. 13.

Prüfungsverhandlung.

Ueber die gesamten Vorgänge der Prüfung ist eine Verhandlung mit folgenden Abschnitten aufzunehmen:

1. Verhandlung über die durch §. 5, 4 bestimmte Konferenz; dazu gehören als Beilagen die Meldungen zur Prüfung (§. 5, 3), das in §. 5, 6 bezeichnete, an das Königliche Provinzial-Schulkollegium eingereichte Verzeichnis und die Verfüzung über die Annahme der Meldungen (§. 5, 7; §. 7, 6).

2. Verhandlung über die schriftliche Prüfung (§. 8). In dieser ist zu verzeichnen, wann jede einzelne schriftliche Arbeit begonnen ist, welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler und wann und wie lange sie das Zimmer während der Arbeitszeit zeitweilig verlassen haben, wann jeder seine Arbeiten abgegeben hat; außerdem ist jedes Vorlomminis zu verzeichnen, welches darauf schließen lässt, daß der Fall des §. 8, 6 vorliege.

Am Anhange dieser Verhandlung ist zu vermerken, daß der Direktor den Schülern die in §. 8, 6 vorgegebene Eröffnung gemacht hat; am Schlusse der Verhandlung hat der Direktor entsprechenden Falles zu bezeugen, daß während des Verlaufes der schriftlichen Prüfung nichts vorgekommen ist, was darauf schließen ließe, daß der Fall des §. 8, 6 vorliege.

3. Verhandlung über die Vorberathung vor der mündlichen Prüfung (§. 9, 2).

4. Verhandlung über die mündliche Prüfung. Dieselbe hat zu enthalten die Vorberathung (§. 10, 2), den Inhalt der gestellten Fragen und die Beschaffenheit der Antworten in der Weise, daß daraus die Begründung der über die Ergebnisse der mündlichen Prüfung gefällten Urtheile ersichtlich wird, und die Schlussberathung (§. 12).

§. 14.

Zeugnis.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Reife. Dasselbe muß enthalten: ein Urtheil über das fitt-

liche Verhalten, die Aufmerksamkeit und den Fleiß des Schülers, für jeden einzelnen Lehrgegenstand der Oberprima die Bezeichnung des Verhältnisses der Schul- und Prüfungsleistungen zu den Forderungen der Schule und schließlich die Erklärung, daß die Prüfung bestanden sei.

Ein Vordruck für die Zeugnisse ist dieser Prüfungsordnung beigefügt. (Anlage B.)

2. Das aus dem Urtheile über die Prüfungs- und über die Schulleistungen in jedem Gegenstande sich ergebende Gesammturtheil ist schließlich in eines der vier §. 9, 1 bezeichneten Prädikate zusammenzufassen. Dies Prädikat ist durch die Schrift hervorzuheben.

Für Botanik, Zoologie und Erdkunde wird das bei der Versetzung nach Obersekunda ertheilte Zeugnis aufgenommen.

3. Die auf Grund des gesammten Prüfungsergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Direktors festzustellenden und von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnenden Entwürfe der Reifezeugnisse sind nebst der gleichen Zahl von Vordrucken dem Königlichen Kommissar zur Unterschrift vorzulegen. Letztere müssen den Namen und die Personalverhältnisse der abgehenden Schüler und die Unterschrift des Direktors bereits enthalten.

Die Zeugnisse werden von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

4. Eingehändigt werden die Zeugnisse in der Regel sämtlichen Schülern gleichzeitig unter geeigneter Ansprache durch den Direktor in einer Versammlung der ganzen Schule oder ihrer oberen Klassen.

§. 15.

Einreichung der Prüfungsverhandlungen an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Ob und welche Theile der Prüfungsverhandlungen und -arbeiten einzureichen sind bestimmt der Unterrichtsminister bzw. das Provinzial-Schulkollegium.

§. 16.

Verfahren bei denjenigen, welche die Reifeprüfung nicht bestanden haben.

1. Wer die Reifeprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner eine Realanstalt besuchen oder nicht, höchstens zweimal zugelassen werden. Dem Nichtbestehen der Prüfung wird, außer in dem Fall der Erkrankung, das Zurücktreten während der Prüfung gleichgesehen.

2. Denjenigen Schülern, welche nach nicht bestandener Reifeprüfung die Schule verlassen, wird ein gewöhnliches Abgangszeugnis ausgestellt, in dessen Eingang das ungenügende Ergebnis der Reifeprüfung zu erwähnen ist.

§. 17.

Reifeprüfung derjenigen, welche nicht Schüler eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule sind.

1. Wer ohne Schüler einer neunstufigen Realanstalt zu sein die an die Reifeprüfung derselben geknüpften Rechte erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungsganges und seines fittlichen Verhaltens das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu richten, dessen Amtsberäiche er durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort seiner letzten Schulbildung angehört, und wird, sofern die Nachweiszüge als ausreichend befunden sind, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule zur Prüfung überwiesen.

Wenn jemand bereits die Universität oder die technische Hochschule bezogen hat, bevor er das für die vollberechtigte Zulassung zu dem betreffenden Studium erforderliche Reifezeugnis erworben hat, und nachträglich die Reifeprüfung ablegen wünscht, so hat er hierzu die besondere Bewilligung des Ministers nachzusuchen. Wenn er nach erhaltenem Erlaubnis die Prüfung nicht besteht, so kann er nur noch einmal zur Prüfung zugelassen werden.

2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des betreffenden Schulhalbjahres einzureichen.

Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen.

3. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ist verpflichtet, wenn sich aus den Zeugnissen ergibt, daß der Bittsteller bereits an einer Realanstalt einer anderen Provinz als Primaer die Reifeprüfung erfolglos abgelegt hat, mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium dieser Provinz in Einvernehmen darüber zu treten, ob dortheit noch etwa Bedenken gegen die Zulassung zu erheben sind, welche aus den Zeugnissen nicht erhellen.

4. Junge Leute, welche früher ein Realgymnasium oder eine Oberrealschule besucht haben, dürfen zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in welchem sie sich melden, von dem Austritt zu Ende des Lehrgangs der Obersekunda bzw. dem Eintritt in die Prima an gerechnet,

zwei Jahre verflossen sind. Hierbei bleiben bezüglich der Anrechnung des Besuches der Prima die Bedingungen des §. 5, 2 in Kraft.

5. Für die Prüfung sind die §§. 3 bis 16 maßgebend, indessen sind für die schriftlichen Prüfungsarbeiten andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler der betreffenden Schule erhalten.

Eine Ausschließung oder eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.

Die mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen der Schüler der Anstalt abzuhalten.

Zu der Prüfung in den §. 6, 3 bezeichneten Gegenständen tritt die in der deutschen Literatur, der Zoologie und Botanik und in der Erdkunde hinzu, zur Ermittelung des durch §. 3, 2, 4 und 6 erforderten Maßes der Kenntnisse.

Die Verhandlung über die Prüfung ist abgesondert von der über die Prüfung der Schüler der Realanstalt zu führen.

6. Das in das Reifezeugnis aufzunehmende Urtheil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweisungen und unter Berufung auf dieselben abzufassen.

7. Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist die Kommission berechtigt, nach Befinden zu bestimmen, ob die Wiederholung erst nach Verlauf eines Jahres erfolgen darf.

8. Die Prüfungsgebühren betragen dreißig Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung zu entrichten.

§. 18.

Bestimmung über die Prüfung der Schüler, welche das Reifezeugnis an einer Oberrealschule erworben haben.

1. Die Bestimmungen des §. 17 finden auch auf diejenigen jungen Leute sinnentsprechende Anwendung, welche die Entlassungsprüfung an einer Oberrealschule bestanden haben und sich die mit dem Reifezeugnisse eines Realgymnasiums verbundenen Rechte erwerben wollen.

2. Diese Ergänzungsprüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Sie erstreckt sich auf die lateinische Sprache.

Die schriftliche Prüfung besteht in einer Uebersetzung aus dem Lateinischen.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Uebersetzung von leichteren Stellen solcher römischer Schriftsteller, welche in der Prima des Realgymnasiums gelesen werden.

Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.

Das Provinzial-Schulkollegium bestimmt die Anstalt, an welcher die Prüfung abzulegen ist.

3. Die Prüfungsgebühren betragen zehn Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung zu entrichten.

§ 19.

Es bleibt vorbehalten, für die Zulassung zum Studium an technischen Hochschulen bezüglich der gymnasialen Reifezeugnisse besondere Bestimmungen zu treffen.

§. 20.

Die unter dem 13. Februar 1889 veröffentlichten Bestimmungen der Vereinbarung der deutschen Staatsregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Realgymnasial-Reifezeugnisse bleiben von Vorstehendem unberührt.

B. Ordnung der Reifeprüfung an den Realproggymnasten.

Für die Reifeprüfung an den Realproggymnasien finden die vorstehenden Anordnungen für die Reifeprüfung an Realgymnasien sinnentsprechende Anwendung mit folgenden näheren Bestimmungen:

Bu §. 3.

Zur Erwerbung eines Bezeichnisses der Reife hat der Schüler in den einzelnen Lehrgegenständen die für die Versehung in die Obersekunda eines Realgymnasiums erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen.

Bu §. 5.

1. Die Zulassung eines Schülers zur Reifeprüfung findet nicht früher als im zweiten Halbjahre der Sekunda statt.

2. Erleidet keine Anwendung.

Bu §. 6.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher Aufsatz, je eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, Französische und Englische, zwei Aufgaben aus der Mathematik und eine aus der elementaren Körperberechnung.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die französische und englische Sprache, die Geschichte und Erdkunde, die Mathematik und Naturlehre.

Bu §. 8.

Wie bei Proggymnasien.

Zu §. 11.

Die Prüfung beschränkt sich auf die Lehraufgaben der Untersekunda.

Zu §. 12.

Wie bei Progymnasien.

Zu §. 14.

1. Für Botanik und Zoologie wird das Urtheil über die Klassenleistungen in das Zeugnis aufgenommen.

Zu §. 17.

8. Die Prüfungsgebühren betragen zwanzig Mark.

III.

Ordnung der Reifeprüfung an Realschulen (höheren Bürgerschulen).

§. 1.

Zweck der Prüfung.

Zweck der Reifeprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler die Lehraufgabe der obersten Klasse der Realschule sich angeeignet hat.

§. 2.

Wo die Prüfung abgehalten wird.

Zur Abhaltung von Reifeprüfungen sind alle Realschulen berechtigt, welche vom Unterrichtsminister als solche anerkannt worden sind.

§. 3.

Maßstab zur Ertheilung des Zeugnisses der Reife.

Um das Zeugnis der Reife zu erwerben, muß der Schüler in den einzelnen Gegenständen den nachstehenden Forderungen entsprechen; dieselben bilden den Maßstab für die Beurtheilung der schriftlichen und mündlichen Leistungen.

1. In der christlichen Religionslehre muß der evangelische Schüler von dem Hauptinhalt der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes, und von den Grundlehren seiner Konfession eine genügende Kenntnis erlangt haben; außerdem muß er mit der Ordnung des Kirchenjahres, den Hauptereignissen der Reformationsgeschichte und mit einigen Kirchenliedern und deren Verfassern bekannt sein.

Der katholische Schüler muß von der Eintheilung und dem wesentlichen Inhalte der heiligen Schrift, von den Hauptpunkten der Glaubens- und Sittenlehre seiner Konfession eine

genügende Kenntnis erlangt haben; außerdem muß er mit der Ordnung des Kirchenjahres, den epochenmägenden Ereignissen der Kirchengeschichte und einigen Kirchenhymnen bekannt sein.

Bergl. jedoch §§. 1 und 11, 6.

2. In der deutschen Sprache muß der Schüler einer Bildungsstufe angemessenes Thema zu ordnen und in richtiger Sprache auszuführen im Stande sein. Er muß beim mündlichen Gebrauche der Muttersprache Gelübtheit in sprachrichtiger und klarer Darstellung zeigen. Ferner muß er mit einigen Dichtungen der klassischen Literatur und dem Erforderlichen über die Dichtungsarten bekannt sein.

3. In der französischen und englischen Sprache wird richtige Aussprache, Geläufigkeit im Lesen, Sicherheit in der Vokalienlehre und in den Hauptregeln der Syntax erfordert. Der Schüler muß befähigt sein, leichte historische und beschreibende Prosa mit grammatischem Verständnisse und ohne erhebliche Hilfe zu übersetzen und ein nicht zu schweres deutsches Diktat ohne größere Fehler in die fremde Sprache zu übertragen. In dem mündlichen Gebrauche der Sprachen muß er einige Übung erlangt haben.

4. In der Geschichte und Erdkunde muß der Schüler die epochenmägenden Ereignisse aus der deutschen und preußischen Geschichte kennen und über Zeit und Ort der Begebenheiten sicher unterrichtet sein. Von den Grundlehren der mathematischen Erdkunde, den wichtigsten physischen Verhältnissen und der politischen Eintheilung der Erdoberfläche, besonders Mittel-Europas, muß er genügende Kenntnis besitzen. Bergl. jedoch §§. 1 und 11, 6.

5. In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, daß er in der allgemeinen Arithmetik bis zur Lehre von den Logarithmen und in der Algebra bis zu einfachen Gleichungen des zweiten Grades mit einer unbekannten Größe, in den Elementen der ebenen und körperlichen Geometrie und den Anfangsgründen der ebenen Trigonometrie sichere und zusammenhängende Kenntnisse besitzt und sich ausreichende Übung in der Anwendung seiner Kenntnisse zur Lösung von einfachen Aufgaben erworben hat.

6. In der Naturbeschreibung muß der Schüler eine auf Anschauung begründete Kenntnis besonders wichtiger Minerale sowie der wichtigeren Pflanzens Familien und Ordnungen der Wirbelthiere und Insekten besitzen und mit dem Bau des menschlichen Körpers bekannt sein.

7. In der Naturlehre muß der Schüler eine auf Grund von Versuchen erworbene Kenntnis von den allgemeinen Eigenchaften der Körper, von den Grundlehren des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper, des Magnetismus, der

Elektrizität und der Wärme, ferner von den wichtigsten chemischen Elementen und ihren Verbindungen besitzen.

§. 4.

Zusammensetzung der Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommission besteht aus dem von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ernannten Kommissar als Vorsitzendem, dem Dirigenten der Realschule und denjenigen Lehrern, welche in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den lehrplanmäßigen wissenschaftlichen Gegenständen und im Zeichnen betraut sind.

2. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ernennt regelmäßig dasjenige seiner Mitglieder, welches die inneren Angelegenheiten der betreffenden Realschule bearbeitet, zum Prüfungskommissar. Im einzelnen Falle kann diese Behörde für die Leitung der mündlichen Prüfung (§§ 10—14) einen stellvertretenden Kommissar ernennen und mit dieser Stellvertretung insbesondere den Dirigenten der Realschule beauftragen.

3. Dasjenige Organ, welchem die rechtliche Vertretung der Schule zusteht, ist befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede der Prüfungskommission zu ernennen. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und wird dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium rechtzeitig angezeigt. Der ernannte Vertreter hat Stimmberechtigung in der Kommission.

An den für die einzelnen Anstalten außerdem etwa bestehenden besonderen Befugnissen zur Theilnahme an den Prüfungen wird hierdurch nichts geändert.

4. Auf sämtliche Verhandlungen der Prüfungskommission erstreckt sich für die Mitglieder derselben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

§. 5.

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

1. Die Zulassung eines Schülers zur Reifeprüfung findet nicht früher als im zweiten Halbjahre der ersten Klasse statt.

2. Wenn ein Schüler der ersten Klasse im Disziplinarwege von einer Realschule entfernt worden ist oder die verlassen hat, um sich einer Schulstrafe zu entziehen, so darf ihm an der Realschule, an welche er übergegangen ist, bei seiner Meldung zur Reifeprüfung das Halbjahr, in

welches oder an dessen Schluß der Wechsel der Anstalt fällt, nicht auf die Lehrzeit dieser Klasse angerechnet werden.

3. Die Meldung zur Reifeprüfung ist drei Monate vor dem Schluß des betreffenden Schulhalbjahres dem Dirigenten schriftlich einzureichen.

4. In einer Konferenz, welche von dem Dirigenten mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern zu halten ist, werden die Meldungen vorgelegt und auf Grund der in der ersten Klasse den betreffenden Schülern ertheilten Zeugnisse Gutachten (Nr. 6 und §. 12, 2) darüber festgestellt, ob diese Schüler nach ihren wissenschaftlichen Leistungen und nach ihier fittlichen Haltung als den Zielforderungen der Realschule entsprechend anzuerkennen sind.

5. Wenn ein Schüler nach dem einstimmigen Urtheile der Konferenz die erforderliche Reife in wissenschaftlicher oder fittlicher Hinsicht noch nicht erreicht hat, so ist derselbe von der Reifeprüfung zurückzuweisen. Der Beschuß der Konferenz ist dem Provinzial-Schulkollegium mitzutheilen.

6. Das Verzeichnis der Schüler, welche sich zur Prüfung gemeldet haben, nebst den erforderlichen näheren Angaben über ihre Person und dem Gutachten über ihre Reife (Nr. 4), eintretenden halles eine Anzeige über das Aussallen der Prüfung, hat der Dirigent dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium spätestens $2\frac{1}{2}$ Monat vor dem Schluß des betreffenden Halbjahres einzureichen.

In dem einzureichenden Verzeichnisse sind zu dem Namen jedes Prüflings folgende Spalten auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Konfession (bezw. Religion), Stand und Wohnort des Vaters, Dauer des Aufenthaltes auf der Schule überhaupt und in der obersten Klasse insbesondere, ferner ein durch kurze Bezeichnung der gesammten bisherigen Entwicklung des Schülers zu begründendes Gutachten über seine Reife. Diesem Gutachten ist die Fassung des Urtheiles beizufügen, welches in dem Reifezeugniß unter „Beträgen und Kleiß“ aufzunehmen beabsichtigt wird.

7. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium prüft, ob die für die Reifeprüfung geltenden Erfordernisse (Nr. 1 und 2) erfüllt sind, und entscheidet hiernach über die Zulassung zur Prüfung.

§. 6.

Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Reifeprüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher Aufsatz, je eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische und

in das Englische, zwei Aufgaben aus der Mathematik und ein aus der elementaren Körperberechnung.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christlich Religionslehre, die französische und englische Sprache, Geschicht und Erdkunde, Mathematik und Naturlehre.

§. 7.

Schriftliche Prüfung.

Stellung der Aufgaben.

1. Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten dieselben Aufgaben.

2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der ersten Klasse in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Werth einer selbständigen Leistung zu haben.

3. Die Aufgaben für jeden einzelnen Gegenstand legt der Lehrer, welcher denselben in der obersten Klasse vertritt, dem Dirigenten zur Genehmigung vor.

4. Für den deutschen Aufsatz und für die Uebersetzung in das Französische und Englische hat der Fachlehrer je drei Vorschläge, für die mathematische Arbeit drei Gruppen von je drei Aufgaben dem Dirigenten zur Genehmigung vorzulegen. Nachdem dieser die Vorschläge genehmigt hat, sendet er diese unter besonderem Verschluß dem Königlichen Kommissar ein, behufs der aus den Vorschlägen zu treffenden Auswahl.

5. Die Zustellung der Aufgabenvorschläge an den Königlichen Kommissar geschieht gleichzeitig mit der Einreichung der Meldungen an das Königliche Provinzial-Schulkollegium; zugleich mit der Entscheidung des letzteren über die Meldungen stellt der Königliche Kommissar die Aufgaben mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Wahl unter besonderem Verschluß zurück.

6. Der Königliche Kommissar ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere zu bestimmen, sowie anzuordnen, daß zum Uebersetzen aus dem Deutschen Texte, welche er mittheilt, als Aufgaben benutzt werden. Auch steht dem Kommissar frei, bei erheblichen Zweifeln an der Selbständigkeit der gefertigten Prüfungsarbeiten für alle oder für einzelne Fächer neue Aufgaben zur Bearbeitung zu stellen.

7. Es ist Pflicht der Prüfungskommission, insbesondere der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Dirigenten, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginne der betreffenden Arbeit zur Kenntnis kommen; auch ist jede vorherige Aindeutung über dieselben auf das strengste zu vermeiden.

§. 8.

Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben.

1. Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht in einem geeigneten Zimmer der Realschule unter der beständigen, durch den Dirigenten anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche der Prüfungskommission angehören.

2. Für den deutschen Aufsatze und für die mathematische Arbeit sind je vier Vormittagsstunden zu bestimmen. Zu der Anfertigung der Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Französische und Englische werden, ausschließlich der für das Hörfitten der Teile erforderlichen Zeit, je zwei Stunden gewährt.

3. Keine Arbeit darf durch eine Pause unterbrochen werden. Doch ist zulässig, die für die mathematische Arbeit bestimmte Zeit durch eine Erholungspause in der Weise zutheilen, daß vdr dieser die beiden Aufgaben aus der Mathematik erledigt werden.

4. Andere Hilfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen, als die Logarithmentafeln für die mathematische Arbeit, ist nicht erlaubt.

5. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen.

Wer nach Ablauf der vorschristmäßigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten außer der Kleinschrift der Entwurf mit einzureichen.

6. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht, oder anderen zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuche behilflich ist, wird mit Ausschluß von der weiteren Prüfung und, wenn die Entdeckung erst nach Vollendung derselben erfolgt, mit Borenhaltung des Prüfungsjugnisses bestraft. Die in solcher Weise Bestrafsten sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben (§ 16, 1 und 2). Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden. In jedem Falle einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches ordnet zunächst der Dirigent mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern das Erforderliche an, die schließliche Entscheidung trifft die gesamme Kommission vor der mündlichen Prüfung (§ 10, 2).

für die Fälle, in denen ein Schüler von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden soll, ist die Entscheidung des Ministers einzuholen.

Auf diese Vorschriften hat der Dirigent beim Beginne der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit die Schüler ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§. 9.

Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten.

1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer durchgesehen und beurtheilt, d. h. die sich findenden Fehler werden mag an die Stelle des Unrichtigen das Richtige gesetzt werden oder nicht, nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet, und es wird über den Werth der Arbeit im Verhältnis zu den Prüfungsfordernungen (§. 3) ein Urtheil abgegeben, welches schließlich in eines der vier Prädicate: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, zusammenzufassen ist. Hinzuzufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der betreffenden Klassenleistungen, es darf jedoch dem Urtheile über die Klassenleistungen kein Einfluß auf das der Prüfungsarbeit zu zuerkennende Prädikat eingeräumt werden.

2. Sodann werden die Arbeiten bei den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern in Umlauf gesetzt. In einer hierauf vom Dirigenten mit diesen zu haltenden Konferenz werden die den einzelnen Arbeiten ertheilten Prädikate zusammengestellt und wird darüber Beschluß gefaßt, ob und für welche Prüflinge die Ausschließung von der mündlichen Prüfung (§. 10, 3) oder die Befreiung von der ganzen mündlichen Prüfung oder Theilen derselben (§. 10, 4) zu beantragen ist.

3. Der Dirigent hat hierauf die Arbeiten nebst dem vollständigen Texte der Prüfungsaufgaben rechtzeitig vor dem Zeitpunkte der mündlichen Prüfung dem Königlichen Kommissar zu stellern. Am Rande der Terte zu den Übersetzungen sind die den Prüflingen gegebenen Übersetzungshilfen zu bezeichnen; diese Bezeichnung hat die Bedeutung, daß außerdem keine Übersetzungshilfen gegeben sind.

Der Königliche Kommissar ist befugt, Aenderungen in den den Prüfungsarbeiten ertheilten Prädikaten zu verlangen und eintreten zu lassen. Hiervon ist in der Verhandlung (§. 13) Kenntnis zu geben.

§. 10.

Mündliche Prüfung.

Vorbereitung.

1. Die mündliche Prüfung ist innerhalb der letzten sechs Wochen des betreffenden Schulhalbjahrs vorzunehmen.

Der Königliche Kommissar bestimmt den Tag und führt den Vorsitz.

Für den Tag der mündlichen Prüfung hat der Dirigent in dem Zimmer der Prüfung die Zeugnisse, welche die Prüflinge während der Zeit ihres Aufenthaltes in der ersten Klasse erhalten haben, ferner ihre schriftlichen Arbeiten aus der ersten Klasse und die von ihnen während dieser Zeit in den Unterrichtsstunden angefertigten Zeichnungen zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Bei der mündlichen Prüfung haben außer den der Kommission angehörenden auch alle übrigen Lehrer der Realschule anwesend zu sein. In dem Falle einer mehrtagigen Dauer der Prüfung (§. 11, 1) gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag. Für alle den Verhandlungen beiwohnenden Lehrer trifft das § 4, 4 Gesagte zu.

2. Der Prüfung geht voraus eine Berathung und Beschlusssession darüber, ob einzelne der Bewerber von der Zulassung zur mündlichen Prüfung auszuschließen oder von der Ablegung ganz oder theilweise zu befreien sind (§. 8, 6 und §. 9, 2).

3. Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämtlich oder der Mehrzahl nach das Prädikat „nicht genügend“ erhalten haben, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn bereits in der auf Anlaß der Meldung aufgestellten Beurtheilung (§. 5, 6) der Zweifel an der Reife des selben Ausdruck gefunden hat. Ist ein solcher Zweifel nicht ausgedrückt worden, so wird der Erwägung der Kommission anheimgestellt, ob der Rath zum Rücktritte vor der mündlichen Prüfung ertheilt werden soll.

4. Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung erstreckt sich entweder auf die ganze Prüfung oder auf Theile derselben.

a. Die Befreiung von der ganzen mündlichen Prüfung hat dann einzutreten, wenn der Schüler bei tadellosem Be tragen sowohl in sämtlichen verbindlichen Fächern vor Eintritt in die Reifeprüfung als auch in sämtlichen schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens das Prädikat „genügend“ ohne Einschränkung erhalten hat.

b. Die Befreiung von Theilen der mündlichen Prüfung hat einzutreten

a. in Fächern, welche nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, wenn das nach §. 5, 6 abgegebene Urtheil mindestens „genügend“ ohne Einschränkung lautet;

g. in Fächern, welche auch Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, wenn überdies die schriftlichen Arbeiten mindestens das Prädikat „genügend“ ohne Einschränkung erhalten haben.

Dem Prüflinge steht frei, im Falle von b auf die Be-
freiung zu verzichten.

§. 11.

A u s f ü h r u n g .

1. Mehr als zehn Schüler dürfen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Sind mehr als zehn Schüler zu prüfen, so sind dieselben in zwei oder nach Erfordernis in mehrere Gruppen zutheilen. Die Prüfung jeder Gruppe ist gesondert vorzunehmen.

2. Der Königliche Kommissar bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem derselben zu widmeende Zeit. Er ist befugt, die Prüfung in einzelnen Fächern nach Bedürfnissen abzukürzen.

3. Die Schüler dürfen keine Bücher zur Prüfung mitbringen.

4. Zu Betreff etwaiger Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des §. 8, 6.

5. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der Lehrer desselben in der ersten Klasse. Der Königliche Kommissar ist befugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

6. Zu der Prüfung in Religion und Geschichte sind im Wesentlichen nur solche Gebiete heranzuziehen, welche in Prima eingehender behandelt worden sind.

7. Zur Prüfung im Französischen und Englischen werden den Schülern zum Übersehen aus prosaischen Werken, welche in der ersten Klasse gelesen werden oder dazu geeignet sein würden, solche Abschnitte vorgelegt, welche von den Schülern in der ersten Klasse nicht gelesen sind. Der Königliche Kommissar ist befugt, die Auswahl der vorzulegenden Abschnitte zu treffen.

Durch geeignete an die Übersetzung anzuschließende Fragen ist den Schülern Gelegenheit zu geben, die Sicherheit ihrer grammatischen und lexikalischen Kenntnisse darzuthun.

8. Jedem Schüler ist, abgesehen von den in der geschichtlichen Prüfung etwa vorkommenden Beziehungen auf Erdkunde, eine Anzahl von Fragen über physische und politische Verhältnisse der Erdoberfläche und über die Grundbegriffe der mathematischen Erdkunde vorzulegen.

9. In der Naturbeschreibung wird nicht geprüft; in das Zeugnis ist jedoch das auf Grund der Klassenleistungen festgestellte Prädikat aufzunehmen.

10. Im Verlaufe der mündlichen Prüfung sind auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrer von der Kommission die Prädikate festzustellen, welche jedem Prüfling in den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündlichen Prüfungsleistungen zuzuerkennen sind.

§. 12.

Feststellung des Urtheiles.

1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Berathung der Prüfungskommission über das Ergebnis der gesammten Prüfung statt. Die Ordnung, in welcher die einzelnen Fragen zur Erwägung und Beschlusssfassung gebracht werden sollen, bestimmt der Königliche Kommissar.

2. Bei der Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden sei, sind außer den Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die vor dem Beginne der gesammten Prüfung festgestellten Prädikate (§. 5, 6) über die Klassenleistungen in Betracht zu ziehen.

3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das auf die Prüfungs- und die Klassenleistungen (Nr. 2) gegründete Gesammturtheil in seinem verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenstände „nicht genügend“ lautet.

Eine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufes ist nicht zulässig. Dagegen ist zulässig, daß nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch mindestens gute Leistungen in einem anderen als ergänzt erachtet werden.

Bezüglich der Beschränkung der Ausgleichung nicht genügender Leistungen gilt dasselbe wie bei Progymnasiern zu §. 12.

4. Die Religionslehrer haben sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem Unterrichte nicht teilnimmt.

5. Bei allen Abstimmungen der Kommission gilt, wenn Stimmengleichheit eintritt, diejenige Ansicht, für welche der Königliche Kommissar stimmt.

6. Gegen den Beschluß der Prüfungskommission über Zuerkennung oder Verweigerung des Zeugnisses der Reife steht dem Königlichen Kommissar das Recht der Einsprache zu. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Entscheidung einzureichen.

7. Nachdem die Berathung abgeschlossen und die Verhandlung von sämtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet ist, verkündigt der Königliche Kommissar den Prüflingen das Gesamtergebnis der Prüfung.

§. 13.

Prüfungsvorhandlung.

Über die gesamten Vorgänge der Prüfung ist eine Verhandlung mit folgenden Abschnitten aufzunehmen.

1. Verhandlung über die durch §. 5, 4 bestimmte Konferenz; dazu gehören als Beilagen die Meldungen zur Prüfung (§. 5, 3), das durch §. 5, 6 bezeichnete, an das Königliche Provinzial-Schulkollegium eingereichte Verzeichnis und die Verfügung über die Annahme der Meldungen (§. 5, 7; §. 7, 6).

2. Verhandlung über die schriftliche Prüfung (§. 8). In dieser ist zu verzeichnen, wann jede einzelne schriftliche Arbeit begonnen ist, welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler und wann und wie lange sie das Zimmer während der Arbeitszeit zeitweilig verlassen haben, wann jeder seine Arbeiten abgegeben hat; außerdem ist jedes Vorlommis zu verzeichnen, welches darauf schließen lässt, daß der Fall des §. 8, 6 vorliege.

Am Anfange dieser Verhandlung ist zu vermerken, daß der Dirigent den Schülern die in §. 8, 6 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat; am Schlusse der Verhandlung hat der Dirigent entsprechenden Falles zu bezeugen, daß während des Verlaufs der schriftlichen Prüfung nichts vorgekommen ist, was darauf schließen ließe, daß der Fall des §. 8, 6 vorliege.

3. Verhandlung über die Vorberathung vor der mündlichen Prüfung (§. 9, 2).

4. Verhandlung über die mündliche Prüfung. Diese hat zu enthalten die Vorberathung (§. 10, 2), den Inhalt der gestellten Fragen und die Beschaffenheit der Antworten in der Weise, daß daran die Begründung der über die Ergebnisse der mündlichen Prüfung gefällten Urtheile ersichtlich wird und die Schlussberathung (§. 12).

§. 14.

Zeugnis.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugniß der Reife. Dasselbe muß enthalten: ein Urtheil über das fittliche Verhalten, die Aufmerksamkeit und den Fleiß des Schülers; für jeden einzelnen Lehrgegenstand der ersten Klasse die Bezeichnung des Verhältnisses der Schul- und Prüfungsleistungen zu den Forderungen der Schule und schließlich die Erklärung, daß die Prüfung bestanden sei.

Ein Vordruck für die Zeugnisse ist dieser Prüfungsordnung beigelegt. (Anlage C.)

2. Das aus dem Urtheile über die Prüfungs- und über die Schulleistungen in jedem Gegenstande sich ergebende Gesammturtheil ist schließlich in eines der vier §. 9, 1 bezeichneten Prädikate zusammenzufassen; dies Prädikat ist durch die Schrift hervorzuheben. Bezüglich des Prädikates für die Naturbeschreibung vergl. §. 11, 9.

3. Die auf Grund des gesammten Prüfungsergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Dirigenten zu entwerfenden und von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnenden Entwürfe der Reifezeugnisse sind nebst der gleichen Zahl von Vordrucken dem Königlichen Kommissar zur Unterschrift vorzulegen. Letztere müssen den Namen und die Personalverhältnisse der abgehenden Schüler und des Dirigenten bereits enthalten.

Die Zeugnisse werden von sämtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet.

4. Eingehändigt werden die Zeugnisse in der Regel sämtlichen Schülern gleichzeitig unter geeigneter Ansprache durch den Dirigenten in einer Versammlung der ganzen Schule oder ihrer oberen Klassen.

§. 15.

Einreichung der Prüfungsverhandlungen.

Ob und welche Theile der Prüfungsverhandlungen und arbeiten einzureichen sind, bestimmt der Unterrichtsminister bzw. das Provinzial-Schulkollegium.

§. 16.

Verfahren bei denjenigen, welche die Reifeprüfung nicht bestanden haben.

1. Wer die Reifeprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner eine Realschule besuchen oder nicht, höchstens zweimal zugelassen werden. Dem Nichtbestehen der Prüfung wird, außer in dem Fall der Erkrankung, das Zurücktreten während der Prüfung gleichgeachtet.

2. Denjenigen Schülern, welche nach nicht bestandener Reifeprüfung die Realschule verlassen, wird ein gewöhnliches Abgangszeugnis ausgestellt, in dessen Eingang das ungenügende Ergebnis der Reifeprüfung zu erwähnen ist.

§ 17.

Reifeprüfung derjenigen, welche nicht Schüler einer Realschule sind.

1. Wer ohne Schüler einer Realschule zu sein die an die Reifeprüfung derselben geknüpften Rechte erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungsganges und seines stützlichen Verhaltens das Gesuch um Zulassung zur Prüfung

an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu richten, dessen Amtsgebiete er durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort seiner letzten Schulbildung angehört, und wird, sofern die Nachweiszungen als ausreichend befunden sind, einer Realschule zur Prüfung überwiesen.

2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres einzureichen.

Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen.

3. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ist verpflichtet, wenn sich aus den Zeugnissen ergibt, daß der Bittsteller bereits an einer Realschule einer anderen Provinz als Schüler der ersten Klasse die Reifeprüfung erfolglos abgelegt hat, mit dem Provinzial-Schulkollegium dieser Provinz in Einvernehmen darüber zu treten, ob dortseits noch etwa Bedenken gegen die Zulassung zu erheben sind, welche aus den Zeugnissen nicht erhellen.

4. Junge Leute, welche früher eine Realschule besucht haben, dürfen zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahrs, in welchem sie sich melden, von dem Austritt zu Ende des Lehrganges der zweiten Klasse bzw. dem Eintritt in die erste Klasse an gerechnet, ein Jahr verflossen ist. Hierbei bleiben bezüglich der Anrechnung des Besuches der ersten Klasse die Bedingungen des §. 5, 2 in Kraft.

5. Für die Prüfung sind die §§. 3 bis 16 maßgebend, indessen sind für die schriftlichen Prüfungsarbeiten andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler der betreffenden Anstalt erhalten.

Eine Ausschließung oder eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.

Die mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen der Schüler der Anstalt abzuhalten.

Zu der Prüfung in den §. 6, 3 bezeichneten Gegenständen tritt die in der deutschen Sprache und in der Naturbeschreibung zur Ermittelung des durch §. 3, 2 und 6 erforderten Maßes der Kenntnisse hinzu.

Die Verhandlung über die Prüfung ist abgesondert von der über die Prüfung der Schüler der Realschule zu führen.

6. Das in das Reifezeugnis aufzunehmende Urtheil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweiszungen und unter Berufung auf dieselben abzufassen.

7. Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist die Kommission berechtigt, nach Befinden zu bestimmen, ob die Wiederholung erst nach Verlauf eines Jahres erfolgen darf.

8. Die Prüfungsgebühren betragen zwanzig Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung zu entrichten.

IV.

Ordnung der Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgange neunstufiger höherer Schulen.

§. 1.

Zweck der Prüfung ist zu ermitteln, ob der Schüler die Reife zur Versehung nach Obersekunda erreicht hat.

§. 2.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Lehraufgabe der Untersekunda.

§. 3.

Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitz eines Königlichen Kommissars, zu welchem auch der Direktor oder dessen zeitweiliger Stellvertreter ernannt werden kann, aus dem Leiter der Schule und den wissenschaftlichen Lehrern der Untersekunda.

§. 4.

Die Verhandlungen der Kommission unterliegen den Vorchriften über Amtsverschwiegenheit.

§. 5.

Die Prüfung findet nicht eher als im zweiten Halbjahre der Untersekunda statt. Die Zulassung erfolgt durch den Direktor, ohne daß eine besondere Meldung der Schüler erforderlich ist.

Das Verzeichnis der zu Prüfenden hat der Direktor dem Königlichen Kommissar nach Feststellung der Vorentscheidung des Lehrerkollegiums über die Versehungsfähigkeit der einzelnen Schüler (§. 9) einzureichen. Dabei ist auf Grund dieser Vorentscheidung hinter jedem Namen zu bemerken, ob der Schüler für versehungsfähig, nicht versehungsfähig oder für zweifelhaft

gehalten wird. Ferner sind etwaige Vorschläge für die Freiung anzugeben (§ 10).

§. 6.

Art und Gegenstände der Prüfung sind dieselben, wie bei den Progymnasien bzw. Realprogymnasien oder Realschulen (§ 6 der Ordnung der Reifeprüfungen.)

§. 7.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt der Direktor auf Vorschlag des betreffenden Lehrers.

Sämtliche Schüler erhalten dieselben Aufgaben und haben diese unter Aufsicht eines Lehrers anzufertigen.

Zur Bearbeitung werden für den deutschen Aufsatz und die mathematische Arbeit je 4, für die übrigen Arbeiten je 2 Stunden gewährt.

Der Königliche Kommissar ist befugt, in Zweifelsfällen neue Arbeiten anzufertigen zu lassen.

Andere Hilfsmittel als Logarithmentafeln mitzubringen ist dem Schüler nicht gestattet.

§. 8.

Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht, ist von der Prüfung auszuschließen und darf nur noch einmal zugelassen werden.

Diese Bestimmung, welche auch für die mündliche Prüfung gilt, hat der Direktor den Schülern vor Beginn derselben einzuschärfen.

Von der erfolgten Ausschließung und deren Gründen ist dem Königlichen Kommissar vor der Prüfung Mittheilung zu machen.

§. 9.

Die Arbeiten werden von dem betreffenden Lehrer durchgesehen und mit den Prädikaten sehr gut, gut, genügen oder nicht genügend bezeichnet.

Sodann werden dieselben bei den an der Prüfung teilgenommenen Lehrern der Untersekunda in Umlauf gesetzt, und in einer von dem Direktor abzuhalten Konferenz wird nach Zusammenstellung der Prädikate darüber Beschluss gefasst, ob einzelne Schüler als verzeichnungsfähig, nicht verzeichnungsfähig oder zweifelhaft zu bezeichnen ist, und ob er etwa für die Freiung von der ganzen mündlichen Prüfung oder von Theile derselben vorgeschlagen werden könne.

Der Königliche Kommissar ist befugt, Änderungen in den Prädikaten der schriftlichen Arbeiten vorzunehmen.

§. 10.

Die Prüfung findet in der Regel im Anschluß an die Reifeprüfung statt.

Für die Prüfung sind die Bezeugisse und Arbeiten der Schüler aus Untersekunda bereit zu halten.

Der Prüfung voraus geht eine Beschlüßfassung darüber, ob einzelne Schüler von der Zulassung auszuschließen und welche Schüler von der Prüfung ganz oder theilweise zu befreien sind.

Für die Ausschließung und Befreiung von der mündlichen Prüfung gelten dieselben Bestimmungen wie bei Progymnasien, Realprogymnasien u. s. w. (§ 10, 3 und 4.)

§. 11.

Sämtliche Schüler sind zusammen zu prüfen oder nach Bedürfnis in mehrere Gruppen zutheilen.

Der Königliche Kommissar bestimmt die Ordnung der Prüfung.

Die Prüfung erfolgt durch den betreffenden Fachlehrer. Der Königliche Kommissar ist befugt, dieselbe theilweise zu übernehmen.

In den Fremdsprachen wird eine Stelle aus einem im ersten Halbjahre der Untersekunda gelesenen Prosaiker zur Uebersetzung vorgelegt, welche der Königliche Kommissar zu bestimmen befugt ist.

Durch geeignete an die Uebersetzung anzuschließende Fragen ist dem Schüler Gelegenheit zu geben, seine Bekanntschaft mit den wichtigeren grammatischen Regeln zu erweisen.

§. 12.

Bezüglich der Ausgleichung ungenügender Leistungen gilt dasselbe wie bei Progymnasien u. s. w. zu §. 12.

§. 13.

In der über die Prüfung aufzunehmenden Verhandlung sind die Ergebnisse der Vorberathung (§. 9), die in der mündlichen Prüfung erlangten Prädikate für jedes Fach und das Schlufurtheil über die einzelnen Schüler kurz anzugeben.

Einer Einsendung der Verhandlung und der Arbeiten an das Provinzial-Schultagung bedarf es nur in dem Falle des Einspruchs des Kommissars gegen den Beschuß der Kommission.

§. 14.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis n. dem Vordruck D.

Wer dieselbe nicht bestanden hat, erhält auf Verlangen ein Zeugnis mit dem Vermerk, daß er die Abschlußprüfung nicht bestanden hat.

§. 15.

Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden.

§. 16.

Gebühren werden nicht erhoben.

Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zu der Ordnung der Reifeprüfungen und der Ordnung der Abschlußprüfungen.

A. Ordnung der Reifeprüfungen.

1. Dadurch, daß bei dem Uebergang von Untersekunda nach Obersekunda das bis dahin erworrene mehr gedächtnismäßige Wissen der Schüler in Zukunft prüfungsmäßig festgestellt wird, ist es möglich geworden, die Reifeprüfung im wesentlichen auf die Lehraufgabe der Prima zu beschränken (§. 1). Damit entfallen die meisten der bisherigen Wiederholungen für die Zwecke der Prüfung, und für die eigentlich wissenschaftliche Aufgabe der Oberstufe wird die erforderliche Zeit und Sammlung gewonnen.

2. In der Religion und in der Geschichte insbesondere sind aus der Lehraufgabe der Prima nur solche Gebiete zur Prüfung heranzuziehen, welche dort eine eingehendere Behandlung erfahren haben. Dabei ist mehr auf den Erweis des inneren Verständnisses und der geistigen Aneignung als auf rein gedächtnismäßiges Wissen äußerer Daten Gewicht zu legen. Die Königlichen Kommissare werden mit Nachdruck auf Beachtung dieser Vorschriften durch die prüfenden Lehrer zu halten haben.

3. Die Bedingungen der Befreiung von der mündlichen Prüfung (§. 10, 4) haben gegen früher eine wesentliche Erleichterung nach einer doppelten Richtung erfahren. Zunächst ist wieder eine Befreiung auch von Theilen der Prüfung eingeschafft, dann ist die Befreiung sowohl von der ganzen Prüfung als auch von Theilen derselben nicht bloß für zulässig erklärt, sondern muß jedesmal eintreten, wenn die angegebenen Bedingungen erfüllt sind. Indem auf diese Weise die Befreiung von der mündlichen Prüfung von rein objektiven Normen abhängig gemacht wurde, blieb für das Einspruchrecht des Königlichen Kommissars in dieser Beziehung kein Raum mehr. Der berechtigte Einfluß desselben ist im Uebrigen genügt durch die Bestimmung des § 9, 4 wonach es ihm zu steht, die vorgeschlagenen Prädikate für die schriftlichen Arbeiten zu ändern, und überdies bei Theilbefreiungen auch durch §. 12, 6,

worach ihm ein Einspruchrecht gegen die Zuordnung der Reise eingeräumt ist.

Dadurch, daß bei der Befreiung von Theilen der Prüfung dem Prüfling das Recht gewährt ist, auf diese Befreiung zu verzichten, soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, durch Erwerbung eines günstigeren Prädikats in einem Fache nicht genügende Leistungen in einem anderen auszugleichen.

Da fernerhin die Befreiung von der mündlichen Prüfung keine Auszeichnung mehr ist, so hat auch deren Erwähnung im Beugnis zu unterbleiben.

4. Die Ausgleichung nicht genügender Leistungen in einem verbindlichen Fache durch gute Leistungen in einem anderen verbindlichen Fache unterliegt fortan nach mehreren Seiten einer Beschränkung (§. 12, 3 Abs. 2). Einmal können nicht genügende Gesamtleistungen im Deutschen überhaupt nicht übertragen werden, dann aber ist die wenigstens theoretische Möglichkeit ausgeschlossen, daß nicht genügende Gesamtleistungen in Lateinisch und Griechisch an Gymnasialanstalten, in Französisch und Englisch an Realanstalten eine Ausgleichung erfahren. Außerdem ist die Übertragung nicht genügender Gesamtleistungen in Lateinisch oder Griechisch an Gymnasialanstalten und in Französisch oder Englisch an Realanstalten nur durch gute Gesamtleistungen in der anderen alten bzw. neuen Sprache oder in Deutsch oder in Mathematik zulässig. Dasselbe gilt bei Gymnasien und Realgymnasien umgekehrt für nicht genügende Gesamtleistungen in der Mathematik, welche nur durch gute Gesamtleistungen in einer der alten bezw. der neuen Sprachen oder in Deutsch übertragen werden können. Nicht genügende Gesamtleistungen in der Mathematik an Oberrealschulen können nur durch mindestens gute Leistungen in Physik und Chemie ausgeglichen werden. Diese Beschränkungen scheinen aus folgenden Gründen geboten.

Ein Schüler, welcher in der deutschen Sprache sowohl in seinen Klassenleistungen als auch in seiner Prüfungsarbeit Umgangliches leistet, hat das nötige Maß der Allgemeinbildung überhaupt nicht erlangt; ebenso wenig kann dies demjenigen zugesprochen werden, welcher in den beiden Hauptfremdsprachen, sei es der Gymnasial-, sei es der Realanstalten, nicht genügt und somit eine der Hauptaufgaben der Schule nicht gelöst hat. Durch die weiteren Einschränkungen soll verhindert werden, daß so wichtige Fächer, wie eine Hauptfremdsprache oder Mathematik, durch jedes beliebige andere Fach übertragen werden, welches, so bedeutsam es an sich sein mag, noch Stundenzahl und Stellung in der Lehrordnung zum Erfolg nicht geeignet ist. Gleichwohl tragen die Bestimmungen der Entfaltung individueller Neigungen bei den Schülern Rechnung.

Wegen etwaiger Nichtberücksichtigung dieser Beschränkungen bei den Prüfungen nach dem sechsten Jahrgange wird auf die beschaffigen Ordnungen zu §. 12 verwiesen.

5. Die Entscheidung über die Reife oder Nichtreife eines Schülers (§. 12, 3) erfolgt auf Grund der Leistungen in Prima und der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Diese Faktoren zusammen werden in den meisten Fällen ein sicheres Endurtheil ermöglichen. Wo dies vereinzelt nicht der Fall sein sollte und auffallende Widersprüche zwischen Klassen- und Prüfungsleistungen zu Tage treten, wird das Urtheil der Lehrer vor allem zu berücksichtigen und die Gesamtpersönlichkeit des Schülers nach ihrem bisherigen Streben und Arbeiten ins Auge zu fassen sein. Das so gefundene Schluzurtheil ist in dem Zeugnis kurz zu begründen.

6. Die Ergänzungsprüfungen für Abiturienten der Realgymnasien und der Oberreal Schulen (§. 18) haben sehr wesentliche Vereinfachungen und Erleichterungen erfahren. Dadurch, daß die bisher vorgeschriebenen Rücksichten auf die Prädikate des bereits erworbenen Reifezeugnisses beseitigt sind und der lateinische Aufsatz, die Übersetzung in das Griechische und die Prüfung in der alten Geschichte wegfallen, ist alles geschehen, um strengeren Realabiturienten die Erwerbung der Rechte eines Gymnasialabiturienten in verhältnismäßig kurzer Zeit zu ermöglichen. Wegen der Form der Zeugnisse vergl. Circular-Verfügung vom 9. Juli 1885. Bezuglich der gymnasialen Reifezeugnisse §. II A, §. 19.

B. Ordnung der Abschlußprüfungen.

1. Nach der Organisation unserer höheren Schulen entsprechen die sechs unteren Jahrgänge der Vollanstalten genau den sechs Jahrgängen der Nichtvollanstalten. An beiden sind die bezüglichen Lehrziele und Lehraufgaben dieselben, und durch die neue Stoffverteilung ist ein erster Abschluß der Vorbildung mit dem sechsten Jahrgang gesichert. Während aber an den sechsstufigen höheren Bürgerschulen (Realschulen) zum Zweck der Erlangung des Reifezeugnisses und der damit verbundenen Berechtigungen eine Prüfung am Ende des sechsten Jahres seit lange besteht, war bisher ein Gleiches für den sechsten Jahrgang der Vollanstalten und der siebenstufigen Progymnasien und Realprogymnasien nicht der Fall. Dadurch wurde die Entwicklung der höheren Bürgerschulen (Realschulen) schwer benachtheilt und überdies eine große Masse von Schülern zu ihrem eigenen Schaden auf lateintreibende Schulen gedrängt. Vergl. Erläuterungen zu den Lehrplänen u. f. w. unter III, 1.) Diese Ungleichheit im Interesse der Schulen und

der Schüler zu beseitigen, war Pflicht der Unterrichtsverwaltung. Dafür sprach aber auch die Erwägung, daß durch Einlegung der von der Gerechtigkeit geforderten Prüfung an Vollanstalten die Möglichkeit geboten wurde, die Reiseprüfung von einer bedeutenden Masse von Gedächtnisstoff zu befreien und die Primazeit für ihre eigentliche wissenschaftliche Aufgabe voll auszunützen. Die Einrichtung wird überdies voraussichtlich dahin führen, daß ein großer Theil der in den gedachten Erläuterungen erwähnten Schüler in Zukunft von vornherein lateinlose Schulen aussucht, welche für ihren Lebensberuf geeigneter sind, als die lateintreibenden. Dadurch aber wird gleichzeitig den letzteren, besonders den Gymnasien, ein großer Dienst erwiesen.

Die gegen die Prüfung erhobenen Einwendungen können als durchschlagend nicht erachtet werden und scheinen zum Theil auf falscher Vorstellung von dieser zu beruhen.

Vorab ist zu bemerken, daß die sogen. Abschlußprüfung nach Untersekunda im Grunde nichts weiter ist, als eine mit gewissen Formen umgebene Verzeichnungsprüfung, wie sie bereits an vielen Anstalten innerhalb und außerhalb Preußens besteht. Neu ist im Besonders nur der staatliche Kommissar, welcher aber auch der Direktor sein kann und voraussichtlich in sehr vielen Fällen sein wird. Der Schwerpunkt der Entscheidung über die Verzeichnung liegt nach wie vor in dem Urtheil der Lehrer der Klasse. Durch weitgehende Vereinfachungen ist für eine möglichste Abkürzung der Prüfung gesorgt und im Uebrigen Vorfahrt getroffen, daß das Schlussertheil allen Rücksichten der Billigkeit gerecht wird. Das Prüfungsverfahren wird, wie die Ordnung ergiebt, unbeschadet des Ernstes der ganzen Einrichtung, ein einfaches sein.

Die äußerliche Scheidung der Vollanstalten in Unter- und Oberstufe hat nach Lehraufgaben und Methode der Behandlung auch eine innere Berechtigung. Eine ähnliche Scheidung hat in anderen Staaten sich bewährt. Die Durchführung der Lehraufgaben der Oberstufe erleidet dadurch keine Beeinträchtigung, daß auf der Unterstufe auf einen gewissen Abschluß mit Untersekunda hingearbeitet wird. Es steht vielmehr zu erwarten, daß bei voraussichtlich verminderter Schülerzahl auf der Oberstufe die Lehrziele um so sicherer erreicht werden.

Die Prüfung, wie wohl gewünscht wurde, auf diejenigen Schüler zu beschränken, welche etwa das Zeugnis für den einjährigen Dienst erstreben, würde dem ganzen Zweck der Einrichtung widersprechen und überdies die Voraussetzung erschüttern, auf welcher die Neuordnung des Berechtigungsweises beruht. Daß das Bestehen dieser Prüfung auf den Eifer der auf die Oberstufe übertragenden Schüler nachtheilig einwirke, ist

nicht zu besorgen. Wo im einzelnen Fall ein äußerer Antrieb nötig werden sollte, liegt dieser in der Versehung in die höhere Klasse und in der Reiseprüfung.

Auch scheint der Einwand, welcher aus dem Alter der Schüler entnommen ist, nicht von Erheblichkeit, da für die Schüler der Vollanstalten auf dieser Stufe nicht zu schwer sein kann, was auf derselben Stufe in verschärftem Maße von den Schülern der höheren Bürgerschulen und am Ende des siebenten Kursus von denen der Progymnasien und Realprogymnasien seit Jahren geleistet wird. Uebrigens stehen die Jünglinge am Ende der Untersekunda meist im 16. bzw. 17. Lebensjahr.

Eine Störung des regelmäßigen Unterrichtsbetriebes wäre nur dann zu besorgen, wenn die Prüfung zu sehr ausgedehnt und von den Schülern eine andere Vorbereitung als auf jede Verzeichungsprüfung vor dem Direktor erwartet oder gar gefordert würde. Dem mit aller Entschiedenheit zu wehren und in den Schülern die Überzeugung zu befestigen, daß treue Arbeit während des Jahres die beste Bürgschaft für die Verzeichnung sei, ist Pflicht der Direktoren und der Aufsichtsbeamten. Diese werden dafür Sorge tragen, daß der ganze Prüfungsvorgang auch in seinen äußeren Formen von dem einer gewöhnlichen Verzeichungsprüfung nicht abweiche.

2. Die Anforderungen in allen Fächern haben sich eng an die Lehraufgaben der Untersekunda (§. 2) anzuschließen und dürfen hinsichtlich des Umfangs und der Schwierigkeit das mittlere Maß von Verzeichnungsleistungen nicht überschreiten.

Die schriftlichen Aufgaben (§. 7) sind so einzurichten, daß dieselben im Deutschen und in der Mathematik in je 4, in den übrigen Gegenständen in je 2 Stunden von Schülern mittlerer Begabung gelöst werden können.

Die mündliche Prüfung (§ 11) hat sich überall auf das zu beschränken, was jedem ordentlichen Schüler aus dem Unterricht der Untersekunda geläufig sein muß.

3. Die Prüfung findet nur gegen das Ende des Schuljahrs oder bei Wechselabtheilungen zu Ende der betreffenden einjährigen Lehrzeit statt, da nur auf diese Weise die volle Erreichung des auf einjährigen Lehrgang berechneten Klassenziels gesichert erscheint.

4. Die Wiederholung der Prüfung (§. 15) ist nur einmal gestattet, weil es im Interesse der Schule liegt, ungeeignete Schülerelemente nach zweijährigem erfolglosen Besuch der Untersekunda auszuscheiden, und für die Schüler selbst der Übergang ins bürgerliche Leben nicht weiter hinausgeschoben werden darf.

Anlage A.
(Reichsformat.)

Gymnasium zu
Beugnis der Reife.

N. N.¹⁾

geboren den ^{ten} 18 ^{zu²⁾}

³⁾, Sohn des ⁴⁾ ^{zu⁵⁾}

war Jahre auf dem Gymnasium und zwar Jahre in Prima⁶⁾.

¹⁾ Sämtliche Vornamen anzugeben, Rufname zu unterstreichen;
²⁾ Geburtsort; ³⁾ Konfession bez. Religion; ⁴⁾ Stand und Name des Vaters;
⁵⁾ Wohnort des Vaters, nöthigenfalls unter Beifügung des Kreises; ⁶⁾ falls der Schüler erst in die Prima eingetreten ist, hinzuzufügen: vorher Jahre auf

I. Betragen und Kleiß.

(In den Vorbrüden für fremde Prüflinge lautet I.: Sittliches Verhalten.)

II. Kenntnisse und Fertigkeiten: (Religionslehre, Deutsch, Lateinisch, Griechisch, Französisch, Englisch, Hebräisch, Geschichte und Erdkunde, Mathematik, Physik — Turnen, Zeichnen, Singen).

(Die Urtheile für die einzelnen Lehrgegenstände müssen den allgemeinen Stand der Kenntnisse des Prüflings im Verhältnisse zu den Lehrzielen bezeichnen und, falls die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sich von den Klassenleistungen unterscheiden haben, diese Verschiedenheit zum deutlichen Ausdrucke bringen. Die Urtheile sind bei jedem Lehrgegenstande schließlich in ein bestimmtes, durch die Schrift kenntlich gemachtes Prädikat zusammenzufassen. Vergl. §. 14, 2.)

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm demnach,
da er jetzt das Gymnasium verläßt, nun¹⁾
das Beugnis

der Reife

zuverkannt und entläßt ihn²⁾
, den³⁾ ^{ten} 189

[¹⁾ Bezeichnung des gewählten Berufes; ²⁾ Hinzufügung von Wünschen und Hoffnungen; ³⁾ Datum der mündlichen Prüfung.]

Königliche Prüfungskommission.

N. N. Königl. Kommissar.

(Siegel des Königl. Kommissars.)

N. N. Vertreter des Magistrats (Kuratoriums-)

N. N. Direktor.

(Siegel des Gymnasiums.)

N. N. Oberlehrer u. s. w.

Anlage B.
(Reichsformat.)

**Realgymnasium (Oberrealschule) zu
Beugnis der Reife.**

N. N.¹⁾

geboren den ^{ten} 18 ^{Jan²⁾}

³⁾, Sohn des⁴⁾ ^{zu⁵⁾}

war Jahre auf dem Realgymnasium (der Oberrealschule)
und zwar Jahre in Prima⁶⁾.

[¹⁾ Sämtliche Vornamen anzugeben, Rufname zu unterstreichen;
[²⁾ Geburtsort; ³⁾ Konfession bezw. Religion; ⁴⁾ Stand und Name des
Vaters; ⁵⁾ Wohnort des Vaters, nöthigenfalls unter Beifügung des Kreises;
falls der Schüler erst in die Prima eingetreten ist, hinzuzufügen: vorher
Jahre auf]

I. Betragen und Fleiß.

(In den Vorbrüden für fremde Prüflinge lautet I: Sittliches Ver-
halten.)

II. Kenntnisse und Fertigkeiten: (Religionslehre, Deutsch,
(bezw. Lateinisch), Französisch, Englisch, Geschichte und Erdkunde,
Mathematik, Physik, Chemie, Naturbeschreibung — Turnen,
Zeichnen, Singen.)

(Die Urtheile für die einzelnen Lehrgegenstände müssen den allge-
meinen Stand der Kenntnisse des Prüflings im Verhältnisse zu den
verschieden bezeichnen und, falls die Leistungen in der schriftlichen und
mündlichen Prüfung sich von den Klassenleistungen unterscheiden haben,
diese Verschiedenheit zum deutlichen Ausdrucke dringen. Die Urtheile sind
bei jedem Lehrgegenstande schließlich in ein bestimmtes, durch die Schrift
lautlich gemachtes Prädikat zusammenzufassen. Vergl. §. 14, 2.)

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm demnach,
da er jetzt das Realgymnasium (die Oberrealschule) verläßt, um¹⁾
, das Beugnis

der Reife

verkannt und entläßt ihn²⁾
, den³⁾ 189

[¹⁾ Bezeichnung des gewählten Berufes; ²⁾ Hinzufügung von Wün-
schen und Hoffnungen; ³⁾ Datum der mündlichen Prüfung.]

Königliche Prüfungskommission.

N. N. Königl. Kommissar.

(Siegel des Königl. Kommissars.)

N. N. Vertreter des Magistrats (Kuratoriums).

N. N. Direktor.

Siegel der Schule.

N. N. Oderlehrer u. s. w.

Umlage C.
(Reichsformat.)

**Realschule (höhere Bürgerschule) zu
Zeugnis der Reife.**

N. N.¹⁾

geboren den ^{ten} 18 ^{zu²⁾}

³⁾, Sohn des⁴⁾ ^{zu⁵⁾}

war Jahre auf der Schule und zwar Jahr in der ersten Klasse,⁶⁾

[¹⁾ Sämtliche Vornamen anzugeben, Nachname zu unterstreichen;
²⁾ Geburtsort; ³⁾ Konfession bezw. Religion; ⁴⁾ Stand und Name des Vaters; ⁵⁾ Wohnort des Vaters, nöthigenfalls unter Beifügung des Kreises;
⁶⁾ sofern der Schüler erst in die erste Klasse eingetreten ist, hinzuzufügen: vorher Jahre auf]

I. Betragen und Fleiß.

(In den Vordrucken für fremde Prüflinge lautet I.: Sittliches Verhalten.)

II. Kenntnisse und Fertigkeiten: (Religionslehre, Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte und Erdkunde, Mathematik, Naturlehre, Naturbeschreibung — Turnen, Zeichnen, Singen.)

(Die Urtheile für die einzelnen Lehrgegenstände müssen den allgemeinen Stand der Kenntnisse des Prüflings im Verhältnisse zu den Vehrgliedern bezeichnen und, falls die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sich von den Klassenleistungen unterscheiden haben, diese Verschiedenheit zum deutlichen Ausdruck bringen. Die Urtheile sind in jedem Lehrgegenstande schließlich in ein bestimmtes, durch die Schrift kenntlich gemachtes Prädikat zusammenzufassen. Vergl. §. 14, 2.)

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm demnach, da er jetzt die Schule verläßt, um¹⁾ das Zeugnis

der Reife
zuverkannt und entläßt ihn²⁾

, den³ ^{ten} 18⁴⁾

[¹⁾ Bezeichnung des gewählten Berufes; ²⁾ Hinzufügung von Wünschen und Hoffnungen; ³⁾ Datum der mündlichen Prüfung.]

Königliche Prüfungskommission.

N. N. Königl. Kommissar.

(Siegel des Königl. Kommissars.)

N. N. Vertreter des Magistrats (Kuratoriums).

N. N. Rektor (Direktor).

(Siegel der Schule.)

N. N. Oberlehrer u. s. w.

Anlage D.
(Reichsformat.)

**Gymnasium (Realgymnasium, Oberrealschule) zu
Zeugnis über die Versehung nach Obersekunda.**

N. N.¹⁾)

geboren den ^{ten} 18 ^{zu 2)},
Sohn des ³⁾ ^{zu 4)},
mit Jahren auf der Schule und zwar Jahr in Unter-
sekunda ⁵⁾.

[¹⁾ Sämtliche Vornamen anzugeben, Rufname zu unterstreichen;
²⁾ Geburtsort; ³⁾ Konfession bzw. Religion; ⁴⁾ Stand und Name des
Vaters; ⁵⁾ Wohnort des Vaters, nöthigenfalls unter Beifügung des
Kreises; ⁶⁾ sofern der Schüler erst in Untersekunda eingetreten ist, hinzuge-
fügen: vorher Jahre auf]

I. Betragen und Fleiß.

II. Kenntnisse und Fertigkeiten.

(Das Urtheil über die erlangten Kenntnisse ist für jedes Fach
lebiglich durch eins der festgesetzten Prädikale auszudrücken.)

Nach Vorstehendem wurde dem Schüler die Versehung
nach Obersekunda zuerkannt.

den ^{ten} 180

Die Prüfungskommission.

Der Königl. Kommissar.
(Siegel.)

Der Direktor.

2. Änderungen in dem Berechtigungsweisen der höheren preußischen Lehranstalten.

Deutsches Reich.

In den Anforderungen an die Schulvorbildung für einzelne Zweige des Reichsdienstes treten die nachfolgenden Änderungen ein:

Die Reifezeugnisse der deutschen Oberrealschulen werden als zureichende Erweise der Schulvorbildung anerkannt:

1. für die Annahme von Civilanwärtern, welche als Postleuten in den Post- und Telegraphendienst eintreten wollen,

2. für die Prüfung und Anstellung im Schiffbau- und Maschinenbaufach der Kaiserlichen Marine.

Die Vorschriften über die Annahme und Anstellung von Anwärtern als Beamte im Post- und Telegraphendienst vor 1. Oktober 1882 (§ 2, 1, § 11 Absatz 1 und § 12),

sowie

die Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung im Schiffbau- und Maschinenbaufach der Kaiserliche Marine vom 3. Januar 1890 (§ 2 und § 52) erhalten hiernach ihre Ergänzung bezw. Berichtigung.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1891.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Ronigreich Preußen.

Auf den Bericht vom 30. v. M. ertheile Ich dem anbei
zurückfolgenden Entwurf einer Bekanntmachung, betreffend Ände-
rungen in dem Berechtigungswesen der höheren preußischen
Lehranstalten hiermit Meine Genehmigung.

Neues Palais, den 1. Dezember 1891.

Wilhelm R.

von Caprivi.	von Voetticher.	Herrfurth.
von Schelling.	Freiherr von Berlepsch.	Miquel.
von Kaltenborn.	von Heyden.	Graf von Zedlitz.
		Thielen.

Un

des Staats-Ministerium.

Bekanntmachung,
betreffend Änderungen in dem Berechtigungswesen
der höheren preußischen Lehranstalten.

In den Berechtigungen der höheren Lehranstalten treten mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs die nachstehenden Änderungen ein:

I. Die Reifezeugnisse der Oberrealschulen werden als Erweise zureichender Schulvorbildung anerkannt:

1. für das Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften auf der Universität und für die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen,

2. für die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenbaufach,

3. für das Studium auf den Forst-Akademien und für die Zulassung zu den Prüfungen für den Königlichen Forstverwaltungsdienst,

4. für das Studium des Bergfachs und für die Zulassung zu den Prüfungen, durch welche die Beschriftigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staats dargelegen ist.

Die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 5. Februar 1887 (§ 3 Nr. 2),

die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufach vom 6. Juli 1886 (§§ 2 und 54),

die Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst (§ 3 Nr. 1), sowie das Regulativ für die Königlichen Forst-Akademien zu Eberswalde und Müllinen vom 24. Januar 1884 (§ 11 Nr. 1),

die Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Ämtern bei den Bergbehörden des Staats vom 12. September 1883 (§. 2)

erhalten hiernach ihre Ergänzung bezw. Berichtigung.

II. Die Reifezeugnisse der höheren Bürgerlichen bezw. der gymnasialen und realistischen Lehranstalten mit sechs-jährigem Lehrgang sowie die Zeugnisse über die nach Abschluß der Unter-Sekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt bestandene Prüfung werden als Erweise zureichender Schulbildung anerkannt:

für alle Zweige des Subalterndienstes, für welche bisher der Nachweis eines siebenjährigen Schulkursus erforderlich war.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in den die Schulvorbildung für den Subalterndienst betreffenden Verfügungen der einzelnen Verwaltungen kommen in Wegefall.

Die Befugniß der einzelnen Verwaltungen, auch junge Leute mit geringerer Schulvorbildung bei besonderer praktischer Begabung für den Subalterndienst auszuwählen, wird hierdurch nicht beschränkt.

III. Für die Supernumerarien der Verwaltung der indirekten Steuern behält es bei der bisherigen Anforderung eines achtjährigen Kursus wissenschaftlicher Vorbildung (Ents. Verf. vom 14. November 1869 und vom 15. November 1880) sein Bewenden, jedoch kann diese Vorbildung auch durch das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt mit sechs-jährigem Lehrgange in Verbindung mit dem Reifezeugnis einer anerkannten zweijährigen mittleren Fachschule nachgewiesen werden.

IV. Die Vorschriften vom 4. September 1882 über die Prüfung der öffentlichen Landmesser — § 5 Nr 3 — werden dahin ergänzt, daß für die Zulassung zu der Prüfung auch das Reifezeugnis einer höheren Bürgerlichen bezw. einer gymnasialen oder realistischen Lehranstalt mit sechs-jährigem Lehrgange in Verbindung mit dem Nachweis des einjährigen erfolgreichen Besuchs einer anerkannten mittleren Fachschule als zureichend gilt.

Die gleiche Ergänzung tritt auch für die Zulassung zu dem Marktheidefach in Geltung (Verfügungen vom 31. Oktober 1865 und vom 22. Januar 1876).

V. Zu dem Besuche der höheren Abtheilung der Gärtner-Anstalt bei Potsdam ist das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt mit sechs-jährigem Lehrgange erforderlich. Ist die betreffende Schule lateinlos, so muß außerdem der Nachweis der Absolvirung eines bis einschließlich Quarta reichenden Lateinkursus bezw. der Aneignung der solchem Kursus entsprechenden Kenntnisse im Latein beigebracht werden. — Für

die gärtnerischen Lehranstalten zu Proßlau und Geisenheim werden die entsprechenden Klassen der lateinlosen Schulen denen der lateintreibenden gleichgestellt.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Das Staats-Ministerium.

3. Denkschrift, betreffend die geschichtliche Entwicklung der Revision der Lehrpläne und Prüfungsordnungen für höhere Schulen, sowie Gesichtspunkte für die vorgenommenen Änderungen.

Die gegenwärtige Lehrverfassung unserer höheren Schulen beruht auf den Lehrplänen und den Prüfungsordnungen, wie sie durch die Circular-Befreiungen vom 31. März und 27. Mai 1882 eingeführt worden sind. Obwohl bei der damals erfolgten Revision eine Anzahl von berechtigten Forderungen der Fachmänner erfüllt wurde, entstand doch schon in den nächstfolgenden Jahren eine Bewegung auf dem Gebiete des höheren Schulwesens, welche, ausgehend von der behaupteten Überbelastung der Jugend an unseren höheren Schulen, immer weiter um sich griff und allmählich die Grundlagen unserer geistlich überkommenen Einrichtungen auf diesem Gebiete in Frage stellte. Hatte man sich anfangs damit begnügt, zu Gunsten der leiblichen Entwicklung der heranwachsenden Jugend eine Einschränkung der geistigen Schul- und Hausarbeit und eine Verstärkung der körperlichen Übungen sowie eine größere Berücksichtigung der Gesundheitspflege zu fordern, so traten sehr bald die Fragen einer höheren Einheitsschule, eines einheitlichen lateinlosen Unterbaus für alle Arten höherer Schulen, der Umgestaltung des Lehrplans der Gymnasien, der Gleichberechtigung der Realgymnasien mit den Gymnasien bezüglich der Zulassung zu Universitätsstudien, der Änderung des BerechtigungsweSENS überhaupt, sowie ferner des Lehrverfahrens, der wissenschaftlichen und praktischen Vorbildung der Lehrer und der äußeren Stellung dieser in den Vordergrund. Dabei beschränkte man sich nicht auf verneinende Kritik, sondern ging zu positiven Vorschlägen über, deren Zahl bereits im Jahre 1888 auf 344 berechnet wurde, seitdem aber noch eine bedeutende Vermehrung erfahren hat.

In erster Linie richteten sich die Angriffe gegen die Lehrverfassung der Gymnasien und deren Grundlage, die alten Sprachen. Indem man behauptete, der Begriff der allgemeinen

Bildung habe sich geändert, der Schwerpunkt dieser liege, abgesehen von den allen höheren Schulen gemeinsamen Lehrgegenständen, heute auf Seiten der neueren Sprachen, der Mathematik und Naturwissenschaften, forderte man eine Zurückdrängung der klassischen Sprachen an unseren Gymnasien überhaupt oder wenigstens eine Aufhebung des allgemein verbindlichen Charakters des Griechischen, den Beginn des fremdsprachlichen Unterrichts auch an Gymnasien und Realgymnasien mit Französisch oder Englisch und eine Zurückchiebung des Anfangs für das Lateinische und Griechische auf entsprechend höhere Stufen. Gleichzeitig wurde eine Änderung des Lehrverfahrens in den alten Sprachen verlangt und die Verstärkung der modernen, insbesondere nationalen Bildungselemente befürwortet.

Die Unterrichtsverwaltung verhielt sich der ganzen Bewegung gegenüber zunächst zurückhaltend, einerseits weil die meisten der angeregten prinzipiellen Fragen sich noch im Flusß befanden und eine Einigung der entgegenstehenden Parteien über positive maßgebende Gesichtspunkte der vorzunehmenden Revision noch in weitem Abelde stand, andererseits aus dem formellen Grunde, daß erst vor Kurzem eine Umgestaltung der Lehrpläne und Prüfungsordnungen stattgefunden hatte und diesen Zeit zur Erprobung gelassen werden sollte.

Eine Änderung in dieser Haltung der Unterrichtsverwaltung wurde durch den Allerhöchsten Erlass vom 1. Mai 1889, betreffend die Aufgabe der Schulen bei der Bekämpfung der Sozialdemokratie, und die darauf beruhenden unter dem 30. August 1889 Allerhöchst genehmigten Vorschläge des Königlichen Staats-Ministeriums herbeigeführt. Im Anschluß daran wurde in einer Verfügung an sämtliche Provinzial-Schulkollegien (Centralbl. f. d. q. Unterr.-Verw. 1890 S. 703 f.) zum Ausdruck gebracht, daß es sich empfohlen habe, durch gemeinsame Berathungen von Männern verschiedener Lebensstellungen zu ermitteln, welche von den zahlreichen Vorschlägen zur Verbesserung unseres höheren Schulwesens berechtigt, wie dieselben unter einander auszugleichen, besonders aber wie sie für die gesichtlich überkommenen Schulformen zu verwerten seien. Die Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs zur Verfassung einer solchen Versammlung sei ertheilt worden.

Demnächst wurden von der Unterrichtsverwaltung die der Versammlung vorzulegenden Fragen festgestellt und diejenigen Personen in Vorschlag gebracht, welche zu der in Ansicht genommenen Berathung einberufen werden sollten. Nachdem Seine Majestät den betreffenden Fragebogen und die Liste der Theilnehmer an der Versammlung zu genehmigen geruht hatten,

erging am 31. Oktober 1890 die Einladung zur Eröffnung der Berathungen für den 4. Dezember desselben Jahres. Gleichzeitig wurden Vertreter des Kriegsministeriums, des Finanzministeriums, der Ministerien für Handel und Gewerbe sowie für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zur Theilnahme eingeladen.

Seine Majestät der Kaiser und König hatten die Gnade, Allerhöchstihr besonderes Interesse an den Verhandlungen auch dadurch zu bekunden, daß Sie diese mit einer Ansprache an die Berufenen einleiteten und eine Reihe von Ergänzungsfragen zur Erörterung stellten.

Die Konferenz erledigte die ihr aufgetragenen schwierigen Arbeiten in der Zeit vom 4. bis 17. Dezember 1890 und gelangte zu einer Reihe von gutachtlichen Beschlüssen, welchen Seine Majestät im Wesentlichen Allerhöchstihre Zustimmung in der Schlusssprache vom 17. Dezember 1890 und in dem Allerhöchsten Erlass von demselben Tage ertheilten.

Die Ergebnisse der gesammtten Berathungen sind enthalten in den Verhandlungen über Fragen des höheren Unterrichts, Berlin 1891.

Die von Seiner Majestät in dem vorstehend bezeichneten Allerhöchsten Erlass befohlene Einsetzung eines Ausschusses, welchem die Aufgabe gestellt wurde,

1. das Material zu sichten, zu prüfen und darüber in möglichst kurzer Frist zu berichten und
2. einzelne als besonders tüchtig bekannte Ausstalten sowohl Preußens als auch der übrigen Bundesstaaten zu besichtigen, um das gewonnene Material auch nach der praktischen Seite hin zu vervollständigen,

erfolgte unter dem 29. Dezember 1890. Den Berathungen des Ausschusses wurden die betreffenden Vorschläge der Unterrichtsverwaltung zu Grunde gelegt, welche in allem Wesentlichen die Zustimmung desselben fanden. Die Besichtigung verschiedener höherer Schulen ist im Juni 1891 ausgeführt worden.

Die Vorschläge der Unterrichtsverwaltung waren das Ergebnis einer Jahre lang fortgesetzten Sammlung und Prüfung des in der betreffenden Literatur angehäuften Materials und einer genauen Erwägung der Gutachten der Dezember-Konferenz. Die endgültigen Entschließungen des Unterrichtsministers sind in den beigefügten Schriftstücken, betreffend Lehrpläne, Lehraufgaben und Prüfungsordnungen für die höheren Schulen, nebst Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen dazu, niedergelegt.

Indem in Nachstehendem die Gesichtspunkte für die in diesen Veröffentlichungen enthaltenen Änderungen der betreffenden Bestimmungen von 1882 kurz zusammengefaßt werden,

darf im Einzelnen auf die erwähnten Erläuterungen u. s. w. hingewiesen werden.

Im Allgemeinen sei vorausgeschickt, daß bei dem heutigen Stande grundlegender Fragen der zukünftigen Gestaltung des höheren Schulwesens es nicht in der Absicht der Unterrichtsverwaltung liegen konnte, einen Bruch mit der Vergangenheit herbeizuführen und Altbewährtes unerprobtem Neuen zu Liebe preiszugeben. Ein solches Vorgehen wäre auf keinem Gebiete verhängnisvoller, als auf dem unseres geschichtlich erwachsenen höheren Schulwesens. Außerdem bedeutete es zur Zeit die Lösung eines idealen Bandes, welches seit Jahren insbesondere die Gymnasien der einzelnen deutschen Staaten umschlingt, abgesehen davon, daß man die bestehenden desfallsigen Verträge nicht kurzer Hand aufheben kann. Indem sonach die Unterrichtsverwaltung grundsätzliche Neuerungen abweisen zu sollen glaubte, verhehlt sie sich nicht, daß ihr Vorgehen von den verschiedensten Seiten der Kritik ausgefehlt sein wird. In dessen erachtete sie es für ihre Pflicht, unbeirrt von solchem Tadel, den Blick auf die zur Zeit erkannten praktischen Bildungsbedürfnisse der Nation gerichtet, zu prüfen, welche der bestehenden Einrichtungen unseres höheren Schulwesens sich überlebt haben und durch erprobtes Neues ersetzt werden können, und welche derselben den berechtigten, ausgereiften Forderungen der Zeit entsprechend fortzubilden sind, ohne der Entwicklung der Kunst vorzugreifen.

Von diesem Standpunkte aus ergaben sich für die Unterrichtsverwaltung folgende Gesichtspunkte für die Revision der Lehrpläne und der Prüfungsordnungen an höheren Schulen vom Jahre 1882.

1. Weitere Ausbreitung und Förderung der lateinlosen höheren Schulen.

Die Entwicklung unseres höheren Schulwesens hat zum Schaden des mittleren Bürgerstandes seit Jahrzehnten zu einer einseitigen Ausgestaltung der lateinlehrenden Schulen auf Kosten der lateinlosen geführt. Von den 540 höheren Schulen Preußens im Schuljahr 1889/90 waren 480 lateinlehrende, 60 lateinlose. Von der Gesamtfrequenz aller höheren Schulen mit 135 337 Schülern entfielen auf jene 115 444, auf diese nur 19 893, während z. B. in Bayern, dem Königreich Sachsen und Württemberg das Frequenzverhältnis zwischen beiden Schulgattungen ein weit günstigeres und in Württemberg insbesondere die Zahl der Schüler lateinloser Anstalten höher ist, als die der lateinlehrenden. Die im Jahre 1882 mit offiziellem Lehrplan ausgestatteten und von der Unterrichtsverwaltung

womit empfohlenen lateinlosen Schulen konnten eine weitere Ausdehnung nicht erfahren, so lange sie nicht mit den lateinlehrenden Realanstalten im Wesentlichen gleiche Berechtigungen erlangt hatten. Nachdem diese durch die am 14. Dezember 1891 im Staatsanzeiger veröffentlichten Änderungen des Berechtigungsvertrags an höheren Schulen den lateinlosen Anstalten zu Theil geworden sind, wird nunmehr die Erfahrung darüber entscheiden müssen, ob die Oberreal Schulen und Realschulen weitere Verbreitung finden und ob daneben die Realgymnasien und Realprogymnasien auf die Dauer im Vertrauen des Publikums sich behaupten werden.

Um auch an Orten, welche nur eine höhere Schule haben, den lateinlosen Realschulen Verbreitung zu sichern, ist, abgesehen von der Zulassung einer freieren Gestaltung des Lehrplans, Vorsorge getroffen, daß für eine Minderheit von Schülern, welche später humanistischen Studien sich zuwenden will, in Nebenkursen bis Quarta lateinischer Unterricht ertheilt werden kann.

2. Versuche mit einem lateinlosen Unterbau für alle Arten höherer Schulen.

Die in der einschlägigen Nachliteratur eingehend erörterte Frage eines einheitlichen lateinlosen Unterbaues für alle höheren Schulen, in welchem als grundlegende Sprache das Französische oder Englische von Sexta an gelehrt, das Lateinische an Gymnasien und Realgymnasien etwa in Untertertia, das Griechische an Gymnasien in Unter- oder Obersekunda begonnen werden soll, erscheint der Unterrichtsverwaltung auch nach den Erfahrungen, welche man in Schweden, Norwegen, Dänemark und der Schweiz mit dieser Einrichtung gemacht hat, noch nicht spruchreif. Darum ist in den anliegenden Lehrplänen und Lehraufgaben diesem Gedanken keine Folge gegeben worden. Um indessen die Ansführbarkeit des Vorschlagens auch bei uns zu erproben, ist die Unterrichtsverwaltung, in Erwägung der unverkennbaren praktischen Vortheile, welche mit dem Gelingen dieses Planes verbunden wären, entschlossen, in Städten, wo mehrere Gymnasien und Realgymnasien und daneben mindestens eine lateinlose Realanstalt vorhanden sind, unter bestimmten Sicherungsmaßnahmen Versuche mit einem lateinlosen Unterbau zuzulassen. Eine besondere Schwierigkeit bildet dabei der Übergang von Schülern aus den Gymnasien und Realgymnasien neueren Systems auf die des alten Systems. Der erste Versuch mit einem solchen Unterbau wird mit Genehmigung des Unterrichtsministers im nächsten Schuljahr in Frankfurt am Main gemacht werden.

Wie die Unterrichtsverwaltung nach den beiden bezeichneten Richtungen Klärung für die Zukunft zu schaffen bemüht ist, so sucht sie andererseits durch ein begrenztes Maß von Freiheit in der Gestaltung von Schulformen und Lehrplänen den örtlichen Bedürfnissen und den Forderungen der Gegenwart gerecht zu werden. In dieser Beziehung sei nur an die in D¹ enthaltene andere Form der Realischule und auf den Zusatz zu A bis D, sowie auf die Erläuterungen zu den Lehrplänen unter III, 2 verwiesen.

3. Erster Abschluß der Vorbildung nach dem sechsten Jahrgange aller höheren Schulen.

Einen besonders wichtigen Gesichtspunkt für die Revision der bestehenden Lehrpläne bildet der folgerichtig durchgeführte erste Abschluß der Vorbildung mit dem sechsten Jahrgange aller höheren Schulen. Das Nähere darüber ist enthalten in den Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zu den Lehrplänen und Lehraufgaben unter III, 1 und 3 und desgleichen zu den Abschlußprüfungen unter B.

4. Verminderung der Schularbeit und entsprechende Verstärkung der körperlichen Übungen.

Dieser Forderung ist in den neuen Lehrplänen nach Möglichkeit entsprochen. Die Zahl der Geistesarbeit gewidmeten allgemein verbindlichen wöchentlichen Schulstunden ist an Gymnasien vermindert um 16, an Realgymnasien um 21, an Oberrealschulen um 18, dagegen sind für das Turnen an allen diesen Schulen je 9 Stunden wöchentlich hinzugekommen, und wird für Turnspiele und die Gesundheitspflege an diesen besonders Sorge getragen werden.

5. Minderung des Gedächtnisstoffes.

Eine solche hat, wie aus den Lehraufgaben und den Erläuterungen dazu ersichtlich ist, vor Allem in der Religion, den Fremdsprachen, der Geschichte und Erdkunde in bedeutendem Umfang stattgefunden. Dadurch, sowie durch ein zweckbemessenes Lehrverfahren, wird es ermöglicht, trotz der, besonders in den alten Sprachen, eingetretenen Minderung der Wochenstunden die bei den einzelnen Lehrgegenständen unter II, a bezeichneten Ziele zu erreichen. Durch einen ersten Abschnitt der Lehraufgaben nach dem sechsten Jahrgange ist auch bezüglich der An-eignung des rein Gedächtnismäßigen ein vorläufiger Abschluß erzielt und so die Oberstufe für eine mehr wissenschaftliche Arbeit frei gemacht.

6. Änderung der Lehraufgaben der Gymnasien bezw. der Realgymnasien im Deutschen, Lateinischen, Griechischen, Zeichnen und Aufnahme des Englischen an ersteren.

Was das Gymnasium angeht, so schien es geboten, nicht nur die Stunden für das Deutsche zu vermehren, sondern vor allem auch den intensiven Betrieb desselben in jeder Weise zu fördern. Darauf sind Lehrziel, Lehraufgaben, methodische Bemerkungen und Erläuterungen zu „Deutsch“ bemessen. — Durch die Ausdehnung des verbindlichen Zeichenunterrichts auf die beiden Tertien und die Aufnahme des wahlfreien Englisch in den drei oberen Klassen ist vielseitigen berechtigten Wünschen entsprochen.

Wegen des veränderten Lehrziels im Lateinischen an Gymnasien, sowie wegen des methodischen Betriebs desselben darf ebenso wie bei dem Griechischen auf die Anlagen Bezug genommen werden. Die Befürchtung, daß durch die Verminderung der Lehrstunden in dem Lateinischen die sprachliche Schaltung der Jugend und das Verständnis der Schriftsteller einen Abbruch erleide,theilt die Unterrichtsverwaltung nicht. Indem sie jernerhin im Lateinischen auf stilistische Fertigkeit und insbesondere auf den Aufsatz verzichtet, im Griechischen Schreibübungen auf der Oberstufe beseitigt, giebt sie sich der Erwartung hin, daß das Verständnis der Klassiker, unbeschadet der grammatischen und lexikalischen Sicherheit, nach der fachlichen Seite hin eine Förderung erfahren und so der geschichtlichen Erfassung des Alterthums die rechten Dienste leiste.

In Realgymnasien ist das beschränkte Lehrziel im Lateinischen um so sicherer zu erreichen, je entschlossener man sich beicheidet, diese dritte Fremdsprache ähnlich dem Französischen an Gymnasien, wieder als Nebensach zu behandeln, wie dies von 1859 bis 1882 bei einer der jekigen ungefähr gleichen Stundenzahl der Fall gewesen ist. Der seit 1882 ausgedehntere und intensivere Betrieb des Lateinischen an Realgymnasien führt entweder zu einer Überlastung der Schüler, besonders in den oberen Klassen, oder zu einer Beeinträchtigung der neueren Sprachen bezw. der Mathematik und der Naturwissenschaften, also der realen Bildung selbst.

7. Änderung des Lehrziels und des Lehrverfahrens in den neueren Sprachen.

Das Ziel des Unterrichts in den neueren Sprachen hat in allen höheren Schulen eine Änderung dahin erfahren, daß der praktische mündliche und schriftliche Gebrauch der Fremd-

sprache und das Verständnis der Schriftsteller überall in den Vordergrund gestellt, die Grammatik nur Mittel zum Zwecke ist. Die nächste Sorge wird darauf gerichtet sein müssen, die Vorbildung der Lehrer der neueren Sprachen hiermit in Uebereinstimmung zu bringen und jene Vorbildung durch den Besuch des Auslandes seitens derselben thunlichst zu fördern.

8. Änderung der Lehraufgaben in der Geschichte.

In dieser Beziehung darf auf die Anlagen Bezug genommen werden. Dadurch daß die alte und mittlere Geschichte beschränkt und der Gedächtnisstoff erheblich vermindert worden ist es ermöglicht, der neueren und neuesten, insbesondere vaterländischen Geschichte einen breiteren Raum zu gewähren, letztere bis zur Gegenwart fortzuführen und auf der Oberstufe das Verständnis für den inneren pragmatischen Zusammenhang der Ereignisse und für das Begreifen der Gegenwart aus der Vergangenheit anzubahnen. Entwicklung des geschichtlichen Sinnes ist eine der Hauptaufgaben dieses Unterrichts.

Nicht unerwähnt mag bleiben, daß in der Geschichte, wie in Religion, Deutsch und Erdkunde, die Lehraufgaben für die entsprechenden Stufen aller höheren Schulen dieselben sein werden. Dadurch ist eine gemeinsame ethische Grundlage gesichert.

9. Ordnung der Hausarbeit.

Durch die mitgetheilten Gesichtspunkte für Bemessung der Hausarbeit ist einerseits einer Ueberfüllung der Jugend thunlichst vorgebeugt, andererseits für die nothwendige Ergänzung des Schulunterrichts und die Anleitung zu selbständiger geistiger Arbeit Vorkehrung getroffen worden.

10. Förderung der erziehlichen Aufgabe der höheren Schulen.

Für die Lösung der schwierigen Aufgabe der Erziehung der Jugend an unseren höheren Schulen schien es der Unterrichtsverwaltung geboten, dem weiteren Umschlagreifen des spezialisiirenden Nachlehrerthums durch stärkere Betonung der Wirkamkeit der Klassenlehrer wenigstens in den unteren und mittleren Klassen zu begegnen. Indem in dieser Beziehung auf die Erläuterungen zu den Lehrplänen unter „Religion“ verwiesen wird, sei hier nur die Bemerkung gestattet, daß ein Theil der Anlagen wegen Ueberfüllung der Jugend in den zu weit gehenden Forderungen der Nachlehrer begründet scheint. Wie dem ohne Schädigung der wissenschaftlichen Aufgabe der

Oberstufe gesteuert werden könne, ist in den Erläuterungen angedeutet.

11. Entlastung der Reifeprüfung von Gedächtnisstoff und Vereinfachung der Prüfung.

In dieser Beziehung ergibt sich alles Nothwendige aus den Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zu A; hier seien nur die Minderung des Gedächtnisstoffs in Religion und Geschichte, die Beschränkung der Prüfung auf die Lehr- aufgaben der Prima und die Erleichterung der Befreiung von der mündlichen Prüfung hervorgehoben.

12. Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgange.

Auch hier darf lediglich auf die Ordnung dieser Prüfung unter IV und die Erläuterungen dazu unter B Bezug genommen werden. Letztere insbesondere enthalten auch die Gründe für die Zweckmäßigkeit einer solchen lediglich den Charakter einer Klassen- und Versehungsprüfung tragenden Einrichtung und die Wiederlegung der dagegen erhobenen Einwendungen.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 17. Januar 1892 haben nachgenannte, dem Ressort der Unterrichtsverwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörige Personen erhalten:

1. Den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Dr. Bartisch, Wirklicher Geheimer Ober-Rat und Ministerial-Direktor im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

2. Den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Dr. Derenburg, Geheimer Justizrat und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

Dr. Freiherr von der Goltz, Ober-Konsistorialrath und Professor, Mitglied des Evangelischen Ober-Kirchenraths und Propst zu Berlin.

Pölenz, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten von Puttkamer, Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. d. O.

Dr. Skrzeczka, Geheimer Ober-Medizinalrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Tappen, Geheimer Ober-Regierungsrath, Vice-Präsident des Provinzial-Schul-Kollegiums und des Medizinal-Kollegiums der Provinz Brandenburg, zu Berlin.

Dr. Weinhold, Geheimer Regierungsrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Winzer, Regierungs-Präsident zu Arnsberg.

3. Den Roten Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife.

von Bremen, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Holwede, Regierungs-Präsident zu Danzig.

Dr. Lessing, Professor und Direktor der Sammlung des Königlichen Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.

D. Schneider, Geheimer Regierungsrath, Regierungs- und Schulrat zu Schleswig.

Schwarzenberg, Regierungs-Präsident zu Münster.

Dr. Storck, Geheimer Regierungsrath und ordentlicher Professor an der Königlichen Akademie zu Münster.

Tschackert, Geheimer Regierungsrath und Professor, Provinzial-Schulrat zu Breslau.

4. Den Roten Adler-Orden vierter Klasse:

Besig, Seminar-Direktor zu Friedeberg N. M.

Bethe, Provinzial-Schulrat zu Stettin.

Bräuer, Professor und ordentlicher Lehrer an der Kunsthäule zu Breslau.

Büttner, ordentlicher Seminarlehrer zu Marienburg.

Clüppers, Direktor der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Trier.

Dr. Flemming, ordentlicher Professor an der Universität zu Kiel.

Dr. Förster, Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten

- Serde, Kreis-Schulinspektor, Superintendent und Pastor zu Usedom, Kreis Usedom-Wollin.
- Großjer, Gymnasial-Direktor zu Wittstock, Kreis Ost-Prignitz.
- Hegel, Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten.
- Hildebrandt, Regierungs- und Schulrath zu Düsseldorf.
- Hillberg, Kreis-Schulinspektor, Superintendent und Pastor zu Rohnstock, Kreis Bollenhain.
- Höhne, Kreis-Schulinspektor, Superintendent und Erster Pfarrer zu Czarnikau.
- Dr. Kühner, ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg i. Pr.
- Dr. von Könen, ordentlicher Professor an der Universität zu Göttingen.
- König, Kreis-Schulinspektor, Superintendent und Pfarrer zu Witten, Landkreis Bochum.
- Dr. Königsbeck, Gymnasial-Direktor zu Neustadt W. Pr.
- Kühn, Baurath und Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg.
- Dr. Milz, Professor und Gymnasial-Direktor zu Köln.
- Ritsch, Kreis-Schulinspektor, Superintendent und Pfarrer zu Strasburg N. M., Kreis Preußlau.
- Knapp, Gymnasial-Direktor zu Leer.
- Rechtern, Kreis-Schulinspektor, Superintendent und Erster Pfarrer zu Lehe.
- Dr. Renvers, Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten.
- Kiehn, Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover.
- Dr. Schmidt, ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau.
- Dr. Schmitz, Kreis-Schulinspektor zu Sigmaringen.
- Dr. Schönborn, Gymnasial-Direktor zu Pleß.
- Schnüter, Kreis-Schulinspektor, Superintendent und Pastor zu Gifhorn.
- Schwechten, Baurath und Architekt, Mitglied des Senats der Akademie der Künste zu Berlin.
- Stiller, Kreis-Schulinspektor, Erzbischof und Stadtpfarrer zu Gurau.
- Dr. Strasburger, Geheimer Regierungsrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn.
- Dr. Tobler, ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- Dr. Weiß, ordentlicher Professor am Lyceum Hosianum zu Braunsberg.
- Bever, Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten.

5. Den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse mit dem Stern.

Kreiherr Jucker von Ober-Conreut, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath und Regierungs-Präsident zu Breslau.

6. Den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse: Gude, Professor, Landschaftsmaler und Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste zu Berlin.

Dr. Pernice, Geheimer Medizinalrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Greifswald.

7. Den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse: Hofmann, Heinrich, Professor und ordentliches Mitglied der musicalischen Sektion der Akademie der Künste zu Berlin.

Völker, Hauptlehrer zu Bromberg.

8. Den Königlichen Haus-Orden von Hohenzollern:

a) Den Adler der Ritter:

Leverkühn, Geheimer Regierungsrath, Regierungs- und Schulrat zu Hildesheim.

Sander, Regierungs- und Schulrat, Direktor der Königlichen Waisen- und Schulaufstalt zu Bunzlau.

Dr. Schauenburg, Realgymnasial-Direktor zu Crefeld.

Trosien, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrat zu Königsberg i. Pr.

Dr. Wehrmann, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrat zu Stettin:

b) Den Adler der Inhaber:

Becker, Erster Lehrer und Kantor zu Pröttisch, Kreis Schwerin.

Becker, Erster Lehrer zu Burtscheid, Landkreis Aachen.

Beissert, Hauptlehrer zu Winiary, Kreis Posen-Ost.

Dobberstein, Erster Lehrer zu Zaitrow, Kreis Dt.-Krone.

Dreßler, Lehrer an der Strafanstalt Moabit zu Berlin.

Dubenkopp, Lehrer zu Gr. Rhüden, Kreis Marienburg.

Dürschlag, Hauptlehrer zu Königshütte, Kreis Benthei. i. O. Schl.

Faßbinder, Erster Lehrer zu Ehlenz, Kreis Bitburg.

Förster, Erster Lehrer zu Baderborn.

Friedrich, Hauptlehrer zu Quilitz, Kreis Glogau.

Garwes, Lehrer, Küster und Organist zu Bassum, Kreis Ems.

Köther, Erster Lehrer zu Lüchtringen, Kreis Höxter.

Magnus, Lehrer zu Wellie, Kreis Stolzenau.

Rende, Hauptlehrer zu Deutsch-Neufkirch, Kreis Leobschütz.
 Reuschmidt, Lehrer und Küster zu Dellwig, Kreis Hamm.
 Rey, Strafanstaltslehrer zu Münster.

Rehder, Hauptlehrer zu Neustadt i. H.

Schmidt, Erster Lehrer und Küster zu Gottschimm, Kreis Friedeberg N. M.

Schwalge, Lehrer zu Aachen.

Straßburg, Erster Lehrer, Küster und Organist zu Uchte,
 Kreis Stolzenau.

9. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold:

Kaniz, penj. Lehrer zu Friedland O. Pr.

10. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Sed, Lehrer zu Dwingen, Oberamt Heglingen.

Vollstein, Lehrer zu Standau, Kreis Gerdauen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem Geheimen Ober-Regierungsrath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten Dr. Stauder ist der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath mit dem Range eines Rathes erster Klasse verliehen worden.

Der bisherige Regierungs- und Schulrath bei der Regierung zu Osnabrück Brandt ist zum Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten und der bisherige Regierungs- und Medizinalrath bei dem Polizeipräsidium zu Berlin, Geheimer Medizinalrath Dr. Pistor ist zum vortragenden Rath in demselben Ministerium ernannt worden.

Dem bautechnischen Hilfsarbeiter bei dem Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten Landbauinspektor Bürdner ist der Charakter als Baurath verliehen worden.

Dem Ober-Präsidenten der Provinz Ostpreußen Grafen zu Stolberg-Wernigerode zu Königsberg i. Pr. ist auf Grund Allerhöchster Ermächtigung das Amt des Kurators der dortigen Universität übertragen worden.

Dem Kurator der Universität Greifswald von Haussen ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath mit dem Range eines Rathes dritter Klasse verliehen worden.

Dem Provinzial-Schulrat Gruhl zu Berlin ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Der Provinzial-Schulrath Geheimer Regierungsrath Trofien zu Königsberg i. Pr. ist in gleicher Eigenschaft nach Magdeburg versetzt worden.

Der ordentliche Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Breslau Geheimer Medizinalrath Dr. Mikulicz ist zum Mitglied des Medizinal-Kollegiums der Provinz Schlesien und

der bisherige Hilfsarbeiter beim Medizinal-Kollegium der Rheinprovinz, außerordentlicher Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Ungar ist zum Medizinalrath und Mitglied des zuletzt genannten Medizinal-Kollegiums ernannt worden.

Dem Kreis-Schulinspektor, Pfarrer und Superintendenten Lenssen zu Essen ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Der bisherige wissenschaftliche Lehrer an der städtischen höheren Mädchenschule und Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Köln Dr. Engelen ist zum Kreis-Schulinspektor ernannt worden.

B. Universitäten.

Universität Berlin: Dem Geheimen Ober-Medizinalrath und Generalarzt I. Klasse à la suite des Sanitätskorps Dr. Bardeleben, ordentlichem Professor an der Friedrich-Wilhelms-Universität und der Medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militär zu Berlin ist der erbliche Adel verliehen worden.

Dem Geheimen Regierungsrath und ordentlichen Professor an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, Mitglied und beständigen Sekretär der Akademie der Wissenschaften Dr. Curtius ist der Stern der Komthure des Königlichen Haußordens von Hohenzollern und

dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin Geheimer Regierungsrath Dr. Rammelsberg ist der Rothe Adler Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

Dem ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin Dr. Jolly ist der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen worden.

Der bisherige außerordentliche Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Michel et ist auf Grund Allerhöchster Ermächtigung zum ordentlichen Honorar-Professor in derselben Fakultät ernannt worden.

Der bisherige Privatdozent Dr. Grube, Assistent am Museum für Völkerkunde zu Berlin ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin ernannt worden.

Universität Greifswald: Der bisherige Privatdozent Dr. Peiper zu Greifswald ist zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden.

Universität Breslau: Dem Rijtos an der Universitäts-Bibliothek zu Breslau Dr. de Boor ist der Titel Bibliothekar verliehen worden.

Universität Halle-Wittenberg. Den ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Halle, Geheimen Regierungsrath Dr. Conrad ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden. — Der bisherige außerordentliche Professor, Geheimer Regierungsrath Dr. Maercker zu Halle a. S. ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden.

Universität Kiel. Die Wahl des ordentlichen Professors in der juristischen Fakultät Dr. Hänel zum Rektor der Universität Kiel für das Amtsjahr 1892/93 ist bestätigt worden. — Die bisherigen Privatdozenten Dr. Rosengarten und Dr. von Stark zu Kiel sind zu außerordentlichen Professoren in der medizinischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden. — Der bisherige Privatdozent Dr. Kreutz zu Kiel, Observator an der Sternwarte dasselb, und der bisherige Privatdozent Dr. Rodewald zu Kiel sind zu außerordentlichen Professoren in der philosophischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden. — Dem Privatdozenten in der philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Tönnes ist das Prädikat "Professor" verliehen worden.

Universität Göttingen. Dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Baumann ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Universität Marburg. Den ordentlichen Professoren in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Bergmann und Dr. Justi ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden. — Der bisherige Privatdozent Dr. Luczek zu Marburg ist zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät und der bisherige Privatdozent Dr. Elsas dasselb ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden. — Dem Privatdozenten in der philosophischen Fakultät der Universität

Marburg Dr. von den Steinen ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

Universität Bonn. Die bisherigen Privatdozenten Dr. Morbach, Dr. Pöhlig und Dr. Wiedemann zu Bonn für zu außerordentlichen Professoren in der philosophischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden. — Der Privatdozenten in der philosophischen Fakultät der Universität Bonn und Observator an der Sternwarte dasselbe Dr. Deichmüller ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

C. Technische Hochschulen.

Berlin. Das Prädikat „Professor“ ist verliehen worden: den Dozenten an der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin und zwar: dem vortragenden Rath im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Geheimen Ober-Baurath Hageden Regierungsbaumeistern Raschdorff und Vollmer

D. Museen, Nationalgalerie u. s. w.

Die Genossenschaft der Mitglieder der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin hat durch die am 18. November vorigen Jahres statutenmäßig vollzogenen Wahlen zu Ehre mitgliedern gewählt:

1. den Grafen Adolf Friedrich von Schad zu München und
2. ihren bisherigen Ersten ständigen Sekretär Geheimer Regierungsrath Dr. jur. Karl Höllner zu Berlin und haben diese Wahlen die vorschriftsmäßige Bestätigung erhalten.

Der Komponist Professor Bruch zu Friedenau bei Berlin ist zum Vorsteher einer mit der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin verbundenen Meisterschule für musikalische Komposition ernannt worden.

Dem Lehrer des Neugriechischen Mithotakis zu Berlin und dem Observator am Königlichen Astrophysikalischen Observatory zu Potsdam Dr. Müller ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

E. Höhere Lehranstalten.

a. Gymnasien.

Dem Gymnasial-Direktor Dr. Broicher zu Bochum ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Die Wahl des Rektors Dr. Lüdt zum Direktor des in der Entwicklung begriffenen Gymnasiums zu Steglitz im Kreise Teltow ist bestätigt worden.

Die Wahl des Oberlehrers am Gymnasium zu Wernigerode Professors Stier zum Direktor des Gymnasiums zu Belgard i. P. ist bestätigt worden.

Dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Bock zu Lyck und dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Darpe zu Bochum ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Das Prädikat „Professor“ ist verliehen worden den Oberlehrern:

Dr. Auth am Wilhelm's-Gymnasium zu Cassel,

Brandt am Gymnasium zu Stade,

Dr. Braumüller und Dr. Rethwisch am Wilhelm's-Gymnasium zu Berlin,

Dr. Eberhard am Dom-Gymnasium zu Magdeburg,

Dr. Eckert am Stadt-Gymnasium zu Stettin,

Dr. Flach am Gymnasium zu Dortmund,

Gaeßner am Gymnasium zu Wilhelmshaven,

Jobst am Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,

Dr. Köcher am Kaiser-Wilhelm's-Gymnasium zu Hannover,

Pottgießer am Gymnasium zu Bochum,

Dr. Ruhe am Gymnasium zu Meppen,

Schauke am Gymnasium zu Brieg und

Dr. Stroehel am Französischen Gymnasium zu Berlin.

■ Überlehrern bzw. etatsmäßigen Überlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer: Titular-Oberlehrer Dr. Berns am Gymnasium zu Warburg, Dr. Knuth und Dr. Lüdke am Gymnasium zu Steglitz sowie Dr. Preibisch am Gymnasium zu Gumbinnen.

Der ordentliche Lehrer an der Ritterakademie zu Brandenburg Dr. Spindler ist unter Beförderung zum Oberlehrer an das Gymnasium zu Steglitz versetzt worden.

Der Oberlehrer am Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Gymnasium zu Eisenberg Professor Dr. Seiler ist als Oberlehrer an das Gymnasium zu Wernigerode berufen worden.

Der Titel Oberlehrer ist verliehen worden den ordentlichen Lehrern: Neuhoff am Gymnasium zu Eisleben, Schwarze am Gymnasium zu Potsdam und Dr. Westphal am Gymnasium zu Freienwalde.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Gymnasiallehrer: Dr. Harneder vom Gymnasium zu Friedberg N. M. an das Gymnasium zu Frankfurt a. O., Krieger vom Gymnasium zu Rastenburg an das Gym-

uasium zu Gumbinnen, Dr. Kuhfeldt vom Gymnasium zu Gumbinnen an das Gymnasium zu Rastenburg und Praviz vom Gymnasium zu Frankfurt a. O. an das Gymnasium zu Friedeberg R. M.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden: am Gymnasium mit Realgymnasium zu Minden der Hilfslehrer Bischoff, am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr. der Hilfslehrer Dr. Schneider, an der Ritter-Akademie zu Liegnitz der Schulamts-Kandidat Hille, am Leibniz-Gymnasium zu Berlin der Schulamts-Kandidat Dr. Panofsky und am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau der Schulamts-Kandidat Reichelt.

Der Elementarlehrer Kriegeskotten zu Wetter a. R. ist als Musik- und Elementarlehrer am Gymnasium zu Wettineroode angestellt worden.

Am Gymnasium zu Königshütte ist der Volkschullehrer Leja als technischer Lehrer angestellt worden.

b. Realgymnasien.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. Gerstenberg am Andreas-Realgymnasium zu Berlin zum Direktor des Friedrichs-Realgymnasiums dasselbst ist bestätigt worden.

Dem Oberlehrer am Schiller-Realgymnasium zu Stettin Dr. Böddeler ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Oberlehrer: Dr. Klinghardt vom Realgymnasium zu Reichenbach an das Realgymnasium zu Tarnowitz und Dyen vom Realgymnasium zu Tarnowitz an das Realgymnasium zu Reichenbach.

Zu Oberlehrern bezw. etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer:

Dittrich am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau und Schulte am Realgymnasium und Gymnasium zu Düsseldorf. — Dem ordentlichen Lehrer an der Musterschule zu Frankfurt a. M. Dr. Rosenberger ist der Titel „Oberlehrer“ verliehen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium zu Magdeburg die Hilfslehrer Brunk, Koch und Dr. Köhn, Lippstadt der Hilfslehrer Kersting,

Elbing der Schulamts-Kandidat Dr. Block, Charlottenburg die Schulamts-Kandidaten Kolwe und Unterberger und

Göln der Schulamts-Kandidat Dr. Willenberg.

Der Schulamts-Kandidat Tonn ist als Vorschullehrer am Falk-Realgymnasium zu Berlin angestellt worden. —

Der Volkschullehrer Bodendorf ist als Elementarlehrer

am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau angestellt worden.

c. Oberrealschulen.

Die Beförderung der ordentlichen Lehrer an der Klinerschule zu Frankfurt a. M. Dr. Hößler und Reichard zu Oberlehrern an derselben Anstalt ist genehmigt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:

In der Klinerschule zu Frankfurt a. M. der Hilfslehrer Dr. Spenz und an der Luisenstädtischen Oberrealschule zu Berlin der Schulamts-Kandidat Brunswig.

d. Progymnasien.

Dem ordentlichen Lehrer am Progymnasium zu Linz Dr. Bachus ist der Titel „Oberlehrer“ verliehen worden.

e. Realschulen.

Als ordentlicher Lehrer ist angestellt worden an der Adlersflichtschule zu Frankfurt a. M. der Hilfslehrer Weiß.

f. Realprogymnasien.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. Tobien in Schwelm zum Rektor des Realprogymnasiums dafelbst ist bestätigt worden. — Dem Rektor des Realprogymnasiums zu Nellzen Schöber und dem Oberlehrer am Realprogymnasium und Progymnasium zu Homburg v. d. H. Dr. Glaeser ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden. — Der technische Hilfslehrer Buchholz ist als Zeichenlehrer am Realprogymnasium zu Löwenberg angestellt worden.

g. Höhere Bürgerschulen *sc.*

Die Wahl des Oberlehrers am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau Dr. Richter zum Rektor der evangelischen höheren Bürgerschule I. dorthelbst ist bestätigt worden.

Die Wahl des Oberlehrers am städtischen Gymnasium zu Halle a. S. Dr. Benediger zum Rektor der höheren Bürgerschule zu Erfurt ist bestätigt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule zu:

Berlin (4.) der Hilfslehrer Dr. Reesebiter und Berlin (8.) der Hilfslehrer Dr. Türk.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Der bisherige Erste Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Rheindt Tismer ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben

das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Hilchenbach verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der Seminar-Direktor Feige von Petershagen nach Soest.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Ersten Seminarlehrer:

Dr. Renisch von Neu-Ruppин nach Neuzelle und Rothe von Neuzelle nach Neu-Ruppин.

Als Erste Seminarlehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminare zu:

Mörs der bisherige ordentliche Seminarlehrer Becker zu Ottweiler,

Altdöbern der ordentliche Seminarlehrer Dr. Zander zu Münsterberg i. Schl.,

Koschmin der bisherige kommissarische Erste Lehrer Pastor a. D. Koch und

Büll der ordentliche Seminarlehrer Skalihly zu Habelschwerdt.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer:

Giese von Osnabrück nach Osterode O. P.

Krause von Kyritz an das Lehrerinnen-Seminar zu Berlin.

Unter Beförderung zum ordentlichen Seminarlehrer ist versetzt worden:

der Hilfslehrer Grus vom Schullehrer-Seminar zu Mörs an das Schullehrer-Seminar zu Ottweiler.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar zu:

Münsterberg der Lehrer Krahl aus Otttag,

Habelschwerdt der Schulamts-Kandidat Dr. Maskus aus Ohlau,

Pilchowicz der Lehrer Reiß aus Primkenau,

Mörs der Lehrer Schinkel aus Kropstädt,

Trier der Lehrer Schornstein aus Barmen-Ritterhausen und

Cornelimünster der Lehrer Weit aus Burtjcheid.

G. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Bei der Taubstummenanstalt zu Frankfurt a. M. ist der Lehrer Schneider und bei der Blindenanstalt dasselbst ist der Lehrer Eichenberg eingetreten.

· H. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Den wissenschaftlichen Lehrern der städtischen höheren Mädchenschule zu Potsdam Proesch und Schulz ist der Titel „Oberlehrer“ verliehen worden.

J. Öffentliche Volkschulen.

Es haben erhalten:

1. den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse:

Adam, pens. Rektor zu Breslau und
Reinert, pens. Lehrer zu Kolmar i. Posen.

2. Den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern.

Böhlmann, Lehrer zu Trlong, Kr. Mogilno,
Braun, pens. Lehrer zu Heßlar, Kr. Wetzlungen,
Düngelmann, desgl. zu Dortmund,
Eggert, desgl. zu Boden, Kr. Herzogthum Lauenburg,
Georg, desgl. zu Capellen, Landkr. Coblenz,
Sieje, desgl. zu Gr. Quern, Kr. Flensburg,
Bredé, desgl. zu Singlis, Kr. Homberg,
Brüh, desgl. zu Packebusch, Kr. Salzwedel,
Jadeeler, pens. Hauptlehrer und Organist zu Ajjel, Kr. Rehdingen,
Jaderup, pens. Lehrer zu Braderup, Kr. Tondern,
Jarbke, Lehrer, Kantor, Küster und Organist zu Plötzky,
Kr. Jerichow I,
Jasenjäger, pens. Lehrer zu Jasentin, Kr. Cammin,
Seidemann, desgl. zu Uckendorf, Kr. Greifenhagen,
Jensen, desgl. zu Rabenkirchen, Kr. Schleswig,
Kößmann, Hauptlehrer und Organist zu Löwen, Kr. Brieg,
Wiesen, pens. Lehrer zu Bogum, Kr. Weener,
Uhler, desgl. zu Hansühn, Kr. Oldenburg,
Ulf, pens. Lehrer zu Alt-Langsdorf, Kr. Lebus,
Untow, Lehrer zu Bonn,
Vialle, Erster Lehrer und Organist zu Borsum, Landkr.
Hildesheim,
Adeborn, Lehrer zu Briesen, Kr. Lübben,
Iissen, pens. Lehrer zu Großenwiehe, Kr. Flensburg,
Adel, Lehrer zu Bellin, Kr. Königsberg N. M.,
Eters, pens. Lehrer zu Bliestedt, Kr. Eckernförde,
Eitzen, desgl. zu Boren, Kr. Schleswig,
Auterberg, Lehrer und Küster zu Garmissen, Kr. Marienburg i. S.,

Schmid, penj. Lehrer zu Wandsbeck, Kr. Stormarn,
 Schneefloth, desgl. zu Nehrde, Kr. Norderdithmarschen,
 Schröder, Lehrer, Küster und Organist zu Steffeln, Kr.
 Prüm,
 Senda, Lehrer zu Kendorfzern, Kr. Witkowo,
 Streichhahn, desgl. zu Gonyz, Kr. Lübben,
 Wagner, Konrektor zu Suhl, Kr. Schleusingen,
 Wessel, penj. Kirchschullehrer und Organist zu Jesau, Kr.
 Pr. Eylau.

3. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Martens, penj. Lehrer zu Kalubbé, Kr. Plön.

K. Ausgeschieden aus dem Amt.

1. Gestorben:

Algermissen, Erster Seminarlehrer am Schullehrer-Seminar
 zu Hildesheim,
 Behr, Vorichullehrer am Gymnasium zu Allenstein,
 Dr. Behuneck, ordentlicher Lehrer am Realprogymnasium zu
 Havelberg,
 Dr. Binsfeld, Gymnasial-Direktor zu Coblenz,
 Dr. Ehlinger, Titular-Oberlehrer am Progymnasium zu
 Boppard,
 Dr. Kronecker, ordentlicher Professor in der philosophischen
 Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität und Mitglied
 der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
 D. Dr. phil de Lagarde, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher
 Professor in der philosophischen Fakultät der Universität
 Göttingen,
 Dr. Möller, Konsistorialrath, ordentlicher Professor in der
 theologischen Fakultät der Universität Kiel,
 Dr. Römer, Geheimer Bergrath, ordentlicher Professor in der
 philosophischen Fakultät der Universität Breslau,
 Dr. Schmidt, Gymnasial-Direktor zu Halberstadt,
 Schrödt, Gymnasial-Oberlehrer zu Potsdam,
 Dr. Schröter, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Pro-
 fessor in der philosophischen Fakultät der Universität
 Breslau,
 Sonntag, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Duisburg,
 Töpler, ordentlicher Lehrer an der Taubstummenanstalt zu
 Berlin und
 Trautermann, Musikdirektor, Gymnasial-Elementarlehrer zu
 Wernigerode.

2) In den Ruhestand getreten:

Karge, ordentlicher Realgymnasiallehrer zu Grossen a. D., unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,

Dr. Kerjandt, Wirklicher Geheimer Ober-Medizinalrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten, unter Verleihung des Sternes zum Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub,

Rühl, ordentlicher Progymnasiallehrer zu Andernach, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse, Obstfelder, Erster Seminarlehrer zu Weissenfels, unter Verleihung desselben Ordens,

Koß, ordentlicher Gymnasiallehrer zu Trier, und

Dr. Hößner, Erster ständiger Sekretär der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin, Geheimer Regierungsrath, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens zweiter Klasse.

3) Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande.

Lorenz, Hilfslehrer am Schullehrer-Seminar zu Habelschwerdt, Dr. Pohle, Überlehrer am Leibniz-Gymnasium zu Berlin und Wacke, Vorschullehrer am Königstädtischen Gymnasium zu Berlin.

4) Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie.

Dr. Ribbert, außerordentlicher Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Bonn.

5) Auf eigenen Antrag ausgeschieden.

Correus, Vorschullehrer am Altf-Realgymnasium zu Berlin und von Hering, ordentlicher Lehrer an der Gewerbeschule zu Hagen

Inhalts-Verzeichnis des März-Büchtes.

Zeile

1) Neue Lehrpläne und Prüfungsordnungen für höhere Schulen. Erlaß vom 6. Januar d. J.	199
Lehrpläne und Lehraufgaben	201
Ordnung der Reife- und Abschlußprüfungen	279
2) Änderungen in dem Berechtigungswesen der höheren preußischen Lehranstalten:	
a) Deutsches Reich, Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. Dezember v. J.	340

- b) Königreich Preußen, Allerhöchster Erlass vom 1. Dezember v. J. und Bekanntmachung des Staatsministeriums
- 3) Denkschrift, betreffend die geschichtliche Entwicklung der Revision der Lehrpläne und Prüfungsordnungen für höhere Schulen, sowie Gesichtspunkte für die vorgenommenen Änderungen
- Verleihung von Orden und Ehrenzeichen
- Personalien

Druck von H. G. Hermann in Berlin.

Centralblatt
für
die gesamte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

April-Hef^t.

Berlin 1892.

Verlag von Wilhelm Herß.
(Bessersche Buchhandlung.)
Behrenstraße 17.

Das Centralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.
Der Jahrgang kostet 7 Mark.

Soeben erschien:

Torquato Tasso.

Ein Schauspiel von Goethe.

Schulausgabe mit Anmerkungen
von Franz Kern,
Professor und Direktor des Königlichen Gymnasiums in Berlin.
Oktav. Broschiert 1 M. 20 J., gebunden 1 M. 50 J.

Leitsfaden

für den

evangelischen Religionsunterricht an lateinlosen
höheren Schulen

von

Dr. Adolf Krehner,

Oberlehrer an der Neuen Realschule zu Kassel.

Oktav. Broschiert 1 M. 40 J.; gebunden 1 M. 60 J.

In diesem Leitsfaden, welcher das Ergebnis einer jahrelangen Praxis an einer lateinlosen höheren Schule ist, ist alles vermieden, was über den Fassungskreis der Realanstalten hinausgeht. Der Verfasser hat sich zugleich bemüht, den auch so noch reichen Stoff möglichst zu sichten und das besonders hervorzuheben, was die Jünglinge der betreffenden Schulen von ihrer Religion und der Geschichte ihrer Kirche wissen müssen.

Die Forderungen der Oktav 1892 in Kraft tretenden neuen Lehrpläne sind durchweg berücksichtigt worden.

Tabellarischer

Leitsfaden für den Geschichtsunterricht.

Auf Grund der preußischen Lehrpläne von 1892

bearbeitet von

Dr. Fr. Burbonse,

Gymnastallehrer in Arnsberg.

Dieser Leitsfaden ist den Anforderungen der neuen Lehrpläne im ganzen wie im einzelnen angepaßt worden. Es tritt demgemäß die neuere deutsche, insbesondere die brandenburgisch-preußische Geschichte in den Vordergrund, während von der Geschichte des Altertums und des Mittelalters alle unerheblichen Daten übergangen oder bloß angedeutet, die außerdeutschen Ereignisse der Neuzeit nur insofern angezogen sind, als sie von allgemeiner Bedeutung oder von Einfluß auf die deutsche Geschichte gewesen sind. Auch ist im Geiste der Lehrpläne das Zahlenmaterial auf das Notwendige beschränkt worden.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 4.

Berlin, den 2. April

1892.

Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:
dem Staatsminister und Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Grafen
von Bedlich-Trübschler den Rothen Adler-Orden
erster Klasse mit Eichenlaub und Schwertern am
Ringe zu verleihen.

A. Behörden und Beamte.

4) Verjährungsfrist hinsichtlich der Rückzahlung von irrtümlich an die Staatskasse entrichteten Witwen- und Waisengeldbeiträgen.

Berlin, den 8. Dezember 1891

Bei der Rückzahlung von irrtümlich zur Staatskasse entrichteten Witwen- und Waisengeldbeiträgen (Reliktengebot vor 20. Mai 1882 Ges. S. S. 298) ist mehrfach davon ausgegangen daß eine solche nur insoweit für statthaft zu erachten, als nicht hinsichtlich dieser Beiträge in Gemäßheit des §. 2 Nr. 5 des Gesetzes wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vor 31. März 1838 (G. S. S. 249) die Verjährung eingetreten sei. Diese Auffassung ist bei einer erneuten Prüfung der Frage als nicht zutreffend erachtet worden.

Allerdings verjähren nach der angegebenen Vorschrift die Klagen aus Forderungen wegen aller zu bestimmten Zeiten wieder lehrenden Abgaben und Leistungen mit dem Ablauf von vier Jahren und würden daher auch etwaige Rückstände an gleichlichen Witwen- und Waisengeldbeiträgen nach Ablauf der kürzesten Verjährung von den zur Zahlung Verpflichteten nicht mehr bestreiten gewesen sein. Bei der Rückzahlung zu viel oder zu Unrecht entrichteter Witwen- und Waisengeldbeiträge handelt es sich indessen nicht um derartige Rückstände, welche von den Verpflichteten zu zahlen gewesen wären, sondern um Zahlungen, die von den Verpflichteten aus Irrthum geleistet worden und daher von ihnen nach den Vorschriften der §§. 166 und 178 Theil I Titel 16 A. L. R. innerhalb der ordentlichen Verjährung von dreißig Jahren (§. 546 Theil I. Titel 9 A. L. R.) zurückgesordnet werden können (*condictio indebiti*).

Die nachgeordneten Behörden seze ich hiervon mit dem Bemerk in Kenntnis, daß in vorkommenden Fällen dementsprechend zu verfahren ist.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.
Graf von Zedlitz.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 2920.

Betreffend die zur Begründung von Anträgen auf
herkömmliche Gnaden geschenke zu kirchlichen Bauten aufzustellenden Präsentationsnachweisen.

Berlin, den 8. Dezember 1891.

In Abänderung der Bestimmungen der allgemeinen Erlass
am 2. November 1837 — 14556 n. M. d. g. A., IVa 9635
am 26. November 1873 — G. U. 41734 M. d. g. A.
18037 f. M. — (Centralbl. für 1874 S. 405) ordnen wir
jetzt an, daß bei Anträgen auf Gnadenbewilligungen zu
kirchlichen Bauten mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des
Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni d. J. (G. S. Nr. 19 vom
Juli d. J.), welches voraussichtlich ein erheblich richtigeres
Maß der Leistungsfähigkeit der Gemeinden und ihrer einzelnen
Kreisgruppen gewähren wird, als dies bei der bisherigen Ein-
schätzung der Fall war, die Individualrepartitionen, soweit sie
gewöhnlich noch bestehen, durch eine allgemeine Nachweisung
aufliegendem Formular ersetzt werden.

Damit die Centralinstanz durch Beschaffung eines möglichst
vollständigen und vielseitigen Materials in die Lage versetzt
werde, eine selbständige und erschöpfende Prüfung der Leistungs-
fähigkeit der in Frage kommenden Gemeinden eintreten zu lassen,
d. h. in dieser Nachweisung sowohl die Grund- und Gebäude-
steuer, wie auch die Schul- und kirchlichen Abgaben, welche bis-
her gemeinsam angegeben wurden, in Zukunft getrennt aufzu-
führen und in dieselbe außerdem besondere — für die einzelnen,
Kirchengemeinde gehörenden Ortschaften getrennt zu haltende —
gaben über den Flächeninhalt der in der Gemeinde vorhan-
denen Grundstücke nebst Grundstener-Reinertrag und Gebäude-
und Nutzungswert, sowie die hypothekarische Belastung des
Haus- und Hansbesitzes aufzunehmen. Die bisher den Nach-
weisen beigelegte Bescheinigung der Landräthe über das Ver-
hältnis des Verkehrswertes der Grundstücke zur Grundsteuer
bezubehalten. Dagegen fällt die, die volle Einschätzung der
gejärteten zur Einkommensteuer betreffende Bescheinigung
fort.

Ueberall da, wo es sich darum handelt, ländlichen Gemein-
schaften für die Ausbringung von Spanndiensten ausnahms-
weise eine Beihilfe zu gewähren, ist die Spanndienstfähigkeit der
betreffenden Gemeinden einer besonderen und eingehenden Prüfung
zu unterziehen.

Der Finanz-Minister.
Rique L.

Der Minister der geistlichen re.
Angelegenheiten.
Graf von Zedlitz.

An
all die Königliche Regierungen.

M. L. 17247.

M. d. g. A. G. III, A. 7839.

Nachweisung über die Besitz-, Vermögen-
der Kirchengeme

Ortschaft	Steuerpflichtige:		Flächeninhalt der Grundstücke.	Grundsteuer-Rein-ertrag	Durchschnittsbetrag pro Hektar	Gebäudesteuer-Rate pro Hektar	Gesamtbetrag
	Lfd. Nr.	Steuerstufe nach dem Einkommensteuergesetz vom 1891.					
	Für jede Ortschaft in einer Summe anzugeben.						
			hektar	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.
		A. Grund- und Hausbesitzer.					
1.		Stufe 19					
2—8.		· 18					
4—6.		· 12					
7—8.		· 10					
		z.					
22—38.		Stufe 1 und 2 . . .					
34—86.		Zingirte Steuerstufen Darunter befinden sich: a. Hausbesitzer . . 8 b. Geispannhaltende Wirths . . 18 (zu a und b nur bei Landgemeinden auszufüllen).					
		B. Steuerpflichtige ohne Grundbesitz.					
87—88.		Stufe 16					
		z.					
50—56.		Stufe 1 und 2 . . .					
57—66.		Zingirte Steuerstufen					
		Summa	140	2942 —	21 01	2840 —	

→ Einkommensverhältnisse der Mitglieder

6) Deckblätter zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Berlin, den 18. Dezember 1891.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich unter Bezugnahme auf die Circular-Befügung vom 16. Februar d. J. — G. III. 61 — (Genuit. Bl. für 1891 S. 323) beifolgend ein Exemplar der Deckblätter Nr. 27 bis 33 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, zur Kenntnisnahme zugehen.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Beyrau.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen
Ressorts sowie an sämtliche Königliche
Ober-Präsidenten.

G. III. 8071.

November 1891.

Deckbl. 21. Deckbl. 22. Deckbl. 23. Deckbl. 24. Deckbl. 25. Deckbl. 26. Deckbl. 27. Deckbl. 28. Deckbl. 29. Deckbl. 30. Deckbl. 31.

Deckblätter Nr. 27 bis 33 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.
¹⁾ zu S. 51. — ²⁾ zu S. 51, 58, 54. — ³⁾ zu S. 56. — ⁴⁾ zu S. 56.
⁵⁾ zu S. 57. — ⁶⁾ zu S. 61. — ⁷⁾ zu S. 68.

Seite 51, Ziffer 10 ist zu streichen:

von „Hof“ bis „Hannover“, ferner „und Kassen“

Seite 51, 53, 54.

Ziffer 1 ist zu streichen; Eisenbahnverwaltung erhält die Ziffer 1; Allgemeine Bauverwaltung die Ziffer 2.

Seite 56, hinter „Straßenaufseher“ ist zu setzen und zwar:

In der ersten Spalte:

Leuchttuer-Oberwärter

In der dritten Spalte:

Die zuständigen

Regierung-

Präsideutnen

Seite 56, unter die Überschrift zu V ist zu setzen:

1. Handels- und Gewerbe-

verwaltung, gewerb-

liches Unterrichtswesen,

Porzellan-Manufaktur:

Seite 57, am Schluß ist anzufügen:

2. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:

*Sekretäre und *Buchhalter, sowie etatsmäßige Assistenten und Bureauauditätoare bei den Provinzial- und Volksvereinigungen.

*Gekrönen, *Schichtmeister und etatsmäßige Assistenten auf den fiskalischen Berg-, Hütten- und Salzwerken.

Berioaltungsbeamte bei der geologischen Landesanstalt und Bergakademie in Berlin, soweit für dieselben eine besondere technische oder wissenschaftliche Vorbildung nicht erforderlich wird,

Telegraphisten und Telegraphengehüllten, Hüttenvorögte, Platzmeister und Visitatoren, Baugemeister, Verlade- und Magazinausleher, Salzausgeber, Materialienabnehmer und Materialienausgeber,

Steinanweiser, Schloßhausmeister, Kohlemesser und Wächter aller Art (mit Ausschluß der auf den fiskalischen Stein- und Braunkohlengruben erforderlichen Funktionäre dieser Art, welche aus den wegen vorgeküldten Alters zur Grubenarbeit nicht mehr tauglichen Bergleuten zu entnehmen sind),

Eisenbahn- u. Wegewärter, Bodemeister bei der Solebadeanstalt zu Elmen.

Seite 61, Deckblatt 17. Hinter Nr. 1 ist hinzuzufügen:

Ia. Spezialkommissionen:

*Sekretäre, Diätäre.	{ mindestens zur Hälfte	General- kommissionen
-------------------------	----------------------------	--------------------------

Seite 68, Deckblatt 23, sind zu streichen:

Ziffer 36, 37, 40, 42.

7) Lüftung und Reinhal tung der Turnhallen.

Berlin, den 24. Dezember 1891.

Begründete Klagen, welche über die in manchen Turnhallen herrschende ungefunde Lüft immer wieder und von verschiedenen Seiten mit der Bitte um Schutz für die Gesundheit der turnenden Jugend an mich gebracht worden sind, lassen keinen Zweifel darüber, daß für die nothwendige Lüftung und Reinhal tung der Turnräume mehrfach nicht mit der Regelmäßigkeit und Gründlichkeit gesorgt wird, welcher nach den Ausführungen des Erlasses vom 30. Juli 1883 U. II. 3488 (Centr. Bl. 1883 S. 497 ff.) und nach den betreffs der Reinigung und Sauberkeit in den Schulräumen, insbesondere auch in den Turnhallen, von den einzelnen Aufsichtsbehörden getroffenen Bestimmungen erwartet werden dürfen.

Indem ich deshalb die Aufmerksamkeit der Schulaufsichtsbehörden von neuem auf diesen Punkt leile, mache ich es Ihnen wiederholt zur Pflicht, mit aller Entschiedenheit darauf zu halten, daß durch gewissenhafte Ausführung der bereits gegebenen oder in Anlaß dieser Verfügung etwa noch zu gebenden Weisungen ein Zustand der Turnhallen gesichert werde, der zu berechtigten Klagen über gesundheits schädigende Folgen des Aufenthaltes in ihnen auch dann keinen Grund giebt, wenn sie — wie es in den Wintermonaten in der Regel nicht zu vermeiden sein wird — mehrere Stunden hinter einander benutzt werden müssen.

Was zur Lüftung und Reinhal tung der Turnhallen im Einzelnen zu geschehen hat, findet sich kurz zusammen gestellt in der „Schulgesundheitslehre“ von Dr. Eulenberg und Dr. Bach (Berlin 1891) Seite 515 ff., auf welche ich, wie auch auf die Schrift des Dr. F. A. Schmidt „Die Staub schädigungen beim Hallenturnen und ihre Bekämpfung“ (Leipzig 1890. Sonderabdruck aus den Jahrbüchern für deutsche Turnkunst), ausdrücklich verweise. Nach den gemachten Beobachtungen wird u. a. auch darauf strenger zu halten sein, daß die Matratzen nicht blos sorgsam gereinigt, sondern auch nicht ohne Noth benutzt und, sobald sie zur Anwendung kommen, weder auf dem Fußboden geschleift noch auf ihn niedergeworfen werden.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Graf von Gedlik.

An
sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.

U. III.B. 4287.

8) Einem mit der kommissarischen Verwaltung einer etatsmäßigen Stelle gegen Gewährung einer fortlaufenden Remuneration beauftragten Beamten darf die Benutzung der mit der Stelle verbundenen Dienstwohnung nicht unentgeltlich eingeräumt werden.

Berlin, den 11. Februar 1892.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister trete ich der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer darin bei, daß einem mit der kommissarischen Verwaltung einer etatsmäßigen Stelle gegen Gewährung einer fortlaufenden Remuneration beauftragten Beamten die Benutzung der mit der Stelle verbundenen Dienstwohnung nicht unentgeltlich eingeräumt werden darf. Vielmehr hat der Beamte in Gemäßheit der §§. 7 und 18 des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 in solchem Falle eine Vergütung zu leisten, deren Höhe nach §. 19 des gedachten Regulativs festzusetzen ist. Der Betrag des Wohnungsgeldzuschusses, welcher dem Ränge des betreffenden Beamten oder der Stelle entsprechen würde, ist auf die Höhe der Vergütung ohne Einfluß.

An
des Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abschrift erhalten die nachgeordneten Behörden meines Ressorts zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.
Graf von Bedlyß.

An
die übrigen nachgeordneten Behörden meines Ressorts.
C. III. 266.

B. Universitäten.

9) Betrifft die den wissenschaftlich gebildeten Gärtnern bzw. Garten-Inspectoren bei den botanischen Universitäts-Gärten für Dienstreisen zu gewährenden Tagessgelder und Reisekosten.

Berlin, den 27. Januar 1892.

Der Herr Finanzminister hat sich auf Grund der Bestimmung im §. 10 des Gesetzes vom 24. März 1873 (G. S. S. 122) damit einverstanden erklärt, daß den wissenschaftlich gebildeten

Gärtner zu bezw. Garten-Inspektoren bei den botanischen Universitäts-Gärten ohne Rücksicht daran, ob sie ein Lehramt bekleiden oder nicht, für Dienstreisen Tagegelder zum Sache von Neun Mark (§. 1 Nr. V der Allerhöchsten Verordnung vom 15. April 1876 — B. S. S. 107 —) und die entsprechenden Reiseosten-säze gewährt werden.

Ew. Hochwohlgeboren zc. ersuche ich ergebenst, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

die Herren Kuratoren sämmtlicher Universitäten und
der Königl. Akademie zu Münster i. W., sowie an
das Königl. Universitäts-Kuratorium zu Berlin.

U. I. 5098.

10) Instruktion für die Herstellung der Zettel des
alphabetischen Kataloges.

Berlin, den 29. Februar 1892.

Im Verfolg meines Erlasses vom 13. Oktober v. Js.
U. I. 1561 lasse ich Ew. Hochwohlgeboren hierbei die nach Prü-
fung der eingegangenen Gutachten festgestellte „Instruktion für die
Herstellung der Zettel des alphabetischen Kataloges“ in 12 Exem-
plaren mit der Bestimmung zugehen, daß dieselbe vom 1. April
d. Js. ab bei der Herstellung der Zettel des alphabetischen
Kataloges vollständig und bei den Eintragungen in die übrigen
Kataloge insoweit anzuwenden ist, als nicht mit Rücksicht auf
die bestehende Einrichtung der letzteren Bedenken obwalten.

Über die Erfahrungen, welche sich dabei ergeben werden,
sehe ich einem gesälligen Berichte zu Anfang Dezember d. Js.
entgegen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Graf von Ledebur.

An

die sämmtlichen Herren Vorsteher der Universitäts-
Bibliotheken, sowie an den Herrn Vorsteher der
Paulinischen Bibliothek zu Münster i. W.*)

U. I. 29.

*) In gleicher Weise ist auch an den General-Direktor der Königlichen
Bibliothek versügl worden.

Zinstruktion für die Herstellung der Zettel des alphabatischen Kataloges.

§. 1.

Grundlage.

Die Zettel geben die Titel der Druckschriften bibliographisch genau in allen wesentlichen Stücken wieder, und zwar auf Grund der Druckschriften selbst, nicht nach mittelbaren Quellen oder vorhandenen Katalogen, kürzen sie aber nach Möglichkeit in nebenstehenden Dingen.

Die verschiedenen Zettel.

Sie zerfallen in Haupt- und Verweisungszettel. Hauptzettel (§. 2—13; einige Beispiele s. in Anl. 1) werden für alle abgeschlossenen Werke hergestellt. An ihre Stelle treten bei noch unvollendeten Werken Interimszettel (§. 14).

Die Verweisungszettel (§. 16) dienen dem praktischen Bedürfnisse und machen auf bibliographische Genauigkeit keinen Anspruch. Sie erstrecken sich vorläufig nicht auf die Bestandtheile von periodischen Druckschriften.

§. 2.

Aufnahme.

Der sachliche Theil des Titelblattes wird vollständig und genau, soweit diese Bestimmung nicht durch die §§. 3—6 und 15 eingeschränkt wird, aufgenommen, auch hinsichtlich der Wortfolge und Orthographie.

Bei Schriften mit mehreren Titeln wird der Haupttitel aufgenommen, die anderen nur soweit sie wesentliche Ergänzungen oder Abweichungen enthalten; der allgemeine Titel geht dem besonderen und, wenn kein anderes Merkmal vorliegt, der voranschende dem nachfolgenden vor. Jedem Titel außer dem Haupttitel ist seine Bezeichnung vorzusezen.

§. 3.

Beglaßungen.

Beglaßungen werden durch drei Punkte bezeichnet.

Begglässen werden:

- 1) Motte, Motivbuchstaben, Segensformeln, Empfehlungen, Widmungen, eingehende Inhaltsangaben, Preise, Privilegien, Druckerlaubnis u. dergl.;

- 2) bei Haupttiteln die in den Sondertiteln über den Inhalt der einzelnen Theile wiederkehrenden Angaben;

- 3) bei Aufführung von Mitarbeitern an Sammelwerken und Zeitschriften die Namen außer dem ersten; sind die Herausgeber

aufgeführt, so werden nur diese, jedoch höchstens drei, aufgenommen:

4) alle Personalangaben, die nicht zur Charakteristik wenig bekannter oder zur Unterscheidung gleichnamiger Schriftsteller dienen;

5) die Wohnung des Verlegers und Druckers, der Name des Druckers, wenn der Verleger genannt ist, sowie der des Besitzers der Firma. Bei Aufführung mehrerer Verleger oder mehrerer Verlagsorte werden, bei in Deutschland erschienenen Werken, sämtliche Namen bzw. Orte aufgenommen; bei ausländischen Werken genügt der Name des ersten Verlegers bzw. der Hauptstätte der Firma. Ort, Verleger (bzw. Drucker), Jahr werden kurz in dieser Folge angegeben.

§. 4.

Kürzungen.

Ausführliche Titel, besonders solche, welche den Inhalt der Schriften im Auszuge wiedergeben oder ihn umschreiben, werden stark gekürzt, doch bleibt der Anfang und alles Wesentliche in der Weise erhalten, daß das Ausgenommene wortgetreu der Vorlage entspricht und zugleich ein nach Form und Inhalt verständliches Säggefüge bildet.

§. 5.

Abkürzungen.

Für viel gebrauchte Wörter werden die allgemein gebräuchlichen und ohne weiteres verständlichen Abkürzungen, und nur solche, angewendet.

§. 6.

Zusätze.

Sind die Titel in wesentlichen Stücken unvollständig, so werden der Aufnahme ergänzende bzw. berichtigende Zusätze in deutscher Sprache und in Klammern hinzugesetzt. Die Klammern sind runde (), wenn der Zusatz der Schrift entnommen ist, eckige [], wenn er anderswo herstammt; ist auf dem Titel selbst eine Klammer gesetzt, so wird sie im Ausführungszeichen '()' geschlossen.

Insbesondere werden die gebräuchlichen Vornamen, die Namen der Verfasser bei anonymen und pseudonymen Schriften, Namensänderungen, Herausgeber, Übersetzer u. s. w., und Erscheinungsort und -jahr, wenn sie ermittelt werden können, hinzugefügt. Bleiben Ort oder Jahr oder beide unbekannt, so wird dies durch [o. O.] [o. J.] [o. O. u. J.] bemerkt, aber eine ungefähre Zeitangabe beigefügt. Ist das Jahr in einer anderen

als der christlichen Ära, mit anderen Ziffern als den arabischen, durch ein Chronogramm oder sonst in ungewöhnlicher Weise angegeben, so wird das Jahr der christlichen Ära in arabischen Ziffern beigefügt; römische Zahlen werden durch arabische ersetzt (§. jedoch §. 13).

In schwierigeren Fällen wird die Quelle des Zusatzes angegeben; Zweifel an der Richtigkeit des Zusatzes werden durch ein Fragezeichen ausgedrückt.

§. 7.

Seitenzählung.

Der Aufnahme des Titels, bei mehreren Titeln (§. 2) der Aufnahme des letzten, folgt die Zählung der Seiten bzw. Spalten, Blätter, Nummern und Beigaben. Die Zahlen der besonders gezählten Abtheilungen werden durch Komma getrennt und die nicht in die Zählung einbegriffenen Blätter als „Blätter“ gerechnet. Stellt die Seitenzählung sich als falsch heraus, so wird sie übernommen, aber die richtige dazugesetzt. Nicht in die Zählung einbegriffene Beigaben (Tafeln, Porträts, Karten, Pläne, Tabellen u. s. w.) werden besonders gezählt.

§. 8.

Bandzahl.

Den Abschluß des Bettels bildet die Angabe der Bandzahl und des Formates.

Angefangene Bände, deren Abschluß nicht mehr zu erwarten ist, werden wie abgeschlossene aufgenommen.

Als Blatt bzw. Blätter werden die Druckschriften bezeichnet, die nur aus einem einfachen oder gefalteten Blatte bestehen.

§. 9.

Format.

Das Format wird nach der Höhe des Einbanddeckels bestimmt und in folgender Weise unterschieden:

8. : bis 25 Centimeter,

4. : 25—35 "

2. : 35—45 "

gr. 2. : über 45 "

Wenn die hergebrachte Formatbezeichnung abweicht, wird sie in Klammern hinzugesetzt.

Die Breite wird nur angegeben, wenn sie die Höhe übersiegt, und zwar als Quer=8., Quer=4. u. s. w. Bei ganz ungewöhnlichen Formaten wird Höhe und Breite in der Form eines Bruches angegeben.

§. 10.

Auflagen und Uebersetzungen.

Die verschiedenen Auflagen und Uebersetzungen einer Druckschrift werden in der Regel besonders aufgenommen.

§. 11.

Mehrbändige Werke.

Bei mehrbändigen Werken folgt auf die Titelaufnahme die Zusammenfassung der Bände, mit Angabe von Ort, Verleger (bezv. Drucker), Jahr und Format. Dann werden die Bände, mit Ziffern bezeichnet, einzeln aufgeführt und wesentliche Abweichungen des Titels, Sondertitel, Seitenzählung und wechselndes Format angegeben.

Wenn die Bände ohne Zählung sind, so wird möglichst im Anschluß an die Zeitholge eine willkürliche bezw. einer Bibliographie entnommene Zählung angenommen. Wird nachträglich von zuständiger Seite eine Zählung bekannt gegeben, so tritt ein Zettel mit dieser an Stelle des Zettels mit der willkürlichen Zählung.

§. 12.

Sammelbände.

Die in Sammelbänden vereinigten Druckschriften werden numerirt und einzeln wie sonst aufgenommen, mit einer Verweisung auf die Nummer im Sammelbande. Für die Sammelbände als solche wird ein dem Inhalt entsprechender Titel angenommen; die darin enthaltenen Schriften werden mit ihrer Nummer kurz verzeichnet.

Sind in einem Bande nur wenige Druckschriften vereinigt, von denen eine an Umfang und Bedeutung sehr überwiegt, so werden auf dem Zettel nach dieser umfangreichsten Schrift die übrigen mit ihrer Nummer und dem Vermerk „angebunden“ oder „vorgebunden“ kurz verzeichnet und regelmäßig auf anderen Zetteln mit einer Verweisung auf die Nummer im Sammelbande aufgenommen.

Sind dem Titel nach unabhängige Schriften entweder äußerlich durch Seitenzählung, Künstoden u. dergl. zusammengefaßt, oder bilden sie nach der Absicht des Verfassers, Herausgebers oder Verlegers ein Ganzes, so werden sie gemeinsam so verzeichnet, daß auf den Titel der Hauptchrift der Titel der angefügten Schriften, Beilagen u. dergl. folgt, eingeführt durch „folgt“, „Beilage 1“ u. dergl.

§. 13.

Besondere Schriftenklassen.

Zitronabelu, die als solche bis zum Jahre 1500 einschließlich gelten, und andere Schriften, bei denen es zur Unterscheidung verschiedener Drucke nötig ist, werden mit Angabe der Zeilesthierung und aller übrigen Eigenthümlichkeiten aufgenommen. Bei Zitronabelu wird die Nummer von Hain's Repertorium bibliographicum angegeben.

Für die Aufnahme der Universitäts- und Schulschriften sind die von der Königlichen Bibliothek zu Berlin herausgegebenen Jahresverzeichnisse maßgebend.

Bei anderen Gelegenheitsschriften, die Abhandlungen enthalten, gilt als Haupttitel (§. 2) der Präsentationstitel (vergl. §. 16).

§. 14.

Interimszettel.

Von angefangenen Werken werden, sobald ein Theil, ein Band, ein Heft, eine Lieferung u. s. w. vorliegt, nach den für die Hauptzettel geltenden Regeln, aber ohne Band- und Seitenzählung Zettel aufgenommen und als Interimszettel kennlich gemacht (Beispiele s. Anl. 2). Nach dem Abschluß des Werkes, oder sobald feststeht, daß es unvollendet bleibt, tritt an die Stelle des Interimszettels ein Hauptzettel; ebenso bei sehr umfangreichen Werken und Zeitschriften in zweckmäßigen Zwischenräumen.

§. 15.

Schriftart.

Die Schriftart ist die lateinische, auch für die in Fraktur gedruckten Titel; die griechische Schrift wird beibehalten. Ist der Titel der Vorlage in anderer Schriftart gedruckt, so wird diese nach dem anliegenden Schema transcribirt (s. Anl. A). Die Originalschriftart wird angegeben.

Ist die Sprache des Titels weder eine der germanischen oder romanischen, noch die lateinische oder griechische, so wird eine deutsche Uebersetzung seiner Haupttheile beigegeben.

Majuskeln werden in Übereinstimmung mit der Vorlage verwendet; wenn diese jedoch ganz oder zum Theile in Majuskeln gedruckt ist, nach dem in der betreffenden Sprache geltenden Gebrauche, doch so, daß für jeden Anfangsbuchstaben eines Abschnittes, eines Eigennamens und ähnlicher Bezeichnungen, sowie für Chronogramme Majuskelschrift verwendet wird.

Interpunktionszeichen werden eingefügt, wo es für das Verständnis nötig scheint.

§. 16.

Verweisungszettel.

Verweisungen werden gemacht bei mehreren, bei anonymen und pseudonymen Verfassern, bei Fortsetzern, Bearbeitern, Vorrednern, Herausgebern, Übersetzern, Illustratoren von Bedeutung, bei Doppeltiteln in abweichender Fassung, bei Druckwerken, die unter einem Collectiv- oder Präsentationstitel selbständige Schriften enthalten, ferner bei Doppelnamen, Namensänderungen und verschiedener Orthographie des Ordnungswortes, endlich wenn die Erleichterung der Auffindung sie ratsam erscheinen lässt.

Die Form der Verweisungen ist folgende: in der ersten Zeile steht das, wovon, in der zweiten das, worauf verwiesen wird, beide Male mit Vorausstellung und Unterstreichung des ersten Ordnungswortes und mit Nachsetzung aller anderen Wörter. Die Titel werden soweit gelüftzt, daß sie sicher erkennbar bleiben und der Grund der Verweisung ersichtlich ist. Bei Doppelverweisungen, die eintreten, wenn die Verweisung nicht direkt auf einen Haupttitel geht, wird die nähere Verweisung vor die weitere gesetzt, aber das Hauptordnungswort der letzteren durch Unterstreichen hervorgehoben (Beispiele s. Anl. 3).

§. 17.

Hervorhebung.

Das Hauptordnungswort wird zweimal, und alle Wörter, von denen eine Verweisung zu machen ist, werden einmal unterstrichen.

§. 18.

Form.

Die Zettel werden, wo es möglich ist, in vier Felder getheilt. In das größte kommt der Titel, in die übrigen in angemessener Auordnung (s. z. B. Anl. 4) die Signatur, die Ordnungswörter, die Accessions- und andere auf etwaige Besonderheiten des Exemplares bezügliche Vermerke. Die Zettel werden nur auf der Vorderseite beschrieben.

Anlage I.

Hauptzettel.

- [§.] Arnold von Brescia v. Adolf **Hausrath**. Leipzig:
Breitkopf & Härtel 1891. (IV, 184 S.) 1 Bd. 8.
- [§.] Deutsches Ehr- und Nationalgefühl in seiner Entwicklung durch Philosophen und Dichter. (1600—1815.)

Von . . . F. W. Behrens. Leipzig: Fock 1891. (150 S.)
1 Bd 8.

Der Sünden **Widerstreit**. Eine geistliche Dichtung des
13. Jahrhunderts. Hrsg. v. . . . Victor Zeidler. Graz:
Syria 1892. (114 S.) 1 Bd 8.

Umschlagt.:] Mainzer Civilrecht im vierzehnten und fünf-
zehnten Jahrhundert und Mainzer Gerichtsformeln aus dem
fünfzehnten Jahrhundert. Hrsg. v. Leopold Hallein . . .
Würzburg: *Gnad & C.* 1891. [Sondert. 1:] Mainzer Civil-
recht . . . Jahrhundert, dargest. auf Grund mehrerer Ge-
richtsformeln v. Leopold **Hallein** . . . [2:] Mainzer
Gerichtsformeln . . . Jahrhundert, nach zwei Copie-
handschriften hrsg. v. . . . Hallein . . . (71, 122 S.)
1 Bd 8.

§] Deutsches **Hypothekenrecht**. Nach den Landes-
gesetzen der grösseren deutschen Staaten systematisch
dargestellt. Unter Mitw. v. . . . hrsg. v. . . . Victor von
Meibom. 1—9. Leipzig: Breitkopf & Härtel 1871—1891.
9 Bde 8.

1. [A. T.:] D. Hannoversche H. n. d. Ges. v. 14. Dec.
1864. Von L[udw.] v. Bar. 1871. (X, 136 S.)
2. [A. T.:] D. Mecklenburg. H. Von V. v. Meibom.
1871. (X, 313 S.)
3. [A. T.:] D. Bayerische H. Von Ferd. Regelsber-
ger. Abth. 1. 2. 1874. 77. (XVI, 333; X, 335—504 S.)
4. [A. T.:] D. Kgl. Sächs. H. n. d. Bürgerl. Gesetzb.
f. d. Kgr. Sachsen. Von G[eorg] Siegmann. 1875.
(XII, 243 S.)
5. [A. T.:] D. Oesterreich. H. Von Adolf Exner.
Abth. 1. 2. 1876. 81. (XII, 288, XIII—LVI; VIII,
289—676. LI S.)
6. [A. T.:] D. Württemberg. Unterpfandsrecht. Von
R[ob.] Römer. 1876. (VII, 252 S.)
7. [A. T.:] D. Rheinisch-franz. Privilegien- u. Hypo-
thekenrecht . . . hrsg. v. Ernst Sigismund Puchelt.
Abth. 1. D. französ. Privilegien- u. Hypothekenr.
Abth. 2. D. rhein. H. in s. Abweichungen v. franz.
Rechte. 1876. (X, 366; VIII, 275 S.)
8. [A. T.:] D. Preuss. H. Von H[einr.] Dernburg
und F. Hinrichs. Abth. 1. D. allgem. Lehren d.
Grundbuchs. Abth. 2. D. H. im Besond. 1877—91.
(VIII, 547; VIII, 472 S.)
9. [A. T.:] D. Mecklenburg. H. Ergänzgsbd: D. Meckl.

H. seit d. J. 1871. Von P. v. Kühlewein. 1889.
(1 Bl., IV, 86 S.)

Anlage 2

Interimszettel.

Vorlesungen über Geschichte der Mathematik v. Moritz
Cantor. Bd 1. Leipzig: B. G. Teubner 1880. 8.

Lehrbuch der Hygiene des Auges. Von Hermann Cohn
Hälften 1. Wien u. Leipzig: Urban & Schwarzenberg 1891. 1.

[J.] Albrecht Ritschls Leben. Dargest. v. Otto Ritschl
Bd 1. Freiburg i. B.: J. C. B. Mohr 1892. 8.

Die Philosophie der Griechen in ihrer geschichtl. Entwick-
lung dargest. v. Eduard Zeller. 5. Aufl. Th.
Hälften 1. Leipzig: O. R. Reisland 1892. 8.

Anlage 3

Verweisungszettel.

Zeidler, Victor [Hrsg.]

s. **Widerstreit**, Der Sünden. E. geistl. Dichtung d. 13.

Gerichtsformeln, Mainzer, aus d. 15. Jh. . . . hrsg.
Leopold Hallein. Würzburg 1891.

in: **Hallein, Leopold**: Mainzer Civilrecht im 14. u. 15.

Hallein, Leopold [Hrsg.]

s. Gerichtsformeln, Mainzer, aus d. 15. Jh.

in: **Hallein, Leopold**: Mainzer Civilrecht im 14. u. 15.

Meibom, Victor von [Hrsg.]

s. **Hypothekenrecht**, Deutsches.

Bar, Ludwig von: Das Hannoversche Hypothekenre-
cht. n. d. Ges. v. 14. Dec. 1864. Leipzig 1871.

= **Hypothekenrecht**, Deutsches, hrsg. v. Meibom B.

Meibom, Victor von: Das Mecklenburgische Hypothek-
enrecht. Leipzig 1871.

= **Hypothekenrecht**, Deutsches, hrsg. v. Meibom B.

Regelsberger, Ferdinand: Das Bayerische Hypothek-
enrecht. Leipzig 1874. 77.

= **Hypothekenrecht**, Deutsches, hrsg. v. Meybom B.

Siegmann, Georg: Das Kgl. Sächsische Hypothekenre-
cht. n. d. Bürgerl. Gesetzb. f. d. Kgr. Sachsen. Leipzig r.

= **Hypothekenrecht**, Deutsches, hrsg. v. Meibom. B.

- Exner**, Adolf: Das Oesterreichische Hypothekenrecht.
Leipzig 1876. 81.
- = **Hypothekenrecht**, Deutsches, hrsg. v. Meibom. Bd 5.
- Römer**, Robert: Das Württembergische Unterpfandsrecht.
Leipzig 1876.
- = **Hypothekenrecht**, Deutsches, hrsg. v. Meibom. Bd 6.
- Privilegien- und Hypothekenrecht**, Das Rheinisch-französische, hrsg. v. Ernst Sigismund Puchelt.
Leipzig 1876.
- = **Hypothekenrecht**, Deutsches, hrsg. v. Meibom, Bd 7.
- Puchelt**, Ernst Sigismund [Hrsg.]
- Privilegien- und Hypothekenrecht. Das Rheinisch-französische.
- = **Hypothekenrecht**, Deutsches, hrsg. v. Meibom. Bd 7.
- Dernburg**, Heinrich, u. Hinrichs, F.: Das Preussische Hypothekenrecht. *Leipzig* 1877-91.
- = **Hypothekenrecht**, Deutsches, hrsg. v. Meibom. Bd 8.
- Hinrichs**, F.: Das Preussische Hypothekenrecht
- Dernburg, Heinr., u. Hinrichs, F.: Das ...
- = **Hypothekenrecht**, Deutsches, hrsg. v. Meibom. Bd 8.
- Kühlewein**, P. von: Das Mecklenburgische Hypothekenrecht seit d. J. 1871. *Leipzig* 1889.
- = **Hypothekenrecht**, Deutsches, hrsg. v. Meibom. Bd 9.

Anlage 4.Schema eines Zettels der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

Kuntze	Johann Emil	Au 3148. 8.
Bl. 6394.	[7.] Gustav Theodor Fechner '(Dr. Mises)'. Ein deutsches Gelehrtenleben. Von . . . J(o h.) E(mil) Kuntze . M. 3 Bildn. <i>Leipzig</i> : Breitkopf & Härtel. 1892. (X S., 1 Bl., 372 S., 3 Portr.) 1 Bd. 8.	

S c h e m a

zur

Transsscription anderer Schriftarten

I. Russisch.

А а	Б б	В в	Г г	Д д	Е е	Ж ж	З з	И и	І і	Ї ї	К к	Л л	М м
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
О о	П п	Р р	С с	Т т	У у	Ф ф	Х х	Ц ц	Ч ч	Ш ш	ІІ іі	҃ й	Н н
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ю ю	Я я	Ө ө	В в										
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
І ю	ј ј	јаја	јаја										

1) Entspricht in Fremdwörtern zugleich dem **ä** und ist in solch damit zu umschreiben.

2) Der Strich bedeutet Ausfall des Zeichens, das sich nur auf Aussprache des vorhergehenden Konsonanten bezieht, bzw. satz des Spiritus lenis rechts oben zu diesem.

Die Umschreibung des Alt-Bulgarischen (Kirch-Slavischen) ergiebt sich aus der des Russischen.

II. Die gleiche Umschreibung gilt von dem Serbisch-Doch fehlen hier einige russische Buchstaben und mehr hat es für sich, nämlich:

Ј ј	Џ я	Ҥ ҥ	Ӆ Ӯ	Ӣ Ӣ	Ӣ Ӣ
-	-	-	-	-	-

III. Sanskrit.

a) Vokale:

अ आ	ए ए	उ उ	ऋ ऋ	ऋ ऋ	ओ ओ	ओ ओ	ऋ ऋ	ऋ ऋ
-	-	-	-	-	-	-	-	-

b) Zeichen:

- (—) und • (—) (Anusvāra und Anunāsika) : und X (Visarga).
- ӯ (in der Mitte), ӯ (am Ende der Wörter) ӯ.

c) Konsonanten:

ک گ گ چ چ چ چ چ چ چ چ چ چ چ چ چ
 kh g gh n c ch g gh n t th d dh y t th
 د گ گ چ چ چ چ چ چ چ چ چ چ چ چ چ
 dh n p ph b bh m j r l und l v s z s h.

IV. Arabisch.

ط ض ص ش س ز ز ز ز ز ز ز ز ز ز ز
 - b t t g b h d d r z s s f d t
 ڭ ڭ ڭ ڭ ڭ ڭ ڭ ڭ ڭ ڭ ڭ ڭ ڭ ڭ ڭ ڭ
 - g f k k l m n h w j.

Die Assimilirung wird wiedergegeben. Diejenigen Konsonanten, welche das Zeichen der Verdoppelung tragen, werden doppelt geschrieben.

Nicht wiedergegeben wird in der Femininalendung das i), dagegen das t dieser Endung beibehalten.

Vokale sind nur: a (â) i (î) u (û).

Nicht wiedergegeben werden die Vokale der altarabischen Nominalflexion.

V. Das Persische und Türkische werden wie das arabische transscribirt, doch kommen hinzu:

پ چ ڙ ڱ
 - p c z g.

Im Türkischen werden überdies unterschieden:

گ ڱ
 - g ñ.

VI. Malaiisch.

In arabischer Schrift kommen zu den Zeichen des Arabischen hinzu:

ڦ ڻ ڻ ڻ ڻ ڻ
 - z d n p g ñ.

VII. Hebräisch.

ת ש ר ק ץ ם ַי ְב ְּנ ְּנ ְּנ ְּנ
 - b g d h w z h t j k l m n s - f(p) s k r s z t.

Das Dagesch lene wird, abgesehen von $f(p)$, nicht berücksichtigt.

Vokale: \hat{a} (\ddot{a}) a \hat{e} e i \hat{o} o \hat{u} u .

VIII. Syrisch.

— b g d h w z h t j k l m n s — p
— ; — z.

Vokale: *a ã i ï o ù e ë*,

Die Zeichen Rukāk und Kušāj bleiben unberücksichtigt.

IX. (Aethiopisch) Ge'ez.

U Ñ ñ ð œ w Ç Ñ Ø n t Þ i ð h ø Ø H
 - h l ð m ñ r s k b t ð n - k w - z j
 7 m ð ø L T.
 - g t p ð f p.
 Ø Þ h 7 sind

$=hu$ hu ku gu , wenn sie als u -haltig bezeichnet sind.

Vokale: *a û i â ê e ð*.

X. Koptisch.

A	B	G	D	E	Z	H	Θ	I	K	Λ	M	N	Ξ	Ο	Π	Ρ
-a	b	g	d	e	z	ē	t̄	i	k	l	m	n	x	o	r̄	
T	γ	Φ	X	Ψ	ω	Ω	q̄	b̄	z̄	x̄	6̄	†.				
-t	y	f̄	k̄	ps̄	ō	᷑	f̄	h̄	h̄	ḡ	č̄	tī				

XI. Armenisch.

<i>w</i>	<i>p</i>	<i>t</i>	<i>k</i>	<i>b</i>	<i>g</i>	<i>z</i>	<i>d</i>	<i>l</i>	<i>r</i>	<i>t'</i>	<i>l'</i>	<i>h</i>	<i>s</i>	<i>z</i>	<i>g</i>
<i>=a</i>	<i>b</i>	<i>g</i>	<i>d</i>	<i>e</i>	<i>z</i>	<i>ê</i>	<i>e</i>	<i>t'</i>	<i>à</i>	<i>i</i>	<i>l</i>	<i>h</i>	<i>t'</i>	<i>k</i>	<i>h</i>
<i>f</i>	<i>j</i>	<i>ü</i>	<i>ç</i>	<i>n</i>	<i>ç</i>	<i>ä</i>	<i>ç</i>	<i>a</i>	<i>u</i>	<i>ç</i>	<i>m</i>	<i>p</i>	<i>g</i>	<i>ç</i>	<i>ø</i>
<i>=m</i>	<i>—</i>	<i>n</i>	<i>z</i>	<i>o</i>	<i>é</i>	<i>p</i>	<i>g</i>	<i>r</i>	<i>s</i>	<i>w</i>	<i>t</i>	<i>r</i>	<i>t'</i>	<i>u</i>	<i>p</i>

XII. Georgisch.

11) Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung.

I) Geschichte der öffentlichen Meinung in Preußen und speziell in Berlin während der Jahre 1795—1806.

Es wird verlangt eine auf eindringendem Quellenstudium ruhende methodische Bearbeitung der Aeußerungen der gebildeten Kreise über die äußere und innere Politik des Staates, soweit solche in Zeitungen, Pamphleten, Druckschriften aller Art u. Tage getreten sind. Die Darstellung hat an geeigneten Punkten die Einwirkung jener Aeußerungen sowohl auf die maßgebenden Persönlichkeiten wie auf die Volksstimme zu würdigen. Erwünscht wäre ein tieferer Einblick in die etwaigen persönlichen Motive hervorragender Wortsührer.

II) Die Entwicklung des deutschen Kirchenstaatsrechtes im 18. Jahrhundert.

Erwartet wird eine aussführliche, auch in die Sondergeschichte wenigstens einzelner wichtigerer Territorien und Städte eingehende, möglichst auf selbstständiger Quellenforschung beruhende Darlegung der dem Reformations-Jahrhundert charakteristischen kirchenstaatlichen Grundsätze und Verhältnisse. Insbesondere erscheint erwünscht eine gründliche Prüfung der Rechtsstellung der staatlichen Gewalten zur Kirche unmittelbar vor dem Auftreten der Reformatoren, sowie der Einwirkung einerseits der vorreformatorischen kirchenpolitischen Literatur auf die reformatorische Bewegung, andererseits der reformatorischen Auffassungen selbst u. die Gesetzgebung und Praxis, nicht nur der protestantischen, sondern auch der katholischen Fürsten und Stände.

Dem Ermessen des Verfassers bleibt überlassen, ob und wie weit er seine Arbeit auf Deutschland beschränken oder auch außerdeutsche Staaten in den Bereich seiner Darstellung ziehen will; ebenso die Bestimmung des Endpunktes der darzustellenden historischen Entwicklung und die definitive Formulierung des Titels.

III) Es sollen die Geschichtswerke des Thomas Ranzow kritisch untersucht und es soll auf Grund der Untersuchung eine kritische Textausgabe der beiden hochdeutschen Bearbeitungen der Pommerschen Chronik hergestellt werden.

Wenngleich die niederdeutsche Chronik von der Edition ausgeschlossen wird, ist doch selbstverständlich das Verhältnis derselben zu der hochdeutschen Reception in der Voruntersuchung gründlich darzulegen, und es ist womöglich auch das Verhältnis der sogenannten Pomerania zu Ranzows Werken festzustellen. Dem Befinden des Bearbeiters bleibt es überlassen, ob er den

Text der beiden in Rede stehenden Recensionen vergleichend zusammenstellen oder jeden für sich gesondert wiedergeben will.

4) Entwicklung der Landwirthschaft in Preußen nach der Bauernbefreiung.

Es sind die technischen Folgen der verschiedenen Maßregeln der Bauernbefreiung von 1811—1857, insbesondere der veränderten Grundbesitzvertheilung, für die landwirthschaftliche Produktion der in Betracht kommenden älteren Theile Preußens eingehend zu untersuchen und dabei namentlich die Wirkungen auf die bäuerlichen Wirtschaften einerseits und für die großen Güter andererseits auseinanderzuhalten. Die vorhergegangene Entwicklung auf den Domänen soll wenigstens einleitungsweise behandelt und die ganze Untersuchung zeitlich so weit ausgedehnt werden, daß auch die Wirkungen der letzten Maßregeln von 1850—1857 erkenntlich werden — also ungefähr bis zum Ende der sechziger Jahre, bis zum Beginne der modernen Agrarkrise. Die Lehren, welche sich für letztere etwa aus der betrachteten Entwicklung ergeben, würden dann den naturgemäßen Schluß bilden. Es soll dem Bearbeiter jedoch gestattet sein, sich eventuell in der Hauptsache auf die Provinz Pommern zu beschränken.

Die Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruch zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der außen denselben Wahlspruch trägt.

Die Einseufung der Bewerbungsschriften muß spätestens bis zum 1. März 1896 geschehen. Die Anerkennung der Preise erfolgt am 17. Oktober 1896.

Als Preis für die drei ersten Aufgaben haben wir je 200 Mark, für die vierte 1000 Mark ausgeworfen.

Greifswald, im Dezember 1891.

Rector und Senat hiesiger Königlicher Universität.
Gimmer.

C. Akademien, Museen &c.

12) Organisation der Denkmalspflege und Bestellung besonderer Provinzial-Konservatoren.

Auf Ihren Bericht vom 4. d. Ms., dessen Anlage hierbei zurückgeht, erkläre ich mich mit den beabsichtigten weiteren

Organisation der Denkmalpflege einverstanden und genehmigte iermit die Bestellung besonderer Provinzial-Konservatoren, welche ls sachverständige Rathgeber der zu bildenden Provinzial-Kommissionen zur Erforschung und Erhaltung der Denkmäler der Provinz und gleichzeitig als örtliche Organe und Delegirte des Konservators der Kunstdenkmäler zu Berlin in der in Ihrem Berichte näher dargelegten Weise fungiren sollen.

Hannover, den 19. November 1891.

Wilhelm R.

Graf von Gedlich.

An

an Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

13) Meßbildaufnahmen wichtiger Bauwerke.

Berlin, den 24. Dezember 1891.

Der Königlichen Regierung übersende ich in der Anlage ein alphabetisches Verzeichniß von den in meinem Auftrage durch die unter Leitung des Geheimen Baurathes Dr. Meydenbauer thende Meßbildanstalt hier, Werderscher Markt Nr. 6, bis jetzt ausgeführten Meßbildaufnahmen wichtiger Bauwerke zur Kenntnahme und mit dem Bemerk, daß direkt aus der gedachten Anstalt sowohl photographische Abzüge von den 40/40 cm rohen Original-Aufnahmeplatten, als auch Vergrößerungen nach denselben in ungefähr doppelter Größe zum dienstlichen Gebrauch seitens der Königlichen Regierung oder der Derselben unterstellten Beamten und Behörden bezogen werden können. Diese Photographien sind nicht allein als Studienmaterial, sondern auch als Vorlagen beim technischen Unterricht von besonderem Werth und werden zu nachfolgenden Preisen abgegeben, und zwar:

1) Original-Abzüge, 40/40 cm groß mit weißem Rande, unaufgezogen, einzeln pro Blatt	5 M.
(Derselben in größerer Anzahl entsprechend billiger.)	
2) Dieselben als Ausschuß I., wovon nur eine be- schränkte Zahl vorhanden ist, aufgezogen pro Blatt	2—3 "
3) Die gleichen unaufgezogen pro Blatt	1 "
4) Dieselben als Ausschuß II., unaufgezogen pro Blatt	0,50 "
5) Vergrößerungen, auf starkem Karton mit Gold- rand und Unterdruck, zum Anhängen eingerichtet, pro Blatt	20 "
6) Vergrößerungen, unaufgezogen, pro Blatt	15 "

- 7) Dieselben als Ausschuß I. pro Blatt 5 M.
 8) Dieselben als Ausschuß II. pro Blatt 3 "

Außerdem hat der Besteller das Porto für die Zusendung zu tragen. Die Beträge werden der Kürze wegen durch Postvorschuß eingezogen. Bei unmittelbaren Bestellungen der Königlichen Regierung könnte diese Einziehung auch am Schluß des Etatsjahres durch Verrechnung zwischen der dortigen Regierung-Hauptklasse und der Generalklasse meines Ministeriums erfolgen.

Schließlich hebe ich noch hervor, daß die als Ausschuß I und II. bezeichneten Photographien nur wegen ihres wenige günstigen äußerlichen Aussehens so benannt sind, für Studienzweck aber noch immer ein recht brauchbares Material abgeben.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Beyrau.

An
die sämmtlichen Königlichen Regierungen, sowie
an die Königl. Klosterkammer zu Hannover.

U. IV. 4106.

**Alphabetisches Verzeichnis der Meßbild-Aufnahmen
und Platten.**

Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die laufende Nummer der Aufnahme.

Ort und Gegenstand der Aufnahme.	Zeit der Auf- nahme.	Anzahl der Platte
	A.	
Allen a. G., Nikolaikirche (26) . . außen 14, innen 9	1886	23
" StadtKirche (27)	1886	4
Altenberg, Märkischer Dom (96) . . außen 7, innen 23	1889	30
Altmarkgräfeske, Kirche (25)	1886	9
	B.	
Berlin, Bau-Academie (129)	1888	1
" Chorgehülf aus Trier, im Besitz des Herrn von " Rath (126)	1891	4
" Dom (130)	1889	2
" Dom (144)	1891	2
" Französischer Dom (2)	1882	4
" St. Hedwigskirche (20)	1886	2
" Heilige Geist-Kapelle (125) außen 8, innen 7	1891	10
" Königskolonaden (21)	1886	4
" Kurfürstenbrücke (127)	1891	4
" Lotteriegebäude (24)	1886	4
" Marienkirche (42) . . außen 6, innen 5	1886	11
" Mohrenkolonaden (22)	1886	2
" Mühlengebäude (128)	1887	1
" Nationalgalerie und Standbild Friedrich " Wilhelm III. (28)	1886	1

Ort und Gegenstand der Aufnahme.	Zeit der Auf- nahme.	Anzahl der Platten
Berlin, Nikolaikirche (8)	1882	6
- Schloßapotheke (15)	1885	8
- Siegesäule (145)	1891	5
- Spittelkolonaden (28)	1886	3
- Stadtbahnbrücke (4)	1882	3
- Universität (43)	1886	3
- Zeughaus (181)	1890	1
Cönn, Hochkreuz (120)	1890	2
- Münster (117) außen 20, innen 16, Kapitale 18/24 cm 4, Detail 1	1890	41
- Ronnersdorfer Kirchhofkapelle (119)	1890	2
- alter Thurm (118)	1890	3
Södermörm, Kirche (70)	1888	10
Strausseier, Stiftskirche (97) . . . außen 9, innen 9	1889	18
Trieg, Piaslenschloß (55).	1887	5
E.		
Köln a. Rh., Apostelkirche (88) . außen 14, innen 16	1889	30
- Andreaskirche (80) . . . 4, - 10	1889	14
- Bayenturm (95)	1889	2
- Cäcilienkirche (81) . außen 4, innen 2	1889	6
- Kunibertskirche (82) . . . 5, - 9	1889	14
- Dom (79) 121, - 55	1889	76
- St. Georgskirche (84) . . . 1, - 5	1889	6
- Simeonskirche (85) . . . 8, - 8	1889	16
- Hahnenkörner (93)	1889	2
- Lyskirchen (86) . . . außen 4, innen 4	1889	8
- Maria am Capitol (87) . . . 8, - 14	1889	22
- Martinskirche (88)	1889	4
- Minoritenkirche (89)	1889	3
- Pauluskirche (78) außen 21, innen 15	1889	36
- Rathaus (91)	1889	4
- Severinskirche (90) . . . außen 4, innen 5	1889	9
- Severinsthor (92)	1889	10
- Wenzelthor (94)	1889	2
Kolmar i. E., Privathaus (1)	1880	2
F.		
Herbach, Kloster (17) außen 28, innen 39, Thurm 8, topogr. Aufn. 20/31 cm 30	1885	105
Idena bei Greifswald, Ruine (69)	1888	11
Flürt, Bartholomäuskirche (63)	1887	2
- Dom (60) außen 37, innen 39	1887	76
- Predigerkirche (62) 4, - 2	1887	6
- Severikirche (61) 5, - 8	1887	13
- Stadtmauerthurm (64)	1887	1
G.		
Gieburg i. Br., Kaufhaus (111)	1890	4
- Münster (110) außen 56, innen 60, Kapitale 18/24 cm 3	1890	119

Ort und Gegenstand der Aufnahme.	Zeit der Auf- nahme.	Anzahl der Blätter.
Freiburg i. Br., Privathaus-Erker (118 a)	1890	1
" Privathaus-Thür (118 b)	1890	1
" Universität (112)	1890	3
Freiburg a. U., Annakirche (141) außen 22, innen 18	1891	40
" Schloß mit Kapelle (142) außen 6, innen 9	1891	15
G.		
Gelnhausen, Johanniterhaus (109)	1890	1
" Kaiserpalz (106)	1890	24
" Kirche (106) außen 26, innen 25, Kapitale 18/24 cm 11	1890	62
" ehemalige Kirche (107)	1890	2
" altes Rathaus (108)	1890	1
Greifswald, Troy-Teppich der Universität (124)	1891	1
" Giebelhaus (68)	1888	1
" St. Jakobikirche (67)	1888	7
" St. Marienkirche (66)	1888	13
" St. Nikolaikirche (65)	1888	22
H.		
Hadersleben, St. Marienkirche (72) außen 12, innen 18	1888	25
Halberstadt, Dom (5)	1882	19
Heisterbach, Ruine (122)	1890	16
I.		
Igel, Römisches Denkmal (38)	1886	2
Inowrazlaw, Marienkirche (52) . . . außen 4, innen 2	1887	6
J.		
Königsberg i. R., Barnewower Thorthurm (100)	1890	6
" Kapelle des Kirchhofes (108)	1890	1
" " (104)	1890	1
" Kirche (98) . . . außen 15, innen 18	1890	28
" Kloster (101)	1890	9
" Rathhaus (102)	1890	4
" Schwedter Thorthurm (99)	1890	7
Kösen, Brücke über die Saale (188)	1891	4
Kyllburg, Kirche und Kreuzgang (39) außen 8, innen 2	1886	10
L.		
Lügum-Kloster (74)	1888	19
M.		
Magdeburg, Dom (75) außen 85, innen 70, Domkreuzgang, Kapitale und Figur 25	1888	130
" Liebfrauenkirche (76)	1888	22
" Refektorium (Staatsarchiv) (77)	1888	3
Marburg, Elisabethkirche (7)	1883	28
" Schloß (6)	1883	5
Maria-Laach, Abteikirche (114) . . . außen 28, innen 37	1890	60
" alter Thurm (115)	1890	3

Ort und Gegenstand der Aufnahme.		Zeit der Auf- nahme.	Anzahl der Platten.
Kienburg i. Wpt., Schloß (13) außen 49, innen 35, Dach 11, Thurm 6	1885	102	
Kemmleben, Kirche (143) außen 9, Krypta 5	1891	14	
Kühlhausen i. Th., Pfarrkirche (9)	1885	25	
• Georgenkirche (11)	1885	2	
• Jakobikirche (10)	1885	4	
• Kornmarkt (12 b.)	1885	1	
• Marienkirche (8)	1885	40	
• Nikolaitkirche (12 a.)	1885	1	
• Privathaushof (12 c.)	1885	1	
R.			
Raumburg a. S., Regidienkapelle (185) außen 2, innen 2	1891	4	
• Dom (182) Krypta 14, Details 15, außen 58, innen 56	1891	148	
• Marienchor (184)	1891	8	
• Marktplatz (186)	1891	8	
• Moritzkirche (188) außen 2, innen 1	1891	8	
• Stadtkirche (187)	1891	9	
Ranig, Römischer Mosaikfußboden (87)	1886	4	
Reh, Überthor (59)	1887	2	
• St. Quirin (58) außen 15, innen 21	1887	36	
Niedermendig, Kirche (116) 4, - 8	1890	7	
S.			
Lds., Schloß (56) außen 11, innen 6	1887	17	
Frenbach a. Gl., reform. Kirche (16) 16, - 12	1885	28	
B.			
Frei, Kapelle (54)	1887	1	
• Rathaus (58) außen 6, innen 2	1887	8	
G.			
Schwarz-Rheindorf, Kirche (121) außen 9, innen 15	1890	24	
Kaulsorta, Abtskapelle (140) 7, Details 3	1891	10	
• Kirche und Kreuzgang Kreuzg. 9, außen 20, innen 18	1891	47	
Schwednitz, katholische Kirche (57) außen 12, innen 14	1887	26	
Geberg, Kirche (71)	1888	11	
Greino, Protopiuskapelle (14) außen 6, innen 2	1885	8	
L.			
Holen, Kirche (41)	1886	16	
St. Thomas, Kirche (40)	1886	5	
Born, Jakobikirche (48) außen 7, innen 5	1887	12	
• Johanneskirche (49) 8, - 6	1887	14	
• Marienkirche (50) 7, - 4	1887	11	
• Rathaus (47)	1887	9	
• Schiefer Thurm (45)	1887	8	
• Schloß (51)	1887	4	
• Stadt-General-Ansicht (44)	1887	1	
• Stadtmauer (46)	1887	16	

Ort und Gegenstand der Aufnahme.	Zeit der Aufnahme.	Anzahl der Platten
Tondern, Kirche (78)	1888	9
Trier, Basilika (34)	1886	2
- Dom (29 a.)	1886	59
- Domkreuzgang (29 c.)	1886	10
- Kaiserpalast (31)	1886	9
- Liebfrauenkirche (29 b.) innen 35, außen mit Dom 50	1886	85
- Marktbrunnen (35 a.)	1886	1
- St. Matthiaskirche (32)	1886	12
- St. Paulin-Kirche (33) . . außen 2, innen 5	1886	7
- Porta nigra (30) . . . 18, - 6	1886	19
- Romanische Kapelle (36)	1886	3
- Vertheidigungsturm (35 b.)	1886	1
B.		
Wittenberg, Schloßkirche (18)	1885	18
- Treppenhaus (19)	1885	2

14) Bewerbung um das Stipendium der Dr. Paul Schulze-Stiftung.

Auf Grund des Statuts der Dr. Paul Schulze-Stiftung die den Zweck hat, jungen besäumten Künstlern deutscher Abkunft ohne Unterschied der Konfession, welche als immatrikulirt Schüler einer der bei der hiesigen Königlichen Akademie de Künste bestehenden Unterrichtsanstalten für die bildenden Künste (der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste oder der akademischen Meister-Ateliers) dem Studium der Bildhauerkunst obliegen, die Mittel zu einer Studienreise nach Italien zu gewähren, wird hiermit zur Theilnahme an dem für die Erlangung des Stipendiums eröffneten Wettbewerb für das laufende Jahr eingeladen.

Als Preisaufgabe ist gestellt eine durchgeführte Reliefskulptur darstellend „Scene aus einem römischen Triumphzuge“. Die Größe der zur Darstellung gelangenden Hauptfiguren erwachsene Personen soll etwa 60 cm betragen.

Die kostenfreie Ablieferung der Konturen-Arbeiten nebst schriftlichem Bewerbungsgesuch an den Senat der Königlichen Akademie der Künste muß bis zum 31. Mai 1892 erfolgt sein.

Der Bewerber hat gleichzeitig einzureichen:

a. einen von ihm verfaßten Lebenslauf, aus welchem der Gang seiner künstlerischen Ausbildung ersichtlich ist;

b. verschiedene während seiner bisherigen Studienzeit von ihm selbst gesertigte Arbeiten;

c. eine schriftliche Versicherung an Eidesstatt, daß er die von ihm eingelieferte Konkurrenz-Arbeit selbst erfunden und ohne fremde Beihilfe ausgeführt habe.

Außerdem muß der Bewerber durch Atteste nachweisen, daß er ein Deutscher ist und zur Zeit der Bewerbung als immatrikulierter Schüler einer der obenbezeichneten akademischen Lehranstalten dem Studium der Bildhauerkunst obliegt.

Eingesandte Arbeiten, denen die vorbezeichneten Schriftstücke und Atteste nicht vollständig beiliegen, werden nicht berücksichtigt.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 3000 Mark zu einer Studienreise nach Italien.

Der Genuss des Stipendiums beginnt mit dem 1. Oktober 1892. Die Auszahlung der ersten Rate im Betrage von 1500 Mark erfolgt beim Antritt der Studienreise, die zweite Rate in gleicher Höhe wird gezahlt, wenn der Stipendiat nach Verlauf von sechs Monaten über den Fortgang seines Studiums an den Senat der Akademie der Künste für genügend erachteten Bericht eintreten hat.

Eine Theilung des Stipendiums an mehrere Bewerber ist ausgeschlossen.

Die Zuverleihung des Preises erfolgt im Monat Juni 1892.

Die preisgekrönte Konkurrenzarbeit wird Eigentum der Akademie der Künste.

Berlin, den 16. Dezember 1891.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.

C. Becker.

15) Preisbewerbung um die Giacomo Meyerbeer'sche Stiftung für Tonkünstler.

Die nächste Preisbewerbung um das Stipendium der Giacomo Meyerbeer'schen Stiftung für Tonkünstler wird hiermit für das Jahr 1893 eröffnet.

I. Um zu derselben zugelassen zu werden, muß der ausschließlichen Bestimmung des Stifters zufolge der Konkurrent

1) in Deutschland geboren und erzogen sein und darf das 28. Lebensjahr nicht überschritten haben;

2) muß derselbe seine Studien in einem der nachgenannten Institute gemacht haben:

a. in einem der zur Königlichen Akademie der Künste

gehörigen Lehraufstalten (Akademische Meisterschulen, Königliche akademische Hochschule für Musik, Königliches akademisches Institut für Kirchenmusik),
 b. in dem vom Professor Stern gegründeten Konservatorium für Musik,
 c. in der vom Professor Rullak geleiteten neuen Akademie der Tonkunst,
 d. in dem Konservatorium für Musik zu Köln;
 3) muß derselbe sich über seine Fähigung und Studien durch Zeugnisse seiner Lehrer aussweisen.

II. Die Preisaufgaben bestehen in:

- a. einer achtstimmigen Vokal-Doppelfuge, deren Hauptthema mit dem Texte von den Preisträgern gegeben wird,
- b. einer Ouvertüre für großes Orchester,
- c. einer dreistimmigen, durch ein entsprechendes Instrumentalvorspiel einzuleitenden, dramatischen Kantate mit Orchesterbegleitung, deren Text den Bewerbern mitgetheilt wird.

III. Die Konkurrenten haben ihre Anmeldung nebst den betreffenden Zeugnissen (ad I., 1—3) mit genauer Angabe der Wohnung bis zum 1. Mai d. J. der Königlichen Akademie der Künste portofrei einzureichen.

Die Zusendung des Themas der Vokal-Doppelfuge sowie des Textes der Kantate an die den gestellten Bedingungen entsprechenden Bewerber erfolgt bis zum 1. Juni d. J.

IV. Die Konkurrenzarbeiten müssen bis zum 1. Februar 1893 in eigenhändiger, sauberer und leserlicher Schrift, sowie versiegelt an die Königliche Akademie der Künste abgeliefert werden. Später eingehende Arbeiten werden nicht berücksichtigt; den qu. Arbeiten ist ein den Namen des Konkurrenten enthaltendes versiegeltes Couvert beizufügen, dessen Außenseite mit einem Motto zu versehen ist, welches ebenfalls unter dem Titel der Arbeiten an Stelle des Namens des Konkurrenten stehen muß.

Das Manuskript der preisgekrönten Arbeiten verbleibt Eigentum der Königlichen Akademie der Künste.

Die Verkündigung des Siegers und Anerkennung des Preises erfolgt im Monat Juni 1893. Die uneröffneten Couverts mit den betreffenden Arbeiten werden dem sich persönlich oder schriftlich legitimirenden Eigentümer durch den Inspektor der Königlichen Akademie der Künste zurückgegeben werden.

V. Der Preis besteht für die diesmalige Konkurrenz in einem auf 4500 Mark erhöhten Stipendium, welches der Sieger für eine Studienreise zum Zwecke weiterer musikalischer Ausbildung nach Maßgabe später erfolgender, besonderer Anweisung zu ver-

enden hat. Während dieser Reise ist der Sieger verpflichtet, als Beweis seiner künstlerischen Thätigkeit an die unterzeichnete Sektion der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin zwei höhere eigene Kompositionen einzusenden, von denen die eine in Symphoniesatz oder eine Ouvertüre, die andere das Fragment einer Oper oder eines Oratoriums (Psalms oder Messe) sein mög., dessen Aufführung etwa eine Viertelstunde im Anspruch chmen würde.

VI. Die Zahlung des Stipendiums erfolgt in drei Raten, und zwar der ersten beim Antritt der Reise, der zweiten und dritten erst nach Einreichung je einer der ad V verlangten Arbeiten bei Beginn des zweiten und dritten Drittels der Reisezeit.

VII. Das Kollegium der Preisrichter besteht aus den in Berlin wohuhafsten ordentlichen Mitgliedern der musikalischen Sektion der Königlichen Akademie der Künste und den Kapellmeistern der Königlichen Oper.

Berlin, den 3. Februar 1892.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste.

Sektion für Musik.

Dr. Martin Blumner.

D. Höhere Lehranstalten.

1) Ausführung des geänderten Vermerks zu Kap. 120 Tit. 2 bis 4 des Staatshaushalts-Etats.

Berlin, den 3. Dezember 1891.

Bezüglich der Zuschüsse für die höheren Lehranstalten ist in dem Staatshaushalts-Etat für 1. April 1891/92 zu Kapitel 120 Titel 2 bis 4 an Stelle des in der Circular-Befügung vom 1. August 1879 — U II. 2087 II. — (Centralbl. für 1879 S. 456) erwähnten Vermerks folgender Vermerk aufgenommen worden:

„Die einzelnen Zuschüsse können während der Dauer der Bewilligungsperiode von längstens drei Jahren, ohne Rücksicht auf den jedesmaligen Jahresbedarf, voll an die Anstaltsklassen gezahlt werden. Bei Ablauf der Bewilligungsperiode vorhandene Ersparnisse aus diesen Zuschüssen verbleiben den Anstalten. Die Verwendung solcher Ersparnisse der unter Tit. 2 aufgeführten Anstalten zu einmaligen und außerordentlichen Ausgaben derselben

„in einem höheren Betrage als von 15 000 Mk. im einzelnen Falle ist nur im Einverständnisse mit dem Landtage zulässig.“

In Gemäßheit dieses Vermerks werden die Vorschriften unter A. 2 und 5 B. 1 und C. der Circular-Befügung vom 9. August 1879 — U. II. 2087^u — hiermit, wie folgt, abgeändert beziehungsweise ergänzt:

1) Mit Ablauf d. r gegenwärtig geltenden Etatsperiode wird künftig die Bewilligungsperiode für die staatlichen Bedürfnisse zuschüsse der höheren Lehranstalten und damit übereinstimmend die Etatsperiode in der Regel überall drei, statt wie bisher sechs hintereinander folgende Rechnungsjahre umfassen.

2) Dem in der obenerwähnten Befügung vom 9. August 1879 zu A. 5 vorgeschriebenen Alters ist künftig bezüglich der vom Staate zu unterhaltenden Anstalten (Kap. 120 Tit. 2) folgender Zusatz beizufügen:

„Aus etatisirten Ersparnissen, welche aus Zuschüssen „früherer Bewilligungsperioden herrühren, sind keine „bezw. folgende Verwendungen zu einmaligen und außerordentlichen Ausgaben erfolgt:

„a. (15 100) Mk. Pf. zu . . (folgt nähere Bezeichnung der geleisteten Ausgabe) im Einverständnisse mit dem Landtage laut des Staatshaushalts-Etats und des Ministerial-Erlasses vom J. Nr. U. II.

„b. (12 300) Mk. Pf. zu . . (folgt nähere Bezeichnung der geleisteten Ausgabe), genehmigt durch Ministerial-Erlaß vom J. Nr. U. II.

„c. u. f. w.“

3) Mit Ablauf der gegenwärtig geltenden Etatsperiode werden die Etats der vom Staate sowie der vom Staate und Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten (Kap. 120 Tit. 2 und 3) nicht mehr auf sechs, sondern nur auf drei Jahre ausgesertigt. In entsprechender Weise ist bei Aufstellung des Etats der vom Staate unterstützten Anstalten zu verfahren.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der gedachten Circular-Befügung und der dieselbe ergänzenden Vorschriften nach wie vor in Kraft.

Indem ich insbesondere auf die Befügungen vom 6. April und 17. Juli 1880 — U. II. 5126 und 1434 — (Centralblatt für 1880 S. 580 und 642) verweise, bestimme ich noch, daß bei den vom Staate zu unterhaltenden Anstalten (Kap. 120 Tit. 2) Anträge auf Verwendung etatisirter Ersparnisse in Höhe von über 15 000 Mk. im einzelnen Falle bis spätestens Anfang Zwei jeden Jahres mir vorzulegen sind, damit die Vorbereitungen für

das Einholen des Einverständnisses des Landtages durch den nächstfolgenden Staatshaushalts-Etat rechtzeitig getroffen werden können.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An
Sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 2745.

17) Beginn und Schluß der Ferien bei den höheren Lehranstalten.

Berlin, den 15. Januar 1892.

Die Ausführung der Circular-Befügung vom 18. Mai 1872 — U. 14222 — (Wiese-Kubler, Gesetze und Verordnungen für das höhere Unterrichtswesen, I. S. 250 und Centralbl. für 1872 S. 329) hat zu Unzuträglichkeiten insofern geführt, als durch das Reisen der auswärtigen Schüler nach dem Schulorte zum Schlusse der Ferien die Sonn- und Feiertagsheiligung nicht halten beeinträchtigt, der Besuch des Gottesdienstes durch die Schüler erschwert und die betreffenden Familien in gewisse Unsicherheit versetzt werden. Aus diesen Gründen ist es bereits drei Provinzial-Schulkollegien nachgelassen, im Wesentlichen zu der Ordnung von 1853 zurückzukehren.

Um eine gleichmäßige Regelung der wichtigen Angelegenheit herbeizuführen, bestimme ich unter Aufhebung der Befügung vom 18. Mai 1872 hiermit allgemein, daß, soweit nach der bestehenden Ferienordnung für höhere Schulen der Schulabschluß unmittelbar vor einem Sonn- oder Festtage eintritt, fernerhin der Unterricht überall am Tage vor dem Sonn- oder Festtage Mittags 12 Uhr geschlossen werde und den Direktoren bezw. Rektoren es überlassen bleibe, in denjenigen Fällen, in welchen ein Schüler an dem betreffenden Nachmittage seine Heimat nicht mehr erreichen kann, Ausnahmen eintreten zu lassen.

Was den Wiederbeginn der Schule betrifft, so bestimme ich ebenmäßig, daß, soweit nicht besondere Verhältnisse, z. B. der Eintritt der beweglichen Feste, eine andere Anordnung nöthig machen, für die Rückreise der Schüler zum Schulorte jedesmal der erste Wochentag unmittelbar nach dem betreffenden Sonn- oder Festtage freigelassen und der Unterricht erst am nächstfolgenden Wochentage morgens um die regelmäßige Stunde eröffnet werde. Demgemäß wird also nach einem Sonntage jedesmal der Montag als Reisetag und der Dienstag als Schulaufang einzusehen sein.

Au der Gesamtdauer der Ferien darf dadurch nichts ändert werden.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.
Graf von Bedlyz.

An
sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 2762.

18) Minderung der verbindlichen wissenschaftlichen Wochenstunden an den höheren Lehranstalten in Folge Einführung der neuen Lehrpläne.

Berlin, den 3. Februar 1892.

Wie dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium aus den mitgetheilten Lehrplänen bekannt, ist für alle Arten von höheren Schulen eine erhebliche Minderung der verbindlichen wissenschaftlichen Wochenstunden eingetreten. Sie beträgt für die Gymnasien 16, die Realgymnasien 21 und die Oberrealschulen 8. Entsprechend reduziren sich die Wochenstunden an Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen. Dieser Minderung gegenüber steht an Gymnasien ein Mehr von 9 Turnstunden, 6 in den übrigen und 2 Zeichenstunden, im Ganzen 17, an Realgymnasien von 9 Turnstunden, an Oberrealschulen von 9 Turnstunden und 10 wahlfreien Zeichenstunden, im Ganzen 19 Stunden wöchentlich. Auch dieses Mehr ersährt selbstredend an sechsstufigen Institutionen eine entsprechende Reduktion.

Aus der vergleichenden Gegenüberstellung ergiebt sich, daß Gymnasien und für Oberrealschulen ein Mehr von je 1 Stunde für Realgymnasien ein Weniger von 12 Stunden Unterricht überhaupt zu ertheilen ist, und daß darnach von Ostern 1892/93 die Lehrkräfte für die einzelnen Anstalten bemessen werden müssen.

Schwierigkeiten entstehen nur aus der Verschiedenheit der forderten Lehrbefähigung insfern, als bei der erheblichen Minderung der Stunden, insbesondere in den alten Sprachen, philologische Lehrkräfte weniger und technische, für das Tu besährige Lehrer mehr gebraucht, an Gymnasien überdies für das Englische neue Kräfte gefordert werden.

Es wird Aufgabe des Königlichen Provinzial-Schulkollegi sein, bei Prüfung der für das Schuljahr 1892/93 zu gene genden Lektionspläne den vorgenannten Schwierigkeiten Möglichkeit zu begegnen, insbesondere auch bei der ohnehin handenden Überfülle von Kandidaten des alphilologischen Faches, die zur Zeit kommissarisch beschäftigten Lehrer der alten Sprachen vor Schädigung thunlichst zu bewahren. Ein Theil der Schwierigkeiten wird sich voraussichtlich ohne Schädigung von Prüfung

unterlassen durch einen geeigneten Stellenauftausch beheben lassen. Im Uebrigen weise ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium in, bei Prüfung und Genehmigung der Lektionspläne für Ostern 1892/93 bezüglich aller Anstalten staatlichen sowohl wie nichtstaatlichen Patronats — vorbehaltlich der Modifikation im einzelnen Falle — nach folgenden allgemeinen Gesichtspunkten zu verfahren:

1) Eine Reduktion der einmal in die Anstaltsetats eingesetzten Lehr- und insbesondere Hilfslehrkräfte ist nur dann zuzunehmen, wenn nach Deckung des aus den Lehrplänen und den Erläuterungen dazu für die Zukunft überhaupt zu berechnenden Bedürfnisses an Lehrstunden und unter Zugrundelegung der bisherigen Pflichtstundenzahl bezw. der im konkreten Fall nothwendigen geringeren Ansätze ein Minderbedarf sich ergiebt. Dabei ist nicht nur die für Ostern 1892/93 nach der Cirklar-Befügung vom 22. Juli v. Js. — U. II. 2934 — vorgeschriebene Theilung der Sekunden und Tertiën in bestimmten Fächern, sondern auch der Mehrbedarf an Stunden für Turnen, Zeichnen und Englisch, wie er für die Zukunft sich gestaltet, in Ansatz zu bringen. Eine Ersparnis an Wochenstunden auf Kosten der Lehrpläne und der Lehrer ist in keiner Weise zu dulden.

2) Um eine thunlichste Verwendung der vorhandenen Lehrkräfte, insbesondere der althistorischen, zu sichern, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß zunächst nicht althistorische Lehrkräfte, welche nur eine Nebenbefähigung in den alten Sprachen haben, thunlichst nur in ihren Hauptfächern verwandt werden, und daß jener durch eine Verschiebung in der seitherigen Beschäftigung der Lehrer möglichst viel Stunden für Althistoriker frei gemacht werden.

3) Die althistorischen Lehrer werden, soweit nöthig, nicht allein in ihren Nebenfächern, sondern außerdem in den unteren und mittleren Klassen auch in solchen Gegenständen verwandt, in welchen sie nach dem Urtheile des Direktors auch ohne formelle Befähigung unterrichten können.

Binnen vier Wochen sehe ich einem Berichte darüber entgegen, in welcher Weise die Verhältnisse der bisher remuneratorisch verwandten Lehrkräfte sich gestaltet haben und wie viele derselben auch nach den erforderlichen Verhandlungen mit den einzelnen Patronaten in den verschiedenen Fächern beschäftigt geblieben sind.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Graf von Ledebur.

An
Sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 118.

19) Schüler, welche einen sechsjährigen Schulkursus an einer bisher siebenjährigen Anstalt durchgemacht haben, können die Berechtigung zum Subalterndienst nur durch das Bestehen einer Prüfung erwerben.

Berlin, den 12. Februar 1892.

In der Bekanntmachung des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 14. Dezember v. Js., betreffend Änderungen des Berechtigungswesens der höheren preußischen Lehranstalten (Centralbl. für 1892 S. 341), ist unter II. bemerkt:

„Die Reifezeugnisse der höheren Bürgerschulen bezw. der gymnasialen und realistischen Anstalten mit sechsjährigem Lehrgange sowie die Zeugnisse über die nach Abschluß der Untersekunda einer neunstufigen höheren Lehr-Anstalt bestandene Prüfung werden als Erweise zureichender Schulbildung anerkannt für alle Zweige des Subalterndienstes, für welche bisher der Nachweis eines siebenjährigen Schulkursus erforderlich war.“

Aus dieser Bestimmung ergiebt sich, daß Schüler, welche einen sechsjährigen Schulkursus an einer bisher siebenjährigen Anstalt durchgemacht haben, die Berechtigung zum Subalterndienst nur durch das Bestehen einer Prüfung erwerben können und daß somit diese Schüler, da mit Östern d. Js. die Obersekunden der siebenjährigen Anstalten eingehen, an eine in der Regel an einem anderen Orte befindliche Vollanstalt übergehen müßten, um diese Berechtigung zu erlangen.

Da in solcher Röthigung eine gewisse Härte für die betreffenden Schüler liegen würde, so bestimme ich, daß an denjenigen bisher siebenjährigen Anstalten, an welchen Schüler die oben bezeichneten Berechtigungen erwerben wollen, zu diesem Zweck in der Zeit vom 1. April ab, und zwar noch im Laufe desselben Monats, nach Maßgabe der Bestimmung der Abschlußprüfung vom 6. Januar d. Js. eine Prüfung abgehalten werde. Bei dieser Abschlußprüfung kann überall der betreffende Provinzial-Schulrat durch den Anstaltsleiter vertreten werden.

Im Nebrigen bemerkte ich ausdrücklich, daß behufs Erwerbung der wissenschaftlichen Besährigung zum einjährigen Dienst für Östern d. Js. das Bestehen einer solchen Prüfung nicht erforderlich ist, sondern in diesem Fertigkeitsdienst die Bezeichnung nach Obersekunda in der bisherigen Weise genügt, daß dagegen Schüler, welche Östern d. Js. an einer Nicht-Vollanstalt nach

Übersetzung verfehlt sind und die Reife für Prima später erlangen wollen, selbstverständlich eine Vollanstalt aufsuchen müssen.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.
Graf von Bedris.

An
Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 220.

20) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Ostpreußen.

Königsberg, den 16. Januar 1892.

Die Lage der Ferien für die höheren Lehranstalten der Provinz wird von uns für das Jahr 1892 in folgender Weise geordnet:

Nr.	Höhere Bezeichnung	Dauer	Schluss des Unterrichtes	Beginn
1	Osterferien	14 Tage	Mittwoch den 6. April	Donnerstag den 21. April
2	Pfingstferien	5 Tage	Freitag den 3. Juni	Donnerstag den 9. Juni
3	Sommerferien	4 Wochen	Sonnabend den 2. Juli 12 Uhr	Dienstag den 2. August
4	Michaelisferien	14 Tage	Sonnabend den 1. Oktbr. 12 Uhr	Dienstag den 18. Oktober
5	Weihnachtsferien	14 Tage	Mittwoch den 21. Dezember	Donnerstag den 5. Januar 1893

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

21) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Brandenburg.

Berlin, den 29. Dezember 1891.

Wir haben die Ferien der höheren Lehranstalten unserer Provinz für das Jahr 1892 in folgender Weise festgesetzt:

1) Osterferien:

Schluss des Schuljahres: Mittwoch, den 6. April.

An den Anstalten Berlins und der Vororte: Sonnabend, den 9. April.

Beginn des neuen Schuljahres: Donnerstag, den 21. April.

2) Pfingstferien.

Schluss der Lektionen: Freitag, den 3. Juni.

Anfang derselben: Donnerstag, den 9. Juni.

3) Sommerferien:

Schluß der Lektionen: Sonnabend, den 9. Juli.

Anfang derselben: Montag, den 8. August.

An den Anstalten Berlins und der Vororte: Montag,
den 15. August.

4) Michaelisferien:

Schluß des Sommersemesters: Sonnabend, den 1. Oktober.

Beginn des Wintersemesters: Montag, den 17. Oktober.

An den Anstalten Berlins und der Vororte: Donnerstag,
den 13. Oktober.

5) Weihnachtsferien:

Schluß der Lektionen: Mittwoch, den 21. Dezember.

Beginn derselben: Donnerstag, den 5. Januar 1893.

Jede Abweichung von dieser Ordnung bedarf unserer besonderen Genehmigung.

Den Berliner Anstalten bleibt gestattet, den Unterricht am Freitag, den 8. Juli nach Abschluß der lehrplännäßigen Lektionen und der sich anschließenden Vertheilung der Ceufuren zu beenden.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

22) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Posen.

Posen, den 8. Januar 1892

Bezüglich der Ferien bei den höheren Lehranstalten in der Provinz bestimmen wir hierdurch, daß im laufenden Jahre:

a. der Schulschluß: b. der Schulanfang:

1) Zu Ostern: Mittwoch, den 6. April. Donnerstag, den 21. April.

2) Zu Pfingsten: Freitag, den 3. Juni. Donnerstag, den 9. Juni.
(Nachmittags 4 Uhr)

3) Vor den Sommerferien: Freitag, Dienstag, den 2. August.
den 1. Juli (Nachmittags 4 Uhr)

4) Zu Michaelis: Sonnabend, den Dienstag, den 11. Oktober.
24. September.

5) Zu Weihnachten: Dienstag, den Mittwoch, den 4. Jan. 1893.
20. Dezember.

stattzufinden hat.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

23) Schulferien für sämmtliche Lehranstalten der Provinz Schlesien.

Breslau, den 4. Dezember 1891

a. Die Ferien für das Jahr 1892 sind von uns, wie folgt festgestellt worden:

Hierzu:	Schulschluss: Sonnabend, den 9. April, Anfang des neuen Schuljahres: Montag, den 25. April;
Hälfte:	Schulschluss: Freitag, den 3. Juni, Schulanfang: Donnerstag, den 9. Juni;
Sommerferien:	Schulschluss: Donnerstag, den 7. Juli, Schulanfang: Dienstag, den 9. August;
Michaelisferien:	Schulschluss: Donnerstag, den 29. September, Schulanfang: Dienstag, den 11. Oktober;
Weihnachtsferien:	Schulschluss: Dienstag, den 20. Dezember, Schulanfang: Mittwoch, den 4. Januar 1893.

Die Herren Direktoren etc. weisen wir gleichzeitig darauf hin, daß an denjenigen Tagen, an welchen nach der Ferien-Ordnung die Schule zu schließen ist, der Schluss erst nach vollständiger Beendigung des für diese Tage vorgeschriebenen schulplanmäßigen Unterrichts erfolgen darf und nur diejenigen auswärtigen Schüler, welche sonst erst den nächsten Tag die Eisenbahn benutzen müssten, um nach Hause zu kommen, schon um 10 bezw. 11 Uhr Vormittags vom Unterrichte dispensirt werden können.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Breslau, den 29. Januar 1892.

b. In Abänderung der von uns unterm 4. Dezember v. J. — L 14315 — für das Jahr 1892 erlassenen Ferienordnung bestimmen wir hiermit, daß am Tage des Schulschlusses zu Osteru., Sonnabend, den 9. April er., der Unterricht für alle Schüler von Mittags 12 Uhr zu schließen ist, und daß das neue Schuljahr nicht schon mit Montag, den 25. April, sondern erst mit Dienstag, den 26. April er. zu beginnen hat. Dementsprechend ist zu Michaelis der Schulschluss nicht schon am Donnerstag, den 29. September, sondern erst am Freitag, den 30. September er. stattzufinden.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

24) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Schleswig-Holstein.

Schleswig, den 17. Dezember 1891.

Die Ferienordnung für das Jahr 1892 ist, wie folgt, festgestellt worden:

Osterferien.

Schluss des Schuljahres: Mittwoch, den 6. April.

Beginn des neuen Schuljahres: Donnerstag, den 21. April.

Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend, den 4. Juni.
Anfang des Unterrichtes: Donnerstag, den 9. Juni.
Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend, den 2. Juli.
Anfang des Unterrichtes: Montag, den 1. August.
Michaelisferien.

Schluß des Sommerhalbjahres: Sonnabend, den 1. Oktober.
Anfang des Winterhalbjahres: Montag, den 17. Oktober,
einzelne Anstalten Freitag, den 14. oder Sonnabend, den
15. Oktober.

Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichts: Mittwoch, den 21. Dezember.
Anfang des Unterrichts: Donnerstag, den 5. Januar 1893.

Die außerhalb der vorstehend festgesetzten Ferien liegenden freien Tage, welche einzelne Anstalten aus örtlichen Gründen bisher noch nicht aufgegeben haben, sind bei den Michaelisferien in Abzug zu bringen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

25) Betrifft die Aufstellung der Entwürfe zu den Etats der höheren Lehranstalten.

Posen, den 3. Februar 1891

Die Bestimmung zu Nr. 8 unserer Circular-Befügung vom 24. September 1891 — Nr. 4845 — (Centralbl. für 1891 S. 581) nach welcher in die Etatsentwürfe der verstaatlichten höheren Lehranstalten zu Titel I. „Grundeigenthum“ ein Vermert über das Rechtsverhältnis des Staates bezüglich des zu den Anstalten gehörenden Grundbesitzes und der darauf errichteten Gebäude sowie über die vertragsmäßigen Rechte des früheren Patronen auf den Grundbesitz bei einem Eingehen oder einer Umwandlung der Anstalt aufzunehmen ist, ist in den uns zugegangenen Etatsentwürfen zum größten Theile garnicht, zum anderen Theile nicht in der Vollständigkeit berücksichtigt worden, welche zur Darlegung eines klaren Bildes erforderlich ist.

Neben dieser Bestimmung muß allgemein die bei den meisten Anstalten in den früheren Etats durch einen Vermert zu Titel I. getroffene Anordnung, daß in dem nächsten Etat die Grundstücke und Gebäude der Anstalt unter Bezeichnung der Kataster- (Grundbuch-) Nummer einzeln aufgeführt werden sollen, berücksichtigt werden. In Verbindung hiermit läßt die Thatssache, daß einzelne nicht verstaatlichte Anstalten ihre Grundstücke von de-

Stadtgemeinden zc. nicht zum Eigenthume, sondern nur zur dauernden Benutzung überwiesen erhalten haben, sowie der Umland, daß in einzelnen Fällen der Staat bezw. Fiskus, in anderen Fällen die juristische Person der Anstalt als Eigenthümer im Grundbuche eingetragen ist, die sofortige Erreichlichkeit dieser Rechtsverhältnisse aus jenem Vermerk im Etat erwünscht erscheinen.

Wir veranlassen daher die Herren Dirigenten, aus den Materialien des Anstaltsarchives event. durch persönliche Einsicht der Grundakten des Amtsgerichtes die betreffenden Verhältnisse darzustellen und einen Vermerk mit folgenden Angaben zu formulieren:

Bezeichnung der Anstaltsgrundstücke nach der Grundbuchnummer und Straßeulage, sowie des obwaltenden Rechtsverhältnisses unter event. Angabe des Verstaatlichungsvertrages mit Datum und Geschäftszahl (auch der ministeriellen Bestätigungsklausel) und des eingetragenen Eigenthümers, Darlegung der event. Vertragsbestimmungen für den Fall des Eingehens und der Umwandlung der Anstalt hinsichtlich des Grundstücks und der Gebäude.

Angabe der auf den Grundstücken befindlichen Gebäude unter Erwähnung der in denselben etwa vorhandenen Dienst- und Miethswohnungen.

Dieser Vermerk, welcher schon mit Rücksicht auf die mögliche Veränderung des Schreibverles bei den Rechnungen in gedrängtester Kürze zu fassen ist, wird, um ein Beispiel zu geben, etwa folgende Form haben:

Die Anstalt besitzt das zwischen der großen und kleinen Postener Straße belegene, im Grundbuche von Rogasen Band XIII. Seite 452 auf den Namen des „Königlichen Fiskus“ eingetragene Grundstück, welches von der Stadtgemeinde Rogasen auf Grund des Verstaatlichungsvertrages vom 6./23. November 1872, bestätigt unterm 23. April 1873 — U. 10674 —, dem Staat zum freien Eigenthume, jedoch mit der Maßgabe des § 7 des Vertrages übertragen ist, daß, falls der Staat das Gymnasium gänzlich aufheben sollte, das Grundstück „nebst den alsdauern darauf vorhandenen Gebäuden“ an die Stadtgemeinde zurückfällt.

Auf dem Grundstück befinden sich das Gymnasialgebäude mit der Dienstwohnung des Direktors und Schuldieners, ein Stallgebäude und die — erst nach der Verstaatlichung der Anstalt aus Staatsfonds erbaute — Turnhalle.

Der Einreichung dieser Vermittelten sehen wir binnen Monath
frist entgegen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Wilmowitz.

An
die Herren Dirigenten sämtlicher Königlichen
Gymnasien, Realgymnasien und Progymnasien
der Provinz Posen.
P. S. C. 559/92.

**E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare u.
Bildung der Lehrer und deren persönliche Ver-
hältnisse.**

26) Ertheilung von Privatstunden durch Seminarlehrer

Berlin, den 19. November 1891

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidere ich an
den Bericht vom 9. November d. J., daß die Ertheilung von
Privatstunden durch Seminarlehrer nicht zu denjenigen Neben-
beschäftigung gehört, welche eine Genehmigung der Central-
instanz erforderlich machen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. 4248.

**27) Die Vorschriften in dem Erlass vom 18. Oktob.
1890 — U. III. 1038 I. Aug. — für Ertheilung der na-
ge suchten Lehrbefähigung bezw. für die Aufnahme
des Seminar sinden auch auf die Lehrerinnen-Prüfui-
Anwendung.**

Berlin, den 19. November 1891

Auf den Bericht vom 30. Oktober d. J. — Nr. S. II. 3559
erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß i
Vorschrift in dem Erlass vom 18. Oktober 1890 — U. I
1038 I. Aug. — (Centralbl. für 1890 S. 703) auf Seite 5 un
B e, wouach bei den Prüfungen der Seminar-Aspiranten, 1
Lehramtsbewerber und der Lehrer besonders darauf zu ach
tigt, ob dieselben ansreichende Kenntnis der vaterländischen €

schichte, uameutlich auch nach der Seite der Kulturentwicklung
bezi gen, und Bewerbern, welchen diese fehlt, die nachge suchte
Lehrerbefähigung bezw. die Aufnahme in das Seminar zu ver-
sagen ist, auch auf die Lehrerinnen-Prüfung Anwendung zu
finden hat.

An

das Königliche Provinzial-Schul kollegium zu R.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schul kollegium
zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Graf von Zedlitz.

An

die übrigen Königlichen Provinzial-Schul kollegien.

U. III. C. 3899.

28) Anrechnung der vor Ablegung einer Lehrerprüfung
jurückgelegten Dienstzeit bei Gewährung staatlicher
Alterszulagen.

Berlin, den 31. Dezember 1891.

Die Königliche Regierung hat in Ihrem Berichte vom
22. Oktober 1891 — II. 13506 — darauf hingewiesen, daß in
Ihrem Bezirke auf Grund der Allgemeinen Schulordnung vom
24. August 1814 früher die unteren Lehrerstellen an mehrklassigen
Landschulen fast allgemein und vielsach auch die Unterlassen in
Fledens- und Stadt schulen mit sog. Präparanden ländbar besetzt
seien, welche sich aus diese Weise praktisch für das Lehramt an
Vollschulen ausbildeten und dann entweder nach Besuch eines
Seminars oder ohne seminarische Vorbildung nach Ablegung
einer Prüfung pro loco schou oft in sehr jungen Jahren Au-
stellung in einer ordentlichen Lehrerstelle erhielten.

Mit Rücksicht darauf, daß noch jetzt eine größere Anzahl
solcher Präparandenstellen an Laub schulen in Ihrem Bezirke vor-
handen sei und noch immer zahlreiche junge Leute nach ihrer
Entlassung aus der Vollschule durch Verwaltung einer solchen
Stelle sich die Mittel zu ihrer weiteren Ausbildung für den Lehrer-
beruf zu verschaffen suchten, hat die Königliche Regierung hieran
die Frage geknüpft, ob ein solcher Präparandendienst als ein
„Funktionieren als Lehrer“ im Sinne des Runderlasses vom
6. Oktober 1891 — U. III. B. 3251 — (Centralbl. für 1891
S. 710) anzusehen und dementsprechend bei der Gewährung
staatlicher Dienstalterszulagen als Dienstzeit anzurechnen sei. Auf
diese Anfrage bemerke ich, daß der Erlass vom 6. Oktober 1891
bezweckt, die Vorschriften über die Berechnung der Dienstzeit für

Alterszulagen thuulichst mit den Bestimmungen des Lehrerensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 — G. S. S. 298 ff. — über die Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit in Uebereinstimmung zu bringen.

Wenn nun auch das mit dem Erlass vom 6. Oktober 1891 abschriftlich mitgetheilte Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 23 Februar 1891 ausführt, daß als pensionsfähige Dienstzeit in Sinne des Abs. 1 §. 5 des vorerwähnten Gesetzes auch die Zeit eines thathäcklichen Funktionirens als Lehrer vor erlangter Anstellungsfähigkeit bezw. Ablegung einer Prüfung angezählt werden müsse, so liegt es doch sicherlich nicht im Sinne dieser Ausführung, auch diejenige Thätigkeit, welcher ein eben aus der Volksschule entlassener junger Mensch zu seiner Vorbereitung für den Lehrerberuf an einer öffentlichen Volksschule als Präparand sich unterzogen hat, als ein „Funktionireu als Lehrer“ gelten zu lassen.

Für die Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit ist die Frage insofern ohne wesentliche Bedeutung, als nach §. 8 des Gesetzes die vor Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahrs zurückgelegte Dienstzeit in der Regel außer Ansatz bleibt.

Um auch für die Berechnung der Dienstzeit für Alterszulagen etwaige Zweifel zu beseitigen, bestimme ich, daß in der Regel die vor Beginn des 21. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit eines Lehrers auch bei der Bemessung der staatlichen Dienstalterszulage außer Ansatz bleiben soll.

Nur in den Fällen soll dieselbe als anrechnungsfähig angeschen werden, in welchen ein Lehrer nach abgelegter Prüfung bezw. erlangter Anstellungsfähigkeit vor Beginn des 21. Lebensjahrs eine Lehrerstelle an einer öffentlichen Schule verwaltet hat

Au
die Königliche Regierung zu R.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

*Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Graf von Bedlyß.*

Au
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. E. 5388.

29) In alle Urkunden über die Berufung von Lehrerinnen ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die feste Anstellung der betreffenden Lehrerin im Fall

hre Verheirathung mit dem Schlusse des Schuljahres ihr Ende erreicht.

Berlin, den 13. Februar 1892.

In einem Einzelschalle ist es neuerdings vorgekommen, daß eine Lehrerin, welche sich nach ihrer definitiven Anstellung verheirathet hatte, zum Ausscheiden aus dem Amte nicht gehalten werden konnte, weil in die Berufungs-Urkunde derselben nicht der Vorbehalt aufgenommen ist, daß im Falle der Verheirathung einer Lehrerin die Anstellung nicht mehr zu Recht besteht.

Mit Rücksicht darauf, daß durch die Verheirathung einer Lehrerin sich die Voraussetzungen ändern, unter welchen ihre Anstellung erfolgt ist, sehe ich mich veranlaßt, anzurufen, daß inzughin in alle Urkunden über die Berufung von Lehrerinnen die Bestimmung aufgenommen wird, wonach die feste Anstellung der betreffenden Lehrerin im Falle ihrer Verheirathung mit dem Schlusse des Schuljahres ihr Ende erreicht.

Auf definitiv anzustellende vollbeschäftigte Handarbeitslehrerinnen findet diese Bestimmung gleichfalls Anwendung.

An
e h m i l l i c h e n K ö n i g l i c h e n R e g i e r u n g e n .

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium mit Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Graf von Bedlich.

Au
e h m i l l i c h e n K ö n i g l i c h e n P r o v i n z i a l - S c h u l k o l l e g i e n .
U. III C. 300.

30) Turnlehrerinnen-Prüfung im Jahre 1892.

Berlin, den 15. Februar 1892.

Der Königlichen Regierung übersende ich im Anschluß an die Rundverfügung vom 4. August v. J. — U. III. B. 172 — und mit Bezug auf die Rundverfügung vom 10. März J. — U. III. B. 1150 — (Centralbl. für 1891 S. 355) etneben 2 Exemplare meiner heute erlassenen Bekanntmachung gen des Termines für die nächste Turnlehrerinnen-Prüfung mit dem Auftrage, dieselbe durch Ihr Amtsblatt alsbald veröffentlichten zu lassen und die dort eingehenden Anmeldungen den vorgeschriebenen Notizblättern, welche auf einem ilben Bogen und lose den Gesuchten beizufügen sind, s spätestens den 10. April d. J. einzureichen.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß die

Anlagen jedes Gesuches zu einem Hefte vereinigt vo
gelegt werden müssen.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

An
sämtliche Königliche Regierungen.

U. III. B. 559.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1892 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Monta
den 30. Mai d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinn
sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Apri
l d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Köni
lichen Regierung, in deren Bezirke die Betreffende wohnt, ebe
falls bis zum 1. April d. Js. anzubringen. Die in Berlin
wohnuenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte steh
haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizeipräsidium
hier selbst bis zum 1. April d. J. anzubringen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finde
wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 22. De
zember 1890 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sin

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beig
bringen den Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die **Anlagen** jedes Gesuches sind zu einem Hefte
vereinigt einzureichen.

Berlin, den 15. Februar 1892.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.

31) Aufnahme von Zöglingen in die Anstalten zu
Droyßig, sowie Nachrichten und Bestimmungen üb
diese Anstalten.

Berlin, den 11. März 1892

Der Königlichen Regierung übersende ich im Anschluß a
meinen Erlass vom 28. Februar vor. Js. - U. III. 323 -
(Centralbl. für 1891 S. 299) je zwei Exemplare der Bekann
machung über die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in d
Anstalten zu Droyßig, sowie der Nachrichten und Bestimmungen
über diese Anstalten mit dem Auftrage, sowohl die Bekanntmachun
wie die Nachrichten und Bestimmungen in Ihrem Amtsblat
gleichzeitig veröffentlicht zu lassen.

Durch die gedachten Nachrichten sind, wie ich hierbei noch vorhebe, die bisherigen Aufnahme-Bestimmungen in mehreren Punkten abgeändert. Im Besonderen ist die Mitwirkung der königlichen Regierung bei Prüfung der Bewerberinnen für das Lehrerinnen-Seminar nicht mehr erforderlich.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Graf von Bedlik.

An
königliche Königliche Regierungen.

U. III. 498.

Die diesjährige Aufnahme von Jöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz soll in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen sowohl für das Gouvernante-Institut wie für das Lehrerinnen-Seminar sind bis zum 15. Mai d. Js. unter Beachtung der in den nachstehend abgedruckten Nachrichten und Bestimmungen über die gedachten Anstalten enthaltenen Aufnahme-Bestimmungen an den Leiter der Anstalten, Seminar-Direktor Moldehn in Droyßig, einzusenden.

Der Eintritt in die mit den Lehrerinnen-Bildungsanstalten verbundene Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) soll in der Regel zu Ostern oder Anfang August erfolgen. Die Meldungen für diese Anstalt sind ebenfalls an den Seminar-Direktor Moldehn in Droyßig zu richten.

Auf besonderes portostreies Erfnach werden Abdrücke der Nachrichten und Bestimmungen über die Droyßiger Anstalten an der Seminar-Direktion übersandt.

Berlin, den 11. März 1892.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Graf von Bedlik.

staatmachung.

U. III. 498.

Nachrichten und Bestimmungen über die königlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz.

A. Nachrichten.

Die evangelischen Erziehungs- und Bildungsanstalten zu Droyßig verdanken ihre Gründung dem verewigen Fürsten Otto Victor von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht. Bei seinem warmen Interesse für Förderung christlichen Lebens und im Bildungszwecke überhaupt richtete er sein Auge auch auf das Gebiet der weiblichen Erziehung und Unterweisung und erkannte bald, wie auf demselben noch Raum zu weiterer Pflege un-

Förderung vorhanden sei, insbesondere aber in der natürlichen Anlage des Weibes eine Befähigung für erziehliche Thatigkeiten gefunden werde, die, entsprechend ausgebildet, der Familie Schule und durch diese dem Ganzen zu einem großen Segen reichen könnte. Zur nächsten Ausführung dieses Gedankens schloß er, zu Droyßig ein Lehrerinnen-Seminar zu gründen.

Der Flecken Droyßig, der mit seinem Schlosse den Mittelpunkt eines größeren Güterkomplexes des Hauses Schönburg bildet, liegt 9 Kilometer von Zeitz, im Regierungsbezirk Naumburg, Provinz Sachsen, in der Nähe des lieblichen Elsterthals von den fruchtbaren Vorbergen des Thüringer Waldes umgeben. Der Ort erfreut sich der günstigsten Gesundheitsverhältnisse und vereinigt mit der ländlichen Stille den Anschluß an die gelegenen Eisenbahnen zu Zeitz, Weißenfels und Naumburg. Besitzt auch eine Telegraphenstation und eine täglich zweimalige Postverbindung mit Zeitz.

Der von dem Fürsten festgesetzte Zweck des Seminars auf dem Grunde des göttlichen Wortes nach dem evangelischen Bekenntnisse Lehrerinnen für den Dienst an Elementar-Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen sein darf, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Ausscheiden auch in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und Unterrichtung thätig wären. Der Unterricht des Seminars sollte aus alle für obigen Zweck erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erstrecken, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Nachdem alle inneren und äußeren Einrichtungen getroffen waren, und zwar mit einer Freigebigkeit, daß auch Unbemittelte der Besuch der Anstalt ermöglicht wurde, übergab der Fürst am 11. Mai 1852 die Stiftung dem Preußischen Staate.

Das Seminar wurde unter die unmittelbare Leitung in Verwaltung des Ministeriums der geistlichen re. Angelegenheiten gestellt. Am 1. Oktober 1852 wurde die Anstalt in feierlich Weise eröffnet und gleichzeitig mit ihr eine von Kindern aus den Gemeinden Droyßig und Hassel besuchte zweiklassige Elementar-Mädchen-Schule, welche im Jahre 1854 zu einer dreiklassigen erweitert worden ist. Die Zahl der Seminaristinnen betrug 2 und sollten diese den 1. Coetus bilden, da der Kursus auf 3 Jahre festgestellt war. Das Lehrpersonal bestand aus dem Direktor, einem Seminarlehrer und einer Seminarlehrerin.

Nach den gegebenen Grundsätzen gestaltete sich die Anstalt in freier Eigenthümlichkeit zu solcher Genugthuung des Fürstlichen Stifters, daß derselbe sich zur Gründung einer neuen ähnlichen aber weiterführenden Anstalt entschloß. Er errichtete dem Semin-

bäude gegenüber ein Gouvernante-Institut und ein Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände, die beide im Herbst 1855 eröffnet wurden.

Dem Gouvernante-Institut war die besondere Aufgabe gestellt, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und im christlichen Leben so zu begründen, daß sie befähigt würden, die ihnen später zuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der göttlichen Liebe zu erziehen. Sodann sollten sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung in dem mit dem Gouvernante-Institut verbundeneu Töchter-pensionat die nöthige praktische Anleitung erhalten würden. Ein besonderes Gewicht sollte auf die Ausbildung in der französischen Sprache in der englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt werden. Der Unterricht in Geschichte, in Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen sollte seine volle Entwicklung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung finden, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen sei.

Für das Pensionat galt es, eine allgemeine höhere weibliche Bildung zu erstreben und dabei nach dem Willen des fürstlichen Stifters, wie im Seminar und Gouvernante-Institut, eine geschiedene evangelisch-christliche Richtung zu verfolgen. Diese Bildung sollte bei aller Hochachtung und Aneignung des Guten dem Fremden doch in ihrem innersten Wesen eine deutsche eiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters wahren, wie derselbe lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche sich in der Geschichte bewiesen. Beide Abteilungen der Stiftung, das Gouvernante-Institut und das Pensionat, wurden unter den Direktor des Seminars gestellt, und wurde dadurch eine Einheit angebahnt, die für das Gediehenen komplizirten Organismus von großer Bedeutung war. Zugleich wurde das Lehrerkollegium entsprechend vergrößert, und wurden namentlich auch für den Unterricht und die Konversation der französischen und in der englischen Sprache Nationallehrerinnen berufen, so daß sich das Kollegium mit der Turnlehrerin und der Hilfslehrerin in der Musik auf 14 beläuft.

Mit der eingehendsten Theilnahme begleitete der Stifter der Einrichtungen deren weitere Entwicklung und suchte nach allen Seiten zu ergänzen und zu helfen, wo im Laufe der Zeit Mängel herausstellten. Mit seinem Tode, am 16. Februar 1859, ging die volle Verwaltung der Dresdner Anstalten in die Hände des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten über.

B. Bestimmungen.

Die unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten stehenden Königlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig umfassen:

- a. das Lehrerinnen-Seminar und
- b. das Gouvernanten-Institut.

Ersteres bildet in zweijährigem Kursus Lehrerinnen für Volkschulen, letzteres in dreijährigem Kursus Lehrerinnen mittlere und höhere Mädchenschulen und Erzieherinnen für Familien aus.

§. 1.

Beide Anstalten nehmen evangelische Bewerberinnen aus der ganzen Monarchie auf.

§. 2.

Die statutenmäßige Zahl der Zöglinge des Seminars beträgt 42, die der Zöglinge des Gouvernanten-Instituts 50; entsprechend der Dauer des Kursus sind erstere auf zwei, letztere auf drei Klassen verteilt.

§. 3.

Die Aufnahme findet jährlich einmal, und zwar im Monat August statt.

§. 4.

Die Bewerberin muß am 1. Oktober des Jahres, in welche sie aufgenommen zu werden wünscht, das 17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§. 5.

Die Meldung ist bis zum 15. Mai jedes Jahres an den Direktor der Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig zu richten.

Der Meldung sind beizufügen:

- a. die Geburtsurkunde und das Taufzeugnis,
- b. der Schein über die erfolgte Impfung und Wiederimpfung,
- c. das Gesundheitszeugnis, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienststiegels berechtigten Arzte. Aus denselben muß namentlich hervorgehen, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, großer Kurzsichtigkeit, Schlechtheit, Bleichsucht oder anderen die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet und in ihrer körperlichen Entwicklung so weit vorgeschritten ist, daß sie die Anstrengungen der geistigen Arbeit in der Amtshandlung ohne Gefährdung ihrer Gesundheit ertragen kann,

- d. ein amtliches Führungszeugnis, möglichst von dem Seelsorger der Bewerberin ausgestellt,
- e. der von der Bewerberin selbst verfaßte und geschriebene Lebenslauf, aus welchem ihr Bildungsgang ersichtlich ist,
- f. die Erklärung des Vaters (oder an dessen Stelle des Nachstverpflichteten), daß er die Mittel zum Unterhalte der Bewerberin während der Dauer ihres Aufenthalts in der Anstalt gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,
- g. die neuesten Schulzeugnisse und der Nachweis über die Reife für die Aufnahme in die Anstalt.

§. 6.

Der Nachweis über die Reife für die Aufnahme wird durch Ablegung einer Prüfung geführt.

Dieselbe kann vor einem Königlichen Schulrath, Seminarrektor, Kreisschulinspektor, vor dem Direktor oder einem Lehrer einer öffentlichen höheren Unterrichtsanstalt abgelegt werden.

Außerdem ist den Bewerberinnen überlassen, sich unter Beifügung der in §. 5 a. bis f. vorgeschriebenen Schriftstücke, sowie der neuesten Schulzeugnisse, zur Ablegung der Aufnahmeprüfung nach Droszig selbst zu wenden. Die Prüfung wird dort unter dem Vorstehe des Direktors der Lehrerinnen-Bildungsanstalten jährlich im Monat April abgehalten. Die bezüglichen Meldungen sind bis zum 1. April einzureichen.

§. 7.

Die Aufnahmeprüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

In der schriftlichen Prüfung haben die Bewerberinnen für das Seminar und für das Converuanten-Institut einen deutschen Aufsatz über einen Gegenstand, welcher in ihren Gesichtskreis fällt, anzufertigen und einige Aufgaben aus den bürgerlichen Rechnungsarten zu lösen.

Die Bewerberinnen für das Converuanten-Institut haben außerdem einen kurzen Schriftsatz aus dem Deutschen in das Französische und in das Englische zu übertragen.

In der mündlichen Prüfung haben die Bewerberinnen für das Seminar mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen, welche nach den allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 in der Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren verlangt werden.

Ein Anfang im Verständnis der französischen Sprache, im Singsang und im Klavier- oder Geigenspiel ist erwünscht.

Die Bewerberinnen für das Converuanten-Institut haben

dasjenige Maß allgemeiner Bildung nachzuweisen, welches in einer vollorganisierten höheren Mädchenschule gewonnen wird.

Neben den Gang der Prüfung ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen und über das Ergebnis derselben in den einzelnen Gegenständen ein Urtheil abzugeben.

Bei dem Urtheile über die schriftliche Prüfung ist zugleich zu vermerken, welche Zeit auf dieselbe verwendet und welche Hilfsmittel bei derselben gestattet worden sind.

Bewerberinnen, welche eine besondere Fertigkeit im Zeichnen in weiblichen Handarbeiten oder im Klavierspiel erlangt haben ist es überlassen, den Nachweis hierüber ihren Meldungspapieren beizufügen.

§. 8.

Die Entscheidung über die Aufnahme wird von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten getroffen. Die Einberufung erfolgt durch den Direktor.

Die Angehörigen der aufgenommenen Bewerberinnen haben spätestens zwei Wochen nach Empfang der Einberufung den Direktor anzuzeigen, daß sie dieselben zur bestimmten Zeit der Anstalt zuführen werden.

Die Entscheidung über sämtliche in einem Jahre eingegangene Gesuche gilt zunächst als abschließende Erledigung derselben. Im folgenden Jahre müssen sich daher die abgewiesenen Bewerberinnen, welche die Aufnahme noch ferner wünschen, rechtzeitig auf's Neue melden, doch bedarf es der Ablegung einer nochmaligen Prüfung nicht, wenn das Aufnahmegeruch innerhalb Jahresfrist erneut wird.

§. 9.

Die Aufnahme ist zunächst eine probeweise, und kann deswegen eine Schülerin der Anstalt ebensowohl, wenn ihre Vorbereitung sich nicht als ausreichend erweist, als wenn ihr Gesundheitszustand den Anstrengungen der Arbeit in der Anstalt nicht gewachsen ist, innerhalb der ersten drei Monate ohne Weiteres entlassen werden.

§. 10.

Das Pensionsgeld einschließlich von je 15 Mark Krankengeld-Beiträgen beträgt für jedes Schuljahr im Seminar 255 Mark, im Conventanten-Institut 390 Mark.

Dasselbe ist monatlich im Voraus an die Seminar-Kasse zu entrichten; vierteljährliche Vorausbezahlung ist gestattet.

Zeitweise Abwesenheit von der Anstalt (Urlaub, Ferien) befreit nicht von der Pflicht der Pensionszahlung.

Für das Pensionsgeld wird Unterricht, Wohnung, Beköstigung

mg, Bett, Bettwäsche, Heizung, Beleuchtung, sowie ärztliche Behandlung und Medizin in leichteren Krankheitsfällen gewährt.

Die Kosten, welche durch ärztliche Behandlung außerhalb der Anstalt oder durch Zugiehung eines zweiten Arztes und durch unärztliche Hilfe entstehen, haben die Erkrankten selbst zu tragen.

§. 11.

Die Nebenkosten für Bücher, Schreibmaterialien, Reinigung der Leibwäsche u. s. w. betragen bei Sparsamkeit und Ordnung im Seminar 70 bis 75 Mark, im Gouvernante-Institut 75 bis 100 Mark jährlich.

§. 12.

Obwohl die Kosten aufs Niedrigste bemessen sind, so besteht doch für besonders bedürftige und würdige Zöglinge beider Anstalten ein beschränkter Fonds zu Unterstützungen, welche indessen nicht sofort ausgezahlt, sondern auf das Pensionsgeld in Abrechnung gebracht werden. Sofern eine Erleichterung in der Pensionszahlung überhaupt möglich ist, kann solche in der Regel mit von der zweiten Hälfte des ersten Schuljahres ab und auch dann nur gewährt werden, wenn das Lehrerkollegium ein günstiges Urtheil über Fleiß, Fortschritte und Wohlverhalten des entsprechenden Zöglings gewonnen hat.

Etwaige Unterstützungsgefüche sind an den Direktor der Anstalten zu richten.

§. 13.

Die Kleidung der Zöglinge ist möglichst einfach zu halten. Es genügen vier Anzüge, und zwar: zwei dauerhafte Wochenkleider, ein Sonntagskleid und ein schwarzes Kleid für besondere Gelegenheiten. Für den Sommer empfehlen sich Waschkleider von nicht zu heller Farbe.

An Schuhwerk sind dauerhafte Lederstiefel und ein Paar Morgenstühle mitzubringen.

An Wäsche sind ein Dutzend Hemden, ein Dutzend Handtücher, ein Dutzend Strümpfe und zwei weiße Bettdecken erforderlich.

§. 14.

Die Ferien dauern zu Weihnachten und zu Ostern je 14 Tage, die Sommerferien 5 Wochen, die Michaelisferien 8 Tage.

Besondere Verhältnisse ausgenommen, können in den Sommerferien Zöglinge in den Anstalten nicht verbleiben, wohl aber in den anderen Ferien, ohne daß besondere Vergütung für Verlängerung zu leisten ist.

§. 15.

Am Ende eines Kursus gehen sämtliche Schülerinnen des

Seminars und des Gouvernante-Instituts ohne Weiteres in den nächsthöheren Kursus über. Hat eine Schülerin die Beschriftung dazu nicht erworben, so erfolgt ihre Entlassung von der Anstalt. Eine Ausnahme hiervon ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zulässig.

§. 16.

Die Abgangsprüfungen finden Ende Juni unter dem Vorw. eines Kommissars des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vor der aus dem Lehrerkollegium der Anstalten bestehenden Prüfungskommission statt.

Das Reifezeugnis aus dem Seminar gewährt den Geprüften die Beschriftung zur Anstellung als Lehrerinnen an Volksschulen, zur Erziehung des Turn- und Handarbeitsunterrichts, das Reifezeugnis aus dem Gouvernante-Institut außer der vorgenannten Beschriftung auch die zur Anstellung als Lehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen.

§. 17.

Die Vermittelung von Stellen für die im Dreyzig ausgebildeten Zöglinge übernimmt, wenn es gewünscht wird und so weit als möglich, die Seminar-Direktion.

32) Beschriftungszeugnis für einen Lehrer als Vorsteher einer Taubstummen-Anstalt.

In der zu Berlin im Monat September 1891 abgehaltenen Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten hat der Lehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Camberg Bleher das Zeugnis der Beschriftung zur Leitung einer Taubstummen-Anstalt erlangt.

Berlin, den 19. Januar 1891.

Bekanntmachung.

U. III. A. 3015.

33) Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1891 bestanden haben.

Die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten gemäß der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 haben im Jahre 1891 bestanden:

- 1) Bräuer, Taubstummen-Hilfslehrer zu Liegnitz,
- 2) Debergé, Taubstummen-Lehrerin zu Brühl,
- 3) Ernst, Taubstummen-Lehrer zu Brühl,
- 4) Homann, Taubstummen-Hilfslehrerin zu Langenhorn,

- 5) Pahlke, Taubstummen-Hilfslehrer zu Hildesheim,
 - 6) Königf, Taubstummen-Hilfslehrer zu Halberstadt,
 - 7) Schlechtweg, Taubstummen-Hilfslehrer zu Erfurt,
 - 8) Schmidt, Taubstummen-Lehrerin zu Trier,
 - 9) Schwarz, Lehraspirant der Taubstummenanstalt zu Briezen a. O.,
 - 10) Weise, Lehrer zu Halle a. S.,
 - 11) Wennekamp, Taubstummen-Hilfslehrer zu Büren,
 - 12) Wiedert, Taubstummen-Hilfslehrer zu Augsburg.
- U. III. A. 3167.
-

4) **Befähigungszeugnisse zur Ertheilung des Turnunterrichts an öffentlichen Mädchenschulen.**

Berlin, den 6. Februar 1892.

Zu der im Monate November 1891 zu Berlin abgehaltenen Turnlehrerinnen-Prüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung von Turnunterricht an öffentlichen Mädchenschulen folgend:

- 1) Auhuth, Helene, in Stettin,
- 2) Versch, Anna, Lehrerin in Berlin,
- 3) Blaurock, Marianne, desgleichen *dasselbst*,
- 4) Voed, Else, desgleichen in Stettin,
- 5) Drewien, Clara, desgleichen in Berlin,
- 6) Giesler, Margarete, Handarbeitslehrerin in Berlin,
- 7) Gruber, Anna, desgleichen in Gumbinnen,
- 8) Günther, Gertrud, Handarbeitslehrerin in Delitzsch,
- 9) Gummert, Margarete, desgleichen in Berlin,
- 10) Gummert, Mathilde, in Berlin,
- 11) Hartmann, Emma, Handarbeitslehrerin in Minden,
- 12) Hecht, Helene, technische Lehrerin in Stralsund,
- 13) Heil, Henriette, in Berlin,
- 14) Hennung, Elsbeth, Lehrerin in Berlin,
- 15) Herzog, Margarete, desgleichen *dasselbst*,
- 16) Hoffert, Margarete, in Stettin,
- 17) Kanis, Paula, in Berlin,
- 18) Kehler, Friederike, Lehrerin in Emden,
- 19) Kirsch, Agnes, Handarbeitslehrerin in Berlin,
- 20) Klein, Margarete, in Berlin,
- 21) Klöpfer, Meta, in Charlottenburg,
- 22) Kniephoff, Marie, Handarbeitslehrerin in Stettin,
- 23) Kraeting, Helene, in Stettin,
- 24) Krause, Marie, Handarbeitslehrerin in Straßburg,
Westpreußen,

- 25) Krüger, Josephine, Lehrerin in Berlin,
 26) Kühn, Antonie, Handarbeitslehrerin in Köllnitz,
 27) Kühne, Martha, Lehrerin in Berlin,
 28) Küsserow, Anna, Handarbeitslehrerin dasselbst,
 29) Leutloff, Eva, Lehrerin dasselbst,
 30) Lindenau, Elisabeth, Handarbeitslehrerin in Friedberg N.W.,
 31) Lorenzen, Elisabeth, in Flensburg,
 32) Mietke, Anna, Lehrerin in Berlin,
 33) Nesté, Ella, desgleichen in Kreuznach,
 34) Ohlendorf, Dorothea, Handarbeitslehrerin in Hildesheim
 35) le Prêtre, Elisabeth, Lehrerin in Berlin,
 36) le Prêtre, Clara, in Berlin,
 37) Rellstab, Clara, Lehrerin in Berlin,
 38) Rosenbaum, Martha, desgleichen dasselbst,
 39) Rosenow, Alice, in Grabow a. O.,
 40) Scheiklies, Luise, Handarbeitslehrerin in Berlin,
 41) Schmidt, Henriette, desgleichen dasselbst,
 42) Schütze, Margarete, Handarbeitslehrerin in Sondau a. E.,
 43) von Seydlitz, Justine, Lehrerin in Potsdam,
 44) Stahn, Emma, Handarbeitslehrerin in Berlin,
 45) Ströse, Marie, in Köthen,
 46) Taube, Anna, Lehrerin in Berlin,
 47) Tempelhagen, Marie, Handarbeitslehrerin dasselbst,
 48) Tischkau, Luise, desgleichen in Sondau a. E.,
 49) Wessel, Elisabeth, desgleichen in Berlin,
 50) Zeldt, Margarete, in Stettin,
 51) Zenker, Helene, Handarbeitslehrerin in Reichenbach.

Der Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten.
 Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.

U. III. B. 58 I.

- 35) Schulferien für die Seminare und die Präparandienanstalten der Provinz Ostpreußen.

Königsberg, den 16. Januar 1892

Die Lage der Ferien für die Königlichen Schullehrer-Seminare und Präparandienanstalten der Provinz wird von uns in das Jahr 1892 in folgender Weise geordnet:

Nächste Bezeichnung	Dauer	Schluß des Unterrichtes	Beginn
1) Osterferien	1 1/2 Woche	Sonnabend den 9. April	Donnerstag den 21. April
2) Pfingstferien	5 Tage	Freitag den 3. Juni	Donnerstag den 9. Juni
3) Sommerferien	4 Wochen	Sonnabend den 2. Juli (12 Uhr)	Dienstag den 2. August
4) Michaelisferien	1 1/2 Woche	Sonnabend den 1. Oktober	Donnerstag den 13. Oktober
5) Weihnachtsferien	2 Wochen	Mittwoch den 21. Dezember	Donnerstag den 5. Januar 1893.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

6) Schulferien für die Seminare und Präparanden-Anstalten der Provinz Posen.

Posen, den 22. Januar 1892.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 2. Juli 1883 k. 3193, betreffend die Ferien-Ordnung, bestimmen wir hierzu, daß im laufenden Jahre:

der Schulschluß vor dem Sommerferien am Sonnabend, den 2. Juli,

" " " " Herbstferien am Donnerstag, den 29. September,

der Schulanfang nach den Sommerferien am Dienstag, den 2. August,

" " " " Herbstferien am Dienstag, den 11. Oktober

zu finden hat.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

7) Betrifft Fortbildungskursus für Handarbeitslehrerinnen aus den Kreisen Guhrau und Wohlau.

Breslau, den 5. November 1891.

Euer Exellenz beeihren wir uns zufolge des nebenstehend gezeichneten hohen Erlasses gehorsamst zu berichten, daß der von mir für Handarbeitslehrerinnen aus den Kreisen Wohlau und Guhrau in Aussicht genommene Kursus in Herrnstadt mit 17 Teilnehmerinnen eröffnet und nach einer Dauer von 14 Arbeiten am 7. Oktober d. J. geschlossen worden ist.

Täglich wurden unter der Leitung der städtischen Hand-

arbeitslehrerin Fräulein F. aus D. reichlich 4 Stunden Unterricht ertheilt, außerhalb dieser Zeit Aufzeichnungen über methodische Ertheilung des weiblichen Handarbeits-Unterrichts von den Kursistinnen gemacht und den schwächer Beanlagten unter demselben noch besondere Nachhilfe gewährt.

Die Üebungen selbst erfolgten nach einem vor Beginn des Kurses festgestellten Plane, unter genauer Beschränkung auf die in einfacheren Schulverhältnissen auf dem Gebiete des Stricken, Nähens, Ausbehderns und Zuschniedens erreichbaren Lehrzettel und endigten mit der Anfertigung des Frauen- und Männerhemdes. In methodischer Hinsicht wurde auf die Anleitung zur Ertheilung von Abtheilungsunterricht besonderes Gewicht gelegt und dieser Gesichtspunkt in den von den Kursistinnen abgehaltenen Lehrproben, welche zunächst mit Theilnehmerinnen als Schülern im weiteren Verlaufe mit Kindern der Herrnschadter Volkschule fleißig abgehalten wurden, streng festgehalten. In der Schlusprüfung wurde von den Kreis-Schulinspektoren Superintendent R. und Pastor F. festgestellt, daß dank dem Fleiß der Kursistinnen und der geschickten Leitung der Üebungen durch Fräulein F. die Theilnehmerinnen eine anstreichende Besährung zum methodischen Betriebe des Handarbeits-Unterrichts empfangen haben.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
den Königlichen Staatsminister und Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
angelegenheiten Herrn Grafen von Ledlitz-
Trübschler Exzellenz zu Berlin.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

38) Rechtsgrundlage und Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes in Volksschul- u. Angelegenheiten.

a. Beweis für das Bestehen eines Schulverbandes — Stellung des Guts herrn zur Schule — Voraussetzung und Gründung dieser Stellung — Übergang der gutsherrlichen Rechte und Pflichten bei einer Parzellierung — Allgemeines Landrechts- und Schlesisches Schulrecht. —

1) Zum Beweise des Bestehens eines Schulverbandes darf es nicht der Beibringung einer förmlichen Einschulungser-

jung, vielmehr ist bei von altersher bestehenden Verbindungen sstil schweigende Anerkenntnis Seitens der Aufsichtsbehörde nach §. 18. I. f. der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 17 den Regierungen überwiesenen „Einrichtung der Schulicitäten“ (im Weiteren sowohl Hausvätergemeinden wie Vererde von kommunalen Trägern der Unterhaltungslast umfassend Sinne) gleichzuachten.

Voraussetzung hierfür ist aber die rechtliche Möglichkeit der Frage stehenden Verbindungen.

2) Der Gutsherr persönlich steht wie nach dem Allgemeinen Recht, so auch im Geltungsbereiche der Schlesischen Schulrechts außerhalb des Schulverbaudes und kann vermöge der von dem Gesetzgeber angenommenen Pflicht zur Unterhaltung der Unterthanen bei Predigtung des Schulbedürfnisses dann einer Schule beitragspflichtig sein, wenn zu dieser Anhauer auf dem vormals seiner gutsherrlichen Gewalt unterworfenen Gebiete gewiesen sind. Dass er selbst im Schulbezirk minialgrundstücke eigenthümlich besitze, ist aber nicht erforderlich. weichend von den landrechtlichen Grundsätzen ist indessen die heilige Beitragspflicht der zu einer Schlesischen Reglements- sie geischlagenen Dominien nicht davon abhängig, ob einem oder zehn von ihnen, wenn die Schule im Bezirk einer Gemeinde befindet oder errichtet wird, gerade über diese bauerliche Geinde gutsherrliche Rechte einstams zugestanden haben oder nicht.

Wohl aber bleibt auch nach Schlesischem Schulrechte in Erwägung rechtmäßiger Vereinbarungen betreffs bestimmter Ausnahmen die Unterhaltungspflicht der Herrschaften gegenüber den Schulen ausgeschlossen, deren Bezirk weder ganz noch h nur theilweise die gutsherrliche (Guts- oder Gemeinde-) dmark in sich begreift. Durch Einschulung des gutsherrlichen Titiums oder räumlicher Theile desselben wird zugleich die Rechtshabt zur Schule geschlagen und damit ihre Beitragspflicht endet, ohne dass die Schulaufsichtsbehörde diese Kraft des Gesetzes eintretende Fürsorge besonders anzuordnen nötig hätte r sie abzuwenden im Stande wäre.

3) Wenn bei der Parzellirung eines Gutes das Eigenthum dessen ablösbarer Berechtigungen dem bisherigen Besitzer behalten, der Übergang der sonstigen gutsherrlichen Rechte aller Pflichten aber weder auf den Erwerber des eigenen Rittertuges als des Stammes vom Gute noch auf den Erwerber eines anderen Trennstückes von dessen Areale ausbezogen ist, dann stellen fortan jene vorbehaltenen Berechtigungen die nochmals für dieselben ausgewiesenen Ablösungskapitalien die Substanz des Gutes im Sinne des Gesetzes dar und

wird Derjenige, auf welchen sie gebiehen sind, Gutsherr, aus wenn er liegende Gründe innerhalb der Gemarkung nicht beißt (Erkenntnis des I. Senates des Oberverwaltungsgerichts vom 5. September 1891 — I. 924.)

b. Bedeutung der Matrikeln für die Rechtsverhältnisse d betreffenden Schule — Umfang der Verpflichtung des Gutsherrn zur Holzlieferung für die Schule im Geltungsbereich d Preußischen Schulordnung. —

1) Die von der Regierung bestätigten Matrikeln sind zu dazu bestimmt, die Rechtsverhältnisse für die einzelne Schule übersichtlich wiederzugeben; ob dies aber zutreffend geschehen ist im Streitfalle vom Verwaltungsrichter selbständigt nach Rücksicht des Gesetzes der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen oder der Willenserklärung der Beteiligten zu prüfen.

2) Aus den Vorschriften der §§ 45, 46 der Schulordnung in Verbindung mit § 54 muß nothwendig abgeleitet werden, daß der Gutsherr in demselben Verhältnisse, in welchem er das bisher herkömmlich hergegeben hat, auch an dem erweiterten Zustand der Verhältnisse und also auch an demjenigen für eine neu eingerichtete weitere Schulstelle und Schulklasse Theil zu nehmen hat. (Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 16. September 1891 — I 978 —).

c. 1) Die allgemeine Schulordnung für die Herzogthümern Schleswig und Holstein vom 24. August 1814 bezeichnet den Schulvorsteher, indem sie in § 64 ihnen die Einforderung der Lebungen der Schullehrer und die Fürsorge für die Unterhaltung der Schulgebäude überweist, als dasjenige Organ, welchem der örtlichen Behörde die Herauslegung der Pflichtigen zu den Schullasten im Sinne des § 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 obliegt und welches zur Vertretung der Schule und des Schulverbandes nach Außen berufen ist.

Hierüber hinaus geht aber die Bezugnahme der Schulvorsteher nicht, insbesondere haben sie mangels eines sie hierzu ermächtigenden Gesetzes nicht selbständigt die inneren Angelegenheiten des Schulverbandes zu regeln, wie solches in dem Patent vom 16. Juli 1864 (Ges. Bl. S. 221) für Holstein den Schulfolgen zugestanden ist; vielmehr sind sie als Organ zur Verwaltung der Schule und des Schulverbandes und zur Verwaltung der inneren Angelegenheiten an die Beschlüsse des Schulverbandes gebunden.

2) Die Schulordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 24. August 1814 zählt alle Einwohner des Landes

erichtet zu den Mitgliedern des Schulverbaudes und verpflichtet je nach der Art der Leistung zu den Kosten der Schulhaltung unter Ausschluß allein der nicht der Schulpflichtigkeit unterliegenden adligen Gutsbesitzer und der Besitzer adliger Stammparzellen.

Unter den adligen Stammparzellen im Sinne des § 59 a. a. D. sind die Stammhöfe gemeint und diese sind neben den adligen Gutsbesitzern noch besonders aufgeführt, um klar zu stellen, daß adlige Besitzer sowohl diejenigen der nicht aufgeteilten adligen Güter, wie bei aufgeteilten Gütern die Besitzer der Stammhöfe oder der Restgüter die Freiheit genießen sollen.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsrathes vom 23. September 1891 — I. 1006.)

d. Begründung eines Wohnsitzes. — Wohnsitz des Beamten. Doppelbesteuerung für Zwecke des Volksschulwesens.

Zur Begründung, zum Haben und Beibehalten eines Wohnsitzes gehört einmal der Wille, einen bestimmten Ort zum dauernden Aufenthalt und Mittelpunkt der Lebensverhältnisse zu machen, außerdem die Verwirklichung dieses Willens durch entsprechende That. Unweigentlich ist dabei die Unterbrechung des Sitzes, mag dieselbe auch aus regelmäßiger Veranlassung oder zu mehr oder minder regelmäßigen Zeiten erfolgen.

Die in § 92 Tit. 10. Thl. II. A. L. R. enthaltene Vorschrift, nach kein Beamter den zur Ausübung seines Amtes ihm aufgewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner vorgesetzten verlassen darf, gibt der Aussichtsbehörde nur die Fugnis, die Niederlassung eines Beamten in einer anderen Gemeinde, als in derjenigen des Amtssitzes zu inhibiren; so lange nicht geschehen, macht diese Vorschrift aber die rechtlichen Folgen der gewählten Niederlassung nicht unwirksam. (Erlaß des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten und des Innern vom Februar 1863. Ministr.-Blatt der inneren Verwaltung Seite 67.)

Es fehlt eine positive Norm, durch welche die Zulässigkeit Doppelbesteuerung eines und desselben Einkommens für Zwecke des Volksschulwesens in ähnlicher Weise ausgeschlossen ist, wie für andere Gebiete des Abgabewesens durch Gesetz geschehen (§ 1 des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung am 13. Mai 1870. Bundesgesetzblatt Seite 119. § 16 der Ordnung vom 13. Dezember 1872, 19. März 1881, Gesetzmml. Seite 179; §§ 7 ff. des Kommunalabgabengesetzes vom Juli 1885, Gesetzmml. Seite 327.) Die Vorschrift in § 31. 12 Thl. II A. L. R. hat nicht diese Bedeutung. Dieselbe schränkt sich, indem sie die billige Bertheilung der Schulbeiträge der Hausväter nach Verhältnis ihrer Besitzungen und

Nahrungen vorschreibt, darauf, die Grundsätze, nach welchen die Besteuerungsfuß zu bestimmen ist, aufzustellen; es ist aber in dieser Vorschrift nicht zu entnehmen, daß vorhandene Besitzung und Nahrungen eines schulsteuerpflichtigen Hausvaters aus irgendeinen im Gesetz auch nicht einmal angedeuteten Willigkeitsansichten unbesteuert zu lassen seien.

Eine analoge Anwendung jener, die Doppelbesteuerung anderen Gebieten des Abgabewesens ausschließenden positiven Bestimmungen auf die Schulbeiträge ist dem Verwaltungsgericht nicht gestattet. Dies kann mangels einer ausdrücklichen die Beiträge umfassenden Gesetzesvorschrift nur durch genehmigte Schlüsse des Schulvorstandes bzw. durch Festsetzung im Verwaltungswege erfolgen und deshalb verfolgt auch der die für die Doppelbesteuerung durch Schulabgaben behandelnde Ed. des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Anlehenheiten vom 3. August 1886 nur den Zweck, die Aufsicht behörden auf die Herbeiführung von, dem Gesetz vom 27. J. 1885 und der Willigkeit entsprechenden Beschlüssen und Erzeugnissen für den Fall des Hervortretens von Beschwerden merksam zu machen. (Erkenntnis des I. Senates des Oberverwaltungsgerichts vom 26. September 1891 — I. 1026.)

e. 1) Bilden Gutsbezirke und Gemeinden einen Schulverbund, so ist der Theilungsmahstab für die Verbandslast mangels eines denselben regelnden Gesetzes von der Regierung in Uebung des staatlichen Hoheitsrechts nach Ermessens inne zu setzen. Sie darf dabei insbesondere als solchen den Maßstab der direkten bzw. angirt verauflagten Staatssteuern — in Ausschluß der Gewerbesteuer im Umherziehen — vorschreiben.

2) Im §. 49 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1886 ist für die mit der Kästerei verbundenen Schulen der Regierung wie auch den Verwaltungsgerichten die Zuständigkeit im Sinne des §. 47 übertragen. Wie die Regierung im Falle §. 47 die Kosten nur auf die Gemeinden, Gutsbezirke, Schulverbände oder die statt oder neben denselben verpflichteten Dritte verteilen darf, sich also der Untervertheilung in den Gemeinden (Gutsbezirken, Schulverbänden) zu enthalten, solche vielmehr hierfür berufenen örtlichen Behörde — Gemeinde-, Guts- o Schulvorstand — zu überlassen hat, so gilt dies sinngemäß den §. 49 dahin, daß die Regierung zwar über die Beitragspflicht der Kirchengemeinde, der Patronie, oder der statt oder neben denselben verpflichteten Dritten zu beschließen hat, nicht aber über die Untervertheilung in der Kirchengemeinde. Diese ist Vorstande des Kirchenverbandes zu überlassen. Zur Entscheidung

es Streites über die Heranziehung zu diesen von dem Kirchen-
orstande vertheilten katholischen Abgaben sind die Verwaltungs-
richte nicht zuständig.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 3. Oktober 1891 — I. 1054 —.)

f. Umfang der Schulbaupflicht.

Die Schulbaupflicht, welche aus der die gesamte Unterhaltung der Schule und des Lehrers einschließenden Verpflichtung ist eine besondere, nach anderen Grundsätzen und theilweise von anderen Personen zu erfüllende Unterart ausgeschieden ist, besteht nicht ausschließlich in der Ausführung, Erhaltung und nothwendigen Erneuerung der zur Unterrichtsertheilung und Unterbringung des Lehrers mit seiner Familie bestimmten Räume, sowie in deren Gestaltung und Erweiterung nach Maßgabe des gesteigerten Bedarfs; sondern erstreckt sich darüber hinaus auf mannsfache weitere Leistungen, welche je nach der Bewandtnis des Einzelnen mit der Bereitstellung jener Räume in unmittelbarem Zusammenhange stehen und deshalb in der Fürsorge für das Bauwesen der Schule einbegriessen sind.

So liegt den Baupflichtigen beispielsweise in Ermangelung gener Gebände die miethweise Beschaffung der erforderlichen Lärmlichkeiten, ferner die Errichtung von Scheune oder Stall für den Lehrer auf dem Lande, die Aulegung eines Brunnens, die Hergabe oder der Aufbau eines Bauplatzes, der Erhalt einer benutzten Umwehrung des Schulgehöftes ob.

Dem steht nicht entgegen, daß in einzelnen Rechtsgebieten, so nach §. 12 Nr. 4 der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 und nach §. 36 Titel 12 Thl. II. A. L. R., wie aus von dem vormaligen Obertribunal ausgesprochen und in der Ministerialinstanz seitdem gehandhabt ist, der Gutsherr des Schulortes Holz nur zu den Gebäuden, nicht zu den Umzäunungen und Gehegen herzugeben hat; denn hierdurch wird nicht der Begriff und Umfang der Baupflicht, sondern lediglich das Verhältnis erinnert, nach welchem die Gutsherren zu dieser Last beizutragen haben. Im Geltungsbereiche des Schlesischen Schulreglements vom 3. November 1765 würde übrigens die Frage nach der Gutsherrlichen Beitragspflicht im Hinblick auf Nr. 13 a. a. D. zweckend zu beantworten sein.

(Erkenntnis des I. Senates des Oberverwaltungsgerichtes vom 14. Oktober 1891 — I. 1094 —.)

g. Zweck der Entlastungsgesetze vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889. Verrechnung des Staatsbeitrages nach §. 2 des ersten Gesetzes, insbesondere im Geltungsbereich des Schlesischen Schulreglements.

Die Entlastungsgesetze vom 14. Juni 1888, 31. Mai 1889 erstreben die Erleichterung der Volksschullaisten in zwei Richtungen zunächst durch Überweisung jährlicher Beiträge aus der Staatskasse zu dem Diensteinkommen der Lehrer, sodann durch Aufhebung des Schulgeldes.

Die Zusammengehörigkeit dieser beiden Ziele hat zu den Vorschriften des §. 4 zu 2 und des §. 5 des Gesetzes von 1888 sowie des Artikels II. der Novelle von 1889 geführt, wonach die Höhe des Staatsbeitrages Schulgeld für die im Schulbezirk einheimischen Kinder unter keinen Umständen mehr erhoben werden darf und wonach ferner bei denjenigen Schulen, deren Lehrer seither das Schulgeld als ein seiner Natur nach steigendes und fallendes Dienstesmonument bezogen hatten, der Staatsbeitrag in erster Linie zur Deckung eines ihnen statt dessen nach dreijährigen Durchschnitte als Theil ihres baaren Gehaltes zu gewährenden Fixums bestimmt ist.

Wo dem Lehrer eine solche Abfindung für den Fall der Schulgeldeinnahme bewilligt werden mußte, ist damit den Schulunterhaltungspflichtigen eine neue Last erwachsen. Zu dem Zweck, deren Druck minder fühlbar und so die Beseitigung des Schulgeldes möglich zu machen, verordnen die Entlastungsgesetze, daß der Staatsbeitrag vor allen anderen Verwendungszwecken unbedarftheitlichen Falles bis zu seiner vollen Höhe zur Befriedigung der die Schulgeldeinnahme ersetzenden Besoldungszulage des Lehrers zu dienen hat.

Soweit der Staatsbeitrag hierzu nicht verbrandt wird, muß aus demselben die sonstigen persönlichen Unterhaltungskosten bestreiten. Dabei macht es keinen Unterschied, ob je nach dem in den verschiedenen Landesteilen geltenden Schulrechte bürgerliche Gemeinden und Gutsherren, welche mit ersten in Ausübung der Verbindlichkeit zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Pflichten und Leistungen nach § 31 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 auf einer Stufe stehen oder korporative Schulgemeinde (Schulsocietäten, Schulverbände, Schulcommunen etc.) im Einzelfalle als Träger der Last in Betracht kommen.

Wie aus dem Wortlaut des Entlastungsgesetzes von 1888 klar erhellt und in den Materialien desselben Bestätigung findet, sollen die Wohlthaten des Gesetzes allen nach öffentlichem Recht Schulunterhaltungspflichtigen gleichmäßig je nach dem Verhältnisse der von ihnen zu tragenden Last, insonderheit den Gut-

gürten, ebenso wie den Gemeinden — vorbehaltlich nur der Vorzugsweisen Berücksichtigung der Beiträge zu dem baaren Theile des Diensteinkommens, sowie der auf Umlage beruhenden Leistungen — zu Statten kommen.

Nach den Schlesischen Schulreglements sind die Schulunterhaltungspflichtigen nicht die Angehörigen oder Einwohner der Gemeinde- und Gutsbezirke, sondern die Gemeinden und Dominien.

Für die Frage, ob eine Leistung an die Schule auf Umlage im Sinne des Gesetzes vom 14. Juni 1888 beruhe, ist einzig allein das Verhältnis der Schulanstalt zu den ihr Beitragspflichtigen, nicht das Verhältnis der letzteren zu denjenigen Mitbürgern oder Hintersassen entscheidend, welchen sie ihrerseits wiederum im Wege der Subrepartition eine Auslage zu machen wa berechtigt sind.

Unter keinen Umständen kann eine Leistung, welche zur Abwendung eines und desselben Schulbedürfnisses, z. B. des baaren Theiles des Diensteinkommens des Lehrers und der Industrieherrin, von dem Schulvorstande aus dem Rechte der Schulanstalt auf die ihr Beitragspflichtigen ausgeschrieben ist, eben dieser Anstalt gegenüber sich in dem einen Falle (soweit eine Gemeinde in Frage kommt) als auf Umlage, in dem anderen (soweit ein Dominium oder Gutsherr in Frage kommt) als nicht auf Umlage beruhend darstellen und hierdurch etwa ein Vorfahrt des einen Beitragspflichtigen vor dem anderen zur Anwendung gelangen.

§. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 enthält keine direkt vingende Norm über die Anrechnung des Staatsbeitrages auf die Beiträge der beteiligten Schulunterhaltungspflichtigen, daß durch ein von den Grundsätzen dieser Gesetzesstelle abweichenndes Einkommen ausgeschlossen und der Richter gezwungen ist, den von den Parteien übereinstimmend beliebten Verrechnungsmaßstab von Amts wegen nachzuprüfen und richtig zu stellen.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 17. Oktober 1891 — I. 1106 —.)

II) Zahlung des gesetzlichen Staatsbeitrages zur Besoldung eines Rektors an Volksschulen.

Berlin, den 3. November 1891.

Wenn die Königliche Regierung, wie ich auf den Bericht vom 12. September d. Js. erwähne, die Stelle des katholischen Rektors in W. mit Rücksicht auf seine unterrichtliche Thätigkeit als Stelle eines vollbeschäftigte Lehrers aufsehen zu können glaubt, will ich nichts dagegen erinnern, daß für dieselbe nach Maß-

gabe des Gesetzes vom 14. Juni 1888, 31. März 1889, i
gesetzliche Staatsbeitrag angewiesen wird. Ich mache indei
darauf aufmerksam, daß hieraus unter Umständen der Sto
gemeinde finanzielle Nachtheile erwachsen können, da in ein
solchen Falle naturgemäß die Rektorstelle als erste ordentl
Lehrerstelle gelten muß. Sofern nämlich dem Rektor mehr
Schulen unterstellt sind und er an mehreren derselben unterricht
müssen, wie schon in dem Erlaß vom 21. Januar d. J.
U. III a 24 291. U. III. — bemerkt worden ist, wenn seine St
als erste Lehrerstelle in Aufsatz kommt, alle übrigen ordentlic
Lehrerstellen hinsichtlich der Zuweisung des Staatsbeitrages
zweite u. s. w. angesehen werden. Die Stadtgemeinde würde da
für die bisherigen ersten Lehrerstellen der einzelnen Schulen
den geringeren Staatsbeitrag von 300 Mark erhalten können.
Nur wenn der Rektor ausschließlich an einer Schule planmäßig
zu unterrichten hat und also seine Stelle als erste Lehrerstelle
dieser einzelnen Schule gelten kann, werden für die ersten Lehrer
stellen der übrigen, seiner Ansicht unterstellten Schulen die Sta
beiträge in Höhe von 500 Mark fortgezahlt werden können. :
dem ich hiernach der Königlichen Regierung die weitere Erwägung
überlasse, ermächtige ich Sie gleichzeitig, eventuell die Wert
einziehung des zuviel gezahlten Staatsbeitrags nur in dem
Schluß des Berichts vom 7. Juli d. J. erwähnten Umfa
herbeizuführen und die Stadtgemeinde entsprechend zu beschließen.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
Im Antrage: Schneider.

An
die Königliche Regierung zu R.
U. III. E. 4687.

40) Berichtigung von Druckfehlern in den Ergänzung
en zu dem Seminar-Lesebuche.

Berlin, den 12. November 1891

In den Ergänzungen zu dem Seminar-Lesebuche sind
weiter unten berichtigten Druckfehler bemerkt worden. Ich t
dafür Sorge getragen, daß dieselben in den neuen Auslagen
bessert werden, veranlasse aber das Königliche Provinzial-Sd
kollegium zugleich, die Seminar-Direktoren auf dieselben aufmerk
sam zu machen, damit die Irrthümer in den Büchern, welche in den Händen der Seminaristen befinden, berichtet werden
können.

S. 71 am Ende des zweiten Absatzes sind die Worte
Joshua Kap. 24, V. 15 als Zuschrift der Knappel der Schloßlat

erichtet; die Inschrift ist aber dem Briefe St. Pauli an die
Gallier Kap. 2, V. 10 entnommen.

S. 85 Z. 7 von oben ist zu lesen: „des christlichen Volks-
mens“.

Ebdam Z. 7 ist statt „ruht“ zu lesen: „steht“.

S. 96 Fußnotenmerkung Z. 9 von unten ist statt „Königinshof“
lesen: „Kempenhof“.

An

Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung mit der Veran-
stellung, auch die Vorsteher der Kreis-Lehrerbibliotheken auf die
wichen aufmerksam zu machen.

Graf von Bedlyß.

An

Königliche Regierungen der Monarchie.

C. III. A. 2724.

Betrifft den Religionsunterricht der Kinder der so-
genannten Dissidenten.

Berlin, den 16. Januar 1892.

Ew. Excellenz erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom September v. Js. — 3544 —, betreffend den Religions-
unterricht der Kinder der sogenannten Dissidenten, im Einver-
ein mit dem Herrn Justizminister und im Anschluß an den
aus meines Amts vorgängers vom 6. April 1859 (Centralblatt
15), daß ich mit den rechtlichen Ausführungen unter Nr. I.
II. des Berichts überall einverstanden bin.

Ich trete somit Eurer Excellenz Ansicht bei, daß der Vater
zur Pflichtigen Kindes selbst daun, wenn er für seine Person
zur staatlich anerkannten Religionsgesellschaft nicht angehört,
wohl verpflichtet ist, das Kind an dem Religionsunterrichte
der öffentlichen Volksschule Theil nehmen zu lassen, sofern er
den Nachweis erbringt, daß für den religiösen Unterricht
Kindes anderweit nach behördlichem Ermeessen (vgl. die im
jetzigen Allgemeinen Landrechts hierbei maßgebende Vorschrift
Theil II. Titel 11 § 13) in ausreichender Weise gesorgt ist.
Eleiches gilt von solchen Kindern, welche sich nicht in väter-
licher Erziehung befinden, sondern dem Erziehungsrecht der
Mutter oder eines Vormundes oder Pflegers unterstehen. So-
jedoch derjenige Elterntheil, dessen religiöses Bekenntnis nach
Angabe der hierüber in den einzelnen Landestheilen geltenden
lichen Vorschriften über die Konfessionalität des dem Kinde
theilenden Religionsunterrichts entscheidet, zu dem für diese

Entscheidung maßgebenden Zeitpunkte einer staatlich anerkannter Religionsgesellschaft angehört hat, darf auch der religiöse Unterricht des Kindes, gleichviel ob derselbe in der öffentlichen Schule oder als anderweitiger Erstzähler-Religionsunterricht stattfindet nur in einer dem Bekennnisstande der betreffenden Religionsgesellschaft entsprechenden Weise erfolgen.

Der Erstzählerunterricht ist wie jeder Privatunterricht von Schulaufsichtsbehörde zu beachten.

Dieser Ansicht stehen die Bestimmungen des Artikels 12 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 um weniger entgegen, als dieser Artikel nach seinem Schlusssatz, freie Religionsübung nur insoweit zuläßt, als dadurch der Erfüllung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten Abbruch geschieht. Zu solchen Pflichten aber gehört, soweit Erziehung schulpflichtiger Kinder in Frage kommt, nach Artikel Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 1 und 2 Verfassungsurkunde, desgleichen nach den in den einzelnen Landtheilen geltenden Vorschriften des Familienrechts (vgl. § 75 II Landrecht Theil II. Titel 2) auch die Sorge dafür, daß ein Kind während des religionsunmündigen Alters nicht ohne Uricht in der Religion gelassen wird.

Eure Exellenz erfuhe ich hiernach ganz ergebenst, die königliche Regierung mit Weisung zu versehen.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten zu R.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
Graf von Bedris.

An
die Königlichen Regierungen.

U. III. A. 8055.

42) Dauer der Pfingstferien an den öffentlichen Schulen.

Berlin, den 20. Januar 18

Die in Folge meines Erlasses vom 4. Juli v. J. U. III. A. 1770 — eingegangenen Nachweisungen über Dauer der Sommer- und Herbstferien bei den öffentlichen Schulen haben ergeben, daß diese, insbesondere die Pfingstferien in den einzelnen Bezirken sehr ungleich bemessen sind und demnach die Voraussetzung, von welcher ich bei meinem Erlass wegen der Verlängerung der Ferien zum Zwecke der Theilna

von Lehrern an Lehrerversammlungen aus gegangen bin, nicht überall zutrifft.

Ich bestimme daher, daß die Pfingstferien an den sämtlichen öffentlichen Volkschulen der Monarchie bis einschließlich des Donnerstags nach Pfingsten zu erstrecken sind. Eine entsprechende Kürzung der Sommerferien ist dabei selbstverständlich nicht beabsichtigt.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Graf von Bedlyß.

An

die königlichen Königlichen Regierungen.

U. III. A. 2399.

43) Beaufsichtigung der Schulkinder beim öffentlichen Gottesdienste durch Lehrer und Lehrerinnen.

Berlin, den 27. Januar 1892.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf die Anfrage vom 7. v. Mts. A. II. Nr. 8119 im Betreff der Beaufsichtigung der Schulkinder beim öffentlichen Gottesdienste Folgendes:

Wenn in dem Erlass vom 17. März 1890 — U. III. a 13282 (Centralbl. für 1890 S. 542) gesagt ist, daß die Lehrer und Lehrerinnen die Schulkinder auch über den Schulgottesdienst hinaus zu beaufsichtigen haben, sofern die Schulkinder an Sonn- und Feiertagen sich an bestimmten, ihnen eingeräumten Plätzen überhaupt am Gottesdienste der Gemeinde betheiligen, so hat damit nicht eine unbeschränkte Heranziehung der Lehrer sc. zu dem angegebenen Zwecke für zulässig erklärt werden sollen. Vielmehr ist auch hier aus dienstlichen Rücksichten der allgemeine Grundsatz maßgeblich, daß den Lehrern sc. die Beaufsichtigung ihrer Schüler nur da obliegt, wo die Schule in ihrer Gesamtheit zu erscheinen verpflichtet ist, mag diese Verpflichtung im einzelnen Falle auf Anordnung der Schulbehörde oder auf einem von ihr anerkannten Herkommen beruhen. Hieraus folgt zugleich, daß die Abänderung einmal bestehender Einrichtungen dieser Art nicht den Lehrern sc. zusteht, sondern eine Anordnung oder wenigstens die Zustimmung der Schulbehörden voraussetzt. Wie hier nach im gegebenen Falle jedesmal zu entscheiden ist, muß dem Ermessen der Königlichen Regierung überlassen bleiben.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Graf von Bedlyß.

An

die Königliche Regierung zu R.

U. III. A. 3159.

44) Gewährung einer besonderen Vergütung für Reise und sonstige Dienstunkosten an einen Kreis-Schulinspektor, welcher neben seinem Aufsichtsbezirke erledigte ständige Kreis-Schulinspektion mitverwaltet

Berlin, den 30. Januar 1851

Es ist vorgekommen, daß eine Königliche Regierung weg Gewährung einer besonderen Vergütung für Reise und sonstige Dienstunkosten an einen Kreis-Schulinspektor, welcher neben seinem Aufsichtsbezirke eine erledigte ständige Kreis-Schulinspektion mitverwaltet hatte, erst am Schlusse des Etatsjahres bei mir vstellig geworden ist. Da über die betreffenden Fonds im Laufe des Rechnungsjahres Verfügung getroffen wird, so kann es bei längerer Hinausschiebung solcher Anträge eueignen, daß der selben aus den dazu bestimmten Mitteln nicht mehr entsprochen werden kann und die Fonds des neuen Jahres für eine an dem alten Jahre herrührende Ausgabe in Anspruch genommen werden müssen.

Um einer solchen Nothwendigkeit vorzubeugen, erwähnt ich die Königliche Regierung, bei eintretender Erledigung einer ständigen Kreis-Schulinspektion die einstweilige Verwaltung des selben selbstständig anzurufen und die mit der erledigten Stelle verbundene Vergütung für Reise- und sonstige Dienstunkosten bis zu der von der Königlichen Regierung in jedem einzeln Falle für erforderlich erachteten Höhe an den einstweiligen Vertreter für die Dauer des Austrags zahlen und in der vorgeschriebenen Weise verrechnen zu lassen.

Die der Königlichen Regierung obliegende Verpflichtung zu jedesmaligen baldigen Berichterstattung über die erfolgte Erledigung einer ständigen Kreis-Schulinspektion und die Art der angeordneten einstweiligen Verwaltung bleibt nach wie vor bestehen. Gleichzeitig mit den Vorschlägen wegen Wiederbesetzung der erledigten Stelle ist mir eine Anzeige über die Höhe der dem einstweiligen Vertreter aus der Dienstaufwandsentschädigung dieser Stelle gewährten Vergütung und über die Höhe der etwa zu Gehaltsersparnissen außerdem zu gewährenden Remuneration zu erstatten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

An

die Königlichen Regierungen mit Auschluß
derjenigen zu Frankfurt a. O., Stettin,
Görlitz, Stralsund, Magdeburg, Merseburg,
Hannover, Hildesheim, Lüneburg,
Elbe, Aurich, Wiesbaden.

U. III. B. 487.

Beschränkung des schriftlichen Verkehrs zwischen
Kreis-Schulinspektoren und den ihnen unterstellten
Lehrern.

(Centralbl. für 1889 S. 720.)

Berlin, den 5. Februar 1892.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Kreis-Schulinspektoren ihre Aufgabe am wirksamsten lösen werden, wenn sie sich unmittelbarer, persönlicher Beziehung zu den ihnen unterstellten Lehrern halten, daß sie, schon um häufigeren Besuch der Schulen zu ermöglichen, das Schreibwerk auf das thunlichste Maß beschränken und sich allgemeiner Verfügungen, mit es irgend angeht, enthalten sollen.

Die Königliche Regierung wolle die Kreis-Schulinspektoren im Bezirke hiernach mit Weisung versehen.

An
Königliche Regierung zu R.

Abschrift erhält die Königliche Regierung (das Königliche Provinzial-Schulkollegium) zur Kenntnisnahme und weiteren Verwendung.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
Graf von Ledlitz.

An
Königliche Provinzial-Schulkollegium hier
und an sämtliche Königliche Regierungen.
U. III. A. 3276. U. III. B.

46) Schmücken der Schulen mit Laubgewinden.

Osnabrück, den 2. Dezember 1891.

In den meisten Schulen unseres Bezirks herrscht die schöne Sitte, daß die Lehrräume zu Kaiser's Geburtstag, zum Sedan- und zur Entlassung der aus der Schule austretenden Kinder und zu anderen durch kirchliche oder örtliche Feste gebotenen Tagen mittelst Laubgewinden oder auf andere Art geschmückt werden. Wir können diesen Brauch, welcher einen freudigenindruck auf die Kinder nicht verfehlten wird, nur als läblich ansiehen und wünschen, daß derselbe da, wo er noch nicht besteht, recht bald eingeführt werde.

Die Wahrnehmungen unserer Bezirksschulräthe lassen aber erkennen, daß man den Schmuck zu lange nach dem Feste beibehält. Abgesehen davon, daß dadurch das fehlende Ansehen eines Zimmers zu einer Gewohnheit wird, welche den ursprünglichen Zweck beeinträchtigt, kommen noch andere Gründe dazu,

welche die baldige Entfernung der Kränze, Laubgewinde u. f. nothwendig machen. In den einzelnen Theilen derselben, namentlich auf den Blättern, sammelt sich allmählich eine Menge Staub und anderen Stoffen, welche bei der leisesten Berührtheit die Luft des Schulzimmers erfüllen und dadurch der Gesundheit der Kinder schädlich werden können.

Aus diesen Gründen erachten wir es für nothwendig, spätestens 8 Tage nach den Festschlägen etwaiger Schmuck aus Schulzimmern entfernt und diese selbst darauf sorgfältig gereinigt werden.

Königliche Regierung.
Herr.

An

die Herren Kreis- und Orts-Schulinspektoren
des Bezirks, an den Evangelischen Magistrat
zu Osnabrück und an den Landrabbiner,
Herrn Dr. Buchholz Wohlgeboren, Emden.

II. 5728.

47) Betrifft die Zwischenverpflegung armer Schulkinder
Posen, den 26. Januar 1890

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 20. Juni 1890
U. III. a 14915 — überreichen Eurer Exzellenz wir gehörig
die anliegende Nachweisung über die in unserem Bezirke
Beginn dieses Winters eingerichtete Zwischenverpflegung armer
Schulkinder.

Die Zahl der Verpflegungsstationen betrug im vorliegenden Winter 4, während das beigelegte Verzeichnis deren 39 angibt. Hierbei sind jedoch diejenigen Stationen noch nicht aufgenommen, deren Einrichtung erst im vorigen Monat in Aussicht genommen worden ist.

Damit diese Angelegenheit seitens der Kreis-Schulinspektion auch jernerhin die erwünschte Förderung erhält, haben wir sie die in Abschrift beigelegte Verfügung erlassen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen zu Posen.

An

den Königlichen Staatsminister und Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten Herrn Grafen von Zedlitz-
Trützschler Exzellenz zu Berlin.

J. R. 851/92. II.

achweisung der im Bezirke Posen eingerichteten Zwischenverpflegung armer Schulkinder. — Winter 1891/92.

Kreis	Ortschaften, wo die Verpflegung stattfindet.	Erfolgt sie nur an arme Kinder?	Berträgt die Kosten?	Durch wen ist die Einrichtung getroffen?
Adelnau	Adelnau	nein	Gemeinde	Gemeindevorstand
Bienbaum	Bialokosz	ja	?	Lehrer
	Orzeszlowo	ja	Privatpersonen	Pfarrer u. Lehrer
	Zirkle	ja	Schulkasse	Magistrat
Bornst	Zablone	ja	Pfarrer	Pfarrer
Zarotschin	Zarotschin	ja		Vaterländischer Frauenverein
Kempen	Kempen	ja		dsgl.
Rosten	Siemianice	ja	Pfarrer	Pfarrer
	Rosten	ja	Privatpersonen	Magistrat
	Stacot	ja	Frau Großherzogin von Sachsen-Weimar u. Vaterland. Frauenverein	
Zrotoschin	Zrotoschin	ja	Schulkasse	Armenverein
	Zdum	ja		Vaterländischer Frauenverein
Lissa	Grune	ja	Schulkasse	Schulvorstand
	Bawlowitz	ja		Dominialherr
Rezeritz	Betsche	ja	Privatpersonen	
	Bobelwitz	ja	Guts herrschaft	
	Rezeritz	ja	Privatpersonen	
Ohornik	Gramsdorf	ja	Schulkasse und Privatpersonen	Schulvorstand
	Rischewo	ja		Privatpersonen
	Ludom Gld.	—	Schulkasse und Privatpersonen	Schulvorstand
	Mlynlowo			
	Mur. Goslin	ja		Privatpersonen
	Ohornik	ja		dsgl.
	Polajewo	ja	Schulkasse, Schulstrafkasse und Privatpersonen	Schulvorstand
	Popowko	ja		Lehrer
	Przepkowo	ja	Schulkasse und Privatpersonen	Schulvorstand
Ostrowo	Bargowo	ja		Privatpersonen
Bleschen	Ostrowo	ja	Schulkasse	Schulvorstand
Posen	Bleschen	ja		Privatpersonen
Posen-West	Garadzloszkielny	ja	dsgl.	Schulstrafgelder
	Skorzewo	ja		Schulvorstand
	Zarnowo	ja		
	Zomice	ja	Schulstrafgelder	
Rawitsch	Rawitsch	ja	Privatpersonen	Rektoren u. Lehrer
Samter	Samter	ja		Vaterländischer Frauenverein
Schroda	Kurzynnowobor	ja		Dominium
Schwerin	Altłoschen	ja	Privatpersonen	
	Schwerin	ja	Schulkasse	Schulvorstand

Posen, den 26. Januar 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bozen, den 26. Januar 1891

Die Bemühungen der Herren Kreis-Schulinspektoren für die Einrichtung von Versorgungsstationen armer Kinder waren in diesem Jahre von recht erfreulichem Erfolge begleitet. Den während im vergangenen Winter uns nur 4 solche namhaft gemacht werden konnten, waren im Dezember 1891 deren schon 3 vorhanden und fast ebenso viele in Aussicht genommen.

Um diese wohlthätigen Veranstaltungen ins Leben zu rufen sind seitens der Herren Kreis-Schulinspektoren die manigfachsten Versuche gemacht worden, von denen die folgenden als die zweitmöglichsten erscheinen.

1) Wo die Schulstrafkassen über ausreichende Mittel verfügen, kann mit Genehmigung der Schulvorstände für diesen Zweck ein Betrag entnommen werden.

2) Vielfach zeigen die Zweigvereine des Vaterländischen Frauenvereins sowie Geistliche beider Konfessionen eine dankenswerthe Theilnahme an dieser Angelegenheit und können oft zu Betheiligung an dem Liebeswerk gewonnen werden.

3) Die Privatwohlthätigkeit hat schon jetzt reiche Unterstützungen den Versorgungsstationen für arme Schulkinder angeleihen lassen, sie wird es auch fernherhin thun. Zu diesen Zwecke ist aber darauf zu achten, daß die Lehrer und Rektoren möglichst oft sich von den häuslichen Verhältnissen der ihnen auvertrauten Kinder persönlich Ueberzeugung verschaffen (vergl. unsere Verfügung vom 7. September 1891 Nr. 7068 II. Gen.)

4) Ferner kann viel für das Wohlbefinden der Kinder geschehen, wenn (wo es angeht) die Unterrichtsstunden für die einzelnen Abtheilungen nur auf den Vormittag oder nur auf den Nachmittag eingeschränkt werden, damit den vom Schulort entfernt wohnenden Kindern die Gelegenheit wird, wenigstens am warmen Mittagesessen zu Hause theilzunehmen.

5) Für empfehlenswerth halten wir vor allem die Einrichtung, daß aus den verfügbaren Beständen der Schulstrafgelder für solche arme Kinder, die in unzureichender Fußbekleidung weite Schulwege zurückzulegen haben, Strümpfe und Pantoffeln beschafft werden, in welchen sie beim Eintritt in die Schule die erstarrten Füße bald wärmen können.

Euer Wohlgeborenen (Hochwürden Hochehrwürden) wollen die Sorge für die armen Schulkinder Ihres Aussichtskreises auch

mehr nicht außer Acht lassen und uns über den Stand der Angelegenheit bis zum 31. Dezember d. J. Bericht erstatten.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Nahmer.

An
z Königlichen Kreis-Schulinspektor sc.
J. Nr. 351/92 II. Gen. II. Angabe.

Ernennungs-Veränderungen, Titels- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

- außerordentlichen Mitgliedern des Kaiserlichen Gesundheitsamts auf die Jahre 1892 bis einschließlich 1896 sind ernannt worden: der Geheime Ober-Medizinalrath und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Skrzeczla zu Berlin, der Geheime Ober-Medizinalrath und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Schönfeld zu Berlin, der Geheime Medizinalrath und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Pistor zu Berlin, der Geheime Regierungsrath und ordentliche Professor an der Universität Dr. von Hofmann zu Berlin, der Geheime Medizinalrath und ordentliche Professor an der Universität Dr. Gerhardt zu Berlin, der Geheime Medizinalrath und Direktor des Instituts für Infektionskrankheiten, ordentliche Honorarprofessor an der Universität Dr. Koch zu Berlin, der Geheime Medizinalrath, außerordentliche Professor an der Universität Dr. Lewin zu Berlin, der außerordentliche Professor an der Universität Dr. Schweninger zu Berlin, der Regierungs- und Geheime Medizinalrath, außerordentliche Professor an der Universität Dr. Bockendahl zu Kiel, der ordentliche Professor an der Universität Dr. Jaffé zu Königsberg i. Ostpr., der ordentliche Professor an der Universität Dr. Wolffshügel zu Göttingen und der ordentliche Professor an der Universität Dr. Renk zu Halle a. S. Dem Regierungs-Schul- und Rousitorialrath Eismann zu Breslau ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Regierungs- und Schulräthe:

Dr. Gansen von Breslau nach Aachen,
Schieffer von Aachen nach Osnabrück und Thalß von Danzig nach Breslau.

Der bisherige Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Düsseldorf Dr. Geis, der bisherige Erste Seminarlehrer zu Neuwied Höhe und der bisherige Prediger und Rektor zu Pyritz Neuendorff sind zu Kreis-Schulinspektoren ernannt worden.

B. Universitäten.

Universität Königsberg. Die Wahl des ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät Dr. Lindemann zum Rektor der Universität Königsberg für das Studienjahr vom 1. Oktober 1892 bis dahin 1893 ist bestätigt worden.

Universität Berlin. Der bisherige Privatdozent Dr. Will von Berlin ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität daselbst ernannt worden. Universität Breslau. Der bisherige Direktor der Hamburgerischen Staatskrautenhäuser Professor Dr. Kast ist zum ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Breslau ernannt worden. — Dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Breslau Dr. Nehring ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Universität Halle-Wittenberg. Der bisherige außerordentliche Professor Dr. Burdach zu Halle a. S. ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden.

Universität Kiel. Dem ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Bölkens ist der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen worden. — Dem bisherigen Direktor der Medizinischen Poliklinik der Universität Kiel Professor Dr. Edleszen ist der Rot-Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Universität Marburg. Dem ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Einwecken ist der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen worden.

Universität Bonn. Dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Justi ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden. Akademie Münster. Der bisherige Privatdozent Dr. Einenk-

zu Münster i. W. ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Königlichen Akademie ernannt worden.

C. Technische Hochschulen.

Berlin. Dem Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin Dr. Slaby ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden. — Dem Oberlehrer am Realgymnasium zu Charlottenburg und Dozenten an der hiesigen Technischen Hochschule Dr. Buka ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

D. Museen, Nationalgalerie u. s. w.

Dr. phil. Boehlau ist zum Direktorial-Assistenten am Museum zu Cassel ernannt worden. — Den Lehrern an der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin, Malern Böje und Koner sowie dem Maler Philipp Fleischer, wohnhaft zu München, ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

E. Höhere Lehranstalten.

a. Gymnasien.

Das Prädikat „Professor“ ist verliehen worden den Oberlehrern: Dr. Böttger am Gymnasium zu Königsberg N.M. und Dr. Rewitsch am Gymnasium und Realgymnasium zu Landsberg a. W.

Oberlehrern bezw. etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer: Dr. Haß am Gymnasium zu Duisburg, Heling am Gymnasium zu Belgard i. P., Dr. Kettner am Gymnasium zu Mühlhausen i. Th., Dr. Kohlrausch am Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover und Titular-Oberlehrer Stütz am Gymnasium zu Barmen.

b. Realgymnasien.

Die Wahl des Direktors der städtischen Oberrealschule zu Magdeburg Professor Dr. Junge zum Direktor des städtischen Realgymnasiums zu Magdeburg ist bestätigt worden.

Oberlehrern am Realgymnasium zu Frankfurt a. O. Dr. Mann und Dr. Noack ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

Ordentlicher Lehrer ist angestellt worden am Realgymnasium zu Magdeburg der Hilfslehrer Brey.

c. Überrealschulen.

Die Wahl des Rektors des städtischen Realprogymnasiums zu Gardelegen Professors Dr. Isensee zum Direktor der städtischen Überrealschule zu Magdeburg ist bestätigt worden.

d. Realschulen.

Als ordentlicher Lehrer ist angestellt worden an der Adlerlinie schule zu Frankfurt a. M. der Hilfslehrer Weiß.

e. Realprogymnasien.

Die Berufung des Oberlehrers am Gymnasium zu Ende Dr. Buchholz zum Rektor des Realprogymnasiums zu Münden, Provinz Hannover, ist genehmigt worden.

Zu etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer:

Krüger am städtischen Realprogymnasium zu Gardelegen und Lohmeyer am Realprogymnasium zu Alten-

f. Höhere Bürgerschulen etc.

Die Ernennung des ordentlichen Lehrers und Adjunkten a. Joachimsthalischen Gymnasium bei Berlin Sündermann zum Oberlehrer an der V. höheren Bürgerschule zu Berlin ist genehmigt worden.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Der bisherige Erste Seminarlehrer Jaenike zu Bromberg ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Kreuzburg S./S. verliehen worden.

Dem Lehrer der Prinzen Söhne Seiner Majestät des Kaisers und Königs Überlehrer Fechner am Seminar für Stadtschullehrer zu Berlin ist der Adler der Ritter des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Ersten Seminarlehrer:

Koch von Koschmin nach Bromberg,
Streich vom Lehrerinnen-Seminar zu Augustenburg an das
Schullehrer-Seminar zu Koschmin,

Schlemmer von Münsterberg nach Stade,
Scharlemann von Stade nach Münsterberg.

Die ordentlichen Seminarlehrer:

Schöppa von Delitzsch nach Genthin und
Schauerhammer von Genthin nach Delitzsch.

Als Erste Seminarlehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar zu:

Halberstadt: der ordentliche Seminarlehrer Braune zu Eisleben,

Reichenbach D. L.: der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Waisenhaus-Inspektor Ernst aus Steinan a. D. und

Rheydt: der ordentliche Seminarlehrer Steinbruch zu Hilchenbach.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer:

Liekefett von Rawitsch nach Hildesheim und Graszynski von Hildesheim nach Rawitsch.

ordentlicher Lehrer ist angestellt worden an dem Schulehrer-Seminar zu Habelschwerdt der Oberkaplan Egner daselbst.

ordentliche Seminarlehrer Bieckle zu Franzburg ist zum Vorsteher und Ersten Lehrer der Präparandenaanstalt zu Plathe ernannt worden.

G. Taubstummen- und Blinden-Anstalten.

Taubstummenlehrer Großmann ist in gleicher Eigenschaft von Elberfeld nach Neuwied versetzt worden.

Lehrer Hermann bei der Taubstummen-Anstalt zu Elberfeld ist definitiv angestellt worden.

H. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

pensionirten Rektor der städtischen höheren Mädchenschule zu Hirzberg i. Schl. Waeldner ist der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

I. Öffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten:

1) den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse:

elhert, pens. Hauptlehrer zu Flensburg, und
agener, pens. Rektor und Kantor zu Bevensen, Kr. Uelzen.

2) den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

außen, pens. Lehrer zu Hagenberg, Kr. Sonderburg,
ietrich, Hauptlehrer zu Braubach, Kr. St. Goarshausen,
iewitz, Lehrer und Organist zu Preuzlau,
ledner, pens. Lehrer zu Marl, Kr. Recklinghausen,
enveldorp, dsgl. zu Seppenrade, Kr. Lüdinghausen,
lappert, dsgl. zu Dortmund,

Drisch, pens. Rector zu Sehesten, Kr. Sensburg,
 Reisschneider, pens. Lehrer zu Langenselbold, Kr. Hanau
 Rusch, Lehrer zu Schleswig,
 Schulze, pens. Lehrer zu Neuenhofe, Kr. Neuhausen-Sleben,
 Süße, dsgl. zu Bischofswerda, Kr. Namslau,
 Tomaszewski, dsgl. zu Lubiewo, Kr. Schloß, und
 Weidenhaupt, dsgl. zu Lübben.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Bäck, ordentlicher Lehrer an der evangelischen höhere
 Bürgerschule I. zu Breslau,
 Dr. Bernhardt, Professor, Gymnasial-Direktor zu Beil
 burg,
 Heß, Gymnasial-Direktor zu Erfurt,
 Kokott, Seminar-Direktor zu Ober-Glogau,
 Dr. Rossat, etatsmäßiger Professor an der Technische
 Hochschule zu Berlin,
 Kößler, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Breslau,
 Dr. Klothoff, Kaiserlich Russischer Wirklicher Staatsrat
 ordentlicher Honorar-Professor in der philosophischen
 Fakultät der Universität Göttingen,
 Robitzsch, ordentlicher Gymnasiallehrer zu Hörster, und
 Dr. Scholz, ordentlicher Honorar-Professor in der philo
 sophischen Fakultät der Universität Greifswald.

2) In den Ruhestand getreten:

Dr. Friedner, Oberlehrer an der Musterschule zu Frank
 furt a. M.

3) Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande.

Dr. Simar, Päpstlicher Hausprälat, ordentlicher Professor
 in der katholisch-theologischen Fakultät der Universität
 Bonn.

4) Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preuß ischen Monarchie.

Migge, Lehrer bei der Taubstummen-Anstalt zu Neuwied
 Dr. Sievers, ordentlicher Professor in der philosophischen
 Fakultät der Universität Halle-Wittenberg, und
 Wegehaupt, Gymnasial-Direktor zu Kiel.

Inhalts-Verzeichnis des April-Heftes.

Seite

Ministerium der geistlichen re. Angelegenheiten.	
4) Verjährungsfrist hinsichtlich der Rückzahlung von irrtümlich an die Staatskasse entrichteten Witwen- und Waisengeldbeiträgen. Erlaß vom 8. Dezember 1891	368
5) Betreffend die zur Begründung von Anträgen auf Allerhöchste Gnaden geschenkte zu kirchlichen Bauten aufzustellenden Präsentationsnachweisen. Erlaß vom 8. Dezember 1891	369
6) Deckblätter zu den Grundsätzen für die Beziehung der Schultern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwältern. Erlaß vom 18. Dezember 1891	372
7) Rüstung und Reinhaltung der Turnhallen. Erlaß vom 24. Dezember 1891	374
8) Einem mit der kommissarischen Verwaltung einer etatmäßigen Stelle gegen Gewährung einer fortlaufenden Remuneration beauftragten Beamten darf die Benutzung der mit der Stelle verbundenen Dienstwohnung nicht unentgeltlich eingeräumt werden. Erlaß vom 11. Februar d. J.	375
9) Betrifft die den wissenschaftlich gebildeten Gärtnern bezw. Garten-Inspectoren bei den botanischen Universitäts-Gärten für Dienstreisen zu gewährenden Tagegelder und Reiseosten. Erlaß vom 27. Januar d. J.	375
10) Instruktion für die Herstellung der Zettel des alphabetischen Kataloges. Erlaß vom 29. Februar d. J.	376
11) Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung. Bekanntmachung des Rektors und des Senates der Universität Greifswald vom Dezember 1891	389
12) Organisation der Denkmalspflege und Bestellung besonderer Provinzial-Konservatoren. Allerhöchste Ordre vom 19. November 1891	390
13) Meßbildaufnahmen wichtiger Bauwerke. Erlaß vom 24. Dezember 1891	391
14) Bewerbung um das Stipendium der Dr. Paul Schulze-Stiftung. Bekanntmachung des Senates der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin, Sektion für die bildenden Künste, vom 16. Dezember 1891	396
15) Preisbewerbung um die Giacomo Meyerbeer'sche Stiftung für Tonkünstler. Bekanntmachung des Senates der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin, Sektion für Musik, vom 3. Februar d. J.	397
16) Ausführung des geänderten Vermerks zu Kap. 120 Tit. 2 bis 4 des Staatshaushaltsgesetzes. Erlaß vom 8. Dezember 1891	399
17) Beginn und Schluß der Ferien bei den höheren Lehranstalten. Erlaß vom 15. Januar d. J.	401
18) Rindertung der verbindlichen wissenschaftlichen Wochenstunden an den höheren Lehranstalten in Folge Einführung der neuen Lehrpläne. Erlaß vom 8. Februar d. J.	402

- 19) Schülert, welche einen sechsjährigen Schulcursus an einer bisher siebenjährigen Anstalt durchgemacht haben, können die Berichtigung zum Subalterndienst nur durch das Beitzen einer Prüfung erwerben. Erlass vom 12. Februar d. J.
- 20) Schulserien für die höheren Lehranstalten der Provinz Ostpreußen. Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Königsberg vom 16. Januar d. J.
- 21) Schulserien für die höheren Lehranstalten der Provinz Brandenburg. Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin vom 29. Dezember 1891.
- 22) Schulserien für die höheren Lehranstalten der Provinz Posen. Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Posen vom 8. Januar d. J.
- 23) Schulserien für sämtliche Lehranstalten der Provinz Schlesien. Verfügungen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Breslau vom 4. Dezember 1891 und 29. Januar d. J.
- 24) Schulserien für die höheren Lehranstalten der Provinz Schleswig-Holstein. Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Schleswig vom 17. Dezember 1891.
- 25) Betrifft die Aufstellung der Entwürfe zu den Eats der höheren Lehranstalten. Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Posen vom 2. Februar d. J.
- E. 26) Ertheilung von Privatstunden durch Seminarlehrer. Erlass vom 19. November 1891
- 27) Die Vorschriften in dem Erlass vom 18. Oktober 1890 — U. III. 1088 I. Ang. — für Ertheilung der nachgesuchten Lehrbefähigung bzw. für die Aufnahme in das Seminar finden auch auf die Lehrerinnen-Prüfung Anwendung. Erlass vom 19. November 1891.
- 28) Ausechnung der vor Ablegung einer Lehrerprüfung zurückgelegten Dienstzeit bei Gewährung staatlicher Alterszulagen. Erlass vom 31. Dezember 1891.
- 29) Zu alle Urkunden über die Berufung von Lehrerinnen ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die feste Anstellung der betreffenden Lehrerin im Falle ihrer Verheirathung mit dem Schlusse des Schuljahres ihr Ende erreicht. Erlass vom 18. Februar d. J.
- 30) Turnlehrerinnen-Prüfung im Jahre 1892. Erlass vom 15. Februar d. J.
- 31) Aufnahme von Jöglingen in die Anstalten zu Droyßig, sowie Nachrichten und Bestimmungen über diese Anstalten. Erlass vom 11. März d. J.
- 32) Befähigungszeugnis für einen Lehrer als Vorsteher einer Taubstummenanstalt. Bekanntmachung vom 19. Januar d. J.
- 33) Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1891 bestanden haben.
- 34) Befähigungszeugnisse zur Ertheilung des Turnunterrichts an öffentlichen Rädchen-Schulen. Bekanntmachung vom 6. Februar d. J.
- 35) Schulserien für die Seminare und die Präparanden-Anstalten der Provinz Ostpreußen. Verfügung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums zu Königsberg vom 16. Januar d. J.

36) Schulferien für die Seminare und Präparandens-Aufzälen der Provinz Posen. Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Sollegiums zu Posen vom 22. Januar d. J.	425
37) Betrifft Fortbildungskursus für Handarbeitslehrerinnen aus den Kreisen Guhrau und Wohlau. Bericht der Königlichen Regierung zu Breslau vom 5. November 1891	425
38) Rechtsgrundsätze und Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes in Volksschul-ze. Angelegenheiten. Erkenntnisse des I. Senates vom 5., 16., 28., 26. September, 3., 14. und 17. Oktober 1891	426
39) Zahlung des gesetzlichen Staatsbeitrages zur Besoldung eines Rektors an Volksschulen. Erlass vom 8. November 1891	428
40) Verichtigung von Druckfehlern in den Ergänzungen zu dem Seminar-Lehrbuch. Erlass vom 12. November 1891	434
41) Betrifft den Religionsunterricht der Kinder der sogenannten Dissidenten. Erlass vom 16. Januar d. J.	435
42) Dauer der Pfingstferien an den öffentlichen Volksschulen. Erlass vom 20. Januar d. J.	436
43) Beaufsichtigung der Schulkinder beim öffentlichen Gottesdienste durch Lehrer und Lehrerinnen. Erlass vom 27. Januar d. J.	437
44) Gewährung einer besonderen Vergütung für Fleiß- und sonstige Dienstunkosten an einen Kreis-Schulinspektor, welcher neben seinem Aufsichtsbezirk eine erledigte ständige Kreis-Schulinspektion mitverwaltet. Erlass vom 30. Januar d. J.	438
45) Beschränkung des schriftlichen Verkehrs zwischen den Kreis-Schulinspektoren und den ihnen unterstellten Lehrern. Erlass vom 5. Februar d. J.	439
46) Schmücken der Schulen mit Laubgewinden. Verfügung der Königlichen Regierung zu Osnabrück vom 2. Dezember 1891	439
47) Betrifft die Zwischen-Bepfliegung armer Schulkinder. Bericht der Königlichen Regierung zu Posen vom 26. Januar d. J.	440
nationalien	448

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Mai-Juni-Hefst.

Berlin 1892.

Berlag von Wilhelm Herz.
(Bessersche Buchhandlung.)
Behrenstraße 17.

Das Centralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Hefsten.
Der Jahrgang kostet 7 Mark.

In der Nicolaischen Verlags-Buchhandlung, R. Ströder, in Berlin C. Brüderstr. 13 ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Torquato Tasso.

Ein Schauspiel von Goethe.

Schulausgabe mit Anmerkungen

von Franz Kern,

Professor und Direktor des Kölner Gymnasiums in Berlin.

Oktav. Broschiert 1 M 20 J., gebunden 1 M 50 J.

Leitsaden

für den

evangelischen Religionsunterricht an lateinlosen
höheren Schulen

von

Dr. Adolf Krejner,

Oberlehrer an der Neuen Realschule zu Rassel.

Oktav. Gebunden 1 M 60 J.

In diesem Leitsaden, welcher das Ergebnis einer jahrelangen Praxis an einer lateinlosen höheren Schule ist, ist alles vermieden, was über den Fassungskreis der Realanstalten hinausgeht. Der Verfasser hat sich zugleich bemüht, den auch so noch reichen Stoff möglichst zu sichten und das besonders hervorzuheben, was die Jünglinge der betreffenden Schulen von ihrer Religion und der Geschichte ihrer Kirche wissen müssen.

Die Forderungen der Okt. 1892 in Kraft tretenden neuen Lehrpläne sind durchweg berücksichtigt worden.

Tabellarischer

Leitsaden für den Geschichtsunterricht.

Auf Grund der preußischen Lehrpläne von 1892

bearbeitet von

Dr. Fr. Burbonsen,

Gymnasiallehrer in Nürnberg.

Oktav. Gebunden 80 J.

Dieser Leitsaden ist den Anforderungen der neuen Lehrpläne im ganzen wie im einzelnen angepaßt worden. Es tritt demgemäß die neuere deutsche, insbesondere die brandenburgisch-preußische Geschichte in den Vordergrund, während von der Geschichte des Altertums und des Mittelalters alle unerheblichen Daten übergangen oder bloß angedeutet, die außerdeutschen Ereignisse der Neuzeit nur insofern angezogen sind, als sie von allgemeiner Bedeutung oder von Einfluß auf die deutsche Geschichte gewesen sind. Auch ist im Geiste der Lehrpläne das Zahlenmaterial auf das Notwendigste beschränkt worden.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

ausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

5 u. 6.

Berlin, den 31. Mai

1892.

Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht: dem Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Grafen von Bedlich-Trübschler die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte, unter Belassung des Titels und Ranges eines Staatsministers, in Gnaden zu bewilligen und

den Staatssekretär des Reichs-Justizamtes, Wirklichen Geheimen Rath Dr. Bosse zum Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht: dem Ministerial-Direktor im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. de la Croix den Charakter als Wirklicher Geheimer Rath mit dem Prädikat Excellenz zu verleihen.

A. Behörden und Beamte.

48) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft.

(Centralbl. für 1891 S. 521.)

Nachdem durch das in der Gesetzesammlung für 1892 Seite 51 Nr. 9517 verkündete Gesetz vom 1. April d. J. der Haushalt-Etat für das Jahr 1. April 1892/93 festgestellt worden die in dem Etat des Ministeriums der geistlichen etc. Angehörenden nachgewiesenen Ausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft nachstehend angegeben. Beigefügt sind dem Etat die Lagen Nr. 1 bis 4 und eine Nachweisung.

Kapitel Nr.	Titel Nr.	Ausgabe.	Betrag für 1. J. 1892/93 Mark.
A. Dauernde Ausgaben.			
109.	Ministerium.		
	(Die Ausgaben bleiben hier unerwähnt.)		
117.	Provinzial-Schulkollegien.		
	Besoldungen.		
	1. Vicepräsident des Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin, 30 Provinzial-Schulräthe, 1 Provinzial-Schulrat im Nebenamte, 6 Verwaltungsräthe und Justiziarien, 8 Verwaltungsräthe und Justiziarien im Nebenamte, Zulagen für je ein Mitglied der Provinzial-Schulkollegien in Königberg, Breslau, Hannover und Coblenz als Direktoren	225 9	
	2. Sekretäre, Assistenten, Kanzlisten, Portier und Hauswart, sowie Kauzleidiener	138 5	
	Summe Titel 1 und 2	364 4	
	3. Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	49 8	
	Summe Titel 3 für sich.		

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1892/93. Mark. Pf.
	Andere persönliche Ausgaben.	
4.	Zur Remunerirung von Hilfsarbeitern . . .	36 128.—
5.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subalterne, Kanzleis- und Unterbeamte	4 110.—
	Summe Titel 4 und 5	40 238.—
	Sächliche Ausgaben.	
6.	Miete für Geschäftsräume und zu Bureau- bedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bi- bliothek, Utensilien, Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Heften der Akten &c.)	39 430.—
7.	Zu Diäten und Fuhrkosten	78 090.—
	Summe Titel 6 und 7	117 520.—
	Dazu: = = 4 = 5	40 238.—
	= = 3 . .	49 812.—
	= = 1 und 2	364 425.—
	Summe Kapitel 117	571 995.—
	Prüfungs-Kommissionen.	
1.	Zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen, sowie zu sächlichen Ausgaben bei denselben, einschließlich 24 584 Mark aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren	65 284.—
3.	Zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der Kommissionen für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren, der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen, der Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten, der Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache, der Zeichenlehrer und der Zeichenelehrerinnen für mehrklassige Volks- und Mittelschulen, der Turnlehrer und der Turnlehrerinnen, der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten,	

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Bew. für 1. S. 1892/93 Rat.
(118.)	(3.)	sowie zu fachlichen Ausgaben bei denselben und zu Reisekosten und Tagegeldern für die auswärtigen Mitglieder der Prüfungskommissionen für Vorsteher an Taubstummenanstalten, einschließlich 22 142 Mark aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren	26 14
		Summe Capitel 118 Titel 1 und 3	91 44
119.		Universitäten.	
	1.	Zuschuß für die Universität in Königsberg	804 9
	2.	= = = = Berlin	2 101 0
	3.	= = = = Greifswald	288 35
	4.	= = = = Breslau	911 35
	5.	= = = = Halle	675 16
	6.	= = = = Kiel	570 36
	7.	= = = = Göttingen	391 90
	8.	= = = = Marburg	595 00
	9.	= = = = Bonn	887 35
	10.	= = = Akademie zu Münster	161 9
	11.	= das Lyceum Hosianum in Braunsberg	18 9
		Summe Titel 1 bis 11	7 406 8
	12.	Dispositionsfonds zu außerordentlichen fachlichen Ausgaben für die Universitäten, die Akademie in Münster und das Lyceum in Braunsberg	60 0
	13.	Zur Verbesserung der Bejoldungen der Lehrer an sämtlichen Universitäten, an der Akademie zu Münster und an dem Lyceum zu Braunsberg, sowie zur Heranziehung ausgezeichnetter Dozenten	175 0
	14.	Zu Stipendien für Privatdozenten und andere jüngere, für die Universitätslaufbahn vorausichtlich geeignete Gelehrte bis zu dem Gesamtbetrage von höchstens 6000 Mark für den einzelnen Empfänger	60 0
		Dispositionsfonds zur Berufung von Nachfolgern für unerwartet außer Thätigkeit	

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1892/93. Mark. Pf.
(15.)	trende und zur Beschaffung von Vertretern für zeitweise beurlaubte oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung ihrer amtlichen Obliegenheiten behinderte Universitätslehrer	20 000.—
15a. Bauschüsse für die an den Universitäten bestehenden Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalten, Witwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen von Professoren an der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg, sowie Unterstützungen für Hinterbliebene von Lehrern an den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg	160 000.—	
16. Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Studirende	68 766.38	
16a. Zur Ergänzung des Fonds Titel 16 für Studirende deutscher Herkunft zum Zwecke späterer Verwendung derselben in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie für Studirende aus dem Regierungsbezirke Oppeln	100 000.—	
Summe Kapitel 119		8 050 618.38

Höhere Lehranstalten.

1. Zahlungen vermöge rechtlicher Verpflichtung an nachbenannte Aufstalten und Fonds.

Regierungsbezirk Königsberg: Gymnasium zu Braunsberg.

Regierungsbezirk Gumbinnen: Friedrichsgymnasium zu Gumbinnen.

Residenzstadt Berlin: Berlinisches Gymnasium zum Grauen Kloster, Friedrich-Wilhelmsches Gymnasium, Kölnerisches Gymnasium, Joachimsthalsches Gymnasium.

Regierungsbezirk Potsdam: Ritterakademie zu Brandenburg.

Reptit.	Titel.	Ausgabe.	Betra für 1. A. 1892/93 Marf.
(120.)	(1.)	<p>Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasien zu Guben, Cottbus, Cüstrin, Landsberg a. W., Sorau, Realprogymnasium zu Lübben.</p> <p>Regierungsbezirk Stralsund: Pädagogium zu Putbus.</p> <p>Regierungsbezirk Bromberg: Gymnasium zu Bromberg.</p> <p>Regierungsbezirk Breslau: Katholischer Hauptfchulfonds in Schlesien.</p> <p>Regierungsbezirk Liegnitz: Gymnasium zu Görlitz.</p> <p>Regierungsbezirk Magdeburg: Domgymnasien zu Magdeburg und Halberstadt, Gymnasium zu Quedlinburg.</p> <p>Regierungsbezirk Merseburg: Domgymnasien zu Merseburg, Naumburg, Gymnasium zu Torgau, Stiftsgymnasium zu Zeitz, Landesschule zu Pforta, Klosterschule zu Roßleben.</p> <p>Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasium zu Schleusingen.</p> <p>Regierungsbezirk Schleswig: Gymnasien zu Hadersleben, Husum, Rendsburg.</p> <p>Regierungsbezirk Hildesheim: Gymnasium Josephinum nebst Realprogymnasium zu Hildesheim.</p> <p>Regierungsbezirk Lüneburg: Gymnasium zu Celle.</p> <p>Regierungsbezirk Osnabrück: Gymnasium Carolinum zu Osnabrück.</p> <p>Regierungsbezirk Aurich: Ulrichs-Gymnasium zu Norden, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Leer.</p> <p>Regierungsbezirk Münster: Gymnasium zu Burgsteinfurt.</p> <p>Regierungsbezirk Minden: Gymnasien zu Bielefeld, Herford, Studienfonds zu Paderborn.</p>	

Zahl.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1892/93. Mark. Pf.
(1)	Regierungsbezirk Ansbach: Gymnasium zu Hanau. Regierungsbezirk Cassel: Friedrichs-Gymnasium zu Cassel, Gymnasien zu Hanau, Hersfeld. Regierungsbezirk Wiesbaden: Nassauischer Central-Studienfonds. Regierungsbezirk Coblenz: Gymnasium zu Bézlar. Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasien zu Elsen, Duisburg, Mors, Bergischer Schulfonds. Regierungsbezirk Köln: Gymnasium zu Münsterfeifel. Regierungsbezirk Trier: Progymnasium zu St. Wendel Summe Titel 1 für sich.	
		230 419.22
2.	Zuschüsse für die vom Staate zu unterhaltenden Anstalten.	
	Regierungsbezirk Königsberg: Friedrichs-Kollegium und Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg, Gymnasien zu Allenstein, Bartensleben, Braunsberg, Hohenstein, Luisen-Gymnasium in Memel, Gymnasien in Rastenburg, Rössel, Wehlau, Realgymnasium auf der Burg zu Königsberg i. Pr. Regierungsbezirk Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen, Gymnasien zu Lyck, Tilsit, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Insterburg, Realgymnasium zu Tilsit. Regierungsbezirk Danzig: Gymnasien zu Danzig, Elbing, Marienburg, Neustadt, Friedrichs-Gymnasium zu Pr. Star-gardt, Progymnasium zu Berent. Regierungsbezirk Marienwerder: Gymnasien zu Marienwerder, Graudenz,	

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. A. 1892/93 Mark.
(120.)	(2.)	<p>Roniz, Dt. Crone, Kulm, Strasburg, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Thorn, Progymnasien zu Pr. Friedland, Löbau, Neumark, Schweß, Realprogymnasium zu Kulm.</p> <p>Residenzstadt Berlin: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium nebst Realgymnasium und Elisabethschule, Französisches Gymnasium, Luisen-Gymnasium, Wilhelm-Gymnasium.</p> <p>Regierungsbezirk Potsdam: Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg, Gymnasien zu Freienwalde, Schöneberg, Spandau, Wittenstock, Realgymnasium zu Berleberg.</p> <p>Regierungsbezirk Frankfurt: Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. O., Gymnasien zu Cüstrin, Friedeberg R. M., Luckau, Sorau, Gymnasium nebst Real-Gymnasium zu Landsberg a. W., Gymnasium nebst Realprogymnasium zu Stettin.</p> <p>Regierungsbezirk Stettin: König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin, Gymnasien zu Demmin, Greifenberg, Bismarck-Gymnasium zu Pyritz, Gymnasien zu Stargard, Treptow.</p> <p>Regierungsbezirk Cöslin: Gymnasien zu Cöslin, Dramburg, Neustettin, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Colberg.</p> <p>Regierungsbezirk Stralsund: Pädagogium zu Putbus.</p> <p>Regierungsbezirk Posen: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und Marien-Gymnasium zu Posen, Gymnasien zu Frankfurt, Krötoischim, Lissa, Neherig, Ostrowo, Rogasen, Schrimm, Realgymnasien zu Posen, Rawitsch.</p> <p>Regierungsbezirk Bromberg: Gymnasien</p>	

Ziel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1892/93. Mark. Pf.
(2.)	zu Bromberg, Guseu, Inowrazlaw, Nakel, Schneidemühl, Wongrowitz, Pro- gymnasium zu Tremeszen, Realgymna- sium zu Bromberg.	
	Regierungsbezirk Breslau: Friedrichs- Gymnasium, König Wilhelms-Gymna- sium und Matthias-Gymnasium zu Breslau, Gymnasien zu Brieg, Glasz, Dels, Strehlen, Wohlau, Wilhelmsschule (Realgymnasium) zu Reichenbach.	
	Regierungsbezirk Liegnitz: Gymnasium zu Bunzlau, Evangelisches Gymnasium und Katholisches Gymnasium zu Glogau, Gymnasien zu Hirschberg, Jauer, Lan- ban, Sagan.	
	Regierungsbezirk Oppeln: Gymnasien zu Oppeln, Beuthen, Gleiwitz, Königshütte, Kreuzburg, Leobschütz, Neisse, Neustadt, Pleß, Ratibor, Gr. Strehlitz, Real- gymnasium zu Tarnowitz.	
	Regierungsbezirk Magdeburg: Domgym- nasium zu Magdeburg, Victoria-Gymna- sium zu Burg, Domgymnasium zu Halberstadt, Gymnasien zu Quedlinburg, Salzwedel.	
	Regierungsbezirk Merseburg: Gymnasium zu Eisleben, Stiftsgymnasium zu Zeitz.	
	Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasien zu Erfurt, Heiligenstadt, Nordhausen, Schleusingen, Realgymnasien zu Erfurt, Nordhausen.	
	Regierungsbezirk Schleswig: Gymnasium nebst Realprogymnasium zu Schleswig, Gymnasien zu Altona, Glückstadt, Hus- sum, Kiel, Meldorf, Plön, Gymnasien nebst Realgymnasien zu Flensburg, Rendsburg, Gymnasium nebst Realpro- gymnasium zu Hadersleben, Realpro- gymnasium zu Sonderburg.	

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1892/93. Mark.
(120.)	(2.)	<p>Regierungsbezirk Hannover: Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover, Gymnasium zu Linden, Realprogymnasium nebst Progymnasium zu Nienburg.</p> <p>Regierungsbezirk Hildesheim: Gymnasium Andreanum zu Hildesheim, Gymnasium zu Altenthal, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Göttingen, Andreas-Realgymnasium zu Hildesheim, Realprogymnasium nebst Progymnasium zu Unterstadt.</p> <p>Regierungsbezirk Lüneburg: Gymnasium zu Celle.</p> <p>Regierungsbezirk Stade: Gymnasium nebst Realgymnasium zu Stade, Domgymnasium zu Verden, Realprogymnasium zu Otterndorf.</p> <p>Regierungsbezirk Osnabrück: Gymnasium Carolinum zu Osnabrück, Gymnasium Georgianum zu Lingen, Gymnasium zu Meppen, Realgymnasium zu Osnabrück.</p> <p>Regierungsbezirk Aurich: Gymnasium zu Aurich, Wilhelms-Gymnasium zu Emden, Ulrichs-Gymnasium zu Norden, Realgymnasium nebst Gymnasium zu Leer, Gymnasium zu Wilhelmshaven.</p> <p>Regierungsbezirk Münster: Gymnasium zu Münster, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Burgsteinfurt, Gymnasien zu Coesfeld, Warendorf.</p> <p>Regierungsbezirk Minden: Gymnasium nebst Realgymnasium zu Minden, Gymnasium Theodorianum zu Paderborn.</p> <p>Regierungsbezirk Arnsberg: Gymnasien zu Arnsberg, Hanau.</p> <p>Regierungsbezirk Cassel: Friedrichs-Gymnasium und Wilhelmis-Gymnasium zu Cassel, Gymnasien zu Fulda, Hanau,</p>	

Betrag
für 1. April
1892/93.
Mark. Pf.

Titel.	Ausgabe.	
(2.)	Marburg, Rinteln, Gymnasium nebst Realprogymnasium zu Hersfeld.	
	Regierungsbezirk Wiesbaden: Gelehrtes Gymnasium zu Wiesbaden, Gymnasium zu Dillenburg, Kaiser Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. M., Gymnasien zu Hadamar, Weilburg, Realgymnasium zu Wiesbaden, Realprogymnasium zu Biedenkopf.	
	Regierungsbezirk Coblenz: Gymnasien zu Coblenz, Kreuznach, Gymnasium nebst Realprogymnasium zu Neuwied, Gymnasium zu Bexlar, Progymnasien zu Linz, Trarbach.	
	Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasien zu Düsseldorf, Cleve, Duisburg, Emmerich, Kempen, Neuß, Wesel.	
	Regierungsbezirk Köln: Apostel-Gymnasium und Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Köln, Gymnasien zu Bonn, Münsterseifel, Siegburg.	
	Regierungsbezirk Trier: Gymnasien zu Trier, Saarbrücken, Progymnasium zu St. Wendel.	
	Regierungsbezirk Aachen: Kaiser Wilhelm-Gymnasium zu Aachen.	
	Regierungsbezirk Sigmaringen: Gymnasium zu Sigmaringen, höhere Bürgerschule zu Hchingen	
	Summe Titel 2 für sich.	4 296 352.14
3.	Zuschüsse für die vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten.	
	Regierungsbezirk Breslau: Ober-Realschule mit Fachschule zu Breslau.	
	Regierungsbezirk Oppeln: Ober-Realschule mit Fachschule zu Gleiwitz.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1892/93. Mark.
(120.)	(3.)	<p>Regierungsbezirk Merseburg: Domgymnasium zu Merseburg.</p> <p>Regierungsbezirk Minden: Gymnasium nebst Realgymnasium zu Bielefeld.</p> <p>Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasium zu Eschweiler.</p> <p>Regierungsbezirk Trier: Gewerbeschule zu Saarbrücken.</p> <p>Regierungsbezirk Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium zu Aachen</p> <p style="text-align: right;">Summe Titel 3 für sich.</p>	109 407
4.	Zuschüsse für die von Anderen zu unterhaltenden, aber vom Staaate zu unterstützen den Anstalten.		
	Regierungsbezirk Königsberg: Realgymnasium zu Osterode, Realprogymnasium zu Pillau.		
	Regierungsbezirk Danzig: Realgymnasium zu Elbing, Realprogymnasium zu Dirkschan.		
	Regierungsbezirk Marienwerder: Realprogymnasium zu Riesenburg.		
	Regierungsbezirk Potsdam: Victoria-Gymnasium zu Potsdam, Gymnasien zu Brandenburg, Prenzlau, Neu-Ruppin, Realgymnasien zu Brandenburg, Potsdam, Realprogymnasien zu Luckenwalde, Wriezen, Realschule zu Potsdam.		
	Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasium nebst Realgymnasium zu Cöthen, Gymnasium zu Königsberg R. W., Pädagogium und Waisenhaus zu Züllichau, Realprogymnasium zu Lübben.		
	Regierungsbezirk Stettin: Gymnasium zu Anklam, Realprogymnasium zu Wollin.		
	Regierungsbezirk Görlitz: Gymnasium zu		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1892/93. Mark. Pf.
120.) (4.)		<p>Belgard, Progymnasien zu Lauenburg, Schlawe.</p> <p>Regierungsbezirk Stralsund: Gymnasium nebst Realprogymnasium zu Greifswald, Gymnasium zu Stralsund, Realgymnasium dasselbst, Realprogymnasium zu Wolgast.</p> <p>Regierungsbezirk Posen: Progymnasium zu Kempten.</p> <p>Regierungsbezirk Breslau: Gymnasien zu Schweidnitz, Waldenburg.</p> <p>Regierungsbezirk Liegnitz: Realgymnasium zu Landeshut.</p> <p>Regierungsbezirk Oppeln: Gymnasium zu Kattowitz.</p> <p>Regierungsbezirk Magdeburg: Gymnasien zu Seehausen, Stendal, Realgymnasium zu Halberstadt, Ober-Realschule zu Halberstadt.</p> <p>Regierungsbezirk Merseburg: Lateinische Hauptschule und Realgymnasium der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S., Gymnasien zu Saengerhausen, Torgau, Wittenberg.</p> <p>Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasium zu Mühlhausen.</p> <p>Regierungsbezirk Schleswig: Wilhelmsschule (Realprogymnasium) zu Segeberg, Progymnasium nebst Realprogymnasium zu Neumünster.</p> <p>Regierungsbezirk Hannover: Gymnasium nebst Realprogymnasium zu Hameln.</p> <p>Regierungsbezirk Hildesheim: Realgymnasium zu Osterode, Progymnasium nebst Realprogymnasium zu Münden, Realprogymnasien zu Einbeck, Northeim.</p> <p>Regierungsbezirk Lüneburg: Gymnasium Johanneum nebst Realgymnasium zu</p>	

Betrag
für 1. A.
1892/93
Mark.

Capitel.	Titel.	Ausgabe.
(120.)	(4.)	<p>Lüneburg, Realgymnasium zu Harburg, Realprogymnasium zu Uelzen.</p> <p>Regierungsbezirk Stade: Progymnasium zu Geestemünde.</p> <p>Regierungsbezirk Osnabrück: Realgym- nasium zu Quakenbrück, Realprogym- nasium zu Papenburg.</p> <p>Regierungsbezirk Münster: Gymnasien zu Recklinghausen, Rheine, Progymnasium zu Dorsten, Realprogymnasium zu Bocholt.</p> <p>Regierungsbezirk Minden: Gymnasien zu Herford, Höxter, Warburg, Progymna- sium zu Rietberg.</p> <p>Regierungsbezirk Arnsberg: Gymnasien zu Attendorn, Bochum, Brilon, Soest, Realgymnasium nebst Gymnasium zu Hagen, Realgymnasien zu Iserlohn, Lippstadt, Siegen, Realprogymnasium zu Schwelm, Gewerbeschule (höhere Bürgerschule mit Fachklassen) zu Hagen.</p> <p>Regierungsbezirk Cassel: Realprogymnasien zu Fulda, Hofgeismar, Marburg, Schmallenberg, Realprogymnasium nebst Progymnasium zu Eschwege.</p> <p>Regierungsbezirk Wiesbaden: Kaiser Wil- helm-Gymnasium zu Montabaur, Real- progymnasien zu Biebrich - Mosbach, Diez, Ems, Geisenheim, Oberlahnstein, Realprogymnasium nebst Progymna- sium zu Limburg, Realschule nebst Real- progymnasium und Progymnasium zu Homburg.</p> <p>Regierungsbezirk Coblenz: Progymnasien zu Andernach, Sobernheim, Realgym- nasium (früher Ober - Realschule) zu Coblenz.</p> <p>Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasien zu Elberfeld, München-Gladbach, Mönks,</p>

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1892/93. Mark. — Pf.
10.) (4.)	<p>Realgymnasium zu Ruhrtort, Realschulen zu Elberfeld, Krefeld, Gewerbeschule (höhere Bürgerschule mit Fachklassen) zu Barmen.</p> <p>Regierungsbezirk Köln: Ober-Realschule zu Köln, Progymnasium zu Wipperfürth.</p> <p>Regierungsbezirk Trier: Realgymnasium zu Trier, Progymnasium zu Prüm, Saarlouis.</p> <p>Regierungsbezirk Aachen: Gymnasium zu Düren, Progymnasien zu Jülich, Malmedy, Realprogymnasium zu Eupen, Realschule mit Fachklassen zu Aachen</p>	808 841.41
	Summe Titel 4 für sich	
	Dazu: = = 3 . . .	109 407.50
	= = 2 . . .	4 296 352.14
	= = 1 . . .	230 419.22
	Summe Titel 1 bis 4	5 445 020.27
5.	Zur Durchführung des Normals-Gtats vom Jahre 1892 für die Direktoren und Lehrer bei den unter Tit. 2 bis 4 aufgeführten Anstalten, sowie zur Erhöhung der Remuneration für Hülfsunterricht	1 400 000.—
5a.	Zu Zuschüssen behufs Einführung der Versorgung der Hinterbliebenen der Lehrer und Beamten an den nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten	321 487.66
6.	Dispositionsfonds zu sonstigen Ausgaben für das höhere Unterrichtswezen	36 000.—
6a.	Zur Deckung von Einnahmeausfällen bei den unter Titel 2 und 3 aufgeführten Unterrichtsanstalten	32 600.—
7.	Zu unvorhergesehenen und zu außerordentlichen baulichen Bedürfnissen der staatlichen höheren Unterrichtsanstalten	30 000.—
8.	Zu Stipendien und zu Unterstützungen für	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Bei für 1. 1891 Mar.
(120.)	(8.)	würdige und bedürftige Schüler von Gymnasien und Realgymnasien .	22
	8a.	Zur Ergänzung des Fonds Titel 8 für Schüler deutscher Herkunft auf höheren Lehranstalten in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie für Schüler höherer Lehranstalten im Regierungsbezirk Oppeln .	50
	9.	Zu Unterstützungen für Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten .	34
	10a.	Zu 6 Reisestipendien von je 1000 M. für Lehrer der neueren Sprachen	6
		Seminars-Einrichtungen an höheren Lehranstalten und pädagogische Seminare zu Königsberg, Danzig, Berlin, Posen, Breslau, Cassel und Coblenz.	
	11.	Zu Stellvertretungskosten und Remunerationen für die Dirigenten und Lehrer .	68
	12.	Zu Stipendien und Reiseunterstützungen für die Kandidaten	71
	13.	Zu Unterrichtsmitteln und sonstigen sachlichen Ausgaben	1:
		Summe Kapitel 120	7 53

121.

Elementar-Unterrichtswesen.

Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Regierungsbezirk Königsberg: Schullehrer-Seminare zu Bramsberg, Waldau, Pr. Eglau, Ortelsburg, Osterode.

Regierungsbezirk Gumbinnen: Schullehrer-Seminare zu Angerburg, Karalene, Magnit.

Regierungsbezirk Danzig: Schullehrer-Seminare zu Marienburg, Berent.

Regierungsbezirk Marienwerder: Schullehrer-Seminare zu Grunden, Pr. Friedland, Löbau, Tuchel.

Residenzstadt Berlin: Seminar für Stadt-

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1892/93. Mark. Pf.
	schulen und mit der Augustaschule verbundenes Lehrerinnen-Seminar.	
	Regierungsbezirk Potsdam: Schullehrer-Seminare zu Köpenick, Oranienburg, Kyritz, Neu-Stuppin, Bremzau.	
	Regierungsbezirk Frankfurt a. O.: Schullehrer-Seminare zu Neuzelle, Altstädteln, Drossen, Königsberg N. W., Friedeberg N. W.	
	Regierungsbezirk Stettin: Schullehrer-Seminare zu Pölich, Kammin, Pyritz.	
	Regierungsbezirk Cöslin: Schullehrer-Seminare zu Cöslin, Bütow, Dramburg.	
	Regierungsbezirk Stralsund: Schullehrer-Seminar zu Franzburg.	
	Regierungsbezirk Posen: Schullehrer-Seminare zu Rawitsch, Paradies, Koschmin, Luisenstiftung nebst Lehrerinnen-Seminar zu Posen.	
	Regierungsbezirk Bromberg: Schullehrer-Seminare zu Bromberg, Exin.	
	Regierungsbezirk Breslau: Schullehrer-Seminare zu Breslau, Brieg, Münsterberg, Steinau, Habelschwerdt, Dels.	
	Regierungsbezirk Liegnitz: Schullehrer-Seminare zu Bnnzlau, Liebenthal, Reichenbach, Sagan, Liegnitz.	
	Regierungsbezirk Oppeln: Schullehrer-Seminare zu Ober-Glogau, Peiskretscham, Kreuzburg, Pilchowitz, Rosenberg, Ziegenhals, Proskau, Zülz.	
	Regierungsbezirk Magdeburg: Schullehrer-Seminare zu Barby, Genthin, Halberstadt, Osterburg.	
	Regierungsbezirk Merseburg: Schullehrer-Seminare zu Weizsfels, Eisleben, Elsterwerda, Delitzsch, Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.	

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. Jz 1892/93 Rat.
(121.)		<p>Regierungsbezirk Erfurt: Schullehrer-Seminar zu Erfurt, Heiligenstadt.</p> <p>Regierungsbezirk Schleswig: Schullehrer-Seminare zu Segeberg, Tondern, Hadersleben, Eckernförde, Uetersen, Lehrerinnen-Seminar zu Augustenburg.</p> <p>Regierungsbezirk Hannover: Schullehrer-Seminare zu Hannover, Bunstorf.</p> <p>Regierungsbezirk Hildesheim: Schullehrer-Seminare zu Hildesheim, Alsfeld, Northeim.</p> <p>Regierungsbezirk Lüneburg: Schullehrer-Seminar zu Lüneburg.</p> <p>Regierungsbezirk Stade: Schullehrer-Seminar zu Stade, Verden, Bederkesa.</p> <p>Regierungsbezirk Osnabrück: Schullehrer-Seminar zu Osnabrück.</p> <p>Regierungsbezirk Aurich: Schullehrer-Seminar zu Aurich.</p> <p>Regierungsbezirk Münster: Schullehrer-Seminar zu Warendorf, Lehrerinnen-Seminar zu Münster.</p> <p>Regierungsbezirk Minden: Schullehrer-Seminare zu Petershagen, Büren, Gütersloh, Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn.</p> <p>Regierungsbezirk Arnsberg: Schullehrer-Seminare zu Soest, Hildenbach, Rüthen.</p> <p>Regierungsbezirk Cassel: Schullehrer-Seminare zu Homberg, Schlüchtern, Fulda.</p> <p>Regierungsbezirk Wiesbaden: Schullehrer-Seminare zu Montabaur, Usingen, Dillenburg, Lehrerinnen-Seminar kurzus zu Montabaur.</p> <p>Regierungsbezirk Coblenz: Schullehrer-Seminare zu Boppard, Neuwied, Münstermaifeld.</p> <p>Regierungsbezirk Düsseldorf: Schullehrer-Seminare zu Mönchengladbach, Kempen, Kettmann, Elten, Rheindorf, Odenthal, Lehrerinnen-Seminar zu Xanten.</p>	

Titel.	Ansgabe.	Betrag für 1. April 1892/93. Mark. Pf.
	Regierungsbezirk Köln: Schullehrer-Seminare zu Brühl, Siegburg.	
	Regierungsbezirk Trier: Schullehrer-Seminare zu Ottweiler, Wittlich, Prüm, Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg, mit einer Mädchenschule verbundenes Lehrerinnen-Seminar zu Trier.	
	Regierungsbezirk Aachen: Schullehrer-Seminare zu Linzich, Rotweil-Münster.	
1.	Befoldungen der Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen, Beamten und Unterbeamten	2 543 610.49
2.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Direktoren, Lehrer und Beamten	132 864.—
3.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern, Kassenrendanten, Ausfallsärzten, Schuldienern und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu Remunerationen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten	114 843.77
4.	Zur Bestreitung der Kosten der Dekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen in den mit Internatseinrichtung verbundenen Seminaren	1 647 305.79
5.	Zu Unterstützungen, zu Medikamenten und zur Krankenpflege für die im Externe betrieblichen Seminaristen	561 067.41
6.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	244 125.—
7.	Zu Unterrichtsmitteln	106 685.—
8.	Zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Ausfallslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben, einschließlich eines Zuschusses von 6000 Mark für eine Bildungsanstalt für jüdische Elementarlehrer im Regierungsbezirke Münster	491 321.88
Summe Titel 1 bis 8		5 841 823.34

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. J. 1892/93 Mark.
(121.)		Präparanden-Anstalten. Regierungsbezirk Königsberg: zu Friedrichshof. Regierungsbezirk Gumbinnen: zu Pisskallen, Lözen. Regierungsbezirk Danzig: zu Preußisch-Stargardt. Regierungsbezirk Marienwerder: zu Rehden, Schweb, Dt. Krone. Regierungsbezirk Stettin: zu Plathe, Massow. Regierungsbezirk Cöslin: zu Rummelsburg. Regierungsbezirk Stralsund: zu Tribsees. Regierungsbezirk Posen: zu Meseritz, Lissa, Rogasen. Regierungsbezirk Bromberg: zu Czarnikau, Lobjens. Regierungsbezirk Breslau: zu Laubed, Schweidnitz. Regierungsbezirk Liegnitz: zu Schniedeberg. Regierungsbezirk Oppeln: zu Rosenberg, Ziegenhals, Oppeln, Bülz. Regierungsbezirk Magdeburg: zu Quedlinburg. Regierungsbezirk Erfurt: zu Heiligenstadt, Wandersleben. Regierungsbezirk Schleswig: zu Barinstadt, Apenrade. Regierungsbezirk Hannover: zu Diepholz. Regierungsbezirk Osnabrück: zu Welle. Regierungsbezirk Aurich: zu Aurich. Regierungsbezirk Ahausberg: zu Laasphe. Regierungsbezirk Cassel: zu Frieslar. Regierungsbezirk Wiesbaden: zu Herborn. Regierungsbezirk Coblenz: zu Simmern.	150 4 0 8 6 4
9.		Besoldungen der Anstaltsvorsteher und Lehrer	
10.		Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Vorsteher und Lehrer.	
11.		Zur Remunerierung von Hilfslehrern, Anstalts-	

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1892/93. Mark. Pf.
(11.)	ärzten, Hausdieneten und zu sonstigen persönlichen Ausgaben	31 780.—
12.	Zur Befreitung der Kosten der Dekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen für die Präparanden	256 122.—
13.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	2 883.—
14.	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miete für Anstaltslokale und zu sonstigen fachlichen Ausgaben	80 191.—
	Summe Titel 9 bis 14	530 040.—
15.	Dispositionssonds zur Förderung des Seminar-Präparandenwesens	226 561.—
	Summe Titel 15 für sich.	
16.	Zu Unterstützungen für Seminar- und Präparandenlehrer, sowie für die Lehrer an der Turnlehrer-Bildungsanstalt und an der Taubstummenanstalt zu Berlin und der Blindenanstalt zu Steglitz	35 000.—
	Summe Titel 16 für sich.	
Turnlehrer-Bildungswesen.		
Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.		
17.	Besoldungen. 2 Unterrichtsdirigenten, 1 Lehrer und 1 Kastellan	16 000.—
18.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Dirigenten und den Lehrer	2 340.—
19.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern und Hilfslehrerinnen und zu sonstigen persönlichen Ausgaben	11 250.—
20.	Zur Unterhaltung des Gebäudes	1 800.—
21.	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, sowie zu sonstigen fachlichen Ausgaben	7 355.—
	Summe Titel 17 bis 21	38 745.—

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. Apr. 1892. M. Mark.
(121.)	22. Dispositionsfonds zu Unterstützungen für angehende Turnlehrer und zu sachlichen Ausgaben für das Turnwesen		76 400
	Summe Titel 22 für sich.		
	Summe Titel 17 bis 22		115 150
	Schulaufsicht.		
	23. Bezahlungen für 70 Schulräthe bei den Regierungen, 3 Schulräthe im Nebenamte		360 985
	24. Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Schulräthe bei den Regierungen		42 480
	25. Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern in der Schulverwaltung bei den Regierungen		30 000
	26. Bezahlungen für 228 Kreis-Schulinspektoren		923 400
	27. Zu Vergütungen für Kleise- und sonstige Dienstunlosten für die Kreis-Schulinspektoren		228 000
	28. Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Kreis-Schulinspektoren		110 466
	29. Zu widerrustlichen Remunerationen für die Verwaltung von Schulinspektionen		720 000
	30. Zur Verstärkung der Schulaufsicht in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirk Oppeln		200 000
	31. Zu Unterstützungen für Kreis-Schulinspektoren im Hauptamte		6 000
	Summe Titel 23 bis 31		2 621 331
	Höhere Mädchenschulen.		
	31 a. Zu Beihilfen zur Unterhaltung höherer Mädchenschulen		90 000
	31 b. Zur Ergänzung des Fonds Tit. 31 a be- hufs besonderer Förderung des deutschen höheren Mädchenschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirk Oppeln		80 000
	Summe Titel 31 a und 31 b		170 000

Nummer.	Titel.	Ausgabe.		Betrag für 1. April 1892/93. Mark. Pf.
II.)	Elementarschulwesen.			
32. Behufs allgemeiner Erleichterung der Volks- schullästen	26 800 000.—			
33. Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer und Lehrerinnen, sowie für Schulen aus be- sonderer rechtlicher Verpflichtung und aus Specialfonds		263 612.78		
34. Zu Beihilfen an Schulverbände wegen Un- vermögens für das Stelleneinkommen der Lehrer und Lehrerinnen		7 065 633.75		
35. Zu Dienstalterszulagen für Volksschullehrer und Lehrerinnen Bemerk! Die Abstufung der Alters- zulagen ist in der Weise zu regeln, daß dieselben nach einer Dienstzeit von bezw. 10, 15, 20, 25 und 30 Jahren in Be- trägen von jährlich 100, 200, 300, 400 und 500 Mk. an Lehrer, sowie von 70, 140, 210, 280 und 350 Mk. an Lehre- rinnen gewährt werden.		8 303 300.—		
35a. Zu sonstigen persönlichen Zulagen und Unter- stützungen für Elementarlehrer und Lehre- rinnen		620 000.—		
36. Behufs Errichtung neuer Schulstellen		173 360.—		
37. Zur Ergänzung der Fonds Titel 34, 35 a und 36 behufs besonderer Förderung des deutschen Volksschulwesens in den Provinzen West- preußen und Posen, sowie im Regierungs- bezirke Oppeln		600 000.—		
38. Zur Unterstützung von Schulverbänden wegen Unvermögens bei Elementarschulbauten		1 000 000.—		
39. Zu Pensionen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen		3 700 000.—		
40. Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Ele- mentarlehrer und Lehrerinnen		808 000.—		
41. Zu Zuschüssen für Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen		1 280 000.—		
41a. Zu Waisengeldern für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen		300 000.—		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1892/93. Mark.
(121.)	42. Zu Unterstützungen für Witwen und Waisen von Elementarlehrern		200 000.
		Summe Titel 32 bis 42	51 113 906.5
	43. Dispositionsfonds für das Elementar-Unterrichtswesen		214 000.-
	44. Zur Verstärkung des Fonds Titel 43 bei Anlaß besonderer Förderung des deutschen Volkschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirk Oppeln		50 000.-
		Summe Titel 43 und 44	264 000.-
	Taubstummen- und Blindenwesen.		
	45. Bedürfniszuschüsse für die Taubstummen-Anstalt zu Berlin und die Blinden-Anstalt zu Steglitz		77 843.4
	46. Zur Förderung des Unterrichtes Taubstummer und Blinder		30 000.-
		Summe Titel 45 und 46	107 843.4
	47. Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten. Bedürfniszuschüsse für nachbenannte Anstalten. Residenzstadt Berlin: Luisenstiftung, Luisenstift, Lindow- und Orange-Waisenhaus, Kornmesser'sches Waisenhaus, Schindler'sches Waisenhaus, Haupt-Stiftungskasse der Armdirektion. Regierungsbezirk Potsdam: Civil-Waisenanstalt zu Potsdam, von Türck'sche Waisenanstalt zu Kl. Glienick. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.: Waisenhaus zu Neuzelle. Regierungsbezirk Posen: Krankenanstalt der grauen barmherzigen Schwestern zu Posen, Waisenhaus zu Paradies. Regierungsbezirk Liegnitz: Waisenhaus zu		

Betrag
für 1. April
1892/93.
Mark. Pf.

Titel.	Ausgabe.	
(47.)	Bunzlau, Gemeinde Lessendorf im Kreise Freistadt in Schlesien aus dem Legate des verstorbenen Besitzers der Herrschaft Sorau, Bischofs Balthasar von Promnitz.	
	Regierungsbezirk Magdeburg: Bergische Diözesan-Schullehrer-Witwen und Waisenkasse.	
	Regierungsbezirk Merseburg: Franken'sche Stiftungen zu Halle, Prokuratoramt und Waisenhaus zu Zeitz.	
	Regierungsbezirk Cassel: Kleinkinder-Bewahranstalt zu Cassel	
	Summe Titel 47 für sich.	114 371.76
	Dazu: Summe Titel 45 und 46	107 843.32
	= = 43 = 44	264 000.—
	= = 32 bis 42	51 113 906.53
	= = 31 a u. 31 b	170 000.—
	= = 23 = 31	2 621 331.71
	= = 17 = 22	115 145.—
	= = 16 . . .	35 000.—
	= = 15 . . .	226 561.—
	= = 9 bis 14	530 040.—
	= = 1 = 8	5 841 823.34
	Summe Kapitel 121	61 140 022.66

Kunst und Wissenschaft.

Kunst-Museen zu Berlin.

1. Besoldungen. 1 Generaldirektor, 1 technischer Beirath für die artistischen Publikationen, 1 Justiziar und Verwaltungsrath, 6 Bureau-beamte, 1 Bureau-Assistent, 8 Abtheilungs-Direktoren, davon 1 in Smyrna domiziliert, 2 Abtheilungs-Direktoren im Nebenamte, 1 Restaurator, 14 Direktorial-Assistenten, 1 Bibliothekar und 1 Chemiker, 1 Restaurator im Kupferstichkabinett, 1 zweiter Restaurator und Inspektor an der Gemäldegalerie, 1 Konservator und 1 technischer Inspektor der Gipsformerei, 1 Bauinspektor, 19 Oberaufseher, Kastellane, Röhrlmeister

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Summe für 1. M. 1892/93 Rarl.
(122.)	(1.)	und Oberheizer, 79 Sammlungsaufseher, Kassendienner, Portiers, Bureauendienner, Hausdienner und Wächter . . .	292 20
	2.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	53 04
	3.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerierung von Assistenten, von Rechnungsführern, Bureauarbeitern, eines Kanzleidiäters, von Aufsechern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte, sowie Stellenzulagen für Unterbeamte	20 30
	4.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	340 00
	5.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	36 00
	6.	Zu sonstigen sachlichen Ausgaben. (Bureauosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Betrieb der Gipsformerei, Kleidung des Dienstpersonals, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miete für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckosten, Reinigungskosten &c.) . . .	218 80
	Summe Titel 1 bis 6		960 50
Kunstgewerbe-Museum.			
6a.	Besoldungen. 1 erster Direktor, 2 Direktoren, 1 Bibliothekar und 4 Assistenten, 1 Bureauvorsteher und Rendant, 1 Registratur und Kalkulator und 1 Verwalter der Stoßsammlung, 2 Kanzleisekretäre, 1 Sekretär der Unterrichtsanstalt, 4 Bibliotheksssekretäre, 1 Sekretär der Sammlungen und der erste Restaurator, 1 Hausinspektor, der zweite Restaurator, 1 Maschinist, 6 Oberaufseher, 45 Sammlungsaufseher, Bibliotheksdienner, Kassendienner, Schuldiener, Oberformier, Röhrmeister, Portiers, Bureauendienner, Hausdienner und Wächter . . .		132 50

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1892/93. Mark. Pf.
2) 6b. Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten		25 680.—
6c. Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerierung der Lehrer an der Unterrichtsanstalt, für Assistentenunterricht und für Extrastunden, zur Ausbildung von Sammlungs-Aspiranten und Veranstaltung von Vorlesungen, zur Remunerierung des sonst erforderlichen Hilfspersonales, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Beamten und Lehrer, einschließlich Stellenzulagen für Unterbeamte	72 091.—	
Sächliche Ausgaben.		
6d. Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen, für die Bibliothek und Lehrmittel	89 530.—	
6e. Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	10 000.—	
6f. Zu Stipendien und Prämien	1 992.—	
6g. Zu Reisen der Beamten und Lehrer	5 000.—	
6h. Zu sonstigen sachlichen Ausgaben (Bureau-kosten, Kleidung des Dienstpersonals, für Löhne, für Modelle, Abgaben und Lasten, Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Frachten und Porto, Versicherung der Sammlungs-Leihgaben, zur Herstellung verkauflicher Gipsabgüsse, für die Tischlerei re.)	80 765.—	
Summe Titel 6a bis 6h		417 558.—
National-Galerie zu Berlin.		
7. Besoldungen. 1 Direktor, 1 Direktorial-Assistent, 1 Registratur, 1 Bureau-Assistent, 1 Oberaufseher und Hilfs-Restaurator, 1 Kastellan, 1 Heizer und Röhremeister und 2 Oberaufseher, 13 Sammlungsaufseher, Portier und Hausdiener	38 900.—	
8. Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	6 480.—	

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. Ap. 1892/93. Mark.
(122.)	9. Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerierung von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte, einschließlich Stellenzulagen für Unterbeamte		2 02
	10. Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten		12 45
	11. Zu sonstigen sachlichen Ausgaben (Bureau- kosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Kleidung des Dienstpersonals, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miete für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten &c.)	26 50	
	Summe Titel 7 bis 11		86 35
	Königliche Bibliothek zu Berlin.		
	12. Besoldungen. 1 General-Direktor, 2 Abtheilungs-Direktoren, 16 Bibliothekare und Kustoden, 8 Hilfskustoden, 1 Obersekretär, 2 Sekretäre, 1 Bureau-Assistent, 1 Kastellan 20 Bibliotheldiener und 5 Hofsdiener		158 2
	13. Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten		29 8
	14. Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerierung von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte, einschließlich Stellenzulage für den Kastellan		22 6
	15. Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen		150 0
	15a. Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten		12 1
	16. Zu sonstigen sachlichen Ausgaben. (Bureau- kosten, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miete für Sammlungs- und Ge- schäftsräume &c.)		

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1892/93. Mark. Pf.
L (16.)	Wohnungsgeldzuschüsse, Druckkosten, Reinigungskosten usw.)	40 744.—
	Summe Titel 12 bis 16	413 624.—
	Geodätisches Institut auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.	
17.	Besoldungen. 3 Sektionschefs, 4 Assistenten, 1 Bureauvorsteher, 1 Bureaudienner	33 650.—
18.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	5 052.—
19.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerierung des Direktors, von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigen Hilfspersonale, sowie zu anßerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	18 550.—
19a.	Zur Unterhaltung der Gebäude	2 200.—
20.	Zu sonstigen fachlichen Ausgaben. (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Löhne, Druckkosten, Reinigungskosten usw.)	40 167.—
	Summe Titel 17 bis 20	99 619.—
	Meteorologisches Institut zu Berlin nebst Observatorien auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.	
20a.	Besoldungen. 5 wissenschaftliche Oberbeamte als Mitglieder, 1 wissenschaftlicher Assistent, 2 Bureaubeamte, 1 Bureau-Assistent, 1 Institutedienner	34 550.—
20b.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	6 120.—
20c.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerierung des Direktors, von wissenschaftlichen Hilfsarbeitern, Rechneru, Bureauarbeitern und sonstigem Hilfspersonale, für Hilfsleistungen bei dem Central-Institute,	

Capitel.	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. Ap. 1892 '93. Mark.
(122.)	(20c.)	sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	34 35
	20d.	Zur Remunerirung der Beobachter an den Beobachtungsstationen	27 20
		Sächliche Ausgaben.	
	20e.	Zur Unterhaltung des Gebäudes	2 00
	20f.	Zu Diäten und Fuhrkosten und zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureauosten, Unterhaltung und Ergänzung der Bibliothek, sowie der Instrumente und Inventarien, Heizung, Beleuchtung, Abgaben und Lasten, Druckosten, Reinigungskosten &c.)	44 30
	20g.	Zur Unterhaltung der Beobachtungsstationen	5 00
		Summe Titel 20a bis 20g	153 52
		Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.	
21.	Besoldungen. 1 Direktor, 3 Observatoren, 2 Assistenten, 1 Maschinist, 1 Mechaniker und Kastellan, 1 Institutediener		39 350
21a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten		1 980
21b.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie für Hilfsleistungen		8 200
21c.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten		6 000
21d.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Bureauosten, Unterhaltung und Ergänzung der Instrumente und Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Druckosten, Reinigungskosten &c.)		22 450
		Summe Titel 21 bis 21d	77 980
		Biologische Anstalt auf Helgoland.	
22.	Besoldungen. 1 Direktor, 1 Fischmeister .		7 800
22a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten		480
22b.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung		

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1892/93. Mark. Pf.
2) (22b)	rirung zweier wissenschaftlicher Assistenten	9 200.—
	und eines Präparators	
22c.	Zur Unterhaltung der Gebäude	500.—
22d.	Zu sonstigen fachlichen Ausgaben. (Boots-	15 020.—
	fahrten, Unterhaltung und Ergänzung der	
	Apparate &c., der Sammlungen und der	
	Bibliothek; für Verbrauchsgegenstände,	
	Heizung, Licht, Reinigungskosten, Druck-	
	und Versandkosten &c.)	
	Summe Titel 22 bis 22d	33 000.—
23.	Zur Unterhaltung des Hauptgebäu-	8 500.—
	des und der Nebenanlagen &c. der	
	ehemaligen Hygiene-Ausstellung	
	Summe Titel 23 für sich.	
Sonstige Kunst- und wissenschaftliche	Ausstalten und Zwecke.	
24.	Besoldungen. 1 Konservator der Hannover- schen Landes-Alterthümer, 1 Vorsitzender des litterarischen, artistischen, musikalischen, photographischen und gewerblichen Sach- verständigen-Vereines, 2 Historiographen des Preußischen Staates und der Mark Brandenburg, 1 Schloßkastellan zu Marien- burg, 1 Schloßdiener dasselbst, Aussterbe- besoldung für einen Gelehrten, 1 Kustos des Ranch-Museums in Berlin, 1 Diener bei demselben Museum, 1 Bibliothekar der Landesbibliothek zu Wiesbaden, 2 Biblio- thek-Sekretäre und 1 Kustos desselben Institutes, 1 Diener desselben Institutes Beamte des Museums zu Cassel: 1 Direk- tor, 1 Directorial-Assistent, 1 Kon- servator der physikalischen und mathe- matischen Instrumente, 1 Inspector, 1 Kastellan, 1 Portier, 1 Galeriediener I. Klasse und 7 Galeriediener II. Klasse, 1 Aufseher der Gemälde-Sammlung zu	

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. A. 1892/93 Mark.
(122.) (24.)	Wiesbaden, 1 Conservator des Vereines für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung, 1 Diener desselben Vereins, 1 Präparator des naturhistorischen Museums zu Wiesbaden	50 91	
25.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamteten	6 6	
26.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remuneration von Dirigenten, Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu Unterstützungen an Beamte: Museum zu Cassel, Bildergalerie daselbst, Landesbibliothek zu Wiesbaden, Verein für Alterthumskunde daselbst, naturhistorisches Museum daselbst, Kaiserhaus zu Goslar, litterarischer, artistischer, musikalischer, photographischer und gewerblicher Sachverständigen-Verein und Stellenzulagen für den Kastellan, den Portier und 2 Galerie-dienner bei dem Museum zu Cassel . . .	5 4	
28.	Zur Verwahrung und Unterhaltung der Sammlungen. Museum zu Cassel, Landesbibliothek zu Wiesbaden, Gemäldefassnung daselbst, Verein für Alterthumskunde daselbst, naturhistorisches Museum daselbst	27 0	
29.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten. Museum zu Cassel, Landesbibliothek zu Wiesbaden, Verein für Alterthumskunde daselbst, Schloß zu Marienburg, Rauch-Museum zu Berlin, Bildhauer-Atelier für Kolossalwerke daselbst . . .	13 3	
30.	Zu sonstigen fachlichen Ausgaben. (Bureauosten, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miete für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckosten, Reinigungsosten usw.): Schloß zu Marienburg, Rauch-Museum zu Berlin, Reiseosten des Konfer-		

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1892/93. Rar. Pf.
(30.)	vators der Hannoverschen Landesaltesthümer, Museum zu Cassel, Landesbibliothek zu Wiesbaden, Gemälde-Sammlung dasselbst, Verein für Alterthumskunde dasselbst, naturhistorisches Museum dasselbst, Kaiserthaus zu Goslar	16 719.—
31.	Zu Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien	3 150.—
32.	Dispositionsfonds zu Beihilfen und Unterstützungen für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke, sowie für Künstler, Gelehrte und Litteraten und zu Unterstützungen behufs Ausbildung von Künstlern	220 000.—
33.	Zu Ankäufen von Kunstwerken für die National-Galerie, sowie zur Förderung der monumentalen Malerei und Plastik und des Kupferstiches	300 000.—
34.	Zu Ausgaben für musikalische Zwecke. Für Ausbildung und Prüfung von Organisten, sowie zur Verbesserung der Kirchenmusik	5 312.—
35.	Zur Rouservirung der Alterthümer in den Rheinlanden	12 000.—
36.	Zu Kosten für die Bewachung und Unterhaltung von Denkmälern und Alterthümern, sowie zu Diäten und Fuhrkosten für den Burggrafen zu Marienburg und zu Vergütungen für Reisekosten und sonstige baare Auslagen an die Provinzial-Ronseratoren der Provinzen Schlesien und Westfalen.	14 523.—
	Summe Titel 24 bis 36	675 190.—
36a.	Zu Ausgaben für das Meßbildverfahren.	18 000.—
	Summe Titel 36a für sich.	
Zuschüsse an nachbenannte, vom Staate zu unterhaltende Anstalten.		
37.	Akademie der Künste zu Berlin und die mit derselben verbundenen Institute	479 504.—

Kapitel.	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. Ap. 1892/93 Rsd.			
(122.)	38. Musikinstitut der Hof- und Domkirche zu Berlin	23 98				
	39. Kunst-Akademie zu Königsberg i. Pr.	45 03				
	40. = = zu Düsseldorf	85 70				
	41. = = zu Cassel	37 14				
	42. Kunsthalle zu Berlin	112 26				
	43. Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau	54 87				
	44. Akademie der Wissenschaften	199 18				
	Summe Titel 37 bis 44	1 037 70				
	Dazu:	=	1	=	6	960 34
		=	6a	=	6b	417 55
		=	7	=	11	86 35
		=	12	=	16	413 62
		=	17	=	20	99 61
		=	20a	=	20g	153 52
		=	21	=	21d	77 98
		=	22	=	22d	33 00
		=	23	.	.	8 50
		=	24	=	36	675 19
		=	36a.	.	.	18 00
	Summe Kapitel 122	3 981 30				
123.	Technisches Unterrichtswesen.					
	Bejoldungen.					
	1. Technische Hochschule zu Berlin. 34 Lehrer, 1 Vorsteher der mechanisch-technischen Versuchsanstalt, 1 Stellvertreter desselben, 6 Kassen- und Bureaubeamte, 1 Kanzleist der mechanisch-technischen Versuchsanstalt, 26 Unterbeamte	261 00				
	2. Technische Hochschule zu Hannover. 29 Lehrer, 1 Reendant und 1 Sekretär, 1 Bureau-Assistent, 1 Bibliothekar, 2 Bedelle, sowie 12 Haus-, Laboratorien- und Sammlungsdienner	170 36				
	3. Technische Hochschule zu Aachen. 28 Lehrer, 1 Reendant, 1 Bibliothekar, 1 Mechaniker und 1 Werkmeister, sowie 8 Unterbeamte	159 10				
	Summe Titel 1 bis 3	590 46				

Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1892/93. Mark. Pf.
1) 4. Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten		68 088.—
	Summe Titel 4 für sich.	
	Andere persönliche Ausgaben.	
5. Auftheile der Dozenten der technischen Hochschulen an den Kollegiengeldern		65 000.—
6. Zur Remunerirung von Hilfslehrern und Hilfsbeamten, zu Funktionszulagen für die Rektoren der technischen Hochschulen zu Berlin, Hannover und Aachen, ferner Stellenzulagen für etatmäßige Unterbeamte derselben Anstalten, zu temporären Bezahlungsverbesserungen der Lehrer der technischen Hochschule zu Berlin, sowie zur Entschädigung von Lehrern und Beamten dieser Hochschule für den Verlust an Wohnungsgeldzuschuß		336 517.—
7. Zu Stipendien und Reiseunterstützungen bei der technischen Hochschule zu Berlin		37 500.—
8. Zu Bezahlungszuschüssen zum Zwecke der Heranziehung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte für die technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen		30 000.—
10. Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Beamten und Lehrer		7 000.—
	Summe Titel 5 bis 10	476 017.—
	Sächliche und vermischté Ausgaben.	
11. Zu Amtsbedürfnissen, Porto und Frachtgebühren		208 247.—
12. Für Vehrmittel, die Bibliothek und Sammlungen und für die Prüfungsstationen		200 640.—
13. Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten		38 200.—
14. Zu Abgaben und Lasten, zu Exkursionen, zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der Kommissionen für die Diplomprüfungen		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. Ma 1892/93 Ratf. I
(123.)	(14.)	und zu sächlichen Ausgaben bei denselben, sowie zu sonstigen Ausgaben	14 75
		Summe Titel 11 bis 14	461 84
		Sonstige Ausgaben.	
	15.	Dispositionsfonds zu Aufwendungen für technische Sammlungen, zur Herausgabe technischer Werke und Zeitschriften; für technisch-wissenschaftliche Untersuchungen und Reisen und überhaupt zur Förderung des technischen Unterrichtes	24 50
		Summe Titel 15	24 50
		Hierzu: = = 11 bis 14	461 84
		= = 5 = 10	476 01
		= = 4	68 08
		= = 1 bis 3	590 45
		Summe Kapitel 123	1 620 89
124.		Kultus und Unterricht gemeinsam.	
	1.	Zum Neubau und zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen, sowie zur Erfüllung solcher rechtlichen Verpflichtungen im Vergleichswege durch Vermietungen	1 841 00
		Sonstige Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke.	
	4.	Zu Unterstützungen für Predigt- und Schulamtskandidaten, sowie für studirende und auf Schulen befindliche Prediger- und Lehrersöhne	12 00
	9.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und Lehrer mit Ausschluß der Universitäts- und Elementarlehrer, sowie für Witwen	

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1892/93. Mark. Pf.
(9.)	und Baisen von Beamten und von Lehrern mit Auschluß der Universitäts- und Elementarlehrer	197 400.—
10.	Erziehungsunterstützungen für arme Kinder	3 000.—
11.	Verschiedene andere Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke	26 115.78
	Summe Kapitel 124 Titel 1, 4, 9 bis 11	<u>2 079 515.78</u>
	Allgemeine Fonds.	
1.	Allgemeiner Dispositionsfonds zu unvorher- gesehenen Ausgaben	75 000.—
2.	Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes	2 000.—
3.	Zu Umzugs- und Versehungskosten	60 000.21
4.	Amortisationsrenten für abgelöste fiskalische Leistungen	49 877.88
	Summe Kapitel 126	<u>186 878.09</u>
	Wiederholung.	
	Provinzial-Schulkollegien	571 995.—
	Prüfungs-Kommissionen, Titel 1 und 3	91 426.—
	Universitäten	8 050 618.38
	Höhere Lehranstalten	7 534 925.03
	Elementar-Unterrichtswesen	61 140 022.66
	Kunst und Wissenschaft	3 981 395.—
	Technisches Unterrichtswesen	1 620 898.—
	Kultus und Unterricht gemeinhin, Titel 1, 4, 9 bis 11	2 079 515.78
	Allgemeine Fonds	186 878.09
	Summe A. Dauernde Ausgaben	<u>85 257 673.94</u>
	B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
	Zum Bau von Universitätsgebäuden und zu anderen Universitätszwecken.	
	Universität Königsberg.	
11.	Zur Ausführung der durch die Verlegung der mineralogischen Sammlung bedingten	

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1892/93. Mark.
(14.)	(11.)	baulichen Änderungen sowie zur Herstellung eines Abortes in dem Universitätsgebäude	10 600
	12.	Zum Erweiterungsbau der Frauenklinik, einschließlich der inneren Einrichtung und der Nebenanlagen	61 200
		Summe Titel 11 und 12 71 800 M.	—
		Universität Berlin.	
	13.	Zum Um- und Erweiterungsbau der chirurgischen Klinik, sowie zur Herstellung eines neuen Kesselhauses für das Klinikum, 2. und letzte Rate	139 000
	14.	Zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für das II. anatomische Institut, 2. und letzte Rate	112 600
	15.	Für die Drucklegung der Zonebeobachtungen der Sternwarte, 2. Rate	5 000
	16.	Zum Neubau eines Hörsaales für die Frauenklinik	91 400
	17.	Zur Ausstattung des II. anatomischen Institutes mit Instrumenten und Apparaten	12 000
	18.	Zur Anschaffung von Instrumenten, Apparaten &c. für das II. chemische Institut	25 000
	19.	Zur Aufstellung und Ordnung der mineralogisch-petrographischen Sammlung des Museums für Naturkunde	5 600
		Summe Titel 13 bis 19 390 600 M.	—
		Universität Greifswald.	
	20.	Zur Deckung des in Folge außerordentlicher Bauarbeiten bei der Universitätskasse eingetretenen Defizits	11 800
		Summe Titel 20 11 800 M.	—
		Universität Breslau.	
	21.	Zur inneren Einrichtung des neuen pathologischen Institutes	28 000

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1892/98. Mark. Pf.
22.	Zur Instandsetzung der Außenfronten des großen Universitätsgebäudes	22 000.—
23.	Zum Neubau der dermatologischen Klinik, einschließlich der inneren Einrichtung, dritte und letzte Rate	79 000.—
24.	Zum Neubau der medizinischen Klinik, einschließlich der inneren Einrichtung, vierte und letzte Rate	47 550.—
25.	Zur Instandsetzung des Gewächshauses III und zur Verbesserung der Heizanlagen in den Gewächshäusern I bis III des botanischen Gartens	5 500.—
26.	Zur Ausführung eines theilweisen Umbaues der Universitätsbibliothek	37 000.—
27.	Zur Erwerbung weiterer Baupläne für Universitätsbauten beim Marggarten	145 000.—
Summe Titel 21 bis 27		364 050 M.
— — —		
Universität Halle.		
28.	Zur Beschaffung von Instrumenten und Apparaten für die neue Irrenklinik	3 000.—
29.	Zur Instandsetzung der Blocks der chirurgischen Klinik und zur Umänderung der Warmwasserleitung in der letzteren	11 860.—
30.	Zum Um- und Erweiterungsbau des chemischen Instituts, zweite und letzte Rate	105 500.—
31.	Zuschuß für bauliche Herstellungen beim landwirtschaftlichen Institute	28 120.—
32.	Zur Einrichtung einer entbehrlichen Dienstwohnung in dem Gebäude des botanischen Instituts zu Zwecken dieses Instituts	7 125.—
33.	Zur Verbesserung der Heizanlage des anatomischen Instituts	6 000.—
34.	Zur Deckung des Fehlbetrages bei der Kasse des landwirtschaftlichen Instituts	23 800.—
Summe Titel 28 bis 34		185 405 M.
— — —		
Universität Kiel.		
35.	Zur Herstellung eines Ersatzbaues für die	

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. Rat 1892/93. R.M.
(14.)	(35.)	sogenannte Nothbaracke der medizinischen Klinik und zur Beschaffung eines Desinfektionsapparates für die klinischen Anstalten, einschließlich der Herstellung eines Häuschen zur Unterbringung desselben Summe Titel 35 19 600 M.	19 600
		Universität Göttingen.	—
36.	Zur Ausstattung der für die Augenklinik, das pharmakologische und das hygienische Institut bestimmten Räume im Ernst August Hospital mit Mobilien, sowie zur instrumentellen Ausstattung des pharmakologischen und des hygienischen Instituts .	23 000	
37.	Zur Beschaffung von Anstaltskleidung für die Kranken der Augenklinik	1 280	
	Summe Titel 36 und 37 24 280 M.	—	
	Universität Marburg.		
38.	Zur Aufhöhung, Regulirung und Einfriedigung des Bauplatzes für den Neubau der chirurgischen Klinik, sowie zur Herstellung der Längs derselben im städtischen Bebauungsplan vorgesehenen Straße .	48 000.	
39.	Zur Beschaffung von Anstaltskleidung für die Kranken und das Wartepersonal der Augenklinik	3 000.	
	Summe Titel 38 bis 39 51 000 M.	—	
	Universität Bonn.		
40.	Zur gründlichen Instandsetzung des Poppelsdorfer Schlosses, einschließlich der inneren Einrichtung, zweite und letzte Rate	67 300.	
41.	Zum theilweisen Um- und theilweisen Neubau der Universitäts-Bibliothek, einschließlich der Kosten der inneren Einrichtung und des Umzuges, dritte und letzte Rate	59 300.	
	Summe Titel 40 bis 41 126 600 M.	—	

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1892/93. Rar. Pf.
	Zum Bau von Gebäuden für höhere Lehranstalten und zu anderen außerordentlichen Ausgaben für diese Institute.	
42.	Zum Neubau des Friedrichs-Kollegiums zu Königsberg i. Pr., Ergänzungsrat für den Neubau eines Direktorenwohnhauses .	33 500.—
43.	Zum Ankauf des Abel'schen Grundstücks behufs Erweiterung des Turnhallengrundstücks des Friedrichs-Kollegiums zu Königsberg i. Pr. .	24 900.—
44.	Zum Bau des Gymnasiums zu Schöneberg, zweite Rate .	200 000.—
45.	Zum Umbau des Gymnasiums in Gleiwitz, sowie zur Herstellung eines Abortgebäudes bei demselben	40 000.—
	Summe Titel 42 bis 45	298 400 R.
		— —
	Elementar-Unterrichtswesen.	
46.	Zum Neubau des Schullehrer-Seminars zu Ragnit, dritte Rate .	120 000. —
47.	Zur Erweiterung der Turnhalle und Ergänzung der Turngeräthe bei dem Schullehrer-Seminar in Rawitsch .	6 000.—
48.	Zum Neubau einer Turnhalle und eines Zeichenraales z. für das Schullehrer-Seminar zu Ahrich .	46 800.—
49.	Zum Umbau des Seminargebäudes in Büren, sowie zur Ergänzung der inneren Einrichtung, Schluss- und Ergänzungsrat .	116 700.—
50.	Zum Neubau des Schullehrer-Seminars in Linnich, erste Rate .	100 000.—
51.	Zu Elementarschulbauten behufs besonderer Förderung des deutschen Volksschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirke Oppeln .	300 000.—
	Summe Titel 46 bis 51	689 500 R.
		— —

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. Mrt. 1892/93. Mark.
(14.)		Für Kunstd- und wissenschaftliche Zwecke.	
52.	Zur ordnungsmäßigen Aufstellung und Kata- logisirung der Sammlungen des Kupfer- stich-Kabinets bei den Kunstmuseen in Berlin, dritte Rate		20 00
53.	Für die Reinigung z. von Bildwerken, ins- besondere der bei Pergamon gemachten Funde, weitere Rate		7 00
54.	Zur Vermehrung der Sammlungen der Kunstmuseen zu Berlin, Zuschuß zu Ka- pitel 122 Titel 4 des Ordinariums		60 00
55.	Zur Errichtung eines provisorischen Schuppens auf der Museumsinsel in Berlin behufs Unterbringung der Bildwerke und Abgüsse aus Olympia		22 61
56.	Zur Ergänzung der Einrichtungen des Museums für Völkerkunde für die Auf- stellung der von Dr. Schliemann gestifteten Sammlung, insbesondere zur Unterbrin- gung der testamentarisch vermachten Alter- thümer		6 00
57.	Zur Auschaffung eines Komparators für das geodätische Institut bei Potsdam		25 00
58.	Zum Neubau des meteorologischen Instituts auf dem Telegraphenberg bei Potsdam, dritte und letzte Rate		90 90
59.	Zur instrumentellen Ausstattung z. des mete- orologischen Observatoriums bei Potsdam		25 00
60.	Zur instrumentellen Anstrüstung der Beob- achtungsstation des meteorologischen In- stituts, sechste und letzte Rate		3 00
61.	Zur Drucklegung eines Werkes über die Niederschlagsverhältnisse Norddeutschlands, dritte und letzte Rate		7 00
62.	Zur Errichtung einer biologischen Anstalt auf Helgoland		103 00
63.	Beitrag des Staates zu den Kosten der Restaurirung des Schlosses zu Marienburg		50 00
64.	Zur Deckung des infolge von Minderein-		

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1892/93. Mark. Pf.
I.) (64.)	nahmen an Schulgeld bei der akademischen Hochschule für die bildenden Künste in Berlin entstandenen Defizits	5 057.—
65.	Zur Erneuerung und Erweiterung der Blätterauslage auf dem Gebäude der akademischen Hochschule für Musik in Berlin	740.—
66.	Zur Beschaffung von Atelierräumen für den Lehrer der Bildhauerkunst an der Kunstabakademie zu Cassel	3 350.—
	Summe Titel 52 bis 66 429 257 M.	— —
	Für das technische Unterrichtswesen.	
67.	Zur Beschaffung von Modellen, Apparaten, Wandtafeln etc. für den Unterricht im Dampfmaschinenbau an der technischen Hochschule zu Berlin, erste Rate	4 000.—
68.	Zur Ausrüstung des technologischen Laboratoriums der technischen Hochschule zu Berlin mit Gebrauchsgegenständen und Lehrmitteln	6 000.—
69.	Zur Aufschaffung von Maschinen und Apparaten für die mit der technischen Hochschule in Berlin verbundene mechanisch-technische Versuchsanstalt	20 100.—
70.	Zur Erweiterung der Räume des physikalischen Instituts der technischen Hochschule zu Berlin	6 400.—
	Summe Titel 67 bis 70 36 500 M.	— —
	Summe B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	2 698 792.—
	Dazu: Summe A. Dauernde Ausgaben	85 257 673.94
	Summe sämtlicher Ausgaben	87 956 465.94

Erläuterungen bezüglich der dauernden Ausgaben.

1. Universitäten sc. Kapitel 119 Titel 1 bis 11. Da Professuren werden begründet:
 zu Berlin: eine außerordentliche Professur für osteuropäisch insbesondere russische Geschichte.
 zu Greifswald: eine ordentliche Erzäpprofessur in der philosophischen Fakultät.
 zu Breslau: zwei Erzähordinariate in der philosophischen und ein Erzähordinariat in der medizinischen Fakultät.
 zu Kiel: ein Erzähordinariat in der theologischen Fakultät, wie zwei Extraordinariate in der philosophischen Fakultät und zwar für Staats- und kameralistische Wissenschaften sowie für Geologie und Paläontologie.
 zu Marburg: ein Extraordinariat für neuere Sprache.
 zu Münster: ein Extraordinariat für englische Sprache in Literatur unter Umwandlung eines Ordinariats der philosophischen Fakultät in eine außerordentliche Professur.

2. Die Universitäten, die Akademie zu Münster und das Lyceum zu Braunsberg beziehen außer den Zuflüssen aus Staatsfonds unter Titel 1 bis 11 von . . . 7 406 852.— aus Stiftungs- und bestimmten Zwecken gewidmeten und anderen Fonds . . . 1 048 605.95 aus Zinsen von Kapitalien und an Revenüen von Grundstücken sc. 447 452.72 aus eigenem Erwerbe 1 656 480.95 überhaupt 10 559 391.62 Im vergangenen Jahre zusammen 10 288 250.41 mithin mehr für 1892/93 271 141.21
--

3. Nach Kapitel 120 ergiebt sich für die höheren Lehranstalten, für welche der diesjährige Etat die Summe von 7 534 925.03 Mf. ansetzt, gegen den vorigen Etat ein Mehraufwand von 1 654 870.03 Mf. Zur Durchführung des Normal-Etats vom Jahre 1892 für die Direktoren und Lehrer bei den unter Titel 2 bis 4 aufgeführten Anstalten sc. sind unter Titel dauernd 1 400 000 Mf. eingestellt worden.

4. Kapitel 121. Elementar-Unterrichtswesen in 61 140 022.66 Mf. weist gegen das verflossene Rechnungsjahr unter Anrechnung eines bei Titel 15 abgesetzten und auf andere Titel dieses Kapitels übertragenen Betrages von 12 034 Mf. einen Mehrbedarf von 1 701 817.47 Mf. auf. Dahin gehörte

a. Titel 1—8 mit	340 803.—
b. = 9—14 =	22 534.—
c. = 17—22 =	26 300.—
d. = 23—31 =	81 140.—

e. Titel 31 a und 31 b mit 170 000.— Mf.
f. = 32—42 mit 1 070 929.47 "

- a. sind u. a. behu^s Erhöhung der Gehalte der Seminar-direktoren, Ersten Seminarlehrer und ordentlichen Seminar-lehrer bereit gestellt 285 325 Mf.; sind in Folge Errichtung der neuen Seminare zu Breslau und Northeim und des Nebenkursus am Seminare zu Drossen neu bewilligt Ge-hälter für 2 Erste Seminarlehrer (je 1 für die Seminare), 3 ordentliche Lehrer (je 1 für die genannten Anstalten) und 1 Hilfslehrer für den Nebenkursus; sind ferner neu bewilligt Gehälter für 6 ordentliche Seminarlehrer und zwar für die Anstalten zu Brieg, Genthin und Gütersloh je 2.
 - b. erfordern die Gehaltserhöhungen für die Präparanden-anstalts-Bersteher und Ersten Lehrer einen Aufwand von 10 500 Mf. und sind neu bewilligt Gehälter für je einen Zweiten Lehrer bei den Anstalten zu Diepholz und Aurich.
 - c. ist das Gehalt für einen neuen akademisch gebildeten wissenschaftlichen Lehrer als zweiten Unterrichtsdireigenteu der Turnlehrer-Bildungsaufstalt zu Berlin bewilligt worden.
 - d. ist bei den Regierungen zu Marienwerder, Breslau, Merseburg und Schleswig je eine Stelle für einen schul-technischen Rath neu begründet und zu Gehaltserhöhungen für die Kreis-Schulinspektoren ein Betrag von 68 400 Mf. bewilligt worden.
 - e. sind die Ausgaben für die höheren Mädchen-schulen von Kapitel 120 Titel 9 und 9a hierher übertragen.
 - f. hat insbesondere der Fonds zur Unterstützung von Schul-verbänden wegen Unvermögens bei Elementarschulbauten Erhöhung um 200 000 Mf. erfahren.
5. Kapitel 122. Die Gesamtausgabe für Kunst und L^{ie}n^{sc}haft beträgt 3 981 395 Mf., mithin gegen das vorige tsjahr mehr 88 724 Mf. Unter Titel 22—22 d sind zur ichtung einer biologischen Anstalt auf Helgoland 33 000 Mf. eingestellt worden.
6. Bei dem Kapitel 123, Technisches Unterrichtswesen, das 1 620 898 Mf. in Anspruch nimmt, ist gegen den vorigen eine Erhöhung von 71 242 Mf. erfolgt. Bei der Technischen h^{och}schule zu Aachen ist eine neue Lehrerstelle für Bauingenieur-wissenschaften errichtet worden.

49) **Bestreitung der Kosten der Anschaffung von Altersspinden für die Kreis-Schulinspektoren im Nebenamt**

Berlin, den 9. Februar 189

Auf den Bericht vom 30. Dezember v. J. erwidere ich die Königlichen Regierung, daß die Kosten der Anschaffung von Altersspinden für die Kreis-Schulinspektoren im Nebenamt der Schulkassen des Aufsichtsbezirks nicht auferlegt werden dürfen. Die Kosten sind vielmehr aus den Dienstaufwandsentschädigung der betreffenden Kreis-Schulinspektoren zu bestreiten.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu R.

U. III. B. 55.

50) **Betreffend die Liquidation von Reisekosten sc. für Dienstreisen der Staatsbeamten von Berlin nach Charlottenburg.**

Berlin, den 25. Februar 189

Bei der Liquidation von Reisekosten sc. für Dienstreisen der Staatsbeamten von Berlin nach Charlottenburg ist der Bahnhof Thiergarten als der dem Mittelpunkte von Charlottenburg zunächst belegene Theil der Berliner Ortsgrenze und Kreuzungspunkt der Berliner- und Hardenberg-Straße (das genannte „Knie“) als der Mittelpunkt von Charlottenburg zu sehen. Demgemäß sind, da die Entfernung vom Stadtbahnhof nach dem „Knie“ weniger als 2 km beträgt, Reisekosten in Tagegeldern für derartige Dienstreisen fernerhin nicht zu bewilligen vielmehr nur die baaren Auslagen für Fuhrwerk zu erstatten.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts veranlaßt, hiernach in künftigen Fällen zu verfahren.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Graf von Bedlyß.

An
nachgeordnete Behörden des diesseitigen Ressorts.

G. III. 383.

51) **Auf Gesuche um Beförderung und auf Bewerbungs-
suche wird grundsätzlich ein Bescheid nicht ertheilt**

Berlin, den 27. Februar 189

Ew. Wohlgeborenen erwidere ich auf die erneute Eingabe v. 14. Februar d. J., daß Ihre Vorstellung vom 16. Mai v.

beantwortet geblieben ist, weil nach den maßgebenden Gründen ein Bescheid auf Gesuche um Förderung und auf Bebauungsgeburte überhaupt nicht ertheilt wird.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kugler.

An

Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn R. zu R.

U. III. 510.

1) Bekanntmachung betreffend die Wiederzulassung
der Vermittelung der Rentenbanken zur Ablösung der
Reallasten nach Maßgabe des Reallasten-Ablösungs-
gesetzes vom 2. März 1860 und nach Maßgabe des Gesetzes
vom 27. April 1872 betreffend die Ablösung der den
geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und
den Stiftungen sc. zustehenden Realberechtigungen.

Bromberg, den 25. September 1891.

Das Gesetz vom 17. Januar 1881 (Gesetz-Samml. S. 5)
te die Schließung der Rentenbanken zum 31. Dezember 1883
geordnet. Mit diesem Tage erreichte die Vermittelung der
Rentenbanken ihr Ende und waren fortan Ablösungen nur auf
Antrag des verpflichteten Theils und gegen baare Zahlung des
Abbildungskapitals zulässig.

Durch das Gesetz vom 7. Juli 1891 betreffend die Ver-
förderung der Errichtung von Rentengütern ist nun die Ver-
mittelung der Rentenbanken in gleicher Weise wieder zugelassen,
dieselbe nach dem Reallasten-Ablösungsgesetze vom 2. März
1860 und dem Gesetze vom 27. April 1872 betreffend die Ab-
lösung der den geistlichen und Schulinstituten u. s. w. zustehenden
Alberechtigungen gestattet war. Damit tritt auch die Provoka-
tionsbezugnis des berechtigten Theils wieder in Kraft.

Es muß allen denjenigen, welche Realabgaben zu leisten
und zu empfangen haben, dringend empfohlen werden, die
dertum gebotene Gelegenheit, die bestehenden Abgaben-Berhältnisse
bequeme und für beide Theile vortheilhafte Art zu lösen,
nicht ungenutzt vorüber gehen zu lassen und sich die großen vom
rechte gewährten Vortheile zu verschaffen.

Soweit es sich um Abgaben an geistliche Institute handelt,
sigt die Ablösung auf Antrag des Verpflichteten zum 25fachen,
Antrag des Berechtigten zum 22½fachen Betrage des Jahres-
raths der Abgaben und Leistungen. Jedoch haben die Ver-
pflichteten das Ablösungskapital nicht baar zu entrichten. Es
währt vielmehr der Staat dem Berechtigten die Entschädigung
Rentenbriefen und leistet hierfür der Verpflichtete während der

56 $\frac{1}{12}$ Jahre dauernden Tilgungsperiode eine 4 $\frac{1}{2}$ prozent Rente von dem Abfindungskapital an die Staatskasse. N. Ablauf der Frist ist das Grundstück frei von der Rentenpflicht. Handelt es sich um andere dem Ablösungsgesetze v. 2. März 1850 unterliegende Abgaben und Leistungen, so erfolgt die Ablösung in der Regel zum 20fachen Betrage durch Vermittelung der Rentenbank. Der Berechtigte erhält seine Entschädigung in Rentenbriefen, wogegen der Pflichtige nach seiner Wahl entweder 41 $\frac{1}{12}$ Jahre hindurch eine 5 prozentige Rente von der dem Berechtigten gewährten Abfindung oder 56 $\frac{1}{12}$ Jahre hindurch eine 4 $\frac{1}{2}$ prozentige Rente an die Staatskasse zu leisten hat. In einzelnen Fällen kann auch die Ablösung zum 18fachen Betrage durch Kapital-Zahlung erfolgen, alsdann steht es dem Berechtigten aber frei, die Abfindung zum 20fachen Betrage i. Jahresrente in Rentenbriefen zu verlangen.

Wir stellen ergebenst anheim, für die möglichste Verbreitung der Kenntnis dieser Gesetzesbestimmungen Sorge zu tragen und gleichzeitig durch Ihre unterstellten Organe überall da, wo unerwartete Lasten, Abgaben und Dienste bestehen, auf die Anbringung von Ablösungsanträgen, die ebenso sehr im Vortheil der Theiligen wie im allgemeinen Volkswirtschaftsinteresse liegen gefälligst hinzuweisen zu wollen.

Königliche General-Kommission.
Benthner.

B. Universitäten.

53) Betreffend die für die Studirenden geltenden Meldungsfristen.

Berlin, den 18. Februar 1879

Zu den Anlagen lasse ich Euer Hochwohlgeboren einen Bericht des Rektors und Richters der hiesigen Universität vom 9. Februar d. J. und das darin erwähnte Cirkulat vom 8. Februar d. J. in je drei Abzügen mit dem Bemerkung zugehen, daß ich mit der Anslegung, welche dadurch der §. 15 der Botschaft vom 1. Oktober 1879 erfahren hat, einverstanden bin. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiervon den dortigen akademischen Senat unter Übersendung je zweier Abzüge der beiden Anlagen gefälligst in Kenntnis zu setzen.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.
Graf von Bedlyz.

An

sämtliche Herren Universitäts-Kuratoren und
die Herren Kuratoren der Akademie zu Münster
und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg.
U. I. 5269.

Rector und Richter der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität überreichen ein die Abmeldung der Studirenden betreffendes Circular, welches so eben an die hiesigen Universitäts-Lehrer ergangen ist.

Berlin, den 9. Februar 1892.

Euer Exzellenz beeihren wir uns beisfölgend in drei Exzessen ein Circular zu überreichen, welches an die sämmtlichen Dozenten der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität unter dem d. R. ergangen ist. Der Anlaß dazu war in der von zahlreichen Dozenten geäußerten Auffassung enthalten, daß eine Unmöglichkeit zwischen den zur Zeit für sie selber und den für die Studirenden geltenden Bestimmungen hinsichtlich des Vorlesungsschlusses bestehet, insofern die Dozenten jetzt angewiesen seien, Allgemeinen nicht früher als eine Woche vor Semester-Schluß Vorlesungen zu beendigen, während die Studirenden schon in Wochen vor Semester-Schluß durch Einholung der Abmeldung tatsächlich das Ende der Vorlesungen herbeiführen steten.

Da der Wortlaut und der Sinn der bestehenden Vorschriften e Auffassung nach der übereinstimmenden Ansicht der beiden erzeichneten nicht rechtfertigt, erschien es unumgänglich und möglich, sowohl die Dozenten als die Studirenden entsprechend verständigen.

Der Rector und der Richter.
Foerster. Daude.

An
Königlichen Staatsminister und Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
angelegenheiten Herrn Grafen von Gedili-
tiuscher Exzellenz zu Berlin.
J. R. 160.

Berlin, den 8. Februar 1892.

In Folge neuerdings hervorgetretener Zweifel hinsichtlich für die Studirenden geltenden Abmeldungsfristen wird hierdarauf aufmerksam gemacht, daß die bestehenden Vorschriften (s. der Bestimmungen vom 1. Oktober 1879) den nicht abenden Studirenden keineswegs ein Recht geben, schon vierzehn Tage vor dem festgesetzten Schluß des Semesters den Vollzug Abmeldung zu beanspruchen, sondern dieselben lediglich weisen, innerhalb dieser Frist bei den Lehrern, deren Vorlesungen sie hören, sich persönlich zu melden und sie um Eintragung ihres Namens und des Datums in die für die Abmeldung vorgesehne Spalte des Anmeldebuchs zu ersuchen.

Den Lehrern wird durch diese Bestimmung implicite Besugnis ertheilt, innerhalb der letzten vierzehn Tage vor dem Semesterabschluß die Abmeldung ohne Weiteres zu vollziehen, wogegen bekanntlich „zu einem früheren Termine die Abmeldung nur erfolgen darf, wenn in das Anmeldebuch die besondere Erlaubnis des Rektors eingetragen ist oder die Bescheinigung über die erfolgte Meldung zum Abgange von der Universität u. s. w. vorgelegt wird.“

Die Herren Universitäts-Lehrer sind aber nach den sämtlichen zur Zeit geltenden Vorschriften durchaus berechtigt, je nach dem beabsichtigten Termine des Schlusses ihrer Vorlesungen, um Einhaltung jenes vierzehntägigen Zeitraumes den Zeitpunkt, welchem ab sie ihre Unterschrift für die Abmeldung der im abgehenden Studirenden gewähren wollen, ihrer Zuhörer gegenüber nach eigenem Ermessen festzusezzen, wobei sie selbstverständlich unter besonderen Verhältnissen auch Ausnahmen dieser ihrer Festsetzung bewilligen können. Eine kurze, von Rektor und Richter unterzeichnete Hinweisung auf obigen allgemeinen Sachverhalt wird demnächst auch an die Studirenden ergeben.

Der Rektor: Foerster.

*An
die sämtlichen Herren Dozenten.*

54) Annahme und Anstellung von Unterbeamten bei den Universitäten durch die Universitäts-Kuratoren.

Berlin, den 24. März 1891

Nachdem durch den Nachtrag zum Staatshaushaltsgesetz für 1. April 1890/91 die Bedelle, Hilfspedelle, Haus-, Institut- und Kassendienner &c. bei den Universitäten, einschließlich der Akademie zu Münster, in eine Besoldungsgemeinschaft gebracht worden sind, haben die bisher zwischen den Unterbeamten der Universität (Bedelle &c.), deren Ernennung nach dem Erlass vom 1. J. 1867 — Nr. 13169 U. I. ¹⁸⁶⁸ — der diesseitigen Entschließung vorbehalten ist, und den Unterbeamten der Universitäts-Institute hinsichtlich der Besoldungs- und Rangverhältnisse bestandene Unterschiede insofern eine Änderung erfahren, als in Folge je Zusammentreihung und der dadurch bewirkten Aufhebung der Unterschiede die Eingangs genannten Beamten nunmehr auch in gleichen Grundsätzen anzunehmen bzw. anzustellen sind. Da gemäß bestimme ich, daß von jetzt ab alle Universitäts-Unterbeamten ohne Rücksicht auf die ihnen zu überweisenden Stellen nach einer probeweisen Beschäftigung von in der Regel in Monaten in Gemäßheit des Vermerts zu Titel III. C. Nr. des Normal-Etats für die Universitäten zunächst immer nur gegen

Remuneration angenommen werden und daß ihnen erst im Falle des Freiwerdens von etatsmäßigen Besoldungen bei nachgewiesener Diensttüchtigkeit nach Maßgabe ihres Dienstalters etatsmäßige Stellen verliehen werden. Die selbständige Anstellung der sämtlichen Universitäts-Unterbeamten, deren Besoldungen sich in den Grenzen von 1000 Ml. bis 1500 Ml. bewegen, übertrage ich permit den Herren Universitäts-Kuratoren mit der Maßgabe, daß die Anstellung stets unter dem Vorbehalt dreimonatlicher Bindung stattzufinden hat.

Ew. Hochwohlgeborenen ersuche ich ergebenst, hiernach für die folge gefälligst zu verfahren. Au den Bestimmungen, wonach vor der Anstellung akademische Behörden ic. dazu zu hören sind, sind hierdurch nichts geändert.

An

Immtliche Herren Universitäts-Kuratoren
mit Ausnahme von Kiel und Marburg.

Abschrift übersende ich Ew. Excellenz ganz ergebenst zur gefälligen Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

z Kurator der Königl. Akademie und Ober-
Präsidienten Herren Studi, Excellenz, Münster.

U. L. 39.

C. Akademien, Museen ic.

5) Ernennungen der Mitglieder des Beirathes des Königlichen Kunstgewerbe-Museums zu Berlin für die Zeit bis zum 31. März 1895.

Nachweisung.

Nachdem Seine Majestät der König geruht haben, mittels Verhöchsten Erlasses vom 21. März 1892 die Ernennung der Mitglieder des durch die Bestimmungen unter Nr. 4c der mittels Verhöchster Ordre vom 31. März 1885 genehmigten Grundlage zu einem Statut für das Königliche Kunstgewerbe-Museum zu Berlin eingesezten Beirathes für die Zeit bis zum 31. März 1895 zu vollziehen, ist dieser Beirath wie folgt zusammengesetzt:

- 1) Dr. Bertram, Stadtschulrath, Professor.
- 2) Dr. Bode, Geheimer Regierungsrath, Direktor der Königlichen Gemälde-Galerie.

- 3) Dr. R. Dohme, Königlicher Geheimer Regierungsrath.
 - 4) Eilers, Hof-Zimmer-Maler.
 - 5) Ewald, Professor, Direktor der Unterrichtsanstalt des Königlichen Kunstgewerbe-Museums.
 - 6) Grunow, Erster Direktor des Königlichen Kunstgewerbe-Museums.
 - 7) O. Hainauer, Baurath.
 - 8) Graf von Harrach, Geschichtsmaler, Professor.
 - 9) A. von Heyden, desgleichen.
 - 10) Ad. Heyden, Baurath.
 - 11) O. Jessen, Direktor der städtischen Handwerker- und Gewerks-Schule.
 - 12) Ihne, Hof-Architekt, Hof-Baurath.
 - 13) Krätke, Direktor der Aktien-Gesellschaft für Fabrikation von Bronzewearen und Zinkguß.
 - 14) Dr. Löffing, Professor, Direktor der Sammlungen im Königlichen Kunstgewerbe-Museums.
 - 15) O. Lessing, Bildhauer, Professor.
 - 16) Dr. Lippmann, Geheimer Regierungsrath, Direktor im Königlichen Kupferstich-Kabinets.
 - 17) P. March, Kommerzienrath.
 - 18) E. Puls, Kunsthenschlossermeister.
 - 19) Reuleaux, Geheimer Regierungsrath, Professor an der Technischen Hochschule.
 - 20) Max Schulz, Möbelfabrikant und Kunstschnüller.
 - 21) Dr. Stryk, Stadtverordneten-Vorsteher.
 - 22) Suermann-Hellborn, Bildhauer, Professor.
 - 23) Dr. Max Weigert, Stadtrath und Fabrikbesitzer.
-

56) Zusammensetzung des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

Das Kuratorium der Königlichen Bibliothek zu Berlin für die vom 1. April d. J. ab beginnende dreijährige Amtsperiode zusammengesetzt aus dem Ministerial-Direktor, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath de la Croix, als dem Allhöchst ernannten Vorständen, dem Generaldirektor der Bibliothek Dr. Wilmanns, als dem durch das Statut berufenen Mitglied und aus den folgenden, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannten Mitgliedern dem Generaldirektor der Königlichen Museen, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Schöne, dem Geheimen Ober-Regierungsrath

zih und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen sc
Ingelegenheiten Dr. Althoff, dem ordentlichen Professor an
der Universität und Direktor der Königlichen Sternwarte, Ge-
heimen Regierungsrath Dr. Foerster und dem Mitgliede der
Königlichen Akademie der Wissenschaften, Geheimen Regierungs-
rath, Professor Dr. Wattenbach zu Berlin, sowie dem Ober-
bibliothekar, Geheimen Regierungsrath, Professor Dr. Schaar-
hmidt zu Bonn und dem ordentlichen Professor, Geheimen
Medizinalrath Dr. Külz zu Marburg.

Berlin, den 23. März 1892.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Wehrauch.

Erkennungsmeldung.

C. I. 10769.

II) Bekanntmachung betreffend die Prüfung der Zeichen-
lehrer und Zeichenlehrerinnen.

Die in Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 23. April
885 abzuhalternden Prüfungen der Zeichenlehrer und Zeichen-
lehrerinnen finden in diesem Jahre statt

a. in Cassel

■ Freitag, den 24. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr und an
den folgenden Tagen in der gewerblichen Zeichen- und Kunst-
werbeschule daselbst,

b. in Düsseldorf

■ Montag, den 4. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr und an den
folgenden Tagen in der Kunstgewerbeschule daselbst,

c. in Berlin

■ Donnerstag, den 21. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr und an
den folgenden Tagen in der Königlichen Kunsthalle in der
Lothrigrasse hier selbst,

d. in Breslau

■ Donnerstag, den 4. August d. J. Vormittags 9 Uhr und an
den folgenden Tagen in der Königlichen Kunsthalle daselbst,

e. in Königsberg i. Pr.

■ Montag, den 20. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr und an
den folgenden Tagen in der Königlichen Kunst- und Gewerk-
schule daselbst.

Die Anmeldungen sc. zu diesen Prüfungen sind

für Cassel und Königsberg bis zum 5. Juni d. J.

■ Düsseldorf, Berlin und Breslau bis zum 15. Juni d. J.

an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegien einzureichen.

Berlin, den 4. Mai 1892.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

D. Höhere Lehranstalten.

58) Erhöhung des Schulgeldes bei den höheren Lehranstalten.

Berlin, den 22. März 1892.

Wie dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium durch Circular-Befehlung vom 17. Februar d. J. — U. II. 282^a — bereits mitgetheilt worden, ist zur Durchführung der in Aussicht genommenen Aufbesserung der Gehälter der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten eine allgemeine Erhöhung der Schulgeldsätze bei jenen Anstalten vorgesehen. Nachdem die bezüglichen Vorschläge jetzt die Billigung des Landtages gefunden, sehe ich hiermit, soweit nachstehend nicht bezüglich einzelner Anstalten besondere Anordnungen getroffen sind, das Schulgeld allgemein bei den Vollanstalten (Gymnasien, Realgymnasien und Ober-Realschulen) auf 120 Mf., bei den Progymnasien und Realprogymnasien auf 100 Mf., bei den höheren Bürgerlichen (Realschulen) auf 80 Mf. und für diejenigen Schüler an denselben, welche auf Kosten der Anstalt lateinischen Nebenunterricht in Sexta bis Quarta erhalten, auf 120 Mf. jährlich fest. So weit bereits höhere Sätze zur Erhebung gelangen, sind diese beizubehalten. Die neuen Sätze sind vom 1. April d. J. ab allen vom Staate ausschließlich zu erhaltenden Anstalten, ferne an denjenigen Anstalten, welche unter Verwaltung des Staates stehen oder bezüglich deren dem Staat das Lehrer-Ernennungsrecht zusteht, zur Erhebung zu bringen. Hierbei ist der bisher übliche Schulgelderlaß von 10% auch bei den neuen Sätzen zu gewähren. Bei den Bürgerschulen behält es einstweilen bei den bisherigen Sätzen sein Bewenden, wenn diese Schulen sich aus ihren eigenen Mitteln auch nach Erhöhung der Bürgerschullehrer-Gehälter von im Durchschnitt 2100 Mf. außer Wohnungsgeldzuschuß erhalten, anderenfalls ist ebenfalls eine Steigerung des Schulgeldes und zwar bis zum Betrage des in der Sexta der Hauptanstalt erhobenen Sätzes vorzusehen.

Bezüglich der Ausdehnung der Schulgeld erhöhung auf die ht vom Staate zu unterhaltenden Anstalten wird besondere rfüzung ergehen.

sc.

An
amtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Zusatz für Provinzial-Schulkollegium zu N. N.

Bei dem Realprogymnasium in N. N. können einstweilen : bisherigen Säze sc. beibehalten bleiben. Es muß jedoch zugstens ein Durchschnitt von 80 Mf. für den Schüler erzielt werden.

Die nur für jetzt nachgelassene Ermäßigung ist jederzeit betrüfflich und möglichst bald zu beseitigen. Bei jedesmaliger wauffstellung des Anstalts-Etats ist daher die event. Beibehaltung derselben einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen und fonders zu motiviren.

sc.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

amtliche Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N. N.

U. II. 529.

II Formular für die Zeugnisse der Abschlußprüfung an den Realschulen.

Berlin, den 8. April 1892.

Unter Bezugnahme auf den Circular-Erlaß vom 12. Februar d. J. — U. II. 220 — (Centralbl. S. 404) bestimme ich erdurch, daß bei den Zeugnissen der Abschlußprüfung an den s̄her siebenklassigen Realschulen, an welchen die letzte Jahresstufe bisher Oberprima genannt wurde, das Formular D (Seite 62 Prüfungsordnungen vom 6. Januar d. J.) wie folgt geändert wird:

- 1) Die Überschrift hat zu lauten:
Realschule zu
- 2) nach den Worten: „Zeugnis über die Versetzung nach Obersekunda“ ist der Zusatz:
„einer Oberrealschule“
hinzuzufügen,
- 3) in den Personalangaben (geboren den bis: und zwar Jahr in Untersekunda) ist an Stelle der Bezeichnung: „Untersekunda“ zu setzen:
„in Unterprima (6. Jahresturmus)“

4) in den Schlußworten: „Die Versetzung nach Obersekund zuerkannt“ sind die Worte:

„einer Oberrealschule“
einzufüllen.

Bei den übrigen bisher siebenklassigen Schulen (Realprogymnasien, Progymnasien) bedarf es nur der Änderung der Ueberschriften:

„Realprogymnasium“ (Progymnasium).

Ferner empfiehlt es sich, in die gedachten Zeugnisse am Schluße nach den Worten: „Die Versetzung nach zuerkannt“ folgende Bemerkung aufzunehmen:

Bemerkung. Die Abschlußprüfung, auf Grund deren da vorstehende Zeugnis ertheilt worden ist, wurde gemäß dem Entschluß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten vom 12. Februar 1892 — U. II. 220 — vor genommen.“

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 687.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare sc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Ver- hältnisse.

60) Amtsbezeichnung der Ersten Lehrer an den staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren.

Auf Ihren Bericht vom 4. d. Ms. bestimme Ich hierdurch daß fortan die Ersten Lehrer an den staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren die Amtsbezeichnung „Seminars-Überlehrer“ führen.

Berlin, den 6. April 1892.

Wilhelm R.
Rosse.

An
den Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

) Betrifft die Vereinbarung mit dem Ministerium für
Saß-Lothringen wegen gegenseitiger Anerkennung
der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen an höheren
Mädchen Schulen.

Berlin, den 20. Februar 1892.

Mit Bezug auf die Bestimmung unter b des Circular-
lasses vom 2. November 1885 — U. III^a 19771 — (Centr.=
für 1885 S. 731) seze ich die Königliche Regierung davon
Kenntnis, daß nach §. 9 der neuen Prüfungs-Ordnung für
Lehrerinnen und Vorsteherinnen höherer Mädchen Schulen im Elsaß-
Lothringen vom 4. Dezember 1891, durch welche die früher
trende Prüfungs-Ordnung vom 13. April 1876 aufgehoben
wurde, auch für Lehrerinnen höherer Mädchen Schulen im Elsaß-
Lothringen die Prüfung im Englischen obligatorisch ist, bis zum
Lauf des Jahres 1893 aber Bewerberinnen von dieser Prü-
fung bestreit werden können.

An
jämmlichen Königlichen Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium
Kenntnis unter Bezugnahme auf den Circular-Erlaß vom
November 1885 — U. III^a 19771 —.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
jämmlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. C. 463.

Organisation der Seminar-Präparanden-Anstalten.

Berlin, den 14. März 1892.

Es hat sich als wünschenswerth herausgestellt, den Seminar-
präparanden-Anstalten eine bisher vielfach noch schlende feste
Organisation dadurch zu geben, daß durch Abschluß von Ver-
tragen die Leiter der Anstalten gegen Gewährung eines festen
Heszuschusses verpflichtet werden, bestimmten im unterricht-
lichen Interesse an die Anstalten zu stellenden Ansforderungen zu
sprechen.

Hierzu gehört in erster Linie, daß der Unterricht ganz oder
gewissen Hauptfächern in getrennten Kursen ertheilt wird,
westens ein oder bei hoher Frequenz mehrere Lehrer an der
stalt hauptamtlich beschäftigt werden, und daß die Seminar-
ter, wo ihre Heranziehung zum Unterricht nicht entbehrt werden

lann, nicht mehr als je vier Unterrichtsstunden wöchentlich derselben geben (vergl. Erlass vom 14. Februar 1881 — U. III. — Centralbl. für 1881 S. 215).

Ferner erscheint es zweckmäßig, die Höhe des Schulgeld entweder im Höchstbetrage vertragsmäßig festzustellen oder destens von der Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums abhängig zu machen. Auch wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß bedürftigen Jöglingen der Unterricht unentgeltlich gewährt, geeigneten Fällen ein gewisser Prozentsatz des an kommenden Schulgeldes für Freischüler bestimmt, und daß von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium festzustellen Maximalzahl der Jöglinge der Anstalt ohne Genehmigung Behörde nicht überschritten werde.

Nach dieser Richtung hin wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium die zur Zeit bestehenden Verträge, von welch Abschrift mir einzureichen ist prüfen und für diejenigen Anstalten für welche solche noch nicht bestehen, entsprechende Verträge würde vorlegen.

Dabei bemerke ich, daß bei Abschließung neuer Verträge vierteljährliche Kündigung zum Schlusse des Schuljahres zu zubehalten, im Uebrigen aber davon auszugehen ist, daß die bisher den Leiterin der Seminar-Präparanden-Anstalten etwa willigen Staatszuschüsse, sofern nicht eine besondere Veranlassung dazu vorliegt, eine Erhöhung nicht erfahren können.

Ich wünsche die Vorlegung des jetzt in Geltung befindlichen Stundenzuteilungsplans und Angabe über die Besoldung einzelnen Lehrkräfte.

Mit dem bezüglichen Berichte wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium gleichzeitig für jede Anstalt anzeigen welches Schulgeld im laufenden Jahre erhoben ist und welche künftig zu erheben sein wird, ferner von wieviel Jöglingen Anstalt im laufenden Halbjahr besucht worden ist, sowie welche Maximalzahl die Frequenz künftig zu beschränken sein wird.

In dieser Beziehung weise ich darauf hin, daß die Anstalt nach den letzten mir eingereichten Frequenz-Ueberblicken vielfach überfüllt sind, und daß jede einzelne Anstalt in der Regel mehr Jöglinge wird aufnehmen dürfen, als zur Füllung untersten Klasse des betreffenden Seminars bei Berücksichtigung der aus Königlichen oder städtischen bezw. staatlich subventionirten Präparanden-Anstalten dem Seminar der Regel zu zugeführten Jöglinge ausreichend ist. Hierauf sind die Leiter Anstalten schon jetzt aufmerksam zu machen.

Eine Ueberfüllung ist da, wo sie vorhanden, allmählich zu stellen und bei Feststellung der Frequenz insbesondere

ten zu achten, welche staatlichen, städtischen oder wohlorganisierten privaten Präparanden-Anstalten zur Deckung des Bedarfs Seminar-Aspiranten vorhanden sind, da es vermieden werden soll, daß die Seminar-Präparanden-Anstalten, deren Bestand erhaupt nur in Ermangelung anderer selbständiger Anstalten besteht ist, anderen wohlorganisierten Präparanden-Anstalten eine erwünschte Konkurrenz machen.

Die Begründung neuer Seminar-Präparanden-Anstalten ist, e ich zur Vermeidung von Zweifeln bemerke, ohne meine ansichtliche Genehmigung nicht zulässig.

Soweit für Jögglinge der Seminar-Präparanden-Anstalten, geschen von dem festen Unterhaltungszuschusse, bisher schon Unterstützungen gewährt worden sind und noch für die Zukunft hzwendig erscheinen, ist der jährliche Bedarf unter Beschränzung auf das dringend Nothwendige in dem betreffenden Berichte anzugezeigen.

Ich beabsichtige, künftig die Zuschüsse für die einzelnen Anstalten getrennt, einen Betrag für Unterstützungen aber in ähnlicher Weise zu überweisen, wie es für die Seminar-Externats-Schüler geschieht.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

An
mliche Königliche Provinzial-Schul-
regierung, ausschließlich Schleswig.

U. III. 829.

Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1892.

Berlin, den 1. April 1892.

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsaufstalt hierelbst soll zu Anfang d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus zur Bildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom Juni 1884 maßgebend.

Die Königliche Regierung veranlässe ich, diese Anordnung Ihren Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise bekannt zu machen und über die dort eingehenden Meldungen vor Ablauf Juli d. J. zu berichten.

Auch wenn Aufnahmegesuche dort nicht eingehen sollten, ertheile ich Bericht.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 25. April 17 — U. III. b. 5992 — erinnere ich wiederholt daran, daß

jedem Bewerber ein Exemplar der Bestimmungen vom 8. Juli 1884 mitzutheilen ist und die anmeldende Behörde sich von der genügenden Turnfertigkeit des Anzumelbenden überzeugt zu verschaffen hat, damit nicht aufgenommene Bewerber wegen nicht genügender Turnfertigkeit wieder entlassen werden müssen.

Indem ich noch besonders auf den zweiten Absatz des §. der Bestimmungen vom 8. Juni 1884 verweise, veranlaßte die Königliche Regierung, die Unterstützungsbedürftigste der Bewerber sorgfältigst zu prüfen, so daß die bezüglichen Angaben in der durch meinen Erlass vom 20. März 1877 — U. III. 7340 — vorgeschriebenen Nachweisung als unbedingt zuverlässig bei Bewilligung und Bemessung der Unterstützung zu Grunde gelegt werden können. Auch noch im letzten Jahr sind trotz des ausdrücklichen Hinweises auf diesen Punkt in einzelnen Fällen erhebliche Schwierigkeiten daraus erwachsen, da die pæduniäre Lage einberufener Lehrer sich hier wesentlich anders gestaltete, als nach jenen vorläufigen Angaben bei der Einberufung angenommen werden durfte. Die betreffenden Lehrer sind ausdrücklich auf die möglichen Folgen ungenauer Angaben hinzuweisen.

Die Lebensläufe, Zeugnisse &c. sind von jedem Bewerber besonders gehestet vorzulegen.

An
sämtliche Königliche Regierungen und das
Königliche Provinzial-Schulcollegium, hier.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung bezüglich der in Seinem Geschäftskreise gehörigen Unterrichtsanstalten.

Dabei bemerke ich, daß in hohem Maße erwünscht ist, eine größere Zahl wissenschaftlicher Lehrer, welche für Ertheilung d. Turnunterrichts geeignet sind, durch Theilnahme an dem Kursus dafür ordnungsmäßig zu befähigen.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schneider.

An
sämtliche Königliche Provinzial-Schul-
collegien, einschließlich Berlin.

U. III. B. 1189.

64) Formular für Prüfungs-Bezeugnissen für Rektoren.

Berlin, den 6. April 1892.

Aus einem Einzelfalle habe ich ersehen, daß bei der Ausstellung von Prüfungs-Bezeugnissen für Rektoren nicht von allen Prüfungs-Kommissionen das gleiche Formular benutzt wird.

Zur Beseitigung der bisherigen Verschiedenheiten beauftrage ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, in Zukunft bei Ausstellung von Prüfungs-Bezeugnissen für Rektoren das beigefügte Formular in Anwendung bringen zu lassen.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schneider.

An

die sämtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien, ausschließlich R.

U. III. C. 597.

, geboren 18

Konfession, gegenwärtig

erhält auf Grund der am

d. J. vorschriftsmäßig mit ihm

behaltenen und von ihm bestandenen Prüfung hiermit das
Zugnis der Beschränkung als Rektor von Mittelschulen oder
hierzu gleichgestellten Mädchenschulen mit fremdsprachlichem Unterrichte (oder
in Volksschulen ohne fremdsprachlichen Unterricht).

18

Königliche Prüfungs-Kommission.

R. R.

65) Wiederaufnahme unfreiwillig entlassener Seminarzöglinge.

Berlin, den 2. Mai 1892.

Aus Anlaß eines Specialsasses bestimme ich bezüglich der Wiederaufnahme unfreiwillig entlassener Seminarzöglinge unter Aufhebung entgegenstehender früherer Erlasse Folgendes:

Hät gegen einen Seminarzögling wegen mangelhafter Führung die Entlassung verfügt werden müssen, so ist er damit auch aus der Reihe der künftigen Schulamtsbewerber ausgeschlossen und in der Regel zur Prüfung nicht zuzulassen. Säße, in welchen den zuständigen Behörden in der Lage sind, die Zulassung eines aufweise entfernten Seminaristen zur ersten Lehrerprüfung zu empfehlen und damit seinen Eintritt in den Volksschuldienst für möglich zu erklären, werden in der Regel darauf beruhen, daß

das Bergchen, welches die Ausschließung des Zöglinge von Seminare nothwendig gemacht hat, nach seiner Beschaffung nicht so schwer war, um eine dauernde Ausschließung vom Volkschuldienste zu erfordern, daß es deshalb durch die erfolgte Strafung und den eingetretenen Zeitverlust hinreichend geführt werden konnte, und daß außerdem der frühere Zögling noch zum Zeitpunkte des Antrages auf Wiederzulassung zum Volkschuldienste vorzüglich geführt hat. Gestattet aber die Erfüllung dieser Vorbedingungen überhaupt den Veruch einer Zulassung zum Lehrerberufe, dann ist für die weitere Vorbereitung zu dieselben unzweckhaft in einem Seminar besser gesorgt als Privatleben, und es ist deshalb die Wiederaufnahme des entlassenen Zöglinge in ein anderes Seminar der Zulassung einerartigen, privatim weitergebildeten Zöglinge zur Lehrerprüfung vorzuziehen, denn im Seminar wird der Wiederaufgenommen besser unterwiesen und sorgfältiger beachtigt, und es kann an das Urtheil über seine sittliche Reife zutreffender auf Grund der täglichen Beobachtung des Seminarlehrer-Kollegiums geziichtet werden, als nach den einfachen, meist negativ gesetzten obtrüglichen Führungszeugnissen.

Die Garantie gegen den Eintritt ungeeigneter oder unmöglicher Bewerber in den Lehrerstand ist bei der Wiederaufnahme in ein Seminar eine größere.

Im Übrigen wird bei Prüfung von Gesuchen strafrechtlich entlassener Seminaristen auf Zulassung zum Examen oder auf Wiederaufnahme in ein Seminar ein um so strengerer Maßstab anzulegen sein, als das Interesse sowohl der Volkschule wie des Lehrerstandes selbst es unbedingt erfordert, den Eintritt in Lehramt nur solchen Personen zu gestatten, welche durch ihr bisheriges Verhalten volle Gewähr namentlich auch in sittlicher Hinsicht bieten.

Anträge unfreiwillig entlassener Seminarzöglinge auf Zulassung zur Lehrerprüfung bzw. auf Wiederaufnahme in Seminar, welche ausnahmsweise zur Genehmigung geeignete Scheine, sind durch Vermittelung desjenigen Provinzial-Schulkollegiums hierher einzureichen, zu dessen Geschäftsbereich das Seminar gehört, aus welchem der jedesmalige Antragsteller gewiesen worden ist.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

An

sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
und sämtliche Königliche Regierungen, außer R.
U. III. 1307.

8) **Berzeugnis der Lehrer, welche das Zeugnis der Befähigung für das Lehramt an Taubstummen-Anstalten im Jahre 1892 erlangt haben.**

Für die Theilnehmer an dem bei der Königlichen Taubstummen-Anstalt zu Berlin im Etatsjahr 1. April 1891/92 abgehaltenen Lehrkursus ist Mitte März 1892 eine Prüfung nach Aussage der Prüfungs-Ordnung vom 27. Juni 1878 abgehalten worden, in welcher das Zeugnis der Befähigung für das Lehramt an Taubstummen-Anstalten erlangt haben:

- 1) Richter, August, Hilfslehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Petershagen,
- 2) Rzesniuk, Emil, Hilfslehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Breslau, und
- 3) Thiel, Franz, Lehrer zu Reimerswalde.

Berlin, den 9. April 1892.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

Handzeichnung.
U. III. A. 1146.

9) **Befähigungszeugnisse zur Ertheilung von Turnunterricht an öffentlichen Schulen.**

In der in den Monaten Februar und März 1892 in Berlin abgehaltenen Turnlehrer-Prüfung haben ein Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung von Turnunterricht an öffentlichen Schulen erlangt:

- 1) Beykoffer, Karl, Lehrer in Celle,
- 2) Buchenau, Karl, Lehrer in Cassel,
- 3) Buchenau, Wilhelm, desgl. daselbst,
- 4) Dogs, Hermann, Studirender der Theologie und Philologie aus Hanzfelde,
- 5) Eggert, Emil, Lehrer in Raguhn,
- 6) Dr. Fischer, Ernst, Gymnasiallehrer in Breslau,
- 7) Freytag, Hans, Kandidat des höheren Schulamts in Hannover,
- 8) Friesland, Karl, Studirender der Philologie aus Bremen,
- 9) Dr. Graffunder, wissenschaftlicher Hilfslehrer in Fürstenwalde,
- 10) Hartung, Hermann, Bürgerschullehrer in Eilenburg.
- 11) Hering, Paul, Kandidat des höheren Schulamts in Berlin,
- 12) Kurzrock, Heinrich, Lehrer in Cassel,
- 13) Langhoff, Hugo, Lehrer in Dorstfeld,
- 14) Lepper, Heinrich, desgl. in Cassel,
- 15) Dr. Meder, Franz, Gymnasial-Hilfslehrer in Colberg.

- 16) Nebelsied, Martin, wissenschaftlicher Hilfslehrer im Hanse
 17) Regener, Heinrich, Kassenbeamter in Dortmund,
 18) Dr. Richter, Ernst, Gymnasial-Hilfslehrer in Berlin,
 19) Dr. Roll, Otto, Realschullehrer in Altona-Ottensten,
 20) Dr. Ronte, Heinrich, Kandidat des höheren Schulamts
 Siegen,
 21) Rudorff, Karl, Realgymnasiallehrer in Elbing,
 22) Nuwoldt, August, Zeichenlehrer in Wandsee,
 23) Schirike, Paul, Studirender der Technischen Hochschule
 in Berlin,
 24) Dr. Schmidt, Karl, Realgymnasiallehrer in Berlin,
 25) Schmitt, Karl, wissenschaftlicher Hilfslehrer in Düsseldorf
 26) Schulze, Friedrich, Lehrer in Lüneburg,
 27) Siegel, Karl, wissenschaftlicher Hilfslehrer in Friedenau
 28) Dr. Spindler, Hermann, desgl. in Frankfurt a. M.,
 29) Wohlrath, Theodor, Maschinenmeister in Berlin,
 †30) Wundram, Hugo, Realprogymnasiallehrer in Buxtehude
 † Ist auch befähigt zur Ertheilung von Schwimmunterricht.
 Berlin, den 30. April 1892.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
 Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung
 U. III. B. 15121.

68) Verlegung von Prüfungs-Termen.
 (Centralbl. S. 188.)

Bei der Präparanden-Austalt zu Blatthe ist der Termin für die diesjährige Entlassungs-Prüfung auf den 15. bis 17. August und derjenige für die Aufnahme-Prüfung auf den 18. August verlegt worden

69) Betrifft Fortbildungskursus für Handarbeitslehrerinnen im Kreise Groß-Wartenberg.

Breslau, den 1. Januar 1892.

Ew. Excellenz beeihren wir uns in der Anlage den von den Königlichen Kreis-Schulinspektor Grensemann erstatteten Bericht über den Verlauf der im Groß-Wartenberger Kreise von 31. August v. J. abgehaltenen Fortbildungskurse für Handarbeitslehrerinnen unter Beifügung des zu Grunde gelegten Unterrichtsplanes gehorsamst vorzulegen.

Königliche Regierung,
 Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An

den Königlichen Staatsminister und Minister
 der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
 Angelegenheiten Herrn Grafen von Gedlich-
 Trüby, Excellenz, zu Berlin.

Groß-Wartenberg, den 15. December 1891.

Der Königlichen Regierung berichte ich über die von der hohen
Jörde angeordneten und im September d. Js. abgehaltenen Fort-
bildungskurse für Handarbeitslehrerinnen ganz gehorsamst, wie folgt:

Die Kurse haben begonnen am 31. August d. Js. und sind
den Schlussprüfungen am 23. September d. Js. beendet
worden. Die Verlängerung der Kurse erfolgte auf Wunsch der
Teilnehmerinnen, welche für die zugegebenen Kurstage Ent-
widigungen nicht beanspruchten.

Die Kurse wurden geleitet durch die Handarbeitslehrerin
Julie Marie Gauglitz aus Neurode. Dieselbe hat den Unter-
richt in anerkennenswerther Weise ertheilt und sich die Liebe
und Achtung aller Theilnehmerinnen erworben.

Die Übungen fanden in getrennten Kursen abwechselnd in
Groß-Wartenberg und Neumittelwalde statt, und zwar Montags,
Dienstags und Freitags in Groß-Wartenberg, Dienstags, Don-
stags und Sonnabends in Neumittelwalde.

Die Unterrichtszeit betrug an jedem Tage drei, gegen das
drei hin mehrfach fünf Stunden. Jeder Kursus zählte (außer
Prüfungstage) zehn Unterrichtstage.

An dem Kursus in Groß-Wartenberg beteiligten sich 29 Per-
sonen (darunter 13 Handarbeitslehrerinnen), an dem Kursus in
Neumittelwalde 19 Personen (darunter 8 Handarbeitslehrerinnen).
Der Besuch war durchaus regelmässig, das Interesse eingehend
und andauernd. Der gehorsamst Unterzeichneter hat sämtlichen
Übungen in Groß-Wartenberg und den meisten in Neumittel-
walde beigewohnt.

Die Unterweisung erstreckte sich auf

1) theoretische und praktische Belehrung über den Hand-
arbeitsunterricht;

2) Lehrproben der Theilnehmerinnen

a. mit Kursusgenossinnen,
b. mit Schulkindern (städtischen und ländlichen);

3) Einführung in die gesetzlichen und behördlichen Bestim-
mungen über den Handarbeitsunterricht (durch den Unterzeichneter).

Sämtliche Theilnehmerinnen haben Lehrproben gehalten
mit Ausnahme von drei jüngst der Schule entwachsene Mädchen.

Die gefertigten Arbeiten wurden zu einem großen Theile den
hulsen überwiesen.

Die Erfolge des Unterrichts waren bei 16 Theilnehmerinnen
gut, bei 12 im ganzen gut, bei 14 genügend, bei 6 ziemlich ge-
nugend. Bei dieser Beurtheilung der Leistungen ist allerdings
ein milder Maßstab angelegt worden.

Ganz gehorsamst

Grensemann, Kreis-Schulinspektor.

Stoffvertheilung

Lfd. Nr.	Unterrichtstage. Datum.	Das Stricken.	Das Rähen, das Stoßen und das Fülden.
1	81. VIII. bezw. 1. IX.	Die erste Hälfte des Strickbandes.	
2	2. IX. bezw. 8. IX.	Die zweite Hälfte des Strickbandes. Die Eintheilung des Kinderstrumpfes. Anschlagen zu demselben.	
3	4. IX. bezw. 5. IX.	Die Strumpfregel.	Die Eintheilung der ersten Übungsfäden Befchönigerungs- und bindungs-Steppnadel.
4	7. IX. bezw. 8. IX.	Berechnung des Bein- lings bei verschiedenen Maschenzahlen.	Die Saumnaht Die Nebentwendlinge
5	9. IX. bezw. 10. IX.	Strumpfregel des Fuß- lings.	Rappnaht. Stielstich Knopflochnaht.
6	11. IX. bezw. 12. IX.	Wiederholung.	Stopfen dünner Stoff Ergänzen einer Art
7	14. IX. bezw. 15. IX.	Die Frauenstrumpfregel.	Hegenstich. Rippnaht
8	16. IX. bezw. 17. IX.	Wiederholung beider Strumpfregeln. Der Hausthandschuh.	Lockstopf.
9	18. IX. bezw. 19. IX.	Der Hausthandschuh. Die Strumpfregeln. Das Einsticken der Ferse.	Gleickeinsetzen. Zudrehen
10	21. IX. bezw. 22. IX.	Wiederholung.	Reißverschlüsse
11	28. IX. bezw. 24. IX.		Endfuß.

Jan.

Bücherstücke.	Allgemeines.
	Der Lehrgang. Gliederung des Unterrichtes nach den drei Fortschrittsstufen.
	Lehrverfahren. Klassenunterricht.
	Schulordnung.
ines Mädchenshemd Papier, $\frac{1}{4}$ Größe.	Erziehliche Aufgabe der Lehrerin. Körperhaltung.
Niederholung.	Schulsprache. Anschauungsmittel. Biederholung.
ines Frauenhemd Papier, $\frac{1}{4}$ Größe.	Stoffvertheilungsplan. Unterrichtsmaterial.
Niederholung.	Listen.
	Niederholung.

prüfung e n.

F. **Öffentliches Volkschulwesen.**

70) Die den Königlichen Regierungen für sächliche Schulbedürfnisse überwiesenen Mittel können auch zur Gewährung von Beihilfen an bedürftige Schulverbände behufs Gründung und Unterhaltung von Schülerbibliotheken verwendet werden.

Berlin, den 5. März 1891

Wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 10. Februar d. J. — II. Nr. 114 — erwidere, walten meinseits dagegen keine Bedenken ob, daß die Ihr nach Maßgabe des Erlasses vom 2. Juli 1890 — U. IIIa 18765 — für solche Schulbedürfnisse überwiesenen und noch zu überweisenden Mittel auch zur Gewährung von Beihilfen an bedürftige Schulverbände behufs Gründung und Unterhaltung von Schülerbibliotheken verwendet werden.

An
die Königliche Regierung zu R.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis und Nachahmung.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die sämtlichen übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. A. 590.

71) Betrifft die Bewilligung von Allerhöchsten Gnaden geschenken zur Unterstützung unvermögender Gemeinden bei Elementarschulbauten.

Berlin, den 19. April 1891

Im Anschluß an den Runderlaß vom 21. Mai 1885 U. IIIa 13694 — (Centralbl. für 1885 S. 636) bestimme bezüglich der Anträge auf Bewilligung von Allerhöchsten Gnaden geschenken aus dem Fonds Kap. 121 Tit. 38 des Staatshaushaltsgesetzes: „Zur Unterstützung unvermögender Gemeinden Elementarschulbauten“ Folgendes:

1) Zu den Anträgen ist das anliegende, beispielsweise gefüllte Formular zu benutzen. In dem Begleitberichte sind zur Ergänzung desselben in Folge besonderer Verhältnisse erforderlichen Angaben, soweit dieselben nicht in Spalten „merkungen“ Aufnahme finden können, zu machen. Demselben eine von dem Landrat hinsichtlich ihrer Richtigkeit bescheinigende

von der Finanzabtheilung der Regierung mit einem Gutachten über die Leistungsfähigkeit der Gemeinde verfehenen Präsentationsnachweisung beizufügen.

2) Ende Januar jeden Jahres ist eine Nachweisung der ausseren Bauten, des dabei verwendeten Gnaden geschenks und eingetretenen Ersparnis einzureichen; die bisherigen Einzelne fallen fort.

3) Die Anträge auf Bewilligung von Gnaden geschenken sind, auf ich auch hier noch besonders hinweise, für das folgende Jahr bis spätestens den 1. März des diesem vorhergehenden Jahres zu stellen. Anderenfalls wird über das nicht in Aussicht genommene Disposition quantum zu Gunsten anderweiter räge verfügt.

4) Von der regelmässigen Einreichung der Projekte und der heitigen bautechnischen Prüfung will ich versuchsweise in den Fällen abschren, in denen die Bewilligung eines Gnaden geschenks unter 5000 Mark beantragt und seitens der Bauwältigen außer den Hand- und Spanndiensten mindestens die sämtlichen Baukosten aufgebracht wird.

Ich behalte mir indessen die Einforderung der Projekte in Fällen vor, wo der spezielle Antrag mit hierzu Anlaß giebt.

Bei dieser Gelegenheit sehe ich mich veranlaßt, der Königlichen Regierung die Anwendung der Bestimmungen der mit neuem Erlaß vom 7. Juli 1888 — U. IIIa 16035 — bekannt stehenden Erklärungen zu fünf Entwürfen für einfache Schulhäuser vom 18. November 1887 (Dienstanweisung für die Bauwirte der Hochbauverwaltung vom 1. Oktober 1888 S. 89 460) wiederholt zur Pflicht zu machen.

Insbesondere will ich auf folgende Punkte hinweisen, welche bei der Bearbeitung und bei der Prüfung der Entwürfe es immer die gebührende Beachtung gefunden haben.

Die Schulhäuser sind auf den Bauplätzen so zu stellen, daß Fenster, namentlich aber diejenigen der Schulzimmer, stets Himmelslicht erhalten, selbst wenn einmal später auf den Nachgrundstücken hart an der Grenze hohe Baulichkeiten errichtet, oder stark schattende Bäume gepflanzt werden. Die Fenster in der Schultube muß daher etwa 6 bis 8 m von der Grenze enthalten bleiben, auch wenn nach den gegenwärtigen Verhältnissen Bebauung oder Pflanzung des benachbarten Grundstückes wahrscheinlich ist.

Für die Höhe der Schulzimmer ist das Mindestmaß auf 3 m festgesetzt, welches bei einer Tiefe des Raumes von 5 m genügende Luft- und Lichtmenge zu schaffen gestattet. Bei geringerer Tiefe muß aber auch die Höhe entsprechend zunehmen,

so daß bei einer Tiefe von 6 m eine Höhe von 3,50 m und bei einer Tiefe von 7 m eine solche von 3,80 m in Anwendung bringen wäre. Die Klassenbreite über 7 m auszudehnen, ist zweckmäßig. Die größere Höhe der Klasse ist übrigens auf Baukosten nur von geringem Einfluß, zumal da bei geschickter Anordnung des Entwurfs der die Wohnung enthaltende Teil des Hauses niedriger liegen bleiben kann.

Die größere Höhe bei einer bedeutenderen Klassentiefe stattet auch die Annahme einer ausgiebigeren Lichtfläche der Fenster, welche, wenn irgend möglich, mehr als ein Fünftel der Bodenfläche betragen soll; denn es ist zu berücksichtigen, daß von jeder Seite ein Fünftel der Bodenfläche als Größe der wirklichen Lichtfläche abzüglich des Holzwerks der Fenster verloren wird. Vor allem aber darf nicht, wie öfter geschehen, bei Berechnung der Lichtflächen auch die Fläche derjenigen Fenster hinzugenommen werden, welche im Rücken der Schüler angebracht werden. So gelegene Fenster sollten überhaupt im Allgemeinen vermieden werden. Von Berth sind sie nur da, wo die andern Fenster das Licht nur vom Norden her erhalten, weil sie ermöglichen, während der vom Unterrichte freien Zeit die Sonnenstrahlen in das Zimmer eintreten zu lassen.

Die Thür zur Klasse soll womöglich so angeordnet werden, daß die Schüler den Eintretenden sofort sehen. Zwingt die Lage des Hauses dazu, die Thür im Rücken der Schüler anzunehmen, so muß vor derselben ein größerer Raum von Bänken frei stehen, damit der Verkehr leicht von Statten geht. Liegen an einer Flur zwei Klassen einander gegenüber, so dürfen die Thüren derselben nicht so angeordnet werden, daß die geöffneten Thüren den freien Raum zusperren. Auch ist darauf zu achten, daß Zugang zur Treppe in das obere Geschöß nicht durch einen öffneten Thürflügel abgeschlossen werden kann. An der Eingangsthür des Hauses muß der Treppenvorplatz so breit angelegt werden, daß vor dem senkrecht aufstehenden Flügel noch ein Mann stehen kann, ohne beim Aufgehen der Thür zu fallen zu kommen.

Wenn der Flur durch die ganze Tiefe des Gebäudes durchreicht, muß ein Windfang vorgesehen werden.

Den Fenstergesimsen der Klasse, auf denen die Untergänge liegen, ist ein der Belastung entsprechender größerer Querschnitt zu geben. Die für diese Untergänge an den Scheideböden etwa erforderlichen Vorlagen dürfen nicht in den Klassen aufgenommen werden, weil sie dem Verkehre hinderlich sind.

Wenn für später die Einrichtung von Klassen in einem Obergeschöß in sicherer Aussicht steht, muß der Flur bei der Anlage gleich so geräumig entworfen werden, daß er zur

ne der vorschriftsmäßigen Treppe geeignet ist. Zweckmäßig es sogar meist sein, in diesen Fällen die Treppe von vorn- n in der künftig nothwendigen Breite einzubauen.

Die Anlage von Kellern unter dem Hause sollte nur auf plätzen zur Ausführung kommen, deren Untergrundverhälts einen stets wasserfreien Kellerraum gewährleisten, da alle regeln zur Abhaltung des Grundwassers auf die Dauer von elhaftem Werth sind. Steigt das Grundwasser hoch an, so e Errichtung eines zum Theil über der Erde liegenden und Erdanschüttung gegen den Wärme-Einfluß zu schützenden rs außerhalb des Hauses vorzuziehen.

Dachräume, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen, auch nur als Schlafkammern dienen sollen, müssen eine schnittliche Höhe von wenigstens 2,50 m haben.

Der Grund zum Umbau alter Schulhäuser ist häufig die nötige Größe der Lehrerwohnung. Da in solchen Häusern auch das Schulzimmer nicht den neueren Anforderungen rißt, so ist in erster Linie zu versuchen, ob den Bedürf- i der Wohnung nicht durch Hinzunahme und entsprechende ung der Klasse zu genügen ist, so daß durch den Anbau neues brauchbares Unterrichtszimmer beschafft werden kann. Ich behalte mir vor, durch gelegentliche Besichtigung der führt Schulhäuser durch meine Kommissare feststellen zu i, ob die Bestimmungen meines Erlaßes bei den Bauaus- ungen überall befolgt worden sind, wobei ich bemerke, daß Bestimmungen auch auf diejenigen Bauten anzuwenden sind, welche eine Staatsbeihilfe nicht geleistet wird.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

An
liche Königliche Regierungen.
III. E. 1554.

Ringöde der benötigten
Schulverhältnisse nub
ber @rinde, welche das
Projekt nothwendig
machen.

Das Schulhaus ist
im Jahre 1887 abge-
brannt, die Schule
lebt in mietshaus-
weise untergebracht.
Der Reichskontrakt läuft
für März 1893 ab
und kann nicht ver-
längert werden. Eine
anderweitige mietsh-
ausweise Wiederbringung
ist unmöglich. Es muß
bedroht ein Neubau
erfolgen.

Die Schule wird von
67 Kindern besucht.

*) Wenn ein Baujahr vorhanden ist, so sind stets die einzelnen Zährestraten anzugeben.

Darstellung des Projekts.	Ringgabe der Rosen.	Son den Rosen sind gebett. Gebett und nur- gebett als Werth- erbeten.
Ge soll ein Schul- haus mit Wohnung für einen verdi- nenden Lehrer und einem Pfaffenjäger für 80 Kinder auf dem alten Schulplatz gebaut werden. Die Büchschafftsgesände sind vorhanden und in gutem Zustande.	12000 R.R. einschließlich der Hand- und Spann- bleiste.	1900 R.R.
1. Werth ber Hand- und Spannbleiste, welche die Schulgemeinde in natura lefft	1000 R.R.	1000 R.R.
2. ausgeschafte Reuter- verpflichtung	2000 -	-
3. "Wahljahr") seit dem Jahre 1887 mit jährlich 900. an- gesammelt einschließ- lich der Zinsen	600 -	-
4. Durch Guts herrliche Z. Leihungen sind	500 -	-
5. Durch Saarbeiträge der Gemeinde werte ben aufgebracht	1000 -	-
6. Darlehnsweise seitens der Schulgemeinde werden aufgebracht	4000 -	-
7. Betrag des Kreises aus den Sollent- nahmen (der Summe)	1000 -	-
	10100 R.R.	

Personal=Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

- Der Unter=Staatssekretär im Ministerium für Handel und Gewerbe Magdeburg zu Berlin ist zum Ober=Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau ernannt worden.
- Der Regierungs=Präsident von Hartmann zu Aurich ist in gleicher Amtseigenschaft an die Königliche Regierung zu Aachen versetzt und der Polizei=Präsident Graf zu Stolberg-Wernigerode zu Stettin zum Präsidenten der Königlichen Regierung zu Aurich ernannt worden.
- Der Direktor des städtischen Gymnasiums zu Danzig Dr. Caruth ist zum Provinzial=Schulrat ernannt und dem Provinzial=Schulkollegium zu Königsberg i. Pr. überwiesen worden.
- Der Konsistorialrath Schuster ist zum Justiziar und Verwaltungsrath im Nebenamte bei dem Königlichen Provinzial=Schulkollegium zu Berlin ernannt worden.
- Der bisherige Seminar=Direktor Herrmann aus Schlüchtern ist zum Regierungs= und Schulrat ernannt und der Regierung zu Merseburg überwiesen worden.
- Der bisherige Kreis=Schulinspektor Plagge zu Essen a. R. ist zum Regierungs= und Schulrat ernannt und der Regierung zu Oppeln überwiesen worden.
- Der bisherige Seminar=Direktor Blischke zu Biegenhals ist zum Regierungs= und Schulrat ernannt und der Regierung zu Danzig überwiesen worden.
- Der bisherige Seminar=Direktor Schulrat Dr. Preische aus Ragnit ist zum Regierungs= und Schulrat ernannt und der Regierung zu Schleswig überwiesen worden.
- Der bisherige Kreis=Schulinspektor Schulrat Dr. Prozen zu Marienwerder ist zum Regierungs= und Schulrat ernannt und der Regierung dasselb überwiesen worden.
- Dem Prokurator der Landesschule zu Pschora Zimmermann ist der Charakter als Justizrat unter Beilegung des Ranges der Räthe vierter Klasse verliehen worden.
- Dem Oberförster von Chamisso bei der Landesschule zu Pschora und dem akademischen Obersöster der Universität Greifswald Wagner ist der Charakter als Forstmeister mit dem Range der Räthe vierter Klasse verliehen worden.
- Der bisherige Seminar=Direktor zu Pilchowiz Dr. Otto, der bisherige Schuldirigent zu Löwen in Schlesien Dr. Schmidt, der bisherige ordentliche Lehrer an dem Königlichen Gymnasium zu Danzig Dr. Voigt, der bisherige ordentliche

Lehrer an dem Gymnasium zu Tübingen und der bisherige ordentliche Seminarlehrer Berners aus Saarburg sind zu Kreis-Schulinspektoren ernannt worden.
In gleicher Eigenschaft ist versekt worden der Kreis-Schulinspizet Sachse von Schubin in den Aufsichtsbezirk Wirsitz unter Anweisung des Wohnsitzes zu Nalew.

B. Universitäten.

Universität Berlin. Der bisherige außerordentliche Professor an der Universität zu Berlin Dr. Brückner ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät derselben Universität ernannt worden. — Der ordentliche Professor an der Universität zu Göttingen Dr. Schwarz ist in gleicher Eigenschaft in die philosophische Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin versetzt worden. — Dem außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Dieterici ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden. — Der bisherige Privatdozent Dr. Hensel zu Berlin und der bisherige Privatdozent, Geheimer Staats-Archivar Dr. Schiemann ebendaselbst sind zu außerordentlichen Professoren in der philosophischen Fakultät sowie der bisherige Privatdozent Dr. Moeli, dirigirender Arzt bei der städtischen Irren-Anstalt zu Dallendorf ist zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin ernannt worden.

Universität Greifswald. Die Wahl des ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät Dr. Helferich zum Rektor der Universität Greifswald für das Jahr vom 15. Mai 1892 bis dahin 1893 ist bestätigt worden. — Dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Ahlwardt ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Universität Breslau. Der bisherige Privatdozent Dr. Appel zu Königsberg i. P. und der bisherige außerordentliche Professor Dr. Hinze zu Breslau sind zu ordentlichen Professoren in der philosophischen Fakultät der Universität Breslau ernannt worden. Der ordentliche Professor an der Akademie zu Münster i. W. Dr. Sturm ist in gleicher Eigenschaft in die philosophische Fakultät der Universität Breslau versetzt worden. Dem ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Breslau Geheimer Medizinalrath Dr. Biermer ist der Königliche Kronen-orden zweiter Klasse verliehen worden.

Universität Halle-Wittenberg. Der bisherige Privatdozent Dr. Kauffmann zu Marburg ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg ernannt worden. Dem akademischen Musiklehrer an der Universität zu Halle Reubke ist das Prädikat: „Königlicher Universitäts-Musik-Direktor“ verliehen worden.

Universität Kiel. Der ordentliche Professor an der Akademie zu Münster i. W. Dr. Köting ist in gleicher Eigenschaft in die philosophische Fakultät der Universität Kiel versetzt worden.

Universität Göttingen. Der bisherige Privatdozent Dr. Andesen zu Göttingen ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden. Der außerordentliche Professor an der Universität Bonn Dr. Morssbach und der ordentliche Professor an der Universität Kiel Dr. Stimming sind in gleicher Eigenschaft in die philosophische Fakultät der Universität zu Göttingen versetzt worden. Dem Privatdozenten in der philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Ha-mann ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

Universität Marburg. Der Dr. phil. Köster zu Hamburg ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg ernannt worden.

Universität Bonn. Der bisherige außerordentliche Professor Dr. Felten zu Bonn und der bisherige außerordentliche Professor Dr. Rappenhöner zu Münster i. W. sind zu ordentlichen Professoren in der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Bonn ernannt worden. Der bisherige Privatdozent Lic. theol. Troeltsch zu Göttingen ist zum außerordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bonn ernannt worden.

Alademie Münster. Der ordentliche Professor am Lyceum Hessianum zu Braunsberg Dr. Killing ist in gleicher Eigenschaft in die philosophische Fakultät der Alademie zu Münster i. W. versetzt worden. Der Vorsteher der Versuchsstation des Landwirtschaftlichen Provinzial-Vereins Professor Dr. König zu Münster i. W. ist mit Allerhöchster Genehmigung zum ordentlichen Honorar-Professor in der philosophischen Fakultät der dortigen Alademie ernannt worden. Der bisherige Privatdozent Lic. theol. Bauß zu Münster i. W. ist zum außerordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der dortigen Alademie ernannt worden.

C. Technische Hochschulen.

Berlin. In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der etatsmäßige Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen Dr. Stahl nach Berlin.

Aachen. Dem etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen Juze ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

D. Museen, Nationalgalerie u. s. w.

Die von der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin vollzogenen Wahlen des Direktors des Astrophysikalischen Observatoriums zu Potsdam, Geheimen Regierungsraths Professors Dr. Vogel und des ordentlichen Professors der Paläontologie an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin Dr. Dames zu ordentlichen Mitgliedern der Physikalisch-mathematischen Klasse der Akademie sowie die von der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin vollzogene Wahl des bisherigen korrespondirenden Mitgliedes der Physikalisch-mathematischen Klasse, ordentlichen Professors, Geheimen Raths Dr. von Kölle zu Würzburg zum auswärtigen Mitglied derselben Klasse der Akademie sind bestätigt worden.

Die Königliche Akademie der Künste zu Berlin hat durch die im Januar d. J. statutenmäßig vollzogenen Wahlen zu ordentlichen Mitgliedern gewählt:

- 1) den Maler Paul Flickel,
- 2) den Maler Richard Fries,
- 3) den Maler Konrad Kiesel,
- 4) den Maler Karl Salzmann,
- 5) den Maler Professor Hugo Vogel,
- 6) den Bildhauer Adolf Brütt,
- 7) den Bildhauer Emil Hundrieser,
- 8) den Kupferstecher Professor Hans Meyer,
sämtlich in Berlin wohnhaft,
- 9) den Maler Louis Alvarez in Madrid,
- 10) den Maler José Jiménez y Aranda in Madrid,
- 11) den Maler P. A. J. Dagnan-Bouveret in Neuilly,
- 12) den Maler Paolo Francesco Michetti in Frauca villa a mare,
- 13) den Maler Walter William Ouless in London,
- 14) den Maler Francisco Pradilla in Rom,
- 15) den Maler Wilhelm Leibl in München,
- 16) den Bildhauer Professor Adolf Hildebrand in Florenz.

- 17) den Architekten Stadt-Baurath Hugo Licht in Leipzig,
 18) den Kupferstecher Professor William Unger in Wien.

Diese Wahlen haben die vorschristsmäßige Bestätigung erhalten.

Der Königliche Kapellmeister z. D. Professor Radecke ist zum Direktor des Königlichen akademischen Instituts für Kirchenmusik zu Berlin ernannt worden.

Dem Direktor des Königlichen akademischen Instituts für Kirchenmusik zu Berlin Professor Radecke ist die Stelle des nicht vollbeschäftigt ordentlichen Lehrers für Orgelspiel an der Königlichen akademischen Hochschule für Musik daselbst verliehen worden.

Der bisherige Königliche Regierungsbaumeister Borrmaun ist zum Direktorial-Assistenten bei dem Königlichen Kunstgewerbe-Museum zu Berlin ernannt worden.

Der Dr. Seler ist zum Direktorial-Assistenten bei dem Königlichen Museum für Völkerkunde zu Berlin ernannt worden.

Das Prädikat „Professor“ ist verliehen worden:

dem Maler Ferdinand Grafen Harrach, Mitglied der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin,

dem Dr. med. Schibasaburo Kitasho zu Tokio,

dem Assistenten der Königlichen Sternwarte Dr. Knorre zu Berlin,

dem Assistenten an der Chirurgischen Klinik der Charité, Stabsarzt am Medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut Dr. Köhler zu Berlin und

dem Astronomen Dr. phil. Oppenheim zu Berlin.

Dem Hauptlehrer und Organisten an der Marienkirche zu Mühlhausen i. Th. Steinhäuser ist das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“ verliehen worden.

Dem Musiklehrer Wallenstein zu Frankfurt a. M. ist das Prädikat „Königlich Preußischer Musik-Direktor“ verliehen worden.

E. Höhere Lehranstalten.

a. Gymnasien.

Der bisherige Gymnasiallehrer Dr. Rehr zu Altona ist zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Gymnasiums zu Husum übertragen worden.

Der Direktor des Dom-Gymnasiums zu Naumburg a. S. Dr. Röhl ist zum Königlichen Gymnasial-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Dom-Gymnasiums zu Halberstadt übertragen worden.

Der Oberlehrer am Gymnasium zu Goessfeld Professor Dr. Schwe-

ring ist zum Direktor des stiftischen Gymnasiums zu Düren ernannt worden.

Der Direktor des stiftischen Gymnasiums zu Düren Dr. Weidger ist zum Königlichen Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direction des Gymnasiums zu Coblenz übertragen worden.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der Gymnasial-Direktor Dr. Thiele von Ratibor nach Erfurt.

Die Wahl des Oberlehrers Professors Dr. Knabe am städtischen Gymnasium zu Torgau zum Direktor derselben Anstalt ist bestätigt worden.

Das Prädikat „Professor“ ist verliehen worden den Oberlehrern: Dr. Freyer am Gymnasium zu Stolp, Dr. Böttcher am Gymnasium zu Pyritz, Dr. Reishaus am Gymnasium zu Stralsund, Schmidt am Gymnasium zu Treptow, Krey am Gymnasium zu Greifswald, Dr. Weyland am Gymnasium zu Garz, Dr. Hanncke am Gymnasium zu Cöslin, Dr. Seelmann-Egggebett am Gymnasium zu Kolberg, Haake am Gymnasium zu Treptow, Dr. Schmolting am Marienstifts-Gymnasium zu Stettin, Dr. Friedrich Thümen am Gymnasium zu Stralsund, Knott am Gymnasium zu Belgard, Braun am Gymnasium zu Frankfurt a. M., Kratz am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Breslau, Dr. Küster am Gymnasium zu Meppen und Dr. Schüß am städtischen Gymnasium zu Frankfurt a. M.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Oberlehrer: von Schüß vom Gymnasium zu Glückstadt an das Gymnasium zu Essen und Dr. Voß vom Gymnasium zu Essen an das Gymnasium zu Neuwied.

Zu Oberlehrern bezw. etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer: Vork am Altonaischen Gymnasium, Titular-Oberlehrer Magnus am Sophien-Gymnasium, Lässer am Friedrich-Werderschen Gymnasium, Linzel am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster, Schiehe am Friedrich-Werderschen Gymnasium, Blumenthal am Köllnischen Gymnasium und Gruppe am Altonaischen Gymnasium, sämtlich zu Berlin, Dr. Dombrowski am Gymnasium zu Braunsberg, Hölscher am Gymnasium zu Attendorn, Dr. Jordan an der lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S., Lohmann am Gymnasium zu Rheine, Raak am Gymnasium zu Flensburg und Dr. Bossfeldt am Gymnasium zu Potsdam. Der ordentliche Lehrer am Andreas-Gymnasium zu Hildesheim

Rössler ist zum Oberlehrer am Gymnasium zu Emden befördert worden.

Der Titel Oberlehrer ist verliehen worden den ordentlichen Lehrern: Dr. Aly an dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg und Jorcke am Gymnasium zu Fraustadt.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bzw. berufen worden die ordentlichen Gymnasiallehrer:

Büttner vom Königl. Gymnasium zu Danzig an das Gymnasium zu Wernigerode,

Dr. Gorges vom Gymnasium zu Meisenheim an das Wilhelm-Gymnasium zu Cassel,

Dr. Hengesbach vom Realgymnasium zu Marburg an das Gymnasium zu Meisenheim,

Kluge vom Gymnasium Georgianum zu Lingen an das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover,

Dr. Lehmann vom Gymnasium zu Friedeberg R. M. an das Gymnasium zu Schöneberg,

Prohasel vom Gymnasium zu Sagan an das Gymnasium zu Glaß,

Spißbarth vom Gymnasium zu Burgsteinfurt an das Wilhelm-Gymnasium zu Cassel und

Wegeuer vom Gymnasium zu Wernigerode an das Königl. Gymnasium zu Danzig.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium zu Steglitz der Hilfslehrer Dr. Binde, Guben der Hilfslehrer Dr. Franke, Belgard der Hilfslehrer Dr. Hösenfeldt, Schweidnitz der Hilfslehrer Dr. Steigemann, Barmen die Schulamts-Kandidaten Droeber und Dr. Kriege, Danzig (Königl. Gymnasium) der Schulamts-Kandidat Dr. Łakowicz, Hildesheim (Andreasum) der Schulamts-Kandidat Michaelis, Sagan der Schulamts-Kandidat Dr. Michałski, Mühlhausen i. Th. der Schulamts-Kandidat Dr. Opiz, Duisburg der Schulamts-Kandidat Vorbrodt, und Gleiwitz der Kaplan Hahnel, zugleich auch als Religionslehrer.

b. Realgymnasien.

Dem Realgymnasial-Direktor Dr. Heilmann zu Essen ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. Matthes am Realgymnasium zu Witten zum Direktor derselben Anstalt ist genehmigt worden.

Dem inzwischen verstorbenen Realgymnasial-Oberlehrer Professor

Dr. Vodrasch zu Dortmund war anlässlich seines am 1. April d. Js. in Aussicht genommenen Ausscheidens aus dem Amte der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Dem Oberlehrer am Friedrichs-Realgymnasium zu Berlin Professor Dr. Lust ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Das Prädikat „Professor“ ist verliehen worden den Oberlehrern Dr. Genzen am Realgymnasium zu Stralsund und Dr. Hovestadt am Realgymnasium zu Münster.

Zu Oberlehrern bzw. etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer:

Jürgensen am Friedrichs-Realgymnasium zu Berlin und Dr. Rühlemann an dem Realgymnasium der Frankfurtschen Stiftungen zu Halle a. S.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium zu Stettin (Friedrich-Wilhelms-Realgymnasium) der Hilfslehrer Dr. Köhler,

Hannover (Leibniz-Realgymnasium) die Schulamts-Kandidaten Meyer und Tietjen sowie Duisburg der Schulamts-Kandidat Dr. Herdic.

e. Überrealschulen.

Dem Oberlehrer an der Klinger-Schule zu Frankfurt a. M. Dr. Lorey ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden. Der Hilfslehrer Clemming ist als ordentlicher Lehrer an der Überrealschule zu Magdeburg angestellt worden.

d. Progymnasien.

Dem Rektor der Klosterschule zu Donndorf Dr. Kraft ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium zu Linz der Lehrer an der höheren Stadtschule zu Ahrweiler Dr. Macke,

Schweig der Schulamts-Kandidat Arnsberg,

Neumark i. W. der Schulamts-Kandidat Dr. Brandes, Rheinbach der Schulamts-Kandidat Dr. Rosenboom und Brüm der Schulamts-Kandidat Schmid.

e. Realschulen.

Dem Direktor der Realschule zu Aachen Büßer ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Oberlehrer an der Realschule zu Aachen Dr. Goetz ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule zu:
 Hanau der ordentliche Lehrer an der höheren Töchterschule
 daselbst Baseler und der Hilfslehrer Dr. Arendt,
 Barmen-Wupperfeld der Schulamts-Kandidat Dr.
 Thomae,
 Aachen der Schulamts-Kandidat Dr. Düsing und an der
 Gewerbeschule zu Saarbrücken der Schulamts-Kandidat
 Müller.

f. Realprogymnasien.

In gleicher Eigenschaft ist verheft worden der ordentliche Lehrer
 Dr. Winzer vom Progymnasium zu Ensen an das Real-
 progymnasium zu Düren.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realprogym-
 nasium zu Fulda der Schulamts-Kandidat Scheubel und
 Oberhausen der Schulamts-Kandidat Dr. Schulz.

g. Höhere Bürgerschulen etc.

Dem Rektor der zweiten höheren Bürgerschule zu Berlin Dr.
 Reinhardt ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.
 Die Wahl des Dirigenten der Realschule zu Wassenheim Platt-
 ner zum Rektor der vierten höheren Bürgerschule zu Berlin
 ist genehmigt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Friedrich Zelle an derselben höheren Bür-
 gerschule ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

Dem Oberlehrer der zweiten höheren Bürgerschule zu Berlin
 Dr. Hausknecht ist die Weiterführung des ihm von der
 Kaiserlich Japanischen Regierung verliehenen Professorstitels
 gestattet worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren
 Bürgerschule zu: Liegnitz der Hilfslehrer Holzapfel,
 Magdeburg die Hilfslehrer Dr. Kunze, Matthes und
 Dr. Nordmann, Hannover (III.) die Schulamts-Kandi-
 daten Dr. Berkenbusch, Dr. Ehrichs und Dr. Röken,
 Hannover (I.) der Schulamts-Kandidat Hager, Grau-
 denz der Schulamts-Kandidat Hugen und Göttingen der
 Schulamts-Kandidat Dr. Kraetzschmar. Der bisherige
 Mittelschullehrer an der Knaben-Mittelschule zu Cottbus
 Wuttge ist in gleicher Eigenschaft an der höheren Bürger-
 schule daselbst angestellt worden.

Als Elementarlehrer sind angestellt worden an der höheren
 Bürgerschule zu: Geestemünde die Lehrer Degener und
 Niedemacher, Hannover (II.) der Vorschullehrer vom
 Realgymnasium I. daselbst Fedderke und der Lehrer
 Dreyer als Zeichenlehrer, Hannover (III.) der Vorschul-

Lehrer vom Realgymnasium I. daselbst Hanebutt und der Lehrer Hanebutth aus Hannover, sowie Göttingen der Lehrer Gerecke aus Jena als Zeichenlehrer.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Der bisherige Erste Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Rosenberg D. Schl. Dr. Schermuly ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Ober-Glogau verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Seminar-Direktoren:

Moll von Altdöbern nach Kyritz und

Dr. Wimmers von Elten nach Siegburg.

Dem Seminar-Direktor Dr. Volkmer zu Habelschwerdt ist der Charakter als Schulrat mit dem Range eines Rathes vierter Klasse verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Seminar-Oberlehrer:

Dörfling von Kyritz an das neugegründete Schullehrer-Seminar zu Prenzlau,

Runkel von Mettmann nach Neuwied,

von Berder von Bunsdorf an das neugegründete Schullehrer-Seminar zu Northeim und

Wulff von Frauzburg nach Mettmann.

Am Schullehrer-Seminar zu Hildesheim ist der bisherige kommissarische Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Elm Dr. Loegel als Seminar-Oberlehrer angestellt worden.

Dem ordentlichen Seminarlehrer Jurka zu Altdöbern ist der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer:

Bach von Weizenfels nach Oels,

Dageförde von Bedeksa an das neugegründete Schullehrer-Seminar zu Northeim,

Gräbke von Oels nach Weizenfels,

Knotta von Reichenbach D. L. nach Brieg und

Koch von Corneliusmünster nach Saarburg.

Der Hilfslehrer am Schullehrer-Seminar zu Dramburg Schmidt ist unter Ernennung zum ordentlichen Seminarlehrer an das Schullehrer-Seminar zu Frauzburg versetzt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an dem Schullehrer-Seminar zu Kyritz der Lehrer Hammerschmidt auf Pleschen, Dillenburg der bisherige Hilfslehrer Schreinet und Reichenbach D. L. der bisherige Hilfslehrer Schulz

Am Lehrerinnen-Seminare zu Posen ist der bisherige kommissarische Lehrer Tiemann als ordentlicher Lehrer definitiv angestellt worden.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der Seminar-Hilfslehrer Bobke von Rheydt nach Dramburg.

G. Taubstummen- und Blinden-Anstalten.

Der ordentliche Lehrer Voigt an der Taubstummen-Anstalt zu Weissenfels ist zum Direktor der letzteren ernannt worden. Es ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Taubstummen-Anstalt zu:

Erfurt der Hilfslehrer Bruder,
Guben der Lehrer Krüger und
Angerburg der Hilfslehrer Wieschert.

Bei der Taubstummen-Anstalt zu Guben ist der Lehraspirant Knabe als Hilfslehrer angestellt worden.

Bei der Blinden-Anstalt zu Kiel ist der Konzertmeister Marten daselbst als Musiklehrer angestellt worden.

H. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Dirigenten der städtischen höheren Mädchenschule und des mit derselben verbundenen Lehrerinnen-Seminars zu Marienburg Rektor Klug ist der Titel „Direktor“ verliehen worden.

Dem wissenschaftlichen Ersten Lehrer Zimpel an der städtischen höheren Mädchenschule zu Minden ist der Oberlehrer-Titel verliehen worden.

I. Oeffentliche Volkschulen.

§ haben erhalten:

1) den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse:

robe, pens. Lehrer zu Mechernich, Kr. Schleiden, nauth, Schulrektor zu Mühlhausen i. Th., und Schmidt, Hauptlehrer zu Charlottenburg.

den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern.

bler, Lehrer zu Possenhain, Kr. Naumburg a. S., Lorin, Lehrer und Küster zu Strausberg, Kr. Ober-Barnim, eisen, pens. Lehrer zu Burtscheid, Landkr. Aachen, Loß, Lehrer zu Frankfurt a. O., ottleben, pens. Lehrer zu Nordhausen, ipp, Lehrer zu Trochtelfingen, Oberamt Gammertingen,

Hubrich, dsgl. zu Schönfeld, Kr. Bunzlau,
 Langen, dsgl. zu Ratzin, Kr. Heilsberg,
 Brenzel, dsgl. zu Dölschen, Kr. Steinau,
 Rost, dsgl. zu Trebnitz,
 Strauchensbruch, dsgl. zu Dieskau, Saalkr. und
 Tiemann, dsgl. zu Oschersleben.

3) Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold:
 Engelmayr, pens. Lehrer zu Follmersdorf, Kr. Frankenstein.

4) Das Allgemeine Ehrenzeichen:
 Lange, Lehrer zu Voigtsdorf, Kr. Heilsberg,
 Meyerzon, israelitischer Religionslehrer zu Issum, Kr. Geldern,
 Nikutowski, Lehrer zu Prinowen, Kr. Angerburg und
 Rothschild, Lehrer zu Rüdesheim, Rheingau.

K. Ausgeschieden aus dem Amt.

1) Gestorben:

- Dr. Brennecke, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Elbersfeld,
 Dr. Gaspari, ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Göttingen,
 Dr. Groenveld, ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Geestemünde,
 Hobohm, Anna, ordentliche Seminarlehrerin zu Droyßig bei Zeiß,
 Dr. von Hofmann, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Berlin und Mitglied der Akademie der Wissenschaften und des Kaiserlichen Gesundheitsamtes,
 Dr. Karsch, Geheimer Medizinalrath, ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät der Königlichen Akademie zu Münster,
 Dr. Küchner, außerordentlicher Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Halle,
 Dr. Ladrach, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Dortmund,
 Praße, Musillehrer bei der Blinden-Anstalt zu Kiel,
 Dr. Roth, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin,
 Strauß, ordentlicher Realschullehrer zu Frankfurt a. M.
 Dr. Vogelreuter, Realgymnasiallehrer zu Stettin und

D. Weingarten, ordentlicher Professor in der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Breslau.

2) In den Ruhestand getreten:

Dr. Bahrdt, Professor, Realprogymnasial-Direktor zu Münden, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Brandt, Realgymnasial-Direktor zu Stralsund, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,

Dr. Christensen, Gymnasial-Oberlehrer zu Flensburg, Jähland, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Mühlhausen i. Th., unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Fahle, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Posen, Hirz, Schulrath, Seminar-Direktor zu Soest, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,

Dr. Franz, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Haacke, Professor, Gymnasial-Direktor zu Torgau, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,

Genz, Professor, Oberlehrer an der Musterschule zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Lorch, Seminarlehrer zu Dillenburg,

Dr. Scholle, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Schrader, Professor, ordentlicher vollbeschäftigte Lehrer der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin,

Dr. Schulz, Oberlehrer an der Lateinischen Hauptschule und Inspektor adjunetus am Pädagogium der Frankeschen Stiftungen zu Halle a. S.,

Schwarzkopf, Seminar-Direktor zu Pyritz, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,

Thies, ordentlicher Realgymnasiallehrer zu Hannover, unter Verleihung des Königlichen Kronens-Ordens vierter Klasse und

Treiber, Titular-Oberlehrer am städtischen Gymnasium zu Frankfurt a. M.

3) Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Jizlande:

Bömecke, Elementarlehrer am Realprogymnasium zu Duderstadt, Graf zu Eulenburg, Staatsminister, Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau,

- Dr. Fuhg, Erster Seminarlehrer zu Braunsberg,
von Hoffmann, Regierungs-Präsident zu Aachen,
Idler, Präparandenanstaltslehrer zu Herborn,
Jenešky, Schulrat, schultechnischer Hilfsarbeiter bei der Königlichen Regierung zu Marienwerder,
Ortmann, Elementarlehrer an der höheren Bürgerschule II zu Hannover und
Dr. Post, Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover.
4) Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Brandl, ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Göttingen,
Dr. Dehio, ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Königsberg,
Dr. Langendorff, außerordentlicher Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Königsberg und
Dr. Rumpf, außerordentlicher Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg.

5) Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

Bollhase, ordentlicher Realschullehrer zu Hanau.

6) Ausgeschieden, Anlaß nicht angezeigt:

Becker, Progymnasial-Überlehrer zu Schlawe,
Collins, ordentlicher Progymnasiallehrer zu Neumark i. S. und
Dr. Conradt, Gymnasial-Überlehrer zu Belgard.

Inhalts-Verzeichnis des Mai-Juni-Heftes.

Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten	Ent.
A. 48) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft	453
49) Befreiung der Kosten der Anschaffung von Altenspindeln für die Kreis-Schulinspektoren im Rebenamt. Erlass vom 9. Februar d. J.	454
50) Betreffend die Liquidation von Reiseloosten u. für Dienstreisen der Staatsbeamten von Berlin nach Charlottenburg. Erlass vom 25. Februar d. J.	455
51) Auf Gesuche um Beförderung und auf Bewerbungsgezüge wird grundsätzlich ein Bescheid nicht ertheilt. Erlass vom 27. Februar d. J.	456

52) Wiederzulassung der Vermittelung der Rentenbanken zur Ab- lösung der Reallasten für geistliche und Schulinstitute z. Be- kanntmachung der Königlichen General-Kommission zu Brom- berg vom 25. September 1891	499
I. 53) Betreffend die für die Studirenden geltenden Abmeldungss- fristen. Erlass vom 18. Februar d. Js.	500
54) Annahme und Anstellung von Unterbeamten bei den Univer- sitäten durch die Universitäts-Kuratoren. Erlass vom 24. März d. Js.	502
I. 55) Ernennungen der Mitglieder des Beirathes des Königlichen Kunstgewerbe-Museums zu Berlin für die Zeit bis zum 31. März 1895	508
56) Zusammensetzung des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek zu Berlin. Bekanntmachung vom 28. März d. Js.	504
57) Betreffend die Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenleh- rinnen. Bekanntmachung vom 4. Mai d. Js.	505
D. 58) Erhöhung des Schulgeldes bei den höheren Lehranstalten. Erlass vom 22. März d. Js.	506
59) Formular für die Zeugnisse der Abschlussprüfung an den Real- schulen. Erlass vom 8. April d. Js.	507
E. 60) Amtsbezeichnung der Ersten Lehrer an den staatlichen Schul- lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren. Altherhöchster Erlass vom 6. April d. Js.	508
61) Betrifft die Vereinbarung mit dem Ministerium für Elsaß- Lothringen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungs- zeugnisse für Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen. Erlass vom 20. Februar d. Js.	509
62) Organisation der Seminar-Präparanden-Anstalten. Erlass vom 14. März d. J.	509
63) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1892. Erlass vom 1. April d. Js.	511
64) Formular zu Prüfungs-Zeugnissen für Rectora. Erlass vom 6. April d. Js.	513
65) Wiederaufnahme unfreiwillig entlassener Seminarzöglinge. Erlass vom 2. Mai d. J.	518
66) Verzeichnis der Lehrer, welche das Zeugnis der Besährigung für das Lehramt an Taubstummen-Anstalten im Jahre 1892 erlangt haben. Bekanntmachung vom 9. April d. J.	515
67) Besährigungszeugnisse zur Ertheilung von Turnunterricht an öffentlichen Schulen. Bekanntmachung vom 30. April d. Js.	515
68) Verlegung von Prüfungs-Terminen	516
69) Betrifft Fortbildungskursus für Handarbeitslehrerinnen im Kreise Groß-Wartenberg. Bericht der Königlichen Regierung zu Breslau vom 1. Januar d. J.	516
F. 70) Die den Königlichen Regierungen für sächliche Schulbedürf- nisse überwiesenen Mittel können auch zur Gewährung von Beihilfen an bedürftige Schulverbände behufs Gründung und Unterhaltung von Schülerbibliotheken verwendet werden. Erlass vom 5. März d. Js.	520

71) Betrifft die Bewilligung von Allerhöchsten Gnadenge schenken zur Unterstützung unvermögender Gemeinden bei Elementar- schulbauten. Erlass vom 19. April d. Jß.	5
Personalien	5

Centralblatt für die gesamme Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Juli-August-Hefte.

Berlin 1892.

Berlag von Wilhelm Herz.
(Bessische Buchhandlung.)
Behrenstraße 17.

Das Centralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.
Der Jahrgang kostet 7 Mark.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats- und Communal- ic. Beamte, Geistliche, Lehrer, Anwälte und Ärzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dorthäufigen Privat-Beamten in ganz Deutschland, welche für ihre hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein

Protector: Se. Majestät der Kaiser
Lebens-, Kapital-, Leibrente- und Begräbnissgeld-
Versicherungs-Amt: lt

aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 89 160 310 M. Vermögenbestand 20 031 925 M.

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) die Prämien beim Verein billiger, als bei allen anderen Anstalten. Drucksachen derselben geben jede nähere Auskunft und werden auffordern kostenfrei zugesandt von der

Direktion des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.



Lehrbuch (Mein und Dein) der einfachen, gewerblichen Buchführung Et. 12
Schlüssel (Mein und Dein) d. einfachen, doppelten u. amerik. .. " 12
Das Kleine Mein und Dein, der einfachen und doppelten .. 6 Bücher 12
Mein und Dein. Schul-Lehrwerk der einfachen, gewerblichen .. 14 " 12
Privat-Buchführung für Gute u. Hause-Besitzer, Beamte u. a. w. 5 " 12
* Auch an eigener seiter Buchführung vorzüglich geeignet. Prospekte kostenfrei.

Berlag von Wilhelm Herk. (Bessersche Buchhandlung.) Genealogischer Hand- und Schulatlas

von

Dr. Ottokar Lorenz,
Professor an der Universität Jena.

Dein carlounirt. Preis: M. 3.—.

Von dem vorliegenden Werk darf man, wie es nur selten in gleicher Nähe der Fall sein wird, sagen, daß es das erste und einzige in jener Art ist. Wirklich besteht trotz des offensuren Bedürfnisses weder für Schülern noch für Lehrer der Geschichte irgend ein Hilfsmittel, aus welchem sie über die genealogischen Verhältnisse der Staatengeschichte Belehrung verschaffen könnten.

Der bekannte Geschichtsschreiber hat sich in dem von ihm mit großer Vorliebe bearbeiteten Buche, nachdem er sich seit lange mit dem Problem der Generationen beschäftigt hatte, eines neuen und eigentümlichen Prinzips bedient, um in parallelen Lebensläufen möglichst viele Stammbäume einer Tafel gleichzeitig zur Ansicht zu bringen.

Der Atlas enthält 82 Tafeln. Durch eine treffliche typographische Ausstattung wird das Lesen und Nachschlagen derselben zu einem mühelosen Vergnügen gemacht.

Das Werk von D. Lorenz wird nicht nur in den historischen Hochschulen Beifall finden, sondern auch die zahlreichen Liebhaber genealogischer Studien sehr bestreidigen.

Das Werk ist darauf berechnet, daß es sich in den weitesten Kreisen der Schule bei Lehrern und Schülern einbürgere.

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

ausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

7 u. 8.

Berlin, den 1. Juli

1892.

A. Behörden und Beamte.

) Verrechnung der von den Staatsbehörden in ihrer
Geschäft als Arbeitgeber zu leistenden Beiträge zur
Invaliditäts- und Altersversicherung.

Berlin, den 26. April 1892.

Nachdem in den Staatshaushalts-Etat für 1. April 1892/93
Betrag zu „Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- und
Altersversicherungsgesetzes“ unter Kap. 126 Tit. 2 eingestellt
worden ist, sind vom 1. April v. J. ab die von den Behörden
Anstalten des diesseitigen Geschäftsbereichs, deren Einnahmen
Ausgaben durch den Staatshaushalts-Etat nachgewiesen
worden, in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber zu leistenden Bei-
träge zur Invaliditäts- und Altersversicherung unter dem obigen,
den Rechnungen einzuschaltenden Titel als Mehransgabe zu
rechnen.

In Verfolg des Erlasses vom 16. März v. J. — G. III. 289
(Centr. Bl. für 1891 S. 332) seze ich die Königliche Regierung
weiteren Veranlassung hiervon in Kenntnis.

Hinsichtlich der Zuschüsseverwaltungen verbleibt es bei den
Behörden des Erlasses vom 13. April v. J. — G. III. 833
(Centr. Bl. für 1891 S. 342), wonach die dort entstehenden
Ausgaben der fraglichen Art auf die Fonds der betreffenden
Institutionen, bezw. die sonstigen zu deren Unterhaltung bestimmten
Fonds zu übernehmen sind.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An
nachgeordneten Behörden des Ministeriums.

I. III. 1069.

1892.

73) Behandlung der Unter suchungskosten und der ein behaltenen Besoldung bei Einstellung des Disciplinar versahrens.

Berlin, den 2. Mai 1892.

Auf den Bericht vom 8. April d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß bei der angezeigten Sachlage davon abzusehen ist, dem früheren Lehrer und Küster N. zu N. die während seiner Amtssuspension einbehaltene Gehaltshälfte nachträglich auszuzahlen.

Dabei bemerke ich, daß in den Fällen, in welchen das Disciplinar-Versfahren auf Grund des §. 33 des Disciplinar Gesetzes vom 21. Juli 1852 ohne Verhängung einer Ordnungs strafe gegen den angeklagten Beamten eingestellt worden in demselben die während der Amtssuspension einbehaltene Hälfte seines Diensteinkommens nach den maßgebenden Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes nicht vorenthalten werden, und das namentlich eine Berechnung mit den Stellvertretungs- und Unter suchungskosten nicht ohne Weiteres stattfinden kann.

Es ist nicht zu verkennen, daß dies überall da, wo, wie im Falle des Lehrers und Küsters N., so schwere Verfehlungen des Beamten erwiesen sind, daß bei Fortsetzung des Disciplinar Versahrens die Dienstentlassung desselben erfolgt sein würde, zu einer Unbilligkeit nicht nur gegen die Schulunterhaltungspflichtigen, sondern auch gegen die Staatsklasse führt. Wird in solchen Fällen der Beamte in die Lage versetzt, sich den sonstigen Folgen einer Berurtheilung zur Dienstentlassung zu entziehen, so werden doch zugleich geeignete Maßnahmen dahin zu treffen, eventuell entsprechende Vereinbarungen mit dem Betreffenden zu schließen, indem daß nicht außerdem noch die Schulunterhaltungspflichtigen und die Staatsklasse zu Gunsten des Angeklagten dadurch geschädigt werden, daß ihnen die Deckung für die aufgewendeten Stellvertretungskosten beziehungsweise verausgabten Untersuchungskosten entzogen wird.

Die Königliche Regierung hat in künftigen Fällen hierzu zu verfahren.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Rügler.

An
die Königliche Regierung in N.
U. III. C. 1467.

**II Aufnahme der öffentlichen Mädchen-Mittelschulen
das Centralblatt für die gesammte Unterrichts-
Verwaltung.**

Berlin, den 5. Mai 1892.

Auf den Bericht vom 20. April d. Js. — II. 5385. VII. VIII. IX. —
anlaßlich ich die Königliche Regierung, künftighin in der Zusammen-
fassung der Materialien für das erste Heft des Centralblattes für
gesammte Unterrichts-Verwaltung in einem Anhange auch die
öffentlichen Mädchen-Mittelschulen des dortigen Regierungsbezirkes
zuführen.

An
Königliche Regierung zu R.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Nachahmung.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kugler.

An
übrigen Königlichen Regierungen.
III. C. 1627.

B. Universitäten.

Rangverhältnisse der Leiter und Lehrer an den Technischen Hochschulen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,
der zweiten Rangklasse den Rektor der Technischen Hochschule
Berlin für die Zeit seiner Amts dauer,

der dritten Rangklasse die Rektoren der Technischen Hoch-
schulen zu Hannover und Aachen für die Zeit ihrer Amts dauer,
der vierten Rangklasse die etatsmäßigen Professoren an den
technischen Hochschulen zu Berlin, Hannover und Aachen und
der fünften Rangklasse die mit dem Professorstitel belieideten
Lehrer der Technischen Hochschulen zu Berlin, Hannover und
Aachen

mit der Bestimmung zuzutheilen, daß, wenn einer der be-
lieidenden Lehrer einen ihm persönlich beigelegten höheren Rang
hat, es dabei bewendet.

Berlin, den 5. Mai 1892.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Bosse.

Nachahmung.
I. 20958.

76) Aufforderung zur Bewerbung um zwei Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung.

Berlin, den 10. Mai 1892.

Der Königlichen Regierung übersende ich anbei Abschriften einer im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger veröffentlichten Bekanntmachung, in welcher zur Bewerbung um zwei zu vergebende Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung aufgefordert wird, mit dem Auftrage, für geeignete Verbreitung dieser Bekanntmachung nach Maßgabe der Circular-Befügung des früheren Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 4. Februar 1869 Sorge zu tragen und sodann die eingegangenen Meldungen unter gutachtlicher Neuzeitung bis zum 1. September d. J. zur Entscheidung mich einzutreuen.

Der Minister der geistlichen u. c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
Sämtliche Königliche Regierungen.

U. I. 21051.

Aufforderung zur Bewerbung um zwei Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie, jetzt zu abtheilung III und IV der Königlichen Technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung“ sind vom 1. Oktober d. J. ab zwei Stipendien in Höhe von je 600 R. zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und, nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Rechnung des Ministeriums der geistlichen u. c. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen u. c. Angelegenheiten an die tüchtige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverband angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, in welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt willig werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welche die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Oberreal- oder

der einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebenden Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung zu richten, deren Verwaltungsjurisdicition sie ihrem Wohnsitz nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

- 1) der Geburtschein,
- 2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Berufes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
- 3) ein Zeugnis der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Oberrealschule oder von einem Gymnasium,
- 4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
- 5) ein Führungs-Attest,
- 6) ein Zeugnis der Ortsbehörde resp. des Domänenhofgerichtes über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
- 7) die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde;
- 8) falls der Bewerber bereits Studirender der III. oder IV. Abtheilung der hiesigen Königlichen Technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Zeugnis über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 10. Mai 1892.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

C. Höhere Lehranstalten.

) Betrifft die Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen an den höheren Lehranstalten.

Berlin, den 1. Mai 1892.

Durch die diesseitige Verfügung vom 6. Januar d. J. — II. 3373 — (Centralbl. f. d. ges. Unterr. Verw. für 1892

S. 199 f.) ist, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium auf den Bericht vom 16. April d. J. — Nr. 1905 — erwiderte, angeordnet, daß

„die Ordnung der Entlassungs-Prüfungen und die Ordnung der Abschlußprüfungen mit Schluß des Schuljahres 1892/93 bezw. bei Anstalten mit Bechel-Abtheilungen für den Michaelis-Jahrgang mit Schluß des Sommerhalbjahres 1893 nach Maßgabe der Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen überall gleichmäßig zur Durchführung gelangen“

und ferner, daß

„alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Ordnung der Entlassungs-Prüfungen an den höheren Schulen vom 27. Mai 1882, sowie die dazu ergangenen, den jetzigen Vorschriften entgegenstehenden Erläuterungen und Ergänzungen, mit Ausnahme der Bestimmungen über den katholischen Religionsunterricht, zu den oben bezeichneten Zeitpunkten außer Kraft treten.“

Daraus ergiebt sich, daß das Königliche Provinzial-Schulcollegium Sich im Irrthum befindet, wenn Es annimmt, die Ordnung der Reiseprüfungen vom 27. Mai 1882 sei bereits Ostern d. Js. außer Kraft getreten. Augenscheinlich liegt hier eine Verwechslung mit dem Termin der Einführung der neuen Lehrpläne vor.

Die von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium gestellten Fragen, soweit sie Entlassungs-Prüfungen im Michaelistermine d. Js. betreffen, erledigen sich demnach einfach dahin, daß für diese Prüfungen die Ordnung vom 27. Mai 1882 in Anwendung kommt.

Was die weitere Frage augeht, ob auch künftighin für Schüler, welche ungeachtet eines einjährigen Aufenthaltes in Über-prima zu Ostern die Reise nicht erlangt haben, zu Michaelis desselben Jahres ein Prüfungstermin angezeigt werden darf, je bemerke ich, daß bezüglich dieses Punktes durch die Ordnung vom 6. Januar d. Js. gegen bisher eine Änderung nicht eingetreten ist. Vergl. §. 5 a. a. D.

Dasselbe ist bezüglich der Erwerbung des Besitzungszeugnisses für den einjährigen Militärdienst für dieses Jahr noch der Fall, da, wie aus den eingangs erwähnten Bestimmungen hervorgeht, die Abschlußprüfung nach Untersekunda erst für den Ostertermin 1893 vorgeschrieben ist.

Demgemäß wird der in dem Berichte des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums erwähnte Untersekundaner, falls er im übrigen allen Anforderungen genügt, in diesem Herbst noch das

erwähnte Besitzigungszeugnis wie bisher ohne Prüfung erhalten können.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium
zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Boisse.

An
jämmtliche übrige Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 818.

78) Betrifft die Schulvorbildung für den Subalterndienst.

Berlin, den 9. Mai 1892.

Unter Bezugnahme auf die Circular-Befügung meines Herrn Amtsvergängers vom 12. Februar d. Js. — U. II. 220 — (Centralbl. S. 404) bestimme ich hierdurch, daß an allen neunstufigen höheren Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien und Überrealschulen) gegen Ausgang des laufenden Sommersemesters eine Abschlußprüfung für diejenigen Schüler abgehalten werde, welche sich dem Subalterndienste zu widmen beabsichtigen und zur Zeit bereits in die Ober-Sekunda versetzt sind oder Ansicht haben, am Schlusse des Sommersemesters in diese Klasse versetzt zu werden.

Die Ansicht dieser Maßnahme ist, die Schüler der neunstufigen Anstalten in den Stand zu setzen, daß sie durch das Bestehen der Prüfung auch ohne Absolvierung eines siebenjährigen Schulturms sich die nach Nr. II. der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Februar v. Js. erforderlichen Vorbildungsnachweise zur Zulassung für den Subalterndienst beschaffen können.

Die Maßnahme wird daher nur für einmal und lediglich für die Schüler angeordnet, welche in den Subalterndienst eintreten wollen. Sie wird überflüssig, sobald mit Ostern 1893 das Bestehen der Abschlußprüfung allgemein zur Bedingung für die Versetzung nach Ober-Sekunda an den neunstufigen Anstalten geworden ist.

Für die Ausführung der Prüfung gelten alle in dem Erlass vom 12. Februar d. Js. getroffenen Bestimmungen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich, hiernach die Direktoren der unter Seiner Verwaltung stehenden Vollanstalten mit Weisung zu versetzen.

Der Minister der geistlichen ec. Angelegenheiten.
Boisse.

An
jämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 836.

79) Zusammensetzung der Königlichen Wissenschaftlichen
Prüfungs-Kommissionen für das Jahr 1. April 1891
bis 31. März 1893.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen sind für das Jahr 1. April 1892 bis 31. März 1893 wie folg zusammengesetzt:

(Die Prüfungsfächer sind in Parenthese angegeben.)

1) für die Provinzen Ost- und Westpreußen in Königsberg i. Pr.

Ordentliche Mitglieder.

- Dr. Carnuth, Provinzial-Schulrat, (Pädagogik und zugleich Direktor der Kommission),
 = Schöne, Professor, (klassische Philologie),
 = Ludwig, = (klassische Philologie),
 = Schade, Geh. Reg. Rath und Professor, (deutsche Sprache),
 = Walter, Professor, (Philosophie und Propädeutik),
 = Dorner, = (evangelische Theologie u. Hebräisch),
 = Kühner, = (französische u. englische Sprache),
 = Lindemann, = (Mathematik),
 = Hahn, = (Geographie),
 = Lassen, = (Chemie),
 = Rühl, = (Geschichte).

Außerordentliche Mitglieder.

- Dr. Dittrich in Braunsberg, Professor, (katholische Theologie und Hebräisch),
 = Lüttschen, Professor, (Botanik),
 = Maximilian Braun, = (Zoologie),
 = Volkmann, = (Physik),
 = Rosen, = (Mineralogie).

2) für die Provinz Brandenburg in Berlin.

Ordentliche Mitglieder.

- Dr. Klieg, Geh. Reg. Rath, Provinzial-Schulrat, (deutsche Sprache und Literatur, zugleich Direktor der Kommission),
 = Weinhold, Geh. Reg. Rath u. Professor, (deutsche Sprache),
 = Bahlen, Geh. Reg. Rath u. Professor, (klassische Philologie),
 = Diels, Professor, (klassische Philologie),
 = Fuchs, = (Mathematik),
 = Schwarz, = (Mathematik),
 = Kundt, = (Physik),
 = Lenz, = (Geschichte),
 = Scheffer-Boichorst, = (Geschichte),
 = Dilthey, = (Philosophie und Pädagogik).

Dr. Paulsen,	Professor, (Philosophie und Pädagogik),
= Lommatsch,	= (evangelische Theologie),
= Zupiga,	= (englische Sprache),
= Tobler,	= (französische Sprache),
= Freiherr von Richthofen, Professor, (Geographie).	

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Schulze, Geh. Reg. Rath und Professor, (Zoologie),
= Engler, Professor, (Botanik),
= Schneider, Geh. Reg. Rath und Professor, (Chemie),
= Klein, Geh. Berg Rath = = (Mineralogie),
= Dillmann, Professor, (Hebräisch),
= Brückner, = (polnische Sprache),
= Jähnel, Ehrendomherr und Propst, (katholische Theologie).

3) für die Provinz Pommern in Greifswald.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Schwanert, Professor, (Chemie, zugleich Direktor der Kommission),
= Schlatter, = (evangelische Theologie u. Hebräisch),
= Minnigerode, = (Mathematik),
= Überbeck, = (Physik),
= Marx, = (klassische Philologie),
= Maass, = (klassische Philologie bezw. alte Geschichte),
= Ullmann, = (alte, mittlere u. neuere Geschichte),
= Credner, = (Geographie),
= Schuppe, = (Philosophie und Pädagogik),
= Reifferscheid, = (deutsche Sprache und Litteratur),
= Roschwitz, = (französische Sprache),
= Konrath, = (englische Sprache),
= Schmitz, = (Botanik),
= Gerstäcker, = (Zoologie),
= Cohen, = (Mineralogie).

Außerordentliches Mitglied.

Bartter Langer in Stralsund, (katholische Theologie).

4) für die Provinzen Schlesien und Posen in Breslau.
Ordentliche Mitglieder.

Dr. Sommerbrodt, Geh. Reg. Rath, Provinzial-Schulrat a. D.,
(Direktor der Kommission),
= Rosbach, Geh. Reg. Rath u. Professor, (klassische Philologie),
= Herz, = = = = (klassische Philologie),
= König, Professor, (katholische Theologie und Hebräisch),
= Kittel, = (evangelische Theologie und Hebräisch),

Dr. Sturm,	Professor, (Mathematik),
= Lippes,	= (Philosophie und Pädagogik),
= Bäumker,	= (Philosophie und Pädagogik),
= Wilden,	= (alte Geschichte),
= Kaufmann,	= (mittlere und neuere Geschichte),
= Vogt,	= (deutsche Sprache und Litteratur),
= Partsch,	= (Geographie),
= Appel,	= (französische Sprache),
= D. E. Meyer, Geh. Reg. Rath und Professor, (Physik).	

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Chuu,	Professor, (Zoologie),
= Brantl,	= (Botanik),
= Ladenburg,	Geh. Reg. Rath und Professor, (Chemie),
= Hinze,	Professor, (Mineralogie),
= Kölbing,	= (englische Sprache),
= Nehring,	Geh. Reg. Rath und Professor, (polnische Sprache).

5) für die Provinz Sachsen in Halle a. S.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Reil,	Geh. Reg. Rath und Professor, (klassische Philologie zugleich Direktor der Kommission),
= Blaß,	Professor, (vom 1. Oktober d. Js. ab klassische Philologie),
= Cantor,	Professor, (Mathematik),
= Hayn,	= (Philosophie und Pädagogik),
= B. Erdmann,	= (Philosophie und Pädagogik),
= Burdach,	= (deutsche Sprache u. Litteratur),
= Meyer,	= (alte Geschichte),
= Troyßen,	= (mittlere u. neuere Geschichte),
= Kirchhoff,	= (Geographie),
= Volhard,	= (Chemie),
= Wagner,	= (englische Sprache),
= Suhner,	= (französische Sprache),
= Hering,	= (evang. Theologie u. Hebräisch),
= Kaußsch,	= (evang. Theologie u. Hebräisch),
= Dorn,	= (Physik),
= Krans,	= (Botanik),
= Grenacher,	= (Zoologie),
= Fr. von Fritsch,	= (Mineralogie).

Außerordentliches Mitglied.

Dr. theol. Boker,	Pfarrer, Königl. Kreis-Schulinspектор und Dechant, (katholische Theologie).
-------------------	---

6) für die Provinz Schleswig-Holstein in Kiel.

Ordentliche Mitglieder.

Kammer,	Profeßor, (Provinzial-Schulrat in Schleswig, (Pädagogit, zugleich Direktor der Kommission),
Glogau,	Profeßor, (Philosophie und Pädagogik),
Denzen,	= (Philosophie und Pädagogik),
Erdmann,	= (deutsche Sprache u. Litteratur),
Klostermann,	= (evang. Theologie u. Hebräisch),
Pochhammer,	= (Mathematik),
L. Weber,	= (Physik),
Sarrasin,	= (englische Sprache),
Körting,	= (franzößische Sprache),
Busolt,	= (Geschichte),
Schirren,	= (Geschichte),
Krümmel,	= (Geographie),
Brunn,	= (klassische Philologie).

Außerordentliche Mitglieder.

Brandt,	Profeßor, (Zoologie),
Curtius,	= (Chemie),
Gehring,	= (dänische Sprache),
Reinke,	= (Botanik),
Lehmann,	= (Mineralogie).

7) für die Provinz Hannover in Göttingen.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. BierTEL,	Gymnasial-Direktor, (Direktor der Kommission),
Saupe,	Geh. Reg. Rath und Profeßor, (klassische Philologie),
von Wilamowitz-Möllendorff,	(klassische Philologie und alte Geschichte),
Leo,	Profeßor, (klassische Philologie),
Weillard,	= (alte, mittlere u. neuere Geschichte),
G. E. Müller,	= (Philosophie und Pädagogik),
Baumann,	Geh. Reg. Rath und Profeßor, (Philosophie und Pädagogik),
Noethe,	Profeßor, (deutsche Sprache),
Stimming,	= (franzößische Sprache),
Morsbach,	= (englische Sprache),
Knoche,	= (evang. Theologie und Hebräisch),
F. Klein,	= (Mathematik),
Schering,	Geh. Reg. Rath und Profeßor, (Mathematik),
Riede,	Profeßor, (Physik),
Wallach,	= (Chemie),
Ehlers,	Geh. Reg. Rath und Profeßor, (Zoologie),

Dr. H. Wagner, Professor, (Geographie),
 = Berthold, = (Botanik),
 = von Koenen, = (Mineralogie).

Außerordentliches Mitglied.
 Pfarrer Schrader, (katholische Theologie).

8) für die Provinz Westfalen in Münster.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Rothfuchs, Provinzial-Schulrat, (Pädagogik, zugleich Direktor der Kommission),
 = Storch, Geh. Reg. Rath und Professor, (deutsche Sprache, event. auch Vertreter in den Direktionsgeschäften),
 = Lauge, Professor, (klassische Philologie),
 = Stahl, = (klassische Philologie),
 = Richnes, = (Geschichte und Geographie),
 D. Fell,
 Dr. Spicker,
 = Hagemann, = (Philosophie und Pädagogik),
 = Bresel, = (Botanik),
 = Ketteler, = (Physik),
 = Andrefsen, = (französische u. englische Sprach),
 = Killig, = (Mathematik),
 Niemann, Konf. Rath, (evangelische Theologie und Hebräer),
 Dr. Mügge, Professor, (Mineralogie),
 = Landois, = (Zoologie)
 = Salkowski, = (Chemie),
 = Lehmann, = (Geographie).

9) für die Provinz Hessen-Nassau in Marburg.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Buchenau, Gymnasial-Direktor, (Pädagogik, zugleich Direktor der Kommission),
 Dr. Wissowa, Professor, (klassische Philologie),
 = Birt, = (klassische Philologie),
 = Riese, = (klassische Philologie u. Geschichte),
 = Cohen, = (Philosophie und Propädeutik),
 = Schröder, = (deutsche Sprache u. Litteratur),
 = Frh. v. d. Ropp, = (Geschichte),
 = Jülicher, = (evangelische Theologie),
 = Weber, = (Mathematik),
 = Stengel, = (französische Sprache),
 = Fischer, = (Geographie),
 = Melde, Geh. Reg. Rath und Professor, (Physik),
 = A. Meyer, Professor, (Botanik),

Dr. Greiff,	Professor, (Zoologie),
= Kayser,	= (Mineralogie),
= Zinde,	= (Chemie).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Graf v. Baudissin, Professor, (Hebräisch),
= Vietor, Professor, (englische Sprache),
Satyr Weber, (katholische Theologie).

10) für die Rheinprovinz in Bonn.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Neuhäuser, Geh. Reg. Rath und Professor, (Philosophie und Pädagogik, zugleich Direktor der Kommission),
= Kamphausen, Professor, (evang. Theologie u. Hebräisch),
= Raulen, = (kathol. Theologie u. Hebräisch),
= Usener, = (klassische Philologie),
= Nissen, Geh. Reg. Rath und Professor, (alte Geschichte),
= Roser, Professor, (mittlere und neuere Geschichte),
= Rein, = (Geographie),
= Lipschitz, Geh. Reg. Rath und Professor, (Mathematik),
= J. B. Meyer, Geh. Reg. Rath und Professor, (Philosophie und Pädagogik),
= Wilmanns, Professor, (deutsche Sprache und Litteratur),
= Förster, = (französische Sprache),
= Trautmann, = (englische Sprache),
= Kekulé, Geh. Reg. Rath und Professor, (Chemie),
= Herz, Professor, (Physik).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Langen, Professor, (katholische Theologie u. Hebräisch),
= Ludwig, = (Zoologie),
= Straßburger, Geh. Reg. Rath und Professor, (Botanik),
= Laspeyres, Professor, (Mineralogie).

Berlin, den 16. Mai 1892.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare u. Bildung der Lehrer und deren persönliche Ver- hältnisse.

80) Definitive Anstellung von Hilfslehrerinnen und Gewährung der entsprechenden staatlichen Dienstalterszulage an dieselben.

Berlin, den 9. März 1892

Wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vor 3. Februar d. J. erwidere, bestehen meinerseits keine Bedenke dagegen, daß die provisorische Anstellung von Hilfslehrerinnen sofern dieselben in mehr als zweijährigem Dienste an öffentliche Volksschulen sich bewährt haben, in eine definitive umgewandelt und definitiv angestellten Hilfslehrerinnen nach zehnjähriger Dienstzeit die entsprechende staatliche Dienstalterszulage gewährt werden.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

An

die Königliche Regierung zu R.

U. III. C. 536 U. III E.

81) Zulässigkeit der gerichtlichen Pfändung der den Volksschullehrern bewilligten staatlichen Alterszulagen

Berlin, den 1. April 1892

Auf den Bericht vom 19. März d. J., betreffend die gerichtliche Pfändung der staatlichen Alterszulage des Lehrers A. zu R., erwidere ich der Königlichen Regierung, daß ich die Ausführungen am Schlusse des Berichts für zutreffend erachte.

Was die Frage anlangt, ob die staatliche Alterszulage überhaupt der Pfändung unterliegt, so ist dieselbe nach den zur Zeit geltenden Vorschriften zu bejahen. Die Lehrer haben zwar keinen Rechtsanspruch auf Bewilligung der einzelnen Zulagen; sobald ihnen dieselben aber bewilligt sind, haben sie so lange das Recht ihre Zahlung zu fordern, als die Schulaufsichtsbehörde nicht vor dem ihr bisher noch zustehenden Rechte des Widerrufs Gebrauch macht.

So lange dies nicht geschehen ist, kann auch die Forderung auf Zahlung der Alterszulage mit der Maßgabe des §. 74 Nr. 8 und Abs. 2 der Civilprozeßordnung gepfändet werden.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

An

die Königliche Regierung zu R.

U. III. E. 1869.

!) Rückzahlung der Seminarbildungskosten ehemaliger Seminaristen.

Berlin, den 29. April 1892.

Durch die Erkläre vom 4. Mai und 8. November 1876 — III. 1949 und 11795 — (Centralbl. für 1876 S. 287 bezw. 1877 S. 488) ist die Einziehung der von ehemaligen Seminaristen auf Grund der Aufnahmeteuerze zu leistenden Rückzahungen den Königlichen Regierungen übertragen worden.

Hierbei soll es auch in Zukunft sein Bewenden behalten, ob der ehemalige Seminarist zu einer Anstellung oder Beschäftigung im Schuldienste gelangt ist, insbesondere also bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Schuldienste, oder der betreffenden gietung auf Grund der bestandenen Prüfung zur Anstellung zweisen ist. In allen anderen Fällen, namentlich, wenn die Zahlung in Folge einer ans disziplinaren Gründen erfolgten Abweisung von dem Seminar beansprucht wird, haben künftig Königlichen Provinzial-Schulkollegien die Rückzahlung zur minarkasse zu betreiben, sowie die damit im Zusammenhange stehenden Beschlüsse wegen Ausstreitung der Klage, Bewilligung i Theilzahlungen u. s. w. zu fassen.

Erfolgt die Rückeinnahme in demselben Rechnungsjahre, so gilt sie der Aufstaltskasse zu Gute. Die aus früheren rechtmäßig bereits geschlossenen Jahren herrührenden Rückzahlungen sind dagegen als außerordentliche Einnahmen zu rüsten der allgemeinen Staatsfonds unter dem in der Aufstaltsrechnung einzuschließenden Einnahmetitel 6 nachzuweisen.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

Im Austrage: Kügler.

An
mliche Königliche Provinzial-Schul-
kollegien und Regierungen.

U. III. 330.

Für den Fall der Versezung eines Lehrers ist demnach der Termin für den Stellenwechsel möglichst frühzeitig bekannt zu geben.

Berlin, den 9. Mai 1892.

sc.

Außerdem hat es mich überrascht, daß die Königliche Regierung die Versezung des genannten Lehrers erst am 25. März

verfügt, trotzdem aber als Termin für den Stellenwechsel d. 1. April bestimmt hat.

Es leuchtet ein, daß daraus für den Lehrer erhebliche Schwierigkeiten erwachsen müssen und daß ihm die Möglichkeit einer wirksamen Gegenvorstellung genommen wird.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

An

die Königliche Regierung in R.

U. III. C. 1693.

84) Nachrichten über die im Jahre 1891 abgehaltenen Kurse zur Unterweisung von Seminar- und Volkschullehrern re. in der Obstbaukunde.

Im Anschluß an die im Centralblatte für 1891 S. 3 bekannt gegebenen Nachrichten über die in dem Jahre 1890 abgehaltenen Obstbaukurse für Lehrer wird die nachstehende Zusammenstellung hierdurch veröffentlicht.

Auch im vergangenen Jahre sind zur Deckung der Kosten der Kurse wiederum bedeutende Zuschüsse aus den Mitteln des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bewilligt worden.

Berlin, den 21. April 1892.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

U. III. A. 524.

Provinz	Ort und Ansitz, an welchen die Kurse abgehalten sind	Bezeichnung der Kurse und der Zeit der Abhaltung derselben	Zahl der Teilnehmer		
			Erinnerungs- lehrer	Wohlfahrts- lehrer	Gesamte Kurzzeit
Westpreußen	Praust. Baumschule des Pomologen F. Rathke Marienwerder. Kreis- baumschule	Frühjahr	11.—16. Mai	—	9 —
		Sommer	3.—8. August	—	9 —
		Frühjahr	15.—23. April	—	9 1
		Sommer	18.—20. August	—	6 —
Brandenburg	Alt-Geltow. Königl. Landesbaumschule Bitterfeld. Ackerbau- und Obstbauschule	Herbst	28. Sept. bis 8. Oktbr.	—	5 —
		Frühjahr	1.—10. April	—	6 —
		Sommer	20.—29. Juli	—	7 —
		Herbst	21.—25. Sept.	—	6 —
Sachsen-Anhalt	Eldena. Baumschule d. Baltischen Central- Vereins	Frühjahr	6.—18. April	—	7 —
		Sommer	6.—11. Juni	—	6 —
		Herbst	18.—28. Sept.	—	6 —
		Frühjahr	25. Mai bis 4. Juni	—	10 —
Posen	Karlsruhe. Ausstalt des Kgl. Försters Manuels- Koschinius. Gärtner-Lehr- anstalt	Sommer	20.—28. Juli	2	11 2
		Herbst	28. Sept. bis 1. Oktbr.	2	13 —
		Frühjahr	16.—25. April	—	8 —
		Sommer	26.—29. August	—	8 —
Schlesien	Prostan. Königl. pomo- logisches Institut	Frühjahr	16.—25. März	—	13 —
		Sommer	27. Juli b. 1. Aug.	—	12 —
		Herbst	15.—19. Sept.	—	12 —
		Frühjahr	6.—21. April	4	15 —
Sachsen	Döbeln. Landwirth- schaftliche Winterschule Erfurt. Ausstalt d. Gärt- ner's Gart	Sommer	18.—22. Juli	2	16 —
		Herbst	5.—9. Oktbr.	2	16 —
		Frühjahr	7.—18. April	—	6 1
		Sommer	3.—8. August	—	5 —
Westfalen	Lüdinghausen. Land- wirtschaftsschule Wittenberg. Ausstalt d. Hösgärtners Kohlstädt	Herbst	28. Sept. bis 2. Oktbr.	—	7 —
		Frühjahr	11.—16. Mai	2	8 —
		Sommer	17.—22. August	1	8 —
		Frühjahr	18.—24. April	—	8 —
Hessen-Nassau	Gießen. Schullehrer- Seminar	Sommer	28.—31. Juli	—	7 —
		Herbst	6.—9. Oktbr.	—	8 —
		Frühjahr	7.—18. April	—	10 —
		Sommer	3.—8. August	—	10 —
Schleswig- Holstein	Neumünster. Schullehrer- Seminar	Herbst	29. Sept. bis 2. Oktbr.	—	9 —
		Frühjahr	31. März bis 11. April	—	18 2
		Sommer	8.—8. August	—	13 2
		Herbst	5.—10. Oktbr.	—	13 1
Anhöher	Bremervörde. Ackerbau- schule	Frühjahr	31. März bis 4. April	—	8 —
		Sommer	10.—22. August	—	8 —
Bremen	Bremervörde. Ackerbau- schule	Frühjahr	1.—15. April	—	11 —
		Sommer	21.—28. Sept.	—	10 —

Nr.	Provinz	Ort und Anstalt, an welchen die Kurse abgehalten sind	Bezeichnung der Kurse und der Zeit der Abhaltung derselben			Grenz- teile Wertigkeit	Von Thema
			Frühjahr	Sommer	Herbst		
16	Hannover.	Quatenbrüd. Ackerbau- schule	Frühjahr	1.—14. April			
			Sommer	18.—18. Juli			
17	-	Im Göttingenschen und in Salzderhelden. An- stalten des Landes- bauinspektors Par- ius.	Frühjahr	1.—10. April			
			Sommer	27. Juli bis 1. August		1	
			Herbst	6.—9. Oktbr.			
18	Hessen-Nassau	Cassel. Pomologische An- stalt	Frühjahr	6.—17. April			
			Sommer	17.—22. August		1	
			Herbst	12.—14. Oktbr.			
19	-	Geisenheim a. Rh. Desgl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau	Frühjahr	2.—24. März		4	
			Sommer	24.—29. August		4	
20	Rheinprovinz	Bitburg. Landwirth- schaftsschule	Frühjahr	18.—22. April			5
			Sommer	27. Juli b. 1. Aug.			
			Herbst	12.—17. Oktbr.			
21	-	Geilenkirchen. Land- wirtschaftliche Winters- chule	Frühjahr	7.—18. April			
			Sommer	17.—22. August			
22	-	Simmern. Desgl.	Frühjahr	6.—18. April			
			Sommer	18.—18. Juli			
23	-	Lükerath. Desgl.	Frühjahr	6.—15. April			
			Sommer	17.—22. August			
24	-	Überpleis. Desgl.	Frühjahr	6.—18. April			
			Sommer	17.—22. August			
25	-	Bülpich. Desgl.	Frühjahr	6.—19. April			
			Sommer	27. August bis 3. Sept.			
26	-	Bülfrath. Desgl.	Frühjahr	4.—16. April			
			Sommer	20.—26. August			
27	-	Odenkirchen. Desgl.	Frühjahr	31. März bis 18. April			
			Sommer	17.—22. August			
28	-	Wittlich. Desgl.	Frühjahr	31. März bis 11. April			
			Sommer	10.—15. August			
29	-	St. Wendel. Desgl.	Frühjahr	15.—30. April			
			Sommer	17.—22. August			
30	Hohenzollern- sche Lande	Sigmaringen. Ackerbau- schule.	Frühjahr	27. April b. 7. Mai			
			Sommer	27.—31. Juli			
			Frühjahrs-Kurse			15	
			Sommer-			11	
			Herbst-			5	
			überhaupt			31	

85) Termin für die Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten.

Berlin, den 2. Juni 1892.

Der Königlichen Regierung übersende ich im Anschluß an meine Rund=Verfügung vom 14. März v. J. — U. III. A. 669 — (nr. Bl. 1891 S. 356) anbei ein Exemplar einer Bekanntmachung über den Termin für die diesjährige Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten mit dem Auftrage, dieselbe durch das Amtsblatt veröffentlichen zu lassen.

An
amtliche Königliche Regierungen.

Abschrift vorstehender Verfügung und einen Abdruck der in bezeichneten Bekanntmachung erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht. Dort eingehende Meldungen spätestens bis zum 25. Juli d. Js. mit gutachtlicher Beurtheilung an mich einzureichen.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kugler.

An
amtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. A. 1680.

Die im Jahre 1892 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 23. August besagen.

Meldungen zu derselben sind bis zum 10. Juli d. Js. bei jenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufstreife der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, unter Einwendung der in §. 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Erbringung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorsteher beziehungsweise ihrer Landesbehörde erfolge, bis zum 25. Juli d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 2. Juni 1892.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kugler.

Bekanntmachung.
III. A. 1680.

86) **Besäfigungszeugnisse zur Ertheilung von Turnunterricht an öffentlichen Schulen.**

An dem Kursus der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin während des Winters 1891/92 haben theilgenommen und am Schlusse desselben ein Zeugnis der Besäfigung zur Ertheilung von Turnunterricht an öffentlichen Unterrichtsanstalten erhalten:

- † 1) Adam, Heinrich, Lehrer in Striegau,
- † 2) Baehr, Otto, desgl. in Bromberg,
- 3) Bär, Adolf, desgl. in Apolda,
- † 4) Biederstädt, Georg, desgl. in Löcknitz,
- † 5) Dr. Blencke, wissenschaftlicher Hilfslehrer in Hohneim,
- 6) Comnick, Ernst, Gymnasiallehrer in Bunzlau,
- 7) Engel, Nikolaus, Lehrer im Fraulautern,
- † 8) Dr. Franke, Joseph, Kandidat des höheren Schulamtes in Münster,
- † 9) Dr. Fritsch, Karl, Realgymnasiallehrer in Osterode,
- † 10) Gerstenberger, Adolf, Lehrer in Zoppot,
- † 11) Gleim, Friedrich, wissenschaftlicher Hilfslehrer in Frankfurt a. M.,
- † 12) Guhlmann, Oskar, Lehrer in Schmölln,
- 13) Hager, Friedrich, wissenschaftlicher Hilfslehrer in Wandsbeck,
- 14) Heckmann, Karl, Kandidat des höheren Schulamtes Nürnberg,
- † 15) Heinrichsdorff, Wilhelm, Zeichenlehrer in Dortmund,
- 16) Hergt, Leonhard, Seminar-Hilfslehrer in Erfurt,
- 17) Hill, Ernst, Hilfslehrer in Herborn,
- 18) Dr. Hippenstein, wissenschaftlicher Hilfslehrer in Frankfurt a. M.,
- † 19) Hogeweg, Dietrich, desgl. in Elberfeld,
- 20) Dr. Kannengießer, Realgymnasiallehrer in Schalke,
- 21) Dr. Kill, Johann, wissenschaftlicher Hilfslehrer in Baden,
- † 22) Kleinert, Hermann, desgl. in Breslau,
- † 23) Kleizke, Karl, Lehrer in Brandenburg a. H.,
- † 24) Dr. Klette, Johannes, Gymnasiallehrer in Posen,
- † 25) Köpper, Hermann, Lehrer in Herzford,
- 26) Köstner, Hermann, Tanbstummenlehrer in Ratibor,
- 27) Kunze, Hermann, wissenschaftlicher Hilfslehrer in Görlitz,
- † 28) Langeheinecke, Theodor, Lehrer in Berlin,
- 29) Lindner, Karl, Lehrer in Proschwitz,
- † 30) Mehl, Max, desgl. in Bütow,
- 31) Müller, Paul, desgl. in Falkenberg.

- 32) **M**ysau, Gustav, Gymnasial-Vorschullehrer in Kiel,
 † 33) **M**awrath, Paul, Lehrer in Lipine,
 34) **N**ordmann, Rudolf, Taubstummenlehrer in Schneidemühl,
 † 35) **N**eßke, Karl, Lehrer in Stolpmünde,
 36) **O**tte, August, wissenschaftlicher Hilfslehrer in Halberstadt,
 † 37) **P**eholdt, Viktor, Kandidat des höheren Schulamts in
Breslau,
 38) **P**usch, Oskar, Lehrer in Kröben,
 † 39) **R**akow, Magnus, desgl. in Cällies,
 40) **R**enn, Emil, Lehrer in Gr. Pomeiske,
 † 41) **R**euter, Christian, wissenschaftlicher Hilfslehrer in
Wandsbed,
 † 42) **R**haesa, Robert, Lehrer in Langensalza,
 43) **R**ipke, Paul, desgl. in Jersitz,
 † 44) **R**oßbach, Karl, desgl. in Altenhausen,
 45) **S**aurenbach, Heinrich, Gymnasiallehrer in Barmen,
 46) **S**chahorn, Wilhelm, Lehrer in Gr. Klecklau,
 † 47) **S**chessler, Reinhold, Lehrer in Rügenwalde,
 † 48) **S**chneppel, Fritz, Seminar-Hilfslehrer in Elsterwerda,
 † 49) **S**chubert, Bruno, desgl. in Petershagen,
 50) **S**churecke, Emil, Lehrer in Gr. Lichterfelde,
 † 51) **S**eibert, Johannes, desgl. in Böhl,
 52) **S**eibert, Ernst, Realgymnasiallehrer in Cassel,
 † 53) Dr. **S**tosch, Friedrich, wissenschaftl. Hilfslehrer in Guben,
 54) **S**trehlke, Albert, Lehrer in Marienburg,
 55) **T**eske, Richard, desgl. in Finsterwalde,
 56) **T**homas, Adolf, desgl. in Braunsberg,
 57) Dr. **T**hunert, Franz, Seminar-Hilfslehrer in Tuchel,
 58) **T**irten, Theodor, Progymnasiallehrer in Rheinbach,
 † 59) **U**mierski, Franz, Lehrer in Gr. Schönbrück,
 † 60) **W**agner, Peter, desgl. in Ottweiler,
 † 61) **W**allstrand, Johannes, desgl. in Langfuhr,
 62) **W**anke, Leonhard, desgl. in Königshütte,
 † 63) **W**ilkending, Max, desgl. und Zeichenlehrer in Char-
lottenburg,
 64) **W**öhlermann, Otto, Kandidat des höheren Schulamts
in Stargard i. P.,
 † 65) Dr. **W**ünnenberg, Franz, desgl. in Köln.

† Ist auch befähigt zur Erteilung von Schwimmunterricht.
 Berlin, den 14. Mai 1892.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
 Im Auftrage: Kügler.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Aus Anlaß der diesjährigen Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers und Königs in den Provinzen Pommern und Westpreußen haben nachbenannte, dem Amtsort der Unterrichts-Verwaltung zugehörig oder gleichzeitig angehörige Personen erhalten:

A. in der Provinz Pommern:

1. Den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Poetter, General-Superintendent und Kreis-Schulinspektor zu Stettin.

2. Den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Schreiber, Ober-Regierungs-Rath zu Stettin.

3. Den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Zimmer, ordentlicher Professor und Rektor der Universität zu Greifswald.

4. Den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Reumann, Direktor der Provinzial-Blindenanstalt zu Stettin.

B. in der Provinz Westpreußen:

- Den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Boekel, Direktor des Realgymnasiums und der höhere Bürgerschule zu St. Petri in Danzig.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen

A. Behörden und Beamte.

Der ordentliche Professor der Chirurgie Dr. Braun zu Königberg i. Pr. ist zum Medizinalrath und Mitglied des Medizinal-Kollegiums der Provinz Ostpreußen ernannt worden. Dem Unterrichts-Dirigenten der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin Professor Dr. Euler ist der Charak als Schulrat mit dem Range eines Rathes vierter Klasse verliehen worden.

Der bisherige Seminar-Direktor Dr. Küppers zu Siegburg zum Unterrichts-Dirigenten der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin ernannt worden.

Dem bisherigen Seminar-Direktor Dr. Rüppers zu Siegburg ist bei seinem Uebertritte in die Stellung eines Unterrichts-Direigenten der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse verliehen worden.

Dem Oberlehrer der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin Egler ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

Dem Kreis-Schulinspektor Dr. Otto zu Marienwerder und dem Kreis-Schulinspektor Benzal zu Rawitsch ist der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse verliehen worden.

B. Universitäten.

Universität Berlin. Der General-Stabsarzt der Armee und Director der Militärärztlichen Bildungsanstalten, Wirkliche Geheime Ober-Medizinalrath Dr. von Coler zu Berlin ist auf Grund Allerhöchster Ermächtigung zum ordentlichen Honorar-Professor in der medizinischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität daselbst ernannt worden. — Der bisherige außerordentliche Professor Dr. Erman, Director der Ägyptischen Abtheilung der Königlichen Museen zu Berlin, ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden. — Dem außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Wichelhans, Mitglied der Königlichen Technischen Deputation für Gewerbe, ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Universität Breslau. Der bisherige außerordentliche Professor Dr. Müller zu Breslau ist zum ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden.

Universität Halle-Wittenberg. Die Wahl des ordentlichen Professors D. Hering zum Rektor der Universität Halle-Wittenberg für das Universitätsjahr 12. Juli 1892 bis dahin 1893 ist bestätigt worden.

Universität Göttingen. Der bisherige Privatdozent Dr. Schönfries zu Göttingen ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden.

Universität Marburg. Der ordentliche Professor an der Universität Breslau Dr. Müller ist in gleicher Eigenschaft in die medizinische Fakultät der Universität Marburg versetzt worden.

Universität Bonn. Der bisherige außerordentliche Professor a der Universität zu Jena Dr. Litzmann ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Bonn (neuere deutsche Sprache und Literatur) e nannt worden.

C. Museen, Nationalgalerie u. s. w.

Der Dr. Bäck ist zum Bibliothek-Assistenten bei dem Königlichen Kunstgewerbe-Museum zu Berlin ernannt worden.

Dem wissenschaftlichen Oberbeamten am Königlichen Meteorologischen Institute zu Berlin und Vorsteher des Meteorologischen Observatoriums auf dem Telegraphenberge b Potsdam Dr. Sprung ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

D. Höhere Lehranstalten.

a. Gymnasien.

Der Gymnasial-Direktor Dr. Collmann zu Husum ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Kiel versetzt worden.

Dem Direktor der Mitteralademie zu Bedburg Dr. Diehl i der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Gymnasial-Oberlehrer Meyer zu Lüneburg ist der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Das Prädikat „Professor“ ist verliehen worden den Oberlehrern Dr. Bieling am Lessing-Gymnasium zu Berlin,

Knobloch an der Klosterschule zu Nohleben sowie

Litter und Dr. Basen an der Mitteralademie zu Bedburg.

Die Beförderung des ordentlichen Lehrers Dr. Bertram a Gymnasium zu Bielefeld zum Oberlehrer ist genehmigt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bzw. berufen worden die ordentlichen Lehrer:

Dr. Brauscheid von der Oberrealschule zu Elberfeld a das Gymnasium zu Schleswig,

Dr. Eckardt vom Gymnasium zu Salzwedel an das Gymnasium zu Dels,

Dr. Heinze vom Progymnasium zu Trennissen an das Gymnasium zu Krotoschin,

Dr. Polluge vom Gymnasium zu Dels an das Gymnasium zu Salzwedel und

Dr. Puls vom Gymnasium zu Flensburg an das Gymnasium zu Altona.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium zu:
 Insterburg der Hilfslehrer Geffers,
 Braunsberg = = Dr. Rudenich,
 Rössleben (Klosteschule) der Hilfslehrer Dr. Spangenberg,
 Ilfeld (Klosteschule) der Schulamts-Kandidat Holstein,
 sowie zu
 Flensburg die Schulamts-Kandidaten Iwers und Dr.
 Radler.

Es sind angestellt worden am Gymnasium zu:
 Allenstein der ritterschaftliche Seminarlehrer a. D. Krieger
 als Vorschullehrer und zu
 Rogasen der Vorschullehrer Rohlapp in Folge Aufhebung
 der Vorschule als technischer Lehrer.

b. Realgymnasien.

Es ist bestätigt worden die Wahl des Oberlehrers am Gymnasium zu Stralsund Professors Dr. Thümen zum Direktor des Realgymnasiums daselbst.

Das Prädikat „Professor“ ist verliehen worden
 dem Oberlehrer Dr. Heller am Realgymnasium zu Halberstadt.

Die Beförderung des ordentlichen Lehrers am Realgymnasium zu Elberfeld Dette zum Oberlehrer an derselben Anstalt ist genehmigt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium zu:

Halle a. S. der ordentliche Lehrer Dr. Bölder aus Entin
 und der Hilfslehrer Dr. Weiske,
 Hannover (I.) der Schulamts-Kandidat Dr. Erdmann,
 Rawitsch = = Grundmann und
 Osterode = = Hildebrand.

c. Oberrealschulen.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. Perle vom Realgymnasium zu Halle a. S. zum Direktor der städtischen Oberrealschule zu Halberstadt ist bestätigt worden.

Der Elementarlehrer Matzke an der Oberrealschule zu Breslau ist als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

d. Progymnasien.

In gleicher Eigenchaft ist versetzt worden der ordentliche Lehrer Tezner vom Gymnasium zu Krotoschin an das Progymnasium zu Tremessen.

e. Realschulen.

Als ordentlicher Lehrer ist angestellt worden an der Realschule zu Altona, Stadtbezirk Ottensen, der Schulamts-Kandidat Blundt.

Der Lehrer Weißleder aus Hannover ist als Reichenlehrer an der Realschule I. zu Hannover angestellt worden.

f. Realprogymnasijen.

Die Besförderung des ordentlichen Lehrers Dr. Hielsscher am Realprogymnasium zu Schwelm zum Oberlehrer ist genehmigt worden.

Der Hilfslehrer Dr. Menz ist als ordentlicher Lehrer am Realprogymnasium zu Delitzsch angestellt worden.

Als Elementarlehrer ist eingetreten an dem Realprogymnasium zu Marue der Volksschullehrer Schrader.

g. Höhere Bürgerschulen sc.

Die Wahl des Oberlehrers an der vierten höheren Bürgerschule zu Berlin Dr. Rosenow zum Rektor der neunten höheren Bürgerschule daselbst ist bestätigt worden.

Die Besförderung des ordentlichen Lehrers Opitz an der Luisstädtischen Überrealschule zu Berlin zum Oberlehrer an der achten höheren Bürgerschule daselbst und die Besförderung des ordentlichen Lehrers an der Luisenstädtischen Überrealschule zu Berlin Dr. Tanger zum Oberlehrer an der siebente höheren Bürgerschule daselbst ist genehmigt worden.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Der bisherige Oberlehrer am Schullehrer-Seminar zu Königsberg N. W. Lüttich ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminars Altdöbern verliehen worden.

Der bisherige Oberlehrer am Schullehrer-Seminar zu Saag-Pfähler ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Petershagen verliehen worden.

Der bisherige Kreis-Schulinspektor Sternau zu Königsh. i. Schl. ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Pilchow verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Seminar-Lehrer:

Dr. Heidingsfeld von Oels nach Pr. Eylau und Dr. Stephan von Pr. Eylau nach Sagau.

Unter Beförderung zum ordentlichen Seminarlehrer sind ver-
sezt worden:

der kommissarische Lehrer am Schullehrer-Seminare zu
Münsterberg Friebe an das Schullehrer-Seminar zu
Brieg,

der Seminar-Hilfslehrer Heinze aus Neuquelle an das
Schullehrer-Seminar zu Drossen und

der zweite Präparandenanstaltslehrer Neuschäfer zu Laasphe
an das Schullehrer-Seminar zu Gütersloh.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an dem Schullehrer-
Seminare zu:

Gütersloh der Volksschullehrer Stork zu Münster sowie zu
Genthin der Rektor Ehle aus Beierlingen und der Rektor
Wendt aus Peitz.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminare zu:

Weigenfels der Privat-Präparandenlehrer Holz zu Halber-
stadt und

Drossen der Privat-Präparandenlehrer Langer dasselbst.

F. Taubstummen- und Blinden-Aufstalten.

Dem Taubstummenanstalts-Direktor Ochs zu Essen ist der König-
liche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

G. Öffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten:

1) den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse:

Garbe, Lehrer und Organist zu Rawitsch,
Knöll, preuß. Hauptlehrer und Kantor zu Windecken, Kreis
Hanau,

Petersen, Hauptlehrer und Kantor zu Burg a. Fehmarn,
Kr. Oldenburg,

Schneider, Hauptlehrer zu Schedlau, Kr. Falkenberg und
Vogt, preuß. Hauptlehrer und Kantor zu Altwasser.

2) Den Adler der Inhaber des Königlichen Hans-Ordens
von Hohenzöllern:

Bischoff, preuß. Lehrer, Küster und Organist zu Tegel, Kreis
Niederbarnim,

Claassen, preuß. Lehrer zu Forlich-Blaukirchen, Kr. Aurich,
Döhring, preuß. Lehrer und Organist zu Palschan, Kreis
Marienburg W. Pr.,

Gaede, preuß. Lehrer zu Lüssow, Kr. Greifswald,
Grunwald, preuß. Kirchschullehrer und Organist zu Randien,
Kr. Neidenburg,

Hahn, pens. Lehrer zu Zillerthal, Kr. Hirschberg,
 Hoertels, Lehrer, Kantor und Küster zu Köpernitz, Kreis
 Jerichow I.,
 Höhn, pens. Lehrer zu Nied, Kr. Höchst a. M.,
 Holst, pens. Hauptlehrer zu Geestemünde,
 Kille, pens. Hauptlehrer und Kantor zu Reussendorf, Kreis
 Waldenburg,
 Koch, pens. Lehrer und Organist zu Midlum, Kr. Lehe,
 Kollibay, pens. Lehrer zu Boleslau, Kr. Ratibor,
 Korth, desgl. zu Gollin, Kr. Dt. Erone,
 Lemke, Lehrer zu Berlin,
 Lübke, pens. Lehrer, Küster und Organist zu Neuenhagen,
 Kr. Niederbarnim,
 March, pens. Hauptlehrer und Organist zu Annaberg, Kreis
 Gr. Strehlitz,
 Marke, Lehrer zu Breslau,
 Michner, pens. Hauptlehrer und Organist zu Osterholz,
 Mummendorff, pens. Lehrer zu Nordwalde, Kr. Steinfurt,
 Neugebauer, desgl. zu Türmiz, Kr. Leobschütz,
 Nordheim, Hauptlehrer und Kantor zu Alt-Reichenau, Kreis
 Böhlenhain,
 Pittelkow, Lehrer zu Wolschagen, Kr. Göslin,
 Pondorf, pens. Lehrer und Kantor zu Beichlingen, Kreis
 Eckartsberga,
 Probeck, Erster Lehrer zu Limburg a. d. Lahn,
 Pruismann, Hauptlehrer zu Westwarsingsfehn, Kr. Leer,
 Reimann, pens. Lehrer zu Gottesberg, Kr. Waldenburg,
 Schmidt, pens. Lehrer und Organist zu Schneidlingen, Kreis
 Aschersleben,
 Scholz, Hauptlehrer und Kantor zu Leutmannsdorf, Kreis
 Schweidnitz,
 Stanke, Hauptlehrer zu Schammerwitz, Kr. Ratibor,
 Steinkü, pens. Lehrer zu Sognienen, Kr. Brannsberg,
 Stempel, desgl. zu Bärzdorf, Kr. Waldenburg,
 Teichmann, desgl. zu Samitz, Kr. Goldberg-Haynau,
 Tesch, pens. Lehrer zu Torgelow, Kr. Neckarwörde,
 Tschirchwitz, desgl. zu Hohndorf, Kr. Löwenberg,
 Walter, desgl. zu Striese, Kr. Trebnitz und
 Wichtl, Lehrer zu Gr. Wartenberg.

3) Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Großdeck, Lehrer zu Schivelbein,
 Rieden, pens. Lehrer zu Roge, Kr. Oldenburg,
 Wolff, desgl. zu Burmowen, Kr. Sensburg und
 Butte, desgl. zu Kunzendorf, Kr. Fraustein.

H. Ausgeschieden aus dem Amt.

) Gestorben:

Horn, ordentlicher Gymnasiallehrer zu Breslau,
 Dr. Schaefer, Prof., Gymnasial-Oberlehrer zu Flensburg,
 Dr. Volkmann, Gymnasial-Direktor zu Jauer und
 Zimmermann, Gymnasial-Oberlehrer zu Zeitz.

) In den Ruhestand getreten:

Buß, Direktor der Albinusschule zu Lauenburg.

) Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Christiansen, Realprogymnasial - Elementarlehrer zu
 Münze.

Inhalts-Verzeichnis des Juli-August-Heftes.

	Seite
72) Berechnung der von den Staatsbehörden in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber zu leistenden Beiträge zur Zuvaliditäts- und Altersversicherung. Erlass vom 26. April d. Js.	541
73) Behandlung der Untersuchungskosten und der einbehalteneu Befordnung bei Einstellung des Disciplinarverfahrens. Erlass vom 2. Mai d. Js.	542
74) Aufnahme der öffentlichen Mädchen-Mittelschulen in das Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Bewaltung. Erlass vom 5. Mai d. Js.	548
75)hangverhältnisse der Leiter und Lehrer an den Technischen Hochschulen. Bekanntmachung vom 5. Mai d. Js.	543
76) Aufforderung zur Bewerbung um zwei Stipendien der Jacob Salting'schen Stiftung. Erlass vom 10. Mai d. J.	544
77) Betrifft die Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen an den höheren Lehraufstalten. Erlass vom 1. Mai d. Js.	545
78) Betrifft die Schulvorbildung für den Subalterndienst. Erlass vom 9. Mai d. J.	547
79) Zusammensetzung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Jahr 1. April 1892 bis 31. März 1893. Bekanntmachung vom 16. Mai d. J.	548
80) Definitive Anstellung von Hilfslehrerinnen und Gewährung der entsprechenden staatlichen Dienstalterszulagen an dieselben. Erlass vom 9. März d. Js.	554
81) Zulässigkeit der gerichtlichen Pfändung der den Volksschullehrern bewilligten Alterszulagen. Erlass vom 1. April d. Js.	554
82) Rückzahlung der Seminarbildungskosten ehemaliger Seminaristen. Erlass vom 29. April d. Js.	555

83) Für den Fall der Versetzung eines Lehrers ist demselben der Termin für den Stellenwechsel möglichst frühzeitig bekannt zu geben. Erlass vom 9. Mai d. Js.	550
84) Nachrichten über die im Jahre 1891 abgehaltenen Kurse zur Unterweisung von Seminar- und Volkschullehrern sc. in der Obstbaukunde vom 21. April d. Js.	551
85) Termin für die Prüfung als Vorsieher von Taubstummenanstalten. Bekanntmachung vom 2. Juni d. Js.	551
86) Besähigungszzeugnisse zur Ertheilung von Turnunterricht an öffentlichen Schulen. Bekanntmachung vom 14. Mai d. Js.	560
Verleihung von Orden und Ehrenzeichen	561
Personalien	561

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

September-Oktobe=Heft.

Berlin 1892.

Berlag von Wilhelm Herz.
(Bessersche Buchhandlung.)
Behrenstraße 17.

Das Centralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.
Der Jahrgang kostet 7 Mark.

W. Schwarzk (Direktor des Königl. Luisen Gymnasiums in Berlin), **Leitsaden für den deutschen Unterricht auf höheren Lehranstalten**. XV. Aufl. Berlin, Wilhelm Herz (Bessersche Buchhandlung 1891. cart. mit Leinwanddrücken 80 Pf. Der Leitsaden, aus den praktischen Bedürfnissen erwachsen und in der Zeit in fast allen Provinzen des preuß. Staates verbreitet, bietet in der knappen Fassung von nur 52 Seiten (!) das Notwendigste aus der **Form-** und **Satzlehre**. Daran reihen sich 4 Anhänge, welche den Bedürfnissen der mittleren und **oberen Klassen** gemacht werden. I. Anh., S. 53—65, Von den Redefiguren. II., S. 66—81, „Poetik und Einteilung von Dichtungsarten“. III., S. 82—85, Von der indirekten Rede. Daran schließen sich S. 86 einige Beispiele zur Einübung der Satzlehre und endlich ein orthographisches Wörterverzeichnis, sowie, was höchst wichtig, ein **Sachregister**.

Das Eigentümliche des Leitsadens beruht hauptsächlich in der Behandlung der **Satzlehre** (S. 30—40), die mit ihrer **mehr realen als formalen Entwicklung** (s. Vorrede) eine **gemeinsame Konstruktionslehre** in allen Sprachen des Schulunterrichts anbahnt, wie sie gerade nach den neuen preußischen Lehrplänen in Betreff der Behandlung der Lektüre in den unteren und beim Extemporieren in den oberen Klassen gefordert und nach diesem System besonders fruchtbringend wird.

Exemplare behufs Prüfung für eine beabsichtigte Einführung stellt die Verlagshandlung auf Verlangen gern zu Diensten.

Verlag von Ed. Anton in Halle a. S.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:
Hummel, A., Seminarlehrer. **Grundriss der Erdkunde**. Mit 10 erläuterten Holzschnitten. 8. verbess. Auflage, gr. 8. IV. 198 S. geh. 1892
1 M. 50 J.

Eines der besten Lehrbücher f. d. geogr. Unterricht. Treffliche Niedersetzung des Stoffes, einsache, klare, anschauliche Darstellung u. weise Beschränkung in d. Auswahl sind wesentliche Vorteile des Buches.

Für höhere Lehranstalten, Seminarien etc. wird sich das Buch ganz besonders eignen.

R. in R. in d. Deutschen Lehrerzeitung v. 12. 6. 92. Nr. 135.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

ausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

9 u. 10. Berlin, den 15. September 1892.

Auflösung des zur Vorbereitung der Reform des höheren Unterrichtswesens eingesetzten Ausschusses.

(Centrbl. f. 1891, S. 172.)

Nachdem der durch Meinen Erlass vom 29. Dezember 1890 zur Vorbereitung der Reform des höheren Unterrichtswesens eingesetzte Ausschuss seine Aufgaben in der Abschlussung vom 1. d. Mts. zu Ende geführt hat, will ich die Auflösung desselben hiermit verfügen. Ich vergesse nicht zu thun, ohne der hingebenden Treue zu danken, mit welcher der Ausschuss selbst, wie jedes einzelne Mitglied desselben, bei der Durchführung Meiner intentionen auf diesem Gebiete in ernster und anstrengender Arbeit thätig gewesen ist und wesentlich zur Errungung des angestrebten Ziels beigetragen hat. Ich erfrage Sie, dem Ausschusse Meine volle Anerkennung und Meinen wärmsten Dank auszusprechen.

Berlin, den 18. Juni 1892.

Wilhelm. R.

An
Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
II. 1890.

A. Behörden und Beamte.

88) Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen hinsichtlich der Anrechnung früherer Dienstzeit.

Berlin, den 24. Juni 189

Den nachgeordneten Behörden lasse ich anbei Abschrift d von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen die Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten erlassen Verfügung vom 31. Mai d. Js., durch welche die Bestimmung unter Nr. V. 2 der Denkschrift, betreffend die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen hinsichtlich der Anrechnung früherer Dienstzeit auf die in der Vergangenheit vorgekommenen Fälle von Beförderungen, so von Versetzungen in Folge von Organisationsveränderung erfreut wird, zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung zu gehen.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Bartfch.

An
die nachgeordneten Behörden des Ministeriums.
G. III. 1609.

Berlin, den 31. Mai 189

Aus Anlaß zu unserer Entscheidung gelangter Specialrat bestimmen wir, daß der in der Denkschrift, betreffend die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen, unter Nr. V. 2 aufgestellte Grundsatz, wonach künftig der Beförderung eines Beamten in eine andere Klasse eine Rechnung seiner früheren Dienstzeit insofern einzutreten hat, derselbe keine Einbuße an seinem Gehalte erleidet, allgemein für die Vergangenheit Anwendung finden soll, insofern es sich um die Beförderung eines Beamten in eine höhere Klasse oder um die Versetzung eines Beamten in eine andere Klasse in Folge von Organisationsveränderungen gehandelt hat.

Die Berechnung hat in solchen Fällen der gestalt zu erfolgen daß für den in eine andere Klasse beförderten oder versetzten Beamten, soweit er ein das Mindestgehalt dieser Klasse überschreitendes Gehalt bezog, bezüglich des Aufrückens im Gehalt diejenige Dienstzeit mitberücksichtigt wird, welche zur Zeit der Beförderung re. der dieser Klasse angehörende jüngste Beamter mit demselben Gehaltssatze, welchen der neu hinzugetretene Beamter bis dahin bezogen hat, oder, falls ein solcher Satz in der neuen Klasse nicht existierte, der jüngste Beamte mit dem nächsthöchsten

Gehaltsfälle seit seiner etatsmäßigen Anstellung in der betreffenden Klasse zurückgelegt hatte.

Injoweiit einzelne Beamte in ihren früheren Stellungen neben dem Gehalte Gebühren bezogen, ist der pensionsfähige Theil derselben dem in der früheren Stellung bezogenen Gehalte zuzuschreiben.

Der Minister des Inneren.
Herrfurth.

Der Finanzminister.
Miquel.

An
Eherrliche Herren Ober-Präsidenten und Re-
gierungs-Präsidenten und an den Vorsitzen-
den der Königl. Ministerial-, Militär- und
Landeskommision, Geheimen Regierungsrath
herrn Kaiser, Hochwohlgeboren, hier.

R. d. J. I. A. 4916.
Fin. R. I. 5978 L Ang.

9) Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unter-
beamten nach Dienstaltersstufen.*)

Berlin, den 26. Februar 1892.

In Verfolg der Verfügung vom 1. Januar d. Js. über-
enden wir Euer Hochwohlgeboren hierbei ergebenst ein Exemplar
der Denkschrift, betreffend die Regelung der Gehälter der etats-
mäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen, nebst der dazu
gehörigen Nachweisung, aus welcher Euer Hochwohlgeboren ge-
billigt ersehen wollen, in welcher Weise bezw. nach welchen
Grundsätzen die neue Gehaltsregelung erfolgen soll.

Dabei machen wir auf folgende Punkte noch besonders
hingewiesen:

- 1) Die neue Gehaltsregelung soll vom 1. April d. Js. ab
in Wirksamkeit treten und sind demgemäß von diesem
Tage ab Gehaltszulagen nur noch nach Maßgabe des
Dienstalters im Anschluß an die aufgestellten Grunds-
sätze zw. zu gewähren.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Alterszulagen
steht keinem Beamten zu, auch dürfen den Beamten weder
bei der Anstellung noch anderweit irgende welche Zu-
sicherungen gemacht werden, auf welche ein solcher An-
spruch etwa gegründet werden könnte.
- 3) Die Bewilligung von Alterszulagen hat bei bestiedigendem
dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten stets vom

*) In gleichem Sinne ist auch an die beteiligten Behörden im Ressort
des Ministeriums der geistlichen zw. Angelegenheiten verfügt worden.

ersten Tage des Kalender-Vierteljahres ab zu erfolgen dargestalt, daß jeder Beamte, welcher im Laufe eines Vierteljahres eine höhere Dienstaltersstufe erreicht hat die entsprechende Gehaltszulage vom ersten Tage des folgenden Vierteljahres ab erhält. Erreicht ein Beamter am ersten Tage eines Kalender-Vierteljahres eine höhere Dienstaltersstufe, so ist die Gehaltszulage schon von diesen Tagen ab zahlbar zu machen.

Denjenigen Beamten, welche zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Gehaltsregelung bereits ein höheres Gehalt beziehen, als ihnen nach der festgesetzten Dienstaltersstufentafel zustehen würde, ist dieses höhere Gehalt selbstredend zu belassen.

- 4) Hat das Verthalten eines Beamten dazu geführt, ihm die Alterszulage einstweilen vorzuenthalten, so ist ihm dieselbe zu gewähren, sobald die bezüglichen Anstände in Begie gekommen sind. Die einstweilige Vorenthaltung einer Alterszulage soll jedoch für sich allein nicht die Wirkung haben, daß dadurch der durch das Dienstalter des betreffenden Beamten gegebene Zeitpunkt des Aufrüdens in die nächstfolgende Gehaltsstufe hinausgeschoben wird.

Die Gründe für die einstweilige Nichtbewilligung der Alterszulage sind dem Beamten auf seinen etwaigen Antrag mitzutheilen.

- 5) Künftig wegfallende Dienstbezüge sind bei der Bewilligung von Alterszulagen in Abrechnung zu bringen.
- 6) Wie die Dienstzeit der Beamten zu berechnen ist, und in welchen Fällen eine Anrechnung früherer Dienstzeit stattzufinden hat, ist unter V 2 der Denkschrift näher dargelegt. Sollte in anderen, als den daselbst bezeichneten Fällen eine Anrechnung früherer Dienstzeit in Frage kommen, so ist darüber in jedem einzelnen Falle an uns zu berichten.
- 7) Zu den künftig, bis auf Weiteres spätestens Mitte Oktober jeden Jahres, einzureichenden Entwürfen zu den Personell- und Bedürfnis-Etats der Oberpräsidien und Regierungen sind die Gehälterfonds der etatmäßigten Unterbeamten nach dem Stande vom 1. Oktober zum Anhah zu bringen.

Wenn sich demnächst in Folge der Bewilligung von Alterszulagen, Mehrausgaben gegen die etatmäßig zur Verfügung stehenden Gehälterfonds ergeben, so sind in den Final-Abschlüssen bei den betreffenden Etatstiteln die Ursachen der Überschreitung kurz anzugeben.

Euer Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, hiernach be-

üglich der etatsmäßigen Unterbeamten der Oberpräsidien und Regierungen das Erforderliche gefälligst zu verfügen, damit vom 1. April d. Js. ab die neue Gehaltsregulirung in Kraft tritt.

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

Der Finanzminister.
Miquel.

An
mmtliche Herren Ober-Präsidenten
und Regierungs-Präsidenten.

Berlin, den 26. Februar 1892.

Abschrift nebst einem Exemplar der Denkschrift und ihrer Anlage erhalten Euer Hochwohlgeborenen zur gesälligen Kenntniß ohne und gleichmäßigen weiteren Veranlassung bezüglich der Unterbeamten der Ministerial-, Militär- und Baukommission und der Thiergartenverwaltung.

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

Der Finanzminister.
Miquel.

An

" Vorhenden der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission, Geheimen Regierungs-Rath Herrn Kaiser, Hochwohlgeborenen, hier.

A. R. I. 1516.

R. d. J. I. A. 1821.

Denkschrift, betreffend die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen.

Es ist in Aussicht genommen, die Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten vom 1. April 1892 ab nach Dienstaltersstufen nach Abgabe der beiliegenden Nachweisung zu regeln, so daß das steigen der Beamten nicht mehr, wie seither, von dem Eintritt in Vakanzen oder der Schaffung neuer etatsmäßiger Stellen hängig sein soll, sondern jeder Beamte, ohne daß ihm übrigens diesbezüglicher Rechtsanspruch beigelegt werden soll, doch bei friedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten die Höheung seines Gehaltes um bestimmte Beträge in bestimmten Intervallen erwarten darf.

Von der neuen Regelung ausgenommen sind, — außer denigen Unterbeamten, welche nur nebenamtlich beschäftigt sind und deren Diensteinkommen ganz oder zum Theil in Emolumenten oder Naturalbezügen besteht —, das Personal der Landgendarmerie (Kap. 94 Tit. 2 des Etats), deren vorwiegend militärischer

Charakter eine Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen nicht angezeigt erscheinen lässt; die erst durch den Staatshaushalt-Etat für 1891/92 neu gebildete Kategorie der unteren Werksbeamten der Bergwerks-Verwaltung (Kap. 14, 15 und 1 Tit. 1 des Etats), bezüglich deren es z. B. noch an den erforderlichen Unterlagen für die Festsetzung von Dienstaltersstufen fehlte die Wald-, Tors-, Wiesen- u. c. Wärter der Forstverwaltung (Kap. 2 Tit. 3 und 4 des Etats), bei welchen der verschiedne Umfang u. s. w. der Geschäfte der einzelnen Stellen die besondere Festsetzung des Gehaltes für jede Stelle erforderlich macht; e Dünengärtner und ein Dünenauflöser in der landwirthschaftlichen Verwaltung (Kap. 106 Tit. 2 des Etats), welche schließlich einer Besoldungsgemeinschaft nicht angehört haben und für welche sich auch künftig hin wegen der Eigenartigkeit ihrer Stellung und ihrer Dienstobligationen die Ausbringung fester Einheitsgehälter empfiehlt; sowie endlich die Leggediener im Bereich der Verwaltung für Handel und Gewerbe (Kap. 1 Tit. 4), deren Stellen im Erledigungsfalle voraussichtlich eine Einziehung gelangen werden.

Für die Landgendarmerie und die unteren Werksbeamten der Bergwerks-Verwaltung werden die Gehälter im Etat außerweit in bisheriger Weise, nach einem Durchschnittssatz für jede Stelle, auszubringen sein; für die übrigen vorerwähnten Beamtenkategorien wird der Charakter ihrer Gehälter als Einheitsgehälter fortan im Etat, soweit dies nicht schon jüngst geschieht, erkennbar zu machen sein.

Der Vollständigkeit wegen und zum Zwecke der Vergleichung sind in die Nachweisung die Unterbeamten der Eisenbahn-Verwaltung mit aufgenommen, für welche ebenso wie für die Subalternbeamten derselben Verwaltung die Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen bereits seit mehreren Jahren besteht. Für die Unterbeamten der Eisenbahn-Verwaltung ist die gegenwärtig im Einzelnen bestehende Regelung, welche von derzeit die übrigen Unterbeamten in Aussicht genommenen mehrfach abweicht, bis auf Weiteres beibehalten worden.

In der Nachweisung sind die Unterbeamten nach den verschiednen, zum größten Theile durch den Nachtrag zum Staatshaushalt-Etat für 1890/91 festgestellten Gehaltsklassen aufgeführt; innerhalb jeder Gehaltsklasse sind immer zunächst, und dann nach der Reihenfolge der betreffenden Verwaltungen im Staatshaushalt-Etat, alle diejenigen Beamtenkategorien aufgeführt, welche eine gleichmäßige Regelung in Aussicht genommen und sodann diejenigen, für welche hiervon abweichende besondere Festsetzungen getroffen werden sollen.

Bei Erläuterung der Nachweisung ist Folgendes zu bemerken.

I. Indem davon auszugehen war, daß bei der neuen Regelung eine wesentliche Änderung in dem bisherigen Gesamtußwande an Gehältern nicht einzutreten hat, ist der Bemessung der Dienstzeit, welche die Beamten der einzelnen Kategorien künftig von der ersten etatsmäßigen Anstellung in der betreffenden Gehaltsklasse ab bis zur Erreichung des Höchstgehalts der letzten zurückzulegen haben werden, im Wesentlichen dieselbe Zeitdauer zu Grunde gelegt, welche bisher zur Erreichung dieses Ziels durchschnittlich erforderlich war. Dabei erschien es aber geboten, diejenigen verschiedenen, zu einer und derselben Gehaltsklasse gehörenden Kategorien von Beamten, deren Dienstobliegenheiten z. B. wesentlich gleiche sind, alle nach einer gleichen Zeitdauer zum Höchstgehalte gelangen zu lassen, und ebenso auch für die einander gleich zu achtenden Beamtenkategorien verschiedener Gehaltsklassen die bis zur Erreichung der Höchstgehalter zurückzulegende Dienstzeit gleichmäßig zu bemessen. Denn es würde sich beispielsweise nicht rechtfertigen lassen, in dieser Beziehung die in verschiedenen Gehaltsklassen wiederkehrenden Kategorien von Boten, Kanzleidienern und anderen mit gleichartigen Obliegenheiten, wie die genannten, betrauten Beamten lediglich deshalb verschieden zu behandeln, weil dieselben theils Central-, theils Provinzial-, theils Lokal-Behörden angehören. Diese Verschiedenheit in der Stellung der Behörden rechtfertigt zwar die verschiedene Bemessung der Gehälter der betreffenden Beamten, kann aber einen Unterschied für die Zeitdauer des Aufsteigens bis zum Höchstgehalte nicht begründen.

Konnte schon aus diesen Gründen nicht für jede einzelne Beamtenkategorie die für sie speciell berechnete, seither bis zur Erreichung des Höchstgehaltes durchschnittlich erforderliche Zeitdauer auch für künftig festgehalten werden, so erwies sich dies auch noch aus dem weiteren Grunde als nicht angängig, weil die Ergebnisse der Durchschnittsberechnungen für zahlreiche Beamtenkategorien als geeignete Grundlagen für eine künftige dauernde Regelung nicht anerkannt werden können. Es gilt dies insbesondere bezüglich solcher Beamtenkategorien, welche nur eine geringe Zahl von Personen umfassen und bei denen daher bisher zufällige Umstände in weit höherem Grade das Zeitmaß des Aufsteigens im Gehalte zu Gunsten oder zu Ungunsten der Beamten beeinflußt haben, als bei solchen Kategorien, die eine größere Zahl von Beamten umfassen.

Da es sodann, wie weiterhin noch näher erörtert werden wird, angemessen erscheint, die Zeitdauer des Verbleibens in jeder einzelnen Dienstalterstufe nicht nur für sämtliche Beamte, son-

denn auch für alle Dienstalterstufen gleichmäßig auf 3 Jahre festzusetzen, so mußte die gesamme, bis zur Erreichung des Höchstgehaltes zurückzulegende Dienstzeit überall, abgesehen von einer einzigen, demnächst zu erwähnenden Ausnahme, auf eine durchtheilbare Zahl von Jahren bemessen werden.

Die nach den vorbezeichneten Grundsätzen angestellten Ermittlungen haben dazu geführt, für die meisten Kategorien der Unterbeamten den Zeitraum, in welchem das Höchstgehalt der betreffenden Gehaltsklasse erreicht werden soll, auf 21 Jahre festzusezen. Ein solcher Zeitraum erscheint auch an sich angemessen indem danach die Unterbeamten, da sie der Regel nach in den ersten Hälften der dreißiger Lebensjahre zur ersten etatmäßigen Anstellung gelangen, etwa in der Mitte der fünfzig Lebensjahre das Höchstgehalt erreichen werden.

Ein längerer als 21jähriger Zeitraum ist für keine der jetzt im Betracht kommenden Beamtenkategorien in Aussicht genommen. Dagegen ist der nach dem Ergebnis der stattgehabten Ermittlungen seither durchschnittlich nur erforderlich gewesene kürzer als 21jährige Zeitraum da beibehalten, wo dies auch aus sachlichen Gründen gerechtfertigt erscheint. Diese Ausnahmen betreffen folgende Beamtenkategorien.

- 1) Für die Gehaltsklassen III (1600 bis 2000 Mtl.) und IV (1500 bis 1800 Mtl.) ist der seitliche durchschnittliche Zeitraum von 12 Jahren beibehalten, theils weil der Wechsel in den betreffenden Kategorien erst eine gewisse Dienstzeit in einer anderen Dienststellung voranzugehen hat, theils — für die Mehrzahl der Kategorien in Klasse IV — mit Rücksicht auf die geringe Differenz zwischen dem Mindest- und dem Höchstgehalte dieser Klasse.
- 2) Theils aus dem ersterwähnten Grunde, theils mit Rücksicht auf den besonders schweren und aufreibenden Dienst ist für die Beamten der Gehaltsklasse VI (1200 bis 1600 Mtl.) ein Zeitraum von 15 bzw. 12 Jahren beibehalten, und aus dem letztangeführten Grunde auch
- 3) ein Zeitraum von 15 bzw. 18 Jahren für die betreffenden Beamtenkategorien am Schluß der Gehaltsklassen VII (1100 bis 1500 Mtl.), VIII (1000 bis 1500 Mtl.) und IX (900 bis 1500 Mtl.).
- 4) Endlich hat auch bei den Klassen XI (700 bis 900 Mtl.) und XIII (500 bis 700 Mtl.) die geringe Differenz zwischen dem Mindest- und dem Höchstgehalte zur Festsetzung eines Zeitraums von nur 12 Jahren geführt.

II. Die Frage der Bemessung der Zeit, welche die Beamten auf den einzelnen Gehaltsstufen zuzubringen haben, fällt zu-

men mit der Frage der Bemessung der Gehaltsbeträge, also Abstufung der Gehälter für die verschiedenen Altersstufen. In letzter Beziehung kam in Frage, ob etwa die Gehälter für alle verbeamteten möglichst gleichmäßig, vielleicht in der Weise abzusetzen seien, daß die Unterschiede zwischen den einzelnen Gehaltsen überall je 100 Ml. betrügen. Von einer solchen Regelung indessen abgesehen worden, weil sich danach je nach der Verdenheit sowohl der gesammten bis zur Erreichung des Höchstaltes zurückzulegenden Dienstzeiten, als auch der Differenzen jenen den Mindest- und Höchstgehältern die Dauer des Berbens in den einzelnen Gehaltsstufen nicht nur für die verdenen Beamtenkategorien sehr ungleichmäßig gestalten, sondern für einzelne Beamtenkategorien eine zu lange werden würde. würden z. B. die Beamten der Gehaltsklassen VII (1100 bis 0 Ml.), X (800 bis 1200 Ml.) und XII (400 bis 800 Ml.), in sie in Abstufungen von je 100 Ml. das Höchstgehalt nach ihrer Dienstzeit erhalten sollen, in drei Gehaltsstufen je ahre und in einer 6 Jahre bleiben müssen, d. h. also nur 5 Jahre und einmal nach 6 Jahren eine Zulage von je Ml. erhalten.

Dem gegenüber erschien es wünschenswerth und auch grundlich richtiger, die Zeit, welche die Beamten in den einzelnen altsstufen zu zubringen haben, einerseits möglichst für alle Kategorien und zugleich auch für alle Gehaltsstufen gleichmäßig zu bestimmen, andererseits aber auch diese Zeit nicht zu zu bemessen, sondern die Beamten lieber in kürzeren Zwischenräumen um minder erhebliche Beträge, als in längeren Zwischenräumen um erheblichere Beträge im Gehalte aufsteigen zu lassen. Dies ist nicht nur für die Beamten und eintretenden Falles ihre Hinterbliebenen vortheilhafter, sondern empfiehlt sich auch Dienstlichen Interesse.

Als eine angemessene Zeit für das Verbleiben in jeder einen Gehaltsstufe erscheint eine solche von drei Jahren, wie sie bei der Eisenbahnverwaltung für alle Kategorien von Untern — mit einer einzigen, bei der in der Klasse X (800 bis 1 Ml.) unter den Beamten der Eisenbahnverwaltung zuerst geführten Kategorie ersichtlichen Ausnahme — festgesetzt ist. Ob die Festsetzung eines dreijährigen Zeitraumes für das Berben in jeder Gehaltsstufe wurde es aber, wie schon oben ernt, nöthig, die gesammte Dienstzeit, welche bis zur Erreichung Höchstgehaltes zurückzulegen sein wird, überall auf eine ob 3 theilbare Zahl von Jahren festzusetzen. Es hat sich dies meist ohne wesentliche Abweichungen von der Zahl der bis zur Erreichung des Höchstgehaltes durchschnittlich zurück-

zulegenden Dienstjahre durchführen lassen. Wo Abweichung nöthig wurden, ist nahezu überall zu Gunsten der Beamten hünftig eine Abkürzung der bisherigen Gesamtzeit vorgesehen wo eine Verlängerung sich nicht vermeiden ließ, ist dieselbe a das mindestmögliche Maß beschränkt worden.

Die einzige Beamtenkategorie, bei welcher der 3 jährige Zeitraum nicht anwendbar ist, ist die der Stadtkondukteure, welche in Klasse XIV bilden (144 bis 216 Mark); für diese Beamten entsprechen die in der Nachweisung angegebenen Festsetzung den besonderen Gehalts- und den bisherigen Ascensionsverhältnissen.

III. Je nach der Zahl der nach Vorstehendem für einzelnen Beamtenkategorien sich ergebenden Dienstaltersstufen einerseits und dem Betrage der Differenz zwischen Mindest- und Höchstgehalt der betreffenden Kategorie andererseits hat die Abstufung der Gehälter für die verschiedenen Dienstaltersstufen abzumessen werden müssen. Soweit angängig, ist dabei die Differenz zwischen je zwei Gehaltsstufen immer gleichmäßig normirt worden also für die Beamten stets dieselbe Gehaltserhöhung bei jedem Aufsteigen aus einer Dienstaltersstufe in die folgende in Aussicht genommen. Wo dies nicht angängig war und die Gehaltserhöhungen von einer Dienstaltersstufe zur anderen verschieden normirt werden mußten, ist im Interesse der Beamten über das stärkere Steigen der Gehälter in den unteren Dienstaltersstufen in Aussicht genommen.

Im Uebrigen ist darauf Bedacht genommen worden, daß der Betrag der von einer zur anderen Stufe eintretenden Gehaltserhöhung nicht unter ein gewisses Maß herabgesetzt, daß dieselbe von dem Beamten auch wirklich als Verbesserung sein Einkommensverhältnisse empfunden werde. Es ist daher nur wo dies unvermeidlich war, bis zu Gehaltsdifferenzen von 50 Mark zwischen je 2 Dienstaltersstufen heruntergegangen, wofür zu bemerken ist, daß eine solche oder sogar eine noch geringe Abstufung der Gehälter auch schon jetzt mehrfach besteht.

Die bei vielen Beamtenkategorien vorgesehene Abstufung der Gehälter in Beträgen von 80 Mark bzw. 60 Mark hat in besondere vor der etwa daneben in Betracht kommenden Abstufung zu 75 Mark den Vorzug, daß sich bei der ersten an der Vierteljahrsbetrag des Gehaltes auf volle Mark abrundet was für die Zahlung und Rechnungslegung eine Erleichterung und Vereinfachung gewährt.

IV. Eine Berechnung, welcher das Dienstalter der einzelnen Beamten am 1. Oktober 1890 zu Grunde gelegt ist, hat ergeben daß nach vollständiger Durchführung des Systems der Dien-

terzulagen nach Maßgabe der Nachweisung, unter Beibehaltung der bestehenden Festlegungen für die Unterbeamten der Eisenbahnverwaltung, in dem gesammten Jahresbedarf an Gehältern für alle Unterbeamten keine wesentliche Änderung gegen die nach Durchschnittssätzen zu berechnende Gesamtsumme eintreten wird. Das versteht sich von selbst, daß im Einzelnen das der Berechnung zu Grunde gelegte Material bei den wechselnden Dienstalterverhältnissen der Beamten fortgesetzten Schwankungen unterliegen ist und daher insofern einen zuverlässigen Maßstab für die Zukunft nicht bildet. Im Ganzen aber und für die Gesamtheit aller Kategorien wird im Hinblick auf die große Zahl der Unterbeamten augenommen werden können, daß die Abweichungen sich untereinander ausgleichen werden und die gestellte Berechnung sich im Allgemeinen auch für die Folge jahre zutreffend erweisen wird.

Für die Übergangszeit jedoch, bis die Regelung der Gehälter der Unterbeamten nach Dienstaltersstufen vollständig durchgeführt sein wird, wird sich ein vielleicht nicht unerheblicher, doch von Jahr zu Jahr sich ermäßigender Mehrbedarf gegenüber den jetzigen bezw. den nach vollständiger Durchführung des neuen Systems erforderlichen Etatsbeträgen an Gehältern ergeben, von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der neuen Regelung für jeden Beamten, welcher nach der letzteren ein höheres Gehalt als bis dahin, zu beziehen hat, dieses höhere Gehalt zahlbar zu machen sein wird, dagegen allen Beamten, welche nach der neuen Regelung weniger, als vorher, zu beziehen würden, das bisherige Gehalt belassen werden muß und eine Ausgleichung erst bei einem entsprechenden Aufsteigen im halte erfolgen kann.

V. Im Anschluß an die vorstehenden Erläuterungen zu Nachweisung ist ferner Folgendes zu bemerken:

- 1) Zur Vermeidung vielfacher Schreib- und Rechnungsarbeit ist in Aussicht genommen, künftig hin die Gehaltszulagen immer vom ersten Tage der Kalender-Vierteljahre ab zahlbar zu machen, dergestalt, daß jeder Beamte, welcher im Laufe eines Kalender-Vierteljahres eine höhere Dienstaltersstufe erreicht hat, die entsprechende Gehaltszulage vom ersten Tage des folgenden Vierteljahres ab erhält und von diesem Termine ab die von ihm in der neuen Stufe wieder zurückzulegende 3 jährige Zeit berechnet wird. In gleicher Weise soll künftig auch im Vereiche der Eisenbahn-Verwaltung verfahren werden, bei welcher die Gehaltszulagen zur Zeit nur in Halbjahrs-Termen zahldbar gemacht werden.

2) Von dem als Regel festzuhaltenden Grundsätze, daß die Dienstzeit in jeder Beamtenkategorie vom Zeitpunkte der etatsmäßigen Anstellung des Beamten in der betreffenden Kategorie ab zu berechnen ist, soll eine Ausnahme, in sie auch gegenwärtig schon bei der Eisenbahn-Berwaltung besteht, für den Fall eintreten, daß ein Beamter in eine andere Beamtenklasse befördert wird, deren Mindestgehalt geringer ist, als dasjenige Gehalt, welches der Beamte in seiner bisherigen Klasse bereits bezog. In solchen Fällen soll fünftighin überall gleichmäßig in der Weise verfahren werden, daß der betreffende Beamte durch seine Beförderung keine Einbuße an seinem Gehalte erleidet. Es soll ihm zu diesem Zwecke von der in der früheren Klasse zurückgelegten Dienstzeit soviel angerechnet werden, daß er in der höheren Klasse sogleich in die seinem bisherigen Gehalte entsprechende Altersstufe eintritt. Dieser wird er dann die volle 3jährige Zeit ebenso zu bringen haben, wie die in derselben Stufe befindlich anderen Beamten derselben Klasse; denn in diesem Falle dem Beamten etwa auch die in derselben Gehaltsstufe bereits vor der Beförderung zugebrachte Dienstzeit zurechnen, würde nicht gerechtfertigt sein, weil der selbe durch die Beförderung schon die Aussicht auf Erreichung eines oft erheblich höheren Höchstgehaltes erlangt und weil im Falle einer solchen Airechnung der beförderte Beamte in der neuen Dienststellung schon nach kurzer Zeit wieder im Gehalte aufsteigen würde, als andere Beamte, welche sich bereits länger als er in der ihm erst neu erreichten Dienststellung befinden, ihm al im Gehalte in derselben gleichstehen.

Besteht für die höhere Klasse eine Stufe mit demselben Gehaltszase, welchen der Beamte in seiner seitherigen Klasse bezog, überhaupt nicht, so soll ihm von seiner bisherigen Dienstzeit soviel angerechnet werden, daß er der höheren Klasse sogleich in die nächsthöhere Gehaltsstufe eintritt.

In beiden vorerwähnten Fällen wird, wenn die Beförderung im Laufe eines Vierteljahres erfolgt, nach der vorstehend zu 1. bemerkten die in der betreffenden Stufe der höheren Klasse zurückzulegende 3jährige Zeit von den ersten Tage des nächsten Vierteljahres ab zu berechnen se-

3) Bei den Besoldungstiteln für die in Betracht kommenden Beamtenkategorien wird in den Etats fortan ein Durchschnittsbetrag der Gehälter nicht mehr angegeben.

wird ferner für neu zu schaffende etatsmäßige Stellen immer nur das Mindestgehalt auszubringen sein. Demgemäß ist auch schon in den Etatsentwürfen für 1892/93 verfahren. Im Uebrigen aber sind in dem letzteren die Besoldungsfonds noch in bisheriger Weise veranschlagt, da es wünschenswerth erschien, mit der umfassenden Änderung, welche hierin eventuell erforderlich wird, erst vorzugehen, nachdem die Zustimmung des Landtages zu den vorerörterten bezw. den in der Nachweisung zum Ausdruck gebrachten, die Unterlagen für die künftige Veranschlagung bildenden Grundsätzen festgestellt sein wird. Für die Folge würden, wie dies schon gegenwärtig im Bereiche der Eisenbahn-Verwaltung geschieht, der Veranschlagung für jedes Etatsjahr die Dienstaltersverhältnisse der Beamten zu einem bestimmten Termine des vorhergehenden Jahres zu Grunde gelegt und die gegenüber dieser Veranschlagung sich thathächlich ergebenden Mehr- oder Minderausgaben als solche in der Rechnung nachgewiesen werden, wie letzteres auch in der Rechnung für das Jahr 1892/93 zu geschehen habeu wird.

Auch die Gehälter für Stellen, welche zum künftigen Wegfall bestimmt sind, sind in die Etatsentwürfe für 1892/93 noch in der bisherigen Weise, also mit dem Durchschnittssatz der betreffenden Stellengehälter, eingestellt; für die Folge würde nur das Mindestgehalt künftig wegfallend in die betreffende Spalte des Etats aufzunehmen, bei eintretender Erledigung der Stelle aber das thathächlich frei werdende Gehalt einzuziehen und in der Rechnung als Minderausgabe nachzuweisen sein.

Nachweisung, betreffend die Regelung der Gehäl-

Rap.	Tit.	Dienststellung der Beamten.	
	des Staats.		
6.	1 u. 8.	Klasse I. 1500 bis 2400 Mark. Verwaltung der direkten Steuern. Steuererheber und Vollziehungsbeamte bei der Direction für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin und bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M.	16 23
6.	8.	Klasse II. 1500 bis 2100 Mark. Verwaltung der direkten Steuern. Steuererheber und Vollziehungsbeamte in Hannover und Linden	
91.	7.	Klasse III. 1600 bis 2000 Mark. Verwaltung des Innern. Abtheilungswachtmeister der Schutzmannschaft in Berlin und Charlottenburg	
92.	8. {	Klasse IV. 1500 bis 1800 Mark. Domänenverwaltung. Brunnenmeister, Bademeister, Maschinist, Kastellan bei der Schlossverwaltung zu Cassel	
91.	7. {	Verwaltung des Innern. Wachtmeister der Schutzmannschaft in Berlin und Charlottenburg	
92.	8. {	Ministerium der geistlichen re. Angelegenheiten. Oberaussichter, Kastellan, Röhremeister und Oberheizer bei dem Kunstmuseum in Berlin	
122.	1.	Hausinspektor und Restaurator, Maschinist, Oberaussichter beim Kunstgewerbemuseum	
122.	6 a.	Kastellan, Heizer und Röhremeister, Oberaussichter bei der Nationalgalerie	
119.	2.8.5.6.9.	Präparatoren und Konservatoren bei den Universitäten	
119.	7.	Bibliothekspedelle bei der Universität in Göttingen	
99.	5. {	Klasse V. 1200 bis 1800 Mark. Centralverwaltung der Domänen und Forsten, einschließlich des Ministeriums für Landwirthschaft re.	
5.	4. {	Votenmeister, Kanzleidiener, Haussdienner und Portiers	
12.	3.	Seehandlungs-Institut. Votenmeister, Kassen- und Kanzleidiener, Portier, Haussdienner und Wächter	
89.	8.	Staatschuldenverwaltung. Kastellan, Kanzlei- und Kassendiener, Portiers, Haussdienner	
40.	1.	Herrenhaus. Hausmeister und Kanzleidiener, Portier	

der etatmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen.

Cap.	Tit.	Dienststellung der Beamten.	15
des Staats.			
		Roch Klasse V. 1200 bis 1800 Mark.	
		Haus der Abgeordneten.	
41.	1.	Portiers, Maschinenmeister (zugleich Heizer und Hausdienner), Hausnachtwächter	
44.	5.	Bureau des Staatsministeriums. Botenmeister, Kanzleidienner, Portier und Hausdienner	
45.	4.	Archivdienner beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin General-Ordens-Kommission	
46.	2.	Kanzleidienner	
47.	8.	Geheimes Civil-Cabinet. Kanzleidienner, Portiers und Hausdienner	
48.	5.	Ober-Rechnungskammer. Kastellan, Kanzleidienner und Hausdienner	
57.	6.	Finanz-Ministerium. Botenmeister, Kanzlei- und Kassendienner, Hausdienner und Hausnachtwächter	
		Bauverwaltung, einschließlich der Centralverwaltung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten.	
64.	5.	Kastellan, Botenmeister und sonstige Unterbeamte bei dem Ministerium	
65.	5.	Leuchttureroberwärter, Bauaufseher und Lagerhofverwalter, Brückenmeister, Fährmeister, Dünenbauaufseher und Steuermann	
65.	6.	Hasenaufseher der Ruhrschiffahrts- und Ruhrhafen-Verwaltung	
		Handels- und Gewerbeverwaltung einschließlich der Centralverwaltung des Ministeriums für Handel- und Gewerbe.	
67.	6.	Botenmeister und Kanzleidienner bei dem Ministerium Justizverwaltung	
71.	6.	Botenmeister, Kanzleidienner, Kastellan und Hausdienner bei dem Ministerium	
74.	10.	Hausvater bei den Gefängnissen	
75.	1—5.		
75.	1 u. 4.	Maschinenmeister, Gasmeister, Maschinisten	
		Verwaltung des Innern.	
83.	6.	Botenmeister und Kastellan, Telegraphisten, Kanzleidienner, Portiers und Hausdienner bei dem Ministerium	
85.	8.	Botenmeister und Kanzleidienner bei dem Oberverwaltungsgericht	
91.	5.	Botenmeister, Kastellane, Hausvater bei der Polizeiverwaltung in Berlin	

Rap.	Lit.	Dienststellung der Beamten. des Staats.
		Roh Klasse V. 1200 bis 1800 Mark.
		Verwaltung des Innern.
96.	2.	Hausvater bei den Strafanstalten und bei der Erziehungs- und Besserungskanstalt zu Babern, Verwalter bei dem Gefängnis in Rempen, Maschinenwärter bei den Strafanstalten
99.	5.	Landwirtschaftliche Verwaltung einschließlich der Centralverwaltung des Ministeriums für Landwirtschaft u. Botenmeister, Kanzleidiener und Portiers bei dem Ministerium. (Siehe Centralverwaltung der Domänen und Forsten.)
109.	7.	Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten. Botenmeister, Kanzlei- und Kassendiener, Portiers, Haudienner und Hausnachtwächter bei dem Ministerium
111.	2.	Botenmeister, Kanzleidiener, Portier und Haudienner bei dem Evangelischen Oberkirchenrat
126.	7.	Küster und Gärtner bei der Charité
127.	1.	Kriegs-Ministerium. Überzeugwart, Zeugwarte I. Klasse, Zeugwarte II. Klasse, Maschinist und Heizer
23.	3.	Eisenbahnverwaltung. Telegraphisten
28.	4.	Vademeister
		Klasse VI. 1200 bis 1600 Mark.
		Eisenbahnverwaltung.
23.	3.	Mangir- und Wagenmeister
23.	4.	Werkführer
		Bauverwaltung.
65.	5.	Schiffsführer, Maschinisten, Baggermeister, Maschinistenführer und Steuermann der Harburger Dampffähre
		Justizverwaltung.
74.	9.	Oberaufseher
75.	1. 8—6.	Werk-, Küchen- und Waschmeister
74.	10.	Lehrer
75.	1—4.	
74.	9.	
		Verwaltung des Innern.
91.	5.	Oberaufseher bei dem Polizei-Gefängnis in Berlin
96.	2.	Oberaufseher und Werkmeister bei den Strafanstalten
92.	3.	Schuhmannswachtmeister in den Provinzen (mit Ausnahme von Charlottenburg)

Rap.	Lit.	Dienststellung der Beamten. des Staats.
		Dienststellung der Beamten.
68.	2.	Noch Klasse VI. 1200 bis 1600 Mark. Handels- und Gewerbeverwaltung. Seelooften und Revierlooften
1.	8.	Klasse VII. 1100 bis 1500 Mark. Domänenverwaltung. Unterverwalter, Übergartengehilfe, Weinbauer, Wiesenmeister, Fehnmeister
2.	8.	Förster
2.	4.	Torf-, Wiesen-, Bege-, Flöh- ic. Meister und Thiergartenföster
11.	1.	Lotterieverwaltung. Kanzleis- und Kassendienner, Bähler
18.	1.	Münzverwaltung. Kassendienner
53.	2.	Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger. Kassen- bzw. Kanzleidienner
61.	1.	Finanz-Ministerium. Unterbeamte der Thiergartenverwaltung
65.	5.	Bauverwaltung. Strommeister ic., Hafenbauaufseher, Wehr- und Schleusenmeister
65.	6.	Strommeister der Rühtschiffahrts- und Ruhrhafenverwaltung
100.	8.	Landwirthschaftliche Verwaltung. Boten beim Oberlandeskulturgericht
119.	8.	Ministerium der geistlichen ic. Angelegenheiten. Förster bei der Universität in Greifswald
125.	7.	Förster in Prießnitz (Charité)
122.	24.	Kastellan, Portier, Galeriediener I. Klasse und Galeriediener II. Klasse beim Museum in Kassel
28.	4.	Eisenbahnverwaltung. Zugführer und Steuerleute, Packmeister Bemerkung. Bei Bemessung des Zugführer gehalts wird die für die Bemessung des Packmeister gehalts maßgebend gewesene Dienstzeit mit berücksichtigt.
91.	7.	Verwaltung des Innern. Schuhmänner in Berlin und Charlottenburg
92.	8.	Klasse VIII. 1000 bis 1500 Mark. Verwaltung der direkten Steuern.
6.	1.	Kanzleidienner bei der Direction für die Verwaltung der direkten Steuern

Rap.	Tit.	Dienststellung der Beamten.
des Staats.		
		Roch Klasse VIII. 1000 bis 1500 Mart.
		Verwaltung der direkten Steuern.
		Kassendienner bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M.
6.	8.	Bollzichungsbeamte bei den Kreis- und Steuerklassen
		Verwaltung der indirekten Steuern.
7.	1.	Magazindiener beim Haupt-Stempel-Magazin
8.	8.	Boten und Dienert bei den Provinzial-Steuer-Direktionen
		Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.
14.	1.	Boten bei der Bergwerks-Direktion in Saarbrücken.
20.	4.	Unterbeamte bei den Oberbergämtern und der Bergakademie in Berlin
21.	1.	
		Staatsarchive.
45.	4.	Archivdiener in den Provinzen
		Ansiedlungskommission.
54a.	8.	Kanzleidiener
		Finanz-Ministerium.
58.	4.	Kassendienner, Boten- und Hauswächter bei den Oberpräsidien und Regierungen z.
59.	1.	Kassendienner und Boten bei den Rentenbanken
		Banverwaltung.
65.	5.	Steuerleute, Materialien-Ausseher und Bauschreiber, Bau-ausseher, Brunnenmeister z., Baggermeister, Ballonmeister und Maschinensührer am Überländischen Kanal
		Handels- und Gewerbeverwaltung.
69a.	1.	Portier und Kassendienner bei der Porzellan-Manufaktur
		Justizverwaltung.
78.	8.	Kastellan und Gerichtsdienner bei den Oberlandesgerichten
		Verwaltung des Innern.
84.	8.	Botenmeister und Kanzleidiener bei dem Statistischen Bureau
91.	5.	Kassendienner, Boten und Bollzichungsbeamte, Portier, Leichendienner, Ausseher bei der Polizeiverwaltung in Berlin
92.	4.	Polizeibote in Charlottenburg
96.	2.	Erster Ausseher bei der Erziehungs- und Besserungsanstalt in St. Martin
		Landwirtschaftliche Verwaltung.
101.	8.	Boten bei den General-Kommissionen
106.	2.	Deichhöge
		Gefüllerverwaltung.
108.	1/17.	Stut-, Sattel-, Hutter- und Schleusenmeister, Magazin-verwalter

Rap.	Tit. des Staats.	Dienststellung der Beamten.	Staats
		Roch Klasse VIII. 1000 bis 1500 Mark. Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.	
112.	2.	Kanzleidienner bei den Konsistorien	
117.	2.	Kanzleidienner und Portier bei den Provinzial-Schul- kollegien	
119.	1—10.	Pedelle, Hilfspedelle, Kastellan, Hausverwalter, Haus-, Kassen- und Institutsdienner bei den Universitäten	
122.	1.	Sammlungsaufseher, Kassendienner, Portiers, Bureaudienner, Hausdienner und Wächter beim Kunstmuseum in Berlin	
122.	6a.	Sammlungsaufseher, Bibliotheksdienner, Kassendienner, Schuldienner, Oberformier, Röhrmeister, Portiers, Bureaudienner, Hausdienner und Wächter beim Kunstu- gewerbe-Museum	
122.	7.	Sammlungsaufseher, Portiers und Hausdienner bei der Nationalgalerie	
122.	12.	Kastellan und Bibliotheksdienner, sowie Hausdienner bei der Königlichen Bibliothek in Berlin	
122.	17.	Bureaudienner beim Geodätischen Institut	
122.	20a.	Instituttdienner beim Meteorologischen Institut	
122.	21.	Instituttdienner beim Astrophysikalischen Observatorium	
122.	44.	Kastellan und Vize bei der Akademie der Wissenschaften	
122.	24.	Dienner des Rauch-Museums in Berlin	
122.	87.	Kastellan, Pedelle, Haus- und Bibliotheksdienner und Portier bei der Akademie der Künste Kastellan, Portier und Hausdienner bei der Hochschule für Kunst in Berlin	
122.	87.	Kallant und Aufwärter bei dem akademischen Institut für Kirchenmusik	
122.	89.	Kastellan bei der Kunstabademie in Königsberg	
122.	40.	Kastellan, Hausdienner bei der Kunstabademie in Düsseldorf	
122.	41.	Vize bei der Kunstabademie in Kassel	
122.	42.	Portier und Schuldienner an der Kunsthochschule in Berlin	
122.	43.	Aufwärter bei der Kunst- und Kunsgewerbeschule in Breslau	
128.	1.	Unterbeamte bei der technischen Hochschule in Berlin	
128.	2.	Pedelle, Haus-, Laboratorien- und Sammlungsdienner der technischen Hochschule in Hannover	
128.	3.	Mechaniker, Werkmeister und sonstige Unterbeamte bei der technischen Hochschule in Aachen	
125.	7.	Diener und Portiers des Charité-Krankenhauses in Berlin	
125.	8.	Portier und Diener des Instituts für Infektionskrank- heiten in Berlin	

Rap.	Lit.	Dienststellung der Beamten.	Zeit der Beamten.
des Staats.			
		Klasse VIII. 1000 bis 1500 Mark. <i>Verwaltung der indirekten Steuern.</i>	
9.	3.	Grenz- und Steuerausseher	7232
		<i>Landwirtschaftliche Verwaltung.</i>	
105.	1.	Fischmeister	87
		<i>Verwaltung des Innern.</i>	
90.	3.	Schuhmänner in den Provinzen (mit Ausnahme von	
92.	3.	Charlottenburg)	1719
		<i>Eisenbahnverwaltung.</i>	
28.	2, 3 u. 4.	Billetdrucker, Magazainausseher, Brückengeldeinnehmer, Weichensteller I. Klasse, Kassendieuer, Lokomotivheizer, Maschineuwärter, Trajektheizer und Bureaudieuer	11611
82.	6.	Bureaudieuer bei dem Eisenbahn-Kommissariat in Berlin Bemerkung. Bei Bemessung des Gehalts der Weichensteller I. Klasse wird die für die Bemessung des Gehalts der Weichensteller oder Brückenwärter maßgebend gewesene Dienstzeit mitberücksichtigt, wenn und insofern dieselbe mehr als 4 Jahre beträgt.	
		Klasse IX. 900 bis 1500 Mark. <i>Domänenverwaltung.</i>	
1.	3.	Bademeister, Brunnenmeister, Krugzähler, Bachs- und Brunnenausseher bei der Mineralbrunnenverwaltung, Fischerei-Oberausseher, Gartenmeister, Gärtner und Gartengehilfen, Nehmenmeister, Grabenmeister, Damm- meister und Moorbögte	34
		<i>Bauverwaltung.</i>	
65.	5.	Schleusenmeister sc., Strom- und Kanalausseher sc., Maschinemeistergehilfen, Schiffsbrückenausseher und -Wärter (am Rhein), Bauausseher, Schlohausseher sc., Obersteuermann, Fährausseher und Amtsdieuer	299
65.	6.	Hafenpolizeisergeanten und Schleusenmeister sc. bei der Ruhrschiffssach- und Ruhrhafenverwaltung	
		<i>Handels- und Gewerbeverwaltung.</i>	
68.	1.	Untere Schiffahrts- und Hafenpolizeibeamte	
68.	3a.	Unterbeamte bei den staatlichen Auktionsämtern	44
		<i>Justizverwaltung.</i>	
74.	10.	Kastellane, Gerichtsdienner und Gefangenausseher, sowie	
75.	1—6.	Maschinist und Heizer bei den Landgerichten und Amts- gerichten und Gefangenausseher bei den besonderen Gefängnissen	8475
74.	10.	Oberausseherinnen	8
75.	1—6.		
74.	10.	Lehrerin	1

Rap.	Dit.	Dienststellung der Beamten.	Nzahl der Beamten.
des Staats.			
Noch Klasse IX. 900 bis 1500 Marl.			
		Verwaltung des Innern.	
90.	8.	Kreisboten und Überamtsdienner	492
92.	4.	Polizeiboten und Polizei-Gefängnisausseher in den Provinzen	85
96.	2.	Strafanstaltsausseher und Aufseher in Kempen, Führer bei den Erziehungs- und Besserungsanstalten in Bävern und Konradshammer und Aufseher bei dem Polizeigefängnis zu Köln	1229
		Oberaufseherinnen und Hausmütter	16
Landwirtschaftliche Verwaltung.			
102.	1.	Kastellan, Pförtner und Diener an der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin	
102.	8.	Pförtner und Diener bei der landwirtschaftlichen Akademie in Poppelsdorf	
102.	4.	Unterbeamte bei den pomologischen Instituten in Prosfau und Geisenheim	22
108.	1.	Gärtner, Kanzlei- und Kassendienner bei der thierärztlichen Hochschule in Berlin	
108.	2.	Futtermeister, Diener und Anatomiwärter bei der thierärztlichen Hochschule in Hannover	
Verwaltung der indirekten Steuern.			
9.	8.	Schiffer auf Wacht- und Kreuzerschiffen	39
Klasse X. 800 bis 1200 Marl.			
		Domänenverwaltung.	
1.	8.	Reutamtsdienner, Brunnen-, Röhreleitung-, Garten-, Park-, Wiesen-, Weide-, Fischerei-, Kanal-, Schleusen-, Busch-Ausseher und -Wärter, Krugzähler, Prißtabel, Schloßwärter, Saalwärter, Pförtner	43
		Forstverwaltung.	
8.	1. 2.	Hausmeister und Pedelle bei den Forstakademien in Eberswalde und Müenden	2
		Verwaltung der indirekten Steuern.	
9.	8.	Thorwärter, Amtsdienner, Gewichtsbecher, Bootsführer re., Matrosen und Heizer auf Wacht- und Kreuzerschiffen .	612
		Bauverwaltung.	
65.	5.	Rehrungsausseher, Hafenspflanzungsausseher, Hafenablagewärter und Bauhofs- und Materialienwächter, Dünenbauausseher, Dünenausseher, Leuchttuerwärter re., Steuermänner, Feuerwärter re., Krahnmäister, Bühnen- und Pflanzungsausseher, Brückenausseher, Maschinenwärter am Obersändischen Kanal und Schleusenmeister	

Kap.	Lit.	Dienststellung der Beamten.	Salzg. gegen den
des Staats.			
		Noch Klasse X. 800 bis 1200 Mark.	
		Noch Bauverwaltung.	
65.	6.	Hafenwächter und Brückenaufseher bei der Ruhrschiffahrts- und Ruhrhafenverwaltung	185
		Handels- und Gewerbeverwaltung.	
69.	1.	Schulwärter bei den Navigations-Haupt- und Vorschulen	
69.	1a.	Schuldienert bei den Baugewerkschulen in Rienburg, Posen und Königsberg	14
69.	1b.	Schuldienert bei der Werkmeisterschule für Maschinenbauer etc. in Dortmund	
		Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.	
120.	2.	Schuldienert bei den höheren Lehranstalten	200
121.	1.	Schuldienert bei den Seminaren	
121.	17.	Kastellan der Turnlehrer-Bildungsanstalt	
121.	45.	Hauswart der Blindenanstalt in Steglitz	97
122.	24.	Schloßkastellan in Marienburg	
122.	24.	Diener der Landesbibliothek in Wiesbaden	1
		Diener des Vereins für Nassauische Alterthumskunde etc.	1
		Kriegs-Ministerium.	
127.	1.	Wächter beim Zeughause	2
		Eisenbahnverwaltung.	
23.	8.	Portiers, Billetschaffner, Weichensteller, Stahlmeister, Brückenwärter	1320
23.	4.	Schaffner, Matrosen, Bremser	1000
		Bemerkung. Die Schaffner werden mit dem Dienstalter als Bremser, mindestens mit dem Gehaltsbetrage der 3. Stufe (900 Mark) ange stellt.	
		Klasse XI. 700 bis 900 Mark.	
		Bauverwaltung.	
65.	5.	Brunnenwärter, Brückenmatrosen, Brückenaufseher und Schleusenwärtiergehilfen	80
		Justizverwaltung.	
74.	10.	Pförtner	
74.	10.		
75.	1—6.	Aufseherinnen	10

Rap.	Tit.	Dienststellung der Beamten.	Summe
		Dienststellung der Beamten.	
		des Staats.	
		Rath Klasse XI. 700 bis 900 Mark. Ministerium des Innern.	
91.	5.	Aufseherinnen bei der Polizeiwerwaltung in Berlin	
96.	2.	Aufseherinnen bei den Strafanstalten und bei dem Polizeigesängnis zu Köln	
92.	4.	Polizedienner in Eydtkuhnen und Prostken	
	"	Gefangenewärterin in Frankfurt a. M.	
		Ministerium der geistlichen xc. Angelegenheiten.	
122.	24.	" Aufseher der Gemälde Sammlung in Wiesbaden	
119.	1.	Rachtwächter bei der Universität in Königsberg	
119.	9.	Rachtwächter bei der Universität in Bonn	
		Eisenbahnverwaltung.	
28.	8.	Bahn- und Krahnwärter, sowie Rachtwächter	14
		Klasse XII. 400 bis 800 Mark. Ministerium der geistlichen xc. Angelegenheiten.	
122.	24.	Schloßdienner in Marienburg	
		Klasse XIII. 500 bis 700 Mark. Bauverwaltung.	
65.	5.	Buschwärter, Krahnu- und Pflanzungsaufseher	
		Klasse XIV. 144 bis 216 Mark. Domänenverwaltung.	
1.	8.	Stadtmeister	
		Bauverwaltung.	
65.	5.	Stadtmeister	

Beamten sollen fünfzig beziehen in der									Die Beamten sollen verbleiben in der								
2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Watt.	Watt.	Watt. Stufe	Watt.	Watt.	Watt.	Watt.	Watt.		Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre
150	800	850	900	—	—	—	—	—	8	8	8	8	8	8	8	8	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—
125	750	775	800	825	850	875	900	—	8	8	8	8	8	8	8	8	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—
100	550	600	650	700	750	800	—	—	8	8	8	8	8	8	8	8	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—
50	600	650	700	—	—	—	—	—	8	8	8	8	8	8	8	8	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—
80	216	—	—	—	—	—	—	—	8	8	8	8	8	8	8	8	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—

90) Feststellung der Entschädigung, welche die Unterbeamten nach Einführung der Dienstaltersstufen für den zu ihrem Bedarf aus den Vorräthen der Behörden entnommene Feuerungsmaterial zu zahlen haben.

Berlin, den 15. Juli 1890.

Aus Anlaß eines Einzelfalles mache ich die nachgeordneten Behörden meines Ministeriums darauf aufmerksam, daß auch nach Einführung des Besoldungssystems nach Dienstaltersstufen für Unterbeamten die Entschädigung, welche von den eine Wohnung innehabenden Unterbeamten für die Entnahme des ihrem eigenen Bedarf erforderlichen Feuerungs-Materiale aus den Vorräthen der Behörde an die Staatskasse zu entrichten dem Allerhöchsten Erlass vom 15. September 1889 (mitgethe durch den Runderlaß vom 19. Oktober dess. J. — G. III. 6952 Centralbl. für 1889 S. 717) entsprechend mit drei und einem halben Prozent des Durchschnittsbetrages der Gehaltsklasse, welcher die betreffende Unterbeamtenstelle gehört, zu erheben ist.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An

die nachgeordneten Behörden des Ministeriums.

G. III. 1727.

G. I. U. I. U. II. U. III. U. III. B. U. IV.

B. Universitäten.

91) Erlass, betreffend die Bezeichnung der Assistenten, Volontäre und Hilfsarbeiter an den Königlichen und Universitäts-Bibliotheken.

Berlin, den 1. April 1890.

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich hierneben einen Erlass, treffend die Bezeichnung der Assistenten, Volontäre und Hilfsarbeiter an den Königlichen und Universitäts-Bibliotheken, in heutigen Tage in sechs Exemplaren mit dem ergebensten Erfolg zu gehen, denselben in je zwei Exemplaren dem Vorsteher dorthin Universitäts-Bibliothek und dem Rektor und Senat Kenntnisnahme und Beachtung mitzutheilen.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Bosse.

An

die Herren Kuratoren sämtlicher Universitäten, der Königl. Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

U. I. 580II.

Erlaß, betreffend die Bezeichnung der Assistenten, Volontäre und Hilfsarbeiter an den Königlichen und Universitäts-Bibliotheken.

Berlin, den 1. April 1892.

Um die bei den Bibliotheken meines Ressorts bestehenden Verschiedenheiten in der Bezeichnung der wissenschaftlichen Assistenten, Volontäre und Hilfsarbeiter zu beseitigen, bestimme ich, was folgt:

1) Als Assistenten sind fortan nur Diejenigen zu bezeichnen, welche für den staatlichen Bibliotheksdienst, wenugleich ohne kontraktuelle Amtstellung, dauernd angenommen sind und in der Regel gegen Remuneration beschäftigt werden.

2) Diejenigen, welche sich dem staatlichen Bibliotheksdienste dauernd zu widmen beabsichtigen, einstweilen jedoch behufs Feststellung ihrer Fähigung nur probeweise zur unentgeltlichen Beschäftigung zugelassen sind, heißen Volontäre.

3) Hilfsarbeiter sind Diejenigen, welche, ohne für den staatlichen Bibliotheksdienst wie die Assistenten dauernd angenommen werden wie die Volontäre zu demselben probeweise zugelassen zu sein, mit oder ohne Remuneration vorübergehend beschäftigt werden.

Da die Stellung der Hilfsarbeiter als solche eine außerordentliche ist, so ist die Bezeichnung „außerordentlicher Hilfsarbeiter“ hinfällig nicht mehr zu gebrauchen.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

Bosse.

L 5801

II Anwesenheit der Studirenden am Universitätsorte.

Berlin, den 21. April 1892.

Nachdem durch Verfügung vom 30. März d. J. — U. I. 13. — die Universitäts-Statistik für die Kontrolle der Ortsansässigkeit der Studirenden nutzbar gemacht ist, will ich den Erlaß, betreffend die Anwesenheit der Studirenden am Universitätsorte, am 18. Juli 1890 (— U. I. 1761. II. — Centrbl. für 1890 S. 641), unter Aufrechthaltung der übrigen Bestimmungen dessen dahin ändern, daß es der darin für jedes Semester vorgeschriebenen Ermittelungen bei wenigstens zehn Prozent der Studirenden nicht mehr bedarf. Damit kommen zugleich die durch Verfügung vom 4. November 1890 — U. I. 2362. — Centrbl. für 1890 S. 718) mitgetheilten Grundzüge für die Ausführung dieser Ermittelungen, vom 29. Oktober 1890, in

Begfall. Ich spreche hierbei aber die Erwartung aus, daß akademischen Disciplinarbehörden nach wie vor ihr besonderer Augenmerk auf die Ortsanwesenheit der Studirenden richten; in Fällen einer längeren unerlaubten Abwesenheit nicht sät werden, mit den in dem Erlass vom 18. Juli 1890 vorschriftsgebundenen Maßnahmen vorzugehen. Lieber die Erfahrung welche sich in dieser Beziehung ergeben werden, sehe ich zu Schluß eines jeden Semesters einem gefälligen Berichte in bisherigen Weise entgegen.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämtliche Herren Universitäts-Kuratoren,
die Herren Kuratoren der Akademie zu
Münster und des Lyceum Hessianum zu
Braunsberg und das Universitäts-Kura-
torium hier selbst.

U. I. 687.

93) Nachrichten über Verwaltung und Verwendung des Kollektensfonds für Studirende der evangelischen Theologie auf den Königlichen Universitäten zu Berlin und Greifswald während des Etatsjahres 1. April 1891/92

I. Die auf Grund bestehender Bestimmungen in den evangelischen Kirchen der Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder, Stettin, Cöslin, Potsdam und Frankfurt a. O., sowie der in Berlin periodisch eingesammelten Kollekten zur Unterstützung ihres bedürftiger Studirender der evangelischen Theologie auf den Königlichen Universitäten zu Berlin und Greifswald haben während des Etatsjahres 1. April 1890/91 ergeben. 9045 M. 46

II. Hiervon sind aufgebracht
in den Regierungsbezirken

Danzig	321	M. 46	Pf.
Marienwerder	393	=	85 =
Stettin	1375	=	60 =
Cöslin	1010	=	05 =
Potsdam	2281	=	49 =
Frankfurt a. O.	1597	=	63 =
in der Stadt Berlin	2065	=	38 =

zusammen 9045 M. 46

III. Von diesem unter der Verwaltung des Ministers der geistlichen re. Angelegenheiten stehenden Fonds sind überwiegend

1) dem Rektor und dem Senat der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zur Gewährung von Unterstützungen an Studirende der evangelischen Theologie	4000 Mf. — Pf.
wovon	
15 Studirende Beträge bis zu 30 Mf.,	
37 " " " von über 30 Mf.	
bis 100 Mf.,	
8 Studirende Beträge von über 100 Mf.	
erhalten haben;	
2) dem Universitäts-Kurator in Greifswald zu gleichem Zwecke	1000 = — =
wovon 20 Studirende je 50 Mf. erhalten haben;	
3) dem hiesigen Domkirchen-Kollegium als Entschädigung für den Ausfall an Miethe für die zur Aufnahme einer Anzahl Studirender der evangelischen Theologie verwendete Etage des Pfarrhauses der Domkirche	540 = — =
4) dem zur Aufnahme von Studirenden der evangelischen Theologie bestimmten Melanchthon-Hause hier selbst während	1500 = — =
5) der Restbetrag von als Centralfonds behandelt ist, aus welchem 25 Studirende der evangelischen Theologie auf der hiesigen und der Königlichen Universität in Greifswald Beihilfen im Betrage von 60 Mf. bis 120 Mf. bewilligt sind.	2005 = 46 =

Summa 9045 Mf. 46 Pf.

Berlin, den 23. Mai 1892.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

) Anweisung, betreffend die Überwachung und Unterstützung der betriebs-technischen Einrichtungen bei den Universitäts-Instituten.

Berlin, den 7. Juni 1892.

Ew. Hochwohlgeborenen übersenden wir beifolgend in drei Exemplaren die von uns unterm heutigen Tage erlassene An-

weisung, betreffend die Ueberwachung und Unterhaltung der betriebstechnischen Einrichtungen bei den Universitäts-Instituten zur gefälligen Kenntnisnahme und Nachachtung mit dem ergebenen Bemerkten, daß die beteiligten Herren Regierungs-Präsidenten beauftragt sind, die Lokalbaubeamten mit entsprechender Weisung zu versehen, bezw. für Greifswald mit dem Erjucher ein Exemplar dem akademischen Baubeamten zur Nachachtung zugehen zu lassen.*)

Bei dieser Gelegenheit machen wir zugleich daran ergeben anmerksam, daß nach diesseitiger Wahrnehmung die Bestimmung im §. 3 der Anweisung für die Behandlung der Universität Banfachen vom 15. Mai 1888 nicht immer gehörig beobachtet wird, wonach die Herren Kuratoren in dem zuständigen Regierungs- und Baurathe ihren bautechnischen Berathen zu schicken und ihn daher in allen Fragen bautechnischer Art zuguziehen haben. Im Interesse der sachgemäßen Erledigung der Universität Banangelegenheiten liegt es, daß nach dieser Bestimmung überfahren wird. Namentlich ist es von Wichtigkeit, daß die Regierungs- und Bauräthe rechtzeitig gehört werden, also in einem solchen Stadium der Angelegenheit, wo ihr Rath bezüglich Eingreifen noch von Erfolg sein kann. Ew. Hochwohlgeborenen ersuchen wir ergebenst, hiernach künftig gefälligst zu verfahren.

An

die Herren Universitäts-Kuratoren zu Königberg, Greifswald, Breslau, Halle, Kiel, Göttingen, Marburg und Bonn, sowie den Herren Kurator der Königlichen Akademie zu Münster.

Abschrift übersenden wir Ew. Hochwohlgeborenen ergeben unter Anschluß von drei Exemplaren der Anweisung zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schulz.

Im Auftrage: Althoff.

An

die Herren Regierungs-Präsidenten zu Königberg, Stralsund, Breslau, Merseburg, Schleswig, Hildesheim, Cassel, Köln und Münster.

Min. d. ö. A. III. 11227.

Min. d. g. A. U. I. 940.

*) Abschrift hiervon hat die Königliche Ministerial-Bau-Kommission Berlin zur weiteren Veranlassung in Betreff der hiesigen Unterlagen erhalten.

**iweiung, betreffend die Ueberwachung und Unter-
stung der betriebs-technischen Einrichtungen bei den
Universitäts-Instituten.**

Die mit der baulichen Unterhaltung von Universitäts-
instituten und deren Nebenanlagen betrauten Baubeamten sind
verpflichtet, die zu den Instituten gehörigen maschinellen Anlagen
d betriebs-technischen Einrichtungen zu überwachen und für
ihre sachgemäße Instandhaltung Sorge zu tragen.

Zu diesen Anlagen sind zu rechnen: Centralheizungen und
Anlagen aller Art, Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen,
elektrische Leitungen zu Zwecken der Beleuchtung, Telegraphie
d Kraftübertragung, Badeanlagen, Koch- und Waschküchen-
einrichtungen, Kläranlagen, Desinfektionsapparate, Aufzüge etc.
ist den dazu gehörigen Kesseln und Betriebsmaschinen.

Unbeschadet der für die allgemeine Behandlung der Universi-
ts-Bausachen gültigen Bestimmungen vom 15. Mai 1888 und
z bezüglich der Ueberwachung von Centralheizungen erlassenen
Anweisung hat der Baubeamte alle vorgenannten Anlagen regel-
mäßig alle Vierteljahre einmal in Gemeinschaft mit dem Anstalts-
inspektor, dem Maschinenmeister und den Heizern — erforderlichen
falls unter Zugabe eines Specialtechnikers — einer genauen
Prüfung zu unterziehen und dabei alle nothwendigen bezw.
wünschenswerthen Instandsetzungen festzustellen.

Die hierüber aufzunehmende Verhandlung ist dem Universi-
ts-Kurator (bezw. in Berlin der Ministerial-Bau-Kommission)
z Entscheidung über die einzelnen Punkte, bezw. zur Bereit-
stellung der erforderlichen Mittel vorzulegen.

Von dem Zeitpunkte der regelmäßigen Besichtigungen ist
desmal der zuständige Regierungs- und Baurath durch Ver-
mittelung des Universitäts-Kurators rechtzeitig in Kenntnis zu
setzen, um demselben Gelegenheit zu geben, geeignetenfalls an
den Besichtigungen Theil zu nehmen.

Sobald die zur laufenden Unterhaltung der Gebäude etats-
mäßig zur Verfügung stehenden Mittel zur Deckung der Kosten
z Instandhaltung der in Rede stehenden Anlagen nicht aus-
reichen, wird der Universitäts-Kurator die Entscheidung des Herrn
Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen-
heiten nachzuhören; das Gleiche gilt, wenn über die Nothwendig-
keit von Instandsetzungen wesentliche Meinungsverschiedenheiten
durch den Kurator und den Baubeamten (Regierungs- und
Baurath und Bauinspektor) bestehen.

In allen dringenden Fällen, namentlich dann, wenn Gefahr
z Verzuge ist, hat der Baubeamte sofort die nöthigen An-

ordnungen zu treffen und hiervon dem Kurator (bezw. in Berlin der Ministerial-Bau-Kommission) Anzeige zu erstatten.

Die aus dem regelmäßigen Betriebe sich ergebenden kleinen Instandsetzungen, — wie die Verpackung von Dichtungen, Reinigung von Kanälen, Apparaten und Heizkörpern etc., Befestigung von Kesselstein, Nachdrehen von Muffen und Flanschen, Ergänzung der zum Frost- bezw. Wärmedecke dienenden Lehren, Auswechselung von Roststäben, Befestigung von Schäden bei vorkommenden Rohrbrüchen u. s. w. — hat der Maschinenmeister bezw. der Heizer unter eigener Verantwortlichkeit zur Ausführung zu bringen, jedoch allmonatlich das hierüber sowie über die entstandenen Tagelöhne und sonstigen Kosten zu führendes Tagebuch dem Baubeamten zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Von allen unerwartet auftretenden Schäden, welche über den Rahmen der gewöhnlichen, aus dem Betriebe sich ergebende Abnutzung hinausgehen, hat der Maschinenmeister bezw. der Heizer dem Baubeamten sofort Anzeige zu erstatten und denselben weitere Anweisung zu erwarten. Letzterer hat je nach Lage des Falles entweder sofortige Anordnungen zu treffen oder zunächst dem Kurator (bezw. in Berlin der Ministerial-Bau-Kommission) Anzeige zu erstatten.

Der Baubeamte hat auch dafür zu sorgen, daß von den hier in Rede stehenden Betriebseinrichtungen richtige Pläne anfertigt und in diese alle im Laufe der Zeit vorkommenden Änderungen eingetragen werden.

Im Übrigen hat der Baubeamte dauernd darauf zu achten, daß die Kosten des regelmäßigen Betriebes sich in angemessene ökonomischen Grenzen halten. Zu diesem Zwecke ist er bei der Verdingung des Bedarfs an Kohlen und sonstigen Brennmaterialien in soweit mitzuwirken verpflichtet, als er über die eingegangene Lieferungsangebote nebst den vorgelegten Materialproben ein Gutachten abzugeben und seine Vorschläge bezüglich des am empfehlenswertesten Angebots dem Kurator mitzutheilen hat.

Es liegt dem Baubeamten ferner ob, bei seinen regelmäßigen bezw. etwaigen unerwarteten Besuchen das gelieferte Brennmaterial auf seine vertragsmäßige Beschaffenheit zu prüfen, soweit dies ohne Befannahme von Brennproben möglich ist. Zur Kontrolle des Verbrauches sind ihm die von dem Maschinenmeister bezw. dem Heizer über die Verwendung von Brennmaterial, sowie von Gas und Wasser zu führenden Listen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Der Baubeamte ist schließlich berechtigt und verpflichtet, die Befähigung und Thätigkeit des Maschinenmeisters bezw. des Heizers zu überwachen und im Falle von etwaigen Ungehörigkeiten

einen dem Kurator (bezw. in Berlin der Ministerial-Bau-Kommission) Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 7. Juni 1892.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schulz. Im Auftrage: Althoff.

95) Nachweis etwa vorkommender Deficits in den Rechnungsabschlüssen der Universitäts-Kassen.

Berlin, den 29. Juni 1892.

Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß die hier zur Vorlage gelangenden Finalabschlüsse der Universitäts- sc. Kassen z. A. in den Fällen, in welchen eine Überschreitung von Fonds in der Verwaltung eingetreten ist, nicht immer einen Ausweis darüber enthalten. Da dies für die diesseitigen Entschließungen urthaus erforderlich ist, so bestimme ich, daß in die Spalte bemerkungen der Abschlüsse bei dem überschrittenen Fonds eine wprechende Erläuterung aufgenommen wird, aus welcher zu sehen ist, auf wie hoch sich die Gesamtausgabe überhaupt erhöht und wie viel davon in Ermangelung von Deckungsmittel auf das nächste Rechnungsjahr übertragen werden müßte.leichzeitig füge ich Abschrift der an die Provinzial-Schulkollegien ergangenen Runderlaß vom 20. Juli 1888 — U. II. 506 I. — nebst Anlage und vom 21. Oktober 1891 — U. II. 445 — *), betreffend die Finalabschlüsse der staatlichen höheren Unterrichtsanstalten, zur gesälligen Kenntnisnahme und gleichzeitigen Beachtung bei, indem ich noch besonders auf die Erweiterungen in dem beigegebenen Muster zum Titel „Insgemein“ ^z Ausgabe ausmerksam mache.

Sind bei einer Verwaltung Fehlbeträge vorhanden, so zeigt es nicht, die Abschlüsse nur mittels einer Überreichungssicht vorzulegen, sondern es sind in demselben auch seitens der beiden Kuratoren Vorschläge wegen Deckung des Deficits zu machen.

Ew. Hochwohlgeborenen erfuhe ich ergebenst, hiernach für die folge gefälligst zu versahren.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

Die beiden Kuratoren der Universitäten, der Königl. Akademie zu Münster und des Gymnasium Hohianum zu Braunsberg.

U. I. 1228.

*) Die beiden Erlassen finden sich abgedruckt im Centralblatte f. d. Unterr. zw. für 1888 S. 674 bzw. für 1891 S. 706.

C. Höhere Lehranstalten.

96) Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen.^{*)}

§ 1.

Beußt Erwerbung der Anstellungsfähigkeit an höheren Schulen haben sämmtliche Kandidaten nach bedingungslos bestandener wissenschaftlicher Prüfung für ihren künftigen Beruf praktisch sich auszubilden. Die Ausbildung erfolgt unter der Leitung bewährter Schulmänner und unter der Aufsicht des Provinzial-Schulkollegiums.

Die Bestimmung in §. 35, 2 der Prüfungsordnung vom 5. Februar 1887, nach welcher der Kandidat auch bei Erwerbung eines bedingten Überlehrer- oder Lehrerzeugnisses zur Ablegung des Probejahres zugelassen wird, kommt in Wegefall.

§. 2.

Die praktische Ausbildungszeit dauert zwei Jahre und besteht aus einem Seminarjahr und einem darauf folgenden Probejahr.

A. Das Seminarjahr ist dazu bestimmt, die Kandidaten entweder an einem der vorhandenen pädagogischen Seminaren oder an einer, den Zwecken des Seminarjahrs entsprechend eingerichteten höheren Lehranstalt von neun Jahrgängen bezw. da Vorsschule derselben mit den Aufgaben der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf höhere Schulen und insbesondere mit der Methodik der einzelnen Unterrichtsgegenstände bekannt zu machen, sowie durch Darbietung vorbildlichen Unterrichts und durch Anleitung zu eigenen Unterrichtsversuchen an Wirkksamkeit als Lehrer zu befähigen.

B. Das Probejahr dient vorzugsweise der selbständiger praktischen Bewährung des im Seminarjahr erworbenen Lehrgeschicks und wird in der Regel an solchen höheren Lehranstalten abgelegt, welche nicht bereits durch die Aufgaben der Seminar-Ausbildung in Anspruch genommen sind. Ein Unterschied zwischen Anstalten mit neun Jahrgängen und solchen mit kürzerer Lehrzeit findet hierbei nicht statt.

A. Seminarjahr.

§. 3.

Die Meldung zur Ableistung des Seminarjahres haben die Kandidaten, soweit sie nicht in ordnungsmäßiger Weise an einer

^{*)} Die zu dieser Ordnung gehörige Begleitverfügung vom 5. April 1886 — U. II. 962 — ist abgedruckt im Centralblatte für 1890, Seite 278.

der zur Zeit bestehenden pädagogischen Seminare Aufnahme gefunden haben, unter Beifügung des Prüfungs-Zeugnisses bezw. einer vorläufigen Bescheinigung über die bedingungslos bestandene wissenschaftliche Prüfung spätestens vier Wochen vor Anfang des Sommer- oder Winterhalbjahrs an das Provinzial-Schulkollegium derjenigen Provinz zu richten, in welcher sie das Seminarjahr abzuleisten wünschen.

Dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten bleibt vorbehalten, behufs Vermeidung einer Überzahl von Kandidaten in einer Provinz solche einer anderen Provinz zuzutheilen.

§. 4.

Die Überweisung der Kandidaten erfolgt zweimal im Jahre, zu Ostern oder zu Michaelis, durch das betreffende Provinzial-Schulkollegium, und zwar derart, daß die zu verschiedenen Termiuen Eintretenden auch thunlichst verschiedenen Anstalten überwiesen werden. Maßgebend für die Überweisung ist im Uebrigen allein die zweckmäßige Ausbildung der Kandidaten.

Kandidaten, gegeben deren fittliche Unbescholtenseit erhebliche Zweifel vorliegen, sind mit Genehmigung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten von der Überweisung auszuschließen.

Das Provinzial-Schulkollegium bildet unter Beachtung der Haupt-Lehrbefähigung der Kandidaten und unter Berücksichtigung der für die Anleitung in der Methodik der einzelnen Fächer besonders geeigneten Lehrkräfte vor jedem Schulhalbjahr entsprechende Gruppen von Seminaristen und überweist dieselben den Anstalten mit der Maßgabe, daß auf die einzelne Anstalt im Durchschnitt sechs Kandidaten jährlich entfallen. Ein Wechsel der Anstalt innerhalb des Seminarjahrs ist nicht gestattet.

§. 5.

Der Direktor und die von dem Provinzial-Schulkollegium besonders beauftragten Lehrer tragen die Verantwortlichkeit für die plausimäßige Unterweisung und Uebung der Kandidaten (§. 2. A.) nach folgenden näheren Bestimmungen:

- a. Das ganze Schuljahr hindurch mit Ausnahme der Ferienzeit finden in mindestens zwei Stunden wöchentlich unter Leitung des Direktors oder auch eines der beauftragten Lehrer mit den Kandidaten plausimäßig geordnete pädagogische Besprechungen statt. Zu denselben haben auch die übrigen Lehrer mit Genehmigung des Direktors Zugang. Gegeustände dieser Besprechungen sind vor allem:

Die wichtigsten Grundsätze der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf die Aufgaben der höheren Schulen und insbesondere auf das Unterrichts-

verfahren in den von den Kandidaten vertretenen Hauptfächern mit geschichtlichen Rückblicken auf bedeutende Vertreter der neueren Pädagogik (seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts);

Regeln für die Vorbereitung auf die Lehrstunden, Urtheilung der von den Seminaristen ertheilten Lektionen in persönlicher und fachlicher Beziehung, Grundsätze der Disciplin möglichst im Anschluß an individuelle Vorgänge;

kürzere Referate der Seminaristen pädagogischen und schultechnischen Inhalts (z. B. über einzelne Punkte der allgemeinen Lehrpläne, der Prüfungs-Ordnungen, der Verhandlungen Preußischer Direktoren-Konferenzen, der amtlich veröffentlichten Speziallehrpläne höherer Schulen; über wichtigere neuere Erscheinungen auf dem Gebiete der Pädagogik, beachtenswerthe Methoden, Unterrichtsmittel, Apparate, Grundsätze der Schulhygiene u. s. w.);

eine drei Monate vor Schluß des Seminarjahrs von jedem Seminaristen einzuliefernde Arbeit über eine von dem Direktor gewählte konkrete pädagogische oder didaktische Aufgabe.

Die Bestimmung der Ordnung im einzelnen und der Art der Unterredungen bleibt dem Vorsitzenden überlassen.

- b. In engem Zusammenhang mit diesem Lehrgang sind eine geordnete praktische Beschäftigung der Seminaristen statt. Dieselbe besteht zunächst in dem Besuch von Unterrichtsstunden des Direktors und der von diesem bezeichneten Lehrer, dann in eigenen unterrichtlichen Versuchen nach besonderer Anweisung.

Die letzteren beginnen im zweiten Vierteljahr und erstrecken sich anfangs auf dem Umfang und der Zeit nach eng begrenzte, später allmählich erweiterte Lehraufgaben, für welche der Seminarist nach Anweisung des beaufsichtigenden Lehrers sich, soweit der Unterrichtsstoff es zuläßt, schriftlich vorzubereiten hat.

Den Lehrversuchen eines Seminaristen wohnen auch die übrigen bei, soweit der Direktor nichts anderes bestimmt.

Die Unterrichtsertheilung der Seminaristen vollzieht sich unter steter Leitung des Direktors oder eines der beauftragten Lehrer und ist für jeden Seminaristen auf zwei bis drei Stunden wöchentlich zu bemessen.

Den Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich mit dem Gebrauch der Unterrichtsmittel, besonders für Naturwissenschaften und Geographie, vertraut zu machen.

Auch sind die Kandidaten thunlichst an der Leitung

von Arbeits- und Spielstunden zu betheiligen, sowie zu dem Turnunterricht und zu Schulausflügen heranzuziehen.

Soweit die örtlichen Lehrerirrichtungen es gestatten, empfiehlt sich das zeitweise Hospitiren an Lehrerseminaren und Volksschulen.

Wie Direktor und Lehrer gehalten sind, dem zum Besuch ihrer Lehrstunden verpflichteten Seminaristen Anschluß über den Stand der Klasse, die gesteckten Lehrziele im ganzen und die gestellten Lehraufgaben im einzelnen, sowie über die Art der Lösung zu geben, so werden dieselben es sich auch angelegen sein lassen, den Kandidaten theils unmittelbar nach der Stunde, theils in den Seminar-Besprechungen (§. 5a.) auf diejenigen Mängel aufmerksam zu machen, welche derselbe in dem eigenen Unterricht bezüglich der Vorbereitung, des Unterrichtsverfahrens und der erziehlichen Behandlung der Schüler oder der eigenen Haltung vor der Klasse gezeigt hat.

Die beauftragten Lehrer sind verpflichtet, ihre besonderen Wahrnehmungen dem Direktor am Ende jedes Monats mitzutheilen und dessen Weisungen einzuholen.

- e. Zu den regelmäßigen Klassenprüfungen, sowie zu den Verhandlungen der Lehrerkonferenz sind in der Regel alle Seminaristen als Zuhörer einzuziehen; soweit Schüler dabei in Betracht kommen, welche sie unterrichtet, haben die Kandidaten auf Erfordern Ankuß zu geben.

§. 6.

Der Direktor und die mit der Anleitung der Seminaristen beauftragten Lehrer werden in ihrer eigenen Unterrichtsertheilung förderlichen Falls erleichtert.

§. 7.

Vier Wochen vor Ablauf des Seminarjahrs erstattet der Direktor auf Grund seiner eigenen Beobachtungen und der Urtheile der beauftragten Lehrer an das Provinzial-Schulkollegium einen Bericht über die Führung der Kandidaten, ihre Thätigkeit während des Jahres, das von jedem Einzelnen bekundete Streben und erreichte Stufe der praktischen Ausbildung. In diesem Bericht ist besondere Beweise der Tüchtigkeit der Kandidaten ebenso wie zu verschweigen, wie auffallende Mängel der Führung, des Strebens und der Leistungen. Dem Berichte beizufügen sind die pädagogischen Arbeiten der Kandidaten mit dem Urtheil des Direktors (§. 5a) und die Meldungen der Kandidaten zum vorbejahr.

Bei der Meldung können die Kandidaten hinsichtlich des

Orts des abzuhaltenen Probejahrs, welches in der Regel in derselben Provinz wie das Seminarjahr abzuleisten ist, Wünsche zum Ausdruck bringen, welche das Provinzial-Schulkollegium sofern es sich um die Erleichterung des Unterhalts der Kandidaten oder um ihre Fortbildung handelt, thunlichst berücksichtigen wird.

Das Provinzial-Schulkollegium hat solchen Kandidaten, welche es in Übereinstimmung mit dem Bericht des Direktors für ungeeignet zum Lehrerberuf hält, den Rath zu ertheilen, von der begouenen Laufbahn Abstand zu nehmen.

B. Probejahr.

§. 8.

Auf Grund der im §. 7 bezeichneten Meldungen überweist das Provinzial-Schulkollegium die Kandidaten zur Fortsetzung ihrer Vorbereitung einer der im §. 2 B. bezeichneten Anstalten wobei zu beachten ist, daß an Schulen mit neun Jahrgänge nicht mehr als drei, an solchen mit kürzerer Lehrzeit nicht mehr als zwei Kandidaten gleichzeitig beschäftigt werden dürfen. Bei dieser Zuweisung sind dem Dirigenten die in dem Seminarjahr erzielten Erfolge der Kandidaten und etwaige besondere Vorzüglichkeiten oder Mängel derselben kurz mitzuteilen (§. 7).

Ein Wechsel der Anstalt im Probejahr ist nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums zulässig.

§. 9.

Die Kandidaten sind unter genauer Beachtung ihrer Lehrbefähigung sofort mit größeren zusammenhängenden Lehraufgaben zu betrauen und mit acht bis zehn Stunden wöchentlich zu unentgeltlichen Unterrichtsertheilung heranzuziehen.

Diese Thätigkeit vollzieht sich unter Leitung des Dirigenten der Anstalt und derjenigen Ordinarien und Fachlehrer, in deren Klassen die Kandidaten unterrichten bezw. deren Stunden sie stellen vertretend übernehmen.

Die Ordnung der gesamten Beschäftigung der Kandidaten bestimmt der Dirigent, welcher dabei im allgemeinen darauf aufhalten hat, daß denselben Gelegenheit gegeben wird, in mehreren Fächern und auf mehr als einer Klassestufe zu unterrichten, um insbesondere, daß Kandidaten, deren Hauptlehrbefähigung an Naturwissenschaften und Erdkunde sich erstreckt, behufs Uebung im Gebrauch von Anschauungsmitteln und der gewöhnlichen Apparate auf längere Zeit einem geeigneten Lehrer übertragen werden.

§. 10.

Der Dirigent und die Lehrer der Anstalt, deren Unterricht der Kandidat zeitweise stellvertretend übernimmt, haben sich für

egenwärtig zu halten, daß der einzige Zweck der Zuweisung die möglichste Förderung des letzteren in seiner praktischen Ausbildung, nicht aber die Erleichterung der betreffenden Lehrer ist.

Zu dem Ende haben die Dirigenten den Kandidaten sogleich bei ihrem Eintritt die ihnen gestellten Aufgaben genau zu bezeichnen, sie mit der Disciplinarordnung der Schule bekannt zu machen und unter Berücksichtigung der Mittheilungen des Provinzial-Schulkollegiums über den Erfolg des Seminarjahrs (§. 7.) mit den nöthigen Rathschlägen und Weisungen zu versehen.

Demnächst werden die Dirigenten die Führung und die Thätigkeit der Kandidaten überwachen, diese in ihren Lehrstunden öfters besuchen und auf etwaige Mißgriffe aufmerksam machen, wöhligensfalls auch unter Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung (§§. 16, 17) ernste Mahnungen ihnen zukommen lassen.

Die mit der Leitung beauftragten Lehrer sind verpflichtet, den Lehrstunden der Kandidaten während des ersten Vierteljahrs regelmä^gig, später mindestens zwei Mal monatlich beizuwöhnen, etwaige Korrekturen derselben öfters zu prüfen und ihnen außerhalb der Unterrichtsstunden die nöthig scheinenden Bemerkungen zu machen.

Allmonatlich werden nach Schluß der üblichen Konferenzen die betreffenden Lehrer ihre Beobachtungen über die Thätigkeit der ihnen überwiesenen Kandidaten und das Streben derselben dem Dirigenten vortragen und das weiter Erforderliche mit ihm besprechen.

§. 11.

Der Kandidat, welcher durch den Dirigenten mit der zeitweisen Beaufsichtigung und Förderung einzelner Schüler beauftragt wird, hat dem Ordinarius der Klasse seine Beobachtungen mitzutheilen und dessen Rathschläge einzuholen.

§. 12.

An einzelnen von dem Dirigenten besonders bezeichneten Lehrstunden haben die Kandidaten zuhörend theilzunehmen; ebenso sind dieselben verpflichtet, den üblichen Klassenprüfungen und den Lehrerkonferenzen nach Anordnung des Dirigenten beizuwöhnen und bei Feststellung der Censuren der von ihnen beaufsichtigten oder unterrichteten Schüler unter Revision des Klassenordinarius ihre Stimme abzugeben.

§. 13.

Wo die Verhältnisse der Anstalt es dringend erheischen, können die Kandidaten mit Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums bis zu zwanzig Stunden wöchentlich herangezogen werden; sie erhalten dann eine angemessene Vergütung.

In diesem Falle ist ihnen in der Lehrerkonferenz volles Stimmrecht in allen Fragen einzuräumen, welche die von ihnen geführte Klasse oder die von ihnen unterrichteten Schüler betreffen.

§. 14.

Zum Erweise des erreichten Maßes pädagogischer Einsicht haben die Kandidaten gegen Ende des Probejahrs einen Bericht über ihre eigene unterrichtliche Thätigkeit dem Dirigenten einzureichen.

§. 15.

Am Schlusse des Probejahrs erstattet der Dirigent einen ähnlichen Bericht an das Provinzial-Schulkollegium, wie in §. 7 vorgesehen. Demselben ist die in §. 14 erwähnte Arbeit beizufügen.

§. 16.

Das Provinzial-Schulkollegium stellt demnächst auf Grund der Berichte der Dirigenten über das Seminarjahr und das Probejahr und auf Grund etwaiger Beobachtungen seiner Deputementsräthe das Urtheil über den Verlauf und den Erfolg der gesammten zweijährigen praktischen Ausbildung fest und erkennt den Kandidaten die Anstellungsfähigkeit entweder zu oder ab.

Für die eigenen Alten hat das Provinzial-Schulkollegium sein Urtheil kurz zu begründen und demselben die betreffenden Abschnitte der Berichte der Dirigenten beizufügen.

§. 17.

Dem für anstellungsfähig erklärtten Kandidaten ist über seine praktische Ausbildung ein nach einem besonderen Formulare auszufertigendes Zeugnis auszuhändigen, worin nur enthalten ist: das Nationale des Kandidaten mit Angabe der Konfession oder Religion, der äußere Verlauf seiner praktischen Vorbildung und die Bemerkung über die zuverlaunte Anstellungsfähigkeit.

Dies Zeugnis ist als Ergänzung zu dem über die wissenschaftliche Prüfung bei jeder Bewerbung um eine Lehrerstelle zu vorzulegen.

Die Verhagung der Anstellungsfähigkeit ist insbesondere aufzusprechen, wenn der Kandidat nach seiner bisherigen Thätigkeit wegen großen pädagogischen Ungeschicks oder fortgesetzten Unfleißes unter Rücksichtnahme erfolgter Warnungen oder wegen erheblicher sittlicher Mängel oder wegen körperlicher Gebrechen zur Bekleidung des Amtes eines Jugendlehrers unbrauchbar erscheint.

Der beschlissige Beschluß des Provinzial-Schulkollegiums über dem Kandidaten sammt den Entscheidungsgründen mitzutheilen.

§. 18.

Bezüglich der durch die Provinzial-Schulkollegien nach Ostern der Michaelis an den Minister zu erstattenden Gesamtberichte ist die vollendete praktische Vorbildung der Kandidaten ergehen sondere Bestimmungen.

§. 19.

Der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten behält sich vor, einzelnen Fällen, insbesondere bei Berufung von Geistlichen & Religionslehrer höherer Schulen, von der Ableistung der zweijährigen praktischen Ausbildung zu entbinden.

§. 20.

Verhandlungen mit den übrigen deutschen Bundesregierungen gen Abänderung der durch diesseitige Verfügung vom 28. April 175 angeordneten Anerkennung ihrer Zeugnisse über das Probejahr bleiben vorbehalten.

§. 21.

Alle dieser Ordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Berlin, den 15. März 1890.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
von Goßler.

) Zeugnis der Anstellungsfähigkeit für die Kandidaten des höheren Lehramtes.

Berlin, den 10. Dezember 1891.

Nach §. 17 der Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen vom 15. März 10*) ist dem für anstellungsfähig erklärt Kandidaten über die praktische Ausbildung ein nach einem besonderen Formular zufertigendes Zeugnis auszuhändigen. Zur Verbeiführung ist gleichmäßigen Behandlung der Sache habe ich ein Schema zum Zeugnis der Anstellungsfähigkeit fertigen lassen und überende dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium hierneben 3 Exemplare desselben mit dem Auftrage, daß die Formulare zur Benutzung bei Ausstellung der erwähnten Zeugnisse anfertigen zu lassen.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
mtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 8269.

*) Siehe vorstehend Nr. 96.

Formular.

Der Kandidat des höheren Schulamtes R. R. (sämtliche Vornamen anzugeben, Rufname zu unterstreichen), geboren den ten 18 zu , welche nach dem Zeugniß der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommission zu vom ten 18 die wissenschaftliche befähigung zum Unterrichten in (Angabe der einzelnen Lehrfächer und der Klassenstufen) besitzt, hat zu seiner praktischen Ausbildung das Seminarjahr in der Zeit von 18 bis 18 an der mit dem (Bezeichnung der Anstalt) zu verbundene Seminarauftakt und das Probejahr in der Zeit von 18 bis 18 an (Bezeichnung der Anstalt) zu abgeleistet.

Auf Grund der nachgewiesenen praktischen Ausbildung dem (Name) von der unterzeichneten Behörde die Fähigkeit zur Anstellung an höheren Schulen zuerkannt worden.

den ten 18 .

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
(Siegel.) (Unterschrift).

Zeugnis der Anstellungsfähigkeit für den Kandidaten des höheren Schulamtes R. R.
(Name).

98) Befugnis der Provinzial-Schulkollegien als staatliche Aussichtsbehörden zur Prüfung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den nichtstaatlichen höheren Lehranstalten und zur Abstellung etwaiger Mißstände

Berlin, den 10. Februar 189.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidere ich den Bericht vom 31. Dezember v. Js., betreffend die Gewährung einer Gehaltszulage an den Direktor Dr. R. am städtischen Gymnasium zu R., wie ich erwartet hätte, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium im Interesse des ihm dienstlich umgestellten Direktors R., auch ohne die geschehene Rückfrage hierbei mit den städtischen Behörden von R. wegen Gewährung einer Gehaltszulage in Verhandlung getreten wäre. Ich beauftrage das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Verhandlungen einzuleiten. Dabei bemerke ich: daß für die Stadt eine gesetzliche Verpflichtung zur Gewährung der Gehaltszulage nicht besteht, ist zweifellos; der bezüglichen Ausführung in dem Ber

tte es nicht bedürft. Dagegen ist es nicht guttressend, wenn das Königliche Provinzial-Schulkollegium erklärt, daß es lediglich rhe der Stadt sei, zu bestimmen, ob und von welchem Zeit-
punkte ab eine Gehaltszulage einzutreten habe.“ Die Prüfung r Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den höheren Unterrichtsstalten und die Abstellung etwaiger Missstände gehört zu den Sagenissen der staatlichen Aufsichtsbehörde. In wie weit von den Befugnissen Gebrauch zu machen, ist im einzelnen Falle entscheiden. Im vorliegenden Falle ist zu prüfen, ob die Be-
hauptung der Gehaltszulage nicht schon um deshalb angemessen weil die Stadt für die Unterhaltung des Gymnasiums einen ht unerheblichen Staatszuschuß bezieht, und ob für den Fall begründeter Weigerung seitens der städtischen Behörden der Staatszuschuß nicht entsprechend zu kürzen ist. Ich verweise deshalb auf den bei Wiese-Kübler, III. Ausgabe, Bd. II. S. 373 gedruckten Erlass vom 9. März 1884.

Über das Ergebnis der Verhandlungen mit den städtischen Behörden erwarte ich binnen 6 Wochen Bericht.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

1 Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.
J. II. 10089.

Betreffend die Abhaltung von Abschlußprüfungen
an sechsjährigen höheren Lehranstalten zu
Michaelis d. Js.

Berlin, den 9. Juni 1892.

Auf den Bericht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums am 21. Mai d. Js. genehmigte ich, daß die durch Erlass vom 1. Februar d. Js. — U. II. 220 — (Centrbl. S. 404) ange-
setzten Abschlußprüfungen behufs Erwerbung der Subaltern-
rechnigung an den früher siebenjährigen, nunmehr sechsjährigen
höheren Lehranstalten der dortigen Provinz auch zu Michaelis
Js. in denselben Formen abgehalten werden, wie zu Ostern
Js. Zu diesen Prüfungen sind aber nur solche Schüler auf-
trag zuzulassen, welche die Sekunda bereits länger als ein Jahr
nicht haben.

Bosse.

An

1 Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Berlin, den 24. Juni 18

Abschrift erhalten die Königlichen Provinzial-Schulkolleg
zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

die sämtlichen Königlichen Provinzial-Schul-
kollegien mit Ausnahme von R. und X.

U. II. 1115.

100) Aussfallen des Nachmittagsunterrichtes mit Ri-
sicht auf große Hitze.

Berlin, den 16. Juni 18

Den Zeitungen habe ich entnommen, daß während der heißen Tage der letzten Wochen hinsichtlich des Aussfallens des Nachmittagsunterrichtes an den höheren Lehranstalten der Stadt verschiedene verfahren und hierdurch in beiheiligen Kreisen angegeben worden ist. Es ist nothwendig, dem nach Kräften zu beugen. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle dadurch Seine durch den Erlass vom 24. Juni 1889 — U. 1998 — (Centrbl. f. d. ges. U. B. 1889, S. 620) ausdrücklich geheißenen Verfütigungen den ihm unterstellten Direktionen nimal in Erinnerung bringt, auf deren sorgfältige Beobacht und insbesondere darauf hinwirken, daß die den Direktionen liegende pflichtgemäße Erwägung, ob mit Rücksicht auf Hitze Theil des Unterrichtes aussfallen zu lassen sei, in jedem Falle rechtzeitig eintrete. Zu diesem Zwecke werden die Direktionen nicht bloß an heißen Tagen die Temperatur aufmerksam beobachten auch sich von vornherein darüber klar sein müssen, bei gewissen Temperaturgraden vom Aufenthalte in den Schülklassen, bezw. von den Schulwegen eine ungünstige Rückwirk auf den Gesundheitszustand der Schüljugend zu befürchten. Die städtische Schuldeputation zu R. hat unter dem 4. April 1. (Wiese-Kübler II. 478) in dieser Beziehung Weisungen gegeben deren Beachtung auch den Direktionen der höheren Lehranstalten im Sinne empfohlen werden kaum, daß der Aussall des nachmittäglichen Unterrichtes, bezw. einer etwaigen fünften Vormittagsstunde stets dann anzuordnen ist, wenn das hunderttheilige Thermometer um 10 Uhr Vormittags und im Schatten 25 Grad je-

An

das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu R.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnis und weiteren entsprechenden Veranlassung.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
Bosse.

An

die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 11728.

01) Versorgung der Hinterbliebenen von Lehrern und Beamten an den nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 2. Juli 1892.

Mit Bezug auf meinen Erlass vom 23. Juni v. Js. — I. III. 1664 U. II. — seze ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium davon in Kenntnis, daß durch den Staatshaus-als-Etat für 1. April 1892/93 unter Kap. 120 Tit. 5a ein weiterer Betrag von 300 000 M^t. zu Zuschüssen behufs Einrichtung der Versorgung der Hinterbliebenen von Lehrern und Beamten an den nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten flüssig gemacht worden ist. Mit der Bereitstellung dieser Mittel und auch Abschluß der Verhandlungen mit dem Herrn Finanzminister bei deren Verwendung u. s. w. ist für die Schulverwaltung der Zeitpunkt gekommen, um nunmehr die Vorbereitungen dahin zu treffen, daß für die Hinterbliebenen der Lehrer und Beamten an immatischen nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten, einschließlich der bereits mit lebenslänglicher Pension in den Ruhestand versetzten, soweit dies nicht schon geschehen, eine solche Versorgung eingerichtet werde, welche der für die Staatsbeamten durch das Gesetz vom 20. Mai 1882 (G. S. S. 298) geschaffenen Fürsorge gleich oder wenigstens ähnlich und für annähernd gleichwertig erachtet ist. Von der neuen Einrichtung sind jedoch diejenigen Lehrer und Beamten auszuschließen, welche nur nebenamtlich bei der betreffenden Anstalt angestellt sind, ebenso diejenigen Lehrer, welche einer nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 (G. S. von 1870 S. 1) und der das letztere abändernden Gesetze eingerichteten Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse als Mitglieder angehören. Zur Zahlung von Eiträgen für den in Rede stehenden Zweck sind die Lehrer und Beamten nicht heranzuziehen, und da, wo eine solche Verpflichtung etwa besteht, wird ihre Aufhebung anzustreben sein, falls nicht die Witwen- und Waisenpensionen über die den Hinterbliebenen der Staatsbeamten gewährten Säße hinausgehen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlaßte ih
hiernach, für alle Anstalten, bei denen das Bedürfnis zu einer
neuen Ordnung der Angelegenheit anzuerkennen ist, die erforder-
lichen Verhandlungen mit den Gemeinden und Stiftsvorständen,
sowie mit den sonstigen Unterhaltungspflichtigen u. s. w. baldig
einzuleiten.

Sind bei einer Anstalt bereits Kassen, Fonds, Stiftungen
und anderweitige Veranstaltungen für die Versorgung der hinter-
bliebenen vorhanden, ohne daß sie dem Bedürfnisse genügen, so
ist zu erwägen, ob eine weitere Ausgestaltung derselben bis zu
dem erforderlichen Maße zulässig und empfehlenswerth ist, bzw.
ob rechtliche oder andere Bedenken vorliegen, und ein erhebliches
Interesse damit verbunden ist, die bestehende Einrichtung unter
Vorbehalt der Rechte der zeitigen Mitglieder zu schließen, und
das vorhandene Vermögen entweder sofort unter Übernahme der
bestehenden Verbindlichkeiten oder wenigstens nach dem Aus-
scheiden sämtlicher Mitglieder und nach dem Tode aller berech-
tigten Witwen und Waisen für die neue Einrichtung mit zu
verwenden.

In letzterer Beziehung wird es insbesondere von Wichtigkeit
sein, festzustellen, ob und welches Vermögen den Kassen u. s. w.
voraussichtlich übrig bleiben würde, wenn die bereits aus den
selben zahlbaren Pensionen in der gegenwärtigen Höhe fort-
gewährt, und Beiträge von den Mitgliedern nicht mehr entrichtet
werden. Für diese Feststellung ist von Bedeutung das am
Schluß des letzten Rechnungsjahres vorhandene Vermögen der
Kassen, ferner die im letzten Rechnungsjahre fällig gewordene
Einnahme derselben, abgesehen von den Mitgliederbeiträgen
ferner die Anzahl der zum Bezug von Pensionen berechtigten
Witwen, das Alter der letzteren und die Höhe der den einzelnen
Witwen zustehenden Pensionen, endlich die Anzahl der zum Be-
zug von Pensionen berechtigten Kinder, das Alter der letzten
und die Höhe der einzelnen dieser Kinder zustehenden Pensionen
sowie der Zeitpunkt, mit welchem die Bezugsberechtigung statuten-
mäßig endigt. Bei den hiernach erforderlichen Ermittlungen
werden aber diejenigen Kassen u. s. w., welche den hinterbliebenen
nicht einen rechtlichen Anspruch auf den Bezug von Pensionen
oder gar nur Unterstützungen für den Fall der Bedürftigkeit zu-
wählen, überhaupt außer Betracht zu lassen sein.

In den weitaus meisten Fällen wird auf die Beschaffung
einer völlig neuen Fürsorge Bedacht genommen werden müssen.
Diese wird da, wo die Gemeinde oder der Kreis oder die Provinz
bereits Einrichtungen zur Versorgung von Witwen und Waisen
in einer dem Gesetze vom 20. Mai 1882 gleichen oder ähnlichen

Zeise ins Leben gerufen hat, am zweitmäigsten durch den An-
hluß der einzelnen Anstalten an solche Kassen erreicht werden
können, indem entweder die Anstalten selbst unter Zustimmung
und Garantie der Unterhaltungspflichtigen die Verbindlichkeit zur
Leistung der damit verbundenen Zahlungen an die Kasse über-
nehmen, oder diese Verbindlichkeit unmittelbar und direkt von
den Unterhaltungspflichtigen übernommen wird. Läßt sich in
dieser Weise die Sache nicht ordnen, so wird in zweiter Linie
die Frage kommen, ob etwa die unterhaltungspflichtige Gemeinde
durch Erlass eines Ortsstatuts unter Beobachtung der hierfür ge-
ebenen Vorschriften, oder der sonst Unterhaltungspflichtige durch
statutarische Festsetzung selbst die Hinterbliebenen-Versorgung regeln
will, und erst dann, wenn auch auf diesem Wege das Ziel nicht
zu erreichen sein sollte, wird die Anstalt selbst durch Statut die
erforderlichen Festsetzungen zu treffen haben.

Zur Deckung des durch diese Maßnahmen bedingten Auf-
wandes werden zunächst die eigenen Mittel der Anstalten heran-
zuziehen, dann aber, falls solche nicht, oder nicht in ausreichendem
Maße vorhanden sein sollten, diejenigen Gemeinden, Stiftungen,
Personen u. s. w., welche an den Aufwendungen für die An-
stalten Theilnehmen, zur Leibnahme der Verpflichtung zu be-
stimmen sein, die Mittel für die beabsichtigte Hinterbliebenen-Ver-
sorgung bereitzustellen. Insofern die Anstalten, Gemeinden u. s. w.
nicht im Stande sind, den erforderlichen Aufwand aus eigenen
Mitteln zu decken, wird aus Staatsfonds ein Bedürfniszuschuß
unter den sonst hierfür geltenden Bedingungen gewährt werden,
so, daß eine rechtliche Verpflichtung des Staates zur Theilnahme
an der Hinterbliebenen-Versorgung nicht begründet wird. Be-
ziehen die Anstalten noch keinen staatlichen Bedürfniszuschuß, so
sind die Unterlagen für die Bewilligung solcher Zuschüsse in der
gewöhnlichen eingehenden Weise zu beschaffen. Andernfalls ge-
mäßigt eine kurze Darlegung der bei der letzten Bewilligung er-
mittelten Thatsachen, sowie eine Neuherierung darüber, ob und
welche wesentliche Änderung der Verhältnisse etwa inzwischen
stattgefunden, ob insbesondere die letzte Einschätzung zur Ein-
kommensteuer zu einem von dem früheren Ergebnisse abweichenden
Resultate geführt, sowie ob und eventuell wie der Prozentsatz der
Kommunalsteuerzuschläge zu den Staatssteuern danach einer Ände-
rung unterlegen hat. Dabei ist zu beachten, daß durch die Ge-
währung von Bedürfniszuschüssen seitens des Staates nicht schon
anerkannt ist, daß die zur Unterhaltung der Anstalten Ver-
pflichteten nicht im Stande seien, zu neuen Ausgaben für die
Schulen ihrerseits neue Mittel bereit zu stellen, daß es vielmehr
die Ausgabe dieser Verpflichteten bleibt, in erster Linie für die

Befriedigung neuer Bedürfnisse der Anstalten zu sorgen, ferner bisher auch, schon in Folge der vielfach unzutreffende früheren Einschätzung zu der Staatseinkommensteuer, nicht allgemein gleichmäßig in der Bemessung der Bedürfniszuschüsse verfahren und daher bei der jetzt gegebenen Veranlassung darauf Bedarf zu nehmen ist, eine größere Gleichmäßigkeit unter Beachtung der Vorschriften der Circular-Befreiung vom 9. August 1879 zu herbeizuführen. In jedem Falle ist hiernach thunlichst dahin zu wirken, daß die zur Unterhaltung der Schulen Verpflichtete mindestens einen Theil des durch die anderweitige Regelung der Besoldungen der Lehrer (vergl. den Circ. Erl. v. 2. Juli 1892 — U. L. 1229, Centralbl. S. 635) — und der Versorgung der Hinterbliebenen der Lehrer und Beamten entstehenden Aufwandes alsbald verfügbare machen. Indes sind ausreichende Mittel bereit gestellt um überall insoweit anshelsing einzutreten, als erforderlich ist um eine schwer drückende Belastung der Patronate der Anstalte zu vermeiden. Ueberall aber, milhin auch dann, wenn eink weilen die Bewilligung eines Bedürfniszuschusses seitens des Staates in voller Höhe des entstehenden Aufwandes sich als erforderlich erweisen sollte, werden die Unterhaltungspflichtigen die Verbindlichkeit übernehmen müssen, für die Besteitung des in der anderweitigen Ordnung des Relistenwesens der Lehrer und Beamten verbundenen Aufwandes dauernd zu sorgen, sobald unsweit dazu nicht anderweit die erforderlichen Deckungsmittel bereit seiu werden.

Uebrigens wird auch da, wo die Bewilligung eines Bedürfniszuschusses seitens des Staates erforderlich erscheint, die Ordnung des Relistenwesens durch unmittelbare Uebernahme der entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber einer Provinzialanstalt seitens der Unterhaltungspflichtigen oder durch Ortsstatuten von Gemeinden erfolgen können, indem letzteren anderweit die Unterhaltungslast der betreffenden Anstalten durch die Gewährung eines Staatszuschusses an die Schulen erleichtert wird.

Die sonst bereits jetzt aus der Staatskasse gewährten Zuschüsse zur Unterhaltung der betreffenden Unterrichtsanstalten werden nach Ablauf der gegenwärtigen Bewilligungsperiode in unter der Bedingung fortgewährt werden, daß, sofern nicht gewichtige Gründe für die Gestattung von Ausnahmen sprechen spätestens am 1. April 1894 die Versorgung der Hinterbliebenen der Lehrer und Beamten der Anstalten nach den vorstehenden Vorschriften ins Leben tritt.

Da, wo es zur Ordnung der Sache der Aufstellung eines besonderen Anstaltstatuts bedarf, werden die anliegenden Grundzüge eines Statuts, nach welchen früher die Einführung di-

terbliebenen-Berforgung an mehreren Stiftchen und den vom State und Anderen gemeinshaftlich zu unterhaltenden Anstalten erduet worden ist, geeigneten Fälls als Anleitung unter Besichtigung der besonderen Verhältnisse und der geistl. benuzt werden können, daß die Bestimmungen in den §. 14 Abs. 1, §§. 22 + 23 einer Abänderung zu unterziehen sind, indem es für §. 14 Abs. 1 nicht der Mitwirkung des Unterrichtsministers, sondern der Bestimmung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, die §§. 22 und 23 aber nur der Genehmigung und Bestätigung des Unterrichtsministers bedarf.

Die Bestimmungen der §§. 16 und 20 beruhen auf der Annahme, daß im Beharrungszustande eine Einnahme von höchstens Prozent des pensionsfähigen Diensteinommens der Lehrer + Beamten zur Deckung der Ausgaben des Fonds erforderlich wird. Wenn daher dem Fonds sofort oder mit Sicherheit späterer Zeit erhebliche Kapitalbeträge ausgeschlossener Kassen + sonst zugeführt werden, so kann eine Herabsetzung der in §. 16 Nr. 1 bestimmten Leistungen der Anstalt an den Fonds finden, welcher dann eine gleiche Erhöhung des in dem §. 20 inniten Prozentsatzes entsprechen muß. Von einer solchen Annahme ist indes nur mit Vorsicht Gebrauch zu machen, und es zu beachten, daß die Vorschrift des §. 20 des Normalstatuts den Fall, daß bald ein bedeutendes Vermögen des Fonds gesammelt wird, ohne Weiteres zu einer Ermächtigung des in §. 16 Nr. 1 angeordneten Prozentsatzes führt.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ist ermächtigt, die lante Verbesserung in der Hinterbliebenen-Berforgung selbständig + ohne meine Genehmigung durchzuführen, wenn die Abänderung eines nach der Allerhöchsten Ordre vom 29. September 1833 — S. S. 121 — errichteten Witwen- und Waisenkassen-Statuts + einer Witwen- und Waisenstiftung, oder die Gewährung eines Staatszußusses, oder die Ordnung der Angelegenheit durch zu erlassendes Anstalts-Statut, nicht in Frage kommt; sonst in ersterem Falle voraussichtlich in der Regel, in letzteren Fällen jedenfalls, hierher zu berichten.

Für jede Anstalt, bei welcher das Bedürfnis nach einer neuen Einrichtung bezw. Umgestaltung der Witwen- und Waisenversorgung oder nach Besreiung der Lehrer und Beamten + der Beitrag leistung, besteht, erwarte ich in einem besonders erstattenden Berichte Anzeige von dem abschließenden Ergebnisse der eingeleiteten Verhandlungen, auch dann, wenn es die Genehmigung der Centralbehörde zu den beschlossenen Maßnahmen nicht bedarf.

Schließlich sehe ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium noch davon in Kenntnis, daß Seine Majestät der König durch die Allerhöchste Ordre vom 4. Mai d. J. den Finanzminister und den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten allgemein ermächtigen geruht haben, denjenigen Lehrern und Beamten nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten, deren Witwen in Waisen aus Provinzial- bzw. Kreis-, Gemeinde-, Schul- od anderen öffentlichen Witwen- und Waisen-Kassen Beziege in gleich oder ähnlicher Weise gewährt werden, wie sie den Hinterbliebenen der Lehrer und Beamten an Staatsanstalten zustehen, die Errettigung zum Ausscheiden aus der Allgemeinen Witwen-Versorgungs-Anstalt oder einer sonstigen Veranstaltung des Staates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Lehrern oder Beamten auf ihren unter Beachtung der dessalts von den Verwaltung derselben erlassenen Vorschriften gestellten Antrag einzuräumen bzw. dieselben von dem Beitritte zu diesen Anstalten zu befreien. Nach stattgehabter Regelung der Hinterbliebenen-Versorgung Gemäßheit des Normalstatuts, insbesondere des § 21 desselben steht den Lehrern und Beamten die dort bezeichnete Besuch ohne Weiteres zu. In anderen Fällen aber werde ich in Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister von der uns ertheilten Besugnis für jede einzelne Anstalt Gebrauch machen, sobald in der Allerhöchsten Ordre bezeichnete Voraussetzung erfüllt wird. Mit der zu erstattenden Anzeige hierüber ist daher entsprechender Antrag zu verbinden.

Da schon vielfache Anfragen an die General-Direktion Anstalt über die Lage der Sache gerichtet sind, so hat der Finanzminister es für angezeigt erachtet, besondere Vorschläge ausarbeiten zu lassen, aus denen die formalen Voraussetzungen für das Ausscheiden der Lehrer aus der Anstalt zu entnehmen sind, sobald dasselbe stattfinden darf. Es empfiehlt sich, dieselben alsbald zur Kenntnis der Direktoren und Lehrer der einzelnen in Betracht kommenden höheren Unterrichtsanstalten zu bringen und es werden daher mehrere Druckeremplare dieser Vorschläge zur weiteren Verauflassung hier beigefügt.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
G. III. 1243. U. II.

a.

Rundzüge eines Statuts, betreffend die Fürsorge für
die Witwen und Waisen der Lehrer und Beamten des
Gymnasiums sc. zu N. N.

§. 1.

Die Witwen und die hinterbliebenen ehelichen oder durch
abgefolgte Ehe legitimirten Kinder

- a. der Lehrer und Beamten des Gymnasiums sc. zu N. N., welche zur Zeit ihres Todes Diensteinkommen oder Wartegeld aus der Kasse des Gymnasiums sc. bezogen haben, und welchen, wenn sie zur Zeit ihres Todes wegen eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wären, ein Anspruch auf Gewährung einer Pension aus der Kasse des Gymnasiums sc. oder der anstatt des letzteren Verpflichteten zugestanden haben würde;
 - b. der in den Ruhestand versetzten Lehrer und Beamten des Gymnasiums sc., welche zur Zeit ihres Todes nach gesetzlichen Ansprüchs oder auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G. S. S. 268) lebenslängliche Pension aus der Kasse des Gymnasiums sc. oder der anstatt des letzteren Verpflichteten bezogen haben, erhalten aus der Kasse des Gymnasiums sc. Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- Ausgeschlossen von dem Bezug des Witwen- und Waisengeldes sind jedoch die Witwen und hinterbliebenen Kinder
- 1) derjenigen Lehrer oder Beamten, welche zur Zeit ihres Todes nur nebenamtlich bei dem Gymnasium sc. angestellt gewesen sind;
 - 2) derjenigen Lehrer, welche zur Zeit ihres Todes einer nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 (G. S. von 1870 S. 1) und der das letztere abändernden Gesetze eingerichteten Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse als Mitglieder angehört haben.

§. 2.

Das Witwengeld besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im §. 4 verordneten Beschränkung, mindestens 180 Mf. betragen und 1600 Mf. nicht übersteigen.

§. 3.

Das Waisengeld beträgt:

- 1) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Lehrers oder Beamten zum Bezug von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;
- 2) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Lehrers oder Beamten zum Bezug von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

§. 4.

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbenen berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwengeld und das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§. 5.

Bei dem Ausscheiden eines Witwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuss der ihnen nach den §§. 1 bis 4 gebührenden Beträge befinden.

§. 6.

War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§. 2 und 4 berechnete Witwengeld für jedes angehangene Jahr des Alterunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt.

Auf den nach §. 3 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Witwengeldes ohne Einfluß.

§. 7.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Lehrer oder Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionierten Lehrers oder Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Lehrers oder Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§. 8.

Stirbt ein Lehrer oder Beamter, welchen, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des §.

§ Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine Pension hätte willigt werden können, so kann der Witwe und den Waisen selben mit Genehmigung des Unterrichtsministers Witwen- und Waisengeld bewilligt werden.

Stirbt ein Lehrer oder Beamter, welchem im Falle seiner Erhebung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Seiten ist die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist mit Genehmigung des Unterrichtsministers eine lche Anrechnung auch bei Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes zulässig.

§. 9.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadeumonats.

§. 10.

Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt das Provinzial-Schulkollegium.

§. 11.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes erfolgt rechtsgültig an die zu dessen Bezug Berechtigten ohne Rücksicht auf Cessionen, Verpfändungen oder andere Uebertragungen.

§. 12.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes besteht:

- 1) für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
- 2) für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§. 13.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes besteht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§. 14.

Die Bestimmung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld der Witwe und den Waisen eines Lehrers oder Beamten zusteht, erfolgt durch den Unterrichtsminister, welcher die Befugnis zu solcher Bestimmung dem Provinzial-Schulkollegium übertragen kann.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Unterrichtsministers der Klage vorhergehen und letztere sodann, bei Verlust des Klages-

rechts, innerhalb sechs Monaten, nachdem den Beteiligten die Entscheidung des Unterrichtsministers bekannt gemacht worden, erhoben werden.

§. 15.

Zur Sicherung der Erfüllung der nach den Vorschriften dieses Statutes dem Gymnasium zc. obliegenden Verpflichtungen wird bei der Kasse derselben ein Nebenfonds gebildet, dessen Mittel für die Dauer des Bestehens dieser Verpflichtungen ausschließlich zu dem genannten Zwecke zu verwenden sind. Die Einnahmen und Ausgaben des Fonds sind bei der Kasse des Gymnasiums zc. unter besonderen Titeln zu verrechnen.

§. 16.

Dem Fonds (§. 15) sind zuguführen:

- 1) aus den Mitteln des Gymnasiums zc. in vierteljährlichen Vorauszahlungen sieben Prozent des in dem Etat des Gymnasiums zc. ausgeworfenen pensionsfähigen Dienstes einkommens der Lehrer und Beamten;
- 2) die von Dritten zur Versorgung von Witwen und Waisen der Lehrer und Beamten der Anstalt bestimmten Mittel, insoweit nicht hierüber abweichende Bestimmung getroffen in.

§. 17.

Die dem Fonds gemäß §. 16 zugeführten Kapitalien sind unter Beobachtung der Vorschriften in §. 39 der Bornundschancordnung vom 5. Juli 1875 zinsbar zu belegen.

Ein Verbrauch derselben darf nur mit Genehmigung des Unterrichtsministers stattfinden.

§. 18.

Die Erträge des gemäß §. 16 gebildeten Vermögens des Fonds sind zur Besteitung der statutenmäßigen Witwen- und Waisenpensionen zu verwenden.

Die in einem Etatsjahr sich ergebenden Überschüsse dieser Erträge über die in der gleichen Zeit zahlbaren Witwen- und Waisenpensionen können noch zur Deckung der in dem folgenden Etatsjahr zu bestreitenden Pensionen verwendet werden, wenn und insoweit dazu die fortlaufenden Einnahmen des Fonds nicht ausreichen. Andernfalls beziehungsweise nach Ablauf des letzten Jahres treten dieselben dem nach §. 16 gebildeten Vermögen des Fonds hinzu und unterliegen den im §. 17 getroffenen Vorschriften.

§. 19.

Wenn und insoweit die Erträge des Vermögens des Fonds nicht ausreichen, um die nach diesem Statut dem Gymnasium zc.

liegenden Verpflichtungen zu erfüllen, und nicht in Gemäßheit §. 17 Abs. 2 ein Verbrauch von Kapitalien zu letzterem jede genehmigt wird, ist der Mehrbedarf aus anderweitigen Mitteln der Anstalt zu decken.

§. 20.

Wenn die Erträge des Vermögens des Fonds in einem zwölften Jahre sechs Prozent des in dem Etat des Gymnasiums zc. angeworfenen pensionsfähigen Diensteinommens der Lehrer und Beamten der Anstalt überschritten haben, so ist für das grende Jahr der in dem §. 16 Ziffer 1 bestimmte Zufluss den Mitteln der Anstalt um den Betrag dieses Ueberzusses ermäßigen, insfern und insoweit nicht die Zahlung des vollen zuutenmäßigen Zuflusses zur Deckung der tatsächlich in letzterem Jahre zu bestreitenden Pensionen erforderlich sein sollte.

§. 21.

Die in einer zur Pension berechtigenden Stelle des Gymnasiums zc. angestellten oder unter Bewilligung von Wartegeld für lebenslänglicher Pension aus der Kasse der Anstalt in den bestand versetzten Lehrer und Beamten sind nicht verpflichtet, in Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt oder einer sonstigen Anstaltung des Staats zur Versorgung der Hinterbliebenen Beamten oder Lehrern beizutreten, und berechtigt, aus derselben auszuscheiden.

§. 22.

Abänderungen dieses Statuts unterliegen der Genehmigung des Unterrichtsministers. Sofern dieselben die Bestimmungen §§. 1 bis 14 betreffen, darf die Genehmigung nur auf Grund der höchsten Ermächtigung ertheilt werden.

23.

Dieses Statut tritt mit dem Beginn des auf die Allerhöchste Bestätigung desselben folgenden Kalender-Bierteljahrs in Kraft.

b.

Ordnungen über den Austritt von Lehrern an nichtstaatlichen höheren Unterrichts-Anstalten aus der Königlichen Allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt und der die Ermäßigung der von denselben bei der Anstalt versicherten Pensionen.

Die unserer Anstalt angehörenden Lehrer an solchen nichtstaatlichen höheren Unterrichts-Anstalten, denen durch eine für

die betreffende Schule erlassene Allerhöchste oder auf Gründung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten getroffene Anordnung die Befugnis zum Austritt aus unserer Anstalt ertheilt ist und welche demgemäß bei uns ihr gänzlich Ausscheiden aus der Anstalt oder eine Herabsetzung ihrer Sicherungssumme beantragen wollen, haben diese Anträge im Beifügung ihrer Receptionsscheine an dasjenige Provinzial-Schulcollegium einzureichen, unter dessen Aufsicht die Anstalt steht, an welcher die Lehrer angestellt sind oder zuletzt vor ihrer Versetzung in den Ruhestand angestellt waren.

Die Anträge müssen von dem Provinzial-Schulcolleg mit einer Bescheinigung derselben, daß das nach Namen und Dienststellung zu bezeichnende Mitglied unserer Anstalt unter Kategorie derjenigen Lehrer an der gleichfalls zu bezeichnenden Anstalt fällt, denen nach Allerhöchster oder ministerieller Anordnung die Befugnis zum Austritt aus unserer Anstalt ertheilt sowie mit dem Receptionsschein, je nachdem die Anträge den nächsten April- oder Oktober-Termin berücksichtigt werden sollen, vor Eintritt dieser Termine an uns eingesandt werden.

Dabei wird bemerkt:

- 1) Bis zum Ablaufe desjenigen mit dem 1. April oder 1. Oktober beginnenden Halbjahrs, in welchem ein den nöthigen Unterlagen verscheneter Antrag auf gänzlichen Austritt aus der Anstalt oder auf Ermäßigung der Pensionsversicherung an uns gelangt ist, müssen dem Antragsteller die Witwenkassenbeiträge in ihrer Höhe unverkürzt fortgezahlt werden. Dagegen bleiben dem Antragsteller gegenüber auch die seitherigen Verpflichtungen unserer Anstalt bis zum gleichen Punkte in Kraft.

Von den bis dahin reglementsmäßig an die Anstalt entrichteten Witwenkassenbeiträgen darf nach den gesetzlichen Bestimmungen nichts zurückgestattet werden.

- 2) Eine Vergütung für den erfolgten Austritt oder für erfolgte Pensionsermäßigung ist nach §. 22 unseres Reglements vom 28. Dezember 1775 in keinem Falle in Aussicht.
- 3) Bei einer Herabsetzung der Sicherungssumme wird die Folge der halbjährliche Beitrag entsprechend entfallen. Der verbleibende Sicherungsbetrag muß Marktbeträgen bestehen, die durch 75 ohne Resttheil sind. Die Herabsetzung wird von uns auf dem Re-

tionschein vermerkt werden, den demnächst der Antragsteller zurückhält.

Berlin, den 23. April 1892.

General-Direktion der Königlichen Allgemeinen Witwen-Berpflegungs-Anstalt.
Rt. 686. Germar.

12) Ausführung des Normaletats vom 4. Mai 1892, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 2. Juli 1892.

Aus Anlaß der durch den Staatshaushaltsetat für 1. April 1892/93 beschlossenen Aufbesserung der Besoldungen der Leiter und Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten ist der in beauftragter Abschrift beigelegte Normaletat aufgestellt und von der Majestät dem Kaiser und Könige unterm 4. Mai d. Js. vollzogen worden.

Dieser Normaletat regelt die Diensteinkommens-Verhältnisse der Leiter und Lehrer aller staatlichen bezw. unter Verwaltung des Staates stehenden, sowie der staatlicherseits unterstützten höheren Lehranstalten, also abweichend von dem Normaletat vom 20. April 1872 (Centrbl. f. 1872, S. 286 ff.) auch der Oberschulen und der Nichtvollanstalten (Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen), ferner die Bezüge der technischen und Elementarlehrer, sowie der vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfslehrer.

Neben der Aufbesserung der Gehälter sc. nimmt der neue Normaletat in Aussicht:

1. Die Einführung des Systems von Dienstalterszulagen an Stelle des Aufrückens im Gehalte innerhalb bestimmt begrenzter Besoldungsgemeinschaften,

2. die Gewährung von Miethsentzädigungen an die nicht mit Dienstwohnungen versehenen Leiter höherer Unterrichtsanstalten statt des Wohnungsgeldzuschusses,

3. das Ausscheiden der Leiter von Nichtvollanstalten aus den Gehaltssäben für die wissenschaftlichen Lehrer dieser Anstalten und die Festsetzung besonderer Gehaltssäbe für sie,

4. die Gewährung einer festen Gehaltszulage zu dem Lehrergehalte für die zum Unterrichte an den oberen Klassen voll qualifizierten und zu einer dementsprechend hervorgehobenen Stellung berufenen Lehrer,

5. die Gleichstellung der Lehrer an den Vollanstalten und den Nichtvollanstalten bezüglich der Gehälter, insoweit nicht der

Mangel der oberen 3 Klassen das Bedürfnis an vollqualifizierten und demgemäß höher zu besoldenden Lehrer mindert,

6. die Heraushebung der definitiv angestellten und voll beschäftigten Zeichenlehrer aus der Zahl der sonstigen technischen und Elementarlehrer.

Was die neuen Gehaltsfälle betrifft, so hat von einer Erhöhung der den Direktoren von Vollanstalten in Berlin und in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern bisher gewährte Gehälter mit 6600 Mk. bezw. durchschnittlich 5550 Mk. abgesehen werden müssen; für die Direktoren an den übrigen Orten ist eine Erhöhung um durchschnittlich 300 Mk. auf 5250 Mk. in Aussicht genommen. Für die Leiter der Nichtvollanstalten in Berlin und in Städten mit über 50 000 Einwohnern ist ein Durchschnitt von 5250 Mk., in den übrigen Orten von 4950 Mk., mithin eine Erhöhung gegen den bisherigen Satz von 4500 Mk. um 750 Mk. bzw. 450 Mk.,

für die definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrer bei den Vollanstalten ein Durchschnitt von 3750 Mk. und bei den Nichtvollanstalten von 3525 Mk. berechnet worden. Hiernach für die wissenschaftlichen Lehrer eintretende Erhöhung von durchschnittlich 600 Mk. bezw. 675 Mk., ist dazu bewogen worden, die Gehälter so zu verstauen, daß alle diese Lehrer sowohl in Berlin wie an den übrigen Orten, an den Vollanstalten und Nichtvollanstalten mit einem Durchschnittsbetrage von 3300 Mk. gleichgestellt werden und den Höchstbetrag von 4500 Mk. erreichen können, also auch dann, wenn sie die Qualifikation für die oberen Klassen nicht besitzen und bisher von den höchsten Gehaltsfällen ausgeschlossen waren.

Der Überschuß ist dazu verwendet worden, der Hälfte sämtlicher wissenschaftlicher Lehrer an den Vollanstalten und einem Viertel dieser Lehrer an den Nichtvollanstalten, entsprechend der Bedarfe an vollqualifizierten Lehrkräften für diese Anstalten, eine unabänderliche pensionsfähige Zulage von 900 Mk. zu gewähren welche in allen Beziehungen als ein Theil des Gehaltes angesehen wird und in der Regel an den nächstältesten vollqualifizierten Lehrer verliehen wird. Die Bewilligung der Zulage hängt jedoch nicht lediglich von dieser Lehrbeschäftigung ab, sondern ebenso praktische Bewährung im Schulamte voraus.

Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß einem nach seinem Zeugnissen formell befähigten Lehrer die Zulage einstweilen oder dauernd vorerthalten werden kann, wenn er in seiner Lehrberufstätigkeit sich nicht bewährt hat. Dagegen soll es auch zulässig in Männern, welche nach dem Ergebnisse ihrer Prüfungen für Übernahme durch das Zeugnis zwar nicht befähigt sind, jedoch

ehrer und Erzieher in ihrer bisherigen amtlichen Thätigkeit sich besonders ausgezeichnet haben, die Zulage zu gewähren.

Die Bestimmung über die Vergagung der Zulage an einen nach das Zeugnis vollbesäumten und über die Gewährung der Zulage an einen hiernach nicht ohne Weiteres berufenen Lehrer halte ich mir auf Grund des von dem Königlichen Provinzial-Hukollodium zu erstattenden Berichts vor.

Für die definitiv angestellten, nach den näheren Bestimmungen §. 1 Nr. 4 vollbesäumten und vollbeschäftigtten Zeichenlehrer das Durchschnittsgehalt auf 2400 Mk. gleich dem der sonstigen hauischen, Elementar- und Vorschullehrer in Berlin, für die hier Berlin definitiv angestellten Zeichenlehrer, sofern sie nicht Zeichenstunden zu ertheilen haben, für die Turn-, Gesang-, Elementar- und Vorschullehrer auf 2100 Mk. festgesetzt; es tritt ab zu der seit dem Jahre 1872 bereits einmal erfolgten Gehaltszähnung für die betreffenden Lehrer außerhalb Berlins eine weitere Zähnung von im Durchschnitt 450 Mk. bzw. 150 Mk. ein.

Für die vollbeschäftigtten wissenschaftlichen Hilfslehrer wird bisher der Regel nach auf 1500 Mk. jährlich bemessene Remuneration nach einer Dienstleistung von 2 bzw. 3 Jahren auf 50 Mk. bzw. 1800 Mk. steigen, sofern nicht bereits bisher jete Remunerationen gewährt werden, bei denen es auch künftig bleibt.

Im Anschluß hieran ist auch eine Erhöhung der Remunerationen für sonstigen Hilfsunterricht — außer den Hilfslehrern (Nr. 6 des Normal-Etats) — in Aussicht genommen. So daß für solchen nicht schon jetzt höhere Sätze gezahlt werden, en in Zukunft bei wissenschaftlichem und Zeichen-Unterricht Mk., bei Elementar- und sonstigem technischen Unterricht Mk. für die Wochenstunde jährlich aufgewendet werden. Für heilung einzelner Stunden Hilfsunterricht durch nicht zu lehrender Beschäftigung angenommene Lehrer sind bei wissenschaftlichem Unterrichte 2 Mk. 20 Pf., bei technischem und Elementarunterricht 1 Mk. 80 Pf. für die Stunde zu gewähren. In Berlin endet es bei den daselbst bisher üblichen Sätzen, welche im gemeinen für die Einzelstunde wissenschaftlichen Unterrichts Mk. 80 Pf. ergeben.

Lehrer, welche zur Ertheilung von Hilfsunterricht auf gere Zeit berufen sind, kann die Remuneration auch für einzelne fallende Stunden gezahlt werden, sofern durch Vertretung betreffenden Lehrers Lehrkosten für die Anstalt nicht herbeiehrt werden.

Vorstehende Sätze sind bei Neuanstellung der Anstalts-Etats Berücksichtigung zu ziehen.

Das System der Dienstalterszulagen macht das Aufsteigen der Leiter und Lehrer nicht mehr wie bisher von dem Eintritt von Bakanzien, bezw. von der Schaffung neuer etatsmäßiger Stellen an einer Anstalt oder innerhalb einer Gehaltsgemeinschaft abhängig, sondern lässt sie, wenn auch unter Ausicht eines Rechtsanspruches darauf, bei befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten in der im §. 2 des Normal-Es für jede Kategorie von Lehrern besonders angegebenen Fol nach genau bestimmten Zeitabschnitten in festen Gehaltsstufen bis zum Höchstgehalte aufsteigen. Der §. 3 stellt die Grundsätze dar nach denen das Dienstalter und dementsprechend in Verbindung mit den Bestimmungen der §§. 1 und 2 das sich in jedem Fall ergebende Gehalt sc. zu berechnen ist.

Als allgemeine Grundsätze sind hierbei festzuhalten:

1. Das Dienstalter wird für jede Lehrer-Kategorie von Zeitpunkten des ersten definitiven Eintrittes in eine entsprechende Stelle in Preußen oder eines von Preußen erworbenen Landesteiles ohne Unterscheidung nach staatlichen und nichtstaatlichen Anstalten gerechnet. Als Zeitpunkt des Eintrittes in die Es gilt der Tag, von welchem ab dem Lehrer die etatsmäßigen Kompetenzen der Stelle zugewiesen sind (zu vergleichen die Circular-Berf. vom 15. März 1881 — U. II. 2746 — Centrbl. f. d. II. B. S. 358).

Bezüglich der Leiter der Anstalten kommt die Berufung einer leitenden Stelle, gleichviel ob an einer Vollanstalt oder an einer Nichtvollanstalt in Betracht. Bei den technischen, den Elementar- und Vorschullehrern wird das Bestehen der zweiten Elementarlehrprüfung gefordert, soweit diese überhaupt Voraussetzung einer definitiven Anstellung ist.

2. Bei allen staatlichen und unter staatlicher Verwaltung stehenden Anstalten d. h. bei allen Anstalten, an denen die der Verfüzung vom 22. März d. J. — U. II. 529 — (Gemeinde S. 506) bezw. in den dieselbe ergänzenden Erlassen angeordnete Schulgeld erhöhung mit dem gleichen Zeitpunkte eingetreten ist, soll die neue Gehaltsregelung vom 1. April d. J. ab in Kraft treten und sind demgemäß von diesem Tage ab Gehaltszulagen nur noch nach Maßgabe des Dienstalters im Ansicht an die dafür aufgestellten Grundsätze sc. zu gewähren.

3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Alterszulagen steht keinem Lehrer zu; auch dürfen den Lehrern der vorstehenden (zu 2) gebachten Anstalten weder bei der Anstellung noch am weitesten Zusicherungen gemacht werden, auf welche ein solcher Anspruch etwa gegründet werden könnte.

4. Die Bewilligung von Alterszulagen hat bei befriedigendem

nslichen und außerdienstlichen Verhalten stets vom ersten Tage des Kalender-Bierteljahres ab zu erfolgen, dergestalt, daß jeder Lehrer, welcher im Laufe eines Kalender-Bierteljahres eine höhere Entstaltersstufe erreicht hat, die entsprechende Gehaltszulage vom ersten Tage des folgenden Bierteljahres ab erhält. Erreicht ein Lehrer am ersten Tage eines Kalender-Bierteljahres eine höhere Entstaltersstufe, so ist die Gehaltszulage schon von diesem Tage zahlbar zu machen.

Denjenigen Lehrern, welche zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Gehaltsregelung bereits ein höheres Gehalt beziehen, als es nach Mahgabie des Dienstalters zustehen würde, ist nach § 7 des Normal-Etats dieses höhere Gehalt so lange zu beziehen, bis sie nach den Bestimmungen der §§. 1 u. 2 des Normal-Etats in eine höhere Besoldung (für die definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrer nach Altersstufen bestimmtes Gehalt und Höchstzulage §. 1 Nr. 3) aufsteigen.

5. Die Versagung von Alterszulagen ist nur bei unbefugter Dienstführung zulässig und darf bei nichtstaatlichen Stalten nur mit Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums erfolgen.

Dem pflichtmäßigen Ermessen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums bleibt es überlassen, ob bei Versagungen dieser Art hierher zu berichten ist.

Die Gründe für die einstweilige Nichtbewilligung der Alterszulage sind dem Lehrer auf seinen etwaigen Antrag mitzuteilen.

6. Hat das Verhalten eines Lehrers dazu geführt, ihm die Alterszulage einstweilen vorzuenthalten, so ist ihm dieselbe zu währen, sobald die bezüglichen Umstände in Wegfall gekommen sind. Die einstweilige Vorenthalterung einer Alterszulage soll für allein nicht die Wirkung haben, daß dadurch der durch das Dienstalter des betreffenden Lehrers gegebene Zeitpunkt des Aufstiegs in die nächste Gehaltsstufe hinausgeschoben wird.

7. Bei der alsbald vorzunehmenden erstmaligen Regelung der Gehälter ist zunächst lediglich die nach den Bestimmungen des ersten Absatzes des §. 3 des Normal-Etats sich ergebende Entzeit anzusehen.

8. Glaubt das Königliche Provinzial-Schulkollegium nach Abgabe des zweiten Absatzes des §. 3 einen weiteren Zeitraum anzuhaften bringen zu sollen, so ist darüber für jeden Fall besonders zu berichten und hierbei auf die persönlichen und sonstigen Verhältnisse, insbesondere auf die Dienstführung des Betreffenden und die Gründe seines verhältnismäßig späten Eintretens in die Reihe eines Leiters oder etatmäßig wissenschaftlichen Lehrers einer höheren Schule einzugehen, auch bei denjenigen, welche

aus dem Universitäts-, Schulaufsichts-, Kirchen- oder ausländischen Dienste in den Dienst an einer höheren Schule übergetreten, die Höhe des früheren und des neuen Diensteinkommens zu bezeichnen. Über sämmtliche gegenwärtig in Frage kommenden Fälle solche facultativen Anrechnung einer Dienstzeit in dem dortigen Bezirk ist baldigst ein zusammenfassender Bericht zu erstatten.

Indem ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium bei Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zur Pflicht mache übertrage ich Demselben die Befugnis, für die Leiter und Lehrer der staatlichen und unter staatlicher Verwaltung stehenden Anstalten Seines Bezirkes die Gehälter einschließlich der im §. 1 Nr. 1 Abs. 2 vorgesehenen festen Zulage von 900 Ml. jährlich, sowie die künftigen Dienstalterszulagen, die Remunerationen der wissenschaftlichen Hilfslehrer und die im §. 5 vorgesehenen Rechtsentschädigungen an die nicht mit Dienstwohnung versehenen Anstaltsleiter selbstständig festzusetzen und auf die betreffenden Anstaltskassen anzuweisen.

Wegen Berechnung und Statifizierung dieser Beträge wird weitere Verfügung ergehen. Ich bemerke hierbei jedoch schon jetzt, daß die zwar unter staatlicher Verwaltung stehenden, aber vom Staate nicht unterstützten Anstalten, z. B. die Anstalten landesherrlichen Patronates, wie Landesschule Pforzheim u. s. w., die erforderlichen Mehrbeträge aus eigenen Mitteln bereit zu stellen haben, daß die subventionirten Anstalten dieser Art, wie das Pädagogium Bühlbach u. s. w., in Ermangelung eigener Mittel, wie die staatlichen Anstalten behandelt werden sollen, so weit nicht, wie z. B. beim Gymnasium in Düren, Dritte bei der Deckung des Aufwandes theilnehmen, daß ferner bei den staatlichen Anstalten, welche Bedürfniszuschüsse beziehen, die aus der angeordneten Schulgelderhöhung sich ergebenden Mehraufnahmen, welche zur Deckung der aus der Besoldungserhöhung sich ergebenden Mehrausgaben nicht erforderlich sind, bis in Höhe des Staatszuschusses nicht den Anstalten verbleiben, sondern zu Verfügung des Staates stehen. Dies ist bei der Abhebung bei bereits jetzt zahlbaren Staatszuschüssen zu beachten.

Die erstmalige Vertheilung der oben erwähnten festen Zulage von 900 Ml., wie auch die Feststellung der Anzahl der auf den dortigen Bezirk entfallenden Zulagen wird von hier aus erfolgen. Gleichzeitig bestimme ich, daß bei der Vertheilung der Zulage zunächst alle diejenigen wissenschaftlichen Lehrer zu berücksichtigen sind, welche zur Zeit eine etatsmäßige Oberlehrerstelle bekleiden.

Nach der erstmaligen Regelung hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium, sobald eine der auf den dortigen Bezi-

theilten Zulagen verfügbar geworden ist, den disponibel gebliebenen Betrag sofort anderweit nach vorstehenden Grundsätzen ab, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, an den nächstliegenden hierzu berechtigten wissenschaftlichen Lehrer des dortigen Kreises zu verleihen. Hierbei kommt es nicht darauf an, welcher malt er angehört und welche Gehälter an die Lehrer derselben zahlt werden; es ist daher nicht ausgeschlossen, daß an einer Statt gar kein mit der Zulage von 900 Mk. Bedachter sich befindet, an einer anderen Anstalt dagegen alle oder der größte Teil der Lehrer diese Zulage erhalten.

Kommen bei der Vertheilung der 900 Mk. Zulage zwei oder mehrere mit dem gleichen Zeitpunkte zur definitiven Anstellung gelangte wissenschaftliche Lehrer in Frage, so entscheidet die frühere Erlangung des Zeugnisses über die Anstellungsfähigkeit, bei auch hier vorhandener Gleichheit der Zeitpunkt des Belegs der wissenschaftlichen Prüfung und demnächst das höhere Lebensalter.

Um zu verhüten, daß in Zukunft sich zwischen den verschiedenen Provinzen erhebliche Unterschiede bezüglich des Dienstalters, in welchem diese Zulage von 900 Mk. erlangt wird, erstaunstellen, hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium alle Jahre, zuerst zum 15. Mai 1895 ein Verzeichnis der sämtlichen, mit dieser Zulage bedachten wissenschaftlichen Lehrer einzufinden und darin für jeden Einzelnen das Lebensalter, das Datum der Prüfungen, der ersten definitiven Anstellung und der Bewilligung der Zulage von 900 Mk., sowie eventuell die diesjährige Verfügung anzugeben, nach der die Zulage ausnahmsweise den Betreffenden gewährt worden ist.

Der Nachweisung ist eine Übersicht der Gesamtzahl aller Stellen der einzelnen Lehrerkategorien, sowie das Mehr und Kinder der Gehälter gegenüber den normalmäßigen Gesamts durchschnittssummen beizufügen.

Ich behalte mir alsdann vor, die obenerwähnte Feststellung der Zahl der auf den dortigen Bezirk entfallenden Zulagen zu ordnen.

Nach diesen für die künftige Regelung der Besoldungs- u. Gehältnisse an den staatlichen und unter staatlicher Verwaltung stehenden Lehranstalten maßgebenden Bestimmungen beantragt das Königliche Provinzial-Schulkollegium die neuen Gehaltszähle an diesen Anstalten vom 1. April d. J. ab anzuweisen.

In diesem Zweck ist das Gehalt für jeden einzelnen Anstaltsleiter und Lehrer bzw. die Remuneration für jeden wissenschaftlichen Hilfslehrer nach den Bestimmungen des Normal-Etats unter vorläufiger Nichtberücksichtigung der nach §. 3, Abs. 2 an-

rechnungsfähigen Dienstzeiten zu berechnen, die oben erwähnte feste Zulage von 900 M^r. jährlich für alle diejenigen wissenschaftlichen Lehrer, welche zur Zeit eine etatsmäßige Oberlehrerstelle bekleiden, mit in Ansatz zu bringen, und soweit die jüdihiernach ergebenden Sätze durch die bereits jetzt gezahlten Gehälter nicht erreicht werden, der fehlende Betrag anzuweisen. Dasselbe gilt bezüglich der im §. 5 des Normal-Etats vor geschehenen Miethauschädigung für diejenigen Anstaltsleiter, welche keine Dienstwohnung haben.

Zur Benachrichtigung der Einzelnen über die Höhe derselben vom 1. April d. Js. ab zu stehenden Diensteinkommen empfiehlt sich die Benutzung des beifolgenden Schemas A.

Um den Mehrbedarf für das laufende Rechnungsjahr möglichst bald übersehen und den Anstalten die erforderlichen Zuschriften überweisen zu können, hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium mir zum 15. September d. J. für jede Anstalt eine Übersicht der von denselben erlassenen Ausweisungen nach Formular B. einzureichen, diesen Übersichten eine Zusammenstellung des Gesamt-Mehrbedarfes für den dortigen Bezirk beizufügen und dabei den Mehr- und Rinderbedarf gegen die normalmäßigen Gesammt durchschnittssummen anzugeben.

Die nähere Anweisung zur Ausführung des §. 9 des Normal-Etats muß einstweilen vorbehalten bleiben, bis Allerhöchster Orts über die Sanktion des von dem Landtage angenommenen Gesetzentwurfs, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen höheren Schulen, Entscheidung getroffen sein wird.

Inzwischen sind mit möglichster Beschleunigung die notwendigen Unterlagen für die Beurtheilung der Frage zu beschaffen, ob und in welchem Maße die Bewilligung von Staatszuschüssen zur Deckung des zu erwartenden erhöhten Aufwandes für das Diensteinkommen der Lehrer erforderlich ist. Beziehen die Anstalten noch keinen staatlichen Bedürfniszuschuß, so sind die Unterlagen für die Bewilligung solchen Zuschusses in der gewöhnlichen eingehenden Weise zu beschaffen. Anderenhals genügt eine kurze Darlegung der bei der letzten Bewilligung ermittelten maßgebenden Thatsachen sowie eine Aeußerung darüber, ob und welche wesentliche Änderung der Verhältnisse etwa inzwischen stattgefunden, ob insbesondere die letzte Einschätzung zur Einkommensteuer zu einem von dem früheren Ergebnis abweichenden Resultate geführt, sowie ob und eventuell wie der Prozentsatz der Kommunalsteuerzuschläge zu den Staatssteuern danach einer Änderung unterlegen hat. Dabei ist zu beachten, daß durch die Gewährung von Bedürfniszuschüssen seitens des Staates nicht schon anerkannt ist, daß die zur Unterhaltung der Anstalten ver-

lichteten nicht im Stande seien, zu neuen Ausgaben für die Schulen ihrerheits neue Mittel bereit zu stellen, daß es vielmehr Aufgabe dieser Verpflichteten bleibt, in erster Linie für die Erfüllung neuer Bedürfnisse der Anstalten zu sorgen, daß man bisher auch, schon in Folge der vielfach unzutreffenden höheren Einschätzung zu der Staatseinkommensteuer, nicht allgemein gleichmäßig in der Bemessung der Bedürfniszuschüsse verfahren und daher bei der jetzt gegebenen Veranlassung darauf Bedacht nehmen ist, eine größere Gleichmäßigkeit unter Beachtung der Vorschriften der Cirkular-Befügung vom 9. August 1879 zu V. Centrbl. f. 1879, S. 456) herbeizuführen. In jedem Falle ist es nach dahin zu wirken, daß die zur Unterhaltung der Schulen verpflichteten mindestens einen Theil des durch die anderweitige Regelung der Besoldungen der Lehrer und der durch den Cirkular-Blatt vom 2. Juli 1892 — G. III. 1243 U. II. — (Centrbl. 1892, S. 623) in Aussicht genommene Versorgung der Hinterbliebenen des Lehrer und Beamten entstehenden Aufwandes alsbald verfügbar machen. Indes sind ausreichende Mittel bereit gestellt, um überall soweit helfend einzutreten, als erforderlich ist, um eine schwer lastende Belastung der Patronate der Anstalten zu vermeiden.

Damit demnächst hier die Entscheidung über die Bewilligung der Zuschüsse unter gleichmäßiger Bemessung derselben ohne Schwierigkeit erfolgen kann, ist ferner für alle diejenigen kommunalen Anstalten des dortigen Bezirkes, für welche die Bewilligung eines neuen Zuschusses, sei es zur Durchführung des Normalstatuts, sei es im Anlaß der anderweitigen Versorgung der Relikten des Lehrer, in Frage kommt, mit thunlichster Beschleunigung eine schematische Nachweisung unter Vermittelung der betreffenden ersten Regierungs-Präsidenten aufzustellen und spätestens bis zum 1. Oktober d. Js. von dem Königlichen Provinzial-Schul-Regium an mich einzureichen, in welcher näher nachgewiesen wird:

1. Die Höhe der von den Einwohnern des betreffenden Schulortes zu entrichtenden Staatssteuern, getrennt nach den einzelnen Steuerarten, und des Gesamtbeitrages derselben,
2. die Höhe der anderweitigen von den Einwohnern des Ortes zu entrichtenden Abgaben, gesondert nach den einzelnen Verwendungszwecken, insoweit solche Sonderung stattfindet (für Gemeinde, Kirche, Kreis etc.) und des Gesamtbeitrages dieser Abgaben, sowie die prozentuale Höhe der Zuschläge zu den einzelnen Staatssteuern.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1229.

Normaletat, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der nachbenannten höheren Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen).

A. Anstalten, welche vom Staate zu unterhalten sind oder bei denen der Staatsbehörde die Verwaltung zusteht.

§. 1.

Die Besoldungen betragen jährlich:

- 1) Für die Leiter der Vollanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen)
 - a. in Berlin 6600 Mf.,
 - b. in den Städten mit mehr als 50000 Civil-Einwohnern 5100 bis 6000 Mf.,
 - c. in allen übrigen Orten 4500 bis 6000 Mf.;
- 2) für die Leiter der Anstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer (Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen)
 - a. in Berlin und in Städten mit mehr als 50 000 Civil-Einwohnern 4500 bis 6000 Mf.,
 - b. in den übrigen Orten 4500 bis 5400 Mf.;
- 3) für die definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrer 2100 bis 4500 Mf.

Die Hälfte der Gesamtzahl dieser Lehrer an den Vollanstalten, sowie der vierte Theil der Gesamtzahl derselben an den Anstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer erhalten neben dem Gehalte eine feste pensionsfähige Zulage zu 900 Mf. jährlich;

- 4) für die definitiv angestellten Zeichenlehrer, sofern sie die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben und mit wenigstens 14 Zeichen- und 10 Stunden anderen Unterrichts wöchentlich beschäftigt sind, 1600 bis 3200 Mf.;
- 5) für die sonstigen technischen, Elementar- und Vorschullehrer
 - a. in Berlin 1600 bis 3200 Mf.,
 - b. in den übrigen Orten 1400 bis 2800 Mf.;
- 6) die wissenschaftlichen Hilfslehrer erhalten Jahresrationen in Höhe von 1500 Mf. bis 1800 Mf.; sofern zur höheren Remunerationen gewährt werden, verbleibt es bei denselben auch ferner.

§. 2.

Das Aufsteigen im Gehalte geschieht in der Form von Dienstalterszulagen:

- 1) bei den Leitern der Vollanstalten mit je 300 Mf.,
 - a. in Städten über 50 000 Civil-Einwohner (§. 1 Nr. 1 b) nach 7, 14 und 20 Dienstjahren,
 - b. in den übrigen Orten (§. 1 Nr. 1 c) nach 4, 8, 12, 16
 - 2) bei den Leitern der Nichtvollanstalten mit je 300 Mf.,
 - a. in Berlin und in den Städten mit über 50 000 Civil-Einwohnern (§. 1 Nr. 2 a) nach 4, 8, 12, 16 und 20 Dienstjahren,
 - b. in den übrigen Orten (§. 1 Nr. 2 b) nach 7, 14 und 20 Dienstjahren;
 - 3) bei den wissenschaftlichen Lehrern (§. 1 Nr. 3) mit je 0 Mf. nach 3, 6, 9, 12, 15, 19, 23 und 27 Dienstjahren.
- Die im §. 1 Nr. 3 zweiter Absatz erwähnte feste Zulage von 0 Mf. wird nur bei nachgewiesener wissenschaftlicher und praktischer Tätigkeit gewährt, sofern eine solche Zulage frei geworden ist;
- 4) für die unter §. 1 Nr. 4 bezeichneten Zeichenlehrer mit 200 Mf. nach 4, 8, 12, 16, 20, 24, 28 und 32 Dienstjahren;
 - 5) bei den technischen Elementar- und Vorschullehrern (§. 1 Nr. 5)
 - a. in Berlin mit je 200 Mf. nach 4, 8, 12, 16, 20, 24, 28 und 32 Dienstjahren,
 - b. in den übrigen Orten mit je 150 Mf. nach 4, 8, 12, 15, 18, 21, 24, 28 Dienstjahren und mit 200 Mf. nach 32 Dienstjahren.

Die im §. 1 Nr. 6 bezeichnete Remuneration der wissenschaftlichen Hilfslehrer beginnt mit 1500 Mf. und steigt nach 2 Jahren auf 1650 Mf., nach einem fernerem Jahre auf 1800 Mf.

§. 3.

- Das Dienstalter wird für den vorliegenden Zweck berechnet:
- 1) bei den Anstaltsleitern (§. 1 Nr. 1 und 2) vom Amtsantritt als Leiter einer höheren Unterrichtsanstalt an,
 - 2) bei den wissenschaftlichen Lehrern (§. 1 Nr. 3) von der definitiven Anstellung als solcher an,
 - 3) bei den Zeichenlehrern (§. 1 Nr. 4) und
 - 4) bei den technischen, Elementar- und Vorschullehrern (§. 1 Nr. 5) vom Tage der definitiven Anstellung im öffentlichen Aufdienste an, frühestens nach Ablegung der zweiten Elementarprüfung,
 - 5) bei den wissenschaftlichen Hilfslehrern (§. 1 Nr. 6) vom Tag der ersten Einweisung in eine etatsmäßige bezw. zur Aufnahme in den Etat geeignete Remuneration von mindestens 0 Mf. an.

Die im Universitäts-, Schulaufsichts- oder Kirchendienste in Inlande oder Auslande zugebrachte Zeit, sowie derjenige ausländische Dienst, welcher, wenn er im Inlande geleistet wäre, zu Anrechnung gelangen würde, und die über 4 Jahre hinausgehend Thätigkeit als Hilfslehrer kann von dem Minister der geistlichen & Angelegenheiten im Einverständnis mit dem Finanzminister ganz oder zum Theil eingerechnet werden.

In gleicher Weise kann von der früheren Dienstzeit des Leiters einer Anstalt als wissenschaftlicher Lehrer ein solcher Theil als anrechenbar erklärt werden, daß ihm in seiner Stellung als Leiter ein gleich hohes Gehalt gewährt wird, wie es ihm zustehen würde, wenn er in der Stellung eines wissenschaftlichen Lehrers geblieben wäre.

§. 4.

Neben den Gehältern wird der Wohnungsgeldzuschuß der Anstaltsleitern und den wissenschaftlichen Lehrern nach Tarifklasse III. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Gesetzsammlung S. 209), den technischen Elementar- und Vorschullehrern nach Tarifklasse IV. daselbst gewährt, sofern dieselben nicht Dienstwohnung oder die im §. 5 erwähnte Miethsentzündigung erhalten

§. 5.

Dienstleiter, welche keine Dienstwohnung haben, erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses die Miethsentzündigung, und zwar:

in Berlin in Höhe von	1500 M.
in Orten der I. Servitklassen	1000 "
in Orten der II. "	900 "
in Orten der III. "	800 "
in Orten der IV. "	700 "
in Orten der V. "	600 "

Auf diese Miethsentzündigung finden das Gesetz vom 12. Mai 1873, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetzsammlung S. 209) insbesondere die in den §§. 3, 4, 6 enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 6.

Die Besoldungen, die Alterszulagen, sowie die festen Pauslagen (§. 1 Nr. 3 zweiter Absatz) werden innerhalb der vorstehend angegebenen Säze und Abstufungen vom Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten, bezw. von den damit beauftragten Provinzial-Schulkollegien bewilligt.

Den Lehrern steht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer

stimmten Diensteinommens, insbesondere auf Feststellung eines bestimmten Dienstalters oder Aufrücken im Gehalt nicht zu.

§. 7.

Gegenwärtig zahlbare Besoldungen, welche über die nach 1 und 2 zu berechnenden Beträge hinausgehen, werden bis im Einrücken des betreffenden Lehrers in eine höhere Gehaltsstufe fortgewährt.

§. 8.

Emolumente, sowie unfixierte Gebührenantheile sind, sofern nicht stiftungsmäßige Bestimmungen oder andere besondere Rechtsverhältnisse entgegen stehen, bei Neuanstellungen, Ascensionen, Bewilligung von Gehaltszulagen u. s. w. zu den Anstaltstassen einzuziehen.

Den Lehrern steht ein Anspruch auf Befreiung vom Schulzelle für ihre Söhne nicht zu.

Naturalemolumente, deren Einziehung zu den Anstaltstassen unhünlich ist, werden zu ihrem wirklichen Werthe statt Geld als Theile der Besoldung überwiesen.

1. Die sonstigen höheren Lehranstalten, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen.

§. 9.

Die Bestimmungen der §§. 1—8 finden auf die vorbeschriebenen höheren Schulen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Bei den einzelnen Vollanstalten ist auf je zwei etatsmäßige Stellen für wissenschaftliche Lehrer, bei den einzelnen Richtvollanstalten (§. 1 Nr. 2) auf je vier solcher Stellen eine erste pensionsfähige Zulage von 900 Mk. jährlich (§. 1 Nr. 3 zweiter Absatz) bereit zu stellen.

2) Änderungen bezüglich der Dienstaltersstufen und Zulagen sind nur mit Genehmigung des Unterrichtsministers zulässig.

3) Über die Anrechnung der im §. 3 zweiter Absatz erwähnten, im Universitäts-, Schulaufsichts-, Kirchen- oder ausländischen Dienste zugebrachten Zeit entscheidet das zwischen den Schulunterhaltungspflichtigen und dem beteiligten Lehrer zu treffende Abkommen.

4. Der Unterrichtsminister kann auf Antrag der Unterhaltungspflichtigen bzw. der die Anstalt vertretenden Organe genehmigen, daß für die Leiter der Anstalten (§. 1 Nr. 1 und 2) und vollbeschäftigte Beichenlehrer (§. 1 Nr. 4) von der Einführung des Systems der Dienstalterszulagen Abstand genommen werde, wenn nach seinem Ermessen Einrichtungen getroffen sind,

welche das allmähliche Auftrüden der betheiligten Lehrer zu Höchstgehalte ermöglichen.

5) Von den Unterhaltungspflichtigen bezw. den die Anstalt vertretenden Organen kann von der Einführung des Systems der Dienstalterszulagen für die wissenschaftlichen Lehrer Abstand genommen werden; in diesem Falle hat das Auftrüden der Lehrer im Gehalte nach Maßgabe des für die einzelne Anstalt oder in mehrere Anstalten zusammen aufzustellenden Besoldungsetats zu erfolgen, in welchem für jede Stelle der Betrag von 3300 M. voll einzustellen und auf die Gesamtzahl der Stellen in ange messenen Abstufungen innerhalb der Säze von 2100 M. bis 4500 M. zu vertheilen ist.

6) Das Diensteinkommen der nicht unter die Vorschrift des §. 1 Nr. 4 fassenden vollbeschäftigen technischen, Elementar- und Vor schullehrer ist innerhalb der im §. 1 Nr. 5 bestimmten Grenze der gestalt festzustellen, daß dasselbe hinter demjenigen der Volksschullehrer in dem betreffenden Orte nicht zurückbleiben darf. Außerdem ist jenen Lehrern eine nichtpensionsfähige Zulage von mindestens 150 M. jährlich zu gewähren. Bei der Ver sezung des Lehrers an eine andere Schule, welche nicht zu dem eingangs bezeichneten höheren Unterrichtsanstalten gehört, soll diese Zulage hinweg. Die hierdurch eintretende Verminderung des Diensteinkommens wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens im Sinne des §. 87 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Gesammlung S. 465), nicht angesehen.

7) Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Besoldungen Alterszulagen und festen Zulagen (§. 6 Absatz 1) wird von dem Unterrichtsminister unter Beachtung der für die einzelnen Anstalten geltenden Vorschriften insofern neu geregelt, wie dies durch die Veränderung der Besoldungsordnung erforderlich gemacht wird.

Schlussbestimmung.

§. 10.

Durch diesen Normaletat wird nicht beabsichtigt, zur Erreichung der Besoldungssäze desselben in der Fürsorge des Staates für die betheiligten Anstalten über die ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen hinauszugehen.

Neues Palais, den 4. Mai 1892.

Wilhelm. R.
Miquel. Bosse.

A.

Nach dem durch den Normaletat für die Besoldungen der Leiter und Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten vom 1. Mai d. J. eingeführten System des Auftrücks nach Dienststufen erhalten die (Anmerkung.)

- a. Leiter an Vollanstalten in Städten mit mehr als 50000 Civil-Einwohnern,
- b. Leiter an Vollanstalten in Städten mit weniger als 50000 Civil-Einwohnern und die Leiter an Nichtvollanstalten in Berlin und in Städten mit mehr als 50000 Civil-Einwohnern,
- c. Leiter an Nichtvollanstalten in Städten mit weniger als 50000 Civil-Einwohnern,
- d. definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrer,
- e. definitiv angestellten Zeichenlehrer, sofern sie die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben und mit wenigstens 14 Zeichen- und 10 Stunden anderen Unterrichts wöchentlich beschäftigt sind (die technischen, Elementar- und Vorschullehrer in Berlin),
- f. technischen, Elementar- und Vorschullehrer in den Orten außerhalb Berlins,
- g. wissenschaftlichen Hilfslehrer bei befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten (neben
- c. Dienstwohnung bezw. einer Miethseinfähigung nach §. 5 des Normaletats,
- f. Dienstwohnungen bezw. dem Wohnungsgeldzuschuß)

Gehalt — (g) Remuneration — bei einer Dienstzeit:

a. bis 7 Jahren	5100	Mt.
nach 7 Jahren	5400	=
= 14 =	5700	=
= 20 =	6000	=
b. bis zu 4 Jahren	4500	=
nach 4 Jahren	4800	=
= 8 =	5100	=
= 12 =	5400	=
= 16 =	5700	=
= 20 =	6000	=
c. bis zu 7 Jahren	4500	=

Anmerkung: Für die jedem Lehrer z. zuzustellende Verfügung ist zutreffende Passus der hier und nachfolgend unter a bis g gemachten Gabe zu wählen.

nach 7 Jahren	4800	9
= 14	=	5100	
= 20	=	5400	
d. bis zu 3 Jahren	2100	
nach 3 Jahren	2400	
= 6	=	2700	
= 9	=	3000	
= 12	=	3300	
= 15	=	3600	
= 19	=	3900	
= 23	=	4200	
= 27	=	4500	
e. bis zu 4 Jahren	1600	
nach 4 Jahren	1800	
= 8	=	2000	
= 12	=	2200	
= 16	=	2400	
= 20	=	2600	
= 24	=	2800	
= 28	=	3000	
= 32	=	3200	
f. bis zu 4 Jahren	1400	
nach 4 Jahren	1550	
= 8	=	1700	
= 12	=	1850	
= 15	=	2000	
= 18	=	2150	
= 21	=	2300	
= 24	=	2450	
= 28	=	2600	
= 32	=	2800	
g. bis zu 2 Jahren	1500	
nach 2 Jahren	1650	
= 3	=	1800	

Das Aufrüden im Gehalte erfolgt, wenn eine höhere Dienststufe im Laufe eines Kalender-Bieterjahrs erreicht wird vom ersten Tage des folgenden Bieterjahres ab.

Ihre etatmäßige Dienstzeit als Leiter einer Vollanstalt (Ihre Tätigkeit als vollbeschäftigte wissenschaftliche Hilfslehrer ist von dem . . . ten 18 . . . ab berechnet, so Sie am 1. April d. J. seit Ihrer (etatmäßigen) Aufstellung (Beschäftigung) als solcher ein Dienstalter von . . . Jahren erhalten. Nach Maßgabe dieses Dienstalters und der vorstehender

ieustaltersstufen beträgt Ihr Gehalt (Remuneration) vom April d. J. ab Mk., geschrieben sc., „Zusatz für e bisherigen Überlehrer“: (und zuzüglich einer festen Zulage in 900 Mk., geschrieben sc.), welchen Betrag Sie bereits besitzen.

Oder:

Da Sie zur Zeit nur ein Gehalt (Remuneration) von Mk. beziehen, so ist Ihnen vom 1. April d. J. ab die Gehalts- (Remunerations-) Zulage von Mk., gegeben sc., bewilligt und die Anstaltskasse angewiesen, den letzten Betrag von dem gebachten Zeitpunkt ab mit den rigen Gehalts- (Remunerations-) Bezügen an Sie in gewöhnlicher Weise zu zahlen.

Oder:

Da Sie zur Zeit schon ein solches (solche) von Mk., thn Mk. zu viel beziehen, so haben Sie erst später e Gehalts- (Remunerations-) Zulage zu erwarten.

Ob Ihnen eine weitere Dienstzeit angerechnet, bezw. ein höheres Gehalt gemäß Abs. 2 des §. 3 des Normaletats gerechnet werden kann, bleibt weiterer Entschließung vorbehalten.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium.

Bemerkung.

Die nicht vollbeschäftigte Zeichenlehrer sind noch besonders auf hinzuweisen, daß, da sie die erforderliche Zahl von Zeichenstunden nicht zu ertheilen haben, sie nach den Bestimmungen des Normaletats den sonstigen technischen und Elementarttern gleichgestellt werden. Auch ist den Elementar- sc. Lehrern verboten zu machen, daß nach den gedachten Bestimmungen die i vor Ablegung der zweiten Elementarlehrerprüfung nicht in rechnung gebracht wird.

B.

Reg.-Nr. 11111111

Unit 1

Patronats-Verhältnis (A. B. C. D. des Staatshaushalts-Gesetz Teil 8).

103) Meldung zur Prüfung für die Prima einer
Oberrealschule.

Berlin, den 22. Juli 1892.

In Erwiderung des Berichtes des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 8. Juli d. J. bestimme ich unter Bezugnahme auf die analoge Verfügung vom 28. Oktober 1871 (Bielefeld I. S. 446 f.) hierdurch Folgendes:

Diejenigen jungen Leute, welche, ohne Schüler einer Oberrealschule zu sein, das Zeugnis der Reife für die Prima einer solchen Schule und die damit verbundenen Berechtigungen erwerben wollen, haben sich an das Königliche Provinzial-Schulkollegium derjenigen Provinz zu wenden, wo sie sich aufzuhalten, und dabei die Zeugnisse, welche sie etwa schon besitzen, sowie die erforderliche Auskunft über ihre persönlichen Verhältnisse einzuziehen. Sie werden von dem betreffenden Provinzial-Schulkollegium einer Oberrealschule derselben Provinz oder, falls in dieser eine Oberrealschule noch nicht vorhanden ist, einem Provinzial-Schulkollegium einer anderen Provinz, in welcher eine Oberrealschule besteht, behufs weiterer Verfügung zur Prüfung über diesen.

Zur Abhaltung der letzteren treten an den von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu bestimmenden Terminen der Direktor der Anstalt und die Lehrer der Obersekunda, welche in dieser Klasse in den Prüfungsgegenständen unterrichten, als Sonderkommission zusammen. — Es wird eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgehalten. Zu der ersten gehört: in deutscher Auffass, eine französische und eine englische Uebersetzung aus dem Deutschen, eine mathematische Arbeit; mündlich wird geprüft in französischer und englischer Sprache, in Geschichte und Erdkunde, in Mathematik und Naturwissenschaften. Das Maß der Forderungen ist die Reife für die Versetzung in die Prima einer Oberrealschule entsprechend den Lehraufgaben vom 1. Januar d. J.

Für die Aussertigung der Zeugnisse gelten im Allgemeinen die für die Reisezeugnisse bestehenden Vorschriften. Die Ueberschrift derselben ist:

„Oberrealschule zu“

Zeugnis der Reife für Prima“

Die Urtheilung der in den einzelnen Gegenständen erreichten der von Externen in der Prüfung dargelegten Kenntnisse schließt desmal mit einem der Prädikate „sehr gut, gut, genügend, nicht genügend“ ab. Dabei sind auch die Gebiete, auf welche h die Kenntnisse, z. B. in der Mathematik, erstrecken, anzugeben.

Bor Eintritt in die Prüfung ist von jedem Angemeldeten an den Direktor der Anstalt eine Gebühr von 24 M. zu entrichten.

Hiernach wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium in dem vorliegenden Falle und in künftigen gleichen Fällen verfahren.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abschrift erhalten die Königlichen Provinzial-Schulkollegien zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 6770.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare u., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

104) Geltung der in dem Erlass vom 6. Oktober 1891 (Centr. Bl. S. 710) gegebenen Grundsätze über die Berechnung der Dienstzeit im Falle einer Pensionierung und bei Gewährung von Alterszulagen.

Berlin, den 25. April 1892

In dem mittels Runderlasses vom 6. Oktober 1891 — U. III. B. 3251 — abschriftlich mitgetheilten Erkenntniß vom 23. Februar 1891 hat das Reichsgericht hinsichtlich der Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit eines Volksschullehrers entschieden, daß im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1882 auch diejenige Zeit als Dienstzeit anzusehen sei, während welche ein Lehrer vor erlangter Amtstätigkeitsfähigkeit mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde thatsächlich als Lehrer fungirt habe.

Wenn nun die Königliche Regierung in dem Berichte vom 31. März 1892 diese Entscheidung als eine Deklaration des Gesetzes bezeichnet, welche eine neue Rechtslage schaffe und nach allgemeiner Rechtsregel keine rückwirkende Kraft haben könne, so mag ich diesen Ausführungen nicht beizutreten.

Die Rechtsregel, daß Gesetze, Verordnungen u. dergl. ma-

ohne Weiteres rückwirkende Kraft haben, findet auf den vorliegenden Fall keine Anwendung.

Erkenntnisse des zuständigen höchsten Gerichtshofes über die Bedeutung einer gesetzlichen Bestimmung sind nicht Ergänzungen bezw. Deklarationen des betreffenden Gesetzes, sondern lediglich maßgebende Mittel zu seiner richtigen Auslegung, die in allen Fällen Berücksichtigung finden müssen, in denen das Gesetz zur Anwendung kommt.

Nachdem das Reichsgericht in dem Erkenntnis vom 23. Februar 1891 die bisherige Praxis, nach welcher bei Berechnung der Pension eines Volksschullehrers nur die nach erlangter Anstellungsfähigkeit zurückgelegte Dienstzeit in Ansatz kam, als mit den Vorschriften des Gesetzes vom 6. Juli 1885 nicht vereinbar bezeichnet hat, muß daher die Königliche Regierung dieser Auffassung entsprechend fortan in allen Fällen verfahren, in denen Sie eine Pensionsfestsetzung zu treffen oder im Rahmen der §§. 14 ff. des cit. Gesetzes eine bereits erlassene Festsetzung nochmals zu prüfen Veranlassung findet, gleichviel, ob es sich um die Pensionen von vor oder nach dem 23. Februar 1891 in den Ruhestand getretener Lehrer handelt.

Was die Berechnung der Dienstzeit für die Gewährung von staatlichen Dienstalterszulagen an Volksschullehrer anlangt, so trete ich der Königlichen Regierung darin bei, daß die auf Grund des Erlasses vom 6. Oktober 1891 anderweit zu berechnenden Dienstalterszulagen erst von diesem Zeitpunkt ab anzusehen sind.

Die Gewährung der staatlichen Dienstalterszulagen an Volksschullehrer ist durch den Runderlaß vom 28. Juni 1890 — U. III.a. 18417 — (Centrbl. für 1890 S. 614) neu geregelt.

Die in demselben für die Berechnung der Dienstzeit gegebenen Vorschriften sind durch den Runderlaß vom 6. Oktober 1891 insoweit zu Gunsten der Lehrer erweitert, als die von dem Reichsgerichte in dem Erkenntnis vom 23. Februar 1891 gegebene Definition des Begriffs der Dienstzeit im Sinne des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 auch für die Gewährung der staatlichen Dienstalterszulagen maßgebend erklärt ist.

Diese erweiternde Bestimmung kann der vorerwähnten allgemeinen Rechtsregel nach nicht rückwirkende Kraft haben.

Wenn desseinen geachtet die auf Grund des Erlasses vom 6. Oktober 1891 — anderweit berechneten Alterszulagen von der Königlichen Regierung schon vom 1. April 1891 ab angewiesen sind, so mag es hierbei im Interesse der betreffenden Lehrer sein Bewenden behalten. Diese billige Rücksichtnahme kann aber einen Anspruch auf Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. April 1891 nicht rechtfertigen.

Dementsprechend wolle die Königliche Regierung den Lehrer
N. auf die zurückfolgende Eingabe vom 14. März d. J. bescheiden.
An
die Königliche Regierung zu R.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis-
nahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die übrigen Königlichen Regierungen und das
Königliche Provinzial-Schulcollegium, hier.

U. III. E. 1547.

**105) Verpflichtung der Seminaristen zur Uebernahme
der ihnen zugewiesenen Lehrerstellen.**

Berlin, den 14. Mai 1892.

Die bisherige Verpflichtung der Seminaristen, während der ersten drei Jahre nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung jede von der zuständigen Provinzial- oder Centralbehörde ihnen zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen, wird für die Zukunft auf fünf Jahre verlängert.

Der durch den Erlass vom 24. Januar 1887 — B. 8821 — (Centralbl. d. Unt. Berl. S. 231) vorgeschriebene Revers, welcher bei Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar ausgestellt wird, ist dementsprechend zu ändern.

An
sämtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Re-
gierung zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämtliche Königliche Regierungen.

U. III. 1447.

Berlin, den 24. Juni 1892.

Der Erlass vom 14. Mai d. J. — U. III. Nr. 1447 —, durch welchen die bisherige reversalische Verpflichtung der Semina-
risten, nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung jede von der
zuständigen Stelle ihnen zugewiesene Stelle im öffentlichen Schul-
dienste zu übernehmen, für die Zukunft von drei auf fünf Jahre

erlängert wird, hat, wie mir bekannt geworden, an manchen Stellen eine irrtümliche Auslegung erfahren.

Selbstverständlich ist nicht beabsichtigt, die auf den bisher ausgestellten Reversen beruhende Verpflichtung der Seminaristen und Lehrer einseitig zu erweitern. Der Erlass begiebt sich vielmehr nur auf diejenigen Lehrpersonen, welche in Zukunft in ein Schullehrer-Seminar eintreten und bei der Aufnahme den üblichen Revers in der vorgeschriebenen neuen Fassung zu unterzeichnen haben.

An

ämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Bosse.

An

ämmtliche Königliche Regierungen.

U. III. 2388.

106) Die von einem Lehrer im Auslande im Schuldienste zugebrachte Dienstzeit kann bei der Pensionirung nur dann ganz oder theilweise angerechnet werden, wenn dies durch besondere persönliche oder Familienverhältnisse des Lehrers gerechtfertigt wird.

Berlin, den 30. Mai 1892.

Auf den Bericht vom 29. April d. J. — II. A. 690 — erwidere ich der Königlichen Regierung, daß dem Antrage des Lehrers N. in N. auf Anrechnung eines Theiles der von ihm in Russland im Schuldienste zugebrachten Dienstzeit bei seiner bevorstehenden Pensionirung nur dann stattgegeben werden könnte, wenn diese Anrechnung durch besondere Gründe, welche in der Person und in den Familienverhältnissen des rc. N. liegen, gerechtfertigt wird.

Die Königliche Regierung veranlässe ich daher anderweit zu berichten, falls derartige Gründe vorliegen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

An

die Königliche Regierung zu R.

U. III. B. 1754.

107) Regelung der Gehälter der Direktoren und Lehrer
z. an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren nach
Dienstalterstufen.

Berlin, den 5. Juni 1892.

Vom 1. April 1892 ab wird für sämmtliche Leiter, Lehrer und Lehrerinnen an den Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren und Präparandenanstalten — unter gleichzeitiger Gehaltsaus- besserung für die Direktoren, Oberlehrer und ordentlichen Lehrer an den Seminaren in der Provinz sowie für die Vorsteher der Präparandenanstalten — das Besoldungssystem nach Dienst- altersstufen eingeführt, so daß das Aufsteigen der sämmtlichen vorgenannten Personen nicht mehr, wie seither, von dem Eintritt von Balkenzen oder der Schaffung neuer etatsmäßiger Stellen abhängig ist, sondern jeder Beamte, ohne daß ihm übrigens ein diesbezüglicher Rechtsanspruch beigelegt werden soll, doch bei be- friedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten die Er- höhung seines Gehaltes um bestimmte Beträge in bestimmten Zeiträumen erwarten darf. Im Auschluße an die Neuregelung des Besoldungssystems übertrage ich dem Königlichen Provinzial- Schulkollegium die Befugnis, die Gehälter für die sämmtlichen vorgenannten Angestellten an den Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren, sowie an den Präparandenanstalten Seines Bezirkes sowie die Dienstalterzulagen selbständig und mit eigener Ver- antwortung zuzuweisen. Auch bei Neuanstellungen wird — so weit nicht unten Ausnahmen vorbehalten bleiben — dieses nur die Ernennung bezw. die Genehmigung ausgesprochen wer- den, während die erste Festsetzung und Anweisung des Gehaltes sowie die spätere Gewährung von Dienstalterzulagen und die Inabgangstellung des Gehaltes bei Erledigung von Stellen dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium überlassen bleibt.

Die neue Gehaltsregelung hat nach den Grundsätzen der in einem Exemplare angeschloßenen Erläuterungen zu erfolgen. Dabei mache ich auf folgende Punkte besonders aufmerksam:

1) Die neue Gehaltsregelung soll vom 1. April d. J. ab in Wirksamkeit treten, und sind demgemäß von diesem Tage ab Ge- haltszulagen nur noch nach Maßgabe des Dienstalters im Aus- schlusse an die Grundsätze der Erläuterungen zu gewähren.

2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Alterszulagen steht keinem Beamten zu, auch dürfen weder bei der Anstellung noch anderweit Zusicherungen gemacht werden, auf welche ein solcher Anspruch gegründet werden könnte.

3) Die Bewilligung von Alterszulagen hat bei befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten stets vom ersten Tage des Kalender-Vierteljahres ab zu erfolgen, dergestalt, daß

der Beamte, welcher im Laufe eines Vierteljahres eine höhere Dienstaltersstufe erreicht hat, die entsprechende Gehaltszulage vom 1. Tage des folgenden Vierteljahres ab erhält. Erreicht ein Beamter am ersten Tage eines Kalender-Vierteljahres eine höhere Dienstaltersstufe, so ist die Gehaltszulage schon von diesem Tage zahlbar zu machen.

Denjenigen Beamten, welche zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Gehaltsregelung bereits ein höheres Gehalt beziehen, als nun nach der festgesetzten Dienstalterstufentafel zustehen würde, dieses höhere Gehalt selbstredend zu belassen.

4) Hat das Verhalten eines Beamten dazu geführt, ihm eine Alterszulage einzuweisen vorzuenthalten, so ist ihm dieselbe gewähren, sobald die bezüglichen Anstände in Wegefall kommen sind. Die einzuweisige Vorenthaltung einer Alterszulage jedoch für sich allein nicht die Wirkung haben, daß dadurch durch das Dienstalter des betreffenden Beamten gegebene Zeitintervall des Aufrückens in die nächstfolgende Gehaltsstufe hinausgeschoben wird.

Die Gründe für die einzuweisige Nichtbewilligung der Alterszulage sind dem Beheiligen auf seinen etwaigen Antrag mittheilen.

Bevor das Königliche Provinzial-Schulkollegium einem Beeten die Dienstalterzulage vorenthält, ist meine Genehmigung einzuholen.

5) Rüntig wegsallende Dienstbezüge sind bei der Bewilligung der Alterszulagen inzurechnung zu bringen.

6) Das Dienstalter ist, abgesehen von den nachstehend unter b) e bezeichneten Ausnahmen, vom Tage der etatsmäßigen Anstellung des Lehrers in der betreffenden Lehrerkategorie zu rechnen. Als Tag der Anstellung gilt der Tag, von welchem dem Lehrer die etatsmäßigen Kompetenzen (Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß) zugewiesen sind.

In folgenden Fällen, nämlich:

- bei der Beförderung von einer Stelle des Seminardienstes in eine andere Stelle dieses Dienstes,
 - bei der Berufung von Kreis-Schulinspektoren in den Seminardienst,
 - bei der Berufung definitiv angestellter Leiter oder Lehrer an einer inländischen staatlichen höheren Unterrichtsanstalt in den Seminardienst
- nn den Berufenen jedoch, damit sie durch die Berufung keine Verluste an ihrem Gehalte erleiden, ihr bisheriges Dienstalter in dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium jedesmal soweit gerechnet werden, als erforderlich ist, damit sie in diejenige

Dienstalterstufe ihrer neuen Stellung eintreten, welche ihrem bisherigen Gehalte entspricht. Deckt sich das letztere nicht mit der durch eine der Dienstalterstufen der neuen Stellung gewährten Besoldung, so tritt der Berufene der nächsthöheren Dienstalterstufe hinzu und hat in dieser die für die betreffende Stufe vorgeschriebene Zeit zu verbleiben.

Zum Beispiel:

Ein Kreis-Schulinspектор mit 4300 Ml. Gehalt wird Seminar-Direktor. Er tritt als solcher in die (nächsthöhere) Dienstalterstufe der Seminar-Direktoren von 4350 Ml. und verblieb in derselben die für diese Stufe festgesetzte Zeit von 4 Jahren.

Soll in anderen als den unter a bis c genannten Fällen — also namentlich bei der Berufung von Geistlichen oder von Lehrern an nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten oder an Volks- und Mittelschulen in den Seminardienst — dem Berufenen von Beginn an unter Anrechnung früherer Dienstzeit ein höheres als das Anfangsgehalt der betreffenden Lehrerkategorien gewährt werden, so bedarf es in jedem einzelnen Falle ministerielle Genehmigung.

Vorstehende Grundsätze sind auch bei der erstmaligen Gehaltsregulierung für die Zeit vom 1. April d. J. bezüglich der bereits im Amte befindlichen Lehrpersonen zur Anwendung zu bringen.

Dementsprechend habe ich die anliegenden Nachweisungen diesseits aufstellen lassen und veranlaßte das Königliche Provinzial-Schulkollegium, hiernach unverzüglich die den Leitern, Lehrern und Lehrerinnen an den Lehrer-Seminaren und Präparanda anstalten nach Maßgabe des neuen Besoldungssystems und den neuen Besoldungsfäßen zustehenden Gehaltssätze den einzelnen Lehrpersonen vom 1. April d. J. ab durch die betreffenden Anstalten lassen zahlen zu lassen.

Zwecks Einstellung der entsprechenden Beträge in den Staatshaushaltsetat ist mir in Zukunft alljährlich und zwar bis 15. Oktober jedes Jahres eine nach Regierungsbezirken und nach den einzelnen Lehrerkategorien getrennte, aufgetrennt namentliche Nachweisung der sämtlichen angewiesenen Gehälte nach dem Stande vom 1. Oktober in Gemäßheit des anliegenden Formulars A. vorzulegen.

Die Besoldungen einschließlich der Dienstalterszulagen sind wie bisher auf Kap. 121 Tit. 1 bez. Tit. 9 anzusehen. Bis 1. April d. J. ab werden die Mehr- oder Minderausgaben den genannten Titeln 1 und 9 nicht mehr durch Deklaration des Staats zu- bzw. von denselben abgesetzt werden, sondern sind

*) Dieselben gelangen nicht zum Abdruck.

Rechnungen bis zur Regulirung des bezüglichen Etats als r- oder Minderausgabe nachzuweisen.
Die Königlichen Regierungen sind angewiesen worden, die den Königlichen Provinzial-Schulkollegien auf die Seminar-Präparandenanstalts-Kassen angewiesenen und von diesen halten Gehaltsbeträge, soweit sie das Etatssoll derselben über-
n, als Mehrausgabe in Aufrechnung anzunehmen.

An
dliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis und m Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister — mit der mlassung, Ihre Hauptkasse anzusehen, die von den König-
n Provinzial-Schulkollegien auf die Seminar- und Präpa-
randenanstalts-Kassen angewiesenen, über das Etatssoll derselben
usgehenden Gehaltsbeträge als Mehrausgabe in Aufrechnung
nehmen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Vosse.

An
dliche Königliche Regierungen.
III. 892. G. III.

interungen zu Kap. 121 des Staatshaushaltsetats
1892/93, betreffend die Regelung der Beoldungen
Direktoren und Lehrer rc. an den Schullehrer- und
terinnen-Seminaren, der Lehrer an den Präpa-
randenanstalten und der Kreis-Schulinspektoren.

Bis zum Jahre 1864 fehlte es an allgemeinen Grundsätzen
glick der Gehaltssätze der Seminar-Direktoren und Lehrer; Iben wurden jedesmal bei Feststellung des Etats für die
ne Anstalt geregelt. Da die bezeichneten Beamten gewöhnlich
anderen Lebensstellungen in vorgetückter Jahren in den
imardienst traten, so wurde die Höhe ihres Einkommens nach
jenigen bemessen, welches sie ausgegeben hatten; außerdem
die Bedeutung der Anstalt in Betracht, und das hatte damals
gutes Recht, weil es noch Seminare mit einer und zwei
ßen gab. Natürlich ließ sich dieses Verfahren auf die Länge
t aufrecht erhalten, und so wurde durch den Allerhöchsten
vom 1. Februar 1864 zum ersten Male ein Normal-
ildungsetat für die Seminare aufgestellt. Derselbe schrieb vor:

- 1) Die Normalbesoldungen der Direktoren und Lehrer betragen
- A. für die Direktoren
 - a. an den Schullehrer-Seminaren zu Berlin und Königsberg 3600
 - b. an den übrigen Seminaren bis 3000
 - c. an den Lehrerinnen-Seminaren von 1800—2100
 - B. für die ordentlichen Lehrer
 - a. an dem Seminar zu Berlin 2400 Mf., 2100 Mf., 1800 Mf., 1800 Mf., 1500 Mf. und 1200 Mf.,
 - b. an den Seminaren mit fünf Lehrern 1950 Mf., 1650 Mf., 1500 Mf., 1350 Mf. und 1200 Mf.,
 - c. an den Seminaren mit vier Lehrern 1950 Mf., 1500 Mf., 1350 Mf. und 1200 Mf.,
 - d. an den Seminaren mit drei Lehrern 1950 Mf., 1500 Mf., 1350 Mf.,
 - e. an den Seminaren mit zwei Lehrern 1800 Mf., 1500 Mf.,
 - f. an den Lehrerinnen-Seminaren mit drei Lehrern 1200 Mf., 1050 Mf., 900 Mf.,
 - g. an den Lehrerinnen-Seminaren mit zwei Lehrerinnen 900 Mf., 600 Mf.
 - C. für Musterlehrer und Lehrer an den Übungsschulen 1050
 - D. für Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen:
 - a. an dem Seminar zu Berlin 675
 - b. an den übrigen Seminaren 600
- 2) Neben der Besoldung, mithin ohne Anrechnung auf die wird den Direktoren, Lehrern und Lehrerinnen freie Wohnung oder wo diese nicht vorhanden, eine baare Entschädigung währt zu.

Die allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 geben preußischen Seminaren eine neue, gleichmäßige Lehrordnung. In derselben kam namentlich der Gedanke, daß die Übungsschule der Mittelpunkt aller Arbeit im Seminare sei und deswegen für die Leitung derselben gerade der tüchtigste Seminarrichter zu wählen sei, zum Ausdruck.

Unabhängig davon und noch vor Erlass der neuen Lehrordnung hatte die Landesvertretung wiederholt darauf gedrängt, in das Lehrerkollegium der Seminare eine größere Zahl wissenschaftlich, womöglich akademisch gebildeter Männer einzutragen und diesen eine bevorzugte Stellung zu geben. In Folge dieser Umstände ließ der neue Normalbesoldungsetat vom 31. Mai 1873 die Unterschiede zwischen den größeren und kleineren Seminaren fallen. Derselbe beseitigte außerdem die Gefälligkeitsbesonderer Gehalte für zweite, dritte und vierte Lehrer und

noch einen Unterschied im Gehalte der Direktoren, der ersten Lehrer und der ordentlichen Lehrer zu.

In die Zahl der Letzteren wurden auch die Uebungsschulzettel eingerechnet, welche bis dahin zum Schaden der Sache untergeordnete Stellung im Lehrerkollegium eingenommen hatten.

Als später eine größere Zahl staatlicher Präparandenanstalten Leben trat, wurden deren Vorsteher (Erste Lehrer) in ihren Gehaltsbezügen den ordentlichen Seminarlehrern gleichgestellt, in die Zahl derselben derartig eingereiht, daß sie je nach Bedürfnis entweder in ihrer Stelle vom Mindestgehalte bis zum Höchstgehalte aufsteigen, oder an ein Seminar versetzt werden können, ohne daß dadurch irgend eine Schwierigkeit entstünde.

Der Staatshaushaltsetat für das Jahr 1873 ließ die Gehälte der Hilfslehrer nicht gesondert erscheinen, in der Ausführung des Staats aber wurden diese ausnahmslos nur mit dem Mindestgehalte bedacht, so daß es leicht war, sie wieder auszuscheiden und ihnen eine besondere Gehaltsstufe anzugeben. Dies geschah durch den Staatshaushaltsetat für 1876. Die Unzulänglichkeit für die Seminarlehrer und die Hilfslehrer angenommenen Gehaltsätze hat zu einer theilweisen Verbesserung derselben bereits durch die Staatshaushaltsetats für 1876 und den Nachtrag zum Haushaltsetat für 1. April 1890/91 geführt. Demgemäß ben die Besoldungsverhältnisse zur Zeit das folgende Bild:

Es erhalten

- a. 2 Direktoren in Berlin je 5400 Mf.,
- b. 113 Direktoren bei den Seminaren in der Provinz 3600 Mf. bis 4800 Mf., im Durchschnitt 4200 Mf.,
- c. 4 Erste Lehrer bei dem Seminar für Stadtschullehrer und dem Lehrerinnen-Seminar in Berlin 3600 Mf. bis 4800 Mf., im Durchschnitt 4200 Mf.,
- d. 117 Erste Lehrer bei den übrigen Seminaren 2700 Mf. bis 3300 Mf., im Durchschnitt 3000 Mf.,
- e. 11 ordentliche Lehrer bei dem Seminar für Stadtschullehrer und dem Lehrerinnen-Seminar in Berlin je 2400 Mf. bis 3600 Mf., im Durchschnitt 3000 Mf.,
- f. 467 ordentliche Lehrer bei den übrigen Seminaren 1700 Mf. bis 2700 Mf., im Durchschnitt 2200 Mf.,
- g. 1 Hilfslehrer bei dem Seminar für Stadtschullehrer in Berlin 1800 Mf.,
- h. 121 Hilfslehrer bei den übrigen Seminaren 1200 bis 1800 Mf., im Durchschnitt 1500 Mf.,
- i. 6 Lehrerinnen bei dem Lehrerinnen-Seminar in Berlin 1500 bis 2100 Mf., im Durchschnitt 1800 Mf.,

- k. 39 Lehrerinnen bei den übrigen Seminaren 1000 M^t
bis 2000 M^t, im Durchschnitt 1500 M^t,
l. außerdem für 7 Lehrerinnen je 100 M^t. (Funktions-
zulage).

Durch den Normalbesoldungsetat vom 31. März 1873 we-
es der Unterrichtsverwaltung ermöglicht worden, eine nach da-
Dienstalter geordnete Stufenfolge der Gehalte, und zwar für die
ganze Monarchie durchzuführen. Es wurden dadurch Härte-
des bisherigen Verfahrens beseitigt, es war möglich, einen Semina-
direktor oder Lehrer im Interesse besserer Erziehung seiner Kinder
in eine Gymnasialstadt zu versetzen, die einzelnen Lehrerkollegen
sach- und sachgemäß zusammenzuführen, ohne daß dabei irgendeine
Rücksicht auf das Gehalt der zu besetzenden Stelle genommen
zu werden brauchte.

Wie lebhaft die Wohlthat dieses neuen Verfahrens von der
Unterrichtsverwaltung selbst und von den Lehrern auch empfunden
wurde, so vermochte doch auch dieses nicht alle Uebelstände
beseitigen: es führte nämlich im Zusammenhange mit der Be-
mehrung der Lehranstalten bei der Schulreform von 1873 in
folgende Jahre und der Neugründung einer größeren Anzahl
Seminaraufstalten ein ungleiches Tempo in dem Aufrüden der
Lehrer herbei. Es konnte geschehen, daß im Jahre 1875 einige
Lehrer 2 Mal in ihrem Gehalte verbessert wurden und daß
später fünf und mehr Jahre auf eine neue Aufbesserung
warten hatten.

Bei den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses bez. seines
Unterrichtskommission vom 1. Mai und vom 17. Juni 1891, b-
treffend die Petitionen von Seminarlehrern in Weißensels und
anderen Orten, und bei Gelegenheit der Staatsberathungen i-
neben der allgemeinen Unzulänglichkeit der Gehalte auch die
Uebelstand von den verschiedensten Seiten hervorgehoben wurde
um denselben dauernd abzuheilen, den Direktoren und Lehrern
einen sicheren Fortschritt in ihren Gehaltsverhältnissen zu
währen und ihnen dadurch eine regelmäßige Wirtschaftsführung
zu ermöglichen, ist darum bei der von dem Abgeordnetenhaus
empfohlenen, von der Königlichen Staatsregierung in Ausübung
genommenen Gehaltsverbesserung der Grundsatz der Dienstalters-
stufen angenommen worden. Der Bemessung der Dauer für die
einzelnen Stufen sind die Erfahrungen, welche bei den beiden
früheren, jetzt verlassenen Systemen gemacht wurden, unter Be-
rücksichtigung des Maßes der verfügbaren Mittel zu Grunde ge-
legt worden.

Wenn die Zeiträume, innerhalb deren die Lehrer der ver-
schiedenen Kategorien das Meistgehalt erreichen, und diese Zei-

umentlich für die Ersten Seminarlehrer und die Seminar-Hilfslehrer kürzer bemessen sind, so hat dies seinen Grund darin, daß die Stellen der Natur der Sache nach nur Durchgangsstellen sein sollen. Zu Ersten Seminarlehrern werden grundsätzlich nur Männer gewählt, von welchen erwartet werden kann, daß sie sich die Befähigung für ein Seminar-Direktorat oder Kreis-Schulinspektorat erwerben werden, zu Hilfslehrern nur solche junge Männer, welche später ordentliche Seminarlehrer werden oder Leiter größerer Schulkörper in den Volksschuldienst zurückkehren. Eine längere Spanne der Stufen würde die Lehrer gegenüber dem bisherigen Zustande schädigen.

Dass der gleiche Gesichtspunkt für die ordentlichen Seminarlehrer nicht in demselben Maße zur Geltung kommt, ergiebt sich aus der That, daß ihre Zahl 4 mal so groß ist, als der Ersten Seminarlehrer. Es wird also immer nur ein Teil von ihnen in die Ersten Lehrerstellen auftrücken können. Die Zurückbleibenden zu entschädigen, ist das Höchstgehalt der Kategorie höher bemessen als das Mindestgehalt der Ersten Seminarlehrer.

Demnach sind folgende Sätze angenommen worden:

1. Seminar-Direktoren.

Mindestgehalt 4000 Mf., erreichen das Höchstgehalt von 10 Mf. in 16 Jahren und in Stufen von je 4 Jahren; Gesetzulagen je 350 Mf.

Stufen	Dienstalter	Befördnung
I	—	4000 Mf.
II	4	4350 =
III	8	4700 =
IV	12	5050 =
V	16	5400 =

2a. Erste Seminarlehrer (in Berlin).

Mindestgehalt 3600 Mf., erreichen das Höchstgehalt von 10 Mf. in 12 Jahren und in Stufen von je 3 Jahren; Gesetzulagen je 300 Mf.

Stufen	Dienstalter	Befördnung
I	—	3600 Mf.
II	3	3900 =
III	6	4200 =
IV	9	4500 =
V	12	4800 =

2 b. Erste Seminarlehrer (in der Provinz).

Mindestgehalt 3000 Mf., erreichen das Höchstgehalt von 4000 Mf. in 12 Jahren und in Stufen von je 3 Jahren; Gehaltszulagen je 250 Mf.

Stufen	Dienstalter	Befördung
I	—	3000 Mf.
II	3	3250 =
III	6	3500 =
IV	9	3750 =
V	12	4000 =

3 a. Ordentliche Seminarlehrer (in Berlin).

Mindestgehalt 2400 Mf., erreichen das Höchstgehalt von 3600 Mf. in 24 Jahren und in Stufen von je 3 Jahren; Gehaltszulagen je 150 Mf.

Stufen	Dienstalter	Befördung
I	—	2400 Mf.
II	3	2550 =
III	6	2700 =
IV	9	2850 =
V	12	3000 =
VI	15	3150 =
VII	18	3300 =
VIII	21	3450 =
IX	24	3600 =

3 b. Ordentliche Seminarlehrer (in der Provinz).

Mindestgehalt 1800 Mf., erreichen das Höchstgehalt von 3200 Mf. in 24 Jahren und in Stufen von je 3 Jahren; Gehaltszulagen bis zum 12. Dienstjahr je 200 Mf., von da an gleichen Stufen je 150 Mf.

Stufen	Dienstalter	Befördung
I	—	1800 Mf.
II	3	2000 =
III	6	2200 =
IV	9	2400 =
V	12	2600 =
VI	15	2750 =
VII	18	2900 =
VIII	21	3050 =
IX	24	3200 =

4. Seminar-Hilfslehrer.

Mindestgehalt 1200 Mf., erreichen das Höchstgehalt von 1800 Mf. in 9 Jahren und in Stufen von je 3 Jahren; Gehaltszulagen je 200 Mf.

Stufen	Dienstalter	Besoldung
I	—	1200 Mf.
II	3	1400 =
III	6	1600 =
IV	9	1800 =

5a. Seminarlehrerinnen (in Berlin).

Mindestgehalt 1500 Mf., erreichen das Höchstgehalt von 2100 Mf. in 15 Jahren und in Stufen von je 3 Jahren; Gehaltszulagen bis zur III. Stufe je 150 Mf., von da ab je 100 Mf.

Stufen	Dienstalter	Besoldung
I	—	1500 Mf.
II	3	1650 =
III	6	1800 =
IV	9	1900 =
V	12	2000 =
VI	15	2100 =

5b. Seminarlehrerinnen (in der Provinz).

Mindestgehalt 1000 Mf., erreichen das Höchstgehalt von 2000 Mf. in 15 Jahren und in Stufen von je 3 Jahren; Gehaltszulagen je 200 Mf.

Stufen	Dienstalter	Besoldung
I	—	1000 Mf.
II	3	1200 =
III	6	1400 =
IV	9	1600 =
V	12	1800 =
VI	15	2000 =

6. Präparandenanstalts-Vorsteher
stehen den ordentlichen Seminarlehrern in der Provinz gleich
und beziehen ihre Gehälter wie diese (vergl. 3b).

7. Zweite Präparandenlehrer.

Mindestgehalt 1400 Mf., erreichen das Höchstgehalt von 2000 Mf. in 15 Jahren und in Stufen von je 3 Jahren; Gehaltszulagen bis zur III. Stufe je 150 Mf., von da ab je 100 Mf.

Stufen	Dienstalter	Besoldung
I	—	1400 Mf.
II	3	1550 =
III	6	1700 =
IV	9	1800 =
V	12	1900 =
VI	15	2000 =

8. Kreis-Schulinspektoren.

Mindestgehalt 2700 Mf., erreichen das Höchstgehalt von 5400 Mf. in 21 Jahren und in Stufen von je 3 Jahren; Gehaltszulagen bis zur Erreichung des Gehaltes von 5100 Mf. je 400 Mf., letzte Stufe 300 Mf.

Stufen	Dienstalter	Besoldung
I	—	2700 =
II	3	3100 =
III	6	3500 =
IV	9	3900 =
V	12	4300 =
VI	15	4700 =
VII	18	5100 =
VIII	21	5400 =

In dies System der Aufbesserungen haben die Kreis-Schulinspektoren aufgenommen werden müssen, weil sich ihre Zahl fast ausnahmslos aus der Kategorie der Gymnasiallehrer und der Seminarlehrer ergänzt. Würden also diese Beamten auf ihre

bisherigen Gehaltszügen belassen, so würde es nicht mehr möglich sein, vollbefähigte Männer für die erledigten Stellen zu gewinnen.

Die Zeit, welche für das Aufrücken eines Kreis-Schulinspektors in das Höchstgehalt vorgeschrieben ist, ist mit Rücksicht darauf so hoch bemessen, daß den Kreis-Schulinspektoren bei ihrem Uebertritt aus einer anderen Amtsstellung ihr bisheriges Dienstalter jedesmal soweit angerechnet werden soll, als erforderlich ist, damit sie in diejenige Dienstaltersstufe ihrer neuen Stellung eintreten können, welche ihrem bisherigen Einkommen entspricht.

In gleicher Weise soll auch bei dem Uebertritt in den Seminarhafen eine Schädigung der Beamten vermieden werden und für den Fall der Berufung eines Kreis-Schulinspektors oder eines Leiters oder Lehrers an einer inländischen staatlichen höheren Unterrichtsanstalt zum Leiter oder Lehrer eines Seminars die Dienstzeit als Kreis-Schulinspktor und als definitiv angestellter Leiter oder Lehrer an einer der genannten Anstalten mit der vorzeidneten Wirkung angerechnet werden.

Auch für die nur vereinzelt vorkommenden Fälle, in denen in ordentlicher Seminarlehrer mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mfl. zum Ersten Seminarlehrer befördert wird, ist die Abwendung des gleichen Grundsatzes beabsichtigt.

Dagegen soll bei der Berufung von Beamten, auf welche keine Voraussetzungen nicht zutreffen, insbesondere also bei der Berufung von Beamten des mittelbaren Staatsdienstes zum Leiter oder Lehrer eines Seminars die Anrechnung früherer Dienstjahre der Verständigung im einzelnen Falle vorbehalten eiben.

Im Uebrigen sollen für die Gewährung der Dienstalterslagen die gleichen Grundsätze maßgebend sein, wie sie für diejenigen Beamtenklassen bestehen, für welche das System der Bezahlung nach Dienstaltersstufen eingeführt ist.

Provinz

Formular A

Uebersicht

der Bezahlungen (der Direktoren, Lehrer, Lehrerinnen an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren, sowie der Vorsteher und der Zweiten Lehrer an den Präparandenanstalten) am 1. Oktober 18 . . . (Nach Kategorien und Regierungsbezirken getrennt und aufgerechnet.)

Gr. Nr.	Regierungs- bezirk.	Name der Anstalt.	Name der (Direktoren, Lehrer etc.).	Gehalt nach dem Stande vom 1. Oktober 18 Mf.	Bemerkungen
			A. Direktoren.		
1.	R. R.	—	—	—	
2.	R. R.	—	—	—	
3.	R. R.	—	—	—	
sc.				Summe	xx
			B. Seminar-Überlehrer.*)		
1.	—	—	—	Summe	xx
sc.				Summe	xx
			C. Ordentliche Seminar- lehrer.*)		
			—	Summe	xx
			D. Seminar-Hilfslehrer.		
			—	Summe	xx
			E. Seminarlehrerinnen.*)		
			—	Summe	xx
			F. Präparandenanstalts- Vorsteher.		
			—	Summe	xx
			G. Zweite Präparanden- lehrer		
			—	Summe	xx

*) Das Provinzial-Schulkollegium zu Berlin hat unter B. C. und I die betreffenden Lehrpersonen an den Seminaren in der Provinz unter B. I C. I und E. I die betreffenden Lehrpersonen an den Seminaren in Berlin auszuführen.

108) Turnlehrerinnenprüfung für das Jahr 1892.

Berlin, den 8. Juli 1892.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1892 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 28. November d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. J., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirkle die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. J. anzu bringen. Nur die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Oktober d. J. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 22. Mai 1890 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerter Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.

U. III. B. 2897.

E. Öffentliches Volksschulwesen.

09) Regelung der Gehälter der Kreis-Schulinspektoren nach Dienstaltersstufen.

Berlin, den 22. Juni 1892.

Durch den Staatshandlung-Estat für 1. April 1892/93 wird ir die Kreis-Schulinspektoren im Hauptamte unter Festsetzung des Mindest- und des Höchstgehaltes auf 2700 und 5400 Mk. ein Bezahlungssystem nach Dienstaltersstufen eingeführt, so daß als Aufsteigen der genannten Beamten nicht mehr, wie seither, on dem Eintritte von Bakanzien abhängig ist, sondern jeder beamte, ohne daß ihm übrigens ein diesbezüglicher Rechtsanspruch beigelegt werden soll, bei befriedigendem dienstlichen und auerdienstlichen Verhalten die Erhöhung seines Gehaltes um bestimmte Beträge in bestimmten Zeiträumen erwarten darf. Die erstmalige Festsetzung des Gehaltes, wie solche aus den zur

Beachtung beigefügten Nachweisungen I. bzw. II.*)) in Spalte 7 hervorgeht, ist für diesmal von hier aus erfolgt. Für die Zukunft übertrage ich den betheiligten Regierungen hiermit die Beifugnis, die Gehälter für die hauptamtlichen Kreis-Schulinspektoren Ihres Bezirkes, sowie die Dienstalterzulagen bei Neuanstellungen selbständig unter eigener Verantwortung anzuweisen. Bei Neuanstellungen wird daher meinerseits in Zukunft lediglich die Ernennung ausgesprochen werden, während die erste Festsetzung und Ausweisung des Gehaltes, sowie die spätere Gewährung von Dienstalterzulagen und die Inabgangstellung des Gehaltes bei Erledigung von Stellen, desgleichen auch die Anweisung der mit der Stelle verbundenen Dienstaufwandsentschädigung der Königlichen Regierung überlassen bleibt.

Die Gehaltsregelung hat bei jeder zukünftigen Anstellung nach den Grundsätzen der in einem Exemplare angeschlossenen Erläuterungen**)) zu erfolgen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- 1) Die neue Gehaltsregelung soll vom 1. April d. Js. ab in Wirksamkeit treten, und sind demgemäß von diesem Tage ab Gehaltzulagen nur nach Maßgabe des Dienstalters im Anschluß an die Grundsätze der Erläuterungen zu gewähren.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Alterszulagen steht keinem Beamten zu; auch dürfen den Beamten weder bei der Anstellung noch anderweit irgend welche Zusicherungen gemacht werden, auf welche ein solcher Anspruch etwa gegründet werden könnte.
- 3) Die Bewilligung von Alterszulagen hat bei befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten stets vom ersten Tage des Kalender-Vierteljahres ab zu erfolgen, dergestalt, daß jeder Beamte, welcher im Laufe eines Vierteljahres eine höhere Dienstaltersstufe erreicht hat, die entsprechende Gehaltzulage vom ersten Tage des folgenden Vierteljahres ab erhält. Erreicht ein Beamter am ersten Tage eines Kalender-Vierteljahres eine höhere Dienstaltersstufe, so ist die Gehaltzulage schon von diesem Tage ab zahlbar zu machen. Denjenigen Beamten, welche zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Gehaltsregelung bereits ein höheres Gehalt beziehen, als ihnen nach der festgesetzten Dienstalterstufentafel zustehen würde, ist dieses höhere Gehalt selbstredend zu belassen.
- 4) Hat das Verhalten eines Beamten dazu geführt, ihm

*)) Die Nachweisungen gelangen nicht zum Abdruck.

**)) Siehe die Anlage zu dem oben unter Nr. 107 abgedruckten Erla.

ie Alterszulage einstweilen vorzuenthalten, so ist ihm dieselbe u gewähren, sobald die bezüglichen Anstände in Begfall gekommen sind. Die einstweilige Borenthalung der Alterszulage soll jedoch für sich allein nicht die Wirkung haben, daß dadurch er durch das Dienstalter des betreffenden Beamten gegebene Zeitpunkt des Aufrückens in die nächstfolgende Gehaltsstufe hinausgeschoben wird.

Die Gründe für die einstweilige Nichtbewilligung der Alterszulage sind dem Beamten auf seinen etwaigen Antrag mitzutheilen, auch ist mir jedesmal entsprechende Anzeige zu machen.

5) Küufig wegfallende Dienstbezüge sind bei der Bewilligung von Alterszulagen in Anrechnung zu bringen.

6) Das Dienstalter ist der Regel nach vom Tage der etatsmäßigen Anstellung als Kreis-Schulinspektor zu berechnen. Als Tag der Anstellung gilt der Tag, von welchem ab dem Kreis-Schulinspektor die etatsmäßigen Kompetenzen (Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß) der Stelle zugewiesen sind. Beim Uebertritt aus einer anderen Amtsstellung (Lehrer, Meltor, Geistlicher &c.) soll den Kreis-Schulinspektoren jedoch, damit sie durch ihre Berufung keine Einbuße an ihrem Gehalte erleiden, ihr bisheriges Dienstalter seitens der Königlichen Regierung jedesmal so weit angetechnet werden, als erforderlich ist, damit sie in diejenige Dienstaltersstufe ihrer neuen Stellung eintreten können, welche ihrem bisherigen Einkommen, mit Ausschluß des gesetzlichen Wohnungsgeldzuschusses oder sonstiger Riehsenschädigung bezw. des Werthes freier Wohnung, entspricht. Auf der festgesetzten Dienstaltersstufe haben die Beamten die in den anliegenden Erläuterungen vorgeschriebene Zeit bis zum Aufrücken in eine höhere Stufe zu verbleiben. Deckt sich das in der früheren Stellung bezogene Gehalt nicht mit der durch eine der Dienstaltersstufen der neuen Stellung gewährten Besoldung, so tritt der Kreis-Schulinspektor der nächsthöheren Dienstaltersstufe hinzu und hat in dieser die für die betreffende Stufe vorgeschriebene Zeit zu verbleiben. Zum Beispiel: Ein Erster Seminarlehrer mit 3500 Mk. Gehalt wird Kreis-Schulinspektor. Er wird ohne Rücksicht darauf, wie lange er dieses Gehalt in seiner früheren Stelle schon bezogen hat, in die III. Gehaltsstufe der Kreis-Schulinspektoren, welche den gleichen Gehaltsatz aufweist, eingereiht und verbleibt in derselben drei Jahre. Oder: Ein Gymnasiallehrer mit 3600 Mk. Gehalt wird Kreis-Schulinspektor. Er tritt als solcher in die (nächsthöhere) Dienstaltersstufe von 3900 Mk. und verbleibt in derselben die für diese Stufe festgesetzte Zeit von drei Jahren.

Die nach der Anlage I. vom 1. April d. Js. ab zu ge-

währenden Dienstalterszulagen (Spalte 8) hat die Königliche Regierung, soweit sie nicht auf ablommittirte Beamte entfallen, welche ihre Besoldung zurückzulassen hatten, aus Kap. 121 Tit. 26 des Staatshaushalts-Etats, diejenigen nach der Anlage II. dagegen aus Kap. 121 Tit. 30 des Staatshaushalts-Etats sofort zur Zahlung anzuweisen. In gleicher Weise ist bei dem Auftrücken in höhere Dienstaltersstufen künftig (Spalte 9 und 10) zu verfahren, wobei ich jedoch bemerke, daß die gegenwärtig aus Tit. 30 gezahlten Gehälter durch den nächstjährigen Staatshaushalts-Etat auf Tit. 26 werden übertragen werden.

Zwecks Einstellung der entsprechenden Beträge in den Staatshaushalts-Etat ist mir alljährlich und zwar bis zum 5. Oktober jedes Jahres eine aufgerechnete namentliche Nachweisung der für die Kreis-Schulinspektoren angewiesenen Gehälter nach dem Stande vom 1. Oktober — und zwar in diesem Jahre getrennt für Kap. 121 Tit. 26 und für Kap. 121 Tit. 30 — vorzulegen. In derselben ist ersichtlich zu machen, zu welchem Termine der betreffende Beamte die Anwartschaft hat, in die nächstfolgende Gehaltsstufe aufzutreten.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

die Königlichen Regierungen.

U. III. B. 1258 G. III.

110) Aufbesserung der Besoldungen der Volks-schullehrer.

Berlin, den 8. Juli 1892.

Aus dem Berichte vom 28. Juni d. J. habe ich mit Befriedigung ersehen, daß die Königliche Regierung in Ausführung der Erklasse vom 26. Juni v. J. und 14. Juni d. J. der nothwendigen Aufbesserung der unzulänglichen Besoldungen der Volks-schullehrer raschen Fortgang giebt. Nachdem die dahin zielenden Maßnahmen durch die Versuche einer gesetzlichen Regelung einen längeren Ausstand erfahren haben, ist es im Interesse der Volks-schule wie des Lehrerstandes unbedingt erforderlich, daß Reformwerk bald zum Abschluß zu bringen, und es ist dies wesentlich erleichtert durch den Umstand, daß durch die Veranlagung zur Einkommensteuer größere Klarheit über die Finanzlage der Gemeinden gewonnen und damit ein sicherer Maßstab für die Verfügung über die der Königlichen Regierung zu Staatsbeihilfen überwiesenen Mittel gegeben ist.

Ich darf annehmen, daß bei einer neuen, den veränderten

erhältnissen angepaßten Vertheilung dieser Mittel die Neuregelung der Besoldungen sich ohne Ueberbürdung der Gemeinden bewirken ht. In besonderen Ausnahmefällen werde ich aus Centralfonds helfen suchen. Zu verkennen ist allerdings nicht, daß eine höhere Zahl von Gemeinden seit der ihnen aus den Gesetzen am 14. Juni 1888, 31. März 1889 zugesessenen Entlastungen h zu wenig gegenwärtig hält, daß in erster Linie die Gemeinden die Bedürfnisse der Volksschule aufzukommen haben und daß die Durchführung der Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts iturgemäß den Gemeinden als solchen erhöhte Steuerleistungen die Volksschule auferlegt. Gegen solche Gemeinden, welche h der Einsicht verschließen, daß es ihre Pflicht ist, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit für die Bedürfnisse der Volksschule zu sorgen, wird ungefähr auf dem durch das Gesetz am 26. Mai 1887 gewiesenen Wege zwangswise vorzugehen sein.

Was die Aufbesserung der unzureichenden Besoldungen in Orten über 10000 Einwohner betrifft, so kann ich bezüglich der Vorschreisen Dringlichkeit dieser Maßnahme nur auf den Erlass am 1. Juli 1890 U. III a. 17783 (Centralbl. für 1890 S. 673) weisen. Nach dem Ergebnisse der Steuerveranlagung werden Fälle verschwindend selten sein, wo diese größeren Gemeinden richtiger Würdigung ihrer Leistungsfähigkeit außer Stande sind, die Mittel zur neuen Regelung der Besoldungen verfügbar zu stellen.

An
Königliche Regierung zu R.

Abschrift erhält die Königliche Regierung im Anschluß an den Erlass vom 14. Juni d. J. — U. III. E. 2820.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kugler.

An
Sämtlichen übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. E. 8585.

II) Beschulung der in Rettungs-, Waisen- oder ähnlichen Anstalten untergebrachten Kinder.

Berlin, den 20. Mai 1892.

Der Königlichen Regierung erwidern wir auf den Bericht am 19. Februar d. J. —, betreffend die Beschulung der im württembergischen Waisenhaus untergebrachten auswärtigen Kinder, daß die dortige Stadtgemeinde zur Aufnahme derselben in die öffentlichen Volksschulen zwar verpflichtet ist, aber, soweit nicht andere Vereinbarungen bestehen, die Entrichtung eines ange-

messenen, von der Königlichen Regierung festzusehenden Fremdschulgeldes verlangen kann. Die Erlasses vom 5. Januar 1860, 20. April 1863 und 14. Juli 1864 (Schneider und von Bremen Volksschulwesen Bd. I. S. 777), welche die unentgeltliche Aufnahme der ohne besondere Vergütung in Rost und Pflege genommenen Kinder in die öffentlichen Volksschulen anordnen, beziehen sich lediglich auf die von einzelnen Personen angenommenen Kinder und dürfen nicht, wie ich, der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten, hiermit erläutere, auf diejenigen Kinder ausgedehnt werden, welche in Rettungs-, Waisen- oder ähnlichen Anstalten unentgeltlich aufgenommen sind, weil eine derartige Verpflichtung denjenigen Gemeinden, in welchen zufällig eine solche Anstalt errichtet wird, ganz unbillige Lasten aufbürde würde.

Da die Vorstellung des dortigen Magistrats und der Bericht der Königlichen Regierung hiernach überhaupt von einer unzutreffenden Voraussetzung ausgehen, wolle die Königliche Regierung die außerweite Regelung der Einschulung der Waisenkinder in die städtischen Schulen in Erwägung nehmen und, soweit erforderlich, mit den Beteiligten verhandeln.

Der Minister des
Innern.
Herrfurth.

An
die Königliche Regierung in R.

R. d. J. II. 2841.

R. d. g. A. U. III. A. 1216. G. II.

Der Minister der geistlichen u.
Angelegenheiten.
Bosse.

112) Bei Begründung von Schulen sind Abmachungen über den Konfessionsstand einer Schule zu Ungunsten anderer Religionsparteien oder Zusicherungen über die Wahl des Lehrers, welche über das Gesetz hinausgehen, grundsätzlich nicht zugelassen.

Berlin, den 8. Juli 1892

Ihr Gesuch vom 24. Februar d. J. um Anstellung eines katholischen Lehrers an der dortigen, seither evangelischen Schule würde nach dem Konfessionsverhältnisse der die Schule besuchenden Kinder gerechtfertigt sein. Ich bin indessen außer Stande, den Wunsche der katholischen Familienväter zu entsprechen, weil bei Begründung der Schule im Jahre 1860 dem die Schule in außerordentlicher Weise dotirenden Gutsherrn gegenüber die Verpflichtung übernommen worden ist, an der Schule stets einen evangelischen Lehrer anzustellen. Ich bemerke dabei, daß der

artige Abmachungen, wonach bei Begründung von Schulen, insbesondere als Äquivalent für finanzielle Zuwendungen kirchlicher oder sonstiger Interessenten, der Konfessionsstand einer Schule zu Ungunsten anderer Religionsparteien dauernd festgelegt wird, oder über das Gesetz hinaus Einwirkungen auf die Wahl des Lehrers zugezahlt werden, in neuerer Zeit grundsätzlich nicht mehr zugelassen werden, zumal dieselben mit dem staatlichen Hoheits- und Aufsichtsrechte nicht vereinbar sind.

Auf diese Weise ist wenigstens für die Zukunft Unzuträglichkeiten vorgebeugt, wie sie leider für die dortige Schule getragen werden müssen.

An
Herrn R. zu R.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis auf den Bericht vom 5. Mai d. J.

An
die Königliche Regierung zu R.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis und Beachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
Sämtliche Königliche Regierungen.

U. III. A. 1977.

113) Vorschriften, betr. das Ausfallen des Unterrichtes in den Volksschulen u. mit Rücksicht auf große Hitze, bezw. statistische Nachweisung über ausgefallenen Unterricht.

Berlin, den 24. August 1892.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, festzustellen

- 1) in wie vielen höheren Mädchen-, Mittel- und städtischen Volksschulen Ihres Bezirks in diesem Sommer wegen übergroßer Hitze eine Kürzung des Schulunterrichtes stattgefunden hat und
- 2) in wie vielen Schulen vorbezeichneteter Art dies nicht der Fall gewesen ist.

Das Ergebnis ist in übersichtliche, nach Kreisen geordnete Tabellen aufzunehmen, welche mir binnen 14 Tagen pünktlich vorzulegen sind.

Dabei nehme ich Gelegenheit, die Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung wiederholt auf die hier in Rede stehende Angelegenheit zu lenken.

Mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit in den Verhältnissen an den einzelnen hierbei in Betracht kommenden Schulen bin ich nicht in der Lage, eine allgemeine, gleichmäig bindende Verfügung von hier aus zu erlassen. Ich beauftrage vielmehr die Königliche Regierung, für die höheren Mädchenschulen, Mittelschulen und sonstigen höheren Schulkörper Ihres Aufsichtsbezirkes die entsprechenden Bestimmungen Selbst zu geben. Für die einfacheren, namentlich für die Landsschulen wird es Sache der Kreis-Schulinspektoren sein, unter Genehmigung der Königlichen Regierung die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Hierbei ist festzuhalten:

- 1) Wenn das hunderttheilige Thermometer um 10 Uhr Vormittags im Schatten 25 Grad zeigt, darf der Schulunterricht in keinem Falle über vier aufeinander folgende Stunden ausgedehnt und ebensowenig darf den Kindern an solchen Tagen ein zweimaliger Gang zur Schule zugemuthet werden.
- 2) Auch bei geringerer Temperatur ist eine Kürzung der Unterrichtszeit nothwendig, wenn die Schulzimmer zu niedrig oder zu eng, bezw. die Schulklassen überfüllt sind.
- 3) Auch wenn die betreffende Schulklasse während der vollen Zeit unterrichtet wird, müssen Kinder, welche einen weiterschattenlosen Schulweg haben, von einem zweimaligen Gange zur Schule an demselben Tage befreit werden.
- 4) Es bleibt zu erwägen, ob bei Schulen, welche geräumige, schattige Spielplätze haben, unter Umständen der lehroplanmäigige Unterricht durch Jugendspiele unterbrochen werden kann.
- 5) Die Entscheidung über Ausfall und Kürzung des Schulunterrichts in jedem einzelnen Falle trifft bei größeren Schulkörpern der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor bei kleineren der Ortschulinspektor, und wenn ein solcher nicht am Orte ist, der Schulvorstand).

An
die sämtlichen Königlichen Regierungen
der Monarchie.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnis und gleichmäigigen Beachtung hinsichtlich der des Königlichen Provinzial-Schulkollegium unterstellten Schullehren-Seminare, höheren Mädchenschulen, Taubstummen- und Blinden-Anstalten.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die sämtlichen Königlichen Provinzial-
Schulkollegien der Monarchie.

U. III. A. 2380.

14) Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Geschäftsjahre 1891/92 eingestellten Preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centralbl. für 1891 Seite 656.)

Wohndende Provinz	Regierungs-Bezirk,	Gingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften					Gesamtbildung 1872/73 ohne Prozent	
			mit Schulbildung			ohne Schulbildung Brutto-	über- haupt		
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht-deutschen Mutter-sprache	zusammen				
1. Königsberg .		a. Q.	5279	46	5325	71	5396	1,33	
		b. R.	846	—	846	11	857	3,08	
Summe			a. und b.	5625	46	5671	82	5758	
2. Gumbinnen .		a. Q.	8582	87	8569	58	8627	1,60	
		b. R.	196	—	196	12	208	5,77	
Summe			a. und b.	8728	87	8765	70	8835	
3. Ostpreußen .		a. Q.	8811	83	8894	129	9023	1,43	
		b. R.	542	—	542	28	565	4,07	
Summe			a. und b.	9353	83	9436	152	9588	
4. Danzig .		a. Q.	2893	59	2452	28	2480	1,13	
		b. R.	251	1	252	6	258	2,22	
Summe			a. und b.	2644	60	2704	34	2738	
5. Marienwerder .		a. Q.	3663	213	3876	153	4029	8,80	
		b. R.	117	—	117	8	120	2,80	
Summe			a. und b.	3780	213	3998	156	4149	
6. Westpreußen .		a. Q.	6056	272	6828	181	6509	2,78	
		b. R.	368	1	369	9	378	2,28	
Summe			a. und b.	6424	273	6697	190	6887	
7. Potsdam mit Berlin .		a. Q.	6271	4	6275	18	6288	0,31	
		b. R.	179	—	179	1	180	0,88	
Summe			a. und b.	6450	4	6454	14	6468	
8. Frankfurt a./O. .		a. Q.	4680	5	4685	5	4690	0,11	
		b. R.	115	—	115	1	116	0,88	
Summe			a. und b.	4795	5	4800	6	4806	
9. Brandenburg .		a. Q.	10951	9	10960	18	10978	0,16	
		b. R.	294	—	294	2	296	0,68	
Summe			a. und b.	11245	9	11254	20	11274	
							0,18	1,37	

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften					Gesamtzahl der eingestellten Mannschaften	Gesamt- ziffer pro 1000 Gesamtzahl der eingestellten Mannschaften		
			mit Schulbildung		zusam- men	ohne Schul- bildung	über- haupt				
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Mutters- sprache							
7.	Stettin . .	a. ♀.	2962	6	2968	2	2970	282	0,67 0,00		
		b. ♂.	282	—	282	—	282				
Summe			a. und b.	3244	6	3250	2	3252	0,66		
8.	Göslin . .	a. ♀.	2412	2	2414	17	2481	118	0,73 0,00		
		b. ♂.	118	—	118	—	118				
Summe			a. und b.	2525	2	2527	17	2544	0,61		
9.	Stralsund . .	a. ♀.	659	4	663	2	665	141	0,36 0,00		
		b. ♂.	141	—	141	—	141				
Summe			a. und b.	800	4	804	2	806	0,35		
IV.	Pommern . .	a. ♀.	6083	12	6045	21	6066	536	2,31 0,00		
		b. ♂.	536	—	536	—	536				
Summe			a. und b.	6569	12	6581	21	6602	0,33		
10.	Posen . .	a. ♀.	4218	1476	5689	165	5854	57	2,30 0,00		
		b. ♂.	57	—	57	8	60				
Summe			a. und b.	4270	1476	5746	168	5914	2,64		
11.	Bromberg . .	a. ♀.	1991	545	2586	84	2570	49	1,35 0,00		
		b. ♂.	49	—	49	—	49				
Summe			a. und b.	2040	545	2585	84	2619	1,35		
V.	Posen . .	a. ♀.	6204	2021	8225	199	8424	106	2,34 0,00		
		b. ♂.	106	—	106	8	109				
Summe			a. und b.	6310	2021	8331	202	8533	2,37		
12.	Preßlau . .	a. ♀.	6810	30	6840	10	6850	140	0,45 0,00		
		b. ♂.	140	—	140	—	140				
Summe			a. und b.	6950	30	6980	10	6990	0,44		
13.	Liegnitz . .	a. ♀.	4034	6	4040	8	4043	71	0,67 0,00		
		b. ♂.	71	—	71	—	71				
Summe			a. und b.	4105	6	4111	8	4114	0,67		
14.	Eppeln . .	a. ♀.	5566	911	6477	143	6620	112	2,16 0,00		
		b. ♂.	112	—	112	—	112				
Summe			a. und b.	5678	911	6589	148	6782	2,13		
VI.	Schlesien . .	a. ♀.	16410	947	17857	156	17518	328	0,66 0,00		
		b. ♂.	328	—	328	—	328				
Summe			a. und b.	16738	947	17680	156	17836	0,67		

Regierungs- Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften					Schulbildung ohne Pro- zent	Schulbildung ohne Schulbildung zum Gesamtaar 1872/3 gegen
		mit Schulbildung in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Mutters- sprache	zu sam- men	Schul- bil- dung	über- haupt		
Nagdeburg	a. Q. b. M.	8905 130	8 —	8808 130	4 —	8312 130	0,13 0,00	
Summe	a. und b.	3485	3	3488	4	3442	0,12	0,69
Berleburg .	a. Q. b. M.	8784 111	2 —	8786 111	1 —	8787 111	0,08 0,00	
Summe	a. und b.	8895	2	8897	1	8898	0,08	0,64
Erfurt . .	a. Q. b. M.	1718 58	1 —	1719 58	— —	1719 58	0,00 0,00	
Summe	a. und b.	1771	1	1772	—	1772	0,00	0,66
Sachsen . .	a. Q. b. M.	8807 294	6 —	8813 294	5 —	8818 294	0,08 0,00	
Summe	a. und b.	9101	6	9107	5	9112	0,08	0,64
Schleswig .	a. Q. b. M.	3634 518	2 —	3636 518	2 3	3638 521	0,08 0,16	
Schleswig- Holstein	a. und b.	4152	2	4154	5	4159	0,12	0,61
Summe	a. und b.	1868 99	8 —	1866 99	1 —	1867 99	0,08 0,00	
Hannover .	a. Q. b. M.	1962	8	1965	1	1966	0,08	
Hildesheim .	a. Q. b. M.	1698 87	1 —	1699 87	3 —	1702 87	0,17 0,00	
Summe	a. und b.	1735	1	1736	3	1739	0,17	
Lüneburg .	a. Q. b. M.	1245 41	1 —	1246 41	— —	1246 41	0,00 0,00	
Summe	a. und b.	1286	1	1287	—	1287	0,00	
Elade . .	a. Q. b. M.	860 135	1 —	861 135	— —	861 135	0,00 0,00	
Summe	a. und b.	995	1	996	—	996	0,00	
Essenbrück .	a. Q. b. M.	1075 89	— —	1075 89	4 —	1079 89	0,37 0,00	
Summe	a. und b.	1114	—	1114	4	1118	0,34	
Marien . .	a. Q. b. M.	522 173	2 —	524 173	3 1	527 174	0,37 0,07	
Summe	a. und b.	695	2	697	4	701	0,37	
Hannover .	a. Q. b. M.	7263 524	8 —	7271 524	11 1	7282 525	0,16 0,10	
Summe	a. und b.	7787	8	7795	12	7807	0,15	1,30

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften						Vollständige Bildung gegen über	
			mit Schulbildung			ohne Schul- bil- dung	über- haupt			
			in der deutschen Sprache	oder in der nicht deutschen Mutters- sprache	zusam- men					
25.	Münster . .	a. ♀.	1624	1	1625	1	1626	0,00		
		b. ♂.	85	—	85	—	85	0,00		
	Summe	a. und b.	1659	1	1660	1	1661	0,00		
26.	Mindern . .	a. ♀.	1847	1	1848	—	1848	0,00		
		b. ♂.	87	—	87	1	88	2,22		
	Summe	a. und b.	1884	1	1885	1	1886	0,00		
27.	Arnsberg . .	a. ♀.	8667	—	8667	1	8668	0,00		
		b. ♂.	78	—	78	—	78	0,00		
	Summe	a. und b.	8745	—	8745	1	8746	0,00		
X.	Westfalen . .	a. ♀.	7138	2	7140	2	7142	0,00		
		b. ♂.	150	—	150	1	151	0,67		
	Summe	a. und b.	7288	2	7290	3	7293	0,00		
28.	Cassel . . .	a. ♀.	8589	1	8540	11	8551	0,00		
		b. ♂.	62	—	62	—	62	0,00		
	Summe	a. und b.	8601	1	8602	11	8618	0,00		
29.	Wiesbaden . .	a. ♀.	2849	—	2849	2	2851	0,00		
		b. ♂.	42	—	42	—	42	0,00		
	Summe	a. und b.	2891	—	2891	2	2893	0,00		
XI.	Hessen-Nassau . .	a. ♀.	5888	1	5889	18	5902	0,00		
		b. ♂.	104	—	104	—	104	0,00		
	Summe	a. und b.	5992	1	5993	13	6006	0,00		
30.	Coblenz . .	a. ♀.	2542	2	2544	1	2545	0,00		
		b. ♂.	42	—	42	—	42	0,00		
	Summe	a. und b.	2584	2	2586	1	2587	0,00		
31.	Düsseldorf . .	a. ♀.	5409	8	5412	1	5418	0,00		
		b. ♂.	148	—	148	—	148	0,00		
	Summe	a. und b.	5552	8	5555	1	5556	0,00		
32.	Cöln . . .	a. ♀.	2688	—	2688	—	2688	0,00		
		b. ♂.	58	—	58	—	58	0,00		
	Summe	a. und b.	2741	—	2741	—	2741	0,00		
33.	Trier . . .	a. ♀.	2919	—	2919	2	2921	0,00		
		b. ♂.	88	—	88	—	88	0,00		
	Summe	a. und b.	2957	—	2957	2	2959	0,00		
34.	Aachen . .	a. ♀.	2278	1	2279	1	2280	0,00		
		b. ♂.	24	—	24	—	24	0,00		
	Summe	a. und b.	2302	1	2803	1	2804	0,00		
XII.	Rheinprovinz . .	a. ♀.	15886	6	15842	5	15847	0,00		
		b. ♂.	800	—	800	—	800	0,00		
	Summe	a. und b.	16136	6	16142	5	16147	0,00		

Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt: a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften					Gesamtbildung im Jahr 1872/73 ohne Schulbildung prozent	
		mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt		
		in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Mutter- sprache	dusam- men				
Sigmaringen	a. L. b. M.	271	—	271	—	271	0,00	
Summe Hohenzollern	a. und b.	272	—	272	—	272	0,00	
Biederholung.								
Preußen	a. Land- heer	8811	83	8894	129	9023	1,43	
Westpreußen	heer	6056	272	6328	181	6509	2,22	
Brandenburg	"	10951	9	10960	18	10978	0,16	
Pommern	"	6038	12	6045	21	6066	0,43	
Posen	"	6204	2021	8225	199	8424	2,34	
Schlesien	"	16410	947	17357	156	17513	0,99	
Sachsen	"	8807	6	8818	5	8818	0,06	
Schleswig-Hol- stein	"	8634	2	8636	2	8638	0,06	
Hannover	"	7263	8	7271	11	7282	0,13	
Westfalen	"	7188	2	7140	2	7142	0,02	
Hessen-Raßau	"	5888	1	5889	13	5902	0,43	
Rheinprovinz	"	15886	6	15842	5	15847	0,03	
Hohenzollern	"	271	—	271	—	271	0,00	
Summe a. Land- heer		103302	3369	106671	742	107413	0,09	
Preußen	b. Marine	542	—	542	28	565	4,07	
Westpreußen	"	868	1	869	9	878	2,44	
Brandenburg	"	294	—	294	2	296	0,68	
Pommern	"	536	—	536	—	536	0,00	
Posen	"	106	—	106	8	109	2,73	
Schlesien	"	828	—	828	—	828	0,00	
Sachsen	"	294	—	294	—	294	0,00	
Schleswig-Hol- stein	"	518	—	518	8	521	0,06	
Hannover	"	524	—	524	1	525	0,19	
Westfalen	"	150	—	150	1	151	0,66	
Hessen-Raßau	"	104	—	104	—	104	0,00	
Rheinprovinz	"	300	—	300	—	300	0,00	
Hohenzollern	"	1	—	1	—	1	0,00	
Summe b. Marine		4060	1	4061	42	4103	1,03	
Dazu Summe a. Land- heer		103302	3369	106671	742	107413	0,09	
Überhaupt Monarchie		107362	3370	110732	784	111516	0,70	

Nichtamtliches.

1) Gutachten des Gewerbeschul-Direktors Dr. Holzmüller zu Hagen i. W. über die jetzigen Forderungen an den mathematischen Lehrgang der Untersekunda auf den preußischen Gymnasien.

Die mathematischen Lehrpläne vom 6. Januar d. Js. sind in ihrer Gestaltung aus der Überzeugung hervorgegangen, daß eine lückenlos systematische Behandlung und eine streng wissenschaftliche Begründung der Mathematik auf dem Gymnasium überhaupt unmöglich und dem Fachstudium auf der Universität zuzuweisen ist. Mit Logarithmentafeln z. B. wird gerechnet, ohne daß die Berechnung der Logarithmen gelehrt wird. Die Tabellen werden mit Recht auf Treue und Glauben als richtig angenommen. Bezuglich der ersten Elemente ist zu beachten, daß durch neuere Forschungen manche Beweise als bloße Scheinbeweise erkannt sind, so daß z. B. neben der Euklidischen Raumaußassung andere, von ihr verschiedene, aufgestellt und theoretisch ausgebaut werden könnten. Ebenso ist in der Arithmetik manches, was man beweisen zu können glaubte, als willkürliches, wenn auch zweckmäßiges, Postulat erkannt worden.

Demnach hat die Schule alle Veranlassung, auf langathmige theoretische Spekulationen von nur scheinbarem Werthe zu verzichten. Auch eine etwa erstrebt Lückenlosigkeit würde nur von imaginärem Werthe sein. Mit Nothwendigkeit ergiebt sich die Beschränkung des Stoffes auf eine methodische Auswahl und der immerwährende Appell an die Anschauung. Gerade im Gebiete der Stereometrie ist in dieser Hinsicht vielleicht in gauz verfehlter Weise gearbeitet worden. Zu abstrakter Betrachtung behandelte man Punkte und gerade Linien im Raume, ging dann zur Ebene im Raume über, gelangte zur Theorie der Ecken und endlich, viel zu spät, zum Körper. Dieser systematisch ganz richtige Gang ist methodisch durchaus verfehlt, und gerade der Anfang für Schüler von schwach ausgebildeter räumlicher Vorstellungskraft förmlich abschreckend. Man muß umgekehrt verfahren, von bekannten Körpern ausgehen, an ihnen die Flächen, die Kanten, ihre Beziehungen zu einander untersuchen, ihre Inhalte und Längen ermitteln und später auch den höheren Inhalt zu finden suchen. Es empfiehlt sich, mit den Würfel zu beginnen, der, abgesehen von den Kanten und Flächen, reichen Übungsstoff bietet. Die Hauptdiagonalen des Körpers sind nach Länge und Lage (in Bezug auf die Kanten und Flächen)

zu untersuchen; ebenso die Mittellinien und die Diagonalschnitte des Körpers, welche letzteren Beispiele zur Flächenberechnung abgeben. Das Gesuchene ist auch korrekt zu zeichnen, und zwar in schräger Parallelperspektive,* die sich hier als das Schattengebilde erläutert, welches ein Drahtgestell des Würfels auf das Reißbrett wirft, wenn die (parallelen) Sonnenstrahlen schräg auf das letztere fallen. Diese Darstellungswise findet sich fast in allen Lehrbüchern als stillschweigend angenommene Methode, ist aber erst in neuerer Zeit für die Zwecke des Unterrichts bearbeitet und ausgebaut worden. Von jetzt ab müssen Rechnen und Zeichnen stets Hand in Hand gehen.

Das Axienkreuz des Würfels gibt Veranlassung, das eingeschriebene Oktaeder zu behandeln. Die eine Diagonalengruppe der Würfelseiten gibt ein eingeschriebenes Tetraeder, die andere ein zweites. Beide durchdringen sich gegenseitig. Auf diese drei Körper kann man sich einige Zeit beschäftigen. Es sind Übungen möglich, bei denen es sich um gesetzmäßige Abstumpfung und Abkantung handelt, auf die Seitenflächen lassen sich Pyramiden ausschneiden, so daß z. B. der von 24 Flächen begrenzte Pyramidenwürfel entsteht, der für den Fall der Neigung von 45° in das Rhombendodekaeder übergeht. Die Abstumpfung des letzteren an den Vierkanten führt auf den abgekanteten Würfel, die Abstumpfung an den Dreikanten auf das abgelancete Oktaeder, u. s. w.

Das bisher Genannte ist auch wertvoll für den mineralogischen und chemischen Unterricht, denn es handelt sich zugleich um Kristallographie; das Übungsmaterial rechnerischer und zeichnerischer Art ist aber fast unerschöpflich zu nennen.

Ob nun vom Würfel, an dessen 12 Kanten sich regelmäßige Fünfecke so anlegen lassen, daß ein regelmäßiges Pentagondodekaeder entsteht** (bei dem die Mittelpunkte der Seitenflächen die Ecken des regelmäßigen Icosaeders geben), zu dieser schwierigeren Form übergegangen werden soll, oder ob zunächst entsprechende leichtere Übungen an Prismen und Pyramiden, besonders solchen von regelmäßiger Grundfläche, vorzunehmen sind, das sei dem Takte des Lehrers und der übrig bleibenden Zeit überlassen.

* Sie hat den großen Vorzug, daß Halbierung der Linien stets die wirklichen Hälften giebt, was bei der Malerperspektive nicht allgemein der Fall ist. Parallele Linien bleiben dabei auch parallel in der Zeichnung. Es ist die leichteste aller Darstellungen.

**) Rechnung dabei ganz überflüssig.

Cylinder und Kegel, ebenso die Kugel, lassen sich zwar in ähnlicher Weise zeichnerisch und rechnerisch behandeln, jedoch ist das Zeichnen erschwert und langwierig gemacht durch die dabei auftretenden Ellipsen. Die Unterkunde kann sich hier nur der flüchtigen Skizze bedienen, während auf den Oberklassen auf genaue zeichnende Konstruktion, wenigstens bei einer geringen Anzahl von Figuren zu halten ist. Dort steht es dem Lehrer auch frei, allgemeine Sätze über Linien und Ebenen im Raum zu behandeln, jedoch stets unter maßvoller Beschränkung.

Der Unterricht auf der Unterkunde hat demnach einen durchaus propädeutischen Charakter. Dies gilt auch bezüglich der Inhaltsberechnungen.

Über das gerade und schräge Prismata bezw. den Cylinder ist bei der Leichtigkeit der Behandlung nichts zu sagen. Hieran hat sich das Princip des Cavalieri anzuschließen, welches die Inhaltsgleichheit der Pyramiden von gleichem Grund und gleicher Höhe ergiebt. Diese Gleichheit ergiebt für das geeignet zugesetzte dreiseitige Prismata die Theilung in inhaltsgleiche Pyramiden, woraus für diese und alle andern Pyramiden die Formel $J = G \cdot \frac{h}{3}$ folgt, die auch vom Kegel gilt.

In allgemein bekannter Weise wird nach Cavalieri aus Cylinder-Kegel der Kugelinhalt abgeleitet. Die Formeln werden also entwickelt, nicht aber, wie in der Volkschule, einfach als Regel vorgeschrieben (und, wie etwa an der Pyramide, durch den Inhalt des offenen Modells, in das sich Sand eingießen lässt, als richtig erprobt).

Die sogenannten Körperstumpfe und die Kugelabschnitte können auf die Oberklassen verschoben werden, da mit den genannten Übungen die Zeit der Unterkunde erschöpft sei dürfte.

[Es sei noch anheimgestellt, bezüglich der zu zeichnenden Figuren die häusliche Überbürdung der Schüler dadurch zu vermeiden, daß gelegentlich der eigentliche Zeichenunterricht zur Ausführung der Aufgaben benutzt wird. Das Herstellen von Modellen aus Pappe mit Hilfe der bekannten Körpernetze ist zwar eine nützliche Übung, muß jedoch der Privilegierung des Schülers überlassen bleiben. Wo Gelegenheit zu Handfertigkeits-Übungen gegeben ist, können statt gewisser übler Spielereien solche Modelle angefertigt werden. Sache der Schule sind diese Übungen nicht.]

Die Fragen über die Auswahl der auf Unterkunde

propädeutisch zu behandelnden Körper, über das auf dieser Klasse einzuhaltende Vermeiden einer systematischen Behandlung allgemeiner Sähe und über die dort einzuschlagende Methode der Inhaltsberechnung dürften damit in ausreichender Weise behandelt bzw. beantwortet sein. Auch über den ausbauenden Unterricht in der Prima sind die entsprechenden Bemerkungen wohl als hinreichend zu betrachten.

2) Zusammenstellung der im Ressort des Ministeriums der geistlichen sc. Angelegenheiten während des Jahres 1891 durch Allerhöchste Erlasse genehmigten Schenkungen und lezwilligen Zuwendungen, nach Kategorien geordnet.

Auch im Jahre 1891 hat sich der Wohlthätigkeitszinn der Bevölkerung durch Schenkungen und Zuwendungen an inländische Korporationen und andere juristische Personen in reicher Weise betätigt.

Soweit das Ressort des Ministeriums der geistlichen sc. Angelegenheiten hierbei in Betracht kommt, sind wir in der Lage, eine nach Kategorien geordnete Zusammenstellung derjenigen Zuwendungen, welche im einzelnen Falle den Betrag von 3000 Mf. übersteigen und demnach gemäß den Bestimmungen in §. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1870 der Allerhöchsten Genehmigung bedürfen, nachstehend mitzutheilen:

Laufende Gr.	Bezeichnung der einzelnen Kategorien.	2.		3.		4.		5.		Wertlich. best. öffentl. Einrichtungen.
		M.	d.	M.	d.	M.	d.	M.	d.	
1	Evangelische Kirchen und Pfarrgemeinden . . .	1 213 107	33	857 083	18	2 070 140	51			77
2	Evangelisch-kirchliche Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften und Vereine	901 154	06	84 085	70	2	Kirchen, Kirchenglocken, 1 Grundstück, 1 Pfarrhaus, ohne Werthangabe	985 289	76	29
3	Evangel.-kirchliche Gemeinschaften außerhalb der Landeskirche und dazu gehörige Anstalten	12 000	—	—	—	12 000	—			1
4	Büdihäuser und die zu denselben gehörenden Institute	893 709	26	84 850	—	978 059	25			13
5	Katholische Pfarr-Gemeinden und Kirchen	1 557 800	91	518 729	55	2 076 530	46			147
6	Katholisch-kirchliche Anstalten, Stiftungen zt.	245 265	12	302 816	60	1	2 Grundstücke, 1 Bibliothek, ohne Werthangabe.	548 081	72	82
7	Universitäten und die zu denselben gehörigen Institute	633 100	—	62 000	—	695 100	—			10
8	Höhere Lehranstalten und die mit denselben verbundenen Stiftungen zt.	411 575	65	75 000	—	486 575	65			15
9	Vollschulgemeinden, Elementarschulen bzw. die den letzteren gleichstehenden Institute . . .	6 000	—	—	—	6 000	—			1
10	Taubstummen- und Blindenanstalten	132 800	—	—	—	132 800	—			2
11	Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeitsanstalten	361 701	46	—	—	361 701	46			24
12	Kunst- und wissenschaftliche Institute, Anstalten zt.	41 000	—	260 800	—	301 800	—			14
13	Heil- zt. Anstalten . . .	50 000	—	—	—	50 000	—	1	Grundstück ohne Werthangabe.	8
Im Ganzen		6 459 218	78	2 244 815	08	8 704 028	81			373
						2 Kirchen Kirchenglocken 4 Grundstücke 1 Pfarrhaus 1 Bibliothek				

3) Dreinundsechzigster Jahresbericht über die Wirthschaft der Schlesischen Güntinen.
Unterrichtsstiftung im Jahre 1891.

	Zahl der Jünglinge										Aus dem Regierungsbezirk				
	über haupt			in der Anstalt			außer der Anstalt			Religionenverhältnis		Breslau		Giegenburg	
	männl. lüde	weibl. lüde	Summe	männl. lüde	weibl. lüde	Summe	evangelisch	katolisch	jüdisch	Summe	weibl. lüde	Summe	weibl. lüde	Summe	weibl. lüde
Ende 1890 verblieben . . .	124	78	35	113	9	2	72	60	2	67	22	34	1		
Ausgezogenen wurden im Laufe des Jahres 1891 .	26	12	7	19	5	2	17	9	—	19	4	2	1		
Zum Laufe 1891 waren Jünglinge . . .	150	90	42	132	14	4	89	59	2	86	26	86	2		
Zum Laufe 1891 gingen ab . . .	30	14	7	21	7	2	13	16	1	17	5	7	1		
Ende 1891 verblieben . . .	120	76	35	111	7	2	76	43	1	69	21	29	1		

	Schul-Unterricht					Brust-Unterricht					Als Erwachsene nur Arbeitsunterricht				
	männl. lüde	weibl. lüde	Summe	männl. lüde	weibl. lüde	Summe	männl. lüde	weibl. lüde	Summe	männl. lüde	weibl. lüde	Summe	männl. lüde	weibl. lüde	Summe
Ende 1890 verblieben . . .	37	14	51	87	6	42	21	18	34	—	—	—	—	—	—
Zu zu laufen 1891 . . .	7	4	11	4	1	5	19	7	26	10	6	16	9	2	11
Unterrichtsergebnis im ganzen . . .	44	18	62	41	6	47	40	20	60	—	—	—	—	—	—
Zum Laufe von 1891 gingen ab . . .	10	4	14	5	—	5	12	7	19	—	—	—	—	—	—
Ende 1891 verblieben . . .	34	14	48	86	6	42	28	18	41	—	—	—	—	—	—

4) Preußischer Beamten-Verein. Protektor Se. Majestät der Kaiser.

Der am 1. Juli 1876 ins Leben getretene Preußische Beamten-Verein sucht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Selbsthilfe die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Beamtenstandes zu befriedigen.

Aufnahmefähig sind Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, Geistliche, Lehrer, Ärzte, Rechtsanwälte, sowie auch die im Vorbereitungsdienste zu diesen Berufszweigen stehenden Personen.

Der Verein schließt Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherungen ab und gewährt seinen Mitgliedern Kautions- und andere Policien-Darlehen.

Die Lebensversicherung behält auch im Kriegsfalle bis zur Höhe von 20000 Mf. ohne Zahlung eines Prämienzuschlages oder einer Kriegsprämie ihre Gültigkeit, sofern die Versicherung am Mobilmachungstage mindestens drei Monate in Kraft war.

Der Versicherungsbestand betrug Ende 1891:

15 940 Lebensversicherungs-Policen über	67 182 750 Mf. Kapital.
6 978 Kapitalversicherungs-Policen über	15 483 310 - - -
5 699 Begräbnisgeldversicherungs-Policen über	2 338 800 - - -
28 617	85 004 860 Mf.
und 385 Leibrentenversicherungs-Policen über 139 600 Mf. jährliche Rente.	

Nach dem 15. Geschäftsbericht für 1891 lautet das Gewinn- und Verlust-Konto, sowie die Bilanz, wie folgt. (S. nebenstehend.)

Die eigenen Fonds des Vereins, welchen Passiven nicht gegenüber stehen, belaufen sich nach statutenmäßiger Vertheilung des Gewinnes für 1891 bereits auf 2014530 Mf. 27 Pf. Aus den Zinsen dieser Fonds können annähernd sämtliche Verwaltungskosten bestritten werden, so daß die ganzen Überschüsse den Versicherten zu Gute kommen.

Für die ersten 15 Geschäftsjahre sind den Vereinsmitgliedern 2343057 Mf. 06 Pf. Dividende gezahlt worden, wovon auf das Jahr 1891 392340 Mf. 14 Pf. entfallen.

In demselben Zeitraum wurden an fälligen Lebensversicherungssummen 2919734 Mf. 92 Pf. gezahlt.

In der Sterbelasse kann ein Begräbnisgeld bis zu 500 Mf. auch auf das Leben der Frau und sonstiger Familienangehörige versichert werden, ohne daß es zur Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung bedarf.

Die Direktion des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover versendet auf Ersuchen die Drucksachen des Vereins unentgeltlich und portofrei, ertheilt auch bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

b. Polizei-Darlehen unter Eitel-	—	16391811	zu Sicherheitsfonds	—	—	—	—	—	—
a. Polizei-Darlehen innerhalb	—	—	Girozinsicherheitsfonds	—	—	—	—	—	—
b. Polizei-Darlehen innerhalb	—	—	Sparungsfonds	—	—	—	—	—	—
b. Polizei-Darlehen unter Eitel-	571	706	Sicherheitsfonds für Polizei-Darlehen	—	—	—	—	—	—
lung von Bürgen	706	89	Zölfertfond	—	—	—	—	—	—
c. Gaukons-Darlehen	199	787	Sicherheitsfonds für Gaukons-Darlehen	—	—	—	—	—	—
d. Lombards-Darlehen	836	898	Gebensversicherung	—	—	—	—	—	—
Effetten-Gours 31. Dez. 1891	4850	—	Prämien-Sicherung Ende 1891	—	—	—	—	—	—
400000 M 4% Präm. Konf. zu 105,80	—	—	Gutsausbezahlte Prämien	8726	963	84	—	—	—
801500 M 3 1/2% Rechtfertig. zu 98,90	792	683	Reserve für angehobene Sterbefälle	7473	64	—	—	—	—
Grund und das Ronto	428	200	Richt abgeschobene Zivilisten	61600	—	—	—	—	—
ab 1% Abfertreibung	247	93	Guthaben Ende 1891	27837	478	822	874	85	—
Gaukons-Darlehen, gebetbturd	—	—	Gutsausbezahlte Beiträge	6689	719	25	—	—	—
Zaufspand an Gaukonspapieren	—	—	noch nicht abgeschobene Verläger. + Summe	42342	55	—	—	—	—
Guthaben bei der Reichsbank	—	—	Zubehör Ende 1891	2800	—	—	6782	261	80
Gaarter Gassenbestand	—	—	Guthaben Ende 1891	—	—	—	—	—	—
Uttensilien	—	—	Gebrechen verfügbare Prämien	—	—	—	401336	48	—
ab 10% Abfertreibung	484	20	Prämien-Sicherung Ende 1891	848303	40	—	—	—	—
Sicherungen vom letzten Räte-	—	—	Gutsausbezahlte Prämien	12487	86	860791	26	—	—
ligkeitstermine bis 31. De-	174	994	Reserve für angemeldeten Sterbefall	—	—	—	—	—	—
zember	—	—	Gaukons-Darlehen	—	—	—	—	—	—
Geferne und laufende Vor-	—	—	Zum Gutsausbezahlt. Prämien	194128	20	—	—	—	—
längen	2271	70	194128	20	—	—	—	—	—
Summa	—	—	33542	—	—	—	—	—	—
Mittel:	—	—	194479	62	—	—	—	—	—
ab Kapital:	19177962	30	79760	97	—	—	—	—	—
—	—	—	174500	—	—	—	—	—	—
—	—	—	53207	34	—	—	—	—	—
Summa	19177962	30	—	—	—	—	—	—	—
1978818620	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1978818620	—	—	610223	90	—	—	—	—	—

1978818620

Gewinn aus 1891

ab Kapital:

19177962

30

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

Personal=Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

beim Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten als Hilfsarbeiter beschäftigten Provinzial-Schulrath Vater ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden. Provinzial-Schulräthen Luke zu Posen und Müller zu Berlin ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

bisherige Kreis-Schulinspektor Schulrath Dr. Buzky zu Breslau ist zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Schleswig überwiesen worden.

gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der Regierungs- und Schulrath Dr. Preische von Schleswig nach Breslau.

Kurator der Universität Göttingen Geheimen Regierungsrath Dr. von Reier ist der Charakter als Geheimer Ober-Regierungsrath mit dem Range der Räthe zweiter Klasse verliehen worden.

bisherige ordentliche Lehrer am Schullehrer-Seminare zu Egin Dr. Hubrich ist zum Kreis-Schulinspektor ernannt worden.

Kreis-Schulinspektor Hauer zu Ober-Glogau ist der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse verliehen worden.

Kreis-Schulinspektor Schulrath Hauer ist in gleicher Eigenschaft von Ober-Glogau nach Ratibor versetzt worden.

B. Universitäten.

Universität Königsberg. Der bisherige außerordentliche Professor Dr. Erler zu Leipzig ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Königsberg ernannt worden. Die bisherigen Privatdozenten Professor Dr. Naunerk und Prosektor Dr. Zander zu Königsberg sind zu außerordentlichen Professoren in der medizinischen Fakultät sowie der bisherige Privatdozent Dr. Franz, Observator an der Königlichen Sternwarte dafelbst ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden. Der außerordentliche Professor Dr. Lange zu Göttingen ist in gleicher Eigenschaft in die philosophische Fakultät der Universität Königsberg versetzt worden.

Universität Berlin. Der bisherige ordentliche Professor Dr. Füg zu Würzburg, der bisherige ordentliche Professor am genössischen Polytechnikum zu Zürich Dr. Frobenius und der bisherige außerordentliche Professor Dr. Planck Berlin sind zu ordentlichen Professoren in der philosophischen Fakultät der Universität Berlin ernannt worden. Der bisherige Privatdozent Dr. Siemerling zu Berlin ist zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden. Dem ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, Geheimer Justizrat Dr. Bernatz der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub in der Zahl 50 verliehen worden. Dem außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Berlin Geheimer Medizinalrat Dr. Henoch und dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät derselben Universität und Mitgliede der Akademie der Wissenschaften Geheimer Regierungsrath Dr. Wattenbach ist der Königliche Kron-Orden zweiter Klasse mit der Zahl 50 verliehen worden. Dem Lehrer der Zahnhelkunde am Zahnärztlichen Institut der Universität Berlin, Sanitätsrat Professor Dr. Paetsch ist der Charakter als Geheimer Sanitätsrat verliehen worden.

Universität Greifswald. Dem ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Universität Greifswald D. Schlot ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden. Dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Susemihl ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Universität Breslau. Der bisherige Privatdozent Dr. Kolar zu Breslau ist zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden.

Universität Halle-Wittenberg. Dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität zu Halle und Direktor des Landwirthschaftlichen Instituts Geheimer Regierungsrath Dr. Kühn ist der Charakter als Geheimer Ober-Regierungsrath mit dem Range der Ritter zweiter Klasse verliehen worden.

Universität Kiel. Der bisherige außerordentliche Professor I. von Schubert zu Straßburg i. E. ist zum ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Universität Kiel ernannt worden. Der bisherige Privatdozent Dr. Hörscheyler zu Kiel ist zum außerordentlichen Professor in

medizinischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden. Der ordentliche Professor Dr. Schöne zu Königberg i. Pr. ist in gleicher Eigenschaft in die philosophische Fakultät der Universität Kiel versetzt worden.

versität Göttingen. Die ordentlichen Professoren an der Universität Marburg Dr. Weber und Dr. Wellhausen sind in gleicher Eigenschaft in die philosophische Fakultät der Universität Göttingen versetzt worden.

versität Marburg. Der bisherige ordentliche Professor am Eidgenössischen Polytechnikum zu Zürich Dr. Schottky ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg ernannt worden. Die bisherigen Privatdozenten Dr. Jensen zu Straßburg i. E. und Dr. Schulze zu Greifswald sind zu außerordentlichen Professoren in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg ernannt worden. Dem ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Universität Marburg Konistorialrath D. Heinrici ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät derselben Universität Dr. Zincke ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

iversität Bonn. Der bisherige außerordentliche Professor Dr. Kortum zu Bonn ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden.

ademie Münster. Der bisherige ordentliche Lehrer am Gymnasium zu W. Gladbach Dr. Mausbach ist zum ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät und der bisherige außerordentliche Professor Dr. Andrefsen zu Göttingen ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Academie zu Münster i. W. ernannt worden.

ceum Hosianum Braunsberg. Der bisherige Hilfskunstos am Königlichen Botanischen Garten zu Berlin Dr. Niedenzu ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät des Lyceum Hosianum zu Braunsberg ernannt worden.

C. Technische Hochschulen.

erlin. Dem Rektor der Technischen Hochschule zu Berlin Professor Dr. Doergens ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden. — Die Wahl des etatsmäßigen Professors Dr. Lampe zum Rektor der Technischen Hochschule zu Berlin für die Amtsperiode vom 1. Juli 1892 bis dahin 1893 ist bestätigt worden.

Hannover. An der Technischen Hochschule zu Hannover i
der Professor Dr. Kohlrausch zum Rektor für die Amt
periode vom 1. Juli 1892 bis dahin 1895 ernannt worde
— Dem Dozenten an der Technischen Hochschule zu Hannov
Dr. Heim ist das Prädikat „Professor“ verliehen worde
Aachen. Dem Rektor der Technischen Hochschule zu Aach
Professor Herrmann ist der Charakter als Geheimer R
gierungsrath verliehen worden. — An der Technischen Hoc
schule zu Aachen ist der Baurath Professor Dr. Heinze
Ling zum Rektor für die Amtsperiode vom 1. Juli 18
bis dahin 1895 ernannt. — Der bisherige Sekretär d
Handelskammer zu Köln a. Rh. Dr. van der Borgt
der bisherige Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspect
Dr. Bräuler zu Stettin und der bisherige ordentliche Pr
fessor an der Universität zu Dorpat Dr. Schur sind
statutmäßigen Professoren an der Technischen Hochschule
Aachen ernannt worden. — Dem Privatdozenten w
Assistenten an der Technischen Hochschule zu Aachen Dr. Zoll
ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

D. Museen, Nationalgalerie u. s. w.

- Die Wahl des Geschichtsmalers Professors Carl Becker
Berlin zum Präsidenten der Königlichen Akademie i
Künste daselbst für die Zeit vom 1. Oktober 1892
30. September 1893 ist bestätigt worden.
- Die Wahl des Vorstehers einer akademischen Meisterschule i
musikalische Komposition Professors Dr. Blumner g
Stellvertreter des Präsidenten der Königlichen Akademie i
Künste zu Berlin für die Zeit vom 1. Oktober 1892
30. September 1893 ist bestätigt worden.
- Der Geheime Regierungsrath und Professor Dr. Auwers
Berlin ist nach stattgehabter Wahl zum stimmfähigen Ritter
des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Kün
sowie der Dr. Benjamin Apthorp Gould zu Cambridge
Massachusetts, U. S. A., und der Sir John Everett Millais
zu London sind zu ausländischen Rittern dieses Ord
ernannt worden.
- In Bestätigung der statutenmäßig von der Genossenschaft
ordentlichen Mitglieder der Akademie der Künste vollzogen
Wahlen sind
- 1) der Maler Professor Dr. Adolf Menzel,
 - 2) der Bildhauer Professor Dr. R. Siemering,
 - 3) der Architekt Baurath A. Heyden,

4) der Musiker Professor von Herzogenberg auf den Zeitraum vom 1. Oktober 1892 bis Ende September 1895,

5) der Musiker Professor Succo auf den Zeitraum vom 1. Juli 1892 bis Ende September 1894 zu Mitgliedern des Senates der Akademie der Künste berufen worden.

dem kommissarischen Direktor der Biologischen Anstalt auf Helgoland Dr. Heincke ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

der bisherige kommissarische Direktor der Biologischen Anstalt auf Helgoland Professor Dr. Heincke ist zum Direktor dieser Anstalt ernannt worden.

der Provinzial-Bauinspektor Ludorff zu Münster ist zum Provinzial-Konservator der Provinz Westfalen und der Königliche Regierungsbaumeister Lutsch zu Breslau zum Provinzial-Konservator der Provinz Schlesien bestellt worden.

das Prädikat „Professor“ ist verliehen worden dem Wissenschaftlichen Oberbeamten am Königlichen Meteorologischen Institute zu Berlin und Privatdozenten in der philosophischen Fakultät der Universität derselbst Dr. Ahmann, dem Dr. phil. Güssfeldt zu Berlin, dem Königlichen Musik-Direktor Hennig zu Posen, dem Dr. med. Schmidt zu Frankfurt a. M. und dem Kustos am Königlichen Botanischen Museum zu Berlin Dr. Schumann.

Dem Bildhauer Tondeur zu Berlin ist die Führung des ihm von Sr. Hoheit dem Herzoge von Anhalt verliehenen Titels „Herzoglich Anhaltischer Professor“ gestattet worden.

Dem Musikkreis und Organisten Reinbrecht zu Quedlinburg ist das Prädikat: „Königlicher Musik-Direktor“ verliehen worden.

E. Höhere Lehranstalten.

a. Gymnasien.

Der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Heynacher zu Norden ist zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Königlichen Gymnasiums in Aurich übertragen worden.

Der bisherige Oberlehrer an der Ritter-Akademie zu Liegnitz Dr. Pätzolt ist zum Königlichen Gymnasial-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Gymnasiums zu Brieg übertragen worden.

Der bisherige Rektor der Lateinischen Hauptschule und Kondirektor der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. S. Dr. Fries ist zum Direktor dieser Stiftungen ernannt, sowie zu der Berufung des Gymnasial-Direktors Dr. Becht zu Aurich zum Rektor der Lateinischen Hauptschule und Kondirektor der Francke'schen Stiftungen ist die Genehmigung ertheilt worden.

Der Rektor Dr. Asbach zu Brüm ist zum Direktor des in der Entwicklung begriffenen städtischen Gymnasiums daselbst ernannt worden.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der Gymnasial-Direktor Professor Dr. Radtke von Brieg nach Ratibor.

Dem Gymnasial-Direktor Dr. Eitner zu Görlitz ist der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Dem Gymnasial-Oberlehrer, Professor Dr. Conrad zu Coblenz ist der Rothe Adler-Orden vierter Classe verliehen worden.

Das Prädikat „Professor“ ist verliehen den Oberlehrern:

Dr. Andrefsen am Askaniischen Gymnasium zu Berlin,

Dr. Blasel am Gymnasium zu W. Gladbach,

Dr. Holländer, Schubring und Dr. Zellmer am Kölnischen Gymnasium zu Berlin,

Dr. Kränzlin am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster,

Dr. Mayer und Dr. Zeidler am Gymnasium zu Cottbus,

Zimmermann am Gymnasium zu Fürstenwalde,

Wittrock am Gymnasium zu Celle,

Dr. Renner und Dr. Pannenborg am Gymnasium zu Göttingen,

Forcke am Gymnasium zu Hameln,

Ey am Lyceum II zu Hannover,

Dr. Freye am Lyceum I zu Hannover und

dem bisherigen Oberlehrer am Pädagogium des Klosters Unser

Lieben Frauen zu Magdeburg Dr. Friedrich Giel

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der Oberlehrer Professor Heinisch vom Gymnasium zu Leobschütz an das

Matthiasgymnasium zu Breslau.

Die Übertragung einer Oberlehrerstelle an den Lehrer Dr. von Nagel am städtischen Gymnasium zu Halle a. S. unter Beiderung desselben zum Oberlehrer ist genehmigt worden.

Die Besförderung des ordentlichen Lehrers Scheidemantel zum

dem städtischen Gymnasium zu Torgau zum Oberlehrer

an derselben Anstalt ist genehmigt worden.

Der Titel „Oberlehrer“ ist verliehen worden dem vom Gymnasium zu Glaß an dasjenige zu Leobschütz versetzten ordentlichen Lehrer Dr. Kazhdynski zu Leobschütz und dem ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Mörs Dr. Hermes. In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden die ordentlichen Lehrer:

Böhse vom Gymnasium zu Frankfurt a. O. an das Gymnasium zu Schöneberg,

Borgatz vom Progymnasium zu Linn,

Füchtjohann vom Progymnasium zu Münsterfel,

Machens vom Gymnasium zu Kempen,

Dr. Rauschen vom Progymnasium zu Andernach an das Gymnasium zu Bonn,

Fabian vom Realgymnasium zu Tarnowitz an das Gymnasium zu Gr. Strehlix,

Hensling vom Gymnasium zu Cottbus an das Gymnasium zu Friedeberg N. W.,

Kornke vom Gymnasium zu Leobschütz an das Gymnasium zu Glaß,

Möde vom Gymnasium zu Gr. Strehlix an das Gymnasium zu Leobschütz,

Neumann vom Gymnasium zu Cottbus an das Gymnasium zu Frankfurt a. O.,

Dr. Schumann vom Progymnasium zu Trarbach an das Gymnasium zu Saarbrücken und

Sextro vom Progymnasium zu Jülich an das Gymnasium zu Sigmaringen.

Is ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium zu Schöneberg die Hilfslehrer Dr. Engelmann, Dr. Przygode und Dr. Schmidt,

Reiße der Hilfslehrer Dr. Machnig,

Freienwalde a. O. = = Schumacher,

Batschkau = = Dr. Schwarz,

Halle = = Walther,

Prüm (in der Entwicklung begriffenes Gymnasium) die Schulamts-Kandidaten Dr. Bermbach und Dr. Kreuter,

Kempen der Schulamts-Kandidat Brungs,

Düsseldorf = = Bübler,

Neuß = = Feltner,

Neuwied = = Hostenpflug,

Wesel = = Heinhalt,

Trier die Schulamts-Kandidaten Hemmerling, Schroeder und Seiwert,

Münsterfel der Schulamts-Kandidat Hürten,

Berlin (Sophien-Gymnasium) der Schulamts-Kandidat Knauß,
Aachen (Kaiser Karls-Gymnasium) die Schulamts-Kandidaten Köhn und Beerensboom,
Cleve der Schulamts-Kandidat Köster,
Düren = = = Koulén,
Berlin (Joaachimsthalsches Gymnasium) der Schulamts-Kandidat Dr. Lehmgrübner, zugleich auch als Adjunkt Saarbrücken die Schulamts-Kandidaten Dr. Melshemer Münch, Dr. Napp und Wissens,
Mülheim a. d. Ruhr der Schulamts-Kandidat Dr. Rodtrotz
Mörs der Schulamts-Kandidat Dr. Tichelmann,
Beßlar = = Dr. Tiezel,
Emmerich = = Dr. Wattendorf,
Essen = = Dr. Wied,
Kempen = = Wiedenfeld und
Siegburg = = Worrings.
An der Ritter-Akademie zu Brandenburg ist der interimistisch Adjunkt Dr. Schaper als dritter Adjunkt definitiv ange stellt worden.
Am Königstädtischen Gymnasium zu Berlin ist der Gemeindeschullehrer Binski als Vorschullehrer angestellt worden.
Der Lehrer Schultheis aus Hommershausen ist zum Elementar- und Vorschullehrer am Kaiser Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. M. ernannt worden.
Der Elementarlehrer Meinecke vom Gymnasium zu Göttingen ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Wilhelmshaven versetzt worden.

b. Realgymnasien.

Dem Realgymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Schütte zu Stral sind ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.
Dem Oberlehrer am Realgymnasium zu Barmen Dr. Bernet ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.
Zu Oberlehrern bezw. etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer:
Müller am Realgymnasium zu Dortmund,
Philipps am Realgymnasium zu Barmen und
Dr. Weise am Leibniz-Realgymnasium zu Hannover.
Dem ordentlichen Lehrer Großmann am Königlichen Realgymnasium zu Berlin ist der Titel „Oberlehrer“ verliehen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium zu:

Tarnowitz der Hilfslehrer Dr. Hanel,	
Berlin (Königl. Realgymnasium) der Hilfslehrer Dr. Heinze,	
Erfurt der Hilfslehrer Dr. Krauth,	
Elberfeld der Schulamts-Kandidat Bähre,	
Essen = = Dr. Knops,	
Worms die Schulamts-Kandidaten Kümmerl, Dr.	
Michaelis und Dr. Riecke,	
Goslar der Schulamts-Kandidat Schellenberg,	
Coblenz = = Dr. Steinede und	
Düsseldorf = = Dr. Behme.	

e. Progymnasien.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium zu:

Brühl der Hilfs- und katholische Religionslehrer Müller,	
Euskirchen der Schulamts-Kandidat Friesenhahn,	
Trarbach = = Dr. Höfer,	
Eupen = = Holthey,	
St. Wendel = = Jobs,	
Jülich = = Kunze,	
Andernach = = Wohlhage und	
Linz = = Schmitz.	

d. Realschulen.

Dem Rektor der 5. Realschule zu Berlin Dr. Meyer ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

Die Beförderung des ordentlichen Lehrers Dr. Neufert an der Realschule zu Charlottenburg zum Oberlehrer ist genehmigt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule zu:

Bodenheim der Hilfslehrer Dr. Grede,	
Cottbus der Hilfslehrer Hielscher,	
Berlin (5.) der Hilfslehrer Dr. Thomaschky sowie	
M. Gladbach die Schulamts-Kandidaten Dr. Holzhausen	
und Krüger.	

Als Vorsthullehrer ist angestellt worden an der städtischen Realschule zu Graudenz der Lehrer Lange.

e. Realprogymnasien.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realprogymnasium zu:

Havelberg der Hilfslehrer Caesar,	
Gardelegen der Hilfslehrer Dr. Seehausen,	

Solingen der Schulamts-Kandidat Köhlinger sowie
Bonn die Schulamts-Kandidaten Dr. Sommer und
Sudhaus.

f. Höhere Bürgerschulen etc.

Die Besförderung des ordentlichen Lehrers Dr. Kneebusch an
der Gewerbeschule (höheren Bürgerschule) zu Dortmund
zum Oberlehrer ist genehmigt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Lehrer:
Dr. Funk von der Margarethenhöhle zu Berlin an die

VI. höhere Bürgerschule dasselbe und

Dr. Hammer von der IV. an die IX. höhere Bürgerschule.
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren
Bürgerschule zu:

Berlin (VII.) der bisherige Gemeindeschullehrer Dr. Grüh,

Hochdingen der Hilfslehrer Manns,

Berlin (IX.) der Hilfslehrer Dr. Bach e,

Cöln a. Rh. die Schulamts-Kandidaten Dr. Börjé,

Dr. Heinrichs und Seemann sowie

Barmen (Gewerbeschule) die Schulamts-Kandidaten
Dr. Busch und Hellmann.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Der bisherige Oberlehrer am Schullehrer-Seminar zu Ne-
zelle Dr. phil. Renisch ist zum Seminar-Direktor ernannt
und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu
Schlüchtern verliehen worden.

Der bisherige Vorsteher der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-
anstalt Dr. phil. Wolfgarten zu Aachen ist zum Seminar-
Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schu-
llehrer-Seminars zu Elten verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der Seminar-Direktor
Bohnenstädt von Bederkesa nach Delitzsch.

Dem Seminar-Direktor Baldamus zu Posen ist der Charakter
als Schulrat mit dem Range eines Rathes vierter Klasse
verliehen worden.

Der ordentliche Seminarlehrer Brede vom Schullehrer-Seminar
zu Segeberg ist unter Ernennung zum Seminar-Oberlehrer
an das Lehrerinnen-Seminar zu Augustenburg versetzt
worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Seminar-Ober-
lehrer:

Dr. Hinze von Barby nach Königsberg N. M. und
Hotop von Homberg nach Barby.

ordentliche Lehrer sind angestellt worden an dem Schullehrer-Seminar zu:

Ragnit der bisherige kommissarische Lehrer Edstein,
Bederkesa der Hilfslehrer Popken und
Hilchenbach der Mädchenschullehrer Tesch aus Neuwied.
Hilfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminare zu:
Elten der Lehrer Conradi aus Düsseldorf,
Reichenbach O. L. der Lehrer Halbschöfle zu Wiltzschau,
Rheydt der Lehrer Lins aus Meinborn, Kreis Neuwied,
Dillenburg der Predigtamtskandidat Philipp und
Neuzelle der kommissarische Hilfslehrer Rogge.

bisherige ordentliche Lehrer am Schullehrer-Seminare zu:
Egeln Ulrich ist zum Vorsteher und Ersten Lehrer der
Präparandenanstalt zu Rogasen ernannt worden.
der Präparandenanstalt zu Herborn ist der Lehrer Groß-
mann aus Hermannstein und an der Präparandenanstalt
zu Diepholz ist der bisherige Hilfslehrer Krieger als
Zweiter Lehrer angestellt worden.

G. Taubstummen- und Blinden-Anstalten.

ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Taubstummen-
anstalt zu:

Angerburg der ordentliche Lehrer Ehlert von der Ber-
eins-Taubstummen-Anstalt zu Königsberg i. Pr. und
Schloßau der Taubstummenlehrer Peckel von der Berend-
Schröder'schen Schule zu Lübeck.

Hilfslehrer sind angestellt worden an der Taubstummen-
anstalt zu:

Halberstadt der bisherige Stadtschullehrer Räßler aus
Landeck i. W. Pr.,
Marienburg der Lehrer Kleinke an der Stadtschule da-
selbst und
Schloßau der Kursist Thiel an der Königlichen Taub-
stummen-Anstalt zu Berlin.

i der Blinden-Anstalt zu Steglitz ist die Lehrerin Helene
Sachse aus Berlin als ordentliche Lehrerin angestellt worden.

H. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Oberlehrer an der Charlottenschule zu Berlin Dr. Hof-
meister ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

ordentliche Lehrerinnen sind angestellt worden:
an der Viktoriaschule zu Berlin die Lehrerin Oldörp,

an der Elisabethschule zu Berlin die Lehrerin Spaethen
und
an der Margarethenhöhe zu Berlin die Hilfslehrerin
Wolff.

I. Offentliche Volksschulen.

Es haben erhalten:

1) den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse:

Albrecht, Haupitlehrer zu Danzig,
Scholz, Haupitlehrer und Kantor zu Charlottenbrunn, Kreis
Waldeinburg und
Ullmann, Rektor an der städtischen Bürgerschule 3 zu Cassel.

2) den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens
von Hohenzollern:

Assenmacher, pens. Lehrer zu Ballendorf, Landkreis Coblenz,
Bluhm, desgl. zu Nella, Kreis Schröda,
Dehnhardt, Lehrer zu Oberlausungen, Kreis Cassel,
Eberhard, desgl. zu Nolshagen, Kreis Minden,
Fritzsche, desgl. zu Obhausen-St. Petri, Kreis Quedlinburg,
Gerhardt, pens. Lehrer zu Baltzewo-Hauland, Kreis Poseritz-West,
Harth, desgl. zu Ottweiler,
Heisig, Lehrer zu Leschwitz, Kreis Groß-Strehlitz,
Heitland, pens. Haupitlehrer zu Merscheid, Kreis Solingen,
Katzwinkel, Lehrer zu Quedel, Kreis Bienenhausen,
Kochs, Lehrer und Organist zu Bodelschwingh, Kreis Darmstadt,
Kohls, pens. Lehrer zu Rügenwaldermünde, Kreis Schlawe,
Kretschmer, desgl. zu Gr. Wartenberg,
Kühn, pens. Haupitlehrer und Kantor zu Arnsdorf, Kreis
Hirschberg,
Lüthmann, Lehrer zu Dettinghausen, Kreis Herford,
Merle, desgl. zu Breitenbach, Kreis Rotenburg a. T.,
Mehner, pens. Lehrer zu Kupferberg, Kreis Schönau,
Moschner, Erster Lehrer und Organist zu Malkwiß, Kreis
Breslau,
Radzielski, Lehrer zu Thorn,
Pittelow, pens. Lehrer und Küster zu Lottin, Kreis
Stettin,
Radig, Kantor und Organist zu Seeburg, Kreis Rößel,
Randzio, Lehrer zu Schwidern, Kreis Löben,
Rasenberger, Lehrer und Küster zu Reineweih, Kreis
Weißenfels,

Rüping, pens. Hauptlehrer und Organist zu Silscheide, Kreis Hagen,
 Schäfert, pens. Lehrer zu Elsdorf, Kreis Rendsburg,
 Schmidt, pens. Lehrer und Kantor zu Micheldorf, Kreis Landeshut,
 Schmidt, pens. Lehrer zu Rendsburg,
 Schmidt, desgl. zu Gaborowo, Kreis Lissa,
 Scholz, Hauptlehrer zu Straupitz, Kreis Hirschberg,
 Schulz, pens. Lehrer zu Burg, Kreis Jerichow I.,
 Schwarzelose, Lehrer, Kantor, Küster und Organist zu Besel-
 lingen, Kreis Gardelegen,
 Wacker, Lehrer, Kantor und Organist zu Neuenkleisheim,
 Kreis Olpe und
 Willem, pens. Lehrer zu Kohlscheid, Landkreis Aachen.

3) Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold.

Weber, pens. Lehrer zu Minkowsky, Kreis Namslau.

4) Das Allgemeine Ehrenzeichen.

Grimm, pens. Lehrer und Hausvater zu Wartenburg, Kreis Allenstein,
 Lipp, pens. Lehrer zu Nassbüttel, Kreis Rendsburg,
 Olk, Lehrer zu Pietraschen, Kreis Lyck,
 Sibbert, pens. Lehrer auf der Insel Pellworm, Kreis Husum und
 Vollmann, desgl. zu Bartelskagen adl., Kreis Franzburg.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben.

Dr. Biermer, Geh. Medizinalrath, ordentlicher Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Breslau,
 Dr. Böing, ordentlicher Progymnasiallehrer zu Wipperfürth,
 D. Dr. jur. et phil. Erdmann, ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät der Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg,
 Dr. Frank, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Demmin,
 Gaud, Gymnasial-Oberlehrer zu Königsberg,
 Hartmann, ordentlicher Gymnasiallehrer zu Colberg,
 Dr. Knott, Realgymnasial-Oberlehrer zu Mülheim a. Rh.,
 Dr. med. et phil. Nasse, Geheimer Medizinalrath, ordentlicher Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg,
 Dr. Neuhaus, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Strasburg W. Pr.,

- Dr. Prinzen, ordentlicher Gymnasiallehrer zu Aachen,
 Dr. Rhode, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Ratibor.
 Dr. Matte, Kreis-Schulinspektor zu Aachen,
 Rose, Seminarlehrer zu Kreuzburg,
 Schmidt, ordentlicher Lehrer an der Taubstummen-Anstalt
 zu Marienburg,
 Dr. Schum, ordentlicher Professor in der philosophischen
 Fakultät der Universität Kiel,
 D. Schwane, Hausprälat Sr. H. des Papstes, ordentlicher
 Professor in der theologischen Fakultät der Königlichen
 Akademie zu Münster i. W. und
 D. Voigt, Konsistorialrath, ordentlicher Professor in der
 theologischen Fakultät der Universität Königsberg.
- 2) In den Ruhestand getreten.
- Damroth, Seminar-Direktor zu Proskau, unter Verleihung
 des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
 Dr. Goebel, Geheimer Regierungsrath, Provinzial-Schul-
 rath zu Magdeburg, unter Verleihung des Königlichen
 Kronen-Ordens zweiter Klasse,
 Dr. Tomaszewski, Gymnasial-Oberlehrer zu Altona und
 Wenzel, Realprogymnasial-Oberlehrer zu Stargard.
- 3) Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt
 im Inlande.
- Dr. Krause, außerordentlicher Professor in der medizinischen
 Fakultät der Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.
- 4) Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußi-
 schen Monarchie.
- Dr. Heinrici, Konsistorialrath, ordentlicher Professor in der
 theologischen Fakultät der Universität Marburg,
 Dr. Huber, ordentlicher Professor in der juristischen Fakultät
 der Universität Halle-Wittenberg und
 Dr. Hurwitz, außerordentlicher Professor in der philosophi-
 schen Fakultät der Universität Königsberg.
- 5) Ausgeschieden, Anlaß nicht angezeigt.
- Dr. Ohle, Adjunkt am Joachimsthalschen Gymnasium zu
 Berlin,
 Dr. Wezel, ordentlicher Realprogymnasiallehrer zu Wollin
 und
 Boltmann, Elementarlehrer am Gymnasium zu Wilhelmshaven.

Inhalts-Verzeichniß des September-Oktobe-Hefteß.

	Seite
87) Auflösung des zur Vorbereitung der Reform des höheren Unterrichtswesens eingesetzten Ausschusses. Allerhöchster Erlass vom 19. Juni d. Jß.	571
88) Regelung der Gehälter der elatmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen hinsichtlich der Anrechnung früherer Dienstzeit. Erlass der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 24. Juni d. Jß.	572
89) Regelung der Gehälter der elatmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen. Erlass vom 26. Februar d. Jß.	573
90) Feststellung der Entschädigung, welche die Unterbeamten nach Einführung der Dienstaltersstufen für das zu ihrem Bedarf aus den Vorräthen der Behörden entnommene Feuerungsmaterial zu zahlen haben. Erlass vom 15. Juli d. Jß.	604
91) Bezeichnung der Assistenten, Volontäre und Hilfsarbeiter an den Königlichen und Universitäts-Bibliotheken. Erlass vom 1. April 1892	604
92) Anwesenheit der Studirenden am Universitätsorte. Erlass vom 21. April d. Jß.	605
93) Nachrichten über Verwaltung und Verwendung des Kollektionsfonds für Studirende der evangelischen Theologie auf den Königlichen Universitäten zu Berlin und Greifswald während des Staaßjahres 1. April 1891/92 vom 28. Mai 1892	606
94) Anweisung, betreffend die Überwachung und Unterhaltung der betriebs-technischen Einrichtungen bei den Universitäts-Instituten. Erlass der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen u. Angelegenheiten vom 7. Juni d. Jß.	607
95) Nachweis etwa vorkommender Defizits in den Rechnungsabschlüssen der Universitäts-Kassen. Erlass vom 29. Juni d. Jß.	611
96) Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen vom 15. März 1890	612
97) Zeugnis der Anstellungsfähigkeit für die Kandidaten des höheren Lehramtes. Erlass vom 10. Dezember 1891	619
98) Bespruch der Provinzial-Schulkollegien als staatliche Aufsichtsbehörden zur Prüfung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den nichtstaatlichen höheren Lehranstalten und zur Abstellung etwaiger Mängelstände. Erlass vom 10. Februar d. J.	620
99) Abhaltung von Abschlußprüfungen an sechsjährigen höheren Lehranstalten zu Michaelis d. Jß. Erlasses vom 9. und 24. Juni d. Jß.	621
100) Aussagen des Nachmittagsunterrichtes mit Rücksicht auf große Höhe. Erlass vom 16. Juni d. Jß.	622
101) Versorgung der Hinterbliebenen von Lehrern und Beamten an den nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten. Erlass vom 2. Juli d. Jß.	623
102) Ausführung des Normalelets vom 4. Mai 1892, betreffend die Geholdungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten. Erlass vom 2. Juli d. Jß.	635
103) Meldung zur Prüfung für die Prima einer Oberrealschule. Erlass vom 22. Juli d. Jß.	653

- D. 104) Geltung der in dem Erlass vom 6. Oktober 1891 gegebenen Grundsätze über die Berechnung der Dienstzeit im Falle einer Pensionierung und bei Gewährung von Alterszulagen. Erlass vom 25. April d. Js. 6
- 105) Verpflichtung der Seminaristen zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Lehrerstellen. Erlass vom 14. Mai und 24. Juni d. Js. 6
- 106) Die von einem Lehrer im Auslande im Schuldienste zugebrachte Dienstzeit kann bei der Pensionierung nur dann ganz odertheilweise angerechnet werden, wenn dies durch besondere persönliche oder Familienverhältnisse des Lehrers gerechtfertigt wird. Erlass vom 30. Mai d. Js. 6
- 107) Regelung der Gehälter der Direktoren und Lehrer z. An den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren nach Dienstaltersstufen. Erlass vom 5. Juni d. Js. 6
- 108) Turnlehrerinnenprüfung für das Jahr 1892. Bekanntmachung vom 8. Juli d. Js. 6
- E. 109) Regelung der Gehälter der Kreis-Schulinspektoren nach Dienstaltersstufen. Erlass vom 22. Juni d. Js. 6
- 110) Aufbesserung der Besoldungen der Volkschullehrer. Erlass vom 8. Juli 1892 6
- 111) Beschulung der in Rettungs-, Waisen- oder ähnlichen Anstalten untergebrachten Kinder. Erlass vom 20. Mai d. Js. 6
- 112) Bei Begründung von Schulen sind Abmachungen über den Konfessionsstand einer Schule zu Ungunsten anderer Religionssparteien oder Zusicherungen über die Wahl des Lehrers, welche über das Gesetz hinausgehen, grundsätzlich nicht zu zulassen. Erlass vom 8. Juli d. Js. 6
- 113) Vorschriften, betr. das Aussallen des Unterrichtes in den Volkschulen z. mit Rücksicht auf große Höhe, bezw. statistische Nachweisung über ausgefallenen Unterricht. Erlass vom 24. August d. Js. 6
- 114) Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Triäsjahre 1891/92 eingestellten preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung 6

Richtamtliches.

- 1) Gutachten des Gewerbeschul-Direktors Dr. Holzmüller zu Hagen i. W. über die jetzigen Forderungen an den mathematischen Lehrgang der Untersekunda auf den preußischen Gymnasien
- 2) Zusammenstellung der im Aessort des Ministeriums der geistlichen z. Angelegenheiten während des Jahres 1891 durch Allerhöchste Erlass genehmigten Schenkungen und legitwilligen Zuwendungen, nach Kategorien geordnet
- 3) Dreilundsechzigster Jahresbericht über die Wirksamkeit der Schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt im Jahre 1891
- 4) Preußischer Beamten-Verein

Personalien

Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben im dem Ministerium der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

November - Heft.

Berlin 1892.

Verlag von Wilhelm Herz.
(Bessersche Buchhandlung.)
Behrenstraße 17.

Das Centralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.
Der Jahrgang kostet 7 Mark.

Heften.

Den zahlreichen Freunden der „historischen Hilfsbücher des Herbst-Jäger-Eckert“ glauben wir mitteilen zu sollen, daß bis Ostern 1893 von sämtlichen Teilen dieser Hilfsbücher neue Auslagen, den Fortbewegungen der neuen Lehrpläne Rechnung tragend, hergestellt sein werden.

Wiesbaden, im Oktober 1892.

Die Verlagshandlung von C. G. Hanke's Nachl.
Dr. Jacoby.

Verlag von G. M. Alberti's Hofbuchhandl. Hanau.

■ Von Angl. Regierung in Cassel lt. Verf. v. April 1892 zur Einsicht
zur Genehmigung:

Naturgeschichte für höhere und mittlere Mädchenschulen

von

Dr. Friedr. Färber,

wissenschaftl. Lehrer a. d. höh. Töchterschule in Hanau.

Mit vielen in den Text gedruckten Abbildungen.

I. Kl. f. d. Unterst. geb. M. 1.—, II. Kl. f. d. Oberst. geb. M. 1.50.

Beschränkung auf das in der Schule wirklich zu Behandelnde; nicht auf Menge, sondern gediegene Auswahl des Stoffes mit besonderer Rücksicht auf das dem weibl. Geschlecht Naheliegende; Vermeidung aller subtilen Untersuchungen und trockenen, das Interesse tötenden Aufzählungen ganzer Reihen von Merkmalen — das sind die Vorteile der „Färber'schen Naturgeschichte“ vor anderen derartigen Erscheinungen und die Grundlage, die dem trefflichen Buche schnell den Weg in viele Schulen gebahnt haben.

Probe-Exemplare sind durch jede Buchhandl., auch direct vom Verleger zu beziehen.

Der Reichs- und Staatsdienst nebst verwandten Fächern von H. Bünnecke.

Praktischer Ratgeber für die Berufswahl in denselben. Enthält das Wissenswerteste aus den Vorschriften über Annahme, Ausbildung, Prüfung und Anstellung für sämtliche Dienst- und Berufszweige, aus Gründen amtlichen Materials systematisch zusammengestellt und erläuternd bearbeitet.

Kdt. A: Civilverwaltung. 3 M. 80 Pfge. — Kdt. B: Militär- und Marineverwaltung. 2 M. 70 Pfge. oder: Heft 1: Allgem. Staatsverwaltung — Justizverwaltung — Bau- und Maschinenbau — Bergbau — Forstbau — Geistliche und Unterrichtsverwaltung 1 M. 50 Pfge. — Heft 2: Medizinal-, Separations- und Vermessungsverwaltung — Sicherheitswesen — Polizeiverwaltung. 1 M. 80 Pfge. — Heft 3: Militär- und Marinaverwaltung. 1 M. 80 Pfge. — Heft 4: Anstellung der Militärdiensten im Großdienst — Denkschriften — Rechtsprechung — Normalgehalt der Beamten — Abzahlsel. Register üb. daß ganze Werk. 1 M. 20 Pfge. — Heft 5: Ergänzungen zu Abschnitt I—V. VIII. XII. 2 M. — Heft 6: Reichs- und Staatsdienstgefechtung nebst Ausführungskoordinaten, betreffend Civilbeamte. 1 M. 50 Pf. — Heft 7: Dieselbe, bet. Militärbeamte. 1 M. 50 Pfge.

= Ausführliche Inhaltsverzeichnisse gratis und franko. =

■ Jedes Heft ist auch einzeln zu haben. ■

Verlag von Wilhelm Siesler in Leipzig.

Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

ausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

11. Berlin, den 21. November 1892.

A. Behörden und Beamte.

5) Tag der etatsmäßigen Aufstellung im Sinne der Denkschrift, betreffend die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen.

Berlin, den 10. September 1892.

In Anlaß eines Einzelfalles mache ich die nachgeordneten Behörden darauf aufmerksam, daß als Tag der etatsmäßigen Aufstellung im Sinne der Denkschrift, betreffend die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen, jener Zeitpunkt zu verstehen ist, von welchem ab einem Beleben die Verwaltung einer etatsmäßigen Stelle dauernd übergehen wird. Die Berechnung derjenigen Dienstzeit, während welcher ein Beamter in einer solchen Stelle auf Probe angestellt werden, ist danach ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn Beamte während dieser Zeit das Einkommen der Stelle unzurück bezogen hat.

Der Minister der geistlichen u. c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Bartsch.

An
nachgeordneten Behörden meines Ministeriums.
I. III. 2495.

B. Universitäten.

116) Heranziehung der Dozenten von Universitäten und Technischen Hochschulen zu militärischen Dienstleistungen.

Berlin, den 15. August 1892

Im Verfolg der mir aus den Kreisen der Universitäten und Technischen Hochschulen vorgetragenen Wünsche bin ich mit dem Herrn Kriegsminister in Verbindung getreten, um dahin zu wirken, daß die Heranziehung von Dozenten der genannten Anstalten zu militärischen Dienstleistungen behufs Verminderung der den unterrichtlichen Interessen daraus erwachsenden Nachtheile innerhalb der durch die Heerordnung und das dienstliche Interesse gezogenen Grenzen thunlichst in den überwiegend in die Ferien fallenden Monaten März, April, August und September stattfinden möge. Der Herr Kriegsminister hat mich darauf benachrichtigt, daß den obersten Waffenbehörden hiervon mit dem Ersuchen Kenntnis gegeben habe, die zum Ausdruck gebrachten Wünsche in derelben Weise zu berücksichtigen, wie dieses bereits für die Uebungen der Studirenden — Offizieraspiranten — angeordnet sei. Indem ich in letzterer Beziehung auf die in dem Erlass meines Herrn Amtsvorgängers vom 16. März v. Js. — U. L. 1588 — (Centralbl. f. d. gesamte Unterr. Bern. in Preußen für 1891 S. 343) erhaltenen Mittheilungen Bezug nehme, ersuche ich Ew. Hochwürden geboren ergebenst, die beteiligten akademischen Behörden und Dozenten entsprechend zu benachrichtigen.

Der Minister der geistlichen u. c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An
die sämmtlichen Herren Kuratoren der Universitäten,
der Akademie zu Münster und des Lyceum Ho-
fianum zu Braunsberg, sowie an die Herren
Rektoren der Technischen Hochschulen.

U. L. 1448.

C. Höhere Lehranstalten.

117) Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen.
Vom 25. Juli 1892.

(Ges. Samml. S. 219.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die für das Diensteinkommen der Leiter und der wissenschaftlichen Lehrer einschließlich der Hilfslehrer an den staatlichen höheren Schulen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen finden in gleichem Maße Anwendung bei denjenigen öffentlichen höheren Schulen, welche von einer bürgerlichen Gemeinde als eine Veranstaltung derselben unterhalten werden.

Dasselbe gilt bezüglich des Diensteinkommens derjenigen in diesen Schulen angestellten Zeichenlehrer, welche mindestens 4 Zeichenstunden und 10 Stunden anderen Unterrichts in der Woche ertheilen.

Die Besoldung der übrigen technischen, Elementar- und Vorhullehrer ist innerhalb der für die entsprechenden Kategorien von Lehrern an den staatlichen höheren Schulen bestimmten Grenzen ergestalt festzustellen, daß dieselbe hinter derjenigen der Volksschullehrer in dem betreffenden Orte nicht zurückbleiben darf und ihnen überdem eine nicht pensionsfähige Zulage von 150 M jährlich erwährt wird. Bei der Versetzung des Lehrers an eine Volksschule fällt diese Zulage weg; die hierdurch eintretende Verminderung des Diensteinkommens wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens im Sinne des §. 87. des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) nicht angesehen.

§. 2.

Der bürgerlichen Gemeinde steht es frei, zu beschließen, daß Anfrücken der wissenschaftlichen Lehrer im Gehalt statt nach im System der Dienstalterszulagen nach Maßgabe des für die einzelne Anstalt oder für mehrere Anstalten zusammen aufzustellen Besoldungs-Etats erfolgt. In diesem Falle ist für jede Stelle des wissenschaftlichen Lehrers neben dem Wohnungsgeldzuschusse der Tarifklasse III das für einen staatlichen Lehrer dieser Art behandelte Durchschnittsgehalt voll in den Etat einzustellen und auf die Gesamtzahl der Stellen innerhalb der Säke für das niedste und das Höchstgehalt in angemessenen Abstufungen zutheilen.

Für die Leiter der Anstalten und die vollbeschäftigte Zeichenlehrer (§. 1. zweiter Absatz) kann die gleiche Ausnahme mit Genehmigung des Unterrichtsministers zugelassen werden, wenn ch seinem Ermessen Einrichtungen getroffen sind, welche ein allgemeines Aufrücken der Leiter und Lehrer zum Höchstgehalte in gemessenen Zwischenräumen gestatten.

§. 3.

Die bürgerliche Gemeinde ist verpflichtet, die zur Erfüllung

der Bestimmungen der §§. 1 und 2 erforderlichen Mittel bereit zu stellen, soweit diese nicht aus den eigenen Einnahmen der Anstalt oder aus anderen dazu bestimmten Fonds gedeckt werden.

An den Besigkeiten der Gemeinden, die Aushebung der Anstalt zu beschließen, wird nichts geändert.

§. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen der §§. 1 bis 3 finden auch bei denjenigen öffentlichen höheren Schulen sinngemäße Anwendung, welche von anderen Korporationen oder aus eigenem Vermögen oder aus anderen dazu bestimmten Fonds zu unterhalten sind.

Die Beschlussfassung über die Art des Auftrücks der Lehrer im Gehalt steht der nach den örtlichen Bestimmungen hierzu berufenen Verwaltungsbehörde zu.

§. 5.

Die bürgerlichen Gemeinden und sonstigen Korporationen u. s. w. sind durch die Vorchristen des gegenwärtigen Gesetzes nicht behindert, das Diensteinkommen der Lehrer an den von ihnen zu unterhaltenden Anstalten in einer für die Lehrer günstigeren als der oben bestimmten Weise zu regeln.

§. 6.

Den Lehrern steht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines bestimmten Diensteinommens, insbesondere auf Feststellung eines bestimmten Dienstalters oder auf ein Auftrücken im Gehalt nicht zu.

Die Vergütung von Alterszulagen ist nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig und bedarf der Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums.

§. 7.

Höhere Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind die vom Unterrichtsminister als solche anerkannten oder anzuerkennenden Unterrichtsanstalten, zur Zeit: Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen.

So lange eine staatliche Oberrealschule nicht vorhanden ist, finden auf die Oberrealschulen die für die sonstigen staatlichen Vollanstalten geltenden Gehaltsbestimmungen Anwendung.

§. 8.

Wandelt eine Gemeinde, Korporation u. s. w. eine höhere Schule in eine solche mit veränderten Berechtigungen um, so langen die Leiter und Lehrer der Schule nicht die Besigkeits, so dem von ihnen bekleideten Amte auszuscheiden. Jedoch ist ihnen dasjenige Diensteinkommen zu gewähren, welches ihnen zufließt würde, wenn die Umwandlung nicht erfolgt wäre.

Unter Aufrechthaltung gleicher Besoldungsansprüche müssen die Lehrer an solchen von Gemeinden unterhaltenen höheren Schulen, deren Klassenbestand und Lehrkräfte verringert werden, Verziehung an eine von derselben Gemeinde unterhaltene höhere Schule mit minderen Berechtigungen gefallen lassen.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1893 in Kraft. Die Gemeinden beziehungsweise Korporationen u. s. w. können die Zahlung des erhöhten Dienstinkommens bereits von einem früheren Zeitpunkte ab beschließen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Innsiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Kaiseraadler“, Bergen, am 25. Juli 1892.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf zu Eulenburg. von Boetticher.
Herrfurth. von Schelling. Freiherr von Berlepsch.
Miquel. Thielen. Bosse.

8) Ausführungsverfügung zu dem Gesetze vom 25. Juli 1892, betreffend das Dienstinkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen.

Berlin, den 21. Oktober 1892.

Durch das Gesetz vom 25. Juli d. J., betreffend das Dienstinkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen (G. S. S. 219), werden die Gemeinden, Korporationen etc., welche höhere Lehranstalten als eigene unterhalten, verpflichtet, die Leiter und wissenschaftlichen Lehrer einschließlich der Hilfslehrer, sowie für die mit mindestens 14 Zeichenstunden neben 8 Stunden anderen Unterrichtes beschäftigten vollqualifizierten Sachenlehrer dieser Anstalten die für die Lehrer an den staatlichen höheren Schulen am 1. April 1893 geltenden Bestimmungen mit wissen durch das Patronats-Verhältnis begründeten Maßgaben höchstens von diesem Termine ab zur Durchführung zu bringen. Eine Abänderung der für die staatlichen Lehrer in dem Gesetze, betreffend den Wohnungsgeldzuschuß, vom 12. Mai 1873 und Normal-Etat vom 4. Mai d. J. gegebenen Bestimmungen bis jenem Zeitpunkt nicht in Aussicht steht, so sind die darin enthaltenen Vorschriften als Grundlage für die Besoldungsverhältnisse der nichtstaatlichen Lehrer anzusehen.

Der Normal-Etat vom 4. Mai 1892, welcher dem König-

lichen Provinzial-Schulkollegium mit den in der Circular-Befügung vom 2. Juli d. Js. — U. II. 1229 — (Centralbl. S. 633) enthaltenen Ausführungsbestimmungen zugegangen ist, hat zweim §. 9 die Regelung der Angelegenheit in demselben Sinne in die vom Staate unterstützten Schulen beabsichtigt, stimmt aber in einigen Punkten mit dem oben erwähnten Gesetze nicht vollständig überein. Der §. 9 kommt daher vom 1. April 1893 ab nur so weit zur Anwendung, als seine Bestimmungen neben dem des Gesetzes bestehen können. So bleiben namentlich die Vorschriften unter Ziffer 1, 3 und 7 des §. 9 des Normal-Etats in Geltung, da sie sich aus der Natur der Sache ergeben, und dienen auch für die staatlich nicht unterstützten Anstalten Richtschnur.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat nunmehr bald die erforderlichen Einleitungen dahin zu treffen, daß die neuen Vorschriften über die Lehrergehälter mit dem 1. April 1893 allen nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen, gleichviel, ob dieselben Staatsunterstützung in Anspruch nehmen oder nicht, Kraft treten; dabei sind die in der oben erwähnten Circular-Befügung enthaltenen Anordnungen über die Berechnung des Gehaltes auch hier zu beachten.

Wie die übrigen nicht ausdrücklich abgeänderten Bestimmungen des Normal-Etats vom 4. Mai 1892, so finden insbesondere die des zweiten Absatzes im §. 8, wonach den Lehrern nach Durchführung der Besoldungsverbesserung ein Anspruch auf Befreiung von Schulgeld für ihre Söhne nicht besteht, auf Lehrer nichtstaatlicher Anstalten Anwendung. Eine Ausnahme wird nur in dem Falle zu machen sein, daß dem Lehrer durch ein ausdrückliches, zwischen ihm und dem Patronate getroffenes Abkommen ein Rechtsanspruch darauf eingeräumt sein sollte.

Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes bemerkt Folgendes.

§. 1.

I. Das Gesetz ordnet die Verpflichtung der Gemeinden nach Maßgabe derjenigen Bestimmungen an, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes für die Lehrer an staatlichen Schulen Geltung haben. Durch eine etwaige spätere Änderung des Normal-Etats vom 4. Mai d. Js. für die staatlichen Lehrer des Gesetzes über den Wohnungsgeldzuschuß vom 12. Mai 1892 würde mithin eine Verbindlichkeit der Unterhaltungspflichtigen staatlicher Schulen zu einer entsprechenden Verbesserung des Durchschnittseinkommens der Lehrer nicht herbeigeführt werden.

Veränderungen in der Klasseneintheilung der Orte in Abhängigkeit des §. 3 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868.

treffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bund. Ges. Bl. S. 523), treten gemäß §. 2 letzter Satz des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (auch nach dem 1. April 1893) für die nichtstaatlichen höheren Schulen ohne Weiteres in Geltung.

II. Unter dem Diensteinkommen der Lehrer an den Staatsanstalten im §. 1 ist zu verstehen das Gehalt einschließlich der Zulage von 900 *M* und der Wohnungsgeldzuschuß (§. 4 des Normal-Etats vom 8. Mai 1892) bezw. Dienstwohnung oder Riehlsentschädigung der Anstaltsleiter (§. 5 daselbst).

III. Die gleiche Anwendung der Bestimmungen über die Höhe des Diensteinkommens der staatlichen Lehrer ist nur für die Leiter und wissenschaftlichen Lehrer, sowie die vollbeschäftigte Beichlehrer (§. 1 Abs. 2 des Gesetzes) und die wissenschaftlichen Hilfslehrer der nichtstaatlichen Anstalten angeordnet.

Thatächlich ergiebt sich aus der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse bei den staatlichen und nichtstaatlichen Anstalten die Unmöglichkeit, die im Normal-Etat vom 4. Mai 1892 §. 1 Ziffer 3 zweiter Absatz erwähnte feste Zulage von 900 *M* nach der Gesammtzahl aller vorhandenen nichtstaatlichen Anstalten zu bemessen. Es bleibt vielmehr für die Anwendung der bezeichneten Bestimmung des neuen Normal-Etats auf die nichtstaatlichen Anstalten nichts anderes übrig, als die dort vorgesehene Hälfte bezw. das Vierttheil der Lehrerzahl, wie dies auch im §. 9 Ziffer 1 des Normal-Etats in Aussicht genommen war, auf jede einzelne nichtstaatliche Anstalt zu beschränken. Nur wenn ein und denselben Patronatsbereiche mehrere Anstalten angehören, ist die Hälfte bezw. der vierte Theil der Gesammtzahl der mit der Zulage zu versehenden definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrer von den sämtlichen, demselben Patronatsbereiche angehörenden Anstalten zu berechnen. In Folge dessen kann es vorkommen, daß zwischen den mit dieser Zulage bedachten Lehrern einer nichtstaatlichen Anstalt gegenüber den an staatlichen oder anderen nichtstaatlichen Anstalten angestellten Lehrern Unterschiede bei gleichem Dienstalter sich herausstellen.

Läßt sich die Zahl der wissenschaftlichen Lehrerstellen durch 2 bei den Vollaranstalten und 4 bei den Nichtvollaranstalten nicht genau heilen, so erhalten die überschreitenden Stellen die Zulage von 900 *M* nicht. Mindestens eine Stelle ist aber auch bei denjenigen Nichtvollaranstalten, an denen weniger als vier wissenschaftliche Lehrer angestellt sind, mit der Zulage von 900 *M* auszustatten, wenn und so lange ein Lehrer an derselben angestellt ist, welchem nach seinem Dienstalter und seinen Leistungen in einer Staatsanstalt die Zulage zu gewähren sein würde.

IV. Hinsichtlich der definitiv angestellten technischen Lehrer außer den vollbeschäftigten Zeichenlehrern, der Elementar- und Vorschullehrer ist in Anlehnung an die Cirkular-Befügung vom 2. Mai 1874 (Centr. Bl. f. d. ges. U. B. S. 482 ff.) bestimmt daß sie mit den Volksschullehrern des Ortes rangiren sollen.

Daneben ist jedoch die Gewährung einer nichtpensionsfähiger Jahreszulage von 150 M an diese Lehrer für nothwendig erachtet, weil letzteren die Kommunalsteuerfreiheit der Volksschullehrer nicht zusteht und ihnen die Anstellung an einer höheren Schule nicht zum Nachtheil gereichen darf.

Um die Zurückverlegung dieser Lehrer in die Reihe der Volksschullehrer ohne Schwierigkeit durchzuführen, ist die Pensionsfähigkeit der Zulage von 150 M ausgeschlossen und ihr eventueller gänzlicher Wegfall vorbehalten, weil dem Lehrer nach seinem Rücktritte in den Volksschuldienst die Kommunalsteuer freiheit wieder zusteht.

Unter den Vorschullehrern sind nur die Lehrer an den unter der Hauptanstalt organisch verbundenen Vorschulen zu vertheilen, denn nur diese Schulen sind Theile der höheren Schulen und nur sie fallen daher unter das vorliegende Gesetz. Dagegen ist dies nicht der Fall hinsichtlich der abgetrennt von den Hauptanstalten bestehenden selbständigen Vorschulen, auch wenn sie dem Provinzial-Schulkollegium unterstellt sind.

Die Gleichstellung mit den Volksschullehrern ist jedoch freilich unbedingt, sondern durch die Worte:

„innerhalb der für die entsprechenden Kategorien von Lehrern an den staatlichen höheren Schulen bestimmten Grenzen“

eingeschränkt. Hieraus ergeben sich für die nähere Berechnung des diesen Lehrern künftig zu gewährenden Gehalts folgende Gesichtspunkte.

1) Das Gehalt ist so zu bemessen, als wenn der Betreuten sich im Volksschuldienste des Ortes befände, d. h. es sind das Bruttogehalt der gleichaltrigen Volksschullehrer, der festgesetzte Geldbetrag der den letzteren etwa gewährten Natural-Emolument (wie Dienstwohnung, Feuerung u. s. w.) und die aus der Staatskasse zu gewährenden Alterszulagen zu berechnen. Diesem Betrage tritt die Zulage von 150 M hinzu.

2) Das Gehalt darf nicht geringer bemessen sein, als gegenwärtige Mindestbesoldung einschließlich des Betrages des Wohnungsgeldzuschuß (siehe §. 4 des Normal-Etats vom 4. Ma 1892) der Lehrer gleicher Kategorie an Staatsanstalten, d. h. es muß wenigstens betragen:

a. in Berlin 1600 M und 540 M (Betrag des Wohnungsgeldzuschusses) zusammen also 2140 M,

b. an anderen Orten 1400 M zuzüglich des Betrages an Wohnungsgeldzuschuß nach Tarifklasse IV und der entsprechenden Servisklasse des Ortes, also an einem Orte der

I.	Servisklasse 1400 M	+	432 M	=	1832 M
II.	= 1400	=	+ 360	=	1760 =
III.	= 1400	=	+ 300	=	1700 =
IV.	= 1400	=	+ 216	=	1616 =
V.	= 1400	=	+ 180	=	1580 =

3) Das Dienstesinkommen braucht nicht das Höchstgehalt der Elementar- u. Lehrer an Staatsanstalten zu überschreiten, mithin nicht höher zu sein als

a. in Berlin 3200 M + 540 M zusammen 3740 M,

b. an anderen Orten 2800 M zuzüglich des Wohnungsgeldzuschußbetrages, also an Orten der

I.	Servisklasse 2800 M	+	432 M	=	3232 M
II.	= 2800	=	+ 360	=	3160 =
III.	= 2800	=	+ 300	=	3100 =
IV.	= 2800	=	+ 216	=	3016 =
V.	= 2800	=	+ 180	=	2980 =

4) Erreicht das Höchstgehalt der Volksschullehrer des besessenden Orts die vorbezeichneten Sätze zu 3 nicht, so besteht in die Patronate keine Verpflichtung, über die örtlichen Sätze züglich der 150 M Zulage hinauszugehen.

Die freie Entschließung über eine weitergehende Bewilligung steht aber den Patronaten gemäß §. 5 des Gesetzes unbevoren.

5) Ist das Volksschullehrergehalt allein oder einschließlich 150 M höher als die zu 3 bezeichneten Sätze, so sind die Patronate gleichfalls nicht verpflichtet, den Lehrern dieses höhere Gehalt zu gewähren.

6) Ist hiernach die nichtpensionsfähige Zulage von 150 M ir zum Theilbetrag zu gewähren, was eintreten kann, wenn ir Gehalt der Volksschullehrer sich dem Mindest- oder Höchstgehalt der staatlichen Elementarlehrer nähert, so finden auch nur ir diesen Theilbetrag die Bestimmungen des Gesetzes über die Natur dieser Zulage (Nichtpensionsfähigkeit und Wegfall beim Austritte in den Volksschuldienst) Anwendung.

7) Wenngleich für die Berechnung des Gehalts des Elementarlehrers an der nichtstaatlichen Schule der in die Beholdung der staatlichen Elementarlehrer fallende Betrag des Wohnungsgeldzuschusses mitangezeigt wird, so wird doch dadurch an dem Charakter seines Gesamtbetrages als Gehalt nichts geändert; d. h. der volle Betrag wird, soweit nicht für die Volksschullehrer abweichende

Bestimmungen gelten, bei der Pensionierung zu Grunde gelegt nicht aber der Durchschnittsbetrag des Wohnungsgeldzuschusses. Zur Erläuterung dieser Bestimmungen zu 1—7 wird folgendes Beispiel dienen:

Angenommen, die Volkschullehrer eines der II. Servissklam angehörigen Ortes beziehen als Diensteinkommen einschließlich der rechnungsjähriger Emolumente und der etwa gezahlten staatlichen Alterszulagen

anfänglich					1300	M
nach einer Dienstzeit von 5 Jahren					1650	=
=	=	=	= 10	=	1900	=
=	=	=	= 15	=	2200	=
=	=	=	= 20	=	2500	=
=	=	=	= 25	=	2800	=
=	=	=	= 30	=	3100	=

so sind die Gehälter der Elementar- sc. Lehrer der nichtstaatlichen höheren Schule des Orts festzusetzen:

anfänglich auf $1400 + 360 = 1760$ M,

weil $1300 + 150 = 1450$ M unter dem Minimum von 1760 M bleiben; das Gehalt von 1760 M ist voll pensionfähig, nicht etwa bloß zu $1400 + 297\frac{3}{5}$ M (der Durchschnitt des Wohnungsgeldzuschusses);

nach 5 Jahren auf: $1650 + 150 = 1800$ M,

weil dieser Betrag höher ist, als das Minimum von 1760 M; hier entfällt auf die Zulage von 150 M nur der das Minimum von 1760 M übersteigende Betrag von 40 M; auf diesen findet das vorstehend zu Sinner Gesagte Anwendung;

nach 10 Jahren auf: $1900 + 150 = 2050$ M

$= 15 = = 2200 + 150 = 2350 =$

$= 20 = = 2500 + 150 = 2650 =$,

weil diese drei Beträge das Minimum von 1760 M übersteigen; würde der Satz von 2500 M das Höchstgehalt der Volkschullehrer darstellen (in dem oben bezeichneten Beispiel also der Satz von 2800 M und von 3100 , wegfallen), so würde dem nichtstaatlichen Elementarlehrer nicht mehr als 2650 M zu gewähren sein, während der selbe Lehrer an der Staatsanstalt bis zu 3160 M ansteigen würde;

nach 25 Jahren auf: $2800 + 150 = 2950$ M,

weil dieser Betrag das Maximum von 3160 M ($2800 + 360$ M) noch nicht erreicht. Das Gehalt eines fünfzehn Elementarlehrers mit 25 Dienstjahren würde

schließlich des Wohnungsgeldzuschusses nur 2810 M. betragen;

nach 30 Jahren auf: $2800 + 360 = 3160 M.$,

weil das Höchstgehalt der Volksschullehrer mit 3100 M. + 150 = 3250 M. das oben zu 3 erwähnte Maximum übersteigt; hier entfällt auf die Zulage von 150 M. nur der Betrag von 60 M., auf den das oben zu Ziffer 6 Gesagte wiederum Anwendung findet.

Will die Stadt den Betrag von 3250 M. voll oder annähernd gewähren, so bleibt ihr dies nach §. 5 des Gesetzes unbenommen, doch muß alsdann der den Sa^z von 3160 M. übersteigende Betrag bei der Berechnung des etwa der Anstalt zu gewährenden Staatszuschusses außer Betracht bleiben.

Die sich hiernach ergebenden Sätze sind als Mindestsätze anzusehen; sind die Gehälter der betreffenden Lehrer der höheren Schulen, wie dies vielfach der Fall ist, abweichend von denen der Volksschullehrer normirt, so behält es dabei auch ferner sein Bewenden, sofern diese abweichenden Bestimmungen für die Lehrer günstiger sind. Dies ist gegebenen Fällen eingehend zu prüfen.

V. Sollten die besonderen Verhältnisse einzelner Anstalten bei Einschaltung des Dienstalterszulagen-Systems Abweichungen von den für die staatlichen Lehrer geltenden Normen geboten erscheinen lassen, so ist nach der im §. 9 Ziffer 2 des Normal-Etats vom 4. Mai 1892 getroffenen Bestimmung die diesseitige Genehmigung einzuholen.

VI. Ueber die Anrechnung der im §. 3 zweiter Absatz des Normal-Etats vom 4. Mai 1892 erwähnten Dienstzeiten, die außerhalb des eigentlichen Schuldienstes zugebracht sind, entscheidet das zwischen dem Schulunterhaltungspflichtigen und dem Lehrer zu treffende Abkommen, und es bedarf der Bestimmung des Unterrichtsministers und des Finanzministers nicht. Es ist thunlichst dahin zu wirken, daß das Abkommen auch für die Berechnung der Dienstzeit bei der künftigen Pensionierung des Lehrers Geltung behält. Ist ein Abkommen zwischen den Beheiligten bei der Berufung des Lehrers nicht getroffen worden, so tritt die freie Entschließung des Patronats nach §. 5 des Gesetzes ein. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle daher bei künftigen Berufungen in den geeigneten Fällen stets darauf achten, daß ein solches Abkommen getroffen wird, ehe endgültige Rechtsverhältnisse zwischen dem Patronate und dem Lehrer geschaffen werden.

Wenn bezüglich der bereits jetzt angestellten Lehrer Schwierigkeiten entstehen, die durch gütliches Uebereinkommen nicht zu beseitigen sind, so ist darüber an mich zu berichten.

VII. Sollte die Änderung der Besoldungsordnung eine Neuregelung der (durch Herkommen, Statut oder dergl.) bisher bestehenden Zuständigkeit der Behörden erfordern, so behalte ich mir die nähere Bestimmung vor. (zu vergl. §. 9 Ziffer 7 des Normal-Etats.)

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat unter Beachtung der für die einzelnen Anstalten maßgebenden Verhältnisse gegebenenfalls zu berichten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden gleichmäßig auf die kommunale (§. 3 des Gesetzes) wie auf die übrigen (stiftlichen §. 4) nichtstaatlichen höheren Schulen Anwendung. Dies gilt, da das Gesetz in dieser Beziehung keine Ausnahme macht, auch von den Gehältern der seminarisch gebildeten Lehrer an den stiftlichen Anstalten.

§. 2.

Nach dem Normal-Etat vom 4. Mai 1892 ist das System des Aufrückens im Gehalte auf Grund von Dienstalterszulagen für die Lehrer der staatlichen höheren Unterrichtsanstalten eingeführt.

Mit diesem Systeme kann im Falle einer überwiegenden Mehrzahl von älteren Lehrern zeitweise eine erhebliche Über- schreitung der Gesamtsumme der Durchschnittsbesoldungen verbunden sein, die sich z. B. für die einzelne wissenschaftliche Lehrerstelle gegenüber dem Durchschnitte von 3200 M auf 1200 M zu belaufen vermag.

Die Einführung dieses Systems an den nichtstaatlichen Anstalten ist an sich erwünscht und in erster Linie in Aussicht zu nehmen, da das letztere nach §. 1 die gesetzliche Regel bildet, welche Platz greift, falls nicht die Patronate von der ihnen nach §. 2 des Gesetzes freigelassenen Befugnis einer abweichenden Entschlussnahme Gebrauch machen. Die Bereitstellung des sich ergebenden Mehr an Besoldungen liegt den Patronaten ob.

Zur Vermeidung der hiermit verbundenen Schwankungen im städtischen Haushalte wird den betreffenden Patronaten zu empfehlen sein, größere Verbände nichtstaatlicher Anstalten verschiedenen Patronats zu schaffen, die den Zweck haben, das Recht gegenüber der Durchschnittsbesoldung bei der einen Anstalt durch das Minder bei der anderen Anstalt auszugleichen, da naturgemäß in einem größeren Kreise von Anstalten sich derartige Unterschiede nahezu aufheben. Es ist auch denkbar, daß selbst bei einer einzelnen Anstalt dasselbe Resultat im Wesentlichen erreicht werden kann, wenn zunächst bei einer überwiegenden Zahl jüngerer Lehrer stets die Durchschnittsgehälter ohne Rücksicht auf den Jahresbedarf voll in einen besonderen Fonds ähnlich dem

Pensions- oder Reliktingeldersonds) eingezahlt werden, aus dem beim Alterwerden der Lehrer die erforderlichen Mehrbeträge gedeckt werden. Vorschläge dieser Art müssen den Patronatsbehörden überlassen bleiben.

Um jedoch alle Härten für die Städte und Korporationen auszuschließen, ist denselben im Gesetze die Entschließung darüber frei gelassen worden, ob das Alterszulagensystem für die Leiter, die wissenschaftlichen Lehrer und die vollbeschäftigen Beichenlehrer ihrer Anstalten zur Einführung gelangen oder das bisherige Verfahren des Aufrückens bei eintretenden Bakanzien innerhalb des sog. Stellen-Etats beibehalten werden soll. Bei diesem wird bekanntlich nur das Durchschnittsgehalt für die Gesamtzahl aller Stellen der betreffenden Art in den Etat eingestellt und auf die einzelnen Stellen vertheilt, das Aufrücken im Gehalte erfolgt stets nur beim Freiwerden einer der höher dotirten Stellen, so daß die Gesamtbesoldungssumme aller Stellen unverändert bleibt. Indes ist auch bei der Wahl dieses Systems durch das Gesetz gesichert, daß im Uebrigen die betheiligten Lehrer materiell den staatlichen Lehrern völlig gleichstehen sowohl bezüglich des erhöhten Durchschnittes der Gehälter als der Mietbemerkung für die Anstaltsleiter ohne Dienstwohnung, der festen Zulage von 900 M für die wissenschaftlichen Lehrer u. s. w. Der einzige Unterschied betrifft hiernach lediglich die Art des Aufrückens im Gehalte.

Die Entschließung hierüber ist den Patronaten anheimgestellt, um ihnen die Durchführung des Gesetzes zu erleichtern. Daraus folgt, daß von dieser Entschließung nach der ersten Regelung der Besoldungsverbesserung nicht beliebig abgegauigen werden darf; vielmehr kann alsdann eine Änderung nur mit Genehmigung der Staatsbehörden eintreten und auch nur unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Lehrer.

Sodann erstreckt sich die Freiheit der Entschließung nur auf die Art des Aufrückens im Gehalte d. h. nur auf das Besoldungssystem als solches (nach Dienstalterszulagen oder nach dem sogen. Stellen-Etat). Für die Ausstellung und Ausführung des Stellen-Etats bleiben die bisherigen Grundsätze maßgebend; es ist also für die Feststellung der Gehaltsstufen wie für das Aufrücken der Lehrer im Gehalte die Genehmigung der Auffichtsbehörde wie bisher so auch künftig erforderlich, wie denn auch über die im ersten Absatz des §. 2 gesordnete „angemessene Abstufung“ der Gehälter die Auffichtsbehörde zu befinden hat.

Dies letztere Verfahren (nach dem Stellen-Etat) ist ohne Weiteres bei den eine Mehrzahl bildenden wissenschaftlichen Lehrern einer Anstalt durchführbar, während für die geringe Zahl

der Anstaltsleiter und der vollbeschäftigte Zeichenlehrer in ausreichender Weise anderweitige Vorsorge getroffen werden müssen, die nach dem zweiten Absatz des §. 2 meiner Genehmigung bedarf. Mit Ausnahme von größeren Städten, wo eine Mehrzahl von Anstalten besteht, wird es sich der Regel nach empfehlen, einfach das für die staatlichen Lehrer dieser Art vorgeschriebene Dienstalterszulagen-System für die Leiter und die vollbeschäftigte Zeichenlehrer zu wählen, da die Schwankungen nur von geringer Bedeutung sein können.

Die Durchschnittssätze der Gehälter für die einzelnen Lehrertypen sind nach den Mindest- und Höchstsätzen, wie sie im §. 1 des Normal-Etats vom 4. Mai d. Js. ausgeführt sind, zu berechnen und betragen danach:

1) Für die Leiter der Vollanstalten in Berlin 6600 M. (unveränderlich), in Städten mit über 50 000 Civil-Einwohnern 5550 M.,

in den übrigen Orten 5250 M.;

2) für die Leiter der Anstalten mit einer sechsjährigen Rundsdauer: in Berlin und in Städten über 50 000 Civil-Einwohnern 5250 M., in den übrigen Orten 4950 M.;

3) für die definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrer 3300 M., welchem Betrage die feste Zulage von 900 M. nach den näheren Bestimmungen des Normal-Etats hinzutritt;

4) für die vollbeschäftigte Zeichenlehrer (§. 1 Abs. 2 des Gesetzes) 2400 M.

Bezüglich der definitiv angestellten, aber als solche nicht vollbeschäftigte Zeichen- und der sonstigen technischen, sowie den seminarisch gebildeten Lehrer beweudet es bei den Vorschriften des §. 1 dritter Absatz des Gesetzes.

Für die wissenschaftlichen Hilfslehrer ist die gleiche Ausnahme wie bei den festangestellten Lehrern nicht zugelassen; es kommen daher die Vorschriften des Normal-Etats vom 4. Mai 1892 zu §. 1 Ziffer 6, §. 2 letzter Absatz und §. 3 Ziffer 5 auch bei den nichtstaatlichen Anstalten unbedingt zur Anwendung.

§. 3.

Die Pflicht der Bereitstellung der für die Besoldungsverbesserung erforderlichen und anderweit nicht zu beschaffenden Mittel trifft die unterhaltungspflichtigen Gemeinden.

Bei leistungsschwachen Gemeinden wird die Unterstützung durch den Staat eintreten, soweit nach Maßgabe der Verhältnisse des Einzelfalles ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, insbesondere ein unterrichtliches Interesse an dem Bestehen der Anstalt bezw. an der Organisation derselben als Vollanstalt oder als Rich-

vollanstalt als humanistischer oder realistischer eingehend geprüft und von mir anerkannt wird. In dieser Beziehung verweise ich auf meine Verfügung vom 12. Juli 1892 — U. II. 1385 —, betreffend Vorschläge wegen anderweitiger Organisation bestehender Anstalten.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat nunmehr alsbald die Patronate derjenigen nichtstaatlichen Anstalten, bei denen die Regelung nicht schon in Folge der Cirkular-Verfügung vom 2. Juli d. Js. — U. II. 1229 — eintritt, zu den erforderlichen Entschließungen und Anträgen zu veranlassen und über das Ergebnis namentlich auch über Anträge wegen Gewährung von Staatszuschüssen unter Beachtung der in der vorgedachten Cirkular-Verfügung wegen der Ausführung des §. 9 des Normal-Etats gegebenen Vorschriften bis zum 1. Februar 1893 zu berichten. Den Berichten sind die neu aufzustellenden Besoldungstafel der Anstaltsetats beizufügen.

Die bisher gewährten Staatszuschüsse verbleiben den Anstalten während der gegenwärtigen Bewilligungsperiode, werden nach Ablauf der letzteren aber nur nach Durchführung des Normal-Etats vom 4. Mai d. Js. bezw. des vorliegenden Gesetzes fortgewährt werden. Voraussetzungen für die Fortgewährung derselben bezw. die Neubewilligung von Staatszuschüssen sind außer den bereits in der Cirkular-Verfügung vom 9. August 1879 — U. II. 2087 — (Wiese-Kübler, Verordnungen etc. S. 16) zu II und III angegebenen allgemeinen Bedingungen noch folgende, daß:

1) Die Durchführung der Reliktenverpflegeung nach Maßgabe der Cirkular-Verfügung vom 2. Juli d. Js. — G. III. 1243 U. II. — (Centralbl. S. 623) zu den noch festzusehenden Terminen erfolgt;

2) die in der Verfügung vom 22. März d. Js. — U. II. 529 — (Centralbl. S. 506) und in den dieselbe ergänzenden Erlassen für die staatlichen Anstalten angeordneten Schulgeldsätze auch bei den nichtstaatlichen Anstalten und zwar thunlichst zu dem für alle Klassen gleichmäßigen Betrage zur Erhebung kommen. — Sofern bei einzelnen Anstalten besondere Gründe für die Herabsetzung des Normal-Schulgeldes sprechen, ist darüber zu berichten;

3) seitens des Patronates den zur Durchführung der Schule-reform ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbehörde (bezüglich der Organisation der Anstalt, der Berufung von Lehrern u. s. w.) pünktlich Folge geleistet wird;

4) für die Anrechnung der im §. 3 zweiter und dritter Absatz des Normal-Etats vom 4. Mai 1892 erwähnten Dienstzeiten der zur Zeit bereits angestellten Lehrer im Streitfalle die Bestimmungen der Aufsichtsbehörde maßgebend sind;

5) der Zuſchuß auch innerhalb der Bewilligungsperiode zurückgezogen werden kann, wenn den Bedingungen zu 1 bis 4 binnen einer angemessenen von der Aufsichtsbehörde festzusehenden Frist nicht nachgekommen wird, oder wenn nach den Bestimmungen derselben Behörde in Folge der Schulreform eine Verminderung des Lehrerpersonals eintritt.

Für die wegen der Besoldungsverbesserung erforderliche Erhöhung der Pensionsfonds der Anstalten ist in Gemäßheit der Pensionsverordnung vom 28. Mai 1846 die Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten herbeizuführen und über das Resultat bis zum 1. Oktober 1893 zu berichten.

Nach dem zweiten Absatz des §. 3 verbleibt den Gemeinden die Befugnis in dem bisherigen Umfange, die Aufhebung der von ihnen unterhaltenen Anstalten zu beschließen.

Eine derartige Aufhebung darf jedoch nicht ohne Weiteres und nicht auf einmal geschehen, sondern bedarf ans den im Erlaß vom 31. Januar 1835 (v. Kampf, Annalen Band XIX S. 154) entwickelten Gründen der diesseitigen Genehmigung und kann in der Regel, um die berechtigten Interessen der Schüler und ihrer Eltern nicht zu schädigen, nur stufenweise von unten auf zugelassen werden (zu vergl. Steuographischer Bericht der Sitzung des Herrenhauses vom 17. Juni 1892). Anträge auf Ausnahmen hiervon bedürfen spezieller Begründung. Die Entscheidung über die Aufhebung und über die Maßgaben, unter denen dieselbe zu erfolgen hat, behalte ich mir vor.

Die Erfüllung der den bürgerlichen Gemeinden auferlegten Verpflichtungen ist erforderlichenfalls im Wege des gesetzlichen Zwanges herbeizuführen. Zu diesem Zwecke würde das Königliche Provinzial-Schulkollegium, wenn die Nothwendigkeit eintrete sollte, sich mit dem betreffenden Regierungs-Präsidenten in Verbindung zu setzen haben, der dann das Weiter, insbesondere auf Grund und nach Maßgabe des §. 19 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) anzurufen hätte.

§. 4.

Die für die Anstalten bürgerlicher Gemeinden geltenden Bestimmungen findeu auch auf die soultigen nichtstaatlichen höheren Schulen mit den aus der Natur der letzteren sich ergebenden Maßgaben Anwendung.

Unter der Verwaltungsbehörde im zweiten Absatz des §. 4 ist die die Anstalt vertretende Behörde zu verstehen, an deren Zuständigkeiten durch das Gesetz nichts geändert ist; für die Beschlüsse derselben bleiben die bisherigen örtlichen Bestimmungen maßgebend.

Wo also die Genehmigung oder Bestätigung dieser Be-

chlüsse durch einen andern Berechtigten namentlich das Königliche Provinzial-Schulkollegium erforderlich ist, oder wo überhaupt nur in Vorschlagsrecht oder eine begutachtende Neufertigung der Lokalordnung nach der bisherigen Bestimmung oder Uebung bestand, verbleibt es dabei auch ferner.

Einer besonderen Aufmerksamkeit bedarf bei diesen Anstalten die Frage über die auch hier in erster Linie erwünschte Einführung des Alterszulagen-Systems wegen der mit demselben verbundenen Schwankungen der Ausgaben für die Besoldungen. Die nicht von bürgerlichen Gemeinden unterhaltenen Anstalten müssen naturgemäß größere Vorsicht walten lassen, als diese, weil sie in der Regel lediglich auf ihr eigenes Vermögen angewiesen sind, dessen Erträge an sich schon vielfach schwankend sind, z. B. wenn größere Forsten oder jährlich zur Verpachtung kommende Ländereien oder sonstige Rücksichten vorhanden sind, weil ihnen inner die Möglichkeit einer Verstärkung ihrer Einnahmen durch Steuern fehlt.

Da auch bei diesen Anstalten für die durch die Alterszulagen entstehenden Mehrausgaben seitens des Staates nicht eingetreten sind, so sind von den Kuratorien u. s. w. und dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu erwägende besondere Einrichtungen erboten, welche die etwa beschlossene Durchführung des Alterszulagen-Systems sichern, ohne den Vermögensbestand der Anstalten gefährden.

Wenn bei einzelnen dieser stiftischen Anstalten zwar keine Unterhaltungspflichtigen Patronate vorhanden sind, aber doch die ihrer Erhaltung interessirten Gemeinden z. B. schon bisher mit Ueberschüssen sich betheiligt haben, so muß darauf gerechnet werden, daß die letzteren auch bei der Aufrichtung des Mehrbedarfs die Lehrerbesoldung und für die Einführung der Reliktsorgung sich betheiligen werden; mit denselben ist daher in der §. 3 bezeichneten Weise zu verhandeln.

Im Übrigen gilt das oben für die Gewährung von Staatschüssen an kommunale Anstalten Gesagte gleichfalls für die städtischen und sonstigen nichtstaatlichen höheren Schulen, zu denen auch die vom Staate und Andern gemeinschaftlich zu unterhalten zählen.

Die etwa zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen dieser Anstalten nothwendig werdenden Zwangsmahregeln werden der Regel nach von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ausgehen haben. Ich verweise in dieser Beziehung unter Anderem auf die durch den Erlass vom 30. Dezember 1874 (Centralblatt n. 1875 S. 88) ausgesprochene Befugnis zur Androhung von Geldstrafen an die Kuratorialmitglieder, auf die Verordnung vom

7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsvorjahr wegen Beitreibung von Geldbeträgen (G. S. S. 591) nebst Ausführungsanweisung vom 15. September 1879.

§. 5.

Seitens einiger besonders leistungsfähiger Kommunen werden Lehrern an den von ihnen zu unterhaltenden Anstalten das Dienstekommen zu höheren Sätzen oder in anderer Form gewährt, als den staatlichen Lehrern. Häufig wird der Wohnungsgeldzuschuß in voller Höhe in das Gehalt mit eingerechnet, die Dienstaltersstufen sind geringer, die Gehaltsstufen höher bemessen u. s. w. Hierin soll den Kommunen z. eine Beschränkung nicht auferlegt werden. Staatsmittel können jedoch für derartige Leistungen nicht gewährt werden.

§. 6.

Die Bestimmung im ersten Absätze entspricht dem geltenden Verwaltungsberecht und hat auch im Normal-Etat vom 4. Mai d. J. §. 6 zweiter Absatz Ausdruck gefunden.

Die Vorschrift im zweiten Absatz, welche der für die städtischen Lehrer in der Cirkular-Befügung vom 2. Juli d. J. 18 U. II. 1229 — ergangenen entspricht, gewährt die Handhabung zu verhindern, daß bei Einführung des Alterszulagen-Systems die normalmäßige Aufrücke im Gehalte z. aus andern als in der Dienstführung des Lehrers liegenden Gründen verfangt wird. Die Dienstführung des Lehrers gehört auch dessen außeramtliches Verhalten, sofern es auf sein amtliches Ansehen und seine amtliche Stellung von Einfluß ist.

Die Beschlussschaffung hierüber steht der für die Wahl der Lehrers berufenen patrouatlichen Behörde zu; die Versagung darf der Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums. Im Übrigen gelten auch für die nichtstaatlichen Lehrer die die Lehrer der Staatsanstalten in der obenerwähnten Cirkular-Befügung bezüglich der Versagung von Alterszulagen gegebenen Vorschriften.

Für den Fall, daß der sog. Stellen-Etat (§. 2 des Gesetzes) eingeführt wird, läßt sich eine gleiche Vorsorge für das Aufrücke der Lehrer in eine höher dotirte Stelle nicht treffen, da im Interesse des Dienstes die Berufung eines den Erfordernissen des Falles entsprechenden Lehrers von einer fremden Anstalt (sog. Einschub) in die vakante Stelle offen bleiben muß.

§. 7.

Diese Bestimmung führt die unter das Gesetz fallenden Scharten nach den durch die Lehrpläne vom 6. Januar d. J. gestellten Bezeichnungen auf.

Unter Realschulen sind auch die bisherigen höheren Bürgerhulen begriffen.

Die Geltung des Gesetzes ist beschränkt auf die dem Unterrichtsministerium unterstehenden höheren Schulen; insbesondere bleiben die Landwirtschaftsschulen und ähnliche Anstalten, auch weit sie allgemein bildende Institute sind, ausgeschlossen.

Dagegen sind mitbegriffen die ausdrücklich als höhere Schulen z. errichteten, aber noch in der Entwicklung begriffenen Anstalten; indes können unbeschadet der Geltung des Gesetzes was niedrigere Gehaltssäze mit meiner Genehmigung bis zum erreichten Abschluß der sechsten bezw. neunten Klasse zugelassen werden.

§. 8.

Die im §. 8 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften, welche der Initiative der Landesvertretung ihre Entstehung verdanken, verpflichten die Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen Anstalten im Falle der Umwandlung der Schule, an der sie angestellt sind, in ne solche mit veränderten Berechtigungen oder im Falle eintretender Beringerung der Lehrkräfte zur Weiterführung ihres Amtes in einer auch nicht mit gleichen Berechtigungen ausgestatteten höheren Schule derselben Gemeinde. Sie sichern aber auch den Lehrern nach der Umwandlung der Schule bezw. nach der Verzögerung den Bezug desjenigen Diensteinkommens, das sie beziehen würden, wenn die Änderung nicht eingetreten wäre. Diese Vorschriften sind nach zwei Richtungen von Bedeutung.

Einmal wird den Lehrern der gegen ihre anderweitige Beschäftigung etwa aus ihrer Berufung herzuleitende Einwand entgegen, daß die Anstalt nicht dieselbe sei, für welche sie nach ihrer Berufung verpflichtet seien, oder daß die Stelle geringeren Ranges sei als die ursprüngliche. Es würde also der für eine Vollanstalt berufene Direktor die fernere Leitung der in eine Nichtvollanstalt umgewandelten Schule nicht aus dem Grunde ablehnen können, weil der Leiter einer sechsjährigen Anstalt der ersten, nicht der vierten Rangklasse angehört; jedoch verbleibt ihm für seine Person die vierte Rangklasse. Außer dem Falle der Umwandlung der Schule, an welche er berufen worden, kann auch dem Wortlaut des Gesetzes der Leiter einer Vollanstalt zur Übernahme der Leitung einer anderen Nichtvollanstalt nicht gestillt werden.

Den übrigen Lehrern steht es überhaupt nicht zu, die Fortsetzung ihrer Lehrthätigkeit an der umgewandelten oder an einer anderen höheren Schule derselben Gemeinde z. unter Hinweis auf ihre Berufung oder auf die mindere Bedeutung der neuen Stelle oder Anstalt abzulehnen; bezüglich dieser Lehrer hat die

Umwandlung der Schule bezw. die Versetzung an eine andere höhere Schule eine Änderung des Rangverhältnisses nicht zur Folge. Andererseits sollen die Diensteinkommensverhältnisse des Leiter und Lehrer durch die Umwandlung oder Versetzung nicht ungünstiger gestaltet werden, als wenn die ursprüngliche Schule fortbestände. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

Für den zum Leiter einer Vollanstalt Berufenen sind die für einen solchen bestimmten Gehaltsfazie mit den oben zu §. 2 erwähnten Durchschnittsbeträgen von 6600 M., 5550 M. und 5250 M. bereit zu stellen, auch wenn die von ihm geleitete Anstalt in eine Schule von sechsjähriger Kursusdauer umgewandelt wird, für deren Leiter an sich nur die Durchschnittshöhe von 5250 M. und 4950 M. bereit zu stellen wären.

Für die wissenschaftlichen Lehrer ist in demselben Falle neben dem Durchschnittsgehalte von 3300 M. die Zahl der festen Zulage von 900 M. nicht auf ein Viertel der Zahl der Lehrerstellen zu beschränken, sondern muß nach der Hälfte der zuletzt an der Vollanstalt vorhandenen wissenschaftlichen Lehrerstellen bemessen bleiben. Die Durchführung dieses Grundsatzes wird nicht selten Schwierigkeiten begegnen, namentlich dann, wenn mehrfach Lehrer an andere bezw. verschiedene Anstalten desselben Patronatsbereichs versetzt werden. Für diese Fälle wird es sich empfehlen, ihnen vor der Durchführung der Umwandlung bezw. der Versetzungen im Einverständnisse mit dem Patronat besondere Festsetzungen über die Regelung der Angelegenheit zu treffen, z. B. dahin, daß die Zulage von 900 M. den beteiligten Lehrern gleichzeitig mit den gleichaltrigen staatlichen Lehrern der Provinz zu gewährt ist.

Für die an der ursprünglichen Anstalt definitiv angestellten und vollbeschäftigte Zeichenlehrer (§. 1 zweiter Abs. des Gesetzes und §. 1 Ziffer 4 des Normal-Etats) kommt die etwaige Herabsetzung der Zeichenstunden unter 14 Wochenstunden gleichfalls nicht in Betracht, es verbleibt vielmehr bei dem Durchschnittsfazie von 2400 M.

Über eine etwa erforderlich werdende Abänderung der Stellen-Etats (§. 2 des Gesetzes) ist meine Genehmigung einzuholen.

Durch die Vorschriften des §. 8 wird das Recht der Leiter und Lehrer, ihre Stelle aufzukündigen, nicht berührt. Auch bleibt die Bestimmung des §. 6 des Gesetzes in voller Geltung, daß ein Rechtsanspruch der Beteiligten auf Gehaltsverhöhung ausgeschlossen.

Bei Versetzungen im Interesse des Dienstes außer den Fällen des §. 8 treten die durch den letzteren angeordneten Folgen nicht ein.

Was die Form betrifft, unter welcher sich der Übergang des Lehrers in die neue Thätigkeit vollzieht, so ist zu unterscheiden, ob die Anstalt, wenn auch in einem geringeren Umfange der mit veränderten Berechtigungen, doch äußerlich dieselbe bleibt wie bisher, oder ob die Versetzung an eine andere Anstalt derselben Gemeinde sc. stattfindet. Im ersten Falle bedarf es einer besonderen Anordnung oder Form; vielmehr hat der Lehrer ohne Weiteres nach dem durch den geänderten Charakter der Anstalt bedingten Lehrplan und den ergehenden Anordnungen ein Unterricht zu ertheilen.

In dem zweiten Falle dagegen ist, wenn ein gütliches Überkommen zwischen Patronat und Lehrer nicht eintritt, die Vergung an die andere Anstalt im Interesse des Dienstes von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium auf Grund des §. 87 ißfer 1 des Disciplinargezes vom 21. Juli 1852 herbeizuhren, zu der das Patronat, da es nicht vorgesetzte Behörde des Lehrers ist, nicht befugt ist. Diese Bestimmung ist zu beachten, um die Wahl der zu versetzenen Lehrer und der neuen Anstalt lediglich nach sachlichen Gesichtspunkten, nicht aus Rücksichten könlicher Natur erfolgt.

§. 9.

Die Bestimmungen des Gesetzes sind zum 1. April 1893 zur Durchführung zu bringen.

Sollten sich bis zu diesem Zeitpunkte nicht zu beseitigende Schwierigkeiten bezüglich der Beschlüsse der Gemeinden sc. über Einführung des Systems der Dienstalterzulagen (§. 1/2) oder der die Umwandlung oder anderweitige Organisation der Schulen (§. 8) herausstellen, so würde eine weitere Frist etwa 1. Juli 1893 mit der Maßgabe gewährt werden können, daß Durchführung der Gehaltserhöhung mit rückwirkender Kraft am 1. April 1893 ab zu erfolgen hat.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle sich nunmehr die schleunige Durchführung des Gesetzes und der vorhandenen Bestimmungen angelegen sein lassen.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
mliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
I. II. 1644.

119) Feststellung des Bedarfes an Lehrkräften bei den höheren Lehranstalten anlässlich der Etatserneuerungen

Berlin, den 30. Juli 1892

Die Prüfung der Entwürfe zu den Etats der höheren Lehranstalten ist öfter dadurch erschwert worden, daß entweder die Entwürfe eine Berechnung über den Bedarf an Lehrkräften überhaupt nicht beigegeben oder aber bei Aufstellung der Berechnung insbesondere hinsichtlich des Ansatzes der von den Lehrern wahrzunehmenden Stunden, nicht nach gleichen Grundsätzen vorgefahren war.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranläßte daher, darauf zu achten, daß für die Folge jedem Etatsentwurf eine Berechnung über den Bedarf an Lehrkräften bei der Anzahl beigefügt wird. Zu derselben ist zunächst die Zahl der zu ertheilenden Unterrichtsstunden, getrennt für die einzelnen Klassen und unter Berücksichtigung erforderlicher Kombinationen, anzugeben. Der ermittelten Gesamtsumme der Unterrichtsstunde wird sodann gegenübergestellt die Gesamtsumme der von den im Etat vorgeesehenen Lehrern (einschließlich des Direktors) ertheilenden Pflichtstunden, wobei für jede Lehrkraft die der Rundverfügung vom 13. Mai 1863 (Biese-Kübler I S. 33) vorgeschriebene Maximalstundenzahl in Ansatz zu bringen ist.

Wird die Entlastung einzelner Lehrer in der Maximalstundenzahl, sei es wegen andauernder Kranklichkeit, übergroßer Belastung mit Korrekturen, oder aus sonstigen Gründen, in nothwendig erachtet, so ist dies unter Angabe der Zahl der noch zulässigen Pflichtstunden näher zu begründen. In der Regel muß jedoch daran festgehalten werden, daß alle Lehrer thunlich zur Maximalstundenzahl heranzuziehen sind.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Im Antrage: Höpfner.

An
Sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 1564.

120) Titel und Rangverhältnisse der Leiter und Lehrer an den höheren Lehranstalten.

Berlin, den 31. August 1892

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium lasse ich folgend beglaubigte Abschrift des demnächst in der Gesetz-Sammlung zur Veröffentlichung gelgenden Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juli 1892, betreffend die Titel und Rangverhältnisse Leiter und Lehrer an den höheren Lehranstalten, zugetragen.

urch welchen erhebliche Änderungen der bisherigen Vorschriften erbeigeführt werden.

Abgesehen davon, daß diese Verhältnisse für alle Lehrer an den öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten meines Amtsreiches, also auch für die Lehrer an den nichtstaatlichen Schulen, geregelt werden, wird durch die Verleihung der Amtsbezeichnung „Oberlehrer“ an die wissenschaftlichen Lehrer eine angemessene Unterscheidung derselben von den Elementarlehrern und ein für den Berlehr mit den Schülern und deren Eltern brauchbarer und inhaltlicher Titel für jene Lehrer gewonnen; es wird ferner durch das Prädikat „Professor“ für ein Drittel der wissenschaftlichen Lehrer ein Ersatz für die bisherige Bedeutung der Amtsbezeichnung „Oberlehrer“ geschaffen, sodann durch die Belebung des Titels „Rector“ für die Leiter der sog. Richtvollanstalten die Verwechslung mit den Vorstehern größerer Volksschulen beseitigt; endlich wird durch die Möglichkeit der Erwirkung des persönlichen Ranges der Räthe vierter Klasse für einen Theil der Professoren und für die Leiter der Richtvollanstalten eine Annäherung an die Verhältnisse der richterlichen Beamten erreicht. An den Titeln und Rangverhältnissen der Leiter von Vollanstalten sowie der nicht für das höhere Lehramt geprüften Lehrer ist nichts geändert.

Behufs Ausführung dieses Allerhöchsten Erlasses bestimme ich hierdurch Folgendes:

- 1) Sämtliche fest angestellte wissenschaftliche Lehrer aller öffentlichen höheren Schulen meines Amtsreiches gehören der fünften Längsklasse an und führen fortan die Amtsbezeichnung „Oberlehrer“; einer Änderung oder Neuauffertigung der Berufungsbünden für die bereits angestellten bedarf es nicht. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat die entsprechende Anweisung u die einzelnen Anstalten ergehen zu lassen. Bei der ersten Anstellung als Oberlehrer ist die Anstalt, an welcher der Lehrer angestellt wird, in der Bestallung nicht zu bezeichnen, sondern sie ist lediglich in einer besonderen Verfügung zu benennen. Bei Lehrern der staatlichen und der unter Staatsverwaltung stehenden Anstalten hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium eine Bestallung auszufertigen, in welcher die Ernennung zum „Oberlehrer“ ausgesprochen wird. Bei den nichtstaatlichen Anstalten ist von der Patronatsbehörde eine Bestallung auszufertigen, in welcher die Berufung zum „Oberlehrer einer höheren Schule des Patronatsbereichs“ ausgesprochen wird. Dieselbe wird geeignetstens von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium mit dem Beurtheilungsvermerke versehen; sodann wird in der Übersendungs-fürsung die Genehmigung zur Anstellung an derjenigen Schule

ertheilt, für welche der bestätigten Oberlehrer von der Patronat behörde gewählt worden ist. Dieses mit den Vorchriften für die eigentlichen Staatsbeamten übereinstimmende Verfahren bezweht die Verwendung des Lehrers an jeder höheren Schule, gleichviel welcher Art, zu sichern, was namentlich bei Neuerichtung von sechsklassigen Anstalten durch das betreffende Patronat von Sicherheit sein kann.

2) Die Führung der Amtsbezeichnung „Professor“ hat die Ernennung zum Professor oder die Bestätigung als solcher durch den Unterrichtsminister zur Voraussetzung.

Nach dem Allerhöchsten Erlaße ist einem Drittheile der Oberlehrer die Amtsbezeichnung „Professor“ zu verleihen. Hierbei handelt es sich um den dritten Theil sämtlicher Oberlehrer, welch an den zum diesseitigen Amtsbereiche gehörenden öffentlichen höheren Lehramtsanstalten angestellt sind, gleichviel ob diese Lehramtsanstalten dem staatlichen, stiftischen oder städtischen Patronate angehören. Bedingung der Verleihung ist die Besährung hierzu im Sinne der Vorchriften, welche in der Circular-Befügung vom 2. Juli d. Js. — U. II. 1229 — S. 3 (Centrbl. S. 635) in die Gewährung der festen Zulage von 900 M gegeben sind.

Die Ernennung zum Professor erfolgt der Regel nach durch ein hier auszufertigendes Patent.

Die Bestätigung der Verleihung des Professorstitels kann nur ausnahmsweise in Betracht, insofern der Professorstitel mit einer bestimmten Zahl von Stellen an Schulen auch nichtstaatlichen Patronates verbunden ist, deren Inhaber als solche den nach der bisherigen Verfassung der Anstalt führen (cf. die Bemerkung in Wiese-Kübler Verordnungen und Gesetze II. S. 106). In diesen Fällen ist mit dem Nachweise hierfür die Bestätigung der in diese Stellen zu Berufenden bei dem Unterrichtsminister nachzusuchen.

3) Für das Verfahren bei der Ernennung zum Professor sind bis auf Weiteres die nachstehenden Grundsätze maßgebend:

a. Die Feststellung der Zahl erfolgt für jede Provinz nach Maßgabe der an sämtlichen dortigen höheren Schulen einschließlich der Nichtwollanstalten vorhandenen fest angestellten wissenschaftlichen Lehrer und zwar bis zu einem Drittheil derselben. Hierbei sind, gemäß dem unter 2 Gesagten, die Lehrer an den nichtstaatlichen Schulen ebenso in Betracht zu ziehen, wie die der staatlichen. Sollte die Zahl der Lehrer des dortigen Bereiches durch drei nicht theilbar sein, so ist für die überschreitende Zahl zwei ein Professorprädikat zu rechnen, die Zahl eins aber ohne Betracht zu lassen.

Ich bemerkte beiläufig, daß nach einer allgemeinen Zusammen-

stellung, die selbstredend nicht dauernd Geltung hat, rund 5000 wissenschaftliche Lehrerstellen in der Monarchie vorhanden sind. Es wird also die Zahl der Professoren künftig etwa 1670 betragen.

b. Die Vorschläge, betreffend die Verleihung des Professor-titels an die im Sinne des §. 2 hierfür geeigneten Oberlehrer haben unter grundsätzlicher Berücksichtigung des Dienstalters von dem Zeitpunkte der ersten festen Anstellung ab zu erfolgen. — Eine mäßige Zahl von den auf jede Provinz entfallenden Patenten, deren nähere Bestimmung auf Grund der von den Provinzial-Schul-Kollegien demnächst einzureichenden Aufstellungen erfolgen wird, bleibt zur Verfügung des Unterrichts-ministers, um besonders bewährte Schulmänner auszuzeichnen.

Aus der grundsätzlichen Berücksichtigung des Dienstalters von dem Zeitpunkte der ersten Anstellung ab folgt, daß keiner höheren Lehranstalt eine bestimmte Zahl von Professoren zukommt, daß vielmehr die Vertheilung der durch den Professor-titel ausgezeichneten Oberlehrer auf die einzelnen Schulen eine ungleichmäßige und wechselnde sein kann. Es ergiebt sich hieraus ferner, daß weder der Zeitpunkt, zu welchem ein Oberlehrer nach der bisherigen Besoldungsordnung eine etatsmäßige Oberlehrerstelle erhalten hat, noch derjenige, seit welchem er innerhalb des neuen Normal-Etats die pensionsfähige Zulage von 900 M bezieht, bei den Vorschlägen zur Verleihung des Professor-titels in Betracht kommt. Es soll das vielfach unverschuldeten Zurückbleiben im Antrüden, wie es mit der bisherigen Einrichtung von Anstaltsgemeinschaften zusammenhangt, ohne Folge bleiben für die Erlangung des Professor-titels und es sind Oberlehrer, insofern sie nach ihrem Dienstalter und nach ihrer Besährigung im Sinne des §. 2 in Betracht kommen, zur Verleihung des Professor-titels vorzuschlagen, selbst wenn sie eine etatsmäßige Oberlehrerstelle noch nicht bekleidet haben oder die pensionsfähige Zulage von 900 M noch nicht beziehen. Nach dem vorbezeichneten Grundsache ist der Professor-titel nicht bloß bei der bevorstehenden Ordnung der Titel- und Rangverhältnisse, sondern auch in Zukunft zu verleihen. Es ist dies namentlich im Hinblick auf die Verhältnisse der nichtstaatlichen Anstalten geboten, bei denen es in Folge der Beschränkung der festen Zulagen von 900 M auf den Bereich der einzelnen Anstalt oder auf die Anstalten eines Patronatsbereiches leicht geschehen kann, daß die Lehrer die pensionsfähige Zulage von 100 M früher oder später erhalten, als die Lehrer an den staatlichen und den unter Staatsverwaltung stehenden Schulen.

c. Beim Ausscheiden eines Professors aus dem Dienste ist in seiner Stelle für die Verleihung des Charakters als Professor

immer der nächste dienstälteste Oberlehrer ins Auge zu fassen. Sollte dieser dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium dafür nicht geeignet erscheinen, so ist über die zeitweise oder dauernde Nichtberücksichtigung desselben rechtzeitig vor Erstattung des unter d. nachstehend vorgeschriebenen Sammelberichtes eingehend zu berichten.

d. Zur Vermeidung vielsachen Schreibwerks ist nicht bei jedem einzelnen Erledigungsfalle zu berichten, sondern es sind halbjährlich zum 1. Mai und 1. November jeden Jahres Sammelberichte in Tabellenform zu erstatten, in welchen die Gesamtzahl der dem dortigen Bereich angehörenden Oberlehrerstellen, der vorhandenen Professoren, sowie die Zahl der hiernach zu verleibenden Professorprädikate, abzüglich der zur Verfügung des Unterrichtsministers verbleibenden, anzugeben und die dienstältesten Oberlehrer, deren Ernennung in Frage kommt, namentlich anzuführen sind.

4) Die Verleihung des persönlichen Ranges als Rath vierter Klasse ist für die Hälfte der Professoren und für die Leiter der Nichtvollanstalten zugelassen, sofern sie ein Dienstalter von mindestens zwölf Jahren seit der Beendigung des Probejahres zurückgelegt haben, und bleibt Sr. Majestät dem Könige vorbehalten. Für die Auswahl unter den Professoren und für die Erstattung von Sammelberichten finden die oben unter 3 c und d gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Zahl der für die Erwirkung der vierten Rangklasse in Aussicht zu nehmenden Leiter von Nichtvollanstalten ist zwar nicht ausdrücklich beschränkt, doch soll die Verleihung nur „gegebenenfalls“, also nur bei dem Vorhandensein gewichtiger Gründe hierfür zugleich mit der Ernennung zum Direktor erfolgen; es wird aber bei ausreichendem Dienstalter überall da von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu beantragen sein, wo besondere Verhältnisse dafür sprechen, z. B. wenn an der Anzahl ein Professor vorhanden ist, der der vierten Rangklasse angehört oder in kurzer Frist dazu befördert werden soll.

Zedenfalls ist darauf zu achten, daß die Leiter der Nichtvollanstalten in dieser Beziehung nicht schlechter stehen als die Professoren des dortigen Bereiches; jene sind daher, sofern nicht etwa andere besonders hervorzuhebende Bedenken vorliegen, für die Erwirkung der vierten Rangklasse spätestens mit dem Zeitpunkte in Vorschlag zu bringen, in welchem die Professoren von gleichem Dienstalter, von dem Zeitpunkte der ersten Anstellung ab gerechnet, dazu in Aussicht genommen werden, und zwar hat dies zu geschehen, auch wenn dabei der größte Theil oder alle Leiter solcher Anstalten der vierten Rangklasse theilhaftig werden sollen.

5) Für die jetzige Regelung der Angelegenheit erwarte

Bericht zum 1. November d. J. bezüglich der Zahl der dorthin entfallenden Professorpatente und der Verleihung sowohl des Amtcharakters „Professor“ und „Direktor“, als auch der vierten Rangklasse. Diejenigen Personen, für welche zugleich die Verleihung der neuen Amtsbezeichnung und die Rang erhöhung in Frage kommt, sind besonders aufzuführen.

Ueber die vor dem 1. November d. J. in den Ruhestand tretenden Personen, welche für die Verleihung des Amtcharakters „Professor“ oder „Direktor“ oder der vierten Rangklasse in Betracht kommen, ist noch vor ihrem Ausscheiden aus dem Dienste zu berichten.

Ich mache schließlich darauf aufmerksam, daß künftig die Oberlehrer, soweit sie von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ernannt bzw. bestätigt sind, im Falle eines Disciplinarvergehens nicht mehr wie bisher vom Disciplinargerichtshofe für unrichterliche Beamte, sondern von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium abzuurtheilen sind.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat hiernach die Regelung der vorstehenden Angelegenheit alsbald in die Wege zu leiten.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Bossé.

An
ämmliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 1593. G. III.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 11. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß: 1) die Leiter der dem Unterrichtsministerium unterstellten höheren Lehranstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer d. h. der Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen künftig die Amtsbezeichnung „Direktor“ führen und zur fünften Rangklasse der höheren Provinzial-Beamten gehören, aber jegebenenfalls zur Verleihung des persönlichen Ranges als Räthe vierter Klasse im Vorschlag gebracht werden können, sofern sie eine zwöljähriige Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahres ab zurückgelegt haben; 2) daß die wissenschaftlichen Lehrer aller nachbenannten höheren Unterrichtsanstalten: der Gymnasien, Realgymnasien, Überrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen die Amtsbezeichnung „Oberlehrer“ führen und der fünften Rangklasse der höheren Provinzial-Beamten angehören, daß ferner einem Theile erselben bis zu einem Drittheil der Gesamtzahl der Charakter „Professor“ und der Hälfte der Professoren der Rang der Räthe

vierter Klasse verliehen werden kann, sofern sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahres ab zurückgelegt haben; 3) die Ernennung und bei nichtstaatlichen oder nicht vom Staate verwalteten höheren Lehranstalten die Bestätigung der zu 1 bezeichneten Leiter höherer Unterrichtsanstalten, desgleichen die Verleihung der vierten Rangklasse an dieselben sowie an die zu 2 bezeichneten Professoren Mir vorbehalten bleibt; 4) die Ernennung bezw. Bestätigung der Professoren an den höheren Unterrichtsanstalten, soweit dieselbe nicht in geeigneten Fällen von Mir erfolgt, dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zusteht; 5) die Ernennung bezw. Bestätigung der Oberlehrer durch die Provinzial-Schulkollegien erfolgt. Die entgegenstehenden älteren Bestimmungen werden hierdurch abgeändert bezw. aufgehoben. Dieser Erlass ist durch die Gesellschaftsversammlung bekannt zu machen.

Marmor-Palais, den 28. Juli 1892.

Wilhelm R.

Graf zu Eulenburg. von Voetticher. Herrfurth.
von Schelling. Freiherr von Berlepsch. Miquel.
von Kaltenborn. von Heyden. Thielen. Bosse.

An
das Staatsministerium.

121) Anrechnung des Probejahres als volles Dienstjahr bei Festsetzung der Pensionen von Lehrern an höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 5. September 1892.

Es sind Zweifel darüber entstanden, wie bei Festsetzung der Pensionen von Lehrern an höheren Unterrichtsanstalten das von den ersten abgeleistete Probejahr im Sinne des §. 14 Nr. 5 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 — G. S. S. 268 — zu berechnen ist, insbesondere, welcher Tag bei den allgemein zur Bezeichnung des Beginns des Probejahrs gebräuchlichen Zeitbenennungen „Ostern u. s. w.“ der Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit zu Grunde zu legen ist.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimme ich deshalb im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister, daß bei Feststellung der pensionsfähigen Dienstzeit der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten das mit einem Schuljahr zusammenfallende Probejahr unabhängig von seiner thatsächlichen Dauer als volles Dienstjahr anzurechnen ist, gleichviel, ob dasselbe, je nach der Lage zweier aufeinander folgender Osterfeste, einige Tage

mehr oder weniger als den Zeitraum eines Kalenderjahres umfaßt hat.

In Übereinstimmung hiermit sind in den Pensionsnachweisen bei Begründung der Dauer der Dienstzeit die ungenauen Zeitangaben „Herbst“ (Michaelis), „Ostern“ zu vermeiden und die Probejahre stets als vom 1. April bis zum 1. April oder vom 1. Oktober bis 1. Oktober u. s. w. laufend anzugeben.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Bosse.

An
 sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 12854.

122) Grundsätze für die Aufrechterhaltung der Sauberkeit an den höheren Schulen rc. im Aufsichtsbezirke des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Cassel vom 25. November 1890.

§. 1.

Die Reinigung der Klassenzimmer und des Zeichensaals erfolgt:

- wöchentlich mindestens zweimal (am Mittwoch- und Sonnabend-Nachmittag) gründlich durch Auskehren, und zwar, um das Aufwirbeln des Staubes zu vermeiden, nachdem der Fußboden reichlich mit ausgestreuten nassen Sägespähnen, oder mit nassem Torfmull oder nasser Lohé bedeckt worden ist. Zum Anfeuchten ist warmes Wasser zu verwenden.

Außerdem sind

- alljährlich mindestens viermal gründliche Haupt-Reinigungen vorzunehmen, und zwar, was auch bei allen übrigen Räumen gilt, bei geöltem Fußboden und bei Parket-Fußboden mit warmem Wasser, Seife und Scheuer-tuch, bei nicht geöltem Fußboden mit warmem Wasser, Sand, Seife und Schrubber bezw. Bürste. Zuvor ist von den Decken und Wänden, wenn dieselben nicht frisch geweißt beziehungsweise gesärbt sind, der Staub abzukehren. Getäfel und Mobiliar sind mit warmem Wasser und Seife abzuwaschen; ebenso die Fenster auf der Innen- und Außenseite. Auch sind Thürgriffe, Beschläge rc. sachgemäß zu reinigen und zu polieren.

- Ein Abwischen des Staubes von den Tischen und Bänken, den Bücherplätzen der Schüler unter den Bulten, von den

Schränken *sc.* sowie die Entfernung des Staubes aus den Ofenkacheln hat mit feuchten Tüchern, von Außentheilen eiserner Ofen mit trockenem Tuche an jedem Mittwoch und an jedem Sonnabend mit aller Gründlichkeit und Sorgfalt zu erfolgen.

§. 2.

Die Reinigung der Bibliothek-Räume und des physikalischen Cabinets hat nach den im §. 1 angegebenen Grundsätzen stattzufinden, und zwar unter Aufsicht des Bibliothekars beziehungsweise der betr. Fachlehrer

- viermal jährlich gründlich (Scheuern),
- monatlich einmal durch feuchtes Aufziehen.

Bei den Hauptreinigungen sind nicht nur die unter §. 1 b 2. Absatz erwähnten Verrichtungen vorzunehmen, sondern es bleiben unter der vorgedachten Aufsicht auch die Apparate zu reinigen; ferner ist der Staub aus den Gefächern der Repositorien mit feuchten Tüchern auszuwischen, worauf mit einem trockenen Tuche nachzuhören ist.

§. 3.

Flure, Gänge und Treppen sind

- wöchentlich mindestens einmal gründlich zu waschen beziehungsweise zu scheuern und
- an den übrigen Wochentagen mit nassen Sägespählen oder dergleichen ordentlich zu kehren.
- Das Abkehren der Decken und Wände, das Abwaschen des Holzwerks, das Putzen der Fenster, Griffe und Beschläge erfolgt nach Bedürfnis, namentlich in gründlicher Weise bei den großen Reinigungen des ganzen Anstaltsgebäudes (§. 1 b).

§. 4.

Die Aula ist wöchentlich mindestens einmal mit nassen Sägespählen *sc.* zu kehren, außerdem aber mehrere Tage vor jeder Schulfeier gründlich aufzuwaschen. Stühle, Bänke, Büsten, Kronleuchter, Lampen, nicht minder Heizanlagen, Ofen, Beschläge *sc.* sind jederzeit staubfrei bezw. sauber zu erhalten. Nach Bedürfnis, mindestens vierteljährlich einmal, sind auch die Fenster zu putzen und die Wände sorgfältig abzukehren.

§. 5.

Die Dielenböden der Turnhallen sind wöchentlich mindestens einmal gründlich zu scheuern und täglich, d. h. nach jedem Gebrauche, mit nassen Sägespählen *sc.* gründlich auszukehren, wofür auch nasses Aufziehen angeordnet werden kann.

Bei allen diesen Reinigungen ist der Staub von den Wänden abzukehren und von den Geräthen zc. mit nassen Tüchern, von den Anseutheilen eiserner Defen mit trockenem Tuche abzunehmen. Alle vierzehn Tage werden die Fenster geputzt.

§. 6.

Hofraum und Turnplatz sind täglich zu reinigen, auch bei heißem Wetter während der Schulzeit thunlichst mit Wasser zu besprengen.

§. 7.

Vorhänge beziehungsweise Rouleaux sind im sachgemäßer Weise zu reinigen und staubfrei zu erhalten; mindestens einmal jährlich sind sie abzunehmen und gründlich zu reinigen, event. zu waschen.

Bemerkung: Nach ärztlichem Gutachten empfehlen sich als Schutzvorrichtungen gegen Sonnenlicht am meisten Zug-Vorhänge von grauer, durchscheinender Leinwand, die an eisernen Stangen über den Fenstern anzubringen sind und zur Seite gezogen werden können.

§. 8.

Das Reinigen der Schornsteine, der Heizanlagen beziehungsweise der Defen hat so oft zu geschehen, daß eine Belästigung durch Rauch und Rußtheile zc. nicht stattfindet.

§. 9.

Aborten und Pissoirs müssen stets sehr sauber und soweit thunlich geruchfrei gehalten werden.

Wo Wasserspülungen nicht vorhanden sind, hat in nicht zu langen Zwischenräumen — mindestens alle Vierteljahr — Abfuhr der Latrinenstoffe stattzufinden. Auch sind von Zeit zu Zeit Desinfektionen der Aborten vorzunehmen.

§. 10.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Wände und Decken in den Schulräumen, namentlich in den Klassenzimmern, wenn nicht alljährlich, so doch ein um das andere Jahr frisch getüncht werden.

§. 11.

Die Fußböden sind womöglich jährlich, jedenfalls aber ein um das andere Jahr mit einem guten Firniß-Delanstrich zu versehen.

Bemerkung: Schlechte Fußböden müssen baldmöglichst erneuert werden. Dabei ist darauf zu achten, daß nicht weiches Holz und zu schmale Bretter zur Verwendung kommen. Weiches

Holz splittert leicht ab und macht einen halbaren und dauerhaften Firnisstrich zur Unmöglichkeit. Dasselbe saugt außerdem die Rässe begierig ein und trocknet sehr schwer. Zu schmalen lattenartige Dielen vermehren unnöthigerweise die Risse. Als geeignesten scheinen eichene Niemenböden zu sein, auf welche sich auch Schulbänke der neueren erprobten Systeme, wie z. B. die Frankenthaler Normal-Schulbank (Lichtroth), dauerhaft anschrauben lassen.

§. 12.

Nach dem Gutachten, welches dem Circular-Erlasse des Herrn Unterrichts-Ministers vom 11. April 1888 — U. II. No. 8891 — beigefügt ist — mitgetheilt durch unsere Circular-Befügung vom 3. Mai v. J. (S. 1965) —, betr. die Beschaffung zweier entsprechender Schulbänke, dürfen, behufs der leichteren Reinigung der Klassen, an den Schulbänken Tischplatten zum Auf- oder Überklappen eingerichtet werden.

Im Interesse der Erhaltung der Sauberkeit in den Klassenzimmern wird bei Beschaffung neuer Sessellien mit eisernen Gestellen jene Einrichtung neben den beweglichen Sitzen zur Regel zu machen sein.

Schulbänke, welche am Boden oder etwas über demselben Querleisten oder Bretter haben, erschweren das Aussegen und Feuchtaufziehen der Klassen.

§. 13.

Die Schüler werden mit Strenge und Konsequenz anzuhalten sein, vor dem Betreten des Schulgebäudes und der Klassenzimmer ihre Fußbekleidung zu reinigen und die Vorschriften zu befolgen, welche ihnen zur Erhaltung der Reinlichkeit und Ordnung zu geben sind.

Cassel, den 25. November 1890.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Graf zu Eulenburg.

123) Das Turnwesen bei den höheren Lehranstalten.

Die vielfachen Veränderungen, welche auf dem Gebiete des Turnwesens bei den höheren Lehranstalten der Monarchie seit den im Jahre 1882 darüber angefertigten, dann 1890 zum Theil zeitgemäß berichtigten Zusammenstellungen eingetreten sind, ließen es — besonders auch mit Rücksicht auf die Forderungen, welche die neuen Lehrpläne vom 6. Januar d. J. an den Umfang und

en Betrieb des Turnunterrichtes stellen — der Unterrichtsverwaltung geboten erscheinen, von neuem genaue Erhebungen über eßen thatfächlichen Zustand an jeder einzelnen der genannten Schulen zu veranstalten. Zu dem Zwecke wurde den Anstaltsleitern die Ausfüllung von Fragebogen ausgegeben, in denen sie zugleich ihrer Schule bestimmte Auskunft über diejenigen Punkte geben hatten, deren Klarstellung für die Unterrichtsverwaltung us einem oder dem anderen Grunde von Werte war. Nachdem die ausgesuchten Fragebogen mit den von den Provinzialaufsichtsbehörden geprüften Angaben im August d. J. im Unterrichtsministerium eingegangen und aus diesen dort Zusammenstellungen für die einzelnen Provinzen und die gesammte Monarchie angefertigt worden sind, kann über das Ergebnis der Erhebungen, soweit es sich kurz zusammenfassen lässt und allgemeineres Interesse beanspruchen dürfte, Folgendes mitgetheilt werden.

Die 522 höheren Lehranstalten, die unter der Aufsicht der 2 Provinzial-Schulkollegien stehen, wurden zur Zeit der Umfrage mit Ausschluß der Vorschulklassen von insgesamt 140285 Schülern besucht. Von diesen waren 9079, also nicht ganz 5 %, vom Turnunterrichte überhaupt befreit, und zwar 6891 auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, 2188 aus anderen Gründen, während 1612, also 1,1 %, an einzelnen Übungsarten nicht teilnahmen. In den einzelnen Provinzen stellt sich der Prozentsatz der vom Turnen überhaupt befreiten Schüler folgendermaßen: Hannover 3,6, Hessen-Nassau 4,7, Schleswig-Holstein 5, Preußen 5,3, Schlesien 6, Posen 6,2, Brandenburg 6,7, Rheinprovinz 6,9, Pommern 7,1, Sachsen 7,2, Westfalen 8,5, Westrußen 9,7; der Prozentsatz der an einzelnen Übungsarten nicht teilnehmenden Schüler bleibt in fünf Provinzen unter 1 und liegt in den sieben anderen zwischen 1 und 1,5. Im Ganzen ergibt dies Ergebnis gegenüber den in den Jahren 1882 und 90 ermittelten Zahlen einen nicht geringen Fortschritt. Daß er im Einzelnen in dieser Beziehung noch Manches zu wünschen bleibt, wird durch die Thatjache erwiesen, daß an einer Reihe von höheren Lehranstalten, besonders in den großen Städten, die Zahlen der nicht turnenden Schüler noch immer zu hoch sind und zu denen anderer Schulen — sogar an demselben — in keinem richtigen Verhältnisse stehen. So gehen sie neben verschwindend kleinen Zahlen — in Sachsen an einer Statt bis zu 21,8 %, in der Rheinprovinz bis zu 22,7 %, in Preußen bis zu 26,5 %, in Berlin bis zu 30 %, in Westen bis zu 32,4 %. Allerdings bereiten in den meisten dieser Fälle die örtlichen Verhältnisse der Theilnahme entschieden wohne-

der Schüler am Turnunterrichte besondere Schwierigkeiten, deren Überwindung zu erstreben bleibt.

Für das Turnen im Freien stehen bei 289 Anstalten Turnplätze zur Verfügung, von denen etwa die Hälfte unmittelbar beim Schulhause liegt; bei 207 Anstalten können dazu Schulhäuser benutzt werden, deren Größe und Ausstattung freilich mehrfach nur die Vornahme einzelner Übungsarten und Gruppen gestattet. Die Möglichkeit, den Turnunterricht, wie es bei günstigem Wetter in der Regel geschehen soll, im Freien abzuhalten, ist also bei etwa 5 % der Anstalten noch nicht gewonnen. Die Zahl der Turnhallen hat sich seit dem Jahre 1882 erheblich gehoben; zur Zeit kanu bei 472 höheren Lehranstalten in einer Halle geturnt werden. Allerdings entsprechen von diesen Hallen nicht wenige nur bescheidenen Ansprüchen, manche auch überhaupt nicht mehr den gesteigerten Anforderungen der neuen Lehrpläne, bei deren Vorschrift, daß jeder Schüler wöchentlich drei Turnstunden haben soll, unter Umständen unvermeidlich werden kann, daß die Turnhalle auch von zwei Abtheilungen gleichzeitig benutzt wird. Von diesen 472 Anstalten haben 309 eigene Turnhallen, und zwar 282 solche in unmittelbarer Nähe des Schulhauses; dagegen müssen sich 163 in die Benutzung der Turnhallen mit anderen Schulen theilen, und bei 128 von ihnen befindet deren entfernte Lage noch besondere Schwierigkeiten für den gesammten Unterrichtsbetrieb. Bei der kleineren Hälfte der Anstalten, die über eine Turnhalle noch nicht verfügen, wird im Winter in einem außerweitigen geschlossenen Raum geturnt, ganz ausfallen muß aber der Turnunterricht im Winter noch an 26 (meist kleineren) öffentlichen höheren Schulen, von denen allein 10 auf die Rheinprovinz kommen. Die Zahl der Anstalten ohne Winterturnen belief sich im Jahre 1882 noch auf etwa 80.

Während an den 522 Anstalten im Sommer d. J. insgesamt 5479 getreut zu unterrichtende Schulklassen bestanden, waren aus den 131206 am Turnen teilnehmenden Schülern im Ganzen 2923 Turnabtheilungen von sehr verschiedener Stärke gebildet, auf die — von den besonderen Vorturnerstunden abgesehen — im Ganzen 7638 wöchentliche Turnstunden kamen. Da jetzt vorschrittmäßigen drei wöchentlichen Turnstunden für alle Schüler waren bereits bei 364 Anstalten eingerichtet, während 158 damit noch im Rückstande waren (vergl. Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zu den neuen Lehrplänen unter 13). Auch den in den neuen Lehrplänen hinsichtlich der Gestaltung des Turnunterrichtes auf der Unter- und Mittelstufe einerseits und der Zulässigkeit des Riegenturnens auf der Oberstufe andererseits enthaltenen Vorschriften konute aus äußeren Gründen

bisher nur zum Theil entsprochen werden; eine gleichmäßige Regelung des Turnbetriebes in dieser Beziehung wird dem nächsten Schuljahre vorzubehalten sein.

Mit Turnunterricht betraut sind zur Zeit etwa 1240 Lehrer (gegen etwa 870 im Jahre 1882 und 1080 im Jahre 1890); eine ganz genaue Angabe ist deshalb unmöglich, weil in größeren Städten mehrfach dieselben Lehrer an mehreren Anstalten Turnunterricht zu ertheilen haben, und so dieselben Personen an verschiedenen Stellen unter den Turnlehrern mitgezählt wurden. Von der Gesamtzahl der Turnunterricht ertheilenden Lehrer waren 1064 Lehrer der Anstalt selbst (674 mit akademischer, 390 mit seminaristischer Bildung), während die übrigen etwa 170 als dem Lehrkörper nicht angehörige Hilfskräfte bezeichnet werden. Ein besonderes Zeugnis über ihre Vorbildung für den Turnunterricht, sei es durch Theilnahme an einem Kursus der Turnlehrerbildungsanstalt, sei es durch Ablegung der Turnlehrerprüfung, besitzen von den erstgenannten 1064 Lehrern 701, von den letzteren etwa sechs Siebentel. Die Zahl der akademisch gebildeten Lehrer, die auch Turnunterricht ertheilen, ist im Laufe der Jahre, zwar nicht gleichmäßig in den verschiedenen Provinzen, aber im Ganzen recht erheblich gestiegen, und obwohl neuerdings wieder in Folge der neuen Lehrpläne hier und dort auch Lehrer mit Turnunterricht betraut worden sind, die ein Turnlehrerzeugnis bisher noch nicht erworben haben, ist doch der Prozentsatz solcher von 41,3 % im Jahre 1882 jetzt schon auf 31,1 % zurückgegangen. Es darf gehofft werden, daß die Einrichtung von halbjährigen Kursen zur Ausbildung von Turnlehrern außer in Berlin auch in Halle, Breslau, Königsberg i. Pr. und Bonn darin noch weitere Fortschritte herbeiführen wird.

Für den Betrieb von Jugendspielen sind bei der überwiegenden Mehrzahl der Anstalten besondere Stunden angesetzt; nur in den Provinzen Posen, West- und Ostpreußen sind die Anstalten mit derartigen Einrichtungen noch in der Minderheit. Die Pflege der Jugendspiele ist aber an den einzelnen Schulen, was die Zahl der ihr gewidmeten Stunden, die für diese seitens der Schule getroffenen Anordnungen, die Beteiligung der Schüler nach Zahl und Alter u. s. w. anlangt, so verschieden, daß darüber eine zusammenfassende Angabe zur Zeit noch nicht möglich ist. Thatsache ist, daß erfreulicher Weise der hohe Werth der Bewegungsspiele für die Erfrischung und Kräftigung der Jugend immer mehr anerkannt wird.

Gelegenheit, das Schwimmen zu erlernen und zu üben, haben die Schüler von 457 Anstalten. Daß Lehrer der Schule selbst den Schwimmunterricht ertheilen, ist freilich verhältnis-

mäßig selten; wohl aber bestehen bei 73 Anstalten zu den diesen Zwecke dienenden Einrichtungen irgend welche bestimmte Beziehungen. Für die Schüler von 65 Anstalten ist leider durch die örtlichen Verhältnisse die Möglichkeit, das Schwimmen zu erlernen oder zu üben, ausgeschlossen.

Was schließlich die Vereinigungen von Schülern zur Pflege des Turnens, des Turnspiels und verwandter Leibesübungen betrifft, so bestehen solche nicht in den westlichen als in den östlichen Provinzen. Nach den Angaben, die darüber von den einzelnen Anstalten gemacht worden sind, waren im Ganzen 72 Schülerturuvvereine vorhanden, aus deren Mitgliedern meist die Vorturner für das Riegenturnen genommen wurden und die dadurch auch für den gesamten Turnbetrieb der betreffenden Anstalt imbar gemacht werden konnten. An 12 Anstalten bestanden Rudervereine, an einigen zwanzig Vereinigungen für Bewegungsspiele, darunter 17 zur Pflege des Fußballspiels.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare u. Bildung der Lehrer und deren persönliche Ver- hältnisse.

124) Die Bestimmungen unter Nr. 6 des Erlasses vom 5. Juni 1892 — U. III. 892. G. III. — haben auf die Fälle der Berufung von Lehrern sc. an nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten oder an Volks- und Mittelschulen in den Seminardienst keine rückwirkende Kraft.

Berlin, den 24. September 1892.

Auf den Bericht vom 27. August d. J. erwidere ich das Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß dem Autrage Desselben bei Berechnung des Gehalts des Seminarlehrers N. zu N. die frühere Dienstzeit bei der städtischen höheren Mädchenschule in N. anzutrechnen, nicht entsprochen werden kann. Wenn unter Nr. 6 des Erlasses vom 5. Juni d. J. — U. III. 892. G. III. — (Centrbl. S. 658) der Fall vorgesehen ist, daß bei Berufung von Lehrern sc. an nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten oder an Volks- und Mittelschulen in den Seminardienst des Berufseuens von Beginn an unter Anerkennung früherer Dienstzeit ein höheres als das Ausgangsgehalt der betreffenden Lehrerklasse mit ministerieller Genehmigung gewährt werden kann, ist hat diese Bestimmung keine rückwirkende Kraft. Die Anerkennung

der Dienstzeit als Seminar-Hilfslehrer ist von vornherein ausgeschlossen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle den R. hiernach auf sein wieder beifolgendes Gesuch vom 18. Juli d. J. in meinem Namen ablehnend bescheiden.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schneider.

An

des Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu R.

U. III. 8364.

125) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen im Jahre 1893.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1893 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsaanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Donnerstag den 6. April f. J. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar f. J., Meldungen anderer Bewerberinnen bei der jeweiligen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar f. J. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden in seinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hieselbst ebenfalls bis zum 15. Januar f. J. einzubringen.

Den Meldungen sind die in Nr. 4 der Aufnahmeverordnungen vom 24. November 1884 bezeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen.

Berlin, den 6. Oktober 1892.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.

U. III. B. 8459.

126) Turnlehrerprüfung im Jahre 1893.

Für die im Jahre 1893 in Berlin abzuhandelnde Turnlehrerprüfung ist Termin auf Montag den 27. Februar f. J. und folgende Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar

I. J., Meldungen anderer Bewerber bei denjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar I. J. anzubringen. Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hier selbst bis zum 1. Januar I. J. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 22. Mai 1890 (Central-Bl. f. 1890 S. 603) vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerster Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Heft vereinigt einzureichen.

Berlin, den 20. Oktober 1892.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.

U. III. B. 8899.

127) **Befähigungsszeugnisse zur Ertheilung des Turnunterrichtes an öffentlichen Mädchenschulen.**

In den im Monate April d. Js. in Magdeburg, im Monat Mai d. Js. in Breslau und im Monate Juni d. Js. in Berlin und Königsberg i. Pr. abgehaltenen Turnlehrerinnen-Prüfungen haben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung von Turnunterricht an öffentlichen Mädchenschulen erlangt:

- 1) Andersdorff, Albertine, Zeichenlehrerin zu Breslau,
- 2) Bahnsen, Mathilde, in Steglitz,
- 3) Behrens, Marie, Handarbeitslehrerin in Magdeburg,
- 4) Black, Helene, Lehrerin in Berlin,
- 5) Brennekam, Margarethe, in Magdeburg,
- 6) Brock, Klara, Handarbeitslehrerin in Breslau,
- 7) Brown, Charlotte, Handarbeitslehrerin in Grünberg i. SchL
- 8) Brucks, Marie, Handarbeitslehrerin in Magdeburg,
- 9) Burghart, Emilie, dsogl. daselbst,
- 10) Busch, Anna, Lehrerin in Berlin,
- 11) Cothius, Therese, in Magdeburg,
- 12) Dombernowsky, Katharina, in Spandau,
- 13) Dondorff, Bertha, in Breslau,
- 14) Droege, Elisabeth, Zeichenlehrerin in Königsberg i. Pr.,
- 15) Dühring, Martha, Lehrerin in Steglitz,

- 16) Dzialas, Gertrud, Handarbeitslehrerin in Breslau,
 17) Edler, Marie, dsgl. in Berlin,
 18) Ellendt, Charlotte, dsgl. in Berlin,
 19) Enke, Elisabeth, dsgl. in Magdeburg,
 20) Fischer, Martha, dsgl. in Halle a. S.,
 21) Frank, Emma, dsgl. in Stralsund,
 22) Gewert, Ida, dsgl. in Königsberg i. Pr.,
 23) Gleißberg, Erna, dsgl. in Magdeburg,
 24) Gloöl, Pauline, in Magdeburg,
 25) Gluth, Emilie, Handarbeitslehrerin in Magdeburg-Buckau,
 26) Großhe, Marie, dsgl. in Breslau,
 27) Grüneberg, Gertrud, dsgl. in Berlin,
 28) Günther, Gerta, Lehrerin in Charlottenburg,
 29) Habelt, Gertrud, Handarbeitslehrerin in Breslau,
 30) von Hangleiden, Luise, in Wehlheiden,
 31) Haubensack, Lisbeth, in Königsberg i. Pr.,
 32) Haym, Anna, wissenschaftliche Lehrerin im Adeligen Stifte
 in Breslau,
 33) Heisler, Helene, Handarbeitslehrerin in Breslau,
 34) Henke, Marie, Lehrerin in Königsberg i. Pr.,
 35) Henze, Marie, geb. Lohmann, Handarbeitslehrerin in Börde,
 36) Hertel, Anna, dsgl. in Magdeburg,
 37) Heyl, Erna, Lehrerin in Berlin,
 38) Hinkle, Bertha, dsgl. daselbst,
 39) Hooff, Rosa, dsgl. daselbst,
 40) Hübener, Martha, Handarbeitslehrerin in Magdeburg,
 41) Hülfse, Elisabeth, dsgl. daselbst,
 42) Johann, Amalie, dsgl. in Königsberg i. Pr.,
 43) Kämmerer, Marie, dsgl. in Berlin,
 44) Kalau vom Hofe, Gertrud, dsgl. in Gumbinnen,
 45) Kanitz, Paula, dsgl. in Berlin,
 46) Kauschmann, Martha, dsgl. daselbst,
 47) Klatt, Anna, dsgl. in Schöneberg,
 48) Knabe, Martha, dsgl. in Magdeburg,
 49) Köpppe, Anna, dsgl. in Halle a. S.,
 50) Kollaß, Susanne, in Königsberg i. Pr.,
 1) Kratochwill, Magdalena, Handarbeitslehrerin in Breslau,
 2) Krauske, Marie, wissenschaftliche Lehrerin daselbst,
 3) Krauthoff, Emma, Handarbeitslehrerin daselbst,
 4) Krieger, Marie, in Königsberg i. Pr.,
 5) Kuttig, Margarethe, Handarbeitslehrerin in Habelschwerdt,
 6) Lackowicz, Ida, Lehrerin in Berlin,
 7) Lange, Selma, Handarbeitslehrerin daselbst,
 8) Libbert, Martha, dsgl. in Magdeburg,

- 59) Lichtenberger, Dorette, geb. Acreboe, Lehrerin in Berlin,
 60) Lipproß, Margarethe, in Berlin,
 61) Ludewig, Anna, Handarbeitslehrerin daselbst,
 62) Lyß, Margarethe, dsgl. in Königsberg i. Pr.,
 63) Maasch, Elisabeth, dsgl. in Dramburg,
 64) Malitz, Edith, Lehrerin in Charlottenburg,
 65) Meißner, Bertha, Handarbeitslehrerin in Magdeburg-Sudenburg,
 66) Menzel, Alma, Lehrerin in Steglitz,
 67) Mildner, Elisabeth, in Breslau,
 68) Nagel, Clara, Handarbeitslehrerin in Magdeburg-Budau
 69) Nebelung, Emilie Maria, Kindergärtnerin in Magdeburg
 70) Neugebauer, Margarethe, Handarbeitslehrerin in Berlin
 71) Niemann, Marie, in Lemsdorf,
 72) Dehme, Martha, Handarbeitslehrerin in Halle a. S.,
 73) Panten, Elisabeth, in Strehlen,
 74) Passarge, Käthe, Lehrerin in Königsberg i. Pr.,
 75) Peickert, Ida, Handarbeitslehrerin in Breslau,
 76) Petersen, Anna, Zeichenlehrerin in Schleswig,
 77) Pietsch, Hedwig, in Magdeburg-Sudenburg,
 78) Pistorius, Anna, Lehrerin in Berlin,
 79) Pitschke, Hedwig, Handarbeitslehrerin in Halle a. S.,
 80) Plath, Emmy, dsgl. in Stralsund,
 81) Pohl, Marie, wissenschaftliche Lehrerin zu Liegnitz,
 82) Preischer, Elisabeth, Zeichenlehrerin in Breslau,
 83) Presting, Bertha, in Königsberg i. Pr.,
 84) Reinecke, Minna, in Neuhausenleben,
 85) Roeguer, Gertrud, in Liegnitz,
 86) Rotmann, Anna, Handarbeitslehrerin in Greifswald,
 87) Rudnicki, Käthe, in Königsberg i. Pr.,
 88) Sachse, Elwine, Lehrerin in Berlin,
 89) Säuberlich, Brunhilde, Handarbeitslehrerin in Königsberg i. Pr.,
 90) Scheele, Marie, in Cassel,
 91) Schmidt, Elisabeth, Handarbeitslehrerin im Glas,
 92) Schrödter, Elise, geb. Krause, dsgl. in Berlin,
 93) Schubert, Hedwig, dsgl. in Haynau,
 94) Schulze, Mathilde, geb. Bernhardt, dsgl. in Bönnig i. Thür.,
 95) Schulze, Marie, in Magdeburg-Sudenburg,
 96) Seidel, Hulda, wissenschaftliche und Handarbeitslehrerin in Trachenberg,
 97) Seiffert, Meta, Lehrerin in Berlin,
 98) Siebert, Marie, Handarbeitslehrerin in Cassel,

- 99) Siebert, Bertha, Lehrerin daselbst,
 100) Siegfried, Anna, in Königsberg i. Pr.,
 101) Siegmund, Bertha, Handarbeitslehrerin daselbst,
 102) Sonnenburg, Margarethe, in Braunschweig,
 103) Starde, Helene, Handarbeitslehrerin in Landsberg a. W.,
 104) Steinike, Hermine, Lehrerin in Berlin,
 105) Stobbe, Hedwig, in Königsberg i. Pr.,
 106) Stoige, Elsa, daselbst,
 107) Süß, Elsbeth, Lehrerin in Berlin,
 108) Thieme, Luise, in Cördelitz,
 109) Tischler, Gertrud, Handarbeitslehrerin in Liegnitz,
 110) Uhle, Lydia, Lehrerin in Königsberg i. Pr.,
 111) Vogell, Marie, Handarbeitslehrerin in Cassel,
 112) Wagner, Marie, dsgl. in Halle a. S.,
 113) Wolf, Gertrud, dsgl. in Lüben.

Berlin, den 30. August 1892.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
 Im Auftrage: Schneider.

Bekanntmachung.

U. III. B. 2486. L.

- 128) **Befähigungszeugnisse zur Ertheilung von Turnunterricht an öffentlichen Schulen.**

In den im Monate März d. Js. in Halle a. S., im Monate Mai d. Js. in Breslau und im Monate Juni d. J. in Königsberg i. Pr. abgehaltenen Turnlehrer-Prüfungen haben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung von Turnunterricht an öffentlichen Schulen erlangt:

- 1) Abicht, Mag. Gymnasiallehrer in Liegnitz,
- 2) Ahmann, August, Vorschullehrer in Königsberg i. Pr.,
- 3) Dr. phil. Asmus, Wilhelm, Studirender der Philologie in Halle a. S.,
- 4) Baumann, Otto, Schulamts-Kandidat in Königsberg i. Pr.,
- 5) Belzig, Ottomar, Studirender der Theologie in Halle a. S.,
- 6) Beneke, Ernst, Kandidat des höheren Schulamts in Halle a. S.,
- 7) Bergfeld, Karl, Lehrer in Halle a. S.,
- 8) Bernstein, Richard, Zeichenlehrer in Schönebeck a. E.,
- 9) Vocatius, Erich, Lehrer in Halle a. S.,
- 10) van den Bruck, Gustav, Studirender der Theologie daselbst,
- 11) van den Bruck, Hugo, dsgl.,
- 12) Busch, Wilhelm, Studirender der Philologie in Halle a. S.,
- 13) Busse, Wilhelm, Seminar-Hilfslehrer in Osterburg,

- 14) Dietrich, Heinrich, Lehrer in Magdeburg-Sudenburg,
- 15) Elden, Kurt, Kandidat des höheren Schulamts in Breslau,
- 16) Erdmann, Ferdinand, Schulamts-Kandidat in Königsberg i. Pr.,
- 17) Dr. Hecht, Rudolf, Realgymnasiallehrer daselbst,
- 18) Dr. Kalide, Georg, Kandidat des höheren Schulamts in Breslau,
- 19) Knüppel, Friedrich, Studirender der Philologie in Halle a. S.,
- 20) Körber, Traugott, Lehrer in Halle a. S.,
- 21) Kollberg, Johannes, wissenschaftlicher Hilfslehrer in Königsberg i. Pr.,
- 22) Krause, Gustav, Lehrer in Magdeburg-Friedrichstadt,
- 23) Krause, Karl, Kandidat des höheren Schulamts in Halle a. S.,
- 24) Kreter, August, dsgl. daselbst,
- 25) Krüger, Georg, wissenschaftlicher Hilfslehrer in Königsberg i. Pr.,
- 26) Lindemann, Max, Studirender der Theologie und Geschichte in Halle a. S.,
- 27) Dr. Loebel, Otto, wissenschaftlicher Hilfslehrer in Königsberg i. Pr.,
- 28) Lüneburg, Reinhold, Lehrer in Magdeburg-Bückau,
- 29) Dr. phil. Pabst, Arnold, wissenschaftlicher Hilfslehrer in Halle a. S.,
- 30) Papendieck, Heinrich, Schulamts-Kandidat in Pillau,
- 31) Dr. Peters, Johannes, dsgl. in Königsberg i. Pr.,
- 32) Preuß, Felix, wissenschaftlicher Hilfslehrer daselbst,
- 33) Ressel, Julius, dsgl. in Breslau,
- 34) Schaaß, Richard, Lehrer in Magdeburg-Neustadt,
- 35) Dr. phil. von Scholten, Wilhelm, wissenschaftlicher Hilfslehrer in Halle a. S.,
- 36) Schulze, Ernst, wissenschaftlicher Hilfslehrer daselbst,
- 37) Seier, Traugott, Lehrer in Magdeburg-Bückau,
- 38) Spangenberg, Albert, Lehrer in Magdeburg,
- 39) Dr. phil. Spohr, Ludwig, Kandidat des höheren Schulamts in Halle a. S.,
- 40) Dr. phil. Steininger, Max, dsgl. daselbst,
- 41) Stögel, Udo, Studirender der Philologie daselbst,
- 42) Sturm, Ferdinand, dsgl. Theologie daselbst,
- 43) Tischer, Gustav, Lehrer in Magdeburg-Neustadt,
- 44) Troxien, Fritz, Lehrer in Königsberg i. Pr.,
- 45) Better, Wilhelm, Schulamts-Kandidat und Mittelschullehrer in Königsberg i. Pr.,
- 46) Wacker, Arthur, Lehrer in Halle a. S.,
- 47) Willing, Karl, wissenschaftlicher Hilfslehrer in Liegnitz.

- 48) Wittig, Ernst, Schulamts-Kandidat in Königsberg i. Pr.,
 49) Wolff, Bonifacius, Lehrer in Magdeburg-Neustadt,
 50) Wollenteit, Georg, Schulamts-Kandidat in Königsberg i. Pr.
 Berlin, den 30. August 1892.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
 Im Antrage: Schneider.

Bekanntmachung.

U. III. B. 2486. I.

129) Befähigungzeugnisse für Böglinge der Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig.

In den diesjährigen Entlassungsprüfungen an dem evangelischen Gouvernante-Institute und Lehrerinnen-Seminare zu Droyßig bei Zeitz haben das Zeugnis der Befähigung erlangt:

I. für das Lehramt an höheren, mittleren und Volks-Mädchen-Schulen.

- 1) Clara Bender zu Camburg a. S.,
- 2) Martha Dahms zu Spandau,
- 3) Emmy Deubel zu Siegen, Westf.,
- 4) Rose Gärtner zu Celle,
- 5) Elisabeth Größer zu Berlin,
- 6) Ida Habenicht zu Worbis,
- 7) Luise Heusen zu Rödlich i. Sch.,
- 8) Anna Keesee zu Jänkendorf O. L.,
- 9) Gertrud Künzler zu Berlin,
- 0) Hedwig Meyer zu Königshütte,
- 1) Frieda Rappaport zu Kösen,
- 2) Elisabeth Schlemmer zu Lübben,
- 3) Margarete Storch zu Reichenbach i. Sch.,
- 4) Clara Strack zu Fraustadt,
- 5) Gertrud Trettin zu Köpenick,
- 6) Lina Ulbrich zu Limburg a. L.,
- 7) Hedwig Winter zu Charlottenburg;

II. für das Lehramt an Volksschulen.

- 1) Margarethe BednarSKI zu Ottelsburg O. Pr.
- 2) Anna Braun zu Nakel,
- 3) Helene Braun zu Nakel,
- 4) Elisabeth Gerloff zu Benneze, Kreis Celle,
- 5) Tabea Hahn zu Zillerthal, Kreis Hirschberg,
- 6) Nanny Hecht zu Hagenhorst bei Siewen, Kreis Lyck,
- 7) Wilhelmine Husmann zu Schonnebeck, Kreis Essen,
- 8) Else Knorre zu Barnsdorf, Mecklenburg,

- 9) Elisabeth Krause zu Trier,
- 10) Anna Lange zu Gumbinnen,
- 11) Anna Lützenberger zu Neunkirchen, Kreis Ottweiler,
- 12) Auguste Reß zu Holzhausen, Kreis Homberg,
- 13) Minna Nottrott zu Spindeldorf, Saalkreis,
- 14) Ulrike Nehren zu Göttingen,
- 15) Emma Schmidt zu Buer bei Osnabrück,
- 16) Margarethe Schmidt zu Eisleben,
- 17) Rosalie Sondermann zu Cronenberg bei Elberfeld,
- 18) Elisabeth Wagner zu Düren,
- 19) Emmy Werner zu Kinzweiler, Reg. Bez. Trier,
- 20) Helene Willig zu Homberg, Reg. Bez. Cassel.

Die Königliche Seminar-Direktion zu Droyßig ist bereit,
über die Befähigung dieser Kandidatinnen für bestimmte Stellen
im öffentlichen und im Privathuldienste nähere Auskunft zu geben.
Berlin, den 10. September 1892.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

Bekanntmachung.

ad U. III. 3292.

130) Befähigungszeugnisse für Lehrer als Vorsteher an Taubstummen-Anstalten.

In der zu Berlin im Monat August 1892 abgehaltenen
Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten haben das
Zugnis der Befähigung zur Leitung einer Taubstummen-Anstalt
erlangt:

- 1) der Lehrer an der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Elberfeld Gustav Hermann,
- 2) der Lehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Ratibor Hugo Hoffmann,
- 3) der Lehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Kempen a. Rh Josef Kerner,
- 4) der Lehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Homberg Adalbert Nißert,
- 5) der Lehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Liegnitz Gustav Wende und
- 6) der Lehrer an der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Stadt Friedrich Werner.

Berlin, den 25. Oktober 1892.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.

U. III A. 2788. II.

E. Öffentliches Volksschulwesen.

131) Aufhebung der Widerruflichkeit der staatlichen Dienstalterszulagen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen.

Berlin, den 27. Juli 1892.

Bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1891/92 konnten die staatlichen Dienstalterszulagen den Volksschullehrern und Lehrerinnen nach der Bezeichnung der hierzu ausgesetzten Mittel im Staatshaushaltsetat und nach der bei ihrer Bereitstellung maßgebend gewesenen Absicht nur als jederzeit widerrufliche Zulagen gewährt werden.

Durch den am 1. April 1892 in Kraft getretenen Staatshaushaltsetat ist eine Trennung des Fonds zu Dienstalterszulagen für Volksschullehrer und Lehrerinnen — Kapitel 121 Titel 35 — von dem Fonds zu sonstigen persönlichen Zulagen und Unterstützungen für Elementarlehrer — jetzt Kapitel 121 Titel 35a — herbeigeführt und für die Dienstalterszulagen der Vorbehalt des Widerrufs beseitigt.

Die nach den Bestimmungen des Runderlasses vom 28. Juni 1890 — U. III. a. 18417 — (Central-Bl. j. 1890 S. 614) bereits bewilligten und noch zu bewilligenden Dienstalterszulagen sind daher vom 1. April 1892 ab den betreffenden Lehrern und Lehrerinnen vorbehaltlos für die Dauer des Verbleibens in der betreffenden Stelle zu gewähren. Von demselben Zeitpunkte ab stehen demgemäß den Hinterbliebenen solcher Lehrer von diesen Alterszulagen die nämlichen Gnadenkompetenzen, wie von dem sonstigen vorbehaltlos gewährten Diebstinkommen der Lehrer (Lehrerinnen) nach Maßgabe der betreffenden allgemeinen Vorschriften zu.

Die Königlichen Regierungen veranlässe ich, dementsprechend vorkommenden Falles zu verfahren.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kugler.

An
die Königlichen Regierungen.

U. III. E. 2075.

132) Entbehrlichkeit der sogenannten Postfachschulen.

Berlin, den 25. August 1892.

Nach einer Mittheilung des Herrn Staatssekretärs des Reichs-Postamtes sind die in neuerer Zeit an verschiedenen Orten

entstandenen sogenannten Postfachschulen zur Vorbereitung junger Leute für die Laufbahn als Postgehilfe weder erforderlich, noch nach den gemachten Erfahrungen dazu geeignet, und es hat sich deshalb die Reichs-Postverwaltung veranlaßt gesehen, durch Veröffentlichungen im Reichsanzeiger und anderen Blättern auf die Entbehrlichkeit dieser Schulen hinzuweisen.

Mit Rücksicht hierauf und da die in Rede stehenden Schuleinrichtungen zu den Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten zählen, auf welche die Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 (Minist.-Bl. für die innere Verw. 1840 S. 94 ff.) Anwendung findet, beauftrage ich die Königliche Regierung, künftighin die Erlaubnis zur Errichtung neuer Postfachschulen innerhalb Ihres Verwaltungsbezirkes zu versagen. Die bereits im dortigen Regierungsbezirk bestehenden Anstalten der erwähnten Art sind durch den Departements-Schulrat gelegentlich seiner dienstlichen Anwesenheit an dem betreffenden Orte einer eingehenden Revision zu unterziehen, und ist über das Fortbestehen oder die Schließung der Schule je nach dem Aussalle der Revision seitens der Königlichen Regierung zu befinden.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An

die sämtlichen Königlichen Regierungen.

U. III. C. 2419. U. II.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem Regierungsrath Steinhausen im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Der bisherige Inspektor des Realgymnasiums der Französischen Stiftungen zu Halle a. S. Professor Dr. Kramer ist zum Provinzial-Schulrat ernannt und dem Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg überwiesen worden.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der Regierungsrath und Schulrat Dr. Nagel von Bromberg nach Aachen.

Der bisherige Lehrer bei der Landwirthschaftsschule zu Bitburg Albers, der bisherige Rektor an der katholischen Volksschule zu Gnesen Brückner, der bisherige Rektor Heine zu Posen, der bisherige Seminar-Oberlehrer am Schullehrer-

Seminare zu Waldau i. Ostpr. Kranz, der bisherige Konrektor bei der Stadtschule zu Stallupönen Kurpinu, der bisherige Seminar-Direktor zu Pölitz Voßmann, der bisherige ordentliche Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham Polatzek, der bisherige Oberlehrer am Schullehrer-Seminar zu Ragnit Skrzeczka und der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Schrimm Tieß sind zu Kreis-Schulinspektoren ernannt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden der Kreis-Schulinspektor D'ham von Bochum nach Essen und der Kreis-Schulinspektor Dr. Mikulla von Lublinitz nach Königs-hütte.

Dem Kreis-Schulinspektoren Heyse zu Breslau, Polack zu Worbis und Vigouroux zu Waldenburg ist der Charakter als Schulrat mit dem Range eines Rathes vierter Klasse verliehen worden.

Dem Kreis-Schulinspektor, Superintendenten Müller zu Bahn, Kreis Greifenhagen, ist der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse, sowie den Kreis-Schulinspektoren Pfarrer Bornscheuer zu Langerfeld, Kreis Schwelm, und Pfarrer Doerr zu Massenheim, Landkr. Wiesbaden, ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

B. Universitäten.

Universität Königsberg. Es sind ernannt worden: der bisherige außerordentliche Professor Dr. Endemann zu Königsberg i. Pr. zum ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät, der bisherige ordentliche Professor Hostrath Dr. Kühnt zu Jena zum ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät und der bisherige ordentliche Professor Dr. Schmidt zu Gießen zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Königsberg. Dem ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Königsberg Dr. Jaffe ist der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen worden. Der bisherige Privatdozent Dr. Hilbert zu Königsberg i. Pr. ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden.

Universität Berlin. Die Wahl des ordentlichen Professors in der medizinischen Fakultät Geheimen Medizinalraths Dr. Virchow zum Rektor der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin für das Studienjahr 1892/93 ist bestätigt worden. Dem ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin Konfistorial-

rath D. Kleinert ist der Charakter als Ober-Konsistorialrath verliehen worden.

Universität Greifswald. Der bisherige Privatdozent Gerichts-Assessor Dr. Frommhold zu Breslau ist zum außerordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität Greifswald ernannt worden.

Universität Breslau. Die Wahl des ordentlichen Professor Geheimen Medizinalraths Dr. Ponsick zum Rektor der Universität Breslau für das Studienjahr 1892/93 ist bestätigt worden. Dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Breslau Geheimen Regierungsrath Dr. Herz ist der Königliche Kronen-Orde zweiter Klasse mit der Zahl 50 verliehen worden. Der bisherige außerordentliche Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Breslau Dr. Holdesleiß ist zu ordentlichen Professor in derselben Fakultät ernannt worden. Der bisherige Privatdozent Lic. theol. Dr. phil. Loehr von Königsberg i. Pr. ist zum außerordentlichen Professor der evangelisch-theologischen Fakultät und der bisherige Privatdozent Dr. Wohltmann zu Halle a. S. ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Breslau ernannt worden.

Universität Halle-Wittenberg. Der ordentliche Professor an der Universität Kiel Dr. Bläß ist in gleicher Eigenschaft in die philosophische Fakultät der Universität Halle-Wittenberg versetzt worden. Der ordentliche Professor Dr. Hedwig Grawald ist in gleicher Eigenschaft in die juristische Fakultät der Universität Halle-Wittenberg versetzt worden. Der ordentliche Professor an der Universität Königsberg Geheimen Medizinalrath Dr. von Hippel ist in gleicher Eigenschaft in die medizinische Fakultät der Universität Halle-Wittenberg versetzt worden. Dem ordentlichen Professor der Augenheilkunde Geheimen Medizinalrath Dr. Graese an der Universität zu Halle-Wittenberg ist der Königliche Kronen Orden zweiter Klasse, dem ordentlichen Professor in den theologischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg Konsistorialrath D. Dr. Köstlin ist der Charakter als Ober-Konsistorialrath, sowie dem außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg Geheimen Medizinalrath Dr. Schwarze ist der Ross-Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Universität Kiel. Der bisherige Privatdozent Dr. Rodenbeck zu Berlin ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Kiel ernannt worden.

iversität Göttingen. Dem inzwischen verstorbenen ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität Göttingen Geheimen Justizrat Dr. jur. et phil. von Thering war der Charakter als Geheimer Ober-Justizrat mit dem Range der Räthe zweiter Klasse verliehen worden, was hiermit bekannt gemacht wird. Der bisherige Privatdozent Dr. Leist zu Marburg ist zum außerordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität Göttingen ernannt worden.

iversität Marburg. Der bisherige außerordentliche Professor Dr. Hes zu Marburg ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden. Der bisherige außerordentliche Professor an der Universität Breslau Lic. theol. und Dr. phil. Kühl ist zum ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Universität Marburg ernannt worden. Der bisherige Privatdozent Dr. Roser zu Marburg ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden.

iversität Bonn. Die Wahl des Geheimen Medizinalrathes Professors Dr. Saemisch zum Rektor der Universität Bonn für das Studienjahr 1892/93 ist bestätigt worden. Der bisherige Privatdozent Dr. Minkowski zu Bonn ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden.

ademie Münster. Die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Stahl zum Rektor der Königlichen Akademie zu Münster für das Studienjahr 1892/93 ist bestätigt worden.

C. Technische Hochschulen.

erlin. Dem Dozenten und Assistenten an der Technischen Hochschule zu Berlin Dr. von Knorre ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

annover. Der bisherige Professor am Polytechnikum zu Riga Mohrmann ist zum etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover ernannt worden.

D. Museen, Nationalgalerie u. s. w.

er bisherige Privatdozent Dr. von Dettingen zu Marburg ist unter Beilegung des Titels „Professor“ als Lehrer der Kunstgeschichte und Litteratur an der Kunstabademie zu Düsseldorf bestellt worden.

as Prädikat „Professor“ ist verliehen worden: dem Bildhauer Hilgers zu Charlottenburg, dem ordentlichen voll-

beschäftigten Lehrer Jacobsen, dem ordentlichen nicht voll beschäftigten Lehrer Kruse und dem Lehrer für Oboe-Spiel Wierprecht an der Königlichen akademischen Hochschule für Musik zu Berlin, dem Kustos der Naturalien-Sammlungen des Königlichen Museums zu Cassel Museumsinspektor Lenz daselbst, sowie dem Vorsteher des Kartographischen Bureaus im Ministerium der öffentlichen Arbeiten Geheimer Rechnungsrath Liebenow zu Berlin.

E. Höhere Lehranstalten.

a. Gymnasien.

Der Oberlehrer am Gymnasium zu Dramburg Professor Dr. Klei ist zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direction des Gymnasiums zu Dramburg übertragen worden. Der bisherige Oberlehrer am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau Dr. Michael ist zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Gymnasiums zu Jauer übertragen worden.

Der Oberlehrer am Gymnasium zu Marburg Dr. Paulus ist zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direction des Gymnasiums zu Weilburg übertragen worden.

Der Oberlehrer Dr. Wehrmann am König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin ist zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Leitung des Gymnasiums zu Pyritz übertragen worden.

Der Gymnasial-Direktor Dr. Müller zu Hohenstein ist in gleich Eigenschaft an das Gymnasium zu Tilsit versetzt worden. Es ist bestätigt worden:

Die Wahl des Professors Dr. Albracht an der Landeschule Pforta zum Direktor des Domgymnasiums zu Ramburg a. S., die Wahl des Gymnasial-Direktors Professor Kahle zu Tilsit zum Direktor des städtischen Gymnasium zu Danzig, die Wahl des Oberlehrers am Gymnasium Berbst Professors Dr. Knoke zum Direktor des Rathsgymnasiums zu Osnabrück und die Wahl des Professors a. Friedrichsgymnasium zu Berlin Dr. Voigt zum Direktor derselben Anstalt.

Den Oberlehrern am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg ist Professor Dr. Linde, Dr. Merguet und Besch im Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Oberlehrer am Gymnasium zu Beuthen D. Schl. Dr. Ficht ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Oberlehrer:
 Bieler vom Gymnasium Andreanum zu Hildesheim an das
 Gymnasium zu Wilhelmshaven,
 Professor Dr. Blasendorf vom Gymnasium zu Pyritz an
 das König Wilhelmsgymnasium zu Stettin,
 Dr. Lange vom Gymnasium zu Weilburg an das Gym-
 nasium zu Marburg,
 Rautenberg vom Gymnasium zu Wilhelmshaven an das
 Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
 Sioda vom Gymnasium zu Celle an das Mariengymnasium
 zu Posen,
 Stegmann von der Realschule zu Geestemünde an das
 Ulrichsgymnasium zu Norden und
 Professor Zimmermann vom Mariengymnasium zu Posen
 an das Gymnasium zu Celle.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Lehrer:
 Dr. Miller vom Gymnasium zu Hirschberg an das Friedrichs-
 gymnasium zu Breslau und
 Dr. Meuß von der Ritter-Akademie zu Liegnitz an das Gym-
 nasium zu Hirschberg.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium zu:
 Frankfurt a. M. die Hilfslehrer Dr. Fischer (städtisches
 Gymnasium) und Dr. Linz (Kaiser Friedrichsgymnasium),
 Berlin (Wilhelmsgymnasium) der Schulamts-Kandidat
 Rumland.

Der Lehrer Kraßt ist als Turn- und Zeichenlehrer am Gymnasium
 zu Aschersleben angestellt worden.

Dem Gesanglehrer am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg
 i. Pr. Schloßorganisten Böllerling ist der Königliche
 Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

b. Realgymnasien.

Im Realgymnasium zu Biedenkopf ist der Hilfslehrer Flach
 als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der Lehrer an der städtischen Schule zu Nowrażlaw Wahlers
 ist als Vorschullehrer am Realgymnasium zu Osterode an-
 gestellt worden.

c. Oberrealschulen.

Der ordentliche Lehrer am Leibnizgymnasium zu Berlin
 Dr. Hendreich ist in gleicher Eigenschaft an die Luisen-
 städtische Oberrealschule dafelbst versetzt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:
 Die Hilfslehrer Crull und Dr. Jenßen an der Ober-
 realschule zu Gleiwitz.

d. Realschulen.

In gleicher Eigenschaft sind versezt worden die ordentlichen Lehrer:

Dr. Furtle von der IV. Realschule zu Berlin an die
IX. Realschule daselbst und

Dr. Thiele vom Königlichen Gymnasium zu Berlin an
die VI. Realschule daselbst.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule zu:
Berlin (VIII.) die Hilfslehrer Dr. Große und Dr.
Blasendorff,

Breslau (I. evang.) die Hilfslehrer Dr. Lauterbach und
Dr. Schmidt,

Charlottenburg die Hilfslehrer Seiffert II. und Dr.
Treis, sowie

Arnsvalde der Schulamts-Kandidat Hildebrandt.

e. Realprogymnasien.

Dem Direktor des Realprogymnasiums zu Spremberg Schmidt
ist der Röthe Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50
verliehen worden.

Dem Rektor des Realprogymnasiums zu Marburg Dr. Hempsing
ist der Röthe Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50
verliehen worden.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Der bisherige Kreis-Schulinspektor Löschke zu Heydekrug ist zum
Seminardirektor ernannt und demselben das Direktorat des
Schullehrer-Seminars zu Ragnit verliehen worden.

Der bisherige Seminar-Oberlehrer Staligky zu Bülz ist zum
Seminardirektor ernannt und demselben das Direktorat des
Schullehrer-Seminars zu Ziegenhals verliehen worden.

Der Seminar-Direktor Moldehn zu Droyßig ist in gleicher Eigen-
schaft an das mit der Königlichen Augustaschule zu Berlin
verbundene Lehrerinnen-Seminar versezt worden.

Den Seminar-Direktoren Paasche zu Berlin, Eckolt zu Lö-
nburg, van Senden zu Aurich, Bünger zu Lüneburg,
Köditz zu Hannover, Dr. phil. Laugen zu Odenkirchen,
Ziron zu Breslau, Besig zu Friedeberg R. R., Mühl-
zu Saarburg, Dr. phil. Beck zu Brühl, Keetman zu
Königsberg R. R., Paech zu Osterode und Schroeter zu
Marienburg in Westpr. ist der Charakter als Schulrathe zu
dem Range der Räthe vierter Klasse verliehen worden.

Dem Seminar-Direktor Stahn zu Verden ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Als Seminar-Oberlehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminare zu:

Neuzelle der ordentliche Seminarlehrer Brebeck aus Oranienburg,

Bütz der ordentliche Seminarlehrer Rauhut vom Schullehrer-Seminar zu Habelschwerdt,

Ragnit der bisherige kommissarische Oberlehrer Reiuert, Kyritz der bisherige Rektor der Knaben-Mittelschule zu Röpenick Rosenthal,

Rosenberg D. S. der bisherige ordentliche Seminarlehrer Stein und

Dels der bisherige ordentliche Seminarlehrer Vogel.

Dem Seminar-Oberlehrer Dr. phil. Löschhorn am Lehrerinnen-Seminar zu Berlin ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der ordentliche Seminarlehrer van der Laan von Verden nach Hannover.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an dem Schullehrer-Seminare zu:

Rheydt der Lehrer Carl aus Droyßig,

Tondern der bisherige kommissarische Lehrer Grüger,

Berlin (Seminar für Stadtschullehrer) der bisherige kommissarische Lehrer Rektor Lic. theol. Rabisch aus Altenkirchen,

Verden der bisherige Hilfslehrer Köhlmeyer,

Rosenberg D. Schl. der Kaplan Krömer zu Nikolai,

Dels der bisherige kommissarische Lehrer Lindner,

Egeln der bisherige Seminar-Hilfslehrer May daselbst und der kommissarische Lehrer Sander vom Schullehrer-Seminare zu Verden,

Oranienburg der bisherige kommissarische Lehrer Sonneneden und

Cammin der bisherige Zweite Präparandenanstaltslehrer Wagner aus Massow.

An den evangelischen Bildungs- und Erziehungsanstalten zu Droyßig ist die Lehrerin Frida Johow aus Berlin als ordentliche Seminarlehrerin angestellt worden.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminare zu:

Bederkesa der Lehrer Karl Block aus Hemelingen,

Hilchenbach der kommissarische Hilfslehrer Jürging,

Egeln der Lehrer Müller aus Falkenberg D. Schl. und

Segeberg der bisherige kommissarische Hilfslehrer Krohn.

Als Zweite Lehrer sind angestellt worden an der Präparandenanstalt zu:

Aurich der kommissarische Lehrer Klingemann,
Laasphe der Volkschullehrer Otto aus Laasphe und
Schmiedeberg i. Schl. der bisherige Seminar-Hilfslehrer
Stein aus Bunzlau.

G. Taubstummen- und Blinden-Anstalten.

Dem Leiter der städtischen Taubstummenschule zu Berlin Reuß Berndt ist der Titel „Direktor“ verliehen worden.
Die bisherigen Volkschullehrer Feddelet aus Schauen, Kreis Halberstadt, und Fischer aus Treffurt, Kreis Mühlhausen i. Th., sind als Hilfslehrer an der Taubstummen-Anstalt Erfurt angestellt worden.

H. Offentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Direktor der städtischen höheren Mädchenschule zu Stettin Professor Dr. Haupt ist der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.
Dem Oberlehrer Dr. Nordenwaldt an der Victoria-Schule zu Berlin ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.
Dem ordentlichen Lehrer an der Viktoria-Schule zu Berlin D. Dräger, ist der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

I. Offentliche Volksschulen.

Es haben erhalten:

1) den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse:

Blümel, Gemeindeschul-Rector zu Berlin,
Fabriz, pens. Lehrer zu Stralsund,
Hoffmann, pens. Volksschul-Rector zu Breslau,
Hoppe, pens. Lehrer zu Stade,
Kittel, pens. Volksschul-Rector zu Breslau,
Krutschek, pens. Hauptlehrer und Chortrektor zu Falkenberg O. Schl.,
Otte, Rector der 17. Gemeindeschule zu Berlin,
Peters, pens. Lehrer zu Cöln,
Redzen, Rector der 2. Gemeindeschule zu Berlin,
Rengier, pens. Lehrer zu Paderborn,
Roßchen, dsgl. zu Bromberg,
Schwachenwalde, dsgl. zu Sommerfeld, Kreis Kroppen.

Seiffge, Erster Lehrer an der Stadtschule zu Joachimsthal,
Kreis Angermünde, und
Beber, pens. Lehrer zu Duderstadt.

2) den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens
von Hohenzollern:

Bauer, pens. Lehrer zu Scherndorf, Kreis Weihensee,
Beyer, dsgl. zu Wohlau,
Beyer, dsgl. zu Botenick, Kreis Grimmen,
Siebach, dsgl. zu Unterröblingen, Mansfelder Seekreis,
Clauß, dsgl. zu Neiden, Kreis Torgau,
Cohnen, dsgl. zu Dremmen, Kreis Hainsberg,
Deeken, Lehrer zu Hülsede, Kreis Springe,
Degenhardt, pens. Lehrer und Kantor zu Eschwege,
Dielmann, dsgl. zu Landsberg a. W.,
Fidewirth, dsgl. zu Herrnschwende, Kreis Weihensee,
Häckfeld, Lehrer, Küster und Organist zu Königsdahlem,
Kreis Marienburg i. H.,
Hachmeister, dsgl. zu Mölln, Kreis Herzogthum Lauenburg,
Hamm, pens. Lehrer zu Aachen,
Hegener, dsgl. zu Neusen, Landkreis Aachen,
Henning, dsgl. zu Kirchheim, Kreis Erfurt,
Henze, pens. Erster Lehrer zu Goslar,
Höch, pens. Lehrer zu Klein-Grabe, Kreis Mühlhausen i. Th.,
Jessen, dsgl. zu Hüxby, Kreis Schleswig,
Linowski, Lehrer zu Krotoschin,
Ludow, pens. Lehrer zu Friedeberg N. R.,
Losche, dsgl. zu Ober-Wiesa, Kreis Lauban,
Lray, Lehrer und Kantor zu Triebsees, Kreis Grimmen,
Krüger, pens. Lehrer zu Stettin,
Lupisch, dsgl. zu Berenzhain, Kreis Luckau,
Lehrich, Lehrer zu Münster i. W.,
Lütt, pens. Lehrer zu Grundhof, Kreis Flensburg,
Rennicke, dsgl. zu Börbig, Kreis Bitterfeld,
Rüller, dsgl. und Küster zu Arfeld, Kreis Wittgenstein,
Rüller, Lehrer zu Wachenbuchen, Kreis Hanau,
Lasdal, pens. Lehrer zu Hänchen, Kreis Cottbus,
Urbach, dsgl. zu Nieder-Leschen, Kreis Sprottau,
Lades, dsgl. und Küster zu Steinberg, Kreis Altenwalde,
Loßbach, dsgl. und Kantor zu Spangenberg, Kreis Mel-
fungen,
Schau, pens. Lehrer zu Hirzweiler, Kreis Ottweiler,
Schnabel, dsgl. zu Lauban,

Schreck, pens. Hauptlehrer zu Jüehoe, Kreis Steinburg,
 Schulz, dsgl. zu Sorau N. L.,
 Schuster, pens. Lehrer zu Wittenberg,
 Seydel, Lehrer zu Zicher, Kreis Königsberg N. M.,
 Starkloff, pens. Erster Lehrer zu Großvargula, Kreis
 Langensalza,
 Staud, Lehrer zu Mehring, Landkreis Trier,
 Teichert, preuß. Lehrer zu Wend. Linda, Kreis Schweinitz,
 Teske, dsgl. zu Wyłatkowo, Kreis Witkowo,
 Thomßen, dsgl. zu St. Peter, Kreis Eiderstedt,
 Weber, dsgl. zu Gambin, Kreis Stolp,
 Weiß, dsgl. zu Winningen, Kr. Coblenz und
 Wilhelm, dsgl. zu Luckau.

3) Das Allgemeine Ehrenzeichen.

Mumm, Lehrer und Küster zu Breiholz, Kreis Rendsburg,
 Schrieser, Lehrer zu Hüttenbusch, Kreis Österholz und
 Wienhöser, pens. Lehrer zu Bleckmar, Landkreis Celle.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben.

D. et Dr. phil. Baier, Geh. Reg. Rath, ordentlicher Professor
 in der philosophischen Fakultät der Universität Greifswald.
 Dr. Boche, ordentlicher Realgymnasiallehrer zu Berlin,
 Dr. Franz, Universitäts-Musikdirektor zu Halle a. S.,
 Dr. phil. et med. Grefe, Geh. Reg. Rath, ordentlicher Professor
 in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg,
 Hahn, ordentlicher Gymnasiallehrer zu Berlin,
 Dr. Hermanowski, ordentlicher Gymnasiallehrer zu Berlin,
 Hupfer, ordentlicher Seminarlehrer zu Neuzelle,
 Dr. jur. et phil. von Thering, Geh. Ober-Justizrat, ordent-
 licher Professor in der juristischen Fakultät der Universität
 Göttingen,
 Kahle, ordentlicher Realschullehrer zu Hannover,
 Dr. Müller, August, ordentlicher Professor in der philosophi-
 schen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg,
 Neumann, Rektor der Klosterschule zu Rosleben,
 Röhricht, Gesanglehrer am Gymnasium zu Neu-Ruppin,
 Dr. jur. et phil. Soetbeer, ordentlicher Honorar-Professor in
 der philosophischen Fakultät der Universität Göttingen und
 Würkert, Gewerbeschul-Oberlehrer zu Hagen.

1) In den Ruhestand getreten.

- Dr. Bech, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Zeitz, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
- Dr. Blum, Oberlehrer an der Realschule der Israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
- Dannehl, ordentlicher Seminarlehrer zu Barby, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
- Debo, Baurath, Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrath,
- Gercke, Konrektor am Realprogymnasium zu Northeim, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
- Gosch, Professor, Lehrer an der Kunsthalle zu Berlin, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
- Hoffmann, Kreis-Schulinspektor zu Trier, unter Verleihung des Charakters als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse,
- Dr. Hülsewede, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Münster, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
- Hüttmann, ordentlicher Seminarlehrer zu Hannover, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
- Ilgen, ordentlicher Seminarlehrer zu Cammin, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
- Dr. Kempf, Gymnasial-Direktor zu Berlin, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
- Dr. Kirschbaum, ordentlicher Lehrer an der Selektenschule zu Frankfurt a. M.,
- Dr. Leizmann, Professor, Oberlehrer am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
- Lessing, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Breslau, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
- Neukirch, Schreib- und Vorschullehrer am Marienstiftsgymnasium zu Stettin, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
- Dr. Dueß, Gymnasial-Direktor zu Darmstadt, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
- Duehl, ordentlicher Seminarlehrer zu Droyßig, unter Verleihung des Titels „Seminar-Oberlehrer“,

- Runge, Gymnasial-Direktor zu Osnabrück, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
- Dr. Schillings, Professor, Gymnasial = Oberlehrer zu Paderborn, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
- Suprian, Direktor des Lehrerinnen-Seminars und der Augustaschule zu Berlin, unter Verleihung des Charakters als Schulrat mit dem Range eines Rathes viertter Klasse,
- Dr. Wilken, ordentlicher Realprogymnasiallehrer zu Biebenhöpf,
- Dr. Willmann, Professor, Gymnasial = Oberlehrer zu Halberstadt, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
- Dr. Zinnow, Gymnasial-Direktor zu Pyritz, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse.
- 3) Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande.
- Glasmachers, Regierungs- und Schulrat zu Aachen, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrath, sowie
- Dr. Jungk und Dr. Pietsch, ordentliche Oberrealhul Lehrer zu Gleiwitz.
- 4) Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie.
- Dévantier, Gymnasial-Direktor zu Königsberg R. M.
- 5) Ausgeschieden, Anlaß nicht angezeigt.
- Kowalski, Lehrer bei der Taubstummen-Anstalt zu Brühl

Inhalts-Verzeichnis des November-Heftes.

	Seite
A. 115) Tag der etatmäßigen Anstellung im Sinne der Denkschrift, betreffend die Regelung der Gehälter der etatmäßigen Untерbeamten nach Dienststufen. Erlass vom 10. September d. Jß.	709
B. 116) Heranziehung der Dozenten von Universitäten und Technischen Hochschulen zu militärischen Dienstleistungen. Erlass vom 15. August d. Jß.	710
C. 117) Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen. Vom 25. Juli d. Jß. .	710
118) Ausführungsverfügung zu dem Gesetze vom 25. Juli d. Jß., betreffend das Diensteinkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen. Erlass vom 21. Oktober d. Jß.	713
119) Feststellung des Bedarfes an Lehrkräften bei den höheren Lehranstalten anlässlich der Staatsneuerungen. Erlass vom 30. Juli d. Jß.	780
120) Titel und Rangverhältnisse der Leiter und Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten. Erlass vom 31. August d. Jß.	780
121) Anrechnung des Probejahres als volles Dienstjahr bei Festsetzung der Pensionen von Lehrern an höheren Unterrichtsanstalten. Erlass vom 5. September d. Jß	786
122) Grundsätze für die Aufrechterhaltung der Sauberkeit an den höheren Schulen sc. im Aufsichtsbezirke des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Cassel vom 25. November 1890	787
123) Das Turnwesen bei den höheren Lehranstalten	740
D. 124) Die Bestimmungen unter Nr. 6 des Erlasses vom 5. Juni 1892 — U. III. 892. G. III — haben auf die Fälle der Berufung von Lehrern sc. an nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten oder an Volks- und Mittelschulen in den Seminardienst keine rückwirkende Kraft. Erlass vom 24. September d. Jß.	744
125) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen im Jahre 1898. Bekanntmachung vom 6. Oktober d. Jß.	745
126) Turnlehrerprüfung im Jahre 1898. Bekanntmachung vom 20. Oktober d. Jß.	745
127) Besfähigungszeugnisse zur Ertheilung des Turnunterrichtes an öffentlichen Mädchenschulen. Bekanntmachung vom 30. August d. Jß.	746
128) Besfähigungszeugnisse zur Ertheilung von Turnunterricht an öffentlichen Schulen. Bekanntmachung vom 30. August d. Jß.	749
129) Besfähigungszeugnisse für Jöglinge der Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig. Bekanntmachung vom 10. September d. Jß.	751
130) Besfähigungszeugnisse für Lehrer als Vorsteher an Taubstummen-Anstalten. Bekanntmachung vom 25. Oktober d. Jß.	752

E. 181) Aushebung der Widerruflichkeit der staatlichen Dienstalterzulagen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. Erlass vom 27. Juli d. Jß.	7
182) Entbehrlichkeit der sogenannten Postfachschulen. Erlass vom 25. August d. Jß.	7
Personalien	7

Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Dezember = Heft.

Berlin 1892.

Verlag von Wilhelm Herz.
(Besseresche Buchhandlung.)
Behrenstraße 17.

Das Centralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.
Der Jahrgang kostet 7 Mark.



Normal-Schulbänke
in 12 verschiedenen Gattungen
nach neuesten Anforderungen der ~~Schule~~
Hygiene und Pädagogik. Allen ~~Schulen~~
den und Schulanstalten dringend
empfohlen! Billigste Preise. Franco-Lie-
rung. Prospekte gratis.

Carl Elsaesser, Schulbankfabrik,
Schönau bei Heidelberg.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staatl. und Kommunal-rc. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Ärzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten daneben thätigen Privat-Beamten in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein

Protektor: Se. Majestät der Kaiser
Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnissgeld-
Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 94 000 030 M. Vermögensbestand 21 292 000 M.

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger, als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direktion des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

M. DuMont-Schauberg'sche Buchhandlung in Köln.

In unserem Verlage sind soeben erschienen:

Die Hohenzollern in ihrer Fürsorge für ihr Land und Volk.

Von

Dr. Karl Ruland,
Königl. Kreisschulinspektor.

VIII und 289 Seiten. Preis brosch. M. 3,20.
In eleg. Leinenband M. 4,20.

Die Kölnischen Studien-Stiftungen erläutert von

Dr. theol. Gerhard Schoenen,
Regierungs- und Schnirath,
Mitglied des Verwaltungsrates der Gymnasial- und Stiftungs-Fond.
Lex. 8. 568 Seiten. Preis broschirt M. 16.
Gebunden in Halbfranz M. 19.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

eraugegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 12.

Berlin, den 20. Dezember

1892.

Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem Unter-Staatssekretär im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten D. von Weyrauch den Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub zu verleihen.

A. Behörden und Beamte.

133) Amtliche Nachrichten über das Deutsche Reichsschuldbuch.

Berlin, den 25. März 1892

Das Reichsgesetz vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch (R. G. Bl. S. 321) tritt nach der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Januar 1892 am 1. April d. Js. in Kraft. Die von der Reichsschuldenverwaltung herausgegebenen „Amtlichen Nachrichten über das Deutsche Reichsschuldbuch“, welche im Bogen des Buchhandels für 40 Pfennige bezogen werden können und auch im Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung zum Abdruck gelangen werden, enthalten die für diese Einrichtung maßgebenden Bestimmungen. Indem ich die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts hiervon in Kenntnis setze veranlasse ich Dieselben, die unterstellten Verwaltungsorgane an die in Rede stehende Einrichtung und deren Vortheile in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.

G. III. 752.

Amtliche Nachrichten über das Deutsche Reichsschuldbuch.

Inhalt.

Einleitung.	1
Zweck und Bedeutung des Reichsschuldbuches	1
Erster Abschnitt.	1
Allgemeine Bestimmungen.	1
§. 1. Das Reichsschuldbuchbüro. Pflicht der Beamten zum Stillschweigen über den Inhalt des Buches	1
§. 2. Einrichtung des Reichsschuldbuches	1
§. 3. Wem ist die Benutzung des Buches zu empfehlen?	1
§. 4. Allgemeine Voraussetzung für die Umwandlung von Schuldverschreibungen in Buchschulden des Reiches	1
Rechtsverhältnis nach der Umwandlung.	1
§. 5. 1. In Bezug der Forderung an Kapital und Zinsen	1
§. 6. 2. In Bezug der Zinsen insbesondere. Zahlungsweg	1

Zweiter Abschnitt.

Wann und wie geschehen die einzelnen Eintragungen und Löschungen im Buche?

A. Eintragungen und Löschungen auf Antrag.

§. 7. Allgemeine Vorschriften	1
---	---

	Seite
§. 8. Form der Anträge auf Anlegung eines Kontos oder auf Zuschrift bei gleichzeitiger Einlieferung von Schuldverschreibungen	781
§. 9. Zulässigkeit der Anträge auf Eintragung von Beschränkungen des Gläubigers zu Gunsten eines Dritten. Verpfändung. Rechtsbrauch	782
§. 10. Zulässigkeit der Anträge auf Zahlung der Zinsen an einen Dritten	783
§. 11. Verfügung der Eintragung	783
§. 12. Form der Anzeigen von Änderungen in der Person oder der Wohnung des Gläubigers oder des Zinsenempfängers. Form des Widerrufes einer Vollmacht. Form des Antrages auf Änderung des Zahlungsweges für die Zinsen	783
§. 13. Form anderer Anträge als der in den §§. 8 und 12 erwähnten. Form einer Vollmacht zur Verfügung über die Forderung	783
§. 14. Legitimation des Antragstellers bei Anträgen der im §. 13 beschriebenen Art. Rechtsnachfolger von Todeswegen	784
§. 15. Löschung einer Beschränkung des Gläubigers insbesondere	786
§. 16. Uebertragung auf ein anderes Konto. Theillösungen. Lösungen gegen Ausreichung neuer Schuldverschreibungen	786
B. Eintragungen und Lösungen von Amts wegen.	
§. 17. Gerichtliche Pfändung z. Ueberweisung an Zahlungsstatt	787
§. 18. Ermächtigung der Reichsschuldenverwaltung zur Löschung einer Forderung und Hinterlegung der Reichsschuldverschreibungen	788
§. 19. C. Benachrichtigungen über erfolgte Eintragungen oder Lösungen	788
§. 20. D. Gebühren	789
A u h a n g.	
1. Muster zu den Konten des Reichsschuldbuches (zu §. 2)	790
2. " zu Anträgen auf Anlegung eines Kontos gegen Einlieferung von Schuldverschreibungen (zu §. 8)	790
3. " zu Anträgen auf Zuschrift gegen Einlieferung von Schuldverschreibungen (zu §. 8)	791
4. " für die Bezeichnisse der zur Umwandlung eingelieferten Reichsschuldverschreibungen (zu §. 8)	792
5. Gebührentarif (zu §§. 7 und 20)	793

Einleitung.

Zweck und Bedeutung des Reichsschuldbuches.

Die Einrichtung des Reichsschuldbuches hat den Zweck, das Forderungsrecht zu sichern, welches die Gläubiger durch den Erwerb der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen der deutschen Reichsanleihen erlangt haben. Durch die Eintragung der Forderung in das Schuldbuch auf den Namen des Gläubigers wird sein Recht sowohl in Betreff des Kapitals als in Betreff der halbjährlich zahlbaren Zinsen von dem Besitz der über die Forderung ausgestellten, von ihm an die Reichsschuldenverwaltung eingelieferten Urkunden, welche sofort nach der Eintragung

in das Buch fassirt werden, unabhängig. Der Gläubiger kann sich auf diese Weise in vollem Umfange gegen die Gefahr schützen, durch den zufälligen Verlust oder eine wesentliche Beschädigung der Schuldverschreibung oder der Zinsscheine das Forderungsrecht selbst einzubüßen. In Betreff der Zinsscheine (Kupons) ist diese Gefahr besonders erheblich, da sie weder außer Kurs gesetzt, noch im Fall des Verlustes oder Diebstahls gerichtlich für kraftlos erklärt werden können. Aber auch in Betreff der Schuldverschreibungen gewährt die Möglichkeit, sie außer Kurs zu setzen, das wünschenswerte Maß von Sicherheit nicht, denn das Papier kann, selbst wenn es außer Kurs gesetzt ist, von einem Dritten, als ihm abhanden gekommen, aufgeboten und für kraftlos erklärt werden, wogegen durch beständige Achtsamkeit auf die zum Zwecke des Aufgebots ergehenden Bekanntmachungen Vorsicht getroffen werden müsse. Die Vermerke der Außerkurssetzung können ohne zurückbleibende Spuren beseitigt, eine Wiederinkurssetzung kann gefälscht werden.

Auf den Inhaber lautende Zinsscheine werden für die Buchforderungen nicht ausgegeben. Das zur Einlösung der Zinsscheine halbjährlich nothwendige Abschneiden derselben und das Erneuern der Zinsscheinbogen gegen Rückreichung der Talone wird erspart.

An dem hergebrachten Modus der Begebung der Reichsanleihen ist durch die Einrichtung des Buches nichts geändert.

Nur der Besitz umlausfähigster Effekten der genannten Anleihen, nicht die Einlieferung anderer Wertpapiere oder die Einzahlung baaren Geldes, berechtigt zur Eintragung. Der Einlieferer der Effekten aber kann beantragen, daß entweder sein Name oder daß der Name eines Dritten als Gläubiger im Buche eingetragen werde. Die Eintragung erfolgt auf besonderen, für die Gläubiger angelegten Konten. Der Gläubiger kann später Zu- und Abschreibungen auf seinem Konto vornehmen lassen. Er behält das freie Verfügungrecht über seine Forderung; Vermerke im Schuldbuche zu Gunsten eines Dritten, welche die Rechte des Gläubigers beschränken, sind unlässig (Niedbrauch, Pfandrecht u. a.). Die Abtretung der Buchforderung an eine andere Person kann durch Übertragung einer für die Letztere neu anzulegendes oder bereits angelegtes Konto erfolgen. Der Berechtigte kann jederzeit und ohne daß es einer besonderen Kündigung bedarf, verlangen, daß ihm gegen Löschung der Forderung im Buche neue Inhaberpapiere der selben Gattung wie die früher eingelieferten ausgetauscht werden.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Reichsschuldbuchbüro. Pflicht der Beamten zum Stillschweigen über den Inhalt des Buches.

Die Bearbeitung der Angelegenheiten des Reichsschuldbuches erfolgt durch die Reichsschuldenverwaltung, die Führung des Buches in einem besonderen Bureau derselben, dem Reichsschuldbuchbüro, vom 1. April 1892 ab.

Alle schriftlichen Anträge, Anfragen und Gesuche in Angelegenheiten des Buches sind zu adressiren:

An
die Reichsschuldenverwaltung
(Schuldbuchbüro)

Berlin S.W.
Oranienstraße 92/94.

Beziehen sie sich auf ein schon angelegtes Konto, so ist in dem Gesuche u. s. w. die Nummer dieses Kontos und die Abteilung des Buches anzugeben.

Die Beamten des Büros sind auch zur persönlichen Annahme von Anträgen und zur mündlichen Erledigung von Anfragen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der letzten beiden Geschäftstage jeden Monats, bereit.

Den Beamten des Büros ist das unverbrüchlichste Stillschweigen über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Buchgläubiger ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

§. 2.

Einrichtung des Reichsschuldbuches.

Es wird ein Buch für die Gläubiger der 4 prozentigen, ein Buch für die Gläubiger der $3\frac{1}{2}$ prozentigen und ein Buch für die Gläubiger der 3 prozentigen Reichsanleihe geführt.

Jedes dieser Bücher zerfällt in 7 Abtheilungen:

- I. für physische Personen,
- II. für Handelsfirmen,
- III. für eingetragene Genossenschaften,
- IV. für eingeschriebene Hilfskassen,
- V. für juristische Personen,
zu III. bis V., sofern sie im Inlande ihren Sitz haben,
- VI. für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommiße, bestimmten Zwecken gewidmete Einzelfonds, deren Verwaltung von

- einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird,
VII. für Vermögensmassen, deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen,

zu VI. und VII. ist es gleich, ob die Verwaltung im Inlande oder ob sie im Auslande geführt wird.

Für jede Abheilung werden in fortlaufender Nummernfolge soviel einzelne Konten angelegt, als Gläubiger einzutragen sind. In jedem der Bücher darf der Gläubiger nur ein Konto erhalten. Jedes Konto darf nur für Eine Person, Firma, Kasse oder Vermögensmasse angelegt sein. Das Muster für die Konten siehe Seite 790. Danach hat jedes Konto außer der Übersicht 4 Spalten:

Spalte 1 für den Betrag der Forderung,

- = 2 für Abschreibungen,
- = 3 für Beschränkungen des Gläubigers,
- = 4 für Angabe des zum Zinsempfange Berechtigten, des Zahlungsweges, des Fälligkeitstermines und des halbjährlichen Zinsbetrages.

Von jedem Konto des Reichsschuldbuches wird eine vollständige Abschrift gebildet, in fortgesetzter Übereinstimmung mit der Urschrift gehalten und getrennt in einem besonderen Gebäude aufbewahrt. Die Abschrift wird spätestens eine Woche nach Herstellung der Urschrift niedergelegt.

§. 3.

Wem ist die Benutzung des Buches zu empfehlen?

Jeder Inhaber deutscher Reichsschuldbutschreibungen kann von der Einrichtung des Reichsschuldbuches Gebrauch machen. Zu empfehlen dürfte die Benutzung des Buches jedem Besitzer solcher Effekten sein, welcher dieselben als dauernde Kapitalanlage betrachtet, von der Sorge um die Sicherheit der Aufbewahrung der Schuldverschreibungen und Zinsscheine bestreit ist will und Wert auf eine möglichst einfache und zeitige Übermittlung seiner Zinsen legt; für die Fälle aber, in denen er in Stelle der Buchforderung wieder Inhaberpapiere wünscht, die Mühe seiner Legitimation (§. 14) nicht scheut. Von dem preußischen Staatschuldbuche, welches in ganz ähnlicher Weise für den Besitzer preußischer Konsole wie das Deutsche Reichsschuldbuch für die Besitzer deutscher Reichsauleihen eingerichtet und seit dem 1. Oktober 1884 in Benutzung ist, haben bereits zahlreiche Personen des In- und Auslandes, Kirchengemeinden, Schulgemeinden u. a., sowie die Verwalter von Stiftungen, Fideikom-

müssen, Mündelgeldern, Sparkassen und anderen zur Eintragung geeigneten Vermögensmassen Gebrauch gemacht.

Am 1. Februar 1892 waren in dem Preußischen Staats-schuldbuche auf 11 680 Konten Forderungen in Höhe von zusammen 650 300 050 *M* eingetragen. Von den Konten waren 7646 für physische, 2001 für juristische Personen, 1983 für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit und 50 für andere Gläubiger angelegt.

Zur Sicherung der Mündelgelder können die Wormänner und die Gerichte das Buch benutzen, indem sie beantragen, daß für die Mündel, denen Reichsschuldbeschreibungen gehören, je ein Konto im Buch angelegt und auf demselben vermerkt wird, daß die Ausreichung neuer Inhaberpapiere gegen Löschung des Kontos während der Dauer der Wormundschaft von der Genehmigung des Wormundschaftsgerichtes abhängig sei (Reichsgesetz vom 31. Mai 1891, §. 23, R. G. Bl. S. 321).

Voraussichtlich wird es auch gestattet werden, den für Offiziere vom Hauptmann zweiter Klasse u. s. w. abwärts bei Nachsuchung des Heirathskonsenses erforderlichen Vermögensnachweis durch eine in das Reichsschuldbuch eingetragene Buchschuld zu führen, wie dies nach den Bekanntmachungen des preußischen Kriegsministeriums vom 7. Mai 1885 (Armee-Verordnungsblatt S. 107) und des Chefs der Admiralität vom 8. September 1886 (Marine-Verordnungsblatt S. 189) bereits betreffs des Preußischen Staats-schuldbuches gestattet ist.

Auskunft über den Inhalt des Buches erhält nur der eingetragene Gläubiger, sein gesetzlicher Vertreter, sein Bevollmächtigter und sein Rechtsnachfolger von Todeswegen, sowie bezüglich eingetragener Genossenschaften, eingeschriebener Hilfskassen, juristischer Personen und Vermögensmassen die zur Revision der Kassen derselben berechtigte öffentliche Behörde oder Person und letztere auch nur, falls ihre Berechtigung zur Kassentrevision durch eine inländische öffentliche Behörde bescheinigt ist.

§. 4.

Allgemeine Voraussetzung für die Umwandlung von Schuldbeschreibungen in Buchschulden des Reichs.

Die Umwandlung der Reichsschuldbeschreibungen in Buchschulden auf bestimmte Namen erfolgt gegen Einlieferung der Beschreibungen auf den Antrag des Inhabers durch Eintragung in das Buch.

Die Beschreibungen müssen zum Umlauf brauchbar, dürfen also nicht gerichtlich für kraftlos erklärt oder von einem Gericht oder einer mit Vollstreckungsbefugnis ausgestatteten Behörde mit

Beschlag belegt seiu. Besindet sich auf der Schuldverschreibung eine Außerkursschreibung vermerkt, so muß auch der Vermerk ordnungsmäßiger Wiederinkurschreibung sich vorfinden. Die Umwandlung beschlechter oder beschädigter Stücke ist zulässig, wenn nach dem Ermessen der Reichsschuldenverwaltung der Antragsteller sich als der rechtmäßige Besitzer der umzuwandelnden Schuldverschreibungen ausgewiesen hat.

Jeder eingereichten Schuldverschreibung müssen die noch nicht fälligen Zinsscheine (Rupons) und der dazu gehörige Erneuerungsschein (Talon, Anweisung) beigelegt sein. Nur den Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, sind die nächstfälligen Zinsscheine nicht beizufügen.

Rechtsverhältnis nach der Umwandlung.

§. 5.

1. In Betreff der Forderung an Kapital und Zinsen.

Mit der Eintragung in das Reichsschuldbuch erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Verschreibungen; die Rechte des Gläubigers in Betreff des Kapitals und der Zinsen übt derjenige aus, der im Buch als Gläubiger oder Berechtigter verzeichnet ist.

Versügungen des Gläubigers über die eingetragene Forderung, wie Abtretungen oder Verpfändungen, erlangen den Reiche gegenüber nur durch die Eintragung Wirksamkeit.

Im Uebrigen finden die für die Tilgung und Verzinsung der Reichsanleihen geltenden Vorschriften auf die eingetragenen Forderungen entsprechende Anwendung.

Im Falle der Kündigung einer der Reichsanleihen — in welcher es eines Gesetzes bedarf — werden die mit ihrer Forderung zu dem Zinssatz der gekündigten Anleihe eingetragenen Gläubiger schriftlich benachrichtigt. Die Wirksamkeit der Kündigung ist jedoch von dieser Benachrichtigung nicht abhängig.

§. 6.

2. In Betreff der Zinsen insbesondere. Zahlungswege.

Die Zinsen der eingetragenen Buchforderungen werden in demselben Weitze und in denselben Fälligkeitsterminen wie die der eingelieferten Schuldverschreibungen, also entweder mit vier, dreieinhalb oder drei vom Hundert und halbjährlich entweder in dem Januar- und Juli- oder in dem April- und Oktober-Termin mit rechtlicher Wirkung an denjenigen gezahlt, welcher am zehnten Tage des dem Fälligkeitstermine vorangehender Monats im Schuldbuch als zum Empfang berechtigt eingetragen ist, sofern nicht eine inzwischen zur Kenntnis der Reichsschulden-

verwaltung gelangte Pfändung einstweilige gerichtliche Verfügung der Zinsüberweisung im Zwangsvollstreckungsverfahren stattgefunden hat (§. 17).

Aenderungen in der Person oder der Wohnung des Zinspfängers oder Anträge auf eine Aenderung des Zinszahlungswege können für den nächsten Fälligkeitstermin nur dann auf Berücksichtigung rechnen, wenn die Meldung oder der Antrag betreffs der Aenderung bis zum ersten Tage des diesem Termin vorauftreffenden Monats bei der Reichsschuldenverwaltung eingegangen ist.

Die Reichsschuldenverwaltung bestimmt, auf welchem Wege die Zahlung erfolgen soll und berücksichtigt dabei thunlichst die Wünsche der Gläubiger.

Zulässige Zahlungswege sind:

- 1) die direkte Postsendung im Inlande seitens der Königlich Preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W. Taubenstr. 29, und zwar:
 - für die nächstfälligen Januar—Juli-Zinsen zwischen dem 17. Juni und 8. Juli und zwischen dem 18. Dezember und 8. Januar;
 - für die nächstfälligen April—Oktober-Zinsen zwischen dem 18. März und 8. April und zwischen dem 17. September und 8. Oktober.

Die Sendung erfolgt an den Berechtigten auf dessen Gefahr und Kosten durch Postanweisung oder, wenn der jedesmalige Betrag 800 M übersteigt und der Berechtigte die Postanweisung nicht ausdrücklich vorzieht, nach vorheriger Einsendung einer Quittung in ordnungsmäßig verschlossenem Briebe mit Werthangabe gegen Empfangsbefcheinigung.

Bei Benutzung von Postanweisungen kann verlangt werden, daß der Abgang der Sendung dem Empfangsberechtigten mittels besonderen Schreibens angezeigt werde. Auf besonderen Wunsch wird auch den Adressen der Empfänger der Zusatz „Eigenhändig“ hinzugefügt.

Kommt eine Postsendung als unbestellbar zurück, so unterbleiben weitere Sendungen, bis der Gläubiger die richtige Adresse angezeigt hat.

- 2) die Abhebung bei einer der nachstehend angegebenen Kassen und Zahlstellen:
 - a. bei der obengenannten Staatsschulden-Tilgungskasse und bei der Reichsbankhauptkasse in Berlin vom 17. Juni und 18. Dezember bezw. vom 18. März und 17. September ab,

- b. bei sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie bei denjenigen Landeshauptkassen (in Preußen: bei den Regierungshauptkassen, in Mecklenburg-Schwerin: bei der Großherzoglichen Rentnerei in Schwerin,
 in Oldenburg für den Bezirk der Stadt und des Amtes Oldenburg: bei der Großherzoglichen Hauptkassenverwaltung in Oldenburg,
 in Sachsen-Weiningen: bei der Herzoglichen Hauptkasse in Weiningen,
 in Sachsen-Coburg und Gotha: bei der Herzoglichen Staatskasse in Gotha,
 in Schwarzburg-Sondershausen: bei der Fürstlichen Staatskasse in Sondershausen,
 in Schwarzburg-Rudolstadt: bei der Fürstlichen Hauptlandeskasse in Rudolstadt,
 in Waldeck: bei der Waldeckischen Staatskasse in Arolsen,
 in Schaumburg-Lippe: bei der Fürstlichen Landeskasse in Bückeburg)
 an deren Sitz sich eine Reichsbankanstalt mit Kasseneinrichtung nicht befindet, vom 24. Juni und Dezember bezw. März und September ab,
- c. bei sämtlichen Reichsbanknebenstellen mit Kasseneinrichtung, bei der Reichsbank-Kommandite in Insterburg und bei folgenden Landeskassen, wenn an deren Sitz sich eine Reichsbankanstalt mit Kasseneinrichtung nicht befindet.
 in Preußen: bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Königlichen Räten (Kreisklassen, Steuerklassen u. s. w.),
 in Bayern: bei den Königlichen Rentämtern,
 in Sachsen: bei den Königlichen Bezirkssteuereinnahmen,
 in Württemberg: bei den Königlichen Kameralämmtern,
 in Baden: bei den Großherzoglichen Bezirkssteuerämtern,
 in Hessen: bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern betrauten Großherzoglichen Distrikteinnahmehäusern und Steuerämtern,
 in Sachsen-Weimar: bei den Großherzoglichen Rentnungsämtern,
 in Oldenburg:
 für das Herzogthum Oldenburg bei den betreffenden Amtsrezepturen außerhalb der Stadt und des Amtes Oldenburg,
 für das Fürstenthum Lübeck bei der Landeskasse in Eutin und bei der Amtskasse in Schwartan,

für das Fürstenthum Birkenfeld bei der Landeskasse in Birkenfeld und bei der Amtskasse in Oberstein, in Braunschweig: bei den Herzoglichen Kreiskassen in Wolsenbüttel, Helmstedt, Gaudersheim, Holzminden und Blankenburg a. S., sowie bei der Herzoglichen Amtskasse in Thedinghausen, in Sachsen-Meiningen: bei den Herzoglichen Amts- einnahmen in Salzungen, Hildburghausen, Sonneberg und Saalseld, in Sachsen-Altenburg: bei den Herzoglichen Steuer- und Rentämtern in Schmölln, Ronneburg, Eisenberg, Roda und Kahla, in Sachsen-Coburg und Gotha: bei der Herzoglichen Staatskasse in Coburg, in Anhalt: bei den Herzoglichen Kreiskassen in Köthen, Jerbitz und Ballenstedt, in Schwarzburg-Sondershausen: bei der Fürstlichen Bezirkskasse in Arnstadt, in Schwarzburg-Rudolstadt: bei den Fürstlichen Rent- und Steuerämtern in Königsee und Frankenhausen und bei den Fürstlichen Steuerämtern in Stadttilm und Leutenberg, in Lippe: bei den Fürstlichen Steuerklassen in Lemgo, Schötmar, Blomberg und Stift Cappel, sowie bei der Landessparkasse in Detmold, in Bremen: bei den Bremischen Steuerämtern in Begegack und Bremerhaven, in Elsass-Lothringen: bei den Steuerklassen, und zwar in den Orten, in welchen sich mehrere Steuerklassen befinden, bei der Steuerklasse I, vom 1. Juli und 2. Januar bezw. 1. April und 1. Oktober ab,

3) wenn dem zum Empfang der Zinsen Berechtigten ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnet ist, die Gutschrift auf diesem Konto durch Vermittelung der preußischen Staatschulden-Tilgungskasse.

Die Baarzahlung bei den Kassen und Zahlstellen (oben zu 2) geschieht nach Prüfung der Legitimation und Identität des Empfängers gegen dessen Eintragung. Die Kassen u. s. w. sind verpflichtet, bei dieser Prüfung nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften gewissenhaft zu verfahren. Zu den Eintragungen sind Formulare zu benutzen, von denen dem Berechtigten das erste mit der von der Reichsschuldenverwaltung ausgehenden Benachrichtigung über die Eintragung des Kapitals in das Reichs-

schuldbuch zugesandt wird, die demnächst zu verwendenden spätesten an der Zahlungsstelle verabreicht werden.

Wird die Baarzahlung bei der Reichsbankhauptkasse oder bei einer der oben zu 2 b. und c. genannten Kassen bis zum Ablauf des mit dem Fälligkeitstermine beginnenden Kalender-Quartals nicht erhoben, so wird der Empfangsberechtigte mit dem Betrage bei der preußischen Staatschulden-Tilgungskasse zu Berlin auf eine Reitliste gesetzt und die Zahlung kann alsdann erst erfolgen, sobald ein Antrag von dem Berechtigten an diese Kasse direkt gerichtet wird.

Die Rinnen der Buchforderungen verjähren mit dem Ablauf von vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab gerechnet.

Zweiter Abschnitt.

Wann und wie geschehen die einzelnen Eintragungen und Löschungen im Buch?

A. Eintragungen und Löschungen auf Antrag.

§. 7.

Allgemeine Vorschriften.

Die Eintragungen geschehen in derselben Reihenfolge, in welcher die auf dasselbe Konto bezüglichen Besuche bei der Reichsschuldenverwaltung eingegangen sind, die Eintragungen und Löschungen so schnell, als es der Geschäftsgang irgend gestattet, in der Regel innerhalb einer Woche, wenn Zwischenverfügungen sich nicht als nothwendig ergeben.

Zur Vermeidung von Zwischenverfügungen und damit der Verzögerungen der Eintragung ist es besonders wesentlich, daß wo Formulare zu den Anträgen vorgeschrieben sind, diese vollständig und genau ausgefüllt, daß die Namen der einzutragenden Gläubiger und der zum Ausempfang berechtigten Personen sowie die Bezeichnung der Wohnorte und Wohnungen recht deutlich geschrieben, Vor- und Zunamen vollständig, bei Frauen auch der Geburtsname angegeben, daß endlich, wenn ein Vertreter, Bevollmächtigter oder Rechtsnachfolger des bereits eingetragenen Gläubigers Anträge stellt, die Urkunden sofort beigebracht werden, welche zu seiner Legitimation erforderlich sind.

Ebenso empfiehlt es sich, den Anträgen auf solche Einschriften, für welche Gebühren zu erheben sind (§. 20), den Antrag derselben (siehe den Tarif Seite 793) sogleich beizufügen. — Bedingung für die Erledigung der Anträge ist die Voranszahlung der Gebühren in der Regel nicht.

Eine Prüfung der Gültigkeit der den Anträgen zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte geht den Eintragungen oder Löschungen

cht voraus, wohl aber eine Prüfung der vom Gesetz für die Anträge vorgeschriebenen Form und der Legitimation des Antragstellers. Die Vorschriften hierfür sind verschieden, je nach dem Inhalt der Anträge.

§. 8.

Über der Anträge auf Anlegung eines Kontos oder auf Zuschreibung bei gleichzeitiger Einlieferung von Schuldverschreibungen.

Zu Anträgen auf Anlegung eines Kontos oder Zuschreibung eines Kapitals auf einem zu dem gleichen Zinsfaz im Reichsschuldbuch schon angelegten Konto bei gleichzeitiger Einlieferung von Schuldverschreibungen genügt schriftliche Form, d. h. die Unterschrift des Einlieferers ohne besondere Zeugnisse über die Legitimation desselben und ohne besondere Beglaubigung der Unterschrift. Wenn die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, einer Handelsfirma, einer eingetragenen Genossenschaft oder eingeschriebenen Hilfsklasse erfolgen soll, ist die rechtliche Existenz des Gläubigers, falls sie nicht notorisch ist, durch die vorchristsmäßige öffentliche Urkunde nachzuweisen. Dies ist insbesondere auch von Sparkassen, Witwenkassen, Krankenkassen u. a. Im Bezug auf den einzutragenden oder zuzuschreibenden Kapitalbetrag und die Zinsen kann in der bezeichneten Form gleichzeitig beantragt werden, in Spalte 3 des Kontos die Beschränkung des Gläubigers betreffs des Kapitals oder der Zinsen, und in Spalte 4 eine dritte Person als zum Zinsempfang berechtigt zu vermerken. Die Personen des Gläubigers, eines gesetzlichen Vertreters und des Zinsempfangsberechtigten sind so deutlich anzugeben, daß spätere Verwechselungen mit anderen Personen von vornherein ausgeschlossen werden.

Wird beauftragt, eine unter Vormundschaft stehende Person als Gläubiger einzutragen, so ist bei großjährigen Personen der Grund der Entmündigung (z. B. entmündigt wegen Geisteskrankheit), bei minderjährigen Personen ihr Geburtstag und Geburtsort, andernfalls aber der Name, Stand oder Beruf und letzte Wohnsitzsort des Vaters, in allen Fällen der gesetzliche Vertreter (Vater, Vormund u. s. w.) anzugeben.

Die Anträge und die Verzeichnisse der Schuldverschreibungen sind nach den Mustern einzurichten, welche Seite 790 ff. abgedruckt stehen.

Formulare sind von dem Reichsschuldbüro in Berlin und außerhalb Berlins von jeder Kassenstelle, welche mit Zahlung von Reichsschuldbuchzinsen betraut ist (siehe §. 6), unentgeltlich zu beziehen.

Bei Reichsschuldbuchverschreibungen zu verschiedenen Zinsfazien

gleichzeitig eureicht, hat für jede Gattung ein besonderes Antragsformular und Verzeichnis zu verwenden.

Über Zahl und Nennbetrag der eingelieferten Wertpapier erhält der Einlieferer sofort nach dem Eingange einen von dem Rendanten und Oberbuchhalter des Büros oder von deren Vertretern unterschriebenen Empfangsschein.

Was außerdem noch bei Ausfüllung der Formulare zu Einzelnen zu beachten, ist auf einem jeden derselben abgedruckt.

§. 9.

Zulässigkeit der Anträge auf Eintragung von Beschränkungen des Gläubigers zu Gunsten eines Dritten. Verpfändung. Reizbrauch.

Wird beantragt, in Spalte 3 des Kontos eine Beschränkung des Gläubigers in der Verfügung über das eingetragene Kapital oder über die Zinsen zu vermerken, so muß der Umfang und der Rechtsgrund der Beschränkung, sowie die Person, zu dessen Gunsten die Beschränkung beabsichtigt ist, aus dem Antrage ersichtlich sein. Unzulässig ist ein Vermerk, welcher das Gläubigerrecht nicht nur beschränken, sondern aufheben würde. Letztwillige Verfügungen können in rechtswirksamer Weise durch Eintragung anträge nicht zu Stande kommen.

Außerdem bleibt für einzelne besondere Fälle noch Folgendes zu beachten:

- 1) Soll die Reichsschuldenverwaltung verpflichtet werden, ohne Zustimmung eines Dritten Änderungen im Kommtreffs des Kapitals oder der Zinsen vorzunehmen, so empfiehlt sich für den Antrag folgende Fassung:

Ich beantrage, in Spalte 3 des Kontos zu vermerken
Die Verfügung über die eingetragene Forderung oder
einen Theil derselben (über eine Änderung der Zahlung) bedarf der Genehmigung des
(Stand, Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnraum)

- 2) Soll der Vormund eines Gläubigers gemäß §. 23 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1891 (R. G. B. S. 321) beschränkt werden, so ist folgende Fassung des Antrages einfachste:

Ich beantrage, in Spalte 3 des Kontos zu vermerken
Die Ausreichung von Reichsschuldverschreibungen gegen
Lösung der eingetragenen Forderung oder eines
Theiles derselben bedarf der Genehmigung des
Vormundschaftsgerichtes, jetzt des Amtsgerichtes in

- 3) Soll vermerkt werden, daß einem Dritten ein Reizbrauchsrecht an der eingetragenen Forderung eingeräumt sei, so genügt im Allgemeinen, einen Vermerk dahin zu beantragen:

Den lebenslänglichen Nießbrauch von \mathcal{M} hat der (Stand, Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnung).

- 4) Soll aber einem Dritten der Nießbrauch an der Forderung erst vom Todesstage des Gläubigers ab — unabhängig von dem Erbrechte anderer Personen — sichergestellt werden, so würde zu sagen sein:

Ich beantrage, in Spalte 3 des Kontos zu vermerken:

Den lebenslänglichen Nießbrauch von \mathcal{M} hat vom Todesstage des Gläubigers ab der (Stand, Vor- und Zuname, Wohnort, Wohnung).

§. 10.

Zulässigkeit der Anträge auf Zahlung der Zinsen an einen Dritten.

In Spalte 4 können als zum Zinsempfang berechtigt auch andere Personen (Firmen oder Kassen), wie der eingetragene Gläubiger, für einen bestimmten Betrag aber kann in der Regel nur Eine Person vermerkt werden. Eine Ausnahme von der letzteren Bestimmung ist z. B. zulässig, wenn die Zinsen bei einer zu ihrer Zahlung ermächtigten Kasse (§. §. 6) abgehoben werden sollen. Es dürfen in diesen Fällen zwei Personen (A. oder B.) als alternativ zu deren Empfang berechtigt vermerkt werden. Bei Sendung der Zinsen durch die Post und im Fall ihrer Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto ist ein solcher Vermerk nicht statthaft.

§. 11.

Vereinbarung der Eintragung.

Entsprechen die Anträge vorstehenden Andeutungen der §§. 8 bis 10, so geschieht die Anlegung der Kontos auf den Namen der von dem Einlieferer der Schuldverschreibungen in dem Antrage als Gläubiger bezeichneten Person, und wenn die letztere schon ein Konto in dem Buche für die betreffende Anleihe besitzt, die Beschreibung auf diesem Konto in Spalte 1, 3 und 4.

In Ermangelung anderer Bestimmung des Antragstellers wird ein in Spalte 4 eingetragener Dritter so lange als zum Empfang der Zinsen berechtigt angesehen, bis auf Antrag des Gläubigers oder seines Rechtsnachfolgers der betreffende Vermerk wieder gelöscht ist.

§. 12.

Form der Anzeigen von Änderungen in der Person oder der Wohnung des Gläubigers oder des Zinsempfängers. Form des Widerrufs einer Vollmacht. Form des Antrags auf Änderung des Zahlungsweges für die Zinsen.

Die einfache schriftliche Form genügt ferner für folgende Anzeigen und Anträge:

- 1) für die Anzeige von Änderungen in der Person oder Wohnung des Gläubigers oder des Zinsenempfängers (Verheirathung einer Frau, Änderung des Standes oder Gewerbes, Wohnorts oder Wohnung), bei welch also die Person des Berechtigten an sich dieselbe bleibt. Die Richtigkeit ist auf Verlangen durch eine öffentliche Urkunde darzuthun;
- 2) für den Widerruf einer Vollmacht und insbesondere für Anträge des Gläubigers oder des Reißbrauchers: Zahlung der Zinsen an ihn selbst, statt an die bisher dem Konto in Spalte 4 als empfangsberechtigt bezeichnete Person, vorausgesetzt, daß aus Spalte 3 keine Beschränkung des Antragstellers in dieser Richtung erhellt;
- 3) für Anträge auf Änderung des Zinszahlungswegs (Post oder Kasse) ohne Änderung des Empfangsberechtigten.

§. 13.

Form anderer Anträge als der in den §§. 8 und 12 erwähnten. Form einer Vollmacht zur Verfügung über die Forderung.

Anderer als die im Eingang des §. 8 und im §. 12 erwähnten Anträge, insbesondere also Anträge:

- 1) auf nachträgliche Eintragung einer Beschränkung oder auf Löschung einer Beschränkung in der Spalte 3 eines Kontos,
- 2) auf nachträglichen Vermerk eines anderen Zinsempfängers berechtigten in Spalte 4 an Stelle des eingetragenen,
- 3) auftheilweise oder gänzliche Übertragung der eingetragenen Forderung auf ein anderes Konto,
- 4) auf erneute Ansertigung und Ausreichung von Reichsschuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung oder eines Theils derselben, sowie
- 5) Vollmachten für einen Dritten zur Verfügung über die Forderung

müssen, wenn sie nicht von öffentlichen Behörden ausgehen, richtlich oder notariell oder von einem Konsul des Deutschen Reichs aufgenommen oder beglaubigt sein. Bei der Beglaubigung bedarf es weder der Buziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls. Anträge öffentlicher Behörden bedürfen, wie sie ordnungsmäßig unterschrieben und unterzeichnet sind, einer Beglaubigung. Im Uebrigen unterliegen die von öffentlichen Behörden ausgestellten oder aufgenommenen Urkunden — beispielsweise die Bescheinigungen über die Befugnis zur Verfügung über eine in Abtheilung VII. des Buches eingetragene Kasse (§. 21) — den Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 1. Mai 1878 (R. G. B. S. 89).

Sind seit der Eintragung Änderungen in der Person des Gläubigers (Verheirathung einer Frau, Änderungen des Ge-
sches, Standes, Namens, Wohnorts) eingetreten, so kann außer-
dem verlangt werden, daß die Identität durch eine öffentliche
Urtheil dargethan werde.

Denselben Formvorschriften unterliegen Erklärungen, welche
Dritter abgibt, zu dessen Gunsten der eingetragene Gläu-
iger in Bezug auf die Forderung oder deren Zinsenträgnisse
einen Vermehr im Reichsschuldbuch beschränkt ist, wenn der
Antrag des Gläubigers von ihm, wie erforderlich, genehmigt
werden soll.

§. 14.

Legitimation des Antragstellers bei Anträgen der im §. 13 bezeichneten Art.
Rechtsnachfolger von Todeswegen.

Bei den im §. 13 bezeichneten Anträgen tritt außerdem
die Prüfung der Legitimation des Antragstellers nach fol-
genden Vorschriften ein.

Zur Stellung solcher Anträge sind nur der eingetragene
Gläubiger, seine gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten, sowie
einigen Personen berechtigt, aus welche die eingetragene For-
derung von Todeswegen übergegangen ist.

Ehefrauen und großjährige Personen unter väterlicher
Walt werden zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemanns
oder Vaters zugelassen.

Zur Stellung von Anträgen für eine Firma gilt als be-
rechtigt, wer zur Zeichnung der Firma berechtigt ist; zur Stellung
von Anträgen für eine in Abtheilung VI. des Buchs eingetragene
Vermögensmasse die Behörde, welche deren Verwaltung führt
oder beachtfügt, oder die von derselben bezeichnete Person; für
eine in Abtheilung VII. des Buchs eingetragene Vermögensmasse
zur Verfügung über die Masse befugte Verwalter.

Die Vertreter der Handelsfirmen, der eingetragenen Genossen-
schaften und der eingeschriebenen Hilfsklassen haben bei Stellung
von Anträgen durch eine öffentliche Urkunde den Nachweis zu er-
bringen, daß die Antragsteller zur Zeichnung für die Firma oder
Vertretung der Genossenschaft oder Kasse legitimirt sind.

Gesetzliche Vertreter haben mit den Anträgen ihre Legi-
timation als solche (Bestallung re.), Bevollmächtigte ihre Voll-
macht vorzulegen.

Rechtsnachfolger von Todeswegen haben sich, sofern
die Berechtigung aus der gesetzlichen Erbsolge beruht, durch eine
Bescheinigung als Erben, sofern dieselbe aus legitwilliger Ver-
einigung beruht, durch eine Bescheinigung darüber auszuweisen,
daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen beugt sind.

Zur Ausstellung der vorgedachten Bescheinigungen ist dasjenige Gericht, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte, und sofern derselbe in Inlande einen solchen nicht hatte, derjenige Konsul des Reichs in dessen Amtsbezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, falls der Konsul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen ertheilt ist, und, in Ermangelung eines hiernach zuständigen Konsuls, das Amtsgericht I. in Berlin zuständig.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen zur Ausstellung der Bescheinigung statt der Gericht andere Behörden oder Notare zuständig sind. Die Zuständigkeit derselben ist von dem im vorhergehenden Absatz bezeichneten Gerichte auf der Bescheinigung zu bestätigen.

Mehrere Erben haben zur Stellung von Anträgen und Empfangnahme von Schuldverschreibungen eine einzelne Person zum Bevollmächtigten zu bestellen.

Den Anträgen der Rechtsnachfolger von Todeswegen müssen die erwähnte Bescheinigung und die Vollmacht beiliegen.

§. 15.

Lösung einer Beschränkung des Gläubigers insbesondere.

Den Anträgen auf Lösung einer Beschränkung in Spalte des Kontos ist die im §. 13 bezogene Genehmigungserklärung derjenigen Personen, zu deren Gunsten der eingetragene Gläubiger beschränkt ist, und bei persönlichen unvererblichen Einschränkungen des Gläubigerrechts oder des Verfügungerrechts, welche durch den Tod des Berechtigten erloschen sind, die Sterbeurkunde (Todtenschein) des letzteren beizufügen. In letzterem Fall wird durch die Lösung das Recht auf den Bezug rückständige Leistungen nicht berührt.

§. 16.

Übertragung auf ein anderes Konto. Theillösungen. Lösungen mit Ausreichung neuer Schuldverschreibungen.

Außerdem bleibt für die im §. 13 unter den Nummern 1 und 4 aufgeführten Anträge Folgendes zu beachten:

Übertragungen auf ein anderes Konto sind nur sofern zulässig, als dies Konto in dem Reichsschuldbuch für eine gleich hoch verzinsliche Anleihe angelegt ist oder angelegt werden soll.

Theillübertragungen und Theillösungen sind nur zulässig sofern sowohl die Beträge, deren Übertragung oder Löschung

beantragt wird, als auch die Restbeträge, über welche eine Ver-
fügung nicht stattfinden soll, in Schuldverschreibungen der be-
reffenden Anleihe darstellbar sind. Dies gilt für jedes Konto,
und außerdem betreffs der $3\frac{1}{2}$ und 3 prozentigen Reichsanleihen
bei dem einzelnen Konto für jeden Posten besonders, wenn es
sich um Forderungen handelt, welche aus mehreren, zu ver-
schiedenen Terminen vergütlichen Posten (Januar—Juli und
April—Oktober) zusammengezählt sind. Demgemäß ist bei An-
trägen auf Theilübertragungen und Theillöschungen zu einem
Konto, welches Forderungen mit verschiedenen Zinsterminalen ent-
hält, auch anzugeben, ob die Übertragung oder Löschung eines
heilbetrages mit Januar—Juli- oder mit April—Oktober-Zinsen
erwünscht wird.

Wird beantragt, daß eine eingetragene Forderung ganz
oder theilweise gegen Ausreichung von Schuldverschrei-
bungen der entsprechenden Anleihe zu gleichem Men-
schenwert gelöscht werden soll, so geschieht mit der Löschung die
Ausreichung an den dazu von der Reichsschuldenverwaltung
legitimirt befindenen Berechtigten durch die von ihr bestimmte
Kasse nach Prüfung der Identität des Berechtigten gegen Quittung.

Hat der Berechtigte die Zusendung durch die Post im In-
lande in der §. 13 Absatz 1 angegebenen beglaubigten Form
beantragt, so ist die Reichsschuldenverwaltung ermächtigt, diesem
Antrage zu entsprechen. Die Sendung geschieht alsdann auf
Beschluß und Kosten des Berechtigten. Der Posteinlieferungs-
beleg dient bis zum Eingang der Quittung als Rechnungsbeflag.

Postsendungen, welchen Inhaberpapiere beiliegen, werden
auch dem vollen Werthe beklärirt, infofern nicht der Berechtigte
in beglaubigter Form (§. 13 Absatz 1) eine minderwertige De-
klärung beantragt hat.

B. Eintragungen und Löschungen von Amts wegen.

§. 17.

Gerichtliche Pfändung z. Ueberweisung an Zahlungstatt.

Von Amts wegen ist auf dem Konto in Spalte 3 zu ver-
merken: eine im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes
erfolgte Pfändung oder vorläufige Beschlagnahme der Forderung
und eine durch eine einstweilige gerichtliche Verfügung angeord-
nete Beschränkung des eingetragenen Gläubigers. Ist die ge-
pfändete Forderung einem Dritten an Zahlungstatt überwiesen,
so wird dieselbe auf ein für diesen angelegtes oder noch anzu-
legendes Konto übertragen.

§. 18.

Ermächtigung der Reichsschuldenverwaltung zur Löschung einer Forderung und Hinterlegung der Reichsschuldverschreibungen.

Die Reichsschuldenverwaltung kann die von Amts wegen wirkliche Eintragung einer Beschränkung in Spalte 3 im Interesse der Übersichtlichkeit des Reichsschuldbuches als Anlaß nehmen zur Löschung des ganzen Kontos oder eines Theils der auf dem Konto eingetragenen Forderung mit folgender Maßgabe. Durch das Gesetz vom 31. Mai 1891 ist die Reichsschuldenverwaltung ermächtigt, in sechs Fällen von Amts wegen auf Kosten des Gläubigers eine eingetragene Forderung zu löschen und dagegen anzufertigenden Schuldverschreibungen an die Hinterlegungsstelle in Berlin auszuliefern:

- 1) wenn die Eintragung von Verpfändungen oder sonstigen Verfügungsbefreiungen beantragt wird;
- 2) wenn die Forderung ganz oder theilweise im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes gepräandet oder eine einstweilige gerichtliche Verfügung über dieselbe getroffen ist;
- 3) wenn über das Vermögen des eingetragenen Gläubigers der Kurskurs eröffnet worden ist;
- 4) wenn die Zinsen des eingetragenen Kapitals 10 Jahre hintereinander nicht abgehoben worden sind;
- 5) wenn glaubhaft bekannt geworden ist, daß der Gläubiger vor länger als 10 Jahren verstorben ist und ein Nachfolger sich nicht legitimirt hat;
- 6) wenn sonst ein gesetzlicher Grund zur Hinterlegung gegeben ist.

Die hinterlegten Schuldverschreibungen treten in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der gelöschten Forderung. Die Hinterlegungsstelle werden Abschrift des Kontos und, falls die ganze Forderung im Buche gelöscht ist, die auf das Konto bezüglichen Akten unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Beteiligten mitgetheilt.

§. 19.

C. Benachrichtigungen über erfolgte Eintragungen oder Löschungen.

Über die Eintragung von Forderungen und Vermögen sowie über die versetzte Auslieferung von Schuldverschreibungen an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen wird dem Ansitzsteller und, falls der Berechtigte ein Anderer ist, auch diesem die Benachrichtigung erteilt. Auf jedes Benachrichtigungsblatt

z Eintragung einer Buchforderung wird in einer besonders die Augen fallenden Form der Vermerk gesetzt:

Dies Schriftstück gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

Besondere Verschreibungen werden über Buchforderungen ht ausgesertigt.

Die Mitteilung der Benachrichtigungsschreiben geschieht teils verschlossener Briefe durch die Post, und sofern es besonders beantragt wird, mit der Bezeichnung: „Einschreiben“.

§. 20.

D. Gebühren.

An Gebühren werden erhoben:

- 1) für die Umwandlung von Reichsschuldverschreibungen in Buchschulden des Reiches, sowie für sonstige Eintragungen und Löschungen, jede Einschrift in das Reichsschuldbuch besonders gerechnet, 25 Pfennig von je angefangenen 1000 M des Betrages, über den verfügt wird, zusammen mindestens 1 M;
- 2) für die Ausreichung von Reichsschuldverschreibungen für je angefangene 1000 M Kapitalbetrag 50 Pfennig, zusammen mindestens 1 M.

Als Eine Einschrift gelten die mittels der gleichen Verfügung i einem Konto bewirkten Eintragungen und Löschungen.

Die laufende Verwaltung und Vermerke über Bevollmächtigungen, über Änderungen in der Person oder der Wohnung s eingetragenen Gläubigers oder Zinsberechtigten, sowie über Änderungen des Zinszahlungsweges sind gebührenfrei.

Die Gebühren werden von dem Antragsteller, soweit nöthig, d den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Ortschreiter eingezogen. Auch kann die Vorausbezahlung der Gebühren gefordert werden.

Den Tarif siehe Seite 793.

Für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Urteile in Reichsschuldbuchfachen (§§. 13, 14) dürfen an Gebühren nicht mehr als höchstens

1 M 50 Pf bei Beträgen bis 2000 M,

3 M bei Beträgen über 2000 M
hoben werden.

Berlin, den 27. Februar 1892.

Reichsschuldenverwaltung.

Sydon.

Symbiosis.

1) Muster zu den Konten des Reichsschuldenfonds

4 ($8\frac{1}{2}$ bezw. 8) prozentige Buchstaben.

Ronto Rt. Gläubiger:

Aenderungen in der Person (Bezeichnung) des Gläubigers
(Behörde, welche die Verwaltung der
Masse führt — beaussichtigt —.)

1.	2.			3.	4.			
Beitrag der Forderung	Abschreibungen			Beschrän- kungen des Gläubigers	Die Summen zu empfangen ist berechtigt			
	a.	b.						
	Übertragen auf das Konto:	Umgewandelt in 4 (8 1/4 bzw. 8) prozentige Reichs- schuldverschrei- bungen:						
M	Nr. Abgang	Nummer	M	Littr.	Nummer	M	M	M

2) Muster zu Anträgen auf Anlegung eines Kontos gegen Einlieferung von Schuldverschreibungen.

An
die Reichsschuldenverwaltung
(Schuldbuchbüro)

figci.

-ben tem

18

Berlin S.W.
Dranienstraße 92/94.

Die Reichsschuldenverwaltung erhält hierbei die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Stück Schuldverschreibungen der deutschen prozentigen Reichsanleihe über zusammen M. schreibe (in Worten)

Mark, nebst den dazu gehörigen Zins scheinen über die seit 1. 18 laufenden Zinsen und den Anweisungen zur Abhebung neuer Zins scheine mit dem Antrage

1) die gedachten *M* auf den Namen:*)
in das Reichsschuldenbuch einzutragen:

^{*)} Hier sind Vor- und Familiennamen, bei Frauen zugleich der Geburtsname, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung so vollständig und so deutlich anzugeben, daß spätere Verwechslungen und Irrthümer thunlichst vermieden werden.

2) die fälligen Zinsen durch die Post (durch die Kasse
in Reichsbankhauptstelle, Reichsbankstelle
in) an*) wohnhaft in
Straße Nr. zahlen zu lassen.
**))

) Muster zu Anträgen auf Zuschriftung gegen Einlieferung von Schuldverschreibungen.

An

die Reichsschuldenverwaltung
(Schuldbuchbüro)

Berlin S.W.

Oranienstraße 92/94.

ei.

, den ten 18

Die Reichsschuldenverwaltung erhält hierbei die in dem angegenden Verzeichnisse aufgeführten Stück Schuldverschreibungen der deutschen prozentigen Reichsanleihe über zusammen M. schreibe Mat., es ist den dazu gehörigen Zinsscheinen über die seit 1.

18 laufenden Zinsen und den Anweisungen zur Abhebung neuer Zinsscheine mit dem Antrage:

1) die gedachten M. zusätzlich auf das Konto:
der Abtheilung de

in das Reichsschuldbuch einzutragen;

2) die fälligen Zinsen durch die Post (durch die Kasse
in Reichsbankhauptstelle, Reichsbankstelle
in) an d Kreis
wohnhaft in Straße Nr. zahlen zu lassen.

*) S. die Bemerkung auf der vorigen Seite.

**) Der Schluss dieser und die folgende Seite sind zu benutzen für die zweiten Beschränkungen des Gläubigers in Bezug auf das Kapital oder die Zinsenträgnisse, welche eingetragen werden sollen (wie z. B. Verbindungen, Reibrauchsbestellungen u. a.).

Soll die Eintagung auf den Namen einer juristischen Person, einer Handelsfirma, einer eingetragenen Genossenschaft, einer eingetragenen Hilfsstelle erfolgen, so ist die rechtliche Existenz des Gläubigers durch eine urkundsmäßige öffentliche Urkunde nachzuweisen.

Wenn eine Vermögensmasse ohne juristische Persönlichkeit als Gläubiger einzutragen ist, so muß der Fall, in welchem eine Behörde die Verwaltung der Masse führt oder beaufsichtigt, streng getrennt werden von jenen, in welchen Privatpersonen die Verfügung über die Masse zu steht. In ersterem Falle ist die Behörde genau anzugeben, auch auf Verlangen der Reichsschuldenverwaltung die Eigenschaft der Behörde als einer öffentlichen und ihre Zuständigkeit durch geeignete Urkunden nachzuweisen. Im letzteren Falle sind die gerichtlichen oder notariellen Urkunden, durch welche die Privatpersonen sich als zur Verfügung über die Masse befugt ausweisen, dem Antrage stets sofort beizulegen.

Am Schluss ist der obige Antrag vom Antragsteller zu unterschreiben.

4) Muster für die Verzeichnisse der zur Umwandlung eingelieferten Reichsschuldbeschreibungen.

Verzeichnis

der mit Antrag des eingesetzten vom ten prozentigen
eingelieferten Schuldbeschreibungen der deutschen Reichsanleihen.

(Zu ordnen nach den verschiedenen Fällsterminen (Januar—Juli, April—Oktober), Jahrgängen und innerhalb dieser Arten nach den Littera, in jede Littera aber nach der Nummernfolge.)

Spalte 1.

Spalte 2.

Laufende Nr. Zahlliche vom Jahre Litt.		Nummern	Betrag des einzelnen Stücks M	Betrag für jeden Berth- abschnitt M	Laufende Nr. Zahlliche vom Jahre Litt.	Nummern	Betrag des einzelnen Stücks M	Betrag für jeden Berth- abschnitt M
---	--	---------	--	--	---	---------	--	--

a. mit Zinscheinen über im Januar und Juli fällige Zinsen.

1	1887	B.	10 480	2000				
2	"	"	12 107	8	=	4 000		
3	"	C.	40 108,15	1000		8 000		
4	1888	A.	10 207	5000				
5	"	"	12 310	="		10 000		
6	1889	D.	11 408	500				
7	"	"	12 201,5	="		3 000		
8	"	E.	20 400	200		200		
			Summe a.		25 200			

b. mit Zinscheinen über im April und Oktober fällige Zinsen.

9	1885	A.	1 160	5000		5 000		
10	"	C.	5 211	6	1000			
11	"	"	6 318,23	="		7 000		
12	1886	B.	2 720	2000		2 000		
13	"	C.	6 230	1000		2 000		
14	"	"	7 980	="				
			Summe b.		16 000			
			Gesamtbetrag		41 200			

Mit den Schuldbeschreibungen müssen die dazu gehörigen Zinscheine und Anweisungen abgeliefert werden. Nur den Schuldbeschreibung welche in einem dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, sind die nächstfälligen Zinscheine nicht beizufügen.

5) Gebührentarif.

Es werden erhoben:

wenn verfügt wird über ein Kapital	bis 2 000 M	für jede Eintragst in das Reichsschuldbuch	für die Ausreichung neuer Reichsschuldbeschreibungen und für die damit verbundene Löschung der Buchforderung
von mehr als 2 000 -	2 000 -	1,00 -	2,00 -
- - 3 000 -	3 000 -	1,00 -	2,50 -
- - 4 000 -	4 000 -	1,00 -	3,00 -
- - 5 000 -	5 000 -	1,25 -	3,75 -
- - 6 000 -	6 000 -	1,50 -	4,50 -
- - 7 000 -	7 000 -	1,75 -	5,25 -
- - 8 000 -	8 000 -	2,00 -	6,00 -
- - 9 000 -	9 000 -	2,25 -	6,75 -
- - 10 000 -	10 000 -	2,50 -	7,50 -
- - 11 000 -	11 000 -	2,75 -	8,25 -
- - 12 000 -	12 000 -	3,00 -	9,00 -
- - 13 000 -	13 000 -	3,25 -	9,75 -
- - 14 000 -	14 000 -	3,50 -	10,50 -
- - 15 000 -	15 000 -	3,75 -	11,25 -
- - 16 000 -	16 000 -	4,00 -	12,00 -
- - 17 000 -	17 000 -	4,25 -	12,75 -
- - 18 000 -	18 000 -	4,50 -	13,50 -
- - 19 000 -	19 000 -	4,75 -	14,25 -
and so fort.	20 000 -	5,00 -	15,00 -

Bemerkungen:

- 1) Bemerkte über Bevollmächtigungen, sowie über Änderungen in der Person oder der Wohnung des Kapitalgläubigers oder Zinsberechtigten, sowie über Änderung des Weges, auf welchem die Zinsen gezahlt werden sollen, sind gebührenfrei.
- 2) Als Eine Eintragst gelten die mittels der gleichen Verfügung auf einem Konto bewirkten Eintragungen und Löschungen.

134) Bei dem Neubau einer für drei Klassen bestimmten Landsschule ist auf die Einrichtung von zwei Wohnungen für verheirathete Lehrer Bedacht zu nehmen.

Berlin, den 10. Mai 1892.

Auf den Bericht vom 4. März d. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung, wie ich im unterrichtlichen Interesse Werth darauf legen muß, daß bei dem Neubau einer für drei Klassen bestimmten Landsschule auf die Einrichtung von zwei Wohnungen für verheirathete Lehrer Bedacht genommen werde. Bei der Beauftragung von zwei unverheiratheten Lehrern an eine Schule der

bezeichneten Art würde der größte Theil der Unterrichtsarbeit in noch wenig erfahrene Hände gelegt werden müssen, auch würde in diesem Falle ein häufiger Lehrerwechsel kaum zu vermeiden sein.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

An
die Königliche Regierung zu R.
U. III. E. 1200.

135) Umtausch von Werthpapieren, welche zur Bestellung von Käutionen niedergelegt sind.

Berlin, den 18. Mai 1892.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts erhalten anliegend Abschrift der von dem Herrn Finanzminister an die Königlichen Regierungen rc. erlassenen Circular-Befüigung vom 5. April d. Jrs. — I. 2440^u. II. 3432. III. 3989. —, betreffend den Umtausch von Werthpapieren, welche zur Bestellung von Käutionen niedergelegt sind, zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Wehrath.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 1020.

Berlin, den 5. April 1892.

Es sind neuerdings hierher mehrfach Anträge auf Umtausch von Käutionen, die in höher verziuslichen Staatspapieren bestellt sind, in dreiprozentige konsolidirte Staatschuldverschreibungen gestellt worden. Wenngleich gesetzlich letztere zu Beamten-Käutionbestellungen zugelassen sind, so ist der Staat doch nicht verpflichtet, die einmal erlaugte größere Sicherheit aufzugeben und die mit dem Umtausche der Käutions-Effekten verbundenen Weiterungen und Mühwaltungen zu übernehmen.

Die Königliche Regierung veranlässe ich daher, die dort etwa eingehenden diesbezüglichen Anträge abzulehnen, falls nicht besondere Gründe geltend gemacht werden, welche einer Berücksichtigung werth erscheinen.

Der Finanzminister.

Miquel.

An
sämtliche Königl. Regierungen, sowie an die Königl. Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission, die Königl. General-Lotterie-Direktion, die Königl. General-Direktion der allgemeinen Witten-Berügungsanstalt, die Königl. Münz-Direktion, die Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern und das Königl. Haupt-Stempel-Magazin hier.

F. R. I. 2440 2. Ans. II. 3432. III. 3989.

136) Prüfung der Rechtzeitigkeit der Berufungen in Disciplinar-Untersuchungssachen.

Berlin, den 21. Juli 1892.

Das Königliche Staatsministerium hat in einem Specialfalle in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Disciplinarhofes und dem gemeinschaftlichen Erlass des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 23. Februar 1871 (Min. Bl. f. d. i. Berl. 1871 S. 57) festgestellt, daß über die Rechtzeitigkeit der Berufungen in Disciplinar-Untersuchungssachen ediglich im geordneten Instanzenzuge das Königliche Staatsministerium zu befinden habe, da das Disciplinargefetz vom 21. Juli 1852 in den §§. 41 bis 46 nur eine Art der Entscheidung über Berufungen, die durch das Königliche Staatsministerium, leine. Die Übertragung der Entscheidung über die nicht rechtzeitig eingelagten Berufungen auf den *judex a quo* würde nur auf Grund einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung möglich sein, welche fehle.

Unter entsprechender Abänderung des Erlasses vom 9. April 1875 (Centr. Bl. S. 300) ersuche ich Ew. Exz. ergebenst, hiernach in vorkommenden Fällen gefälligst zu verfahren.

Der Minister der geistlichen Exz. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

An
ämtliche Königliche Regierungs-Präsidenten.
U. III. C. 2201.

137) Einführung des 100theiligen Thermometers.

Berlin, den 31. August 1892.

Nachdem das Königliche Staatsministerium dem meinerseits eurworteten Antrage der Aerztekammer für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin vom 31. Dezember 1891, betreffend die Einführung des 100theiligen Thermometers, zugestimmt hat, ersuche ich Ew. Exz. ganz ergebenst, die Einführung des 100theiligen statt des 80theiligen Thermometers

- 1) in öffentlichen und privaten Kranken- und Irrenanstalten,
- 2) in Bädern und Badeanstalten,
- 3) in den Hebammen-Lehraufstalten,
- 4) in der Krankenpflege,
- 5) in höheren und niederen Schulen

auf geeignete Weise zur Vermeidung von Kosten allmählich einzuführen. Bei Neuanschaffungen sowie beim Erhate von unbrauchbar gewordenen Instrumenten werden stets 100theilige

Thermometer anzuschaffen sein. In Folge dessen werden beide Theilungen lange Zeit nebeneinander im Gebrauche sein.

Um die Umrechnung der 80theiligen in die 100theilige Skala zu erleichtern, hat die Physikalisch-Technische Reichsanstalt zwei in Abdrücken beigefügte Umrechnungstafeln hergestellt, von denen die kleinere für den Gebrauch in Krankenhäusern, sowie für alle Zwecke des gewöhnlichen Lebens ausreicht. Sie sind derart angeordnet, daß sie auf Pappe oder dergleichen aufgezogen, oder auf hinlänglich starkem Papier gedruckt, neben jedes Thermometer aufgehängt werden kann.

Der Preis dieser kleinen Tafel beträgt 10 M und bei Herstellung auf starkem Kartonpapier 15 M für 1000 Stück.

Die Beschaffung der Tafeln, welche nur kurze Zeit in Anspruch nehmen wird, kann durch Vermittelung der Reichsanstalt bewirkt werden. Die größere Tafel berücksichtigt auch Temperaturen, wie sie in denjenigen Zweigen der Technik vorkommen, welche noch Thermometer nach Réaumur anwenden. Daß ein Bedürfnis auch für solche Tafeln vorliegt, kann nicht ohne Weiteres behauptet werden, weil die bezüglichen Gewerbe fast durchweg Handbücher oder Fachkalender verwenden, in welchen ähnliche Umrechnungstafeln niemals fehlen. Jedenfalls kann es dem Drucker überlassen werden, Tafeln dieser Art in den Verkauf zu bringen. Die Kosten der Beschaffung fallen den Beteiligten zur Last.

Über den Erfolg dieser Anordnungen sehe ich Ew. Exzellenz gefälligem Berichte bis zum 31. Dezember 1894 ganz ergeben entgegen.

An
Sämtliche Königliche Ober-Präsidenten.

Berlin, den 2. Oktober 1892

Abschrift nebst Auslagen theile ich Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung und wegen des zu erstattenden Berichtes ganz ergeben mit.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An
Sämtliche Herren Universitäts-Kuratoren
(einschl. Münster und Braunschweig) und
an die Herren Rektoren der Technischen
Hochschulen.

U. I. 1792.

Tafeln zur Umwandlung von Graden Réaumur (R.) in
Grade der hunderttheiligen Thermometerskale (C.) und
umgekehrt.

Tafel

zur Umrechnung von Graden Réaumur (R.) in Grade der hunderttheiligen
Thermometerskale (C.).

Grad		Grad	
R.	C.	R.	C.
±	±		
0	0	25	31,25
1	1,25	26	32,5
2	2,5	27	33,75
3	3,75	28	35
4	5	29	36,25
5	6,25	30	37,5
6	7,5	31	38,75
7	8,75	32	40
8	10	33	41,25
9	11,25	34	42,5
10	12,5	35	43,75
11	13,75	36	45
12	15	37	46,25
13	16,25	38	47,5
14	17,5	39	48,75
15	18,75	40	50
16	20	41	51,25
17	21,25	42	52,5
18	22,5	43	53,75
19	23,75	44	55
20	25	45	56,25
21	26,25	46	57,5
22	27,5	47	58,75
23	28,75	48	60
24	30		

Grad		Grad	
C.	R.	C.	R.
±	±		
0	0	80	24
1	0,8	81	24,8
2	1,6	82	25,6
3	2,4	83	26,4
4	3,2	84	27,2
5	4	85	28
6	4,8	86	28,8
7	5,6	87	29,6
8	6,4	88	30,4
9	7,2	89	31,2
10	8	40	32
11	8,8	41	32,8
12	9,6	42	33,6
13	10,4	43	34,4
14	11,2	44	35,2
15	12	45	36
16	12,8	46	36,8
17	13,6	47	37,6
18	14,4	48	38,4
19	15,2	49	39,2
20	16	50	40
21	16,8	51	40,8
22	17,6	52	41,6
23	18,4	53	42,4
24	19,2	54	43,2
25	20	55	44
26	20,8	56	44,8
27	21,6	57	45,6
28	22,4	58	46,4
29	23,2	59	47,2

Tafel 1
zur Umwandlung von Graden Réaumur (R.) in Grade der hunderttheiligen Thermometerstufe (C.).

Grad		Grad		Grad		Grad	
R.	C.	R.	C.	R.	C.	R.	C.
±	±						
0	0	20	25	40	50	60	75
1	1,25	21	26,25	41	51,25	61	76,25
2	2,5	22	27,5	42	52,5	62	77,5
3	3,75	23	28,75	43	53,75	63	78,75
4	5	24	30	44	55	64	80
5	6,25	25	31,25	45	56,25	65	81,25
6	7,5	26	32,5	46	57,5	66	82,5
7	8,75	27	33,75	47	58,75	67	83,75
8	10	28	35	48	60	68	85
9	11,25	29	36,25	49	61,25	69	86,25
10	12,5	30	37,5	50	62,5	70	87,5
11	13,75	31	38,75	51	63,75	71	88,75
12	15	32	40	52	65	72	90
13	16,25	33	41,25	53	66,25	73	91,25
14	17,5	34	42,5	54	67,5	74	92,5
15	18,75	35	43,75	55	68,75	75	93,75
16	20	36	45	56	70	76	95
17	21,25	37	46,25	57	71,25	77	96,25
18	22,5	38	47,5	58	72,5	78	97,5
19	23,75	39	48,75	59	73,75	79	98,75
20	25	40	50	60	75	80	100

In den vorstehenden Tafeln enthalten die mit R. überschriebenen Spalten die Grade Réaumur, die mit C. überschriebenen Spalten die entsprechenden Grade der hunderttheiligen Thermometerstufe (gewöhnlich, aber nicht ganz zutreffend, „Grade Celsius“ genannt).

Die Werte beider Tafeln gelten für die Grade über und unter Null; bei den ersten beiden Spalten wird dies durch die beigefügten Vorzeichen plus (+) und minus (-) angedeutet.

Tafel 2

zur Umwandlung von Graden der hunderttheiligen Thermometerstufe. (C.)
in Grade Réaumur (R.).

Grad									
C.	R.								
+	+								
0	0,0	20	16,0	40	32,0	60	48,0	80	64,0
1	0,8	21	16,8	41	32,8	61	48,8	81	64,8
2	1,6	22	17,6	42	33,6	62	49,6	82	65,6
3	2,4	23	18,4	43	34,4	63	50,4	83	66,4
4	3,2	24	19,2	44	35,2	64	51,2	84	67,2
5	4,0	25	20,0	45	36,0	65	52,0	85	68,0
6	4,8	26	20,8	46	36,8	66	52,8	86	68,8
7	5,6	27	21,6	47	37,6	67	53,6	87	69,6
8	6,4	28	22,4	48	38,4	68	54,4	88	70,4
9	7,2	29	23,2	49	39,2	69	55,2	89	71,2
10	8,0	30	24,0	50	40,0	70	56,0	90	72,0
11	8,8	31	24,8	51	40,8	71	56,8	91	72,8
12	9,6	32	25,6	52	41,6	72	57,6	92	73,6
13	10,4	33	26,4	53	42,4	73	58,4	93	74,4
14	11,2	34	27,2	54	43,2	74	59,2	94	75,2
15	12,0	35	28,0	55	44,0	75	60,0	95	76,0
16	12,8	36	28,8	56	44,8	76	60,8	96	76,8
17	13,6	37	29,6	57	45,6	77	61,6	97	77,6
18	14,4	38	30,4	58	46,4	78	62,4	98	78,4
19	15,2	39	31,2	59	47,2	79	63,2	99	79,2
20	16,0	40	32,0	60	48,0	80	64,0	100	80,0

138) Tagegelder und Reisekosten der Orts-Schulinspektoren bei Wahrnehmung gerichtlicher Termine.

Berlin, den 18. August 1892.

Auf die Vorstellung vom 25. März d. J. erwidere ich
Ew. Hochehrwürden nach Benehmen mit dem Herrn Finanz-
minister, daß es mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit der
in Frage kommenden Verhältnisse und insbesondere in Rücksicht
auf die Ungleichheit in der Berufss- und Lebensstellung der mit
der Ortschulaufsicht betrauten Personen Anstand findet, die Orts-
Schulinspektoren als solche bezüglich der Bemessung der Tag-
gelder und Reisekosten als Zeugen und Sachverständige vor Ge-
richt allgemein einer bestimmten Rangklasse anzuschließen.

An
den Orts-Schulinspektor Herrn Pastor R.
Hochehrwürden zu R.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schneider.

An
die Königliche Regierung zu R.

U. III. B. 2504.

B. Universitäten.

139) Abgabe von Thier- und Pflanzenmaterial an die Universitäts-Institute und Sammlungen seitens des Berliner Aquariums.

Berlin, den 21. April 1891.

Das hiesige Aquarium hat sich verpflichtet, den sämmtlichen diesseitigen Universitäts-Instituten und Sammlungen das von denselben für Forschungs- und Lehrzwecke gewünschte Material an Thieren und Pflanzen — das lebende oder konservierte gegen Ersatz der Selbstkosten, das tote unentgeltlich — aus seinen Beständen zur Verfügung zu stellen oder von der Station in Novigno jederzeit herbeizuschaffen.

Ew. Hochwohlgeboren seze ich hiervon auch wegen Benachrichtigung der betheiligten wissenschaftlichen Institute mit dem Bemerkung in Kenntnis, daß Anträge wegen Ueberweisung von Material an die Direktion des hiesigen Aquariums direkt zu richten sind.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Bosse.

An
die Königlichen Universitäts-Kuratoren.

U. I. 18918. I.

140) Erlaß, betreffend den Leihverkehr zwischen den Universitäts-Bibliotheken zu Göttingen und Marburg.

§. 1.

Zwischen den Universitäts-Bibliotheken zu Göttingen und Marburg findet ein regelmäßiger Leihverkehr statt.

§. 2.

Dieser Verkehr ist in der Art zu gestalten, daß die Bestellscheine in der Regel an jedem Dienstag und nach Bedürfnis auch am Freitag von der entleihenden Bibliothek abgesandt und

pätestens am Tage nach ihrem Eingange von der verleihenden Bibliothek erledigt werden.

§. 3.

Diejenigen Bestellscheine, auf welche eine Uebersendung von Büchern erfolgt, gelten nach Abstempelung derselben mit dem Lagesstempel der verleihenden Bibliothek als Empfangsscheine. Die übrigen werden mit den nöthigen Vermerken versehen zurückgestellt.

§. 4.

Die Entleihungsfrist beträgt ausschließlich der Hin- und Rücksendung, wenn der Vorsteher der verleihenden Bibliothek für den einzelnen Fall nichts Anderes bestimmt, drei Wochen, für Zeitschriften und Sammelbände eine Woche. Die Rücksendung erfolgt mit der nächsten auf den Fälligkeitstermin folgenden Sendung.

Die verleihende Bibliothek hat jedoch das Recht, in dringenden Fällen jederzeit die sofortige Rücksendung, unter Uebernahme der Kosten ihrerseits, zu verlangen.

Die für Lehrzwecke der eigenen Universität unentbehrliche Literatur ist von der Versendung ausgeschlossen.

§. 5.

Die entleihende Bibliothek haftet für rechtzeitige und unbeschädigte Rücklieferung der entliehenen Bücher. Im übrigen stellt sie dieselben nach Maßgabe ihres eigenen Reglements zur Benutzung.

§. 6.

Die Hin- und Rücksendung der Bücher erfolgt auf dem Postwege oder als Eilgut, je nachdem es im einzelnen Falle am zweckmäßigsten erscheint.

§. 7.

Die Eilgutsendungen geschehen unter angemessener Werthversicherung. Bei Postsendungen findet eine Werthdeklaration nur in den Fällen statt, in welchen entweder die verleihende oder die entleihende Bibliothek dies aus besonderen Gründen für erforderlich erachtet.

§. 8.

Brieffreudungen im Leihverkehre werden frankirt. Alle anderen Sendungen erfolgen unfrankirt. Postpäckchen unter 5 kg sind als „portopflichtige Diensthäfe“ zu bezeichnen.

§. 9.

Neben die aus dem Leihverkehre entstehenden Kosten wie ber die Zahl der versandten Bände (Buchbinderbände) wird an

jeder Bibliothek besonders Buch geführt. Ende September und Ende März jeden Jahres findet eine Abrechnung auf der Grundlage statt, daß der Anteil jeder Bibliothek an den Kosten nach der Zahl der von ihr in dem betreffenden Zeitraum empfangener Bände bestimmt wird.

§. 10.

Die entleihende Bibliothek erhebt von den Benutzern eine Entschädigung von 10 Pfennigen für jeden Band. Bei Bestellungen und Sendungen außerhalb des regelmäßigen Leibverkehrs hat der Benutzer außerdem die etwa erwachsenden besonderen Kosten (für Telegramme, Gilbriete, besondere Sendungen u. s. w.) zu ersehen.

§. 11.

Die Kosten, welche nach §. 9 jeder Bibliothek zur Last fallen werden, abzüglich der nach §. 10 zu erhebenden Beiträge, auf dem Titel „Insgemein“ der Universität am Ende jedes Rechungsjahres ersehen.

§. 12.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nicht auf den Leibverkehr mit Handschriften und Cimelien, indem vielmehr in dieser Beziehung die Bestimmungen des Erlasses vom 8. Januar 1890 — U. L. 14528 — (Centralbl. f. 1890 S. 179) entsprechende Anwendung zu finden haben.

Berlin, den 15. Mai 1892.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Bosse.

U. L. 970.

141) Bestimmungen für die akademische Krankenkasse zu Marburg.

§. 1.

Die akademische Krankenkasse der Universität Marburg hat zweck, erkrankten Studirenden dieser Hochschule ärztliche Hülfe und Verpflegung zu verschaffen.

§. 2.

Mitglied ist jeder Studirende der Universität Marburg.

§. 3.

Jeder Studirende ist zu einem halbjährigen Beitrag von 1 M 50 Pf (Krankengeld) verpflichtet, welcher zu Anfang des Semesters bei der Einschreibung zu den Vorlesungen erhoben wird.

§. 4.

Die Kasse gewährt den Mitgliedern, welche während ihres jetzigen Aufenthaltes erkranken, freie Arznei, unentgeltliche ärztliche Behandlung und wo nöthig Aufnahme in die Kliniken. Ist die Erkrankung unmittelbare Folge gesetzwidriger oder unsittlicher Handlungen, so kann freie ärztliche Behandlung und Arznei nur im Nothfall und nach Entscheidung des Vorstandes gewährt werden.

§. 5.

Die Kasse bezweckt wesentlich die Unterstützung der weniger Bemittelten. Bemittelten bleibt es unbenommen, entweder ganz odertheilweise die Kosten ihrer Behandlung zu tragen.

§. 6.

Bei Krankheiten, welche über zwei Monate ärztliche Behandlung erfordern, entscheidet der Vorstand über die Fortsetzung der Leistung der Kasse. Kosten, welche durch länger dauernde Wein- oder Mineralwasserbezüge oder außerhalb der Klinik genommene Bäder verursacht werden, trägt die Kasse nur soweit, als der Kassen-Vorstand nach ärztlicher Bescheinigung der Nothwendigkeit im einzelnen Falle genehmigt.

§. 7.

Ärzte der Krankenkasse sind alle hier zur Praxis berechtigten Ärzte, welche sich zur unentgeltlichen Behandlung der Studirenden der Universität bereit erklären. Die Namen dieser Ärzte werden am schwarzen Brett der Universität durch Aufschlag bekannt gemacht.

§. 8.

Die von den Ärzten der Kasse verordneten Recepte sind von denselben mit dem Vermerk „Akademische Krankenkasse“ zu versetzen und werden in den von dem Kassen-Vorstande am schwarzen Brett befaulnt zu gebenden Apotheken auf Kosten der Krankenkasse ausgeführt.

§. 9*)

Die Aufnahme ins Krankenhaus erfolgt nur auf Antrag des behandelnden Arztes und nach Verfügung des betreffenden Krankenhaus-Direktors. Es werden für die Verpflegungsberechtigten abgesonderte Zimmer thunlichst zur Verfügung gestellt. Der Aufgenommene hat für Kost, Verpflegung ic. pro Tag an die Krankenkasse 2 M zu bezahlen. Der Gesamtbetrag der Verpflegungskosten wird nöthigenfalls von der Krankenkasse ausgelegt

*) in der durch Ministerial-Erlaß vom 27. Juli 1892 — U. I. R. 16788 genehmigten Fassung.

und von dem Verpflegten später wieder eingezogen. Unbemittelten oder weniger Bemittelten wird dieser Betrag auf schriftlichen Antrag vom Kassen-Vorstand ganz oder theilweise erlassen, soweit es die Mittel der Kasse gestatten.

§. 10.

Der Kassen-Vorstand besteht aus dem juristischen Mitgliede der Universitäts-Deputation als Vorsitzenden, den Direktoren der medizinischen, chirurgischen und Augen-Klinik, dem Quästor und fünf Studirenden. Jede anerkannte studentische Korporation hat das Recht, dem Rektor bis zum 1. Mai bezw. 1. November eines ihrer Mitglieder für den Vorstand zu präsentieren. Aus der Zahl der Präsentirten bestimmt der Rektor durch das Los drei Mitglieder und wählt zwei andere aus der Zahl der feiner Korporation angehörenden Studirenden. Werden von den Korporationen weniger als drei Mitglieder präsentiert, so ersetzt der Rektor die fehlenden nach eigener Wahl aus der gesammten Studentenschaft.

§. 11.

Der Kassen-Vorstand entscheidet endgültig alle Vereinsangelegenheiten nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmenungleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 12.

Der Vorstand tritt innerhalb der ersten acht Wochen einer jeden Semesters zusammen, erwählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden und den Protokollführer und revidirt die Rechnungen des vergangenen Semesters. Alljährlich veröffentlicht er am schwarzen Brett eine Uebersicht der Wirthschaft der Einnahmen und der Ausgaben der Krankenkasse.

Marburg, den 19. März 1889.

Königliche Universitäts-Deputation.
Greiff.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch genehmigt.
Berlin, den 15. April 1889.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

42) Statut für die akademische Krankenkasse der Königlichen Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

§. 1.

Die akademische Krankenkasse bezweckt, ihren erkrankten Mitgliedern ärztliche Hilfe und Verpflegung nach näherer Maßgabe ihres Statutes zu verschaffen.

Mitglied ist jeder Studirende an der Christian-Albrechts-Universität kraft seiner Immatrikulation.

§. 2.

Für die Verwaltung der Angelegenheiten der Krankenkasse steht eine Kommission, die aus dem jedesmaligen Rektor als Vorsitzenden, zwei ordentlichen Professoren und zwei Studirenden gebildet wird.

Beide Professoren werden alljährlich im Beginn des Sommermesters von dem akademischen Rousatorium für ein Jahr gewählt. Von diesen muß einer der medizinischen Fakultät angehören.

Beide Studirende werden bei dem Beginn eines jeden Semesters von den Studirenden gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei der ersten Einrichtung der Kommission ist für jedes der gewählten Mitglieder ein Stellvertreter zu wählen.

Später sind sämtliche früheren Mitglieder der Kommission zugelassen, als Stellvertreter der derzeitigen Mitglieder zu fungiren.

Der Rektor kann sich durch den Prorektor oder ein Mitglied der Kommission vertreten lassen.

§. 3.

Die Namen und Wohnungen der Kommissionsmitglieder, wie der Ärzte der Krankenkasse (§. 7) werden beim Beginne des Semesters durch Anschlag am schwarzen Brett zur Kenntnis der Studirenden gebracht.

§. 4.

Die Krankenkasse gewährt, soweit die verfügbaren Mittel stehen, den Studirenden in akuten Erkrankungsfällen unentgeltliche ärztliche Behandlung und reglementsähnliche Verpflegung den akademischen Heilanstalten, kostenfreie Arznei und ärztliche Behandlung durch einen Arzt in ihrer Wohnung. In letzterem allein sorgt jedoch die Kasse nicht für Beköstigung und Pflege des Kranken.

Die Kasse übernimmt diese Verpflichtungen nur für eine Krankheitsdauer von dreißig Tagen.

Bei längerer Dauer der Krankheit ist ein besonderer Beschluß

der genannten Kommission für weitere Gewährung der Hilfe da
Krankenkasse erforderlich.

§. 5.

Diejenigen Studirenden, welche behufs Ablegung eines Examens sich immatrikuliren lassen, haben, sofern sie sich ständig in Kiel aufhalten, bis zum Abschluß des Examens die gleiche Anrechte an die Krankenkasse, wie die immatrikulirten Studenten.

Verzögert sich der Abschluß des Examens in außergewöhnlicher Weise, so kann durch Beschluß der Verwaltungskommission das Anrecht an die Krankenkasse aufgehoben werden.

§. 6.

Krank ankommende, sowie chronisch kranke Studirende können nur nach besonderer Entscheidung der Kommission der Unterstützung der Kassetheilhaftig werden.

§. 7.

Diejenigen Dozenten der medizinischen Fakultät, welche auf Anfrage des Vorsitzenden bereit erklärt haben, im Gemäßheit dieser Statuten den erkrankten Studirenden ärztliche Hilfe zu widmen, sind die in §§. 3 u. 4 genannten Ärzte der Krankenkasse.

§. 8.

Die Aufnahme in die Krankenhäuser geschieht durch einen vom Vorsitzenden ausgestellten Aufnahmeschein auf Grund Antrags eines der im §. 7 bezeichneten Ärzte oder eines Kommissionärmgliedes; dem Antrag ist ein ärztliches Attest über die Erkrankung beizufügen.

§. 9.

Soll die Behandlung in der eigenen Wohnung des Kranken stattfinden, so ist ein dementsprechender Antrag bei der Kommission zu stellen.

§. 10.

Die Ausgaben der Krankenkasse werden bestritten:

1) Durch Beiträge der Studirenden.

Dieselben werden bei der Vertheilung der Legitimationskarten erhoben. Sie betragen bei der erstmaligen Ertheilung der Legitimationskarten 1 M. 50 Pf., bei jedermaligen Erneuerung derselben 1 M.

Eine Erhöhung beider Sätze bis zu 2 M. kann nachgewiesenem Bedürfnisse zeitweilig oder dauernd durch Beschluß des Rousitoriums mit Genehmigung des Kuratoriums bewirkt werden.

2) Durch den Zinsertrag des Schleswig-holsteinischen Lan-

schen Stipendiums für erkrankte Studirende der Christian-Albrechts-Universität.

3) Durch den Reservefonds nach Maßgabe des §. 11.

§. 11.

Ueberschüsse und Zuwendungen fließen einem Reservefonds zu. Derselbe wird bei der hiesigen Spar- und Leihklasse belegt. Wenn der Betrag dieses Fonds am Ende des Rechnungsjahres (1. April bis 31. März) 500 M übersteigt, wird der betreffende Ueberschuss zum Kapital des Schleswig-holstein-lauenburgischen Stipendiums geschlagen.

§. 12.

Das gesammte Kassen- und Rechnungswesen wird von der akademischen Quästur unter Aufsicht des Kuratoriums besorgt. Der Vorsitzende ertheilt auf diese Kasse die Anweisungen und erhält von der Quästur am Ende jeden Semesters eine Abrechnung, welche er der Kommission mittheilt.

§. 13.

Im Anfang des Sommersemesters wird im Senat über die Thätigkeit der Krankenklasse vom Rektor des Vorjahres Bericht erstattet.

Genehmigt

Berlin, den 25. Juni 1892.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

143) Befehle über die Verwaltung des akademischen Krankenfonds der Universität zu Halle a. S.

§. 1.

Der vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg ist durch §. 8 des Regulativs vom 12. April 1817 wegen Vereinigung der Universität Wittenberg mit der Universität Halle aus dem vormaligen Fiskus nosocomii der erstgenannten Universität zur Verpflegung krauter Studirenden ein Jahresbeitrag von 1050 M zugewiesen, welcher unter der Bezeichnung „Akademischer Krankenfonds“ verwaltet wird.

§. 2.

Das Kassen- und Rechnungswesen dieses Fonds wird in Gemeinschaft mit dem der übrigen Universitäts-Institute nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften von der Universitäts-Kasse wahrgenommen.

§. 3.

Die soustige Verwaltung besorgt eine aus dem Rektor als Vorsitzendem, den beiden Direktoren der medizinischen und chirurgischen Klinik, sowie aus zwei Professoren gebildete Kommission. Die Letzteren werden jährlich am Tage der Rektorwahl gewählt und treten ihr Amt am 12. Juli an. Sie sind fortwährend von Neuem wählbar und brauchen einer bestimmten Fakultät nicht anzugehören.

§. 4.

In dem Rektor vereinigt sich die ganze Verwaltung.

Derselbe nimmt die von den Studirenden zu stellenden Anträge (§. 5) entgegen und versügt über die zu gewährenden Unterstützungen mit Ausnahme der baaren Geldunterstützungen (§. 7) selbstständig.

Er beruht im Bedarfsfalle nach eigenem Ermessen die Kommission (§. 3) zu Berathungen über Angelegenheiten des Krankenfonds und ertheilt der Universitäts-Kasse die erforderlichen Zahlungsanweisungen.

§. 5.

Die Anträge der Studirenden auf Unterstützung aus dem Krankenfonds sind an den Rektor zu richten.

Denselben ist

- 1) ein ärztliches Attest,
- 2) ein Zeugnis über die Vermögens- und Familien-Behältnisse des Bittstellers nach Maßgabe des für die Stipendien-Bewerbung vorgeschriebenen Formulars beizufügen.

§. 6.

Aus dem akademischen Krankenfonds können gewährt werden

- 1) die Kosten für ärztliche und wundärztliche Hilfe und die dazu erforderlichen Heilmittel,
- 2) die durch die Aufnahme erkrankter Studirender in die Königlichen Universitäts-Kliniken entstehenden Kur- und Verpflegungskosten,
- 3) die Kosten für Versorgung der Kraulen mit geeigneten Nahrungs- und Stärkungsmitteln (besserer Mittagstisch, Wein &c.),
- 4) baare Geldunterstützungen,
- 5) Beerdigungskosten bis zum Höchstbetrage von 30 M.

§. 7.

Die baaren Geldunterstützungen sollen nur aus besonderem Grunde auf Grund ärztlicher, möglichst von den Direktoren der Universitäts-Kliniken auszustellender Attestation und mit Zustimmung der Vorstandsmitglieder gewährt werden und dürfen den Betrag in 60 M nicht übersteigen.

§. 8.

Anträge auf Erstattung bereits entstandener Kur- u. Kosten sollen nur dann Berücksichtigung finden, wenn der Antragsteller bei seiner Bedürftigkeit nachweist, daß er durch die Art der Krankheit oder andere eheblische Umstände an der rechtzeitigen Einrichtung eines entsprechenden Besuchs behindert war.

§. 9.

Die Gewährung dieser Unterstützungen ist nicht an die gesetzliche Studienzeit der Studirenden gebunden, sie darf vielmehr auch an solche Studirenden erfolgen, welche bereits immatrikuliert sind, sich aber noch mit verlängertem akademischen Bürgerrecht an der Universität aufzuhalten.

§. 10.

Die Wahl des Arztes bleibt zwar dem Ermessen jedes Kranken überlassen, indessen wird ein Beitrag zum Honorar für denselben, bei der Möglichkeit unentgeltlicher Hilfe durch die hiesigen klinischen Anstalten, nur in außerordentlichen Fällen gewährt.

Die verordneten Recepte müssen an die vom jedesmaligen Rektor zu bestimmende Apotheke überwiesen werden.

§. 11.

Die Studirenden werden durch Abdruck eines Auszugs aus vorstehenden Bestimmungen in die jedem Studirenden bei der Immatrikulation zu behändigenden Vorschriften mit den Einrichtungen des akademischen Krankenfonds bekannt gemacht.

Ausgefertigt auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 3. September 1892 U. I. 17074.
Halle, den 19. September 1892.

Der Kurator der Universität.
In Vertretung: Schollmeyer.

C. Höhere Lehranstalten.

144) Betreffend Schülerverbindungen.

Berlin, den 9. Mai 1891

Aus mehreren in neuester Zeit zu meiner Kenntnis gebrachten Fällen der Theilnahme von Schülern höherer Lehranstalten an verbotenen Verbindungen hat sich mit Gewissheit ergeben, daß die Rädelsführer bei diesem Uluwesen bemüht sind, nicht allein in einzelnen Provinzen möglichst viele Schülerverbindungen ins Leben zu rufen, sondern diese auch untereinander in engste Beziehung zu setzen und von Zeit zu Zeit zu gemeinsamen Feiern, sog. Couleurs-Verbandstagen, zu vereinigen.

Zudem ich aus den erwähnten Vorkommnissen Anlaß nehme, dem Königlichen Provinzial-Schulstollegium die fortgesetzte Überwachung der Seiner Aufsicht unterstellten Anstalten nach dieser Rüfung hin aufs neue dringend zu empfehlen, beauftrage ich Dasselbe zugleich, den Direktoren und Lehrerkollegien die genaueste Beachtung des Cirkular-Erlasses vom 29. Mai 1880 (Wiese-Kübeler I. S. 339^o) wiederholt einzuschärfen. Um aber auch die Eltern der Schüler oder deren Stellvertreter sowie die städtischen Behörden an die ihnen obliegenden Pflichten zu erinnern, bestimme ich hierzu, daß in den nächsten Programmen der höheren Schulen unter der letzten Rubrik „Ritttheilungen an die Eltern“ nachstehende Auszug aus dem bezeichneten Erlasse zum Abdruck gebracht und daß überdies bei Aufnahmen von Schülern von Tertia an entwärts die Eltern oder deren Stellvertreter ausdrücklich auf die für sie selbst wie für ihre Söhne oder Pflegebeschöhrten verhängnisvollen Folgen der Theilnahme der Letzteren an verbotenen Schülerverbindungen hingewiesen werden.

Auszug aus dem Cirkular-Erlasse vom 29. Mai 1880
 . . . Die Strafen, welche die Schulen verpflichtet sind, die Theilnehmer an Verbindungen zu verhängen, treffen in gleicher oder größerer Schwere die Eltern als die Schüler selbst. Es ist zu erwarten, daß dieser Gesichtspunkt künftig ebenso, wie bisher öfters geschehen ist, in Gesuchen um Milderung der Strafe wird zur Geltung gebracht werden, aber es kann demselben eine Berücksichtigung nicht in Aussicht gestellt werden. Den Abschreitungen vorzubeugen, welche die Schule, wenn sie eingetreten sind, mit ihren schwersten Strafen verfolgen muß, ist Aufgabe der häuslichen Zucht der Eltern oder ihrer Stellvertreter. Da die Zucht des Elternhauses selbst weiter als durch Rath, Rüfung und Warnung einzutreten, liegt außerhalb des Rechts und der Pflicht der Schule; und selbst bei auswärtigen Schülern

ist die Schule nicht in der Lage, die unmittelbare Aufsicht über ihr häusliches Leben zu führen, sondern sie hat nur deren Wirksamkeit durch ihre Anordnungen und ihre Kontrolle zu ergänzen. Selbst die gewissenhaftesten und aufopferndsten Bemühungen der Lehrerkollegien, das Unwesen der Schülerverbindungen zu unterdrücken, werden nur theilweise und unsicherer Erfolg haben, wenn nicht die Erwachsenen in ihrer Gesamtheit, insbesondere die Eltern der Schüler, die Personen, welchen die Aufsicht über auswärtige Schüler anvertraut ist, und die Organe der Gemeindeverwaltung, durchdringen von der Ueberzeugung, daß es sich um die sittliche Gesundheit der herauwachsenden Generation handelt, die Schule in ihren Bemühungen rückhaltlos unterstützen. Noch ungleich größer ist der moralische Einfluß, welchen vornehmlich in kleinen und mittleren Städten die Organe der Gemeinde auf die Zucht und gute Sitte der Schüler an den höheren Schulen zu üben vermögen. Wenn die städtischen Behörden ihre Indignation über zuchtloses Treiben der Jugend mit Entschiedenheit zum Ausdrucke und zur Geltung bringen, und wenn dieselben und andere um das Wohl der Jugend besorgte Bürger sich entschließen, ohne durch Demunciation Bestrafung herbeizuführen, durch warnde Mitteilung das Lehrerkollegium zu unterstützen, so ist jedenfalls in Schulorten von mäßigem Umfange mit Sicherheit zu erwarten, daß das Leben der Schüler außerhalb der Schule nicht dauernd in Zuchtlösigkeit verfallen kann.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
Sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 5930.

145) Neue Wandtafeln für den Unterricht in der Naturgeschichte von Jung, v. Koch und Quentell.

Berlin, den 14. Juli 1892.

Im Verlage von Frommann & Motian in Darmstadt sind „Neue Wandtafeln für den Unterricht in der Naturgeschichte von Jung, v. Koch und Quentell“, bisher zwei Lieferungen, eine zoologische und eine botanische, erschienen, welche eignesthümliche, bisher noch nicht erreichte Vorzüge besitzen. Diese Vorzüge bestehen in der vortrefflichen und originellen Art der technischen Ausführung, in der zweckmäßigen Auswahl des Stoffes, in der sorgfältigen und den Bedürfnissen des Unterrichtes angepaßten Bearbeitung desselben und in der dadurch bedingten

vielseitigen Verwendbarkeit bei dem Unterrichte. Die von einem dunkeln und zugleich matt gehaltenen Hintergrunde sich abhebenden, volle Schärfe und Deutlichkeit besitzenden Bilder stellen in erster Reihe die heimische Thier- und Pflauzenwelt dar und behalten für spätere Lieferungen die Berücksichtigung auch einzelner ausländischer Kulturpflanzen (Reis, Kaffeebaum, Kokospalme) vor. Die Bilder sind nicht bestimmt, den Gegenstand selbst zu erheben, sondern vielmehr die Auffassung und Erkenntnis desselben in geeigneter Weise vorzubereiten und zu erleichtern; sie suchen daher bei naturtreuer Auffassung zugleich das Charakteristische und Wesentliche hervorzuheben. Dementsprechend sind neben den ganzen Naturkörpern auch wichtige Einzelheiten derselben, die zum Verständniß des ganzen Wesens und Baues der Gegeustände erforderlich sind, noch besonders abgebildet. Die Benutzung dieser Tafeln wird sich namentlich bei dem ersten Durchnehmen der dargestellten Thiere und Pflanzen erproblich erweisen und bei der Jugend nicht bloß die Lust am Schenken, sondern zugleich das denkende Erkennen anregen. Hiermit wird das neue Lehrmittel einem methodischen Grundsätze gerecht, dessen Beachtung schon die Jugend dahin führen kann, mit der Erkenntnis der Zweckmäßigkeit im Größten wie im Kleinsten das Gefühl der Ehrfurcht vor der überall, im ganzen Weltall wie in der Blume des Feldes, zu Tage tretenden göttlichen Weisheit zu verbinden.

Indem ich daher das Königliche Provinzial-Schulkollegium auf das neue Unternehmen aufmerksam mache, beantrage ich dasselbe, die Direktoren der ihm unterstellten höheren Lehranstalten zur Prüfung und Aufschaffung der Tafeln nach Rücksicht der zur Verfügung stehenden Mittel anzuregen.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An
sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 1408.

146) Verwaltung der Seminaranstalten zur praktischen Ausbildung der Kandidaten des höheren Schulamts

Berlin, den 28. Juli 1892

Aus dem Berichte eines Königlichen Provinzial-Schulkollegiums über die Thätigkeit der zur praktischen Ausbildung der Kandidaten des höheren Schulamts in dessen Bezirk eingerichteten Seminaranstalten im letzten Schuljahr habe ich entnommen, daß zwischen einigen Anstalten die Seminarprotokolle zu gegenseitiger Belehrung ausgetauscht worden sind.

Ich kann dies Verfahren nur als sehr zweckmäßig bezeichnen und weise das Königliche Provinzial-Schulkollegium mit dem Auftrage darauf hin, dafür zu sorgen, daß in Zukunft möglichst zwischen allen Seminaranstalten Seines Bezirks ein Austausch der Protokolle vorgenommen werde.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß es sehr erwünscht ist, die Seminaranstalten an denjenigen höheren Lehranstalten, wo sie einmal eingerichtet sind, auf möglichst lange Zeit beizubehalten und nur dann eine Verlegung derselben eintreten zu lassen, wenn die veränderten Verhältnisse dies durchaus nothwendig erscheinen lassen.

Die Verwaltung der Seminaranstalten ist übrigens streng gesondert von der Verwaltung der Angelegenheiten der betreffenden höheren Lehranstalten zu führen. Dazu gehört insbesondere die getrennte Aufbewahrung der Protokolle und aller der Seminaranstalt eigenen Bücher und sonstigen Inventarienstücke, sowie die Führung eines besonderen Inventarien-Verzeichnisses.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle hierauf die Leiter der Seminaranstalten mit Weisung versehen und die Befolgung der getroffenen Anordnungen kontrolliren.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Höpfner.

An

hörmittliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 998. II.

147) Grundsätze für das Verfahren bei Anstellung der wissenschaftlichen Lehrer der höheren Lehranstalten.

Berlin, den 7. August 1892.

Nach §. 3, 2 des unter dem 4. Mai d. Js. Allerhöchst vollzogenen Normalerlasses, betreffend die Besoldung der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten, wird bei denjenigen Anstalten, welche vom Staate zu unterhalten sind oder bei denen der Staatsbehörde die Verwaltung zusteht, das Dienstalter für das Aufsteigen der wissenschaftlichen Lehrer im Gehalt bei Einführung des Systems der Dienstalterszulagen vom Tage der definitiven Anstellung als solcher berechnet. Dabei kann nach §. 3 letzter Absatz die im Universitäts-, Schulamts- oder Kirchendienste im Inlande oder Auslande zugebrachte Zeit, sowie derjenige ausländische Dienst, welcher, wenn er im Inlande geleistet wäre, zur Anrechnung gelangen würde, und die über vier Jahre hinausgehende Thätigkeit als Hilfslehrer von dem Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister ganz oder zum Theil angerechnet werden.

Um bezüglich der definitiven Anstellung an den vorbezeichneten Schulen ein gleichmäßiges Verfahren für alle Provinzen des Staates zu sichern, bestimme ich, daß von sämtlichen Provinzial-Schulkollegien fortan folgende Grundsätze beobachtet werden:

1) Jeder Kandidat, welcher nach Vollendung des Seminar- und Probejahrs und nach erlangter Anstellungsfähigkeit eine Anstellung im preußischen höheren Schuldienste zu erhalten wünscht hat unter Beifügung seiner urschriftlichen Zeugnisse über das Bestehen der wissenschaftlichen Prüfung und über die erlangte Anstellungsfähigkeit bei demjenigen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Bezirke er Verwendung sucht, behufs Aufnahme unter die Kandidaten des Lehramtes für die höheren Schulen der Provinz sich zu melden. In der Meldung hat er seinen zeitigen Aufenthaltsort und seine genaue Adresse anzugeben.

Die Aufnahme unter die Zahl der Kandidaten der Provinz erfolgt nach dem Datum des Zeugnisses über das abgelegte Probejahr oder über die erlangte Anstellungsfähigkeit. Geht die Meldung später, als sechs Wochen nach Ausstellung des betreffenden Zeugnisses, so verlängert sich die Wartezeit des Kandidaten bis zur definitiven Anstellung um die seit diesem Termine verflossene Zeit.

Bezüglich der Einreihung solcher Kandidaten, welche vor Erlass dieser Verfügung die Prüfung und die praktische Vorbereitungszeit absolviert, aber noch bei keinem Provinzial-Schulkollegium zur Aufnahme in die Alteninternatsliste sich gemeldet hatten, sowie in sonstigen ganz besonderen Ausnahmefällen, bei das Provinzial-Schulkollegium unter Würdigung der besonderen Verhältnisse Seine Vorschläge zur Genehmigung mir einzureichen.

Bei mehr, als einem Provinzial-Schulkollegium sich zu melden, ist untersagt.

Von einem jeden Wechsel des Aufenthaltes hat der Kandidat unter Beifügung seiner neuen Adresse dem Provinzial-Schulkollegium sofort Anzeige zu machen.

Der Übergang eines Kandidaten aus dem Bezirk eines Provinzial-Schulkollegiums in den eines anderen ist nur mit meiner Genehmigung zulässig. Erfolgt diese, so hat das der Kandidaten entlassende Provinzial-Schulkollegium demjenigen, in dessen Bezirk er übertreten will, die betreffenden Personalakten zuzustellen. An der bis dahin erlangten Alteninternat des Kandidaten wird durch diesen Wechsel nichts geändert.

Tritt in einer Provinz des Staates im Folge des Zudrang von Kandidaten nach anderen ein Mangel an solchen ein, so behalte ich mir vor, die erforderliche Ausgleichung durch Ueberweisung von Kandidaten aus überfüllten Bezirken herbeizuführen.

benso behalte ich mir vor, nichtpreußische Kandidaten einer bestimmten Provinz zuzuweisen.

2) Die definitive Anstellung der Kandidaten einer Provinz erfolgt an den vom Staate unterhaltenen und den auch hinsichtlich des Besetzungsrechts der Lehrerstellen unter staatlicher Verwaltung stehenden höheren Schulen grundsätzlich nach Maßgabe der Anciennität, gerechnet vom Tage der Ausstellung deszeugisses über das vollendete Probejahr oder über die erlangte Anstellungsfähigkeit. Vergl. jedoch Schlussatz von 1.

Sosem in vereinzelten Ausnahmefällen seit der Erklärung der Anstellungsfähigkeit durch nachweisbare klare Thatsachen festgestellt ist, daß der Kandidat ohne schwere Schädigung des öffentlichen Dienstes zur Anstellung überhaupt nicht zugelassen werden kann, ist vorher meine Entscheidung einzuholen.

3) Eine Abweichung von dem unter 2 bezeichneten Grundsatz ist zulässig, wenn der konfessionelle Charakter einer höheren Schule und die darnach bei Besetzung der Stellen bisher geübte Praxis oder das unabweisbare, auch nicht durch anderweitige Stundenvertheilung und Versetzungen zu deckende Unterrichtsbedürfnis eine solche Abweichung fordern. In diesem Falle entscheidet die Anciennität der Kandidaten der betreffenden Konfession oder der Kandidaten von wesentlich gleicher für die bestimmte Stelle erforderlichen Lehrbefähigung.

Ist es im einzelnen Falle auch auf diese Weise nicht möglich, das Unterrichtsbedürfnis voll zu decken, so hat das Provinzial-Schulkollegium an mich zu berichten und zu einer Abweichung von den Grundsätzen unter 1 oder 2 meine Genehmigung einzuholen.

Wegen der eingangs erwähnten Möglichkeit der Anrechnung gewisser Dienstzeiten bei der definitiven Anstellung wird auf die Birkular-Befügung vom 2. Juli d. Js. — U. II. 1229. — Centralbl. S. 635) verwiesen.

Was die nach Ziffer 1 und 5 des unter dem 14. Dezember 1. Js. Allerhöchst genehmigten Staatsministerialbeschlusses zulässige Anrechnung des aktiven Militärdienstes vom 1. Januar 1892 ab betrifft, so bemerke ich, daß diese für die Bestimmung des Dienstalters der definitiv angestellten Lehrer in Bezug auf das Auftragen im Gehalt überhaupt nicht Anwendung findet, da das Dienstalter nicht von der Prüfung, sondern von der definitiven Anstellung ab datirt. Dagegen ist die Anrechnung von Wichtigkeit für die Bestimmung des Dienstalters der Kandidaten bei Aufnahme in die Anmeldeliste. Hierbei ist in analoger Anwendung des erwähnten, hier in Abschrift beigefügten Beschlusses die Zeit, welche die Kandidaten in Erfüllung des aktiven Dienstes

im stehenden Heere oder in der Flotte gedient haben, insoweit in Aurechnung zu bringen, als in Folge der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht die Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung und damit die Erklärung der Anstellungsfähigkeit später stattgefunden hat. Letztere ist sonach um die so ermittelte Zeit früher zu datiren, jedoch für diejenigen Kandidaten, welche das Zeugnis über das Probejahr oder die erlangte Anstellungsfähigkeit bereits vor dem 1. Januar 1892 erlangt haben, frühestens von diesem Tage ab. Als faktische Studienzeit für Lehrer höherer Schulen sind für diese Berechnung ausschließlich der Prüfung vier Jahre zu erachten.

4) Für die erste Berufung in eine definitive Stelle macht es im allgemeinen keinen Unterschied, ob der Kandidat seit erlangter Anstellungsfähigkeit an einer öffentlichen Schule Preußens laufend oder vorübergehend, mit voller Stundenzahl oder mit beschränktem Lehrauftrag, oder gar nicht beschäftigt war. Wenn derselbe indessen in der Zwischenzeit auch nicht ein Jahr an einer preußischen höheren Schule thätig war, so ist er in der Regel vor der definitiven Anstellung mindestens noch ein halbes Jahr kommissarisch zu beschäftigen, um seine praktische Bewährung hier zustellen. Alle Kandidaten, welche nicht während der ganzen Zeit seit Vollendung des Probejahrs in preußischem öffentlichen Schuldienste beschäftigt waren, haben vor definitiver Anstellung über ihr sittliches Verhalten und ihre Thätigkeit während der Zwischenzeit durch beglaubigte Zeugnisse sich auszuweisen (Nr. 2, Abs. 2). Diese sind rechtzeitig, am zweckmäßigsten nach Abschluß jedes Abschnitts der zwischenzeitlichen Thätigkeit, zu den Alten des kontrollirenden Provinzial-Schulkollegiums einzureichen.

Leistet ein Kandidat der Einberufung zu einer kommissarischen Beschäftigung keine Folge, so tritt in der Regel eine fernere Einberufung zu einer solchen erst wieder auf seinen Antrag ein.

Lehnt ein Kandidat eine definitive Anstellung zur Zeit oder für einen bestimmten Ort ab, so wird er durch Beschluß des Provinzial-Schulkollegiums in seiner Anerkennung um ein halbes Jahr zurückgelehnt, im Wiederholungsfalle aber kann er mit meine Genehmigung von der Liste der Kandidaten ganz gestrichen werden.

Hat ein Kandidat bereits an einer nichtstaatlichen oder an einer nichtpreußischen öffentlichen Anstalt definitive Anstellung gefunden, so scheidet er aus der Zahl der Kandidaten ohne Wettbewerb aus. Bezuglich der definitiven Anstellung von Religionslehrern bedarf es nach wie vor in jedem Einzelfalle meiner Genehmigung;

5) Inwieweit Kandidaten für ihre Thätigkeit an öffentlichen nichtpreußischen Anstalten oder in Privatstellungen nach Vollendung

des Probejahrs Urlaubs bedürfen, bleibt späterer Entscheidung vorbehalten.

- 8) Um die genaue Innehaltung der vorbezeichneten Grundzüge sicher zu stellen, hat jedes Provinzial-Schulkollegium für alle ihm angemeldeten Kandidaten zwei Anciennetätslisten nach beigefügten Formularen A. und B. zu führen, und zwar:
- eine allgemeine Anciennetätsliste ohne Unterschied der Hauptlehrbefähigung,
 - eine besondere Anciennetätsliste, geordnet nach der Hauptlehrbefähigung, wie solche sich aus dem Prüfungszeugnis ergiebt.

In letzterer sind bis auf Weiteres die Hauptgebiete der Unterrichtsbefähigung, ohne Rücksicht darauf, welche andere Lehrbefähigung der Kandidat sonst noch besitzt, wie in Anlage B. zu unterteilen.

Beide Anciennetätslisten mit allen Ab- und Zugängen sind als genan auf dem Laufenden zu halten und Abschriften der selben jedes Jahr zum 15. Mai mit erläuterndem Begleitberichte jener einzureichen.

Nach vorstehenden Bestimmungen ist von jetzt an alsbald verfahren.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

Ju Vertretung: von Weyrauch.

An

mmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 1888.

uszug aus dem unter dem 14. Dezember v. Js. Allerhöchst genehmigten Staatsministerialbesluß.

- Den höheren Beamten, bei denen die Fähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes von dem Bestehen einer Prüfung abhängt, wird bei Bestimmung des Dienstalters, sofern dieselbe gemäß dem Zeitpunkte des Bestehens der Prüfung zu erfolgen hat, die Zeit, welche sie während ihrer Studienzeit oder ihres Vorbereitungsdienstes in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte gedient haben, insoweit in Anrechnung gebracht, so in Folge der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht die Ablegung der bezeichneten Prüfung, später stattgefunden hat.
- und 3) re.

- Anderen als den in Nr. 1 bezeichneten Beamten, welche nicht zu den Unterbeamten gehören, kann die Zeit, welche sie in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte gedient haben, in entsprechender Anwendung der Be-

stimmungen in Nr. 1 von dem Ressortchef bei Bestimmung des Dienstalters in Anrechnung gebracht werden.

- 5) Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1892 in Kraft.
6) Das Dienstalter eines Beamten kann in Anwendung der Vorschriften in Nr. 1 nicht früher als vom 1. Januar 1892 bestimmt werden. Beamte der gleichen Dienstgattung, deren Dienstalter vom 1. Januar 1892 bestimmt worden ist, während es in Anwendung der bezeichneten Vorschriften von einem früheren Zeitpunkte zu bestimmen gewesen wäre, werden in ihrem Beihältnisse zu einander so behandelt, als wenn ihr Dienstalter von dem letzteren Zeitpunkte bestimmt worden wäre.

Nachweisung
der bei dem Königlichen Provinzial-Schultagessium zu
gemeldeten bezw. für die Beschäftigung oder Anstellung
an höheren Lehranstalten der Provinz notitien Schulamts-
didaten, nach ihrer Auciennität geordnet.

Vf. R.	Vor- und Zuname des Kandidaten.	Geburts- ort. (Kreis-, Reg.-Bez.)	Jahr und Tag der Geburt.	Konfession.	Vorberichtigung unter Angabe der einzelnen Fakultäten und der Höhe derselben.	Datum des Zeugnisses über Vollendung des Pro- bejahrs bzw. der Un- stimmungsfähigkeit.	Vorberichtigung seit Vollendung des probjahrs.	Bemerkungen.

Nachweisung

der bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu
gemeldeten bezw. für die Beschäftigung oder An-
stellung an höheren Lehranstalten der Provinz notirten Schul-
amts-Kandidaten, nach ihrer Haupt-Befähigung und
Anciennität geordnet.

Wpde. Nr.	Vor- und Zuname des Kandidaten.	Geburts- ort. (Kreis, Reg.-Bez.)	Jahr und Tag der Geburt.	Ronfession.	Wehrbefähigung unter Angabe der einzelnen Fähigkeiten und der Höhe derfelben.	Die Hauptlehrbefähigung ist rot an unterscheidet.	Datum deszeugnisses über Beendigung des Pro- bejahre beweist der An- stellungsfähigkeit.	Beschäftigung seit Voll- endung des Probejahres.	Zertifikaten.
I. Religion und Hebräisch.									
	R. R. u. j. w.								
II. Lateinisch und Griechisch.									
	R. R. u. j. w.								
III. Französisch und Englisch.									
	R. R. u. j. w.								
IV. Mathematik und Physik.									
	R. R. u. j. w.								
V. Chemie, beschreibende Naturwissenschaften und Erdkunde.									
	R. R. u. j. w.								
VI. Wenn erforderlich: Deutsch, Geschichte und Erdkunde.									
	R. R. u. j. w.								

148) Ergänzung des Erlasses vom 7. August d. Js. —
U. II. 1388 —, betreffend Grundsätze für das Verfahren
bei Anstellung der wissenschaftlichen Lehrer der höheren
Lehranstalten.

Berlin, den 22. November 1892.

Nachdem durch den Erlass vom 7. August d. Js. —
U. II. 1388 — die allgemeinen Normen für die zukünftige kom-
missionarische Beschäftigung und die definitive Anstellung von Kau-

dikaten des höheren Lehramtes an denjenigen Anstalten, welche vom Staate unterhalten werden oder bei welchen der Staatsbehörde die Verwaltung zu steht, festgestellt sind, sehe ich mich veranlaßt, in Ergänzung dieses Erlasses bezüglich der dort vorgeschriebenen Anciennetätslisten und bezüglich derjenigen Kandidaten, welche während der Wartezeit bis zur definitiven Anstellung an nicht unter Verwaltung des Staates stehende Schulen höherer oder niederer Art übergehen bzw. um Wiederaufnahme an Schulen staatlicher Verwaltung nachzusuchen, nähere Bestimmungen zu treffen. Solche erscheinen geboten, um einerseits den Provinzial-Schulkollegien die mehrfach gewünschten Anhaltspunkte für die Aufstellung der vorgeschriebenen neuen Anciennetätslisten zu geben, andererseits aber um den unter staatlicher Verwaltung stehenden höheren Schulen die erforderliche Zahl tüchtiger Lehrer zu sichern und zu verhüten, daß Kandidaten oder Lehrer, welche zu einer früheren kommissarischen Beschäftigung oder definitiven Anstellung an nichtstaatlichen Schulen gelangt sind, vor den zur Verfügung des Provinzial-Schulkollegiums verbliebenen Kandidaten oder den bereits definitiv angestellten Lehrern bei den unter staatlicher Verwaltung stehenden Schulen einen Vortheil erlangen. Demgemäß bestimme ich im Anschluß an die Verfügung vom 7. August d. Js. des Weiteren hiermit Folgendes:

I. 1) Sämtliche in die vorgeschriebenen neuen Anciennetätslisten A. und B. einer Provinz aufgenommenen Kandidaten des höheren Lehramtes stehen während der Wartezeit bis zur definitiven Anstellung zur Verfügung und unter Kontrolle des betreffenden Provinzial-Schulkollegiums.

2) Bei der Aufnahme in die Anciennetätslisten sind unterscheiden:

- a. diejenigen Kandidaten, welche erst nach Erlass der begrenzen Verfügung das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit erworben und sich bei einem Provinzial-Schulkollegium gemeldet haben, oder das gedachte Zeugnis später noch erwerben und sich melden werden;
- b. diejenigen Kandidaten, welche nach Erfüllung aller vorgeschriebenen Forderungen bereits früher in die alten beiden Provinzial-Schulkollegien geführten Anciennetätslisten Aufnahme gefunden, aber noch keine definitive Anstellung an einer öffentlichen höheren oder niederen Schule langt haben;
- c. diejenigen Kandidaten, welche zwar in den alten Anciennetätslisten noch nicht oder nicht mehr geführt wurden, aber auf besondere nachträgliche Meldung bei einem Provinzial-

Schulkollegium mit meiner Genehmigung zur Aufnahme in die neue Anciennetätsliste zugelassen worden sind.

Was die Kandidaten unter a. betrifft, so ist für die Bestimmung ihrer Anciennetät als Kandidaten maßgebend die Nummer 1, Abs. 2 der vorerwähnten Verfügung.

Bezüglich der Kandidaten unter b. gilt für die Aufnahme in die neue Anciennetätsliste das Datum der in der alten Liste ihnen eingeräumten Anciennetät mit folgenden Maßgaben:

Hat ein Kandidat vor der in seinem Prüfungszeugnisse ihm überlegten Ergänzungsprüfung das Probejahr abgelegt, so gilt für die Bestimmung seiner Anciennetät das Datum der bestandenen Ergänzungsprüfung.

Kandidaten, welche nur ein Zeugnis dritten Grades auf Grund des Prüfungsreglements von 1866 erworben und das Probejahr mit Erfolg abgelegt haben, werden zwar gleichfalls mit dem Datum der in der alten Liste bezeichneten Anciennetät in die neue aufgenommen, haben es sich aber selbst zuzuschreiben, wenn sie in Rücksicht auf das Unterrichtsbedürfnis wegen ihrer vorstigen Lehrbefähigung hinter Kandidaten von ausgedehnterer und besserer Lehrbefähigung zeitweise zurücktreten müssen. Bergl. Nummer 3, Abs. 1 u. 2 der vorerwähnten Verfügung.

Dass bei der Beurtheilung der Deckung des Unterrichtsbedürfnisses auch Mängel der seitherigen praktischen Bewährung eines Kandidaten entscheidend ins Gewicht fallen, ist selbstverständlich.

Für die Kandidaten unter c. behalte ich mir vor, auf Grund der Vorschläge der Provinzial-Schulkollegien zu entscheiden, ob und an welcher Stelle die Betreffenden in die neue Anciennetätsliste aufzunehmen sind. Bei diesen Vorschlägen haben die Provinzial-Schulkollegien vor allem zu berücksichtigen die erworbene Lehrbefähigung, das Zeugnis über das Probejahr oder die Anstellungsfähigkeit und das Datum desselben, die seitherige praktische Bewährung und das Interesse des höheren Schulamtes. Bergl. Nummer 1, Abs. 4 der Verfügung vom 1. August d. Js.

II. 1) Beabsichtigt ein Kandidat in Zukunft während der Berzezeit bis zur definitiven Anstellung zu einer kommissarischen Beschäftigung, nicht bloß kurzen vorübergehenden Stellvertretung, in einer nicht unter Verwaltung des Staates stehenden Schule höherer oder niederer Art überzugehen, so hat er dafür die Erlaubnis des betreffenden Provinzial-Schulkollegiums einzuholen. Diese ist nicht zu verhageln, wenn er in seinem Gesuche ich damit einverstanden erklärt, dass er im Falle der späteren Nebernahme an eine unter staatlicher Verwaltung stehende Schule

hinter sämtlichen Kandidaten des betreffenden Jahrganges, welche zur Verfügung des Provinzial-Schulkollegiums geblieben sind, hinsichtlich der früheren kommissarischen Beschäftigung und der dafür zu gewährenden Remuneration sowie der später definitiven Anstellung zu stehen kommt.

2) Kandidaten, welche bereits vor Erlass der Verfügung vom 7. August d. Js. zu einer kommissarischen Beschäftigung an eine nicht unter Verwaltung des Staates stehende Schule höheren oder niederen Grades übergegangen waren und in den alten Anciennetätslisten schon geführt wurden, ist für den Fall ihres Antrages um Wiederaufnahme dieselbe Bedingung zu stellen wie zu 1.

3) Hat ein Lehrer bereits eine definitive Anstellung an einer nicht unter der Verwaltung des Staates stehenden öffentlichen höheren Schule erlangt und wünscht an eine unter staatlicher Verwaltung stehende überzutreten, so kann dies nur so geschehen, daß er mit dem für das Aufrücken im Gehalte von dem betreffenden Provinzial-Schulkollegium festzusezenden Dienstalter sich einverstanden erklärt. Maßgebend für diese Festsetzung bleibt das Interesse, welches die Schulverwaltung an der Übernahme des Betreffenden hat und die Rücksicht auf das Interesse der ihm Dienste verblichenen Lehrer.

In Fällen besonderen Zweifels sowie in jedem Falle einer beauftragten Übernahme eines Lehrers aus dem definitiven Schuldienste an Anstalten niederen Grades hat das Provinzial-Schulkollegium an mich zu berichten und meine Entscheidung einzuholen.

Eine Anciennität für den höheren Schuldienst wird durch eine definitive Anstellung an einer Schule niederen Grades nicht erworben.

III. Um den Übergang aus dem früheren System der kommissarischen Beschäftigung und der definitiven Anstellung der Kandidaten zu dem jetzigen System thunlichst zu erleichtern, will ich mit Rücksicht auf besondere mir vorgetragene Verhältnisse gestatten, daß die unter 3, Abs. 3 der mehrerwähnten Verfügung ertheilte Ermächtigung auch auf andere, als die beiden dort erwähnten Gesichtspunkte für die Zeit bis zum 1. Oktober L. A. ausgedehnt werde. Inwieweit die Provinzial-Schulkollegien davon Gebrauch gemacht haben, ist in der Anciennetätsliste R. unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu erläutern.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 2100.

149) Ausfallen von Unterrichtsstunden wegen großer Hitze.

Berlin, den 10. September 1892.

Der Bericht des Gymnasial-Direktors R. zu R. vom 23. August d. Js., welchen das Königliche Provinzial-Schulcollegium mit unterm 27. August d. Js. mitgetheilt hat, veranlaßt mich zu bemerken, was folgt.

Ich will vertrauen, daß meine Verfügung vom 16. Juni d. Js. — U. II. Nr. 11723 — (Centralbl. S. 622) von den Leitern der höheren Schulen nicht dahin mißverstanden werden wird, als würden dieselben bei der Erwägung, ob der Nachmittagsunterricht hitze halber auszufallen habe, sich auf das mechanische Verfahren der Ablesung des Thermometers zurückziehen. Wenn festgesetzt worden, daß bei einer Temperatur von 25° C. um 10 Uhr Vormittags der Nachmittagsunterricht und unter Umständen auch die letzte Stunde des Vormittagsunterrichts fortfallen sollen, so ist dies geschehen einmal, um die Direktoren auf rechtzeitige Beobachtung der Temperatur, woran es oft gefehlt hat, hinzuweisen, dann aber um jede Unsicherheit betreffs der Grenze auszuschließen, mit deren Erreichung jedes persönliche Befinden bezüglich der zu treffenden Maßnahme aufzuhören hat. Selbstverständlich aber haben die Leiter der höheren Schulen nicht der pflichtmäßigen Prüfung überhoben werden sollen, ob ungewöhnliche Temperaturverhältnisse mit Rücksicht auf abspärende Hitze der vorangegangenen Tage auf fortbestehende Schwüle in den Klassen, auf die Länge des von den Schülern zurückzulegenden Weges zur Schule i. s. w. nicht den Ausfall eines Theiles des Unterrichts räthlich scheinen lassen, auch ohne daß früh um 10 Uhr die am angegebenen Orte bezeichnete Temperatur erreicht worden ist. Die Verfügung vom 16. Juni d. Js. ist darauf berechnet, groben Rücksichten, wie sie zu Anfang dieses Sommers vorgekommen, für die Zukunft nach Möglichkeit vorzubeugen; aber eine erziehlich und gesundheitlich die Jugend schonende und fördernde Behandlung der Angelegenheit bleibt selbstverständlich von der außerordentlichen Fürsorge und der taktvollen Beurtheilung der Männer abhängig, denen die Leitung unserer höheren Schulen anvertraut ist.

Die allgemein bekannt gewordene Thatache, daß in neuester Zeit auch von Allerhöchster Stelle eine verständige Einschränkung des Unterrichtes bei ungewöhnlicher Hitze empfohlen worden ist, steigert die Verpflichtung, die in dieser Hinsicht den Leitern unserer höheren Lehranstalten obliegt. Dass dieselben dies anerkennen werden, erwarte ich auf das bestimmtste.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Bosse.

An

das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu R.
U. II. 1795.

150) Verhütung von Unglücksfällen unter Schülern.

Berlin, den 21. September 1898

Vor Kurzem hat sich auf einer Gymnasialbadeanstalt ein erschütternde Vorfall ereignet, daß ein Schüler beim Spielen einer Saloupistole von einem Kameraden seiner Klasse er schoß und so einem jungen hoffnungstrichen Leben vor der Zeit ein jähes Ende bereitet wurde.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium weise ich an, die Anstaltsleitern seines Aufsichtsbezirkes aufzugeben, daß sie bei Beheilung dieses schmerzlichen Ereignisses der ihrer Leitung untertrauten Schuljugend in erster und nachdrücklicher Warnung aufstellen, wie unheilvolle Folgen ein frühzeitiges, unbeknown Führen von Schußwaffen nach sich ziehen kann und wie an über das Leben des zurückgebliebenen unglücklichen Mithülfers für alle Zeit ein düsterer Schatten gebreitet sein muß.

Gleichzeitig ist aber auch festzustellen, daß Schüler, die es in der Schule oder beim Turnen und Spielen, auf der Badeanstalt oder auf gemeinsamen Ausflügen, kurz wo die Schule für eine angemessene Beachtigung verantwortlich ist, im Besitz von gefährlichen Waffen, insbesondere von Pistolen und Revolvern betroffen werden, mindestens mit der Androhung der Verweisung von der Anstalt, im Wiederholungsfalle aber unachäflich Verweisung zu bestrafen sind.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Bosse.

An
Sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1904.

151) Förderung der Ziele der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte.

Berlin, den 26. Oktober 1898

Von den Bestrebungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte habe ich, wie ich dem Vorstand auf die gesällige Eintrage vom 31. August d. J. ergeben erwidere, gern Kenntnis genommen. Ich kann diesen Bestrebungen meine Anerkennung nicht versagen und habe dadurch Veranlassung genommen, in einer Circular-Befügung vom heutigen Tage die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, Regierungen und Vorstände der Königlichen Universitäts-Bibliotheken, einschließlich der Königlichen Bibliothek hier selbst, aufzufordern, da Unternehmungen in jeder Weise thunlichst förderlich zu sein und den dortseitigen Kreisen Interesse für die Sache zu wecken.

leich habe ich den Wunsch ausgesprochen, daß die Leiter höherer Lehranstalten, soweit die Mittel für Bibliothekszwecke es gestatten, ie Veröffentlichungen der Gesellschaft anschaffen und die Jahresprogramme der ihnen anvertrauten Schulen für Zwecke der Schulgeschichte noch mehr, als es bisher mehrfach schon geschehen t, nutzbar machen möchten.

Ferner ist von mir an den Direktor der Staatsarchive, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Herrn Dr. von Sybel, as Erjuchen gerichtet worden, den Vorständen der Königlichen Geheimen Staatsarchive die thunlichste Förderung der Ziele der Gesellschaft zu empfehlen.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Bosse.

An

en Vorstand der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, zu Händen des ersten Schriftführers Herrn R. Wohlgeboren hier.

U. II. 2052.

Berlin, den 26. Oktober 1892.

Der Vorstand der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte hat an mich das Erjuchen gerichtet:

- 1) den mir unterstellten Behörden, insbesondere den Königlichen Provinzial-Schulkollegien oder Vorständen der Königlichen Bibliotheken die Förderung seiner Nachforschungen ans Herz zu legen,
- 2) den Direktoren der höheren Lehranstalten die Unterstüzung seiner Bestrebungen in der Weise zu empfehlen, daß dieselben nicht bloß die Veröffentlichungen der Gesellschaft für die Schulbibliothek anschaffen, sondern auch die Schulprogramme für die Förderung der Geschichte der ihnen unterstellten Anstalten wie der Schule überhaupt fruchtbare machen möchten.

Die Ziele, welche die gebildete Gesellschaft verfolgt, sind für die Geschichte unseres Schulwesens so bedeutsame und die von ihr eingeleiteten Veröffentlichungen versprechen bei maßvoller Begrenzung des Unternehmens für das Verständnis des im Laufe der Jahrhunderte auf diesem Gebiete Erwachsenen so reiche Belehrung, daß ich den Anträgen des Vorstandes der Gesellschaft gerne entspreche.

Indem ich daher das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse, dem Unternehmen auch Seinerseits in jeder Weise thunlichst förderlich zu sein und in Seinen Kreisen Interesse für die Sache zu wecken, wünsche ich zugleich, daß die Leiter höherer

Lehraufgaben, soweit die Mittel für Bibliothekszwecke es gestatten, die Veröffentlichungen der Gesellschaft anschaffen und die Jahresprogramme der ihnen anvertraulichen Schulen für Zwecke der Schulgeschichte noch mehr, als es bisher mehrfach schon geschehen ist, nutzbar machen möchten. Durch solche Einzeluntersuchungen, in richtiger methodischer Weise angestellt, wird nicht allein die Wissenschaft als solche gefördert, sondern auch das Interesse weiterer Kreise für die Schule mehr geweckt werden, als durch manche andere Abhandlungen, welche in Schulprogrammen veröffentlicht zu werden pflegen.

Im Anschluße daran mache ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium auch noch auf einen anderen Gesichtspunkt aufmerksam. In den Erläuterungen zu den neuen Lehrplänen ist behufs Lösung der erziehlichen Aufgabe der Schule vor allem das Zusammenwirken mit der Familie betont. Auch in dieser Beziehung können die Beilagen zu unseren Schulprogrammen noch fruchtbarer gestaltet werden, wenn in denselben wichtigen Fragen des Unterrichtes und der Erziehung, für die auch in weiteren Kreisen Verständnis und Interesse vorausgesetzt werden kann, in ernster, maßvoller Weise behandelt werden.

Zudem ich diesen Gesichtspunkt nur andeute, darf ich vertrauen, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium es an den erforderlichen Anregungen nicht wird fehlen lassen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2026.

152) Reife- und Abschlußprüfungen nach dem sechsten Jahrgange höherer Schulen.

Berlin, den 17. November 1891.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium etwidere ich auf den Bericht vom 22. Oktober d. Js., daß ich aus demselbe keinen Anlaß zur Abänderung einer Bestimmung der Ordnung der Reife- und der Abschlußprüfungen nach dem sechsten Jahrgange höherer Schulen vom 6. Januar d. Js. zu entnehmen vermöge. Erläuternd aber bemerke ich Folgendes:

1) Der Antragung zu einer Berücksichtigung des Petrages auch im Falle des §. 10, 4 b. der Ordnung der Reifeprüfung folge zu geben trage ich Bedenken, da die Einführung der theologischen Befreiung von der mündlichen Prüfung von ganz andern Erwägungen ausgeht, als die Bestimmung über Befreiung der ganzen Prüfung (§. 10, 4 a.).

2) Der Zusatz „in der Regel“ zu §. 11, 1 gewährt dem Prüfungskommissar die nötige Freiheit, die besondere Verhältnisse zu berücksichtigen. Der Sinn der Bestimmung ist unzweifelhaft der, daß nicht mehr als 10 Schüler zusammen mündlich geprüft werden sollen, um Ermüdung zu vermeiden.

3) Der Begriff der „Gesamtleistungen“ in §. 12, 3 a. u. b. findet seinen Ausdruck in dem Gesammturtheile (§. 14, 2) und in dem diesem entsprechenden Prädikate. Für die Bildung dieses Urtheils sind entscheidend Klassenleistungen, Ergebnisse der schriftlichen und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, wo eine solche stattfindet. Nur für das Deutsche, worin mündlich nicht geprüft wird und worin allein nicht genügende Gesamtleistungen überhaupt nicht ausgeglichen werden können, ist durch die Erläuterungen zu A. 4, Abs. 2 (§. 54) wegen dieser schwerwiegenden Ausnahmestellung mit Absicht hervorgehoben, daß der Fall der nicht genügenden Gesamtleistung erst dann vorliege, wenn der Schüler sowohl in seinen Klassenleistungen als auch in seiner Prüfungsarbeit Ungenügendes geleistet habe. Eine solche Ausnahmestellung war für kein anderes Fach, auch nicht für die beiden alten oder die beiden neueren Fremdsprachen (§. 12, 3 a.), erforderlich.

4) Für die Extraneer-Prüfung noch die Lehraufgabe der II. A. in der Geschichte hinzuzufügen, erscheint nicht erforderlich, da die Übersetzung aus den alten Schriftstellern ohnehin Gelegenheit giebt, einzelne Fragen über alte Geschichte zu stellen. Bei den sechsstufigen Privataufstalten genügen gelegentliche Wiederholungen der früheren Lehraufgaben in Religion und in der alten Geschichte, wenn darauf gehalten wird, daß diese Wiederholungen im Lektionsplan gesichert sind.

5) Bei der Anregung einer Änderung der Abschlußprüfungsordnung §. 5 scheint die Bestimmung des zweiten Absatzes und des §. 9, Abs. 2 übersehen zu sein. Eine Änderung scheint hier ebenso wenig nötig wie

6) zu §. 10, Abs. 1, wo das „in der Regel“ vollen Spielraum läßt. Hält der Königliche Departementsrath die Prüfung selbst ab, so wird bei den wenigen Anstalten, wo dies geschieht, dieselbe möglichst an den Schluß des Schulhalbjahres gerückt werden können. Thut es der Direktor der Anstalt, so hat er vollends es in der Hand, die Prüfung ans Ende des Schulhalbjahrs zu legen. Diese und ähnlichen Bestimmungen über die Abschlußprüfung ist gerade darum eine gewisse Dehnbarkeit belassen worden, weil die Prüfungskommissionen bei der Neuheit der Sache und der Verschiedenheit der Fälle sich mit einer gewissen Freiheit bewegen sollten.

Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Bekündigung der Versetzungen überhaupt am Schlusse des Schuljahres mitzutheilen. Daraus folgt, daß die geprüften Schüler nach wie vor die Anstalt zu besuchen haben und ihrer Disciplin bis zum Schlusse der Schule unterstehen.

Schließlich bemerke ich, daß an dem Formulare deszeugnisses über die wissenschaftliche Besähigung für den einjährigen freiwilligen Dienst Muster 18, S. 233 der Behrordnung vom 22. Oktober 1888 nichts geändert und daß dasselbe neben den Schulzeugnissen über die Versetzung nach Obersekunda auszustellen ist.

Bis zum 1. Juli f. Js. erwarte ich Bericht über die Erfahrungen, welche man dortheits mit der Ausführung der jetzt regelmäßigen Abschlußprüfung gemacht hat. Dabei wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium sich auch darüber äußern, ob etwa in Abänderung des §. 15 es nothwendig erscheine, da Wiederholung der Prüfung zweimal zu gestatten, ferner ob die Bestimmung der Erläuterungen zu B. S. 57 der Ordnung eine Abänderung dahin bedürfe, daß eine nicht bestandene Abschlußprüfung auch am Ende des nächstfolgenden Schulhalbjahrs abgelegt werden dürfe, und welche Vorkehrungen im Falle des Bestehens in der Mitte des Schuljahres gegen den Versuch eines Eintrittes in die Obersekunda einer nicht mit Wechselabtheilungen versehenen Anstalt zu treffen seien möchten.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An
sämtliche übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 2258.

153) Gewährung von Staatszuschüssen zur Bereitstellung der für die Besoldungsverbesserungen der Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Juli 1892 erforderlichen Mittel.

Berlin, den 5. Dezember 1892.

Auf den Bericht vom 11. November d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß über die Anträge der Patronate der nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen auf Gewährung von Staatszuschüssen zur Bereitstellung der für die Besoldungsverbesserungen der Leiter und Lehrer an diesen Schulen in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Juli d. Js. erforderlichen Mittel nach Maßgabe meiner Cirkular-Befügung vom 21. Oktober d. Js. — U. II. 1644 — bis zum 1. Februar 1893 zu berichten ist. Dies bezieht sich sowohl auf die nichtstaatlichen höheren Schulen, welche bisher schon staatlich unterstützt worden sind, wie auf solche Schulen, die gegenwärtig noch keinen Staatszuschuß erzielen.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium seude ich daher die mittels obigen Berichts vorgelegten Anträge auf Bewilligung entsprechender Staatszuschüsse für die nichtstaatlichen höheren Schulen der dortigen Provinz im einem Heftre hietneben mit dem Auftrage utz, dieselben unter Beachtung der Bestimmungen der Cirkular-Befügungen vom 21. Oktober d. Js. — U. II. 1644 und 2. Juli d. Js. U. II. 1229 — (Centralbl. S. 713 bezw. 635) anderweit vorzubereiten und bis zu dem bezeichneten Termin einzureichen.

Dabei bemerke ich, daß diesen Anträgen, soweit sie staatlich oder nicht unterstützte Anstalten betreffen, ein vollständiger Etatsentwurf beizufügen ist, welcher sich auf die für die staatlichen Anstalten geltende Periode erstreckt; soweit es sich dabei um Anstalten handelt, für welche Staatszuschüsse bisher schon bewilligt und nun Etats hier vorliegen, bedarf es der Beibringung neuer Etats nicht; jedoch sind auch in diesen Fällen die unaufzustellenden Besoldungstitel vorzulegen.

Bei Berechnung des Mehrbedarfs der gedachten Anstalten und außer den Wohnungsgeldzuschüssen bez. Miethsentschädigungen (§. 4 und 5 des Normal-Etats vom 4. Mai 1892) die Durchschnittsgehälter der Leiter, wissenschaftlichen Lehrer und vollbeschäftigte Zeichenlehrer bezw. die Durchschnitts-Remunerationen der wissenschaftlichen Hilfslehrer zu Grunde zu legen, wie sie in der Cirkular-Befügung vom 21. Oktober d. Js. Seite 17 und 18 angegeben sind, gleichviel ob die Einführung des Systems der Dienstalterszulagen oder die Beibehaltung des bisherigen Ver-

fahrens des Aufrückens in vakante Stellen innerhalb des sog. Stellen-Etats von den Patronaten beschlossen ist, denen, wie in der Cirkular-Befügung vom 21. Oktober d. Jß. auf S. 14 ausgesprochen ist, die Bereitstellung des sich beim Alterszulagensystem ergebenden jeweiligen Mehr überlassen bleibt, andererseits aber auch der sich ergebende Minderbedarf gegen die Durchschnittsgehälter zu Gute kommt. Da das Dienstesinkommen der übrigen technischen, Elementar- und Vorschullehrer nach dem Dienstesinkommen der Volksschullehrer des Ortes zu regeln ist, so kann für diese Lehrer nicht das Durchschnittsgehalt, sondern überall nur dasjenige Gehalt bei Berechnung des Mehrbedarfs in Betracht kommen, welches gegenwärtig für dieselben vom 1. April 1893 ab nach den in der Cirkular-Befügung vom 21. Oktober d. Jß. angegebenen Grundsätzen festgesetzt und zahlbar gemacht wird.

Bon dem hiernach ermittelten Mehrbetrag sind zunächst diejenigen Beiträge in Abzug zu bringen, welche durch die Erhöhung des Schulgeldes gewonnen werden oder sonst in der Anstaltskasse verfügbar sind, und sodann die verbleibenden Beiträge für die nach Maßgabe der Cirkular-Befügung vom 2. Juli 1892 U. II. 1229 zu beurtheilende Frage in Betracht zu ziehen, ob dieselben von den bürgerlichen Gemeinden getragen werden können oder eventl. zu welchem Theile aus der Staatskasse zu bewilligen sein werden.

Bei Erstattung des obenbezeichneten Berichts ist eine Zusammenstellung nach dem hier beigefügten Schema mit vorzulegen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abschrift erhalten die Königlichen Provinzial-Schulkollegien im Verfolg meiner Cirkular-Befügung vom 21. Oktober d. Jß. — U. II. 1644 — zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Ein Schema zu der dortheits anzufertigenden Zusammenstellung ist gleichfalls hier beigeschlossen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 2401.

Zusammenstellung

der Anträge der Patronate der nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen auf Gewährung von Staatszuschüssen zur Bereithaltung der für die Besoldungsverbesserungen der Leiter und Lehrer an diesen Schulen in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Juli 1892 erforderlichen Mittel. Provinz

Vide. R. T. Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Anstalt.	Angabe der Häufigkeit, Romulus nach d. Eltern, Zulässe &c.		Bisheriger Unter- haltungs- Zuschuß	Wiederbedarf zu den Besoldungsverbesserungen der Leiter und Lehrer.	Davon werden gebraucht durch Schulgeldverhöhung oder sonstige Mittel.	Mithin neuer Zuschuß	Gemeinden.
		Art	Ort	der Stadt.	des Staats.			
				M	M	M	M	M

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare u., Bildung der Lehrer und deren persönliche Ver- hältnisse.

(54) Verfahren hinsichtlich der Entsendung von Seminar-
lehrern zur Theilnahme an den Lehrer-Obstbaukursen.

Berlin, den 7. Mai 1892.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien haben bisher die Zulassung von Seminarlehrern und Seminar-Hilfslehrern zu den ährlich an verschiedenen Anstalten stattfindenden Kursen zur Unterweisung von Lehrern im Obstbau bei mir beantragt, worauf von hier aus mit dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten das Weitere vereinbart worden ist.

Der mit diesen Verhandlungen verbundene Zeitverlust hat nicht selten zur Folge gehabt, daß die betreffenden Seminarlehrer nicht mehr rechtzeitig an dem Frühjahrskursus teilnehmen konnten und deshalb in dem betreffenden Jahre überhaupt von der Theil-

nahme an den Obstbaukursen ausgeschlossen werden mußten. Selbstverständlich empfiehlt es sich nicht, die Lehrer erst an einem Sommer- und Herbstkursus und im darauffolgenden Jahre an einem Frühjahrskursus theilnehmen zu lassen.

Zur Vermeidung derartiger Zeitverluste ermächtige ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, hinsichtlich diejenigen Seminarlehrer und Seminar-Hilfslehrer, deren Zulassung zu Obstbaukursen gewünscht wird, bei den betreffenden Kursusleitern bzw. Anstaltsvorstehern unmittelbar rechtzeitig anzumelden. Zugleich ist mir von diesen Anmeldungen, welche sich übrigens in dem bisherigen Umfange zu halten haben, Anzeige zu machen und die Höhe etwa zu gewährender Beihilfen anzugeben. Der Berechnung dieser Beihilfen sind die Bestimmungen über die an Turnkursen theilnehmenden Lehrer vom 18. Februar 1876 — U. III. 1744 — (Centralbl. f. d. U. B. S. 180) zu Grunde zu legen.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

An
jämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. III. A. 1881.

155) Theilnahme der Seminaristen am Klavier- und Orgelspiele.

Berlin, den 31. Mai 1892.

Durch die Ausbildung ihrer Jöglinge zu Organisten leisten die Schullehrer-Seminare der Kirche einen wesentlichen Dienst und gewähren gleichzeitig den zukünftigen Lehrern eine Ausdehnung ihrer musikalischen Bildung, durch welche sie einen mit zu unterschätzenden Einfluß auf die Schulgemeinden gewinnt. Aus diesen Erwägungen habe ich wiederholt in Erinnerung gebracht, daß die nach §. 8 der Lehrordnung für die Schullehrer-Seminare vom 15. Oktober 1872 zugelassenen Dispensationen vom Klavier- und Orgelspiele in jedem einzelnen Falle nur auf Grund einer Konferenz-Berathung des Lehrerkollegiums ertheilt werden dürfen.

Wenn auch in Zukunft in dieser Hinsicht mit gleicher Sorgfalt zu verfahren sein wird, so darf doch nicht unbeachtet bleiben, daß in manchen Fällen Seminaristen an dem Unterrichte im Klavier- und Orgelspiele Theil genommen haben, welche wegen unzureichender und auf diesem Gebiete auch durch energischer Fleiß kaum zu erreichender Begabung volle Sicherheit auch in der

stärkstem Umfang nicht erreichten und sich daher späterhin der selbständigen Ausübung des Organistenamtes nicht gewachsen zeigten.

Bei der hohen Bedeutung, die dem Orgelspiele für die Erweckung der Gemeinden in ihren Gottesdiensten beizumessen ist, ist der Kirche mit Unterrichtsergebnissen der erwähnten Art dienlich gedient. Es liegt daher auch im kirchlichen Interesse, wenn Seminaristen, die eine ausreichende musikalische Begabung nicht besitzen lassen und überdies in den wissenschaftlichen Disziplinen sonderen Fleiß aufzuwenden haben, um sich für das Schulamt tüchtig zu machen, von der Theilnahme an dem Klavier- und Orgelspiel ausgeschlossen werden.

Hierdurch wird erreicht, daß die für das Orgelspiel geeigneten Böblinge im Unterrichte eine eingehende Berücksichtigung erfahren und zu Leistungen geführt werden können, welche den seitens der Kirche an das Organistenamt zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die Seminar-Direktoren Seines Aussichtskreises hieron in Kenntnis setzen und zugleich beauftragen, jährlich darüber zu berichten, in welchem Umfange Ausschließungen von der Theilnahme am Klavier- und Orgelspiel stattgezuden haben.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.
Bosse.

An
mmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 2082.

56) Grundsätze für die Aufnahme von Böblingen in ein Schullehrer-Seminar.

Im Abschlusse an die Erlass vom 14. Februar 1888 — U. III. 364 — und vom 4. Februar 1890 — U. III. 315 — (Centralbl. für 1888 S. 234 und für 1890 S. 277) ist die Frage aufgeworfen worden, wie zu verfahren ist, wenn sich zur Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar mehr die Befähigung nachweisende Böblinge melden, als nach den geltenden Bestimmungen und nach Lage der Verhältnisse aufgenommen werden können.

Ich sehe voraus, daß schon bisher, soweit nicht besondere in den persönlichen Verhältnissen der Bewerber liegende Gründe eine Abweichung angezeigt erscheinen ließen, in erster Linie darauf Bedacht genommen worden ist, denjenigen Böblingen, deren Ausbildung der Staat durch Aufnahme in eine staatliche Präparandenanstalt in die Hand genommen hat, die Gelegenheit zu ihrer weiteren Fortbildung auf dem Seminare zu geben.

Ferner bestimme ich, daß demnächst solchen Zöglingen, welche auf einer städtischen unter staatlicher Beihilfe in's Leben gerufenen Präparandenanstalt ausgebildet worden sind, vor den aus privater Ausbildung hervorgegangenen Bewerbern im Zweifelsfalle der Vorzug zu geben ist.

An
sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schneider.

An
sämtliche Königliche Regierungen.

U. III. 2845.

157) Amtsbezeichnung als „Rektor“ für die Leiter sechs- und mehrklassiger Volksschulen.

Berlin, den 21. Juni 1892

Auf den Bericht vom 30. Mai d. Js. — II. 4656 B. — ermächtige ich die Königliche Regierung, dem Ersten Lehrer der Volksschule in R. den Rektortitel beizulegen.

Ich bemerke dabei, daß es der in dem Etat vom 1. J. 1889 (Centralbl. für 1891 S. 641) gekennzeichneten Stellung des Leiter größter städtischer Schulsysteme entspricht, wenn den Leitern sechs- und mehrklassiger Schulen, für deren Ausstellung die Legung der Rektoratsprüfung Voraussetzung ist, auch allgemein der Titel „Rektor“ als Amtsbezeichnung beigelegt wird.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Vosse.

An
die Königliche Regierung zu R.

U. III. C. 2090. U. III. B.

158) Anstellung von Rektoren an sechs- und mehrklassigen Schulen.

Berlin, den 25. Juli 1892

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 29. April d. J. betreffend die Einrichtung der Rektorate an den Volksschulen dortigen Regierungs-Bezirks, ergiebt, daß die einer Mittelstufe zwischen Hauptlehrern und Orts-Schulinspektoren entsprechende Bestellung von Rektoren für die Gesamtheit der Schulen

ties, welche sich überdies zufällig und daher auch örtlich ganz verschieden entwickelt hat, für die Dauer nicht haltbar ist.

Fortan ist für jedes einzelne größere Schulsystem die Anstellung eines Hauptlehrers, für sechs- und mehrklassige Schulen zu entsprechendem Befähigungsnachweis die Anstellung von Rektoren ins Auge zu fassen, und diesen im Sinne des Erlasses vom Juli 1889 (Centralbl. S. 641) durch bestimmte Dienstanweisung ne augemessene Befugnis hinsichtlich der Leitung des Schulsystems beizulegen.

Für die Stadt N. soll zwar in Anbetracht der dortigen Verhältnisse zur Zeit eine Änderung nicht gefordert werden; von einer Wiederbesetzung der beiden Rektorstellen daselbst ist aber auch deren Erledigung abzusehen.

Nach diesen Gesichtspunkten wolle die Königliche Regierung in Zukunft regelmäßig verfahren.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An
 sämtliche Königliche Regierungen.

U. III. C. 1794.

59) Ausscheiden der Lehrerinnen aus dem Schuldienste im Falle ihrer Verheirathung.

Berlin, den 15. Juli 1892.

Auftragen verschiedener Regierungen veranlassen mich, zu dem diesseitigen Rund-Erlasse vom 13. Februar d. Js. — U. III. C. 300 — (Centralbl. S. 412) zu bemerken, daß eine Änderung der bisherigen, von den Aufstellungsbehörden geübten Praxis bei Entlassungen von Lehrerinnen im Falle ihrer Verheirathung nicht beabsichtigt ist. Nur für den Fall, daß in Berufungs-Urkunden der Lehrerinnen ein Vorbehalt über das Ausscheiden im Falle ihrer Verheirathung bisher überhaupt nicht oder ein längerer Zeitraum aufgenommen war, ist in Zukunft in die Urkunden über die Berufung von Lehrerinnen die Bestimmung aufzunehmen, daß die feste Anstellung der betreffenden Lehrerin im Falle ihrer Verheirathung mit dem Schlusse des Schulhalbjahres — nicht, wie es im Erlass versehentlich heißt, am Schlusse des Schuljahres — ihr Ende erreicht.

An
die sämtlichen Königlichen Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium
zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An
die sämtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. III. C. 2822.

160) Anschaffung von Orgeln für Schullehrer-Seminare

Berlin, den 18. Juli 1892

Der Umstand, daß die Vorschläge zur Anschaffung von Orgeln für Schullehrer-Seminare im Bezug auf Umfang und Kosten der Orgelwerke eine auffallende Verschiedenheit zeigen, hat mir Anlass gegeben, den Superrevisor Professor Schulz hierzu über die bei solchen Anschaffungen zu Grunde zu legenden Verhältnisse und Einheitspreise gutachtlich zu hören.

Nach dem Gutachten desselben sind die Orgeln für Seminare am zweckmäßigsten, den Maßen des Raumes von durchschnittlich 140 qm entsprechend, zu bauen mit 12 bis 14 Stimmen auf zwei Manuale und Pedal verteilt. Der Preis einer solchen Orgel in solider Ausführung einschließlich des Gehäuses, bei Transport und der Aufstellung ist anzunehmen auf 4000 bis 4500 M.

Als Übungssorgeln für die mittleren Klassen sind solche mit 6 Stimmen, auf zwei Manuale und Pedal verteilt, zu empfehlen. Die für dieselben in Anschlag zu bringenden Kosten einschließlich der Beiträge für Gehäuse, Transport und Aufstellung dürfen in Höhe von 2500 M nicht überschreiten.

Bei diesen Preisansätzen ist vorausgesetzt, daß das Gehäuse geschmackvoll und solide gebaut, doch nicht reich ausgestattet ist und daß der Transport der Orgeltheile auf nicht zu weite Entfernung erfolgt.

Für die Übungszwecke der Seminar-Unterklassen und Präparandenanstalten lassen sich ausreichende Orgelwerke zu 1000 bis 1100 M beschaffen. Ich verweise in dieser Beziehung auf den im Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung für 1888 S. 394 veröffentlichten Rund-Erlaß vom 29. März 1^{er} — U. III. 783. —

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle sich in Seinen Anträgen auf Anschaffung von Orgeln für Seminare und Präparandenanstalten innerhalb der vorbezeichneten Grenzen halten. Die Herren Regierungs-Präsidenten sind ersucht worden Vorsorge zu treffen, daß auch bei Aufstellung der bautechnisch

Entscheidungen für die innere Einrichtung dieser Anstalten hiernach verfahren werde.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Antrage: Kügler.

An

amtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. III. 2390.

61) Verrechnung der von ehemaligen Seminaristen auf Grund der Aufnahmereverse zu leistenden Zahlungen bzw. Rückzahlungen.

Berlin, den 16. August 1892.

Die Bestimmungen über die Verrechnung der von ehemaligen Seminaristen auf Grund der Aufnahmereverse zu leistenden Zahlungen bzw. Rückzahlungen haben zu Zweifeln Veranlassung geben. Zur Beseitigung derselben ordne ich Folgendes an:

1) Die Entschädigungsgelder für den genossenen Unterricht, welche für jedes in der Anstalt zugebrachte halbe Jahr z. Bt. if 30 M festgesetzt sind, verbleiben nicht den Seminarklassen, sondern sind in allen Fällen, gleichgültig ob sie ein früheres oder das laufende Rechnungsjahr betreffen, an die Regierungs-Hauptklassen zur Verrechnung als extraordinaire Einnahme zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds abzuführen.

2) Bei den Rückzahlungen erhalterner Unterstützungen ist zu entscheiden:

- die Rückzahlungen von Unterstützungen aus früheren, rechnungsmäßig bereits abgeschlossenen Jahren sind an die Regierungs-Hauptklassen zur Verrechnung als extraordinaire Einnahme zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds abzuführen;
- die Rückzahlungen von Unterstützungen aus dem jeweilig laufenden Rechnungsjahre dürfen zu anderweitigen Unterstützungen für Seminaristen wieder verwendet werden. Zu dem Ende sind dieselben nicht an die Regierungs-Hauptklassen abzuführen, sondern den betreffenden Seminarklassen zu überweisen und hier nicht besonders in Einnahme zu stellen, sondern durch Absetzung von der Ausgabe wieder zu vereinnahmen, dergeht, daß sie in den Seminar-Rechnungen am Schlusse desjenigen Titels, aus welchem die Unterstützungen bestritten worden sind, von der Staatsausgabe ersichtlich abgesetzt werden. Hiernach ist, und zwar schon für das laufende Rechnungsjahr zu verfahren.

An

amtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schneider.

An
Sämmtliche Königliche Regierungen.

U. III. 2756.

162) Grundsätze des Seminar-Unterrichtes.

Berlin, den 8. Oktober 1872

Die Wahrnehmungen meiner Kommissarien bei den Revisionen der Schullehrer-Seminare veranlassen mich, einige Grundsätze und Vorschriften, insbesondere die §§. 4 und 10 der Lehrordnung für die preußischen Schullehrer-Seminare vom 15. Oktober 1872 — B. 2314 — (Centralbl. 1872, S. 617 ff.) in Erinnerung zu bringen.

Bei einer richtigen Befolgung der dort gegebenen Grundsätze muß es möglich sein, eine Überbelastung der Lehrzöglinge zu vermeiden und ihnen die Lehrstoffe in einer Form darzubieten, welche nicht nur eine mechanische Aneignung ausschließt, sondern auch das jetzt mehrfach zu hoch gespannte Maß der häuslichen Arbeiten vermindert.

Ich mache dabei auf folgende Punkte besonders aufmerksam:

1) In der Geschichte der Pädagogik, in der Kirchengeschichte hier und da auch in der allgemeinen Geschichte und an einzelnen Anstalten auch in den Realien läßt der Unterricht mehrfach die Rücksicht auf den späteren Beruf der angehenden Lehrer hinter das Bestreben einer doch nicht erreichbaren Vollständigkeit zurücktreten; es kann beispielsweise nicht die Ansgabe des Seminars sein, seinen Schülern eine zusammenhängende Geschichte der Pädagogik zu geben, dies um so weniger, als dies ohne Eingehen in die Geschichte der Philosophie nicht möglich wäre, und es ist zu bedauern, daß einige sonst brauchbare Lehrbücher der Pädagogik die Lehrer in dieser Beziehung durch die an die alten Kompendien erinnernde Form, welche sie der Geschichte der Erziehung gegeben haben, zu Mißgriffen verleitet.

Der §. 18 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 schreibt vor:

„Die Zöglinge erhalten das Wesentlichste aus der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes in lebendigen Bildern der bedeutendsten Männer, der bewegtesten Zeiten, der interessantesten und folgenreichsten Verbesserungen auf dem Gebiete der Volksschule. Zur Ergänzung und Beschönigung dieser Bilder dient die Einführung in

Hauptwerke der pädagogischen Literatur, vorgezugsweise aus der Zeit nach der Reformation. Die Lektüre wird so gewählt, daß sich die Besprechung irgend einer pädagogischen Frage an sie knüpft. Dieselbe wird derart behandelt, daß die Seminaristen den Inhalt eines längeren Schriftstücks selbstständig und verständig auffassen lernen."

Hiernach liegt die wesentlichste Seite des Unterrichtes in der Pädagogik in der Erstrebung der formalen Bildung der Seminaristen; sie sollen angewiesen werden, zu denken, zu beobachten und zu prüfen, was ihres Amtes sein wird. Deswegen ist auch gerade dieser Lehrgegenstand der untersten Klasse des Seminars überwiesen, und er soll so betrieben werden, daß er den Seminaristen Interesse für ihren künftigen Beruf und Freude an demselben erweckt. Dazu wird die Darbietung lebendiger Bilder der vorortagendsten Meister in Erziehung und Unterricht mehr thun als eine ausführliche Darlegung ihrer Lehrsysteme. Ich verweise übrigens auf die bezüglichen Auffäige in dem 1. Hefte der Neuen Pädagogischen Blätter von 1872.

Entsprechende Grundsätze sollen für die Kirchengeschichte maßgebend bleiben. Auch hier kann es sich nur darum handeln, die bedeutendsten Männer, die bewegtesten Zeiten und die folgenreichsten Verbesserungen in dem Leben der christlichen Kirche zu beschreiben.

Bei dem Unterrichte in der Geschichte hat sich ein Mißbrauch, welcher übrigens auch in anderen Lehrgegenständen vorkommt, geltend gemacht. Es haben Lehrer, welche ihr Pensum in der untersten Klasse im Laufe des Jahres nicht zu vollenden vermochten, dasselbe in der folgenden Klasse auf Kosten der dieser Klasse zufallenden Aufgaben zu lösen versucht, oder sie haben die Grenzen zwischen den einzelnen Abschüttungen der Geschichte verschoben. Es ist dies um so weniger zulässig, als bei solchem Verfahren die deutsche und die preußische Geschichte nicht zu ihrem Rechte kommen.

Im Uebrigen verweise ich auf die diesseitige Circular-Befügung vom 18. Oktober 1890 — U. III. 1083 I. — (Centralbl. 1890 S. 703 ff.).

Bezüglich der Realien genügt es, an die Vorschrift in §. 24 der Lehrordnung vom 15. Oktober 1872 zu erinnern:

"Es ist die besondere Aufgabe des Unterrichtes, für die Darstellung der Naturwissenschaften Methoden zu finden, durch welche sie auch auf den untersten Stufen schon formell bildende Kraft erlangen. Es ist daher überall von der Anschauung auszugehen; der Unterricht in der Physik und der Chemie darf nicht ohne das Experiment,

der in der Naturbeschreibung nicht ohne das Original oder die Abbildung auftreten. Neines Gedächtniswerk ist ausgeschlossen. Ziel ist: die Fähigung der Zöglinge, sich selbstständig in den drei Naturreichen zurecht zu finden, an der Hand guter Bücher weiter zu arbeiten und einen anschaulichen Unterricht zu ertheilen.“

2) Wenn in dieser Weise bei der Bezeichnung des Lehrstoffes die Vorschriften der Lehrordnung vom 15. Oktober 1872 eingehalten werden, so wird es bei der Darbietung des Stoffes auf eine genaue Beachtung der Bestimmung in §. 10 der mehrfach bezeichneten Verfügung ankommen. Einem geschickten Lehrer muß es gelingen, den Unterricht so zu ertheilen, daß seine Schüler sich schon während der Lehrstunden die Hauptzwecke aneignen und daß ihnen nicht Zugemuthet zu werden braucht, durch vorangegangenes oder wiederholendes Memoriren den Lehrstoff zu gewinnen. Wenn seitens der revidirenden Schulräthe und der Seminar-Direktoren mit Nachdruck hierauf gehalten wird, so wird die gegenwärtige Belastung der Seminaristen unmerklich von selbst verschwinden. Es gehört dazu aber auch, daß mit allem Ernst und mit Ausdauer das Diktiren von Heften, die Anfertigung von Ansarbeitungen der durchgenommenen Lehrstoffe verboten, und daß den Seminaristen das Nachschreiben nicht gestattet wird.

Die andere Sorge, welche beim Unterrichte zu nehmen ist, richtet sich auf eine scharfe Scheidung zwischen den Stoffen, welche den Seminaristen geboten werden, und denjenigen, welche ihrerseits in der Schule mitzutheilen haben. Wenn es im Beiseite des Seminar-Unterrichtes liegt, daß er über die Grenzen der Volksschule hinausgeht, so darf der Seminarist darüber nicht im Unklaren gelassen werden, was und wieviel von dem, was er selbst erarbeitet, in die von ihm geleitete Schule gehört.

Endlich muß ihm auch die Form gezeigt werden, in welcher er selbst zu unterrichten haben wird. Die Lehrprobe, welche die Seminaristen in der zweiten Klasse ablegen, und die Lehrthätigkeit, welche sie in der Seminarischule üben, reicht hierzu nicht aus; es muß vielmehr bei der Durchnahme der einzelnen Lehrstoffe auch immer wieder die richtige Lehrweise ange deutet und dargestellt werden.

3) Bei den ihnen gemachten Ausstellungen, sowie bei den Verhaltungen über zu weit gehende Inanspruchnahme des häuslichen Fleisches der Seminaristen haben sich Seminarlehrer wiederholend damit entschuldigt, daß seitens der Kommissarien der Königlich-Provinzial-Schulfollegien bei den Entlassungsprüfungen zu hohe Anforderungen gestellt werden. Ich sehe voraus, daß die Klagen auf Mißverständnis beruhen, uchme aber doch Gelege-

eit, daran zu erinnern, daß die sachgemäße Abhaltung von Prüfungen einen durchgreifenderen Einfluß auf die Arbeit der Lehranstalten übt, als selbst die eingehendste Revision. Je zweifelhafter die Lehrer sind, desto eifriger bemühen sie sich, ihren Schülern zu geben, was in der Prüfung von ihnen verlangt wird. Wenn der Kommissarius des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums bei der Leitung der Prüfung überall erkennen ist, daß er auf eine gründlichere Bildung höheren Werth legt, so auf vielseitiges Wissen, wenn er beispielsweise, wo es sich in den Lebensgang eines hervorragenden Schulmannes handelt, auf die Angabe der Jahreszahlen für die Vorgänge in dessen Lebenslaufe verzichtet und dafür Auskunft über das verlangt, was er der Schule gewußt hat, wenn er überhaupt unwichtige Jahreszahlen, Namen, chemische Formeln nicht erfragt, so wird auch kein verständiger Seminarlehrer seinen Schülern unnöthige Dinge einprägen, die sie doch nicht dauernd im Gedächtnisse erhalten können.

Dabei will ich nicht unbemerkt lassen, daß diejenigen Lehr- und Lernobjekte, welche in der Lehrordnung vom 15. Oktober 1872 nur bedingungsweise angegeben, also mehr zugelassen als vorgeschrieben sind, einen Gegenstand der Prüfung nur für solche Jünglinge bilden dürfen, welche im Übrigen überall befriedigen, bei welchen es sich also nur darum handelt, ihnen das Zeugnis inner über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Bildung zu verschaffen.

Werden die Prüfungen in diesem Sinne abgehalten und regelt sich unter ihrem Einfluß die Arbeit in den Seminarien ziemlichssprechend, so wird, wie ich hoffe, auch die Klage über den Abstand verstummen, welcher zur Zeit zwischen den Leistungen der jungen Lehrer bei der ersten und der zweiten Prüfung besteht. Dass bei der letzteren das Hauptgewicht auf die Entwicklung der Lehrtüchtigkeit des Bewerbers zu legen ist, haben meine Herren Amtsvorgänger in wiederholten Verfügungen zum Ausdruck gebracht.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle den Seminar-Direktoren Kenntnis von diesem erneuten Hinweise auf die alten Grundsätze des Seminar-Unterrichtes geben und deren strenge Beachtung im Auge behalten.

An
Jämmerliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme.
Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämtliche Königliche Regierungen.

U. III. 8452.

163) Lehrerinnen-Fortbildungskurse bei dem Victoria-Lyceum zu Berlin und die damit verbundenen Diplom-Prüfungen.

Berlin, den 19. Oktober 1892.

Durch Erlass vom 23. Mai 1888 — U. IIIa. 14597 — ist das Victoria-Lyceum in Berlin in den Stand gesetzt worden, zum Zwecke der Weiterbildung geprüfter Lehrerinnen durch ein wissenschaftliches Fachstudium in Geschichte und Deutsch Fortbildungskurse einzurichten. Mit der Ertheilung des Unterrichtes in den genannten Fächern wurden die Herren Professor Dr. Hermann (Geschichte) und Dr. Michaelis (Deutsch) betraut, die spezielle Leitung und Beaufsichtigung der Kurse dem Referenten für das höhere Mädchenschulwesen, Herrn Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Schneider, übertragen. Die Lehrerinnen-Fortbildungskurse verfolgen das Ziel, der formalen Besähigung zum Unterrichten in sämtlichen Klassen der Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen durch einen dreijährigen Studiengang diejenige wissenschaftliche Methode und stoffliche Beherrschung des Gegenstandes hinzuzufügen, welche in den oben genannten Fächern eine erhöhte Lehrbefähigung darzustellen geeignet ist, sie erstreben also eine Ausbildung, welche der klassischen Bildung der männlichen Jugend, wenn auch nicht als gleichartig, doch als annähernd gleichwertig an die Seite gestellt werden kann.

In der am 23. September 1891 vor dem Königlichen Kommissare Herrn Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Schneider abgehaltenen Schlussprüfung wurde das Ziel von 8 Damen (den Fräulein Allard, Busahl, Oldörp, Plehn, Klockow, Kreyßig, Gebauer und Hildesheimer) in befriedigender Weise erreicht und der Erfolg durch ein von dem Königlichen Kommissare beglaubigtes Diplom in folgendem Wortlaut ausgedrückt (für Geschichte):

"Fräulein N. N., auf Grund des Prüfungszeugnisses vom für den Unterricht im sämtlichen Klassen der Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen befähigt, hat vom Oktober 1888 bis Oktober 1891 an dem dreijährigen Fortbildungskursus

des Victoria-Lyceums (Abtheilung Geschichte) mit stetigem Fleiße und gewissenhafter Arbeit theilgenommen.

Sie hat sich in dieser Zeit neben einer angemessenen Uebersicht über den Wissensstoff die wissenschaftliche Methode der Quellenbehandlung angeeignet und in der schriftlichen Prüfungsarbeit über jüheres Urtheil und umfassende Kenntnisse in dem einschlägigen Gebiete dargelegt. Auf Grund dieser Erfolge und der am 23. September 1891 vor dem Königlichen Kommissare Herrn Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Schneider bestandenen mündlichen Prüfung wird Fräulein N. N. hiermit bezeugt, daß sie zu einem auf wissenschaftlicher Grundlage ruhenden Unterrichte (namentlich der Geschichte) in den oberen Klassen höherer Mädchenschulen besonders befähigt ist."

Folgen die Unterschriften des betreffenden Lehrers, der Direktorin des Victoria-Lyceums und des Königlichen Kommissares.

Entsprechend der Verschiedenheit des Gegenstandes weicht bei gleichem Schema des Einganges und Schlusses die Fassung des Diplomes von dem obigen ab, vor allem in dem mittleren Bassus insofern, als hier „neben einer Uebersicht über die deutsche Litteratur sowie der zum Studium älterer Litteraturwerke erforderlichen Kenntnis von der Entwicklung der deutschen Sprache die Aneignung der historischen Methode zur Erklärung neuerer deutscher Dichterwerke“ verbürgt wird.

Die Ertheilung der ausgefertigten Diplome erfolgte am Sonntag, den 24. Januar 1892 in den Räumen des Victoria-Lyceums durch Herrn Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Schneider, nachdem derselbe zuvor in einer kurzen Ansprache die geprüften Schülerinnen beglückwünscht und für die praktische Verwertung der erreichten Erfolge beherzigenswerte Wünsche ausgesprochen hatte.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

U. III. C. 8881.

164) Festsetzung des pensionsfähigen Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volkschulen.

Berlin, den 24. Oktober 1892.

Durch den Künd-Erlaß vom 24. November 1886 — M. d. g. A. — U. III b. Nr. 7280. ^{2. Ausg.}, Fin. Min. I. Nr. 16115 —

(Centralbl. für 1887 S. 383) ist unter Abänderung der Vorchrift des Absatzes 2 Ziffer 9 der Anweisung vom 2. März 1886 — M. d. g. A. — U. III b. 5167, Fin. Min. I. Nr. 813 — (Centralbl. für 1886 S. 387) — zur Ausführung des Lehrerpensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 in Betreff der Festsetzung des pensionszurechnungsfähigen Diensteinommens der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen bestimmt worden, daß bezüglich der damals bereits festangestellten Lehrer von der angeordneten Festsetzung des Diensteinommens, soweit sie seither noch nicht erfolgt sei, so lange Abstand genommen werden könne, als nicht seitens der zur Aufbringung des Diensteinommens der Lehrer Verpflichteten oder seitens der Lehrer selbst besondere, auf Festsetzung des pensionsfähigen Diensteinommens gerichtete Anträge bei der Königlichen Regierung gestellt werden.

Aus vielfachen Beischwerden ist zu ersehen, daß die in dem Erlass vom 2. März 1886 vorgesehene Feststellung im sehr weiten Umfange unterlassen worden ist.

Unter Aushebung des oben gedachten Rund-Erläßes vom 24. November 1886 bestimmen wir daher, daß fortan die Vorchriften unter Ziffer 9 Abs. 1 und 2 der Anweisung vom 2. März 1886, sowie des Rund-Erläßes vom 24. November 1886 — M. d. g. A. — U. III b. Nr. 7280 I. Ang., Fin. Min. I. Nr. 1611 — (Centralbl. für 1887 S. 384) bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, insbesondere bei Besoldungsregulirungen zur Ausführung kommen und die Festsetzung des Diensteinommens auch bezüglich der bereits angestellten Lehrer und Lehrerinnen, soweit es seither noch nicht geschehen, thunlichst bald, spätestens aber in 3 Jahren überall bewirkt wird.

An
sämtliche Königliche Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Finanzminister. In Vertretung: Meinede.	Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten. Im Auftrage: Kugler.
--	---

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium hier.
Fin. Min. I. 14987.
Min. d. g. A. U. III. B. 2766.

165) Beurlaubung von Elementarlehrern.

Berlin, den 23. November 1892.

Auf den Bericht vom 21. Oktober d. Js. will ich die Königliche Regierung ermächtigen, dem Lehrer R. zu R. die Zeit vom 29. September 1886 bis zum 14. August 1887, während welcher er von der Königlichen Regierung zur Beschäftigung an der katholischen Privatschule zu R. beurlaubt war, bei Berechnung der staatlichen Dienstalterszulage anzurechnen.

Ich mache hierbei die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf den Erlass vom 5. Dezember 1868 — U. 31041 — (Centralbl. für 1868 S. 777) darauf aufmerksam, daß sie nicht befugt ist, einen Lehrer für eine längere Zeit als 6 Monate zu beurlauben, ohne vorher die diesseitige Genehmigung hierzu eingeholt zu haben.

Dies wolle die Königliche Regierung für die Zukunft beachten.

An
die Königliche Regierung zu R.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.

U. III. E. 5247.

166) Gegenseitige Anerkennung der in Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha erlangten Besfähigungszeugnisse für Sprachlehrerinnen.

Berlin, den 26. November 1892.

Mit dem Herzoglich Sächsischen Staatsministerium zu Gotha habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im Königlichen Preußen auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache vom 5. August 1887 ausgestellten Besfähigungszeugnisse auch in den Herzogthümern Sachsen-Coburg und -Gotha als gültig anerkannt, somit deren Inhaberinnen zum Unterrichte in der einen oder in den beiden genannten Sprachen an Mädchenschulen dieser Herzogthümer zugelassen werden, wogegen denjenigen Bewerberinnen, welche die Sprachlehrerinnen-Prüfung auf Grund der von dem Herzoglich Sächsischen Staatsministerium in Gotha erlassenen Prüfungsordnung vom 28. Oktober 1892 abgelegt haben, die Berechtigung

zum Unterrichte in der englischen oder französischen Sprache bezügliche den beiden Sprachen an mittleren und höheren Mädchenschulen des Königreiches Preußen zuerkannt wird.

Die Königliche Regierung sehe ich hiervon zur Beachtung und weiteren Veranlassung in Kenntnis.

An
Sämtliche Königliche Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Beachtung und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
Sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. III. C. 3955.

167) Bestimmungen, betreffend die Abhaltung von Kursen bei der Universität zu Halle a. S. zur Ausbildung von Turnlehrern.

1) Die Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern in Halle a. S. stehen unter unmittelbarer Aufsicht des Universitäts-Kurators; sie beginnen Mitte Oktober und währen bis zum Schlusse des Winterhalbjahres.

2) Die Theilnehmer verpflichten sich zu regelmäßigen Besuchen aller Lehr- und Übungsstunden, zu gewissenhafter Beachtung der behufs Ausreithaltung der Ordnung in den Kursen von dem Universitäts-Kurator getroffenen Anordnungen und zur Ablegung der nächsten in Halle a. S. abzuhaltenden Turnlehrerprüfung (Prüfungs-Ordnung vom 24. April 1891).

3) Zur Theilnahme werden zugelassen (§. 2 der Prüfungs-Ordnung):

- Bewerber, welche bereits die Besährigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben,
- Studirende nach vollendetem vierten Semester.

Die Gesamtzahl der Theilnehmer darf aber ohne besonderer Erlaubnis des Ministers der geistlichen sc. Angelegenheiten über 35 nicht hinausgehen.

4) Mit der Anmeldung, welche bis zum 1. September den Universitäts-Kurator zu richten ist, sind von den Bewerbern vorzulegen:

- ein Lebenslauf,
- ein ärztliches Zeugnis darüber, daß der Körperbau

und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,

- c. von solchen, welche bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, ein Zeugnis über diese Prüfung und ein Zeugnis über die seitherige Würthamkeit als Lehrer oder in dessen Ermangelung ein amtliches Führungszeugnis; von Studirenden der Nachweis, daß sie das vierte Semester zurückgelegt haben.

5) Die Aufnahme in den Kursus darf nur dann erfolgen, wenn, abgesehen davon, daß sonstige Gründe zur Abweisung nicht vorliegen,

- a. der Gesundheitszustand des Bewerbers, hinsichtlich dessen unter Umständen noch eine besondere Untersuchung durch den zu den Lehrern des Kursus gehörenden Arzt vorzunehmen ist, zu keinerlei Bedenken Anlaß giebt, und
- b. durch eine besondere Prüfung, bei welcher dreimaliges Armbeugen und -strecken am Reck und Barren, Felsenschwung am Reck, Sprung über den brusthohen Bock und Hangeln im Bengehang am Doppeltau bis zur Mitte Mindestforderungen sind, das erforderliche Maß körperlicher Kraft und turnerischer Vorbildung nachgewiesen wird.

6) Der Unterricht in dem Kursus ist unentgeltlich. Er umfaßt theoretische Unterweisung und praktische Uebungen der Theilnehmer und erfolgt in wöchentlich etwa 18 Stunden, von denen in der Regel ein Drittel auf die Vorlesungen über Geschichte und Methodik des Turnens nebst Gerätelunde und über den Bau und die Lebensäußerungen des menschlichen Körpers nebst den beim Turnen zu beachtenden Gesundheitsregeln und den ersten Hilfsleistungen bei vorkommenden Unfällen (Prüfungs-Ordnung §. 7 nebst Anlage), zwei Drittel aber auf die Gewinnung eigener körperlicher Fertigkeit auf dem Gebiete des Schulturuens und auf Uebungen im Ertheilen von Turnunterricht, in der Leitung von Turnspielen &c. (Prüfungs-Ordnung §. 8) entfallen.

Hinsichtlich der Turnsprache und der Beschlßformen für die Uebungen sind durchweg die von der Centralstelle ausgehenden amtlichen Veröffentlichungen maßgebend.

7) Solchen, dem Preußischen Staatsverbande angehörenden Theilnehmern am Kursus, welche bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, können in besonderen Fällen aus Centralfonds mäßige Beihilfen gewährt werden, jedoch lediglich für den Unterhalt in Halle a. S., nicht aber zu den Kosten der Hin- und Rückreise, der Vertretung im Amte, des Unterhaltes der zurückbleibenden Familie oder dergleichen. Darauf bezügliche begründete Gesuche sind vor Beginn des Kursus durch Ver-

mittellung des Universitäts-Kurators bis spätestens zum 1. Oktober hier vorzulegen; die gewährten Beihilfen werden in monatlich Theilbeträgen nachträglich gezahlt. Unterstützungsgeuche während des Kursus sind nur dann zulässig, wenn das in Folge unvergessener Zwischenfälle eingetretene Bedürfnis einer außerordentlichen Beihilfe zweifellos nachgewiesen wird.

Berlin, den 9. Juli 1892.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

Verhaltungsmaßregeln für die Theilnehmer an der Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern an der Universität zu Halle a. S.

Die Theilnehmer an dem Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern an der Universität zu Halle haben bei Beginn der zu Anfang des Kursus ein- für allemal festzuhaltenden Stunden sich pünktlich und, soweit es sich um die praktischen Übungen handelt, in turnfertiger Kleidung zum Unterricht einzufinden.

Etwaige Behinderung ist dem Leiter des Unterrichtes und dem betreffenden Lehrer unter Angabe des Hindernisgrundes sofort anzuzeigen.

Jeder Theilnehmer hat die Turngeräthe möglichst zu schonen und sich wegen Aufrechterhaltung der Ordnung in den Unterrichtsräumen den Anordnungen des Leiters des Unterrichtes und der Lehrer unweigerlich zu fügen.

Bei Fällen ungerechtfertigten Ausbleibens vom Unterrichte, unzureichender Anstrengung, ungebührlichen Vertragens u. s. w. kann auf Antrag des Leiters des Unterrichtes die sofortige Abschließung vom Kursus erfolgen.

Halle a. S., den 15. Juli 1892.

Der Kurator der Universität.
Schrader, Geheimer Ober-Regierungsrath.

E. Öffentliches Volksschulwesen.

- 168) Verfahren bei der Anmeldung taubstummer Kinder zur Aufnahme in eine Taubstummenanstalt.

Berlin, den 13. Mai 1892
Ew. Excellenz theile ich anliegend Abschrift der von der Regierung zu Liegnitz an die Landräthe u. des Bezirks gerichteten

erfügung vom 19. April d. Js., betreffend das Verfahren bei der Anmeldung taubstummer Kinder zur Aufnahme in eine Taubstummenanstalt, zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Ersuchen ergeben ist mit, den Erlass einer gleichen Anordnung seitens der Regierungen der dortigen Provinz gefälligst in Erwägung zu ziehen.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kugler.

An
amtliche Königliche Ober-Präsidenten.
U. III. A. 1445.

Liegnitz, den 19. April 1892.

Auf Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 2. April d. Js. (J. N. O. P. I. 10321/91) ist einstellig das Verfahren bei der Anmeldung taubstummer Kinder zur Aufnahme in eine Taubstummenanstalt nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

1) Die Ortsvorstände sind anzuhalten, in die von ihnen aufstellenden Nachweisungen der in das schulpflichtige Alter einziehenden und der zugiehenden schulpflichtigen Kinder auch die taubstummen Kinder aufzunehmen.

2) Die Lehrer haben die Richtigkeit dieser Nachweisungen zugleich der taubstummen Kinder thunlichst zu prüfen und sofern ein Berzeugnis sowohl der in das schulpflichtige Alter neu eingetretenen und zugezogenen, als auch der sonst noch in ihrem Schulbezirk vorhandenen, im schulpflichtigen Alter befindlichen, aber in eine Taubstummenanstalt noch nicht aufgenommenen taubstummen Kinder alljährlich bis zu einem bestimmten Termine durch Vermittelung des Lokal-Schulinspektors dem Kreis-Schulinspektor einzureichen.

Bei den über 8 Jahre alten taubstummen Kindern ist hier näher anzugeben, aus welchem Grunde dieselben in eine Taubstummenanstalt noch nicht aufgenommen sind.

3) Die Kreis-Schulinspektoren reichen die gesammelten Verhältnisse bis zu einem bestimmten Termine dem Landrathe und den Stadtkreisen dem Magistrat, die Landräthe und bezw. die Magisträte reichen dieselben der Königlichen Regierung zur weiteren Retttheilung an den betreffenden Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer ein, welche Vereine sich sodann durch Vermittelung der Landräthe und bezw. der Magisträte mit den Eltern oder Vormündern der taubstummen Kinder wegen Aufnahme der letzteren in eine Taubstummenanstalt in Verbindung setzen werden.

4) Wenn taubstumme, im schulpflichtigen Alter befindliche Kinder aus einem Schulbezirke in einen anderen verziehen, sind dieselben von dem Lehrer des Abzugsortes dem Lehrer des Anzugsortes zur weiteren Kontrolle zu überweisen.

Liegt der Anzugsort in einem anderen Kreise, so sind die Landräthe dieses Kreises auch die über das betreffende Kind in bereits vorhandenen Akten von dem Landrathen des Abzugskreis zu übersenden.

5) Sämmliche betheiligte Behörden, insbesondere die Landräthe und in den Stadtkreisen die Magisträte sind verpflichtet thunlichst darauf hinzuwirken, daß die bildungsfähigen taubstummen Kinder rechtzeitig, d. h. alsbald nach vollendete 8. Lebensjahre einer Taubstummenanstalt überwiesen werden.

Indem wir Vorstehendes zur Kenntnis und Nachahmung bringen, eruchen wir unter gleichzeitiger Aufhebung der Circul. Verfügung vom 29. Oktober 1887 (II. Nr. 10198 VII.) ergibt

- die Herren Landräthe, sowie die Magisträte zu Görlitz und Liegnitz um gefällige Veranlassung des Circularen, damit die Aufnahme der taubstummen Kinder die betreffenden Nachweisungen seitens der Ortsvorsteher ordnungsmäßig erfolgt,
- die Herren Orts-Schulinspektoren, daß sie das von den Lehrern angefertigte und nach seiner Richtigkeit von den geprüften Verzeichnis der taubstummen Kinder alsbald den Herren Kreis-Schulinspektoren vorlegen, die letzteren ihrerseits den Herren Landräthen, sowie den Magistraten zu Görlitz und Liegnitz zur Weiterbeförderung an uns zuschicken.

Die Erledigung dieser Angelegenheit ist derartig zu setzen, daß die fraglichen Nachweisungen den Herren Kreis-Schulinspektoren zum 1. Juni, den Herren Landräthen bezw. den Magisträten zum 1. Juli und uns zum 1. August jedes Jahres spätestens zugestellt werden.

Wir dürfen vertrauensvoll erwarten, daß die behördlichen Instanzen sich angelegen sein lassen werden, dafür zu sorgen, daß taubstumme Kinder, welche das 8. Lebensjahr zutreffend haben und genügend entwickelt und bildungsfähig sind, während des schulpflichtigen Alters an einem innerhalb der Provinz liegenden Orte, an welchem sich eine Taubstummenanstalt befindet untergebracht werden.

Röntgliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Dallwig.

An
sämmliche Herren Landräthe, Kreis- und Orts-Schulinspektoren des Liegnitzer Regierungsbezirks, sowie den Magisträten zu Görlitz und Liegnitz.

69) Verwaltung und Verwendungskontrolle der staatlichen Beihilfen zur Unterhaltung höherer Mädchenschulen.

Berlin, den 7. Juli 1892.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium übersende ich Abschrift der neuerdings getroffenen Anweisung über die Verwaltung und Verwendungskontrolle der staatlichen Beihilfen zur Unterhaltung höherer Mädchenschulen Kapitel 121 Titel 31 a. und 31 b. zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Wehr auch.

An

amtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
mit Ausnahme von R.

U. III. C. 1390. 2. Ang.

Berlin, den 7. Juli 1892.

Wie der Königlichen Regierung bereits durch den Erlass vom 21. April d. Js. — U. III. C. 1456 — bekannt gegeben worden ist, sind im Staatshaushalts-Etat für 1. April 1892/93 die früheren Titel 9 und 9a. des Kapitels 120 „zu Zuschüssen zur Unterhaltung höherer Mädchenschulen“ auf Kapitel 121 Titel 31a. und Titel 31 b. übertragen. Gleichzeitig ist in der Tegbezeichnung der Titel das Wort „Zuschüsse“ durch „Beihilfen“ ersetzt worden, so daß die Titel nunmehr lauten:

Titel 31 a. zu Beihilfen zur Unterhaltung höherer Mädchenschulen 90 000 M.

Titel 31 b. zur Ergänzung des Fonds Tit. 31 a. behufs besonderer Förderung des deutschen höheren Mädchenschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirk Oppeln 80 000 M.

Im Anschluß an die Änderung in der Tegbezeichnung der Titel bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister für die Verwaltung der beiden Fonds Folgendes:

A. Beihilfen an private höhere Mädchenschulen:

Die Bewilligung der Beihilfen erfolgt in jedem einzelnen Falle von der Centralstelle aus und auf einen Zeitraum von längstens 3 Jahren sowie unter Ausschluß einer diesbezüglichen privatrechtlichen Verpflichtung der Staatskasse. Den Anträgen, gleichviel ob sie auf Neubewilligung oder auf Weiterbewilligung bzw. auf Erhöhung der Beihilfen gerichtet sind, ist ein Vorschlag der Einnahmen und Ausgaben der zu subventionirenden Anstalt beizufügen. Die Bewilligung erfolgt und ist dem Anstalts-

leiter gegenüber auszusprechen unter der Voraussetzung und mit dem Vorbehalte

1) daß die etwaigen besonderen Bewilligungs-Bedingungen seitens des Anstaltsleiters eingehalten werden,

2) daß die Verwaltung der Anstalt nach Maßgabe des Vorschlages und der von der Aufsichtsbehörde verlangten Aenderungen erfolgt, sowie daß der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die von dem Anstaltsleiter als richtig zu bescheinigende Jahresrechnung der Anstalt vorgelegt wird,

3) daß die Beihilfe zurückgezogen werden kann, wenn einer dieser Voraussetzungen nicht binnen einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist genügt wird.

Ersparnisse an den Staatsbeihilfen werden nicht an die allgemeinen Staatsfonds abgeführt, sondern verbleiben dem Anstaltsleiter. Die Kontrolle über die Verwendung der Beihilfen erfolgt durch Revisionen der Anstalt, bei denen der Revisor zu prüfen hat, ob die bei der Bewilligung der Beihilfe gestellten besonderten Bedingungen und die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen die Beihilfe gewährt ist. Zu dem gleichen Zweck hat die Aufsichtsbehörde in geeigneten Fällen die Jahresrechnung der Anstalt einzufordern und zu prüfen. Eine solche Prüfung muß mindestens einmal in jeder Etatperiode stattfinden, wär die Bewilligung die Summe von 1500 M jährlich erreicht. Die Antragen auf Weiterbewilligung von Staatsbeihilfen ist über das Ergebnis der Revisionen und Prüfungen zu berichten.

B. Beihilfen an kommunale höhere Mädchenschulen.

1) Die Bewilligung der Beihilfen erfolgt in jedem einzelnen Falle von der Centralstelle aus und auf einen Zeitraum von längstens 3 Jahren sowie unter Ausschluß einer diesbezüglichen privatrechtlichen Verpflichtung der Staatskasse. Den Anträgen gleichviel ob sie auf Neubewilligung oder auf Weiterbewilligung bezw. auf Erhöhung der Beihilfen gerichtet sind, ist ein Vorschlag der Einnahmen und Ausgaben der zu subventionirenden Anstalt sowie eine gutachtliche Neuherzung ihrer Finanzabtheilung über die Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinde beizufügen.

2) Die Bewilligung der Beihilfen erfolgt unter der Voraussetzung und mit dem Vorbehalte

a. daß die etwaigen besonderen Bewilligungsbedingungen seitens der zur Unterhaltung der Anstalt Verpflichtet eingehalten werden,

b. daß nach Maßgabe der für die höheren Unterrichtsanstalten geltenden Normen und unter Beachtung der in den einzelnen Fall vorgeschriebenen Bedingungen ein Entwurf aufgestellt und in Abschrift der Aufsichtsbehörde eingereicht

- sowie daß auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die Jahresrechnung nebst Belägen vorgelegt wird,
- c. daß von den zur Unterhaltung der Anstalt Verpflichteten mindestens die etatsmäßigen Beihilfen der letzteren zum vollen Betrage in die Anstaltskasse eingezahlt werden und derselben verbleiben,
 - d. daß nach den Festsetzungen der Aufsichtsbehörde die erforderliche Zahl hinreichend befähigter und hinreichend besoldeter Lehrer gehalten, die Schullokale nach den maßgebenden Vorschriften eingerichtet und die nothwendigen Lehrmittel beschafft werden,
 - e. daß die Beihilfe zurückgezogen werden kann, wenn einer dieser Voraussetzungen nicht binnen einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist genügt wird.

3) Ersparnisse an den Staatsbeihilfen werden nicht an die allgemeinen Staatsfonds abgeführt, sondern verbleiben den Anstaltsklassen und dürfen ebenso wie die Ersparnisse an den etatsmäßigen Beihilfen der zur Unterhaltung der Anstalt Verpflichteten zu einmaligen oder dauernden Ausgaben im Interesse der Anstalt verwendet werden. Einer Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zu diesen Verwendungen bedarf es nicht.

4) Die Kontrolle über die Verwendung der Staatsbeihilfen erfolgt durch Revisionen im Auftrage der zuständigen Aufsichtsbehörde, bei denen der Revisor zu prüfen hat, ob die bei Bewilligung der Staatsbeihilfe gestellten Bedingungen erfüllt sind. Außerdem hat die Aufsichtsbehörde in geeigneten Fällen die Anstaltsrechnung nebst Belägen einzufordern und dieselbe, ohne in die Details der Verwaltung einzugehen, dahin zu prüfen, daß die Verwaltung der Anstaltskasse nicht im Widerspruch mit den Etatsfestsetzungen zu Grunde liegenden Absichten geschieht und daß die an die Bewilligung der Staatsbeihilfe geknüpften Bedingungen erfüllt sind. Eine solche Prüfung der Anstaltsrechnungen muß mindestens einmal in jeder Etatsperiode stattfinden, wenn die Bewilligung die Summe von 1500 M jährlich erreicht.

Bei Anträgen auf Fortbewilligung von Staatsbeihilfen ist über das Ergebnis der Revisionen und Prüfungen zu berichten.

Die vorstehenden Grundsätze sind im Wege der Verhandlung mit den Beteiligten auch auf die z.B. bereits bewilligten Beihilfen bzw. Zuschüsse zu übertragen. Sofern sich dabei Schwierigkeiten ergeben sollten, ist in jedem einzelnen Falle an mich zu berichten.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Beyerach.

An

sämtliche Königliche Regierungen.

U. III. C. 1880. 2. Nr.

170) Besugnis der Schulaufsichtsbehörden zur Erhöhung der Gehälter der Lehrer und Lehrerinnen an Mittel- und höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 23. Juli 1891.

Auf den Bericht vom 5. Juli d. J. erwidere ich dem, daß ich nach den neuerlich vom Königlichen Oberverwaltungsgerichte ausgesprochenen Grundsätzen Bedenken trage, die Erhöhung der Gehälter der Lehrer und Lehrerinnen der Mittel- und höheren Mädchenschulen zu Nr. auf dem angegebenen Begriff zur Durchführung zu bringen. Das re. veranlasse ich daher die Rücknahme der Zwangsetatistirung herbeizuführen. Ich verkenne aber nicht, daß die Gehälter der Lehrer re. an der dortigen Mittel- und höheren Mädchenschule re. nicht so bemessen sind, wie es das Interesse der Schule und des Unterrichtswesens erfordert und es fragt sich daher, ob nicht der von dem Königlichen Oberverwaltungsgerichte in ähnlichen Fällen gewiesene Weg darin zu beschreiten ist, daß die Unterrichts-Verwaltung in angekündigter Regelung der Besoldungen ihre Genehmigung zur Fortführung der Mittelschule zurücknimmt bezw. dieselbe zur Schulaufsichtswegen schließt.

Bevor ich mich über eine dahin gehende Anordnung definitiv schlüssig mache, sehe ich dem Berichte des re. darüber entgegen, ob die Gehaltsverbesserung der Lehrer re. an der Mittelschule insoweit dringlich ist, daß das äußerste Mittel einer Androhung der Schließung der Schule zur Beseitigung des Widerstandes der städtischen Behörden angezeigt erscheint.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Weyrauch.

An das re.

U. III. E. 8701. U. III. D.

171) Rechnungsmäßiger Nachweis der staatlichen Dienstalterszulagen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen.

Berlin, den 2. August 1892.

Auf Grund der Vorschriften in Nr. 1 u. 2 des Runderlasses vom 28. Juni 1890 — U. III. a. 18417 — (Centralbl. f. 1890, S. 614 ff.) erhalten Lehrer und Lehrerinnen, welche in Städten mit 10 000 oder weniger Einwohnern an öffentlichen Volksschulen dauernd angestellt sind, sofern sie nicht ein reichliches Stellen-einkommen beziehen, nach Vollendung von 10 Dienstjahren eine Dienstalterszulage, welche nach vollendetem 10. Dienstjahr a. für Lehrer 100 M.,

- b. für Lehrerinnen 70 M
 jährlich beträgt und von 5 zu 5 Jahren
 a. für Lehrer um je 100 M bis zum Höchstbetrage von
 500 M,
 b. für Lehrerinnen um je 70 M bis zum Höchstbetrage
 von 350 M

jährlich steigt.

Nach Art. 3 der genannten Vorschriften darf bei Berechnung des Dienstalters nur diejenige Zeit in Ansatz kommen, während welcher ein Lehrer (eine Lehrerin) sich wirklich im öffentlichen Schuldienste in Preußen befunden oder nach der Anstellung im öffentlichen Schuldienste im aktiven Militärdienste eines deutschen Bundesstaates gestanden hat. Die Dienstzeit aber ist vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst bezw. des Eintrittes in denselben anzurechnen.

Da die Revision der Rechnungen von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung auch auf die Beachtung der angezogenen Vorschriften zu richten ist, weise ich im Einvernehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer die Königliche Regierung (das Königliche Provinzial-Schulkollegium) an, fortan in die Verfügungen über die Bewilligung neuer oder die Erhöhung bereits bewilligter Dienstalterszulagen für Volksschullehrer und Lehrerinnen die erforderlichen Angaben:

über den Tag der ersten eidlichen Verpflichtung des betreffenden Lehrers (der Lehrerin) für den öffentlichen Schuldienst bezw. den Eintritt in den letzteren, über eine etwaige Unterbrechung dieses Dienstes, soweit dieselbe nicht durch aktiven Militärdienst in einem deutschen Bundesstaate erfolgt ist, sowie bei Städten über die Einwohnerzahl des betreffenden Schulortes

in die den Kassen zu ertheilenden Anweisungen aufzunehmen und bezw. für die Zeit vom 1. April 1891 ab nachzuholen.

Die Erlass vom 6. Oktober 1891 — U. III. B. 3251 —, vom 22. Juni 1891 — U. III. E. 1356 — und vom 21. Juli 1891 — U. III. E. 3517 — (Centralbl. f. 1891, S. 710 bezw. 649 und 661), betreffend den Begriff des öffentlichen Schuldienstes bezw. den Tag des Eintrittes in den öffentlichen Schuldienst bezw. die für die Einwohnerzahl eines Ortes maßgebende Feststellung, sind bei diesen Angaben entsprechend zu berücksichtigen. Zu Anschluß hieran bemerke ich noch Folgendes:

Durch Erlaß vom 7. März 1891 — G. III. 2051. U. III. A. ^L_{ang}. U. III. E. 378 — ist der Königlichen Regierung (dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium) ein Exemplar des nach Einvernehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer

abgeänderten Formulars zur speciellen Berechnung der Zahlungen aus den Fonds: „zu Beihilfen an Schulverbände wegen Umvermögens für das Stelleneinkommen der Lehrer und Lehrerinnen“ sowie „zu Dienstalterszulagen, sonstigen persönlichen Zulagen und Unterstützungen für Lehrer und Lehrerinnen“ (Kap. 121 Tit. 34 und 35 des Staatshaushaltsetats für 1890/91) überhandt.

Nachdem in dem Staatshaushaltsetat für 1892/93 eine Trennung des Fonds Kapitel 121 Titel 35 in einen Fonds zu Dienstalterszulagen für Volksschullehrer und Lehrerinnen Titel 35 und zu persönlichen Zulagen und Unterstützungen für Elementarlehrer Titel 35a. stattgefunden hat, ist die Titelbezeichnung in der Ueberschrift der Spalten 24—30 und bezw. 32—35 entsprechend abzuändern.

Außerdem bestimme ich im Einvernehmen mit der Königlichen Ober-Rechungs-Kammer, daß zwischen den Spalten 16 und 17 des Formulars eine neue Spalte eingesfügt werde, welche im Kopfe des Formulars mit den Worten:

„Tag der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst bezw. des Eintrittes in denselben“ anzufüllen und in welche der Tag der ersten eidlichen Verpflichtung der seit dem 1. April 1891 auf Grund des Runderlasses vom 28. Juni 1890 mit Dienstalterszulagen neu bedachten Elementar-Lehrer und Lehrerinnen für den öffentlichen Schuldienst bezw. der Tag des Eintrittes in den letzteren einzutragen ist.

Bis zum vollständigen Verbrauche eines etwaigen Vorrathes an Formularen der durch Erlass vom 7. März 1891 vorgeschriebenen Art ist nichts dagegen zu erinnern, wenn du Angaben für die vorstehend in Anregung gebrachte neue Rechnungsspalte unter „Bemerkungen“ mit rother Tinte erfolgen.

An
sämtliche Königliche Regierungen und das
Königliche Provinzial-Schulcollegium hier.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnisnahme mit Bezug auf die den seminarisch gebildeten Lehrern der nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten zu gewährenden Gehaltsätze.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
sämtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. E. 2098. U. II.

2) Gewährung von Beihilfen zu Elementarschulzulässtungen aus den Kreisverbänden auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1885 (G. S. S. 128) aus den Zollerträgen überwiesenen Mitteln.

(Centralbl. für 1891 S. 417 und 647.)

Berlin, den 6. August 1892.

Die beträchtliche Steigerung, welche die auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1885 den Kommunalverbänden zu überlassenden Zollüberschüsse erfahren haben, wird eine größere Zahl dieser Verbände in die Lage setzen, Verwendungen über Bestimmung des Abs. 1 des §. 4 des cit. Gesetzes hinzu treten zu lassen. Nach den Zusammenstellungen über die seitige Art dieser Verwendungen ist dabei von den Kommunalverbänden nur in ganz geringfügiger Weise das Bedürfnis der Schulverbände berücksichtigt worden, obwohl diese Verbände momentlich bei dem Auftreten außerordentlicher baulicher Ausgaben vorzugsweise einer Unterstützung bedürftig sind. Wenn in manchen Kommunalverbänden die Gewährung von Unterstützungen zu Volkschulbauten mit der Begründung abgelehnt werden ist, daß eine derartige vorzugsweise Berücksichtigung einzelner Verbände dem Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1885 widerspreche, so ist dies, wie eine Vergleichung der Absätze 2 und 3 des cit. §. 4 zeigt, in keiner Weise zutreffend; vielmehr durch den Absatz 2 I. c. gerade auf die vorzugsweise Berücksichtigung einzelner bedürftiger Schulverbände und Gemeinden erster Linie hingewiesen. Wird dabei in Betracht gezogen, daß besonders drückend gerade die Schulbelastung die kleineren Schulverbände trifft und daß die Unzulänglichkeit der hiefür verfügbaren Mittel bereits ernste Notstände auf dem Gebiete der Volkschule gezeigt hat, so werden die Kommunalverbände sich der Erkenntnis nicht entziehen können, daß für sie in erster Reihe die Pflicht besteht, aus den reichen, ihnen durch das Gesetz vom 4. Mai 1885 zufließenden Summen Mittel zur Unterstützung vermögender Schulverbände bei Volkschulbauten bereit zu stellen.

Wir weisen dabei darauf hin, daß bei der schwankenden Höhe der Zollüberweisungen dieselben sich gerade für derartige unmalige Verpflichtungen für die Zukunft nicht begründende Zuwendungen eignen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, diese Gesichtspunkte den Kommunalverbänden gegenüber zur Geltung zu bringen und Ihre Einwirkung dahin eintreten zu lassen, daß die Kommunalverbände bei der Beschlusshafung über die Verwendung der Zollüberweisungen die Gewährung von Unterstützungen an

unvermögende Schulverbäude bei Volksschulbauten in einem den Bedürfnisse entsprechenden Umfange eintreten lassen.

Über das Ergebnis Ihrer Bemühungen sehen wir bis zu 1. Dezember d. Js. einem gefälligen Berichte ergebenst entgegen.

An
sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten.

Abschrift theilen wir Ew. Excellenz unter dem ganz egebensten Eruchen mit, auch Ihretheit im Sinne des vorstehenden Erlasses auf die Kommunalverbände einzuwirken.

Der Minister des Innern.	Der Finanzminister.	Der Minister der geistlichen sc. Angele Herrfurth.
--------------------------	---------------------	--

An
sämtliche Herren Ober-Präsidenten.

Min. d. J. I. A. 7478.

Min. Min. 11085.

Min. d. g. A. U. III. E. 4018.

173) Bewilligung fortlaufender Unterstützungen an die geprüfte und freiwillig ohne Pension aus dem Amt ausgeschiedene Lehrer.

Berlin, den 8. August 1893

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bem vom 25. Juli d. Js., daß es keinem Bedenken unterliegt, in solchen Personen, welche ohne Ablegung einer Lehrerprüfung Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde an öffentlichen Volksschulen viele Jahre hindurch als Lehrer beschäftigt gewesen in sodann freiwillig ohne Pension aus dem Amte ausgeschieden — falls dieselben sich in drückenden Verhältnissen befinden würdig sind —, aus dem dortseits zur Verfügung stehenden Fonds „zu Unterstützungen für ausgeschiedene Elementarlehrer und -Lehrerinnen“ (Kap. 121 Tit. 40 des Etats von der gerlichen und Unterrichts-Verwaltung) eine fortlaufende Unterstüzung zu gewähren.

Hiernach wolle die Königliche Regierung in vorkommenden Fällen verfahren.

An
die Königliche Regierung zu R.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

An
ammtliche übrige Königlichen Regierungen und
das Königliche Provinzial-Schulkollegium hier.

U. III. B. 2759.

174) Zurücksziehung der ertheilten Genehmigung zur Errichtung und Unterhaltung höherer Mädchenschulen in Folge Nichterfüllung der von der Schulaufsichtsbehörde gestellten Anforderungen bezüglich der Lehrerbesoldungen.

Berlin, den 27. August 1892.

Auf den Bericht vom 25. Juli d. Js. veranlasse ich die Königliche Regierung, die städtische höhere Mädchenschule in R. zum 1. April 1893 zu schließen.

In dem bezüglichen Bescheide an den Magistrat daselbst ist davon auszugehen, daß, wie dies in dem Erlass vom 8. März 1886 (Centralbl. f. d. ges. Unterr. Berw. S. 404) unter Anderem ausgesprochen, die Genehmigung zur Errichtung einer höheren Mädchenschule zur Voraussetzung hat, daß der Lehr- und Einrichtungsplan, sowie das Regulativ für die Anstellung, Besoldung und Pensionierung des Lehrpersonales den Anforderungen der Schulaufsichtsbehörde entspricht.

Eine selbstverständliche Folge dieser Voraussetzung ist, daß, wenn nach der Aussöhnung der Schulaufsichtsbehörde in späterer Zeit eine Änderung in einem dieser Punkte, insbesondere in den Besoldungsverhältnissen geboten erscheint, die Unterhaltungspflichtigen sich den bezüglichen Anforderungen unterwerfen müssen.

Von dieser Erwägung ausgehend hat die Schulaufsichtsbehörde die Stadtgemeinde unter dem 12. November 1890 zu einer Erweiterung des bestehenden Besoldungsplanes und einer entsprechenden Aufbesserung der Dienstbezüge des Lehrpersonales der höheren Mädchenschule aufgefordert.

Wenn nun auch die bei der Weigerung der Stadtgemeinde verfügte zwanglose Aufbesserung und bezw. die Zwangsstützung des erforderlichen Mehraufwandes von dem Königlichen Oberverwaltungsgerichte in dem Erkenntnisse vom 27. April d. Js. für unzulässig erklärt ist, so hat das Königliche Oberverwaltungsgericht doch das Recht der Schulaufsichtsbehörde anerkannt, bei einer Verweigerung der geforderten Mehrleistung aus

Gründen des öffentlichen Interesses die ertheilte Genehmigung zur Einrichtung und Unterhaltung der höheren Mädchenschule zurückzuziehen, bezw. die Anstalt zu schließen.

Dieser Fall liegt hier vor. Das Einkommen der Lehrer an der öffentlichen höheren Mädchenschule in R. ist erheblich geringer, als das der Volksschullehrer in dieser Stadt und entspricht nicht mehr den jetzigen wirthschaftlichen Verhältnissen. Dies kann im öffentlichen Interesse nicht geduldet werden. Da der Magistrat es abgelehnt hat, eine entsprechende Aufbesetzung vorzunehmen, so muß daher die Schließung der fraglichen Anstalt verfügt und die bezügliche Verfügung sofort erlassen werden.

Mit Rücksicht auf die Schülerinnen und ihre Eltern, bezw. die Lehrpersonen, will ich indeessen die Königliche Regierung ermächtigen, die Schließung erst zum 1. April 1893 auszusprechen und, falls inzwischen für die Abstellung des für die Schließung maßgebenden Missverhältnisses ausreichende Gewähr geboten wird, von der Schließung vorläufig Abstand zu nehmen. In diesem Falle erwarte ich weiteren Bericht.

Abschrift des ergangenen Bescheides wolle die Königliche Regierung unter gleichzeitiger Anzeige des Tages, an welchem der Bescheid dem Magistrat behändigt worden ist, einreichen.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königliche Regierung zu R.

U. III. E. 8986. U. III. C.

175) Vorsicht bei Benutzung von Turngeräthen seitens der Schüler.

Berlin, den 9. September 1892.

Bei Gelegenheit eines Schülerausfluges ist ein tragender werther Unglücksfall, der den Tod eines Schülers zur Folge hatte, dadurch herbeigeführt worden, daß dieser an dem in einem öffentlichen Garten aufgestellten Reck auf eigene Hand eine Übung vornahm, wie sie nur an ganz sicheren und ordnungsmäßig angelegten Geräthen ohne Gefahr ausführbar sind.

Um ähnlichen Vor kommmissen thunlichst vorzubeugen, so anlasse ich die Schulaufsichtsbehörden, in geeigneter Weise dazu zu wirken, daß den Schülern, besonders bei Ausflügen, bei der Benutzung von Turngeräthen, auf deren Sicherheit nicht unbedingter Verlaß ist, die gebotene Vorsicht dringend empfohlen. Die Vornahme von Übungen aber, die nach der Beschaffenheit

solcher Geräthe gefährlich werden könnten, überhaupt verboten werde.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.

U. III. B. 2900. U. II.

176) Den Mitgliedern der geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche kann die Erlaubnis zur Leitung von Lehrerinnenbildungsanstalten oder von Lehrkursen zur Vorbildung von Mädchen zum Zwecke der Ablegung des Lehrerinnenexamen nicht ertheilt werden.

Berlin, den 22. Oktober 1892.

Aus Anlaß mehrerer zu unserer Kenntnis gelangter Einzelfälle machen wir die Königliche Regierung darauf aufmerksam, daß, wenn an Mitglieder von geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, welche sich statutenmäßig dem Unterrichte und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten widmen und auf Grund des Artikels 5, §. 1 o. des Gesetzes vom 29. April 1887, betreffend die Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze, die Genehmigung zur Errichtung einer Niederlassung zu dem vorerwähnten Zweck erhalten haben, die Konzession zur Leitung von höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten ertheilt ist, die letztere nicht die Berechtigung zur Errichtung von Lehrerinnenbildungsanstalten oder auch von Lehrkursen zur Vorbildung von Mädchen zum Zwecke der Ablegung des Lehrerinnenexamen in sich schließt. Nach Lage der Gesetzgebung kann die Erlaubnis zur Leitung dergleicher Fachschulen den Mitgliedern der geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche überhaupt nicht ertheilt werden.

Die Königliche Regierung veranlassen wir, gegebenen Falles das Erforderliche zu veranlassen und hierher Anzeige zu erstatten.

An
die sämtlichen Königlichen Regierungen.

Abschrift theilen wir Ew. Excellenz zur gesälligen Kenntnisnahme ganz ergebenst mit.

An
sämtliche Königliche Ober-Präsidenten.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium
zur Kenntnißnahme.

des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Die Minister
der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die sämtlichen Königlichen Provinzial-Schulcollegien.

Min. d. J. II. 18294.

Min. d. g. A. G. II. 4035. U. III. C.

177) Fortfall der sog. Abschlußklassen.

Berlin, den 27. Oktober 1892.

Den Ausführungen des Berichtes der Königlichen Regierung vom 17. Juni d. Js. vermag ich, insofern damit die Einrichtung sogenannter Abschlußklassen für zurückgebliebene Schulkinder gerechtfertigt werden soll, nicht zuzustimmen. Es ist allerdings nicht zu bezweifeln, daß manche Kinder, sei es in Folge von Kranklichkeit, mangelhafter häuslicher Aussicht, geringer Begabung, oder aus sonstigen Gründen, auch bei der größten Sorgfalt ihres Lehrer innerhalb des schulpflichtigen Alters nicht bis in die oberste Klasse mehrklassiger Schulen gebracht werden können und daß die Zahl solcher Kinder um so größer ist, je mehr einanderfolgende Klassen bei der Schule vorhanden sind. Gleichwohl führt die fortschreitende Entwicklung des Schulwesens immer mehr zur Gründung vielklassiger Schulen, und die Schulverwaltung läßt auch mehr als sechsklassige Volkschulen zu. Es ist daher zwar nothwendig, daß auch auf das Bildungsbedürfnis der hinter den normal fortschreitenden Kindern zurückbleibenden Rückicht genommen wird; daß hierzu aber die in verschiedenen Orten eingerichteten Abschlußklassen das geeignete Mittel wären, kann nicht anerkannt werden.

In der Einrichtung solcher Klassen liegt vielmehr eine doppelte Gefahr für die Schule. Zunächst wird die Lehr- und Lernarbeit durch dieselbe gestört. Nicht nur erhalten die Kinder, welche der Abschlußklasse zugeschickt werden, einen unvollständigen oder lückenhafsten Unterricht, welcher gar zu leicht in ein mechanisches Gedächtniswerk ausartet, sondern es lassen sich auch die Lehrer der Unter- und Mittelstufe, wo die Kinder noch ungetrennt unterrichtet werden, leicht verleiten, wenn auch nicht die zurückbleibenden Kinder zu vernachlässigen, so doch mit den begabteren Kindern die Ziele zu überspannen, weil sie sich durch die schwächeren nicht aufhalten zu lassen brauchen. Schwerer noch fallen erziehliche Bedenken in das Gewicht. Die Schüler, welche der Abschlußklassen überwiesen werden, sind nur zum kleinsten Theil

wegen Unfeiz zurückgeblieben. Die Mehrzahl derselben ist durch Krankheit oder durch ihre häuslichen Verhältnisse ohne ihre Schuld zurückgehalten worden; es befinden sich unter ihnen Kinder, welche durch die Treue, mit welcher sie den Eltern beim Broterwerbe helfen, andern Kindern zum Muster dienen könnten. Gleichwohl werden sie durch die Ueberweisung an die Abschlußklassen aus der Gemeinschaft ihrer Mitschüler, mit welchen sie Jahre lang vereinigt waren, herausgerissen und gelten in deren Augen, und in Folge davon bald in den eigenen, als Schüler zweiter Ordnung. Diese Empfindung wirkt entmuthigend, nicht selten sogar verbitternd auf sie, und so erklärt es sich, daß sie auch in ihrem Betragen nachlassen und daß, wie die Erfahrung lehrt, die Führung der Kinder in den Abschlußklassen vielfach zu Tadel Anlaß giebt.

Auch hat sich gezeigt, daß die derartigen Abschlußklassen zu gewiesenen Kinder hierdurch in ihrem späteren Fortkommen gehindert werden, insofern Lehrherren z. den anderen Kindern den Vorzug geben. Nach verschiedenen Richtungen hin scheinen daher durch die Abschlußklassen wichtige Rücksichten von sozialer Bedeutung gefährdet zu werden.

Zu dem vorliegenden Zwecke bedarf es aber einer besonderen, außerhalb der normalen Schule stehenden Einrichtung überhaupt nicht. Die für die Entwicklung und die Lehrpläne der Volkschulen geltenden Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 gestatten nicht nur, sondern erfordern, daß bei Schulen, die mit mehr als einer Klasse für die Oberstufe versehen sind, der Lehrstoff so festgesetzt werde, daß jede folgende Klasse die Lehrgegenstände der vorhergehenden lediglich zu erweitern und zu vertiefen hat. Eine nothwendige Ergänzung des Lehrstoffes darf niemals einer folgenden Klasse der Oberstufe vorbehalten bleiben. Ein Blick auf das der Mittelstufe vorgeschriebene Lehrziel läßt erkennen, daß das Kind schon auf dieser Stufe in den nothwendigsten Kenntnissen und Fertigkeiten einen gewissen für das Leben brauchbaren Abschluß erreichen soll. Diesem Grundsache entspricht es nicht, wenn die Kinder nicht einen angemessenen Abschluß in ihren Kenntnissen bei jeder der auf die Mittelstufe noch folgenden Klassen erhalten sollten.

Da ich annehme, daß diese Auffassung den Schuleinrichtungen in den meisten Orten des dortigen Regierungsbezirkes bereits jetzt zu Grunde liegt, sehe ich von weiteren Ausführungen ab. Wo dies nicht der Fall ist, sind neue Lehrpläne mit concentrischer Anordnung der Lehrstoffe für die aufeinanderfolgenden Klassen der Oberstufe so frühzeitig aufzustellen, daß dieselben mit dem Beginn des nächsten Schuljahres bei Fortfall der sog. Abschlußklassen zur Durchführung gebracht werden können. Sollte die

gleichzeitige Auflösung dieser Klässen wider Erwarten irgendwo auf besondere Schwierigkeiten treffen, so erwarte ich Bericht.

Die Königliche Regierung wolle hienach rechtzeitig das Erforderliche anordnen, ihre Rundverfügung vom 27. März d. J. außer Kraft setzen und von den getroffenen Maßnahmen mir Anzeige machen.

An
die Königliche Regierung zu R.

Abschrift erhält die Königliche Regierung, das Königliche Provinzial-Schulkollegium, zur Kenntnisnahme und geeigneten Beachtung.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die sämmtlichen Königlichen Regierungen und die
Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. III. A. 1924.

178) Betreffend das Taubstummen-Bildungswesen.

Der Taubstummen-Unterricht hat sich in den deutschen Anstalten — freilich zu verschiedenen Seiten mit sehr ungleichmäßiger Kraft — seit mehr als einem Jahrhunderte die Aufgabe gestellt, die taubstummen Kinder zum Gebrauche der Lautsprache zu erziehen. Seit etwa 20 Jahren ist diese Aufgabe mit größerem Ernst verfolgt worden, wobei überraschend günstige Erfolge erreicht worden sind. Um so mehr war es zu bedauern, daß vor ungefähr 3 Jahren eine Bewegung gegen den Gebrauch der Lautsprache in den Taubstummen-Anstalten entstand und aus den Kreisen der nach früheren Methoden unterrichteten Taubstummen die Rückkehr zur Gebärdensprache oder doch wenigstens der Gebrauch der Gebärdensprache neben der Lautsprache gefordert wurde.

Auf eine derartige, an Seine Majestät den Kaiser und König gerichtete Eingabe hat der Unterrichtsminister unterm 17. September nachstehende Antwort ertheilt:

Berlin, den 17. September 1892.

Seine Majestät der Kaiser und König haben die von Ew. Hochwohlgeboren in Gemeinschaft mit anderen Taubstummen eingereichte Immediat-Vorstellung vom 24. November 1891 mit zur Prüfung und zu Ihrer Bescheidung zugehen zu lassen geruht.

Ich habe mich der befohlenen Prüfung mit denjenigen eingehenden Gründlichkeit unterzogen, welche durch die Wichtigkeit

der Sache geboten ist, und welche das Interesse nicht nur der Taubstummen, sondern der gesammten bürgerlichen Gesellschaft fordert. Auch habe ich diese Prüfung auf den Zustand des Taubstummen-Bildungswesens in den außerpreußischen Staaten Europas erstreckt. In dieser Beziehung haben sich, wie ich vorwüsche, die Angaben in der obenbezeichneten *Immediat-Vorstellung* und in den an meinen Herrn Amts vorgänger gerichteten Eingaben vom 21. November v. J. und 15. Februar d. J. nicht bestätigt. Es hat sich vielmehr herausgestellt, daß mit fast verschwindenden Ausnahmen überall die Lautsprache die einzige Unterrichtssprache und der einzige Lehrgegenstand ist, und daß die Gebärdensprache auch außerhalb der preußischen Lehranstalten nur in dem Maße und Umfange zur Anwendung kommt, wie in den preußischen Anstalten.

Ew. Hochwohlgeboren scheinen von der Voransetzung auszugehen, daß die Anwendung der natürlichen Gebärde in unseren Instanzen grundsätzlich und allgemein ausgeschlossen sei. Dies ist nicht der Fall. Wie die natürliche Gebärde selbst im Unterrichte vollsinniger Kinder unentbehrlich ist, so hat sie auch im Unterrichte der vierjährigen Kinder ihre Stelle. Sie ist das Mittel, durch welches der Lehrer den Weg zu Geist und Herz der Kinder so lange sucht, bis diese gelernt haben, Laute und Worte zu sprechen, und ebenso begleitet verständiger und maßvoller Gebrauch der natürlichen Gebärde, selbstverständlich in stetig sich veränderndem Umfange, den Unterricht. Ew. Hochwohlgeboren kann es nicht unbekannt sein, daß die sog. Artikulations- oder auch deutsche Methode in den preußischen Anstalten gepflegt worden ist, seit die Unterrichts-Verwaltung überhaupt die Sorge für die taubstummen Kinder in die Hand genommen hat. Ebenso wenig kann es Ihnen entgangen sein, daß eine nicht geringe Zahl hervorragend begabter Männer zum Theil unter Opfern mit selten wiederkehrender Hingabe alle ihre Kräfte daran gesetzt hat, diese Methode zu vervollkommen. Was in dieser Beziehung in Mailand, in Rythen bei Basel, in Zürich, sowie in Frankfurt a. M. und in den Anstalten der Provinz Hannover noch vor deren Vereinigung mit der preußischen Monarchie erreicht worden ist, ist bekannt. Gerade diese Erfolge haben dazu mitgewirkt, daß der Taubstummenlehrer-Kongreß zu Mailand im Jahre 1881 sich einmütig für den ausschließlichen Gebrauch der Lautsprache bei dem Taubstummen-Unterrichte erklärte, und ich möchte nicht unbemerkt lassen, daß dieser Beschluß für mich um so höhere Bedeutung hat, als er nicht etwa durch den Einfluß preußischer Taubstummenlehrer herbeigeführt worden ist. Es haben sich vielmehr bei diesem Beschlusse 83 Italiener, 56 Franzosen, 9 Eng-

länder, 5 Amerikaner, 3 Schweden, 1 Belgier und nur 1 deutscher Taubstummenlehrer betheiligt.

Was die Sache selbst angeht, so handelt es sich beim Unterrichte und bei der Ausbildung der Taubstummen, wie der vierfinnigen Kinder überhaupt, darum, ihnen ihr Unglück so wenig empfindlich, ihre Lage so leicht wie möglich zu machen und, was darin einbegriffen ist, sie zu religiös-sittlichen, erwerbsfähigen Menschen zu erziehen und zu verhüten, daß sie der Familie, in welcher sie geboren sind, der Kirche, welcher sie angehören, dem Staatsverbande, auf dessen Schutz sie Anspruch haben, durch den Mangel der Sprache entzweit oder gar von ihnen dauernd losgelöst werden.

Während die GebärdenSprache, welche bedeutsamen Ergebnisse durch dieselbe allerdings nur in vereinzelten Fällen auch erreicht worden sein mögen, stets dahin führen muß, daß die Taubstummen eine in sich geschlossene, durch nichts mit der übrigen Gesellschaft verbundene Gemeinschaft bilden, versucht es die Lautsprachmethode, um deren Beseitigung Ew. Hochwohlgeboren bitten, den Taubstummen die Himmelsgabe der Sprache nicht, wie Sie vorausgesessen scheinen, als ein mechanisch angeeignetes, sondern als ein freies Eigenthum wiederzugeben. Indem sie dies thut, stellt sie das taube, nicht mehr stumme, sondern redende Kind wieder mitten in seine Familie und befähigt den erwachsenen Taubstummen, sich in seiner Kirchengemeinschaft, im Staate und in der bürgerlichen Gesellschaft zu betätigten.

Die Annahme Ew. Hochwohlgeboren, daß dies Ziel, welches hier gesteckt ist, nur vereinzelt erreicht werde, trifft durchaus nicht zu, wie wiederholte, regelmäßig wiederkehrende und gründliche Revisionen unserer Anstalten ergeben haben. Ich nehme keinen Anstand auszusprechen, daß der Taubstummen-Unterricht noch sorgfältiger Pflege bedarf, um die ihm gestellten Aufgaben immer vollständiger zu erfüllen und namentlich, um den Kindern ausnahmslos die gewonnene Sprache zum unverlierbaren Eigenthume zu machen. Ich nehme aber auch gern Gelegenheit zu bezeugen, daß die Leiter und Lehrer unserer Taubstummenanstalten auf ihre Arbeiten ein hohes Maß von Fleiß, Ausdauer und Geduld verwenden, welches immer reichere und schönere Erfolge von ihrer mühevollen und segensreichen Arbeit erhoffen läßt.

Ew. Hochwohlgeboren haben in Ihren Vorstellungen wiederholt davon gesprochen, daß die Lautsprachmethode ihre Ergebnisse überhaupt nur durch die Anwendung der schärfsten Disciplinarmittel erreiche. Dies hat mit Veranlassung gegeben, auch nach dieser Seite hin Ermittelungen anzustellen. Zu meiner Bestätigung haben sich dabei die vorgebrachten Klagen über unver-

ständige oder harte Anwendung des Züchtigungsrechts überall als unbegründet erwiesen. Am allerwenigsten hat sich ein Zusammenhang überspannter Strenge in der Schulzucht mit der Lautsprachmethode herausgestellt. Im Gegentheil hat der einzige, Jahrzehnte lang zurückliegende Fall liebloser Behandlung der taubstummen Kinder eine Anstalt und eine Zeit getroffen, wo die Gebärdensprache in Uebung war, und gerade der gegenwärtige Leiter dieser Anstalt, welcher dort die Lautsprache eingeführt hat, wird von entlassenen und gegenwärtigen Schülern wegen seines liebevollen Verhaltens gegen sie gerühmt.

Auf Grund der eingehendsten Ermittlungen hat sich hier-nach ergeben, daß keine Veranlassung vorliegt, in der gegen-wärtigen Art des Taubstummen-Unterrichts eine Änderung ein-treten zu lassen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiermit gleichzeitig Ihre hierher gerichteten Eingaben vom 21. November v. J. und 15. Februar d. J. als erledigt ansehen.

Die beiden Anlagen der letzteren folgen zurück.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Bosse.

An

Herrn R. zu R.
U. III A. 2436. I.

179) Betreffend den Taubstummen-Unterricht.

Berlin, den 15. November 1892.

Von Ew. Hochwohlgeboren gefälliger Vorstellung vom 7. November d. J. habe ich mit Interesse Kenntnis genommen und gern ersehen, welche Theilnahme Sie dem Schikale der Taubstummen zuwenden.

Ebenso haben mich die Ergebnisse der Gerichtsverhandlung gegen den Taubstummenlehrer R. zu R. in gleichem, vielleicht noch in höherem Maße wie Ew. Hochwohlgeboren unangenehm und schmerzlich berührt, und ich habe bereits Anordnung ge-troffen, daß unverzüglich eine erneute Prüfung aller gegen Taubstummenlehrer wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes erhobenen Anklagen unterzogen und die beteiligten Anstalten eingehend revidirt werden.

Dagegen vermag ich Ihren weiteren Ausführungen nicht zu folgen. Die gerichtlichen Verhandlungen vom 3. November d. J., welche ich allerdings bis jetzt nur aus den öffentlichen Blättern, aber aus einer größeren Reihe von Berichten, kenne, haben aller-dings herausgestellt, daß sich der Vorsteher einer Taubstummen-

anstalt zu weitgehenden Ueberüschreitungen des Büchtigungstrechtes hat verleiten lassen, und ich verurtheile das um so schärfer, als gerade diese Kinder einen gerechten Anspruch auf besonders liebevolle Behandlung haben; die Verhandlungen haben aber, soweit sie zur diesseitigen Kenntnis gekommen sind, einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den Misshandlungen und der angewandten Lehrmethode nicht erwiesen. Ich glaube in dieser Beziehung Ew. Hochwohlgeboren gegenüber nicht nöthig zu haben zu bemerken, daß ein Taubstummenlehrer, welcher die Zunge eines Kindes zu unterrichtlichem Zwecke niederdrückt, ebenso wenig genöthigt ist, dabei zu verlegen, wie etwa ein Arzt, welcher daselbe thut, um in den Hals eines franken Kindes jehen zu können.

Dagegen haben die sonst so bedauerlichen gerichtlichen Verhandlungen vom 3. November d. Js. gerade den Einwand gegen die Anwendung der Lautsprache in dem Taubstummen-Unterrichte, auf welchen Ew. Hochwohlgeboren besonderen Werth zu legen scheinen, daß derselbe sein Ziel nicht erreiche, doch wohl einigermaßen thathäglich widerlegt, denn gerade von den beiden Zeugen, welche den betreffenden Anstaltsvorsteher am schwersten belastet haben, wird in den Berichten gesagt, daß sie gut gesprochen haben. Ich möchte aber auf diesen, vielleicht rein zufälligen Umstand kein besonderes Gewicht legen und Ew. Hochwohlgeboren vielmehr anheimgeben, Sich in der Taubstummenanstalt zu R. von der Grundlosigkeit Ihrer Voraussetzung Selbst zu überzeugen.

Einigermaßen überrascht hat es mich, daß Ew. Hochwohlgeboren, nachdem Sie im Eingange Ihrer Vorstellung erwähnt haben, wie Sie sowohl durch Ihre persönlichen Verhältnisse als auch durch Ihre wissenschaftlichen Arbeiten zu näherer Beschäftigung mit der Methode in den Taubstummenanstalten geführt worden sind, als einen besonderen Grund gegen den Unterricht in der Lautsprache anführen, daß derselbe aus Italien und Frankreich in Deutschland eingeführt und dort erst neuerdings in Anwendung gekommen sei.

Diese Annahme trifft nicht zu; vielmehr war der erste Gelehrte, welcher die Einführung der Lautsprache in den Unterricht der Taubstummen empfahl und wissenschaftlich begründete, ein in der deutschen Schweiz geborener holländischer Arzt*) und der

*) Gemeint ist J. R. Amman „Surdus loquens s. methodus, qua, qui surdus natus est, loqui discere possit“ (Der redende Taube oder Methode, durch welche der Taubgeborene sprechen lernen kann). Amsterdam

erste Taubstummenlehrer, welcher dieselbe mit besonderem Eifer vertrat, die Kraft seines Lebens an ihre Pflege setzte und sie zur dauernden Geltung brachte, war Samuel Heinicke, der Begründer der ersten deutschen Taubstummenanstalt. Durch ein ganzes Jahrhundert ist in der bezüglichen Litteratur der Unterricht in der GebärdenSprache als die französische, der Unterricht in der Lautsprache als die deutsche Lehrweise bezeichnet worden.

Aber auch darauf würde ich ein entscheidendes Gewicht nicht legen, da es für den Werth einer besonderen Art der Erziehung und des Unterrichtes ohne Bedeutung ist, wo sie ihren Ursprung hat.

Der hohe Nutzen des Unterrichtes der Taubstummen in der Lautsprache besteht darin, daß sie durch den Gebrauch derselben mit ihrer Familie, ihrer Kirche und der gesamten bürgerlichen Gesellschaft, von welcher sie durch ihr Unglück abgesondert waren, wieder in lebendige Verbindung treten, daß dadurch ihre Erwerbsfähigkeit erhöht und eine große Reihe fittlicher Gefahren von ihnen abgewendet wird, während die Taubstummen, wenn sie nur in der ausschließlich ihnen selbst verständlichen GebärdenSprache unterrichtet werden, dauernd von allen Gemeinschaften des öffentlichen Lebens abgesondert und ausgeschlossen und allein auf den gegenseitigen Verkehr angewiesen bleiben, in ihrer Erwerbsfähigkeit gehemmt und dadurch auch fittlich gefährdet sind.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
Herrn Professor Dr. R. Hochwohlgeboren zu R.
U. III. A. 8082.

180) Turnlehrerprüfung zu Halle a. S. und Turnlehrerinnenprüfung zu Magdeburg im Jahre 1893.

Für die Provinz Sachsen wird die nächste Turnlehrerprüfung zu Halle a. S. vom 15. März 1893 ab und die nächste Turnlehrerinnenprüfung zu Magdeburg vom 11. April 1893 ab stattfinden.

Das Nähere über diese Prüfungen enthalten unsere Bekannt-

1692. — Die Arbeiten seiner Vorgänger haben eine gleiche Bedeutung, wie diese Schrift, nicht zu beanspruchen.

machungen in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt.

Magdeburg, den 26. November 1892.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Troßien.

Veranntmachung.

S. 10715. L

181) Entziehung der der Stellenvermittlerin Dorothea Großé zu Budapest ertheilten Konzession.

Einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe zufolge ist der Stellenvermittlerin Dorothea Großé zu Budapest (Inhaberin des Institutes „Agence Classique“), welche vorzugsweise die Vermittelung von Stellen für deutsche Lehrerinnen und Erzieherinnen betrieb, kürzlich von dem Budapester Stadtmaistrat die Konzession entzogen worden.

Berlin, den 23. Dezember 1892.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

U. III. C. 429a.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten Geheimen Ober-Regierungsrath Raumann ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Dem Kreis-Schulinspektor Pfarrer D. Enders zu Oberndorf Landkr. Frankfurt a. M., ist der Rothe Adler-Orden viertter Klasse verliehen worden.

Dem Kreis-Schulinspektor Tedlenburg zu Weselitz und dem Kreis-Schulinspektor Dr. Winter zu Paderborn ist der Charakter als Schulrat mit dem Range eines Rathes viertter Klasse verliehen worden.

Dem dritten Director des Prediger-Seminars zu Wittenberg Pfarrer Schmidt daselbst ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

B. Universitäten.

Universität Berlin. Es ist verliehen worden: dem ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin Dr. Hertwig der Rothe Adler-Orden vierter Klasse, dem ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin Geheimen Medizinalrath Dr. Olshausen der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse und dem ordentlichen Honorar-Professor in der philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin Dr. Tiemann der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse.

Universität Greifswald. Dem ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Greifswald Geheimen Medizinalrath Dr. Mosler ist der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen worden.

Universität Breslau. Der bisherige Privatdozent Lic. theol. Brede zu Göttingen ist zum außerordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Breslau ernannt worden.

Universität Göttingen. Dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Klein ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Universität Bonn. Dem Oberbibliothekar und außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Bonn Geheimen Regierungsrath Dr. Schaarshmidt ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse und dem Kustos der Universitäts-Bibliothek zu Bonn Bibliothekar Dr. Rau der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Lyceum Hosianum Braunsberg. Dem ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät des Lyceum Hosianum zu Braunsberg D. Dittrich ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

C. Technische Hochschulen.

Aachen. Dem Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen Dr. Classen ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

D. Museen, Nationalgalerie u. s. w.

Dem Stabshoboisten Militär-Musik-Dirigenten Voettge vom
1. Badischen Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109 ist das
Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“ verliehen worden.

E. Höhere Lehranstalten.

a. Gymnasien.

Die Berufung des Oberlehrers am Domgymnasium zu Magdeburg Dr. Heilmann zum Rektor der Klosterschule Rößleben im Kreise Quedlinburg, Reg. Bezirk Merseburg, ist bestätigt worden.

Dem Gymnasial-Direktor Dr. Guhrauer zu Wittenberg der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Rektor der Klosterschule Rößleben Dr. Heilmann ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Oberlehrer:

Braun vom Gymnasium zu Husum an das Gymnasium zu Flensburg,

Brüngert vom Gymnasium zu Inowrazlaw an das Gymnasium zu Coesjeld,

Dr. Cybichowski vom Gymnasium zu Münster i. W. an das Gymnasium zu Inowrazlaw,

Karafiewicz vom katholischen Gymnasium zu Glogau an das Gymnasium zu Neustadt,

Dr. Krüger vom Progymnasium zu Schweb an das Gymnasium zu Strasburg,

Scheide vom Gymnasium zu Neustadt an das katholische Gymnasium zu Glogau und

Voigt vom Progymnasium zu Tremessen an das Gymnasium zu Tilsit.

Als Oberlehrer sind angestellt worden am Gymnasium zu:

Dt. Erone der Hilfslehrer Dr. Abraham,

Zeitz die Hilfslehrer Dr. Brinkmann und Wagener, Halberstadt (Domgymnasium) der Hilfslehrer Bühling,

Pforta (Laudesschule) der Hilfslehrer Flemming,

Breslau (Elisabeth-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Hänisch,

Magdeburg (Domgymnasium) der Hilfslehrer Lingel,

Pyritz der Hilfslehrer Piper,

Demmin der Hilfslehrer Redlin,

König der Hilfslehrer Dr. Thiel,

Altona der Schulamts-Kandidat Doermann,

Husum der Schulamts-Kandidat Ingwersen,

Magdeburg (Kloster Unser Lieben Frauen) die Schulamts-Kandidaten Dr. Kuchenbäcker und Schröter,
Liegnitz (Ritterakademie) die Schulamts-Kandidaten Dr. Schönemark und Willing, sowie
Husum der Schulamts-Kandidat Dr. Seidel.

b. Realgymnasien.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der Oberlehrer
Dr. Fraustadt von der evangelischen Realschule I. zu
Breslau an das Realgymnasium am Zwinger dasselbst.
Als Oberlehrer sind angestellt worden am Realgymnasium zu:
Breslau (am Zwinger) der Schulamts-Kandidat Cier-
pinski und
Breslau (zum heiligen Geist) der Schulamts-Kandidat
Nessel.

c. Oberrealschulen.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der Oberlehrer
Dr. Kunisch von der katholischen Realschule zu Breslau
an die Oberrealschule dasselbst.

d. Progymnasien.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der Oberlehrer
Kownatzki vom Gymnasium zu Tilsit an das Progym-
nasium zu Tremessee
Als Oberlehrer ist angestellt worden am Progymnasium zu
Schweidt der Hilfslehrer Dr. Dreßler.

e. Realschulen.

Die Wahl des Oberlehrers am Gymnasium zu Elberfeld Dr. Tendering zum Direktor der zweiten Realschule dasselbst
ist bestätigt worden.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der Oberlehrer
Dr. Neugebauer von der Oberrealschule zu Breslau an
die katholische Realschule dasselbst.
Als Oberlehrer sind angestellt worden an der Realschule zu:
Halle a. S. die Hilfslehrer Rühlmann und Dr. von
Scholten,
Königsberg i. Pr. der Schulamts-Kandidat Czygan und
Hannover (I.) der Schulamts-Kandidat Banner.

f. Realprogymnasien.

Zum Oberlehrer ist ernannt worden am Realprogymnasium zu
Northeim der Schulamts-Kandidat Siemers.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Der bisherige Seminar-Oberlehrer Bock zu Kreuzburg D. S. ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Dektorat des Schullehrer-Seminars zu Reichenbach D. S. verliehen worden.

Der bisherige Kreis-Schulinspektor Köhler zu Zabrze D. S. ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Dektorat des Schullehrer-Seminars zu Proskau D. S. verliehen worden.

Der Seminar-Direktor Dr. vom Berg zu Alsfeld ist in gleicher Eigenschaft an die Lehrerinnen-Bildungs- und Erziehungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz versetzt worden.

Der bisherige ordentliche Seminarlehrer Franke zu Uisingen i unter Ernennung zum Seminar-Oberlehrer nach Homburg versetzt worden.

Als Seminar-Oberlehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar zu:

Petershagen der ordentliche Seminarlehrer Dreger,
Franzburg der bisherige Rektor Neubauer zu Sonnenwall und

Waldbau der bisherige Pfarrer Niedbner aus Barendi.
In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der ordentliche Seminarlehrer Kriesten von Bühl nach Habelschwerdt.

Der bisherige Seminar-Hilfslehrer Eggert zu Schlüchtern i unter Erneuerung zum ordentlichen Seminarlehrer nach Uisingen versetzt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an dem Schullehrer-Seminar zu:

Waldbau der bisherige Hilfslehrer Fromm,
Kreuzburg D. Schl. der bisherige Zweite Präparandolehrer Hentschel aus Schmiedeberg im Riesengeb.,

Bühl der Kaplan Niedl aus Groß-Strehlix und
Schlüchtern der Stadtschullehrer von dort Weider.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar zu:

Neu-Ruppin der bisherige kommissarische Hilfslehrer Grothe,

Bunzlau der bisher auftrageweise beschäftigte Lehrer Münster und

Verden der Lehrer Schmidt aus Arys D. Pr.

G. Deffentliche höhere Mädchenschulen.

Den ersten beiden wissenschaftlichen Lehrern an der städtischen höheren Mädchenschule zu Görlitz, Wallhorn und Uhle, ist der Titel „Oberlehrer“ verliehen worden.

Dem Lehrer Werner an der städtischen höheren Mädchenschule (Kaiserin-Augustia-Viktoria-Schule) zu Schneidemühl ist der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Lehrer Sasatke an der städtischen höheren Mädchenschule zu Bartenstein ist der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben.

Dr. Bludau, Gymnasial-Oberlehrer zu Dt. Erone,
Karnaude, technischer Lehrer zu Glogau,
Kressl, Vorschullehrer am Realprogymnasium zu Dirschau,
Schmidt, Elementarlehrer am Realprogymnasium zu
Lanenburg,

Dr. Steins, Progymnasial-Oberlehrer zu Frankenstein,
Walter, Seminar- und Musiklehrer zu Münsterberg,
Dr. Wehrmann, Geheimer Regierungsrath, Provinzial-
Schulrat zu Stettin,
Doms, ordentlicher Seminarlehrer zu Cöslin und
Prüfer, Seminar-Oberlehrer zu Bederlesa.

2) In den Ruhestand getreten:

Bied, Gymnasial-Oberlehrer zu Husum,
Blumberg, Vorschullehrer am Gymnasium zu Marien-
burg, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens
vierter Klasse und

Timm, Elementarlehrer am Gymnasium zu Wandsbek.

3) Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande.

Dr. Damus, Gymnasial-Oberlehrer zu Danzig,
Bogelberg, Elementarlehrer am Realprogymnasium zu
Segeberg.

Inhalts-Verzeichniß des Dezember-Heftes.

	Ministerium der geistlichen re. Angelegenheiten.	78
A.	183) Amtliche Nachrichten über das Deutsche Reichsschulbuch. Erlaß vom 25. März d. Js.	75
	184) Bei dem Neubau einer für drei Klassen bestimmten Landschule ist auf die Einrichtung von zwei Wohnungen für verheirathete Lehrer Bedacht zu nehmen. Erlaß vom 10. Mai d. Js.	76
	185) Umtausch von Wertpapieren, welche zur Bestellung von Rationen niedergelegt sind. Erlaß vom 18. Mai d. Js.	76
	186) Prüfung der Rechtzeitigkeit der Berufungen in Disciplinar-Untersuchungsfällen. Erlaß vom 21. Juli d. Js.	76
	187) Einführung des 100theiligen Thermometers. Erlaß vom 31. August und 2. Oktober d. Js.	76
	188) Tagegelder und Reisefosten der Orts-Schulinspektoren bei Wahrnehmung gerichtlicher Termine. Erlaß vom 18. August d. Js.	76
B.	189) Abgabe von Thier- und Pflanzenmaterial an die Universitäts-Institute und Sammlungen seitens des Berliner Aquariums. Erlaß vom 21. April d. Js.	90
	140) Erlaß betreffend den Leihverkehr zwischen den Universitäts-Bibliotheken zu Göttingen und Marburg, vom 15. Mai d. Js.	90
	141) Bestimmungen für die akademische Krankenklasse zu Marburg, vom 19. März und 15. April 1889	91
	142) Statut für die akademische Krankenklasse der Königlichen Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, vom 25. Juni d. Js.	91
	143) Vorschriften über die Verwaltung des akademischen Krankenfonds der Universität zu Halle a. S., vom 19. September d. Js.	91
C.	144) Betreffend Schülerverbindungen. Erlaß vom 9. Mai d. Js.	91
	145) Neue Wandtafeln für den Unterricht in der Naturgeschichte von Jung, v. Koch und Drentel. Erlaß vom 14. Juli d. Js.	91
	146) Verwaltung der Seminaranstalten zur praktischen Ausbildung der Kandidaten des höheren Schulamtes. Erlaß vom 28. Juli d. Js.	91
	147) Grundsätze für das Verfahren bei Anstellung der wissenschaftlichen Lehrer der höheren Lehranstalten. Erlaß vom 7. August d. Js.	91
	148) Ergänzung des Erlasses vom 7. August d. Js. — U. II 1888 —, betreffend Grundsätze für das Verfahren bei Anstellung der wissenschaftlichen Lehrer der höheren Lehranstalten. Erlaß vom 22. November d. Js.	91
	149) Aussäulen von Unterrichtsstunden wegen großer Hitze. Erlaß vom 10. September d. Js.	91
	150) Verhütung von Unglücksfällen unter Schülern. Erlaß vom 21. September d. Js.	91
	151) Förderung der Ziele der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. Erlaß vom 26. Oktober d. Js.	91
	152) Reife- und Abschlußprüfungen nach dem sechsten Jahrgange höherer Schulen. Erlaß vom 17. November d. Js.	91
	153) Gewährung von Staatszuschüssen zur Bereitstellung der für die Befördungsverbesserungen der Leiter und Lehrer an nötig	91

staatlichen öffentlichen höheren Schulen in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Juli 1892 erforderlichen Mittel. Erlass vom 5. Dezember d. Js.	829
154) Verfahren hinsichtlich der Entsendung von Seminarlehrern zur Theilnahme an den Lehrer-Lobstbalkursen. Erlass vom 7. Mai d. Js.	831
155) Theilnahme der Seminaristen am Klavier- und Orgelspielen. Erlass vom 31. Mai d. Js.	832
156) Grundsätze für die Aufnahme von Jöglingen in ein Schullehrer-Seminar. Erlass vom 17. Juni d. Js.	833
157) Amtsbezeichnung als „Rector“ für die Leiter sechs- und mehrklassiger Volkschulen. Erlass vom 21. Juni d. Js.	834
158) Anstellung von Rektoren an sechs- und mehrklassigen Schulen. Erlass vom 25. Juli d. Js.	834
159) Ausscheiden der Lehrerinnen aus dem Schuldienste im Falle ihrer Verheirathung. Erlass vom 16. Juli d. Js.	835
160) Anschaffung von Orgeln für Schullehrer-Seminare. Erlass vom 18. Juli d. Js.	836
161) Verrechnung der von ehemaligen Seminaristen auf Grund der Aufnahmereverse zu leistenden Zahlungen bezw. Rückzahlungen. Erlass vom 16. August d. Js.	837
162) Grundsätze des Seminar-Unterrichtes. Erlass vom 8. Oktober d. Js.	838
163) Lehrerinnen-Fortbildungskurse bei dem Victoria-Gymnasium zu Berlin und die damit verbundenen Diplom-Prüfungen. Erlass vom 19. Oktober d. Js.	842
164) Festsetzung des pensionsfähigen Diensteincomings der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volkschulen. Erlass vom 24. Oktober d. Js.	843
165) Urlaubung von Elementarlehrern. Erlass vom 23. November d. Js.	845
166) Gegenseitige Anerkennung der in Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha erlangten Besitzigungszeugnisse für Sprachlehrerinnen. Erlass vom 26. November d. Js.	845
167) Bestimmungen, betreffend die Abhaltung von Kursen bei der Universität zu Halle a. S. zur Ausbildung von Turnlehrern, vom 9. Juli d. Js., und Verhaltungsmaßregeln für die Theilnehmer an diesen Kursen, vom 15. Juli d. Js.	846
168) Verfahren bei der Anmeldung taubstummer Kinder zur Aufnahme in eine Taubstummenanstalt. Erlass vom 18. Mai d. Js.	848
169) Verwaltung und Verwendungskontrolle der staatlichen Beihilfen zur Unterhaltung höherer Mädchenschulen. Erlass vom 7. Juli d. Js.	851
170) Bezugnis der Schulaufsichtsbehörde zur Erhöhung der Gehälter der Lehrer und Lehrerinnen an Mittel- und höheren Mädchenschulen. Erlass vom 23. Juli d. Js.	854
171) Rechnungsmäßiger Nachweis der staatlichen Dienstalterszulagen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volkschulen. Erlass vom 2. August d. Js.	854
172) Gewährung von Beihilfen zu Elementarschulbauten aus den Kreisverbänden auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai	

- 1885 (S. S. S. 128) aus den Zollerrträgen überwiesenen
Mitteln. Erlass vom 6. August d. Js.
- 173) Bewilligung fortlaufender Unterstüdzungen an nicht geprüfte
und freiwillig ohne Pension aus dem Amt ausgeschiedene
Lehrer. Erlass vom 8. August d. Js.
- 174) Zurückziehung der ertheilten Genehmigung zur Einrichtung
und Unterhaltung höherer Mädchenschulen in Folge Nicht-
erfüllung der von der Schulaufsichtsbehörde gestellten An-
forderungen bezüglich der Lehrerbesoldungen. Erlass vom
27. August d. Js.
- 175) Vorsicht bei Benutzung von Turngeräthen seitens der Schüler.
Erlass vom 9. September d. Js.
- 176) Den Mitgliedern der geistlichen Orden und ordensähnlichen
Kongregationen der katholischen Kirche kann die Erlaubnis
zur Leitung von Lehrerinnenbildungsanstalten oder von Lehr-
kursen zur Vorbildung von Mädchen zum Zwecke der Ab-
legung des Lehrerinneneignamens nicht ertheilt werden. Erlass
vom 22. Oktober d. Js.
- 177) Fortfall der sog. Abschlussklassen. Erlass vom 27. Oktober d. Js.
- 178) Betreffend das Taubstummen-Bildungswesen. Erlass vom
17. September d. Js.
- 179) Betreffend den Taubstummen-Unterricht. Erlass vom 15. No-
vember d. Js.
- 180) Turnlehrerprüfung zu Halle a. S. und Turnlehrerinnen-
prüfung zu Magdeburg im Jahre 1898. Bekanntmachung
des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Magdeburg
vom 26. November d. Js.
- 181) Entziehung der der Stellenvermittlerin Dorothea Großé zu
Budapest ertheilten Konzession. Bekanntmachung vom 28. De-
zember d. Js.
- Personalien

Chronologisches Register zum Centralblatt für den Jahrgang 1892.

Ablkürzungen:

- A. Ordre — A. Erl. — A. Verordn. = Allerhöchste Ordre — Allerhöchster Erlass — Allerhöchste Verordnung.
 Bef. d. Reichst. A. = Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, bezw. des Reichskanzler-Amtes.
 St. M. Beschl. — St. M. Verordn. = Staats-Ministerial-Beschluß — dsgl. Verordnung.
 M. B. — M. Bel. — M. Besch. — M. Bestät. — M. Genehm. = Ministerial-Befügung, — Bekanntmachung, — Bescheid, — Bestätigung, — Genehmigung.
 Sch. R. B. — Sch. R. Bel. = Verfügung — Bekanntmachung eines Königl. Provinzial-Schulkollegiums.
 R. B. — R. Bel. = dsgl. einer Königl. Regierung.
 R. B. = dsgl. eines Königl. Konsistoriums.
 Der Buchstabe C. zugesetzt = Circular.
 Erl. d. Reichs-Ger. = Erkenntnis des Reichsgerichtes.
 Erl. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntnis des Königl. Oberverwaltungsgerichtes.
 Erl. d. Komp. Ger. H. = Erkenntnis des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
 Bef. d. Akad. d. R. = Bekanntmachung der Königl. Akademie der Künste zu Berlin.

	Seite		Seite
1889.		1891.	
19. März	Best. f. d. akad. Kraulenk. zu Mar- burg	26. Sept.	Erl. d. Ob. Verw. Ger.
15. April	M. Genehm.	8	Oktbr. dsgl.
	802	14.	dsgl.
	804	17.	dsgl.
1890.			
15. März	M. B.	3.	Novbr. M. B. (U. III. E. 4687)
25. Novbr.	Sch. R. B. zu Cassel	737	488
		5.	Reg. Ber. zu Bres- lau
1891.		12.	M. B. (U. III. A. 2724)
19. Jan.	Bef. (U. III. A. 3015)	19.	A. Ordre
5. Sept.	Erl. d. Ob. Verw. Ger.	19.	M. B. (U. III. 4248)
16. —	dsgl.	19.	dsgl. (U. III. C. 8399)
28. —	dsgl.		410
25. —	Bef. d. Königl. Gen. Rom. zu Bromberg	499	59*

	Seite		Seite	Seite
1891.		1892.		
im Dezbr. Verf., betr. Rubensnow-Stift. . . .	389	3. Febr.	Sch. R. B. zu Posen	406
1. — A. Erl. . . .	841	5. —	R. B. (U. III. A.)	489
2. — R. B. zu Osnabrück	489	6. —	8276)	489
3. — R. B. (U. II. 2745)	899	8. —	R. Verf. (U. III. B.)	423
4. — Sch. R. B. zu Breslau	406	9. —	581)	423
8. — R. B. (G. III. 2920)	868	9. —	Cirf. d. Univ. Reft.	501
8. — bsgl. (G. III. A. 7889)	869	9. —	zu Berlin	501
10. — bsgl. (U. II. 8259)	619	10. —	R. B. (U. II. 10089)	620
12. — Verf. d. Reichsf. .	340	11. —	bsgl. (U. III. 266)	875
14. — A. Ordre	817	12. —	bsgl. (U. II. 220)	404
15. — Ver. üb. Handarb. Kurs. . . .	517	18. —	bsgl. (U. III. C. 800)	412
16. — Verf. d. Sen. d. Akad. d. Künste .	896	15. —	bsgl. (U. III. B. 559)	418
17. — Sch. R. B. zu Schleswig	407	15. —	R. Verf. . . .	414
18. — Sch. R. Verf. j. Magdeburg	196	18. —	R. B. (U. I. 5269)	500
18. — R. B. (G. III. 8071)	872	20. —	bsgl. (U. III. C. 463)	509
24. — bsgl. (U. III. B. 4237)	874	25. —	bsgl. (G. III. 883)	496
24. — bsgl. (U. IV. 4106)	891	26. —	R. B. d. R. d. J. u. d. Fin. R.	575
29. — Sch. R. B. zu Berlin	405	26. —	bsgl.	578
31. — R. B. (U. III. E. 5388)	411	27. —	R. B. (U. III. 510) Amtl. Radz. über b. Reichsschuldb.	770
1892.		5. März	bsgl. (U. III. A. 590)	520
1. Jan. R. Verf. zu Breslau	516	9. —	bsgl. (U. III. C. 586)	554
6. — Erl. (U. II. 3878)	199	11. —	bsgl. (U. III. 498)	414
8. — Sch. R. B. zu Posen	406	11. —	R. Verf. (U. III. 498)	414
15. — R. B. (U. II. 2762)	401	14. —	R. B. (U. III. 829)	605
16. — Sch. R. B. zu Königsberg	405	21. —	R. Erl.	501
16. — bsgl. . . .	424	22. —	R. B. (U. II. 529)	606
16. — R. B. (U. III. A. 3055)	485	23. —	R. Verf. (U. I. 10769)	504
20. — bsgl. (U. III. A. 2399)	486	24. —	R. B. (U. I. 89)	502
22. — Sch. R. B. zu Posen	425	25. —	bsgl. (G. III. 752)	770
26. — Verf. d. Königl. Reg. zu Posen	440	1. April	bsgl. (U. III. B. 1189)	611
27. — R. B. (U. I. 5098)	875	1. —	bsgl. (U. I. 580II)	604
27. — bsgl. (U. III. A. 3159)	487	1. —	bsgl. (U. I. 580I)	606
29. — Sch. R. B. zu Breslau	407	1. —	bsgl. (U. III. E. 1369)	614
30. — R. B. (U. III. B. 437)	488	5. —	C. B. d. Fin. R.	594
3. Febr. Verf. d. Sen. d. Akad. der Künste	897	6. —	R. Erl.	508
3. — R. B. (U. II. 118)	402	6. —	R. B. (U. III. C. 597)	518
		8. —	bsgl. (U. II. 687)	507
		9. —	R. Verf. (U. III. A. 1146)	515

	Seite	1892.	1891.	Seite
19. April	520	R. B. (U. III. E. 1554)	81. Mai	R. B. d. R. d. J. u. d. Fin. R.
19. —	849	R. B. zu Ziegnis (II. 5048 VII)	81. —	R. B. (U. III. 2082)
21. —	556	Rachr. über Objek- taufn. R. B. (U. III. A. 524)	2. Juni	dsgl. (U. III. A. 1680)
21. —	605	dsgl. (U. I. 687)	5. —	dsgl. (U. III. 892 G. III.)
21. —	800	dsgl. (U. I. 139181)	7. —	dsgl. (U. I. 940)
23. —	633	Bef. der Röntw. Verpflicht. Anst.	9. —	dsgl. (U. II. 1115)
25. —	654	R. B. (U. III. E. 1547)	16. —	dsgl. (U. II. 11728)
26. —	541	dsgl. (G. III. 1069)	17. —	dsgl. (U. III. 2845)
29. —	555	dsgl. (U. III. 880)	18. —	R. Erl. (U. II. 1390)
30. —	515	R. Bef. (U. III. B. 15121)	21. —	R. B. (U. III. C. 2090)
1. Mai	545	R. B. (U. II. 818)	22. —	dsgl. (U. III. B. 1258)
2. —	518	dsgl. (U. III. 1807)	24. —	dsgl. (G. III. 1609)
2. —	542	dsgl. (U. III. C. 1467)	24. —	dsgl. (U. III. 2888)
4. —	505	R. Bef.	24. —	dsgl. (U. II. 1115)
4. —	644	A. Erbre	25. —	Strantens. Stat. b. Unio. zu Riel. . . .
5. —	543	R. B. (U. III. C. 1627)	29. —	R. B. (U. I. 1228)
5. —	548	R. Bef. (U. I. 20953)	2. Juli	dsgl. (G. III. 1248)
7. —	881	R. B. (U. III. A. 1881)	2. —	dsgl. (U. II. 1229)
9. —	547	dsgl. (U. II. 886)	7. —	dsgl. (U. III. C. 1880 ll)
9. —	810	dsgl. (U. II. 5980)	8. —	R. Bef. (U. III. B. 2897)
9. —	555	dsgl. (U. III. C. 1693)	8. —	R. B. (U. III. E. 8535)
10. —	544	dsgl. (U. I. 21051)	8. —	dsgl. (U. III. A. 1977)
10. —	793	dsgl. (U. III. E. 1200)	9. —	dsgl.
13. —	848	dsgl. (U. III. A. 1445)	14. —	dsgl. (U. II. 1408)
14. —	560	R. Bef. (U. III. B. 1739)	15. —	dsgl. (G. III. 1727)
14. —	656	R. B. (U. III. 1447)	15. —	dsgl. (U. III. C. 2822)
15. —	800	R. Erl. (U. I. 970)	15. —	Bef. b. Univ. zu Halle
16. —	548	R. Bef. (U. II. 686)	18. —	R. B. (U. III. 2890)
18. —	794	R. B. (G. III. 1020)	21. —	dsgl. (U. III. C. 2201)
20. —	675	R. B. d. Ann. u. d. g. R. (U. III. A. 1216)	22. —	dsgl. (U. II. 6770)
23. —	606	R. Bef. Rollen- fonds	23. —	dsgl. (U. III. E. 3701)
30. —	657	R. B. (U. III. B. 1754)	25. —	dsgl. (U. III. C. 1794)
			25. —	Gesetz
			27. —	R. B. (U. III. E. 2075)
			28. —	dsgl. (U. II. 998 ll)
			28. —	R. Erl.

		Seite		Seite
1892.			1892.	
30. Juli	R. B. (U. II. 1564)	720	19. Sept.	Stat. d. akad. Kunstsammlung zu Halle .
2. August	dsgl. (U. III. E. 2098)	854	21. —	R. B. (U. II. 1904) .
6. —	R. C. B. (U. III. E. 4018)	857	24. —	dsgl. (U. III. 8364) .
7. —	R. B. (U. II. 1888)	813	2. Oktbr.	dsgl. (U. I. 1792) .
8. —	dsgl. (U. III. B. 2759)	858	6. —	R. B. (U. III. B. 3459) .
15. —	dsgl. (U. I. 1443)	710	8. —	R. B. (U. III. 3452) .
16. —	dsgl. (U. III. 2756)	837	19. —	dsgl. (U. III. C. 3331) .
18. —	dsgl. (U. III. B. 2504)	799	20. —	R. B. cf. (U. III. B. 3399) .
24. —	dsgl. (U. III. A. 2880)	677	21. —	R. B. (U. II. 1644) .
25. —	dsgl. (U. III. C. 2419)	758	22. —	dsgl. (G. II. 4035) .
27. —	dsgl. (U. III. E. 3986)	859	24. —	dsgl. (U. III. B. 2766) .
30. —	R. B. cf. (U. III. B. 2486 ¹)	746	25. —	R. B. cf. (U. III. A. 2788 ^{II}) .
30. —	dsgl. (U. III. B. 2486 ¹)	749	15. Novbr.	dsgl. (U. III. A. 3082) .
31. —	R. B. (U. I. 1792)	795	17. —	dsgl. (U. II. 2258) .
31. —	dsgl. (U. II. 1598)	780	22. —	dsgl. (U. II. 2100) .
5. Sept.	dsgl. (U. II. 12854)	736	23. —	dsgl. (U. III. E. 5247) .
9. —	dsgl. (U. III. B. 2900)	860	26. —	dsgl. (U. III. C. 3955) .
10. —	dsgl. (U. II. 1795)	823	26. —	Sch. Bef. zu Regensburg .
10. —	dsgl. (G. III. 2495)	709	5. Dezbr.	R. B. (U. II. 2401) .
10. —	R. B. cf. (U. III. 3292)	751	23. —	dsgl. (U. III. C. 4293) .
17. —	R. B. (U. III. A. 2436 ¹)	864		870

Sach-Register zum Centralblatt für den Jahrgang 1892.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

A.

- Abgangsprüfung, s. Prüfungen, Seminare.
- Abiturientenprüfungen, s. Prüfungen, Lehranstalten.
- Ablösung der Reallasten, s. Rentenbanken.
- Abschluß- und Reiseprüfungen an höheren Lehranstalten, neue Ordnung, s. Lehranstalten, Reiseprüfung.
- Abschlußklassen an Volksschulen, Fortfall 862.
- Akademie der Künste zu Berlin. Personal 70. Staatsausgaben 485. Wahl des Rettors 696. Wahl von Ehrenmitgliedern 358. Wahl der Mitglieder 528.
- Akademische Hochschule für die bildenden Künste. Personal 74.
- Meisterateliers. Personal 74.
- Hochschule für Musik. Personal 75.
- Meisterschulen für musikalische Komposition. Personal 75. Vorsichtswahl 358.
- Akademisches Institut für Kirchenmusik. Personal 75.
- Akademie für Wissenschaften zu Berlin. Personal 68. Wahl stimmberechtigter Ritter des Ordens pour le mérite 696. Wahl der Mitglieder 528. 696.
- Altersversicherung, s. Invaliditätsversicherung.
- Alterszulagen, s. Dienstalterszulagen.
- Alterthümer, s. auch Denkmäler. Bestellung von Provinzial-Konservatoren 390.
- Amtsauctionen, Umtausch von Wertpapieren 794.
- Anstellung von Lehrern und Lehrerinnen, s. d.
- von Militäranwärtern in Subalterne- und Unterbeamtenstellen 872; von Unterbeamten bei Universitäten 602; von Hilfslehrerinnen 554. Tag der Anstellung im Sinne der Denkschrift, betreffend Gehälter der Unterbeamten 709. Anstellung der wissenschaftlichen Lehrer an höheren Lehranstalten 818. 819.
- Aquarium, Abgabe von Thier- und Pflanzenmaterial an die Universitäts-Institute 800.
- Armee. Schulbildung der im Erfahrjahr 1891/92 eingestellten Mannschaften 679.
- Astrophysikalisches Observatorium zu Potsdam. Personal 84. Staatsausgaben 482.
- Aufnahme, s. Prüfung, Seminare.
- Ausgaben, s. Staatsausgaben.

Auszeichnungen, Orden, Zeier des Krönungs- und Ordensfestes 851
Aus Anlag der Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers in Preußen
und Westpreußen 562.

B.

Baumaterialien, Prüfungs-Station, Vorstheret 126.

Bauten, s. a. Schulbauten. Allerhöchste Gnaden geschenke zu freilicher Vermögensnachweis der Gemeinde 869. Mehlbildaufnahmen wichtiger Bauwerke 891. Allerh. Gnaden geschenke zu Elementarschulbauten 520. Bauliche Unterhaltung von Universitäts-Instituten 609. Lebterwohnungen 798.

Beamte. Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militär anwärtern, Deckblätter 872. Erwerbung der Berechtigung, s. Lehranstalten. Wohnsitz eines Beamten 429. Anstellung der Unterbeamten bei Universitäten 602. Schulvorbildung für den Subalterndienst 547. Tag der Anstellung 709.

Beamtenverein, Preußischer, Jahresbericht 690.

Befähigungszeugnisse, s. die betreffenden Lehrer *et c.*

Berechtigungs wesen der höheren preußischen Lehranstalten, s. Lehranstalten.

Berufungskunde, s. Lehrer und Lehrerinnen.

Beschulung, s. Waisen- und Rettungshäuser.

Befoldungen. Einbehaltene im Disciplinarverfahren 542. Regelung der Gehälter der Unterbeamten 572. 573. 709. Besugnis der Provinzial-Schullosgien zur Prüfung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten 620. 710. Normaletat, betr. die Befoldungen der Leiter und Lehrer an höheren Lehranstalten 685. 644. Regelung der Gehälter der Direktoren und Lehrer *et c.* an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren nach Diensthalterzügen 658. 661. 670. Dögl. der Kreis-Schulinspektoren 661. 671. Auf bessierung der Befoldungen der Volkschullehrer 674. Tag der Anstellung 709. Gesetz vom 26. Juli 1892, betr. das Diensteinkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen 710. Ausführungsverfügung dazu 718. Aufhebung der Widerruflichkeit der staatlichen Diensthalterzulagen der Lehrer und Lehrerinnen an Volkschulen 758. Feststellung der Befoldungen der Lehrer und Lehrerinnen an Mittel- und höheren Mädchenschulen 854. Zurückziehung der Genehmigung zur Einrichtung solcher Schulen 859.

Bewerbungsgesuche, s. Gesuche.

Bibliotheken. Königliche, zu Berlin, Personal 81. Staatsausgaben 490. Kuratorium 504. Herstellung der Zettel des alphabetischen Katalogs 874. Bezeichnung der Assistenten, Volontäre und Hilfsarbeiter bei der Universitäts-Bibliotheken 604. 605. Leihverkehr zwischen den Universitätsbibliotheken zu Göttingen und Marburg 800.

Biologische Anstalt auf Helgoland, Staatsausgaben 482.

Blindenanstalten, Verzeichnis 163. Staatsausgaben 476. 78. Jahresbericht der Schlesischen Blindenanstalt 689.

Botanischer Garten zu Berlin. Personal 82.

Braunsberg, Lyceum, s. Universitäten.

Budapest. Entziehung der der Vermittelin von Lehrerinnenstellen Großherzoglichen Konzession 870.

Bürgerschulen, höhere (Realschulen), Verzeichnis 150. Neue Lehrpläne 206. Ordnung der Reiseprüfungen 814. S. a. Lehranstalten Prüfungen.

6.

Centralblatt Aufnahme der öffentlichen Mädchen-Mittelschulen 543.

D.

- Deficit, s. Etatswesen.
 Denkmäler, s. Alterthümer.
 Denkschrift, betreffend die Lehrpläne und Prüfungsordnungen für höhere Schulen, s. Lehranstalten. Gehälter der Unterbeamten 575.
 Deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte 824.
 Dienstaltersstufen, s. Dienstalterszulagen.
Dienstalterszulagen. Anrechnung der vor Ablegung einer Lehrerprüfung zurückgelegten Dienstzeit 411. Gewährung an Hilfslehrerinnen 554. Regelung der Gehälter der Unterbeamten 572. 573. Denkschrift 575. Gerichtliche Prändung 554. Grundsätze über die Berechnung der Dienstzeit eines Volkschullehrers im Falle einer Pensionirung und bei Gewährung von Alterszulagen 654. Regelung der Gehälter der Direktoren und Lehrer sc. an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren nach Dienstaltersstufen 658. 661. 670. Dsgl. der Kreis-Schulinspektoren 661. 671. Tag der Anstellung 709. Gesetz vom 25. Juli 1892, betr. das Diensteinkommen der Lehrer an den nicht-staatlichen öffentlichen höheren Schulen 710. Ausführungsverfügung dazu 718. Anrechnung früherer Dienstzeit bei Seminarlehrern 744. Aufhebung der Widerrichtigkeit der staatlichen Dienstalterszulagen für Volkschullehrer 758. Rechnungsmäßiger Nachweis der Dienstalterszulagen für Lehrer sc. an Volkschulen 854.
 Dienstreisen, s. Reisekosten.
 Dienstwohnung bei Kommissarien nicht unentgeltlich 875.
 Dienstzeit, s. Dienstalterszulagen, Pensionirung.
 Disciplinarverfahren, Behandlung der Untersuchungskosten und der einbehaltenden Besoldungen 542. Prüfung der Rechtzeitigkeit der Verurteilungen 795.
 Dissidenten, Religionsunterricht der Kinder 435.
 Dozenten, Heranziehung zu militärischen Übungen 710.
 Drongig, coang. Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-Institut und Pensionat. Direktor 9. Aufnahme-Voranmeldung, Nachrichten und Bestimmungen 414. 415. Bejahigungszeugnisse 751.
 Druckfehler im Seminar-Besuchbuch 484.

E.

- Ehrenzeichen, s. Auszeichnungen.
 Einjährig-Freiwillige, s. Militärberechtigte Anstalten, Lehranstalten.
 Einkommen, s. Besoldungen.
 Elementarschulbauten, s. Schulbauten.
 Elementarschulwesen, s. Volksschulwesen.
 Elsaß-Lothringen, Anerkennung der Lehrerinnen-Bezeugnisse 509.
 Entlassungsprüfungen, s. Prüfungen.
 Entscheidungen, s. Ober-Betriebsgericht.
 Erziehungs geschichte, s. Deutsche.
 Etat des Ministeriums. Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft 454—497.
 Etat-, Kassen- und Rechnungswesen. Abänderung des Bermerks zu Kap. 120 Tit. 2—4 des Staatshaushaltis-Etats 399. Aufstellung der Etats der höheren Lehranstalten, Berf. des Prov.-Schul-Kollegs

zu Posen 408. Verrechnung der Beiträge zur Invaliditäts- u. Versicherung 541. Behandlung der Untersuchungskosten und einbehalteten Besoldung in Disciplinarfällen 542. Regelung der Gehälter der Unterbeamten nach Dienstalterklausen 572. 578. 575. Die von den Unterbeamten zu entrichtende Entschädigung für Feuerungsmaterial 604. Defizits in den Rechnungsabschlüssen der Universitätsklassen 611. Normalstatat, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Lehranstalten 635. 644. Gesetz vom 25. Juli 1892, betreffend das Dienstekommen der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen 710. Ausführungsverfügung dazu 713. Bedarf an Lehrkräften bei der Statistenerneuerung 730. Verrechnung von Rückzahlungen der Seminaristen 887. Verwaltung und Verwendungskontrolle der staatlichen Beihilfen zur Unterhaltung höherer Mädchenschulen 851. Rechnungsmäßiger Nachweis der staatlichen Dienstalterszulagen für Lehrer sc. an Volkschulen 854.

3.

Ferien. Beginn und Schluß bei den höheren Lehranstalten 401. Ferien der höheren Lehranstalten der Provinzen: Ostpreußen 406, Brandenburg 406, Posen 406, Schlesien 406, Schleswig-Holstein 407; der Seminare und Präparandeanstalten der Provinzen: Ostpreußen 424, Posen 425. Dauer der Pfingstferien an Volkschulen 436. Festlichkeiten, Schnüren der Schulen mit Laubgewinden 439. Feuerungsmaterial-Gutschädigung, welche von den Unterbeamten zu entrichten ist 604. Fortbildungskurse für Lehrerinnen beim Victoria-Lyceum 842.

4.

Gärtner bei Universitäten, s. Reisekosten. Gehalt, s. Besoldungen. Geodätisches Institut und Centralbureau der Europäischen Gradmessung zu Berlin, Personal 88. Staatsausgaben 481. Gesetze, s. auch Ober-Verwaltungsgerichts-Entscheidungen. Gesetz vom 1. April 1892, betr. den Staatshaushalts-Etat für 1892/93, 454. Gesetz vom 25. Juli 1892, betr. das Dienstekommen der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen 710. Ausführungsverfügung dazu 713. Gesuche um Beförderung werden nicht beantwortet 498. Gesundheitsamt, Ernennung von außerordentlichen Mitgliedern 443. Gnaden geschenke, Allerhöchste, zu kirchlichen Bauten 869; zu Elementarschulbauten 620. Göttingen, Leibverleih der Universitäts-Bibliothek 800. Gottesdienst. Beaufsichtigung der Schulkinder durch die Lehrer sc. 487. Gutsbezirk. Rechtsgrundätze und Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichts, s. d. Gutsherr, s. Ober-Verwaltungsgericht. Gutsherrliche Leistungen, s. Ober-Verwaltungsgericht. Gymnasien sc. Verzeichnis 180. Neue Lehrpläne sc. 298. Ausführungsbestimmungen dazu 267. Neue Ordnung der Reifeprüfungen 281. 827. 831. Gutachten des Direktors Holzmüller über den mathematischen Lehrgang der Untersekunda 684. S. auch Lehranstalten. Prüfungen.

6.

- Häusliche Arbeit, s. Lehrpläne.
 Halle, Universitäts-Krankenklasse 807.
 Handarbeitslehrerinnen. Fortbildungskursus in Gubtau und Wohlau 426. Dsgl. in Groß-Wartenberg 516. Prüfungen, s. Lehmine.
 Hilfslehrerinnen, s. Lehrerinnen.
 Höhere Lehranstalten, s. Lehranstalten.
 Hohenzollerische Lande, Regierung, s. Provinzialbehörden. Kreis-Schulinspektoren 68.
 Holzmüller, Gewerbeschul-Direktor, Gutachten über den mathematischen Lehrgang der Unterschulden auf Gymnasien 684.

7.

- Invaliditäts- und Altersversicherung. Berechnung der von Staatsbehörden als Arbeitgeber zu leistenden Beiträge 541.

8.

- Kandidaten des höheren Schulamts, Erdnung der praktischen Ausbildung 612.zeugnis der Anstellungsfähigkeit 619. Verwaltung der Seminare zur Ausbildung der Kandidaten 812. Definitive Anstellung als Lehrer 813. 819.
 Kassenwesen, s. Staatswesen.
 Kataloge für Universitäts-Bibliotheken 376.
 Kautioen, s. Amtskautioen.
 Kiel, Universitäts-Krankenklasse 805.
 Kollestenfonds für Studirende der Theologie zu Greifswald und Berlin 606.
 Konservatoren für Denkmäler 2c. 890.
 Krankenassen bei den Universitäten zu Marburg 802; zu Kiel 805; zu Halle 807.
 Kreis-Schulinspektoren, s. a. Schulaufsicht, Kreis-Schulinspektoren. Verzeichnis 21. Staatssausgaben 474. Gewährung besonderer Vergütung für Reise- und sonstige Dienstunkosten 438. Beschränkung des schriftlichen Verkehrs zwischen den Kreis-Schulinspektoren und den Lehrern 439. Kosten der Altenspindeln 498. Regelung der Gehälter der Kreis-Schulinspektoren nach Dienstaltersstufen 661. 671. Tagegelder und Reiselosten der Kreis-Schulinspektoren bei gerichtlichen Terminen 799.
 Krönungs- und Ordensfest, s. Auszeichnungen.
 Küsterei. Zuständigkeit der Regierung für die mit der Küsterei verbundenen Schulen, s. Ober-Verwaltungsgericht.
 Kunstgewerbe-Museum, s. Museen.
 Kunstzwecke, Landes-Kommission zur Berathung über die Verwendung der Fonds 8. Staatssausgaben 477. 494.

9.

- Landes-Kommission für die Kunsthöfonds 8.
 Landheer, s. Schulbildung.
 Landwirtschaftliche Schulen, Verzeichnis 151.
 Lehranstalten, höhere. Verzeichnis 130. Staatssausgaben 457. 493. Private höhere Lehranstalten 152. Neue Lehrpläne und Prüfungsordnungen für höhere Schulen 199. 545. 826. Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen dazu 267. Ordnung der Reife- und Abschlussprüfungen 281. 545. 826. Ordnung der Abschlussprüfungen nach dem sechsten Jahrgange neunstufiger höherer Schulen 827. 826. Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen hierzu 381. Schema zu Reifezeugnissen

886 ff. 507. Schema zum Zeugnis über die Versetzung nach Obersekunda 889. 507. Änderungen in dem Berechtigungsweisen der höheren preußischen Lehranstalten. Verfügung des Herrn Reichskanzlers 840. Allerh. Ordre vom 1. Dezember 1891, 841. Denkschriftl. betreffend die Lehrpläne und Prüfungsordnungen der höheren Schulen 848. Abänderung des Vermerks zu Kap. 120 Tit. 2—4 899. Beginn und Schluß der Ferien 401. Ränderung der verbindlichen Wochenstunden infolge der neuen Lehrpläne 402. Erwerbung der Berechtigung zum Subalterndienst durch Schüler eines sechsjährigen Schulcursus 404. 621. Erhöhung des Schulgeldes 506. Schulvorbildung für den Subalterndienst 547. Auflösung des zur Vorbereitung der Reform des höheren Unterrichtswesens eingesetzten Ausschusses 571. Ordnung der praktischen Ausbildung der Schulamtskandidaten 612. 619. Besugnis der Provinzial-Schulcollegien zur Prüfung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten 620. Versorgung der Hinterbliebenen von Lehrern und Beamten an den nichtstaatlichen höheren Lehranstalten 623. Grundzüge eines Statuts dazu 629. Austritt aus der Allgemeinen Witwen-Vergleichungs-Ausstatt 638. Rottaletat vom 4. Mai 1892, betr. die Besoldungen der Leiter und Lehrer 635. 644. Meldung zur Prüfung für die Prima einer Oberrealschule 653. Gesetz vom 25. Juli 1892, betr. das Diensteinkommen der Lehrer an nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen 710. Ausführungsverfügung dazu 718. Feststellung des Bedarfs an Lehrkräften bei der Staatsneuerung 730. Titel und Rangverhältnisse der Leiter und Lehrer 730. Anrechnung des Probejahres bei der Pensionierung 736. Sauberkeit in den höheren Schulen 737. Turuwesen 740. Schülerverbindungen 810. Anstellung der wissenschaftlichen Lehrer 818. 819. Staatszuschüsse für Lehrer z. a. an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen 829.

Lehrausgaben, s. Lehrpläne.

Lehrer und Lehrerinnen, s. a. Prüfungen, Termine. Prüfung in der vaterländischen Geschichte 410. Aufnahme einer bezügl. Bestimmung in die Berufungsurkunde einer Lehrerin für den Fall ihrer Verheirathung 412. Beaufsichtigung der Schulkinder beim öffentlichen Gottesdienste 487. Vereinbarung mit Elsaß-Lothringen wegen Anerkennung der Zeugnisse 509. Definitive Ausstellung von Hilfslehrerinnen und Gewährung von Dienstalterszulagen 554. Rechtzeitige Mittheilung des Versetzungstermins 555. Ausscheiden der Lehrerinnen im Falle der Verheirathung 885. Fortbildungskurse beim Victoria-Pyceum 842. Feststellung der Gehälter der Lehrer an den Mittel- und höheren Mädchen-Schulen 854. Entziehung der der Stellenvermittlerin Grossé zu Budapest ertheilten Konzession 870.

Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Richtertheilung der Erlaubnis zur Leitung an Mitglieder geistlicher Orden z. B. 861.

Lehrpläne und Prüfungsordnungen, neue, für höhere Schulen 199. 201. Hausarbeit 264. Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen dazu 267. Ränderung der verbindlichen Wochenstunden 402. Bedarf an Lehrkräften 780, s. a. Lehranstalten.

M.

Mädchen-Schulen, öffentliche und private, höhere und mittlere. Berichtnis der öffentlichen 165. Staatsausgaben 474. Aufnahme der öffentlichen Mädchen-Mittelschulen in das Centralblatt 543. Verwaltung der staatlichen Beihilfen zur Unterhaltung höherer Mädchen-

- schulen 861. Beschluss der Aussichtsbehörde zur Feststellung der Gehälter 864. Zurückziehung der Genehmigung zur Einrichtung bei ungereichenden Lehrerbesoldungen 859.
 Marburg, Leihverkehr der Universitäts-Bibliothek 800. Akademische Krankenkasse 802.
 Marine, s. Schulbildung.
 Mathematik in der Gymnasial-Unterschule, Gutachten von Holzmüller 684.
 Mechanische Werkstatt bei der Technischen Hochschule zu Berlin, Vorsteher 125.
 Mechanisch-technische Versuchsanstalt zu Berlin, Vorsteher 125.
 Medizinalwesen, wissenschaftliche Deputation, Personal 4.
 Rehbildmaßnahmen wichtiger Bauwerke 891.
 Meteorologisches Institut zu Berlin, Personal 88. Staatsausgaben 481.
 Meyerbeer'sche Stiftung, Preisbewerbung 897.
 Militäranwärter. Anstellung in Subaltern- und Unterbeamtenstellen, Gedächtnisse zu den Grundsätzen 872.
 Militärberuhigte Unterrichtsanstalten 180. Änderungen in dem Berechtigungsweisen der höheren preußischen Lehranstalten, s. Lehranstalten.
 Militärwesen, s. a. Militärberuhigte Unterrichtsanstalten. Schulbildung der eingestellten Maunischen, s. Schulbildung. Heranziehung der Dozenten von Universitäten zu militärischen Übungen 710.
 Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten, Personal 1. Verleihung eines Ordens an den Herrn Minister Grafen v. Leditz-Trüpfeler 867. Ausscheiden des Herrn Ministers Grafen v. Leditz-Trüpfeler aus dem Amt 458. Ernennung des Herrn Staatssekretärs Dr. Bosse zum Kultusminister 458. Verleihung des Charakters als Birklicher Geheimer Rath an den Ministerial-Direktor Birklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. de la Croix 458. Orden für den Unterstaatssekretär D. v. Weyrauch 769.
 Mittelschullehrer-Prüfungen, s. Termine.
 Münster, Akademie, s. Universitäten.
 Museen, Königliche, zu Berlin. Personal 75. Staatsausgaben 477.
 Rauch-Museum, Vorsteher 81. Museum für Völkerkunde 79. Kunstgewerbe-Museum, Personal 80. Staatsausgaben 478. Beirath 508.

R.

- National-Galerie zu Berlin, Personal 81. Staatsausgaben 479.
 Naturgeschichtliche Wandtafeln 811.
 Normalat vom 4. Mai 1892, betr. die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Lehranstalten 685. 644.

S.

- Oberlehrer an den Seminaren, s. d.
 Ober-Präsidenten, s. Provinzialbehörden.
 Überrealschulen, Verzeichnis 142. Neue Lehrpläne 205. Ordnung der Reiseprüfungen 297. Meldung zur Prüfung für die Prima 658, s. a. Lehranstalten, Prüfungen.
 Ober-Verwaltungsgericht. Rechtsgrundsätze und Entscheidungen in Schulangelegenheiten: Beweis für das Bestehen eines Schulverbandes — Stellung des Guts herrn zur Schule — Voraussetzung und Begründung dieser Stellung — Übergang der gutherrlichen Rechte und

Pflichten bei einer Parzellierung — Allgemeines Landrecht und Schlesisches Schulrecht 426. Bedeutung der Matrikeln für die Rechtsverhältnisse der betreffenden Schule — Umsang und Verpflichtung des Gutsbesitzers zur Holzlieferung für die Schule im Gestaltungsbereiche der Preußischen Schulordnung 428. Die allgemeine Schulordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein bezeichnet die Schulvorsteher als dasjenige Organ, welchem die Veranlagung der Pflichtigen zu den Schullasten obliegt und welches zur Vertretung der Schule und des Schulverbandes nach anhören berufen ist. Bestimmung des Ausdrucks „adlige Stammparzellen“ 428. 429. Begründung eines Wohnsitzes — Wohnsitz des Beamten — Doppelbesteuerung für Zwecke des Volksschulwesens 429. Theilungsmahstab für die Verbandslasten für Gutsbezirke und Gemeinden 430. Zuständigkeit der Regierung für die mit der Rüsterei verbundenen Schulen 430. Umsang der Schulbaupflicht 431. Zweck der Entlastungsgesetze vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889. Berechnung des Staatsbeitrages nach § 2 des ersten Gesetzes, insbesondere im Gestaltungsbereiche des Schlesischen Schulreglements 432.

Obstbaukurse im Jahre 1891 556. Theilnahme der Seminarlehrer 531. Orden, geistliche, s. Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Orden, Verleihungen, s. Auszeichnungen, Personalschronik. Ordens- und Krönungsfest, s. Auszeichnungen. Ordnung der Reife- und Abschlussprüfungen an höheren Lehranstalten, s. Prüfungen. Der praktischen Ausbildung der Kandidaten des höheren Schulamts 612. Orgel, Aufhaftung für Lehrer-Seminare 836. Orgelspiel der Seminaristen 832. Orieß-Schulinspektoren, s. Kreis-Schulinspektoren.

P.

Pädagogische Kurse für Predigtamts-Kandidaten bei den Lehrer-Seminaren 175. Patronatsbauten, Staatsausgaben 488. Pensionen. Grundsätze über die Berechnung der Dienstzeit im Falle einer Pensionierung eines Volksschullehrers 654. Anrechnung der von einem Lehrer im Auslande zugebrachten Dienstzeit bei der Pensionierung 657. Anrechnung des Probejahrs der Lehrer höherer Lehranstalten bei der Pensionierung 736. Festsetzung des pensionsfähigen Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen 843. Personalschronik 855. 448. 525. 562. 693. 754. 870. Pfändung der Dienstalterszulagen, s. d. Pflichtdienst, s. Volksschulwesen. Pharmazeutische Angelegenheiten, technische Kommission 5. Postschulhöfen, Entbehrlichkeit 758. Präparandenanstalten, Verzeichnis der Königlichen 159. Staatsausgaben 472. Prüfungen, s. Termine. Ferien, s. d. Organisation der Seminar-Präparandenanstalten 509. Regelung der Gehälter der Präparandenlehrer nach Dienstalterstufen 658. 661. 670. Predigtamts-Kandidaten, s. Pädagogische Kurse. Preisanschreiben, s. Stiftungen. Privat-Lehranstalten, s. Lehranstalten. Privatstunden, Ertheilung durch Seminarlehrer 410.

Frohejahr der Schulamts-Kandidaten, Ordnung 616. Anrechnung bei der Pensionierung 786.

Frogymnasien. Verzeichnis 143. Neue Lehrpläne 201. Ordnung der Reiseprüfungen 296, s. a. Lehranstalten, Prüfungen.

Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung in sämtlichen Provinzen 9—21. Befugnis der Provinzial-Schulcollegien zur Prüfung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten 620.

Provinzial-Taubstummenanstalten, s. Taubstummenwesen.

Prüfungen, Prüfungs-Kommissionen, Wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen, Prüfungs-Ordnungen, s. a. diese. Termine der Prüfungen, s. Termine. Staatsansgaben 455. Neue Ordnung der Reife- und Abschlussprüfungen an höheren Lehranstalten 199. 281 ff. 545. 826. Ordnung der Abschlussprüfungen nach dem sechsten Jahrgange neunstufiger höherer Lehranstalten 827. Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen dazu 881. Schemas zu Reisezeugnissen 886 ff.; über Versetzung nach Oberseelunda 889. Denkschrift, betr. die Prüfungs-Ordnung der höheren Schulen 848. Schüler, welche einen sechs-jährigen Schullurzus an einer bisher siebenjährigen Anstalt durchgemacht haben, können die Berechtigung zum Subalterndienst nur durch das Bestehen einer Prüfung erwerben 404. 621. Prüfung der Seminar-Aspiranten und -Aspirantinnen in der vaterländischen Geschichte 410. Anrechnung der vor Ablegung einer Lehrerprüfung zurückgelegten Dienstzeit bei Gewährung staatlicher Alterszulagen 411. Formulare für Rektorats-Bezeugnisse 518. Meldung zur Prüfung für die Prima einer Oberrealschule 658.

Prüfungs-Ordnungen und Lehrpläne für höhere Schulen, s. Prüfungen. Pyrmont, s. Waldeck.

III.

Rangverhältnisse der Lehrer an den Technischen Hochschulen 548; der Leiter und Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten 780.

Realberechtigungen, s. Rentenbanken.

Reallehranstalten, Realgymnasien, Realprogymnasien, Realschulen etc. Verzeichnis 189. 145. 146. Neue Lehrpläne 204. 207. Neue Ordnung der Reiseprüfungen an den Realgymnasien und Oberrealschulen 297. Realprogymnasien 818. Realschulen 814. Abschlussprüfungen nach dem sechsten Jahrgange 827. 881. Zeugnis-Formulare 889. 507, s. auch Lehranstalten, Prüfungen.

Realprogymnasien, s. Reallehranstalten.

Rechnungswesen, s. Staats-, Kassen- und Rechnungswesen.

Rechtsgrundsätze, s. Ober-Berwaltungsgesetz.

Reform des höheren Unterrichtswesens, Allerh. Erlass 571.

Regierungen, s. Provinzialbehörden.

Reichs-Schuldbuch, amtliche Nachrichten 770.

Reise- und Abschlussprüfungen an höheren Lehranstalten, Ordnung 281 ff. 545. Ordnung der Abschlussprüfungen nach dem 6. Jahrgange neunstufiger höherer Schulen 827. 826. Erläuterungen dazu 881. Schema zu Reisezeugnissen 886 ff. Versetzung nach Oberseelunda 889. 507, s. a. Lehranstalten, Prüfungen.

Reisezeugnisse 809. Schemas 886 ff.

Reinigung der Turnhallen und Klassenzimmer 874. 787.

Reisekosten und Tagegelder für Universitätsgärtner etc. 875. Gewährung besonderer Reise- etc. Kosten an Kreis-Schulinspektoren bei Ver-

- tretungen 488. Reisekosten für Dienstreisen der Staatsbeamten von Berlin nach Charlottenburg 498. der Kreis-Schulinspektoren bei gerichtlichen Terminen 799.
- R**ektor, Prüfungen, s. Termine. Formulare zu Prüfungszeugnissen 518. Auszeichnung für die Leiter der Volkschulen 884. Anstellung derselben 884.
- R**ektorat, Prorektorat, Dekanat bei den Universitäten. Wahl des Rektors zu Kiel 357. zu Königsberg 444. zu Greifswald 526. zu Halle 563. zu Berlin 755. zu Breslau 756. zu Bonn 757. zu Münster 757.
- bei den Technischen Hochschulen, s. d.
- R**eligion des Lehrers, s. Volkschulwesen.
- R**eligionsunterricht der Dissidentenkinder 435.
- R**entenbanken, Vermittelung derselben zur Ablösung der Reallasten bei geistlichen und Schulinstituten 499.
- R**ettungshäuser, Beschulung der Kinder 675.
- R**ubenow-Stiftung, Preisaufgaben 889.

E.

- S**achverständigen-Vereine. Litterarischer 5. Musikalischer 6. Kunsliterarischer 6. Photographischer 7. Gewerblicher 7.
- S**alius'sche Stiftung, Preisbewerbung 544.
- S**chenkungen und lebenswille Zuwendungen im Jahre 1891 687.
- S**chüler, Unglücksfälle 824.
- S**chülerbibliotheken, s. Staatsbeihilfen.
- S**chülerverbindungen 810.
- S**chulamtskandidaten, s. Kandidaten des höheren Schulamtes.
- S**chulaufsicht, s. a. Kreis-Schulinspektoren. Staatsausgaben 474.
- S**chulbauten, s. a. Bauten, Ober-Verwaltungsgerichts-Entscheidungen. Unterhaltung der Volkschule. Umfang der Schulbaupflicht 481. Allerhöchste Gnadengehenke zu Elementarschulbauten 520. Einrichtung von Wohnungen für verheirathete Lehrer 798. Gewährung von Beihilfen zu Elementarschulbauten aus den den Kreisverbänden auf den Hollerträgen überwiesenen Mitteln 857.
- S**chulbildung der Deutschen im Jahre 1891/92 679.
- S**chuldbuch, s. Reichs-Schuldbuch.
- S**chulen, Schmücken derselben mit Laubgewinden 489. Unzulässigkeit von Abmachungen über den Konzessionsstand bei Begründung einer Schule 676.
- S**chulserien, s. Serien.
- S**chulgeld, Erhöhung bei den höheren Lehranstalten 506.
- S**chulgeschichte, s. Deutsche.
- S**chulkinder in der Provinz Polen, Zwischenverpflegung 440.
- S**chullasten, s. Unterhaltung, Ober-Verwaltungsgericht.
- S**chullehrer-Seminare, s. Seminare.
- S**chulinspektion, s. Kreis-Schulinspektoren, Schulaufsicht.
- S**chulräthe, s. Provinzialbehörden.
- S**chulge-Stiftung 896.
- S**chulunterhaltung, s. Unterhaltung.
- S**chulverbände, s. a. Ober-Verwaltungsgericht. Die für fächliche Bedürfnisse überwiesenen Staatsbeihilfen können auch für Schulbibliotheken verwendet werden 520.
- S**chulvorstand, Schulvorsteher in Schleswig-Holstein. Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichtes, s. letzteres.

- Schulvorbildung für den Subalterndienst, s. d.
- Schulvorsteherinnen-Prüfung, s. Termine.
- Seminarausstalten zur Ausbildung der Schulamtskandidaten 812.
- Seminar für orientalische Sprachen zu Berlin, Personal 96.
- Seminare, Lehrer- und Lehrerinnen-, Verzeichn's 154. Termine der Prüfungen, s. Termine. Ferien, s. d. Prüfung der Aufnahme-Aspiranten z. in der vaterländischen Geschichte 410. Staatsausgaben 468. 493. Amtsbezeichnung der Ersten Lehrer 508. Seminar-Präparandenanstalten, Organisation 509. Wiederaufnahme unfehlwilling entlassener Böblinge 518. Rückzahlung der Ausbildungskosten ehemaliger Seminaristen 555. Verpflichtung der Seminaristen zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Lehrerstellen 656. Regelung der Gehälter der Direktoren und Lehrer z. nach Dienstaltersstufen 658. Erläuterungen hierzu 661. Übersicht 670. Anrechnung früherer Dienstjahre 744. Theilnahme der Seminarlehrer an den Obstbauwettbewerben 831. Theilnahme der Seminaristen am Musikunterricht 832. Grundsätze für die Aufnahme der Böblinge 833. Ausschaffung von Orgeln 836. Berechnung von Rückzahlungen der Seminaristen 837. Grundsätze des Seminar-Unterrichtes 838.
- Seminarjahr der höheren Schulamtskandidaten 812.
- Seminarurse für Predigants-Kandidaten, s. Pädagogische Kurse.
- Seminarlehrer, Ertheilung von Privatstunden 410.
- Seminarlesebuch, Druckschülerberichtigung 434.
- Sprachlehrerinnen-Prüfung, s. a. Termine. Vereinbarung mit Sachsen-Coburg-Gotha wegen Anerkennung der Zeugnisse 845.
- Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft 454 bis 497.
- Staatsbeihilfen. Die für fächliche Schulbedürfnisse an bedürftige Schulverbände überwiesenen Mittel können auch zu Schülerbibliotheken verwendet werden 520. zur Unterhaltung höherer Mädchenschulen 851.
- Staatsbeiträge, s. auch Ober-Verwaltungsgericht. Zahlung des gesetzlichen Staatsbeitrages zur Besoldung eines Rektors an Volksschulen 438. zu Besoldungsverbesserungen der Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten 829.
- Staatshaushalts-Etat, s. Etat.
- Sternwarte zu Berlin, Personal 82.
- Stiftungen. Rubenow-Stiftung, Preisausgaben 889. Schulz-Stiftung 396. Meyerbeer'sche Stiftung für Tonkünstler 897. Saling'sche Stiftung 544.
- Stipendien, s. Stiftungen.
- Studentende, s. Universitäten.
- Subalterndienst, s. a. Beamte, Lehranstalten. Schulvorbildung 547.

Z.

- Tagegelder, s. Reisekosten, Dienstreisen.
- Taubstummenwesen. Verzeichnis der Anstalten 161. Staatsausgaben 476. Termin für die Prüfungen der Vorsteher und Lehrer, s. Termine. Besiegungszertifikate für Vorsteher 422. 752. Dsgl. für Lehrer und Lehrerinnen 422. 515. Verfahren bei der Anmeldung taubstummer Kinder zur Aufnahme in die Taubstummenanstalt 848. Antwort auf Beschwerden über die Anwendung der Lautsprache in den Anstalten 864. 867.
- Technische Hochschulen. Personal: Berlin 122. Hannover 126. Aachen 128. Staatsausgaben 486. 495. Raugverhältnisse der Leiter und Lehrer 543. Wahl des Rektors der Technischen Hochschule zu Berlin 695. zu Hannover 696. zu Aachen 696.

- Termine. Für pädagogische Kurse der Predigamtsskandidaten 175.
 — für die mündlichen Prüfungen an den Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren 177.
 — dsgl. an den Präparandenanstalten 182. 516.
 — für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren 184.
 — für die Prüfungen der Lehrerinnen, Sprachlehrerinnen und Schulvorbereiterinnen 186.
 — für die Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen 194.
 — dsgl. als Vorsteher und als Lehrer für Taubstummenanstalten 195. 559.
 — für die Prüfungen der Turnlehrer 196. 745. dsgl. der Turnlehrerinnen 196. 413. 671. dsgl. der Turnlehrer in Halle a. S. 196. 869. dsgl. der Turnlehrerinnen in Magdeburg 196. 869. dsgl. der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen 505, f. a. Turnlehrer-Bildungsanstalt.

Thermometer, Einführung des 100theiligen 795.

Titel, s. Namverhältnisse.

Turnhallen, Lüftung und Reinhal tung 874. 787.

Turnlehrer, Turnlehrerinnen, Prüfungs-Termine, s. Termine. *Vor- fähigkeitszeugnisse für Turnlehrerinnen* 428. 746. Dsgl. für Turnlehrer 515. 560. 749.

Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin, Personal 9. Staatsausgaben 478. Eröffnung des Kursus für Turnlehrer 196. 511. für Turnlehrerinnen 196. 745. *Vor- fähigkeitszeugnisse für Turnlehrer* 501. Turnwesen bei den höheren Lehranstalten — Nachrichten 740. Kurse bei der Universität zu Halle zur Ausbildung von Turnlehrern 846. Bericht bei Benutzung von Turngeräthen seitens der Schüler 860.

II.

Universitäten, Akademie zu Münster, Lyceum zu Braunsberg. Personal: Königsberg 84. Berlin 87. Greifswald 96. Breslau 97. Halle 103. Kiel 107. Göttingen 109. Marburg 113. Bonn 115. Münster 119. Braunsberg 121. Staatsausgaben 456. 489. Renten- losten und Tagegelder für die Gärtner sc. an den botanischen Gärten 573. Instruktion für die Herstellung der Zettel des alphabetischen Catalogs 576. Die für die Studirenden geltenden Abmeldungsschriften 500. 501. Be- rechtigung zur Anstellung der Unterbeamten 502. Bezeichnung der Assistenten, Volontäre und Hilfsarbeiter an den Bibliotheken 604. 605. Anwesenheit der Studirenden am Universitätsorte 605. Kollektionsfonds für Theologie-Studirende zu Berlin und Greifswald 606. Betriebs- technische Einrichtungen bei den Universitäts-Instituten 607. Druck in den Rechnungsbüchern 611. Abgabe von Pflanzen sc. seitens des Aquariums an die Universitäts-Institute 800. Leihverkehr zwischen den Universitäts-Bibliotheken zu Göttingen und Marburg 800.

Unterbeamte, s. a. Universitäten. Regelung der Schalter nach Dienst- altersstufen 572. 578. Denkschrift 575. Feuerungsmaterial-Erholung 604. Tag der Anstellung 709.

Unterhaltung der Volksschule. Rechtsgrundsätze und Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichtes, s. letzteres. Zweck der Entlastungs- gesche vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889. Verrechnung des Staatsbeitrages nach §. 2 des ersten Gesetzes, insbesondere im Geltungsbereiche des Schlesischen Schulreglements 432. Zahlung des gesetzlichen Staatsbeitrages zur Besoldung eines Rektors an Volksschulen 438.

Unterrichtsanstalten, höhere, s. Lehranstalten.

Unterrichtsbetrieb. Aussehung des Unterrichtes in den höheren Lehranstalten bei großer Höhe 622. 823. in den Volkschulen 677.
 Unterrichtswesen, Reform des höheren 571. Grundsätze des Seminarunterrichtes 888.
 Unterstützungen, Bewilligung fortlaufender an nicht geprüfte und freiwillig aus dem Amt ausgeschiedene Lehrer 858.
 Untersuchungskosten, s. Disciplinarverfahren.
 Urlaub für Elementarlehrer 845.

B.

Bereine. Sachverständigen-Bereine, s. d. Preußischer Beamten-Berein, Jahresbericht 690.
 Berjährungschrift betr. Witwen- und Waisengeldbeiträge 368.
 Vermächtnisse, s. Schenkungen.
 Verschung. Termin ist dem Lehrer rechtzeitig mitzutheilen 555.
 Victoria-Pycum. Fortbildungskurse 842.
 Volksschullehrer, -Lehrerinnen, s. Volksschulwesen.
 Volksschulwesen. Schulhausbauten, s. Bauten; s. a. Rechtsgrundsätze und Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichts, Unterhaltung, Staatsausgaben 475. 498. Doppelbesteuerung für Zwecke des Volksschulwesens 429. Zweck der Entlastungsgesetze vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889. Berechnung des Staatsbeitrages, insbesondere im Geltungsbereiche des Schlesischen Schulreglements 432. Staatsbeitrag zur Bezahlung eines Rectoris 483. Dauer der Pfingstferien 436. Beaufsichtigung der Schulkinder beim öffentlichen Gottesdienst durch die Lehrer sc. 437. Definitive Anstellung von Hilfslehrerinnen und Gewährung von Dienstalterzulagen an dieselben 554. Gerichtliche Prändung der Alterszulagen 554. Verschungstermin ist dem Lehrer rechtzeitig mitzutheilen 555. Grundsätze über die Berechnung der Dienstzeit im Falle einer Pensionierung und bei Gewährung von Alterszulagen 654. Verpflichtung der Seminaristen zur Uebernahme der ihnen zugewiesenen Lehrstellen 656. Anrechnung der im Auslande zugebrachten Dienstzeit bei der Pensionierung 657. Aufbesserung der Bezahlungen der Volksschullehrer 674. Unzulässigkeit von Abmachungen über den Konfessionsstand bei Begründung einer Schule, bezw. über die Wahl eines Lehrers hinsichtlich der Religion 676. Aussäulen des Unterrichts bei großer Höhe bezw. statistische Nachweisung darüber 677. Aushebung der Widerrusslichkeit der staatlichen Dienstalterzulagen 758. Lehrerwohnungen 793. Amtsbezeichnung der Rectoris 834. Anstellung derselben 834. Ausscheiden der Lehrerinnen im Falle ihrer Verheirathung 835. Feststellung des pensionsfähigen Diensteinkommiss der Lehrer sc. 848. Beurlaubung der Lehrer 845. Rechnungsmäßiger Nachweis der Dienstalterzulagen 854. Fortfall der sog. Abschlußklassen 862.
 Vorsteherinnen-Prüfung, s. Prüfung.

B.

Waisenhäuser, Staatsausgaben 476. Beichulung der Kinder 675.
 Waldeck und Pyrmont, Landesdirektor 21. Militärberichtigte Anstalten, s. d.
 Wandtafeln, naturgeschichtliche 811.
 Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, Personal 4.

- Wissenschaftliche Prüfungskommissionen.** Zusammensetzung fü
r 1. April 1892 98 548.
- Witwen-Verpflegungsanstalt, Allgemeine,** s. auch **Witwen- un
Baisenversorgung.** Austritt von Lehrern an nichtstaatlichen höheren
Lehranstalten 638.
- Witwen- und Baisengeldbeiträge.** Verjährung 368.
- Witwen- und Baisenversorgung.** Hinterbliebene von Lehrern un
Beamten an den nichtstaatlichen höheren Lehranstalten 628. Statt
hierzu 629. Austritt aus der Allgemeinen Witwen-Verpflegungs
anstalt 638.
- Wohnsitz.** Begründung eines solchen. Wohnsitz eines Beamten. Doppel
besteuerung für Zwecke des Volksschulwesens 429.
- Wohnung,** s. Dienstwohnung.

3.

- Zahnärztliches Institut zu Berlin.** Personal 96.
- Zeichenlehrer- und Zeichenlehrerinnen-Prüfungen,** s. Termine.
- Zettelkataloge,** s. Kataloge.
- Zeugnisse.** Schema für Reifezeugnisse 836 ff. Dsgl. für das Zeugni
über die Versetzung nach Übersekunda 839. 507. Dsgl. Anstellungsfähigkeit der Schulamts-Kandidaten 619. Vereinbarung mit Groß
Lothringen wegen Anerkennung der Lehrerinnen-Zeugnisse 509. Formulare für Rektoren-Prüfungszeugnisse 518. Vereinbarung mit
Sachsen-Coburg-Gotha wegen Anerkennung der Sprachlehrerinnen-
Zeugnisse 845.
- Zuwendungen,** s. Schenkungen.

Namens-Verzeichnis zum Centralblatt für den Jahrgang 1892.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

In dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die in den Nachweisungen über die Behörden, Anstalten u. s. w. auf den Seiten 1 bis 174, 422 bis 424, 508, 504, 515, 516, 548 bis 553, 560, 561, 746 bis 752 vorkommenden Namen nicht angegeben.

A.

Abraham 872.
Adam 368.
Ahwardt 526.
Albert 754.
Albrecht 758.
Albrecht 704.
Algernissen 364.
Althoff 505.
Alvarez 528.
Aly 581.
Andrefsen, a. o. Prof. 527,
o. Prof. 695.
—, Gymn. Überl., Prof.
698.
Appel 526.
Aranda, i. Jimenez.
Arendt 588.
Arnberg 582.
Asbach 698.
Aßendorfer 704.
Aßmann 697.
Aith 359.
Auwers 696.

B.

Bach 534.
Bachus 361.
Bae 564.
Bae 448.
Bahrdt 587.

Bähre 701.	Berner 694.
Baier 764.	Bernhardt 448.
Baldamus 702.	Verus 359.
Gallhorn 875.	Bertram 564.
von Bardeleben 356.	Beisch 758.
Bartsch 351.	Beßig, Sem. Dir. 352,
Baseler 588.	Schult. 760.
Bauer 768.	Bethe 852.
Baumann 857.	Beyer, penj. L. (Wohlau)
Bauß 527.	768.
Bech 765.	—, dgl. (Botenid) 768.
Becher 698.	Viebadj 768.
Beit, L. 355.	Bielt 875.
—, Sem. Dir., Schult. 760.	Bieler 759.
Becker, erster Seminarl. 862.	Bieling 564.
—, erster L. (Prittsch) 854.	Biernert 526, 705.
—, erster L. (Burtscheid) 854.	Binde 581.
—, Prog. Überl. 588.	Binsfeld 364.
—, Präsid. d. Rgl. Akad. d. R. 696.	Bißhoff, o. Gymn. L. 360.
Behr 364.	—, penj. L. 567.
Behunek 364.	Blafel 698.
Beijert 354.	Blajendorf 759.
vom Berg 874.	Blajendorff 760.
Bergmann 357.	Blah 756.
Berkelbusch 588.	Block, o. Realgymn. L. 360.
Bernbach 699.	—, Sem. Hilfsl. 761.
Bernard 700.	Bludau 875.
Berndt 762.	Bluhm 704.
	Blum 765.
	Blumberg 875.
	Blümel 762.
	Blumenthal 580.

Blümner 696.
 Blund 566.
 Boble 535.
 Boche 764.
 Bod, Gymn. Oberl. 359.
 —, Sem. Dir. 874.
 Bokendahl 443.
 Böddeler 360.
 Bodeendorf 360.
 Bochslau 445.
 Boettge, Mus. Dir. 872.
 Bohlmann 363.
 Bohnenstädt 702.
 Bohse 699.
 Böing 705.
 Bömede 587.
 de Voor 357.
 Borgash 699.
 van der Borght 696.
 Bork 530.
 Bornscheuer 755.
 Bortmann 529.
 Börsch 702.
 Böse 445.
 Bosse 453.
 Böttger 445.
 Bouvet, f. Dagnan.
 Brandes 582.
 Brandi 355.
 Brandl 538.
 Brandt, Gymn. Oberl.,
 Prof. (Stade) 359.
 —, Realgymn. Direktor
 (Stralsund) 537.
 Bräuer 352.
 Bräuler 696.
 Braumüller 859.
 Braun, pens. L. 368.
 —, Gymn. Oberl., Prof.
 530.
 —, o. Prof., Mediz. Rath
 562.
 —, Gymn. Oberl. 872.
 Braune 447.
 Brauscheid 564.
 Bredel 761.
 Breden 702.
 von Bremen 352.
 Brenneke 586.
 Brey 445.
 Brinkmann 872.
 Broicher 358.
 Bruch 358.
 Brückner, o. Prof. 526.
 —, Kr. Schulinsp. 754.

Bruder 585.
 Brungert 872.
 Brungs 699.
 Brunf 360.
 Brunswick 361.
 Brütt 528.
 Buchholz, Zeichenl. 861.
 —, Realprogymn. Reft.
 446.
 Bühlung 872.
 Buka 445.
 Bünker 760.
 Bürdner 355.
 Burdach 444.
 Busch 702.
 Büttner, o. Sem. L. 352.
 —, o. Gymn. L. 531.
 Bush 569.
 Büsch 698.
 Büsler 699.
 6.
 Caesar 701.
 Carl 761.
 Carnuth 525.
 von Chamisso 525.
 Christensen 587.
 Christiansen 569.
 Ciepinski 878.
 Claassen 567.
 Classen 871.
 Clausen 447.
 Claub 763.
 Cohnen 763.
 von Coler 563.
 Collins 538.
 Collmaun 564.
 Conrad, Geh. Reg. R. 357.
 —, Gymn. Oberl., Prof.
 698.
 Conradi, S. Hilsel. 708.
 Conradt 588.
 Correns 365.
 de la Croix 458. 504.
 Grüter 761.
 Crull 759.
 Cüppers 352.
 Curtius 356.
 Cybichowski 872.
 Czygan 578.
 7.
 Dageförde 584.
 Dagnan-Bouveret 528.

Dames 528.
 Damroth 706.
 Damus 875.
 Daunehl 765.
 Darpe 359.
 Debo 765.
 Decken 768.
 Degener 588.
 Degenhardt 763.
 Dehio 538.
 Dehnhardi 704.
 Deichmüller 358.
 Dernburg 351.
 Dette 565.
 Devantier 766.
 D'ham 756.
 Diehl 564.
 Dickmann 763.
 Dicterici 526.
 Dietrich 447.
 Diewisch 447.
 Dittfeld, Realgymn. L.
 Lehrer 360.
 —, ord. Prof. 571.
 Dobberstein 354.
 Doergens 695.
 Doerr 755.
 Döhring 567.
 Dombrowski 530.
 Doms 875.
 Doormaun 872.
 Dörfeling 534.
 Dräger 762.
 Dreger 874.
 Dreßler, Lehrer 354.
 —, Progymn. Oberl. 512.
 Dreyer 583.
 Drobé 585.
 Droeder 531.
 Drzadzynski 699.
 Dubenkropp 354.
 Düngelmann 363.
 Dürschlag 354.
 Tüsing 583.
 8.
 Eberhard, Gymn. Oberl.
 Prof. 369.
 —, Lehrer (Nollshagen)
 704.
 Edarti 564.
 Edert 359.
 Edler 563.
 Edoli 760.

- Egstein 708.
 Edlesien 444.
 Edler 585.
 Eggebert, f. Seelmann.
 Eggert, pens. Lehrer 368.
 —, o. Sem. Lehrer 874.
 Ehle 567.
 Ehret 703.
 Ehlinger 364.
 Ehrichs 588.
 Eichenberg 362.
 Einenfel 444.
 Eismann 448.
 Eitner 698.
 Elsas 857.
 Endemann 755.
 Enders 870.
 Engelsen 356.
 Engelmann 699.
 Engelmayr 586.
 Ennecerus 444.
 Erdmann, o. Realgymn.
 Lehrer 566.
 —, o. Prof. 706.
 Erler 698.
 Erman 568.
 Ernst 447.
 Graf zu Gulenburg 537.
 Euler 562.
 Egner 447.
 Eg 698.

 3.
 Fabian 699.
 Fabriz 762.
 Fahland 587.
 Fahle 587.
 Fagbinder 354.
 Fehner 446.
 Feddelet 762.
 Fedderke 588.
 Feige 362.
 Felsen, o. Prof. 527.
 —, o. Gymn. Lehrer 699.
 Fidewirth 763.
 Fiebig 759.
 Fischer, o. Prof. 694.
 —, o. Gymn. Lehrer 759.
 —, Hilfslärer 762.
 Fig 587.
 Flach, Gymn. Oberl.,
 Prof. 859.
 —, ord. Realprogymn.
 Lehrer 758.
- Fleckner 447.
 Fleischer 445.
 Flemming, o. Prof. 852.
 —, Oberlehrer 872.
 Flickel 528.
 Fliedner 448.
 Florin 585.
 Foerster 505.
 Forde 698.
 Förster, Geh. Reg. R. 852.
 —, erster Lehrer (Paderborn) 854.
 Frank 705.
 Frans, o. Gymn. Lehrer
 531.
 —, Sem. Oberl. 874.
 Frau, Professor, Gymn.
 Oberl. 537.
 —, außerord. Prof. 693.
 —, Musik-Direktor 764.
 Fraustadt 878.
 Freye 698.
 Freyer 580.
 Freybe 567.
 Friedrich 854.
 Fries 698.
 Fries, Waler 528.
 Friesenhahn 701.
 Fritzsche 704.
 Frobenius 694.
 Fromm 874.
 Frommbold 756.
 Füchtjohann 699.
 Fußg 538.
 Funk 702.
 Furtle 760.
- 4.
- Gaede 567.
 Gaehtner 859.
 Gaud 705.
 Gansen 444.
 Garbe 567.
 Garwes 854.
 Gaspar 586.
 Geffers 565.
 Geis 444.
 Genzen 582.
 Georg 363.
 Gerde, Kreis-Schulinsp.
 858.
 —, Konrektor 765.
 Gerede 584.
- 5.
- Haack 537.
 Haale 580.
 Hacheld 763.
 Hachmeister 763.
 Hadelet 863.
- Gerhardt, o. Prof., Geh.
 Mediz. Rath 448.
 —, pens. Lehrer 704.
 Gerstenberg 360.
 Geusen 585.
 Giese 368.
 Glaser 861.
 Glasmachers 766.
 Gliede 362.
 Gloaz 585.
 Glocel 698.
 Goebel 706.
 Goede 582.
 Gehr. von der Goltz 352.
 Gorges 581.
 Gosch 765.
 Gottsleben 585.
 Gould 696.
 Gräble 584.
 Graeje 756.
 Graszynski 447.
 Grede, pens. Lehrer 863.
 —, o. Realsch. Lehrer 701.
 Greif 764.
 Grimm 705.
 Groddeck 568.
 Groenveld 536.
 Grosser 858.
 Große 760.
 Großmann, Taubstumm.
 Lehrer 447.
 —, Realgymn. Oberl. 700.
 —, zweiter Präparanden-Anst. Lehrer 708.
 Grothe 874.
 Grube 857.
 Gruhl 565.
 Grundmann 665.
 Grunwald 567.
 Gruppe 580.
 Gruß, o. Sem. Lehrer 862.
 —, pens. Lehrer 863.
 Grüh 702.
 Gude 354.
 Guhrauer 872.
 Günßfeldt 697.
- 6.
- Haacke 580.
 Hache 763.
 Hachmeister 763.
 Hadelet 863.

- Haderup 863.
 Hagen 358.
 Hager 588.
 Hahn, penj. Lehrer 568.
 —, o. Gymn. Lehrer 764.
 Hahnel 581.
 Halbschiffel 703.
 Hamann 527.
 Hamur 763.
 Hammer 702.
 Hammerschmidt 534.
 Hanel 701.
 Hänel 857.
 Hänisch 872.
 Hanns 530.
 Hanebuth 534.
 Hanebutt 584.
 Harbke 863.
 Hartneder 359.
 Graf Harrach 529.
 Hartk 704.
 Hartmann 705.
 von Hartmann 525.
 Hasenjäger 368.
 Hassenpflug 699.
 Haß 445.
 Hauer 693.
 Haupt 762.
 von Hansen 355.
 Haustiecht 583.
 Hed 156.
 Hegel 353.
 Hegener 763.
 Heidentann 363.
 Heidingsfeld 566.
 Heilermann 531.
 Heilmann 872.
 Heim 696.
 Heimbalt 693.
 Heinde 697.
 Heinrich 698.
 Heinrichs 702.
 Heinrich 695 706.
 Heinze 564.
 Heinze, o. Sem. Lehrer
 567.
 —, o. Realgymn. Lehrer
 701.
 Heinzerling 696.
 Heißig, Lehrer 704.
 —, Kreis-Schulinsp. 754.
 Heiland 704.
 Heiserich 526.
 Helsing 445.
 Heller 565.
 Hellmann 702.
 Hemmerling 699.
 Hempfing 160.
 Hendreich 759.
 Hensling 699.
 Hengesbach 581.
 Hennig 697.
 Henning 763.
 Henoch 694.
 Henzel 526.
 Hensen 868.
 Hentschel 874.
 Henze 768.
 Hering 563.
 Hermann 447.
 Hermanowski 764.
 Hermetz 699.
 Herrmann, Realisch. Rector
 525.
 —, Rector, Geh. Reg.
 Rath 696.
 Hettwig 871.
 Herz 756.
 von Herzogenberg 697.
 Heß, Gymn. Dir. 448.
 —, o. Prof. 757.
 Heuveldop 447.
 Heyden 696.
 Heynacher 697.
 Hielischer, Realprogymn.
 Überl. 566.
 —, o. Realisch. Lehrer 701.
 Hilbert 765.
 Hildebrand, Bildh. 528.
 —, o. Realgymn. Lehrer
 565.
 Hildebrandt, Rector und
 Schulrat 853.
 —, o. Realisch. Lehrer 760.
 Hilgers 751.
 Hillberg 853.
 Hille 360.
 Hinge 526.
 Hinge 702.
 Hipp 585.
 von Hippel 756.
 Hobohm 536.
 Hödh 763.
 Hoche 444.
 Hoertels 568.
 Höfer 701.
 Hoffmann, Hauptlehrer
 (Löwen) 368.
 —, Kr. Schulinsp., Schul-
 rat 765.
- Hoffmann, penj. Rector
 762.
 von Hoffmann 538.
 Höfler 361.
 Hofmann 854.
 von Hofmann 443. 536.
 Hofmeister 708.
 Höhn 568.
 Höhne 853.
 Holdfeleß 756.
 Holländer 698.
 Hollstein 355.
 Hölscher 530.
 Holst 568.
 Holstein 565.
 Holthay 701.
 Holtz 567.
 Holswede 852.
 Holzapfel 538.
 Holzhausen 701.
 Hoppe 762.
 Hoppe-Seyler 694.
 Horn 569.
 Hosenfeldt 531.
 Hotop 702.
 Hovestadt 532.
 Huber 706.
 Hubrich, Lehrer 536.
 —, Kr. Schulinsp. 693.
 Hugen 533.
 Huisken 363.
 Hülsenbeck 765.
 Hundrieser 528.
 Hupfer 764.
 Hürtgen 693.
 Hurtwig 706.
 Hüttmann 765.
- 3.
- Jacobsen 758.
 Jaenike 446.
 Jaffé, o. Prof. 448.
 —, Geh. Med. Rath 755.
 Jander 862.
 Jäder 538.
 Jenekly 538.
 Jensen 695.
 Jennis 759.
 Jessen 763.
 v. Ihering, o. Lehrer 365.
 —, Geh. Ob. Justiz-Rath
 757. 764.
 Jimenez 528.
 Jilgen 765.

Jungwerfen 872.
Juppe 528.
Jobs 701.
Jobst 859.
Johow 761.
Jolles 696.
Jolly 856.
Jorde 581.
Jordan 580.
Jørgensen 582.
Jenjée 446.
Jchr. Juncker von Ober-
Conreut 354.
Junge 445.
Jungf 766.
Jürging 761.
Jurka 584.
Juhi, Geh. Reg. Rath
(Marburg) 857.
—, degl. (Vonn) 444.
Jvers 565.

R.

Kabisch 761.
Kabler 565.
Kahle, Gymn. Dir. 758.
—, o. Realisch. Lehrer 764.
Kähler 868.
Kanitz 855.
Karasiemicz 872.
Karge 865.
Karnaudt 875.
Karsch 586.
Kast 444.
Käbler 703.
Kazwinel 704.
Kauffmann 527.
Keebitter 861.
Keetman 760.
Kehr 529.
Kempf 765.
Kerjandt 865.
Kerjung 860.
Kettner 445.
Kewitsch 446.
Kiel 528.
Kille 568.
Killing 527.
Kinovost 763.
Kinsel 530.
Kirchbaum 765.
Kühner 858.
Kitasato 529.
Kittel 762.

Klappert 441.
Klein 871.
Kleinert 756.
Kleinke 708.
Kleist 758.
Klemming 582.
Klingemann 762.
Klinghardt 860.
Kludow 763.
Klug 585.
Kluge 581.
Knabe, Gymn. Dir. 580.
—, Laubst. Hilfsl. 585.
Knauff 700.
Knauth 585.
Kneebusch 702.
Knobloch 564.
Knole 758.
Knöll 567.
Knops 701.
Knorr 580.
Knorre 529.
von Knorre 757.
Knott 705.
Knotta 584.
Knuth 859.
Koch, ord. Realgymn.
Lehrer 360.
—, erster Sem. Lehrer
862. 446.
—, Geh. Med. Rath 448.
—, o. Sem. Lehrer (Saar-
burg) 584.
—, pens. Lehrer (Ridulum)
568.
Köcher 859.
Kochs 704.
Ködy 760.
Köhler, Prof. 529.
—, o. Realgymn. Lehrer
582.
—, Sem. Dir. 874.
Köhlinger 702.
Kohlmeyer 761.
Kohlausch, Gymn. Oberl.
445.
—, Rektor 696.
Kohls 704.
Köhn, ord. Realgymn.
Lehrer 360.
—, o. Gymn. Lehrer 700.

Kosen 533.
Kofott 448.
Kolaeze 694.
Kollibay 568.

von Kölle 528.
Kolwe 860.
von Kōnen 858.
Konet 445.
König, Dr. Schulinsp. 858.
—, o. Hon. Prof. 527.
Königssch 858.
Kornfe 699.
Korth 568.
Körting 527.
Kortum 695.
Koische 763.
Kolegarten 857.
Kosjad 448.
Kötter, a. o. Prof. 527.
—, o. Gymn. Lehrer 700.
Kötslin 756.
Köthler 448.
Köther 854.
Koulen 700.
Kowalewski 766.
Kownacki 878.
Kraehschmar 588.
Kraft, Rektor 582.
—, Turn- u. Zeichnul. 759.
Krahl 862.
Krammer 754.
Kranz 765.
Kranz 580.
Kränzlin 698.
Krause, o. Seminarl. 862.
—, a. o. Prof. 706.
Krauth 701.
Kran 768.
Krefft 875.
Kretschmer 704.
Kreuter 699.
Kreuz 857.
Krey 580.
Kriegar 703.
Kriege 581.
Krieger, o. Gymn. Lehrer
359.
—, Vorsch. Lehrer 565.
Kriegeskotten 860.
Kriegien 874.
Krohn 761.
Krömer 761.
Kronecker 864.
Krüger, Realprogymn.
Oberl. 446.
—, o. Laubst. Lehrer 585.
—, o. Realisch. Lehrer 701.
—, pens. Lehrer 768.
—, Gymn. Oberl. 872.

Stroje 758.
 Stuisched 762.
 Ruchenbäder 878.
 Ruhfeldt 860.
 Ruhl 865.
 Kühl 757.
 Kühn, Prof. 858.
 —, Sch. Üb. Reg. Rath 694.
 —, penf. Hauptl. 704.
 Kuhnt 755.
 Kulf 863.
 Külz 505.
 Rümmel 701.
 Kunisch 878.
 Kunze 701.
 Kunze 583.
 Küpperß 562. 563.
 Kupisch 768.
 Kurpius 755.
 Küster 580.
 Küzner 586.

 L.
 van der Laan 761.
 Ladrasch 532. 536.
 de Lagarde 364.
 Lakowiz 531.
 Lampe 695.
 Lange, Lehrer 586.
 —, a. o. Prof. 698.
 —, Real-Vorsch. Lehrer 701.
 —, Gymn. Oberl. 759.
 Langen, Lehrer 586.
 —, Sem. Dir., Schult. 760.
 Langendorff 588.
 Langer 667.
 Lanckow 868.
 Lassalle 868.
 Lasser 580.
 Lauterbach 760.
 Lehmann 581.
 Lehmgrünber 700.
 Lehtrich 763.
 Leja 860.
 Leibl 528.
 Leist 757.
 Leizmann 765.
 Lemke 568.
 Lenzen 356.
 Lenz 587.
 Lenz 758.

Lessing, Prof. (Berlin) 852.
 —, Gymn. Oberl. Prof. (Brenzlau) 765.
 Leverkühn 854.
 Lewin 448.
 Licht 529.
 Liebenow 758.
 Lielesett 447.
 Linde 758.
 Lindemann 444.
 Lindner 761.
 Lins 708.
 Lingel 872.
 Linz 759.
 Lipp 706.
 Litter 584.
 Liphmann 564.
 Lochmann 755.
 Loegel 584.
 Loehr 756.
 Lohmann 580.
 Lohmeyer 446.
 Lorch 587.
 Lorenz 365.
 Lorey 582.
 Löschhorn 761.
 Löschke 760.
 Lüdke 568.
 Lüd 359.
 Lüdke 559.
 Luborff 697.
 Lühmann 704.
 Luke 698.
 Lust 582.
 Lustig 697.
 Lütt 768.
 Lüttich 566.

 M.
 Maas 580.
 Machens 699.
 Machnig 699.
 Made 582.
 Maeder 557.
 Magdeburg 525.
 Magnus, Lehrer 854.
 —, Gymn. Oberl. 580.
 Mann 445.
 Manns 702.
 March 568.
 Marke 568.
 Marten 585.
 Martens 364.

 Masius 362.
 Matthes, Realgymn. Dir. 581.
 —, o. Lehrer 523.
 Matle 565.
 Matsbach 695.
 May 761.
 Mayer 698.
 von Reier 698.
 Reinecke 700.
 Melchert 447.
 Melzheimer 700.
 Rende 365.
 Rennide 763.
 Renz 566.
 Menzel 696.
 Merquet 758.
 Merle 704.
 Meßner 704.
 Meuß 769.
 Meyer, Ruperti., Prof. 528.
 —, o. Realgym. Lehrer 582.
 —, Gymn. Oberl. (Lüneburg) 564.
 —, Arktor, Prof. 701.
 Menetton 586.
 Michael 758.
 Michaelis, ord. Gymn. Lehrer 531.
 —, o. Realg. Lehrer 701.
 Michalek 581.
 Michelset 856.
 Michetti 528.
 Michner 568.
 Wigge 448.
 Milutic 556.
 Millula 755.
 Millais 696.
 Miller 759.
 Milz 858.
 Minkowski 757.
 Mithoff 448.
 Mithotafis 858.
 Möcke 699.
 Moeli 526.
 Rohrmann 761.
 Moldehn 760.
 Moll 584.
 Möller 364.
 Morbach 858. 521.
 Moßner 704.
 Rosler 571.
 Müller, Oberov., Prof. 555.

Müller, ord. Gewerbesch. Lehrer 583.
 —, o. Prof. (Breslau) 568.
 —, dschl. (Marburg) 568.
 —, Pro. Schulr., Sch. Reg. Rath 698.
 —, Realgymn. Überl. (Dortmund) 700.
 —, o. Progymn. Lehrer (Brühl) 701.
 —, Kr. Schulinsp. (Bahn) 755.
 —, Gymn. Dir. (Tilsit) 758.
 —, Lehrer (Wachenbuchen) 763.
 —, preuß. Lehrer (Arnsfeld) 763.
 —, o. Prof. (Halle) 764.
 —, Sem. Hilfsl. 761.
 Mumim 764.
 Muminenhoff 568.
 Münch, o. Gymn. Lehrer 700.
 —, Sem. Dir., Schulr. 760.
 Münster 874.

2.

Nadeboor 863.
 Radzielski 704.
 Nagel 754.
 von Nagy 698.
 Rapp 700.
 Rasdal 763.
 Rasse 705.
 Raumann 870.
 Rauwerf 698.
 Rehring 444.
 Renbauer 874.
 Reudendorff 444.
 Reusert 701.
 Reugebauer, preuß. Lehrer 668.
 —, Realsch. Überl. 878.
 Reuhaus 705.
 Reuhoff 859.
 Reufirch 765.
 Reumann, Tanbst. Kunst. Dir. 562.
 —, o. Gymn. Lehrer 699.
 —, Rector 764.
 Reuschäfer 567.
 Reuschmidt 855.
 Rey 355.

Rieden zu 695.
 Rikutowski 586.
 Rissen 863.
 Risch 353.
 Roach 445.
 Nordheim 568.
 Nordmann 583.

C.

Obstfelder 865.
 Ochs 567.
 von Oettingen 757.
 Ohle 706.
 Olbrich 768.
 Oldörp 708.
 Olt 705.
 Olshausen 871.
 Opitz, o. Gymn. Lehrer 531.
 —, Überl. 566.
 Oppenheim 529.
 Ortsch 448.
 Ortmann 588.
 Otte 762.
 Otto, Kr. Schulinsp. 525.
 —, Schulr. 563.
 —, Präp. Kunst. Lehrer 762.
 Oulej 528.
 Oyen 860.

3.

Paaßche 760.
 Padel 863.
 Paech 760.
 Paetsch 694.
 Pannenborg 698.
 Panojsky 860.
 Pätzolt 697.
 Paulus 758.
 Peerenboom 700.
 Peiper 857.
 Perle 565.
 Bernice 854.
 Peters, preuß. L. (Bliedstedt) 863.
 —, dschl. (Cöln) 762.
 Petersen, preuß. L. 868.
 —, Hauptlehrer 567.
 Pepple 708.
 Pfähler 566.
 Philipp 708.
 Philippss 700.

Pietisch 766.
 Pinski 700.
 Piper 872.
 Pistor 855, 448.
 Pittelow, Lehrer (Wolfshagen) 568.
 —, pen. L. (Lottin) 704.
 Blagge 525.
 Blaude 694.
 Blattner 533.
 Blüschke 525.
 Boettier 562.
 Bohle 865.
 Bohlig 858.
 Polack 755.
 Polakof 755.
 Polenz 352.
 Pöllunge 564.
 Pondorf 568.
 Ponjic 156.
 Popken 703.
 Posseldt 530.
 Post 588.
 Bottgieber 859.
 Pradrilla 528.
 Praße 536.
 Prawitz 360.
 Preißisch 559.
 Preißche 526, 693.
 Preuzel 536.
 Pringen 706.
 Probeck 568.
 Proetzsch 868.
 Prohafel 581.
 Progen 525.
 Prüfer 875.
 Pruismann 568.
 Przygode 699.
 Puls 564.
 von Puttfamer 852.
 Püper 582.

4.

Quapp 858.
 Queck 765.
 Quehl 765.

5.

Nadecke 529.
 Nademacher 583.
 Nades 768.
 Nadig 704.
 Nadtke 698.

Rammelsberg 356.
 Randjio 704.
 Rappenhöner 527.
 Raßdorff 358.
 Räsenberger 704.
 Ratté 706.
 Rau 871.
 Rauhnt 761.
 Rauschen 699.
 Rautenberg, L. 363.
 —, Gymn. Oberl. 759.
 Rechtern 853.
 Redzien 762.
 Reddner 874.
 Redlin 872.
 Rehder 855.
 Reichard 361.
 Reichelt 860.
 Reißschneider 448.
 Reimann 568.
 Reinbrecht 697.
 Reinert, pens. L. 363.
 —, Sem. Oberl. 761.
 Reinhardt 583.
 Reishaus 580.
 Reiß 362.
 Rengier 762.
 Renisch, erster Sem. L. 362, Sem. Dir. 102.
 Renk 443.
 Renner 698.
 Renvers 853.
 Ressel 878.
 Rethwisch 359.
 Reubke 527.
 Rhode 706.
 Ribbert 365.
 Richter 361.
 Niede 701.
 Nieden 568.
 Niedl 874.
 Niehn 858.
 Nobisch 448.
 Nodrohr 700.
 Nodenberg 756.
 Nodenwaldt 762.
 Nodewald 357.
 Noeschen 762.
 Rogge 708.
 Nöhl 529.
 Nohlapp 565.
 Nöhrich 764.
 Nömer 364.
 Rose 706.
 Rosenberger 360.

Rosenboom 532.
 Rosenow 566.
 Rosenthal 761.
 Roser 757.
 Rosler 531.
 Rost 586.
 Roß 865.
 Rossbach 763.
 Roth 586.
 Rothe 362.
 Rothfjeld 586.
 Rudenick 565.
 Ruhe 859.
 Rühlemann 532.
 Rühlmann 878.
 Rumland 759.
 Rumpf 538.
 Runge 766.
 Runzel 584.
 Rüping 705.
 Rusch 448.

Z.

Sachse, St. Schulinspekt. 526.
 —, o. Lehrerin 708.
 Saemisch 767.
 Salzmann 528.
 Sander, Regierung & u. Schulraib 354.
 —, o. Sem. L. 761.
 Sasatke 875.
 Schaarshmidt 505, 871.
 Schacht 705.
 Graf von Schad 358.
 Schaefer 569.
 Schaper 700.
 Scharlemann 446.
 Schaube 359.
 Schauenburg 354.
 Schauerhammer 446.
 Schaub 763.
 Scheidemantel 698.
 Schellenberg 701.
 Schermuly 584.
 Scheubel 588.
 Schicke 530.
 Schieffer 444.
 Schiemann 526.
 Schillings 766.
 Schinkel 362.
 Schlatter 694.
 Schlemmer 446.
 Schmid, pens. L. 364.

Schmid, ord. Progymn. Lehrer 582.
 Schmidt, o. Prof. 353.
 —, erster L. (Gotha) 356.
 —, Gymn. Dir. (Halberstadt) 364.
 —, St. Schulinsp. 525.
 —, Gymn. Überl., Prof. (Treptow) 530.
 —, o. Sem. L. (Franzburg) 584.
 —, Hauptl. (Charlottenburg) 535.
 —, pens. L. (Schneidlingen) 568.
 —, Dr. med. (Frankfurt a. M.) 692.
 —, o. Gymn. L. (Schöneberg) 699.
 —, pens. L. (Micheldorf) 705.
 —, dgl. (Hennaburg) 705.
 —, pens. L. (Zabrowo) 705.
 —, o. Taubst. L. 706.
 —, o. Prof. (Römingberg) 755.
 —, o. Realisch. L. (Breslau) 760.
 —, Realprogymn. Dir. (Spremberg) 760.
 —, Dir., Prof. (Wittenberg) 871.
 —, Sem. Hilfsl. 874.
 —, Realprogymn. Elm. L. 875.
 Schmitz, St. Sch. Insp. 353.
 —, o. Progymn. L. 701.
 Schmolling 530.
 Schnabel 763.
 Schneckloth 364.
 Schneider, o. L. 361.
 —, Taubst. L. 862.
 —, Geh. Reg. Rath 352.
 —, Hauptl. 667.
 Schöber 361.
 Scholle 587.
 von Scholten 878.
 Scholz, o. Hon. Prof. 448.
 —, Hauptl. (Leutmannsdorf) 568.
 —, dgl. (Charlottenbrunn) 704.

Scholz, Hauptl. (Straußpig) 705.
 Schönborn 858.
 Schöne, Wirtl. Geh. Ob. Reg. Rath 504.
 —, o. Prof. 695.
 Schönemark 878.
 Schönfeld 443.
 Schönflies 568.
 Schöppa 446.
 Schornstein 862.
 Schottky 695.
 Schrader, Prof. 587.
 —, Elementar. 566.
 Schred 764.
 Schreiber 562.
 Schreiner 584.
 Schreiter 764.
 Schröder 864.
 Schrotti 364.
 Schroeder 699.
 Schröter 760.
 Schröter, Geh. Reg. Rath 364.
 —, Überl. 873.
 von Schubert 694.
 Schubring 698.
 Schulste 860.
 Schultheis 700.
 Schulz 533.
 Schulz, Überl. (städt. höh. Mädchensch. Potsdam) 863.
 —, dsgl. (Lat. Hauptl. zu Halle) 587.
 —, o. Sem. L. (Steichenbach) 584.
 —, pens. L. (Burg) 705.
 —, pens. Hauptl. (Sorau) 764.
 Schulze, pens. L. (Neuenhofe) 448.
 —, außerord. Prof. 695.
 Schum 706.
 Schumacher 699.
 Schumann, o. Gymn. L. 699.
 —, Prof. 697.
 Schur 696.
 Schuster, Kr. Schulinst. 358.
 —, Konf. Rath 525.
 —, pens. Lehrer 764.
 Schütte 700.
 Schüß 530.

von Schüß 530.
 Schwachenwalde 762.
 Schwalge 355.
 Schwane 706.
 Schwarze 756.
 Schwarz, o. Prof. 526.
 —, o. Gymn. Lehr. 699.
 Schwarze 359.
 Schwarzenberg 352.
 Schwarzloß 587.
 Schwarzlose 706.
 Schwechten 853.
 Schweninger 448.
 Schwering 529.
 Seelde 872.
 Seehausen 701.
 Seelmann-Eggebert 580.
 Seemann 702.
 Seidel 873.
 Seiffert II. 760.
 Seifige 763.
 Seiler 359.
 Seiwert 699.
 Seiter 529.
 van Senden 760.
 Serto 699.
 Seyda 364.
 Seydel 764.
 Seyler, j. Hoppe.
 Sibbert 705.
 Siemering 696.
 Siemerling 694.
 Siemers 873.
 Sievers 448.
 Simar 448.
 Sioda 759.
 Slatkly, erster Sem. L. 862.
 —, Sem. Dir. 760.
 Slezeeza, Geh. Ob. Med. Rath 352. 448.
 —, Kr. Schulinst. 755.
 Slaby 445.
 Soetbeer 764.
 Sommer 702.
 Sonnenfeld 761.
 Sonntag 364.
 Späthen 704.
 Spangenberg 565.
 Spenz 361.
 Spindler 859.
 Spitzbarth 581.
 Sprung 564.
 Stahl, Prof. 528.
 —, Reltor 757.

Stahn 761.
 Stanke 568.
 von Stark 357.
 Starkloff 764.
 Staud 764.
 Stauder 355.
 Stegmann 759.
 Steigemann 581.
 Stein, Sem. Überl. 761.
 —, Präp. Anst. L. 762.
 Steinbruch 447.
 Steinede 701.
 von den Steinen 858.
 Steinhausen 751.
 Steinhäuser 529.
 Steinli 568.
 Steins 875.
 Stephan 566.
 Sternaux 566.
 Stier 859.
 Stiller 358.
 Stimming 527.
 Graf zu Stolberg-Wernigerode, Kurator 355.
 —, Reg. Präf. 525.
 Stork 352.
 Storf 567.
 Strasburger 353.
 Straßburg 355.
 Strauchenbruch 586.
 Strauß 536.
 Streich 446.
 Streichhahn 364.
 Strempel 568.
 Strochel 359.
 Sturm 526.
 Stüber 445.
 Tucco 691.
 Sudhaus 702.
 Sündermann 446.
 Supprian 766.
 Susemihl 694.
 Süße 448.

T.

Tanger 566.
 Tappen 352.
 Tedlenburg 870.
 Teichert 764.
 Leichmann 568.
 Tendring 878.
 Tesch, pens. Lehrer 568.
 —, o. Sem. Lehrer 703.
 Teste 764.

- Lechner 565.
 Thaib 441.
 Thiel, Hilfslehrer 708.
 —, Gymn. Oberl. 872.
 Thiele, Gymn. Dir. 530.
 —, o. Realisch. L. 760.
 Thies 587.
 Thomas 533.
 Thomaschky 701.
 Thomesen 764.
 Thümen, Gymn. Oberl., Prof. 580, Realg. Dir. 565.
 Tichelmann 700.
 Tiemann, o. Sem. 2. 535.
 —, Lehrer 536.
 —, o. Honor. Prof. 871.
 Tietjen 582.
 Tiez 755.
 Tichel 700.
 Tumm 875.
 Tismer 361.
 Tobien 361.
 Tobler 353.
 Tomaszwoski, pens. L. 448.
 —, Gymn. Oberl. 706.
 Tondeur 697.
 Tonn 360.
 Tonies 857.
 Töpler 364.
 Trautermann 364.
 Treis 760.
 Triebel 537.
 Troeltshä 527.
 Trostien 354, 856.
 Tschadert 352.
 Tschirchowiz 568.
 Luczel 357.
 Türk 361.
- II.
- Uhle 675.
 Ulbrich 708.
 Ullmann 704.
 Ungar 356.
 Unger 529.
 Unterberger 360.
- III.
- Vajen 564.
 Vater 693.
 Veit 362.
 Benediger 361.
- Better 580.
 Biegle 447.
 Bigourou 755.
 Birchow 755.
 Boekel 562.
 Bogel, Sch. Reg. Rath, Prof. 528.
 —, Maler 528.
 —, Sem. Oberl. 761.
 Vogelberg 875.
 Vogelreuter 536.
 Vogt 567.
 Voigt, St. Schulinsp. 525.
 —, Taubst. Anst. Dir. 535.
 —, Konf. Rath, o. Prof. 706.
 —, Gymn. Dir. 758.
 —, Gymn. Oberl. 872.
 Böldter, St. Schulinsp. 526.
 —, o. Realgymn. 2. 565.
 Böldterling 759.
 Bölders 444.
 Böller 854.
 Boltmann 569.
 Boltmer 534.
 Bollhase 538.
 Bollmann 705.
 Bollmer 358.
 Vorbrodt 581.
 Voß 580.
- IV.
- Bade 865.
 Bader 705.
 Baedner 447.
 Bagauer, penl. Refl. 447.
 —, Gymn. Oberl. 872.
 Bagner, Konrest. 864.
 —, Försmeister 525.
 —, o. Sem. Lehrer 761.
 Wahlers 759.
 Wallenstein 529.
 Walter, pens. L. 568.
 —, Sem. Lehrer 875.
 Walther 699.
 Wanner 878.
 Wattendorf 505, 694.
 Wattendorf 700.
 Weber, o. Prof. 695.
 —, pens. Lehrer (Wintowski) 705.
- Weber, pens. Lehrer (Duderstadt) 763.
 —, dsgl. (Gambin) 764.
 Wegehaupt 448.
 Wegener 531.
 Wehrmann, Sch. Ref. Rath 354, 875.
 —, Gymn. Dir. 758.
 Weidenhaupt 448.
 Weider 874.
 Weidgen 530.
 Weingarten 531.
 Weinholt 852.
 Weise 700.
 Weiske 565.
 Weiß, o. Lehrer 361.
 —, o. Prof. 353.
 —, pens. Lehrer 764.
 Weihleber 566.
 Wellhausen 695.
 Wendt 567.
 Wenzel, St. Schulinsp. Schulrat 563.
 —, Realgymn. Oberl. 706.
 von Werder 684.
 Werner 875.
 Werner 526.
 Weiss 864.
 Westphal 859.
 Wezel 706.
 Wever 353.
 Wegland 530.
 von Weyrach 769.
 Wiedelbau 563.
 Wiedert 585.
 Wied 700.
 Wiedemann 858.
 Wiedenfeld 700.
 Wiel 568.
 Wienhäuser 764.
 Wierprecht 754.
 Wilhelm 764.
 Willen 766.
 Willens 700.
 Bill 444.
 Willens 705.
 Willenberg 360.
 Willing 873.
 Willmann 766.
 Wilmanns 504.
 Wimmers 534.
 Winter 870.
 Winger, Reg. Präf. 352.
 —, o. Realprog. L. 583.
 Wittrodt 698.

Böhlhage 701.
 Wohlmann 756.
 Wolff, pens. Lehrer 568.
 —, Lehrerin 704.
 Wolfsgarten 702.
 Wolfsbügel 443.
 Boltmann 706.
 Borring 700.
 Bredé 871.
 Bulß 534.
 Bürkert 764.
 Buttge 533.
 Buttke 568.

3.

Badde 702.
 Bander 693.
 Graf von Gedlich-Trüpsch-
 ler 867. 453.
 Behme 701.
 Beidler 698.
 Bellé 533.
 Bellmer 698.
 Berdick 532.
 Zimmer 562.

Zimmermann, Justizrat 525.
 —, Gymn. Oberl. (Zelb) 569.
 —, Gymn. Oberl., Prof.
 (Fürstenwalde) 698.
 —, dsgl. (Celle) 759.
 Bimpel 535.
 Binde 695.
 Binzow 766.
 Birken 760.
 Böllner 858, 865.

Fernere Neuigkeiten aus dem Verlage von Ferdinand Hirt in Breslau und Ferdinand Hirt & Sohn in Leipzig.

Feudeutschungsbücher des allgem. deutsch. Sprachvereins. Heft V. Die Amtssprache. Verdeutschung der hauptsächl., im Berichte der Gerichts- und Verwaltungsbehörden gebrauchten Fremdwörter bearb. von Karl Bruns, Landgerichtsrath. 60 *M.*

Wiese-Lichtblau-Packhaus, Sein.-Lehrer, Raumlehre für Lehreeseminar. Mit 187 Abbild. Geb. 1,60 *M.*, geb. 1,80 *M.*

Willig's Neue Zeichenschule. Neue Ausgabe B in 9 Heften. Preis jedes Heftes bei je 24 Seiten Umfang 30 *M.*

Heft I: Symmetrische Figuren auf Grundlage der Zwei- und Vierteilung der Seiten.

II: Symmetrische Figuren auf Grundlage der Vier-, Drei und Sechsteilung der Seiten.

III: Symmetrische Figuren auf Grundlage der Acht-, Zehn- und überhaupt Vierteilung der Seiten.

IV: Mäanderzüge und Bänder; Figuren im Sechs-, Acht- und Zwölfsatt.

V: Frontalsichten, Grund- und Seiteneisse ebenflächiger Gegenstände; Kapitäl- und Perlstab.

VI: Stich- und Spitzbögen, Karies, Wellenlinie, Viertel- und Halbkreisbögen in symmetrischen Verbindungen; vierteilige Blattrosetten.

VII: Der Kreisbogen und seine Verwendung, vier-, sechs-, acht- und fünfteilige Rosettengebilde, Spicale und Doppelspicale in symmetrischen Verbindungen.

VIII: Ellipsen, Ellinie, Eiersäbe, Wasser- und Herzlaub nach Grundzug und Verwendung, Palmetten, Wappenschilde, Blatt- und Blättersachen; Rautenornamente.

IX: Gemischtlinige Figuren; Rosetten und Rankengebilde unter Verwendung auch einheimischer Blattformen; Stele, Akanthus u. s. w.

☞ Diese neue Ausgabe B unterscheidet sich von der bisherigen unverändert weiter erscheinenden Ausgabe durch einfacheren Rand statt des cm-Randes, sowie durch kleineren Vordruck und größere Mannigfaltigkeit der Figuren (516 statt 220 der betreffenden Hefte), wodurch es dem Lehrer ermöglicht ist, für jeden einzelnen Jahrgang einer Klasse besonderen und doch dem Klassenziel entsprechenden Übungsstoff auszuwählen.

☞ Eine kürze methodische Anweisung für den Lehrer ist auch zu dieser neuen Ausgabe B in Vorbereitung.

In neuen Auflagen erschienen soeben:

Christensen, Dr. H., Oberlehrer, **Grundriss der Geschichte.** Erster Teil: Das Altertum. Mit 74 Abbild. u. 4 Karten in Farbendruck. 2. Aufl. Geb. 1,50 *M.*

Loew, Prof. Dr. E., Pflanzenkunde für den Unterricht an höheren Lehranstalten. In 2 Teilen. Erster Teil. Mit 79 Abbildungen. Zweite, den neuen Lehrplänen entsprechende Aufl. Geb. 2 *M.*

DUP. 1877
D. of D

Schrader'sche Verlagsbuchhandlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Kellner, Dr. L., Lebensblätter. Erinnerungen aus der Schulwelt. Mit dem Bilder des Verfassers. Zweite ergänzte Auflage. 8°. (XII u. 618 S.) M. 4; geb. in Leinwand mit Goldtitel und Goldschnitt an der oberen Schnittfläche M. 5.20.

Um dem Wunsche des sel. Herrn Verfassers zu genügen und weiteste Verbreitung dieses Werkes namentlich in Lehrerkreisen zu ermöglichen, ist für die zweite Auflage trotz Umsangsvermehrung ein noch billigerer Preis gesetzt worden.

Übersetzung - Bibliothek der griechischen und römischen Klassiker von Osiander und Schwab, die beste und vollständigste, 749 Vändchen, ließt complett statt 849½ M. zu 125 M.
Heinrich Kerler, Ulm.

Ehr. Ostermanns Lateinische Übungsbücher.

Neue Ausgabe

besorgt von

Prof. Dr. H. J. Müller,

Director des Luisenstädtischen Gymnasiums zu Berlin.

Dritter Teil: Quarta.

gr. 8. In Leinwand geb., erscheint bestimmt gegen Mitte Februar 18

Die bereits erschienenen Teile für Segta und Quinta von der

Neuen Ausgabe

im engsten Anschluß an die Neuen Lehrpläne

haben allseitigen Erfolg gesunden und den Ostermannschen Übungsbüchern viele neue Freunde erworben. — Bei Gelegenheit der Besprechung ein anderem lateinischen Lehrbuchs heißt es in der Wochenschrift für Philologie Nr. 81 (vom 3. August d. J.):

(Zusolge der durch die Neuen Lehrpläne geschaffenen Lage müssen die in den gebräuchlichen Übungsbüchern verwendeten Sätze nachhalt und Wert gesichtet werden. Dies ist bereits in vortrefflicher Weise geschehen . . . durch die gänzlich umgearbeitete Ausgabe Ostermannschen Übungsbuches und Vocabularium von J. H. Müller (1892).) Daselbe sei „für praktische zeitgemäße Lehrbücher des Lateinischen in erster Linie zu berücksichtigen“.

Freizempl. zur Prüfung behuß event. Einführung stehen den Herren Directoren und Fachlehrern zu Dienst.

Leipzig, den 15. November 1892.

B. G. Teubner.

Gratis und Franco
Lagerkatalog No. 8 (1538 No.)
Pädagogik, Schulkunde.
Westfälisches Antiquariat, Münster i. W.





JUN 11 1931

